DER BAYERISCHE ADEL UND DAS MODERNE BAYERN

Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie an der
Universität Passau

vorgelegt im Dezember 2001 von
Marcus D. Ernst

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Februar 2002

Hauptreferent: Prof. Dr. Maximilian Lanzinner
Korreferent: Prof. Dr. Winfried Becker

A Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Philosophischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung geringfügig überarbeitet. Sehr herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Maxmilian Lanzinner für die jahrelange – seine dienstlichen Pflichten weit übersteigende – Betreuung. Vor allem danke ich ihm für die vielen und immerwiederkehrenden aufmunternden Worte, die mir Mut gaben, und mich zum Weitermachen und schließlich zur Beendigung der Arbeit bewegten. Ihm danke ich auch für die vielen lehrreichen Gespräche, die ich mit ihm erleben durfte, und die mich nicht nur fachlich, sondern auch persönlich sehr prägten.

Ebenfalls großen Dank empfinde ich Herrn Prof. Dr. Winfried Becker gegenüber, der sich freundlicherweise spontan bereit erklärte, das Zweitgutachten zu erstellen. Auch ihm bin ich als langjähriger Schüler an der Universität Passau sehr verbunden, begann doch in einem von ihm persönlich veranstalteten Proseminar im Wintersemester 1991/92 meine Laufbahn als Geschichtsstudent.

Diese Arbeit wäre nicht im Ansatz zu bewältigen gewesen ohne die sehr hilfreichen Hinweise der Herren Prof. Dr. Eberhard Weis und Prof. Dr. Walter Demel. Erinnern möchte ich auch an Herrn Prof. Dr. Heinz Gollwitzer, der mir noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1999 sehr aufmunternd und unterstützend auf meine Anfrage hin antwortete.

Eine Quellenarbeit ist nur zu bewältigen, wenn die Archivmitarbeiter die Forschungen helfend begleiten. Besonderer Dank gebührt hierfür der über die Jahre immer sehr geduldigen Frau Archivrätin Dr. Caroline Gigl sowie Frau Archivdirektorin Dr. Margit Ksoll-Marcon und allen ungenannten Referenten, Mitarbeitern und fleißigen Händen aus Repertorium, Lesesaal des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. Auch den Mitarbeitern des Staatsarchivs München sowie aller Inhaber privater Archive danke ich sehr.

Tiefe Dankbarkeit gilt meinen Eltern und Geschwistern, ohne deren ideelle und materielle Unterstützung diese Arbeit niemals hätte entstehen können. Ihnen danke ich, dass sie mich auch in den schwierigen Phasen ertrugen und mich tatkräftig unterstützten. Besonderen Dank spreche ich meinem Vater aus, der in mühevoller und wochenlanger Arbeit den Text korrekturlas und wertvolle Hinweise, vor allem zu den biographischen Daten der Adeligen beisteuerte. Vielen Dank auch meiner Kollegin Frau Dr. Friedegund Freitag, die die Dissertation anlässlich der Drucklegung redaktionell überarbeitete.

B Inhaltsverzeichnis

A Vorwort II
B Inhaltsverzeichnis III
C Einleitung 1
D Die Ausgangslage vor 1803/06 6
E Die Adelsrechtsreform von 1806/07 11
I. Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806 14
II. Die Königliche Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Ritterschaft vom 31.12.1806 23
III. Die Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19.03.1807 28
F Der französische Einfluss auf die Adelsgesetzgebung in Bayern um 1808 32
I. Souveränitätsverlust und -bedrohung? 33
II. Bündnistreue oder Rheinbundausbau? 38
III. Druck auf Bayern durch Napoleon auf dem Erfurter Kongress? 40
IV. Die Adelspolitik Napoleons in Frankreich 41
V. Der Code Civil als Waffe gegen den Adel? 43
G Die Adelsrechtsreform im Jahre 1808 45
I. Die „Konstitution für das Königreiche Baiern“ vom 01.05.1808 45
1. Die Entstehung der Konstitution 45
2. Die Präambel der Konstitution 49
3. Der Text der Konstitution 51
II. Das Edikt über den Adel im Königreich Baiern vom 28.07.1808 54
1. Entstehung 54
2. Das Adelsedikt im Detail 59
III. Der Nachtrag vom 22. Dezember 1808 66
1. Anmerkung zu § 14 AdEd 66
2. Anmerkung zu § 15 AdEd: Zur Beglaubigung berechtigte Personen und Institutionen 68
3. Anmerkung zu § 17 AdEd: Fortsetzung der Adelsmatrikel 71
4. Formrüge und Umfang des bewilligten Antrags des Reichsheroldenamtes 72

H Die Fideikommissrechtsdiskussion Ende 1808 bis Ende 1811 73
I. Exkurs: Der Geheime Rat 74
1. Der Staatsrat 1799/1800 74
2. Der Staatsrat 1801-1804 75
3. Die Ministerialkonferenz 78
4. Der Geheime Rat in der Konstitution 79
5. Das Organische Edikt „Die Bildung des geheimen Raths betreffend“ vom 4. Juni 1808 80
6. Die Mitglieder des Geheimen Rates 86
7. Die personelle Entwicklung des Geheimen Rates 1809-1817 87
II. Das Fideikommissrecht 1808 95
1. Das Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808 95
2. Übergangsvoraussetzungen für bestehende Fideikommisse 95
a) Entwicklung des Entwurfes des Adelsediktes im Jahre 1808 97
b) (Neu-) Gründungsvoraussetzungen für Majorate 99
III. Entwicklung bis zum Majoratsedikt vom Dezember 1811 105
1. Transitions- oder Reviviszenzsystem? Die Problemstellung und der Beginn einer mehrjährigen Debatte 105
2. Der Streit zwischen den Ministerien 108
3. Die Sitzungen der Vereinigten Sektionen im August 1809 111
4. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 24. August 1809 117
5. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 31. August 1809 119
6. Die Vereinigten Sektionen 130
7. Der erste und zweite Entwurf des Majoratsediktes 131
8. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 13. September 1810 132
9. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 20. September 1810 134
10. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 22. November 1810 142
11. Die Sitzung Nr. II (VerSek) vom 7. April 1811 145
12. Die Sitzung Nr. V (VerSek) vom 1. Mai 1811 – Der Beginn der Diskussion über die Privilegien 149
13. Das Gutachten Zentners 150
a) Die historischen Hintergründe 152
b) Die Lösung 158

c) Die Vorrechte 160
d) Bemerkungen über das Adelsedikt oder über den 1. Titel des Adels über die Verhältnisse des Adels 164
14. Sitzung Nr. IX (VerSek) vom 22. Mai 1811 167
a) Zentners Vortrag 167
b) Aretins Votum 167
c) Weitere Vorgehensweise 171
15. Sitzung Nr. X (VerSek) vom 29. Mai 1811 177
16. Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811 178
a) Zentners Vortrag 178
b) Die Stellungnahme Reigersbergs 181
c) Arcos d. Ä. Votum für den Adel 185
d) Weitere Voten 190
17. Sitzung Nr. XIII (VerSek) vom 19. Juni 1811 194
a) Anteil an den Versammlungen 194
b) Der privilegierte Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit 195
c) Weitere Privilegien 197
18. Sitzung Nr. XIV (VerSek) vom 26. Juni 1811 200
19. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 11. Juli 1811 201
20. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 25. Juli 1811 204
a) Systemfrage und Zweck der Majorate 204
b) Die Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer im Ediktsentwurf 206
21. Sitzung des Geheimen Rats vom 1. August 1811 212
a) Montgelas und die Existenz des Adels 212
b) Die Abstimmung über die Normalrente und Majoratsklassen 214
22. Die Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811 218
23. Sitzung Nr. I und II (VerSek) vom 7. und 11. November 1811 219
24. Die Sitzung Nr. IV (VerSek) vom 4./5. Dezember 1811 221
a) Das Reskript vom 21.11.1811 und die Änderungen im Entwurf 221
b) Das Votum Aretins 223
25. Die Sitzung Nr. V (VerSek) vom 11. Dezember 1811 226
IV. „Das Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend“ vom 22. Dezember 1811 227

1. Die Präambel 227
2. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer 228
3. Transitions- oder Reviviszenzsystem im Edikt? 230
I Die „kleine“ Adelsrechtsreform von 1812 durch die Verordnung vom 23.12.1812 als Nachtrag zu dem Edikte über den Adel 233
1. Ablauf der Immatrikulationsfrist 233
2. Adelsmatrikelverordnung vom 22. Mai 1812 235
3. Karl Heinrich Ritter von Lang neuer Vorstand des Reichsheroldenamtes 237
4. Die Adelserhebung durch Ordensverleihung 245
5. Immatrikulation der Ritter? 246
6. Die Beweiskraft der Adelsmatrikel 249
7. Der Transmissionsadel 250
8. Die Immatrikulationsfrist 254
J Die Verfassungsverhandlungen von 1814/15 257
I. Die Gründe für die Verfassungsberatungen 257
II. Das Reskript vom 17. September 1814 259
III. Die Sitzung Nr. 2 vom 25. Oktober 1814 266
1. Die Umfrage vom 22. Oktober 1814 266
2. Der Bericht Arcos in der Sitzung vom 25. Oktober 1814 268
3. Das Ergebnis der Beratungen 274
4. Zentners adelsfreundliche Unterstützung von Arcos Vorschlag 276
5. Krenners modifiziertes Ja zu Zentners Stellungnahme 281
6. Aretins über den Vorschlag Arcos hinausgehende Bejahung der Adelsprivilegien 283
7. Sutners eingeschränkte Zustimmung 285
8. Preysings überraschend kurze Stellungnahme 286
9. Törrings Zustimmung 286
10. Thürheims uneingeschränktes Ja 287
11. Effners massive Ablehnung zum privilegierten Gerichtsstand und seine Zustimmung im Übrigen 287
12. Cettos konstruktive Kritik 290
13. Lerchenfelds ausführliche Erläuterung samt Zustimmung 292
14. Schilchers grundsätzliche Zustimmung 299

15. Die endgültige Abstimmung über die einzelnen Privilegien 300
16. Die Fortsetzung der Diskussion – Zwei offene Fragen 302
a) Die Zuständigkeit des neu zu errichtenden Landrechts (Gerichts) 302
b) Die Verhaftung Adeliger 304
17. Langs Nachtrag zur Sitzung vom 25.10.1814 306
IV. Zusammenfassung der Diskussion über die in der Verfassung zu regelnden Privilegien 307
V. Sitzung Nr. 8 vom 22. November 1814 309
VI. Sitzung Nr. 14 vom 15. Dezember 1814 312
1. I. Kapitel: Die Erlangung des Adels (§§ 1-5 AdEd) 312
2. II. Kapitel: Die Vererbung und Adoption des Adels (§§ 6-8 AdEd) 317
3. III. Kapitel: Adelserwerb durch Gnadenbriefe (§§ 9-11 AdEd) 320
4. IV. Kapitel: Der Adelsverlust (§§ 12, 13 AdEd) 322
5. Sitzung Nr. 15 vom 20. Dezember 1814 329
6. Sitzung Nr. 21 vom 24. Januar 1815 331
7. Zusammenfassung 335
8. Die Stellungnahme Kronprinz Ludwigs 336
K Der Adelsediktsentwurf der Lehen – und Hoheitssektion von 1816 von Fink und Münch 338
I. Die Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 338
II. Die Gutachter 340
III. Der Entwurf Finks (FE) und dessen Motive sowie die Vorschläge Münchs im Detail 342
1. Kapitel I: Die Erlangung des Adels (§§ 1-5 FE) 342
2. Kapitel II: Die Vererbung des Adels (§§ 6-9 FE) 347
3. Kapitel III: Die Privilegien im Einzelnen (§§ 10-27 FE) 349
a) Anteil an der Nationalrepräsentation (§ 10 FE) und Unterteilung des Adels (§§ 11-12 FE) 349
b) Die einzelnen Privilegien der erblichen Reichsräte (§§ 13-19 FE) 349
c) Die Privilegien für den übrigen Adel (§§ 20-27 FE) 352
4. Kapitel IV: Der Adelsverlust (§§ 28-34 FE) 363
5. Kapitel V: Die Adelsmatrikel (§§ 35-48 FE) 373

6. Zusammenfassung 378
L Die Verfassungsverhandlungen von 1818 381
I. Das Reskript vom 16. Februar 1818 381
II. Die Verfassungsverhandlungen in der Ministerialkonferenz 384
1. Sitzung Nr. X vom 1. April 1818 385
2. Sitzung Nr. XI vom 4. April 1818 392
III. Sitzung Nr. XVIII vom 27. April 1818: Das Adelsedikt 399
1. Allgemeine Bestimmungen, Adelsbildung und Adelsmatrikel 400
2. Vererbung des Adels, Adoption und personelle Veränderungen 401
3. Adelsverleihungen und Rechtsweg 403
4. Adelseinteilung: Hoher und niederer Adel? 406
5. Die Privilegien des Adels im Einzelnen 411
6. Der Verlust, die Suspension und das Ruhen des Adels 419
7. Ahndung ehrwidrigen Verhaltens durch Ehrengericht? 421
IV. Sitzung Nr. XX vom 2. Mai 1818 426
V. Zusammenfassung 427
M „Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ vom 26. Mai 1818 428
I. Die Präambel der Verfassungsurkunde 428
II. Der Verfassungstext 429
N „Das Edict über den Adel im Königreiche Baiern“ (Beylage V. zu Tit. V. § 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs) vom 26.05.1818 431
I. Einleitung 431
II. Die Adelserlangung 433
1. Die Erlangung durch Geburt oder Verleihung 433
2. Die Adelserhöhung durch Ordensverleihung 434
3. Die Dreigenerationenregel 435
III. Die Adelsklassen 442
IV. Die Privilegien des Adels 446
V. Die Adelsprivilegien im Einzelnen 451
1. Das Recht zur Führung von Titel und Wappen 451
2. Die Siegelmäßigkeit 453
3. Der Privilegierte Gerichtsstand 461
a) Entwicklung 1807/09 464

b) Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes am 24. August 1808 oder am 1. Januar 1809? 475
4. Das Kadettenprivileg 478
a) Die Gesetzeslage 478
b) Die Heeresergänzung bis 1805 und das Kantonsreglement 483
c) Das Offiziers- und das Kadettenkorps 486
5. Familienfideikommisse, Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit 492
6. Die Kammer der Reichsräte 492
7. Die Kammer der Abgeordneten 495
VI. Der Adelsverlust 506
1. Die Verurteilung 507
2. Der Verzicht und sonstige Verlustgründe 513
3. Der Nichtgebrauch und die Suspendierung 514
O Zusammenfassung und Ausblick 516
I. Die Beteiligten 516
1. Die formaljuristisch-theoretische Stellung des Königs und die Regierungswirklichkeit 517
2. Ministerialkonferenz im Jahre 1808 oder die besondere Stellung Montgelas' 518
3. Der Geheime Rat in der Zeit zwischen 1808 und Ende 1811 519
4. Die Verfassungskommission von 1814/15 520
5. Die Ministerialkonferenz von 1818 521
II. Die Gremien unter Berücksichtigung der Herkunft, der bisherigen Tätigkeit und dem Abstimmungsverhalten ihrer Mitglieder 522
1. Die Ministerialkonferenz von 1808 522
2. Der Geheime Rat und seine Mitglieder 523
3. Die Verfassungskommission von 1814/15 526
4. Die Ministerialkonferenz von 1818 528
5. Die Adelsrechtsreferenten 529
III. Die Entwicklung des Adelsrechts 532
1. Die Motivation für die Adelsreformen 532
2. Die Folgen der Reformen 533
3. Die adelsfreundlichere Politik ab 1810 und die Adelsrechtsdiskussion 1814 bis 1818 534

IV. Resümee 536
P Die Gremien im Überblick (Tabelle) 538
I. Geheime Ministerialkonferenz (1808) 538
II. Geheimer Rat (Januar 1809 – Dezember 1811) 538
1. Vereinigte Sektionen des Innern und der Justiz 538
2. Generalversammlung/Plenum des Geheimen Rates 539
III. Verfassungskommission von 1814/1815 539
IV. Referenten des Entwurfes eines neuen Adelsediktes (1816) 540
V. Ministerialkonferenz 1818 540
Q Mitgliederliste des Geheimen Rats 1808-1817 und Anwesenheitsliste des Geheimen Rats und seiner Sektionen Anfang 1809 – Ende 1811 (Tabellen) 541
R Abkürzungsverzeichnis 558
S Biogramme 561
I. Personenverzeichnis – Biogramme 561
II. Erläuterungen 564
III. Die Personen 567
1. Der König: MAX I. [(IV.) JOSEPH] 568
2. Der Kronprinz: LUDWIG 570
3. ARCO (d. J.), Carl [Karl] Maria (Rupert Aloys Philipp Joseph) Graf von (seit 01.11.1827: Graf von Arco auf Valley) 572
4. ARCO (d. Ä.), Ignaz (Joseph Philippus Verius Johann Baptist) Graf von 575
5. ARETIN, (Johann) Adam Frhr. von 577
6. ASBECK [ASBEK], Franz Wilhelm Frhr. von 581
7. VON [VAN] DER BECKE [BEKE], Franz Arnold (ab 1820: Frhr.) 583
8. CETTO, Anton (ab 1812: Frhr. von) 585
9. COLONGE [COLLONGE], Benignus Johann Klaudius [Chevalier] Frhr. Espiard [Espinard] de [von] 587
10. DEROY (UND ZANGBERG), Bernhard Erasmus (Graf) von 589
11. EFFNER, Johann Nepomuk (ab 1765: von; ab 1808: Ritter von) 591
12. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (ab 1808: Ritter von) 593
13. FINK, Joseph (Alois) (ab 1817: Ritter von) 595
14. GÖNNER, Nikolaus Thaddäus (ab 1808: Ritter von) 597
15. GRUBEN, Ignaz Franz Frhr. von 599

16. HARTMANN, Ferdinand (Joseph Johann Nepomuk) Frhr. von 600
17. HOMPESCH, Johann Wilhelm Frhr. von 602
18. KOBELL, Egid (ab 1809: Ritter von) 605
19. KRAUS [KRAUSS, KRAUß], Heinrich (ab 1808: Ritter; ab 1822: Frhr. von) 607
20. KRENNER (d. J.), Franz von [de] Paula (ab 1792: Edler und Ritter von) 609
21. KRENNER (d. Ä.), Johann Nepomuk Gottfried (ab 1792: Edler und Ritter von) 612
22. LANG, Karl Heinrich (ab 1808: Ritter von) 614
23. LERCHENFELD (-AHAM), Maximilian Emanuel, Frhr. von 616
24. VON (DER) LEYDEN, Clement [Clemens] Frhr. (Graf) 619
25. MAILLOT (DE LA TRAILLE), Nikolaus Hubert (Frhr.) von 621
26. (DE GARNERIN) MONTGELAS, Maximilian (Karl Joseph Franz de Paula Hieronimus) Frhr. (ab 1809: Graf) von 623
27. MORAWITZKY von Tenzin und Rudniz, (Johann Theodor) Heinrich, Graf Topor von 626
28. MÜNCH (VON AYSTETTEN, MÜHRINGEN UND VILSECK), Johann Ludwig Frhr. von 629
29. NEUMAYR [NEUMAIER, NEUMAYER], Clement [Klemens] (ab 1808: Ritter von) 630
30. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], Carl Graf von 632
31. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], (Johann) Maximilian (Xaver Joseph Palan) Graf von 634
32. RECHBERG UND ROTHENLÖWEN, Aloys (Franz Xaver de Paula) Frhr. (ab 1810: Graf) von 638
33. REIGERSBERG, (Franz Christoph) Heinrich Aloys Frhr. (ab 1803: Graf) von 641
34. RINGEL, Carl August (ab 1808: Ritter von) 644
35. RITTER, Andreas (ab 1813: Ritter von) 646
36. SCHENK, Johann Heinrich (ab 1808: [Ritter] von) 648

37. SCHILCHER, Franz Sales (ab 1808: Ritter von) 650
38. SECKENDORFF (-ABERDAR) [SEKENDORF], Karl August, Frhr. von 652
39. STENGEL, Nikolaus [Niklas] Frhr. von 654
40. SUTNER [SUTTNER], (Johann) Georg (Carl) (ab 1787: von, ab 1811: Ritter von) 656
41. THÜRHEIM, Friedrich (Karl [Carl] Hubert) Frhr. (ab 1813: Graf) von 658
42. (THURN UND) TASSIS [TAXIS], Maximilian (Carl Heinrich) Graf von 661
43. TÖRRING UND TENGLING ZU JETTENBACH, GRAF ZU GUTTENZELL [TÖRRING-JETTENBACH ZU GUTTENZELL], Joseph August Graf von 664
44. TRIVA, Johann Nepomuk (Graf) von 668
45. WAGNER, Christian Johann Baptist (Ritter von) 671
46. WEICHS [AN DER GLON], Joseph Maria Frhr. von [und zu] 672
47. WELSPERG, Johann Nepomuk Graf von 675
48. WIDDER, Gabriel Bernard (Ritter von) 677
49. WREDE, Carl Philipp (ab 1798: von; ab 1792: Frhr. von; ab 1809/10: Graf von; ab 1814: Fürst von) 679
50. ZENTNER, Friedrich (ab 1792: Edler von, ab 1819: Frhr. von) 683

T Quellen- und Literaturverzeichnis 687
I. Ungedruckte Quellen 687
II. Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur (bis ca. 1850) 690
III. Literatur 697

C Einleitung

„Freistaat ehrt den Grafen Montgelas“

Diese Schlagzeile stammt nicht etwa aus grauer Vergangenheit. Nein, sie ist bei der Abgabe der vorliegenden Dissertation gerade zwei Wochen alt. In der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 14. November 2001 (S. 48) wurde nämlich berichtet, dass das bayerische Kabinett auf seiner Sitzung am Dienstag, den 13. November 2001 beschloss, Maximilian Graf von Montgelas mit einem Denkmal am östlichen Ende des Promenadeplatzes in München zu ehren. Allein hieraus lässt sich erahnen, welche grundlegende Bedeutung die Ära Montgelas für Bayern noch heute hat.

Viele Jahre waren Fragen über die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und rechtlichen Verhältnisse des Adels in Deutschland als auch in seinen Ländern im 19. Jahrhundert trotz einiger grundlegender Studien[1] für die Geschichtsforschung von geringerem Interesse. Vielmehr wurden der Aufstieg des Bürgertums, die Bauernbefreiung und der Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert umfassend untersucht[2]. Als Nebenprodukt wurden einzelne Gesichtspunkte hinsichtlich „des Adels“ herausgearbeitet, da bei der Entwicklung des Bürgertums und der Bauernschaft, und im beschränkten Umfange auch der Arbeiterschaft, die Vertreter des Adels eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Die Autoren waren sich darüber einig, dass eine korrekte Einordnung der einen Gruppe, nicht ohne die Beschreibung des Verhältnisses zu den anderen Gruppen möglich sei. In diesen Arbeiten war jedoch niemals der Adel Ausgangspunkt der Überlegungen. Später griffen einzelne Autoren das Thema „Adel“, und mit dem Adel zusammenhängende Fragen auf, und lieferten mit ihrer Grundlagenforschung im Bereich der staatlichen Verfassungspolitik, im Besonderen der Adelspolitik, des

---

[1] Stellvertretend: GOLLWITZER, Heinz, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ^{2}1964; HOFMANN, Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962.

[2] Statt vieler: GALL, Lothar, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989; KOCKA, Jürgen, Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 1, München 1988; DERS. (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987; DIPPER, Christof, Die Bauernbefreiung in Deutschland, Stuttgart 1980; FEICHTNER, Edgar, Die Bauernbefreiung in Bayern – Ausgangslage, Durchführung und Auswirkungen dargestellt am Beispiel der Stadt Abensberg (Weltenburger Akademie. Arbeitsblätter der Historischen Arbeitsgemeinschaft 6), Abensberg 1983; HENNING, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 21), Stuttgart 1969; DERS., Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914 (Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2), München u.a. ^{5}1979.

Verfassungsrechts, der politischen Partizipationsrechte, sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Adels wichtige Bausteine für weitere Untersuchungen[3].

Obwohl nun in der dritten Generation eine Reihe von weiteren wichtigen Adelsfamilien und Themen bearbeitet werden[4], ist die Zeit für eine umfassende Untersuchung, wie etwa „Die Stellung des Adels in Bayern im 19. Jahrhundert“ noch nicht reif. Solch ein Thema würde mehr als nur ein Forscherleben überdauern. Es mangelt dabei nicht nur an entsprechender Sekundärliteratur, sondern auch an notwendigem statistischem Material, sowie gedruckten Quellen. Andererseits schier unüberwindlich -falls im Glücksfalle zugänglich- ist dagegen die Masse der Archivalien „des Adels“. Umfaßte doch allein der Adel in Bayern im 19. Jahrhundert zirka 10.000 Personen; eine exakte Beschreibung des Forschungszieles in zeitlicher, räumlicher, thematischer und personeller Hinsicht war daher erforderlich.

Bei der Durchsicht der Literatur war immer wieder festzustellen, dass die rechtliche Stellung des Adels entweder meist nur am Rande kurz angeschnitten[5] oder ausschließlich ein einziger Gesichtspunkt intensiv besprochen wurde[6]. Eine geschlossene Darstellung der staats- und privatrechlichen Stellung des Adels, insbesondere eine Darstellung der Entwicklung und Veränderung der Rechtsstellung des Adels in Bayern während der Reformzeit, fehlte jedoch bisher völlig. Dies verwundert, da gerade die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Adels, welche die Grundlage für ihre wirtschaftliche Lage, wie auch ihr soziales und gesellschaftliches Ansehen bedeuteten, von großem Interesse sein muß. Wurden nämlich Privilegien und damit Einkunftsquellen und Besitzstände abgeschafft, hatte dies bisweilen gravierende Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse des Einzelnen, aber auch des gesamten Standes. Die Bandbreite der Privilegien des Adels erstreckte sich dabei auf alle Lebensbereiche. Der Adel war schließlich in nahezu allen Lebensbereichen von den neuen staatlichen

---

[3] So mit ihren Veröffentlichungen Walter DEMEL, Eberhard WEIS, Karl MÖCKL, Elisabeth FEHRENBACH, Bernhard LÖFFLER und Maria Carola SCHIMKE (Einzeltitel siehe Literaturverzeichnis).

[4] Nach Kenntnis des Autors werden derzeit die Geschichte der Fugger, der Thurn und Taxis sowie die Patrimonialgerichtsbarkeit von Doktoranden erforscht.

[5] SCHIMKE, Maria Carola, Die Auswirkungen der bayerischen Adelspolitik 1808-1818, untersucht an den Herrschaften des Grafen Johann Maximilian von Preysing-Hohenaschau und den Hofmarken des Grafen Friedrich von Vieregg (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 15), München 1995; DEMEL, Walter, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), München 1983; GOLLWITZER, Standesherren.

[6] So zur Frage der Fideikommisse: ARETIN, Heinrich Maria von, Über Fideikommisse und Großgrundbesitz, München 1914; AUER, Adolf von, Die Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern, in: Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich N. F. Jg. 32, Leipzig 1908, 197-212; BRENTANO, Lujo, Familienfideikommisse und ihre Wirkung, Berlin 1911; HOFFMANN, Ludwig, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896.

Regelungen im Hinblick auf seine persönlichen Privilegien, das Fideikommissrecht, das Recht der Grundherrschaft und der Gerichtsbarkeit, sowie im Hinblick auf die politischen Beteiligungsrechte betroffen.

Gegenstand dieser Arbeit sind die Gesetzgebung und Debatten über das Adelsrecht im engeren Sinn[7]. Dabei soll, mit dem Jahre 1808 einsetzend und fortdauernd bis zur Verfassung im Jahre 1818 , nicht nur die Entwicklung der materiellen Gesetze untersucht werden, sondern auch die Herkunft, Tätigkeit, sowie die Stimmung und das Abstimmungsverhalten der mit der Adelsrechtsgesetzgebung befassten Mitglieder und Referenten der einschlägigen Gremien. Es handelte sich um die Ministerialkonferenz im Jahre 1808, den Geheimen Rat samt seiner Gremien in den Jahren 1808 bis 1812, die Verfassungskommission von 1814/15, die Lehen- und Hoheitssektion im Jahre 1816, sowie die Ministerialkonferenz von 1818. Unter Adelsrecht im engeren Sinne waren die persönlichen Rechte und Vorrechte der Adeligen, insbesondere die Frage des Erwerbs und Verlusts des Adels, sowie die einzelnen persönlichen Adelsprivilegien zu verstehen. Von letzteren werden das Recht auf Titel- und Wappenführung samt Rechtsschutz, das Recht auf befreiten Gerichtsstand, das Kadettenprivileg, das Recht der Siegelmäßigkeit und die politischen Beteiligungsrechte in der Ständeversammlung besprochen. Das Recht zur politischen Partizipation in der Kammer der Reichsräte wurde ebenso behandelt, wie etwas ausführlicher die Vertretung der Adeligen in der Kammer der Abgeordneten. Außerdem wurde die Diskussion über die grundsätzliche Einräumung der Privilegien bezüglich der Fideikommisse und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untersucht. Die Debatten zu den Spezialedikten, wie über das Fideikommissrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Grundherrschaft, wurden insoweit herangezogen, als sie die persönlichen Privilegien des Adels betrafen; von weiterführenden Untersuchungen, Erläuterungen und Erklärungen wurde aufgrund der immensen Archivalienbestände abgesehen.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Abschnitte, wobei der erste in chronologischer Folge die Entwicklung der zentralen adelsrelevanten Gesetzgebung aufzeigt. In diesem ersten Abschnitt führt der Weg von der Beschreibung der Ausgangslage in den Jahren 1803/06 bis Anfang 1808 über die Frage des französischen Einflusses in Bayern zum Reformjahr 1808.

---

[7] Der Bearbeiter forschte bereits im Rahmen der Magisterarbeit über das Adelsrecht; die Erkenntnisse hieraus sind in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt.

In diesem wurde nicht nur die Konstitution erlassen, sondern auch das für alle Adelige weitreichende Adelsedikt in Kraft gesetzt. Nach der detaillierten Untersuchung dieses Ediktes, wird die weitere (Fideikommiss- und Majorats-) Diskussion in der bayerischen Regierung und im Geheimen Rat in den Jahren 1808 bis Ende 1811 untersucht, in der auch die persönlichen Adelsrechte laufend zur Sprache kamen, und im Majoratsedikt vom 22. Dezember 1811 ihren Niederschlag fanden. Die sehr detaillierte und ausführliche Darstellung dieser anfänglich nicht ganz einschlägig erscheinenden Diskussion, soll nicht nur die erstmals vertiefte Darstellung der dem Thema Majoratsrecht immanente Frage des Adelsrechts aufzeigen, was bisher so in der Forschung noch nicht diskutiert wurde. Mit den überaus langwierigen, zum Teil sehr kontroversen und immer wieder unter neuen Prämissen geführten und zeitweise völlig unübersichtlichen, verfahrenen und richtungslosen Beratungen soll auch exemplarisch die Arbeitsweise des Geheimen Rates und seiner Gremien mit einer äußerst schwierigen Materie in den Jahren 1808-1811 aufgezeigt werden. Um genau diese „chaotische“ Diskussion möglichst authentisch darzustellen, folgte der Verfasser für den Leser nicht leicht lesbaren Weg der Beratungen nach ihrer zeitlichen Folge anhand der überlieferten Protokolle, weshalb die mehrfach besprochenen Themen gezwungermaßen an verschiedenen Orten auftauchten. Im weiteren Verlauf interessieren die Verfassungsverhandlungen von 1814/15 einschließlich der Stellungnahme des Kronprinzen Ludwig, bei denen auch über den Erlass eines neuen Adelsediktes beraten wurde. Im nächsten Kapitel wird ein auf ministerieller Ebene erarbeiterter Entwurf („Fink-Entwurf“) mit den Vorlagen von 1808 und 1814 verglichen. Abschließend werden die Verfassungsverhandlungen 1818 einschließlich der Beratungen über ein neues Adelsedikt besprochen.

Im zweiten Abschnitt wird das Adelsedikts vom 26. Mai 1818 entsprechend seines Aufbaus, in drei Kapiteln detailliert besprochen. Das erste behandelt den Erwerb des Adels, das zweite die einzelnen Privilegien, das letzte den Verlust des Adels. Bei den einzelnen Privilegien werden, soweit dies noch nicht im ersten Abschnitt geschehen ist, die historischen Voraussetzungen beschrieben.

Im Anhang finden sich die Biogramme aller beteiligten Personen, wobei nicht nur auf Familienverhältnisse, Ausbildung, Beruf, Ämter und Tätigkeiten, sondern auch auf Adelserhebungen und Ordensverleihungen eingegangen wurde; außerdem sind durch Querverweise die verwandtschaftlichen und beruflichen Verbindungen der Beteiligten untereinander aufgeführt, um die jeweiligen Berührungspunkte transparenter zu machen. Im Anhang finden sich auch Mitglieder- und Anwesenheitslisten der einschlägigen Gremien.

Die Ergebnisse dieser Arbeit basieren hauptsächlich auf der Auswertung der Protokolle und Akten des Bestandes „Staatsrat“ und des Bestandes Außenministerium (MA) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München. Die Archivalien des Staatsrats waren von großer Bedeutung, weil dort sämtliche Sitzungsprotokolle und Akten der jeweils zuständigen Beratungsorgane, nämlich des Geheimen Rates, der Verfassungskommission von 1814/15 und der Ministerialkonferenz von 1818 zu finden sind. Nur mit diesen zum Teil sehr umfangreichen Protokollen samt Beilagen war die Darstellung von Mehrheitsmeinung, Mindermeinungen, Stimmungsschwankungen, direkten Konfrontationen usw. möglich. Um ein möglichst authentisches Bild herzustellen, folgt die Darstellung der chronologischen Abfolge der Sitzungen.

Die zuständige Behörde auf Regierungsseite war das Außenministerium, mit den dort angesiedelten Sektionen des Reichsheroldenamtes und der Lehen- und Hoheitssektion. Vom ebenfalls mit der Gesetzgebung zuständigen Justizministerium sind aufgrund eines kriegsbedingten Brandschadens die korrespondierenden Akten leider nicht mehr verfügbar. Der diesbezügliche „Wissensverlust“ hält sich dabei jedoch in Grenzen, da zumindest die wichtigsten Stellungnahmen sich in den Beständen des Außenministeriums -meist sogar im Original- wiederfinden; hinsichtlich der Schreiben des Außenministeriums an das Justizministerium war auf die Konzepte im Außenministerium zurückzugreifen. Ergänzend zu diesen Archivalien wurden auch die Bestände der Adelsmatrikel (AdMatr.), des Reichsheroldenamtes (Heroldenamt), der Ordensakten (OrdA), sowie die Akten des Innen-, Justiz- und Finanzministeriums verwendet. Es wurden alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen, welche meist im Regierungsblatt (RBl.) veröffentlicht wurden, ausgewertet, ebenso wurden die zeitgenössische Literatur sowie, die zeitgenössischen gedruckten Quellen beigezogen. In diesem Zusammenhang darf nicht verschwiegen werden, dass zwischen positivem Recht und tatsächlicher Rechtsübung bisweilen deutliche Unterschiede bestanden. Um der Gefahr einer, der damaligen Realität nicht entsprechenden, Interpretation entgegenzuwirken, wurde neben der intensiven Auswertung der Archivalien die Forschungsliteratur gesichtet und eingearbeitet.

D Die Ausgangslage vor 1803/06

Warf ein Zeitgenosse im Jahre des Amtsantritts des späteren Königs Max I. Joseph einen Blick auf eine Landkarte, welche in etwa die Ausmaße Bayerns im Jahre 1818 umfaßte, so zeichnete sich -symptomatisch für das gesamte Reich- ein riesiger Fleckenteppich ab. Nicht nur die fränkischen und schwäbischen Gebiete[8] waren eine Aneinanderreihung und ein Ineinandergreifen verschiedenster weltlicher und kirchlicher Territorien, selbst Kurbayern war kein völlig geschlossener Territorialstaat[9]. So fanden sich neben den landständischen bayerischen Gebieten Reichsstädte, kirchliche und weltliche Reichsfürstentümer, Reichsabteien, kleinere Reichsstände sowie reichsunmittelbare Rittergüter. Und ebenso uneinheitlich stellte sich der Adel in diesen Gebieten dar. Schon daran läßt sich ermessen, wie verschieden die Ausgangslage „des Adels“ war. Man unterschied gemeinhin zwischen alteingessenen und zugewanderten Adeligen, protestantischen und katholischen Adeligen, begüterten[10] und verarmten Adeligen, bayerischen und fremden (ausländischen) Adeligen, Land-[11] und Stadtadel (Patriziat) sowie Hofadel[12], zwischen Erb-(Geschlechts)- und Personaladel[13], Ur- und Briefadel[14], altem

---

[8] Die Bezeichnungen „Franken“ und „Schwaben“ werden hier nicht im verfassungsrechtlichen Sinne als Territorien, sondern als Bezeichnung einer Region benutzt.

[9] Für Bayern: WEIS, Eberhard, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. Joseph (1799 bis 1825), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1: Das neue Bayern 1800-1970. Staat und Politik, München 1974, 3-86; DEMEL, Staatsabsolutismus, 55-61, mit Tabelle der Gebietsveränderungen seit 1803 (ebd., 60), wonach nach den Worten Montgelas' der spätere Erwerb des Fürstentums Ansbach einen „unschätzbaren Vortheil trefflicher Arrondierung“ bot (ebd., 56). Für Franken: ENDRES, Rudolf, Franken in den Auseinandersetzungen der Großmächte bis zum Ende des Fränkischen Reichskreises, in: Max Spindler (Begr.), Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997, 496-518; für Schwaben: LAYER, Adolf, Die territorialstaatliche Entwicklung bis um 1800, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/2: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{2}1979, 947-1040, die die verschiedenen Fürstentümer, Grafschaften und Ritterschaften ausführlich besprechen.

[10] Es handelte sich dabei meist um Besitzer von Landgütern; DEWITZ, Hasso von, Deutsches Adelsrecht. Einige Schlaglichter, in: Genealogisches Handbuch der Fürstlichen Häuser. Fürstliche Häuser, Band XIV (Genealogisches Handbuch des Adels 100), Limburg a.d. Lahn 1991, XIX-XXXV, hier XXVII.

[11] Mit Landadel waren in Abgrenzung zu Patriziat und Hofadel die auf ihren Landgütern („auf dem Land“) ansässigen Adeligen gemeint. Davon zu unterscheiden ist der Landesadel.

[12] Vgl. MÖCKL, Karl (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1985 und 1986; Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 18), Boppard a. Rh. 1990; BRUNNER, Max, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II. (Miscellanea Bavarica Monacensia 144), München 1987.

und neuem Adel[15], sowie zwischen niederem und Hochadel[16]. Spätestens nach den Gebietszuwächsen durch Säkularisation und mehrerer Kriege und Verträge waren die alt- und neubayerischen (schwäbischen und fränkischen) Adeligen, schließlich die (vormals) zumindest reichsunmittelbaren Reichsfürsten, -grafen[17] sowie die Ritterschaft[18], also dem „Reichsadel" einerseits und die landständischen (landsässigen) Adeligen, also dem „Landesadel" andererseits zu unterscheiden[19].

In Franken und Schwaben war es nämlich nicht zur Bildung eines geschlossenen Territorialstaates gekommen. Es bildeten sich vielmehr – verstärkt seit dem 16. Jahrhundert – eine

---

[13] Im Gegensatz zum Erbadel erlosch beim Personaladel der Adel mit dem Tode des Geadelten, der Adel bestand nur lebenslänglich. ENDRES, Rudolf, Adel in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18), München 1993, 33, wonach es den Personaladel bereits seit dem 16. Jahrhundert in Kurbayern gab.

[14] RIEDENAUER, Erwin, Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation, Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. II: Frühe Neuzeit (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 79), München 1984, 107-136, hier 113 ff., mit Definition, wonach Angehöriger des Briefadels zunächst jeder ist, der seinen Adelsstand auf einen Gnadenakt mit schriftlicher Bestätigung durch ein Diplom gründe, und der Erkenntnis, dass die Unterscheidung Ur- und Briefadel abzulehnen sei. ANDRIAN-WERBURG, Klaus Frhr. von, Uradel?, in: Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, hg. von der Vereinigung des Adels in Bayern e.V., Band IX, Neustadt/Aisch, 1967, 31*-38*.

[15] Alter Adel mußte nicht nötig Uradel sein. Auch Briefadelige konnten zum alten Adel gerechnet werden, selbst wenn sie etwa erst im 16. Jahrhundert durch Diplom geadelt wurden. Nach dem Selbstverständnis des beginnenden 19. Jahrhunderts rechneten sich diese Familien in Abgrenzung zu den neuerdings (verstärkt seit 1790) nobilitierten Beamten zum alten bayerischen Adel. Ebenso gab es alte Familien, die sich erst spät ihren Adelsstand durch Brief bestätigen ließen, und formal zum Briefadel zu rechnen waren, vgl. RIEDENAUER, Adel, 114.

[16] Nach DEWITZ, Deutsches Adelsrecht, XXVI f., gehörten diejenigen zum hohen Adel, welche die Landeshoheit, die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft innehatten; alle anderen waren Mitglieder des niederen Adels. Danach waren auch die nach 1806 erhobenen Fürsten, wie etwa Wrede, Bismarck etc. Angehörige des niederen Adels, da sie niemals die Reichsstandschaft besaßen.

[17] Die Reichsfürsten und -grafen hatten daneben noch Landeshoheit und Reichsstandschaft; DEWITZ, ebd., XXVI f.

[18] Nicht zu verwechseln mit dem Adelsrang „Ritter". Nicht nötig jeder Ritter war Angehöriger einer Ritterschaft, umgekehrt waren die Angehörigen einer Ritterschaft meist sogar keine Ritter, sondern Freiherrn.

[19] RIEDENAUER, Adel, 114. DEWITZ, ebd., XXXI, verweist darauf, dass Reichs- und Landesadel danach unterschieden wurde, von wem der Adel verliehen wurde. Der vom Kaiser in seiner Funktion als Kaiser verliehene Adel galt im ganzen Reich (Reichsadel), der von den Landesfürsten verliehene nicht (Landesadel). Zur Unterscheidung allgemein vgl. CONZE, Werner, Adel, Aristokratie, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. I, Stuttgart 1972, 1-48, hier 21 ff., der ein eigenes Kapitel der „Differenzierung des Adels im Rechtssinne im 18. Jahrhundert" widmet. Danach war zu unterscheiden zwischen: 1) persönlichem (z. Teil auch Amtsadel) und Geschlechtsadel; 2) neuem und altem Adel (mit Hinweis auf die rechtliche Relevanz der Ahnenprobe); 3) höherem und niederem Adel, wonach Kaiser, Kurfürsten, Herzöge, Fürsten, Grafen zum höheren und der landsässige Adel und die Reichsritterschaft zum niederen Adel gehörten; 4) geistlicher und weltlicher Adel; 5) Land- und Stadtadel; 6) unmittelbarer und mittelbarer (landsässiger) Adel. Er weist außerdem darauf hin, dass in der Deutschen Encyclopädie (1787) über den Geschlechtsadel ein eigener Artikel verfaßt wurde, in welchem vor allem

Vielzahl von unterschiedlichen kleineren Territorien verbunden mit ebenso verschiedenen Herrschaftsrechten heraus[20]. So kam es vermehrt in Schwaben, aber auch in Franken zur Bildung von kleineren Reichsständen und Reichsfürstentümern, welche die Reichsstandschaft mit allen Herrschaftsrechten innehatten[21]. In Franken stärker, aber ebenso in Schwaben entwickelten sich daneben Ritterkantone, die sog. Reichsritterschaft[22]. Diese genoß durch ihre „Reichsunmittelbarkeit und dem Besitz der immediatvogteilichen Obrigkeit, der Landeshoheit im territorium inclausum mit allen dazugehörigen Regalien“ eine einzigartige Stellung und Selbständigkeit, welche aber reichsrechtlich weder exakt definiert noch anerkannt war[23]. Auch wenn weder sie noch ihre Korporation die Reichsstandschaft besaßen, so standen sie jedoch den Reichsständen bedeutend näher als den landsässigen Adeligen. Die Ritter erkannten den Kaiser als Oberhaupt an, der Gerichtsstand war daher mit Ausnahme der Lehensangelegenheiten unmittelbar vor den beiden Reichsgerichten oder den Kantonalinstanzen der Ritterkantone. Sie besaßen Freiheit von Arrest und Vermögenskonfiskation, von Zöllen und Steuern für ihre Güter als auch für ihre vogteilichen Untertanen. Sie waren von Frondiensten und dergleichen ebenso befreit wie von der Präsenzpflicht auf den Landtagen. Sie hatten vielmehr selbst das Besteuerungsrecht und die Gerichtsbarkeit außer den vier hohen Centrügen Totschlag, Raub, Brand und Notzucht inne, ebenso das Gesetzgebungsrecht, das Recht Privilegien zu erteilen, die Polizeigewalt, die Dorf- und Gemeindeherrschaft, das Zollrecht, das Marktrecht usw.[24] „Die ritterschaftliche Landeshoheit unterschied sich somit von der Vollgewalt der Reichsstände lediglich durch die Einschränkungen infolge der speziellen Rechte des Kaisers und des Kantons. Die Reichsritter nahmen letztlich die gleichen Rechte im Reich wahr wie jeder Reichsstand, hatten aber nicht deren Pflichten.“[25] Ein Teil der ansässigen Ritter wurde jedoch bereits 1619 im Bayreuthischen zum privilegierten Landsassiat der

---

vom Briefadel, und innerhalb des Geschlechtsadels nach Rang und Alter (4-32 Ahnen) unterschieden wurde. Vgl. CONZE, ebd., die Benennungen Turnier-, Stiftsmäßiger, Landtagsmäßiger, Rittermäßiger Adel.

[20] Für Franken: ENDRES, Rudolf, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500-1800, in: Max Spindler (Begr.), Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997, 702-782, hier v.a. 702 ff., 707 ff., 726 ff., 739 ff.

[21] Aufzählung der geistlichen und weltlichen Herrschaften für Franken: ENDRES, ebd., 726-736 (weltliche), 707-715 (geistliche); für Schwaben, LAYER, Die territorialstaatliche Entwicklung, 991-1004 (weltliche), 947-991 (geistliche).

[22] Für Franken: ENDRES, ebd., 739-750; für Schwaben: LAYER, ebd., 1004-1030.

[23] ENDRES, ebd., 745.

[24] Ausführlicher Katalog bei HOFMANN, Adelige Herrschaft, 102 f., Anm. 271. Der Reichsritterschaft wurde 1700/07 nach ständigen Auseinandersetzungen die limitierte Cent zuerkannt, wonach sie das Einfachrecht und die Ablieferungspflicht der Täter bei Fällen der Hochgerichtsbarkeit hatte; vgl. ebd., 105; ENDRES, ebd., 745 f.

[25] ENDRES, ebd., 745.

Voigtländischen Ritterschaft herabgedrückt[26]. In der Summe ergab sich somit ein Gemisch von landsässigen Rittern und Adeligen, reichsunmittelbaren Rittern, reichsständischen Grafen und Herren, sowie Reichsfürsten.

Trotz der Vielzahl der bereits aufgezählten Differenzierungsmöglichkeiten, war der Adel in Kurbayern um 1750, entsprechend seinem Territorium, noch relativ geschlossen[27]. Zu dieser Zeit genossen fast alle landsässigen Adeligen – denn reichsunmittelbare Adelige gab es auf kurbayerischen Territorium nicht[28] – in Bayern die gleichen Privilegien. Dazu gehörten das Recht der Niedergerichtsbarkeit in einer ungeschlossenen Hofmark nur über die eigenen, in einer geschlossenen, auch über die Untertanen fremder Grundherren, mit Ausnahme der Fälle der Blutgerichtsbarkeit, wie Totschlag, Notzucht, Diebstahl und Brandstiftung, sowie der höheren Zivilgerichtsbarkeit (Rechtsprechung über Grund und Boden)[29]. Diese verblieben bei den herzoglichen Landgerichten. Mit der niederen Gerichtsbarkeit war auch das Recht der niederen Jagd verbunden, die hohe Jagd stand nur dem Landesherrn zu[30]. Daneben hatten alle Adelige sowie die Doktoren, Räte und Patrizier das Siegelrecht. Sie konnten zum einen selbst Urkunden ausstellen und zum anderen amtliche Schriftstücke für ihre Hofmarksuntertanen ausfertigen und damit zusätzliche Einnahmen erzielen. Die Adeligen genossen auch die Maut- und Zollfreiheit mit Ausnahme der Brücken- und Wegegelder. Daneben besaßen sie einerseits weitgehende Steuerfreiheit und waren nur lediglich an der Ständeanlage beteiligt und mußten nur die Rittersteuer entrichten, welche an eine Hofmark gebunden war; andererseits durften sie die Landsteuer von ihren Untertanen eintreiben. Ein wichtiges Privileg war das Recht der bevorrechtigten Anrede sowie das Recht Wappen und adeligen Namen zu führen. Ein weiteres Privileg war auch das Recht des privilegierten Gerichtsstandes vor dem landesherrlichen Hofgericht, dem Hofrat. Bereits seit 1606 durfte weder ein Adeliger ohne landesherrliche Genehmigung verhaftet, noch ein Kriminalprozeß eingeleitet werden. Bei Flucht des Adeligen

---

[26] HOFMANN, Adelige Herrschaft, 104; ENDRES, Staat und Gesellschaft, 746; DEMEL, Walter, Struktur und Entwicklung des bayerischen Adels von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung, in: ZBLG 61 (1998), 295-345, hier 296, mwN.

[27] DEMEL, Struktur, 295, 303, weist auf die bereits beigelegten Konflikte zwischen Alt- und Neuadel am Ende des Dreißigjährigen Krieges hin.

[28] Es waren auch reichsunmittelbare Adelige als Staatsbeamte in Verwaltung und Militär in Bayern ansässig. Diese beanspruchten jedoch nicht die Ausübung ihrer besonderen Rechte in Bayern, sondern unterwarfen sich vielmehr der Gewalt des Landesherrn.

[29] Soweit nicht anders vermerkt vgl. im Folgenden KSOLL, Margit, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600-1679. Dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stain sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 83), München 1986, 17-21.

fiel dessen Vermögen auch nicht an den Landesherrn, sondern verblieb dessen Familie. Das ursprünglich wichtigste Privileg des Adels, nämlich die Teilnahme und Mitsprache an einem Landtag, verlor schon im ausgehenden 16. Jahrhundert seine Bedeutung, da nur noch wenige Landtage einberufen wurden, der letzte schließlich 1669. Voraussetzung für die Teilnahme war die Landstandschaft, also der Besitz eines in der Landtafel eingetragenen Gutes. Da aber das Real- und nicht das Personalprinzip galt, konnten auch Bürger und Geistliche als Besitzer eines in der Landtafel eingetragenen Gutes auf der Adelsbank teilnehmen. Andererseits waren Adelige, welche kein solches Gut besaßen, ohne Landstandschaft.

Insbesondere das frühere Unterscheidungsmerkmal der Edelmannsfreiheit, wonach nur diejenigen das Recht der niederen Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern außerhalb der eigenen geschlossenen Hofmark hatten, die ein in die Landtafel eingetragenes Landgut, eine Hofmark oder einen Landsitz hatten und 1557 landsässig gewesen waren[31], verlor als Vorrecht des alten Adels schon unter den Kurfürsten Maximilian und Ferdinand Maria an Bedeutung[32]. Denn letztere verliehen dieses Recht auch an zahlreiche Neuadelige, mit der Wirkung einer rechtlichen Gleichstellung von altem und neuem Adel. Es hatte sich somit bis in das ausgehende 18. Jahrhundert ein relativ homogener Adel gebildet[33].

Dies änderte sich jedoch in der Regierungszeit Karl Theodors, als dieser vor allem während der Reichsvikariate 1790 und 1792 wohl über hundert Personen – nicht mitgerechnet deren Angehörige – zu bayerischen Adeligen nobilitierte[34]. Schon vorher war es durch die Tätigkeit der Großen Reichspfalzgrafen[35] sowie durch eigenmächtige Adelsanmaßungen[36] zu einer Vermehrung des Adels in Bayern gekommen[37]. Nachdem Karl Theodor eine ganze Reihe von verdienten bürgerlichen Beamten, die meist weder über größeres Vermögen noch über

---

[30] Zu niederen Jagd gehörte alles Wild, außer beim Haarwild die Hirschen, Steinböcke, Gemsen und Wildschweine, sowie beim Federwild die Falken, Milane und Reiher, vgl. ebd., 19, mwN.

[31] Definition durch Dekret des Kurfürsten Maximilian I. vom 1. März 1641, vgl. ebd., 18.

[32] Ebd., 17, 20. Es kam hingegen in dieser Zeit nur zu 19 Adelserhebungen, ebd., 24.

[33] DEMEL, Struktur, 303. Nach KSOLL, Die wirtschaftlichen Verhältnisse, 25, betrug noch 1669 der Anteil der fremden oder neuen Adelsgeschlechter in Bayern etwa 42 Prozent.

[34] DEMEL, ebd., 303, Anm. 39 mwN., und dem Hinweis, dass die bayerischen Wittelsbacher das Nobilitierungsrecht schon seit langem in Anspruch nahmen; vgl. DEMEL, Walter, Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 213-228, hier 215.

[35] Umfangreiche Literaturhinweise bei RIEDENAUER, Adel, 121, Anm. 24.

[36] HOFMANN, Adelige Herrschaft, 141, der vor allem die Fluktuation des Offizierskorps und die damit verbundene Rekrutierung fremder „Adeliger“ dafür verantwortlich macht.

[37] DEMEL, Struktur, 303; NUSSER, Hans, Das bayerische Adelsedikt vom 26.5.1818 und seine Auswirkungen, in: Otto Schottenloher (Hg.), Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Ge-

Grundbesitz verfügten, in den Erbadel erhoben hatte, sollte dies langfristig nicht ohne Auswirkungen bleiben. Auch die zahlreichen aus der Kurpfalz, den Nebenländern oder aus anderen deutschen Ländern nach München gerufenen adeligen Beamten wirkten ebenso nachhaltig auf die Adelsstruktur[38].

Bis dato existierte kein Adelsverzeichnis, da nach dem schon angesprochenen Realprinzip die Hofmark in die Landtafel eingetragen wurde; der Adelige war nur als Hofmarksherr von Interesse. Auch wenn die meisten altbayerischen Adelsfamilien als Besitzer entsprechender Hofmarken in die Landtafel eingetragen waren[39], traf dies für die allermeisten Nobilitierten und Neubayern nicht mehr zu[40], auch die Verzeichnisse der Ritterschaften wurden nicht akzeptiert[41]. Gerade die zahlreichen Erhebungen und Anmaßungen führten somit zu Verwirrung[42].

E Die Adelsrechtsreform von 1806/07

Der Adel mit all seinen unterschiedlichen Gruppen war also in seiner Gesamtheit nicht erfaßt. Das galt sowohl für die kurbayerischen als auch neubayerischen Landesteile. Sollte jedoch die staatliche Autorität für alle Menschen im Königreich durchgesetzt werden, mußte auch „der Adel“ in das neue Herrschaftskonzept eingebunden werden. Dies bedeutete zum einen die Notwendigkeit, den Adel im Verhältnis zur Staatsgewalt umfassend und ausdrücklich in das neue Königreich ein- und letztlich damit unterzuordnen. Zum anderen mußten auch

---

schichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, München [1961], 308-325, hier 309, mwN. zu den Großen Reichspfalzgrafen.

[38] DEMEL, Struktur, 304; DERS., Adelsstruktur, 215.

[39] KSOLL, Die wirtschaftlichen Verhältnisse, 24 f. mit genauen Zahlen, wonach zwischen 1650 und 1675 449 adelige Familien in Bayern lebten, wovon ca. 320 in den Landtafeln eingetragen waren. Vgl. auch DEMEL, Struktur, 304.

[40] DEMEL, Walter, Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Armgard Gräfin von Reden-Dohna / Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10), Wiesbaden/Stuttgart 1988, 237-269, hier 242, 258; DERS., Adelsstruktur, 215, 226; HOFMANN, Adelige Herrschaft, 141 f., wonach der neue Niederadel mit Ausnahme der verschwindend geringen Geldleute allein vom (Staats-) Dienst lebte, und im allgemeinen ohne jeden Grundbesitz war. 1822 war nach I. v. Rudhart sogar „über ein Drittel ohne Grund-Besitz“, zitiert nach DEMEL, Die wirtschaftliche Lage, 258.

[41] NUSSER, Adelsedikt, 308 f.

[42] Die Ahnenproben für die Erlangung der Kammerwürde und für den Eintritt in ein adeliges Dom- und Stiftskapitel konnten nur in wenigen Fällen helfen, NUSSER, ebd., 309.

innerhalb des Adels die Strukturen, die Voraussetzungen für den Erwerb des Adelstitels und die damit verbundenen (Vor-) Rechte neu bestimmt und vereinheitlicht werden. Ein Ziel war auch, die einzelnen sehr heterogenen Gruppen, insbesondere alt- und neubayerischer Adeliger zu einem Ganzen zu verschmelzen[43].

Dabei waren sich die Reformer darüber im klaren, dass dieses Vorhaben vermutlich auf erhebliche Widerstände, besonders beim landsässigen altbayerischen Adel stoßen würde. Eine alle Adeligen erfassende Reform kam daher in dieser Phase noch nicht in Betracht. Der Gesetzgeber regelte deswegen zuerst die Rechtsverhältnisse eines bedeutenden Teils, der neubayerischen Adeligen, um erst im zweiten Schritt eine für alle bayerischen Adeligen geltende „Adelsgesetzgebung“ zu erlassen. Diese Vorgehensweise bot sich schon deshalb an, weil hinsichtlich der neubayerischen Adeligen eine Regelung dringend erforderlich war. Bestand doch für die vormaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichs(frei)herren und Reichsritter[44] nach der vollzogenen Mediatisierung und Inbesitznahme ihrer Gebiete durch Bayern bezüglich ihrer Rechte und Pflichten weitgehende Ungewiß- und Unklarheit. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die betroffenen Adeligen gerade in diesem Zeitpunkt politisch in einer äußerst schwachen Position standen, was die bayerischen Reformer umgehend auszunützen suchten. Verschärfend kommt hinzu, dass die einzelnen Mediatisierten sich in dieser Phase nicht geschlossen formierten, und so auch nicht einheitlich zur Wahrung ihrer Interessen auftraten[45]. Die gewaltige Wucht des Willens, ein politisches, rechtliches und staatliches Gewaltmonopol des in Entstehung befindlichen bayerischen Zentralstaates zu schaffen, traf schließlich auch die landsässigen altbayerischen Adeligen. Im Juni 1807 wurden sämtliche landschaftlichen und ständischen Kassen aufgelöst.

Wenngleich schon in den Jahren 1802 bis 1806 durch die gewaltsame Besetzung reichsunmittelbarer Herrschaften die normative Kraft des Faktischen bemüht wurde, setzte die gesetzgeberische Adelsreform mit der außenpolitischen so wichtigen Gründung des interstaatlichen Rheinbundes vom 12. Juli 1806 ein. Den Anfang der innerstaatlichen Adelsreform

---

[43] Ebd., 308.

[44] Viele Reichsritter waren zwar Reichsfreiherren, unterschieden sich aber von den Reichsherren dadurch, dass für die Ritter auf dem Reichstag in Regensburg nur ihr jeweiliger Ritterkreis seine Stimme abgeben konnte (Kuriatstimme), nicht aber die einzelnen dem Ritterkreis angehörenden Ritter. Die Reichsfürsten, darunter auch Reichsgrafen und Reichsfreiherren waren Inhaber einer eigenen Stimme (Virilstimme); vgl. ENDRES, Staat und Gesellschaft, 745.

[45] GOLLWITZER, Standesherren, 18 f. In der zweiten Hälfte des Jahres 1803 war es zwar zur Gründung der Frankfurter Union und des schwäbischen Fürstenbundes gekommen, sie wurden jedoch weder anerkannt, noch konnten sie gemeinsam oder alleine die Wahrung ihrer Rechte erreichen.

machte die königliche Deklaration[46] vom 31.12.1806, „die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend“, welche am 31.01.1807 veröffentlicht wurde. Nur wenige Monate später erging die königliche Deklaration[47] vom 19. März 1807, „die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend“, welche am 28. März 1807 veröffentlicht wurde.

Zum ersten massiven Eingriff in die Rechte des landsässigen altbayerischen Adels kam es schließlich im Juni 1807. Mit der Verordnung[48] vom 8. Juni 1807 wurden die landschaftlichen und ständischen Kassen endgültig aufgehoben, der Adel hatte ab sofort keine Teilhabe mehr an der Festsetzung und Erhebung von Steuern. Daneben wurde der Grundsatz der allgemeinen Teilnahme aller Staatsbürger an den Staatslasten und die damit einhergehende Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten für die adeligen Grundbesitzer festgeschrieben. Als Konsequenz wurde bereits mit der Verordnung[49] vom 20. November 1807 das erste Steuerprovisorium für 1807/08 erlassen, nach welchem die adeligen Grundbesitzer erstmals (grund-) steuerpflichtig waren. Mit Gesetz jeweils vom 20. April 1808 wurden die Edelmannsfreiheit[50] und die Sie-

---

[46] Königliche allerhöchste Verordnung die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend vom 31. Dezember 1806, veröffentlicht am 31. Januar 1807, RBl. 1807, Sp. 194-218. Hinweis: Soweit sich aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung (VU, Gesetz, Verordnung, Deklaration) nichts anderes ergibt, treten diese mit dem Tage der Veröffentlichung im zuständigen Veröffentlichungsorgan (Beispiel: RBl.) in Kraft. Der Tag der Gesetzesausfertigung durch König und Regierung reicht daher zur Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Norm nicht aus (so auch PILOTY, Robert / SUTNER, Carl von, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Mit Anmerkungen, München ^{2}1907, 1). Viele Gesetze und Verordnungen wurden oftmals Monate oder gar Jahre später veröffentlicht; es wird daher primär aus der Originalfundstelle (RBl. etc.) nach dem Tag der Gesetzesausfertigung und dem Tag der Veröffentlichung zitiert.

[47] Königliche Deklaration die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend vom 19. März 1807, veröffentlicht am 28. März 1807, RBl. 1807, Sp. 465-490.

[48] Königliche allerhöchste Verordnung die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikationen, und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend vom 8. Juni 1807, veröffentlicht am 13. Juni 1807, RBl. 1807, 969-982.

[49] Verordnung die provisorische dießjährige Steuerabgabe der bisher unbesteuerten oder nur ganz unverhältnißmäßig besteuerten Realitäten betreffend vom 20. November 1807, veröffentlicht am 5.Dezember 1807, RBl. 1807, Sp. 1788-1790.

[50] Organisches Gesez die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend vom 20. April 1808, veröffentlicht am 21. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 113 ff. Die Edelmannsfreiheit umfaßte bis dahin die Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern (Art. 2), das Scharwerksrecht auf Eigengütern (Art 3), das kleine Weidwerk oder niedere Jagdrecht (Art. 4), sowie Vorrechte bei der Erbfolge (Mannsvorteil, wonach der älteste Sohn einen gewissen Anteil des freien elterlichen Vermögens nach Familienverträgen oder richterlichen Bestimmungen im voraus verlangen kann, Art. 5; weiblicher Erbverzicht, wonach die adeligen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft zugunsten der männlichen Erben verzichten, Art. 6; das privilegierte Einstandsrecht, wel-

gelmäßigkeit[51] aufgehoben. Ein weiterer Schritt in Richtung Unterordnung aller Adeliger in Bayern stellte die Konstitution für das Königreiche Baiern vom 1. Mai 1808[52] dar. Als Ergänzungs- und Durchführungsvorschrift wurde schließlich das Edikt[53] über den Adel im Königreiche Bayern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, erlassen[54].

I. Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806

Mit der Gründung des Rheinbundes[55] wurden auf internationaler Ebene auch die Grundlagen für die Neuordnung des landesrechtlichen Adelsrechts geschaffen. Als Begründung für den Zusammenschluß zum Rheinbund waren Frankreich und die 16 deutschen Vertragsparteien[56] „entschlossen, durch eine angemessene Uebereinkunft den äußern und innern Frieden Süddeutschlands zu sichern, für welchen nach der alten und der neuesten Erfahrung die deutsche Konstitution keine Garantie mehr gewähren konnte“[57]. Dieses Motiv war zwar richtig,

---

ches der Adel auf landsässige Güter hatte, Art. 7). Weitere Ausführungen können im Rahmen dieser Abhandlung nicht erfolgen.

[51] „Organisches Gesez die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betreffend“ vom 20. April 1808, veröffentlicht am 21. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 115-118. Einzelheiten siehe unten S. 453 ff.

[52] „Konstitution für das Königreich Baiern“ vom 1. Mai 1808, in Kraft mit Wirkung vom 1. Oktober 1808, veröffentlicht am 25. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000.

[53] Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029-2044, in welchem gleichzeitig die Aufhebung der Fideikommisse und die Möglichkeit der Majoratserrichtung behandelt wurden.

[54] Am selben Tag war auch das Organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte, veröffentlicht am 31. August 1808, RBl. 1808, Sp. 1833 ff. erlassen worden. Am 7. Juli 1808 war bereits das Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern, veröffentlicht am 7. September 1808, RBl. 1808, Sp. 1893-1932 ausgefertigt worden.

[55] „Konföderations-Akte“ vom 12. Juli 1807, veröffentlicht am 17. Januar 1807, RBl. 1807, Sp. 97-134, ratifiziert am 25. Juli 1806 (Art. 40, Sp. 132 f.); der Vertrag wurde im RBl. synoptisch in französisch und deutsch veröffentlicht.

[56] Die deutschen Gründungsmitglieder waren in der Präambel aufgezählt (Bayern, Württemberg, Baden, Kurfürst-Erzkanzler/Frankfurt, Berg und Kleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Ysenburg-Birstein, Ahremberg, Lichtenstein, Leyen), später kamen Würzburg (15. September 1806), Sachsen (11. Dezember 1806), Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, vier Reuß, zwei Schwarzburg und Waldeck (15. Dezember 1806) und Westphalen (15. November 1807) hinzu (HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart ^{3}1978, 28).

[57] Präambel, RBl. 1807, Sp. 98.

traf aber nicht ganz den Kern des Vertragsschlusses. Natürlich war allen Beteiligten daran gelegen, nach Jahren des Krieges und der Not[58], endlich Frieden und Sicherheit in das eigene Land einkehren zu lassen. Die Präambel ließ jedoch nicht erahnen, dass der Vertragsschluß erst nach massivem französischen Druck auf die seit Januar 1806 in Paris laufenden Verhandlungen zustandekam[59]. Die Vertragspartner hatten mit der Zustimmung zur Gründung einer besonderen Konföderation („confédération particuliere", Art. 1) gezögert, da sie um ihre neugewonnene[60] Souveränität fürchteten[61]. Insbesondere Max Joseph und Montgelas waren sich in der „inneren Ablehnung" in Besorgnis um die bayerische Selbständigkeit einig[62]. Im Interesse bayerischer Staatsnotwendigkeiten wandte sich Montgelas jedoch gegen eine äußere Ablehnung. Am 19. Juni erteilte daraufhin Max Joseph seinem Gesandten Cetto[63] in Paris die

---

[58] Zweiter (1799-1801) und Dritter Koalitionskrieg (1805). Einzelheiten mwN. bei WEIS, Begründung, 8 ff., 18 ff.; Details über den Krieg von 1805 mit weiterführender Literatur bei LEYH, Max, Die Feldzüge des Königlich Bayerischen Heeres unter Max I. Joseph von 1805 bis 1815 (Geschichte des Bayerischen Heeres VI/2), München 1935, XIV, 3-56.

[59] HOFMANN, Adelige Herrschaft, 251. Einzelheiten zur außenpolitischen Entwicklung bei WEIS, Begründung, Bayern im Napoleonischen Kontinentalsystem, 16-38, hier 18 ff., 21 f.

[60] Vgl. für Bayern: QUINT, Wolfgang, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 15), Berlin 1971, 144 ff., 198 ff.

[61] ENDRES, Franken, 518. DOEBERL, Michael, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, München 1924, 1-94, hier 3 ff., beschreibt eindrucksvoll den Widerstand Bayerns und Württembergs gegen die Rheinbundgründung.

[62] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 4.

[63] Anton Frhr. von Cetto (1756-1847; nach bürgerlicher Geburt Erhebung in den erblichen Freiherrnstand am 12.6.1812 [HENKER, Michael / HAMM, Margot / BROCKHOFF, Evamaria (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 89, nennt irrig 1813], veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 11. November 1814, RBl. vom 23. November 1814, Sp. 1719; immatrikuliert unter dem 9. September 1814, vgl. Auszug der Adelmatrikel vom 26. November 1814, veröffentlicht am 30. November 1814, RBl. 1739 [dort fälschlich 1714 als Immatrikulationsjahr angegeben]) war seit 1776 im Dienste des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, lernte 1787 Montgelas kennen, rückte 1795 zum neuen außenpolitischen Berater des damaligen Herzog Max Joseph auf, wechselte dann aber auf eigenen Wunsch im September 1796 als Gesandter nach Paris, gleichzeitig schlug er Montgelas als seinen Nachfolger vor; Montgelas schlug Cetto in seinem Ansbacher Mémoire vom 30. September 1796 als Referendär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor (HENKER, Bayern entsteht, 33); seit 1. April 1801 Königlich wirklich geheimer Rat, weiterhin außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Paris bis zu seiner Abberufung am 25. Oktober 1813, vertrat Bayern bei den Verhandlungen zum Reichsdeputationshauptschluß in Paris ; seit 1.3.1803 zugleich Gesandter bei der Italienischen Regierung; in der Konföderationsurkunde von 1806 als Bevollmächtigter aufgeführt (RBl. vom 17. Januar 1807, Sp. 100); seit Gründung des Geheimen Rats im November 1808 Mitglied als wirklich geheimer Rat im außerordentlichen Dienste (RBl. 1808, Sp. 2839 f.; vgl. dazu auch DEMEL, Staatsabsolutismus, 21, Anm. 66); am 27. Mai 1814 wurde ihm das bis 1817 auf 12 Träger beschränkte Großkreuz des Zivilverdienstordens der Baierischen Krone verliehen (RBl. vom 8. Februar 1815, Sp. 107; die Verleihung war bereits bei der Mitteilung über die Immatrikulation am 30. November 1814 berücksichtigt, nicht aber bei der Erhebungsmitteilung am 23. November 1814).

Vollmacht zum Abschluß des Vertrages. Auf Initiative Württembergs lebte der Widerstand Bayerns Anfang Juli jedoch wieder auf[64]. Max Joseph versuchte durch den im besonderen Vertrauen Napoleons stehenden Sondergesandten Gravenreuth[65] samt persönlichem Brief an Napoleon noch am 16. Juli den Abschluß zu verhindern. Er schrieb unter anderem: „Aber Ew. Majestät werden ohne Zweifel genehmigen, daß ich, indem ich mich von dieser alten Körperschaft trenne [Hl. röm. Reich dt. Nation, d. Verf.], nicht in irgend eine andere eintrete, daß kein Mittelglied zwischen Ihnen und mir besteht; (...) daß ich andererseits auch die genaue, buchstäbliche Ausführung des Vertrages von Preßburg für mich in Anspruch nehme, ebenso wie die Fortdauer der Unabhängigkeit, deren Urheber und Bürge zugleich Sie selbst sind“[66]. Erst als Napoleon drohte, die verbliebenen kleinen Reichsstände und Reichsstädte selbst in Besitz zu nehmen und ganz Süddeutschland mit französischen Stützpunkten zu versehen, also

---

1814 Berufung in die Verfassungskommission; nach dem Sturz seines langjährigen Freundes Montgelas 1817, suchte er im Mai 1817 um seine Entlassung an; er war stets, auch nach seiner Entlassung, sehr frankreichfreundlich. Kurzbiographie bei SCHÄRL, Walter, Die Zusammensetzung des bayerischen Beamtenschaft von 1806-1918 (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 1), Kallmünz/Opf. 1955, Nr. 575, 312, und in HENKER, Bayern entsteht, 88 f., 145. Weitere genealogische Daten zuletzt in: Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, hg. von der Vereinigung des Adels in Bayern e. V., Bd. XX, Neustadt a.d. Aisch 1994, 214-219, mwN. Ausführlich NERI, Daniela, Anton Frhr. v. Cetto (1756-1847). Ein bayerischer Diplomat der Napoleonischen Zeit. Eine politische Biographie (Beihefte der Francia 36), Sigmaringen 1993.

[64] Ausführlich QUINT, Souveränitätsbegriff, 227-231.

[65] Karl Ernst Gf. von Gravenreuth (1771-1826; oberfr. Uradel, am 9. August 1813 in die Freiherrnklasse (Guttenthauer Linie) eingetragen, RBl. vom 2. Oktober 1813, Sp. 1198; Erhebung in den Grafenstand am 24. Juli 1825, RBl. 1825 vom 13. August 1825, Sp. 598 f.) trat 1794 in herzoglich-zweibrückische Dienste, wo er bereits als Page seine Jugend verbrachte; seit 1799 Geheimer Rat und Referendär im bayer. Außenministerium; Legationsrat, ab 1800 bevollmächtiger Minister in Wien; spielte 1805 besondere Rolle als Gesandter bei der bayerischen und französischen Armee; zog im September 1805 in Franken die bayerische Armee zusammen und sorgte nach Zusammentreffen mit franz. Armee für Ratifizierung des Vertrages von Bogenhausen durch Max Joseph; genoß das besondere Vertrauen Napoleons (HENKER, Bayern entsteht, 168); versuchte Anfang 1806 mit Hilfe Kronprinz Ludwigs erfolglos Montgelas als leitenden Minister zu ersetzen (GOLLWITZER, Heinz, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986, 129, mwN.); Königlich bayerischer Gesandter im kaiserlich-französischen Hauptquartier (Mitteilung vom 23. Mai 1807, RBl. 1807, Sp. 847), seit 25. März 1807 Generalkommissär der Provinz Schwaben (späterer Illerkreis), ab 1808 des Oberdonaukreises in Ulm, ab 1810 in Eichstätt; seit Gründung des Geheimen Rates Mitglied als wirklich geheimer Rat im außerordentlichen Dienst (RBl. 1808, Sp. 2839 f.; vgl. dazu auch DEMEL, Staatsabsolutismus, 21, Anm. 66), am 19. August 1817 (mit Bekanntmachung vom 28. Mai 1817, RBl. 1817, Sp. 554) zum wirklichen Staatsrat im außerordentlichen Dienste ernannt, am 8. August 1825 Ernennung zum erblichen Reichsrat der Krone (Mitteilung vom 13. August 1825, RBl. 1825, Sp. 599 f.); zumindest seit 2. Oktober 1813 Träger des Großkreuzes des Zivilverdienstordens der baierischen Krone (vgl. RBl. 1813, Sp. 1198); verdiente 1816 bereits als Generalkommissär 7.000 Gulden samt Zuschlägen 14.400 Gulden (HENKER, Bayern entsteht, 151). Kurzbiographie bei SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 294, 199 und in HENKER, ebd., 168. Weitere Einzelheiten zu seinen Nachkommen zuletzt im GHB Bayern, Bd. XIX (1992), 321-324, mwN., sowie LÖFFLER, Bernhard, Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 108), München 1996, Anhang, 595.

[66] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 7, franz. Original 62 f.

Bayern und Württemberg bei der Verteilung auszuschließen, gaben die süddeutschen Verbündeten ihren Widerstand auf. Bereits am 12. Juli 1806 hatte Cetto den Vertrag unterzeichnet, Gravenreuth kam zu spät. Im Streit der beiden Gesandten um die Verschuldensfrage[67] unterstützten sowohl der damals in Paris weilende „antifranzösische“ und „antinapoleonische“ Kronprinz Ludwig[68], als auch Montgelas und Max Joseph in München den Vertragsschluß, und somit das Vorgehen Cettos[69]. Sie vollzogen eine Kehrtwende und sprachen sich für die Ratifizierung am 25. Juli 1807 aus. Begründet wurde dies vor allem mit der vorteilhaften Abrundung des bayerischen Territoriums und der außenpolitischen Isolierung Bayerns, da Württemberg den Widerstand unmittelbar vorher aufgegeben hatte und dem Bund beigetreten war, Rußland Frieden geschlossen hatte, Österreich geschwächt und Preußen zu wenig vertrauenswürdig war[70]. Frankreich schuf eine Zone mittelstarker, militärisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähiger Staaten. Nach der Schlacht von Austerlitz (2.12.1805) konnte Napoleon nunmehr seine militärisch erreichte Hegemonialstellung[71] auch vertraglich absichern und eine Pufferzone um Frankreich aufbauen. Napoleons süddeutsche Verbündete unterstellten sich dessen Protektorat, und schlossen mit ihm eine Offensiv- und Defensivallianz, ein sog. Schutz- und Trutzbündnis („une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale que l’une des parties contractantes auroit à soutenir [Aktivform!], deviendra immédiatement commune à toutes les autres“, Art. 35), wobei die Parteien auch jeweils zur Stellung eines Kontingents verpflichtet waren (Art. 38)[72]. Der Vertrag stärkte zwar die süddeutschen Mittelstaaten, aber auch nur diese. Gleichzeitig wurden jedoch rund 70 bisher unabhängige Landesherrschaften mediatisiert[73], ohne ein Veto- oder Mitwirkungsrecht vorher eingeräumt bekommen zu haben. Ein Vertrag zu Lasten Dritter war geschlossen. Auch

---

[67] Zu einer ausführlichen Darstellung der gegenseitigen Anschuldigungen und Rücktrittsforderungen vgl. ebd., 7 f.

[68] Nach GOLLWITZER, Ludwig I., 132. Ders., 128-133, vor allem 131, stellt eindrucksvoll Ludwigs Aufenthalt in Paris, seine politische Einstellung, und die durch die Verlobung mit der russischen Großfürstin Katharina verursachten Differenzen mit Napoleon dar.

[69] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 9. Ludwig verteidigte Cetto trotz seines sehr guten Verhältnisses zu Gravenreuth. Zu diesem Verhältnis vgl. GOLLWITZER, Ludwig I., 129.

[70] DOEBERL, ebd., 9 f.

[71] ENDRES, Staat und Gesellschaft, 526 f. Am absoluten Höhepunkt seiner Macht stand Napoleon jedoch erst nach dem Sieg über Preußen (Friede von Tilsit, 9. Juli 1807); WEIS, Begründung, 24.

[72] Frankreich 200.000 Mann, Bayern 30.000, Württemberg 12.000, Baden 8.000 etc. Exakte Liste über Kontingente auch der später hinzugekommenen Verbündeten bei WINKOPP, P. A., Der Rheinische Bund, 23 Bde., Frankfurt a.M. 1806-13, Bd. 1, 161 ff.

[73] GOLLWITZER, Standesherren, 19. Vgl. Aufzählung der betroffenen Herrschaften in Art. 24 Konföderationsakte, RBl. 1807, Sp. 113-122. Einzelheiten über Abwendungsversuche der Betroffenen bei Napoleon, siehe GOLLWITZER, ebd., 21 f.

wenn den Vertragspartnern nochmals indirekt die volle Souveränität zugesagt wurde (Art. 24), einige Beteiligte eine Rangerhöhung erfuhren (Art. 4-5)[74], und alle Vertragsparteien durch die Mediatisierung umliegender Territorien und Grenzbegradigungen[75] Gebietszuwächse und nahezu geschlossene Territorialstaaten erreichten, war ihre Existenz letztlich von Napoleons Gnaden abhängig. Solange der Rheinbund aber nicht mit einer eigenen Verfassung samt Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Vollzugsgewalten ausgestattet war, und die Vertragspartner sich weiterhin auf ihre neuen Hoheitsrechte voll stützen konnten, bestand im Hinblick auf die Souveränität der einzelnen Staaten keine akute Gefahr[76]. Der Krieg Frankreichs mit Preußen und Rußland im Jahre 1806/07 kam Bayern insofern zugute. Napoleon verschob nämlich den verfassungsmäßigen Ausbau der Konföderation, um aus politischen Gründen die Sorgen der Rheinbundfürsten um ihre Souveränität zu beschwichtigen[77].

Unabhängig von dieser Frage traten die Vereinbarungen des Vertrages, insbesondere die Regelungen über die Standesherren und Reichsritterschaft bereits mit der Ratifizierung am 25. Juli 1806 in Kraft. Die für Bayern relevanten adelsrechtlichen Bestimmungen fanden sich in den Artikeln 17 und 24 bis 32 der Konföderationsakte.

Danach wurde dem Königreich Bayern das ganze Eigentums- und Souveränitätsrecht („toute propiété et souveraineté“, Art. 17) für eine Reichsstadt und zwei Deutschordens-Kommenden sowie die Souveränität, nicht aber das Eigentum für eine Reihe vormals reichsunmittelbarer Gebiete zugesprochen (Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25)[78]. Durch den vollständi-

---

[74] Der Erzkanzler wurde „Fürst-Primas“, der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt bekamen den Titel „Großherzog“ verliehen, der Chef des Hauses Nassau den Titel „Herzog“, und der Graf von der Leyen den Titel „Fürst“. Bayern und Württemberg hatten bereits seit 1. Januar 1806 den Rang eines Königreichs, vgl. Art. XIV des Frieden zu Preßburg zwischen Frankreich und Österreich vom 26. Dezember 1805, sowie für Bayern Proklamation vom 1. Januar 1806, veröffentlicht am selben Tage, RBl. 1806, 3.

[75] Vgl. Aufteilungsverträge zwischen Vertragsparteien in Kurzform bei HOFMANN, Hanns Hubert, Franken seit dem Ende des Alten Reiches. Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken II/2, München 1955, Nr. 17, 23-29, 37, 54, 58-62, 65 f.

[76] Zur weiteren Entwicklung des Rheinbundes siehe unten S. 45. Ausführlich dazu DOEBERL, Rheinbundverfassung, 10 ff.

[77] DOEBERL, ebd., 14, zitiert Napoleon mit den Worten: „Les princes de la Confédération du Rhin sont des souverains qui n’ont point de suzerain.“

[78] Betroffen waren in Franken, neben der vormaligen Reichsstadt Nürnberg und den Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten (Art. 17), die reichsständischen Gebiete, nämlich das Fürstentum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaft Limpurg-Speckfeld, die Herrschaft Wiesentheit (Graf von Schönborn), diejenigen Teile des Fürstentums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und Rothenburgischen Gebiet umschlossen waren, namentlich Schillingsfürst und Kirchberg; in der Oberpfalz die gefürstete Grafschaft Sternheim; in Schwaben das Fürstentum Öttingen, die Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstentums Neuburg liegen, die Grafschaft Edelstetten, sämtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, die Burggrafschaft Winterrieden (Graf von Sinzendorf), die Herrschaft Buxheim (Graf von

gen Verlust der eigenen Souveränität war die Rechtsstellung dieser vormals reichsunmittelbaren „privilegierten Herren“[79] umfassend neu zu bestimmen. Dabei war zwischen Standesherren und Reichsritterschaft zu trennen, denn die Art 27, 28, 30 und 31 galten gemäß den Formulierungen „actuellement régnans“ (Art. 28) und „les princes et comtes“ (Art. 27) nur für die, der Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, nicht aber die bloßen Rittergutsbesitzer[80]. Nach Behr[81] waren drei verschiedene Fragestellungen zu unterscheiden. Zum ersten war das Verhältnis der Standesherren als Untertanen und als Organe der Staatsgewalt zur jeweiligen Staatsgewalt zu behandeln. Zum zweiten waren ihre persönlichen und dinglichen Rechte im Staate zu klären. Und abschließend war das Verhältnis derselben mit ihren ehemaligen Untertanen neu zu bestimmen[82]. Im Rahmen dieser Arbeit sollen die ersten beiden Fragen, vor allem jedoch die persönliche Rechtsstellung von Interesse sein. Zuerst war jedoch das Gewaltverhältnis zwischen neuem Landesherrn und der nunmehr neugeschaffenen Gruppe der Standesherren neu zu definieren. Die den Landesherrn in Art. 24 zugesprochene Souveränität über ihre ehemals reichsunmittelbaren Standesgenossen wurde in Art. 26 für mehrere Bereiche konkretisiert. Die Rechte der Souveränität bestanden danach in der Gesetzgebung, in der hohen Jurisdiktion, der hohen Polizei, in der militärischen Konskription oder Rekrutierung und in dem Rechte der Auflagen („Le droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire, ou de recrutement, et d’impôt.“). Mit anderen Worten bedeutete dies für die Standesherren den völligen Verlust der Gesetzgebungskompetenz sowie des Steuer- und Konskriptionsrechts, also der Finanz- und Militärgewalt[83].

Doch auch die Abgabe der höchsten Rechtsprechungs- und Polizeigewalt sollte entsprechende Auswirkungen haben. Zwar folgte im Art. 27 eine Aufzählung, wonach den Standesherren alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souveränität ver-

---

Waldbott-Bassenheim), die Herrschaft Thannhausen (Graf von Stadion), sowie der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau (Art. 24, dort ohne Nennung der jeweiligen Inhaber). Außerdem sollten die reichsritterschaftlichen Gebiete, wenn sie zwischen zwei konföderierten Staaten lagen, soweit möglich zu gleichen Teilen ihren Nachbarn zugeschlagen werden. Gebietsvermischungen und Zerstückelungen waren hierbei zu vermeiden (Art. 25).

[79] So BEHR, Wilhelm Joseph, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a.M. 1808, 416 f., der sich dort auch gegen den Begriff „Standesherren“ wandte.

[80] Ausführliche Begründung ebd., 507 ff.

[81] Vgl. ZIEGLER, Walter, Ludwig I. und Behr, in: Ulrich Wagner (Hg.), Wilhelm Joseph Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten, Würzburg 1985, 63-112; ausführlich PFEIFFER, Eva, Wilhelm Joseph Behr. Studie zum bayerischen Liberalismus der Metternich-Zeit, Emsdetten (Westf.) 1936.

[82] BEHR, Systematische Darstellung, 418.

knüpft waren („tous les droits seigneuriaux et fédodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté“), nämlich ausdrücklich die Rechte der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, die Forstjurisdiktion und Polizei („les droits de basse et moyene jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière“, Art. 27) erhalten bleiben sollten. Im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt bedeutete dies jedoch, dass den Standesherren nur das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz sowie das Recht der Ausübung der Polizeigewalt jeweils unter Beachtung der staatlichen Gesetze und Verordnungen zugesprochen wurde. Dabei wurden diese Rechte dem „droit de jurisdiction suprême, et de haute police der Landesherrn sowie der Kategorie der „droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté“ ausdrücklich untergeordnet[84]. Außerdem waren in Art. 27 alle verbleibenden Rechte den Standesherren als Patrimonial- und Privateigentum („comme propriète patrimoniale et privèe“) und nicht als Souveränitätsrechte zugesprochen worden. Die Überprüfbarkeit sämtlicher hoheitlicher Maßnahmen durch die höchsten staatlichen Organe der neuen Landesherren zeigte, dass den Mediatisierten nicht einmal eine Teilsouveränität verblieben war. Es handelte sich nicht mehr um originäre, sondern nur noch um delegierte Rechte.

Neben den Fragen über den Teil- oder Totalverlust der eigenen Souveränität waren naturgemäß die persönlichen Rechte der Mediatisierten für deren Alltag von großer Wichtigkeit. Das Recht auf den persönlichen Vorrang vor allen übrigen Klassen von Staatsbürgern, und ein diesem Range angemessenes Zeremoniell fand sich im Vertrag jedoch nicht[85]. Ausdrücklich zugesprochen wurde ihnen aber das Recht auf einen privilegierten Gerichtsstand. In Kriminalsachen sollten die damals noch regierenden Fürsten und Grafen sowie ihre Nachfolger das Austrägalrecht, also das Recht durch Ebenbürtige gerichtet zu werden, verlangen können. Offen blieb aber, wer die Richter bestimmen sollte[86]. Es wurde auch festgelegt, dass in keinem Falle die Konfiskation ihrer Güter zulässig war. Ausschließlich die Einkünfte konnten zu Lebzeiten des Verurteilten eingezogen werden. Nicht erwähnt wurde, ob den Standesherren auch in Zivilsachen ein privilegierter Gerichtsstand eingeräumt werden sollte. Nach dem Urteil des Zeitgenossen Behr konnte ihnen dieser bei den Hof- bzw. Appellationsgerichten schon deshalb nicht verwehrt werden, weil das Austrägalrecht samt eigens auszuwählender

---

[83] So schon im Jahre 1808 BEHR, ebd., 404.

[84] Ebd., 405.

[85] So aber BEHR, ebd., 466 f., der 1808 vermutlich bereits die Bestimmungen der Deklaration vom 19. März 1807 berücksichtigte. Vgl. z. B. Trauergeläute und Kirchengebet; Einzelheiten siehe unten S. 28.

[86] BEHR, ebd., 468 f., will dies zumindest zum Teil dem Beschuldigten zugestehen.

Richterschaft im Strafrecht wesentlich weiterging[87]. Diesen sollte auch das Recht zustehen, ihren Wohnsitz innerhalb des Rheinbundes oder außerhalb – jedoch auf eigenen Gütern mit Einkünften und Kapitalien – zu wählen, ohne einem besonderen Zwang oder Abgabe unterworfen zu werden (Art. 31). Die Erlaubnis in die Dienste eines fremden oder alliierten Staates einzutreten, fand im Vertrag keinen Niederschlag[88]. Gemäß Art. 30 sollten sie auch das Recht der anteiligen Schuldenfreistellung erhalten. Die auf der mediatisierten Herrschaft lastenden Schulden sollten nach dem Verhältnis der Einkünfte von Landesherrn und Standesherrn übernommen werden. Verblieben etwa dem Standesherrn 30 % der Gesamteinkünfte (vgl. weiterbestehende Einkunftsquellen in Art. 27), so mußten entsprechend 70 % der Gesamtschulden vom neuen Landesherrn übernommen werden[89]. Die an Schwaben angrenzenden konföderierten Staaten verpflichteten sich gleichzeitig für die Übernahme aller Schulden des schwäbischen Kreises, also der Schulden, welche anteilig auch auf die Gebiete der Unterworfenen entfielen. Die Aufteilung richtete sich nach den hinzugewonnenen Flächen (Art. 29). Eine Reihe weiterer Rechte wurden in Art. 27 aufgeführt. Danach sollten alle Domänen als Patrimonial- und Privateigentum den Standesherren überlassen werden. Eine Lehensbindung zum Reich oder anderen sollte nicht mehr bestehen[90]; die Domänen und die damit verbundenen Rechte durften aber nicht an Landesherren außerhalb des Rheinbundes veräußert werden, bevor sie nicht dem Landesherrn unter dessen Souveränität sie sich befanden, angeboten wurden (Art. 27 am Ende). Den Landesherren wurde somit ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Eine zweite Veräußerungsbeschränkung konnte der Akte nicht entnommen werden. Nach Behr jedoch war es den Inhabern grundsätzlich verboten die Güter zu veräußern, da sie als Stammgüter zu betrachten waren und nur auf die Nachfolger übertragen werden durften[91].

Wie bereits erwähnt, sollte auch der Bestand aller Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souveränität verknüpft waren, garantiert werden[92]. Dazu gehörten das Jagd- und Fischereirecht[93], das Recht zum Betrieb und Vergabe von Bergbau, das Hütten-Hammer- und Mühlenrecht, sowie dessen Vergabe gegen Wasserzins. Ebenso waren die Zeh-

---

87 Ebd.

88 Anders BEHR, ebd., 469, der dieses Recht anscheinend auch aus Art. 31 ableitet.

89 Diese Bestimmung führte zu einer Zunahme der Schulden von ca. 31,8 Mio. Gulden; vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, 185, Tab. 14 (Saldo aus 36,3 Mio. Zunahme und 4,5 Mio. Abnahme der Schulden).

90 So BEHR, Systematische Darstellung, 471.

91 Ebd., 471 f.

92 Der Einzelne sollte nur im Bestand seiner vor der Gründung des Rheinbundes bestehenden Rechte geschützt werden. Neue Rechte sollten durch diese Regelungen nicht hinzukommen. Dazu ausführlich ebd., 464 ff.

93 Also das Recht zur hohen und niederen Jagd nicht nur auf eigenen Flächen, sondern auch auf Gemeinde- und fremdem Privatgrund; vgl. ebd., 473.

enten, die Feudalgefälle, die Patronats-Rechte[94] und andere ähnliche Rechte[95], sowie alle aus den Domänen und Gerechtsamen entspringenden Einkünfte weiterhin geschützt[96]. Hinsichtlich der Auflagen, also der Besteuerung waren ihre Domänen denjenigen ihrer neuen Landesherren gleichzustellen. Wenn es solche nicht gab, waren diese so zu behandeln wie die Güter der am meisten privilegierten Klasse. Welche Freiheiten ihnen in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter zugestanden werden sollten, war im vorliegenden Vertrag noch nicht erkennbar[97], wenngleich den Standesherren schon damals klar sein mußte, dass sie sich trotz gewisser Freiheiten innerhalb der staatlichen Rahmenbedingungen bewegen mußten. Abschließend konnte der neue Landesherr alle Bediensteten der Standesherren unter seiner Souveränität in Pension schicken, wenn er die Weiterbeschäftigung nicht für dienlich hielt. Die Höhe der Pension richtete sich nach den staatlichen Verordnungen (Art. 32).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Vertrag vom 12. Juli 1806 eine bedeutende Weichenstellung für die ihrer Souveränität beraubten Standesherren bedeutete. Auch wenn der Versuch unternommen wurde, die Verhältnisse der Standesherren möglichst umfassend neu zu regeln, so war dies doch landesrechtlichen Ausführungsverordnungen vorbehalten. Wenn auch die Regelungen für die Standesherren noch erheblich ausfüllungsbedürftig waren, konnte hier auf ein brauchbares Gerüst zurückgegriffen werden. Anders stellte sich jedoch die Behandlung der Reichsritterschaft dar. Mit welcher Geringschätzung hier zu Lasten Dritter Verträge abgeschlossen wurden, läßt sich eindrucksvoll belegen. So wurde das Schicksal der Reichsritterschaft in einem einzigen Artikel abgehandelt (Art. 25). Dabei wurde, anders als bei den Standesherren, nicht von den derzeit regierenden Fürsten und Grafen („les Princes et comtes actuellement régnans“), sondern von den Rittergütern („les terres équestres“) gesprochen. Offensichtlich interessierte die Vertragsparteien nur mehr die Verteilung der Flächen, nicht aber das Schicksal und die zukünftige Behandlung der entmachteten Ritter. Zu einer völligen Entrechtung oder Vertreibung sollte es jedoch auch in der Zukunft nicht kommen. Somit war für die Reichsritterschaft der Rheinbund zwar für die Frage der Souveränität ihres Ritterkreises bedeutend, für die inhaltliche Bestimmung ihrer persönlichen Rechtsstellung bedurfte es jedoch einer eigenen Deklaration.

---

[94] Gemeint war das bereits vor 1806 innehabende Recht , Pfarreien und Kirchenpfründe zu besetzen; ebd., 470.

[95] Das Recht zu Zwangsnutzungen aus Zwangbrauereien, Zwangmühlen etc. das Recht auf Judenschutz-Holzanweisungsgelder, Rekognitionen für Gewerbskommissionen; ebd., 474.

[96] Z. B. das Recht auf Erhebung des Weg- und Brückengelds bei selbst errichteten und auf eigene Kosten unterhaltenen Bauwerken; ebd., 474.

II. Die Königliche Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Ritterschaft vom 31.12.1806

Bereits seit 1802 herrschten zwischen der fränkischen Reichsritterschaft und dem bayerischen Zentralstaat heftige Machtkämpfe, welche mit massiven Pressionen der bayerischen Regierung gegen die Ritterschaft verbunden waren[98]. Nach dem endgültigen Obsiegen[99] des bayerischen Staates im Dezember/Januar 1805/06 ging dieser zügig dazu über, nunmehr auf Landesebene noch vor Gründung des Rheinbundes die Verhältnisse des vormaligen Reichsritteradels, besonders in Franken und Schwaben neu zu ordnen. So wurden Anfang 1806 Lochner[100] in Nürnberg und Zentner[101] in München mit der Erstellung diesbezüglicher Gutachten beauftragt[102]. Aus diesen und weiteren Gutachten und Beratungen bildete schließlich Zentner seinen Vortrag im Staatsrat vom 25. November 1806, der die Grundlage für die spätere Deklaration bilden sollte. Dabei spielte die kurzlebige Ritterkonstitution von 1804[103] inhaltlich

---

[97] Anders ebd., 474 f. Die Regelungen fanden sich erst in der Deklaration vom 19. März 1807, RBl. 1807, Sp. 465-490.

[98] Detaillierte Darstellung der Ereignisse 1802 bis 1806 bei HOFMANN, Adelige Herrschaft, 219-249.

[99] Ab dem 19. Dezember 1805 wurden die Güter der Ritterschaft in Besitz genommen, bereits am 20. Januar 1806 zeigten die Ritterkreise Franken und Schwaben dem Reichstag zu Regensburg ihre Vernichtung an; HOFMANN, ebd., 246 f.

[100] Friedrich Frhr. von Lochner von Hüttenbach selbst stammte aus einer fränkischen reichsritterschaftlichen Familie. Er begann seine Karriere als fürstbischöflich würzburgischer Hof- und Regierungsrat und wurde 1805 zum bayerischen Landesdirektionsrat in Ansbach ernannt. Seit 1808 wirkte er als Kreisrat in Nürnberg, ab 1810 in Bayreuth. 1817 wechselte er als IV. Ministerialrat in das Innenministerium bevor er 1819 als II. Regierungsdirektor nach Bayreuth zurückkehrte. 1823 wurde zum I. Regierungsdirektor in Würzburg ernannt. Vgl. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 112, 132 f.

[101] Friedrich (Frhr. v.) Zentner nahm nach Stationen als Professor für Staatsrecht und Reichsgeschichte in Heidelberg und als Berater bei den Reichsvikariatsverhandlungen, 1797 als kurbayerischer Gesandter am Kongreß von Rastatt teil. Ab 1799 wirklicher geheimer Rat und Referendär im Auswärtigen Departement, 1807-1815 Leiter des bayerischen Unterrichts- und Erziehungswesens, seit 1808 Geheimer Rat sowie Leiter der Schul- und Studiensektion im Innenministerium, seit 1810 Vorsitzender der Departementalkonferenz des Innenministeriums, 1817 Staatsrat im ordentlichen Dienst im Innenministerium, 1818 an der Ausarbeitung der Verfassung stark beteiligt, 1820 Staatsminister für Gesetzgebungsangelegenheiten, 1823 bis 1831 Justizminister, 1827/28 zusätzlich Ministerverweser im Außenministerium, 1831 Ruhestand. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 75, 118 f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, 12, Anm. 15; DOBMANN, Franz, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 6), Kallmünz/Opf. 1962, 24 ff., passim.

[102] HOFMANN, Adelige Herrschaft, 260 f.

[103] Der Entwurf vom 15. November 1803 und die darauf basierende Fassung der am 4.2.1804 im Regierungsblatt veröffentlichten Deklaration (nach HOFMANN, Adelige Herrschaft, 233; Fundstelle nicht nachweisbar) aufgrund kaiserlicher Intervention (ks. Promemoria vom 6.12.1803, am 30. Januar 1804 Proklamation eines vom Reichshofrat erlassenen Konservatoriums vom 23. Januar 1804, österreichischer Aufmarsch im Februar 1804)

keine tragende Rolle mehr. Zentner stützte sich vielmehr auf den wesentlich weitergehenden Napoleonischen Tagesbefehl vom 28. Frimaire l'an XIV (19. Dezember 1805)[104] und den Artikel 25 der Rheinbundakte[105]. Hiernach gingen drei Gruppen von Souveränitätsrechten auf die bayerische Krone über. Zum einen die, die bisher Kaiser und Krone zustanden, dann diese, die bislang die Korporationen, also die einzelnen Ritterkreise innehatten, und schließlich jene, welche die einzelnen Reichsritter in ihren Gebieten infolge ihrer Quasi-Landeshoheit ausübten[106].

Die Deklaration[107] wurde zum Zwecke erlassen, „die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt" zu verordnen (Präambel). Die Deklaration war hierbei in drei Abschnitte unterteilt. Zu Beginn sollten „in Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer" die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ritterschaft neu bestimmt werden (Abschnitt A). Im Abschnitt B wurden die Regelungen „in spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt" niedergelegt. Im letzten Abschnitt (C.) wurde schließlich die „Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung" angeordnet.

Waren die einzelnen Regelungen im ersten und dritten Abschnitt nur durchnumeriert, bedurfte es im mittleren Abschnitt aufgrund der Fülle einer weiteren Untergliederung in Titel und Kapitel[108]. Die Zweige der Staatsgewalt unterteilten sich nämlich hiernach in die Titel Gesetzgebung (I.), Staatsjustizgewalt (II.), Staatspolizeigewalt (III.) mit den Kapiteln Bevölkerungspolizei (A.), Polizei des öffentlichen Unterrichtes (B.), Vormundschaftspolizei (C.), Sicherheitspolizei (D.), Dorf- und Gemeindepolizei (E.), Handwerkspolizei (F.), Handelspoli-

---

nicht zum Tragen. HOFMANN, Adelige Herrschaft, 228-239, inhaltliche Übersicht der Deklaration, 233 f.; DERS., HAB Franken, II/2, 51 f.

[104] Napoleon wies alle Befehlshaber und Militärbehörden in den besetzten Gebieten an, die Kurfürsten von Bayern, Baden und Württemberg bei der Besitznahme der Güter der Reichsritterschaft zu unterstützen. Er garantierte den drei Fürsten die volle und uneingeschränkte Souveränität, die der deutsche Kaiser in seinen österreichischen Erblanden und der König von Preußen in Brandenburg innehatten; HOFMANN, HAB Franken, II/2, 51 f., Nr. 14, mit Fundstellennachweis.

[105] RBl. 1807, Sp. 121-124; HUBER, Dokumente, Nr. 2, 32. Zu Art. 25 siehe oben S. 18 f.

[106] HOFMANN, Adelige Herrschaft, 261.

[107] Königliche allerhöchste Verordnung die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806, veröffentlicht am 31. Januar 1807, RBl. 1807, Sp. 194-218. Knapper inhaltlicher Überblick hinsichtlich des Verhältnisses zu den einzelnen Staatsgewalten (Abschnitt B) ohne Angabe von §§ bei DEMEL, Staatsabsolutismus, 280 f.; kurzer Überblick auch bezüglich der persönlichen Rechte der Reichsritter (Abschnitt A) bei HOFMANN, Adelige Herrschaft, 261 f. Hofmann zitiert dabei die Gesetzesstellen unkorrekt: statt etwa „I.A.4." und „I.B." muß es richtig „A.4." und „B.I." heißen.

zei (H.), Straßen- und Wasserpolizei (H.), Forst- und Jagdpolizei (I.) und Gesundheitspolizei (K.), weiterhin in die Titel Staatskirchengewalt (IV.) und Staatsfinanzgewalt (V.) mit den Kapiteln Steuerverhältnis der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen (A.), Regulierung des Steuerfußes (B.), Steuererhebung (C.), Steuerbefreiung (D.), Fiskal- und sonstige Territorialgefälle (E.) und Eigentum und grundherrliche Rechte (F.), sowie schließlich in die Titel Militärgewalt (VI.) und Lehensverband (VII.). Die detaillierte Besprechung all dieser Rechte würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Doch allein anhand dieser umfangreichen Gliederung ließ sich bereits ersehen, wie hier der Staat in Gestalt Montgelas' im Ergebnis den erfolgreichen Versuch unternahm, möglichst umfassend das Verhältnis zwischen vormaliger Reichsritterschaft und bayerischem Zentralstaat neu zu regeln. Es verstand sich dabei von selbst, dass dies vor allem die endgültige und allumfassende Unterordnung der Reichsritterschaft unter die bayerische staatliche Zentralgewalt bedeuten sollte.

Im Überblick[109] ergab sich das folgende Bild: Die Gesetzgebungskompetenz stand nicht mehr der Reichsritterschaft, sondern nur mehr der bayerischen Regierung zu. Die bereits bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten sollten nur in Kraft bleiben, wenn sie mit den staatlichen Gesetzen und Verordnungen nicht in Widerspruch standen, und außerdem von der Regierung bestätigt wurden. Die bestehenden Patrimonialgerichte sollten erhalten bleiben, wobei sie sich strikt an die staatlichen Gesetze zu halten hatten, der staatlichen Oberaufsicht und als Eingangsgericht dem jeweiligen Hofgericht als Berufungs- und Beschwerdegericht untergeordnet waren. Die polizeilichen Befugnisse wurden in den meisten Bereichen auf ein Mindestmaß reduziert, beziehungsweise völlig aufgehoben. In den Bereichen, wo die Befugnisse nicht völlig auf die staatlichen Behörden übergingen, unterstanden sie zumindest der staatlichen Aufsicht. Die vormaligen Reichsritter unterstanden auch der gleichen Steuerpflicht wie die sonstigen Untertanen; Steuerprivilegien wurden grundsätzlich abgeschafft.

Die Bestimmungen über die persönlichen Rechtsverhältnisse (Abschnitt A.) fielen im Vergleich hierzu knapp[110], aber um so einschneidender aus. Sämtliche Mitglieder der vormalig unmittelbaren Reichsritterschaft wurden dem Adel im Königreich Bayern, also dem bisher schon landsässigen altbayerischen Adel, in sowohl allen „allgemeinen persönlichen Rechten

---

[108] Die Bezeichnungen „Abschnitt", „Titel" und „Kapitel" stammen vom Verfasser, die Gliederung nach Buchstaben und Ziffern entspricht dem Original.

[109] Die ausführliche Darstellung des Verhältnisses der Reichsritterschaft zu den speziellen Zweigen der Staats kann hier nicht erfolgen.

[110] Abschnitt A umfaßte ca. 1 Seite des Regierungsblattes, Abschnitt B ca. 10 Seiten und Abschnitt C ca. 1,5 Seiten.

und Vorzügen“ (A.1.), als auch in allen Pflichten (A.3.) gleichgestellt. Freilich bedeutete dies für die Reichsritter vor allem den Verlust von zahlreichen Privilegien. Andererseits wurden sie immerhin mit dem angesehenen landsässigen altbayerischen Adel gleichgestellt. War doch eine totale Unterwerfung und Entrechtung in diesen Tagen in Deutschland nicht völlig von der Hand zu weisen. Gleichzeitig wurden mit der aufgelösten Ritterschaft all jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen für erloschen erklärt, welche den Reichsrittern als Mitglieder einer reichsunmittelbaren, ritterschaftlichen Korporation zugekommen waren (A.2.). In der Deklaration wurden sie fortan als „adelige Gutsbesitzer“ bezeichnet. Vermutlich war dem Gesetzgeber die Erinnerung an die Widerspenstigkeit und Widerstandskraft der Reichsritter in den vorausgegangenen Jahren noch gegenwärtig, und der Wille nach einer möglichst schnellen und reibungslosen Lösung groß, als er diesen das persönliche Erscheinen und die Eidesablegung bis zur allgemeinen Huldigung erließ (A.4.). Nichtsdestoweniger hatten diese aber die vorgeschriebene Subjektions-Urkunde (Unterwerfungsurkunde) eigenhändig unterschrieben dem zuständigen General-Kommissariat zu übergeben (A.4.). Der Reichsritterschaft wurden jedoch nicht nur im Außenverhältnis Rechte, welche aus der Reichsunmittelbarkeit herrührten, wie etwa Rechtsetzungs- (Legislative), obergerichtliche Rechtsprechungs- (Judikative) und oberpolizeiliche Vollzugs- und Verwaltungskompetenz (Exekutive), entzogen. Auch im Innenverhältnis sollten die Familienverträge, Successions- und Fideikommiss-Ordnungen der Adelsfamilien künftig nur bei Beachtung der staatlichen königlichen Gesetze Gültigkeit erlangen. Die bereits bestehenden bedurften außerdem zur weiteren Gültigkeit der königlichen Bestätigung (A.5.). Diejenigen Gutsbesitzer, deren Besitztümer sich unter der Hoheit mehrerer Souveräne befanden, mußten außerdem binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Deklaration bekanntgeben, ob sie als bayerische Adelige mit ständigem Wohnsitz in Bayern oder als „Forensen“ [111] behandelt werden wollten. Dabei wurde letzteren zugesagt, die Freiheit dieser nicht zu beschränken, wenn sie in Staaten der Bundesgenossen oder alliierter Staaten ihren Wohnsitz begründeten und ihre Verbindlichkeiten, welche auf den in Bayern liegenden Gütern ruhten, beglichen (A. 6.). Sie erhielten somit das Recht der eingeschränkten Freizügigkeit. Alle Rittergutsbesitzer mit ständigem Wohnsitz in Bayern durften dagegen nicht ohne besondere königliche Erlaubnis in die Dienste fremder Staaten treten oder ohne Beachtung der allgemein gültigen königlichen Auswanderungsgesetze auswandern (A.7.).

Gesetzessystematisch den „speziellen Zweigen der Staatsgewalt“ zugeordnet, finden sich im Abschnitt B weitere Bestimmungen, welche die persönliche Rechtsstellung der Reichsrit-

[111] „cives qui foras habitant = foranei, d.h. Fremde, die in Bayern Grundeigentum oder sonstige dingliche

ter berührten . Im Bereich der Staatsjustizgewalt etwa, wurde den adeligen Gutsbesitzern und ihren Familien in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Gerichtsstand unmittelbar vor den oberen königlichen „Justiztribunalen“ eingeräumt (B.II.1.), wie auch den vom Gutsbesitzer angestellten Patrimonial-Gerichtshaltern[112] (B.II.4.). Auch in „peinlichen Fällen“, also im Bereich des Strafrechts, war der Gutsbesitzer für sich und seine Familie von den unteren Justizbehörden befreit, und dem einschlägigen königlichen Hofgericht unmittelbar unterworfen (B.II.9.). Auch wenn die Rittergutsbesitzer erstmalig der bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden, so war ihnen immerhin ein privilegierter Gerichtsstand sicher.

Im Bereich der Steuerpflicht dagegen kam es zu wirklich substantiellen Einschnitten. „Da die adelichen Gutsbesitzer, und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsere übrige (sic) Unterthanen, genießen, so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreiet sind) als ihre Angehörige zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnismäßig konkurrieren“ (B.V.A.1.). Diese Regelung, mit der erstmals in einem Gesetz die (Grund-) Steuerpflicht für bestimmte Adelige ausdrücklich erwähnt wurde, läßt bereits erahnen, welche weitreichenden Umwälzungen sich anbahnten. Wenig später sollte das auch der landsässige altbayerische Adel noch schmerzlich zu spüren bekommen. Verstärkt wird diese Vorahnung auch durch die Bestimmungen im Unterkapitel „Steuerbefreiung“ (B.V.D.). Als Grund gegen jede Steuerfreiheit wurde angeführt, dass dies den „richtigen und reinen Administrationsgrundsätzen“ widerspreche, dem Staat notwendige Mittel entzogen würden, und schließlich eine gerechte Verteilung der Staatslasten verhindert würde (B.V.D. Präambel). Deshalb sollte „den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuer-Freiheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen“ werde (B.V.D.1.). Diese Interimslösung sollte nur für alle ordentlichen, also nicht außerordentlichen Steuern, sowie nur für all jene Güter gelten, welche bereits am 1. Januar 1806 auf Rechnung der adeligen Rittergutsbesitzer betrieben oder von diesen an Dritte verpachtet waren (B.V.D.2.). Fraglich ist dabei, ob auch dann eine Steuerpflicht begründet wurde, wenn der Rittergutsbesitzer A am 2. Januar 1806 vom Rittergutsbesitzer B ein Gut erwarb. Letztlich konnte die Unterscheidung zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Grundstücken je-

---

Rechte erworben haben“ (PILOTY / SUTNER, Verfassungsurkunde, 90, § 13, Anm. 2).

[112] Der Patrimonialgerichtsherr konnte erfolgreich examinierten Personen als Patrimonial-Gerichtshalter die Verwaltung der Gerichtsbarkeit auftragen (B.II.5., Deklaration vom 31.12.1806).

doch offenbleiben, da sich schon bald die Ereignisse überschlugen; denn auch für die noch privilegierten Grundstücke endete mit dem ersten Steuererlaß vom November 1807 schon bald die Steuerfreiheit[113], alle anderen Grundstücke waren ab sofort ebenfalls steuerbar.

Bei der Eigentumsgarantie war der Gesetzgeber dagegen vermeintlich großzügig. So sollten die Rittergutsbesitzer „in dem ungestörten Genuße ihres Eigentums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, sowie der ihnen verbleibenden übrigen nutzbaren Rechte“ dieser Deklaration geschützt werden (B.V.F.). Mit anderen Worten bedeutete dies, dass den Gutsbesitzern zwar einerseits eine Vielzahl von Rechten entzogen wurden, dass andererseits jedoch die ihnen verbliebenen Rechte auch durch die Staatsgewalt geschützt werden sollten. Weiter genossen die adeligen Gutsbesitzer, ihre Söhne und die unentbehrliche Dienerschaft im Hinblick auf die Militärpflichtigkeit diejenigen Freiheiten, welche den Adeligen in Kurbayern bisher eingeräumt waren, nämlich die Befreiung auf persönliche Gestellung (B.VI.1.)[114].

III. Die Deklaration über die der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19.03.1807

Im Anschluß an die Art. 17, 24-32 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 wurde die königliche Deklaration „die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten; Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend“ vom 19. März 1807 vom bayerischen König erlassen[115].

Der Gesetzestext begann mit der Präambel, in welcher die betroffenen Gebiete, Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften aufgezählt[116] wurden. Demnach waren diese „mit Souveränitätsrechten Uns zugewiesen“ und bereits in Besitz genommen worden[117]. „Zur Beseiti-

---

[113] Fragen im Hinblick auf die Steuerfreiheit können in diesem Rahmen nicht näher besprochen werden.

[114] § 4 Lit. a und Lit. f der Verordnung vom 7. Januar 1805, veröffentlicht am 13. Februar 1805, RBl. 1805, Sp. 246-270, hier Sp. 248 f. (Kadettenprivileg).

[115] Königliche Deklaration die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten; Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend vom 19. März 1897, veröffentlicht am 28. März 1807, RBl. 1807, Sp. 465-490.

[116] Präambel der Deklaration vom 19.03.1807, RBl. 1807, Sp. 465 f. Die in der Konföderationsakte aufgezählten Herrschaften deckten sich vollständig. Siehe oben S. 18 f.

[117] Diese Gebiete waren in zähen Verhandlungen zum Rheinbundvertrag erkämpft worden (vgl. oben S. 14 ff.). Hier von einer bloßen Zuweisung ohne Hinweis auf die massiven Aktivitäten auf bayerischer Seite zu sprechen, lenkt bewußt von den tatsächlichen Umständen ab.

gung aller künftigen Anstände und Zweifel“ wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisierten Gebiete und ihrer Besitzer auf der Grundlage der Rheinbundakte detailliert bestimmt. Ähnlich der Deklaration vom 31.12.1806, befaßte sich die Verordnung zuerst mit den allgemeinen persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren (Abschnitt A), bevor sie wiederum sehr weitgehend die auswärtigen Verhältnisse (B.), die allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung (C.), die Staatsjustizgewalt (D.), die Staatspolizeigewalt (E.), die Staatskirchengewalt (F.), die Militärgewalt (G.), die Staatsfinanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden, oder den mediatisierten Herren verbleibenden Gefälle (H.), die künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältnis zu den Landesstellen des Souveräns (L.) und den Lehensverband (M.) regelte.

Im Bereich der allgemeinen persönlichen Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten (Abschnitt A.) wurde den der bayerischen Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren all jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des bayerischen Adels zustanden, beziehungsweise zukünftig erteilt werden würden (A.1.). Weiterhin wurde ihnen gestattet, „den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt“ hatten, jedoch mit der Bedingung, alle Beisätze und Würden wegzulassen, welche ein vormaliges Verhältnis zum deutschen Reich ausdrückten, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichneten (A.2.). Sie durften weder Namen noch Herrschaft mit dem Zusatz „Reichs-...“[118] versehen. Sie konnten sich nach ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen, jedoch nicht als regierende, sondern als Patrimonialherren. Es war ihnen daher auch verboten, das Prädikat „von Gottes Gnaden“ oder im Schriftverkehr mit den königlichen Behörden (jedoch nur mit diesen) den Plural der ersten Person, also „Wir“ zu verwenden (A.3.). Sogar Zeichen, welche sich auf das ehemalige deutsche Reich bezogen, mußten aus den Wappen getilgt werden (A.4.).

Andererseits wurde ihnen das Prädikat „Herr“ bei Erlassen der oberen bayerischen Landesstellen, ebenso ein ihren damaligen Verhältnissen angemessenes hauseigenes Zeremoniell zugesprochen. Beim Schriftverkehr mit den königlichen Behörden hatten sie jedoch das für alle Untertanen geltende staatliche Zeremoniell zu beachten (A.5.). Auch die Ausschreibung der Landestrauer war Ihnen nicht mehr gestattet, wenngleich Ihnen das Recht eingeräumt wurde, in ihren Wohnorten nach dem Kirchengebet für den Souverän das Kirchengebet für ihresgleichen, sowie das Trauergeläut ausführen zu lassen (A.6.). Besondere Rechte kamen Ihnen jedoch bei der freien Wahl ihres Wohnortes zu, wenn sie sich in Staaten im Sinne von

[118] Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr.

Art. 31 der Rheinbundakte[119] niederließen (A.7.). Für diese sollte unter denselben Bedingungen auch die Freiheit bestehen, ohne königliche Genehmigung in fremde Dienste zu treten (A.8.).

Entsprechend der Bestimmungen für die Reichsritter wurde auch den Mediatisierten aufgetragen, binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Deklaration bekanntzugeben, welchen Wohnort sie gewählt hatten. Ausgenommen vom freien Wahlrecht des Wohnsitzes waren jedoch jene, welche sich in königlich-bayerischen Diensten befanden oder eine bayerische Staatspension erhielten. Sie unterlagen insoweit den allgemeinen Gesetzen (A.7.). Für alle sie betreffenden bürgerlichrechtlichen Personal- und Realklagen wurde allen Mediatisierten in erster Instanz beim örtlich zuständigen Hofgericht und in zweiter Instanz beim obersten Justiz-Tribunal ein privilegierter Gerichtsstand eingeräumt (A.8.)[120]. Dieses Recht stand allen Familienmitgliedern zu, da anders als bei „peinlichen Fällen“ nicht zwischen den Funktionen der einzelnen Familienmitglieder unterschieden wurde[121]. Damals noch bestehende Austrägalgerichte mediatisierter Häuser bedurften für das weitere Fortbestehen der besonderen königlichen Genehmigung (A.9.). Dem Chef des jeweiligen Hauses wurde daneben erlaubt, Verlassenschaftssachen (Erbschaftssachen), welche Mitglieder der eigenen Familie betrafen, durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen zu lassen, solange kein Rechtsstreit am zuständigen Hofgericht anhängig gemacht wurde (A.10.). Alle bestehenden und zukünftigen Familienverträge und Successionsordnungen, Vormundschaften und Kuratelen sowie alle Privilegien und Freiheiten, welche aus dem vormaligen Verhältnis zum deutschen Reich genossen wurden, bedurften für ihre Gültigkeit der königlichen Bestätigung. Wurde diese nicht eingeholt, galten die bereits bestehenden als erloschen (A.12.-14.). In „peinlichen Fällen“ mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, sollten die mediatisierten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz genießen, also von Richtern des eigenen Standes abgeurteilt werden, wenn sie im tatsächlichen Besitz zumindest eines Patrimonialgutes in Bayern waren (A.11. am Ende). Der Beschuldigte konnte zwar beim Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen wie jeder andere Untertan von den Polizeibehörden vorläufig bewacht oder verhaftet und verwahrt werden. Von dieser Maßnahme mußten jedoch unverzüglich der König und das zuständige Hofgericht verständigt und das darüber angefertigte Protokoll vorgelegt werden. Das Hofgericht hatte dann binnen 24 Stunden die Rechtmäßigkeit der Verhaftung und die Statthaftigkeit eines peinlichen Verfahrens (Einleitung eines strafrechtlichen

---

[119] HUBER, Dokumente, Nr. 2, 33.

[120] Einzelheiten zu den Gerichten und ihrer Reformierung im Jahre 1808 siehe unten S. 461 f.

[121] Umkehrschluss aus A.11. am Ende; Einzelheiten zur Unterscheidung siehe im Folgenden.

Ermittlungsverfahrens) zu prüfen. Bejahte das Hofgericht die Statthaftigkeit der Untersuchung, hatte das Hofgericht unter Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors die Untersuchung durchzuführen und nach deren Abschluß die Akten dem König zuzusenden. Dieser sollte durch seinen Justizminister das im Artikel 28 der Rheinbund-Akte vorgeschriebene Gericht nach München einberufen. Das Gericht bestand aus dem Justizminister als Großrichter und Vorsitzenden, und den Beisitzern, welche aus dem selben Stande stammen mußten, welche der Angeklagte angehörte. Der Direktor des Münchner Hofgerichts sollte Referent, der für Kriminalsachen zuständige geheime Referendär im Justizministerium sollte das Correferat haben. Protokoll hatte der erste geheime Sekretär des Justizministeriums zu führen. Der Angeklagte konnte sich selbst einen rechtlichen Beistand wählen, auch wenn schon die Referenten zur Berücksichtigung aller Verteidigungsgründe verpflichtet waren. Das Urteil fällten nur die Beisitzer ohne Mitwirkung des Justizministers, das jedoch vom König bestätigt werden mußte, um gültig zu werden. Im übrigen galten die allgemeinen Verfahrensgesetze. Mit dem Urteil durften jedoch nicht die Güter konfisziert, wohl aber während der Lebenszeit des Verurteilten sequestriert, also zwangsverwaltet werden. Das Privileg des Austrägalgerichts durften jedoch nur die Chefs der mediatisierten fürstlichen und gräflichen Häuser in Anspruch nehmen, welche Inhaber von Patrimonialgerichts-Herrschaften waren. Die übrigen Mitglieder dieser Familien waren in strafrechtlichen Fällen ebenso wie die Chefs der freiherrlichen Häuser oder der fürstlichen und gräflichen Häuser ohne Patrimonialgerichts-Herrschaften „nur“ dem privilegierten Gerichtsstand bei den jeweils zuständigen Hofgerichten unterworfen (A.11.). Außerdem wurde den Mediatisierten, schon wie den unterworfenen Reichsrittern, bis auf Weiteres erlassen, dem König persönlich zu huldigen. Diese mußten aber eine eigenhändig unterschriebene Subjektionsurkunde mit folgendem Text einsenden: „Uns als Besizer des Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen (Verdeutlichung durch Verfasser) Uns und Unseren Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverän verpflichtet sind.“ (A.15.). Von einer ausgewogenen und entgegenkommenden Formulierung kann hier wahrlich nicht die Rede sein. So rang nicht nur einer mit der unvermeidlichen Unterzeichnung. Ein einfühlsamerer Text sowie die Belassung von weitreichenderen protokollarischen Rechten hätten hierbei den gemeinsamen Neubeginn nicht unwesentlich erleichtert. Zur richtigen Gewichtung dieser

Bestimmungen soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es oftmals denselben Fürsten etwa in Württemberg und Baden wesentlich schlechter erging[122].

Mit der Deklaration vom 19. März 1807 erfüllte die Regierung die im Rheinbund vorgeschriebene Gestaltung der privilegierten Stellung der Standesherren nicht nur vollständig, sondern gestand denselben auch noch eine Reihe von weiteren Rechten zu. So gestattete sie den Standesherren, in die Dienste eines fremden oder alliierten Staates eintreten zu dürften. Daneben wurde den Standesherren auch ein Recht auf persönlichen Vorrang, und ein angemessenes Zeremoniell, sowie Trauergeläute und Kirchengebet zugestanden. Außerdem wurden ihnen gewisse Freiheiten zur Verwaltung ihrer Güter eingeräumt. Alles in allem konnte die Deklaration auf breite Zustimmung hoffen. Die Qualität dieser Bestimmung zeigte sich schließlich, daran, dass auf die gesamte Deklaration in der Deutschen Bundesakte im Jahre 1815 in Art. 14 Absatz 2 ausdrücklich verwiesen wurde, in welchem die Bestimmungen des Rheinbundes und eben der Deklaration nochmals manifestiert wurden[123].

F Der französische Einfluss auf die Adelsgesetzgebung in Bayern um 1808

Bisher wurde verschiedentlich das außenpolitische Verhältnis zwischen Bayern und Frankreich, namentlich die Einflussnahme und der Druck Napoleons auf Bayern, als wesentliches Moment für das Tempo, die Intensität und die Radikalität der bayerischen Gesetzgebungstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Adelsgesetzgebung angeführt[124]. Die Gesetzgebungstätigkeit sei danach in erster Linie vom Grad der französischen Einflussnahme abhängig gewesen. Vor allem in der Zeit 1807/08 sei der Druck Napoleons so bedeutend gewesen, dass Montgelas mit schnellen und rigiden Reformen habe reagieren müssen. Begründet wird der außenpolitische Einfluss unter anderem mit einer Äußerung Montgelas, der zwar

---

[122] GOLLWITZER, Standesherren, 26 f.

[123] Art. 14 Absatz 2 Deutsche Bundesakte (DBA) vom 8. Juni 1815, von Bayern am 18. Juni 1816 ratifiziert, veröffentlicht am 23. Juli 1817, RBl. 1817, Sp. 635-661, hier Sp. 652 ff.; HUBER, Dokumente, 84-90, hier 88 f.

[124] DEMEL, Staatsabsolutismus, 44; DERS., Adelsstruktur, 217; ECKERT, Jörn, Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland. Studien zum Aussterben eines Rechtsinstituts (Rechtshistorische Reihe 104), Frankfurt a.M. u.a. 1992, 281 f. Allgemein für den Erlass der Konstitution vgl. DOEBERL, Rheinbundverfassung, 42 f..

bei der entscheidenden Sitzung am 28. Juli 1808 den Beschluss zum Erlass des Adelsediktes durchgesetzt, aber andererseits bedauert habe, „daß er ohngeachtet seines reifesten Nachdenkens keinen rechten Ausweg habe finden können, diesen Gegenstand den dermaligen Verhältnissen anpaßend und für die bestehende (sic) Adeligen nicht zu hart zu behandeln“[125]. Die Schuld habe Montgelas jedoch nicht in der von ihm eingeschlagenen Grundrichtung gesehen, sondern in der durch den Druck Napoleons erforderlichen plötzlichen und radikalen Durchführung der Reformen und der daraus resultierenden Opfer, die er dem französischen Drängen habe bringen müssen[126].

Es stellt sich jedoch die Frage, ob das außenpolitische Moment tatsächlich diese zentrale Rolle für das Handeln der bayerischen Regierung, sowohl für die adelsfeindliche Reformtätigkeit des Jahres 1808, als auch für die adelsfreundliche Modifizierung und Teilrücknahme der Reformen spielte. Von Bedeutung ist hierbei, wie sich die französisch-bayerische Machtkonstellation in der Zeit um 1808 tatsächlich darstellte.

I. Souveränitätsverlust und -bedrohung?

Die völkerrechtlichen[127] und umfassenden landesrechtlichen[128] Normierungen über die Rechtsverhältnisse der Reichsritterschaft und Standesherren in den Jahren 1806 und 1807 hätten vermuten lassen, dass es weiterer Regelungen nicht mehr bedürfe. Doch gerade auf internationaler Ebene war mit der Gründung des Rheinbundes im Juli 1806 die Diskussion über die Souveränität und die Rechtsbeziehungen der Rheinbundfürsten zu den ihnen unterworfenen Mediatisierten nicht beendet, sondern sogar verschärft worden. Besonders bei der Frage, auf welche Rechtsgebiete sich die verfassungsmäßige Ausgestaltung des Rheinbundes erstrecken sollte, prallten zwei völlig gegensätzliche Meinungen aufeinander. Vor allem der bayerische König, der schon 1806 und auch zukünftig, wieder aus dem Rheinbund austreten wollte[129], war persönlich ein erbitterter Gegner des Konföderationsvertrages und des diesbe-

---

[125] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 28. Juli 1808, fol. 2; zitiert bei DEMEL, Staatsabsolutismus, 44; DERS., Adelsstruktur, 217; ECKERT, Kampf, 281.

[126] So schon DEMEL, ebd., 44; ECKERT, ebd., 281 f.

[127] Konföderations-Akte vom 12. Juli 1806, vgl. oben S. 14 ff.

[128] Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807, siehe oben S. 23 ff. und 28 ff.

[129] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 7 (Verhinderung des Abschlusses). Auf das Gerücht hin, dass der Rheinbundvertrag verworfen worden wäre, meinte er, es sei ein Unglück, dass er überhaupt bestanden habe (ebd., 10); vgl. für die Folgezeit die Denkschrift vom 3. Dezember 1806, ebd., 16 f., franz. Original 63 f.

züglichen Verfassungsprojekts, das er letztlich auch zum Scheitern bringen sollte[130]. Der zentrale Streitpunkt war dabei immer die Frage der Souveränität der Rheinbundstaaten. Gefahr drohte anfangs jedoch nicht nur im Hinblick auf die klassischen außenpolitischen Bereiche, sondern auch bei innenpolitischen Angelegenheiten, wie bei der Frage über die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten. Napoleon drängte auf die Beschränkung der Souveränität, insbesondere auch wegen der verschiedenen Klagen mediatisierter Fürsten und Grafen über den „willkürlichen und nicht selten ungerechten Gebrauch, den manche Rheinbundfürsten von ihrer Souveränität machten“[131]. Neben den Bemühungen des Fürstprimas war durch die Aktivitäten der Mediatisierten zu befürchten, dass die Souveränität der Rheinbundstaaten in einem zweiten Vertrag erheblich eingeschränkt würde. So paßte es nur in das Bild, dass der Fürstprimas einen Entwurf über ein Bundesgericht mit zwei Senaten vorlegte, von welchen einer nur für die Klagen der Mediatisierten zuständig sein sollte[132]. In Rücksicht auf Bayern verzögerte jedoch Napoleon seine Entscheidung über die Verfassungsfrage[133].

Napoleon war nach dem Frieden von Tilsit im Juli 1807 auf dem Höhepunkt seiner Macht, und entsprechend ernsthaft konfrontierte er seine Gesprächspartner mit seinen Plänen im Hinblick auf die innere verfassungsmäßige Ausgestaltung des Rheinbundes und dessen Mitgliedsstaaten. Ende November 1807 lud er den bayerischen König, der immer noch aus dem Rheinbund austreten wollte, zu einem Treffen nach Mailand, um den Widerstand des „mächtigsten Rheinbundfürsten“ zu brechen, und sowohl das bayerische, als auch das Rheinbundproblem zu lösen[134]. Nach dem Bericht Montgelas’ vor der Geheimen Staatskonferenz am 20. Januar 1808 hatte Napoleon noch im November 1807 auf der Mailänder Konferenz im persönlichen Gespräch mit Montgelas „sehr bestimmt erkläret, daß in Teutschland nun etwas geschehen müsse – um den unruhigen Zustand, der noch immer da herrsche, zu entfernen und Ruhe und Ordnung zurückzuführen; mit seinem Ruhme seye es unzertrennlich, und Er erwarte, daß einige Grundlinien aufgezeichnet würden, wornach die organischen Geseze der Confederation zu Vereinigung der Interessen und Hebung aller Collisionen bestimmt werden könnten.“ [135]

---

[130] Ebd., 38.

[131] Ebd., 17 f.

[132] Gleichzeitig vertrat er das Prinzip, dass „das konföderierte Deutschland nicht eine Monarchie, sondern eine Assoziation von unabhängigen Souveränen zur Aufrechterhaltung des äußeren und inneren Friedens sei“; vgl. ebd., 20 f.

[133] Ebd., 23.

[134] Ebd., 23 ff.

[135] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol. 2; Abdruck ebd., 73-79, hier 73 f.

Napoleon forderte also mit energischem Nachdruck die Schaffung einer Verfassung für den Rheinbund. Er kam aber schon damals Bayern in der Sache selbst entgegen, indem er von Montgelas „erwartete“, dass dieser einen Entwurf vorlege, und Montgelas damit die Möglichkeit eröffnete, die bayerischen Vorstellungen vollumfänglich einzubringen. Napoleon wollte Bayern somit nicht ohne eine gewisse Kompromissbereitschaft im Rahmen des ihm vertretbar Erscheinenden entgegenkommen und das Vorhaben schnell zum Abschluss bringen. Dies konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Napoleon gewisse Grundsätze verwirklicht sehen wollte. Dabei stand nicht nur die zukünftige Rheinbundverfassung auf dem Aktionsplan Napoleons. „S. Majestät der Kaiser Napoleon habe auch einiger (sic) General-Bestimmungen in den federierten Staaten wegen Einrichtung der Posten, wegen den Commerz-Verhältnißen, wegen den Privilegien der Provinzen und der Befreyten und wegen Einführung des Code Napoleon auf eine Art erwähnet, daß man sich habe überzeugen können, es müsse hierin etwas geschehen.“[136]

Die von ihm geforderten Generalbestimmungen („dispositions générales“), sollten neben zahlreichen anderen Forderungen[137], auch die Einführung der bürgerlichen Freiheit und sozialen Gleichheit im Sinne der französischen Revolution beinhalten. Im Umkehrschluß bedeutete dies die Forderung nach Beseitigung der Privilegien einzelner Provinzen und einzelner Stände. In diesem Zusammenhang forderte er auch die Einführung eines neuen Bürgerlichen Gesetzes, des Code Napoleon. Dem Bericht Montgelas’ nach, machte Napoleon somit seinem Gesprächspartner den dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf die Adelsprivilegien („Privilegien der Provinzen und Befreyten“) und den Code Civil („Code Napoleon“) deutlich[138]. Nach ausführlichen Äusserungen Montgelas’ über die zukünftige Rolle Bayerns im Verhältnis im bzw. zum Rheinbund, kam er nochmals auf die Verfügungen zu sprechen, „die nach dem bestimmten Wunsch Sr. Majestät des Kaisers, dem schwer auszuweichen seyn würde, in Baiern rücksichtlich der Privilegien der Provinzen und jener des Adels, die nicht persönlich, sowie des Code Napoleon eingeführet werden sollen“[139]. Montgelas meinte, dass Napoleon es für erforderlich hielt, eine neue Gesetzgebung zu schaffen, wobei diese nicht nur die Privilegien der Provinzen und des Adels, mit Ausnahme seiner persönlichen, – besser ge-

---

[136] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol. 3; Abdruck ebd., 73-79, hier 74.

[137] Angleichung an die Staatseinrichtungen und Verwaltungsgrundsätze Frankreichs, Einführung gewisser einheitlicher Einrichtungen und Grundsätze auf dem Gebiete der Staatsverwaltung und Staatsverfassung, sowie der Gesetzgebung; vgl. ebd., 27 f.

[138] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol. 11; Abdruck ebd., 73-79, hier 78.

sagt die Abschaffung derselben Privilegien –, sondern auch die Einführung des Code civil umfassen sollte.

Um den Schein zu wahren, fragte Montgelas in der Staatskonferenz den König, ob die vorgenannten Verfügungen im Rahmen der neuen Rheinbundverfassung zu treffen seien, oder „ob Allerhöchstdieselbe (Majestät, d. Verf.) abgesöndert von diesen (Verfügungen, d. Verf.) eine Constitution für das ganze Königreich gleich ohne vorheriges Benehmen mit dem französischen Ministerio der Auswärtigen Geschäfften wollten entwerfen und proclamiren lassen, welche die Wünsche des Kaisers Napoleon in sich fasse und für alle Provinzen des Königreichs, die in einen (sic) Gesamtstaat umgeschmolzen werden müssten, gleich verbindlich seyn müsse.“[140]

Mit letzterem Vorschlag setzte sich Montgelas deutlich in Widerspruch zu den Plänen Napoleons. Er versuchte, diese aktiv, aber vorerst im Geheimen zu durchkreuzen. Auch wenn er seinen Vorschlag inhaltlich abmilderte, indem er zumindest vorerst konzedierte, dass die Wünsche des Kaisers beachtet würden, so stellte es jedoch formal einen Affront gegen Napoleon dar. Wenn erst die Verfassung eines Rheinbundmitgliedstaates ohne Mitwirkung, und ohne Wissen Frankreichs geschaffen war, so war nach dem Kalkül Montgelas’ die Napoleonische Idee einer inhaltlich umfassenden Rheinbundverfassung zum Scheitern verurteilt. Montgelas schlug für den Fall, dass die zweite Alternative vom König genehmigt würde, vor, die Erstellung einer Konstitution nach dem Vorbild der westphälischen Konstitution anzuweisen, sowie eine Kommission zur Ausarbeitung eines „mit den bisher bestandenen Grundsätzen und Landesgebräuchen in Übereinstimmung“ stehenden Code Napoleon einzusetzen[141].

Um die Bedenken des Königs um die Souveränität Bayerns zu überwinden, ergriff Montgelas somit zwei Maßnahmen. Zum einen legte er einen Entwurf einer Rheinbundverfassung vor, die völlig entkleidet nur mehr drei harmlos formulierte, und mit Vorbehalten versehene Generalbestimmungen enthielt, welche nur die Beziehungen zwischen den Rheinbundstaaten betrafen[142]. Außerdem schlug er vor, die ausgegliederten Programmpunkte landesrechtlich zu regeln. Der König genehmigte daraufhin den bereits in der Sitzung von Montgelas ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf der Rheinbundverfassung, sowie die Versendung dieses Entwurfes nach Paris, und bestand antragsgemäß darauf, „daß in demselben von den Verfügungen, die in dem Königreiche Baiern getroffen werden, nicht aufgenohmen, sondern Bai-

---

[139] Ebd.
[140] Ebd.
[141] Ebd.

erns Constitution abgesöndert von diesem Entwurfe verfasset und proclamirt werden solle“[143]. Bayern hatte aus seiner Sicht mit der späteren Zusendung eines Verfassungsentwurfes für den Rheinbund schon eine Verzögerung des Vorhabens erreicht. Nach der Darstellung Montgelas’ hatte die bayerische Regierung nun zu versuchen, mit einem eigenen Verfassungsentwurf einerseits die Forderungen des Kaisers zu erfüllen, und andererseits durch eine völlig entschärfte Fassung die Pläne Napoleons zu verhindern, soweit sie die bayerische Souveränität bedrohten[144].

In Reaktion auf das Mailänder Treffen kam Bayern somit nicht nur der Aufforderung zur Vorlage eines Rheinbundverfassungsentwurfes nach, sondern bereitete gleichzeitig insgeheim einen bayerischen Sonderweg vor. Dieser Plan hatte für Bayern zwei besondere Vorteile. Zum einen konnte der angebliche Verlust von Souveränitätsrechten abgewendet werden, zum anderen oblag es dem bayerischen König und seinen Beratern, die französischen Einrichtungen und Rechtsgrundsätze so zu übernehmen, zu modifizieren oder auch zu übergehen, wie es ihnen zusagte.

In einer undatierten Denkschrift vom Januar 1808 hatte Montgelas bereits vor der Sitzung am 20. Januar 1808 die Vorlage seines Rheinbundverfassungsentwurfes dem König gegenüber begründet[145]. Im Rahmen dieser Rechtfertigung ging er auch ausführlich auf sein Treffen mit Napoleon in Mailand und dessen Forderungen ein. Im Mémoire hatte Montgelas außerdem noch eine Reihe, mit seiner eigenen Regierungspolitik übereinstimmender, grundsätzlicher Eckpunkte aufgenommen, welche er auf den Widerspruch des Königs hin wieder strich. So waren die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einschränkung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Lasten, die Gleichheit der Rechte und der Pflichten der Staatsangehörigen, die Sicherung der Person und des Eigentums, der Toleranz, die Unabhängigkeit der Richter und die Trennung der Justiz von der Verwaltung ursprünglich für die Rheinbundverfassung vorgesehen[146]. Am Ende der Sitzung vom 20. Januar 1808 erklärte der König ausdrücklich, dass er „die Anträge des Freyherrn von Montgelas wegen Entwerffung einer Constitution für das gesamte Königreich nach den Grundlinien der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen und wegen Annahme des Code Napoleon in dem gesam-

---

[142] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 32. Durchführung der Vorladungen und Urteile rheinbundstaatlicher Gerichtshöfe, Einrichtung der Posten, Regelungen über Kommerzverhältnisse.

[143] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol.13; Abdruck ebd., 73-79, hier 79.

[144] Anders DOEBERL, ebd., 28, der die Gefahr real bejahte.

[145] StR 8, Undatiertes Mémoire vom Januar 1808.

[146] DOEBERL, ebd., 31.

ten Königreiche allergnädigst genehmiget“ habe[147]. Mit dem Ende dieser Sitzung war auch das Ende des konstitutionellen Ausbaus des Rheinbundes besiegelt.

Nach dem beeindruckenden Treffen in Mailand, sind von französischer Seite jedoch keine weiteren Impulse mehr nachweisbar. Ganz im Gegenteil vertröstete Napoleon schon Ende Januar 1808 den vorher extra nach Paris zitierten Fürstprimas Dalberg in der Rheinbundfrage, bis er schließlich bereits Ende Februar diesem gegenüber seine neue Politik kurz umriss: „Pour les affaires politiques de l’Allemagne; je ferai quelque chose en son temps, mais ce n’est pas à présent le moment; je ferai cependant vos affaires“[148].

II. Bündnistreue oder Rheinbundausbau?

Auch wenn Napoleon noch im Januar 1808 den in Mailand eingeforderten bayerischen Verfassungsentwurf für den Rheinbund aus taktischen Gründen abgewartet haben mag, und deshalb untätig geblieben war[149], so war ihm jedoch spätestens im Februar 1808 selbst schon klar geworden, dass er – aus seiner Sicht zumindest vorübergehend – nicht sämtliche seiner Pläne gleichzeitig mit gleicher Intensität vorantreiben konnte. Er musste Prioritäten setzen. Napoleon wusste, dass er nicht die (innen-) politischen Angelegenheiten des Rheinbundes mit Vehemenz und naturgemäß gegen den zum Teil bestehenden Widerstand der betroffenen Regierungen voranbringen, also mit anderen Worten sein Programm durchsetzen, und gleichzeitig erwarten konnte, dass die sich soeben düpiert, zur Raison gebracht, gemaßregelt oder gegängelt fühlenden Mitgliedstaaten des Rheinbundes, als Bündnispartner uneingeschränkt loyal, und militärisch absolut zuverlässig für die anstehenden Kriegszüge zur Verfügung stehen würden. Seit Mailand hatte sich nämlich sein Interesse wieder mehr auf militärische Angelegenheiten zurückverlagert. Französische Truppen marschierten seit geraumer Zeit in Spanien und Portugal; weitere Divisionen waren erforderlich, ein Aufstand in Spanien kündigte sich

---

[147] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol. 14; Abdruck ebd., 73-79, hier 79.

[148] DUNAN, Marcel, Napoléon et l’Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière, 1806-1810, Paris 1942, 223, DOEBERL, Rheinbundverfassung, 37; DEMEL, Staatsabsolutismus, 46; ECKERT, Kampf, 282; FEHRENBACH, Elisabeth, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13), Göttingen ^{3}1983, 27.

[149] So die Vermutung DOEBERLS, Rheinbundverfassung, 37.

bereits an[150]. Außerdem liefen die Vorbereitungen für einen erneuten Kriegszug gegen Österreich[151], und im von Bayern okkupierten Tirol verschärfte sich die Lage zusehends, bis es schließlich, fast erwartungsgemäß, zur Erhebung der Bevölkerung kommen sollte. Der weitere organisatorische Ausbau des Rheinbundes einschließlich der gesamten Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilgesetzgebung und der damit zusammenhängenden Adelsgesetzgebung musste dagegen in den Hintergrund treten. Napoleon entschied sich somit letztlich für die Schonung seiner Verbündeten in der Rheinbundfrage, und für die daraus resultierende außenpolitisch erwünschte und erforderliche militärische Bündnistreue der Rheinbundstaaten[152]. Die innere Reform des Rheinbundes verschob er dagegen auf unbestimmte Zeit in die Zukunft[153]. Verschiedentlich wird vorgebracht, dass Napoleon selbst sogar möglicherweise nicht ganz unglücklich über die Zurückstellung des Rheinbundprojektes war, da er die Bildung einer nationalen Identität und Einheit in Deutschland, sowie die Gefahr von Separationsideen befürchten musste, wie er sie in Spanien und Italien aktuell erlebte[154].

Festzuhalten gilt, dass bereits zu Beginn des Jahres 1808, also noch vor dem Erlass der Konstitution und der dazugehörigen organischen Edikte, der außenpolitische Druck Frankreichs im Hinblick auf innere Reformen so merklich nachgelassen hatte, dass bei Nichtbeachtung der Mailänder Vorgaben keinerlei Sanktionen zu befürchten waren. Schließlich war der bayerische Rheinbundverfassungsentwurf nicht einmal einer Antwort Napoleons gewürdigt worden, ein Indiz für das neuerlich mangelnde Interesse und die diesbezüglich massiv nachlassenden französischen Aktivitäten. Bayern hätte sich also schon Anfang 1808 von der Bevormundung und engen Umklammerung Napoleons lösen, und seine völlig eigenständige Entscheidungsfreiheit zurückgewinnen können.

---

[150] WEIS, Begründung, 25; DERS., Der Durchbruch des Bürgertums 1776-1847 (Propyläen Geschichte Europas 4), Frankfurt [2]1992, 270-274.

[151] FEHRENBACH, Gesellschaft, 27; DEMEL, Staatsabsolutismus, 46; ECKERT, Kampf, 282 f.

[152] DUNAN, Napoléon, 223; DOEBERL, Rheinbundverfassung, 37; FEHRENBACH, Gesellschaft, 27; DEMEL, ebd., 46; ECKERT, ebd., 282.

[153] Diesbezügliches Zitat Napoleons abgedruckt bei DUNAN, ebd.; DOEBERL, ebd.; DEMEL, ebd.

[154] So ähnlich FEHRENBACH, Gesellschaft, 27; ECKERT, ebd., 282 f. mit weiteren Nachweisen.

III. Druck auf Bayern durch Napoleon auf dem Erfurter Kongress?

An dieser Einschätzung ändern meines Erachtens auch die Begebenheiten auf dem Erfurter Fürstenkongress am 13. Oktober 1808 nichts. Nach fast einjährigem Schweigen, brachte Napoleon zwar nochmals die Frage der Einführung einer Rheinbundverfassung und des Zivilgesetzbuches, sowie die Angleichung der Staatseinrichtungen zur Sprache[155], seinen Wünschen entsprachen in der Folgezeit jedoch weder Württemberg noch Bayern[156]. Montgelas erwiderte Napoleon im persönlichen Gespräch bereits in Erfurt: „dass nicht Alles, was den Franzosen behage, auch nach dem Geschmack der Deutschen sei (...)“[157]. Montgelas leistete somit Napoleons weitreichenden Vorschlägen nicht nur keine Folge, sondern widersprach selbstbewusst dem Franzosen sogar offen; wahrlich undenkbar im Falle eines mit schicksalhafter und unabwendbar erscheinender Übermacht und Zwang auf Bayern einwirkenden Napoleons. In der Zwischenzeit hatte Bayern vielmehr zum einen ohne Einbindung Frankreichs eine Konstitution samt Organischen Edikten erlassen, um die Rheinbundpläne Napoleons zu durchkreuzen; denn die Forderungen Napoleons waren damit, wenn auch mit landesrechtlichen Institutionen und Gesetzen, bereits erfüllt, eine Rheinbundverfassung war somit im Hinblick auf die Durchsetzung gewisser Grundsätze überflüssig; zum anderen wurde die Thurn- und Taxissche Post verstaatlicht, um einer Rheinbundpost zuvorzukommen[158].

All diese Fakten belegen das Selbstbewusstsein Montgelas’ gegenüber Napoleon, und korrespondierend dazu, die nicht ausgeübte Macht Napoleons gegenüber Bayern, zumindest jedoch dessen Geduld und Nachsicht im Hinblick auf das rheinbundschädliche Verhalten Bayerns. Im Ergebnis bestand dieser vermeintliche französische Zwang objektiv nicht mehr, was in Bayern jedoch nicht so wahrgenommen wurde, oder nicht wahrgenommen werden wollte, und aus der Sicht Montgelas’ nicht wahrgenommen werden sollte. Wäre der Druck noch Anfang 1808 so erdrückend gewesen, wie dies von bayerischer Seite verschiedentlich vorgetragen wurde, so stellt sich die Frage, warum Bayern sich nicht dem Druck und zwar ohne Eigeninitiative beugte. Warum wurde der Code Civil nicht sofort und unverändert übernommen, warum diskutierte die bayerische Regierung bei ihren Beratungen, über den Erlass

---

[155] DEMEL, Staatsabsolutismus, 45, mit weiteren Nachweisen; DOEBERL, Rheinbundverfassung, 40 ff.

[156] WEIS, Bgründung, 26.

[157] MONTGELAS, Ludwig Graf von (Hg.), Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas (1799-1817), im Auszug aus dem französischen Original übersetzt von M. Frhr. von Freyberg-Eisenberg, Stuttgart 1887, 171; ausführlich zitiert auch bei DEMEL, ebd., 45.

[158] So ähnlich DEMEL, ebd., 45, mit weiteren Nachweisen.

einer von der französischen Linie abweichenden Gesetzgebung nicht über das Risiko entsprechender Sanktionen, und die Gefahr negativer Folgen für Bayern innerhalb des Bündnisses, warum wurde eine Konstitution erlassen, und schließlich warum wurde das abweichende Verhalten Bayerns nicht tatsächlich entsprechend geahndet?

Montgelas hatte als brillanter Analytiker und Taktierer schon sehr früh erkannt, dass der französische Druck in der in Bayern wahrgenommenen Form nicht bestand. Er nutzte jedoch die weit verbreitete Fehleinschätzung zu seinen Gunsten. Er hielt einerseits mit dem französischen Schreckgespenst die bayerische Adelsopposition, und andererseits mit seiner Verzögerungstaktik die Verfechter des französischen Rechts im bayerischen Ministerialbeamtentum in Schach.

IV. Die Adelspolitik Napoleons in Frankreich

Nach den bisherigen Bemerkungen musste der Eindruck entstehen, dass die von Napoleon ursprünglich geforderte Einführung des Code Civil, zwangsweise, ausnahmslos und endgültig die Abschaffung aller Adelsprivilegien, vor allem die Zerschlagung von Fideikommissen und Großgrundbesitz überhaupt beinhalten würde. So oder so ähnlich wurde in Bayern dabei nicht nur während des Jahres 1808 argumentiert, sondern auch in den folgenden Jahren, wobei die Beteiligten unterschiedliche Ziele verfolgten[159].

Diese behauptete und vermutete Radikalität der französischen Gesetzgebung, existierte schon im Jahre 1808 nicht mehr. Betrachtet man sich den Code Civil des Jahres 1804, so war der Gleichheitsgedanke und die damit verbundene Beseitigung von Privilegien voll umgesetzt. Die Rechtswirklichkeit Frankreichs im Jahre 1808 sah jedoch völlig anders aus. Napoleon selbst hatte nämlich spätestens seit 1806 eine konservativ-restaurative Wende in seiner Adelspolitik, insbesondere seiner Domänen- und Majoratspolitik vollzogen, um innenpolitisch seine neugewonnene Stellung als Monarch zu festigen[160]. Auf den persönlichen Wunsch

---

[159] Montgelas und Zentner begründeten damit ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Code Civil, Feuerbach umgekehrt seine Unterstützung.

[160] Vgl. MA 74113, Französisches Majoratsedikt. Zu den Einzelheiten vgl. FEHRENBACH, Gesellschaft, 20 ff.; DEMEL, Staatsabsolutismus, 44; ECKERT, Kampf, 283; MÖCKL, Karl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom Aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern III/1), München 1979, 178.

Napoleons erging ein Senatuskonsult vom 14. August 1807, dessen Artikel 6 folgendermaßen lautete:

> „Quand le chef du gouvernement le jugera convenabel, soit pour récompense de grands services, soit pour éxciter une utile émulation, soit pour concourir à l'èclat du trône, il pourra autoriser un chef de famille à substituer ses biens libres, pour former la dotation d'un titre héréditaire que le chef du gouvernement érigerait en sa faveur, reversibel à son fils ainé ou à naître, et à ses descendans en ligne directe de mâle en mâle, par ordre de primogèniture"[161].

Diese Formulierung wurde durch das Gesetz vom 3. September 1807 als Absatz 3 des Artikel 896 in den Code civil eingeführt[162]. Am 1. März 1808 erließ er schließlich sogar noch ein weitreichendes Majoratsedikt mit 76 Paragraphen, mit dem er die rechtliche Grundlage schaffte, seine Gefolgsleute zur Belohnung mit umfangreichen Ländereien auszustatten[163]. Die Neuorganisation des Adels in Frankreich, samt der damit verbundenen Privilegien, führte dazu, dass die Gleichheitsbestrebungen („esprit d'égalité") der Französischen Revolution und der darauf basierende Code Civil konterkariert wurden. Napoleon und seinem Berater Talleyrand erschien die Wende in der Zeit 1805/06 jedoch auch außenpolitisch notwendig[164]. Schließlich wollte er mit der neuen Adels- und Majoratsgesetzgebung die Angleichung an die herrschende Gesellschaftsschicht der verbündeten Staaten erreichen. Bereits im Jahre 1804 hatte er durch die Begründung des Kaisertums versucht, „auf der Grundlage dynastisch-monarchischer Legitimität den Anschluß an die alte europäische Aristokratie wiederzugewinnen"[165] und die Basis für die spätere rheinbündische Fürstenallianz von 1806 zu schaffen.

---

[161] Zitiert bei HEDEMANN, Justus Wilhelm, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz, Bd. 2,1: Die Entwicklung des Bodenrechts von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Das materielle Bodenrecht, Berlin 1930, 55; STOLLEIS, Michael, Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums (18.-20. Jahrhundert), in: Helmut Coing / Walter Wilhelm (Hg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert (Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Teil III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits), Frankfurt a.M. 1976, 44-117, hier 82.

[162] Nachweis bei HEDEMANN, ebd., 55; Absatz 3 wurde durch Gesetze vom 12. Mai 1835 und 11. Mai 1849 beseitigt.

[163] MA 74113, Dekret vom 1. März 1808.

[164] FEHRENBACH, Gesellschaft, 20 f., weist den engen Zusammenhang zwischen der französischen Rheinbund- und Adelspolitik nach. Dieser Gesichtspunkt wird von der Forschung zu Unrecht nicht weiter verfolgt, die nur auf die innenpolitische Komponente abstellt, vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, 44 f.; ECKERT, Kampf, 283.

[165] FEHRENBACH, ebd., 20.

Unklar ist, ob die nach der Darstellung Talleyrands außenpolitisch nötige Neuorganisation des Adels samt der Schaffung der Dotationsmöglichkeit tatsächlich in diesem Maße erforderlich, oder vor allem als Argument zugunsten der Neuschaffung des Adels gegen die innenpolitischen Kritiker vorgeschoben war. Unbeschadet der Frage, ob der außenpolitische Gesichtspunkt der Franzosen tatsächlich das Hauptmotiv war, steht jedenfalls fest, dass zum einen dieser zumindest mitursächlich für die neue Adelsgesetzgebung war, und zum anderen Adelsprivilegien tatsächlich geschaffen wurden. Napoleon betrieb die Neuorganisation des französischen Adels also auch, um sein Herrschaftssystem dem seiner Verbündeten anzugleichen. Der im revolutionären Code Civil manifestierte Gleichheitsgrundsatz wurde deshalb teilweise durch die neue Adelsgesetzgebung wieder aufgehoben bzw. durchbrochen. Im Unterschied zu Bayern baute Napoleon nach der radikalen Abschaffung des Adels während der französischen Revolution nunmehr eine neue Adelsstruktur auf, stattete die Ausgewählten mit umfangreichen Dotationen aus, und schuf damit andererseits einen Fremdkörper in der bereits bestehenden revolutionären Gesetzgebung des Code Civil.

V. Der Code Civil als Waffe gegen den Adel?

Die Einführung des Code Civil in den verbündeten Staaten sollte zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsgebietes, und damit zur besseren Verwaltung und Kontrolle der Menschen dienen, was jedoch die vorherige Zerschlagung alter Strukturen erforderte. Napoleon ging es, wie seine eigene Politik zeigte, dabei nicht um die ausnahmslose Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes, sondern ganz im Gegenteil um die Begründung einer neuen staatstragenden Elite, welche untrennbar in das neue System integriert war, diesem gehorsam diente, und vom Monarchen beliebig genutzt werden konnte. Institutionen des Ancien Regime waren dabei Fremdkörper und beinhalteten die Gefahr des Widerstandes und der Opposition. Übertragen auf Bayern bedeutete dies, dass Napoleon, solange er die Einführung des Code Civil aktiv betrieb, nicht die endgültige Beseitigung des „alten“ Adels und seiner Privilegien forderte. Er verlangte vielmehr die organisatorische und rechtliche Zerschlagung, also die Gleichschaltung und Unterordnung der Adeligen unter das staatliche Konzessionssystem, um dann einen neuen Adel samt Privilegien aufzubauen, wobei die Aufnahme des bis dahin bestehenden Adels in den neu aufzubauenden Verdienstadel möglich war, wie er in Frankreich selbst vorführte.

Aufgrund der regen Dotationen in Italien und in den deutschen Landen[166] mußte auch der bayerischen Regierung diese französische Rechtswirklichkeit mit ihrer Adels-, Domänen- und Majoratspolitik bereits im Jahre 1808 sehr wohl bekannt sein.

Mit anderen Worten bedeutete dies, dass der von Napoleon ausgeübte Druck zur Einführung des Code Civil in den Bündnisstaaten zumindest in Bezug auf die Adelsprivilegien im Allgemeinen nicht existierte, da Napoleon selbst seit geraumer Zeit bereits neue Adelsprivilegien in Frankreich schuf, sodaß sich die französische Gesetzgebung in den grundsätzlichen Fragen mit Ausnahme der in Bayern bestehenden Grundherrschaft und dem Rechtsinstitut des Ober- und Untereigentums (Emphyteuse), nicht wesentlich von der bestehenden bayerischen Adelsgesetzgebung unterschied. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass diese französische adelsfreundliche Politik in Bayern nicht gesehen werden wollte, sondern vielmehr als Ausrede für die innenpolitisch gewollte radikale Reform herhalten mußte. Es ist somit festzuhalten, dass der vermeintliche anfängliche Druck Napoleons, zumindest in Bezug auf den radikalen Abbau von Adelsprivilegien, nicht bestand, und folglich auch in der Zeit ab 1808 nicht abnehmen konnte. Napoleon hatte vielmehr vorbildlich gezeigt, dass die Angst vor der Einführung des Code Civil auch in Bezug auf die Abschaffung von Adelsprivilegien unbegründet war. Er hatte sogar den Gleichheitsgrundsatz nachträglich durchbrochen und neue Privilegien geschaffen. Die Konstitution war also nicht auf Druck oder Befehl Napoleons entstanden, sondern aus eigenem, bayerischem Entschluß, unter anderem *auch* in der Absicht, eine mögliche Einmischung Napoleons in innere Angelegenheiten, also eine Gefährdung der inneren Selbständigkeit Bayerns abzuwenden[167]. Die bisher angeführten außenpolitischen Gründe können somit im Gegensatz zur bisherigen Forschung für eine adelsfreundliche Politik nach 1808 nicht herangezogen werden, da sie bereits 1808 und vorher bestanden. Die Ursachen sind daher hauptsächlich im innenpolitischen Bereich zu suchen.

---

[166] Ebd., 21 f.

[167] DOEBERL, Rheinbundverfassung, 42 f., führt im Gegensatz hierzu als Motiv ausschließlich die akute Bedrohung durch Napoleon an.

G Die Adelsrechtsreform im Jahre 1808

I. Die „Konstitution für das Königreiche Baiern“ vom 01.05.1808

1. Die Entstehung der Konstitution

Bereits im Dezember 1806 hatte der mit den adelsrechtlichen Fragen befaßte Referent, der damals noch im Ministerium für äußere Angelegenheiten verwendete Zentner[168], vorgeschlagen, eine Konstitution für ganz Bayern zu schaffen, „durch welche jeder Klasse ihr Eigentum und ihre persönlichen Vorrechte gesichert werden, ohne die Staatsverwaltung in ihren notwendigen Handlungen nach den Bedürfnissen der Zeit zu hemmen. (...) In dieser Konstitution soll nach unseren Absichten auch das zukünftige Schicksal der mediatisierten Fürsten, Grafen und Ritter auf eine für ihre Familie und für das Ganze wohltätige Art verwoben werden, weshalb uns sehr daran gelegen ist, daß wir durch die neue Bundesakte in der Ausführung unseres Planes nicht beschränkt werden“[169]. War dieser Gedanke damals noch von Montgelas verworfen worden, kam er nun 1808 zur Verwirklichung.

Nachdem am 20. Januar 1808 der König auf Antrag Montgelas’ ausdrücklich den Entwurf einer Constitution für das gesamte Königreich in Auftrag gegeben hatte[170], arbeitete Montgelas unter großem Zeitdruck einen entsprechenden Verfassungsentwurf aus, den er bei der nächsten Sitzung der Geheimen Staatskonferenz am 13. Februar 1808 präsentierte[171]. Aufgrund der Eile hatte Montgelas jedoch keinen schriftlichen Antrag, also einen vollständig ausformulierten Verfassungsentwurf, mehr entwerfen können, er trug daher den Entwurf einer „Constitution“ sowie die dazugehörige Begründung am 13. Februar 1808, als zweiten Tagesordnungspunkt nach der Postfrage[172] mündlich vor. In dem teilweise ausformulierten, teilwei-

---

[168] Erst ab Ende Januar 1807 wurde Zentner als Geheimer Referendär Leiter des bayerischen Unterrichts- und Erziehungswesens (bis 01.10.1815), und in selber Funktion ab September 1808 Vorstand der Schul- und Studiensektion im StMInn. Siehe Biogramm mwN.

[169] Zitiert nach DOEBERL, Rheinbundverfassung, 34.

[170] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, fol. 14; Abdruck bei DOEBERL, ebd., 73-79, hier 79.

[171] Teilabdruck bzw. inhaltliche Zusammenfassung bei DOEBERL, ebd., 88-91.

[172] Die für die Gegensteuerung zur Rheinbundpolitik Napoleons wichtige Frage wurde vor der Konstitution behandelt.

se nur fragmentartigen und nur mit Stichworten und Verweisen versehenen Entwurf vom 13. Februar 1808 lauteten die für den Adel, im weiteren Sinn relevanten Passagen:

> „I. Titel Hauptbestimmungen
> (...) § 2. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen oder einzelne Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsäzen verwaltet, dem zu folge sollen ein und dasselbe Steuer Sistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften theil (sic) der Einkünfte nicht übersteigen. (...)
> § 4. Der Adel behält seine Titel und sämtlich Gutsherrlichen Rechte, wie sie durch Geseze bestimmt – übrigens aber wird er rücksichtlich der Staatslasten, wie die übrigen Staatsbürger gleich behandelt- Er bildet keinen besonderern Theil der National Repräsentation und hat eben so wenig ein ausschließendes Recht auf Staats Ämter Staatwürden oder Staatspfründen. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Corporationen müßen nach diesen Grundsäzen abgeändert oder seiner Zeit eingerichtet werden.
> § 5. Dieselben Bestimmungen tretten auch bey der Geistlichkeit ein. Übrigens wird allen Religionstheilen ohne Ausnahme der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-Schulen und -kirchen Güther nach der Verordnung vom 1ten Octbr. 1807 bestättiget. Dasselbe gilt auch von den Güther welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißsthümer und Capiteln zur Dotation angwießen worden sollen.
> § 6. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums – vollkommene Gewißensfreyheit Preßfreyheit nach den Census Edict und den wegen den Politischen Zeitschriften erlaßenen Verordnungen. den ausschließlichen Besitz aller Staatsämter. Das Indigenat kann nur durch ein Gesez ertheilt werden“[173].

Hompesch und Morawitzky erinnerten, dass das Indigenat, also die Staatsbürgerschaft auch durch eine Reihe im Königreiche verlebter Jahre erworben werden können solle, worauf Montgelas sich vorbehielt, den Gegenstand einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Im Entwurf hieß es weiter:

„§ 7. Jeder Staatsbürger solle nach dem zurükgelegten 21ten Jahre vor der Verwaltung seines Kreißes einen Eid ablegen, daß er der Constitution und den Gesezen gehorchen- und dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne besondere Erlaubnis aus dem Reiche sich entfernen, in fremde Dienste tretten, von einer Auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte. Eben so verfallen alle jene in die nemliche Straffe und nach Umständen in eine noch stärkere, welche außer in den durch Herkommen oder Verträge bestimten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen. (...)

Titel IV. Von der National Repräsentation

§ 1. bestimmt, daß die Nationalrepräsentation aus 112 Mitgliedern aus den reichsten angesehensten und fähigsten Landeigenthümern oder Adelsknechten, welche unter die Kreiße des Reiches ganz gleich vertheilt und nach diesem Verhältnisse von den Kreißrähten gewählt werden.

Titel V. Von der Justiz

§ 1. bestimmt die Verwaltungsart der Justiz durch Ober und Untergerichte und daß für das ganze Königreich eine neue oberste Justizstelle seyn solle.

§ 4. bestimmt die Befugniß des Königs in Criminal Sachen Gnade erteihlen die Straffen erlaßen oder milderen zu können, in keinem Falle aber irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung niderschlagen.

§ 5. Die Güther Confiscation hat in keinem Falle statt, wohl aber kommen die Einkünfte während der Lebenszeit der Verbrecher sequestrirt und die Gerichtskösten damit bestritten werden. Auf die Erinnerung, dass der Militärhaushalt zu sehr belastet werde, wenn bei der Desation die Confiskation nicht zulässig sei, wurde der Zusatz gemacht „in keinem Falle, jenen der Desertion ausgenohmen.

Titel VI. Von dem MilitärStande

(...) § 2. Die Einführung der allgemeinen Conskription zu Ergänzung der Armee.“[174]

In derselben Sitzung wurde aber auch die Gründung der sogenannten Organisationskommission beschlossen, die die nötigen Arbeiten zum Vollzug der Konstitution und der sich aus der Konstitution ergebenden konstitutionellen Edikte durchzuführen hatte. Diese Kommission

[173] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, Nr. 2, fol. 10-23, Text fol. 11-21.

[174] Ebd.

sollte aus den Ministern und je Departement aus höchstens zwei Referendären bestehen[175]. Die Organisationskommission setzte sich schließlich zusammen aus den Ministern Montgelas (StM d. Äußern und d. Innern), Hompesch (StM d. Finanzen) und Morawitzky (StM d. Justiz), sowie aus den Referendären Zentner (StM d. Äußern), Johann Adam Aretin (StM d. Äußern), Stichaner (StM d. Innern), Branca (StM d. Innern) und Feuerbach (StM d. Justiz). Die Kommission bestand also ohne Berücksichtigung der Minister aus fünf Referendären[176], nach Einschätzung Doeberls „aus den tätigsten und erfolgreichsten Mitarbeitern Montgelas'"[177].

Zugleich solle die Konstitution nach dem genehmigten Entwurf proklamiert und die Landesstände, soweit sie noch bestanden, aufgelöst und ihre Papiere versiegelt werden. Die Arbeiten sollten so beschleunigt werden, daß diese bis Ende Mai publiziert, und bis zum 1. Oktober die Nationalrepräsentation einberufen werden könne. Wegen der Erinnerungen Morawitzkys und Hompeschs ordnete der König an, dass die Beschlüsse bis zur nächsten Sitzung am 20. Februar 1808 ausgesetzt bleiben sollten[178].

Am 20. Februar 1808 wurde der in dieser Sitzung erstmals nachträglich gestellte Antrag Montgelas' vom König genehmigt, die Aufhebung der Leibeigenschaft als § 3 im ersten Titel der Konstitution aufzunehmen[179]. Weiterhin wurde die von Montgelas beantragte Einrichtung von vier Kronämtern (Kronoberst- hofmeisters, -kämmerers, -Marschall und -postmeisters des Reiches) gestattet, wobei der letztere bereits an den Fürsten von Taxis vergeben war[180]. Außerdem wurde der Personenkreis der wählbaren Kreisdeputierten gemäß § 4 Titel III bestimmt. „Sie werden aus denjenigen vierhundert Landeigentümern des Bezirkes, welche die höchste Gemeindesteuer bezahlen, erwählet"[181]. Auch bei der Zusammensetzung der Nationalrepräsentation gemäß § 1 Titel IV. wurde ergänzt, dass diese aus 112 Mitgliedern bestehen sollte, welche aus denjenigen zweyhundert Landeigenthümern des Bezirkes, welche die höchste Grundsteuer bezahlten, von den Kreißräthen gewählet, und unter die Kreiße des Rei-

---

[175] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, Nr. 2, fol. 21 f.; vgl. DOEBERL, Rheinbundverfassung, 46.

[176] DOEBERL, ebd., 46; ZIMMERMANN, Fritz, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Teil 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 35), Aalen 1973, 139. DOBMANN, Zentner, 93, spricht unter Bezugnahme auf ZIMMERMANN, ebd., irrtümlich von einem vierköpfigen Ausschuß, ebenso SCHLAICH, Heinz W., Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918, in: ZBLG 28 (1965), 460-522, hier 464, der sich auch auf ZIMMERMANN, ebd., jedoch ohne Seitenangabe, bezieht.

[177] DOEBERL, ebd., 46.

[178] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, Nr. 2 fol. 21 f.

[179] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Februar 1808, fol. 6, 8.

[180] Ebd., fol. 6 f., 8 f.

ches ganz gleich vertheilet werden[182]. Schließlich sollte der Schlußsatz des § 3 Titel IV. wegfallen, dass nämlich die Repräsentanten keine Diäten erhalten sollten. Vielmehr befahl der König, dass zwar keine Regelung in die Konstitution aufgenommen, dass aber jährlich eine Regelung über die Diäten erlassen werden sollte[183].

Mit der Sitzung vom 20. Februar 1808 wurden die Beratungen über die Konstitution abgeschlossen. Doch erst zwei Monate später wurde der Konstitutionsentwurf, ohne zwischenzeitliche Änderung, beschlossen, und mit Wirkung zum 1. Mai 1808 veröffentlicht, und zum 1. Oktober 1808 in Kraft gesetzt. Die Protokolle der Sitzungen vom 13. und 20. Februar geben keinen Hinweis auf eine vor allem außenpolitischen Motivation. Möglicherweise liefert jedoch die ausführliche Präambel der Konstitution einen Hinweis.

2. Die Präambel der Konstitution

Auch die Präambel selbst wies jedoch nicht auf eine hauptsächlich außenpolitische motivierte Konstitutionsgebung hin. Natürlich muß hierbei ins Kalkül gezogen werden, dass bei einem so hochoffiziellen Text die Bündnispartner nicht desauvouiert oder gar angegriffen werden konnten, sodaß möglicherweise aus taktischen Gründen eine Nennung unterlassen worden sein könnte. Doch war andererseits auch auf die Befindlichkeiten der eigenen Untertanen zu achten. Jedenfalls wurden in der Konstitution für das Königreich Baiern vom 01.05.1808[184] in der Präambel nur innenpolitische Motive ausführlich dargelegt.

Anfänglich schienen die allgemein gehaltenen Ziele in der Präambel im Hinblick auf die Rechtsstellung des Adels ohne Bedeutung zu sein. Doch bei genauerer Betrachtung ließen schon die hochgesteckten Motive enorme Umwälzungen erahnen. Der König war davon überzeugt, dass ein „bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile“, also ein uneinheitliches Staatsterritorium mit verschiedenen Rechtsordnungen, weder die letztlich von der Regierung erstrebte „volle Gesamtkraft“, also die umfassende zentrale und effektive Staatsgewalt bringen würde, noch „den einzelnen Gliedern“, also den Staatsangehörigen „alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung“ (Präambel Satz 1). Das Streben nach Einheitlichkeit und Aufhebung (alter) Sonderrechte, welches bereits mit dem Regierungsantritt Max I. Josephs und

---

[181] Ebd., fol. 9.
[182] Ebd., fol. 10.
[183] Ebd.

Montgelas' 1799 eingesetzt hatte[185], sollte vorrangig einem Ziel dienen, nämlich der Durchsetzung der königlichen Souveränität. Unter Souveränität war vor allem die unabgeleitete absolute Landeshoheit im Innern, also die unbedingte Geltung einer fürstlichen Staatsgewalt ohne vorheriger Übertragung durch eine höhere Instanz zu verstehen. Übte bisher der Landesherr als Lehensmann des Kaisers die Hoheitsrechte nur kraft Übertragung durch das Reich aus, „galt er nun selbst als Quelle allen Rechts"[186].

Nachdem Bayern dank Napoleon mit Wirkung vom 01.01.1806 die Souveränität nach außen erlangt, und in den Folgemonaten eingermaßen erfolgreich verteidigt hatte, bestand die Schwierigkeit nunmehr in der effizienten *Durchsetzung* der Souveränität *im* Königreich. Die „volle Gesamtkraft" oder „angemessene Wirkungskraft" der Staatsgewalt konnte demnach nur durch die *einheitliche* staatliche Durchdringung jeden Lebensgebietes erreicht werden[187]. „C'est toujours l'exècution de la grande idèe de centraliser le royaume", meldete etwa der österreichische Gesandte an seinen Kaiser[188]. Dieses Motiv sollte alle weiteren Regelungen maßgeblich bestimmen. Natürlich waren schon vor Erlaß der Konstitution punktuell entsprechende Anläufe gemacht worden. Der Präambel nach, war es bereits versucht worden, mit Verordnungen „die Verschiedenheit der Verwaltungsformen" zu beseitigen, für die direkten und indirekten Steuern ein „gleichförmiges Sistem" zu schaffen, und die Bestimmungen für die „wichtigsten öffentlichen Anstalten" anzugleichen (Präambel Satz 1). Außerdem seien auch die notwendigen Vorarbeiten für den Erlaß angemessener *gleicher* bürgerlicher und peinlicher Gesetze angeordnet, und zum Teil bereits vollendet worden (Präambel Satz 2), wobei jedoch eingeräumt wurde, dass diese Einzelmaßnahmen nur unvollkommen zum Ziel führten, und für die Einheit des Ganzen unakzeptable Lücken zurücklassen würden. Die Konstitution sollte daher als Grundlage für sämtliche organischen Gesetze dienen, welche allen Teilen von Verwaltung und Gesetzgebung einen „vollständigen Zusammenhang" geben sollten. Die Absicht war, durch die Konstitution den gegenseitigen Anforderungen des Staats an seine Staatsbürger und umgekehrt, Rechnung zu tragen, sowie dem Staatsterritorium als Gan-

---

[184] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, in Kraft mit Wirkung vom 1. Oktober 1808, veröffentlicht am 25. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000.

[185] Vgl. WEGELIN, Peter, Die Bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142-206, hier 158.

[186] Ebd., 160 f.

[187] Ebd., 164 f.

[188] Berichte des Grafen Friedrich Lothar Stadion über die Beziehungen zwischen Österreich und Bayern (1807-09), herausgegeben von Eduard Wertheimer, in: Archiv für Österreichische Geschichte 63 (1882), 147 ff., hier 181; zitiert nach WEGELIN, Konstitution, 165.

zem festen Halt und Verbindung zu besorgen, und der Staatsgewalt eine angemessene Wirkungskraft zu verschaffen (Präambel Satz 3).

Auch wenn die Rechte der Staatsbürger gegen den Staat gleichberechtigt neben den Rechten des Staates gegen seine Staatsbürger aufgezählt wurden, stand für die Regierung die Optimierung der zentralen Staatsgewalt, und damit die Durchsetzung der Rechte des Staates gegen seine Staatsbürger im Vordergrund. Einheitlichkeit und Gleichheit der Staatsbürger waren notwendige Voraussetzungen für eine schnelle und effektive Verwaltung. Der höchste Staatsnutzen war nur erreichbar, wenn möglichst alle Unterschiede eingeebnet wurden. Sollte jedoch mit der Beseitigung der Unterschiede die Einheitlichkeit des Staates erreicht werden, mußte damit immanent die Aufhebung oder zumindest Beschränkung gewisser „Vor"-Rechte (Privilegien) bestimmter Bevölkerungsgruppen einhergehen. Damit wurde die Brisanz des Programmpunktes „Einheitlichkeit" in seiner praktischen Bedeutung sichtbar.

3. Der Text der Konstitution

Wurde in der Präambel das Ziel der Konstitution, wenn auch vage und zum Teil verschlüsselt, bestimmt, sollten die Regelungen der Konstitution den Weg zu diesem Ziel, wenn auch mit großem Spielraum, festlegen. Wie sich aus den meist wenig detaillierten programmatischen Leitsätzen ersehen läßt, wurden dabei in erster Linie die Grenzen dieses Weges abgesteckt.

Im ersten Titel „Hauptbestimmungen" fanden sich mehrere Regelungen, die auf die Einebnung von Unterschieden und Schaffung eines einheitlichen Staates hinzielten. Für die Frage der rechtlichen Einordnung und Wertigkeit des Adels waren diese Bestimmungen alle zumindest mittelbar relevant; von besonderer Bedeutung waren jedoch nur wenige. Nach Titel 1 § II etwa waren „alle besondern (sic) Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen" aufgehoben. Gleichzeitig sollte das Königreich durch *eine* Nationalrepräsentation vertreten, und nach gleichen Gesetzen geurteilt und nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden. Die für den Adel zentrale Vorschrift war Titel 1 § V.

> „Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der

> Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsäzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden."

Die Verfasser dieser Formulierungen begnügten sich dabei nicht nur der Ausrufung des Gleichheitsgrundsatzes. Vielmehr wurden hier die ab sofort nicht mehr bestehenden Vorrechte explizit aufgezählt. Als Konsequenz fand sich die angestrebte Gleichheit aller Staatsbürger und die damit verbundene Beseitigung adeliger Privilegien in der Konstitution mehrfach. So wurde im weiteren Text bestimmt, dass nur Eingeborene oder im Staat Begüterte Staatsämter bekleiden durften. Das Indigenat konnte nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz erteilt werden (Titel 1 § VII. Abs. 2 und 3). Außerdem wurde jeder Staatsbürger, also auch die Adeligen dazu verpflichtet, einen Eid abzulegen, dass er der Konstitution und den Gesetzen gehorchen und dem König treu sein wolle (Titel 1 § VIII S. 1). Die anschließende Bestimmung betraf wiederum die Adeligen. Denn niemand konnte ohne ausdrückliche Erlaubnis des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, ohne alle bürgerlichen Rechte zu verlieren. Mit derselben Folge oder gar einer schwereren Strafe sollten diejenigen belegt werden, die eine fremde Gerichtsbarkeit über sich anerkannten, außer es war ihnen durch Herkommen oder Verträge erlaubt (Titel 1 § VIII S. 2 und 3).

Indirekt betroffen wurde der Adel auch durch eine Regelung im Titel 2, wonach die vier Kronämter des Reichs errichtet werden sollten, und die Inhaber an den Sitzungen des Geheimen Rates teilnehmen durften (Titel 2 § X S. 1). Für den Adel waren auch Wirkungen aus den Bestimmungen über die in den Kreisen jeweils neu einzurichtenden allgemeinen Versammlungen und Deputationen zu erwarten. Dem Adel war nicht mehr wie zu Zeiten der Landschaftsverordnung ein fester Anteil an den Vertretern zugebilligt worden. Vielmehr setzten sich die passiv Wahlberechtigten, also die wählbaren Personen, nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zusammensetzen. Dabei wurden die Stellen bei der allgemeinen Versammlung durch den König auf Lebenszeit aus dem Kreis der 400 leistungsstärksten Grundsteuerzahler vergeben. Wählbar waren nicht nur Adelige, sondern jeder Landeigentümer, Kaufleute und Fabrikaten. Die Zahl der Vertreter sollte nach dem Verhältnis eins zu tausend ermittelt werden. Die Deputation sollte durch den König aus dem Kreis der allgemeinen Versammlung

gewählt werden, wobei sie sich jährlich um ein Drittel erneuern sollte (Titel 2, § IV)[189]. In jedem Kreis sollten aus denjenigen 200 Landeigentümern, Fabrikanten und Kaufleuten, welche die höchste Grundsteuer zahlten, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt werden. Die gewählten Mitglieder aus allen Kreisen sollten die Nationalrepräsentation oder Reichsversammlung ergeben (Titel 4, § I). Diese sollte für sechs Jahre gewählt sein und jährlich mindestens einmal zusammentreten (Titel 4, §§ III und IV). Die Reichsversammlung sollte Kommissionen bilden, welche zusammen mit den jeweiligen Sektionen des Geheimen Rates die Gesetzesentwürfe beraten sollten, bevor sie durch den Geheimen Rat an die Nationalrepräsentation zur geheimen Abstimmung geleitet werden sollten (Titel 4, §§ VI und VII).

Im Bereich der Justiz wurden ebenfalls deutliche Regelungen getroffen. Denn die Justiz sollte durch eine ausreichende Zahl von Ober- und Untergerichten „verwaltet“ werden (Titel 5, § I). Von den adeligen Gerichten war in diesem Zusammenhang keine Rede. Zugunsten der Gutsbesitzer und damit auch der wohlhabenden Adeligen wurde festgesetzt, dass Güterkonfiskationen außer bei Desertion nie zulässig sein sollten. Bei Verbrechern sollten jedoch die Einkünfte während der Lebenszeit sequestriert und die Gerichtskosten damit bestritten werden können (Titel, 5, § VI). Desweiteren drohte den Adeligen der mögliche Verlust von Privilegien als die Einführung eines eigenen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches angekündigt wurde (Titel 5, § VII). Von Bedeutung sollte im Bereich des Militärs auch die Bestimmung werden, dass die Truppen im Wege der allgemeinen Konskription ergänzt werden sollten (Titel 6, § II)[190].

[189] Zu den Aufgaben der Deputation siehe Titel 2, § IV, 2.

[190] Vgl. Konskriptionsgesetz von 1812. Einzelheiten siehe unten S. 479 ff.

II. Das Edikt über den Adel im Königreich Baiern vom 28.07.1808

1. Entstehung

In der Staatskonferenz vom 20. April 1808 berichtete Montgelas der Versammlung, dass die Arbeiten der Versammlung der geheimen Referendäre – gemeint war die Organisationskommission – schon weit fortgeschritten seien, und er die aus der Konstitution hervorgehenden Organischen Gesetze zur Genehmigung vorlege[191]. Außerdem habe die Versammlung über einige offene Punkte der Konstitution, der Organischen Gesetze und der neuen Verwaltungseinrichtungen zu beraten und entscheiden. Wegen der Fideikommisse erklärte Morawitzky, dass zu viele rechtliche Gründe entgegenstünden, um nach Meinung der Versammlung die Fideikommisse ganz aufzuheben. Er meinte weiter, dass der gleiche Zweck zwar langsamer, aber auch erreicht werden könnte, wenn man die Errichtung von Fideikommissen für die Zukunft untersagen würde, und alle jene, von dem Genusse der Fideikommisse ausschließen, welche an dem Tage der Publikation noch nicht geboren waren. Bei der Aufhebung der Siegelmäßigkeit halte er die Wiedereinführung der Wechselfähigkeit für notwendig, da sonst der Kredit der Privaten zu stark beschränkt würde.

In der Sitzung vom 20. April 1808 wurden die Änderungsvorschläge der Versammlung der geheimen Referendäre genehmigt, wobei die zitierte Beilage in den Akten nicht auffindbar ist. Es wurde außerdem beschlossen, die Versammlung der geheimen Referendäre solle ein organisches Gesetz über die Konstituierung des Adels in Vorschlag bringen, und dabei angeben, welche Vorzüge diesem gewährt werden könnten, ohne dass diese gegen andere Gesetze verstöße. In dieser Sitzung las Montgelas erstmals eine ganze Reihe von organischen Gesetzentwürfen vor, wie etwa wegen Aufhebung der Landschaftsversammlungen in Baiern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg, als Folge der neuen Konstitution (A.), die Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft (C.), die Verordnung wegen der Güter-Confiscation (D.), die Verordnung wegen Aufhebung der Siegelmäßigkeit (E.), die Verordnung wegen Aufhebung der Edelmannsfreiheit (F.), das Organische Edikt wegen dem Geheimen Rath (G.), das organische Edikt wegen der Nationalrepräsentation etc. (H.), sowie die Verordnung über die Territorial Eintheilung des Königreiches Baiern (I.). Der König genehmigte die Entwürfe und befahl, dass die Konstitution am ersten Mai proklarmiert werden sollte, nachdem zuvor die

[191] Soweit nicht anders vermerkt vgl. im Folgenden StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. April 1808, fol. 1-5, 7 ff.

entworfenen und genehmigten Verfügungen getroffen seien, die landschaftlichen Versammlungen in allen Provinzen, wo sie bestehen, aufzuheben. Die anderen organischen Gesetze sollten dann als Folge der Konstitution bekannt gemacht werden.

In der Staatskonferenz vom 30. Juni 1808 kündigte Montgelas an, mehrere organische Edikte vorzutragen, welche die Organisationskommission im Rahmen ihres Auftrages vorbereitet hatte. Es erfordere eine überdachte und genaue Prüfung, weil diese sich auf das Privateigentum und die persönlichen Rechte der Untertanen bezögen. Vor dem Ablesen, Diskutieren und Abstimmen der einzelnen Edikte müsse er aber darauf hinweisen, dass von der Organisationskommission nur immer die Resultate ihrer Beratungen und die Edikts-Entwürfe, nie aber die Diskussionen selbst vorgelegt würden, die aber der Versammlung manchen Aufschluss geben könne. Er beantragte deshalb, dass zukünftig diejenigen Ursachen, welche zu Änderungen der Anträge führten, zuerst in einem Konzept vermerkt werden sollten, um dann in das Protokoll aufgenommen werden zu können[192]. Dies genehmigte der König ohne weitere Anmerkung.

Bevor die Staatskonferenz auf das Adelsrecht im engeren Sinne zu sprechen kam, wurde in der Sitzung vom 7. Juli 1808 das Hypothekenrecht, sowie das Recht über die Lehensverhältnisse beraten[193]. Im Anschluss daran legte die Organisationskommission der Staatskonferenz, also dem König und den drei anwesenden Ministern Montgelas, Morawitzky und Hompesch, den Entwurf des Adelsediktes, sowie deren Protokoll vom 9. Mai 1808 zur Beratung vor[194]. Der eigentliche Auftraggeber war jedoch mit der Arbeit der Organisationskommission unter der Leitung seines Geheimen Referendärs im Innenministerium Zentners keineswegs zufrieden. Montgelas wendete sich nämlich ausdrücklich gegen den Inhalt, die Einteilung und Fassung des Entwurfes. Er habe das Edikt genau geprüft und gefunden, dass es für die im Königreich befindlichen adeligen Familien zu hart sei, und den Ruin der meisten nach sich ziehen würde, weil sie durch die verschiedenen Verhältnisse in Ihrem Vermögen schon sehr geschwächt, und ohnedies Mühe haben würden, sich aufrecht zu erhalten, da alle Privilegien und Vorzüge des Adels auf gewisse Stellen im Staate schon erloschen, sie nach den Grundsätzen der Billigkeit von der Steuerentrichtung künftig nicht mehr ausgenommen,

---

[192] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 30. Juni 1808, fol. 1 ff.

[193] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 1-6.

[194] Ebd., fol. 8. Weder Entwurf noch Protokoll finden sich hier. Der Entwurf als Beilage zur Sitzung vom 7. Juli ist unter MA 74113 abgelegt.

und keine Mittel aufzufinden sein würden, Ihnen besondere Unterstützungen auszusprechen[195].

Die Organisationskommission hatte den Entwurf zumindest Montgelas bereits vor der Sitzung zukommen lassen. Denn Montgleas stellte bereits in derselben Sitzung im Anschluss an die Fundamentalkritik seinen Entwurf alternativ zum Entwurf der Organisationskommission zur Wahl. Bevor er aber um die Entscheidung des Königs bat, las er den Entwurf der Organisationskommission komplett ab, und kritisierte diesen nochmals im Detail. Seiner Meinung nach könnte der erste Titel „Allgemeine Bestimmungen“ über die künftige Fortdauer des Adels ganz kurz gehalten werden, da die übrigen Artikel nichts als Wiederholungen der Bestimmungen in der Konstitution enthielten. Nach Montgelas könnte der erste Titel lauten: „Der Adel kann nur durch eine königliche Concession erlangt werden, deßen politische Verhältnisse sind durch die Constitution bestimmt“[196].

Beim zweiten Titel von der Erlangung und Vererbung des Adels könnte die Erwerbung durch höhere Zivil- und Militärstellen, sowie durch Verleihung der Orden wegbleiben, da der Adel den Staatsdienern keinen Vorteil mehr gewähre, und er seinen Rang durch die Stelle erhalte. Die Regelungen im Entwurf der Organisationskommission hatten gelautet:

> „Art. 14. Der Adels-Titel der lezten Stufe ist mit allen Civil-Stellen bis zum [unleserlich durchgestrichen] einschließlich und mit allen Militair-Stellen bis zum [unleserlich durchgestrichen] einschließlich verbunden.
>
> Art. 15. Wir behalten Uns vor, höhere Grade nach Verhältnis der höhern Staats-[unleserlich durchgestrichen]Ämter durch besondere Decrete zu ertheilen.
>
> Art. 16. Diejenige, welche Wir durch Unsern Orden auszeichnen, erhalten dadurch zugleich den Adels-Titel der lezten Stufe; höhere Grade werden durch besondere Decrete ertheilt.
>
> Art. 17. Der Dienst- und Ordensadel ist nur persönlich; er kann aber wie der durch Gnadenbriefe erworbene Adel vererbt werden, wenn nach den Vorschriften des [unleserlich durchgestrichen] ein Majorat errichtet wird, wo sodann in Ansehung der Ver-

[195] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 8 f.

[196] Ebd., fol. 10.

erbungs-Art, der nachgeborenen Söhne, u: der Töchter die Dispositionen des Art: 11 u: 12 eintreten“[197].

Montgelas meinte weiterhin, dass die Paragraphen wegen der nachgeborenen Söhne und Töchter der Adeligen, aus diesem Kapitel, sowie das ganze zweite Kapitel wegen der Erwerbung des Dienst- und Ordensadels, weggelassen werden könnte. Im dritten Kapitel dieses Titels könnte außerdem die Nr. 4 ganz weggelassen, und statt dieser gesetzt werden „ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen“[198]. Die Nr. 4 des Artikel 18 nach dem Vorschlag der Organisationskommission hatte gelautet:

„der Besiz eines von Schulden oder sonstigen Ansprüchen freien Land-Eigenthum, und zwar zur Erlangung der untern Stufen des Adels bis zum Freiherrn, in minimo von jährl.: Einkünften von 6.000 fl:; zur Erlangung der höheren Stufen des Adels als Grafen in minimo von 12.000 fl:; -, Fürsten in minimo von 30.000 fl:“[199].

Außerdem könnten die §§ 21 und 22 geändert, und anders gefaßt werden[200]. Diese lauteten im Entwurf der Organisationskommission:

„Art. 21. Der auf die Art erworbene Adels-Titel geht nur auf jene aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten, oder mit Unserer besonderen Bewilligung Adoptirten Söhne über, u: zwar nach der Erbfolge-Ordnung der Erstgeburt für welche deshalb [unleserlich durchgestrichen] mit einem verhältnismäßigen Majorat, wie in dem folgenden Artikeln naher bestimmt werden wird, dotiret worden ist.
Art. 22. Bei den übrigen Söhnen u: bei den Töchtern treten die Dispositionen des Art: 11 u: 12 ein“[201].

---

[197] MA 74113, Edict über den Adel im Königreich Baiern nach dem § 5 Titel I. der Constitution, Entwurf ohne Datum, am 07.07.1808 vorgetragen, fol. 4 f., Beilage zum Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808.

[198] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 10.

[199] MA 74113, Edict über den Adel im Königreich Baiern nach dem §: 5 Titel I. der Constitutio“, Entwurf ohne Datum, am 07.07.1808 vorgetragen, fol. 5 f., Beilage zum Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808.

[200] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 11.

In der weiteren Debatte ging er noch ausführlich auf den zweiten Titel über die Majorate ein, und unterbreitete weitere Änderungsvorschläge[202]. Im Falle der Genehmigung der vorgetragenen Grundsätze bot sich Montgelas an, das Adelsedikt selbst neu zu redigieren, und unterschriftsreif vorzubereiten. Nachdem sich sowohl Hompesch als auch Morawitzky ebenfalls für die Änderungswünsche Montgelas' uneingeschränkt ausgesprochen hatten, genehmigte der König den Antrag Montgelas' und wünschte, dass der „Aufsaz hierauf umgeändert und neu redigirt werde"[203].

Wie schon in den vorangegangenen Sitzungen waren neben dem König die drei geheimen Staats- und Konferenzminister Morawitzky, Hompesch und Montgelas bei der Sitzung am 28. Juli 1808 anwesend[204]. Montgelas trug gemäß Beschluß vom 7. Juli 1808 den geänderten Entwurf des Adelsediktes (und des königlich bayerischen Familiengesetzes) vor. Bereits zu Beginn äußerte er, „daß er ohngeachtet seines reifesten Nachdenkens keinen rechten Ausweg habe finden können, diesen Gegenstand den dermaligen Verhältnissen anpaßend und für die bestehenden Adeligen nicht zu hart zu behandeln. Er habe Alles versucht und die Sache von jeder Seite sich dargestellt, aber je tiefer man in dieselbe eingehe, je mehr Schwierigkeiten zeigten sich, da die Verhältnisse des Adels in älteren Zeiten und die ihnen damals zugestandenen Vortheile mit seiner gegenwärtigen Lage in keine Vergleichung könnten gesetzt werden. Er habe sich in Bezug auf die Gliederung des Ediktes erlaubt, den von der Organisationskommission erstellten Ediktsentwurf umzuändern, und nur noch zwei Oberabschnitte zu bilden, der erste handle von dem Adel selbst und der zweite von dem neuen Majoraten und den bis dahin bestandenen Fideikommissen. Er habe den Entwurf gemäß den Entschließungen in der Staatskonferenz vom 7. Juli 1808 umgearbeitet und trage nun die neue Fassung vor.

Bei § 6 über die Vererbung des Adels, stellte Montgelas die Frage zur Abstimmung, ob die Formulierung „von einem adeligen Vater" durch „von adeligen Eltern" ersetzt werden solle[205]. Dazu meinte er, dass bei der Verwendung der ersten Variante, der Begriff der Mißheirat vertilget werde, mit der zweiten Variante jedoch die bestehenden Verhältnisse erhalten würden. Der König entschied sich für die Abstammung von adeligen Eltern. Hätte nach der

---

[201] MA 74113, Edict über den Adel im Königreich Baiern nach dem §: 5 Titel I. der Constitution", Entwurf ohne Datum, am 07.07.1808 vorgetragen, fol. 6 f., Beilage zum Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808.

[202] Die Vorschläge, die Debatte sowie die Änderungen zum Fideikommiss- und Majoratsrecht können hier nicht näher besprochen werden. Einige wichtige Aspekte werden im Rahmen der diesbezüglichen Diskussion in den Jahren 1809 bis Ende 1811 noch angesprochen werden.

[203] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 14 f.

[204] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 28. Juli 1808, fol. 1.

[205] Ebd., fol. 2.

ersten Variante eine nicht adelig geborene (unebenbürtige) Mutter nicht im Hinblick auf die Adelsfähigkeit des Kindes geschadet, so galt dies nicht für die zweite Möglichkeit, für die sich der König entschied. In diesem Fall galt somit nicht der Grundsatz, dass die (auch nicht adelige) Ehefrau dem Rechte des adeligen Ehemanns folgte.

In dieser Sitzung wurden auch noch wenige Detailfragen im Hinblick auf den zweiten Titel des Adelsediktsentwurfes über die Majoratserrichtung besprochen und entschieden[206]. Das umfangreiche Adelsedikt wurde somit ohne große Änderungen angenommen. Unter anderem wurden in dieser Sitzung noch der Ediktsentwurf über die grundherrlichen Rechte, welcher von der Organisationskommission nach den Abänderungsbeschlüssen der Staatskonferenz vom 16. Juli 1808 überarbeitet worden war, ohne Änderung durch den König genehmigt; ebenso die Edikte über die Kronämter und die Bildung der Gemeinden. Außerdem wurde über den Ediktsentwurf über die Patrimonialgerichtsbarkeit ausführlich debattiert, sowie schließlich noch über das königliche Hausgesetz. Anhand dieser umfangreichen Tagesordnung lässt sich ersehen, wie wenig Zeit für die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Edikte war. Dies zeigt, dass in der Sitzung vom 28. Juli 1808 zwar das Adelsedikt verabschiedet wurde, die Entscheidungen über die Details aber schon vorher gefallen waren.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass der zuerst am 7. Juli in der Staatskonferenz vorgelegte Adelsediktsentwurf von der Organisationskommission unter der Federführung Zentners stammte. Nachdem Montgelas diesen Entwurf schon vorab erhalten, und durchgearbeitet hatte, kam es in der Sitzung vom 7. Juli 1808 zu einer grundlegenden Änderung der Situation. Montgelas gab sich nämlich mit dem Entwurf nicht zufrieden, präsentierte bereits einen eigenen Entwurf, und zog die weitere Bearbeitung des Ediktes an sich. Montgelas nahm im weiteren Verlauf bis zur Vorlage des zweiten Entwurfes am 28. Juli 1808 nochmals Änderungen vor, welche schließlich alle mit Zustimmung seiner Ministerkollegen vom König noch am 28. Juli 1808 genehmigt wurden.

2. Das Adelsedikt im Detail

Nachdem sich die Konstitution ihres Gesamtumfangs entsprechend auf programmatische Leitsätze beschränkte, bedurfte es zur näheren Ausgestaltung, insbesondere des Titel I. § V. einer eigenen Ausführungsvorschrift. Nach entsprechenden Vorarbeiten und Debatten in der

[206] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 4 ff.

Geheimen Staatskonferenz wurde – wie oben dargestellt – am 28. Juli 1808 das Edikt über den Adel im Königreiche Baiern erlassen[207]. Dieses Edikt behandelte dabei im ersten Titel das Adelsrecht im engeren Sinne, und im zweiten das Fideikommiss- und Majoratsrecht[208].

Der erste Titel bestand aus den fünf Kapiteln „Von Erlangung (sic) des Adels", „Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels", „Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe", „Verlust des Adels" und „Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreichs"[209].

Schon in § 1 findet sich eine bis dahin einmalige Bestimmung, welche für den Adel einen staatsrechtlich revolutionären[210] und für das adelige Selbstverständnis sehr schmerzhaften Einschnitt darstellte, und auf ausdrücklichen Wunsch Montgelas' eingefügt wurde: „Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden"[211]. Wer im Königreich Bayern geadelt werden wollte, bedurfte ausschließlich und alleine der königlich bayerischen und damit staatlichen Erlaubnis. Das Erhebungsrecht auf bayerischem Territorium war einzig dem bayerischen König und seinen ministeriellen Behörden vorbehalten; andere Institutionen, Staaten oder Länder konnten keine für das Königreich Bayern verbindliche Adelserhebung bewirken.

Da von der „Erlangung" des Adels die Rede war, schien das neu geschaffene Erhebungsmonopol des bayerischen Staates nur die zukünftigen Adelserhöhungen zu betreffen. Lag diese Vermutung doch schon deshalb nahe, weil „alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, für sich und ihre ehelich geborene Kinder ihre bisherigen Adelstitel behalten" sollten (§ 7). Die in früherer Zeit Geadelten, also jene, welche den Adel bereits erlangt hatten, und gemeinhin als Adelige anerkannt waren, wären demnach nicht von der Regelung in § 1 betroffen, und von der königlichen Konzession befreit gewesen. Danach hätte § 1 vor allem

---

[207] Veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029-2044; DÖLLINGER, Georg (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 20 Bde., München 1835-1839, hier Bd. V, § 2, 17-26; nur §§ 4-22 abgedruckt in: WEBER, Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, München 1880, Bd. I, Nr. 163, 199; SCHIMKE, Maria Carola, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4), München 1996, Nr. 11, 102-111 (Auszug). Der im Original am 28.07.1808 verabschiedete – bereits mit den Änderungen dieser Sitzung versehene – Entwurf des Adelsediktes mit Original-Beglaubigungsvermerk befindet sich in MA 74113.

[208] Hierzu ausführlich S. 73 und S. 95-226.

[209] Originalüberschriften, RBl. 1818, Sp. 2029-2032.

[210] So auch MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, 106, der die Ableitung jeden Adels vom Staat als „revolutionären Akt" bezeichnete.

[211] Im Folgenden MA 74113, „Edict über den Adel im Königreiche Baiern", Entwurf ohne Datum, vor 28.07.1808, fol. 1; vgl. DEMEL, Struktur, 312.

die Institutionen, Länder und Staaten getroffen, welche ab sofort vom bayerischen Staat in Bezug auf das bayerische Territorium vom Erhebungsrecht ausgeschlossen wurden.

Doch handelte sich bei § 7 nur vermeintlich um eine großzügige Überleitungsregelung für „Altfälle“. Machte diese Regelung doch anfänglich Glauben, allen bereits in früherer Zeit anerkannten Adeligen in Bayern ohne weiteres Zutun deren Adelszugehörigkeit zu garantieren. Dass neben dieser materiellrechtlichen Zusicherung noch formelle Voraussetzungen wie fristgerechte Antragstellung und Vorlage von Adelsnachweisen von Seiten der einzelnen Adeligen erfüllt werden mußten, erfuhr der Leser des Gesetzestextes erst im fünften Kapitel über die Immatrikulationspflicht (§§ 14, 15, 18). Der Bestandsschutz sollte daher aus formalen Gründen kein wirklicher sein[212]. Da jede adelige Familie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Adelserhebung binnen einer Frist in die Adelsmatrikel einzutragen war (§ 14)[213], unterlag auch der in Bayern bereits existierende Adel der königlichen Prüfung. Denn nur wer adelig war, also neu durch Gnadenbrief in den Adelsstand erhoben (§ 9) oder als Adeliger anerkannt (§ 7) wurde, durfte eingetragen werden (§§ 11, 14). Die nach objektiven Kriterien zu beurteilende Frage der Adelseigenschaft wurde daher bei allen Familien gestellt. Der Adel mußte nicht nur durch königliche Konzession erlangt, sondern konnte auch nur durch königliche Konzession, nämlich die Immatrikulation erhalten werden. Selbst hoch- und uradelige Familien unterlagen deswegen dieser Prüfung. Im Ergebnis brauchten die bereits Adeligen gemäß § 7 keine neuerliche Adelserhebung, doch mußten sie sich der staatlichen Prüfung unterwerfen, ob sie bisher im Königreich als adelig anerkannt wurden[214]. Erst wenn dies mit der Vorlage entsprechender Nachweise dargelegt und die entsprechenden Gebühren entrichtet wurden[215], durfte diese Familie eingetragen werden (§ 11)[216]. Letztlich unterlagen somit alle Adeligen im Königreich der staatlichen Überprüfung und dem Immatrikulationszwang.

Im Anschluß an § 1 stellte der Gesetzgeber klar, dass der Rahmen für die „politischen Verhältnisse“ des Adels in Bayern durch die Konstitution vorgegeben war (§ 2). Gemeint waren dabei nicht nur die politischen Partizipationsrechte, sondern die gesamte rechtliche Stellung des Adels. Ebenso wie schon § 1 war auch § 2 ausdrücklich auf den Vorschlag Montgelas’ zurückzuführen[217].

---

[212] DEMEL, ebd., 312 f. nannte die Bestimmung des § 7 „kaum mehr als eine leere Formel“.

[213] Zu den Einzelheiten vgl. S. 63, für 1818 vgl. S. 446 ff.

[214] Vgl. DEMEL, ebd., 312 f.

[215] Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg wurde 1815 der Adelstitel aberkannt, weil er die Gebühren nicht bezahlt hatte, vgl. GOLLWITZER, Standesherren, 62 f.; DEMEL, ebd., 313, Anm. 83.

[216] Zu den Einzelheiten vgl. S. 63.

[217] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, fol. 10.

Ein einzelnes Adelsprivileg wurde in § 3 ausdrücklich angesprochen. Danach wurde dem Adel das ausschließliche Recht eingeräumt, Majorate zu errichten. Außerdem sollten diejenigen Majoratsbesitzer, welche ausdrücklich dafür vom König bestimmt wurden, entsprechend den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren den privilegierten Gerichtsstand im Sinne des § 9 Absatz 1 und § 11 der Deklaration vom 19.03.1807 genießen (§ 5). Gleichzeitig wurde betont, dass den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren alle Rechte aus der soeben genannten Deklaration verbleiben sollten, soweit sie den Bestimmungen der Konstitution nicht widersprachen (§ 4). Dies bedeutete andererseits jedoch auch, dass das Adelsedikt in vollem Umfang auch für diese Gruppe gelten mußte, soweit die Deklaration vom 19. März 1807 keine der Konstitution zuwiderlaufende Sonderregelung traf. Besondere Bedeutung sollte später diese Bestimmung hinsichtlich der Immatrikulationspflicht aller Adeliger in die Adelsmatrikel gewinnen[218].

Im zweiten Kapitel wurde die Vererbung des Geburts- und Adoptionsadels geregelt. Dabei sollte der Adel durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adeligen Eltern[219] oder durch Adoption vererbt werden (§ 6). Bei der Adoption war jedoch hinsichtlich der Vererbung des Adelstitels zusätzlich die königliche Genehmigung notwendig (§ 8). Der Adel konnte außerdem noch durch königlichen Gnadenbrief erworben werden (§§ 9-11). Zuerst mußte derjenige, der den Adelstitel erlangen wollte, einen Antrag an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten richten. Diesem Antrag hatte der Ansuchende Zeugnisse und Urkunden beizulegen, die Namen, Vornamen, Alter, Wohnort und seine bisherigen Dienste- oder sonstige Funktionen (§ 9 Nr. 1), seine und seiner Familie Verdienste um den Staat (§ 9 Nr. 2), die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts (§ 9 Nr. 3) und ein Zeugnis über ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen (§ 9 Nr. 4). Nach ministerieller Vorprüfung und königlicher Genehmigung, sowie nach Bezahlung der fälligen Taxe, hatte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Adelsbrief mit der Beschreibung des bewilligten Wappens in das hierüber zu führende Register einzuschreiben (§ 11). Der Adelsbrief sollte dem Antragsteller zugestellt, sowie die Adelserhebung im Regierungsblatt bekanntgemacht werden (§ 11).

Im vierten Kapitel wurde der Verlust des Adels kurz angesprochen. Verlor demnach ein Adeliger seine bürgerlichen Rechte, so hatte dies gleichzeitig auch den Verlust des Adels zur Folge. Dies galt jedoch nur für die Person selbst und seine Ehefrau. Seine rechtmäßigen Erben

---

[218] Vgl. S. 63.

[219] Auf ausdrücklichen Wunsch des Königs, wobei bereits in dem für die Sitzung vom 27. Juli 1808 vorbereiteten Entwurf Montgelas' diese Variante verwendet worden war, vgl. MA 74113, „Edict über den Adel im Königreiche Baiern", Entwurf vom 28.07.1808 mit Beglaubigungsvermerk des Generalsekretärs, fol. 1.

behielten dagegen den Adelstitel (§ 12). Sollte der verlorene Adelstitel später erneuert werden, war eine neue Verleihung nach dem soeben beschriebenen Verfahren durch Gnadenbrief mit all seinen Voraussetzungen (§§ 9-11) und den damit verbundenen Kosten[220] erneut nötig (§ 13). Weitere Fälle, die zum Verlust des Adels führen sollten, waren nicht vorgesehen.

Neben dem königlichen (staatlichen) Konzessionsmonopol beinhaltete das Adelsedikt eine weitere nicht minder grundlegende Neuerung. Im fünften Kapitel wurde die Einrichtung und Führung einer Matrikel für alle Adeligen des Königreichs angeordnet (§ 14). Von dieser damit verbundenen Immatrikulationspflicht[221] waren alle Adelige des Königreichs Bayern mit Ausnahme der Mitglieder der königlichen Familie[222] betroffen. Dies galt nicht nur für diejenigen, welche „in neueren Zeiten den Adelstitel erhalten hatten“, sondern auch für alle alten Geschlechter (§ 14). Sowohl die Regelung des § 4 als auch des § 14 ließen darüber hinaus keinen Zweifel aufkommen, dass von dieser Immatrikulationspflicht auch die mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren erfaßt waren. Für diese galt das Adelsedikt ebenso, da aus der Deklaration vom 19. März 1807 kein anderslautendes diesbezügliches Privileg abgeleitet werden konnte.

Alle adeligen Familien waren angehalten, binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Adelsedikts[223] beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten folgende beglaubigten Abschriften einzureichen: 1) ihre Adelstitel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird; 2) ihre Familienwappen; 3) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden (§ 15). Wenn diese Angaben geprüft und für richtig befunden worden waren, sollten diese in die Matrikel eingetragen werden (§ 16). Ebenso waren zukünftig sämtliche Veränderungen, die sich in der jeweiligen Familie ergaben, in der Matrikel vorzumerken (§ 17)[224]. Die Extrakte aus der Matrikel sollten einerseits „den vollkommenen Beweis für den

---

[220] Zu den Einzelheiten zur Gebührenhöhe vgl. S. 254.

[221] Es bestand natürlich keine unabwendbare Pflicht, da jeder das Wahlrecht hatte, sich eintragen zu lassen oder nicht. Wollte er jedoch die Rechte des Adels weiterhin in Anspruch nehmen, mußte er sich sehr wohl immatrikulieren lassen. Vergleichbare Regelungen mit einer Pflichtmitgliedschaft bestehen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls bei einzelnen Berufen (Architekten-, Ärzte-, Anwaltskammer etc.) auch heute noch.

[222] Zu den Einzelheiten vgl. S. 443.

[223] Gemäß § 15 des Adelsedikts 1808 sollten die Immatrikulationsgesuche innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Edikts (14. September 1808), also bis 14. März 1809 eingereicht werden.

[224] Einzelheiten über den Aufbau der Matrikel bei KNÖPFLER, J. F., Die Bayerische Adelsmatrikel, ihre Entstehung und Bedeutung, in: Mitteilungen der Gemeinschaft katholischer Edelleute in Bayern und des Vereins katholischer Edelleute Südwestdeutschlands 26 (1934), 4: Die Matrikel selbst bestand aus einzelnen (Loseblatt-) Folien mit Wappen, dem Familienamen, der Rangbezeichnung und den Namen der Besitzungen mit Gerichtsbarkeit, sowie der Genealogie der Familie mit Geburts-, Verehelichungs- und Sterbedaten, sowie der verschiede-

Adelstitel“ geben (§ 19). Andererseits wurde angeordnet, dass derjenige, der in dieser Matrikel nicht eingetragen war, in den öffentlichen Akten nicht als adelig anerkannt werden durfte (§ 18). Die Matrikel sollte dabei unter der Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt werden (§ 20). Die Aufgaben wurden mit Edikt vom 1. November 1808 einer neu zu schaffenden und demselben Ministerium unterstellten Sektion, dem Reichsheroldenamte übertragen[225].

Zuständiges Gericht für die über den Adel vorkommenden Streitigkeiten war das jeweilige Appellationsgericht[226] (§ 21). Veränderungen des Adelstitels durch die gerichtliche Entscheidung mußten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt werden, welches daraufhin die entsprechenden Verfügungen zu treffen hatte (§ 22). Fraglich in diesem Zusammenhang war jedoch, ob abgelehnte Immatrikulationsantragsteller das Appellationsgericht anrufen konnten. War vielleicht adeligen Familien nur der Rechtsweg gegen unbefugte Benutzung von Titeln, Namen und Wappen durch (private) Dritte eingeräumt worden? Im letzteren Fall hätte das eine massive Einschränkung des Rechtsschutzes bedeutet, da bei Verweigerung der Immatrikulation kein Gericht angerufen werden hätte können[227]. Nach Müller war mit Verweis auf § 21 eine willkürliche Behandlung der Gesuche ausgeschlossen, da in Streitfällen die zuständigen Appellationsgerichte zu entscheiden hatten[228]. Diese Einschätzung ist naheliegend und nachvollziehbar. Es sprechen jedoch gewichtige Gründe dagegen. Im Juli 1813 wurde in einer Bekanntmachung der Reichsheroldenamts mitgeteilt, dass die Betroffenen unmittelbar beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegen die Verfügungen des Reichsheroldenamt Rekurs einlegen konnten. Im Falle der Zulassung durch das Ministerium war der Geheime Rat[229] letztinstanzlich zuständig. Wenn aber die Appellationsgerichte bei Streitigkeiten über die Ablehnung der Eintragung zuständig gewesen wären, hätte es dieser Regelung überhaupt nicht bedurft. Eine Änderung bestehenden Rechts (§ 21 AdEd)

---

nen Prädikate, hohen Orden und Lebensstellungen. Davon getrennt waren die Akten, in denen die Eingaben, Ahnenproben, Stammbäume, Veränderungsanzeigen, Standeserhebungen gesammelt wurden.

[225] Organisches Edikt über die Anordnung des Reichs-Heroldenamts vom 1. November 1808, veröffentlicht am 16. November 1808, RBl. 1808, Sp. 2629-2638. Einzelheiten zur Gründung vgl. MÜLLER, Gerald, Das bayerische Reichsheroldenamt 1808-1825, in: ZBLG 59 (1996), 533-593, hier 541.

[226] Zur historischen und sachlichen Einordnung des Appellationsgerichts vgl. S. 461 f.

[227] In diesem Zusammenhang bleibt die Möglichkeit, den König mit der Bitte um persönliche Entscheidung auf dem Gnadenwege anzurufen, außer Betracht.

[228] MÜLLER, Reichsheroldenamt, 568.

[229] Der Geheime Rat wurde eingerichtet gemäß Titel III, § II. der Konstitution vom 1. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000, hier Sp. 993, mit Wirkung vom 1. Oktober 1808. Zuständigkeit und Zusammensetzung waren ausführlich geregelt im Organischen Edikt vom 4. Juni 1808, veröffentlicht am 22. Juni 1808, RBl. 1808,

kam hier auch deshalb nicht in Betracht, da das Reichsheroldenamt für die Aufhebung eines königlichen Edikts oder Teile davon keine Gesetzgebungskompetenz hatte[230]. Es mußte sich daher um zwei verschiedene Fallgruppen handeln. Das Reichsheroldenamt wiederholte daher eine bereits bestehende Regelung und wies aus aktuellem Anlaß, nämlich der drohenden Ablehnung wegen Fristversäumnisses auf das Rekursrecht nochmals hin. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei Streitigkeiten zwischen zwei Adeligen um eine privatrechtliche Streitigkeit handelte, für die die ordentlichen Gerichte (Appellations- und Oberappellationsgerichte) zuständig waren. Bei Streitfällen zwischen Behörde und Antragsteller lag jedoch eine öffentlichrechtliche Sache vor, für die im Zweifel in letzter Instanz der Geheime Rat zuständig war[231]. Die Eröffnung eines speziellen Rechtswegs war somit nicht ausdrücklich nötig. Die Zuständigkeitszuweisung an die Appellationsgerichte wäre aus Sicht des Staates daher auch ein unnötiger Systembruch gewesen, der daneben den Antragstellern eine wesentlich stärkere Rechtsstellung gegenüber Reichsheroldenamt und Ministerium ermöglicht hätte. Waren die Gerichte doch zumindest nominell unabhängig, was vom Beratergremium des Königs, dem Geheimen Rat nur mit Einschränkungen angenommen werden konnte[232].

Schließlich sprach auch die Auslegung der wortgleichen Regelung im Adelsedikt von 1818 dagegen, wonach die Appellationsgerichte nur für Streitigkeiten zwischen Adeligen zuständig waren[233]. Hiergegen konnte auch § 22 des Adelsedikts (1808) nicht herangezogen werden, wonach „Veränderungen des Adelstitels“ durch das Gerichtsurteil dem Ministerium zu melden waren. Denn die Entscheidung des Appellationsgerichts konnte auch bei unbefugtem Gebrauch eines Titels oder Namens durch Dritte ergeben, dass der Adelstitel dieser zu berichtigen, also zu verändern war.

Sp. 1329-1335 und in der Verordnung vom 8. August 1810, veröffentlicht am 19. August 1810, RBl. 1810, Sp. 641-646.

[230] Nur dem König selbst stand das Recht zu, seine Edikte und Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

[231] Er war für die kontentiös-adminstrativen Gegenstände zuständig, Titel II, Art. 6 und 7 Organisches Edikt, RBl. 1808, Sp. 1332, und Titel I, Art. 1 der Verordnung vom 8. August 1810, RBl. 1810, Sp. 643 f.; VOLKERT, Wilhelm (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983, 112.

[232] Der Geheime Rat bestand vor allem aus Ministern und hohen Beamten, welche zum zumindest die ersten sechs Jahre jährlich ernannt werden mußten, und zum anderen in die zu behandelnden Fälle oft bereits involviert waren. Zu den Einzelheiten über die Zusammensetzung vgl. Titel III, § II. der Konstitution vom 1. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000, Sp. 993, und Titel I, Art. 1 des Organischen Edikts vom 4. Juni 1808, veröffentlicht am 22. Juni 1808, RBl. 1808, Sp. 1329-1335, Sp. 1329 f. Vgl. auch Bekanntmachung vom 27. November 1808, veröffentlicht am 14. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2839-2841 mit der Liste der 1808 ernannten Mitglieder des Geheimen Rates.

[233] SEYDEL, Max von, Bayerisches Staatsrecht, 4 Bde., 2. verbesserte Auflage, Freiburg i.B. u.a. 1896, Bd. I, 597; § 7 AdEd, RBl. 1818, Sp. 216; zu den Einzelheiten vgl. S. 446 f.

III. Der Nachtrag vom 22. Dezember 1808

Nachdem es auch bei anderen Fragen zu Mißdeutungen bei den Bestimmungen über die Adelsmatrikel gekommen war, stellte sich schon bald die Notwendigkeit ein, die Normen klarzustellen und zu ergänzen, wie schließlich auf Antrag des Reichsheroldenamtes mit dem „Nachtrag zum Adelsedikt“ vom 22. Dezember 1808 geschah. Anläßlich ihres Dienstantrittes sahen sich die Beamten des Reichsheroldenamtes Krenner d. Ä., Pallhausen und Stürzer veranlaßt, das Edikt vom 28. Juli 1808 auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen[234]. Dabei seien teilweise solche Zweifel aufgetreten, dass sie diese dem König mitteilten mußten, und diesbezügliche Resolutionen erbaten. Betroffen seien davon vor allem die §§ 14 bis 17 des fünften Titels.

1. Anmerkung zu § 14 AdEd

Bezüglich § 14 AdEd beantragten sie die Einrichtung einer doppelten Matrikel, besonders in Hinsicht auf diejenigen, die ihren Adel als solchen oder eine Höherstufung aus einem „Vergünstigungs-Diplome“ ableiteten, weil dies nicht nur zweckmäßig, sondern auch unvermeidlich sein würde[235]. Sie wiesen darauf hin, dass der eine Teil des im Königreich begüterten und ansässigen Adels seine Würden auf einen aus der früheren (deutschen) Reichskonstitution abgeleiteten Rechtstitel stütze; der andere Teil jedoch sei von ausländischen Souveränen mit dem Adel gewürdigt worden, und genieße die Privilegien (Prärogative) in anderen souveränen Staaten nur aus dem Titel der Reziprozität[236], und zwar nur solange, als die auswärtigen Souveräne den deutschen oder bayerischen Adel das Gleiche zugestehen. In dieser Hinsicht sei die letztgenannte Klasse mit einer ziemlichen Prekärität behaftet, da ihr Anerkenntnis von Ereignissen abhänge, die ganz außerhalb der Gewalt des Reichsheroldenamtes lägen. Es sei auch sehr problematisch, ob und inwiefern die auswärtigen Souveräne die von ihnen erteilten Adelstitel auch wieder aus eigener Gewalt einziehen könnten[237].

---

[234] MA 74113, „Antrag an des dirigierenden Königlich baierischen Staats- und Conferenz Minister der auswärtigen Verhältnisse, Freyherrn von Montgelas Excellenz, Von Seite des Reichs-Herolden Amts Section, ohne Datum, fol. 1; im Folgenden mit Kurzform „Antrag“ zitiert.

[235] Ebd., „Antrag“, Nr. 1 (I. ad § XIV), fol. 2 f.

[236] Hierunter ist die gleiche und gegenseitige Anerkennung von Titeln oder Würden gemeint.

[237] Ebd., „Antrag“, Nr 1, (I. ad § XIV), fol. 3 f.

In Bezug auf § 14 sprachen die Beamten auch die Frage an, wodurch bei den inländischen Adelsklassen der Adelstitel begründet werden mußte[238]. Die nachfolgenden Titelformen wurden dabei für ausreichend angesehen, nämlich die Vergünstigungsbriefe der vormaligen Römischen deutschen Kaiser, und der römischen Könige (Lit. a), der Reichsvikarien (Lit. b), der regierenden Chefs der beiden Erzpfalzgräflichen Linien (Lit. c) der mit der „größern Comitiva“ ausgestattet gewesenen Reichsständischen Häuser, namentlich Österreich, Böhmen, Kurbrandenburg, qua talis und [Schwertzburg??] (Lit. d), sowie unter gewissen Voraussetzungen Vergünstigungsbriefe der übrigen Privaten, welche von den Kaisern, Reichsvikarien oder von Erzpfalzgrafen die „Comitivam majorem“ erlangt hatten. Dies gelte jedoch nur in denjenigen Fällen, wo schon vor der Erteilung der Vergünstigung die Bewilligung des einschlägigen Landesherrn vorlag, oder die Erteilung nachträglich anerkannt wurde, oder in denjenigen Fällen, die künftig die „allergnädigste Comfirmation“ erhalten würden[239]. Von den größeren Pfalzgrafen letzterer Art kenne man aus neueren Zeiten die Herren von Ingelheim, die Grafen von Zeil mittels Diploms von 1745, die Freiherrn von Vöhlin, den vormaligen Fürsten von Galean, den Grafen von Etzdorff durch Diplom von 1791, und den Buffalini Marchese die San Instino kraft Vicariats-Diploms von 1792. Dem bekannten Mißbrauch, der vom Reichshofrat scharf geahndet wurde, und der unter anderem von Vöhlin mit seiner Comitiva getrieben wurde, fehle es an der landesfürstlichen Bestätigung. Dies gelte auch für die vom verstorbenen Grafen von Etzdorff verliehenen Adelsdiplome an die von Schusters, von Mayers und von Gahslers.

Interessant war für das Reichsheroldenamt auch die Frage, wie Standeserhebungen zu behandeln wären, die von den früheren Fürsten der Lombardei, z. B. der Herzöge von Parma, Mantua, Toscana vorgenommen wurden[240]. Nach deutschem Staatsrecht handle es sich um souveräne Fürsten, wobei ihnen diese Befugnis nur zuerkannt würde, wenn sie sich auf eine größere Komitiva oder auf spezielle Regalienbriefe stützen konnten. Eindeutig sei dagegen der übrige italienische Adel zu bewerten, da dieser in die Klasse der ausländischen Adelsbriefe gehöre[241]. Das Reichsheroldenamt stellte außerdem klar, sich nicht nur darauf zu beschränken, „die Richtigkeit der Concessions-Urkunden nach ihrem innern Gehalte, und ihren äußern Formen zu untersuchen“[242]. In zweifelhaften Fällen wollte das Amt sich auch das Recht vorbehalten, die Adelstitel auf ihren Bestand zu überprüfen und gegebenenfalls die

[238] Im Folgenden ebd., „Antrag“, Nr. 2, (II. ad § XIV), fol. 4-9.
[239] Ebd., „Antrag“, Nr. 2, (II. ad § XIV), fol. 6.
[240] Ebd., „Antrag“, Nr. 2, (II. ad § XIV), fol. 8.
[241] Ebd., „Antrag“, Nr. 2, (II. ad § XIV), fol. 9.

Erbringung von Beweisen zu fordern. Zwar beantragte das Reichsheroldenamt die Ermächtigung, sich mit der Vorlage der Originalproben eines Ritterordens für den Adelsnachweis begnügen zu dürfen, wenn zur Aufnahme oder Mitgliedschaft in den Ritterorden eine Ahnenprobe erforderlich war, also mit anderen Worten unter Rückgriff auf die Ordensurkunde auf die Überprüfung der Ahnenproben selbst zu verzichten. Doch wollte sich das Amt für Fälle, wo es die Entscheidung des Ritterordens nicht teilte oder bezweifelte, das Recht vorbehalten, die Vorlage der Ahnenproben verlangen zu können, und selbst eine Entscheidung zu treffen. Dabei kleidete das Amt ihre Forderung auf ein eigenes Entscheidungsrecht geschickt in eine Formulierung, wonach nämlich die Entscheidung dem König selbst „als Quelle des Adels, in tiefster Erniedrigung anheim zu stellen“ war[243].

Sämtliche genannten Anträge und Begründungen erschienen trotz der Genehmigung durch den König[244] weder im Gesetzentwurf[245] noch im Gesetz[246] selbst. Es stellt sich daher die Frage, ob die Vorschläge des Reichsheroldenamtes wirksam wurden. Da die Beurteilung der Adelsqualität und des Bestandes des Adels nur dem Reichsheroldenamte oblag, und andere Behörden oder Institutionen nicht tangiert waren, sah das Montgelas anscheinend keinen Bedarf, diese Regelungen in einem Gesetz zu veröffentlichen. Nach der Genehmigung durch den König waren diese Regelungen jedoch als Verwaltungsbestimmungen umzusetzen, wobei die Errichtung einer Matrikel, ganz zu schweigen einer doppelten Matrikel auf sich warten ließ.

2. Anmerkung zu § 15 AdEd: Zur Beglaubigung berechtigte Personen und Institutionen

Um in die Adelsmatrikel eingetragen zu werden, musste der Antragsteller unter anderem auch den Adelsnachweis in Form von beglaubigten Urkunden vorlegen[247]. Die Beamten des Reichsheroldenamtes beantragten auf die Frage, wer das Recht zur Beglaubigung von solchen Urkunden habe, dass dies neben dem Reichsheroldenamte selbst nur die „Königlich Obern

---

[242] Ebd., „Antrag“, Nr. 5 (V. ad § XVI), fol. 14 f.

[243] Ebd., „Antrag“, Nr. 5 (V. ad § XVI), fol. 16.

[244] Ebd., „Antrag“, Nr. 9, fol. 23.

[245] Ebd., „Königliche zwote Erklärung des Edikt den Adel im Königreich Baiern betreffend“ vom 22. Dezember 1808, vom König, Montgelas, Krenner d. Ä. und Pallhausen unterzeichneter Entwurf, fol. 10, passim; im Folgenden mit Kurzform „Entwurf“ zitiert.

[246] Königliche Erklärung vom 22.12.1808, veröffentlicht am 11. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 49-53, passim; im Folgenden mit Kurzform „Erklärung“ zitiert.

[247] Einzelheiten zu § 15 AdEd siehe oben.

Justiz-Tribunalien“ (Nr. 1); die königlichen Archivarien, und General-Sekretärs der Ministerial-Departements (Nr. 2), sowie diejenigen Personen, die die Stelle eines Archivars in einem inländischen Ritterorden nach vorläufiger Genehmigung des Ordenskanzlers ausübten (Nr. 3), die Land- und Stadtrichter (Nr. 4), und schließlich die vom König bestätigten öffentlichen Notare (Nr. 5) sein sollten[248].

In diesem Zusammenhang war dem Entwurf und Antrag an Montgelas ein gesondertes Blatt beigelegt worden. Dort ging Krenner d. Ä. als Vorstand des Reichsheroldenamtes auf in dieser Phase schon heftig diskutierte Frage ein, ob nicht auch die königlichen Kreiskommissariate in die Liste aufgenommen werden sollten. Die Nichtnennung dieser erst neu geschaffenen Behörden begründete er damit, dass diesen „ganz außerordentliche grosse Geschäfte im Wirkungsweis ihnen keine Zeit zu derlei Geschäften zu verstalten geschienen“ habe[249]. Auch in der Ursprungsfassung des Gesetzentwurfes hatten die Generalkreiskommissariate gemäß der Empfehlung Krenners d. Ä. keine Berücksichtigung gefunden[250]. Sie wurden aber nachträglich handschriftlich in den später genehmigten Entwurf als Nr. 1 in die Liste aufgenommen, und gingen so auch in die veröffentlichte und inkraftgetretene Verordnung über[251]. Bei den ebenfalls aufgeführten Oberjustiztribunalien wurde schon in der Grundfassung des Gesetzentwurfes präzisiert, dass nur die Präsidenten und Direktoren beglaubigen durften, ebenso nur die Vorstände der Land- und Stadtgerichte[252].

Auch erst im Gesetzentwurf tauchte die Formulierung auf, dass es sich von selbst verstanden hätte, dass nicht jeder Beamte oder Bedienstete geeignet oder berechtigt sei, Abschriften zu beglaubigen[253]. Um nun mehrere bekanntgewordene Mißbräuche sowohl für jetzt, als für die Zukunft zu heben, sei die Präzisierung und Beschränkung nötig geworden. Demnach kam es wiederholt vor, dass subalterne Beamte Abschriften beglaubigten. Bei Beglaubigungen wurde im normalen Verfahrensgang das Original abgeschrieben, und der Gleichlaut der Abschrift mit dem Original mittels Postille und Vermerk bestätigt. Die Beglaubigungen entfalteten volle Beweiskraft, der beglaubigende Beamte hatte daher sehr sorgfältig und korrekt vorzugehen. Um den Missbrauch so gering als möglich zu halten, sollte deshalb eine

---

[248] MA 74113, „Antrag“, fol. 9 f.

[249] Ebd., Beizettel zum „Antrag“, nach fol. 10.

[250] Ebd., „Entwurf“, fol. 2.

[251] Ebd.; „Königliche zwote Erklärung des Edikt den Adel im Königreich Baiern betreffend“ vom 22. Dezember 1808, fol. 2 f., unterzeichnet vom König, Montgelas, Krenner d. Ä. und Pallhausen, fol. 10 (im Folgenden mit Kurzform „Entwurf“ zitiert); Königliche Erklärung vom 22.12.1808, veröffentlicht am 11. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 49-53, Sp. 49 (im Folgenden in Kurzform „Erklärung“ zitiert).

[252] Ebd., „Entwurf“, fol. 2 f.; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 50.

[253] Im Folgenden ebd., „Entwurf“, fol. 1 f.

kraft ihres hohen Amtes erfahrene und integre Persönlichkeit hierzu befugt sein. Schließlich bestand die Gefahr, dass absichtlich oder unbeabsichtigt, kein Gleichlaut zwischen Original und Abschrift bestand, und damit falsch beglaubigt wurde, etwa weil die Originalurkunde nicht richtig kopiert, eine gefälschte Urkunde vorgelegt oder gar eine fehlende Urkunde im Sinne des Antragstellers als existent bestätigt wurde. Den höheren Chargen wurde anscheinend mehr zugetraut, nämlich einerseits Fehler oder Fälschungen aufzudecken, und andererseits sich nicht für Pflichtvergehen herzugeben. Die Anzahl der zweifelhaften Fälle war nicht gering; immerhin waren nicht nur Nichtadelige, sondern auch Adelige, welche den Nachweis ihrer adeligen Herkunft nicht erbringen konnten, von einer drohenden Ablehnung der Immatrikulierung betroffen. Anhand der vorhandenen Aktenbestände lässt sich jedoch nicht aufklären, ob es zu solchen Mißbräuchen oder nur zu Kompetenzüberschreitungen gekommen war.

Ebenfalls erst im Gesetzesentwurf war eine Konkretisierung zu § 15 Lit. b AdEd aufgenommen worden[254]. Oft war es nämlich nur zur „Einsendung eines blossen gewöhnlich sehr unkenntlichen Abdruckes des Siegels“ gekommen, um gemäß § 15 Lit. b Adelsedikt das Familienwappen anzuzeigen. Von nun an sollten mit Farben gemalte oder zumindest heraldisch bezeichnete Wappen eingegeben werden[255].

Auch bei der Angabe der Familienmitglieder und ihres Alters gemäß § 15 Lit. c Adelsedikt war es zu Mängeln gekommen. So berichtete das Reichsheroldenamt, dass die bisherige Erfahrung gelehrt habe, dass die eingegangenen Anträge („Impetranten“) die verschiedenen Glieder ihrer Familie ohne alle Bescheinigung bloshin nur auf ihr Wort angegeben haben. Nunmehr wurde ausdrücklich die Angabe der einzelnen Familienmitgliedern und deren Alter den Familienoberhäuptern aufgetragen[256]. Ab sofort hatten die Familienoberhäupter auch legalisierte Auszüge des Pfarr-Taufregisters vorzulegen; es mußte also die Echtheit der Unterschrift und Ausfertigung durch den Pfarrer von dem zuständigen Ordinariat oder dem zuständigen Gericht, welchem der Pfarrer unterstand, bestätigt werden[257]. Die Familienoberhäupter hatten außerdem den Wohnort der Familie, den Kreis in welchem sich dieser befand, sowie das zuständige Landgericht zu melden[258]. Denn die bisherige kurze Erfahrung der Beamten habe ergeben, dass wegen des großen Umfanges des Königreiches, und der nicht bestehenden

---

[254] Ebd., „Entwurf“, fol. 3.

[255] „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 50.

[256] MA 74113, „Antrag“, fol. 12 f.; „Entwurf“, ebd., fol. 3; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51.

[257] Ebd., „Antrag“, Nr. 4 (IV. ad § 15), fol. 13; „Entwurf“, ebd., fol. 4; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51.

[258] Ebd., „Antrag“, Nr. 7, fol. 20; „Entwurf“, ebd., fol. 5; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51.

Topographie desselben, manche Wohnsitze auf dem Land nicht festgestellt, und Zustellungen nicht vorgenommen werden konnten[259].

3. Anmerkung zu § 17 AdEd: Fortsetzung der Adelsmatrikel

Gleiches galt auch die Fortsetzung der Adelsmatrikel gemäß § 17 Adelsedikt, also bei Geburten, Todesfällen und Eheschließungen[260]. Wo eine Familie aus mehreren Zweigen desselben adeligen Grades bestand, hatte der Chef der Familie die soeben genannten Obliegenheiten zu erfüllen[261]. Hierzu wurde nur für die nach dieser königlichen Erklärung erforderlichen Vorkommnisse[262] von Gesetzes wegen und unabhängig von der tatsächlichen Situation der nach Lebensjahren Älteste der Familie als Chef der Familie erklärt, bzw. bei dessen Altersschwäche der Nächstältere[263]. Anders war die Lage bei Familien mit Zweigen verschiedenen Grades, also wenn ein Zweig ein fürstliches, der andere ein gräfliches Diplom, oder ein Zweig ein gräfliches und der andere Zweig ein freiherrliches Diplom hatte[264]. Dann hatte für jeden Zweig der Chef des Zweigs das Adelsdiplom und die Anzeige der Familienmitglieder gesondert einzureichen[265].

---

[259] Ebd., „Antrag“, Nr. 7, fol. 20.

[260] Ebd., „Antrag“, Nr 6 (VI. ad § XVII), fol. 16; „Entwurf“, ebd., fol. 5 f.; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51 f.

[261] Ebd., „Antrag“, Nr. 8, fol. 20 f.; „Entwurf“, ebd., fol. 6; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51 f.

[262] Im Antrag war von „Geschäft“, im Entwurf ursprünglich von „Verhältnissen“ die Rede, wobei letzterer Ausdruck im Entwurf durch „Vorkommnisse“ ersetzt wurde, vgl. MA 74113, „Antrag“, Nr. 8, fol. 21; „Entwurf“, ebd., fol. 6; Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51 f.

[263] Ebd., „Antrag“, Nr. 8, fol. 21; „Entwurf“, ebd., fol. 6; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 51 f.

[264] Ebd., „Antrag“, fol. 13; „Entwurf“, ebd., fol. 4; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 52.

[265] Ebd., „Antrag“, fol. 13; „Entwurf“, ebd., fol. 4; „Erklärung“, RBl. 1809, Sp. 52.

4. Formrüge und Umfang des bewilligten Antrags des Reichsheroldenamtes

Erstmals im Gesetzesentwurf wurde auch gerügt, dass bei mehreren Gesuchen weder die nötige Form gewahrt worden war, noch das nötige Stempelpapier[266] verwendet worden sei[267]. Wer bis dahin das gesetzlich vorgeschriebene Stempelpapier nicht benützt hatte, sollte die doppelte Gebühr nachentrichten[268]. Für die Zukunft wurde bestimmt, dass die gesetzliche Strafe[269] unnachlässig eingeholt werden würde. Außerdem wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Anträge „unmittelbar an Unsere allerhöchste Person zu richten" waren[270], und gemäß Titel III, § 15 des Organischen Edikts über die Anordnung des Reichs-Heroldenamts mit der Unterschrift „An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Zum Reichs-Heroldenamte"[271] versehen werden mußten, und zwar bis spätestens 30. Juni 1809[272]. Schon im Antrag des Reichsheroldenamtes war eine Fristverlängerung bis Ende Juni angeregt worden, und zwar nach Aussage des Reichsheroldenamtes nicht zugunsten der Heroldsbeamten,

[266] Anträge mußten mit eigens zu erwerbenden Stempelpapier gestellt werden. Die Stempelgebühren richteten sich nach der Stempelordnung vom 1. März 1805, veröffentlicht am 20. März 1805, RBl. 1805, Sp. 401-413. Danach gehörten Geburtsbriefe, Tauf- und Totenscheine sowie Gerichtsurkunden zur vierten Klasse; sie waren mit 15 Kreuzer Stempelbögen zu beantragen (§ VI. vierte Klasse, Sp. 407). Für die Erhebung in den Adelsstand mit dem Prädikat von samt allen hierunter begriffenen Abstufungen (also auch Edle, Edle und Ritter, Ritter) waren Bögen der elften Klasse mit 60-Gulden-Stempeln nötig (§ VI., elfte Klasse, Sp. 408), für die Erhebung in den Freiherrnstand 90-Gulden-Stempel (§ VI., zwölfte Klasse, Sp. 408) und in den Grafenstand 120-Gulden-Stempel (§ VI., dreizehnte Klasse, Sp. 409). Weitere Einzelheiten zu Stempelunterteilung und -gebühr vgl. §§ I., II., VI. Stempelordnung. Für die Adelserhebung war außerdem eine um das vielfach höhere Taxe und eine Reichs-Heroldenamtsgebühr zu zahlen. Einzelheiten vgl. VO vom 9. März 1808, veröffentlicht am 23. März 1808, RBl. 1808, Sp. 659-662. Siehe auch unten S. 254.

[267] MA 74113, „Antrag", passim; „Entwurf", ebd., fol. 7 f. ; „Erklärung", RBl. 1809, Sp. 52 f.

[268] „Erklärung", RBl. 1809, Sp. 53.

[269] Die gesetzliche Strafe war in § XII. der Stempelordnung geregelt (RBl. 1805, Sp. 411-413). Nach Lit. a wurde bereits der Nichtgebrauch des 3-Kreuzer-Stempelbogens mit eines Geldstrafe von der damals noch geltenden Währung von einem Reichsthaler pro Bogen belegt. Dieselbe Strafe hatten die zuständigen Beamten zu tragen, die die ungestempelten Schriften entgegennahmen (ebd., Sp. 411).

[270] „Erklärung", RBl. 1809, Sp. 52 f. Gemäß der „Instruktion für sämmtliche Königliche adminstrative Landesstellen und Justiz-Kollegien" vom 1. Januar 1806, veröffentlicht am selben Tage, RBl. 1806, 7 f., hatten sowohl die oberen Landesstellen bei Berichten, als auch einzelne Untertanen bei Bittschriften und Vorstellungen folgende Formen zu beachten: 1. Die Anrede an Seine Königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen lautete: Allerdurchlauchtigster großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! 2. Im Kontext hatte man zu schreiben: Euer Königlichen Majestät, und Allerhöchstdieselbe. 3. Am Schluß bediente man sich der Subjektionsformel: Allerunterthänigst treu gehorsamst. 4. Die Anschrift lautete: An Seine Königliche Majestät von Baiern.

[271] RBl. 1808, Sp. 2636.

[272] MA 74113, „Entwurf", fol. 6; „Erklärung", RBl. 1809, Sp. 52 ff.

sondern „lediglich zur möglichen Erfüllung der den Impetranten und Familien Cheffs hiernach zukommenden Obliegenheiten“[273].

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Antrag des Reichsheroldenamtes in Bezug auf die formalen Kriterien für die Immatrikulation von Adeligen als Gesetz umgesetzt wurde. Die zwischen dem Antrag, dem Entwurf und dem endgültigen Gesetz vorgenommenen Veränderungen waren abgesehen von einer Ausnahme minimal und eher redaktioneller Art. Die Frage der Wappen und der Taxen im Entwurf war dabei überhaupt noch nicht erwähnt worden. Hingegen kamen weder im Entwurf noch im Gesetz der Antrag zur Errichtung einer doppelten Matrikel, der materiellrechtliche Antrag über die Frage der Adelsfähigkeit und das materielle Prüfungsrecht von Ahnenproben zum Tragen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Adelsedikt vom 28. Juli 1808 nach nur drei Monaten nach seiner Veröffentlichung am 14. September 1808 bereits im Dezember 1808 nachgebessert werden mußte, da es in der Umsetzung zu mehreren Mißdeutungen und Mißbräuchen gekommen war.

H Die Fideikommissrechtsdiskussion Ende 1808 bis Ende 1811

Doch mit dem „Klarstellungsgesetz“ vom Dezember 1808 war die Diskussion über das Adelsedikt noch nicht beendet. Vor allem der zweite Titel über die Fideikommissauflösung war dabei zum Streitball zunächst hauptsächlich der Ministerien untereinander sowie der Gerichte und Verwaltungsbehörden in den Kreisen geworden. Aufgrund der zugespitzten Situation zwischen Außen- und Justizministerium, also der Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Ministern Montgelas und Morawitzky, wurde der neugeschaffene Geheime Rat mit der Beratung und Lösung der gesamten Diskussion beauftragt. Die Fideikommissrechtsdiskussion ist besonders deshalb von Bedeutung, weil –wie sich im Verlauf der Diskussion zeigen sollte- die Frage der Adelsprivilegien auch bezüglich der persönlichen Adelsvorrechte in toto behandelt wurde; eine Grundsatzdiskussion wurde geführt.

[273] Ebd., „Antrag“, Nr. 9, fol. 22 f. Zur Fristverlängerung siehe auch unten S. 254 ff.

I. Exkurs: Der Geheime Rat

Doch bevor auf die Vorgeschichte und die Sachdiskussion eingegangen wird, stellt sich die Frage, welche Funktion dieses neue Gremium innerhalb der Institutionen im bayerischen Staat einnahm. Der Geheime Rat in der Ära Montgelas wurde in der Konstitution vom 1. Mai 1808 verfassungsrechtlich begründet, seine Wurzeln reichten jedoch einige Jahrhunderte bis zum herzoglichen Rat Mitte des 15. Jahrhunderts zurück[274]. Die unmittelbaren Vorgänger des Geheimen Rates von 1808/09 waren der Staatsrat von 1799/1800, sowie der Staatsrat der Jahre 1801-1804[275].

1. Der Staatsrat 1799/1800

Bereits im Jahre 1799 wurde bei der Neuorganisation des Ministeriums mit seinen Departements auch ein Staatsrat gebildet[276], wobei es sich jedoch nicht um eine Behörde mit einer festen Organisation und vorgegebenen Kompetenzen handelte[277]. Trotz der fehlenden eindeutigen Aufgabenbestimmung, kam es dem Staatsrat schon in dieser Phase zu, die wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsfragen zu beraten, sowie die Gerichtsbarkeit für bestimmte öffentlichrechtliche Fälle, welche nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, auszuüben[278].

Im Gegensatz zum gleichzeitig gegründeten französischen Staatsrat, in welchem Minister kein Stimmrecht hatten, und dem fast keine Ministerialbeamten angehörten, setzte sich der bayerische Staatsrat ausschließlich aus den Ministern und Geheimen Referendären zusammen[279]. Letztere waren nach den Ministern die höchsten Beamten eines Departements (Ministeriums), gleichwohl hatten sie sich als „Gehilfen des Ministers“ dessen Richtlinien unterzu-

---

[274] Knapper Überblick bei SCHLAICH, Staatsrat, 461 f., mwN.

[275] Im Folgenden DOBMANN, Zentner, 89-93; SCHLAICH, ebd., 462 f.

[276] MAYR, Georg Karl von, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. Neue Folge. In Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Mauth-, Polizey-, Religions-, Militär- und vermischten Sachen, Bd. 1, München 1800, 31-40, Instruktion vom 25. Februar 1799.

[277] RAFFAEL, Horst, Ausbau und Entwicklung der Ministerialverfassung Bayerns unter Maximilian von Montgelas (1799-1808), München 1952, 87.

[278] Vgl. Protokolle in StR 380; DOBMANN, Zentner, 89.

[279] MAYR, Sammlung, Bd. 1, 31-40, Instruktion vom 25. Februar 1799.

ordnen[280]. Diese vortragenden Räte waren – modern ausgedrückt – Referenten mit bestimmten Sachgebieten, vergleichbar mit den Beamten der heutigen Laufbahngruppe der Ministerialräte (Ministerialrat, Leitender Ministerialrat, Ministerialdirigent, Ministerialdirektor)[281]; aufgrund ihrer Funktion arbeiteten sie mit „ihrem“ Minister ständig und eng zusammen. Dies ergab sich schon zwangsläufig aus der geringen Gesamtzahl der Mitarbeiter in einem Ministerium; schließlich befanden sich diese Zentralbehörden erst im Aufbau[282]. In Frankreich entstand durch die personelle Zusammensetzung des Staatsrats eine von den Ministerien losgelöste eigenständige Staatsbehörde. Dies galt jedoch nicht für Bayern, wo sich Staatsrat und Ministeriumsspitze personell deckten, eine untrennbare Verbindung zwischen Ministerialbürokratie und Staatsrat hergestellt wurde.

Genau diese enge Verbindung führte dazu, dass sich Montgelas – ohne Widerspruch oder Protest der Staatsratsmitglieder – von einzelnen Referendären je nach Bedarf zu bestimmten Fragen Bericht erstatten ließ; aber außerhalb des Staatsrats. Montgelas umging den Staatsrat nicht ohne Grund. Er konnte damit ihm endlos erscheinende Diskussionen, Überstimmungen durch die mit gleichem Stimmrecht (Kollegialitätsprinzip) ausgestatteten Referendäre, sowie verbindliche Beschlüsse des übergeordneten Staatsrat vermeiden. Montgelas regierte deshalb am Staatsrat vorbei, und unterhielt den direkten Kontakt zum Kurfürsten. Nur bei Bedarf zog er den ihm untergebenen Referendär als Sachbearbeiter unter Wahrung der Hierarchie im Ministerium zur rein fachlichen Unterstützung bei. Der Staatsrat wurde durch diese Art von Regierungstätigkeit Montgelas’ immer mehr zurückgedrängt, ab 9. Mai 1800 tagte er überhaupt nicht mehr[283].

2. Der Staatsrat 1801-1804

Doch Zentner gab sich mit dieser Entwicklung nicht zufrieden, und versuchte mit einem weitreichenden Antrag im März 1801 den Staatsrat neu zu beleben[284], um die ministerielle Allmacht Montgelas’ zu beschränken. Der zentrale Punkt seines Antrages war hierbei die Erkenntnis, dass „eine höhere Zentralgewalt“ notwendig sei, „von welcher die Leitung des Gan-

---

[280] RAFFAEL, Ausbau, 83.

[281] B 3, B 4, B 7 und B 9 nach der Bundesbesoldungsordnung.

[282] Vgl. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern (künftig HStHB) 1800, 101 ff.

[283] StR 380, Protokoll der Sitzung des Staatsrats vom 9. Mai 1800; StR 381, passim.

[284] GstA J. V. 1921/349 „Bemerkungen über die Ministerialorganisation“ Zentners vom 25. März 1801 in Bayreuth, 16 Seiten. Zusammenfassung bei DOBMANN, Zentner, 90 ff.

zen“ ausginge, mit anderen Worten eine von den Ministern unabhängige oberste zentrale Staatsbehörde[285].

Verfahrensrechtlich forderte er, dass der neue Staatsrat jede Woche an einem festen Tag zusammentreten sollte, sofern der Regent nicht in außergewöhnlichen Fällen das Gremium an anderen Tagen einberief. Damit sollte der Willkür der Minister Grenzen gesetzt werden, den Zeitpunkt der Zusammenkunft zu bestimmen, bzw. den Staatsrat überhaupt nicht einzuberufen, wie in der Vergangenheit geschehen. Der Kurfürst konnte nach Belieben den Sitzungen beiwohnen, der rangälteste Staatsminister sollte die Umfrage leiten, den Beschluss fassen, und ihn protokollieren lassen. Außerdem sollte jedem Referendär freistehen, seine anweichende Meinung gesondert vorzubringen. Der Staatsrat sollte, wie bisher, aus den Ministern und Referendären bestehen.

Der Aufgabenkreis des neuen Staatsrats sollte weitreichend und umfassend sein. So beantragte er, dass alle wichtigeren Verwaltungs- und Organisationsgegenstände, Verordnungsentwürfe, alle internationalen Vertragsabschlüsse, alle Verbesserungspläne in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, die wichtigsten Personalfragen, bedeutende fiskalische Prozesse, sowie Gegenstände, die mehrere Departements (Ministerien) berührten, die Fondsfestlegung für die Departements[286], sowie die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der einzelnen Ministerien zu den Aufgaben des Staatsrates gehören sollten. Zum anderen schlug er vor, dass der Staatsrat „alle wichtigen Angelegenheiten, die sonst zur Staatskonferenz geeignet waren“ zu behandeln hatte[287]. Damit sollte eine drohende Verdrängung des Staatsrates durch die Ministerialkonferenz von Anfang an vermieden werden, und deren Kompetenz erheblich beschränkt werden. Der Antrag wurde von Montgelas und König genehmigt, worauf am 22. April 1801 die erste Sitzung stattfand[288]. Nur wenige Tage danach beantragte Zentner eine weitere Zuweisung von Kompetenzen aus dem Aufgabenkreis des auswärtigen Departements; ab sofort sollte der Staatsrat zuständig sein, etwa für alle außenpolitischen Verhandlungen mit Einfluss auf die innere Verwaltung, für die allgemeine Bestimmungen über Landeshoheitssachen, die konstitutionelle Fragen der Landstände und der privilegierten Klassen, die der Hausfideikommisse und so weiter, letztlich für alle „Entwürfe allgemeiner Gesetze

---

[285] DOBMANN, ebd., 90 f.

[286] Der Fond entspricht dem heutigen Einzeletat eines Ministeriums; Einzelheiten zum Fond bei RAFFAEL, Ausbau, 81 f.

[287] Zitiert nach DOBMANN, ebd., 91.

[288] StR 381, Protokoll der Sitzung des Staatsrats vom 22. April 1801, fol. 1.

und Verordnungen über Gegenstände, welche zum Geschäftskreis dieses Departements gehören“[289].

Der Staatsrat wurde zwar konstituiert, es fanden auch Sitzungen in der Folgezeit statt, aber Zentner erreichte sein Ziel trotzdem nicht. Der Inhalt seines Antrags wurde nämlich ganz überwiegend nicht in die Praxis umgesetzt, auch wenn bisweilen wichtige Fragen, wie Maßnahmen zur Staatsschuldentilgung oder die Organisation der Generallandesdirektionen im Staatsrat diskutiert wurden. Durch die neue Zuständigkeit in Personalangelegenheiten, und die verstärkte Zuweisung von Organisations- und Verwaltungsgegenständen, bildete sich im Jahre 1802 die richterliche Entscheidungsgewalt in Kompetenzstreitigkeiten von Behörden und bei Dienstvergehen von Beamten heraus, die 1808 sogar in der Konstitution festgeschrieben wurde. Der Staatsrat wurde aber gerade durch eine Flut von diesbezüglichen Verfahren und Petitionen überrollt. Im Ergebnis wurde durch die Zuweisung dieser unzähligen Einzelfälle die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Staatsrats erheblich beeinträchtigt. Andererseits wurden nie Etats von Ministerien beraten, oder Rechenschaftsberichte der Minister entgegengenommen. Die Funktion einer Zentralstelle wurde nie ausgeübt, da der Staatsrat ohne Initiativrecht nur die ihm zugeteilten Gegenstände bearbeiten konnte, welche ihm aber weder von Montgelas noch vom Kurfürsten zugewiesen wurden[290].

Trotz der übermächtigen Gestaltungsmöglichkeit von Seiten der Regierung mit der Zuteilung von ausgesuchten Angelegenheiten im Sinne der Regierung zu lenken, gipfelte die Ablehnung Montgelas’ in der Auflösung des Staatsrats im Januar 1804. Habe doch, so ein österreichischer Diplomat, die Abhängigkeit Montgelas’ von Mehrheitsbeschlüssen der Referendäre, welche er in seinem weiteren Tun nicht völlig unberücksichtigt lassen konnte, ein gewisses Unbehagen hervorgerufen[291]. Das Schicksal des Staatsrats brachte aber auch der Ministerialkonferenz keine Vorteile, die auch zukünftig eine völlig untergeordnete Rolle spielen sollte, und nur selten tagte[292]. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass zu dieser Zeit (1804-1808) das Ministerium mit seinen vier Departements ohnehin nur aus drei Ministern bestand, und förmliche Ministerialkonferenzen nur ausnahmsweise überhaupt erforderlich waren. Vermutlich fanden weit häufiger Besprechungen zwischen den Ministern statt, worüber aber nicht eigens Protokoll geführt wurde[293]. Die Mehrzahl der ministeriumsübergrei-

---

[289] Zitiert nach DOBMANN, ebd., 91, aus seinem Antrag vom 25. April 1801, „was vom auswärtigen Departement nach der Ministerial Instruction an den Staatsrath zu bringen sein möchte“ (GStA J. V. 1921/349)

[290] Ebd., 92.

[291] Vgl. ebd., Schreiben des österreichischen Gesandten Buol an Colloredo.

[292] Vgl. StR 4-7; also 4 Sitzungen in den Jahren 1805-1807.

[293] So ähnlich auch DOBMANN, ebd., 93.

fenden Angelegenheiten wurden ohnehin schriftlich abgewickelt, der diesbezügliche Schriftverkehr findet sich in der jeweiligen Sachakte der beteiligten Ministerien.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass der Staatsrat ab April 1801 zwar mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet worden war, welche in der Praxis aufgrund mangelnder Zuweisung von aktuellen Diskussionsgegenständen aber nicht zum Tragen kamen. Im Januar 1804 wurde er sogar aufgelöst, es existierte also bis zur Schaffung des Geheimen Rates überhaupt kein Staatsrat mehr. Auch die Ministerialkonferenzen fanden nach dem Überlieferungsstand nur sehr selten statt.

3. Die Ministerialkonferenz

Erstmals in der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808 legte Montgelas den Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern vor[294]. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte Montgelas in seinem Entwurf schon sehr detailliert, und nahezu wortgleich mit der späteren Konstitution, die darin enthaltene Gründung und Aufgabe des Geheimen Rates vorgezeichnet:

> „III § 2 bestimmt die Anzahl der Räthe, welche den Geheimen Rathen bilden sollen, die neben den Minister auf 12 höchstens 16- Glieder sich belaufen und anfänglich auf ein Jahr gewählt und erst nach 6jährigen Diensten als permanent angesehen werden sollen; seinen Geschäftskreis und jene wichtigen Gegenstände der inneren Angelegenheiten des Reiches die denselben von dem Könige oder den einschlagenden Ministerien zu seiner Berathschlagung zugetheilte werden. Der König und der Kron Erbe wohnen den Sizungen des Geheimen Rathe bey - in beyder Abwesenheit praesidiert der älteste der anwesenden Staatsminister. Zur Führung der Geschäfte wird der Geh. Rath in 3 Sektionen jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung der Finanzen und der inneren Verwaltung geteiltet. § 3 der Geh. Rath hat in Ausübung seiner Attribute nur eine berathende Stimme“[295].

Im Gegensatz zum Staatsrat von 1801-04, handelte es sich in diesem Entwurf schon nicht mehr um eine oberste Exekutivbehörde, sondern um ein oberstes Beratungsgremium.

---

[294] StR 8, Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, fol. 10-23.

4. Der Geheime Rat in der Konstitution

Die Konstitution vom 1. Mai 1808 handelte im Dritten Titel „Von der Verwaltung des Reichs“[296]. Nach Bestimmungen über das Ministerium und seiner nunmehr fünf Departements (Konstitution, III. Tit., § I.), wurde unter § II. ein „geheimer Rath zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs“ angeordnet, der neben den Ministern aus zwölf bis höchstens sechzehn Mitgliedern bestehen sollte (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 1). Die Geheimen Räte sollten vom König anfänglich auf ein Jahr ernannt werden, und erst nach sechsjähriger Dienstzeit als permanent angesehen werden (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 2). Es war vorgesehen, dass sowohl König als auch Kronerbe den Sitzungen beiwohnen sollten, bei deren Abwesenheit sollte die Leitung beim ältesten anwesenden Staatsminister liegen (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 3). Der geheime Rat hatte alle Gesetze und „Haupt-Verordnungen“ nach den Grundzügen, welche ihm vom König durch die einschlägigen Ministerien zugeteilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen oder das Finanzgesetz zu entwerfen und diskutieren (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 4). Er hatte außerdem alle Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen zu entscheiden, ebenso die Frage, ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 5). Der Geheime Rat wurde zur Führung der Geschäfte in drei Sektionen geteilt, nämliche in jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 2 Satz 1). Dabei hatte jede Sektion aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen; sie hatte die jeweiligen Geschäfte zum Vortrag im versammelten Rat vorzubereiten (Konstituion, III. Tit., § II. Absatz 2 Satz 2). Abschließend wurde noch einmal ausdrücklich manifestiert, dass der Geheime Rat in Ausübung seiner Aufgaben nur eine beratende Stimme habe (Konstitution, III. Tit., § III.). Die Arbeitsweise des Geheimen Rates war außerdem noch im Vierten Titel „Von der National-Repräsentation“ näher beschrieben[297]. Die drei- bis vierköpfigen Kommissionen der Nationalversammlung, welche den Sektionen des Geheimen Rates entsprachen, und nach den selben Gebieten (Finanzen, Inneres und Justiz) aufgeteilt waren[298], hatten sich zu versammeln, und mit den Sektionen des Geheimen Rates über die Entwürfe der Gesetze

---

[295] Ebd., fol. 15.

[296] RBl. 1808, Sp. 996 f., hier Sp. 997.

[297] RBl. 1808, Sp. 992-993.

[298] Neben diesen drei Kommissionen sollte auch noch eine der Tilgung der Staatsschulden gegründet werden, zu der es im Geheimen Rat kein Pendant gab, vgl. Konstitution, IV. Tit., § VI. und III. Tit., § II., Absatz 2, Satz 1), RBl. 1808, Sp. 993, 997.

und Hauptreglements zu korrespondieren, sooft es die Regierung von diesen verlangte (Konstitution, IV. Tit., § VI.). Die auf solche Weise vorbereiteten Gesetze waren dann durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Rates an die Repräsentation zu bringen, wobei vor der Abstimmung in der Nationalversammlung niemand das Wort führen durfte, außer die entsendeten Mitglieder des Geheimen Rates und die zuständigen Kommissionsmitglieder; die Abstimmung war durch ein geheimes Scrutinum mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durchzuführen (Konstitution, IV. Tit., § VII.)

Im Ergebnis bedeutete dies, dass sowohl auf Seiten des Geheimen Rates, als auf Seiten der Nationalversammlung jeweils nur drei bis vier Personen mit der Diskussion und der Erstellung eines Gesetzentwurfes befasst sein sollten, wobei gemeinsame Sitzungen nicht vorgesehen waren, sondern die Zusammenarbeit über den Korrespondenzweg. Die übrigen Mitglieder der Nationalversammlung durften sogar nicht einmal das Wort ergreifen, und eine Frage stellen oder gar ihre Meinung kundtun.

5. Das Organische Edikt „Die Bildung des geheimen Raths betreffend“ vom 4. Juni 1808

Als Ausführungsgesetz diente das Organische Edikt „Die Bildung des geheimen Raths betreffend“ vom 4. Juni 1808[299]. Mit diesem Gesetz wurden die Bestimmungen der Konstitution genauer gefasst und zum Teil ergänzt.

So konnten auch die Kronbeamten während ihrer Anwesenheit in der königlichen Residenz den Sitzungen beiwohnen, wobei sie nach den Staatsministern Platz nehmen durften (OE, I. Tit., Art. 1, Lit. c). Die Stelle des Generalsekretärs des Geheimen Rates wurde dem geheimen Konferenzsekretär übertragen (OE, I. Tit., Art. 1, Lit. d). Wie schon in der Konstitution vorgegeben (Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1, Satz 2), sollten die geheimen Räte anfänglich nur jeweils auf ein Jahr ernannt werden, und erst nach sechsjähriger Zugehörigkeit als permanent betrachtet werden, wobei noch ergänzt wurde, dass die sechsjährige Dienstleistung ununterbrochen sein musste (OE, I. Tit., Art. 2, Absatz 1), und alle Jahre mit dem 1. Oktober eine vom König angeordnete Liste des Königs erscheinen sollte, mit der Folge, dass all diejenigen, die nicht mehr auf der Liste standen, automatisch aus dem Geheimen Rat aus-

[299] Organisches Edikt „Die Bildung des Geheimen Raths betreffend“ vom 4. Juni 1808, veröffentlicht am 22. Juni 1808, RBl. 1808, Sp. 1329-1335; im Folgenden als OE mit Titel (Tit.) und Artikel (Art.) zitiert; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. 2, 156-159; § 1 Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft, Abt. III, Bd. 3:

schieden und nicht mehr Geheime Räte waren (OE, I. Tit., Art. 2, Absatz 2). In den neun Geschäftsjahren des Bestehens des Geheimen Rates von 1808/09 bis 1816/17 wurde sechs Mal (1808/09, 1809/10, 1812/13, 1813/14, 1815/16, 1816/17) eine Liste der Mitglieder des Geheimen Rates veröffentlicht; die übrigen drei Mal (1810/11, 1811/12, 1814/15) hingegen wurde nur bekanntgegeben, dass die im vorausgegangenen Jahr ernannten Mitglieder bestätigt würden[300]. Außerdem kam es nur einmal, nämlich im Jahre 1810 vor, dass nachträglich drei neue Mitglieder ernannt wurden[301].

Weiterhin wurde das Gehalt der Geheimen Räte auf 4.500 Gulden pro Jahr festgesetzt, wobei dasjenige eingerechnet wurde, was das einzelne Mitglied jeweils anderweitig schon bezog (OE, I. Tit., Art. 3). In der Praxis fand jedoch nicht eine vollständige Anrechnung anderweitiger Gehälter statt. Im Falle des Geheimen Rates Aretin beispielsweise bekam dieser 2.000 Gulden als Geheimer Rat, obwohl er als Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion beim Außenministerium bereits 5.000 Gulden bezog und daneben noch weitere Einkünfte in Höhe von 3.000 Gulden durch seine Tätigkeit in der Ministerialkriegskommission und durch Tantiemen aus der Redaktion des Regierungsblattes erzielte. Bei einem Maximalgehalt als Geheimer Rat von 4.500 Gulden und bei voller Anrechnung anderer Bezüge, hätte Aretin überhaupt keine weiteren Bezüge als Geheimer Rat erhalten dürfen[302]. Denkbar ist, dass das Hauptgehalt in Höhe von 5.000 Gulden zur Hälfte angerechnet wurde, also mit 2.500 angesetzt wurde. Dieser von dem Maximalgehalt als Geheimer Rat in Höhe von 4.500 Gulden abgezogen, ergibt 2.000 Gulden, womit die Höhe des Geheimratsgehaltes erklärt wäre. Die sonstigen Bezüge wurden offensichtlich nicht berücksichtigt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass nur eine teilweise – vermutlich hälftige – Anrechnung stattfand, und auch hochdotierte Beamte ein zusätzliches Gehalt bezogen. Für den Generalsekretär galt dasselbe, jedoch mit einem Gehalt von 4.000 Gulden pro Jahr (OE, I. Tit., Art. 4). Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räte sowie der Generalsekretär unterlagen allen Rechten und Pflichten

---

Regierungssystem und Finanzverfassung, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing bearb. von Rolf Kießling und Anton Schmid, München 1977, 39, Nr. 12 (Auszug); SCHIMKE, Regierungsakten, 365-369, Nr. 68 (Auszug).

[300] Jeweils Liste (L) ohne Datum: für 1808/09, veröffentlicht am 14.12.1808, RBl. 2839; L für 1809/10, veröffentlicht am 11.10.1809, RBl. 1809, Sp. 1648 f.; L für 1812/13, RBl. 1812, Sp. 1817 f., veröffentlicht am 31.10.1812; L für 1813/14, veröffentlicht am 16.10.1813, Sp. 1279; L für 1815/16, veröffentlicht am 20.09.1815; L für 1816/17, veröffentlicht am 19.10.1816, RBl. 1817, Sp. 672; jeweils Bekanntmachung (Bek.) mit Datum: Bek. für 1810/11 vom 01.10.1810, veröffentlicht am 10.10.1810, RBl. 1810, Sp. 875; Bek. für 1811/12 vom 30.09.1811, veröffentlicht am 05.10.1811, RBl. 1811, Sp. 1492; Bek. vom 23.09.1814, veröffentlicht am 28.09.1814, RBl. 1814, Sp. 1526.

[301] Bekanntmachung vom 29.12.1810, RBl. 1810, Sp. 1486.

[302] Vgl. MA 9221/2, Nr. 23, Berechnung von 1822, mit welcher für dessen Witwe die Rente aus den Aktivbezügen errechnet wurde.

der Pragmatik für den Staatsdienst[303], soweit ihnen das nicht schon aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustand (OE, I. Tit., Art. 5).

Im zweiten Titel[304] über den Geschäftskreis des Geheimen Rates wurde bezüglich der Aufgaben und Befugnisse – im Gegensatz zu den eher zurückhaltenden Formulierungen in der Konstitution – nochmals ausführlich und deutlich umschrieben, was der Geheime Rat sein sollte: „die höchste beratschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs“ (OE, II. Tit., Art. 1). Hatte es in der Konstitution noch moderat geheißen, dass der Geheime Rat alle Gesetze und „Haupt-Verordnungen“ nach den Grundzügen zu diskutieren und entwerfen hatte, welche ihm vom König durch die einschlägigen Ministerien zugeteilt wurden (vgl. Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 4), so bestimmte das Edikt nun sehr deutlich, dass sich zum einen der Geheime Rat nur auf Befehl des Königs versammeln dürfe (OE, II. Tit., Art 2), und zum anderen „in keinem Geschäfte die Initiative“ hatte (OE, II. Tit., Art. 3, Absatz 1). Er durfte nur über diejenigen Gegenstände beratschlagen, welche auf Befehl des Königs von den Ministerien in den Geheimen Rat eingebracht wurden (OE, II. Tit., Art. 3, Absatz 1). Die zur Diskussion im Geheimen Rat geeigneten Gegenstände wurden auf Antrag der Minister vom König bestimmt (OE, II. Tit., Art. 3, Absatz 2), mit anderen Worten wurde dem Gesetze nach die Tagesordnung vom König festgelegt. Anträge, Schreiben, Bitten usw. durften nie unmittelbar an den Geheimen Rat gerichtet werden, sondern mit Angabe des Betreffs an den König direkt (OE, II. Tit., Art. 3, Absatz 3). Der Geheime Rat konnte somit nicht ohne königlichen Beschluss tätig werden, er durfte weder aus eigenem Antriebe heraus, noch auf Antrag von Dritten im Gesetzgebungsverfahren tätig werden; er durfte also weder das „Ob“, noch das „Wieviel“ entscheiden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es hier um die Frage der Beratung im Geheimen Rat handelte, also letztlich um die Festlegung der Tagesordnung, und nicht, um die qualitativ viel weitergehende Befugnis, ein Gesetz zu beantragen oder gar zu beschließen. Allein schon die formalen Vorgaben, also das fehlende Initiativrecht des Geheimen Rates einerseits, sowie die Festlegung des Beratungsgegenstandes durch die Staatsministerien andererseits, machte deutlich, dass im Verhältnis der „Behörden“ untereinander die Macht bei den Ministerien liegen sollte, und nicht beim Geheimen Rat. Nicht umsonst waren in der Konstitution das Ministerium vor dem Geheimen Rat und den Kreisbehörden an erster Stelle aufge-

[303] Verordnung „Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“ Vom 1. Januar 1805, veröffentlicht am 13. Februar 1805, RBl. 1805, Sp. 225-241; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. 17, 181-190, § 162; Dokumente, Abt. III, Bd. 3, 50 ff., Nr. 19 (Auszug), SCHIMKE, Regierungsakten, 400-410 (Auszug).

führt (Konstitution, III. Tit., § I., II., III. und IV.)[305]. Das Ministerium war somit nicht nur oberste exekutive Gewalt, sondern auch die federführende Stelle im legislativen Bereich. Dies galt besonders bei der Frage, über welche Gegenstände die Beratung von Gesetzen und Verordnungen stattfinden sollte. Dass die letzte Entscheidung immer beim König lag, versteht sich dabei von selbst, wobei zu bedenken ist, dass der König nahezu immer den Vorschlägen seiner Minister folgte.

Hatte also der König auf Antrag des Ministeriums die Beratung eines bestimmten Gegenstandes auf die Tagesordnung gesetzt, so hatte der Geheime Rat die Gesetze und Verordnungen nach den Grundzügen zu diskutieren und beraten, wie sie diesem durch das jeweilige Ministerium vorher mitgeteilt wurden (OE, II. Tit., Art. 4; so schon Konstitution, III. Tit., § 2 Absatz 1, Satz 4). Dem Geheimen Rat wurde also nicht nur der Zeitpunkt und das Thema vorgegeben, sondern auch in Gestalt eines ministeriellen Gesetzentwurfes auch die Eckpunkte des Ergebnisses. Der Geheime Rat hatte nur über den „Sinn“ der vorgelegten Gesetzesentwürfe zu beraten und hierüber ein Gutachten vorzulegen (OE, II. Tit., Art. 5). Von einer ergebnisoffenen Diskussion konnte somit zu keiner Zeit die Rede sein.

Neben seiner Beraterfunktion in der Gesetzgebung (Legislative) wurde ihm entsprechend der Konstitution (III. Tit., § 2 Absatz 1, Satz 5) im Bereich der Rechtsprechung (Judikative) die Funktion eines Gerichts in „allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet“ zuteil (OE, II. Tit., Art. 6). Der Geheime Rat war zuständig für die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen, und für Disziplinarverfahrensfragen, also für die Frage, ob ein Beamter wegen eines begangenen Verbrechens vor Gericht gestellt werden konnte und sollte (OE II. Tit., Art. 7; Konstitution, III. Tit., § 2 Absatz 1, Satz 5). Als Gericht hatte sich der Geheime Rat einmal wöchentlich jeweils an einem bestimmten Tag mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder zu versammeln (OE, II. Tit., Art. 8); es tagte die sog. Generalversammlung des Geheimen Rats, auch allgemeine Versammlung oder Plenum genannt. Die Entscheidungen waren dann im Namen des Königs mit dem Vermerk über die vorausgegangene Befragung des Geheimen Rates durch das jeweils zuständige Ministerium auszufertigen (OE, III. Tit., Art. 8). Im Bereich der Rechtsprechung wurden mit dem Edikt „Die Vervollständigung der Kompetenzregulierung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen“ vom 8. August 1810 zum einen der Aufgabenkatalog erheblich erweitert (I. Tit.,

---

[304] RBl. 1808, Sp. 1331-1332.

Art. 1); danach waren zur Berufung an den Geheimen Rat – auch wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorlagen – Kultusstreitigkeiten; Streitigkeiten über Gewerbezulassung und Streit zwischen Gewerbetreibenden; Beschwerden über verweigerte Entschädigungen für Wege-, Straßen- und Brückenbauten; über Polizeikonfiskationsstrafen; Postreklamationen; über Dienstvergehen von Postbeamten, über Postbeeinträchtigungen; über Kriegskonkurrenzsachen; über Nachsteuersachen; über der Stiftungen untereinander; Beschwerden in Aufschlags-, Maut-, Salz- und Lottosachen; über Erkenntnisse in Forstpolizeisachen; Beschwerden über Eigentumsstörungen, bei welchen der ordentliche Rechtsweg unzulässig war. Zum anderen wurde grundsätzlich eine Mindestbeschwer, also ein Mindeststreitwert von 400 Gulden eingeführt (I. Tit., Art 2-4), eine Rechtsmittelfrist von grundsätzlich 30 Tagen festgesetzt (II. Tit., Art. 1-3), sowie auf die übrigen Formvorschriften nach der aktuellen Gerichtsordnung (Kapitel 15 § 6 sub poena desertionis) verwiesen (III. Tit., Art. 1)[306].

Anders als bei der Tätigkeit als Gericht wurden gemäß der Konstitution (Konstitution, III. Tit., § 2 Absatz) für die Beratung in Gesetzgebungsfragen aus der Generalversammlung des Geheimen Rates drei Sektionen gebildet, nämlich die der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung (Sektion der Justiz), die der Finanzen (Sektion der Finanzen) und die der inneren Verwaltung (Sektion des Innern) (OE, III. Tit., Art. 1), die je aus mindestens drei Mitgliedern bestehen mussten (OE, III. Tit., Art. 2). Der König konnte Sektionsvorstände ernennen; unterließ er dies, so fungierte das älteste Sektionsmitglied in der Funktion des Dirigenten, also des Sitzungsvorsitzenden (OE, III. Tit., Art 2). Die Aufgabe der Sektionen war, die ihnen vom Plenum zugewiesenen Gegenstände zur Beratung in der Generalversammlung vorzubereiten (OE, III. Tit., Art. 3). Die Sektionen hatten sich dabei so oft zu treffen, wie es zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe notwendig war (OE, III. Tit., Art 4).

In der Generalversammlung war dann das Ergebnis der Sektionsberatungen vorzulegen; das Plenum hatte stets auf Basis dieses Vortrages zu diskutieren (OE, III. Tit., Art. 5). Die Sektionen durften somit auch Beschlüsse fassen, welche sich wiederum in den von ihnen vorgelegten Entwürfen niederschlugen. Sie konnten also über ihre Entwürfe auch die Schwerpunkte der weiteren Diskussion in der Generalversammlung bestimmen, da dort genau nach dem Entwurf der zuständigen Sektion zu beratschlagen war. Hinsichtlich des Vorsitzes in der Generalversammlung wiederholte das Edikt die Bestimmung der Konstitution (III. Tit., § 2 Absatz 1 Satz 3), wonach der im Falle der Abwesenheit von König und Kronprinz der älteste anwesende Minister präsidieren sollte (OE, III. Tit., Art. 6). Die Generalversammlung hatte

---

[305] RBl. 1808, Sp. 992-995.

als Aufgabe die von den Ministerien zugewiesenen Gegenstände, nach Vorberatungen in den Sektionen, zu beraten und entsprechende Entwürfe zu fertigen. Je nach Beratungsgegenstand sollte das weitere Verfahren unterschiedlich verlaufen. Handelte es sich um organische Verwaltungsgegenstände, also um Regelungen unterhalb eines formellen Gesetzes, so waren die Entschließungen des Geheimen Rates vom zuständigen Ministerium dem König zur Genehmigung vorzulegen (OE, III. Tit., Art. 9). Danach hatte das Ministerium im Namen des Königs den Beschluss ohne weiteres als Dekret auszufertigen (Ebd.). Die organischen Edikte und Verordnungen, die nach diesem Verfahren erlassen wurden, waren somit immer solche des Königs, welche durch das jeweils zuständige Ministerium ausgefertigt wurden, auch wenn sie ohne jede Abänderung auf Beschlüsse des Geheimen Rates beruhten. Es konnte also keine Verordnungen oder Ähnliches des Geheimen Rates selbst geben.

Wenn der Gegenstand der Beratung im Geheimen Rat ein Gesetzentwurf war, so hatten im Anschluss an die gleiche Genehmigungsprozedur wie bei den Verordnungen vom König besonders ernannte Mitglieder des Geheimen Rates den Entwurf an die Nationalrepräsentation weiterzuleiten, wobei die Formvorschriften gemäß dem Organischen Edikt über die Nationalrepräsentation zu beachten waren (OE, III. Tit., Art. 10). Im Falle von Berichtigungen durch die Nationalrepräsentation im Einvernehmen mit dem Geheimen Rat, war der Entwurf nochmals an das einschlägige Ministerium zurückzusenden und nach der Genehmigung des Königs von ersterem auszufertigen (OE, III. Tit., Art. 11).

Für das Protokoll in den Sektionen war jedoch nicht ein Sekretär des Geheimen Rates oder der Generalsekretär selbst zuständig; Protokoll hatte vielmehr ein Sekretär desjenigen Ministeriums zu führen, in dessen Geschäftskreis der zu bearbeitende Gegenstand gehörte (OE, III. Tit., Art. 4). Auch in den kleinsten Einheiten des Geheimen Rates sollte somit stets gewährleistet werden, dass das zuständige Ministerium vollumfänglich und aktuell informiert war. In der Generalversammlung hingegen führte der Generalsekretär des Geheimen Rates selbst Protokoll. Zu den weiteren Aufgaben des Generalsekretärs gehörte auch in Versammlungen, in denen wichtige innere Angelegenheiten des Reichs oder Gesetzesentwürfe diskutiert würden, über die jeweiligen Beratungsgegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches vom zuständigen Minister dem König zur Genehmigung vorzulegen war. Er hatte auch das Einlaufprotokoll über die dem Geheimen Rat zugewiesenen Gegenstände zu führen, sowie alle Protokolle zu verwahren, und für die Ausfertigung der nötigen Auszüge (Extrakte), welche er dann auch selbst zu unterzeichnen hatte, zu sorgen (OE, III. Tit., Art. 7). Am Ende

---

[306] Edikt vom 8. August 1810, veröffentlicht am 19.08.1810, RBl. 1810, Sp. 641-645.

des Ediktes wurden die Minister angewiesen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Edikt zum Anfang des neuen Etatjahres vollzogen werden konnte, dass also der Geheime Rat tätig werden konnte. Tatsächlich fand schließlich am 26. Januar 1809 die erste Sitzung des Geheimen Rates statt[307].

Gleichlaufend mit der Ablösung Montgelas' am 2. Februar 1817, wurde der Geheime Rat aufgelöst, und statt dessen der Staatsrat gegründet[308]. Dieser wurde mit größeren Befugnissen ausgestattet, blieb aber trotzdem nur ein Beratungsorgan. Der Staatsrat von 1817/18 sollte bei den Beratungen zu Verfassung und Adelsedikt keine Rolle spielen.

6. Die Mitglieder des Geheimen Rates

Im Etatsjahr 1808/09 gehörten neben den Ministern Maximilian Frhr. von Montgelas (StM d. Äußern und d. Innern), Heinrich Theodor Graf von Morawitzky (StM d. Justiz) und Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch (StM d. Finanzen)[309], die nachfolgenden Personen dem Geheimen Rat (Generalversammlung) und folgender Sektion an:

Sektion des Innern: Joseph Graf von Törring-Guttenzell, Friedrich von Zentner, Johann Nepomuk von Krenner (d. Ä:), Adam Frhr. von Aretin, und Karl Graf von Arco; Sektion der Finanzen: Ignaz Graf von Arco, Franz von Paula von Krenner, Johann Heinrich Schenk, Franz Wilhelm Frhr. von Asbeck; in Militärgegenständen: Erasmus von Deroy, und in Militärfinanzsachen: Heinrich Kraus; Sektion der Justiz: Max Graf von Preysing, Nikolaus Frhr. von Stengel, Johann Nepomuk von Effner, Paul Anselm Feuerbach[310]. Generalsekretär des Geheimen Rates wurde Egid von Kobell, der dieses Amt auch die ganze Zeit ausübte[311].

---

[307] StR 154, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 26. Januar 1809, fol. 1.

[308] Vgl. Verordnung die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend vom 02.02.1817, RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 50 f., 55, veröffentlicht am 02.02.1817; Verordnung und Dienstesinstruktion des königlichen Staats Rathes betreffend vom 3. Mai 1817, RBl. 1817, Sp. 425-444, veröffentlicht am 8. Mai 1817; vgl. SCHLAICH, Staatsrat; SCHÄRL, Beamtenschaft, 17 ff.

[309] Gemäß der Konstitution vom 1. Mai 1808, Dritter Titel, § 1 bestand ein Ministerium mit den fünf Departements der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegs, RBl. 1808, Sp. 992. Das Departement des Krieges leitete bis 1814 offiziell der König persönlich, auch wenn der spätere Kriegsminister Triva als damals noch als Minister-Staatssekretär praktisch die Führung innehatte, vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, 10, Anm. 4. Es gab daher offiziell bis 1814 keinen Kriegsminister, der neben dem König im Geheimen Rat teilnehmen hätte können.

[310] Bekanntmachung „Die Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/09 betreffend" vom 27. November 1808, veröffentlicht am 14. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2839 f.

[311] Ebd., Sp. 2840. Weitere Einzelheiten bei SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 109, 131; MF 36976, StR 1730; DEMEL, Staatsabsolutismus, 22, Anm. 72, mwN.

Gleichzeitig wurden 6 Gesandte, 6 Generalkommissäre und 1 Militär, insgesamt 13 Personen, zu wirklichen geheimen Räthen im außerordentlichen Dienste ernannt[312]. Hierunter waren bereits die späteren ordentlichen Geheimen Räte Thurn und Tassis (1810), Weichs (1810), Thürheim (1814) und Cetto (1816).

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. November 1808 hatten die außerordentlichen Mitglieder infolge ihrer ausserhalb der Residenzstadt bekleideten Stellen, oder wegen ihrer anderweitigen Bestimmung, nicht persönlich den Sitzungen beizuwohnen, außer sie wurden durch besondere Einberufung dazu angehalten[313]. Nur noch im Jahre 1809 wurde eine Liste der außerordentlichen Mitglieder veröffentlicht, die sogar mit der Liste des Vorjahres identisch war[314], in den Folgejahren hingegen nicht mehr.

7. Die personelle Entwicklung des Geheimen Rates 1809-1817

Innerhalb von 9 Monaten kam es innerhalb des königlich bayerischen geheimen Staats- und Konferenzministeriums zu bedeutenden personellen Veränderungen, die sich auch auf die Zusammensetzung und die Arbeit des Geheimen Rates auswirkten. Am 9. Dezember 1809 war Finanzminister Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch mit bloß 47 Jahren verstorben[315]; sein Ressort übernahm Montgelas, der dieses bereits von 1803-1806 geleitet hatte[316]. Am 14. August 1810 schied der betagte Heinrich Theodor Graf Topor von Morawitzky kurz vor seinem 75. Geburtstag dahin[317], und wurde am 16. August 1810 durch den 40jährigen Heinrich Aloys Graf von Reigersberg als Justizminister ersetzt[318]. Das neue Staatsministerium mit sei-

---

[312] „Liste der wirklichen geheimen Räthe zu dem ausserordentlichen Dienste für das Dienstes-Jahr 1808/09“ vom 27. November 1808, veröffentlicht am 14. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2840 f. Dies waren die Gesandten Casimir Frhr. von Häffelin (Rom), Ignaz Frhr. von Reibeld (Karlsruhe), Anton von Cetto (Paris), Alois Frhr. von Rechberg (Wien), Franz Xaver von Zwackh (hz. Nassauischer Hof), Gabriel Chevalier de Bray (Petersburg), sowie die Generalkommissäre Stephan Frhr. von Stengel (Mainkreis), Joseph Maria Frhr. von Weichs (Isarkreis), Maximilian Graf von Thurn und Tassis (Altmühlkreis), Karl Ernest Frhr. von Gravenreuth (Oberdonaukreis), Friedrich Graf von Thürheim (Pegnitzkreis), Joesph Sigmund Graf von Kreith (Nabkreis) und schließlich in Militärsachen Generalleutnant Karl Philipp Frhr. von Wrede.

[313] Bekanntmachung „Die Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/09 betreffend“ vom 27.11.1808, veröffentlicht am 14.12.1808, Sp. 2839.

[314] „Liste der wirklichen geheimen Räthe zu dem ausserordentlichen Dienste für das Dienstes-Jahr 1809/10“ vom 28.09.1809, veröffentlicht am 11.10.1809, RBl. 1809, Sp. 1648 f.

[315] SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 27, 97; STUMPF, Pleickard, Denkwürdige Bayern, München 1865.

[316] SCHÄRL, ebd., Nr. 39, 102.

[317] Ebd., Nr. 40, 102 f.

[318] Ebd., Nr. 55, 109 f.

nen fünf Departements bestand somit seit Dezember 1809 bis 1814 nur noch aus zwei Ministern, nämlich bis August 1810 aus Montgelas und Morawitzky, danach aus Montgelas und Reigersberg. Denn erst im Jahre 1814 wurde der faktische Kriegsminister Ministerstaatssekretär Triva zum Minister ernannt.

Die Zusammensetzung derjenigen geheimen Räte, welche nicht Minister waren, war jeweils zum Beginn (1. Oktober) der Etatjahre 1809/10 und 1810/11 gleich. Die erste Veränderung trat erst am 18. Dezember 1810 ein, als drei frühere Generalkommissäre in den Geheimen Rat (Generalversammlung), sowie in eine der drei Sektionen ernannt wurden[319], nämlich in Sektion des Innern, der frühere Generalkommissär für den Etschkreis mit Sitz in Trient, Johann Nepomuk Graf von Welsperg; in die Sektion der Finanzen, der frühere Generalkommissär für den Isarkreis mit Sitz in München, Joseph Maria Frhr. von Weichs, sowie schließlich ebenfalls in die Sektion der Finanzen der frühere Generalkommissär für den Altmühlkreis mit Sitz in Eichstätt, Maximilian Graf von (Thurn und) Tassis (Taxis)[320].

Ende September 1810 war das Königreich aufgrund erheblicher vorangegangener Gebietsveränderungen in den vorangegangenen Monaten nunmehr auch verwaltungsmäßig von 15 auf 9 Kreise verkleinert worden[321]. Als Ausfluss des Friedens von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809, und des Pariser Vertrages vom 28. Februar 1810 waren unter anderem der Etschkreis (Hauptstadt Trient), und der Eisackkreis (Hauptstadt Brixen) an das Königreich Italien abgetreten worden[322], andere Gebiete kamen im Gegenzug an Bayern[323].

Die Reduzierung der Kreise hatte auch auf oberster Beamtenebene eine große Verschiebung zur Folge. Von den ursprünglich 15 Generalkommissären, wurden nur 8 in selber Funktion weiterverwendet (Thürheim, Lodron, Gravenreuth, Kreith, Reisach, Schleich, K. Preysing, Lerchenfeld), von denen nur 2 im selben Kreis verblieben (Gravenreuth im Oberdonau-

---

[319] Bekanntmachung vom 29.12.1810, RBl. 1810, Sp. 1486. Dort jedoch ohne Bezeichnung der Sektionszugehörigkeit der neuen Mitglieder.

[320] Als Nachweis für frühere Verwendung als Generalkommissär vgl. „Besezung der General-Kreis-Kommissariate des Königsreichs“, veröffentlicht am 7.09.1808, RBl. 1808, Sp. 1857-1868; für Welsperg, ebd., Sp. 1867 f.; für Weichs, ebd., Sp. 1863 f. und für Thurn und Tassis ebd., Sp. 1859 f.

[321] Organisches Edikt „Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend“ vom 23. September 1810, veröffentlicht am 26. September 1810, Sp. 809-816.

[322] Königliches allerhöchstes Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisack-Kreise vom 23. Juni 1810, veröffentlicht am 8. August 1810, RBl. 1810, Sp. 601-605. Der Etschkreis wurde vollständig abgetreten, der Eisackkreis teilweise, wobei der Rest dem Innkreis zugewiesen wurde, vgl. Organisches Edikt „Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend“ vom 23. September 1810, veröffentlicht am 26. September 1810, RBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 815. Vgl. für 1808-1810 VOLKERT, Handbuch Ämter, 397 f. (Eisackkreis), 398 (Etschkreis) mit Angabe der unteren Verwaltungsbezirke.

[323] Ausführlich zu den Verträgen von Schönbrunn und Paris, und zu sämtlichen für Bayern relevanten Gebietsveränderungen, WEIS, Begründung, 30.

kreis; Reisach im Illerkreis), und hiervon wiederum nur einer in derselben Kreishauptstadt (Reisach in Kempten)[324]. Einer der 15 wurde zum Kommissar in Augsburg (Stichaner) ernannt, die 6 übrigen Generalkommissäre wurden nicht wieder berufen, wovon drei in den Ruhestand versetzt wurden (St. Stengel, Fraunberg, Gg. Aretin), und die drei oben Genannten nach drei Monaten ohne Verwendung schließlich im Dezember 1810 zu Mitgliedern des Geheimen Rates ernannt wurden[325].

Das Revirement der Spitzenbeamten in den Kreisen fand bereits drei Tage nach der Neubestimmung der Kreise am 26. September 1810 statt[326], also noch einige Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die Liste der Geheimen Räte am 30. September. Interessanterweise wurde mit der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1810 die Liste der Geheimen Räte aus dem Vorjahr bestätigt, ohne jedoch die späteren Geheimen Räte Welsperg, Weichs oder Thurn und Tassis zu berücksichtigen[327]. Das Veröffentlichungsdatum der beiden Bekanntmachungen lässt vermuten, dass die drei ehemaligen Generalkommissäre Ende September 1810 noch nicht für den

---

[324] Die Kreishauptstadt des Oberdonaukreises wurde 1810 von Ulm nach Eichstätt verlegt.

[325] Einzelheiten (nach Besetzungslisten von 1808, veröffentlicht am 7. September 1808, RBl. 1808, Sp. 1857-1868, und von 1810, veröffentlicht am 20. Oktober 1810, RBl. 1810, Sp. 1047-1052); weitere biographische Daten siehe in Biogrammen im Anhang: für Thürheim Nr. 41, Preysing Nr. 31, Lerchenfeld Nr. 23, Thurn und Tassis Nr. 42, Stengel Nr. 39 [bei Bruder], Weichs Nr. 46 und Welsperg Nr. 47. Weiterhin Generalkommissär: Friedrich Gf. v. Thürheim im Mainkreis mit Sitz in Bayreuth (Sept. 1808 Generalkommissär im Pegnitzkreis mit Sitz in Nürnberg; dann Juli 1809 Generalkommissär im Rezatkreis mit Sitz in Nürnberg; vorübergehend ab Nov. 1809 außerordentlicher Hofkommissär für die Inn-, Eisack- und Etschkreise); Max Gf. v. Lodron im Regenkreis mit Sitz in Regensburg (Sept. 1808 Generalkommissär im Innkreis mit Sitz in Innsbruck); Karl Ernst Frhr. v. Gravenreuth im Oberdonaukreis mit Sitz in Eichstätt (vorher Sitz in Ulm); Sigmund Gf. v. Kreith im Unterdonaukreis mit Sitz in Passau (vorher Generalkommissär im Nabkreis mit Sitz in Amberg); Karl August Gf. v. Reisach im Illerkreis mit Sitz in Kempten (vorher ebenfalls, jedoch erstmals erst nach September 1808 als Nachfolger von Balthasar v. Lex); Ferdinand Frhr. v. Schleich im Isarkreis mit Sitz in München (vorher Generalkommissär im Salzachkreis mit Sitz in Burghausen); Karl Gf. v. Preysing im Salzachkreis mit Sitz in Salzburg (vorher Generalkommissär im Unterdonaukreis mit Sitz in Passau); Max Frhr. v. Lerchenfeld im Innkreis mit Sitz in Innsbruck (vorher Generalkommissär im Rezatkreis mit Sitz in Ansbach). Als neuer Generalkommissär wurde nur der frühere Kammerpräsident in Bayreuth, Ernst Friedrich Frhr. v. Dörnberg für den Rezatkreis mit Sitz in Ansbach (vorher gleicher Sitz) ernannt. Immerhin noch zu Kommissaren wurden für die Stadt Augsburg Joseph v. Stichaner (vorher Generalkommissär im Regenkreis mit Sitz in Straubing) und für die Stadt Nürnberg Johann Georg Kracker (vorher Finanzdirektor in Nürnberg) gemacht. Nicht mehr als Generalkommissäre bzw. Kommissär berücksichtigt wurden: Stephan Frhr. v. Stengel (vorher Generalkommissär im Mainkreis mit Sitz in Bamberg); Max Gf. v. Thurn und Tassis (vorher Generalkommissär im Altmühlkreis mit Sitz in Eichstädt); Franz Paula Frhr. v. Fraunberg (vorher Generalkommissär im Regenkreis mit Sitz in Straubing); Joseph Maria Frhr. v. Weichs (vorher Generalkommissär im Isarkreis mit Sitz in München); Georg Frhr. v. Aretin (vorher Generalkommissär im Eisackkreis mit Sitz in Brixen), und Johann Gf. v. Welsberg (vorher Generalkommissär im Etschkreis mit Sitz in Trient).

[326] Bekanntmachung vom 11. Oktober 1810, veröffentlicht am 20. Oktober 1810, RBl. 1801, Sp. 1047-1052, hier Sp. 1047 f.

[327] Bekanntmachung „Die Ernennung der geheimen Räthe für das Dienstjahr 1810/11 betreffend“ vom 1. Oktober 1810, veröffentlicht am 10. Oktober 1810, RBl. 1810, Sp. 875.

Geheimen Rat vorgesehen waren, bzw. dass sich die Verfügungen schlicht überschnitten. Es gab auch die eher unwahrscheinlichere Möglichkeit, dass bei der Listenbestätigung versehentlich nicht die Notwendigkeit der ausdrücklichen Benennung der Neumitglieder bedacht worden war.

Der Geheime Rat war somit im Dezember 1810 ohne Berücksichtigung der Minister auf insgesamt 16 Geheime Räte (Sektion des Innern: 6; Sektion der Finanzen: 6; Sektion der Justiz: 4) zuzüglich 2 Geheimer Räte in Militärangelegenheiten angewachsen. Unter Einbeziehung der beiden letzteren Geheimen Räte war die von der Konstitution vorgegebene Obergrenze von höchstens 16 Geheimen Räten neben den Ministern sogar um zwei Mitglieder überschritten (vgl. Konstitution, III. Tit., § II. Absatz 1 Satz 1).

In den Folgejahren bis zum Sommer 1814 nahm der König keinerlei personelle Veränderungen im Geheimen Rat vor. Es kam aber trotzdem zu einer sukzessiven Verkleinerung des Geheimen Rates und seiner Sektionen, weil einige Mitglieder verstarben, nämlich Johann Nepomuk von Krenner d. Ä. (Sektion des Innern) am 12. Januar 1812[328], bereits vier Monate später Ignaz Graf von Arco d. Ä. (Sektion der Finanzen) am 12. Mai 1812[329], Erasmus von Deroy (Militärangelegenheiten) am 23.08.1812[330] im napoleonischen Russlandfeldzug und schließlich Johann Heinrich Schenk (Sektion der Finanzen) am 1. Mai 1813[331]. Nikolaus Frhr. von Stengel (Sektion der Justiz) war bis mindestens September 1811 als Geheimer Rat aktiv, und spätestens seit 1812/13 nicht mehr in der Anwesenheitsliste der Protokolle des Geheimen Rates oder seiner Sektionen genannt. Das weitere Schicksal ist nicht bekannt. Am 16. August 1812 war Carl Maria Graf von Arco zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts und gleichzeitig zum wirklichen geheimen Rat im außerordentlichen Dienst ernannt worden[332].

Der Geheime Rat hatte sich somit bis Sommer 1814 ohne Einbeziehung der Minister Montgelas (StM d. Äußern, d. Innern und d. Finanzen) und Reigersberg (StM d. Justiz), sowie des neuerdings zum Minister ernannten, und 1816 zum Grafen erhobenen Johann Nepomuk

---

328 Nekrolog, veröffentlicht am 4. März 1812, RBl. 1812, Sp. 387-389, hier Sp. 389.

329 AdMatr. Gf A 2.

330 Vgl. RBl. 1812, Sp. 1613-1628, Sp. 1613-1615, veröffentlicht am 23.09.1812, Armeebefehl vom 15.08.1812; SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 420, 249, gibt irrtümlich als Todesjahr 1813 an; diesem folgend für viele: TADDEY Gerhard (Hg.), Lexikon der deutschen Geschichte. Personen. Ereignisse. Institutionen. Von der Zeitenwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1983, 247; DEMEL, Staatsabsolutismus, 21.

331 Nekrolog, veröffentlicht am 16.10.1813, RBl. 1813, Sp. 1283-1285, hier Sp. 1283.

332 Bekanntmachung, veröffentlicht am 26. August 1812, RBl. 1812, Sp. 1475.

von Triva (StM d. Krieges)[333], auf insgesamt 11 (ordentliche) Geheime Räte, nämlich auf 4 in der Sektion des Innern (Törring; Zentner; A. Aretin; Welsperg), auf 4 in der Sektion der Finanzen (Weichs, Tassis, F. Krenner, Asbeck) und auf 3 in der Sektion der Justiz (Preysing, Effner, Feuerbach) zuzüglich einem Geheimen Rat in Militärangelegenheiten (Kraus) verkleinert[334].

Erst im ausgehenden Etatjahr 1813/14 wurden um den 20. Juni 1814 herum, erstmals drei amtierende wirkliche Geheime Räte im ordentlichen Dienst aus dem Geheimen Rat wegbefördert, weil sie Montgelas ungemütlich geworden waren[335]. So traf es in der Sektion des Innern den Neuling im Geheimen Rat, Johann Nepomuk Graf von Welsperg, der am 21. Juni 1814 zum Generalkommissär des Innkreises ernannt wurde[336]. Dieser trat nach heftigem Protest erst unter erheblichem Druck Montgelas' am 25. Juni 1814 seinen Dienst in Innsbruck an; bereits am 26. Juni 1814 wurde das Innviertel planmäßig mit allen Beamten an Österreich abgetreten, Welsperg wurde aber von den Österreichern nicht übernommen. Er hatte somit innerhalb einer Woche nicht nur seine Stelle als Geheimer Rat, sondern auch die als Generalkommissär verloren. Ohne weitere moralische oder finanzielle Unterstützung in Form einer Weiterbeschäftigung oder Pension aus München, erreichte Welsperg auf seine eigene Initiative hin, dass er schließlich ab April 1815 zumindest in österreichische Dienste als Zivilgerichtspräsident in Venedig verwendet wurde[337]. Für ihn war es keine neue Erfahrung, selbst das Schicksal in die Hand nehmen zu müssen. Schließlich hatte er mit einem eindringlichen Bittschreiben schon Ende März 1810, kurz nachdem feststand, dass der Etschkreis an Italien abgetreten werden sollte, seine bedauernswerte Situation geschildert, und seine Aufnahme in den Geheimen Rat mit einem Gehalt von jährlich 7.000 Gulden gefordert[338], was dem Gehalt seiner vorherigen Verwendung als Generalkommissär des Etschkreises entsprach, wobei es das Gehalt eines Geheimen Rates um immerhin ganze 2.500 Gulden überschritt[339]. Dies sollte

---

[333] Bekanntmachung „Die Ernennung des Staats-Sekretärs von Triva als dirigirenden Minister des Kriegswesens betreffend" vom 7. März 1814, veröffentlicht am 16. März 1814, RBl. 1814, Sp. 537; SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 404, 242 f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, 10, Anm. 4.

[334] RBl. 1813, Sp. 1279., Liste ohne Datum, veröffentlicht am 16.10.1813.

[335] Ausführlich mit Begründung hierzu DEMEL, Walter, Beförderungen und Versetzungen. Zur Personalpolitik Montgelas' 1814/16, in: ZBLG 42 (1979), 107-125, mit Quellenangaben und Hinweisen auf weiterführende Literatur.

[336] Vgl. im Folgenden ebd., 112-118, hier 113.

[337] Ebd., 117.

[338] MA 9214, Personalakt Welsperg, Antrag Welspergs vom 27. März 1810 an den König.

[339] Für das Gehalt als Generalkommissär vgl. Nr. II. 1) des Organischen Ediktes „Die Formation der General-Kreis-Kommissäre betreffend" vom 7. Oktober 1810, veröffentlicht am 10. Oktober 1810, RBl. 1810, Sp. 899-904, hier Sp. 900, wonach das Standesgehalt 4.000 Gulden, und das Dienstgehalt 3.000 Gulden aus-

zum Ausgleich für die ihm entstandenen Schäden geschehen, welche er aufgrund der Abtretung des Etschkreises an das Königreich Italien erlitt, in welchem sich seine Eisenbergwerke und sein ganzes sonstiges Vermögen befand. Im Juni 1810 war ihm von der bayerischen Regierung seine Weiterbeschäftigung in deren Diensten mitgeteilt worden[340], später folgte schließlich die angestrebte Aufnahme in den Geheimen Rat[341].

Begründet wurde die Versetzung von 1814 übrigens damit, dass dies zum Vorteil des Grafen selbst geschehe, weil dessen Güter größtenteils in Tirol gelegen seien; er sei auch 1809 nicht sehr tätig für die gute Sache, also für die bayerischen Besatzer in Tirol aufgefallen[342]. Seine Frau sei damals sogar in der Gegenwart des österreichischen Kaisers empfangen worden. Im Versetzungsantrag Reigersbergs und Montgelas' wurde dabei geflissentlich übergangen, dass die Vorwürfe bereits fünf Jahre zurücklagen, und Welsperg wegen seiner Loyalität zu Bayern inzwischen in den Geheimen Rat aufgenommen worden war. Es wurde vielmehr sogar darauf verwiesen, dass das Ausscheiden Welspergs aus dem Geheimen Rat „keinen besonderen Verlust" bedeuten könnte[343].

Ebenfalls am 21. Juni 1814 erhielt der Geheime Rat in der Sektion der Justiz, Paul Anselm von Feuerbach seine Beförderung zum zweiten Präsidenten des Appellationsgerichts Bamberg, offiziell „zum Beweise Unserer besonderen Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen"[344]. Tatsächlich wurde Feuerbach wegen seiner früheren progressiven Gesetzesentwürfe im Zivilrecht (Code Napoleon), sowie wegen seiner Opposition zu seinen altadeligen Konkurrenten im Geheimen Rat Törring, Preysing und Arco aus München entfernt. Hatte er sich in der Vergangenheit doch mehrmals etwa wie im Januar 1813 gegen „den auf seine Verdienstlosigkeit hochmüthigen Ahnenadel" gewandt, wenngleich er sowieso schon als „Mitglied der protestantisch-norddeutschen Gelehrtengruppe" angefeindet wurde[345]. Hauptgrund für seine Versetzung war aber vor allem seine Gegnerschaft zu Montgelas, dessen aufgeklärt staatsabsolutistische Pläne für ein bayerisches Reich mit bayerischem Staatsgefühl er unter anderem mit seinen antifranzösisch-nationaldeutschen Flugschriften zu durch-

---

machte; für das Gehalt als Geheimer Rat vgl. I. Titel, Art. 3 des Organischen Ediktes „Die Bildung des Geheimen Raths betreffend" vom 4. Juni 1808, veröffentlicht am 22. Juni 1808, RBl. 1808, Sp. 1329-1335, hier Sp. 1330.

340 MA 9214, Personalakt Welsperg, Schreiben der Regierung vom 12. Juni 1810 an Welsperg.

341 Bekanntmachung vom 29.12.1810, RBl. 1810, Sp. 1486.

342 DEMEL, Beförderungen, 113 f.

343 Zitiert nach ebd., 114.

344 Personalakte Feuerbachs, StR 1735; zu den Einzelheiten vgl. DEMEL, ebd., 109-112, hier 110.

345 DEMEL, ebd., 110.

kreuzen drohte[346]. Obwohl er mit seiner Beförderung im Jahre 1814 längst aus dem Zentrum der Macht verschwunden war, hatte ihm Montgelas im Jahre 1816 das gleiche Schicksal wie Welsperg zugedacht, nämlich die Beförderung zum Generalkommissär, diesmal des Salzachkreises, mit anschließender Abtretung an Österreich. Mit scharfen Drohungen gegen Montgelas und Reigersberg erreichte er, dass seine Ernennung zum Generalkommissär, die er nie antrat, schon bald rückgängig gemacht wurde[347].

Auch Aretin wurde Ende Juni 1814 aus München in die Provinz wegbefördert, als er als Hofkommissär zur Verwaltung des Fürstentums Aschaffenburg beordert wurde, und dort unverzüglich zu erscheinen hatte. Seine bisherigen Ämter als Mitglied im Geheimen Rat, als Mitglied in der Kriegskommission, und als Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion im Ministerium für auswärtigen Angelegenheiten wurden aufgeteilt[348]. Grund für die Versetzung dürfte wiederum die Gegnerschaft Montgelas' zu Aretin sein[349]. Im Gegensatz zu seinen Geheimratskollegen Welsperg und Feuerbach konnte Aretin schon nach drei Monaten am 24. September 1814 wieder nach München in seine alten Funktionen zurückkehren, vermutlich wegen seiner unbestrittenen Fähigkeiten, und seiner, und seiner beiden Brüder hervorragenden Beziehungen wegen, sowie vor allem aufgrund der Sympathien, die Justizminister Reigersberg für ihn hegte. Schon am 17. September 1814 war er in die Verfassungskommission von 1814/15 aufgenommen worden[350].

Der Geheime Rat setzte sich zwischen Ende Juni und Ende September 1814 ohne Einbeziehung der Minister Montgelas, Reigersberg und Triva aus nur 8 Geheimen Räten zusammen, nämlich 2 in der Sektion des Innern (Törring, Zentner), 4 in der Sektion der Finanzen (Weichs, Tassis, F. Krenner, Asbeck) und 2 in der Sektion der Justiz (Preysing, Effner) zuzüglich 1 (Kraus) in Militärangelegenheiten. Schon vor der Entfernung der drei Geheimen Räte im Juni 1814 war die von der Konstitution vorgebenen Mindestzahl aller Geheimen Räte von 12 nur mit Einbeziehung des Geheimen Rates für Militärangelegenheiten erfüllbar. Danach war diese Grenze mit 8 respektive 9 Geheimen Räten deutlich unterschritten.

Bemerkenswert ist auch eine weitere Mindestvorgabe nicht beachtet wurde. Denn durch die Entfernung der drei Geheimen Räte Welsperg, A. Aretin und Feuerbach wurde auch die von der Konstitution vorgeschriebene Besetzung von mindestens drei Mitgliedern pro Sektion

---

[346] Ebd., 111.

[347] Ausführlich hierzu mit Quellenangaben, DEMEL, ebd., 118-123; zur Genehmigung der Ernennung durch den König am 22. März 1816, vgl. ebd., 119, Anm. 62; zur Enthebung Feuerbachs am 7. April, ebd., 122.

[348] StR 1739, Personalakt Aretins.

[349] DEMEL, Beförderungen, 108 f.

[350] StR 1654, Reskript vom 17.09.1814.

in der Sektion des Innern kurzzeitig bis zur Rückkehr A. Aretins Ende September 1814, und in der Sektion der Justiz dauerhaft bis zur Auflösung im Februar 1817 nicht mehr erfüllt. Die Verkleinerung wurde aus fiskalpolitischen Gründen durchgeführt, die Verletzung der Konstitution wurde dabei offensichtlich widerspruchslos hingenommen.

Im Jahre 1814 wurden jedoch nicht nur Tassis und Welsperg endgültig, sowie A. Aretin zeitweise aus dem Geheimen Rat entfernt, es wurde auch ein neues Mitglied aufgenommen. Friedrich Graf von Thürheim war bereits seit der Einrichtung des geheimen Rates im Jahre 1808 wirklicher geheimer Rat im außerordentlichen Dienste[351], bevor er am 21. Oktober 1814 kurz nach Beginn des neuen Geschäftsjahres 1814/15 (1. Oktober) in den ordentlichen Dienst versetzt wurde[352]. Er war Mitglied in der Sektion der Finanzen. Sowohl in dem Ernennungsreskript zur Verfassungskommission vom 17. September 1814, als auch schon in der ersten Sitzung dieser Kommission am 20. Oktober 1814 war Thürheim bereits als Geheimer Rat neben den übrigen Geheimen Räten aufgezählt worden[353]. Mit dem Beginn des Etatjahres im Oktober 1816/17 wurde als letzter Zugang vor der Auflösung des Geheimen Rates im Februar 1817, Anton Frhr. von Cetto in die Generalversammlung und in die Sektion des Innern aufgenommen[354].

Zu Zeiten der Verfassungsberatungen Herbst 1814 (ab Ende Oktober 1814) setzte sich der Geheime Rat neben den Ministern Montgelas, Reigersberg und Triva aus insgesamt 10 Geheimen Räten, nämlich 3 in der Sektion des Innern (Törring, Zentner, A. Aretin), 5 in der Sektion der Finanzen (Weichs, Tassis, Thürheim, Krenner, Asbeck) und 2 in der Sektion der Justiz (Preysing, Effner), zuzüglich 1 in Militärangelegenheiten (Kraus).

In der Verfassungskommission von 1814/15 fanden sich jedoch nicht alle wirklichen geheimen Räte im ordentlichen Dienst wieder. Neben dem Justizminister Reigersberg waren dies zwar alle Geheimen Räte aus der Sektion des Innern, nämlich Törring, Zentner und A. Aretin, sowie die beiden Mitglieder aus der Sektion der Justiz Preysing und Effner; doch von den 5 Geheimen Räten der Sektion der Finanzen wurden nur F. Krenner und der Neuzugang Thürheim berufen. Weichs, Tassis, Asbeck sowie Kraus (Militärangelegenheiten) wurden hingegen nicht zu Kommissionsmitgliedern ernannt.

---

[351] Für die Folgezeit sind keine Listen im RBl. veröffentlicht worden.

[352] Bekanntmachung, veröffentlicht am 14.12.1814, RBl. 1814, Sp. 1774.

[353] Vgl. StR 1654, Reskript vom 17.09.1814; StR 1643, Protokoll Nr. 2 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 20.10.1814, fol. 1.

[354] „Verzeichnis der Königlich wirklichen geheimen Räthe im ordentlichen Dienste für das Etatsjahr 1816/17“ veröffentlicht am 19.10.1816, RBl. 1816, Sp. 672.

Außer den 9 Geheimen Räten und dem Justizminister wurden der Gesandte Cetto, der Generalkommissär Frhr. von Lerchenfeld, sowie die Geheimen Referendäre Widder und Schilcher, und Oberfinanzrat Sutner ernannt, am 21. Oktober wurde noch der Geheime Referendär Lang, Vorstand des Reichsheroldenamtes und Direktor des Reichsarchivs ernannt. Mit dem Nachzügler Lang bestand die Kommission aus 15 Personen, den Vorsitz führte Justizminister Reigersberg. Nicht beteiligt an den Verhandlungen waren der König, der Kronprinz, die Militärs Wrede und Triva, sowie Montgelas.

II. Das Fideikommissrecht 1808

1. Das Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808

Die enge Verklammerung von Bodenrecht und Adelsverfassung schlägt sich im Fideikommissrecht am deutlichsten nieder. Dies zeigte etwa die einheitliche Regelung dieser im II. und letzten Titel neu gestalteten Materien im Adelsedikt von 1808[355]. In der Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808[356] fanden sich hingegen noch keine speziellen Bestimmungen über die Fideikommisse. Im Adelsedikt vom 28. Juli 1808[357] wurde jedoch nicht nur im I. Titel eine neue „Adelsverfassung“ erlassen, sondern auch das mit diesem eng verbundene Recht der Fideikommisse grundlegend verändert.

2. Übergangsvoraussetzungen für bestehende Fideikommisse

Die Überschrift dieses zweiten Titels lautete scheinbar harmlos „Bildung künftiger Majorate“[358] und täuschte damit über die eigentliche Intention, nämlich die Auflösung und Zerschlagung der bisherigen Fideikommisse einerseits, und die Errichtung von wenigen, beson-

[355] So wird im I. Titel (§§ 1-22 AdEd) die neue Adelsverfassung und im II. Titel (§§ 23-72) das Fideikommissrecht behandelt.

[356] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, veröffentlicht am 25. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000, passim.

[357] Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029–2044.

[358] II. Titel Adelsedikt, RBl. 1808, 2034.

ders qualifizierten Majoraten andererseits hinweg. Gesetzessystematisch wurden zuerst sieben umfangreiche Kapitel (§§ 23-68) mit Regelungen über die Neugründung von Majoraten und die damit verbundenen Rechtsfolgen dargelegt.

Im achten und nur vier Paragraphen umfassenden Kapitel kam es jedoch für die Inhaber bereits bestehender Fideikommisse zu einer schwerwiegenden, für viele existenzbedrohenden Bestimmung:

> „Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wenn[359] sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind“ (§ 69 AdEd).

Die adeligen Fideikommisse, und wenig später auch die bürgerlichen[360], waren somit ausnahmslos abgeschafft. Zwar sah § 70 AdEd die Möglichkeit vor, die bis dahin bestandenen Fideikommisse in Majorate umzuwandeln. Dies war jedoch an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft. Eine Umwandlung war nur dann möglich, wenn

> „sie a) von Adelichen errichtet sind, b) in liegenden Gütern bestehen, c) von Uns bestätiget und immatrikulirt sind, d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und e) wenn sich die Besizer innerhalb von 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat, übergehen“[361].

Der Katalog ließ erahnen, daß nur ein sehr geringer Teil der bisherigen Fideikommissinhaber diese Bedingungen erfüllen können würde. Nicht nur sämtliche Bürgerliche waren von der Majoratsbildung ausgeschlossen, sondern auch alle jene Adeligen, die ein Fideikommiss auf Mobilien errichten wollten, oder nach Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist den Antrag auf Umwandlung stellten, sowie diejenigen, die vom König respektive dem Ministerium der Justiz (§ 70 iVm. §§ 28, 30 AdEd) nicht bestätigt und immatrikuliert, also nicht zugelassen wurden. Das größte Hindernis war jedoch der Nachweis von mindestens jährlich 4.000

---

[359] Bei der Erstpublikation noch „wie“; Berichtigung veröffentlicht am 9. November 1808, RBl. 1808, 2626.

[360] § 69 Adelsedikt, wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 5. Dezember 1808, veröffentlicht am 21. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2887 auf die (seltenen) bürgerlichen Fideikommisse erweitert.

Gulden Netto-Einkünften. Schließlich entsprach dies einer Brutto-Einkunft von 6.666 2/3 Gulden, da vom Brutto-Betrag ein Fünftel als konstitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweites Fünftel für die Administrationskosten in Abzug zu bringen waren[362]. Auch wenn diese Berechnung erst in § 34 des Majoratsediktes von 1811 erstmals ausdrücklich aufgestellt wurde[363], konnte diese Größenordnung als Erfahrungswert bereits 1808 veranschlagt werden[364]. Waren doch die meisten Fideikommisse durch die jahrelangen Kriegslasten, durch schlechte Ernteerträge, durch unökonomisches Wirtschaften etc. wirtschaftlich schwer angeschlagen.

a) Entwicklung des Entwurfes des Adelsediktes im Jahre 1808

Die §§ 69, 70 AdEd waren das in Normen gefaßte Ergebnis von monatelangen Überlegungen der Regierung Montgelas. Im undatierten Entwurf über das „Edict über den Adel im Königreiche Baiern“[365] hatte der aktuelle § 70 als § 59 noch folgendermaßen gelautet:

> „Die gegenwärtig rechtlich bestehenden von Uns bestätigten und förmlich immatrikulirten Fidei Commisse welche sogleich die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, und zwar nach folgendem Maßstab, welchen Wir auch als die Norma aller in der Zukunft zu errichtenden Majoraten festsezen a. für die untern Stufen des Adels bis zu den Freiherrn inclusive 6000 f. jährl. Rente, b. für einen Grafen 12000 f, c. für einen Fürsten 30,000 fl.“[366].

Montgelas hatte jedoch selbst die gesamte Vorschrift in mehreren Anläufen korrigiert, den Großteil schließlich gestrichen, und die späteren Voraussetzungen (Lit. a bis e) eingefügt. Sein Änderungsvorschlag wurde in der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz am 28. Juli

---

[361] RBl. 1808, Sp. 2043 f.

[362] 6.666 2/3 – (1/5 x 6.666 2/3) – (1/5 x 6.666 2/3) = 4.000, d.h. x-2/5x = 4.000 => x= 4.000: (1-2/5) = 6.666 2/3.

[363] RBl. 1812, Sp. 5, 20 f.

[364] MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, 105, Anm. 48, weist ebenfalls auf den erforderlichen Bruttobetrag hin, ohne aber klarzustellen, dass es zu einer ausdrücklichen Regelung erst im Majoratsedikt kam.

[365] MA 74113, Aktenstück Nr. 6, undatierter Entwurf über das „Edict über den Adel im Königreich Baiern“.

[366] Ebd., Aktenstück Nr. 6, § 59.

1808 mit zwei kleinen Änderungen angenommen[367]. Zum einen wurde statt „Einkünfte“ der Begriff „reine Einkünfte“ gesetzt (Lit. d), zum anderen hatten ausdrücklich „die Besitzer“ (Lit. e) den Wunsch zum Majoratsübergang mitzuteilen. Mußte Napoleon bei einem Treffen mit Montgelas in Mailand im Oktober 1807 dessen echte oder vorgebliche Sorge „que beaucoup de familles se trouvoient entièrement ruinèes“, noch mit einer möglichen Entschädigungsbestimmung entkräften[368], so sah Montgelas zwar auch weiterhin deutlich die Gefahr der Zertrümmerung des landsässigen Adels, schwächte dies in derselben Denkschrift vom Januar 1808 jedoch ab[369].

Auch Feuerbachs Stellungnahme[370] vom Januar 1808 zeigte deutlich, daß den Beteiligten klar war, daß das wirtschaftliche Überleben des Adels vom (Weiter-) Bestand der Fideikommisse abhing. So war der Chef des jeweiligen Adelshauses ohne Fideikommiss in der prekären Situation, seine Töchter mit einer die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigenden und Schulden verursachenden Ausstattung aus dem gesamten Privatvermögen (Allodialvermögen) versehen zu müssen. Das Fideikommissvermögen dagegen durfte nicht hierzu herangezogen werden. Auch bei der Ermittlung der Pflichtteile war nur das Allodialvermögen zu berücksichtigen. Feuerbach befürwortete vordringlich die Durchdringung von Adel und Bürgertum, und die Schaffung eines neuen elitären Majoratsadels nach dem Vorbild des Artikel 896 III des französischen Code Civil. Ebenso wie Montgelas in seiner Denkschrift vom Januar 1808, unterließ es auch Feuerbach im Weiteren auf die wirtschaftlichen Folgen näher einzugehen, die die damit notwendigerweise einhergehende Abschaffung der Fideikommisse, und die Verweigerung der Majoratsbildung für den nicht majoratsfähigen wirtschaftlich bedrängten Adel mit sich bringen würden[371].

Der Entzug des bisherigen Schutzes für diese Gruppe war somit stillschweigend einkalkuliert. Nur diejenigen wenigen, die entsprechend hohe Nettoeinkünfte vorweisen konnten, sollten in die neue Oberschicht aufsteigen können, damit ein neuer ökonomisch einheitlicher Majoratsadel ohne kränkelnde Altlasten geschaffen werden konnte.

---

[367] Ebd., Aktenstück Nr. 7, Entwurf über das „Edict über den Adel im Königreich Baiern“, welcher in der Geheimen Staatskonferenz am 28. Juli 1808 mit den gemachten Änderungen genehmigt wurde.

[368] Denkschrift Montgelas’ für König Max I. von Bayern zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung vom Januar 1808, abgedruckt bei DOEBERL, Rheinbundverfassung, 65-73, hier 67; STOLLEIS, Gesetzgebung 83.

[369] Montgelas geht in seiner Denkschrift taktisch sehr geschickt vor. Obwohl er anfänglich selbst in Sorge um den Adel war, und sich damit ein Hintertürchen zugunsten des Adels offenhielt (DOEBERL, ebd., 67), ließ er sich von Napoleon überzeugen, und milderte in seinem Vortrag die möglichen negativen Auswirkungen ab, um eine entsprechende Zustimmung zu bekommen (ebd., 69).

[370] Vgl. im Folgenden STOLLEIS, Gesetzgebung, 84.

b) (Neu-) Gründungsvoraussetzungen für Majorate

Neben den Übergangsvorschriften für die bereits bestehenden Fideikommisse, waren auch die Voraussetzungen für die (Neu-) Gründung von Majoraten von Interesse. Konnten sie doch möglicherweise die Chance zur Etablierung bisher nicht fideikommissbesitzender Grundbesitzer sein. Die Majorate konnten nur auf Einkünfte eines freien Landeigentums gegründet werden (§ 23 AdEd). Dieses mußte von allen Schulden und sonstigen Lasten frei sein, was durch die Vorlage von Urkunden und Auszügen von Hypothekenbüchern zu belegen war (§ 23 AdEd). Ebensowenig durfte durch die Errichtung des Majorats der Pflichtteil der Berechtigten verletzt werden (§ 25 AdEd). Gleichlaufend mit der Umbildung war auch für die Konstituierung von neuen Majoraten ein Jahresreinertrag von mindestens 4.000 Gulden nötig (§ 26 AdEd). Ebenso wie bei der Umbildung war auch hier die „besondere Bewilligung" des Königs zur Errichtung des Majorats konstitutive Voraussetzung, und nicht nur deklaratorischer Natur (§ 27 AdEd). Das Ansuchen, verbunden mit einem beurkundeten Vermögensverzeichnis, und den Motiven zur Errichtung eines Majorats, war an das Justizministerium zu richten (§§ 28, 29 AdEd). Dieses hatte den Antrag zu prüfen, und das Ergebnis dem König vorzutragen (§ 30 AdEd). Nach der königlichen Genehmigung war über die Errichtung des Majorats eine Urkunde zu erstellen, welche zum einen die Motive zur Errichtung des Majorats, zum anderen den Adelstitel desjenigen, welcher es konstituierte, als auch ein Verzeichnis über das, woraus das Majorat bestehen sollte, beinhaltete (§ 31 Lit. a)-c) AdEd). Diese Urkunde war vom Justizministerium unter dem großem Siegel auszufertigen, in einer Matrikel einzutragen, und nach entrichteter (Gründungs- und Eintragungs-) Taxe durch das Regierungsblatt bekanntzumachen (§ 31 Lit. c) AdEd). Der Majoratsbrief mußte auch in das Hypothekenbuche, wo die Güter gelegen waren, eingetragen werden (§ 31 Lit. c) AdEd). Schließlich war eine weitere Matrikel mit exakter Beschreibung des Majoratsumfanges bei dem jeweils örtlich zuständigen Gericht zu errichten (§ 32 AdEd)[372]. In Anlehnung an das französische Vorbild[373] sollte die Majoratsbegründung auch durch königliche Dotation möglich sein (§ 33 AdEd). Die Grundlage für königliche Dotationen wurde wenige Wochen zuvor durch §

---

[371] STOLLEIS, ebd., vermutet, daß Montgelas unnötige Probleme im Planungsstadium vermeiden wollte.

[372] Die Matrikel wurden bei den Appellationsgerichten geführt.

[373] Art. 896 Code civil, in der auf persönlichen Wunsch Kaiser Napoleons durch Senatuskonsult vom 14. August 1807 geänderten Fassung. Durch die Änderung wurde gemäß Art. 896 III Code civil dem „chef du gouvernement" trotz des allgemeinen Verbots von Substitutionen das Recht eingeräumt, „il pourra autoriser un chef de famille à substituer ses biens libres, pour former la dotation d'un titre héréditaire que ...." Diese Aus-

37 des Lehensedikts geschaffen, wonach „zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste“ es dem König freistand, „Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden“[374]. Kam es zu einer Dotation, so sollte das königliche Dekret samt Beschreibung derjenigen Güter, welche das Majorat bilden sollten, an das Außenministerium und das Justizministerium gesandt werden. Letzteres hatte dann die entsprechende Majoratsurkunde auszufertigen, die Eintragung in das Gerichtsmatrikel und in das Hypothekenbuche zu veranlassen, sowie die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen (§ 33 AdEd). Das Außenministerium hatte dagegen die Adelsverleihung oder Standeserhebung in das Adelsregister (vgl. § 14 AdEd)[375] eintragen zu lassen (§ 33 AdEd). Stellte das Königreich Bayern nur einen Teil des Majoratsumfanges durch die Dotation, so mußte vor Erteilung der Majoratsurkunde sorgfältig geprüft werden, ob hinsichtlich des anderen Teils die nötigen Voraussetzungen (vgl. §§ 23-27 AdEd) gegeben waren (§ 34 AdEd).

Bisher lag die Frage, ob ein Fideikommiss errichtet werden sollte, in der alleinigen privaten Entscheidungsgewalt seines Stifters. Dies war ab sofort nicht mehr der Fall. Nunmehr konnte der gründungswillige Stifter zwar weiterhin den verfahrenseinleitenden Antrag beim Justizministerium stellen, und somit entscheiden, ob überhaupt seine Güter für eine Majoratsgründung zur Disposition standen. Doch nach der Antragstellung, lag es neuerdings im alleinigen Ermessen des Königs und seiner staatlichen Institutionen, ob es zur Errichtung gebundenen Grundvermögens kommen sollte.

Ebenso wie schon die Adelsreform im I. Titel dieses Adelsediktes, sollten auch diese Bestimmungen zur staatlichen Vereinheitlichung im gesamten Königreich, und hier insbesondere zur Schaffung eines elitären, wohlhabenden und privilegierten Majoratsadel führen. Zwar erfuhren die Majoratsgüter keine besondere Befreiung, sondern waren wie das sonstige Eigentum der anderen Bürger den Staatslasten, also der Grundsteuerpflicht etc., unterworfen (§ 35 AdEd)[376]. Interessanterweise wurde diese finanziell weitreichende Feststellung noch im ersten

---

nahme wurde durch Gesetze von 1835/49 wieder aufgehoben. Hintergründe und Originalwortlaut bei STOLLEIS, Gesetzgebung, 81 ff., hier 82.

[374] § 37 Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern vom 7. Juli 1808, veröffentlicht am 7. September 1808, RBl. 1808, Sp. 1893-1932, hier Sp. 1899 f.

[375] Das Adelsregister wurde ab November 1808 bei dem neu gegründeten Reichsheroldenamt geführt, Organisches Edikt über die Anordnung des Reichs-Heroldenamts vom 1. November 1808, veröffentlicht am 16. November 1808, RBl. 1808, Sp. 2629-2638. Einzelheiten zur Gründung vgl. MÜLLER, Reichsheroldenamt, 541.

[376] Die neubegründete, grundsätzliche Steuerpflicht des Adels („übrigens aber wird er (der Adel; der Verfasser) in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt.“) des § V Satz 1 Halbsatz 2 des Ersten Titels der Konstitution für das

Kapitel über die „Allgemeinen Vorschriften“ getroffen, und nicht in dem sich unmittelbar anschließenden Kapitel „Von den Wirkungen des errichteten Majorats“[377]. Offen bleibt, ob es sich hierbei um ein Redaktionsversehen oder um eine bewußte Zuordnung handelte. Doch waren mit dem Majoratsstatus eine Reihe von Privilegien verbunden. Die Majoratsgüter erhielten oder behielten die Eigenschaft der Stammgüter (§ 40 AdEd). Sie waren außerdem unveräußerlich und nicht mit Schulden oder anderen Lasten vom Nutznießer belegbar (§ 41 AdEd). Alle hierauf gerichteten Rechtsgeschäfte des Nutznießers waren nichtig, und konnten auch von keinem Gericht für gültig erklärt werden (§ 42 AdEd), wobei die Einhaltung dieser Vorschriften vom Ministerium der Justiz zu beobachten war (§ 44 AdEd). Selbst wenn ein Gericht gegen diese Bestimmungen verstoßen sollte, konnte der Majoratsnachfolger den Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung beim nächsthöheren Gerichte stellen (§ 43 AdEd). Auf den ersten Blick erscheint dieses Reglement als nachteilig, wurden doch die Verfügungsbefugnis des Majoratsinhabers erheblich eingeschränkt. Doch dadurch waren diese Güter zuerst vor ungerechtfertigter Schuldenmacherei des Nutznießers selbst, und schließlich vor der Betreibung der Zwangsvollstreckung durch dessen Gläubiger, und damit vor der Zerschlagung geschützt.

Der Genuß der Majoratsgüter stand demjenigen zu, der zur Erbfolge bestimmt worden war (§ 45 AdEd), wobei dies nur „die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben durch Adoption nach den Gesezen berufene Descendenz in der Linial-Ordnung nach der Erstgeburt“ sein konnte (§ 36 AdEd). Die Adoption wurde jedoch nur dann wirksam, wenn sie durch ein besonderes königliches Dekret bewilligt wurde (§ 37 AdEd). Die gesetzlichen Vorgaben für die Nachfolge bedeuteten eine erhebliche Einschränkung des möglichen Nachfolgerkreises. Nicht nur alle weiblichen, sondern auch alle nachgeborenen männlichen Kinder bzw. Enkelkinder waren von der Nachfolge ausgeschlossen, sowie auch alle jene, die nicht linear, also direkt vom Majoratsstifter bzw. dem jeweiligen Majoratsbesitzer abstammten, also die eigenen Brüder, die Söhne der Brüder, sowie die Söhne der Neffen etc.

Fraglich ist aber, ob nach dem Tode des Majoratsvorgängers und bei Ausfall des erstgeborenen Deszendenten der zweitgeborene männliche Deszendent im Sinne dieses Gesetzes zum Erstgeborenen aufrücken sollte. Andernfalls hätte eine Nachfolge des zweitgeborenen Deszendenten nach Vorversterben des Erstgeborenen nur durch vorherige Adoption des

---

Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, veröffentlicht am 25. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 985-1000, hier Sp. 987, galt auch für die Majorate. § 35 Adelsedikt hatte insofern nur klarstellenden deklaratorischen Charakter.

[377] Bei den zitierten Stellen handelt sich um die Überschriften der Kapitel, siehe RBl. 1808, Sp. 2034 und Sp. 2036.

Zweitgeborenen gesichert werden können. Unbeschadet des Nachfolgegrundes mußte jeder neue Majoratsherr folgenden sehr weitreichenden Eid ablegen:

> „Ich schwöre Treue dem König und dem Königlichen Hause, Gehorsam gegen die Konstitution, die Geseze und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demselben Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde“ (§ 38 AdEd).

Konnten die Fürsten und Grafen diesen Eid immerhin noch in Gegenwart des Königs persönlich abgeben, so mußten die übrigen Majoratsherren sich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bzw. mit dessen Beauftragten zufriedengeben (§ 39 AdEd). Einmal mehr wurde den betroffenen Adeligen aufgezeigt, daß auch sie, trotz der Sonderstellung als Majoratsherren, der ausschließlichen staatlichen Gewalt unterlagen. Dies galt im Besonderen für die vormaligen Standesherren, die nunmehr zum wiederholten Male eine Unterwerfungserklärung abgeben mußten. Auch wenn es sich nicht um eine bewußte öffentliche Provokation oder Demütigung handelte, so war es doch ein weiterer Nadelstich und Angriff auf das Selbstverständnis dieser Familien.

Der Majoratsbesitzer konnte über die Früchte des Majorats mit gewissen Einschränkungen frei verfügen. So hatte er zuerst die auf dem Majorate ruhenden Staatslasten zu entrichten, und „die Güter in gutem Stande zu erhalten“ (46 AdEd). Falls zur Bezahlung von Altschulden kein Allodialvermögen, also Privatvermögen, des vormaligen Besitzers vorhanden war, so haftete der Majoratsnachfolger für diejenigen privilegierten Forderungen, welche nach dem Gesetz aus den Einkünften des Majorats zu erfüllen waren, wobei jedoch die jährliche Rate ein Drittel der jährlichen Gesamteinkünfte aus dem Majorate nicht übersteigen durfte (§ 47 AdEd). Die Verbindlichkeiten waren also mit Ratenzahlung abzuleisten. Ebenso hatte der Majoratsnachfolger der Witwe des vormaligen Besitzers ein „verhältnißmässiges Witthum“ aus den Majoratseinkünften zu leisten (§ 48 AdEd), solange sie sich nicht ein zweites Mal verheiratete (§ 50 AdEd). Dies galt jedoch nur dann, wenn sie kein zu ihrem Unterhalt eigenes hinreichendes Vermögen besaß, oder außer dem Majorate keine anderen Güter vorhanden waren, durch welche ihr ein standesgemäßer Unterhalt gewährleistet werden konnte (§ 48 AdEd).

Das Witthum durfte höchstens ein Drittel der Einkünfte ausmachen, wobei die Summe sämtlicher privilegierten Forderungen und Witthume zusammen zwei Drittel nicht überschrei-

ten durfte (§ 29 AdEd). Es mußte also dem Majoratsbesitzer in jedem Falle ein Drittel zur eigenen Verwendung verbleiben. Ob die Witwe ein geringeres jährliches Witthum bekommen, oder ob den Gläubigern geringere jährliche Raten zugewiesen werden sollten, um die Zwei-Drittel-Grenze nicht zu überschreiten, oder ob Witwe und Gläubigern im Verhältnis ihrer Forderungen zueinander jeweils ein geringerer Betrag geleistet werden sollte, wurde jedoch nicht bestimmt[378].

Konnte der Majoratsbesitzer über die Einkünfte aus dem Majorat unter den beschriebenen Einschränkungen nach freiem Belieben verfügen, so war ihm die Veräußerung der Majoratsgüter, also der Quelle der Einkünfte, nahezu völlig verboten (Tausch- und Veräußerungsverbot, §§ 51, 53 AdEd). Eine Veräußerung oder der Tausch des Majorats oder Teile desselben durfte nur nach königlicher Erlaubnis erfolgen, wenn eine Notwendigkeit oder ein besonderer Nutzen bestand (§ 51 AdEd). Die Motive für diese Maßnahme, sowie eine genaue Beschreibung der betroffenen Grundstücke samt der Auszüge der Hypothekenbücher waren der zuständigen Justizstelle zu übergeben (§ 52 AdEd). Bei Tausch traten die neuen Flächen an die Stelle der abgetretenen und wurden nach den gleichen förmlichen Bedingungen wie für die Gründung eines Majorates gemäß §§ 31, 32 AdEd in das Matrikel eingetragen (§ 54 AdEd). Beim Verkauf von Gründen mußte die Kaufurkunde einschließlich aller Verkaufsbedingungen (§ 55 AdEd) zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Güter aus dem Matrikel gelöscht werden (§ 56 AdEd). Der Kaufschilling war vom Käufer an einen öffentlichen Fond zu entrichten, von dem der Majoratsbesitzer nur die gesetzlichen Zinsen erhalten sollte (§ 58

[378] Geht man davon aus, daß die Majoratseinkünfte zusammen 100 % ausmachten, standen somit maximal 66,67% (= 2/3 Drittel) zur Disposition. Hatte die Wittwe etwa Ansprüche von 30 Punkten für ein „verhältnißmässiges Witthum“ und die Gläubiger zusammen von 60 Punkten, so kamen mehrere Verteilungsmodi in Betracht. *Variante 1:* Die Wittwe wird zuerst vollständig befriedigt, den Rest erhalten die Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zueinander: Bsp. 66,67 Pkte. minus 30 Pkte. ergibt Rest 36,67 Pkte. Von den 60 Pkte. Gläubigerforderungen hatte G 1 50 Pkte. Anteil, G 2 10 Pkte, somit bestand ein Verhältnis von 5:1. G 1 erhielte demnach von den restlichen 36,67 Pkte. 30,56 Pkte, G 2 6,11 Pkte. *Variante 2:* Die Gläubiger werden zuerst vollständig befriedigt, den Rest erhält die Wittwe: Bsp. 66,67 Pkte. abzüglich 60 Pkte. ergibt Rest 6, 67 Pkte für die Witwe. *Variante 3:* Die Forderungen der Gläubiger und der Wittwe werden im Verhältnis zu einander ermittelt: Bsp. G 2:Wittwe: G 1 = 10:30:50, d.h. 1/9 aus 66,67 Pkte. für G 2 (= 7,41 Pkte.), 3/9 aus 66,67 Pkte. für die Wittwe (= 22,22 Pkte.), und 5/9 aus 66,67 Pkte. für G1(= 37,04 Pkte.). Die Witwe erhält sonach 30 Pkte. bei Variante 1, 6,67 Pkte. bei Variante 2 und 22,22 Pkte bei Variante 3, sodaß das Ergebnis in diesem Beispiel um bis zu 23 Pkte abweichen kann. Diese drei Varianten zeigen somit deutlich, daß der Verteilungsmodus immer dann von elementarer Bedeutung war, wenn die Forderungen der Gläubiger und der Wittwe in der Summe die 2/3-Grenze überschritten. Nachdem einerseits die Forderungen der Gläubiger nicht verloren waren, sondern nur auf mehrere Jahre aufgeteilt werden konnten, andererseits aber das Existenzminimum für die Wittwe nicht unterschritten werden durfte, ist anzunehmen, daß die Wittwe entweder zuerst vollständig versorgt wurde, oder ihr zumindest ein gewisser Betrag in jedem Fall ausgespart wurde. Dies liegt schon deshalb nahe, weil übermäßige

AdEd); die Zinsen konnte er vom Käufer aber solange verlangen, bis der Kaufpreis in bar geleistet war (§ 57 AdEd).

Letzterer konnte also nicht über den Kaufschilling frei verfügen, sondern mußte innerhalb von sechs Monaten den Verkaufserlös für den Erwerb von geeigneten Gütern verwendet haben (§ 59 AdEd), wobei die Frist verlängerbar war (§ 61 AdEd). Für diejenigen Grundstücke, die der Majoratsbesitzer zum Ersatz der verkauften Güter neu erwerben wollte, mußte dem Justizministerium nach summarischer Untersuchung durch das Appellationsgericht eine Liste mit der genauen Beschreibung und einer gerichtlichen Bestätigung über das freie Eigentum, den Wert und den tatsächlichen Ertrag zur Kenntnis gebracht werden (§ 60 AdEd). War bereits für die Veräußerung der bisherigen Majoratsgrundstücke die königliche Erlaubnis Wirksamkeitsvoraussetzung, so galt dies auch für den Erwerb der zukünftigen Majoratsgrundstücke. Mußten diese doch hinreichenden Ersatz für das Majorat darstellen (§ 62 AdEd). Sie wurden nach königlicher Genehmigung in das Matrikel eingetragen (§ 62 AdEd) und traten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten (Surrogation, § 63 AdEd).

Nicht nur Veränderungen im räumlichen Bestand des Majorats waren unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich, sondern ebenso die gesamte Auflösung desselben. So konnte das Majorat nur aufgelöst werden, wenn entweder alle lebenden Majoratserben einwilligten, und dies vom König genehmigt wurde, oder die leibliche oder adoptierte männliche Deszendenz erlöschte, wobei das Majoratsvermögen dann zur freien Disposition stand, und nach dem Ableben des letzten Majoratsbesitzers dem allgemeinen Erbrecht unterfiel (§ 64 AdEd). Auch hier waren die Förmlichkeiten wie bei Gründung eines Majorates gemäß §§ 31, 32 AdEd zu beachten (§ 67 AdEd). Gleichzeitig war der Wert des Majorats bei der Ermittlung des Pflichtteilanteils des Majoratsinhabers zu berücksichtigen (§ 66 AdEd).

Fehlte es an sonstigem Vermögen, mußte der Majoratsnachfolger die Alimentation aller nachgeborenen männlichen und weiblichen Kinder besorgen, wobei die nach Köpfen aufzuteilenden Majoratseinkünfte in der Summe die Hälfte, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten zwei Drittel der Einkünfte nicht übersteigen durften (§ 65 AdEd). Also auch hier sollte dem Majoratsnachfolger mindestens ein Drittel übrigbleiben. Königliche Dotationen mit Rückfallvorbehalt fielen bei Erlöschen des ehelichen Mannestammes des Titulierten an den König zurück (§ 68 AdEd).

Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern den Anteil für die Wittwe unter das Existenzminimum hätten sinken

III. Entwicklung bis zum Majoratsedikt vom Dezember 1811

Das Adelsedikt rief sofort nach seinem Inkrafttreten Beschwerden der betroffenen Adeligen hervor[379]. Dabei wurden die neuen Regelungen nicht nur von diesen als unbefriedigend und ungerecht eingestuft. Auch den Verantwortlichen auf staatlicher Seite war bereits beim Erlass des Adelsediktes vom 28. Juli 1808 klar, dass die Bestimmungen sehr hart und einschneidend waren. Neben der vorgegebenen außenpolitischen Notwendigkeit, sah Montgelas in der neuen Gesetzgebung sogar gewisse Vorteile für die adeligen Familien, bemühte sich aber in der Folgezeit, die auch ihm erkennbar schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen seiner Reformtätigkeit für den Adel abzumildern, und den finanziellen Schaden so gering als möglich zu halten[380]. Auch wenn die persönlichen Privilegien anfangs nicht im Vordergrund der Beratungen standen, sondern Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Auflösung der Fideikommisse und Gründung von Majoraten, war schließlich zu erkennen, dass mit dem Ausgang dieser Diskussion auch das Sein oder Nichtsein dieser Privilegien verbunden war. So stieß die Versammlung im Laufe der Debatten auf diesen Themenbereich, worüber sich dann auch hitzige Diskussionen ergeben sollten. Doch der Weg dorthin führte über eine eng damit verbundene Frage, die „Systemfrage“ und die Frage, wie viel Normalrente für die Gründung und den Besitz eines Majorates hierzu erforderlich war.

1. Transitions- oder Reviviszenzsystem? Die Problemstellung und der Beginn einer mehrjährigen Debatte

Nach dem Wortlaut des § 69 AdEd waren alle Fideikommisse für aufgehoben erklärt worden. Fraglich war jedoch neben vielen weiteren Unklarheiten, welchen Status die jeweilige Vermögensmasse der aufgelösten Fideikommisse haben sollte, wenn innerhalb der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Majoratsgründung gestellt wurde. Bestanden also die ursprünglichen Fideikommisse ununterbrochen bis zur Gründung als Majorat fort, indem sie unmittelbar in Majorate umgewandelt wurden („Transitions- oder Umwandlungssystem“), oder wurden sie zuerst aufgehoben, allodifiziert, also in das Privatvermögen des vormaligen Fideikommissbe-

---

lassen.

[379] Vgl. MA 74113.

[380] DEMEL, Staatsabsolutismus, 44.

sitzers überführt, sowie schulden- und pflichtteilsfrei gemacht, um mit der verbliebenen Masse als Majorat neu gegründet zu werden („Reviviszenz- oder Aufhebungssystem“)[381]? Auf den Punkt gebracht: Waren wirklich alle Fideikommisse unabhängig von ihrer weiteren Zukunft mit dem Inkrafttreten des Adelsediktes sofort erloschen?

Diese Diskussion war zwar nur für diejenigen Vermögen von Bedeutung, welche die formalen Voraussetzungen des § 70 AdEd erfüllten, und zukünftig in neue Majorate eingebracht werden konnten; nicht betroffen waren alle sonstigen Fideikommisse ohne „Majoratszukunft“, da für diese die vorteilhaften Majoratsvorschriften keinesfalls gelten sollten.

In der Zeit bis zum Erlass des Majoratsediktes Ende 1811 war diese Frage jedoch von zentraler Bedeutung. Denn allen Diskutanten war klar, dass viele ehemalige Fideikommisse nach Abzug der Schulden und der Pflichtteile gemäß dem Reviviszenzsystem, also über den Weg der Auflösung und Wiedergründung, die reine Mindestnormalrente von 4.000 fl. für die Gründung eines Majorates nicht mehr aufbringen können würden. Denn mit der zwangsläufigen Verkleinerung der Flächen zur Tilgung der Schulden ging die Reduzierung des für die Gründung eines Majorates relevanten Ertrages einher. Von der Regierungsseite konnte somit über die Systemwahl gesteuert werden, welchen der früheren Fideikommissbesitzern überhaupt das Wahlrecht zwischen Bildung eines Majorates oder endgültiger Eingliederung in das Allodialvermögen eingeräumt werden sollte. Es waren also hiervon viele frühere zum Teil wohlhabende und einflussreiche Fideikommissbesitzer, und solche, welche sich dafür hielten, betroffen. Die Antwort auf diese Frage hatte somit erhebliche Auswirkungen auf die potentielle Anzahl der zukünftigen Majorate.

Es handelte sich hierbei also nicht nur um eine akademische Haarspalterei oder um eine Plattform für politische Schaukämpfe, sondern um eine Grundsatzfrage, deren Beantwortung wesentliche Auswirkungen auch auf eine Reihe von weiteren Problemen, wie auf die Ermittlung der Erben, der Erbanteile, der Ansprüche der Gläubiger usw. hatte. Starb beispielsweise der frühere Fideikommissinhaber vor der (geplanten) Gründung des Majorates, wie im Falle des Freiherrn von Stein zum Rechtenstein[382], so bedeutete dies im Falle des tatsächlichen Erlöschens des Fideikommisses, nach dem Reviviszenzsystem, dass nicht der Fideikommissnachfolger, sondern die Allodialerben, also neben dem erstgeborenen Sohn auch die nachgeborenen Söhne und die Töchter als Erben Anspruch auf das frühere Fideikommissvermögen

[381] Zu einer ausführlichen Darstellung dieser Fragestellung sowie des Gesetzgebungsverfahrens insgesamt vgl. ECKERT, Kampf, 294-297, 302-306; DEMEL, Adelsstruktur, 220 f.

gehabt hätten. Unter den gleichen Bedingungen hätten sich nebenbei auch die Allodialgläubiger, die ursprünglich nur Ansprüche gegen das vorher wesentlich geringere Allodialvermögen geltend machen hätten können, auch aus dem früheren Fideikommissvermögen befriedigen können, bevor der Rest an die Erben verteilt werden hätte können. Die Systemfrage wurde jedoch nicht stets so deutlich gestellt, und schon gar nicht abschließend beantwortet; vielmehr wechselte sogar die Mehrheitsmeinung im Geheimen Rat und seinen Sektionen bis zum Erlass des Majoratsediktes im Dezember 1811.

Bereits Anfang Oktober 1808 hatte es die ersten diesbezüglichen Anfragen etwa des Landrechtes (Landgerichts) von Innsbruck und des Appellationsgerichts von Tirol beim Justizministerium gegeben[383], welches die Anfragen an das Innenministerium weiterleitete[384]. Auf Anweisung Montgelas' wurde es in die Organisationskommission verwiesen. Diese erklärte im von Zentner als Referenten erstellten Antrag an den König, dass die Errichtung eines Majorates von dem freien Willen eines jeden adeligen Fideikommissbesitzers und der Erfüllung der in § 70 vorgeschriebenen Bedingungen abhänge. Bis zum fristgerechten Zugang der Erklärung „muß das Fideikommiß in allen seinen rechtlichen Wirkungen als aufgehoben betrachtet werden"[385]. Der Antrag wurde vom König so auch genehmigt[386]. Es galt also das Aufhebungs- oder Reviviszenzsystem.

Das königliche Reskript vom 8. Dezember 1808, das an die Gesetzeskommission adressiert war, machte auch deutlich: „Die Fideikommisse verlieren nach dem § 69 von dem Zeitpunkt des ergangenen Ediktes ihre rechtliche Wirkungen; hiernach muß in der Zwischenzeit, bis der Adeliche ein Majorat nach dem § 70 wieder errichtet hat, das ältere Fideikommiß als aufgelöst betrachtet werden, indem die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes in dem Geseze bis zur Erklärung des Fideikommiß-Besizers über die Errichtung eines Majorates nicht suspendiert ist"[387]. In die gleiche Kerbe schlug nebenbei die im Regierungsblatt veröffentlichte Erläuterung des § 69 vom 5. Dezember 1808, die auf den Antrag der Organisationskommission vom 22. November 1808 beschlossen wurde, und klarstellte, dass sich die Auflösung

---

[382] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, Frage 10, fol. 26-28, und StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, fol. 8-14, sowie das Protokoll der Sitzung der Vereinigten Sektionen vom 18. August 1809, StR 173 und MA 74113, Frage 10.

[383] MA 74113, Anfrage vom 7. Oktober 1808, eingegangen am 11. Oktober 1808.

[384] Ebd., Anfrage vom 16. Oktober 1808, eingegangen am 17. Oktober 1808.

[385] Ebd., Antrag der Organisationskommission vom 26. Oktober 1808, fol. 2 f.

[386] Ebd., Umschlag vom 22. November 1808 zum Antrag der Organisationskommission vom 26. Oktober 1808.

[387] Zitiert nach ECKERT, Kampf, 303.

auch auf nichtadelige Fideikommisse erstrecke, denn es liege „in dem Geiste desselben die allgemeine Aufhebung aller dermaligen Familien-Fideicommisse“[388].

Trotz dieser vermeintlichen Klarstellung blieben viele weitere Fragen, wie die Majoratsfähigkeit von Lehen und die Aufhebung von Regredientansprüchen usw. offen. Das Außen- und Justizministerium korrespondierten intensiv, wobei es bisweilen zu erheblichen Auseinandersetzungen kam. Insbesondere die Frage, ob der aktuelle Fideikommissbesitzer uneingeschränkt Eigentümer über die Güter des früheren Fideikommisses werden sollte, erhitzte in beiden Lagern die Gemüter[389].

2. Der Streit zwischen den Ministerien

Knapp zwei Wochen nach der Veröffentlichung der königlichen Erklärung vom 5. Dezember 1808, beantragte das Innenministerium mit Schreiben vom 2. Januar 1809 beim Außenministerium, das zu dieser Zeit, ebenso wie das Innenministerium, unter Führung Montgelas’ stand, die Erteilung einer weiteren königlichen Erklärung[390]. Gegenstand der Anfrage, war aufgrund eines aktuell zu lösenden Falles zum einen die Frage, ob Substitutionen, die zugunsten von Kultus, Schule und Wohltätigkeit vom Fideikommissgründer eingerichtet wurden, erloschen waren, oder unter welchen Modifikationen sie weiter existieren könnten. Zum anderen war von Interesse, ob beim Tode des letzten Fideikommissbesitzers ohne Testament und Nachfolger die substituierten Stiftungen die Erbmasse vor und unter Ausschluß des Fiskus erben würden. Zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch nicht die zu großem Streit führende und hier interessierende Frage gestellt, wer nach der Auflösung eines Fideikommisses Eigentümer sein sollte, wenn noch Angehörige, und somit Erben lebten. Mit Schreiben vom 29. Januar 1809 bat das Außenministerium beim Justizministerium, das damals noch unter der Leitung des betagten, aber durchaus selbstbewussten Morawitzky stand, um die Abgabe eines

---

[388] Den § 69 im II. Titel, 8. Kapitel des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern, in Beziehung auf die Fideikommisse der nicht adelichen Familien betreffend, veröffentlicht am 21. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2887; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, 88; ausführlich zitiert bei ECKERT, Kampf, 303; dort aber irrtümlich statt „Geiste“ „Gesetz“ verwendet. Original: MA 74113, Aktenstück Nr. 3., dort auch Entwurf mit Originalunterschriften.

[389] MA 74113, Umfangreicher Schriftverkehr zwischen MA und MJu hauptsächlich in der Zeit zwischen Januar und März 1809.

[390] Ebd., Schreiben des MInn an das MA vom 2. Januar 1809, eingegangen am 6. Januar 1809, mit Unterschrift Mongelas’, mit Abschrift eines Testaments als Beilage.

rechtlichen Gutachtens unter Außerachtlassung der politischen Gesichtspunkte[391]. Es bestehe ein erhebliches Interesse, da beim Aussterben der jeweiligen Familien oftmals der Landesherr in das Vermögen substituiert werde. Mit anderen Worten war dem Justizministerium schon bei der Anfrage ein Maulkorb verpasst worden, da nur eine rechtliche Beurteilung angefordert wurde. Die politische Entscheidung, und damit die endgültige Richtung des weiteren Vorgehens behielt sich somit das Außenministerium vor.

Schon am 24. Januar 1809 hatte die Lehen- und Hoheitssektion des Außenministeriums, welche Aretin als Vorstand leitete, selbst ein Gutachten erstellt, und festgestellt, dass es keine gesetzlichen Regelungen über die Frage gebe, welches die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Fideikommisse seien, und was unter Fideikommiss zu verstehen war[392]. Grundsätzlich gelte zwar der Grundsatz, dass nachdem die rechtlichen Wirkungen der Fideikommisse aufgehört hätten, der gegenwärtige letzte Besitzer über das bisher fideikommissarische Vermögen frei disponieren könne. Es stelle sich aber die Frage, ob derjenige als letzter Besitzer betrachtet werden könne, der zufällig der letzte Nutznießer war, und auf die Substanz und das Eigentum der fideikommissarischen Masse nicht mehr Recht hatte als diejenigen, welche nach ihm zur Sukzession in den Genuß berufen waren. Immerhin gebe es zwei verschiedene Arten von Fideikommissen. Zum einen die Fideikommisse, die ohne Abweichung von der allgemeinen Erbfolgeordnung lediglich ein eigenes unveräußerliches Eigentum des Mannesstammes begründeten, und solche, welche im Eigentum mehrerer standen, bei denen aber jeweils nur einem Miteigentümer durch eine gesonderte Erbfolgeordnung der ungeteilte Genuß zugesprochen worden war. Im letzteren Fall könne man nicht aufgrund dieses Zufalles den übrigen Miteigentümern ihren Anspruch auf die Substanz entziehen, nur weil der Genuß ungeteilt einer Personen zugestanden hatte. Im weiteren wurde anhand eines Beispiels besprochen, wer mit welchem Bruchteil erbberechtigt, insbesondere neben Landesherr und Fiskus war. Im Ergebnis vertrat das Außenministerium die Ansicht, daß nicht zwangsläufig der letzte Fideikommissbesitzer auch Alleineigentümer der Güter werden sollte.

Das Justizministerium dagegen widersprach mit Schreiben vom 8. Februar 1808 vehement der Darstellung des Außenministeriums. Die Aufhebung aller rechtlichen Wirkungen habe zur einzigen und notwendigen Folge, daß „der dermalige Besizer unbeschränkt frei verfügender Allodial-Eigenthümer des Fideikommisses geworden sey“[393]. Das frühere Recht des Mitbesitzes sei mit der Aufhebung der Fideikommisse erloschen, nur „der wirkliche reele

[391] Ebd., Entwurf des Schreibens des MA an das MJu vom 29. Januar 1809, fol. 2.

[392] Im Folgenden ebd., Bemerkungen vom 24. Januar 1809, fol. 1, 2.

[393] Ebd., Schreiben des MJu an MA vom 8. Februar 1809, fol. 1 f.

Besitzer“ sei alleiniger Eigentümer[394]. Dies ergebe sich aus der Absicht des Gesetzgebers, der damals alle Modifikationen abgelehnt, und die unbedingte Aufhebung der Fideikommisse beschlossen habe. Im übrigen werde dies auch von den Beteiligten und den Gerichten so gesehen[395].

Doch mit dieser Antwort konnte sich das Außenministerium wiederum „keineswegs beruhigen“. Zum einen sei der Wortlaut nicht derselbe wie ihn das Justizministerium mit „einzig und nothwendig“ zitiert habe, zum anderen sei auch keine gesetzliche Erklärung vorhanden[396]. Der Staat könne nicht einfach aus dem Grunde, dass eine Person „materieller Inhaber“ einer Sache sei, den anderen ihr nach der Fideikommiss-Konstitutionsurkunde bestehendes Miteigentumsrecht an der Substanz entziehen. Oft sei jenem nur der Genuß eingeräumt, aber nicht die Substanz der Sache selbst[397]. Oft seien die Fälle, daß dem Landesherrn, den Ritterkantonen, den Dom- und Ritterstiftern das ganze Vermögen des Familienfideikommisses zur Erhaltung für die Nachkommenschaft des Fideikommisskonstituenten übergeben worden seien, welche die Güter verwalteten, und die Früchte an die designierten Nutznießer ablieferten. Nach dem Begriffe des Justizministeriums wäre es aber schwer, den Nutznießern das Eigentum zuzusprechen, da diese nicht wirkliche und reelle Besitzer gewesen seien. Im Hypothekenwesen würde der Nutznießer reich gemacht, und Tausende würden der Aussicht einer Besserung ihres Zustandes beraubt werden. Auch der Umstand, dass sich die Gerichte nach der vom Justizministerium vorgetragenen Meinung eine doktrinelle Auslegung vorgenommen, und bereits Urteile gefällt hätten, welche für die Prozeßparteien gelten, bedeute kein Hindernis für eine königliche authentische Erklärung[398].

Die Fronten zwischen Außen- und Justizministerium waren zu diesem Zeitpunkt bereits so verhärtet, dass das Außenministerium nur noch eine Lösung in einer Entscheidung durch den König sah. Es waren „verschiedene Discussionen entstanden, weßhalb sich eine gesezliche oder authentische königliche Erklärung erbeten werden mußte“[399]. Einen entsprechenden Antrag stellte es am 22. Februar 1809, wobei es die Schreiben vom 29. Januar, 8. Februar und 22. Februar 1809 beilegte[400].

---

394 Ebd., fol. 3.

395 Ebd., fol. 2.

396 Vgl. ebd., Entwurf des Schreibens des MA an das MJu vom 22. Februar 1809, fol. 1.

397 Ebd., fol. 3 f.

398 Ebd., fol. 5 f..

399 StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, fol. 14.

400 MA 74133, Antrag des MA vom 22. Februar 1809.

Der König traf jedoch keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern verwies die gesamte Angelegenheit an den Geheimen Rat[401]. Montgelas beauftragte daraufhin den Geheimen Rat Krenner d. Ä. als Referenten, zuerst in einer gemeinsamen Sitzung der Sektionen des Innern und der Justiz, und anschließend im Plenum des Geheimen Rates Vortrag zur halten[402].

3. Die Sitzungen der Vereinigten Sektionen im August 1809

Trotz der Entscheidung des Königs und Montgelas' Ende Februar 1809, fanden die Sitzungen der Vereinigten Sektionen erst im August 1809 statt. In vier Sitzungen der „Vereinigten Geheimen Raths-Sekzionen des Innern und der Justiz" zwischen dem 12. und 18. August 1809 wurde der von Krenner d. Ä. als Referenten gefertigte „Allerunterthänigster Vortrag die nachgesuchte authentische Erklärung über den § 69 in dem königlichen Edikte über den Adel im Königreiche, und die aus der beschehenen Aufhebung der Fideikommisse hervorgehenden Wirkungen betreffend"[403] verhandelt. Krenners Vortrag stammte bereits vom 20. Mai 1809 und umfaßte 175 Seiten. In der Sitzung vom 12. August 1809 las Krenner d. Ä., seines Zeichens Vorstand des Heroldenamtes im Außenministerium, „die hierüber ausführlich verfaßte Abhandlung"[404] den fünf weiteren Sektionsmitgliedern[405] Preysing, Stengel (Geheimer Referendär im Justizministerium), Arco[406] (Geheimer Referendär und Vorstand der Polizeisektion im Innenministerium), Aretin (Geheimer Referendär und Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion im Außenministerium) und Feuerbach (Geheimer Referendär im Justizministerium) vor[407].

Entsprechend der Ausgangssituation, dass nämlich Diskussionen wegen der rechtlichen Wirkung der Aufhebung der Diskussionen zwischen dem Außenministerium bzw. der Lehen- und Hoheitssektion einerseits und dem Justizministerium andererseits zu unüberbrückbaren Differenzen geführt hatten, ging er auf die gesamte Thematik ausführlich ein. Deswegen sei

---

[401] Ebd., Vermerk des Königs [erstellt zwischen 22. und 28. Februar, vermutlich am 28.02.] auf Antrag des MA vom 22. Februar 1809.

[402] Ebd., Vermerk Montgelas' vom 28. Februar 1809 auf Antrag des MA vom 22. Februar 1809.

[403] StR 1939.

[404] MA 74113, Protokoll zur Sitzung der VereinSekt vom 12. August 1809, fol. 1.

[405] Einzelheiten zu den Personen siehe Biogramme im Anhang.

[406] Mit „Arco" ohne weiteren Zusatz ist stets Carl Maria Graf von Arco gemeint; sein Vater Ignaz wird mit Arco d. Ä. bezeichnet.

eine authentische königliche Erklärung erbeten, und mit Beschluß vom 28. Februar (Hornung) beschlossen worden, diese Angelegenheit vor den Geheimen Rat zu bringen. Er sei beauftragt worden, die Diskussionen zuerst vor den gemeinschaftlichen Sektionen des Innern und der Justiz, und schließlich dem Plenum des Geheimen Rates vorzutragen. Er wies dabei auch darauf hin, dass seiner Meinung nach nicht der Streitpunkt sei, ob die „wahren“ Fideikommisse aufgehoben seien, sondern was eigentlich Fideikommisse seien[408]. Über mehr als siebzig Seiten breitete er den Streitpunkt aus, bevor er das Thema wechselte. Völlig unverhofft eröffnete Krenner d. Ä. nämlich mitten im Gutachten nach eigenen Worten eine „schwierige und opinöse Imident-Diskussion“[409]. Seiner Meinung nach stellte sich auch die Frage, „ob jene am 14. September 1808 bereits bestandenen adeligen Fideikommisse, welche nach ihren inneren Qualitäten das Vermögen an sich tragen, in ein Majorat der neuen Ordnung übergehen zu können, ob diese schon von dem Tage der Publikation des Ediktes angefangen, und durch den § 69 desselben erloschen, oder ob nicht noch 6 fernere Monate lang, bis nämlich zum 14. Merz l. J. in ihren rechtlichen Wirkungen verblieben seien?“[410]

Wie wichtig diese Frage sei, würden der folgende Geschichtsfall, sowie die von ihm geführte Diskussion zeigen. Der hochbetagte kaiserlich österreichische Feldmarschall Leutnant Freiherr von Stain zu Rechtenstein habe noch vor der Publikation des Ediktes umfangreiche Fideikommissgüter besessen, die den Wert einer Million Gulden übertreffen sollten. Da er ohne direkte Nachkommenschaft gewesen sei, wollte er die Güter an seinen nächsten Fideikommissfolger und Agnaten, dem Freiherr von Stein zu Inchenhausen freiwillig abtreten. Das hohe Alter und die bald darauf eingetretene Geistesschwäche hätten ihm aber nicht mehr erlaubt, dies zu vollziehen, er sei am Anfang des Jahres 1809, also noch innerhalb der 6 monatigen Frist gestorben. Wäre das Fideikommiss erloschen, so verlöre der Freiherr von Inchenhausen ein Vermögen von 1 Million Gulden, und die in entfernten Reichen und Provinzen etablierten Töchter oder Schwestern würden das Vermögen erben. Hätte das Fideikommiss zum Zeitpunkt des Todes des Feldmarschalls noch weiterbestanden, so wäre niemand anders nachgefolgt als der Fideikommisserbe[411].

---

[407] MA 74113, Protokoll der „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz den 12., 14. und 16. August 1809, fol. 1. Im gemeinsamen Rubrum des Protokolls der Sitzungen vom 12., 14., 16. und 18. August 1809 war letzteres Datum nicht aufgenommen worden.

[408] StR 1939, „Allerunterthänigster Vortrag ...“ Krenners vom 20. Mai 1809, Nr. (Seite) 1-3.

[409] Ebd., Nr. (Seite) 72-88, hier Nr. 88.

[410] MA 74113, „Allerunterthänigster Vortrag ...“ Krenners vom 20. Mai 1809, Nr. 72 f.

[411] Ebd., Nr. 74 f.

Die Bestimmung der Sechsmonatsfrist müsse eine Absicht mit einer rechtlichen Bedeutung verfolgen. Irgend jemandem müsse aus diesem Termine während dessen Laufe ein Vorteil, und durch dessen Ablauf ein Nachteil zugehen. Nirgendwo in dem Edikte stehe, noch gehe es aus dem Geiste desselben hervor, daß es nicht erlaubt sei, nach Ablauf des Termins aus Fideikommissen Majorate zu gründen. Die Gründung innerhalb der Frist werde vielmehr begünstigt, sodaß sich dies positiv abhebe. Zwar könnte man glauben, die Allodialerben seien nach § 25 AdEd durch den Termin insofern beteiligt, daß der Majoratserrichter den Pflichtteil nur ungeschmälert lassen müsse, wenn er ganz neue Majorate gründe, oder der Termin zur Veränderung eines Fideikommisses bereits abgelaufen sei; also daß er sich innerhalb der Frist zugunsten seines Fideikommissnachfolgers über den Pflichtteil hinwegsetzen könnte[412].

Doch die königliche Erklärung vom 6. März 1809 (RBl. 1809, Sp. 485), stelle klar, dass die Ansprüche der Töchter und nachgeborenen Söhne auf einen Pflichtteil auch dann reflektiert werden müßten, wenn der Besitzer innerhalb der Frist zur Majoratsgründung angemeldet habe. Die Erbansprüche bestünden also gleichermaßen unabhängig von diesem Termin. In diesem Falle hätte der Termin jedoch weder für den Fideikommissbesitzer noch für die Allodialerben eine rechtliche Wirkung; der Termin könne also niemanden einen Vor- oder Nachteil bringen außer dem Fideikommißnachfolger. Dieser schien daher während der Frist noch ein Recht zu genießen, welches nach Fristablauf erloschen sei. Starb der Fideikommissbesitzer während der Frist, so folgte hiernach der Fideikommisserbe nach, und nicht die Allodialerben. Im Gegenzug könnten die Allodialerben ihren Pflichtteil von der alten Fideikommissmasse fordern, da diese im Zeitpunkt des Todes des Fideikommissbesitzers noch bestanden habe[413].

Die Argumentation stützte sich bei der Beweisführung für ein Erbrecht der Töchter und nachgeborenen Söhne während der sechsmonatigen Übergangsfrist jedoch auf eine gesetzliche Formulierung, die dies nicht zwingend aussprach:

> „Wir haben (...) verordnet, daß die ehemaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien die Eigenschaft eines Majorates (...) annehmen können, und daß zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie eine besondere Kommission von Uns ernannt werden soll. Zu diesem Zweck wurde nunmehr diese Kommission (...) ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgeborenen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls

[412] Ebd., Nr. 75 ff.

> ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder wo das nicht Statt finden sollte an Unseren geheimen Rath zu bringen“[414].

Auch bei der Betrachtung der Konstruktion des Ediktes von 1808 fühlte er sich bestätigt. Er sah nämlich in den §§ 69, 70 AdEd 1808 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis begründet. Grundsätzlich würden die Fideikommisse aufgehoben, aber gewisse bestünden ausnahmsweise fort. Wenn nach § 70 AdEd 1808 das alte Fideikommiss die Eigenschaft eines Majorates annehmen könne, dann könne die Natur der alten Fideikommisse noch nicht ganz vernichtet oder aufgehoben sein. Außerdem spreche derselbe Paragraph von Fideikommissen, die selbst nach 6 Monaten nach der Publikation des königlichen Ediktes bestehen könnten. § 69 AdEd müsse beschränkt ausgelegt werden, denn gemäß § 40 AdEd sollte nämlich gelten: „Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter“[415]. Es müsse deshalb Fideikommisse geben, die ihre alte Fideikommisseigenschaft nie ablegen würden. Es gelte daher die Regel, dass alle Fideikommisse aufgehoben seien; nur wenn der Fideikommissbesitzer innerhalb der sechsmonatigen Frist die Veränderung seiner Güter in ein Majorat beantrage, bliebe die Eigenschaft des Fideikommisses erhalten. Nach ergebnislosem Fristablauf gelte auch für diese die Regel der Aufhebung. Es laufe aber während der gesamten Frist noch „das Leben so eines alten Fidei Kommisses“ fort[416], und habe ihre Eigenschaft noch nicht abgelegt. Beim Tode des Fideikommissinhabers innerhalb der Erklärungsfrist könnten daher die Fideikommissnachfolger die Sukzession in die Güter antreten, und nicht die Allodialerben. Schließlich begünstige § 70 als Ausnahmeregel zur allgemeinen Fideikommissaufhebung die Fideikommissnachfolger, soweit es sich um majoratsfähige Fideikommisse handle[417]. Das gelte umso mehr, als der Staat deutlich zum Ausdruck gebracht habe, dass „ansehnliche Majorate“ gebildet oder aufrechterhalten werden sollten. Krenner d. Ä. verschweigt in seinem Gutachten jedoch auch nicht die auf Anfragen aus Tirol ergangene Entscheidung,

> „dass nemlich die Fidei-Kommisse der adeligen Familien durch den § 69 ohne Bestimmung einer suspendirenden Zeitfrist, aufgehoben worden wären: daß demnach

---

[413] Vgl. ebd., Nr. 77-80.

[414] „Die Bestellung der in dem Edikte über den Adel, §. 71, beschlossenen Kommission betreffend“ vom 6. März 1809, RBl. 1809, Sp. 485, veröffentlicht am 11. März 1809.

[415] MA 74113, „Allerunterthänigster Vortrag ...“ Krenners vom 20. Mai 1809, Nr. 81 f.

[416] Ebd., Nr. 83.

[417] Ebd., Nr. 85.

von dem Zeitpunkte des ergangenen königlichen Ediktes an, alle Fidei Kommisse dieser Familien ihre rechtliche Wirkungen verliehren- Daß durch den § 70 den Adeligen nur gestattet seie, nach bestimmter Vorschrift, ein Majorat wiederum errichten zu können- und daß in der Zwischenzeit bis dies geschiehet, jeder Fidei-Kommiss-Verband als bereits aufgelöset betrachtet werden müsse, weil die Auflösung dieses Verbandes in dem Geseze nicht bis erst zur Erklärung des Fidei Kommisses Besizes suspendirt ist; wie das genannte Landrecht, auch Appellazions Gericht irrig vorausgesezet hätten“[418].

In Anbetracht dieser Entscheidung könne er natürlich nicht die ursprüngliche Absicht der Gesetzgebung, also die des Königs bestimmen, aber ebensowenig könne er sich vorstellen, dass sich der Gesetzgeber bei wichtigen Grundbegriffen und Prinzipien, wie etwa bei § 40, sich „uneigentlicher oder zweideutiger Sprache“ bedient habe[419]. Der anfängliche Streit der Ministerien über die Zukunft der Substitutionen von Fideikommissen, und der Streit über das Erbrecht dieser Substitutionen und des Fiskus, sowie die anfänglich nebensächlich daraus hervorgegangene Diskussion über das Erbrecht der Angehörigen, hatten Krenner d. Ä. dazu bewogen, über das Nebenthema „Fideikommisnachfolger oder Allodialerbe“ bzw. „Auflösung oder Fortbestand des Fideikommisses“ ausführlich in seinem Gutachten zugunsten der Fideikommissnachfolger, und damit für den Fortbestand, und das später so genannte Transitionssystem (Übergangssystem) Stellung zu nehmen. Mit seiner abstrakten Fragestellung ging er weit über die im aktuell zu lösenden Fall zu beantwortende Frage hinaus, und versuchte damit eine Grundsatzdiskussion anzustoßen.

Unter Bezugnahme auf den Vortrag Krenners d. Ä.[420] wurde zwar allgemein die Frage in der Sitzung der vereinigten Sektionen am 12. August 1809 angesprochen, ob die Fideikommisse während der sechsmonatigen Anmeldefrist fortdauern sollten oder nicht. Doch Aretin erkannte bereits die Dimension dieser scheinbar nebensächlichen Frage, und gab zu bedenken, „daß bei dieser Beschaffenheit ein System“ anzunehmen sei, und man deshalb eine allerhöchste Erklärung des Königs anzufordern habe[421]. Auch Arco, Preysing und Stengel schlossen sich Aretin an. Nur Feuerbach war der Meinung, dass bei der klaren Lage der Sache, und

---

[418] Ebd., Nr. 86 f.

[419] Ebd., Nr. 87 f.

[420] Nach der in StR 1939 befindlichen lithographierten Fassung handelt es sich um die Seiten 72 bis 88; im Protokoll war nur auf Nr. 88 hingewiesen worden.

[421] MA 74113, Protokoll der „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz den 12., 14. und 16. August 1809, fol. 3.

der ausdrücklich ausgesprochenen Auflösung, der König nicht zu einem „Selbst Widerspruch“ angegangen werden könnte. Feuerbachs Einwand half nicht, es wurde „per majora“ beschlossen, die Erklärung des Königs über dessen Meinung und Absicht bei der Abfassung des Ediktes von 1808 zu erbitten.

Im Ergebnis bedeutete dies, dass sich nur Feuerbach ausdrücklich gegen die Fortdauer der Fideikommisse, also gegen das Transitionssystem aussprach, die übrigen hingegen die Einführung dieses Systems nicht von Grund auf ablehnten, wobei Krenner d. Ä. in der späteren Plenarsitzung des Geheimen Rates am 24. August 1809 ein anderes Meinungsbild von dieser Beratung zeichnete. In Bezug auf das Sektionsprotokoll ist erstaunlich, dass Krenner d. Ä. weder mit einer Wortmeldung, noch beim Abstimmungsergebnis ausdrücklich erscheint. Vermutlich wurde auf seine Nennung in Anbetracht seiner eindeutigen Stellungnahme in seinem (schriftlichen) Vortrag verzichtet. Leider liegen von den Protokollen der Sitzungen der Vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz mit wenigen Ausnahmen[422] keine Originalmitschriften von den Sitzungen vor, sondern nur die Reinschriften der Protokolle[423]. Letztere geben aber im Gegensatz zu den Mitschriften oft keinen Aufschluss über die Meinung und das Abstimmungsergebnis der einzelnen Sektionenmitglieder. Es wird dort meist nur darauf hingewiesen, dass der Beschluss als Mehrheits- oder Einheitsbeschluss erging. In der Sitzung vom 16. August 1809, bei der Arco fehlte, wurde jedenfalls am Ende beschlossen, dass Stengel und Feuerbach einen Fragenkatalog, der auch die Mindermeinungen erkennen lassen solle, zu erstellen hatten[424].

Bei der letzten Sitzung am 18. August 1809 wurde schließlich per Beschluss entschieden, die „Hauptmomente dieses Vortrages in 11 Fragen aufzustellen und hierüber die Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu erbitten“[425]. Die am 18. August 1809 in der Sitzung der Vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz[426] aufgestellten und beschlossenen Fragen,

---

[422] Ebd., Protokoll zur Sitzung der VereinSekt vom 11. November 1809 (Prot. Nr. IX), nach 55; vom 13. November 1809 (Prot. Nr. X), nach 61; vom 13. Februar 1810 (Prot. Nr. XI), nach 1.

[423] Protokolle der Sitzungen zwischen 12. August 1809 und 12. März 1810, vgl. MA 74113, Protokoll der „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz den 12., 14. und 16. August 1809, sowie die Jüngeren Sectionen Protocolle 25. September bis 13. November (Protokollband) und die Fortsetzung der Jüngeren Sectionen Protocolle 15. Hornung 1810 bis 9. Merz 1810 (Fortsetzungsprotokollband).

[424] Ebd., Protokoll zur Sitzung der VereinSekt. vom 16. August 1809.

[425] StR 172, fol. 14, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24.08.1809; im Protokoll der Sitzung vom 18. August 1809 wurde dies jedoch nicht so ausdrücklich festgehalten, vgl. auch MA 74113, Protokoll der Sitzungen der VereinSekt. vom 12., 14. und 16. August 1809, fol. 7.

[426] Zu dieser Zeit wurde die Versammlung noch als „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern und der Justiz“ bezeichnet, vgl. MA 74113, Protokoll der Sitzungen vom 12., 14. und 16. August 1809. Im Protokoll

wurden jedoch in zum Teil bedeutender Form vom Referenten abgeändert, und dem Geheimen Rat zur Diskussion vorgelegt[427]. Noch im Sitzungsprotokoll vom 18. August 1809 war die Frage unter „Quaestio X“ allgemein gestellt worden: „Dauer des Fortbestandes der Fidei Commisse unmittelbar nach der Erscheinung des Aufhebungs Edikts bis zum 14. Merz“. In der Ausfertigung, die dem geheimen Rat letztlich zur Diskussion vorgelegt wurde, wurde die Systemfrage wiederum unter Punkt 10, aber wesentlich spezieller gestellt:

> „Sind durch den 69. §: des Ediktes schon mit der Erscheinung dieses leztern durchgängig alle wahre (sic) adelige Geschlechts-Fideikommisse erloschen, oder haben wenigstens nicht noch die der neuern Majoraten suszeptible (sic) Fidei Kommisse bis zum 14. Merz l: J: dergestalten fortbestanden, daß wenn noch inner dieser Zeit der Fidei-Kommiß-Besizer mit Tode abgegangen ist, nicht schon dessen Allodial Erbe, sondern vielmehr noch desselben Fidei-Kommiß-Folger in das Fidei Kommiß zu sukzediren hatte?“[428]

4. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 24. August 1809

Diese und zehn weitere Fragen, denen die Abstimmungsergebnisse der Vereinigten Sektionen jeweils hinzugefügt wurden[429], kamen am 24. August 1809[430] und 31. August 1809[431] in den Sitzungen des Geheimen Rates neben anderen Tagesordnungspunkten zur Diskussion, und wurden per Beschluss entweder en bloc (Fragen Nr. 1 bis 5) oder einzeln (Nr. 6 bis 11)

---

vom 25. September 1809 war erstmals von der „vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz“ die Rede, ebd., Protokollband „Jüngeres Sections Protocoll vom 25. September bis 13. November 1809“, 1.

[427] Vgl. ebd., Protokoll der Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz vom 12., 14. und 16. August 1809, fol. 3, 9, sowie StR 192, „Fragen welche bei Erläuterung des § 69 des Königlichen Ediktes über den Adel zu entscheiden sind“, Nr. (Seite) 1 bis 7, hier Nr. 7, als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810.

[428] StR 192, „Fragen welche bei Erläuterung des § 69 des Königlichen Ediktes über den Adel zu entscheiden sind“, Nr.(Seite) 1-7, hier Nr. 7, als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810.

[429] Ebd., „Fragen welche bei Erläuterung des § 69 des Königlichen Ediktes über den Adel zu entscheiden sind“, Nr. (Seite) 1-7, als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810.

[430] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, Nr. 2, fol. 13-28. Anwesend: König, Montgelas, Morawitzky, Hompesch, Preysing, Ignaz Arco, Zentner, Krenner d. Ä., Stengel, Krenner, Carl Arco, Aretin, Schenk; abwesend Törring, Effner.

[431] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Nr. 2, fol. 8-19. Anwesend: wie am 24.08.1809 plus Effner; abwesend: Törring.

entschieden. Referent Krenner d. Ä. erinnerte zwar in der Sitzung am 24. August 1809 einleitend daran,

> „daß ein wichtiger Anstand durch Entscheidung der 10ten Frage zu lösen sei, ob nämlich schon mit der Erscheinung des Königlichen Edictes über den Adel durchgehend alle wahre adelige (sic) Geschlechts Fideikommiße erloschen seien oder aber ob nicht wenigstens noch die der neuern Majorate susceptible (sic) Fideikommiße bis zum 14. Merz l. J. dergestalt fortbestanden haben, daß wenn innerhalb dieser Zeit der Fideikommiß Besizer starb, nicht schon dessen Allodialerbe, sondern vielmehr noch desselben Fideikommiß Folger in das Fideikommiß zu succedieren hätte?“[432].

Doch stellte sich die Frage, ob es sich nicht nur um wenige Altfälle handelte, da die Frist längst seit fünf Monaten unwiderruflich abgelaufen war. Der Vehemenz nach anscheinend nicht! Doch mehr hierzu im Folgenden.

In seinem weiteren Vortrag verwies er auf den bereits eingetretenen Fall des Freiherrn von Stein zum Rechtenstein, und wollte nunmehr wissen, ob die in Majorate umzuwandelnden Fideikommisse schon mit der Erscheinung des Ediktes aufgelöst waren, oder ob solche innerhalb der sechsmonatigen Frist ihre rechtlichen Wirkungen noch nicht verloren hätten. Er berichtete weiter, dass die Meinung der Sektionen dahin ging, dass

> „nachdem in Gemäsheit des Edictes alle Familien-Fideikommiße aufgehoben seien, auch diese des neueren Majorats succeptiblen Fideikommiße mit der Promulgazion[433] des Edictes aufgehoben sein würden“[434].

Doch waren sich die Mitglieder der Vereinigten Sektionen nicht mehr so sicher, wie dies noch nach obiger Feststellung auszusehen schien. Es blieben nach der Darstellung Krenners d. Ä. nämlich „wirklich[435] Zweifel“, da das Edikt ausdrücklich die Begriffe „übergehen“ und

---

[432] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, Nr. 2, fol. 25 f.

Der Wortlaut des Fragenkatalogs „Fragen welche bei Erläuterung des § 69 des Königlichen Ediktes über den Adel zu entscheiden sind“ als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, StR 192, Nr. (Seite) 1 bis 7, hier Nr. 7 weicht von der Formulierung im Sitzungsprotokoll ab, ohne jedoch den Sinn zu verändern.

[433] Veröffentlichung, Anm. d. Verf.

[434] StR 172, Protokoll zur Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, Nr. 2, fol. 27.

[435] Im Gegensatz zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24.08.1809, StR 172, fol. 27, erschien das Wort „wirklich“ weder im Fragenkatalog, vgl. StR 192, Frage 10 in der Anlage zum Protokoll der

„behalten“ pp benutze, und mit der Aufhebung der Fideikommisse gerade der „Nicht Erfolg der Erklärung bedungen zu sein scheine“[436], wobei sich diese behaupteten Zweifel aus den sehr kurz gehaltenen Sektionsprotokollen so bestätigen lassen[437]. Nachdem aber sämtliche Sektionsmitglieder auch an der Plenarsitzung teilnahmen, und gegen eine falsche Behauptung Einwände erhoben hätten, bestanden zumindest Zweifel, wenn auch vielleicht in diesem Stadium noch nicht „wirkliche“. Der Referent bat jedenfalls den König um Entscheidung, worauf dieser die Sitzung um eine Woche vertagte[438].

5. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 31. August 1809

In der Sitzung vom 31. August 1809 wurde das Thema nochmals aufgegriffen. Krenner d. Ä. vertrat – wie „schon in seinem größerem Vortrage“, dass beim Tode des Fideikommissbesitzers innerhalb der Erklärungsfrist der Fideikommissnachfolger sukzessiere, und nicht der Allodialnachfolger. Er sprach sich dafür aus, weil zum einen § 70 eine Ausnahme von § 69 sei (Nr. 1), zum anderen weil § 40 vorsehe, dass es neue Majorate gebe, die ihre vorherige fideikommissarische Natur nie abgeben und sogleich in Majorate übergehen würden (Nr. 2), und außerdem weil die sechsmonatige Frist in § 70 sich nur so interpretieren lasse, dass die Fideikommisse in dieser Zeit fortdauerten (Nr. 3), und schließlich weil § 70 noch vom bisherigen Fideikommissbesitzer spreche, der aber andernfalls nicht mehr existieren könne (Nr. 4).

Im Anschluss an seinen auf die Fragestellung des Punktes 10 zugeschnittenen Standardvortrag samt eigener Stellungnahme, präsentierte Krenner d. Ä. eine Sensation in einem eigens für die Sitzung vom 31. August 1809 ausgearbeiteten elfseitigen Nachtrag[439]. Er deckte die tatsächliche Dimension des offensichtlich bisher nicht unwichtigen, aber auch nicht als überragend bedeutend eingestuften Punktes 10 auf, wobei er die anfängliche Fragestellung als Überschrift beibehielt. Nicht unwichtig war die Frage bis dahin, weil sie sonst nicht in den nur elf Fragen umfassenden Katalog aufgenommen wäre. Überragend bedeutend eingestuft war das Thema aber auch nicht, weil es sonst – insbesondere unter Anbetracht der Tatsache,

---

Sitzung des Geheimen Rates vom 13.09.1810, fol. 7, noch im Sektionsprotokoll, vgl. MA 74113, Protokoll der Sitzungen vom 12., 14. und 16. August 1809, fol. 3, 9.

[436] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24.08.1809, fol. 27.

[437] MA 74113, Protokoll der Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz vom 12., 14. und 16. August 1809.

[438] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, Nr. 2, fol. 27 f.

dass bereits mindestens ein praktischer Fall sofort zu lösen war – als zentrale Vorfrage geklärt worden wäre, bevor in die übliche Tagesordnung eingetreten worden wäre. In seinem Nachtrag machte der Referent indirekt klar, dass es sich nicht nur um die Lösung einer Einzelfrage, oder einer außergewöhnlichen Konstellation handelte, nämlich um die Zukunft des Baron Stein'schen Besitzes, bzw. allgemein um die rechtlichen Folgen für ein Fideikommiss beim Tode des vormaligen Fideikommissinhabers innerhalb der sechsmonatigen Erklärungsfrist. Es ging um mehr: das System! Dabei entwickelte der Referent nicht zwei sich widersprechende Systeme neu. Er brachte vielmehr „die beiden anfänglich bei Entwerfung des erwähnten Königlichen Ediktes (Adelsedikt[440] vom 28. Juli 1808) gegen einander aufgestellten Sisteme, das der radikalen Aufhebung und jenes der Transizion der Fideikommisse"[441] in Erinnerung, stellte sie samt ihrer Protagonisten pointiert gegenüber, schilderte den damaligen Verfahrensgang und das Ergebnis, und verknüpfte diese Erkenntnisse mit dem aktuellen Verhandlungsgegenstand. Durch die aus dem Vergleich der beiden Systeme gewonnenen Resultate sah er sich schließlich noch mehr in seiner Meinung bestärkt. Im Nachfolgenden der umfangreiche, im Original elfseitige Nachtrag im Wortlaut[442]:

> „Nachtrag zur Erörterung der Frage:
> Sind durch den § 69. §: des Ediktes schon mit der Erscheinung dieses leztern durchgängig alle wahre adelige Geschlechts-Fidei Kommisse erloschen, oder haben wenigstens nicht noch die der neuern Majoraten suszeptible Fidei-Kommisse bis zum 14. Merz l. J. dergestalten fortbestanden, daß wenn noch inner dieser Zeit der Fidei-Kommiß-Besizer mit Tode abgegangen ist, nicht schon dessen Allodial Erbe, sondern vielmehr noch dessen Fidei Kommiß-Folger in das Fidei Kommiß zu sukzediren hatte?
> Ich habe in meinem größeren allterunterthänigsten Vortrage die Gründe angegeben, warum ich zu glauben gezwungen seie, daß durch den §: 69 des Ediktes nicht schon ipso facto alle adelige Fidei-Kommisse zugleich aufgehoben worden seien, sondern die größern, eines Majorats suszeptiblen Fidei Kommisse noch einen Lebens-Termin von weiteren 6 Monaten erhalten hätten. Meine Hauptgründe waren diese: weil ich

---

[439] StR 192, „Nachtrag" von Krenner d. Ä. als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 1-11.

[440] Künftig abgekürzt als AdEd, Anm. d. Verfassers.

[441] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 10.

[442] StR 192, „Nachtrag" von Krenner d. Ä. als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 1-11.

a) den § 70 für eine blose, wenn schon bedingte Ausnahme des § 69 ansehe.

b) Weil es nach dem §: 40 neue Majorate muß geben können, die ihre vorige Fideikommissarische Natur gar nie abgelegt haben – die ihrer fideikommissartigen Natur gar nie eine Aufhebung unterlegen, sondern sogleich in Majorate übergegangen sind.

c) Weil der in dem § 70 festgesetzte Termin von 6 Monaten gar keine andere Interpretazion zuläßt, als daß die der Majorate fähige Fideikommisse noch während dem Laufe dieses Termins fortdauern.

d) Weil der § 70 während dem Fortlaufe dieses Termins immer noch vom Dasein eines Fidei Kommisses, von einem bisherigen Fidei Kommiß-Besizer spricht, der doch inner diesen 6 Monaten schon gar nicht mehr vorhanden sein könnte, wenn schon alle Fidei Kommisse durch den vorhandenen § 69 oder durch den Moment der Promulgazion aufgehoben werden wären[443].

Als mir aber nur erst vor 4 Tagen (am 9. August) die zwei erste Original-Projekte des Ediktes vom Julius v: J: zur Einsicht zugestellet wurden, ersehe ich mich (wenigstens meiner Überzeugung nach) in der Richtigkeit meiner Ansichten auf die vollkommenste Weise bestätiget; auch vermag ich mir nunmehr alle Kontraste aufzuklären welche mir in dieser Materie bei der Akten-Durchgehung aufgestoßen sind.

Es sind nemlich bei Entwerfung des allegirten Königl: Ediktes zwei sich ganz entgegengesezte Systeme und Absichten gegen einander aufgetreten.

Das eine des Königlichen Geheimen Raths von Zentner – das andere des Königlichen Staats- und Konferenz Minister Titl. Freiherrn von Montgelas.

Das System des Geheimen Raths von Zentner bestand darin[444]:

a) Alle dermaligen adelige Fidei Kommisse, ohne irgend einer Ausnahme sollen sogleich mit der Erscheiunung des Ediktes in allen ihren rechtlichen Wirkungen erlöschen oder aufgehoben sein (§: 72 des ersten Entwurfes)

b) Der gegenwärtige Besizer seie demnach schon vom ersten Oktober 1808 angefangen, vollkommen freier Eigenthümer seines Fidei Kommisses, und können schon von eben diesem 1n Oktober an, frei damit disponiren (§: 73)

c) Diese von Fidei Kommiss Verband aufgelösten Güter hafteten daher sogleich auch für die Allodial-Schulden des Fidei Kommiß Besizers (§: 74).

d) Wenn der bisherige Fidei Kommiß Besizer nach dem 1. Oktober ab intestato stirbt, folgen sogleich allschon seine Intestat Allodial Erben (§: 75).

---

[443] Ebd., fol. 2.

e) Wenn nun der bisherige, oder vormalige Fidei Kommiß-Besizer aus den aufgelösten Fidei Kommissen alle seine fidei Kommiß- und Allodial Schulden vorerst getilgt, oder hinlänglich versichert haben wird; und es bleibt ihm noch so viel Landeigenthum übrig ein Majorat errichten zu können, so ist ihm dann erst gestattet, ein neues Majorat nach Vorschrift des Tit: 3 zu errichten (§: 81)

Dem allen geradezu entgegen hatten der Königliche Staats- und Konferenz- Minister Freiherr von Montgelas nichts weniger als Idee, daß unbedingt alle Fidei Kommisse zugleich alschon durch das Edikt ipso facto aufgehoben seien, und bereits dergestalten ein Allodium verwandelt werden sollten, daß erst von jeder Familie da capo angefangen werden müsse, nach bezalten sämmtlichen Schulden ein neues Majorat zu errichten[445].

Sondern Sie etablirten vielmehr das Transizions- oder Übergangs-System.

Nach Ihren Absichten sollten die bisher rechtlich bestandenen größere, die neue Majorats Summe erreichende, oder übersteigende Fidei-Kommisse nicht einem intermediären Tod passiren; sondern sogleich die Eigenschaft eines Majorates annehmen!!

Sie distinguirten daher zwo Klassen von Majoraten. Die aus den bisherigen Fidei Kommissen entstehende und andere, welche erst in der Zukunft erichtet würden. Jeder dermalige Besizer eines, eines Majorats suszeptiblen Fidei-Kommisses sollte daher noch 6. Monate lang Bedenkzeit haben sich zu erklären, ob er wünsche, daß dessen Fidei Kommiß in ein Majorat übergehe?

Diese Erklärung sollte, nach der allerersten Absicht, bei einer eigenen hierzu bestellten Commission gesehen.

In folge dieses Transizions-Systems – auch weil das radikale Aufhebungs-System nicht angenommen werden wollte, und weil sofort zwo Klassen neuer Majorate distinguirt werden sollten, wurden an dem ersten Entwurfe des geheimen Raths von Zentner folgende wichtige und Total-Veränderung vorgenommen[446].

a) Schon bei §: 72 wurde beigesezt:

‚Die dermalige Fidei Kommisse sind in allen ihren (dermaligen) rechtlichen Wirkungen aufgehoben.'

Zum Zeichen, daß sie nach dem Übergange in das Majorat in der Zukunft doch andere rechtliche Wirkungen haben könnten.

---

[444] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 3.

[445] Vgl. im Folgenden ebd. fol. 3 f.

[446] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 4 f.

b) Die folgende §: §: daß der gegenwärtige Besizer schon vom 1. Oktober an, freier Eigenthümer sein, daß vom 1n Oktober an das bisherige Fidei Kommiß alschon auch für die Allodial Schulden des Besizers hafte, daß nach dem 1n Oktober nicht mehr der Fidei Kommiß-Erbe, sondern der Allodial Erbe des Besizers zum vorigen Fidei Kommiß gelangen, daß der alte Fidei Kommiß vorerst alle seine Allodial- und Fidei Kommiß-Schulden bezahlen müße, und dann nur erst ein neues Majorat nach früherer Vorschrift des Ediktes errichten dürfe: diese §: §: wurden alle mit noch vielen andern damit in Verbindung gestandenen durchstrichen, gänzlich kassiert, und dagegen substituirt.

‚Die gegenwärtig rechtlich bestehenden von Uns bestätigte, und förmlich immatrikulirte Fidei Kommisse nehmen sogleich die Eigenschaft eines Majorats mit allen diesen letzeren durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an. Und zwar nach folgendem Maasstabe; welche Wir auch als die Norm aller in die Zukunft zu errichtenden Majorate festsezen; für die unterste Stufe des Adels bis zum Freiherrn incl: 6 Tausend Gulden jährliche Renten, dem Grafen 12 Tausend Gulden , dem Fürsten 30 Tausend Gulden.'

Statt den im Antrag gestandenen Prinzip, daß bei den alten immatrikulirten Fidei Kommissen von jetzt an sogleich mit dem 1n Oktober auch die Allodial Schulden aus dem Fidei Kommisse bezalt werden sollten wurde jetzt entgegen gesezt:

‚Diese Neue (mittels Übergang produzirte Majorate) haften nur für diejenige Schulden, welche bis jetzt als Fidei-Kommiß-Schulden anerkannt worden sind.'

Sodann wurde geschlossen:

‚Ein jeder betheiligte adelige Guts-Besizer, welcher verlangt, daß dessen Fidei Kommisse, in ein Majorat übergehe, muß sich inner 6 Monate, von dem Tage dieser Verordnung, bei der angesezten Commission mit der Erklärung melden, daß er wünsche, daß dessen Fidei Kommiß in ein Majorat übergehe.'[447]

Dieses Übergangs System wurde mit Beseitigung des radikalen Aufhebungs Systems unter dem Beitritt der übrigen hohen Ministerien in der Königlichen Staats-Konferenz vom 7n July 1808 von Seiner Königlichen Majestät angenommen und sankzionirt, der Konferenz-Schluß lautet wie folgt:

‚Seine Königliche Majestät haben die von dem Geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas vorgetragenen Änderungen in dem Edikte über den

[447] Im Folgenden ebd., fol. 6 f.

Adel wormit auch die beide andere Staats-Minister sich vereiniget, allergnädigst genehmiget und wollen, daß der Aufsaz hier nach ungeändert, und nur redigirt werde. So beschlossen in der geheimen Staats-Konfernz, München, den 7n Juli 1808. No. 3 des Protokolls. Egid Kobell.'

Als nun die anbefohlene neue Redakzion angefertigt worden war, und selbe der hohe Ministerial-Revision vorgelegt wurde, so fiel dem Königlichen Staats-Minister Freiherr von Montgelas schon der 40. §: auf: dieser lautete nemlich: nach dem alten radikalen Aufhebungs-System (dem zu Folge nemlich alle ehevorige Fidei Kommiße in allen Wirkungen unbedingt aufgehöret hätten) wie folget:

‚Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten die Eigenschaft der ehemaligen Stammgüter.'

Weil es nun nach dem Transisions-Systeme Stammgüter, oder Fidei Kommisse geben sollte, die im Grunde ihre Natur gar nicht ablegen: So wurde jetzt das Wort ehemalige Stammgüter kassirt: und dem Worte erhalten auch noch die zwei wichtigen Worte ‚oder behalten' beigesellet, somit korrekzionsweise redigirt:

Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter (d. i. der Fidei Kommisse) Und als es endlich auch die neue Redakzion der dermaligen §: §: 69.70 et seq: ankam, bemerkten der Königl: Staats- und Konferenz-Minister Freiherr von Montgelas, daß wenn sie nach ihrer ersteren Punktazion dem alten Fidei-Kommiß-Besizer noch eine Bedenkzeit von 6. Monaten vergönnen wollten, nicht gesagt werden könne,

‚die gegenwärtig bestehende Familien Fideikommisse nehmen sogleich die Eigenschaft eines Majorates an.',

weil sie bei unterbleibender Erklärung des Besizers diese Eigenschaft nicht annehmen[448].

Es würde daher jetzt alles, wes ehevor in der ministerillen Punktazion in mehreren Absäzen gestreut lag, in diesen neuen Zusammenhang gebracht, und folgendermaßen redigirt:

Der §: 69 blieb, wie er allschon modifizirt, lautete, als wahre Regel stehen. Dann wurde §: 70 fortgefahren:

formalia

[448] Ebd., fol. 8 f.

‚Jedoch sie (die Fidei Kommisse) nehmen die Eigenschaft eines Majorates an, wenn sie a. c. pp.

Dieses jedoch, welches nichts anderes heißt, als hoc (hac regular:/ tamen non obstante – non obstant – oder [...] – bildet eine förmliche Exzepzion einiger noch nicht sogleich unter die Aufhebung fallender Fidei Kommisse: Daher nimmt dann auch der §: 70 unter gewissen Voraussezungen noch 6 Monate lang Fidei Kommisse, und Fidei-Kommiß-Besizer an, von denen gar nicht mehr die Rede sein könnte, wenn der vorhergehende §: 69 bereits am 1n Oktober jedes Fidei-Kommiß, und jeden Fidei-Kommiß-Besizer vernichtet hätte.

Unter diesen Betrachtungen wird freilich die Gesezgebung, so wie sie lezter Hand vor uns stehet, weit viel klären: und man sieht eigentlich, daß der Termin von 6 Monaten unter gewissen Umständen lediglich die Aufhebung suspendirt habe, und auch nur diesen einzigen Zwek habe haben können[449].

Da entgegen ist nun wieder eingewendet worden, der Termin sei zwar in gewisser Art ein Privilegium der älteren Fidei-Kommiß-Besizer, involvire aber ein Mehreres nicht als dieses; daß wenn sich der Fidei-Kommiß-Besizer inner 6 Monaten anmeldet, und [...] des Königs Majestät dem Übergange seines Fidei Kommisses in ein Majorat Ihre allerhöchste Konfirmazion nicht versagen dürfen: Melde sich derselbe erst später an, so könne ihm die Bestätitgung willkürlich abgeschlagen werden.

Allein als die §: §: 69 und 70 zum erstenmal entworfen wurden, war Testibus actis von keiner Bestätigung die Rede, sondern der neue Entwurf des Königlichen Staats- und Konferenz Minsters Freiherr von Montgelas war direkte dagegen gerichtet, daß schon mit den ersten Oktober alle Fidei-Kommisse gänzlich zessiren sollten.

Und wie hätte auch hier nur Gedanken oder Rede von einer noch weiteren Bestätigung älterer Fidei-Kommisse sein können, da das Gesez schon im Allgemeinen jedes, eines Majorats suszeptibeln Fidei Kommiß in dem Augenblicke bestätigte, wo sich der Besizer desselben mit der erforderlichen Erklärung anmeldete:

Ist demnach bei solchen Majoraten nur noch weitere Königliche Konfirmazion weder nothwendig, weder geeignet, noch auch vorgeschrieben[450]: So bleibt zwar implicite soviel wahr, daß während des Termins die Königl. Bestätigung nicht versaget werden könne: Dieses rühret aber nur daher, weil das alte Fidei Kommiß während dem Laufe des Termines noch nicht aufgehoben ist, und durch die Erklärung ipso facto in ein Ma-

[449] Ebd., fol. 9 f.

jorat übergehe. Dagegen läuft sich aber nicht wohl behaupten, daß der Termin in irgend einem Bezuge auf Bestätigung gegeben worden seie, derer Vorbehalt, oder weiteres Erfoderniß für den nemlichen Augenblik ein wahrer Widerspruch gewesen sein würde; worin man von schon allgemeinen gesezlichen Übergang des Fidei Kommises in ein Majorat so eben abgesprochen hatte.
von Krenner der Ältere."

Krenner d. Ä. vertrat somit am 31. August nicht erstmals die Meinung, dass die in Majorate umzubildenden Fideikommisse nicht mit der Publikation des Adelsediktes erloschen seien[451], sondern bereits seit seinem Vortrag vom 20. Mai 1809[452]. Fraglich ist aber, wann er diese auf eine Systemwahl hinauslaufende allgemeine Fragestellung, und die Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens von 1808 erstmals in die Diskussion einbrachte. Aus einer Formulierung im Nachtrag selbst, ergibt sich, dass Krenner d. Ä. die Akten über die Entstehung des Adelsediktes am 9. August 1809 zugestellt wurden, und er vier Tage später, also am 13. August 1809, den Nachtrag verfasste[453]. Nicht aufzuklären ist, warum er seine Erkenntnis nicht schon bereits in den Sitzungen der Vereinigten Sektionen offenbarte, die sich bis 18. August 1809 erstreckten. Aus den Sitzungsprotokollen ergeben sich jedenfalls keine Hinweise auf die Existenz des Nachtrages; ebensowenig wird die im Nachtrag genannte Diskussion im Gesetzgebungsverfahren von 1808 angesprochen.

Fraglich ist, ob Krenner d. Ä. aus taktischen Gründen den Text zurückhielt, oder ob er den Text zwar am 13. August zu schreiben begann, aber erst später fertigstellte, oder ob er entgegen seiner Formulierung den Text insgesamt erst nach dem 24. August 1809 fertigte. Nachdem bereits am 12. August 1809 in der Sitzung der Vereinigten Sektionen am Ende der Beschluß gefaßt worden war, dass der König über diese Frage entscheiden sollte, ist nicht unwahrscheinlich, dass Krenner d. Ä. den Nachtrag zwar bereits am 13. August, also am Tag zwischen den zwei Sektionssitzungen[454], zumindest zu schreiben begann, aber aufgrund des in seinem Sinne positiven bis auf weiteres abschließenden Beschlusses vom 12. August dem

---

[450] Ebd., fol. 10 f.

[451] So aber ECKERT, Kampf, 304.

[452] MA 74113, „Allerunterthänigster Vortrag ..." vom 20. Mai 1809, Nr. 72-88.

[453] StR 192, „Nachtrag ..." Krenners d. Ä., fol. 2, als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810.

[454] MA 74113, Protokoll der Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz vom 12., 14. und 16. August 1809.

Gremium nicht mehr vorlegte. War doch nach der aktuellen Beschlußlage, nämlich nach dem Vorlagebeschluß eine weitere Begründung seines Standpunktes nicht mehr förderlich.

Jedenfalls kam es auf seinen Nachtrag in der Sitzung des Geheimen Rates am 31. August 1809 zu einer heftigen Auseinandersetzung; es wurde ihm offen und deutlich widersprochen[455]. Man wies darauf hin, dass auf eine Anfrage der tirolerischen Landesstellen bereits ein gegenteiliges allerhöchstes Reskript erlassen worden war. Es sei keine „res integra“, mit einer authentischen Erklärung auf die Meinung Krenners d. Ä. umzuschwenken, weil die Stelle des Gesetzes nicht mehr zweifelhaft wäre; man rate daher dem König ab.

Dieser Vorwurf konnte Krenner d. Ä. nicht überraschen, nachdem er ausführlich das angesprochene Reskript in seinem Gutachten (Vortrag) bereits gewürdigt hatte[456]. Krenner d. Ä. hatte mit seinem Vortrag es jedoch geschickt verstanden, Montgelas und – wie sich sehr bald zeigen würde – auch den König auf seine bisher unterlegene Meinung festzulegen. Er offenbarte nämlich durch seinen Nachtrag die Mehrheitsmeinung im Juli 1808, welche sich unter Führung Montgelas' gegen Zentner für das nunmehr von ihm verfochtene Übernahmesystem ausgesprochen hatte. Er setzte Montgelas dadurch erheblich unter Druck, wodurch sich dieser zur Abgabe einer Stellungnahme gezwungen sah. Dieser referierte über die „Absicht, welche bei Erlassung des Ediktes Seine Majestät gehabt hätten“, und die Motive für die Abänderungen des ersten Entwurfes, welche damals auch von der Staatskonferenz abgesegnet worden seien[457], wobei aus dem Protokoll nicht explizit hervorgeht, welches System Montgelas in der aktuellen Sitzung tatsächlich vertrat. Im Hinblick auf erstens den Standpunkt Montgelas' ein Jahr zuvor, und auf zweitens die Tatsache, dass sich dessen Meinung damals auch durchgesetzt hatte, sowie im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der laufenden Sitzung (Einzelheiten siehe unten), ist davon auszugehen, dass Montgelas seine Meinung von 1808 verteidigte, und somit Krenner d. Ä. unterstützte. Weder die bisherige Rechtspraxis samt dem Votum der Vereinigten Sektionen, noch die in der Sitzung vorgebrachten Gegenargumente halfen. Der König schaltete sich nämlich ausnahmsweise „in allerhöchster Person“[458] in die Diskussion ein, und erklärte, daß es nie die Absicht gewesen sei, sogleich alle Familien-Fideikommiße mit der Erscheinung des Ediktes aufzuheben“. Noch in derselben Sitzung wur-

---

[455] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 11.

[456] Der schriftliche Vortrag Krenners wurde aufgrund der mündlichen Äußerungen des Königs nicht vorgelesen, vgl. StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. III vom 17. April 1811, fol. 12, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

[457] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 11 f.

[458] Diese Formulierung wurde nachträglich in das Protokoll eingefügt, vgl. StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 12.

de gemäss dem Antrag Krenners d. Ä. beschlossen, durch eine erläuternde Verfügung zu erklären, daß nach der Erscheinung des Ediktes über den Adel die alten der Majoraten susceptiblen Fiedeikommiße im Laufe des gegebenen 6 monatlichen Termins, nach welchem die neuen Majorate errichtet werden sollten, ihre fideikommißarische Natur beibehalten haben“[459]. Bezugnehmend auf die bereits verstrichene Sechsmonatsfrist wurde weiterhin beschlossen, dass bei der Bekanntmachung dieser Verfügung ein „unerstreklicher“[460] weiterer Termin von 6 Monaten festzusetzen sei, innerhalb dessen die Erklärung wegen dem Übergang der bis dahin noch bestehenden Fideikommiße abgegeben werden müsse. Gleichzeitig solle für die Kommission, „welche zu Berichtigung dieses Geschäftes von Seiner Majestät bereits vorlängst ernannt worden[461] eine besonders ausführliche und sorgfältig bearbeitete Instruktion erlassen werden“[462].

Der Beschluss über den Erlass dieser Instruktion, welche vom Justizministerium entworfen, und vom Geheimen Rat beraten werden sollte, wäre nicht weiter von Bedeutung gewesen, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, „daß es in der allerhöchsten Intenzion Seiner Majestät gelegen sei, die Beibehaltung der bestehenden Fideikommiße bei welchen die Bedingungen zusammentreffen, auf das möglichste zu erleichtern“[463].

Zum Abschluß wurde außer der von Krenner d. Ä. beantragten Aufhebung des § 66 AdEd und der bereits erwähnten „erläuternde(n) Verfügung“[464] in Bezug auf Punkt 10 beschlossen, „sämtliche in den beiden geheimen Raths Sizungen von Geheimen Rath Krenner vorgetragenen Anstände (...) nach den von Seiner Majestät angenommenen Beschlüßen in einem besondern Erläuterungs Edicte zusamenzustellen“[465]. Krenner d. Ä. benutzte später auch den Begriff der „erläuternde(n) Verordnung“[466].

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es Krenner d. Ä. aufgrund eines taktisch klugen Schachzuges gelungen war, König und Montgelas samt der Mehrheit der Mitglieder des Ge-

---

[459] Ebd.

[460] Endgültiger, Anm. d. Verfassers.

[461] Die Kommission bestand aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung“ des Geheimen Rates und wurde am 6. März 1809 bestellt, vgl. die Bestellung der in dem Edikte über den Adel, § 71, beschlossenen Kommission betr., RBl. 1809, Sp. 485, veröffentlicht am 11. März 1809.

[462] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 13.

[463] Ebd.

[464] Ebd., fol. 12.

[465] Ebd., fol. 14; StR 192, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 2.

[466] „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag. Die Revision des Königlichen Ediktes über die Majorate vom 28. Juli 1808 betr.“ von Krenner dem Älteren vom 29. Juli 1809, als Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810 in StR 192; Nachlass Montgelas 272, fol. 1.

heimen Rates in einem wesentlichen Punkt umzustimmen. Beginnend mit einem Nebenaspekt führte er gegen die bisherige Praxis und die herrschende Meinung einen radikalen Systemwechsel herbei, und erhielt persönlich zuguterletzt auch noch den Auftrag, auf dieser Basis ein „Erläuterungs Edikt“ zu entwerfen. Die Beratungen endeten somit am 31. August 1809 mit einer Überraschung, und einem großen persönlichen Erfolg Krenners. Die Rolle Montgelas’ in dieser Phase ist nicht eindeutig festzumachen, jedenfalls war er den Protokollen nach nicht die treibende Kraft in den Beratungen. Es ist jedoch gut möglich, dass gerade seine Stellungnahme unmittelbar vor der Entscheidung des Königs den Ausschlag für dessen Äußerung gab. Der Standpunkt der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats lässt sich anhand der Protokolle leider überhaupt nicht ermitteln. Bereits in der Sitzung vom 31. August 1809 hatte Krenner d. Ä. nach der Beschlussfassung und der Beratung dreier Einzelfälle (Familien der Grafen von Törring und der Grafen von Tattenbach; Familie der Freiherrn von Kronegg und der Familie Werner)[467] daran erinnert, dass Graf Max von Preysing auf Hohenaschau den Antrag auf Errichtung eines Majorates beim Appellationsgericht München gestellt habe, und das Gericht 47 verschiedene „Anstandpunkte“ dagegen vorbrachte. Dem Referenten erschien es notwendig, diese Punkte vor dem Erlass der „gegenwärtigen erläuternden General Verfügung“ zu kennen, damit darauf entsprechend Rücksicht genommen werden konnte. Der Geheime Rat beschloss daraufhin noch in derselben Sitzung, dass das Justizministerium das Appellationsgericht zur „alsbaldigen Vorlage des bemerkten Berichtes anzuweisen“[468] habe.

Der Bericht des Appellationsgerichtes München vom 13. September 1809[469] mit mehr als einhundert Anfragen, Zweifeln und Bemerkungen, platzte somit nicht überraschend in die endgültige Abfassung des Erläuterungsediktes[470], war er doch auf Betreiben des Referenten Krenner d. Ä. per Geheimratsbeschluss dringend angefordert worden. Aufgrund des Berichtes konnten sich die Beteiligten vielmehr überzeugen, dass es mit einer „blosen Leuterations Verordnung“, also einer ergänzenden Erläuterung, nicht mehr getan war, sondern ein völlig neues Edikt erforderlich wurde[471].

---

[467] Zu den Einzelheiten vgl. StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 15-18.

[468] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 18 f.

[469] Der Bericht war nicht auffindbar; es lassen sich jedoch anhand der Protokolle, Nr. I bis X, vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 85 der mehr als 100 Fragen rekonstruieren. Vgl. StR 1939, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ vom 29. Juli 1810, wo Krenner jedoch vom 17. September 1809 spricht.

[470] So aber ECKERT, Kampf, 295.

[471] StR 192 und StR 1939, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ Krenners vom 29. Juli 1810, fol. 2.

6. Die Vereinigten Sektionen

Gemäß Geheimratsbeschluß vom 31. August 1809 wurde die gesamte Angelegenheit in die Vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz überwiesen. Die Vereinigten Sektionen setzten sich dabei zusammen aus nunmehr 9 Mitgliedern[472], nämlich Preysing als Vorsitzenden[473], Törring, Zentner (Geheimer Referendär und Vorstand der Unterrichts- und Erziehungssektion in der Innenministerium), Johann Nepomuk Krenner d. Ä., Stengel, Arco, Aretin, Effner (Geheimer Referendär im Justizministerium) und Feuerbach[474]. Es waren im Unterschied zu den Sitzungen zwischen 12. und 18. August 1809 somit noch die Geheimen Räte Törring, Zentner und Effner hinzugekommen.

Zu Beginn der ersten Sitzung am 25. September 1809 schlug Referent Krenner d. Ä. vor, zuerst über gewisse generelle Grundsätze zu beraten, bevor auf den Bericht des Appellationsgerichts vom 13. September 1809, auf die von Stengel entworfene Instruktion für die Fideikommiss-Kommission, sowie schließlich auf Krenners d. Ä. Entwurf eines Edikts-Nachtrages die Fideikommisse betreffend, eingegangen werden sollte[475]. Dabei sollten für die transitierenden Fideikommisse nicht uneingeschränkt die für Neugründungen von Majoraten anwendbaren strengen §§ 23 bis 25 des Entwurfes gelten, sondern zehn von Krenner d. Ä. herausgearbeitete und vorgeschlagene Prinzipien. Nach der Beratung und teilweisen Überarbeitung von zehn Grundprinzipien[476], ging man in der dritten Sitzung am 30. September 1809 dazu über, die Fragen des Appellationsgerichts vom 13. September 1809 zu beantworten[477].

---

[472] Zu den einzelnen Mitgliedern siehe Biogramme im Anhang.

[473] Vgl. Zusatz zur Unterschrift in StR 1939, „Zweiter Entwurf einer Königlichen Erklärung ...“, Nr. (Seite) 54.

[474] MA 74113, Protokoll der Sitzung Nr. I des VereinSekt. vom 25. September 1809, Jüngeres Sectionen Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 (Protokollband), 1 R.

[475] Ebd., Protokoll der Sitzung Nr. I des VereinSekt. vom 25. September 1809, Jüngeres Sectionen Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 (Protokollband), 1 f.

[476] Ebd., Protokolle der Sitzung Nr. I der VereinSekt. vom 25. September 1809, bis Sitzung Nr. III vom 30. September 1809, Jüngeres Sectionen Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 (Protokollband), 1-13 R.

[477] Ebd., Protokolle der Sitzung Nr. III vom 30. September 1809, bis Sitzung Nr. IX vom 11.11.1809, Jüngeres Sectionen Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 (Protokollband), 13 R-61.

7. Der erste und zweite Entwurf des Majoratsediktes

Im Anschluß an diese aufwendige Aufgabe legte der Referent in der zehnten Sitzung am 13. November 1809 nochmals 12 während der Beratungen aufgeworfene Fragen vor[478]. Erst nach dem Ende der ersten Sessionsrunde, nach zehn „schweren und langen Sitzungen“[479] zwischen dem 25. September 1809 und dem 13. November 1809, sah sich Krenner d. Ä. im Stande, gemäß Geheimratsbeschluß vom 31. August 1809[480] einen Ediktsentwurf vorlegen zu können, der „nicht nur allein alle (...) Beschlüsse, die über das Material des Appellationsgerichts Berichtes gefasset werden würden, sondern auch den ganzen Inhalt des ältern Ediktes, so wie er nicht schon selbsten durch die geheimen Rathsbeschlüsse vom 24. und 31. August v. Js. erläutert oder abgeändert war, dergestalten in ein Ganzes zusammenzufassen, daß das ältere Edikt sodann als gänzlich überflüssig angesehen und auf dasselbe nicht weitere mehr rekurrirt werden dürfte“[481]. In der Zeit zwischen 13. November 1809 und 15. Februar 1810 fertigte er daraufhin seinen (ersten) Entwurf einer „Königlichen Erklärung die bisherige adeliche Fideikommiße und künftige Majorate (sic) im Königreiche betreffend“ an[482]. Seiner eigenen Aussage nach flossen mehr als 200 Beschlüsse, sowie ältere Dispositionen, die teilweise belassen und teilweise abgeändert wurden, in den Entwurf ein[483]. Dieser umfaßte auf 98 Seiten 172 Paragraphen sowie außerdem ein vierseitiges Inhaltsverzeichnis und einen vierseitigen Anhang[484] mit modifizierten Alternativnormen, welche Krenner d. Ä. unter dem Gesichtspunkt entworfen hatte, dass das Transitionssystem nach der Sektionsmehrheit nicht vollständig, sondern nur beschränkt angenommen worden war[485]. Er legte den (ersten) Entwurf in der zweiten Sitzung der zweiten Sessionsrunde am 15. Februar 1810 zur Beratung vor[486], welcher in dieser und den weiteren Sitzungen bis 12. März 1810 völlig überarbeitet wurde[487]. Die aus

---

[478] Ebd., Protokoll der Sitzung Nr. X vom November 1809, Jüngeres Sectionen Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809 (Protokollband).

[479] StR 1939, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ Krenners vom 29. Juli 1810, fol. 3.

[480] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, Frage 10, fol. 13 f.

[481] StR 1939, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ Krenners vom 29. Juli 1810, fol. 3 f.

[482] Ebd.; dieser (erste) Entwurf wurde sehr wahrscheinlich noch im Jahre 1809 erstellt, vgl. Einleitung zum Entwurf: „Edikt vom 28. Juli vorigen Jahres“ (= 1808); § 56: „vom 14. Sept. v. J.“ (=1808).

[483] Ebd., „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ Krenners vom 29. Juli 1810, fol. 3.

[484] Ebd., lithographierter Entwurf mit handschriftlichen Änderungen (= Endfassung des „Zweiten Entwurfs“) als Anlage zum zweiten Entwurf; „Zusätze und Abänderungen“.

[485] MA 74113, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. VII vom 25. Oktober 1809, Protokollband, 40.

[486] Ebd., Protokoll der Sitzung Nr. XII vom 15. Februar 1810, Fortsetzungs-Protokollband, 8 f.

[487] Ebd.; Protokolle der Sitzungen Nr. XIII vom 19. Februar 1810, 10-29 R samt eingelegtem Gutachten Effners über sieben praktische Fälle, 11-28; Nr. XIV vom 21. Februar 1810, 30-33 samt Anlage, 34-35 R; Nr. XV vom 23. Februar 1810, 36-40 R; Nr. XVI vom 26. Februar 1810, 41-44; Nr. XVII vom 28. Februar 1810,

den Beratungen resultierenden Beisätze, Veränderungen und Verkürzungen und Neunumerierungen wurden jeweils unverzüglich in die lithographierten Exemplarien des ersten Entwurfes Krenners d. Ä. aufgenommen, und gleichzeitig zu Protokoll gegeben[488]. Die redigierte Fassung dieses Entwurfes mit 140 Paragraphen auf 54 Seiten wurde von den Vereinigten Sektionen am 22. März 1810 als „Zweiter Entwurf“ angenommen[489], um dem Geheimen Rat zur Beratung vorgelegt zu werden[490].

8. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 13. September 1810

Die diesbezügliche Sitzung fand jedoch erst ein halbes Jahr später, am 13. September 1810 statt, bei der König und Kronprinz Ludwig, sowie außer den beiden verhinderten Grafen von Arco (d. Ä.) und von Törring, alle übrigen Mitglieder des Geheimen Rates anwesend waren[491]. Krenner d. Ä. referierte zu Beginn über den bisherigen Verfahrensgang, insbesondere über die allgemeine Erkenntnis, dass durch eine Erläuterung des Ediktes von 1808 nichts erreicht werde, und es am zweckmäßigsten sei, das ganze Edikt umzuarbeiten, und einen neuen Entwurf vorzulegen. Der von ihm gefertigte (erste) Entwurf sei in den Vereinigten Sektionen der Justiz und des Innern geprüft worden, das Ergebnis lege er nunmehr als (zweiten) Entwurf dem Geheimen Rat zur Beratung vor[492]. In der Zwischenzeit sei er von Montgelas auch beauftragt worden, zu diesem Entwurf einen Einleitungsvortrag zu halten, der die Grundideen des neuen Entwurfes enthalte sollte.

Nach der Verlesung von Einleitungsvortrag und Entwurf durch Krenner d. Ä., wurde bereits in der darauf folgenden Diskussion klar, dass der Entwurf auf massive Vorbehalte, ins-

---

45-49; Nr. XVIII vom 2. März 1810, 50-51 R; Nr. XIX vom 7. März 1810, 52 f.; Nr. XX vom 9. März 1810, 54 f.; Nr. XXI vom 12. März 1812, 55 f.

[488] Ebd., Protokoll der Sitzung Nr. XII vom 15. Februar 1810, Fortsetzungs-Protokollband, 8 f. Vgl. korrigierten ersten (lithographierten) Entwurf (= 2. Entwurf) Beilage zu „Zweiter Entwurf einer Königlichen Erklärung die bisherige adeliche Fidei Kommiße und künftige Majorate im Königreiche betr.“ in StR 1939.

[489] StR 1939, „Zweiter Entwurf einer Königlichen Erklärung die bisherige adeliche Fidei Kommiße und künftige Majorate im Königreiche betr.“, Nr. (Seite) 54.

[490] Vgl. StR 192, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag ...“ Krenners d. Ä., Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810.

[491] StR 192, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 1. Anwesend: König, Kronprinz, Montgelas, Reigersberg, Preysing, Zentner, Krenner d. Ä., Krenner, Carl Arco, Aretin, Effner, Schenk, Asbeck, Feuerbach; Abwesend: Ignaz Arco, Törring.

[492] Ebd., fol. 2 ff.

besondere auch bei Montgelas stieß[493]. Montgelas kritisierte hierbei nicht etwa zurückhaltend und indirekt nur bestimmte Detail- oder Nebenfragen. Er sprach vielmehr sehr direkt aus, „daß er bei den durch mehrere Artikel ausgesprochenen Grundsäzen einige ihm erheblich scheinende Bedenken habe (...).“[494] Er verlangte deshalb in aller Kürze, dass die entsprechenden Artikel scharf geprüft werden müssten, „um nicht einen gesetzlichen Mißstand hierdurch festzusezen“. Nach den allgemein gehaltenen Bedenken kam er jedoch sehr deutlich auf das zentrale Problem. So meinte er, dass die vorgetragene Lehre von höchster Wichtigkeit sei. Aus diesem Grunde halte er es für zweckmäßig, die Diskussion auf die nächste Sitzung zu verlegen. Zum Abschluß zeichnete er noch ein Horrorszenario, als er voraussehen wollte, dass ohne ganz bestimmte Normen und nach der vorliegenden Fassung mehrerer Artikel „die Justiz Höfe mit Prozeßen überschwemmt würden“[495]. Montgelas war nicht allein mit seiner Kritik. Andere Mitglieder des Geheimen Rats kritisierten ebenfalls einzelne Artikel des Entwurfes[496]. Und Montgelas' Amtskollege Reigersberg, der anders als Montgelas, bei den Sitzungen im August des Jahres 1809 nicht anwesend war[497], und deshalb über die damaligen Geheimratsbeschlüsse in der aktuellen Sitzung erst informiert werden musste, behielt sich ausdrücklich vor, über mehrere Artikel des Entwurfes Erinnerungen vorzulegen, was er in der darauf folgenden Sitzung durch ein umfangreiches schriftliches Votum auch tat[498].

Auch wenn in der aktuellen Sitzung noch keine Abstimmungen stattfanden, so zeichnete sich bereits deutlich ab, dass in der eine Woche später terminierten Zusammenkunft mit einem einstimmigen Votum für den Entwurf Krenners d. Ä. auf keinen Fall zu rechnen war. Ganz im Gegenteil war durch die Äußerungen Montgelas' und Reigersbergs mehr als nur zu erahnen, welches Schicksal Krenners d. Ä., insbesondere das von ihm so hart erkämpfte, und leidenschaftlich verteidigte Transitionssystem, ereilen würde.

---

[493] Ebd., fol. 5 f.; bei ECKERT, Kampf, 304, ist der Zeitpunkt des Meinungsumschwunges unklar, danach war dieser jedoch spätestens am 20. September 1810.

[494] StR 192, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 5.

[495] Ebd., fol. 5 f.

[496] Das Protokoll benennt die Kritiker nicht namentlich, vgl. ebd., fol. 6.

[497] Vgl. StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, fol. 1; StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, fol. 1.

[498] StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 5 f.; nach fol. 33 Beilage „Abstimmung“ Reigersbergs vom 21. (sic!) September 1810. Die Abstimmung wurde möglicherweise einen Tag später schriftlich nachgereicht.

9. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 20. September 1810

Vor dem vollständig versammelten Geheimen Rat[499] trug Montgelas in der Sitzung vom 20. September 1810 nach Aufforderung durch den König als erster seine Meinung über den Entwurf Krenners d. Ä. vor. Der Entwurf erschöpfe zwar Alles, was zu diesem Thema zu sagen sei, aber einige Einwendungen habe er trotzdem anzubringen. Die Absicht, den besitzenden Adel die Sicherheit zu geben, seinen Namen mit einem sicheren Auskommen zu erhalten, und den Glanz des Adels zu befestigen, dürfe nicht zu weit ausgedehnt werden. Sonst brächte dies staatswirtschaftliche Nachteile, weil derartige Güter der „Circulation“ entzogen wären, und der Umlauf des Geldes vermindert würde[500].

„Die Sektionen hätten deshalb eine strengere Berechnung der reinen Renten angestellt, und dadurch den mittellosen Edelmann von den Vortheilen des Majorates ausgeschloßen, denn er kenne nichts traurigeres als einen Edelmann ohne Mittel, der oft mit einer zahlreichen Familie darben müßte“[501]. In Beziehung auf dem Pflichtteil spreche er sich aus, diesen von der Hälfte auf zwei Drittel zu erhöhen. Abschließend riet er dem König, „das Institut der Majorate so weit es nöthig zu beschüzen, aber hierin nicht weiter zu gehen, als die allgemeinen Pflichten gegen den Staatskörper und die Rechte der Privaten es erlaubten“[502].

Reigersberg las sein zwölfseitiges Votum ab, wonach er sich ausdrücklich gegen das Transitionssystem aussprach[503]. Zu Beginn wies er nochmals darauf hin, dass auf Antrag der Organisationskommission vom 22. November 1808 im Konferenzbeschluß vom 5. Dezember 1808 alle Ministerien einig waren, dass „ältere Fideikommisse als aufgelöst betrachtet werden, indem die Auflösung des Fideikommiss-Verbandes in dem Geseze bis zur Erklärung des Fideikommiss-Besizers über die Errichtung eines Majorates nicht suspendirt ist, wie in der Anfrage irrig vorausgesezt wird“[504]. Im weiteren zitierte er die Verordnung vom 5. Dezember 1808, welche im Regierungsblatt am 21. Dezember 1808 veröffentlicht wurde. „Die ausgestreute Kunde, Eure Majestät würden durch eine authentische Interpretation dieselbe für irrig erklären, veranlaßte mehrere Anfragen und Bedenklichkeiten bey Allerhöchstem Justiz Ministerium“. Fragend, ob es empfehlenswert sei, eine entgegengesetzte Erläuterung zu erlassen,

---

[499] Anwesend: König, Kronprinz, Montgelas, Reigersberg, Preysing, Ignaz Arco, Törring, Zentner, Krenner d. Ä., Krenner, Carl Arco, Aretin, Effner, Schenk, Asbeck, Feuerbach.

[500] StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 2.

[501] Ebd., fol. 3.

[502] Ebd., fol. 4 f.

[503] Ebd., fol. 5 f., nach fol. 33 Beilage „Abstimmung“ Reigersbergs vom 21. (sic) September 1810.

[504] Ebd., „Abstimmung“ Reigersbergs vom 21. (sic) September 1810, fol. 1 f.

beantwortete er „voller Überzeugung mit Nein“[505]. Mit der damaligen wohl gut überlegten Entscheidung zur Aufhebung der Fideikommisse seien Rechte Dritter gekränkt worden, welche auch nicht durch die geplante Erläuterung behoben würden; vielmehr würden nach seiner Einschätzung neue Rechtsverletzungen ohne Not und gegen den Geist der Konstitution geschaffen, sowie neuer Stoff zu Zwist und Uneinigkeit in den Familien geben[506].

Die bereits zugesprochenen Pflichtteile würden zumindest zum Teil wieder entzogen, den Gläubigern würde das Hypothekarrecht auf diese Güter verloren gehen, die vormaligen Substituten in die Fideikommisse sollten (nach § 63 des Entwurfes) ihrer Rechte beraubt bleiben[507]. Dem könne er weder als erster Justizbeamter noch als Justizminister zustimmen. Es sei nichts schädlicher, als eine dem geänderten Staatssystem nicht mehr passende Sache niederzureißen und halb bestehen zu lassen. Genau dies geschehe durch die mit dem Namen Transition belegte Reviviszenz einiger alter Fideikommisse. Die neuen Majorate dienten nach dem Willen der Regierung zur Erhaltung des Adels. Die zur Errichtung der Majorate erforderliche Normalrente dürfte deshalb nicht zu hoch angesetzt werden, und nicht zur Begünstigung weniger Familien ausarten[508]. Der Lustre des Hofes, also der Glanz des Hofes und der Lebenswandel dort, stehe dagegen nicht in direkter Verbindung mit den Majoraten; im übrigen wäre die vorgeschlagene Normalrente auch für einen angemessenen Lustre des Hofes viel zu klein. In vielen großen Staaten gebe es inzwischen einen Adel ohne Pfründe und Dotationen, schließlich sei der nur auf Reichtum gegründete Adel der „precairste und zugleich der monarchischen Verfaßung in jeder Hinsicht der entbehrlichste“[509]. Hätte die Käuflichkeit der Adelsbriefe nicht das Adelsinstitut entehrt, Geld und Adel daher miteinander in enger Verbindung gesetzt, wäre der Begriff von Verdienst- und Geburtsadel immer getrennt geblieben, wie dies nun die Konstitution ausspreche, der deutsche Adel würde noch mehr geleistet haben. Er empfehle daher eine sehr geringe Mindestsumme und die Einteilung in verschiedene Klassen (Ritter-, Freiherrn-, Gräfliche und Fürstliche Klassen).

Im weiteren ging er detailliert auf die einzelnen Vorschriften des Entwurfes ein, wobei er insbesondere bei § 63 nochmals auf das Transitionssystem zu sprechen kam. Entweder nehme man an, die Fideikommisse seien aufgehoben, so wäre für die Substituten (Fideikommissnachfolger) das Recht der Erbfolge erloschen, oder die Fideikommisse wurden nach dem Willen des Fideikommissbesitzers transitiert, dann war ihr Recht ebenfalls nicht erloschen, son-

[505] Ebd., fol. 2 f.
[506] Ebd., fol. 3 f.
[507] Ebd., fol. 4 f.
[508] Ebd., fol. 6 f.

dern bis zur Erklärung des Fideikommissbesitzers bestehend. Wolle der König aber den Substituten ihre Recht entziehen, so umgehe er das Transitionssystem. Wolle er es nicht, so könne das von den Vorfahren zugewiesene Vorrecht nur durch einen „Machtspruch“ entzogen werden, wofür es keine Gründe gebe[510].

Preysing verlas ebenfalls sein Votum[511], wobei er sich aber im Gegensatz zu Reigersbergs uneingeschränkt für den Entwurf Krenners d. Ä. einsetzte[512], und den König bat, „diese vorgestellten Modificationen so ganz allergnädigst eintretten zu lassen“. Er warnte den König davor, das Edikt von 1808 ohne weitere Erläuterung gelten zu lassen, da sich das Vermögen der adeligen Familien wegen der anstehenden Erbteilungen spätestens in der dritten Generation ganz auflösen müsse[513].

Arco d. Ä. erklärte hingegen, dass seiner Meinung nach die Majorate nichts anderes seien, als wiederauflebende Fideikommisse, wodurch der Zweck, den Adel zu erhalten nicht erreicht werde. Es sei deshalb nicht dafür, das was man im Jahre 1808 zerstört habe, im Jahre 1810 wieder aufzubauen, und ein System für nur wenige adelige Familien aufzustellen. Er würde es bei der ausgesprochenen Auflösung belassen. Es solle die Ordnung in den österreichischen Erblanden angenommen werden, die dem adeligen Vater die Sorge, den Adel in der Familie zu erhalten selbst überlasse, und nur „üble Haushälter“ unter Administration setze[514].

Törring, der anders als Arco d. Ä. in den Vereinigten Sektionen mitarbeitete, sprach sich uneingeschränkt für den vorgelegten Entwurf aus, „der mit so viel Anstrengung und Würdigung aller Ansichten in 30 Sitzungen“ erstellt worden sei[515]. Er könne schließlich vor dem König nicht anders abstimmen, als in den Sektionssitzungen. Zwar vertrete der Justizminister eine Meinung, die mit seiner in den Sektionen geäußerten Meinung übereinstimme, die zwar seinen Privatvorteilen widerstrebe, daß nämlich bei den transistierenden Fideikommissen auch die Erbfolge den schon substituierten Nachfolgern zu belassen wäre; er habe sich aber der Mehrheit damals angeschlossen und bleibe nun auch dabei.

Zentner brachte das Problem schließlich auf den Punkt. In den Sektionen habe man mit dem Entwurf die vom König vorgezeichneten Grundsätze eingehalten, und alle offenbaren Rechtsverletzungen beseitigt. Auf die Frage der Transitionsfähigkeit der alten Fideikommisse

---

[509] Ebd., fol. 8.

[510] Ebd., fol. 8-11.

[511] Ebd., „Votum über die neuen Majorats Errichtung ...“ Preysings, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, nach fol. 33.

[512] Ebd., Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 6 f.

[513] Vgl. ebd., „Votum über die neuen Majorats Errichtung ...“ Preysings, fol. 1 f.

[514] Ebd., Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 6 f.

sei man jedoch gar nicht mehr eingegangen, da dies aufgrund der königliche Beschlüsse entschieden schien. Hätte man hierüber jedoch eine Diskussion geführt, so wären vielleicht in den Beratungen andere Resultate zustandegekommen. Sollte der König aber von diesem Beschlusse wieder abgehen, so müßte der Entwurf nochmals völlig neu in den Sektionen beraten werden. Zentner räumte ein, dass der Entwurf dogmatisch nicht sauber sei, rechtfertigte dies aber damit, dass von den Vorgaben des Königs nicht abgewichen werden durfte. Hinsichtlich der beantragten Erhöhung des Pflichtteils hatte Zentner keine Einwände[516].

Krenner d. Ä. führte an, dass er von dem Prinzip ausgegangen sei, dass die Errichtung der Majorate und der dahin übergehenden alten Fideikommisse, eine konstitutionelle Aufgabe zur Erhaltung des Adels sei. In einigen Jahren würden sich die Konstitutionen der verschiedenen Staaten zu gemäßigt aristokratischen Verfassungen verändern, und von diesen lasse sich das Institut nicht trennen. Das Transitionssystem sei vom König beschlossen, aber von der Organisationskommission aufgrund vermutlich Unwissenheit nicht beachtet worden, wodurch nunmehr eine königliche Erklärung unbedingt nötig sei[517].

Krenner d. J. stimmte für den Entwurf seines Bruders, da der König sich bereits für das Transitionssystem entschieden habe, und diese schwere Aufgabe in dem Entwurfe nach langen Beratungen gelöst worden sei. Trotzdem hatte er einige Änderungsvorschläge, beim Pflichtteil sprach es sich etwa auch für eine Anhebung auf zwei Drittel aus (§ 64).[518]

Arco las im Anschluß an Krenner d. J. sein 23seitiges Votum[519] ab, worin er sich uneingeschränkt für den Entwurf aussprach[520]. Aretin dagegen meinte provozierend, wenn die Frage der Transition gestellt würde, so würde er immer dagegenstimmen. Da aber der König anderer Meinung sei, beschränke er sich auf einige Einwände innerhalb des Entwurfes. Gegen einen höheren Pflichtteil habe er dagegen nichts einzuwenden. Er glaube aber, dass die Substituierten ihre Rechte auf die älteren Fideikommisse verlieren müßten (§ 63)[521].

Effner, der geheime Referendär im Justizministerium, wies darauf hin, dass er bei der entscheidenden Geheimratssitzung nicht anwesend gewesen sei, weil er sonst schon damals aus juristischen Gründen erklärt hätte, dass die Fideikommisse erloschen seien, und nicht wieder aufleben könnten. In den Sektionen habe er sich dem Beschluss unterwerfen müssen; immer-

---

[515] Ebd., fol. 7.

[516] Ebd., fol. 8-10.

[517] Ebd., fol. 11 f.

[518] Ebd., fol. 14-16.

[519] Ebd., „Votum über den oder vielmehr Rechtfertigung ...“ Carl Arcos vom 19. September 1810, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, nach fol. 33.

[520] Ebd., Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 16.

hin habe er erreicht, dass auf sein Betreiben hin der § 140 in den Entwurf aufgenommen wurde, damit die 1808 entstandenen Rechte zumindest geschützt würden. Im übrigen sei es ein „schweres Geschäft gewesen, das Ganze nach den früheren und späteren königlichen Beschlüssen in ein Sistem zu bringen, und dabei Billigkeit und Recht nicht zu verlezen“[522]. Schließlich sprach er sich wie Zentner dafür aus, dass der gesamte Entwurf samt der Stellungnahme Reigersbergs zu den Vereinigten Sektionen zur Beratung zurückverwiesen werde.

Schenk verwies darauf, dass in Frankreich die Majorate geschaffen wurden, um den militärischen Geist zu erhalten und eine Belohnung zu ermöglichen, sowie die durch die Revolution entstandene Lücke im Adel zu ersetzen. In einer „begränzten Monarchie“ müsse der Geburtsadel allerdings erhalten werden, da kein Staat einen neuen erschaffen könne, wie Frankreich, oder mit fremden Eigentum dotieren könne. Aus diesem Grunde halte er das Institut der Majorate für notwendig und nützlich und dem Zwecke entsprechender als die alten Fideikommisse. Zur Frage der Transition äußerte er sich hingegen nicht ausdrücklich, aus der Ablehnung der alten Fideikommisse insgesamt ist jedoch auch sein Widerstand zum Transitionssystem zu erkennen, welches gerade die alten Fideikommisse modifiziert weiterbestehen ließ. Da er sich auch im Hinblick auf die angestrebte Gleichbehandlung nach den allgemeinen Gesetzbüchern gegen eine zu große Ausdehnung aussprach, hielt er das Erfordernis der Normalrente in Höhe von 4.000 Gulden für eher zu gering als zu hoch. Schließlich votierte auch er für eine weitere Behandlung in den Vereinigten Sektionen[523].

Asbeck äußerte sich ebenfalls gegen das Transitionssystem, und meinte, dass das Edikt überhaupt noch nicht erlassen werden dürfte, weil es an vielen Voraussetzungen fehle. Er las außerdem sein schriftliches Votum ab, in welchem er bezweifelte, dass eine hinlängliche Anzahl von Majoraten gegründet würde, und fragte, ob nicht das Minimum der Zahl der Majoratsbesitzer vorher bestimmt werden müßte. Auf jeden Fall seien die vorhandenen nächsten Substituierten auf irgendeine Weise zu entschädigen[524].

Feuerbach sah sich aufgrund der Tatsache, daß von einigen Mitgliedern das ganze System angezweifelt, und von anderen nur einzelne Artikel kritisiert wurden, außerstande, unmittelbar abzustimmen. Er schlug deshalb vor, die Vereinigten Sektionen nochmals mit der Beratung zu beauftragen. Wegen des Transitionssystems schloss er sich Reigersberg an. Da bereits von allen Ministern und dem König unterzeichnete und veröffentliche Edikte und Erläuterungen

---

[521] Ebd., fol. 16-21.
[522] Ebd., fol. 21 f.
[523] Ebd., fol. 23 f.
[524] Ebd., fol. 24 f.

vorlägen, sei klar, dass zwei entgegengesetzte Systeme mit Gewalt in eines zusammengedrängt werden müßten. Man werde sich im übrigen überzeugen können, dass das neue System so verwickelt sei, dass mehr Prozesse herauskämen als am Anfang. Wegen der Höhe der Rente hielt er 4.000 Gulden für zu niedrig, da damit der Glanz des Adels nicht sehr groß erhalten werden könnte, und alle Nachgeborenen der ersten Generation nur kümmerlich leben können würden[525].

Der König beschloss im Anschluss an die Stellungnahme aller Geheimratsmitglieder, dass der gesamte Entwurf nochmals in den Vereinigten Sektionen beraten werden sollte, wobei er alle offenen Fragen samt Paragraphenangabe aufzählte. Er nannte dabei insbesondere § 11 (wegen Errichtung von 2 Majoraten) , § 12 (wegen Errichtung der Majorate auf Häuser und Kapitalien), § 13 (wegen der auszuweisenden reine Rente), § 15 (wegen Einrechnung der Lehen), § 18 (wegen der detaillierten Spezifiaktion der Nebenrechte z. B. Taxen, Jurisdiktionsgeschäfte), § 22 (wegen dem Termin), § 32 (Pflichtteilsänderung von den künftigen Gesetzen), § [ohne Nennung] Erlöschung des Fideikommisses durch faktische Erklärung des Fideikommissbesitzers seit der Publikation des Ediktes vom 28. Juli 1808), § 63 (wegen der Rechte auf Fideikommisse Substituierten), § 64 (wegen Bestimmung des Pflichtteiles der Cadetten und Töchter auf zwei Drittel oder die Hälfte), § 84 (wegen Bestimmung des Wittums), § 89 (wegen dem Dritteil der Normalrente des Majorates), § 106 (wegen der Grund-Renten-Ablösung)[526]. Zum selben Zweck sollten die Sektionen auch die schriftlichen Voten, insbesondere die des Justizministers in ihre Überlegungen mit einbeziehen. Nach dem Wunsch des Königs sollten ihm vor der erneuten Beratung im geheimen Rat die Resultate als Vortrag zur Vorbereitung erstellt werden.

Im Anschluss an den königlichen Beschluss ging Montgelas nochmals auf die Hauptfrage ein, was der Adel sei, wie er erhalten werden könne, und wie ihm der nötige Glanz gegeben werden könne[527]. „Nach den ältern Grundsäzen habe man den Adel in einer Monarchie für zwekmäßig, für nothwendig zum Glanze des Hofes und für eine Stüze des Thrones gehalten. In der französischen Revoluzion sei der Adel durch die aufgestellten neuen Grundsäze von Freiheit und Gleichheit in seinem inneren zerstört, und gänzlich aufgehoben worden. Allein bei der aus der Revolution hervorgegangenen gemäßigten Monarchie habe man die Lücken in der Stufen Ordnung wahrgenommen, und Kaiser Napoleon habe einen neuen Adel errichtet, der zwar noch von dem alten unterschieden, indem er gar keine Privilegien besitze. In Baiern,

[525] Ebd., fol. 25 f.

[526] Ebd., fol. 26-28.

[527] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 28-31.

wo die Folgen einer Revolution nie eingetreten seien, habe man noch den alten Adel, und die Konstitution des Reichs spreche seine Erhaltung aus. Die Hauptfrage, die ihm zu beantworten wichtig scheine, sei, ob der der Adel noch imstande sei, sich nach den konstitutionellen Bestimmungen zu erhalten, so finde derselbe in dem angetragenen Institute der Majorate die Mittel und den Reiz sich so zu sezten, dass sein Name auf die Nachwelt, in dem einer adeligen Familie unentbehrlichen Wohlstande fortgepflanzt werde[528].“ Er glaube diese Frage mit Nein beantworten zu müssen, denn nach der Konstitution hörten alle persönlichen Vorteile des Adels, sowie diejenigen Rechte auf, die dieser als Korporation auf Pfründen und andere Nutzungen gehabt, ja selbst die Korporation des Adels müßte aufhören, und es bliebe ihm nichts als der Name, seine persönliche Ehre, und wenn er ein Majorat zu bilden vermögend sei, der befreite Gerichtsstand[529].

Es entstünde also nach seiner Ansicht die weitere Frage, wenn man von der Notwendigkeit des Adels sich überzeuge, und die Majoratsbildung nach vorgezeichneter beschränkten Bestimmungen zu Erhaltung des Wohlstands und Glanzes der Familien hinwirke, ob neben der Konstitution noch solche Mittel vorhanden, den Adel zu heben, und ihn durch Vorteile die der Konstitution nicht entgegenstehen, zu Bildung von Majoraten aufzumuntern. Er kenne keine anderen Privilegien, die mit den Bestimmungen der Konstitution sich vertragen, als nebst dem Privilegio fori, also dem privilegierten Gerichtsstand, die Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder der allgemeinen Kreisverordnungen und Kreisdeputationen zu erklären, vielleicht auch noch weiter zu gehen, und sie in die Nationalrepräsentation aufzunehmen. Wenn der König auf diese Frage eingehen wolle, so könnte den Vereinigten Sektionen der Auftrag gegeben werden, diese Fragen zu erörtern, und ihr Gutachten dazu zu erstellen. Die Sektionen könnten ihre Beratungen auch dahin ausdehnen, ob nicht einige der Vorrechte wieder eingeräumt würden, welche durch das Edikt vom 20. April 1808 aufgehoben wurden, wobei das System „der Gleichheit in den Staatsauflagen“ und die Bestimmungen wegen der Justiz davon ausgenommen sein sollten[530].

Der König schloss sich dem Vorschlag Montgelas’ an, und befahl den Vereinigten Sektionen der Justiz und des Innern, alle angesprochenen Fragen zu begutachten, ob und auf welche Art diesselben ausgeführt werden könnten. Gleichzeitig sollte Zentner sowohl bei den Sektionen als auch in der Plenarsitzung des Geheimen Rates in dieser Sache Vortrag erstatten. Das von Krenner d. Ä. in beschwerlichen und langwierigen Sitzungen in den Vereinigten

---

[528] Ebd., fol. 28 f.

[529] Ebd., fol. 29 f.

[530] Ebd., fol. 30 f.

Sektionen der Justiz und des Innern vorangetriebene Projekt wurde somit im Ergebnis wieder nicht abschließend behandelt, sondern vom Plenum des Geheimen Rates zur weiteren Beratung zurück in die Vereinigten Sektionen verwiesen. Und zuguterletzt wurde Krenner d. Ä. in der Person Zentners als Berichterstatter in den allgemeinen Adelsrechtsfragen ein konkurrierender Gutachter zur Seite gestellt. Der König schmetterte schließlich auch noch einen am Ende der Sitzung von Krenner d. Ä. gestellten Antrag ohne Diskussion ab.

Krenner d. Ä. hatte zu bedenken gegeben, dass die Erscheinung des königlichen Erläuterungsediktes weiter verschoben würde; er beantragte daher, dringende Einzelfälle, die seiner Angabe nach auch ohne Entscheidung in der Hauptsache hätten erledigt werden können, sofort im Geheimen Rat zu entscheiden. Der König meinte nur lapidar, dass diese eiligen Fälle eben bis zum Ende der Beratungen über die königliche Erläuterung ruhen sollten. Die Sitzung endete somit Alles in Allem für Krenner d. Ä. mit einem Desaster[531].

Verkehrte Welt. Der eifrige Motor aller Gesetze aus dem Jahr 1808 Montgelas, ruft nur zwei Jahre später dazu auf, seine eigenen Reformprojekte umzuwerfen und zurückzunehmen? Wohl kaum. Montgelas war im Laufe dieser beiden Jahre klar geworden, dass das von ihm favorisierte Rechtsinstitut der Majorate nur Zuspruch bei den Adeligen und damit eine Zukunft haben konnte, wenn hiermit neben den klassischen Vorrechten im Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen, noch andere Privilegien eingeräumt würden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwar Montgelas zu Beginn seines Vortrages vermeintlich vom Adel insgesamt sprach. Doch Montgelas wollte ausdrücklich nur die früheren allgemeinen Privilegien für die zukünftigen Majoratsbesitzer wiederbeleben. Es handelte sich also um einen wesentlichen qualitativen Unterschied, da die zur Diskussion stehenden Privilgien nicht für den damals etwa 10.000 Menschen umfassenden Adel bestimmt waren, sondern nur für die exklusive, sehr wohlhabende und zahlenmäßig sehr geringe Gruppe der (zukünftigen) Majoratsbesitzer. Mit diesem unerverhofften Vorstoß erweiterte er nicht nur von einem Moment zum anderen die Diskussion auf die verschiedenen persönlichen Privilegien. Ihm gelang außerdem ein zweiter geschickter taktischer Schachzug: Durch den Beschluß, Zentner mit einem Gutachten zu beauftragen, wurde der bisher federführende sehr adelsfreundliche und prinzipientreue Krenner d. Ä. zur Raisson gebracht. Obgleich Krenner d. Ä. nachgewiesenermaßen exakt die anfängliche, also im Jahre 1808 und sogar noch im Jahre 1809 vertretene Meinung Montgelas' in Gutachten und Gesetzentwürfen berücksichtigte, hatte sich aufgrund des Meinungsumschwungs Montgelas' eine völliges Auseinandertriften der beiden Meinungen ergeben.

---

[531] Ebd., fol. 31 f.

10. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 22. November 1810

Zwei Monate später kam es in dieser Angelegenheit erneut zu einer Sitzung des Geheimen Rates am 22. November 1810, bei der jedoch weder König noch Kronprinz teilnahmen. Dabei stand jedoch nicht das bei den Vereinigten Sektionen in Auftrag gegebene Gutachten über die bis dato ungelösten Fragen, insbesondere die „Systemfrage", auf der Tagesordnung. Gegenstand der Sitzung war vielmehr der zuletzt von Krenner d. Ä. gestellte, und vom König abgelehnte Antrag auf separate Behandlung derjenigen dringenden Einzelfälle, die seiner Meinung nach „nicht zu den Fideikommissen zu rechnen" waren[532].

Wenn sich auch dieser Antrag auf den ersten Blick als eine rein verfahrensrechtliche Frage darstellte, so steckte doch mehr dahinter. Es ging also nicht nur darum, einen gewissen Teil der offenen Fragen aus dem Verfahren um das zukünftige Erläuterungsedikt herauszunehmen, und vorab zu lösen, sondern letztlich auch um die schon bisher diskutierte „Systemfrage". Krenner d. Ä. begründete seinen Antrag damit, dass das Erläuterungsedikt auch in den nächsten sechs Monaten nicht erscheinen werde, dass aber die zur Diskussion stehenden Objekte in der Zwischenzeit ganz verschwinden würden, oder ihnen ein nicht zu berechnender Schaden zugefügt würde. Als solche Objekte verstand er erstens die adeligen Privatlehenhöfe, zweitens die Familienstiftungen, und drittens die kleineren Familienfideikommisse, welche nicht 4.000 fl. reine Einkünfte hatten, und deshalb nicht geeignet waren, Majorate darauf zu bilden.[533]

Gleich Reigersberg als erster Diskutant widersprach Krenner d. Ä. vehement, und brachte das Problem auf den Punkt. Er hielt den Antrag nicht nur für sehr bedenklich, „ehe das ganze Sistem berichtiget, es sei ein Bruchstück, was nach seiner Überzeugung die Widersprüche bei den Gerichtshöfen eher mehren als mindern würde"[534]. Er zeigte auch auf, dass der vermeintlich so große Kreis von betroffenen Objekten seiner Meinung nach gar nicht existierte. Als Anhänger des Reviviszenzsystems vertrat er nämlich die weit über das aktuelle Problem hinausgehende Meinung, „daß alle Fideikommiße durch das Edict klar und bestimmt als aufgehoben erklärt seien". Es bleibe jedem Besitzer unbenommen durch die Einrechnung der alten Fideikommisse neue Majorate zu gründen. Außerdem habe Krenner d. Ä. selbst bemerkt, „der Ausspruch des Edictes seie bestimmt dafür, hinsichtlich der kleineren Fideikommiße, – was nun von diesen ausgesprochen worden, habe eben diese Wirkung hinsichtlich der größe-

[532] StR 199, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 22. November 1810, fol. 1 f.; so die von Montgelas als Sitzungsvorsitzenden einleitende Bemerkung.

[533] Ebd., fol. 2 f.

[534] Ebd., fol. 4.

ren“[535]. Somit hatte Reigersberg ausdrücklich das Reviviszenzsystem als das geltende Prinzip angesehen. Seiner Überzeugung nach bedürfte es daher weder für den Fall der Fideikommisse mit einem reinen Ertrag von weniger als 4.000 fl., noch hinsichtlich der Familienstiftungen einer einstweiligen Erläuterung, da die letzteren schon in die Kategorie der bereits geregelten „milden Stiftungen“ fielen. Die für eine separate Verordnung theoretisch in Frage kommenden Güter hatten sich somit auf eine unbedeutende Zahl reduziert. Er sprach sich deshalb für die beschleunigte Behandlung der Hauptsache, und gleichzeitig gegen den Antrag Krenners d. Ä. aus.

Arco d. Ä. schloss sich dem Justizminister an, und forderte ebenfalls eine einheitliche Lösung[536]. Preysing meinte dagegen, dass er als Beteiligter eigentlich nicht abstimmen könne, wenn er aber gefragt werde, so vereinige er sich mit dem Antrag Krenners d. Ä., da den Familien und Privaten durch die Verzögerungen „wirklich großer Schaden“ zugehe[537]. Törring, ebenfalls direkt Verfahrensbeteiligter, enthielt sich der Stimme, legte aber den Wunsch vor, dass das Ganze sobald als möglich beraten werde, und neben den Fragen, welche „Praerogative“, also Privilegien, dem Adel zu geben seien, entschieden werde[538]. Zentner warnte davor, einzelne Teil herauszureißen, diese den Gerichtsstellen mitzuteilen, und dadurch das ganze System zu entstellen. Er ging auch auf das von Törring nebenbei angesprochene Thema der Privilegien des Adels ein, und kündigte in Anspielung auf seinen künftigen Vortrag vom 22. Mai 1811 an, dass er schon bald seinem Auftrag gemäß hierüber „etwas Gegründetes und Annehmbares zu sagen“ habe und, zu beantworten versuche, „ob man dadurch dem Adel einen Reiz geben könne, Majorate zu bilden, welches noch der ausgesprochenen Summa ohne andere Vortheile bezweifelt wurde“[539]. Arco wollte die Beratungen in der Hauptsache direkt im Plenum führen, schließlich sei dies „der sicherste Weg“, wurde aber aufgeklärt, dass der König die Verweisung in die Vereinigten Sektionen bereits beschlossen hatte[540]. Darauf erwiderte er nur, dass er keine Kenntnis vom Beschluss vom 20. September gehabt hätte[541]. Jedenfalls sollten seiner Meinung nach die Verhandlungen in den Sektionen so bald als möglich angefangen und beendet werden. In der Zwischenzeit würde er aber keine „Stückweise Ver-

---

[535] Ebd.

[536] Ebd., fol. 5.

[537] Ebd., fol. 4 f.

[538] Ebd., fol. 5.

[539] Ebd., fol. 5 f.

[540] Ebd., fol. 6 f.

[541] Im Protokoll wird fälschlich der 30. September genannt. Die Unkenntnis überrascht, da Arco in der besagten Sitzung persönlich anwesend war, vgl. StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 1 (Anwesenheitsliste), 31 f. (Beschlüsse).

ordnung“ herausgeben, sondern die Fälle ruhen lassen[542]. Krenner d. J. stimmte zwar der Mehrheitsmeinung unter Führung Reigersbergs insofern zu, dass auch er gegen ein spezielles Mandat in dieser Sache sei, andererseits trete er aber für Einzelfallentscheidungen ein[543]. Aretin brachte noch einen anderen Gesichtspunkt gegen den Erlass einer partiellen Verordnung zur Sprache. Schließlich müsse es den Gerichtsstellen auffallen, dass nur solche Fälle im Voraus entschieden würden, bei den zwei Mitglieder des Geheimen Rates beteiligt seien. Effner sah zwar die Notwendigkeit, sobald als möglich in der Hauptsache zu entscheiden, da der Gegenstand zum „Wohle vieler Familien täglich dringender“ werde, wendete sich aber gegen eine partielle Verordnung[544].

Auch die übrigen Geheimen Räte Schenk, Asbeck, Feuerbach und Welsberg stimmten gegen den Antrag Krenners d. Ä.[545], sodass einschließlich der Stimme Montgelas', der sich nicht nachweisbar in der Sache selbst äußerte, mit der überragenden Mehrheit von 13 Stimmen[546] beschlossen wurde, keinen Antrag auf Erlass einer partiellen Verordnung beim König zu stellen. Die Vereinigten Sektionen wurden beauftragt, in der Hauptsache unverzüglich in die Beratungen einzutreten; außerdem wurde für die erste Zusammenkunft Sonntag, der 25. November drei Tage später festgesetzt, da dies der einzige Tag sei, an dem keine anderen Sitzungen stattfänden[547].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich in der Sitzung vom 22. November 1810, mit Ausnahme von Preysing, alle Mitglieder des Geheimen Rates gegen den Antrag Krenners d. Ä. aussprachen, nämlich gewisse Einzelfälle, welche nach der Meinung des Antragenden nicht zu den Fideikommissen gehörten, durch eine separate Verordnung zu entscheiden. Dabei hatte Reigersberg nicht nur die beschleunigte Bearbeitung der Hauptsache gefordert, und dabei den Beifall der übrigen Teilnehmer erhalten. Er hatte auch sehr deutlich gemacht, dass nach dem seiner Meinung nach geltenden Reviviszenzsystem, ein Handlungsbedarf für ein gesondertes Edikt nicht bestehe, da die meisten von Krenner d. Ä. ins Spiel gebrachten Güter, nämlich die früheren Fideikommisse mit einem reinen Ertrag von weniger

---

[542] StR 199, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 22. November 1810, fol. 6-8.

[543] Ebd., fol. 6.

[544] Ebd., fol. 8 f.

[545] Ebd., fol. 9.

[546] Bei der Abstimmung waren insgesamt nur 15 Personen anwesend, vgl. StR 199, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 22. November 1810, fol. 1. Krenner d. Ä. stimmte für seinen Antrag, Preysing und Törring enthielten sich, sodass eigentlich nur 12 Stimmen gegen den Antrag gezählt werden konnten. Vermutlich wurden aber die Stimme Preysings für und die Stimme Törrings gegen den Antrag Krenners d. Ä. gewertet, sodass im Ergebnis zwei Stimmen für und 13 Stimmen gegen den Antrag lauteten.

[547] Ebd., fol. 9.

als 4.000 fl., ebenso wie die ertragreicheren Güter aufgelöst waren, und daher im Rahmen der Hauptsache einheitlich zu behandeln waren.

Dieser Meinung schlossen sich alle übrigen Mitglieder des Geheimen Rates an, wobei sich zwar niemand offen für das Reviviszenzsystem aussprach, hingegen schon für die vordergründig notwendige einheitliche Behandlung. Die Mehrheit unterstützte oder akzeptierte somit die Argumentation Reigersbergs. Zwar könnte entgegengehalten werden, dass die übrigen Mitglieder sich nur für eine verfahrensmäßig einheitliche Behandlung aussprachen, also für die Zusammenlegung und Behandlung zweier völlig unabhängiger Gegenstände. Dabei ist jedoch zu entgegnen, dass dies für zwei absolut eigenständige Themen nicht zweckmäßig gewesen wäre, und in der Sache selbst keinen Vorteil gebracht hätte, sodass es keinen sachlichen Grund gegeben hätte, eine Verbindung zu beantragen. Die einheitliche Behandlung wurde gerade deswegen gefordert, weil es auch inhaltlich um ein ganzes System ging, und die von Krenner d. Ä. angesprochenen Güter eben nicht außerhalb der neuen Majoratsgesetzgebung behandelt werden konnten. Insofern hört man hier unterschwellig das Reviviszenzsystem heraus, dass eine einheitliche Behandlung im Gegensatz zum Transizionssystem nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig machte. Andernfalls hätte die vorherige Regelung über die Abwicklung der früheren Fideikommisse mit einem reinen Ertrag unter 4.000 fl. bei gleichzeitiger Geltung des Reviviszenzsystems dazu geführt, dass diese Regelung auch für diejenigen früheren Fideikommisse gelten musste, die mehr als 4.000 fl. reinen Ertrag aufweisen konnten, aber nach dem Willen des Besitzers nicht in ein Majorat eingebracht werden sollten; eine Präjudizierung wäre erreicht, ein Systembruch wahrscheinlich, zumindest aber möglich. Ein weiterer Schritt in Richtung Reviviszenzsystem war so gemacht.

11. Die Sitzung Nr. II (VerSek) vom 7. April 1811

In der zweiten Sitzung der Vereinigten Sektionen vom 7. April wurde auch § 13 des Entwurfes nochmals beraten. Krenner d. Ä. las die diesbezüglichen Stellen aus der Geheimratssitzung vom 20. September 1810 und der Sektionssitzung vom 25. November 1810 vor[548].

Törring begann die Diskussion mit dem Einwurf, dass man die Privilegien kennen müsse, die man den Majoratsbesitzern bewilligen wolle, bevor man über verschiedene Klassen von Majoraten und einem Minimum der Normalrente von unter 4.000 Gulden debattieren könne.

Törring gestand auch zu, dass er, obwohl er in der letzten Sitzung für Klassen gestimmt hatte, sich jetzt gegen die Klassenbildung ausspreche. Zum einen wolle er nicht gerne einen Unterschied unter dem Adel selbst machen, denn das würde zu einer Menge von Uneinigkeiten und mehr nachteiligen Folgen führen, wenn man die Privilegien nach der Größe der gebildeten Majorate bestimme. Er hielt es für den Staat für vorteilhafter, wenn alle diejenigen, die als adelig anerkannt und zur Bildung von Majoraten geeignet sind, gleiche Rechte, gleiche Auszeichnungen genießen und kein Unterschied unter ihnen gemacht werde[549].

Auch Aretin distanzierte sich von seiner ursprünglichen Meinung, Klassen einzuführen, weil es nach den bestehenden Verhältnissen und nach den Ausspruche der Konstitution, der den damaligen Adeligen die Fortdauer des Standes und seiner Titel zusicherte, nicht vereinbar sei. Denn die Privilegien, die mit den Majoraten verbunden werden sollen, könnten nicht auf den Stand der Güter gegründet werden. So könnte sich nämlich ereignen, daß ein sehr „bemittelter Edelmann“ der mit der ersten Adelsklasse ein Majorat der höchsten Klasse, welches aber wegen der Größe des dazu erforderlichen Vermögens nicht auf 8.000 Gulden, sondern höchstens auf 6.000 Gulden reiner Renten gesetzt werden könnte, errichte, und dadurch Privilegien erhalte, auf die ein Fürst oder Graf, der nur ein Majorat der mittleren oder letzten Klasse zu errichten im Stande sei, Verzicht tun müsse. Soviel Vorteile daher auch die Idee der Klassifikation habe, so halte er diese für die bayerischen Verhältnisse für nicht angemessen, da bei einer Klassifizierung die Stufen des Güteradels nicht mit den Stufen der gegenwärtigen Standestitel parallel laufen könnte. Deshalb würde er für alle Majorate ein Minimum von 3.000 Gulden festsetzen, da 4.000 Gulden zu hoch, und 2.000 Gulden zu niedrig seien[550].

Zentner verteidigte sich auf den Rückzieher Törrings und Aretins hin, und erklärte, daß er die Idee mit der Klassifizierung nur deshalb eingebracht habe, um den bestehenden adeligen Familien, deren Stand und Titel von der Konstitution geschützt werde, ein Mittel offen zu lassen, sich in Folge der Zeit wieder zu heben, wenn sich aktuell nicht in der Lage seien, ein höheres Majorat zu gründen. Er sei aber auch überzeugt, dass eine Abstufung innerhalb des Adels notwendig sei, so schwer auch die Aufgabe sei, nach den Zeitumständen und Einrichtungen, die im Königreich schon getroffen wurden, Privilegien für die Majoratsbesitzer zu finden. Dies würde aber viel schwieriger, wenn nicht unlösbar, wenn die Privilegien für alle Majoratsbesitzer allgemein anwendbar wären. Schließlich dürfe man den Vermögensstand des

---

[548] StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. II vom 7. April 1811, fol. 11, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

[549] Ebd., fol. 11 f.

[550] Ebd., fol. 12 f.

Adels nicht aus den Augen verlieren. Allen Majoratsbesitzern mit einer Normalrente von 2.000 oder 3.000 Gulden das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes zu geben, ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit zu verleihen, welche ihre Einkünfte schon um mehrere hundert Gulden schmälern würde, und alle zu geborenen Mitgliedern der Reichsversammlung zu erklären, worauf sich bisher die Vorzüge ungefähr beschränken würden, erscheine ihm in mancher Rücksicht, und im Hinblick auf die Konstitution nicht ausführbar. Außerdem widerspräche es den Grundsatz, daß in jedem Kreis nur die reichsten Güterbesitzer dieses Vorrecht genießen sollten. Von diesem Grundsatz ausgehend bleibe er bei der Bildung von Klassen und schlage als Minimum 2.000, 4.000 und 6.000 Gulden vor. Sollte dies aber nicht angenommen werden, so wäre er auch einverstanden, die Summe von 4.000 auf 3.000 zu senken[551].

Preysing als Vorsitzender ließ nunmehr abstimmen. Törring ging von seiner anfänglichen Meinung ab, und schloss sich dem Vorschlag Aretins an, das Minimum auf 3.000 Gulden zu setzen. Da die Majoratsbesitzer eine ausgezeichnete Klasse im Kreis bilden sollten, so würde er unter diesen auch keinen Unterschied machen, und allen ohne Rücksicht, ob sie einige Tausend Gulden mehr oder weniger Renten haben, gleiche Privilegien bewilligen, denn warum solle der Sohn eines Grafen, weil sein Vater ihm vielleicht nur 2.000 Gulden Renten auswerfen könne, unter der Jurisdiktion eines Landrichters stehen, während ein reicherer Edelmann seinen Sohn einen privilegierten Gerichtsstand durch sein Geld verschaffe. Zentner hingegen behielt sich seine Abstimmung vor, bis die Anträge über die Privilegien der Majoratsbesitzer vorgelegt worden seien[552].

Krenner zog auch seine Meinung über die Bildung von Klassen zurück, und stimmte für ein Minimum von 3.000 Gulden und allen Majoratsbesitzern gleiche Vorrechte zu bewilligen. Denn er fände die geplanten Privilegien der Majoratsbesitzer nicht nur für den Staat nicht schädlich, sondern sogar vorteilhaft. Außerdem sei das Institut des Majorates eine Stütze des Thrones, weshalb er dieses auch nicht so sehr beschränken würde. Habe man aber eine entgegengesetzte Meinung und halte man zum Beispiel die Patrimonialgerichtsbarkeit dem Staate nachteilig, so dürfe sie keinem gewähren. Sei dieses aber nicht der Fall, so sei keine Ursache vorhanden, aus welcher man die Nichtbesitzer eines Majorates davon ausschließen wolle[553].

Im Rahmen der Frage, wie hoch das Minimum der Normalrente für Majoratsbesitzer sein sollte und der Frage, welche Vorrechte diesen eingeräumt werden sollte, wies Arco darauf hin, dass sich die weitere Frage aufwerfe, was der Adel sei, und was derselben in einer mo-

---

[551] Ebd., fol. 13-15.
[552] Ebd., fol. 15.
[553] Ebd., fol. 15 f.

narchischen Verfassung eigentlich sein solle[554]. Die Hauptaufgabe des Adels sei hiernach unstreitig die Sicherung seines Vermögens, denn Adel ohne Vermögen entspreche weder seinen Ansichten von dieser Klasse, noch auch den Forderungen, die die Regierung mit Recht an ihn machen könne, und die die Vorzüge rechtfertige, welche ihn dieselben einräumen. Nur der vermögende Adel sei imstande auf, das Volk zu wirken und dadurch seinen Fürsten und dem Staate zu nützen, nur durch Vermögen werde er in die Lage gesetzt, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben und sie zu würdigen Diener in den höheren Stellen zu bilden. Der Umrandung dieses Grundsatzes verdanke der englische Adel seinen Stand und seinen Einfluß. Wolle man daher in Bayern einen wahren, dem Staat nützlichen, den Glanz des Thrones erhebenden Adel bilden, so sei die Idee der Klassifikation die einzig wirksame, die einzig richtige, wolle man diese nicht, sondern einen den Stand, den Teil das gegenwärtigen Adels erhalten, so möge eine Herabsetzung der Summe, um ein Majorat gründen zu können, hinreichen. Da 2.000 Gulden zu wenig und 4.000 Gulden zuviel seien, stimme er dem Vorschlage von 3.000 Gulden zu, obgleich er die Idee der Klassen bevorzuge, und nur deshalb davon abginge, weil nach den Zeitumständen und nach den schon getroffenen Einrichtungen eine entsprechende Maßregel als die zwei Kammern in der Nationalrepräsentation nicht getroffen werden könne, und man in der vorgezeichneten Grenze fortgehen müsse.

Aretin schloss sich Arco im Hinblick darauf an, daß die vorgezeichneten beschränkten Grenzen, die vorliegenden Bestimmungen und die gegebenen Elemente nicht verlassen werden könnten. Die Privilegien des Adels müßten auf die Güter gegründet werden, jedoch auch der Stand und der Titel der dermaligen Adeligen und dabei das Sinken des Wertes der Güter müsse berücksichtigt werden. Er verlasse daher die Idee der Klassen und stimme für eine Normalrente von 3.000 Gulden[555].

Effner warf ein, dass die Frage der Klassifizierung nur abschließend geklärt werden könnte, wenn bekannt sei, welche Privilegien den Majoratsbesitzern eingeräumt werden. Wenn Klassen bei den Privilegien eingerichtet würden, so müßten zur Übereinstimmung auch Klassen bei den Majoraten geschaffen werden. Dem Umständen nach sei die Klassifizierung nicht der Fall, sodaß er ein Minimum von 3.000 Gulden festgesetzt werden könne, wobei damit weder den Begriffen, die man den Adel eines Königreiches unterlegt, noch dem Glanze, der daraus auf den Thron zurückfallen sollte, welcher bisher völlig außer Acht gelassen worden war, und auch nicht entsprechen. Nur unter dieser Voraussetzung stimme er Aretin zu[556].

---

[554] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 16-18, hier fol. 16.

[555] Ebd., fol. 18.

[556] Ebd., fol. 18 f.

Welsperg reichte ein Minimum von 3.000 Gulden dafür, den Adel mit dem Institute der Majorate zu „amalgamiren“; wolle man aber einen Adel schaffen, dass er dem Glanze des Thrones entspreche, und den übrigen Forderungen genüge, so wäre die Idee der Klassifikation auszuführen. Unter der Voraussetzung, dass man dies nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht könne, stimme er dem Vorschlag mit einem Minimum von 3.000 Gulden zu. Es wurde sonach mit der Mehrheit beschlossen, in § 13 nur eine Klasse mit einer Summe von 3.000 Gulden anzunehmen[557].

12. Die Sitzung Nr. V (VerSek) vom 1. Mai 1811 – Der Beginn der Diskussion über die Privilegien

In der Sitzung vom 1. Mai 1811 fiel die Diskussion über die Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer zwar noch sehr kurz aus, aber eine kontroverse Diskussion deutete sich bereits an. Krenner d. Ä. trug nach dem Transitionssystem die diesbezügliche Überschrift „II. Titel Von den Rechten und Pflichten der Majorats Besizer 1ter Abschnitt Von den Rechten und Pflichten der Majorats Besizer und ihren Angehörigen in Bezihung auf ihre Personen“ sowie die Paragraphen 79 und 80 vor[558]. Törring beschwerte sich über die Stellung des § 80 im Entwurf, da er vertrat, daß die Vorzüge der Majoratsbesitzer im staatsrechtlichen Teil des Ediktes behandelt gehörten. Die übrigen Mitglieder widersetzten sich diesem Antrag, und beschlossen § 80 weiterhin am aktuellen Platz zu lassen. Aretin erhob hingegen zum selben Paragraphen einen Einwand, der in der Versammlung Gehör fand[559]. Er gab zu bedenken, daß nach der derzeitigen Fassung nicht hervorgehe, daß der privilegierte Gerichtsstand sich auf alle Personal- und Realklagen beziehe, was aber die Sektionen aber ausdrücken wollten. Die Regelung erstrecke sich bei der aktuellen Formulierung nur auf Güter, welche das Majorat bilden. Der Geheime Rat beschloss daraufhin auf Antrag Aretins, in § 80 nach „gefreiten Gerichts Stand“ „in allen Personal- und Realklagen“ hinzuzufügen. In dieser Sitzung wurde dann auch die Beratung des gesamten Entwurfes nach dem Transitionssystem mit seinen 140 Paragraphen abgeschlossen[560].

---

[557] Ebd., fol. 19 f.

[558] StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. V vom 1. Mai 1811, fol. 2, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

[559] Ebd., fol. 2 f.

13. Das Gutachten Zentners

Im Rahmen der Diskussion über die Reform des Fideikommissrechtes sah sich Zentner veranlasst über das Adelsrecht insgesamt eine Stellungnahme[561] abzugeben, die erstmals in der Sitzung der Vereinigten Sektionen am 22. Mai 1811, und nochmals am 6. Juni 1811 im Geheimen Rat vorgetragen wurde[562].

Zu Beginn seines 24 Seiten umfassenden Vortrages begründete Zentner, warum sein Gutachten über das im Geheimen Rat aktuell diskutierte Thema, nämlich der Entwurf einer königlichen Erklärung über die bisherigen adeligen Fideikommisse und künftigen Majorate, hinausging. Ausgangspunkt sei dabei, dass sein Vorgesetzter Montgelas gerade in der Fideikommiss- und Majoratsdiskussion im Geheimen Rat sich veranlasst gesehen habe, über die Fragen „Was der Adel dermal noch sey, – wie derselbe erhalten, – und wie ihm der nöthige Glanz künftig ertheilt werden könne?“ seine Meinung abzugeben und der König daraufhin Zentner zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt habe[563].

Montgelas habe dabei mit der Bemerkung begonnen, dass man nach älteren Grundsätzen den Adel in einer Monarchie für zweckmässig, für notwendig zum Glanze des Hofes und für eine Stütze des Staates gehalten habe. In der Französischen Revolution sei derselbe durch die aufgestellten neueren Grundsätze von Freiheit und Gleichheit in seinem Innern zerstört und gänzlich aufgehoben worden. Bereits bei der aus der Revolution hervorgegangenen gemäßigten Monarchie habe man „die Lücken in der Stufen-Ordnung“ wahrgenommen, und Kaiser Napoleon habe einen neuen Adel errichtet, der sich von dem alten (aufgelösten) Adel derart unterschied, dass er gar keine Privilegien mehr besitze[564]. In Bayern seien die Folgen der Revolution zwar nicht eingetreten, da man dort noch den alten Adel habe und die Konstitution sich für die Erhaltung des Adels aussprach. Doch die Hauptfrage, die Montgelas unbedingt beantwortet wissen wollte, sei gewesen:

---

[560] Ebd., fol. 16.

[561] „Vortrag zum Königlichen Geheimen Rath über den Adel im Königreiche Baiern mit Rücksicht auf den § V Titl. 1 der Constitution und das Edikt vom 28. Juli 1808 über die Verhältniße des Adels“ in StR 1934 Original und Abschrift; Abschriften auch in StR 226, Beilage 3 des Protokolls der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811; StR 1939; StR 230 als Beilage zum Protokoll vom 11. Juli 1811; StR 1939; im Folgenden zitiert nach Abschrift in StR 230.

[562] Einzelheiten siehe unten S. 167 (Sitzung vom 20. Mai 1811) und S. 178 (Sitzung vom 06. Juni 1811).

[563] Vgl. StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 28-31.

[564] Soweit nicht anders vermerkt vgl. im Folgenden StR 230, „Vortrag ...“ Zentners vom Mai 1811, fol. 1 f., Beilage zum Protokoll der Sitzung der VereinSekt. vom 22. Mai 1811, welches selbst Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

„Ist der Adel im Stande, sich nach den constitutionellen Bestimmungen zu erhalten; – findet derselbe in dem angetragenen Institute der Maiorate die Mittel und den Reitz, sich so zu setzen, dass sein Nahme auf die Nachwelt in dem einer adeligen Familie unentbehrlichen Wohlstande fortgepflanzt werde?“

Montgelas habe geglaubt, so fuhr Zentner fort, diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Denn seiner Meinung nach hatten gemäß der Konstitution alle persönlichen Vorteile des Adels, sowie diejenigen Rechte aufgehört, die der Adel als Korporation auf Pfründe oder andere Nutzungen gehabt hatte; selbst die Korporation musste aufhören, und es blieb dem Adel nichts, als der Name, seine persönliche Ehre, und wenn er vermögend war, ein Majorat zu bilden, der befreite Gerichtsstand.

Wenn man sich von der Notwendigkeit des Adels überzeuge, und die Majoratsbildung nach vorgezeichneten beschränkten Bestimmungen zur Erhaltung des Wohlstandes und Glanzes der Familien hinwirke, so entstünde dessen Ansicht nach die weitere Frage, ob neben der Konstitution noch solche Mittel vorhanden seien, den Adel zu heben, und ihn durch Vorteile, die der Konstitution nicht entgegenstehen, zur Bildung von Majoraten aufzumuntern. Montgelas kenne keine anderen Vorteile, die sich mit den Bestimmungen der Konstitution vertragen. Neben dem Privilegio fori (befreiten Gerichtsstand) für Majoratsbesitzer könnte er sich nur vorstellen, dass diese als geborene Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung und Kreisdeputation erklärt würden, und um vielleicht auch noch weiter zu gehen, sie in die National-Repräsentation aufzunehmen. Montgelas habe deshalb dem König vorgeschlagen, die vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz mit der Erstellung eines Gutachtens über diese Frage zu beauftragen, welches ihm und dem Geheimen Rat vorgetragen werden sollte[565]. Er regte außerdem noch an, den Untersuchungsgegenstand auf die Frage auszuweiten, ob den Majoratsbesitzern wieder einige der Vorrechte eingeräumt werden könnten, die durch das Edikt vom 20. April 1808 aufgehoben wurden. Dabei sollten jedoch das „Sistem der Gleichheit“ bei den Staatsauflagen, sowie die erlassenen Bestimmungen in der Justiz nicht angetastet werden. Der König habe den Antrag Montgelas’ als höchst wichtig angesehen, und beschlossen, dass sich die vereinigten Sektionen der Justiz und des Innern bei ihrem Zusammentritt wegen des Ediktes über die Fideikommisse und Majorate auch mit der Erörterung obiger Fragen zu beschäftigen hatten, sowie ihr Gutachten darüber abzugeben hatten.

[565] Ebd., fol. 3.

Zentner wurde dabei der Auftrag erteilt, sowohl den vereinigten Sektionen als auch der Plenarversammlung des Geheimen Rates Vortrag darüber zu erstatten. Er wurde also zum Referenten bestimmt, der ein entsprechendes Gutachten abzugeben hatte. Er wies darauf hin, dass sämtliche Mitglieder des Geheimen Rates, sobald die bemerkten Fragen ausgesprochen waren, die großen Schwierigkeiten fühlten, auf welche man unvermeidlich stoßen müsse, wenn nach den bestehenden konstitutionellen Gesetzen und nach der Lage, in welcher die meisten adeligen Familien sich befinden, ausführbare Vorschläge zur Erhaltung des Adels und zur Wiederherstellung seines Glanzes gemacht werden sollen.

a) Die historischen Hintergründe

Zentner brachte nunmehr die historischen Hintergründe in Spiels, als er meinte, dass sich dem Referenten aus der Geschichte der alten, mittleren, neueren und neuesten Zeiten ein reicher Stoff zu philosophisch-politischen Raisonnements über den Adel, welcher aber wahrscheinlich zu weit vom Zweck abführen würde, sodass er sich keine Abschweifungen erlauben, und nur notwendige Bemerkungen machen würde. Als Rahmen für seine Ausführungen gab er die in Bayern geltenden Gesetze an[566].

Im Anschluss daran stellte er die Frage, was der Adel in Bayern gegenwärtig sei. Um diese Frage jedoch erschöpfend beantworten zu können, sei es jedoch erforderlich, die Ausgangssituation des Adels vor 1803 sowie die Veränderungen seither darzustellen. Bereits vor der detaillierten Beschreibung der Adelsprivilegien stellte er fest, dass erwartet werden hätte können, dass die Revolutionen, welche den gesellschaftlichen Zustand in Europa, vor allem seit dem 19. Jahrhundert erfasst hatten, wesentliche Veränderungen für die verschiedenen Stände in den europäischen Staaten hervorbringen würden. Doch der Adel konnte sich noch verteidigen, solange gewisse Regierungsmaximen wirksam blieben, auf denen hauptsächlich seine politische Existenz gegründet war. Diese Maximen seien seiner Meinung nach wenigstens bis 1803 in Deutschland noch unverändert geblieben.

Der Adel habe damals noch in Deutschland einen eigenen Stand mit „bürgerlichen“ (sic) Vorrechten gebildet, die ihn von dem sogenannten Bürgerstand unterschied. Dieser Stand sei ihm durch die deutsche Reichs- und die Länderverfassung garantiert gewesen. Diese Vorrechte seien teils persönliche und teils dingliche; die ersteren seien entweder allen Adeligen als gemeine persönliche Vorrechte, oder nur dem alten Geschlechtsadel als besondere persönliche

[566] Im Folgenden ebd., fol. 3 f.

Vorrechte eigen gewesen; die letzteren bildeten Gutsfreiheiten. Zentner begründete die folgende ausführliche Aufzählung mit dem Hinweis, welche der Vorrechte nach den eingetretenen politischen Verhältnissen geblieben seine und nach der bayerischen Konstitution und den organischen Edikten zukünftig belassen werden könnten[567]. Zu den persönlichen gemeinen Adelsrechten vor 1803 rechnete Zentner:

1) Gewisse Ehrenvorzüge in Titel und Rang. Zentner wies darauf hin, dass sich die Ehrentitel im Laufe der Jahrhunderte änderten, so hießen sie im 15. Jahrhundert noch „Veste", im 16. Jahrhundert „Edle und Gestrenge", „Edle und Veste", im 17. Jahrhundert „Hoch- und Wohledle", „Wohlgeborene" und schließlich im 18. Jahrhundert „Hochwohlgeborene".
2) Eine Auszeichnung in Tracht und Kleidung in Gestalt der Landsassenuniform.
3) Die Rechtswohlthat einer Kompetenz bei verschuldeten Vermögensumständen.
4) Die Glaubwürdigkeit unbeschworener Aussagen bei adeligem Worte und Ehre.
5) Der Vorzug, ihr Zeugnis nicht an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, sondern in ihren Wohnungen vor einer Deputation ablegen zu dürfen.
6) Das Recht der Autonomie, oder die Befugnis über Privatverhältnisse überhaupt, als über Familien-Angelegenheiten insbesondere sich selbst und seinen Nachkommen Gesetze vorzuschreiben, und seine eigene Verfassung unabhhängig von anderen Befehlen einzurichten (Familienverträge). Dieses Vorrecht sei jedoch schon längst beschränkt.
7) Das Recht, Wappen, Schild und Helm als ein erbliches Unterscheidungszeichen der Familie mit öffentlicher Gültigkeit zu führen, und mit derselben seinen Privat-Willensäußerung feierlich zu beglaubigen. Dieses Vorrecht gehöre jedoch, wie bekannt sei, nicht ausschließend dem Adel, indem es in neueren Zeiten auch Personen bürgerlichen Standes verliehen worden sei.
8) Die Siegelmäßigkeit sei auch wieder kein ausschließendes adeliges Vorrecht.
9) In Ansehung an den Gerichtsstand, das Vorrecht unter den Landes-Justiz-Collegien unmittelbar zu stehen (eine persönliche Schriftfähigkeit: dieser Vorzug sei indessen fast überall auch den Honoratioren des dritten Standes gemein geworden, nämlich solchen, welche mit einer besonderen bürgerlichen Ehre ausgezeichnet sind[568].
10) Das Vorrecht zu gewissen Ämtern.
Unter die persönlichen Vorrechte des alten Geschlechtsadels gehören:

[567] Ebd., fol. 5.

a) ein ausschließliches Recht auf gewisse Kirchenpfründe (Stiftsfähigkeit). Dadurch sei dem alten Geschlechtsadel der Weg eröffnet gewesen, durch die Wahl seiner Genossen, Bischoff oder Erzbischoff, Fürst oder Churfürst werden zu können.
b) Der alte Geschlechtsadel habe wenigstens in einigen Landen ein ausschließendes Recht auf Ritterlehen und auf die vornehmsten Hofämter gehabt:
c) Die ausschließende Fähigkeit, in einige Ritterorden aufgenommen zu werden.

Neben den persönlichen Vorrechten hatten die Adeligen auch einige verfassungsmäßige Freiheiten auf ihren Gütern:

1) Die Freiheit von den gewöhnlichen ordentlichen Landessteuern.
2) Kanzlei oder Schriftfähigkeit der adeligen Güter.
3) Die Landtagsfähigkeit.
4) Freiheit von Einquartierungen. Auch diese war schon vor 1803 in den meisten Ländern beschränkt.
5) Patrimonialgerichtsbarkeit.
6) Edelmannsfreiheit.
7) Mehrere mit ihren Gütern verbundene teils gutsherrliche, teils andere Rechte, als Forst und Jagdrecht, Bierbraugerechtigkeit, Schank- und Tafernrecht p.p.[569]

Im Anschluss an die Aufzählung der persönlichen und dinglichen Vorrechte der Adeligen vor 1803 beschrieb Zentner die Veränderungen derselben seither. Zuerst ging er dabei auf den „Reichdeputationshauptschluss“ vom 25. Februar 1803 [bei Zentner fälschlich auf 21. April 1803 datiert] ein und die dadurch ausgesprochene allgemeine Säkularisation der Dom- und Collegialstifter und die wenige Jahre später erfolgte Auflösung des Deutschen- und Johanniter-Ordens, was dem deutschen Adel die Hauptgrundlage entzogen habe, worauf die Erhaltung seiner bisherigen Familien-Einrichtung beruhte.

Bisher hätte der Chef des Hauses dem erstgeborenen Sohne die Familiengüter überlassen können, weil die Nachgeborenen ihre reiche Versorgung in den Stiften gefunden hätten. Eine in ihren Vermögensstande herabgesunkene Familie hatte die Aussicht gehabt durch einen reich präbendierten Verwandten sich wieder zu heben. Bei jenen vorteilhaften Versorgungsmitteln hätten sich die nachgeborenen Söhne mit geringen Deputaten begnügen genügen, auch

---

[568] Ebd., fol. 6.

die Töchter der Adeligen hätten keiner bedeutenden Aussteuer bedurft, und es wäre nach ihrer damaligen Familienverfassung nicht unbillig gewesen, dieselben von der Erbfolge in den väterlichen Gütern auszuschließen, sie hätten nämlich ihre Versorgung teils in adeligen Stiftern, wie ihre nachgeborenen Brüder, teils in Heiraten gefunden.

Gesetze, Familien-Verträge und die Statuten der Stifter und Orden hätten Vorsehung getroffen, dass der Adelige nicht leicht außer seinem Stande heiraten konnte, – zum Eintritt in adelige Stifter und Orden war der Beweis einer Anzahl Ahnen, folglich ebenbürtiger Ehen notwendig, der Adelige sei dadurch gezwungen gewesen, seine Braut aus dem Stande des alten Geschlechtsadels zu wählen. Sei die Tochter vermählt gewesen, so habe sie ihren standesmäßigen Unterhalt bei der Familie, in welche sie übergegangen war, gefunden; sei sie zeitlebens unvermählt gewesen, oder sei sie nicht durch eine Treubande versorgt gewesen, so habe sie ihren standesgemäßen Unterhalt durch das väterliche Haus gefunden. Sobald durch die Säkularisation und die Auflösungen der deutschen Orden den nachgeborenen adeligen Söhnen und Töchtern ihre ehemaligen Versorgungsmittel entzogen gewesen seien, der Adelige nicht mehr das Interesse fand, bloß in seinem Stande sich zu verehelichen, so hätte die vormalige Familieneinrichtung und Erbfolgeordnung nicht mehr beibehalten werden können, und einem großen Teile des minder begüterten Adels habe ein baldiger Sturz gedroht[570].

Durch die „rheinische Länderakte“ im Jahre 1806 sei die deutsche Reichsverfassung aufgelöst worden, schon dadurch habe der Adel eine Hauptstütze verloren, noch mehr aber durch die bald hiernach erfolgte Aufhebung der ständischen Verfassungen in der verschiedenen deutschen Staaten. Die Territorialveränderungen, die neuen Souveränitätsverhältnisse und selbst die Veränderungen, welche die Landschaften durch die Säkularisation erlitten hätten, hätten in den meisten deutschen Staaten ihre Aufhebung veranlasst. Dadurch habe der Adel aufgehört, eine politische Körperschaft zu sein. In Frankreich und in allen Staaten, welche den Organismus der französischen Regierung angenommen hätten, würde die Regierungsmaxime, auf welche der Adel vormals gegründet war, an dessen Stelle zur Sicherung der monarchischen Regierung andere Institute einführen; der Adel werde nicht mehr als ein Staatsinstitut betrachtet, der Adelige gehöre in die Klasse der übrigen Untertanen, in allen diesen Staaten stehe der aus der vorigen Verfassung gebliebene oder neu geschaffene Adel ausser dem Organismus der Regierung, – habe daher aufgehört einem privilegierten Stand und eine eigene politische Körperschaft darzustellen.

---

[569] Ebd., fol. 7.

[570] Ebd., fol. 8.

Unter diesen Veränderungen und in einem schwankenden politischen Zustande, in welchem alle dem rheinischen Bunde angehörenden Staaten sich befänden, habe sich aus einem Aggregat verschiedenartiger Bestandteile das neue Königreich Bayern gebildet, seine inneren und äußeren Verhältnisse hätten erfordert, eine Veränderung in der bisherigen Staatseinrichtung und in den bisherigen Verwaltungsformen erfordert, man hätte nebst dem damals mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, dass die französischen Gesetze und die französischen Verwaltungsformen auch in den rheinischen Bundesstaaten würden eingeführt werden, die Klugheit erforderte deshalb, sich diesen wenigstens anzunähern, wie dies in allen rheinischen Bundesstaaten, die nicht die französischen Gesetze und Verwaltung annehmen mussten, mehr oder weniger geschah, und nunmehr selbst in Sachsen nachgeholt werden müsse. Nach diesen Ansichten der Dinge seien die Konstitution für das Königreich Bayern entstanden und die aus diesen hervorgegangenen organischen Edikte, wie sich aus der Präambel der Konstitution ergebe.

Es stelle sich daher die Frage, wie sich die Konstitution und die organischen Edikte auf den Stand des Adels im Königreich Baiern auswirkten. Zentner stellte einleitend zum Komplex der Veränderungen in Bayern seit 1803 fest, dass zwar viele Änderungen das Werk politischer – wie soeben dargestellt – Veränderungen ergaben, dass diese aber nun gesetzlich ausgesprochen wurden. Er begann seine Aufzählung mit der Konstitution, in welcher die Gleichheit der Ansprüche aller Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen festgeschrieben wurde (Nr. 1). Sie habe alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen aufgehoben (Nr. 2), außerdem sei der Adel in Ansehung der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt worden (Nr. 3). Der Adel dürfe keinen besonderen Teil der National-Repräsentation mehr bilden, sondern sollte mit den übrigen freien Landeigentümern nur einen verhältnismäßigen Anteil daran haben (Nr. 4).

Als nächstes sprach er das Edikt über den Adel vom 20. Juli 1808 an[571], welches im 8. Kapitel alle Fideikommisse der adeligen Familien aufhob (Nr. 5). Nach dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 20. Juli 1808 würden die gutsherrlichen Rechte des Adels beschränkt (Nr. 6). Als nächstes zählte er die Verordnung vom 8. Juni 1807 auf, welche alle Steuerfreiheiten auch für den Adel aufgehoben und die Gleichheit der Abgaben verordnet habe (Nr.7). Im Folgenden stellte er die direkte Ableitung der Verordnungen von der Konstitution dar. Nach dem in der Konstitution ausgesprochenen Grundsatz nämlich, dass das Königreich nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden

sollte und dass alle persönlichen Vorzüge, welche dem Sinn dieser Bestimmungen entgegenstehen, aufgehoben seien, sei mit der Verordnung vom 20. April 1808 die Edelmannsfreiheit aufgehoben worden (Nr. 8). Aus demselben Grundsatze – so Zentner – werde im Gesetz vom 20. April 1808 die Siegelmäßigkeit mit allen bisherigen rechtlichen Folgen aufgehoben. Zentner weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses (Aufhebungs-) Gesetz erst mit den in Planung befindlichen neuen bürgerlichen Gesetzbuch und Gerichtsordnung in Kraft treten werde, da in diesen die Förmlichkeiten der außergerichtlichen Geschäfte sowie der Gerichtsstand geregelt seien (Nr. 9). Weiterhin sei in dem Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 die Kompetenz der Untergerichte auf alle in ihren Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen, ausgedehnt worden. Eine Ausnahme würde einzig bei den mediatisierten Fürsten und Grafen und denjenigen, welche diesen durch den König gleichgestellt wurden, gemacht (Nr. 10). Und schließlich sei durch das Edikt vom 8. September 1808 die dem Adel auf seinen Gütern zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit sehr beschränkt worden (Nr. 11).

Nach dieser prägnanten und nicht minder wuchtigen Präsentation der Beschränkungen der Adelsprivilegien, ging Zentner einen Schritt weiter, und arbeitete die noch verbliebenen Vorrechte unter Berücksichtigung der soeben aufgezählten Gesetze heraus. Nüchtern stellte er schon vorab fest, dass der Adel von seinen Vorrechten „die wesentlichsten, welche dem Adel eigentlich constituieren verloren“ habe, denn er „stellt keinen eigenen Stand – keine politische Körperschaft mehr vor – es sind ihm die wichtigsten persönlichen und dinglichen Vorrechte entzogen worden, – es ist ihm nichts geblieben als

a) seine bisherigen Titel und Wappen
b) einige rechtliche Wirkungen der Siegelmäßigkeit, und diese nur bis zur Erscheinung der Gesezbücher,
c) eine beschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit, wo er dieselbe auf seine Gütern hergeschaft hat,
d) die Befugniß, Majorate zu errichten, und der damit verbundene Vorzug eines privilegierten Gerichtsstandes,

---

[571] Vgl. RBl. 1808, Sp. 2029-2044. Das Edikt wurde am 28. Juli 1808 erlassen (Sp. 2044), und am 14. September 1808 veröffentlicht (Sp. 2029).

e) seine gutsherrlichen Rechte. Allein diese übt er nicht als Adelicher, sondern, wie jeder andere Gutseigenthümer, nach den gesetzlichen Bestimmungen aus[572].“

Zentner kam unter Bezugnahme auf die Stellungnahme seines Vorgesetzten Montgelas vom 20. September 1810 zum selben Schluss, dass man unter diesen Bedingungen vorhersehen könne, dass der Adel sich künftig nicht erhalten werden könne, und er auch nicht durch hinreichende Vorteile dazu eingeladen werde, Majorate zu errichten.

b) Die Lösung

Es sei daher der vereinigten Sektion der Justiz und des Innern die Lösung der schwierigen Frage aufgegeben worden, welche Mittel die konstitutionellen Gesetze noch zulassen, die adeligen Familien zu erhalten, und dem Adel in Bayern zu einem ihm notwendigen Grade eines „bürgerlichen“ (sic) Ansehens zu heben. Der Adel sollte nicht nur auf seine bloßen Titel herabgewürdigt werden, folglich also nicht nur ein bloßer Nominaladel sein. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen des Königs, wonach der Adel mit Würde den Thron umgeben und die Klasse der Untertanen stellen solle, welche ein vorzügliches Interesse an der Monarchie und der Verfassung des Staates haben. Als erste Bedingung seiner künftigen vollen Erhaltung sehe er deshalb, dass der Adel ein nach dem relativen Reichtum des Landes verhältnismäßiges Grundvermögen besitze, und dass dieses Grundvermögen der Nachkommenschaft der Familie des Adeligen gesichert bleibe. Die Konstitution selbst spreche hierüber nichts aus, einzig das Edikt vom 28. Juli 1808 verbinde mit dem Adel die Bildung der künftigen Majorate, es liege demnach nur im Geiste des Ediktes, dass der Adel vorzüglich auf ein der Nachkommenschaft seiner Familien gesichertes Grundvermögen gegründet sein müsse[573].

Im Folgenden begründete Zentner seinen Standpunkt und löste auch einen scheinbaren Widerspruch auf. Denn die in dem Edikt vom 28. Juli 1808 ausgesprochene Aufhebung der Fideikommisse scheine zwar dieser Maxime entgegenzustehen, aber wenn das Edikt im Zusammenhang mit den Ereignissen der Zeit beurteilt werde, so ergebe der Gesetzeszweck, dem Adel eine festere Basis unterzulegen, als die bisherigen Fideikommisse es ihm gaben. Die ehemaligen Familienfideikommisse seien ein Privatinstitut gewesen, welches sich unter Voraussetzungen gebildet habe, die nicht mehr seien. Die Nebenquellen zur Versorgung der Nachgeborenen und Töchter seien versiegt, manche Fideikommisse seien unbedeutend gewe-

[572] StR 230, „Vortrag ... „ Zentners vom Mai 1811, fol. 11.

sen oder hätten auf keinem sicheren Grundvermögen beruht, mehrere seien mit Schulden und unverhältnismäßigen Lasten beladen gewesen, so dass sie dem Fideikommiss-Genießer keinen anständigen Unterhalt mehr gegeben hätten. Jedermann sähe ein, dass Modifikationen der alten Fideikommisse notwendig waren, sollten diese aber auf eine solche Art gemacht werden, dass sie den Zeitumständen und übrigen Verhältnissen angemessen gewesen wären, so hätte eine allgemeine Revision aller Fideikommisse vorgenommen werden müssen, und man hätte in die inneren Verhältnisse einer jeden Familie eingehen müssen. Hätten dabei noch alle Ansprüche auch der entferntesten Mitglieder einer Familie berücksichtigt werden sollen, so würde dadurch die Lage der Familien nur noch schwieriger und verwickelter geworden sein. Man zog deshalb vor, die Aufhebung eines Instituts auszusprechen, welches durch die Zeitumstände in sich selbst auf gewisse Art schon aufgelöst war. Man wollte den adeligen Familien überlassen, selbst solche Einrichtungen zu treffen, die sie ihren Verhältnissen angemessen zu sein glaubten. Die Regierung bot ihnen aber gänzlich die Gelegenheit dar, das ihrer Disposition frei gebliebenen Grundvermögen ihrer Nachkommenschaft durch ein öffentliche Institut unter ihrem eigenen Schutze zu sichern, und dadurch die Erhaltung ihres adeligen Stammes zu befestigen[574].

In dem nunmehr revidierten Edikte über die Majorate werde den adeligen Familien der Weg erleichtert, ihre ehemaligen Fideikommisse in Majorate übergehen zu lassen, wenn sie sich noch in einem solchen Vermögensstande befänden, Majorate errichten zu können. Das Majoratsinstitut sei nunmehr an solche Bedingungen geknüpft, dass eine noch verhältnismäßige Anzahl von adeligen Familien sich ein Majorat leisten könne, indem die Normalrente der Majorate auf eine Summe reduziert worden sei, welche den relativen Reichtum des Landes und dem Vermögensstande der Adeligen angemessen sei. Indessen werde diese noch nicht hinreichen, das neuen Institut sicher zu begründen, wenn nicht damit einige Reize verbunden würden, welche den adeligen Gutsbesitzer bewegen, sein nun frei gewordenes Eigentum den Beschränkungen des Majoratsinstituts zu unterwerfen. Das Majoratsinstitut werde im Grunde nur ein Privat-Familien-Institut sein, so sehr auch die Regierung sich damit beschäftige, wenn nicht das politische Verhältnis der Majoratsbesitzer, also des eigentlichen Adels, in der Verfassung selbst gegründet werde. Nur dadurch könne das Majoratsinstitut ein Nationalinstitut werden.

Es entstehe demnach die Frage, wie dieses nach den bestehenden konstitutionellen Gesetzen noch ausgeführt werden könne. Zentner wiederholte an dieser Stelle nochmals die in der

---

[573] Ebd., fol. 12.

Konstitution ausgesprochenen Grundsätze. Das ganze Königreich dürfe nur durch eine Nationalrepräsentation vertreten werden, folglich könne also der Adel keinen besonderen Teil der Nationalrepräsentation bilden, folglich kein Oberhaus, er könne daher nicht als erster Stand erscheinen (Nr. 1). Der Adel solle in Ansehung der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt werden, also könne es keine Freiheit von öffentlichen Lasten geben (Nr. 2). Schließlich stehe ihm kein ausschließliches Recht auf die Staatsämter, Staatswürden, und Staatspfründen zu (Nr. 3). Als Fazit stellte Zentner fest, dass nach der Konstitution dem Adel keine Vorrechte zugestanden würden, welche einer gleichheitlichen Justizverwaltung entgegen wären[575].

c) Die Vorrechte

Er stellte daher die provokante Frage, welche Vorrechte dem Adel noch bewilligt werden könnten und dürften. Bevor Zentner jedoch die einzelnen noch in Frage kommenden Vorrechte diskutierte, machte er eine allgemeine Bemerkung. Er wies darauf hin, dass er, wenn er zukünftig von Vorrechten des Adels spreche, keine anderen Vorrechte darunter verstehe, als solche, die auf ein bestimmtes Grundvermögen gegründet seien; von den übrigen würde er dann später sprechen. Wie dieses Vermögen hingegen beschaffen sein müsse, darüber enthalte der Ediktsentwurf über die Majorate ausführliche Bestimmungen. Der Besitzer sei an Land und Verfassung gebunden, und in dieser finde sich vorzüglich der Patriot. Der Mann des Geldes habe sein Vaterland dagegen in seinem Portefeuille, er sei ein bloßer Egoist, nur die Verfassung und Verwaltung könne ihm gefallen, in welcher er seine Prozente vermehren könne. Der Adel müsse schon darin einen Vorzug darin finden, dass er alleine die Befugnis habe, Majorate zu errichten, folglich seiner Nachkommenschaft einen bleibenden Wohlstand zu begründen. Es gehöre demnach unter die ersten Vorrechte des Adels, das ausschließliche Recht, Majorate für sich zu errichten, und die Fähigkeit Majoratsgüter zu besitzen.

Die Konstitution gebe den Adeligen, insofern sie freie Landeigentümer seien, einen verhältnismäßigen Anteil an der Nationalrepräsentation. Zentner meinte weiter, dass die Majoratsbesitzer zu geborenen Mitgliedern der Nationalrepräsentation dergestalt erklärt werden könnten, dass aus ihnen bei der bestimmten Zahl von 7 immer einer als Nationalrepräsentant gewählt werden müsste, da ja die Majoratsbesitzer in jedem Kreise zu denjenigen Grundbesitzern gehören würden, die die höchste Grundsteuer bezahlten. Auf gleiche Art scheine es der

---

[574] Ebd., fol. 13.

Konstitution nicht zu widersprechen, diese als geborene Mitglieder der allgemeinen Kreisversammlung und der Deputation zu erklären, da dem König überall das Recht der Wahl unter den begüterten Landeigentümer zustehe[576].

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Konstitution finde der Referent jedoch begründete Bedenken, diese Vorrechte für die Majoratsbesitzer zu beantragen. Zum einen werde im § V. des I. Titels der Konstitution bei der Nationalrepräsentation dem Adel nicht mehr zugestanden, als den übrigen Landeigentümern, sie würden diesen also gleichgestellt. Zum anderen sollten nach § IV. des III. Titels die Stellen bei der allgemeinen Reichsversammlung von dem Könige aus denjenigen vierhundert Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirkes, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältnisse von 1 zu 1.000 Einwohnern gewählt werden. Seien die Majoratsbesitzer geborene Mitglieder der Reichsversammlung, so falle ihre Wahl weg, und es könnten in dem bestimmten Verhältnisse umso weniger aus den übrigen Klassen gewählt werden. Schließlich sei der König nach der Konstitution verbunden, die Glieder der Reichsdeputation aus den Deputierten der allgemeinen Versammlung zu ernennen. Diese müssten nach Titel VIII aus Landeigentümern, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, ohne Unterschied und nach dem gegebenen Verhältnisse gewählt werden, so könnten einige derselben nicht als geborene Mitglieder der Kreisdeputation erklärt werden. Die Vorrechte geborener Mitglieder der Kreisdeputation und Deputationen, dann der Nationalrepräsentation möchten sich mit der Konstitution kaum vereinbaren lassen, so sehr vielleicht aus mehreren Rücksichten zu wünschen wäre, dass bei diesen Versammlungen dem begüterten Adel ein bestimmter konstitutioneller Einfluß gestattet werden könnte. Sie müssten außer der gewöhnlichen Zahl der zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder bloß als Majoratsbesitzer geborene Mitglieder der Kreisversammlung, der Kreisdeputation und der Nationalrepräsentation in einer bestimmten Zahl erklärt werden, nur dürften sie keinen besonderen Teil derselben machen, und es müsse von dem Monarchen abhängen, näher zu bestimmen, wie viele aus ihnen dabei wirklich erscheinen könnten; es werde dabei auf die Zahl der künftigen Majorate ankommen[577].

Dem Adel könnten zwar nach der Konstitution keine ausschließlichen auf Staatswürden und Staatspfründen ertheilt werden; nichts hindere aber daran, an den Adel ausschließlich (a.) die Kronämter, die vornehmsten Hofämter und Hofstellen, (b.) die Dekorationen der übrigen

---

[575] Ebd., fol. 14 f.
[576] Ebd., fol. 15 f.
[577] Ebd., fol. 16 f.

Orden, mit Ausnahme der Verdienstorden zu knüpfen; er genießt dadurch die vorzügliche Ehre, den Monarchen zu umgeben, wenn er im Glanze seines Hofes erscheine.

Die Konstitution und den organischen Edikten stehe es nicht entgegen, wenn dem Adel ein privilegierter Gerichtsstand in Personal- und Realklagen erteilt werde. Das Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit sei einer Revision zu unterziehen, es könne dem Adel wieder eine vollständige Gerichtsbarkeit über seine Grundholden erteilt werden. So wie der Adelige über seine Patrimonialgerichte nur das Appellationsgericht als höhere Behörde anerkenne, so könne derselbe mit seinen Majoratsbesitzungen auch von den Landgerichten eximiert und nur den Generalkommissariaten untergeben werden, wie dies bei General Graf von Wrede provisorisch geschehen sei.

Einige mit der Siegelmäßigkeit verbundene Rechte, da das darüber abgefaßte Gesetz noch nicht in Wirkung gekommen sei, könnten dem Adel belassen werden., wie a.) das Recht, durch unbeteiligte Blutsverwandte des verstorbenen bei Verlassenschaftssachen, die Besiegelung, Beschreibung und die gänzliche Behandlung vornehmen zu lassen, (b.) das Vorrecht eines adeligen Testaments-Exekutors, das Testament selbst zu errichten; (c.) die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Adeligen zugestandene Freiheit, aus ihrer Mitte Vormünder zu wählen, (d.) eine ausgezeichnete Form der Ausfertigungen, das den Majoratsbesitzern von allen königlichen Stellen der Titel „Herr“ gegeben werden müsse. (e.) dass kein Majoratsbesitzer ohne vorläufige Erkenntnis des geheimen Rates weder zur Verhaft gezogen noch vor ein Gericht gestellt werden dürfe; es verstehe sich der Fall ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte. Endlich könnte auch dem Majoratsadel eine eigenen Uniform wie z. B. vormals die der Landsassen, vielleicht mit einer Dekoration bewilligt werden.

Dies wären ungefähr die Vorzüge und Vorrechte, welche den Majoratsbesitzern unbeschadet der Konstitution und der als unabänderlich erklärten konstitutionellen Edikte, verliehen werden könnten. Darin könne der Adel einen hinreichenden Reiz finden, Majorate zu errichten. Der wahre Zweck des Adelsinstituts werde aber dadurch nicht erreicht, dass müsse mit einem verfassungsmäßigen Staatsinstitute in eine unzertrennliche Verbindung gesetzt werden, wie Asbeck in seinem zweiten Votum mit vielen Scharfsinn sehr richtig gezeigt habe, schließlich dürfe man nur die Staatengeschäfte durchgehen, um sich derer zu überzeugen[578].

Die Konstitution des Königreiches und die organischen Gesetze stünden ohne Garantie für die Privilegien, es fehle ein Institut, welches für die Erhaltung derselben wäre. In dem „Senat conservateur“ könnte die verfassungsmäßige Existenz des Adels begründet werden.

[578] Ebd., fol. 17 f.

Der Referent erlaube sich jedoch nicht, ohne besonderen allerhöchsten Auftrag, diesen Gegenstand ausführlicher zu entwickeln. Die schwierige Frage, durch welche nach der Konstitution und den organischen Edikten noch zulässigen Vorrechte und Vorzüge die adeligen Gutsbesitzer gereizt werden könnten, künftig Majorate zu errichten, habe der Referent so vollständig, als die beigesetzte Beschränkung ihm gestattete, zu beantworten sich bestrebt. Bei der Aufsuchung der Vorzüge, welche den Majoratsbesitzern erteilt werden könnten, entstand eine weitere Frage, nämlich ob nicht mehrere Klassen der Majorate zu errichten, und ihnen zu verleihende Vorrechte nach den verschiedenen Stufen derselben zu erteilen sein möchten. Dadurch hätte man sich der Meinung des Justizministers nähern können, auch kleinere Majorate bestehen zu lassen. Und obwohl Zentner anfänglich derselben Ansicht war, kam er nach näherem Nachdenken und nach Bemerkungen von Kommissionsmitgliedern zu dem Schluss, dass diese Idee nicht ausführbar sei[579].

Als erstes führte er an, dass die Vorrechte der Majoratsbesitzer, die ihnen nach der Konstitution zugestanden werden könnten, weder so viele noch so bedeutende seien, dass sie eine Verteilung in Stufen noch zulassen würden. Die geringeren Majoratsbesitzer, wenn noch ein Unterschied zwischen ihnen und den größeren sein solle, müssten ohne alle Vorrechte bleiben, diese würde also gar keinen Reiz finden, Majorate zu errichten. Die Zahl der Majoratsbesitzer würde so klein werden, dass ein Adelsinstitut darauf wohl nicht mehr gegründet werden könnte. Alle würden sich auf einige Individuen konzentrieren, deren Existenz durch ihre kleine Zahl selbst unsicher werden müsste. Der Adel soll nach der Konstitution in seinen Titeln erhalten werden, dadurch wird schon alle Abteilung in verschiedene Stufen von Majoraten unausführbar. Die adeligen Familien, welche jetzt den Grafentitel führten, könnten nur ein Majorat der letzten Klasse errichten, und könnten nun ihren bisherigen Titel nicht mehr behalten, wenn der Titel mit dem Majorate verbunden wäre. Eine Abteilung der Majorate nach Stufen mit rechtlichen Wirkungen würde, ohne einen Vorteil für den Staat und für die Familien hervorzubringen, unter den verschiedenen Adeligen nur eine das Institut selbst wieder zerstörende Eifersucht und Haß erwecken. Aus diesen Gründen glaubte man, auf eine Abteilung der Majorate in verschiedene Klasse nicht eingehen zu können, sondern man finde um dem Institute eine gehörige Anzahl von Teilnehmern zu verschaffen, die Mittel Majorate errichten zu können, zu erleichtern[580].

---

[579] Ebd., fol. 19.

[580] Ebd., fol. 20.

d) Bemerkungen über das Adelsedikt oder über den 1. Titel des Adels über die Verhältnisse des Adels

Nach Zentner war bei einer Umarbeitung des 7. Titels des Ediktes über die Verhältnisse des Adels gleichzeitig auch eine Revision des 1. Titels desselben Ediktes erforderlich. Er sah sich hierbei zu nachfolgenden Bemerkungen veranlasst.

In der ehemaligen deutschen Verfassung habe ein hoher und ein niederer Adel bestanden, diese Einteilung hätte jedoch mit der aufgelösten deutschen Verfassung ihre Wirkung verloren. Man kenne in den deutschen Bundesstaaten nichts als die regierenden Familien und Untertanen, und unter diesen einen Adel. Da nur vom Geschlechtsadel die Rede sei, so könne der Dienstadel und persönliche Adel hier gänzlich übergangen werden, dessen Vorrechte seien einzig von der Amtswürde abhängig, die er bekleide. Die Konstitution sage, dass der Adel seine Titel behalte, und davon sei eine Folge, dass die bisherigen verschiedenen Stufen des Adels jedoch ohne weitere Wirkung eines Vorzuges als allenfalls des Ranges und Titels beibehalten werden müssten. Die Stände hätten durch die Mediatisierung ehemaliger Reichsstände einen Zuwachs erhalten, und würden deshalb künftig bestehen aus „a) Fürsten; b) Grafen; c) Freiherrn; d) ... blosen adeligen mit dem Prädikate von“. Die damit aus der ehemaligen deutschen Verfassung und zur Vermehrung der Reichskanzleitaxen eingeführten weiteren Prädikate eines edlen Herrn, Kammerherrn, Ritter des heiligen römischen Reichs etc. sollten künftig aufhören, und alle künftigen Verleihungen möchten auf die genannten 4 Stufen zu beschränken sein. Die Einteilung in Brief- und Uradel sei in der Art der Entstehung des Adels gegründet und werde beibehalten werden müssen. Der Briefadel werde durch die Fortpflanzung Geschlechtsadel[581].

Historisch werde immer ein Unterschied zwischen altem und neuem Adel sein. Es stelle sich aber die Frage, ob diese Unterteilung auch noch rechtliche Wirkungen nach der Konstitution zur Erlangung gewisser Vorzüge nach einer Ahnenprobe (Ahnennachweis) stattfinden könne? Nicht zur Erlangung von Staatsämtern und Staatspfründen, nicht zum Eintritte in staatliche Orden, wie vormals der deutsche und Malteser Orden gesesen seien, wie die Verdienstorden seien (sic); es lasse sich aber mit der Konstitution vereinbaren, dass für gewisse Hofämter, für Dekoration von Hoforden, für adelige Familienstiftungen alter Geschlechtsadel verlangt und eine Ahnenprobe vorgeschrieben werde. Es frage sich, ob künftig die Nachweisung der Ahnen, wo eine solche vorgeschrieben sei, also die adelige Geburt der Vorfahren

[581] Ebd., fol. 21 f.

beiderlei Geschlechts dargetan werden? Wenn die Gesetze, die Statuten eines Ordens es vorschrieben, so möge die Frage zu bejahen sein. Außerdem pflanze sich der Adel durch den Vater fort, wenn auch die Mutter nicht von Adel sei.

Es frage sich, welche Vorzüge und Vorrechte künftig der Adelige als Adeliger ohne Rücksicht auf den Besitz eines Majorates habe. Der Referent kenne keine anderen Vorzüge, als das Recht ein adeliges Familienwappen, und den mit der Stufe des Adels verbundenen Titel eines Herrn von, Freiherrn etc. zu führen (Lit. a). Außerdem solle er die Befugnis haben, Majorate zu errichten, und die Fähigkeit, Majorate zu besitzen, und dadurch zu den Vorrechten zu gelangen, welche den Majoratsbesitzern zugestanden seien (Lit. b). Vielleicht könnten ihnen einige Rechte der Siegelmäßigkeit belassen werden, dann wäre es aber auch billig, dass dieselbe den Individuen zukämen, welche höhere Amtswürden bekleiden; die Grade müssten bestimmt werden. Da durch diesen eigentlichen Titularadel der Majoratsadel zum Teil künftig ergänzt werden wird, so sollte seine Verleihung an strengere Bedingungen geknüpft werden:

a) Er sollte nie an solche Individuen verliehen werden dürfen, welche bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben; Bankiers, Besitzer einer Handlung im Großen, oder bedeutende Fabriken wären auszunehmen.
b) Das Edikt erfordere zwar ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen. Was heiße aber ein hinlängliches Vermögen, und wie soll es ausgewiesen werden?[582]

Da künftig sämtliche Adelige des Königreiches in einer Matrikel eingetragen werden, so könnten über den Ausweis des Adels künftig keine Streitigkeiten entstehen, wohl aber dermal bei ihrer Immatrikulierung, vielleicht sind hierüber schon bestimmte Grundsätze angenommen, nach welchen bereits verfahren worden sei. Das Kapitel über den Verlust des Adels solle ausführlicher sein, es ließen sich mehrere Fälle denken, durch welche der Adel verloren ginge. Es müsste hier auch von dem Nichtgebrauch des Adels gehandelt werden. Da den adeligen nachgeborenen Söhnen nicht mehr so viele Wege offen stünden wie ehemals, in ihrem Stande selbst Unterhalt zu finden, sollten für diese nicht die ungleichen Maximen geltend werden.

a) Der Majoratsbesitzer dürfe in keinem Falle Handel oder Gewerbe im Kleinen treiben.
b) Ebenso der bloße Adelige, solange er den Titel seiner Adelsstufe führe.
c) Die Söhne aber, die Edelgeborenen, mögen es unbeschadet ihrer Adelsfähigkeit tun[583].

[582] Ebd., fol. 23.

Die Adelsfähigkeit verliere man dadurch nicht, dass man „sein Brod“ auf eine jede – einem ehrlichen Manne anständige – Art zu erwerben suche. Es sei in England nichts außerordentliches, dass der älteste Bruder im Oberhause, der andere im Unterhause, und der dritte auf der Börse sitze. Während der „Edelgebohrene“ sich solchen bürgerlichen Gewerben übergebe, führe er seinen Familiennamen, aber nicht den Adelstitel, dieser bleibe „in suspenso“. Es frage sich, wo also die Grenze sei, welche ein Edelgeborener ohne Nachteil seiner Ehre nicht überschreiten dürfe? Dürfe er sich ohne Unterschied in allen Klassen der Menschen vermischen? Woran wolle man nach langen Jahren die Adelsfähigkeit wieder erkennen?

1) Um einen jeden die Rechte seiner Geburt ohne alle Vermischung zu erhalten, müsse jedes Kind des Adels, sobald es das väterliche Haus verlasse, und einen anderen Stand erwähle, seinen Namen und sein Wappen bei dem Heroldenamte eintragen lassen, es könnte sich „aus“ (der Familie), nicht aber „von“ schreiben.
2) Um die Adelsfähige im Werte zu erhalten, müsse eine gewisse Linie gezogen werden, worüber sich keiner wagen dürfe, ohne damit auf sein Geburtsrecht Verzicht zu tun, – eine Vermischung mit der niederen Klasse des Volkes würde den Verzicht des Adels folglich durch Verlust derselben zur Folge haben.

Durch diese Mittel könnte manche adelige Familie sich wieder heben, durch Fleiß und Tätigkeit, Reichtümer erwerben, und ihren vorigen Stand durch Erwerbung von Majoratsgütern wieder begründen und befestigen. Nach diesen Bemerkungen beantrage er, Zentner, eine Revision des 1. Titels des Ediktes über den Adel vorzunehmen, und in „nähere Verbindung mit dem Edikte über die Majorate zu setzen“. Es könne dabei ein Adelsrecht entworfen werden, welches entweder als ein besonderes Edikt erscheine, oder dem bürgerlichen Gesetzbuch einverleibt werden könne[584]. Zentner erstellte ein umfassendes Gutachten.

---

[583] Ebd.
[584] Ebd., fol. 24.

14. Sitzung Nr. IX (VerSek) vom 22. Mai 1811

a) Zentners Vortrag

In der Sitzung vom 22. Mai 1811 stand der Vortrag Zentners auf der Tagesordnung[585]. Zentner war in der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810 durch Beschluss des Königs zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden, die von Montgelas aufgeworfenen Fragen wegen der Verhältnisse des Adels in Bayern nach den konstitutionellen Bestimmungen und wegen den demselben wieder einzuräumenden Vorrechten zu untersuchen[586].

Als Vorrechte, welche dem Adel noch bewilligt werden könnten, brachte Zentner als erstes das ausschließliche Recht in Vorschlag, Majorate für sich zu errichten, und die Fähigkeit, Majoratsgüter zu besitzen. Außerdem sollten dieselben außer der gewöhnlichen Zahl der zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder bloß als Majoratsbesitzer geborene Mitglieder der Kreisversammlung, der Kreisdeputation und der Nationalrepräsentation in einer bestimmten Zahl erklärt werden. Sie dürften nur keinen besonderen Teil desselben machen, und es müsse vom Monarchen abhängen, näher zu bestimmen, wieviele von den Majoratsbesitzern dabei wirklich in den Versammlungen erscheinen könnten. Es werde dabei auf die Zahl der künftigen Majoratsbesitzer ankommen[587]. Zentner fügte zum zweiten Antrag noch hinzu, daß er nicht glaube, daß nach den Bestimmungen der Konstitution die Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder nicht in die festgesetzte Zahl einzurechnen wären, sondern zusätzlich zu dieser Zahl zu rechnen waren, da sonst die konstitutionell vorgeschriebene Wahl aller Mitglieder vereitelt werden würde. Zentner überließ es dem Gremium über das zweite Privileg abzustimmen, da das erste bereits angenommen worden sei, und keinem Zweifel unterliege[588].

b) Aretins Votum

Aretin trug bezüglich des zweiten Privilegs eine von Zentner abweichende Meinung vor, und entwickelte in seinem Votum seine Ansichten hierüber. Zu Beginn seiner (schriftlichen) Ausführungen lobte Aretin den Referenten Zentner und meinte, dieser habe den Beratungsge-

---

[585] StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. IX vom 22. Mai 1811, fol. 1, als Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

[586] StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 31.

[587] StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. IX vom 22. Mai 1811, fol. 3 f.

genstand „so scharfsinnig, lichtvoll, praktisch und für den dermaligen Zwek umfassend dargestellt“, dass er dem ganzen nur vollkommen zustimmen könne[589]. Er wolle nur die nachfolgenden Bemerkungen machen, um so als Mitglied der vorberatenden Sektionen zur leichteren Ausführung beitragen zu dürfen.

Aretin wies nochmals eindringlich darauf hin, dass er sich nicht für ermächtigt hielt, auf neue konstitutionelle Bestimmungen oder auf neue Einrichtungen eingehen zu dürfen, welche mit der aktuellen Konstitution nicht vereinbar seien, auch wenn sie in Bezug auf den Adel zweckmäßiger wären. Er unterwerfe sich daher, wie schon Zentner, den durch die Grenzen der Konstitution vorgegebenen Beschränkungen, was ihm aber erlaube, Modifikationen zu beantragen, worüber in der Konstitution nichts Näheres bestimmt sei, und die den Bestimmungen der Konstitution nicht zuwiderliefen. Im übrigen sei den Sektionen der Beratungsgegenstand durch Montgelas vorgegeben worden[590]. Aretin wich jedoch insofern von diesen Vorgaben ab, als er sich dagegen aussprach, das Edikt über den Adel und die Majorate nur als transitorische und organische Verordnung zu erlassen; er wollte das Edikt vielmehr als ergänzendes konstitutionelles Edikt.

Dem bayerischen Adel und dem deutschen überhaupt seien durch die Ereignisse Vorteile und Vorrechte genommen worden. Dabei könnte er nur durch ähnliche Umwälzungen im entgegengesetzten Sinne diese Vorrechte wieder erwerben, was jedoch kaum zu erwarten sei, außer es entwickle sich zukünftig die Absicht, den „vorigen Stand“ wieder herzustellen. Er könne gegenwärtig daher nur solche Vorschläge machen, welche mit den bestehenden Verhältnissen in Verbindung gesetzt werden könnten, wenn auch nicht durchaus mit diesen in Einklang. Unter diesen Voraussetzungen würde außerdem jeder Adelsgenosse die Ansprüche auf solche Vorzüge schwinden lassen, welche entweder den finanziellen Forderungen des Staates widersprechen oder die Lasten der Mitbürger erhöhen würden. Danach könnte jeder Staatsbürger ohne Neid und Eifersucht die Existenz eines Adels in einer gemäßigten Monarchie nicht als unnötig sehen, und diesem Ehrenvorzüge sowie die an Grundbesitz gebundene Teilnahme an der Nationalrepräsentation zugestehen. Er, Aretin sei ausserdem voll damit einverstanden, dass diese Vorzüge eigentlich nur dem begüterten Adel zukämen, und der übrige

---

[588] Ebd., fol. 4 f.

[589] StR 230, „Votum des Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Aretin zum Vortrage des Herrn Geheimen Rath von Zentner über den Adel“ vom 22. Mai 1810, fol. 1-8, hier fol. 1, Beilage zu Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. IX vom 22. Mai 1811; nachfolgend kurz „StR 230, „Votum ...“ Aretins vom 22. Mai 1810 genannt. Dieses Votum findet sich auch in StR 1939.

[590] Ebd., fol. 2.

Adel als „die Pflanzschule betrachtet werden solle, aus welchem sich jener erneuert und ergänzt“[591].

Nach dieser allgemeinen Vorrede zählte Aretin diejenigen Vorzüge auf, die dem Adel nicht mehr zugestanden werden könnten. Er nannte die Freiheit oder Erleichterung in Staatslasten und Kriegsbeschwerden (a.), den Vorzug in Staatsämtern (b.), die Bildung besonderer Korporationen (c.), die Begünstigung in gutsherrlichen Rechten, sofern sie die Hörigkeit der Grundholden betreffe (d.), das Einstandsrecht (e.), sowie die Konskriptionsfreiheit (f.), wobei er nicht eine mögliche Sonderbehandlung der gebildeten Stände beim Militär ausschloß[592]. Aretin gestand zwar zu, dass diese „größtentheils lucrativen Vortheile“ nicht mehr mit der Verfassung vereinbar seien, so stellte er jedoch in Aussicht, dass es allerdings Vorzüge gebe, die als Reizmittel zur Gründung von Majoraten dienen könnten, und dadurch den „Güter-Adel“ erhalten und fortpflanzen würden. Im Folgenden widersprach er jedoch Zentner. Wenn von den Vorzügen der Majoratsbesitzer die Rede sei, könne dasjenige Recht, Majorate gründen oder besitzen zu können, nicht selbst als Vorrecht des Adels gerechnet werden[593].

Seine grundlegende Kritik setzte jedoch an einem anderen Punkte an. Aretin war bezüglich des Anteils der Majoratsbesitzer an der Nationalrepräsentation völlig anderer Meinung als Zentner. Er halte die „Rationes dubitandi“ Zentners für seine eigentlichen Entscheidungsgründe; außerdem glaube er, dass dieses Vorrecht dem Adel ohne Verstoß gegen die Konstitution zugestanden werden könne. Schließlich sei dies zum Vorteil des Staates, sich durch diejenigen repräsentieren zu lassen, welche durch ihre „vorzügliche Begüterung“ mit dem Wohl und Wehe des Ganzen auf das innigste verbunden seien, durch eigene Erfahrung wüssten, was notwendig sei, durch bessere Bildung ihre Erfahrungen nützlicher anzuwenden wissen, durch eigenes Interesse an den Staat näher gekettet, daher durch die Natur der Sache berufeneren Ratgeber der Regierung seien[594]. Und anders als Zentner, war Aretin der Meinung, dass die Anwendung dieses Grundsatzes der Konstitution nicht entgegenstehe.

Denn in ihrem Titel 1, § V. gebe sie dem Adel mit den übrigen Landeigentümern verhältnismäßigen Anteil an der Repräsentation. Dies heiße aber nicht „ganz gleichen Antheil“, und hindere nicht, dass nicht die „vorzüglich begüterten auch vorzüglichen Antheil“ nehmen sollten. Nach Titel 3, § IV. der Konstitution habe der König aus einer gewissen Zahl von Höchstbesteuerten die Mitglieder der allgemeinen Versammlungen und Kreisdeputationen auszu-

---

[591] Ebd., fol. 2 f., hier fol. 3.

[592] Ebd., fol. 3. Die Numerierung wurde vom Original übernommen.

[593] Ebd., fol. 3 f.

[594] Vgl. ebd., fol. 4.

wählen. Auch wenn die Majoratsbesitzer der Natur ihrer Begüterung die Höchstbesteuerten auch innerhalb der Höchstbesteuerten in ihren Kreisen stellen würden, so bliebe es natürlich dem König unbenommen auch minderbesteuerte zu ernennen. Es liege aber nicht im Interesse des Monarchen, gerade die Höchstbesteuerten auszuschließen. Wenn nun ausgesprochen werde, dass die Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder der unteren Versammlungen gelten, so sei dies nichts anderes als eine antizipierte Wahl, also eine Erklärung des Monarchen, dass er die Höchstbesteuerten nicht ausschließen wolle. Aretin wies außerdem auf die geringe zahlenmäßige Auswirkung hin, da seiner Ansicht nach die Zahl der Majoratsbesitzer nicht so groß sein werde, dass man hieraus einen Grund zu einem Bedenken schöpfen könnte. Die Zweifel würden spätesten dann schwinden, wenn man die Folgen anhand eines Beispiels ersehen könne[595].

Ausgehend vom Salzachkreis mit einer angenommenen Bevölkerung von 350.000 Personen würde die allgemeine Versammlung bei einem Verhältnis von 1: 1.000 aus 350 Mitgliedern bestehen. Der König habe aus den 400 Höchstbesteuerten die Mitglieder auszuwählen. Nähme man nun an, dass im Salzachkreis insgesamt 30 Majoratsbesitzer ansässig wären, und diese durch die „antizipierte Wahl“ alle als geborene Mitglieder in die Versammlung gewählt wären, so hätte der Monarch aus den übrigen 370 Höchstbesteuerten 320 Personen auszuwählen. Mit anderen Worten, so Aretin, würden 50 Personen ausgeschlossen werden müssen, unter welchen jedoch keine Majoratsbesitzer sein durften[596]. Er brachte einen weiteren Gesichtspunkt in Erinnerung, indem er darauf hinwies, dass die Majoratsbesitzer zwar lebenslange Mitglieder der Versammlung sein würden, aber nur ausschließlich dann zusammentreten durften, wenn der Monarch sie wegen der Wahl zur Nationalrepräsentation oder zu einem anderen „Endzwecke“ einberufe[597]. Sie hätten also kein anderes Recht als die anderen Landstände, nämlich auf Landtagen zu erscheinen. Unter der Prämisse, dass das nächsthöhere Gremium, die Kreisdeputationen, aus etwa 10 Prozent der Versammlung bestehen sollten, ergäbe sich beim Beispiel Salzachkreis eine Gesamtzahl von 35 Mitgliedern und ein Anteil von 3 oder 4 Majoratsbesitzern, wenn diese auch nur 10 Prozent stellen würden. Die Kreisdeputation habe sich um die Zuteilung der Lokalausgaben und Steuer-Beischläge um Anträge zu den gemeinen Lasten des Kreises zu kümmern. Hier entscheide also hauptsächlich ein größerer Anteil am gemeinen Wohl und Wehe, größere Erfahrung und mehrseitige Bildung, sodass dort auch die größeren Gutsbesitzer, die Männer aus höheren Ständen und von besserer Erzie-

[595] Ebd., fol. 4 f.
[596] Ebd., fol. 5 f.
[597] Ebd., fol. 6.

hung eher gewählt würden, als weniger gebildete Bürger und Landwirte[598]. Aretin habe daher keine Bedenken, dass gleich eine gewisse Anzahl von Majoratsbesitzern bestimmt werde, nämlich die Hälfte der Kreisdeputation und bei ungleicher Zahl die mindere Hälfte. Beim Beispiel des Salzachkreises von insgesamt 35 Mitgliedern würde diese aus 17 Majoratsbesitzern bestehen. Jährlich würden durch das Los 6 austreten, und von den insgesamt 30 vorhandenen Majoratsbesitzern im Salzachkreis ergänzt werden. Die übrigen 18 Kreisdeputierten würden aus der allgemeinen Versammlung ausgewählt werden.

Als Höhepunkt seiner Ausführungen kam Aretin nun zur Wahl der Nationalrepräsentation[599]. Der Salzachkreis habe nach der Konstitution 7 Nationalrepräsentanten, die aus den 200 Höchstbesteuerten auf 6 Jahre gewählt werden sollten. Hier würde Aretin die freie Wahl wiederum so beschränken, dass die mindere Hälfte aus dem Kreis der Majoratsbesitzer gewählt werden müsste. Da die Konstitution keine widersprechende Bestimmung enthalte, könne dies verfassungskonform geschehen. Übertragen auf das gesamte Königreich würde dies für alle 9 Kreise mit 63 Repräsentanten eine Zahl von 27 Majoratsbesitzern in der Nationalrepräsentation bedeuten. Diese Zahl wäre für den Adel beruhigend und doch nicht zu groß als das es bedenklich sein könnte. Im übrigen seien die Wahlmänner nicht daran gehindert, über diesen Anteil hinaus weitere Majoratsbesitzer zu wählen, was einen Beweis aufgrund freier Wahl darstellen würde, dass die Nation durch diese repräsentiert sein wolle.

Abschließend brachte Aretin nochmals auf den Punkt, dass er mit dem Vorschlag von Zentner nicht einverstanden war, die Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder in die Gremien „ausser der gewöhnlichen Zahl“, gleichsam als ausserordentliche Mitglieder zu erklären. Denn seiner Meinung nach seien diese die natürlichen ordentlichen Mitglieder. Außerdem sollten die durch die Konstitution festgesetzten gewöhnlichen Zahlen nicht überschritten werden[600].

c) Weitere Vorgehensweise

Die übrigen Sektionenmitglieder erklärten, dass man nicht über diesen einzelnen Punkt abstimmen könne, bevor man nicht den gesamten Vortrag gehört habe[601]. Zentner trug daraufhin alle Vorrechte der Reihe nach vor, die seiner Meinung nach den Majoratsbesitzern

---

598 Ebd., fol. 6 f.

599 Im Folgenden ebd., fol. 7 f.

600 Ebd., fol. 8.

601 StR 230, Protokoll der Sitzung der VereinSekt. Nr. IX vom 22. Mai 1811, fol. 5 f.

verliehen werden könnten, ohne dass dies zu einem Verstoss gegen die Konstitution und die als unabänderlich erklärten konstitutionellen Edikte führen würde. Darin könne der Adel einen hinreichenden Reiz finden, Majorate zu errichten[602]. Der wahre Zweck der Majorate werde aber dadurch nicht erreicht, dasselbe müsse mit einem verfassungsmäßigen Staatsinstitut ein unzertrennliche Verbindung gesetzt werden, wie bereits Asbeck mit viel Scharfsinn in seinem Votum sehr richtig gezeigt habe. Man dürfe nur die Staatengeschichte durchgehen, um sich davon zu überzeugen. Die Konstitution des Reichs und die organischen Gesetze stünden ohne Garantie, es fehle ein Institut, welches für die Erhaltung derselben wache, in dem Senat Conservateur könnte die Verfassungsmäßige Existenz des Adels begründet werden, allein Zentner erlaube sich nicht, ohne besonderen allerhöchsten Auftrag diesen Gegenstand näher zu entwickeln. Es erfordere die Lösung der schwierigen Fragen, durch welche nach der Konstitution und den organischen Edikten noch zulässige Vorrechte und Vorzüge, die adligen Gutsbesitzer gereizt werden könnten, künftig Majorate zu errichten[603]. Dies so vollständig zu beantworten, als es die vorgegebene Beschränkung gestatte, untersuchte Zentner im Folgenden. Es stelle sich die weitere Frage, ob nicht mehrere Klassen der Majorate zu errichten, und ihnen zu verleihende Vorrechte nach den verschiedenen Stufen derselben verteilen sein mögen. Außerdem sei zu fragen, ob nicht nach dem Antrage, keine Klassen der Majorate zu bilden, eine Umarbeitung des ersten Titels des Adelsediktes sinnvoll wäre. Dann könnten vielleicht solche Mittel gefunden werden, wodurch der Adel auch ohne Majorate unbeschadet der Konstitution und der organischen Edikte erhalten und gehoben würde. Im Ergebnis sei deshalb zu beantworten, ob sohin nicht in Übereinstimmung mit den in dem Vortrag Zentners noch aufgestellten Bemerkungen eine Revision des ersten Titels des Adelsediktes vorzunehmen, derselbe in nähere Verbindung mit dem Edikt über die Majorate zu setzen, und ein Adelsrecht zu entwerfen sei, welches entweder als ein besonderes Edikt erscheine, oder dem bürgerlichen Gesetzbuch einverleibt werde[604].

Einige Mitglieder waren der Meinung, daß die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordere, den Vortrag lithographieren, verteilen zu lassen, und in einer anderen Sitzung zu debattieren, jedoch die Mehrheit entschied auf sofortige Beratung, da der Vortrag umfassend und ausführlich gefaßt und vorgetragen worden sei, sodaß nun über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden könne. Die Mitglieder einigten sich darauf, daß Zentner die einzelnen Anträge nunmehr zur Abstimmung vortragen sollte, daß im weiteren Verfahrensgang sowohl der Vor-

[602] Ebd., fol. 6.
[603] Ebd., fol. 6 f.
[604] Ebd., fol. 7 f.

trag als auch das Sitzungsprotokoll noch vor Beendigung des Majoratsediktes unverzüglich zur königlichen Genehmigung vorgelegt und zur weiteren Beratung an den geheimen Rat weitergeleitet werden, bevor die Entscheidung des Königs über diese Fragen eingeholt würde. Diese entschiedenen Vorfragen sollten dann bei der Schlußredaktion des Majoratsediktes berücksichtigt und eingebaut werden[605].

Zentner trug aus seinem (schriftlichem) Vortrag die nachfolgenden Punkte zur Abstimmung aus[606]. Das ausschließliche Recht Majorate für sich zu errichten, und die Fähigkeit, Majoratsgüter zu besitzen, wurde von den Mitgliedern als bereits entschieden einstimmig angenommen[607]. Als zweiten Antrag kam zur Abstimmung, die Majoratsbesitzer außer der gewöhnlichen Zahl der zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder, bloß in dieser Eigenschaft als geborene Mitglieder der Kreisversammlung, der Kreisdeputation und der Nationalrepräsentation in einer bestimmten Zahl zu erklären, ohne daß sie einen besonderen Teil derselben machen, und es von dem Monarchen abhängen müsse, näher zu bestimmen, wieviel aus ihnen wirklich dabei erscheinen können, wobei es auf die Zahl der künftigen Majoratsbesitzer ankommen würde[608].Diesem Antrag stimmten die Mitglieder der vereinigten Sektionen als mit der Konstitution unvereinbar nicht zu. Sie erklärten sich vielmehr für den in dem Votum Aretins eingeführten Vorschlag, die Majoratsbesitzer zu geborenen Mitgliedern der Kreisversammlungen, der Kreisdeputation und der Nationalrepräsentation zu erklären. Referent Zentner stimmte diesem Vorschlage auch zu, insofern die geheimen Räte glaubten, dass die in der Konstitution angeführten Stellen diesem Vorschlag nicht entgegenstünden[609].

Als dritten Komplex wurde vorgetragen, dass dem Adel zwar nach der Konstitution keine ausschließlichen Rechte auf Staatswürden und Staatspfründen erteilt werden könne. Dies hindere aber nicht, an den Adel ausschließend die Kronämter, die vornehmsten Hofämter und Hofstellen, die Dekorationen der übrigen Orden mit Ausnahme der Verdienstorden zu knüpfen. Er genieße dadurch die vorzügliche Ehre den Monarchen zu umgeben, und derselbe erscheine im Glanze seines Hofes. Dieses Vorrecht wurde von allen Mitgliedern der vereinigten Sektionen angenommen, wobei Aretin hinzufügte, dass diese Vorrechte ohnehin schon praktisch ausgeübt würden, und es nur zu wünschen wäre, daß sie auf den Majoratsadel beschränkt würden[610].

---

[605] Ebd., fol. 9 f.
[606] Ebd., fol. 10.
[607] Ebd., fol. 18.
[608] Ebd., fol. 10 f.
[609] Ebd., fol. 11 f.
[610] Ebd., fol. 12 f.

Der vierte Vorschlag beinhaltete, daß es nicht der Konstitution und den Organischen Edikten widerspreche, wenn dem Adel ein privilegierter Gerichtsstand in Personal- und Realklagen erteilt würde. Dieses Vorrecht, welches bereits für die Majoratsbesitzer gesetzlich ausgesprochen war, nahmen die Sektionsmitglieder an[611].

Zum fünften Privileg trug der Referent vor, dass dem Adel wieder eine vollständige Gerichtsbarkeit über die Grundholden erteilt werden sollte, weil das Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit einer Revision unterzogen sei. Diesem Vorschlag stimmte Arco jedoch nur unter der Bedingung zu, dass sein Vorschlag bezüglich der Revision des Patrimonialgerichtsbarkeit nicht angenommen würde. In diesem Rahmen wolle er nämlich den Antrag stellen, die vollständige Gerichtsbarkeit allen Privaten und Gemeinden ohne Unterschied nach Steuerdistrikten (rayons districtuelles) und bestimmten Vorschriften zurückzugeben. Aretin stimmte dem hierz zur Abstimmung stehenden Antrag zu, und äußerte sich dahingehend, daß die vollständige Gerichtsbarkeit unter den entsprechenden Voraussetzungen auch auf andere Gutsbesitzer auszudehnen wäre. Effner machte den Vorschlag, daß falls die Ausdehnung der vollständigen Gerichtsbarkeit nicht auf alle Gutsbesitzer angenommen werden sollte, die Benennung „Patrimonialgerichte“ in „Herrschaftsgerichte“ umgewandelt werden könnte. Alle Mitglieder stimmten daraufhin dem Antrag Zentners und dem Ergänzungsantrag Effners bezüglich der Benennung zu[612].

Als sechsten Punkt beantragte Zentner, die Befreiung der Majoratsgüter von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte. So wie nämlich der Adelige mit seinem Patrimonialgerichte nur das Appellationsgericht als höhere Behörde anerkenne, so könne derselbe mit seinen Majoratsbesitzungen auch von den Landgerichten eximiert und nur den Generalkreiskommissariate untergeben werden, so wie es beim General Grafen von Wrede bereits provisorisch geschehen sei. Dieser Vorschlag wurde wiederum einstimmig angenommen, wobei Aretin den Vorschlag Effners wiederholte, den Majoratsgütern ebenso wie den Dotationsgütern Wredes als Vorzug den Titel „Herrschaften“ zu geben[613].

Einige mit der Siegelmäßigkeit verbundene Rechte könnten dem Adel belassen werden, so Zentner, insbesondere da das darüber abgefasste Aufhebungsgesetz noch nicht in Wirkung gekommen sei. Hierunter rechnete Zentner das Recht, durch unbeteiligte Blutsverwandte des Verstorbenen bei Verlassenschaften die Besiegelung, Beschreibung und die gänzliche Behandlung vornehmen zu lassen (Lit. a), das Vorrecht eines adeligen Testaments-Exekutors

---

611 Ebd., fol. 13.
612 Ebd., fol. 14.
613 Ebd., fol. 14 f.

(also Testamentsvollstrecker), das Inventar selbst zu errichten (Lit. b), die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Adeligen zugestandene Freiheit, aus ihrer Mitte, Vormünder zu erwählen (Lit. c), eine ausgezeichnete Form der Ausfertigungen, daß den Majoratsbesitzern von allen königlichen Stellen der Titel „Herr“ gegeben werden müsse (Lit. d), daß kein Majoratsbesitzer ohne vorläufige Erkenntnis des geheimen Rathes weder zu Verhaft gezogen, noch vor ein Gericht gestellt werden dürfe, wobei es sich verstehe, den Fall, wo in Gefahr auf den Verzug hafte ausgenommen (Lit. e)[614].

Arco erklärte bei der Abstimmung, daß er mit den Vorschlägen völlig einverstanden sei, und das Privileg bei Verfahren in peinlichen Fällen noch weiter ausdehnen wollte. Dies gelte hinsichtlich der Behandlung während des Prozesses und wegen des Ortes, wo sie im Laufe des Verfahrens gefangen gehalten werden, einige Vorzüge vor den übrigen Untertanen einräumen würde. Diese Bestimmungen könnten allenfalls noch in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden[615]. Aretin stimmte den Vorschlägen mit der einzigen Einschränkung zu, daß die Formulierung unter Lit. c. so abgeändert werde, daß bei der Vormundschaftsbestellung keine Ausnahmen von den bürgerlichen Gesetzen gemacht werden dürften. Die übrigen Sektionsmitglieder stimmten den Anträge zu, ohne über die weitergehenden Anträge Arcos und Aretins abzustimmen[616]. Schließlich könne nach der Meinung Zentners dem Majoratsadel auch eine eigene Uniform, wie zum Beispiel früher die der Landsassen, bewilligt werden. Aretin wendete ein, dass die bisherige Landsassenuniform durch die Verhältnisse von selbst erloschen, und die ritterschaftlichen Dekorationen von denen, die sie getragen, sehr ungerne abgelegt würden. Er sei aber mit einer Uniform für die Majoratsbesitzer nebst einer angemessenen Dekoration, also auch eines Ordens, (wenn er den Orden der bayerischen Krone hierzu für nicht geeignet halte) vollkommen einverstanden sei. Die übrigen Geheimen Räte stimmten für die Uniform der Majoratsbesitzer als einen Vorzug, und fanden auch die Idee einer damit zu vereinigenden Dekoration ganz annehmbar, nur glaubten sie, daß der Verdienstorden der Bayerischen Krone nach seinen Statuten sich hierzu nicht eigne, sondern eine besondere Dekoration denselben verliehen werden müsse. Schließlich gebe der Zufall, daß ein Adliger soviel Grundvermögen besitze, um ein Majorat bilden zu können, keinen Anspruch auf den

[614] Ebd., fol. 15 f.
[615] Ebd., fol. 16 f.
[616] Ebd., fol. 17 f.

Verdienstorden[617]. Einstimmig entschieden die Sektionsmitglieder über den 10. Antrag Zentners, nur eine Klasse von Majoraten mit gleichen Vorzügen festzusetzen[618].

Beim 11. Punkt wegen Aufstellung eines Instituts, das der Konstitution des Reichs und den organischen Edikten eine Garantie gebe, für die Erhaltung derselben zu wachen, und die verfassungsmäßige Existenz desselben begründen könnte, dem Senat Conservateur gingen alle Sektionenmitglieder einig, solange keine eigene Meinung zu äußern, bis der König ausgesprochen habe, dass dieser Gegenstand der Beratung in den Vereinigten Sektionen unterworfen sei. Welsperg und Arco fügten außerdem den Wunsch bei, bei dieser Gelegenheit den Personenkreis auf den Adel und die vornehmsten Gutsbesitzer zu erweitern, da diese an der Erhaltung des Staates das höchste Interesse hätten und durch dieses Institut näher mit dem Staat verbunden würden[619].

Zentner beantragte unter Nr. 12, dass nach den im Vortrage enthaltenen Bemerkungen eine Revision des I. Titels des Ediktes über den Adel nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vorzunehmen sei. Im Anschluss daran sei dasselbe in nähere Verbindung mit dem Edikte über die Majorate zu setzen, und ein Adelsrecht zu entwerfen, welches entweder als ein besonderes Edikt erscheine, oder im bürgerlichen Gesetzbuch einverleibt werde könne. Die Sektionenmitglieder beschlossen, auch hierüber die Entscheidung des Königs einzuholen[620].

Aretin stimmte den entwickelten Grundsätzen in der Hauptsache bei, fügte seiner Abstimmung aber noch bei, dass ein eigenes Adelsrecht entworfen und in ein besonderes oder mit dem Majoratsgesetz verbundenes Edikt gefaßt werden solle, um alle Bestimmungen beisammen zu haben, ohne auf das ältere Edikt zurückgreifen zu müssen. Nur glaubte er, daß die Vorzüge des Adels, welcher nicht auf Majorate gegründet sei, möglichst zu beschränken wäre, um nicht durch größere Ausdehnung desselben selbst wieder das Reizmittel der Majoratserrichtung zu schwächen. Auch wären seiner Meinung nach Grafen und Freiherrn-Diplome nur mehr an Majoratsbesitzer zu geben, und auch die einfachen Adelsstandserhebungen möglichst zu beschränken[621].

Arco und Welsperg erklärten, dass auch diese Anträge wegen der Revision des ersten Teils des Adelsediktes als sehr zweckmäßig und notwendig zur besondern allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen werden dürften Arco äußerte vorläufig, daß man die Formulierung

---

[617] Ebd., fol. 18 f.

[618] Ebd., fol. 19 f. Sowohl im Gutachten Zentners als auch im Protokoll war der Gliederungspunkt Nr. 9 übersprungen worden.

[619] Ebd.

[620] Ebd., fol. 20 f.

[621] Ebd., fol. 21 f.

im Adelsedikt, wonach zur Erwerbung des Adels ein schuldenfreies Vermögen ausgewiesen werden müsse, näher bestimmt werden sollte. Die Summe sollte seiner Meinung nach 80.000 Gulden Vermögen betragen müssen, um den Adel der untersten Stufe erwerben zu können[622]. In der aktuellen Sitzung wurde die Frage letztlich nicht mehr beantwortet, sondern die Sitzung geschlossen.

15. Sitzung Nr. X (VerSek) vom 29. Mai 1811

Krenner d. Ä. legte nach den Motiven der Sitzung vom 15. Mai 1811, bei der Carl Graf von Arco verhindert war, einen Entwurf der königlichen Erklärung über die Fideikommisse und Majorate nach dem System der Wiederauflebung vor[623]. Zuerst verlas jedoch Krenner d. Ä. den Entwurf einer Einleitung. Diese wurde jedoch von Einigen kritisiert, weil sie die in Frankreich bestehenden Majorate als Vorbild erwähnte. Zum anderen meinte Zentner, dass die abschließende Würdigung und Änderung der Einleitung bis zur Entscheidung des Königs über die Vorrechte der Majoratsbesitzer ausgesetzt bleiben könne. Sollte nämlich das Adelsrecht mit Majoratsrecht in Verbindung gebracht werden, müßte die Einleitung eine andere Stellung erhalten und die Hauptmomente beider Edikte zusammengefaßt werden. Die übrigen Sektionsmitglieder stimmten ihm zu, und beschlossen die weitere Aussetzung. Krenner d. Ä. rechtfertigte seinen Bezug auf Frankreich mit der Absicht, den Begriff des Majorates näher zu bestimmen. Im weiteren Verlauf wurde der Entwurf besprochen und über jeden Paragraphen einzeln abgestimmt, wobei diese laut Protokoll so angenommen wurden, wie in der Beilage enthalten[624].

Anläßlich der Diskussion des § 8 des Entwurfes beantragte Zentner den Erlaß einer königlichen Erklärung über die Gleichstellung der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren mit den übrigen Majoratsbesitzern, welche bezüglich der Repräsentation und anderer Staatseinrichtungen sehr zweckmäßig und notwendig würde. Damit sollten im Institut des

---

[622] Ebd., fol. 22 f.

[623] StR 230, Protokoll der Sitzung der Vereinigten Sektionen vom 29. Mai 1811, fol. 1, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811. Dieser Entwurf ist in den Akten nicht auffindbar. Dem Protokoll nach (fol. 2) besteht Teil I, Titel 1 des Entwurfes aus 10 Paragraphen; gleicher Titel des Entwurfes über „B. Das neue System“ besteht jedoch aus 8 Paragraphen, vgl. StR 1939, nach (lithographierten) Protokoll Nr. XIV der Vereinigten Sektionen vom 26. Juni 1811 (§§1-65) und StR 1939 am Ende des gebundenen Bandes, vollständiger Entwurf über „Das neue System“.

[624] StR 230, Protokoll der Sitzung der Vereinigten Sektionen vom 29. Mai 1811, fol. 2-4. Die im Protokoll zitierte Beilage ist in StR 230 nicht auffindbar.

Majorates alle jene Begünstigungen größtenteils vereinigt werden, die den Mediatisierten in der Konförderationsakte zugestanden worden waren. Weiter sollte bestimmt werden, dass die Fideikommisse der Adeligen in Majorate übergehen müßten, wenn sie diese Begünstigungen in Anspruch nehmen wollten. Außerdem sollte dem König sich die weiteren Bestimmungen und Rechte vorbehalten, die die Föderationsakte enthalte. Das Gremium beschloß schließlich, diesen Wunsch Zentners dem König vorzulegen[625].

16. Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811

Im Anschluss an die Ausschusssitzungen vom 22. und 29. Mai 1811 wurde der gesamte Gegenstand auch im Geheimen Rat debattiert. Zentner wurde vom König deshalb aufgefordert, den bereits in den Vereinigten Sektionen überprüften Vortrag „Über den Adel im Königreiche Baiern mit Rücksicht auf den § V Titel I der Konstitution und das Edikt vom 28. Juli 1808 über die Verhältnisse des Adels“, vorzulegen[626].

a) Zentners Vortrag

Zentner las seinen Vortrag, das Protokoll der Sitzung Nr. IX der Vereinigten Sektionen vom 22. Mai 1811, sowie das Votum Aretins und das Votum Asbecks ab[627].

Montgelas ging bei seinen Ausführungen auf den Zeitpunkt zurück, als der König die Beratungen über die Einführung einer Konstitution für das Königreich Bayern befohlen hatte. Damals seien zwei verschiedene Systeme vorgeschlagen worden, nämlich das erste, welches eine Annäherung an die bestehende bayerische Verfassung bezweckte, um dadurch die Elemente, welche schon aufrecht gestanden, zusammen zu halten; oder das zweite System nach dem Vorbilde der westfälischen Verfassung unter Beachtung der aufgrund der örtlichen Verhältnisse nötigen Ausnahmeregelungen für die gewohnheitsrechtlich erworbenen Rechte und Rücksichten. Aufgrund der politischen Verhältnisse habe sich der König für die Annäherung

---

[625] Ebd., fol. 4 f.

[626] StR 226, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811, fol. 4 f.

[627] Die in der Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811 bei StR 226 befindlichen Schriftstücke wurden entgegen der Numerierung im Protokoll in veränderter Reihenfolge gebunden: Vortrag Zentners: 3. Beilage statt Beilage I; Sektionen-Protokoll: 2. Beilage gleichbleibend; Votum Aretins: 4. Beilage statt Beilage III; Votum Asbecks: 5. Beilage statt Beilage IV; Votum Reigersbergs: 6. Beilage statt Beilage V; Votum Ignaz Graf von Arcos: 7. Beilage statt Beilage VI.

an die französische Verfassung, ohne die völlige Übernahme aller Rechtsfolgen, also für das zweite System entschlossen[628]. In einigen der daraus erfolgten organischen Edikte, seien die Ansichten und der Geist, der bei der Gründung der Konstitution geherrscht habe, nicht genau befolgt, und mehrere Bestimmungen getroffen worden, welche die beabsichtigten den Landesverhältnissen angemessene Ausnahmen entfernt, und dem Ganzen eine andere Stellung gegeben habe, als man eigentlich am Anfange der vorgenommenen Veränderung beabsichtigt habe[629]. Darunter gehörten das Adelsedikt sowie das Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit und andere. Er fühle die Schwierigkeiten einer Veränderung dieser Edikte, insbesondere im Hinblick auf den Adel, er glaube aber, daß die Verfassung eine Änderung zulasse, weil diese in Organisationsfragen so allgemein gehalten wurde, dass der König nicht gebunden sei, und jede Abänderung auf dem konstitutionellen Wege treffen könne, ohne die Konstitution anzugreifen oder umzuwerfen.

Die Bemühungen der Vereinigten Sektionen, „den Adel ohne Verletzung der Konstituzion zu heben, und aus ihm wieder etwas zu machen“, hielt Zentner für ausreichend befolgt, und umso zweckmäßiger, als die der Adel mit so manchem Niederreißen, die aus dem Zeitgeiste hervorgehen, zu kämpfen habe und er in früheren Zeiten vielleicht der erste Veranlasser seines Herabkommens gewesen sei. Auf einige Punkte stimmte er den Anträgen der Vereinigten Sektionen zu, stellte aber wiederum den Grundsatz auf, daß keine Privilegien für die Majoratsbesitzer erlassen werden dürften, welche gegen „den Buchstaben, den Sinne und dem Geiste der Konstituzion widersprechen“[630]. Es müßte daher vermieden werden, daß die Majoratsbesitzer eine eigene Kammer, einen besonderen Teil der Nationalrepräsentation bilden würden, und daraus eine landschaftliche Deputation, eine Korporation entstehe. Wie die Erfahrung gezeigt habe, nützte diese dem Staat wenig, vielmehr setzte diese dem Staat Hindernisse entgegen, wenn dieser zweckmäßige Anordnungen ausführen wollte. Nur die „Festigkeit und Aussprüche“ des Regenten haben die Anordnungen wirksam werden lassen, nachdem in mehreren Sessionen nie endende Debatten geführt worden waren. Die Konstitution spreche sich offenbar dagegen aus, und nun wo die Konstitution gegeben, scheine es das Interesse, des Monarchen und des Staates zu fordern, dieselbe mit aller Festigkeit zu handhaben, welche nur durch das dem Regenten ausschließlich zustehende Recht des Regenten bezweckt werden könne[631]. Aus diesen Gründen hielt Zentner den Vorschlag Aretins für gut, die Majoratsbesit-

---

[628] StR 226, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811, fol. 5 f.
[629] Ebd., fol. 7.
[630] Ebd., fol. 8.
[631] Ebd., fol. 9 f.

zer in die allgemeine Kreisversammlung, die Kreisdeputation und die Nationalrepräsentation aufzunehmen. Dies wäre auch kein wirklicher Vorzug, da dieselben als Höchstbesteuerte sowieso auf die Wahllisten kommen würden.

Bezüglich der ebenfalls in diesem Vortrag entwickelten Idee der Bildung eines „Senat Conservateur“ behielt er sich bis zur Entscheidung durch den König über die Bearbeitung und Ausführung durch die Sektionen seine Abstimmung vor[632]. Denn komme dieses Institut zustande, würde die Aufnahme der Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder in diese Gremien wegfallen. Er beantragte die nähere Entwicklung der Idee des Senat Conservateur, um beurteilen zu können, wie weit dieses ausführbar sei. Der Senat conservateur sollte seiner Meinung nach folgende Kompetenzen besitzen:

1) Die Beratung der politischen Gesetze, welche auf den Sand der Monrachie einen entscheidenden Einfluß haben, z. B. Veränderungen im Territoriumszustande des Reichs.
2) Aufrechthaltung des Familienstatutes des Königlichen Hauses,
3) Die Judikatur über streitige Vorfälle des Königlichen Hauses, welche jetzt dem Familienrate zugewiesen seien.
4) Alle Geschäfte, welche sonst die engere landschaftliche Deputation zu besorgen gehabt hätte[633].

Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Bildung dieses Institutes, welches der Konstitution nicht entgegenstehe, und weshalb die Majoratsbesitzer auf Lebenszeit gewählt werden müssten, wären immer die finanziellen Sorgen. Denn nach der Würde eines Senators könne man diesen nicht weniger als 12.000 Gulden jährlich zahlen, obwohl es edler und zweckmäßiger sein würde, wenn diesselben gar nicht besoldet und aus diesem Grund unabhängiger wären[634].

Gegen die vorgeschlagenen Uniformen und Dekorationen müsste er stimmen, da diese das Institut der Majorate „bei dem Publicum gehäßig machen und leicht auch die Folge haben könnte, daß durch die Majoratsbesitzer diese Dekoration als die vorzüglichste angesehen, und besonders der Verdienstorden in seinem Ansehen herabgesetzt würde“[635]. Auch sprach er sich dagegen aus, alle Kron- und Hofämter ausschließlich an die Majoratsbesitzer zu vergeben. Praktisch würde dies aus mehreren Gründen immer geschehen, aber politisch scheine es nicht

---

[632] Ebd., fol. 10.
[633] Ebd., fol. 11.
[634] Ebd., fol. 11 f.
[635] Ebd., fol. 12.

ratsam. Und da die Kronämter nach der Konstitution immer Mitglieder des geheimen Rates seien, so würde man dadurch geborene geheime Räte erschaffen. Den Vorzug, daß die Majoratsbesitzer nur nach der Genehmigung des Geheimen Rates verhaftet werden könnten, würde er darauf beschränken, dass dieses nur nach königlicher Unterschrift möglich sein sollte, da es Fälle geben könnte, wo dringende Gründe eine Verhaftung notwendig machen würden. Mit der Revision des Adelsrechts durch die Vereinigten Sektionen erklärte er sich ebenso einverstanden, wie mit den übrigen Vorschlägen der Sektionen, insbesondere bezüglich der Wiederverleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit zur Erleichterung des „Königlichen Aerars“ und zum Besten der Untertanen. Nur würde er das Adelsrecht in das Zivilgesetzbuch aufnehmen[636].

b) Die Stellungnahme Reigersbergs

Reigersberg hingegen stimmte in seinem 9seitigen Votum gegen alle beantragten Vorrechte für die Majoratsbesitzer, im Gegenzug jedoch für die Festsetzung des Minimums der Normalrente auf niedrigem Niveau, sowie die Bewilligung eines privilegierten Gerichtsstandes[637]. Dabei erläuterte er ausführlich, warum die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr zurückgegeben werden könne.

Reigersberg ging zu Beginn seines Votums davon aus, daß die Regierung den bereits bestehenden Erbadel erhalten, und ihm die Mittel zur Fortpflanzung seines Namens und Stammes, die ihm durch Aufhebung der Majorate, Seniorate und Familienfideikommisse entzogen worden sei, wieder auf eine nicht der Konstitution widersprechende Weise erteilen wolle[638]. Auf die Vorteile, die durch die Erlöschung der Ritterschaften und Domstifte entzogen wurden, verzichtete bereits der Adel in protestantischen Staaten, und in vielen Monarchien in mehr oder minder Grade längst und er bestünde doch ohne auf Kosten des Staates zu leben. Nur Ersatz für erstere könne daher mit Grund berücksichtigt werden. Die konstitutionellen Vorschriften der gleichen Besteuerung, der Aufhebung aller Privilegien, aller vormals ständischen oder richtiger ausgedrückt aristokratischen Vorzüge bei der Nationalrepräsentation und bei Bestellung im Staatsdienste, müßten daher ferner aufrechterhalten werden. Nach diesen Prämissen finde er nur eine wirksame Begünstigung für den bereits existierenden Erbadel

---

[636] Ebd., fol. 12 f.

[637] Ebd., fol. 13 f.

[638] StR 226, Votum Reigersbergs, fol. 1, Anlage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811.

ausführbar, welche ihm ohne allen Eingriff in die konstitutionellen Grundsätze zuteil werden könne. Dieses Mittel sei einzig und allein nach seiner Hinsicht, wenn die Errichtung der Majorate auf jede Art erleichtert, nicht durch Festsetzung eines zu Begründung eines Majorates erforderlichen allzu hohen Gutsertrages erschwert, ja dem größten Teil des bayerischen alten Erbadels zur Unmöglichkeit gemacht werde[639].

Reigersbergs Hauptantrag bestehe daher darin, daß man eine sehr mäßige Summe bestimme, zur Begründung eines Majorates. Ob eine Abteilung in adelige, freiherrliche, gräfliche und andere Majorate beliebt werde, oder die Erhöhung der als Minimum ausgesprochenen Summe dem freien Willen und den Kräften des Errichters überlassen werden wolle, möge ziemlich gleichgültig sein. Daß Ersteres Neid und Mißgunst erwecken werde, besorge er nicht; war es doch bisher so. Die Edelsitze, Baronien und Grafschaften existierten schon. Auch sei das bellum omnium contra omnes seit langem an der Tagesordnung. Mögen daher auch einzelne vom Adel sich beneiden, das Institut werde darunter nicht leiden. Frankreich habe bei Begründung seines neuen Erbadels darnach verfahren; denn daß die Dotationen großen Teils aus dem außerfranzösischen Reich genommen und dazu verwendeten Domainen geschahen, ändere an der Sache nichts. Man schone nur dadurch, abgesehen von anderen vielleicht dabei berücksichtigter Motiven, die Domänen des Reiches, das Institut bliebe das nämliche, und unterläge gleichen Gesetzen. Die Folgen wären und seien für die Besitzer, und ihre Nachkommen diesselben, wie der in Frankreich dotierte[640]. Doch wenn die Summe nicht zu hoch, wenn ein leicht erreichbares Minimum festgesetzt werde, so sei es gleichviel, und seiner Meinung nach eine größere Freiheit für denjenigen, der ein Majorat errichten wolle, in dem Antrage der Vereinigten Sektionen keine Abstufungen festzusetzen.

Der Einwurf mit allzu kleinen Majoraten einen dürftigen Adel fortzupflanzen, störe ihn nicht. Es sei besser, wenn man einen Adel haben wolle, man benütze den vorhandenen, als dass man einen neuen auf Kosten des Staates fundiere. Ohnedies sehe er kein Recht, einer so strengen Kuratel gerade diesen Stand zu unterwerfen, und halte die Lösung der Frage, ob ein sehr bemittelter dem Monarchen mehr fromme, als ein minder bemittelter für sehr problematisch. Nach geschichtlichen Daten dürfte die Beantwortung für den minder begüterten Adel günstig ausfallen. Alle anderen Vorzüge, welche dem Adel und wie es scheint im System zu liegen teils dem Majorats – teils dem Erbadel nach verschiedenen Generationen wollen künftig wieder eingeräumt werden, streiten direkt oder indirekt gegen die Konstitution des Reiches und werden teils den vor Zeiten schon bestandenen Neid und Mißgunst genährt zu habenden

[639] Ebd., fol. 1 f.

Unterschied zwischen hohen und niedern Adel auch nach Baiern verpflanzen, teils landschaftliche Korporationen wieder wecken. Mit Ausnahme des bereits vom König bewilligten gefreiten Gerichtsstand stimme er nach seiner Vordersätzen gegen alle übrigen den Majoratserrichtern bewilligt werden wollenden Vorzügen, „am meisten aber gegen die Wiedererweckung der kaum zu Grabe getragenen Patrimonialgerichtsbarkeit in streitigen Rechtsfragen“[641].

Er habe aus eigener Erfahrung nur zu sehr beobachtet, wie abhängig der bestellte Justizamtmann von dem auch die Eigenschaft eines Gutsverwalters begleiteten Justitiar war. Er habe bei Reichsgerichte den Unfug in der Art bestellten Untergerichte in vollem Maße kennen gelernt, die Gutsverwaltung werde immer auf die Justizverwaltung den wesentlichen Einfluß haben, wenn beide Gewalten miteinander vereinigt seien[642]. Die Geschichte, die bewährte Lehrerin bezeige, daß Monarchen, welche den Ruf, weiser und wohltätiger Regierungsmaximen gefolgt zu sein mit sich nahmen, und nicht bloß von der lebenden ihre Gewalt fürchtenden Generation als weise und wohltätige Regenten gepriesen werden, sondern auch in dem Andenken ihrer Untertanen noch fortleben, bekämpften jederzeit diese, unparteiische Rechtspflege nie sichernde Privatgerichte, und wenn finanzielle Rücksichten und Widersetzlichkeit großer Majoratsbesitzer und landständischer Verfassung der Errichtung dieser wohltätigen Staatsreform Schranken zu setzen schienen, tadele die gerechte Nachwelt ihre Nachgiebigkeit. In Bayern geböten finanzielle Rücksichten die Entsetzung der direkten Ausübung eines der wesentlichsten Vorrechte des Monarchen nicht. Ihm, Reigersberg, sei zwar auf eine Äußerung der Art sehr bald eine offizielle Berechnung der Kosten zugestellt worden, wonach die Justiz im Königreiche Baiern im Etats-Jahr 1809/10 mehr als zwei und eine halbe Million kosten solle. Allein nur eines kleinen Rechnungsverstoßes zu erwähnen, so wären die wahrlich mehr mit Polizei- und Administrations- als mit Justizgegenständen beschäftigten Landgerichte mit einer Million einhundertsechsundfünfzig Tausend dreihundertvierundachtzig Gulden, bloß auf Rechnung der Justizverwaltungskosten gebracht worden. Ein kleiner, wenn man auch die Justizgeschäfte mit dem dritten Teil der Kosten bei Bestellung der Landgerichte in Anschlag bringe, wenigstens siebenhundertsiebzigtausendneunhundertundzwanzig Gulden betragender Rechnungsverstoß. Landstände existieren nicht, und eine nach den Grundzügen der Konstitution organisierte National-Repräsentantschaft würde der Patrimonialgerichtsbarkeit das Wort nicht führen[643].

---

[640] Im Folgenden ebd., fol. 2 f.

[641] Ebd., fol. 4.

[642] Ebd., fol. 4 f.

[643] Ebd., fol. 5 f.

Die erste Instanz sei, er dürfe es gegen jeden Sachkenner ohne weitschichtiger Ausführung behaupten, die wichtigste sie ohne direkt Bestellung zu sürvelliren, sei bei der angestrengtesten Tätigkeit der Vorgesetzten im praktischen Leben sehr schwer, und die strengste Kontrolle sichere nicht, und gebe dem Beschädigten keinen Ersatz[644]. Entdeckte drückende Mißbräuche nötigten die Regierung diese Patrimonialgerichtsbarkeit zu vernichten. Was zwinge sie, den Untertanen gleiche Mißbräuche wieder auszusetzen? Daß ein einzelner von Frankreich in Baiern dotierter Majoratsbesitzer auf eine bestimmte Anzahl Jahre eine in die Augen fallende Ausnahme darstelle, sei wie er zwar nicht dafür hielt, eine von höherer Politik gebotene Nachgiebigkeit. Sie sei als einem Mann ausnahmsweise gewährt, der dem Vaterlande so wesentliche Dienste leistete, minder auffallend. Allein sie rechtfertigte nicht die Wiederverleihung einer vor Kurzem wegen der Regierung kaum gewordene Mißbräuche eingezogene Gerichtsbarkeit. Er halte sich nur vor, alle diese Asserte mit Belegen darzutun, wenn der die Reviviszenz dieser „Pfründe-Rechtspflege“ bezielende Vortrag vorgelegt werde. Rein frei von allem Privatinteresse muß die Rechtspflege müsse. Wenn der Gerichtshalter zugleich Exequent gutsherrlicher Forderung sei, dann verliere der Justizbeamte mit Grund alles Zutrauen, oft das wesentlichste Requisit des Richters, die Unbefangenheit[645].

Schon das dem Grundherrn in Bayern belassene Recht der Selbsteintreibung seiner rückständigen Gefälle empöre jedes unbefangene rechtliche Gefühl. Es widerstreite dem ersten Rechtsprinzip: „Niemand darf Richter in eigener Sache sein. Niemand darf sich selbst Recht geben.“[646] Mit der Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit werde dieser Rechtsverletzung noch größerer Spielraum gegeben. Sei die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Bürde, so habe man kein Recht, diese Last dem einzelnen Privaten aufzubürden; sei sie aber eine Wohltat, so habe die Regierung keine Ursache, derselben auf Gefahr des Untertans zu entsagen. Nach seiner Ansicht könnten daher nur folgenden Begünstigungen der Majoratsbesitzern verliehen werden,

a) Gestattung der Errichtung mit minder ansehnlichen Renten fundierter Majorate;

b) Bewilliung eines privilegierten Gerichtsstandes, letzeres jedoch nur, weil seine Majestät der König diese als einen Vorzug bereits aussprechen und Reigersberg nichts der

[644] Ebd., fol. 6 f.
[645] Ebd., fol. 7 f.
[646] Ebd., fol. 8.

Würde der Regierung nachteiliger halte, als Wechsel in organischen Verfügungen in Anordnungen des Monarchen[647].

Preysing stimmte ohne Einschränkung für die Anträge der Vereinigten Sektionen[648].

c) Arcos d. Ä. Votum für den Adel

Arco d. Ä. las sein 14seitiges Votum „Über das Verhältniß des Adels zur Monarchie“ ab[649]. Anfangs wies er darauf hin, dass durch Freiheit und Gleichheit der Adel in Frankreich verdrängt, und „von Gleichheits Sistem wegen in Baiern tief abgewürdigt“ worden sei. Wenn man auf den Gleichheitsgrundsatz verharre, so wäre seiner Meinung nach der Adel abzuschaffen, da die adelige Existenz offenbar inkonsequent wäre. Denn Gleichheit dulde keine Ausscheidung, und ohne Ausscheidung gebe es keine „Stufen-Reiche“. Es sei leicht, in Befolgung des Gleichheitsgrundsatzes den Edelmann bis zum Bauern herabzuwürdigen. Wenn man ihm die Jurisdiktion, also die Gerichtsbarkeit einziehe, die Adeligen „dem Bauerngerichte unterstellt“, in der „Gaben-Reichniß“ härter als diesen halte, so sei das System zwar strenger verfolgt, doch darüber verschwinde auch der Edelmann. Es verliere sich hierüber die Meinung von solchen, und er werde dadurch der Armut wie der Verachtung preisgegeben[650].

Er wisse wohl, dass der Edelmann isoliert und für sich betrachtet, keinen großen Wert habe, aber in Rücksicht auf die Monarchie habe er einen sicheren, und groß bedeutenden dergleichen. Darum wäre schon längst der Grundsatz bekannt: „point de noblesse sans Monarchie, et point de Monarchie sans noblesse“[651]. Die Monarchie solle sich daher hüten, zum Nachteil des Adels zu verfügen, da sie sich am meisten selbst strafe. Hätte nämlich Ludwig der XVI. den Adel nicht geopfert, in der Hoffnung dadurch sich selbst zu retten, sein Thron stünde „unfehlbar“ noch. Wäre die Anhänglichkeit des österreichischen Adels auch zur Zeit der „Drangsaale“ nicht so groß gewesen, die kaiserliche Dynastie hätte ihre Auflösung erfahren haben, da das Volk schon ziemlich gleichgültig gewesen sei. Der Adel verfiel daher auch nicht von Corporationen wegen, sondern weil man die Absicht hatte, den Thron zu stürzen; er habe als Vorläufer des Throns die Grube öffnen müssen und der Einsturz des Thrones sei bald nachgefolgt. Er bezeichne daher die Monarchie als Planeten und den Adel als dessen „unver-

---

[647] Ebd., fol. 8 f.

[648] StR 226, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811, fol. 14.

[649] Ebd., fol. 14; vgl. Votum Arcos d. Ä. als Beilage VI (7. Beilage) zum Protokoll.

[650] StR 226, Votum Arcos d. Ä., fol. 1 f.

weislichen Trabanten“[652]. Was sei natürlicher, als daß mit dem Planeten auch der Trabant verschwinden müsse. Und so wie sich der Planet wieder erhob, kam auch der Trabant wieder zum Vorschein. Dies sei ein sicherer Beweis, daß Adel und Monarchie unentbehrlich seien. Doch könne kein Adel ohne Prärogative, also ohne Privilegien bestehen. Es gelte „implicat in terminis“, weil Adel Auszeichnung bedeute, auch wenn man ihm nur einige des Hofglanzes zuweisen wolle. So vertrage dieser nicht die Abwürdigung, die er durch das Gleichheitssystem erfahre, ebensowenig erlauben ihm seinen häuslichen Sorgen, sich mit fiquaren abzugeben. Wolle man als eine Monarchie und in Konsequenz dazu einen dazupassenden Adel, so müsse vom Gleichheitsgrundsatz abgewichen, und nach älteren Grundsätzen eingestritten werden.

Und wie passe denn Freiheit und Gleichheit zur Monarchie? Freiheit sei das Attribut der Wildheit, oder des eigentlichen Standes der Natur. Mit jeder Besserung, mit jeder Annäherung zur Ausbildung müsse die Freiheit sich abmindern. Da nun der Stand der Monarchie den höchsten Grad der Ausbildung in sich fassen solle, so werde verständlich, dass bei solchen nur der geeignetste Grad der Freiheit noch bestehen könne, von welchem schweres Aufheben zu machen ganz überflüssig sei. Gleichheit passe hierzu aber gar nicht. Denn Monarchie fordere Ausscheidung und Abstufung jeder Art. Hierbei müsse es Stände und Un- auch Minder- und Mehrprivilegierte geben. Die Demokratie realisiere ein Unding, eine „blos philosophische Grille“, die keine Anwendung finden könne, so wenig wie der Ausdruck vom holzenen Golde[653]. Warum wolle man also die Monarchie Grundfesten unterstellen, auf die sie sich nicht stützen könne? Erinnere man sich den nicht, daß eben Freiheit und Gleichheit die zwei großen Hebel waren, mit denen der Thron gestürzt wurde. Bei den Mitgliedern des Nationalkonvents seien die Art von Philosophen, von welchen Friedrich der Große schreibe, dass sie zur Züchtigung der Welt geschaffen seien. Es sei leicht verständlich, daß solche Grundsätze nicht auf die Monarchie anwendbar seien. Der Adel habe aber wenig zu besorgen, weil nach monarchischen Grundsätzen seine Existenz gesichert sei[654]. Bei verscheuchtem Gleichheitsgrundsatz könne die republikanische Vermögensteilung, die allein schon ausreiche, den Adel zu ruinieren, diesem nicht aufgebürdet werden. Die Monarchie müsse die für die Erhaltung seines Ansehens und seiner Kräfte sorgen, oder sie handle inkonsequent. Sie dürfe die Vormeinung und

---

[651] Ebd., fol. 2.
[652] Ebd., fol. 2 f.
[653] Ebd., fol. 3 f.
[654] Ebd., fol. 5.

sei es auch, daß es bloß affaire d'opinion wäre, nicht verschwinden machen. Wie derartige politische Fehler führen, habe die jüngste Erfahrung gelehrt[655].

Je mehr Glanz und Kraft die Monarch auf den Adel werfe, desto ausgiebiger werde der Reflex. Es sei schön, Herren und Ritter zu gebieten, die bei all ihrem Ansehen, und Herrlichkeit doch Untertanen seien, und umso getreuer, da sie kein geteiltes Interesse hätten, und stark fühlen, daß ihre Existenz sich nirgends anderst, denn in der Anhänglichkeit an Thron und Constitution begründen könne, folglich für derer Erhaltung das äußerste zu leisten von Selbsterhaltungswegen bemüßiget seien. Dort, wo die Interessen zusammenwirkten, könne man sicher sein, nicht irre zu gehen. Was man für sie tue, kann nicht zu viel getan sein, weil es mehr der Monarchie, als ihretwillen geschehe, und auf den festeren Bestand der ersteren zurückwirke. Der hellere Glanz des Trabanten könne das Licht, das er vom Planeten empfange, nicht schwächen, er werde es strahlender reflektieren. Auch könne dessen festere Begründung der Existenz des letzteren nicht abträglich sein, sie müsse vielmehr befestigen halten.

Und all dies finde sich in der „democratie rejael" nicht. Sie sei Unsinn (non Sens) im strengeren Verstande, bloß grillenhaft geschaffen, um das Gleichheitssystem zu unterstützen. Wenn also die Frage sei, ob dem großgedrückten Adel aufzuhelfen rätlich sei, sprächen die angeführten Gründe dafür, wobei die Frage, wie geholfen werden könne, schwerer zu beantworten sei. Die große, mächtige Ressource des deutschen Adels, die Dom- und Erz-Stifter seien dahin, und kehrten nicht wieder zurück. Reichtum und Handel scheine dem bayerischen Adel nicht in hohem Maße beschorren zu sein[656]. Sohin könne auch kein Ersatz aus reichen Ehen nicht groß angetragen werden. Kaiser Napoleon, der immer die Mittel zum Zwecke aufzufinden wisse, lasse sich schwerer Millionen nicht gereuen, um einen hochansehnlichen neuen Adel zu fundieren, denn den Alten nahm die Revolution weg, und diesen zu wecken, habe nicht in seiner Macht gelegen. Wer möge aber diesem Beispiele folgen? Anderst als im groß verjüngten Maßstabe! Es bedürfe auch keines mehreren Adels , und gewissenhaft solle doch einiger Ersatz geleistet werden; denn, was die Fürsten von Gewalt wegen besitzen, sei doch wahres Nutzeigentum des Adels, auf dessen teilweise Verwendung zu ihrem Besten der Anspruch nicht erloschen sei[657]. Wenn es auch mehr nicht, als die Bildung, und Erziehung der adeligen Jugend erfasse. Die Rückgabe einer urältesten erhandelten Jurisdiktion gebe zwar keinen Kräftezusatz; doch ohne Abnahme könnte nur die Geburt jenes unglücklichen Zeitgeistes sein, der bloß mit Gleichheit zu prangen wußte, entsage man dem Gleichheitssystem,

---

655 Ebd., fol. 5 f.

656 Ebd., fol. 7.

657 Ebd., fol. 7 f.

so ergebe sich die Folge von selbst. Zuviel Glanz für den Adel schade nicht, sondern habe die verstärkte Anhänglichkeit an den Thron und zur Konstitution zum Effekt, weil feste Begründung der Stütze dem Gebäude zuträglich sein müsse.

Außerdem habe er, Arco d. Ä., noch von dem Hilfsmittel der Gabenerleichterung zu sprechen[658]. Und zwar nicht in der Absicht, die Steuerfreiheit zu verteidigen, die er zu keiner Zeit unterstützte, und wozu er auch keinen zureichenden Grund vorweisen könne. Die alte deutsche Steuerfreiheit sei eine Allgemeine gewesen, und habe in dem Eigentumsrechte gelegen, denn die Staatslasten seien durch Staatseinkommen gedeckt gewesen: der größere Zufluß war freiwillig, und mußte unterhandelt werden. Als aber die Landessteuern ihren festen Gang nahmen, und nur mehr das Quantum zu behandeln war, hätte auch der Adel sich solcher nicht entzogen, wie er denn auch rittermäßig gesteuert habe. Sicher habe der dadurch nicht im „Gaben-Ebenmaaße“ gestanden; ein Vorrecht, das er schon in der Vorzeit von seinen Mitständen zu erdulden hätte. Er lehnte ihn dadurch ab, dass Kriegsdienst und Hofglanz an seinen Einkünften groß zehrten, und dass er an indirekten Gaben von Mauten, Akzisen, und Aufschlag ein ungleich Mehr leiste. Ob der Adel direkt oder indirekt gesteuert werde, wäre gleichviel, der Effekt wäre der gleiche. Früher sei es billig genug gewesen, auf den Wert dieser Einrede zu achten. Nun aber sei der Adel „der Sünden-Bock, der als Staatsopfer büßen muß“[659]. Sein Steuer-Provisorium sei außer allem Verhältnisse mit den Gaben des Bürger – und auch des Bauernstandes. Mauthen, Accise, Zölle, und Aufschlag hätten sich nicht gemindert, sind für ihn nur um so drückender geworden. Sein Hintersaß sei nunmehr sein Compagnon, er sei in ein gleiches Joch mit solchem gespannt, nur werde ihm schärfer aufgelegt. Wohin müsse all dieses wohl führen, und solle darin das richtige Verhältnis des Adels zur Monarchie aufzufinden sein? Er könne sich dessen nicht überzeugen, er vermag auch nicht zuzugeben, daß der Adel jemals mit den Bauern gleich steuern solle.

Um sich hierüber deutlich auszudrücken, nehme er drei Grundstücke, jedes von gleichem Flächeninhalt, gleicher Bonität, folglich gleicher Aussaat, und gleichen Einschnitte ohne gerinsten Unterschied. Derer Eigentümer aber seien der Fürst, der Edelmann und der Bauer. Es frage sich, ob gleiche Besteuerung stattfinde, oder ob hierbei unterschieden werden müsse. Arco d. Ä. sprach sich für letztere Methode aus, weil nur die eine Errungenschaft der Steuer unterliege: dieses „Residuum“ sei steuerbar[660]. Nur seien aber die Bestallungskosten sehr verschieden; folglich müsse es die einer Errungenschaft auch sein. Wen nicht hierauf reflektiert

---

[658] Ebd., fol. 9.
[659] Ebd., fol. 10 f.
[660] Ebd.

werde, so dränge sich das Gabenübermaß abermal auf die Besitzer höheren Standes. Man werde aus all dem Vorhergehenden entnommen haben, in welch leidigem Zustande der Adel sich befinde, und wie er des solchen sich zu entledigen bei strenger Befolgung des Gleichheitssystems nicht vermöge. Es sei aber auch gezeigt worden, dass nach „ächt monarchischen Grundsätzen“ sein Zustand ganz eine andere Gestalt gewinnen müsse. Es hänge sohin daran, „daß das heterogene der Gleichheit ausgemärzt, und an deßen Stelle die harmonische Homogenität gesetzt werde“[661]. Ob man dieses zu vollbringen geruhe, stehe gehorsamst zu erwarten; doch vermöge er nicht wohl zu begreifen, weshalb erhebliche Bedenken obwalten mögen, die der Begründung eines rein harmonischen Systems die Zusage nicht gewehren. Zu vermuten wäre wenigstens, daß heterogene Mischung nichts tauge. Schließlich müsse er noch die Erwägung beigeben, die volle Spekulation ruhe dermal auf teilweisen Umsatz des Kammergutes, weil Kredit in anderweg zu stehen nicht möglich sei, ohne diesen aber nicht gehauset werden könne. Sei es also nicht politisch richtig und gut, die Zahl der Kaufslustigen zu mehren, oder wolle man vielmehr der Judenschaft alles einräumen?[662]

Das Resultat von all dem Vorgetragenen sei, die Gleichheit, wonach es keine Ausscheidung der Stände gebe, sei unverkennbar ein demokratisches Prinzip. Ungefaßt und durchgesetzt von jenen, die den Thronen den Untergang schwuren. Wie Demokratie und Monarchie gepaart werden könnten, davon habe man keinen Begriff. Zwischen beiden könne keine mehrere Harmonie, als zwischen Feuer und Wasser bestehen. Die „Demokratie rejael“ (nach Arco d. Ä. ein Unsinn im strengsten Verstande) wäre den Thronen äußerst gefährlich, denn der Thron kann sich nicht auf demokratischen Grunde ansiedeln, weil Demokratie im Widerspruche mit dem Thron sei. Nur der Adel sei wahrer Monarchist, weil er zur Monarchie gehöre. Dort, wo Demokratie zur Grundfeste diene, könne kein Adel bestehen. Nach einer Konsequenz müsse er aufgelöst werden, wie er es seinen Bestandteilen nach Actu auch sei. Hält man aber für Monarchie mehr, als für Demokratie, so müsse diese ausgemerzt, und der Adel nach ganz anderen Grundsätzen behandelt werden. Welches von beiden den Monarchien zuträglicher sei, werde die spätere Zukunft entscheiden. Bisher habe man geglaubt, Anhänglichkeit sei besser, als Abneigung. Doch die Anhänglichkeit des bloßen Majoratsadels werde in Bayern nie von großen Wirkungen sein können[663].

---

[661] Ebd., fol. 11 f.
[662] Ebd., fol. 12 f.
[663] Ebd., fol. 13 f.

d) Weitere Voten

Törring meinte, seiner Ansicht nach habe sich der Geheime Rat in der gegenwärtigen Sitzung nicht mit dem Majorate oder dem Adel überhaupt zu beschäftigen, sondern nur mit der Frage, welche Vorzüge den Majoratsbesitzern in Übereinstimmung mit der Konstitution bewilligt werden könne[664]. Und diese Frage sei in der Sitzung der Vereinigten Sektionen so erschöpfend behandelt worden, daß er mit den Anträgen uneingeschränkt einverstanden sei. Mit der Genehmigung der Anträge würde der König der Errichtung der Majorate einigen Reiz geben. Und wollte der König den Adel nicht nur „Minimaladel" bleiben lassen, so sei dies das einzige Mittel, die Majoratserrichtung zu befördern. Über das System der Majoratserrichtung selbst würden die Sektionen nach 50 Sitzungen demnächst zwei bearbeitete Systeme zur Auswahl und Annahme vorlegen können.

Weichs stimmte mit Reigersberg, da er es für sehr bedenklich hielt, Grundsätze und Bestimmungen welche die Regierung erlassen habe, „alle Augenblike abzuändern – Nichts schwäche mehr das Zutrauen der Unterthanen"[665]. Aus diesem Grunde müßte er sich gegen die Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprechen. Würden höhere Kosten dem Aerar dadurch anfallen, so wären dies solche der Justizadministration, die in einem Staat so heilig und notwendig sei, als daß wegen der finanziellen Gesichtspunkte eine Änderung getroffen werden könnte. Im übrigen würden die Gründe für die Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit wohl noch bestehen, sodaß er nicht einen Antrag zur Wiedereinführung unterstützen könne.

Krenner d. Ä. stellte anfangs klar, daß er nach seinen politischen Ansichten an die Möglichkeit einer „Democratie royale" nicht glauben, und sich von der Existenz keinen Begriff bilden könne. Die Grundsätze bestimmten sich vielmehr nach dem Protokoll der Vereinigten Sektionen und dem Votum Asbecks. Doch beurteilte er die Einwände Montgelas' als sehr zweckmäßig und stimmte deshalb mit diesen überein. Hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit kenne er zwar nicht die damaligen Gründe für die Einziehung, er sehe aber keine Probleme für die Rückgabe. Diese an die Majoratsbesitzer zurückgegeben werdende Gerichtsbarkeit leite sich von den ältesten Zeiten her, und sei schon unter den ältesten fränkischen Königen in Übung gewesen, ohne daß man große Nachteile für den Untertanen, wohl aber manche Vorteile für das Aerarium daraus herleiten habe können[666].

---

[664] Im Folgenden StR 226, Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811, fol. 14-16.

[665] Ebd., fol. 16.

[666] Ebd., fol. 17.

Tassis stimmte für die Anträge jedoch unter Berücksichtigung der Einwände Montgelas'[667]. Krenner sprach sich ebenfalls für die Anträge der Sektionen aus, schlug aber wegen der Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit vor, dies nur für Majorate zuzulassen, welche schon größere Güterkomplexe in sich vereinigten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit müsse aber solange ausgesetzt bleiben, bis man für die genau zu bezeichnenden Grenzen der Majorate, und ihre Verbindung zu den höheren königlichen Stellen feste Grundsätze aufgestellt haben würde. Damit würden die Genaralkommissariate und Finanzdirektionen auch nicht mit einer ungeheuren Menge von Arbeiten überworfen werden. Abschließend riet er noch von der Bildung eines „Senat Conservateur" ab, bis „glücklichere und reichigere" Zeiten es erlaubten.

Arco wies eingangs darauf hin, dass der Beratungsgegenstand der schwierigste sei, den er kenne[668]. Es sei nämlich sehr schwer, Mittel finden, die die Errichtung der Majorate fördere, und dazu reize, ohne die Konstitution zu verletzen. Da es sich bloß um die Anträge handle, und die ebenfalls wichtige Frage wegen dem System, nach welchem die Majorate errichtet werden sollen, und wegen dem Adel überhaupt nicht zu lösen seien, beschränke er sich nur auf die Anträge. Er stimmte dabei den Einwänden Montgelas' mit Ausnahme des Vorschlages zur Verhaftung der Majoratsbesitzer ohne Vernehmung des Geheimen Rates zu. Unter dieser Voraussetzung votierte er für die Anträge der Vereinigten Sektionen mit der Anmerkung, dass die Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit an die Majoratsbesitzer solange ausgesetzt werden müsse, bis die Vorfragen wegen der Gerichtsbarkeit überhaupt, und wegen der Trennung von Justiz und Polizeigewalt entschieden sein würden. Denn ohne die Entscheidung dieser beiden Fragen, könne er den Gegenstand nicht bearbeiten. Die Idee wegen dem „Senat Conservateur" schilderte er als sehr schön und sehr zweckmäßig und als das sicherste Mittel, auf eine bessere Erziehung der adeligen Kinder zu wirken[669]. Denn wenn ein Adeliger die Aussicht habe, einst auf eine so ausgezeichnete Art in den Staatsdienst zu treten, so werde er sich auch bereichern, sich dazu fähig zu bilden.

Aretin beschränkte sich auch nur auf die Abstimmung der beantragten Punkte. Er äußerte sich hingegen nicht über die Fragen des Adels überhaupt und das System, nach welchem Majorate zu errichten waren, da diese nur „von einigen Votanten im Vorbeigehen berühret worden"[670]. Das Adelsedikt zur revidieren und daraus ein Adelsrecht zu schaffen unterstützte er ebenso wie die Anträge der Vereinigten Sektionen. Wie schon Montgelas stimmte er dafür,

---

667 Ebd., fol. 17 f.
668 Ebd., fol. 18 f.
669 Ebd., fol. 20.
670 Ebd., fol. 21 f.

dieses in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Er hielt es auch nicht für nötig, mit der Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit zu warten, bis die Hauptfragen wegen der Gerichtsbarkeit und der Trennung von Justiz und Polizei entschieden seien, die Rückgabe nur als Grundsatz ausgesprochen werde. Schließlich richte sich die Anwendung nach der Form, die man für die Gerichtsbarkeit annehme, was umso eher geschehen könne, als die Majoratsgüter schon zur Ausweisung der Normalrente einen beträchtlichen Komplex bilden müßten. Mit den Einwänden Montgelas' erklärte er sich einverstanden, obgleich seiner Meinung nach mehrere Gründe für die Anträge der Sektionen sprächen. Abschließend machte er noch den Vorschlag, ausschließlich den Majoratsbesitzern zu erlauben, an den Namen des Herrschaftsgerichtes den Familiennamen zu setzen, den übrigen Gerichten dies aber zu verbieten[671].

Auch Effner weigerte sich, über den Adel überhaupt und die Majorate Stellung zu beziehen. Er stimmte für die Anträge der Vereinigten Sektionen, ebenso für die Vorschläge Montgelas'. Wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit meinte er, daß dieselbe den Majoratsbesitzern nach noch festzulegenden Formen und Beschränkungen zurückgegeben werden müsse, welche aber ohnehin einen größeren Güterkomplex ausweisen müßten[672].

Schenk gab eingangs zu bedenken, dass für den Fall, dass über den Adel im Allgemeinen votiert werden sollte, er beantragen müßte, diesen Gegenstand bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt zu lassen. Denn die Erschütterungen der neuesten Zeiten hätten zu tief eingegriffen, um ohne die Staatskräfte übersteigenden Aufwand etwas Entsprechendes deswegen verfügen zu können. Da sich die Beschränkungen nur auf die Vorrechte der Majoratsbesitzer bezögen, so stimme er mit den Anträgen der Vereinigten Sektionen und den Vorschlägen Montgelas' überein, weil dadurch „das Gehäßige", welches sonst auf das Majoratsinstitut fallen könne, entfernt werde. Ebenso stimmte er für die Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit an die Inhaber größerer Güterkomplexe[673].

Asbeck bezog sich auf sein bereits abgelesenes Votum[674]. Feuerbach warf in die Abstimmung ein, dass einige Punkte bei den Anträgen der Vereinigten Sektionen mit den Bestimmungen der Konstitution nicht vereinbar wären. Es könnten seiner Meinung nach mehrere Vorrechte nicht angenommen werden, wie das Recht der Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder der Nationalrepräsentation, wenn man den Sinn der Konstitution nicht Gewalt antun

---

671 Ebd., fol. 21.
672 Ebd., fol. 20 f.
673 Ebd., fol. 23 f.
674 Ebd., fol. 24.

wolle[675]. Den „Senat conservateur“ aus den Majoratsbesitzern bilden zu wollen, widerstrebe ebenfalls der Konstitution, indem diese alle Korporationen untersage, welche dieser Senat aller Wahrscheinlichkeit noch werden würde. Die Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst auf größere Güterkomplexe unterliege ebenfalls mehreren Bedenken. Denn die Parteilichkeit der Gerichtsbeamten wegen ihrer Gerichtsherren sei zu groß, das Objekt welches der Regent aus den Händen geben wolle, um dann dem Aerar einige Erleichterung zu verschaffen, „die Justiz zu heilig, um den alten Mißbräuchen, welche ihre Einziehung veranlaßt, wieder Thür und Thor öffnen zu wollen“[676]. Auch die Vorzüge, welche sonst mit der Siegelmäßigkeit verbunden, in die Hände von Privaten zurückzugeben, könne daher nachteilig werden, und die Gefahr bei Besiegelung von Verwandten, sowie die Wahl der Vormünder aus denselben für die Pupillen zu bedenklich. Er würde streng die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches anwenden, und überhaupt den Majoratsadel mit jenem der Mediatisierten in Verbindung bringen, sohin ersterem gleiche Rechte mit den anderen beilegen.

Welsperg stimmte für die Anträge der Vereinigten Sektionen, und empfahl den König die Zustimmung, da hiervon die Beendigung der Beratungen über den Majoratsgegenstandes abhingen, worauf noch mehrere Familien und selbst königliche Gerichte mit Sehnsucht warteten[677].

Nach dieser umfangreichen Abstimmung, beschloss der König die im Sitzungsprotokoll der Vereinigten Sektionen gestellten Anträge über die Vorzüge der Majoratsbesitzer mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte[678]. Den Majoratsbesitzern sollte weder eine eigene Uniform noch besondere eigene Dekorationen bewilligt werden (Nr. 1). Außerdem sollte nicht ausgesprochen werden, daß an den Majoratsadel ausschließlich das Recht auf die Kronämter, die vornehmsten Hofämter und Hofstellen und die Dekorationen der übrigen Orden unter Ausnahme der des Zivilverdienstordens verknüpft sei (Nr. 2)[679]. Weiterhin beauftragte der König die Vereinigten Sektionen und Zentner als Referenten einen Vorschlag über einen aus Majoratsbesitzern bestehenden „Senat Conservateur“ auszuarbeiten und vorzulegen (Nr. 3)[680]. Bis dahin sollte gleichzeitig der Antrag der Vereinigten Sektionen über die Aufnahme der Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder in den allgemeinen Versammlungen, Kreisdeputationen

---

[675] Ebd., fol. 24.

[676] Ebd., fol. 25.

[677] Ebd., fol. 26.

[678] Im Folgenden ebd., fol. 26-28.

[679] Die Formulierung „mit Ausnahme des Civilverdienstordens“ bedeutete nicht, dass der Zivilverdienstorden von der Ablehnung durch den König nicht betroffen war, und deshalb die Majoratsbesitzer hieraus ein besonderes Recht ableiten konnten. Vielmehr wurde in der Ablehnung dem Antrag das Wort „nicht“ vorangestellt.

und der Nationalrepräsentation ausgesetzt bleiben. Erst dann beabsichtigte der König, eine Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten zu treffen. Auf gleiche Weise sollte das gesamte Edikt über den Adel einer Revision unterworfen werden, und ein Adelsrecht daraus gebildet werde, welches aber dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben sein würde (Nr. 4)[681].

17. Sitzung Nr. XIII (VerSek) vom 19. Juni 1811

Zentner las gemäß Beschluß aus der letzten Sitzung das Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811 vor, und erklärte, daß er übereinstimmend mit den Beschlüssen des Königs, die Fassung der Paragraphen über die Privilegien der Majoratsbesitzer bearbeitet habe, die nach § 79 einzureihen wären[682]. Den ersten Antrag über das Privileg, Majorate gründen zu können, überging er, da dies kein Vorrecht für Majoratsbesitzer sei, sondern nur ein Privileg für den Adel allgemein[683].

a) Anteil an den Versammlungen

Wegen der Eigenschaft der Majoratsbesitzer als geborene Mitglieder der allgemeinen Versammlung, der Kreisdeputation und der Nationalrepräsentation, sollte dieses Vorrecht dem Beschluß vom 6. Juni 1811 nach ausgesetzt bleiben. Da aber die Ausarbeitung der näheren Bestimmungen über das Institut „Senat conservateur“ längere Zeit in Anspruch nehme, die Verabschiedung des Majoratsediktes nicht mehr aufgeschoben werden könne, und zum anderen die Verfassung einen ausschließlich aus Majoratsbesitzern bestehenden Senat nicht zulasse, sei dieses Vorrecht in das Edikt in einer allgemeinen Formulierung, ohne die näheren Bestimmungen der organischen Edikte zu berühren, aufzunehmen. Denn schon in der letzten

---

[680] StR 226, Sitzung des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811, fol. 27.

[681] Ebd., fol. 27 f.

[682] StR 230, Protokoll der Sitzung Nr. XIII der Vereinigten Sektionen vom 19. Juni 1811, fol. 1 f., Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811. Der Entwurf Zentners mit dem exakten Wortlaut der Paragraphen ist nicht in den Akten zu finden, die Bestimmungen können jedoch sinngemäß und teilweise wörtlich, soweit der Vorschlag angenommen wurde, anhand des Protokolls der Sitzung Nr. XIII vom 19.06.1811 rekonstruiert werden.Zum besseren Verständnis sei schon hier auf die endgültige in dieser Arbeit abgedruckte Fassung des Majoratsediktes vom 22. Dezember 1811 hingewiesen; dabei ist jedoch auf die veränderte Numerierung zu beachten. Den Gesetzestext im Detail siehe unten S. 228 f.

[683] Ebd., fol. 2.

Sitzung hätten sich mehrere Mitglieder in einer Unterredung dahingehend geäußert, dass dieses Recht eines der wesentlichsten gleich nach dem Vorschlage Aretins einstimmig angenommen worden sei. Da sich alle Mitglieder sich einverstanden erklärten, las Zentner die Fassung des § 80 ab, und begründete, warum sein Vorschlag nicht gegen die Konstitution verstoße. Um zum bestehenden Widerspruch deutlich Stellung zu nehmen, wurde der nachfolgende Text beschlossen:

> „§ 79. Die Majorats-Besitzer nehmen in Gemäsheit des Titel I § 5 der Konstitution des Reichs einen verhältnismässigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreis-Deputazionen, dann der Nazional Repraesentazion, und als die größeren Güther-Besitzer erklären Wir dieselbe dergestalt für geborene Mitglieder der genannten Versammlungen, daß Sie in den allgemeinen Versammlungen sämmtlich aufgenommen werden, in den Kreis Deputazionen und der Nazional Repraesentazion aber die mindere Hälfte aus Ihnen bestehen sollen“ [684].

Auf Anregung von Krenner d. Ä. wurde weiterhin beschlossen, den vorherigen § 79, der von der Alimentation der Majoratsbesitzer handelte, an das Ende dieses Kapitels zu stellen, und dem soeben beschlossenen Artikel die Nummer 79 zu geben.

b) Der privilegierte Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit

Zentner las dann § 80 über den privilegierten Gerichtsstand ab.

> „§ 80. Sie genießen einen gefreiten Gerichts-Stand in allen Presonal- und Real-Klagen, bei Unseren einschlägigen Appellazions Gerichten und zwar, so viel die Majorate betrift bei jenen wo sie immatrikulirt sind“[685].

Dieser Paragraph wurde ohne Einwände angenommen und nur hinzugefügt:

> „Sie genießen nach der Verordnung vom 14 ten Dezember 1808 (Regierungsblatt deßselben Jahres Stük LXXII Seite 2885:/ den p.“[686]

---

[684] Ebd., fol. 4 f.
[685] Ebd.
[686] Ebd.

Gegen die Fassung des § 81, die Zentner vortrug, wurden mehrere Widersprüche gemacht, und die Frage aufgeworfen, ob der Majoratsbesitzer die strittige Gerichtsbarkeit selbst zu übernehmen habe, und ob es in seiner Willkür stehe, dieselbe anzunehmen. Nachdem sich mehrere Meinungen hierüber gebildet hatten, wurde eine Abstimmung erforderlich[687].

Törring erklärte, daß er diese Fassung so verstanden habe, daß es in der Freiheit des Majoratsbesitzers stehe, ob er die Gerichtsbarkeit annehme, nämlich wie dessen Konvenienz und Vermögen zulassen[688]. Schließlich ließe sich leicht vorstellen, daß die mit einer Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten und die bestandenen Grundsätze der Inamoribilität (Unkündbarkeit) einen nicht bemittelten Edelmann sich leicht abschrecken könnten, diese Gerichtsbarkeit auszuüben. Er beantragte daher, daß dem Majoratsbesitzer die Inamoribilität für den Gerichtshalter entsprechend Frankreich erst dann auferlegt werde, wenn seine Dienste fünf Jahre zur Zufriedenheit seines Gerichtsherrn und der oberen Gerichtsstellen geleistet habe. Arco und Effner stimmten Törring zu, wobei Arco unter Bezugnahme auf sein Votum wegen der Verleihung der Gerichtsbarkeit nach Distrikten, erklärte, daß ein Majoratsbesitzer, der die strittige Gerichtsbarkeit angenommen habe, diese nicht mehr zurückgeben könne, damit nicht ständig in die Organisation der Landgerichte eingegriffen werden müsse. Bezüglich der fünf von Törring beantragten Probejahre für die angestellten Richter, widersprachen sowohl Arco als auch Effner, weil die „Heiligkeit der Justiz erfordere, daß ein Richter unabhängig von seinem Gerichtsherrn und folglich inamoribil sein müßte“[689]. Sie sprachen sich deshalb für die Unkündbarkeit aus.

Hinsichtlich der von Törring, Arco und Effner vertretenen Möglichkeit des Majoratsbesitzers, die Gerichtsbarkeit nach seinem Willen anzunehmen, widersprachen Krenner, Aretin, Feuerbach und Welsperg. Sie führten an, daß keine Willkür eintreten dürfe. Die Ständigkeit und Umwandelbarkeit des Majoratsinstituts lasse es nicht zu, daß es in der Konvenienz der Majoratsbesitzer liegen könne, die strittige Gerichtsbarkeit anzunehmen. Wenn dieser Vorzug vom König ausgesprochen wurde, könne sich keiner diesem entziehen. Dies würde sonst öfters zu Veränderungen in der Organisation der Landgerichte führen, und dies dürfe nicht sein. Außerdem seien die Vorteile, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden seien, wesentlich größer als die Nachteile. Denn das Ansehen, das der Gerichtsherr dadurch bei seinen Gerichtsholden erhalte, sowie der zukünftige Einfluß seien bedeutender und wichtiger als „alle pekuniärer Rüksichten“, obschon auch diese dabei gewiß nicht geschmälert würden. Schließlich sei es für

[687] Ebd., fol. 5 f.
[688] Ebd., fol. 6 f.
[689] Ebd., fol. 7 f.

den Begriff, den man dem Majoratsadel gebe wolle, notwendig ihm dieses Ansehen in Form der Gerichtsbarkeit zu geben. Krenner fügte noch hinzu, daß er die Majoratsbesitzer bezüglich ihrer Gerichtshalter nicht so beschränken, und wegen der Besoldung keine Normen festsetzen wolle, damit die Gerichtsbarkeit aufhöre, eine Last zu sein. Aretin machte noch den Vorschlag, den Majoratsbesitzern die strittige Gerichtsbarkeit und die Ausübung der Polizei im ganzen Umfange ihrer Majoratsgüter zu übertragen, wie sie den königlichen Landgerichten anvertraut sei. Im übrigen wäre er nicht gegen die Einführung der fünf Probejahre[690].

Nachdem Stimmengleichheit bestand, entschied das Votum Zentners, der sich der Gruppe anschloß, die gegen die Freiheit der Majoratsbesitzer zur Annahme der Gerichtsbarkeit stimmte. Es wurde auch beschlossen, in diesen Paragraphen die Bezeichnung der Gerichte und Richter aufzunehmen, sodaß § 81 in der nachfolgenden Fassung angenommen wurde:

> „§ 81. Wir übertragen den Majorats Besitzer in dem ganzen Umfange ihrer Majorats Güther die Ausübung der Polizei und die volle Civilgerichtsbarkeit, wie dieselbe Unsern Langgerichten anvertraut ist.
> Ihre Gerichte erhalten die Benennung Herrschafts Gerichte mit Beifügung des Familien Namens des Besizers und ihre Gerichtsbeamten heißen Herrschafts Richter.
> Diese HerrschaftsGerichte sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativ Gegenständen nur Unser höheren Landes Stellen, nämlich den General Kreis Kommissariaten und Appellazions Gerichten unter geben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte aus besondern Aufträgen und im Namen der genannten höheren Landes Stellen handlen.“[691]

c) Weitere Privilegien

Zentner hatte in § 82 seines Entwurfes das Privileg vorgeschlagen, bei Verlassenschaften der Majoratsbesitzer durch unbeteiligte Blutsverwandte des Verstorbenen, die Besiegelung, Beschreibung und gänzliche Behandlung zuzulassen[692].

Feuerbach gab jedoch zu bedenken, daß dem Majoratsbesitzern kein eigentliches Vorrecht zugesprochen werde, da bei den wirklich drückenden und kostspieligen Bestimmungen des Codices Maximilianeum bei der Revision auch bezüglich der Besiegelung Beschränkun-

---

[690] Ebd., fol. 9.
[691] Ebd., fol. 10 f.
[692] Ebd., fol. 11.

gen eintreten würden, und dieses Recht der Besiegelung durch unparteiische Verwandte allgemeiner ausgedrückt werden würde, indem die Besiegelung in der Praxis bisher bei jedem Todesfall ohne Rücksicht, ob die Verwandten des Verstorbenen einig waren oder nicht, ob ein Streit über die Verlassenschaft entstand oder nicht, von de Gerichten angelegt, und hohe Taxen dafür angesetzt werden, welches nicht selten sehr drückend für die Familie des Verstorbenen sei. Er würde diese Privileg hier auslassen, und es im Zivilgesetzbuch nicht nur den Majoratsbesitzern, sondern allen Adeligen und den höheren Staatsbeamten einräumen[693].

Die übrigen Sektionsmitglieder hielten aber dieses Vorrecht für so wesentlich, und wegen der Schonung der Familienverhältnisse, die hieraus hervorgehe, fü so anziehend, daß sie sich für die Beibehaltung aussprachen[694]. Im übrigen würde damit noch nicht bestimmt, daß dieses Privileg im Zivilgesetzbuch nicht auch allen Adeligen und höheren Staatsbeamten zugesprochen werde. Sie beschlossen daher den § 82 nach dem Vorschlag Zentners samt dem von Aretin vorgeschlagenen Beisatz „in so ferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entsteht“. Die beschlossenen Fassung lautete danach:

> „§ 82. Bei Verlassenschaften der Majorats Besizer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung und die gänzliche Behandlung vornehmen, in so ferne, nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet“[695].

In § 83 machte Zentner den Vorschlag, der Familie des Majoratsbesitzers, die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Adeligen zugestandene Freiheit vorzubehalten, aus ihrer Mitte Vormünder zu wählen[696]. Mit anderen Worten sollte in einer adeligen Familie, in der es auch eine Majoratsbesitzer gab, das aktive und passive Wahlrecht nur der Familie des Majoratsbesitzers zustehen; die Seitenlinien sowie die Nachgeborenen der Hautlinie waren somit von diesem Recht ausgeschlossen. Dieser Antrag wurde jedoch von den Vereinigten Sektionen abgelehnt, da nach den Bestimmungen des neuen im Entwurf befindlichen Zivilgesetzbuches diese Befugnis allgemein eingeräumt werde, und gewissermaßen darin kein Vorzug für die Majoratsbesitzer zu finden sei. Der Vorschlag Zentners, den Majoratsbesitzern zukünftig

---

693 Ebd., fol. 11 f.
694 Ebd., fol. 12 f.
695 Ebd., fol. 13.
696 Ebd.

von den königlichen Landesstellen in allen Ausfertigungen den Titel „Herr“ zuzusprechen, wurde dagegen ohne Einwände angenommen[697].

Als nächstes ging Zentner auf das vorgeschlagene Privileg ein, Majoratsbesitzer ohne Vernehmung des Geheimen Rates weder verhaften noch vor Gericht stellen zu dürfen. Er rief dabei nochmals in Erinnerung, daß Montgelas bei diesem Privileg einige Einwände gemacht hatte, und der König daraufhin befohlen hatte, diese von den Vereinigten Sektionen näher prüfen und weitere Ansichten darüber vorlegen zu lassen. Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung aller Vor- und Nachteile, beschlossen die Vereinigten Sektionen eine Fassung dieses Privilegs, das nach deren Ansicht nicht gegen die Einwände Montgelas' verstieß, da nicht von der Verhaftung als polizeiliche Maßnahme, sondern nur von der judiziellen also von der Verhaftung auf gerichtlichen Beschluss hin, die Rede war.

> „§ 85. In peinlichen Fällen dürfen die Majorats Besizer nur auf einen, nach Antrag Unserers geheimen Rathes gefaßten Beschluß zu Verhaft gezogen oder vor Gericht gestellt werden, vorbehaltich einer provisorischen Verhaftung, wo Gefahr auf dem Verzug ist.“[698]

Im Anschluß an diesen Punkt ging Feuerbach auf den von Zentner beantragten und zur Entscheidungsvorlage beim König gefaßten Beschluß der Vereinigten Sektionen vom 29. Mai 1811 ein[699]. Danach war beschlossen worden, daß nur eine Klasse des privilegierten Adels im Königreich bestehen solle. Zur Erreichung dieses Zieles sollten die mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren in das Majoratsinstitut derart mit aufgenommen werden, daß ihre Fideikommisse notwendig in Majorate mit allen dazugehörigen Privilegien übergehen müßten. Es sollte ihnen gleichzeitig die weiteren Bestimmungen und Rechte aus der Föderationsakte vorbehalten werden. Um jedoch die angestrebte Gleichstellung zwischen den Mediatisierten und den Majoratsbesitzern zu erreichen, sollte den Majoratsbesitzern ausdrücklich das Judicium parium in peinlichen Fällen als Vorrecht zugestanden werden. Dies schien Feuerbach umso wichtiger, als andernfalls nur schwer ein Judicium parium gebildet werden könnte. Er schlug daher vor, dem § 85 den Zusatz zu geben:

---

[697] Ebd., fol. 14 f.

[698] Ebd.

[699] Im Folgenden ebd., fol. 15-17.

„Sie werden nur von Ihres gleichen gerichtet nach den näheren Bestimmungen, welche hierüber in Unserer Declarazion vom 19. Merz 1807 die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren betr. Abschnitt A § 1 enthalten sind[700]“.

Zugleich würde er aber auch in einem früheren Paragraphen aussprechen, daß den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren alle Vorzüge der Majoratsbesitzer zukommen sollten. Alle Sektionenmitglieder stimmten dem Vorschlag Feuerbachs, der mit dem Beschluss übereinstimmte, zu. Sie beschlossen daraufhin, unter der Voraussetzung, daß der König diesem Vorschlag zustimme, daß der § 85 nach dem inhaltlich passenderen § 80 als § 81 eingefügt würde[701]. Gleichzeitig wurde der Änderungsantrag Feuerbachs zu § 8 des Entwurfes beschlossen:

„§ 8. Rüksichtlich der Geschlechts Fideikommiße der Unserer Souveränität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten Grafen und Herren bleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. Merz 1807 /Regierungsblatt Stük XIII Seite 465 bis 490) in Folge welcher Uns die Familien Verträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Ihre Besizungen werden in die Majorats Matrikel eingetragen, und sämmtliche Vorzüge der Majorats Besitzer werden ihnen ebenfalls eigen“[702].

Krenner d. Ä. machte abschließend noch den Vorschlag, beim § 79, der als § 86 an das Ende dieses Kapitels gesetzt werden sollte, den Satz wegzulassen, daß den Majoratsbesitzern die Majoratsfrüchte gebühren sollten. Der Antrag wurde angenommen und beschlossen, dem Kapitel über die Vorzüge der Majoratsherren ein anderes Rubrum zu geben[703].

18. Sitzung Nr. XIV (VerSek) vom 26. Juni 1811

Auf der Sitzung vom 26. Juni 1811, bei der Feuerbach verhindert war, legten sowohl Krenner d. Ä. als auch Zentner jeweils einen Entwurf für die Einleitung des neuen Majoratsediktes vor, wobei Zentner bemerkte, daß er die gleichen Momente wie Krenner d. Ä. aufge-

---

[700] Ebd., fol. 17
[701] Ebd., fol. 17 f.
[702] Ebd., fol. 18.
[703] Ebd., fol. 18 f.

nommen habe, aber nur anders angeordnet[704]. Dabei habe er auch die Entwicklung der Gründe für das neue Edikt ausführlicher bearbeitet.

Nach erfolgter Umfrage waren sich die Anwesenden einig, daß beide Entwürfe viel Vorzügliches enthielten[705]. Nur die Mehrheit bevorzugte Krenners Vorschlag, weil die Beschwerden und Anfragen („Anstände"), welche königliche Kollegien über das frühere Edikt wegen dem Adel und den Fideikommissen an den König gerichtet hatten, eigentlich die Hauptveranlassung zur Revision seien, und der Entwurf Zentners mehr eine Rechtfertigung des ersten Ediktes sei. Nachdem die Sektionenmitglieder den Wunsch hatten, den in beiden Entwürfen enthaltenen zweckmäßigen Gedankengänge durch einen Dritten in einem Entwurf zusammenzufassen, beauftragten sie Aretin, einen neuen Entwurf unter der Prämisse vorzulegen, den Gang Krenners und die ausführlichen Gründe Zentners zu berücksichtigen[706].

Krenner d. Ä. legte diejenigen Paragraphen vor, die durch den Wechsel vom Transitionssystem zum Reviviszenzsystem abgeändert werden mußten. Diese wurden alle angenommen, bis auf eine Ausnahme sogar einstimmig[707]. Zum Schluß der Sitzungen der Vereinigten Sektionen beschlossen die Sektionenmitglieder, die Entwürfe nach dem Transitions- und Reviviszenzsystem, sowie die Instruktion für die Geheime-Rats-Kommission und die in einem Vortrag zusammengefaßten Resultate lithographieren zu lassen, und dem Plenum des Geheimen Rates vorzulegen[708].

19. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 11. Juli 1811

Die Ergebnisse der Beratungen in den Vereinigten Sektionen der Justiz und des Innern wurden dem Geheimen Rat in der Sitzung am 11. Juli 1811, also knapp 8 Monate nach der letzten diesbezüglichen Sitzung[709] durch Krenner d. Ä. erstmals präsentiert, weitere Sitzungen

---

[704] StR 230, Protokoll der Sitzung Nr. XIV der Vereinigten Sektionen vom 26. Juni 1811, fol. 3, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811.

[705] Ebd., fol. 3 f.

[706] Ebd., fol. 4 f.

[707] Ebd., fol. 5 f.

[708] Ebd., fol. 6 f. „Resultate" sowie die beiden Entwürfe und Instruktion siehe StR 1939, Band, am Ende. Entwurf nach dem Transitionssystem auch in StR 230 am Ende.

[709] Die letzte diesbezügliche Sitzung war am 22. November 1811 (vgl. StR 199, siehe oben S. 142 ff.); die Sitzung vom 6. Juni 1811 (vgl. StR 226, siehe oben S. 178 ff.) betraf dagegen nur das Adelsrecht im Allgemeinen.

folgten am 18. und 25. Juli 1811, sowie am 1. August 1811[710]. Gleich zum Auftakt der erneuten Sitzungsrunde im Geheimen Rat am 11. Juli 1811, teilte der Referent den anwesenden Mitgliedern das Ergebnis der Vereinigten Sektionen über den zentralen Streitgegenstand in der bisherigen Diskussion mit[711]. Der glühende Verfechter des Transitionssystems, Krenner d. Ä. hatte als Referent die aus seiner Sicht traurige Pflicht, den Sieg der Gegenmeinung zu verkünden. Entsprechend distanziert und abweisend äußerte er, „dass die Mehrheit der Mitglieder veranlaßt durch die Schwierigkeiten und die häufigen Inkonsequenzen, welche Sie bei Ausführung des Transizions Systems zu finden geglaubt, daßelbe verlassen, und ein neues Sistem aufgestellt, nach welchem alle bisher bestandene Fideikommiße nach dem Sinne, den Sie dem Edicte von 28. Juli 1808 beigelegt, für erloschen erklären, und die Bildung ganz neuer Majorate mit gewißen bestimmten Vorrechten annehmen“[712].

Krenner d. Ä. teilte weiter mit, dass auf beide Systeme daraufhin Entwürfe bearbeitet wurden, obgleich die Meinung vorherrschte, dass das Transizionssystem wegen „manchen Ungerechtigkeiten und Widersprüchen“ nicht anwendbar sei. Eine endgültige Entscheidung hierüber durch den König war in der Sitzung jedoch nicht möglich, da dieser nicht anwesend war. Dies hatte für den weiteren Verlauf der Sitzung weitreichende Folgen. Zwar waren sich die Mitglieder des Geheimen Rates wie schon die Mehrheit in den Vereinigten Sektionen der Justiz und des Innern ihrer Sache zugunsten des Reviviszenzsystems sicher, sie wollten aber die Entscheidung nicht präjudizieren.Bei der Frage, auf welche Art und Weise am besten die Diskussionen angegangen werden sollten, musste Krenner d. Ä. einräumen, dass er einen Entwurf nach dem Reviviszenzsystem überhaupt nicht vorlegen könne, da dieser wegen der Kürze der Zeit nicht habe lithographiert werden können[713].

Auf Vorschlag Montgelas’ einigten sich die Versammelten darauf, zuerst den Eingang, also die Präambel des künftigen Ediktes zu beraten, und dann des Zusammenhanges wegen den Ediktsentwurf nach dem Transitionssystem. Dabei sollte Paragraph für Paragraph besprochen werden, wobei die Resultate und alle bisher gemachten Bemerkungen und Anträge, sowie alle Protokolle und Akten zu beachten waren. Der von Zentner und Aretin geschaffene, und von Krenner d. Ä. redigierte Entwurf über die Einleitung war hingegen bereits auf das

---

[710] StR 230, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811; StR 231, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 18. Juli 1811; StR 232, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811; StR 233, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 1. August 1811.

[711] StR 230, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811, fol. 3 f.

[712] Ebd., fol. 4.

[713] Ebd., fol. 5.

Reviviszenzsystem abgestimmt, hätte aber bei Anwendung des Transitionssystems nach der Aussage Krenners d. Ä. nur kleinerer, nicht bedeutender Änderungen bedurft[714].

Bei der Abstimmung über die Einleitung, legte Reigersberg wie schon in früheren Sitzungen den Finger in die Wunde. Waren die gesamten Beratungen auf die Besprechung beider Systeme angelegt, so beschwerte sich Reigersberg, dass er nicht abstimmen könnte, „ehe der Königliche geheime Rath entschieden, welches Sistem angenommen werde“[715]. Da im Edikt vom 28. Juli 1808 bereits die Auflösung aller Fideikommisse ausgesprochen wurde, könne er gemäß seinen bisherigen Abstimmungen nicht einem widersprechenden System zustimmen. Unter der Bedingung, dass der Geheime Rat sich für das Reviviszenzsystem ausspreche, habe er gegen den Eingang nichts zu erinnern. Unter dem Vorbehalt der Änderung bei einem Systemwechsel stimmten auch Preysing, Arco d. Ä., Törring und Weichs für die Annahme, wobei auch Törring bemerkte, dass schwer zu urteilen sei, bevor man wisse, welches System vom Geheimen Rat angenommen werde[716]. Zentner stimmte diesbezüglich auch zu, regte aber eine kleine Änderung in der Formulierung an, welche von Krenner d. J. begrüßt, und auch vom Co-Autor Aretin durch einen neuen Vorschlag unterstützt wurde[717]. Aretin wies außerdem jedoch darauf hin, dass der Eingang nur auf das Reviviszenzsystem passe, und im Falle des Transitionssystems in einigen Stellen abgeändert werden müsse. Auch Effner, Schenk, Asbeck und Welsperg stimmten zu, wobei Effner auf die von den anderen bereits erwähnten Schwierigkeiten bei offener Systemfrage hinwies, und Asbeck sich auf sein schriftliches Votum bezog[718].

Der Geheime Rat beschloss schließlich einstimmig, dass die Einleitung wie von Krenner d. Ä. vorgeschlagen, und von Aretin modifiziert angenommen, und dem König zur Genehmigung vorgelegt werde, jedoch unter dem Vorbehalt, dass bei Anwendung des Transitionssystems Änderungen vorgenommen werden müssten[719].

---

[714] Ebd., fol. 5 f.
[715] Ebd., fol. 7.
[716] Ebd., fol. 7 f.
[717] Ebd., fol. 8.
[718] Ebd., fol. 9 f.
[719] Ebd., fol. 10.

20. Die Sitzung des Geheimen Rats vom 25. Juli 1811

a) Systemfrage und Zweck der Majorate

Am 25. Juli 1811 wurde nach dem Eintreffen Montgelas' die Beratung über die Fideikommisse fortgesetzt, wobei das zweite Kapitel über die Begünstigung der Majoratserrichtung aus vormaligen Fideikommissen diskutiert wurde. Krenner d. Ä. trug vor, dass die §§ 58 bis 61 noch aus dem Transitionssystem übernommen wurden, weil durch das Edikt von 1808 ausgesprochen worden sei, daß die Majorate salva legitima errichtet werden sollten. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz gäbe es keinen anderen Ausweg, die von der Regierung beabsichtigte Begünstigung der Majoratserrichtung zu erreichen. Krenner d. Ä. trug aus den Sektionsprotokollen die Diskussionen und die dabei entwickelten Ansichten vor[720].

Montgelas ging im Anschluß daran zum wiederholten Male auf den eigentlichen Zweck des Majoratsinstitutes ein, und drückte die Notwendigkeit aus, dem Institut eine andere Stellung als in den bisherigen zwei Entwürfen einzuräumen, wenn es als „Staats Institut etwas sein und etwas nüzen sollte"[721]. Es müsse von allen zivilrechtlichen Bestimmungen frei und dem Glanze und des Ansehens würdig, so hergestellt und mit solchen Vorzügen ausgestattet werden, daß es ein wirkliches Staatsinstitut werden könne. Denn ohne diese Vorbedingung habe es für den Staat gar kein Interesse, ob eine Anzahl von Gütern in den Händen von Privaten in gebundener Masse sich befinde, und ob viele oder wenige Majorate, die nach den gegebenen Bestimmungen, wo nicht alle doch die meisten den Keim ihrer Auflösung in sich tragen, errichtet werden.

Reigersberg, Preysing, Törring, Weichs, Zentner, Effner, Schenk und Feuerbach stimmten für den Mehrheitsbeschluß der Vereinigten Sektionen, also für das Reviviszenzsystem, nach welchem die zur Diskussion stehenden §§ 58 bis 61 so angenommen worden waren[722]. Effner wies dabei noch auf die Schwierigkeit hin, mit welcher die Vereinigten Sektionen zu kämpfen gehabt hatten, und daß es nach der Lage der Sache nicht möglich gewesen sei, die Klippe der Inkonsequenzen ganz auszuweichen. Krenner d. J. lehnte gerade deswegen die Bevorzugung der Majoratsbesitzer früherer Fideikommisse bezüglich der Legitima (Pflichtteile) als inkon-

---

[720] StR 232, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811, fol. 4 f.

[721] Ebd., fol. 5.

[722] Ebd., fol. 6.

sequent und juristisch nicht zu rechtfertigen, ab. Er stimmte daher für die Auslassung der §§ 58 bis 61, und für die Gleichbehandlung aller Güter hinsichtlich der zu leistenden Legitima[723].

Arco bezog sich auf seine Äußerungen in den Sektionen [Sitzung Nr. VI], stimmte jedoch mit der Mehrheit, und somit für die Fassung der §§ 51 bis 61. Auch Aretin bezog sich auf seine in der Sektionssitzung geäußerte Meinung und stimmte auf 2/3 der Legitima, weil dadurch die Kinder und Nachgeborenen der Majoratserrichter nicht so sehr verkürzt, und diejenigen, deren Eltern Majorate aus Allodialgütern errichten, eher gleichbehandelt würden[724]. Asbeck meinte, daß es aus staatlicher Sicht notwendig sei, die Majorate mit möglichst vielen Vorrechten zu begünstigen. Aus der aktuellen Stellung des Adels würden seiner Ansicht nach jedoch die „höhern Rücksichten beinahe so gut als verlassen“[725]. Denn der Adel so wie er erscheine, und wie er zukünftig erscheinen werde, werde kein Adel der Monarchie sein, und aus seiner geringen inneren Haltung keiner werden können, es sei nichts als ein Institut von Familien, woran der Einfluss auf den Staat durchaus unbedeutend sei. Gehe man von diesem Gesichtspunkt aus, so sei nur die Meinung Arcos d. J. konsequent und richtig. „Denn Sie [Asbeck, der Verf.] kennen keine grösere Inkonsequenz, als das Transizions Sistem aufzuheben, und dessen Wirkungen auf das neue Sistem herüberzutragen“[726]. Welsperg blieb bei seiner bereits in den Sektionen geäußerten ablehnenden Meinung. Im Ergebnis wurde somit der Mehrheitsbeschluß der Sektionen und die darauf basierenden §§ 58 bis 61 angenommen[727].

Auch bezüglich der §§ 62 bis 67 spielte sich nahezu die gleiche Prozedur ab. Reigersberg, Preysing, Törring, Weichs, Zentner, Aretin, Effner und Schenk stimmten ohne Einschränkung für die von den Vereinigten Sektionen vorgeschlagene Fassung[728]. Krenner d. J. verwies auf seine Meinung zu den §§ 59 bis 61/58-62, wobei er nochmals beantragte, das ganze Kapitel auszulassen. Arco schloß sich ebenfalls wieder der Mehrheit an, bezog sich aber auf seine in der Sektionssitzung geäußerte Meinung; Asbeck schloß sich Arco an. Feuerberg und Welsperg blieben ebenfalls bei ihrer ablehnenden Meinung aus den Sektionen. Letztlich nahm die Mehrheit auch diese Paragraphen unverändert an[729].

---

723 Ebd., fol. 6 f.
724 Ebd., fol. 7 f.
725 Ebd., fol. 8.
726 Ebd., fol. 8 f.
727 Ebd., fol. 9.
728 Ebd.
729 Ebd., fol. 10.

b) Die Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer im Ediktsentwurf

Beim zweiten Titel über die Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer, insbesondere bei den persönlichen Rechten kam es noch einmal zu einer größeren Diskussion. Krenner d. Ä. trug nicht nur die zur Abstimmung stehenden nunmehr neu bezeichneten §§ 71 bis 78 vor, sondern auch die in den Sektionen erhobenen Einwände [Sitzung Nr. XIII (VerSek) vom 19. Juni 1811], wobei er darauf hinwies, dass diese nach dem Beschluss des Königs vom 6. Juni 1811 verfaßt worden seien, und dass darin diejenigen Erinnerungen aufgenommen worden seien, welche noch nicht durch die königliche Entscheidung genehmigt worden seien[730].

Reigersberg las ein umfangreiches schriftliches Votum ab[731] und ging in seinem 13seitigen Votum ausführlich darauf ein, warum er vor allem gegen die Erteilung der „contentiösen Jurisdiction“[732], also gegen das Ausübungsrecht der streitigen Gerichtsbarkeit durch Private sei. Er wollte dabei die Hauptgrundsätze anführen und nach höherem Recht überprüfen. Der Erbadel habe dabei, wie in allen übrigen deutschen Staat, nie aufgehört zu existieren. Die Majoratserrichtung habe deshalb die Erhaltung des Erbadels, und zwar des bereits vorhandenen Erbadels zum Zweck, da die Erhaltung bei der Aufhebung der Familienfideikommisse hie und da weniger gesichert gewesen sei. Die dafür notwendigen Mittel seien hiernach: sich beim aufgehobenen Familienfideikommissverbande schuldenfrei zu machen, die Kadetten und Töchter durch Pflichtteil gegen Mangel zu sichern, und durch den Vermögensrest ein mäßiges, die Fortpflanzung des Stammes einigermaßen sicherndes Majorat zu gründen. Einschließlich des Pflichtteils müsse dabei das Vermögen zur Majoratsgründung mindestens 200.000 Gulden betragen, sodaß nur wenige die Fortpflanzung ihres Namens und ihres Stammes sichern könnten. Dies lasse sich nur mit der Aufteilung in Klassen vermeiden. Selbst in Frankreich, wo durch die Revolution der Erbadel abgeschafft worden war, und wo nun ein neuer Erbadel geschaffen werde, verfahre die Regierung nach diesem Grundsatz, wie die neuesten Daten zeigten. Man verlange keinen „Reichthumsadel“, eine mäßige Dotation, eine kleine Begüterung genügten[733].

Die Begründung des Erbadels geschehe durch die Verdienste des Erwerbers, so wie es in den vergangenen Jahrhunderten ebenfalls gehandhabt worden war. So und nicht anders könne der Erbadel erhalten werden. Die Ideen zur Sicherstellung des Staatsorganismus müßten da-

---

[730] Ebd., fol. 11.

[731] StR 232, Hauptgrundsätze Reigersbergs vom 24. Juli 1811, fol. 1-12, Beilage zu Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811.

[732] Ebd., fol. 3.

gegen strikt vom Majoratssystem getrennt werden. Die Errichtung der Majorate müsse lediglich ein Institut zur Erhaltung des Erbadels sein. Es dürfe nicht mit den Erfordernissen zur Begründung der Volksrepräsentantschaft verbunden sein, sonst arte es in ein das Souveränitätssystem widersprechendes, der Monarchie gefährliches Institut aus[734]. Es dürfe nicht mit der Sicherstellung, der Garantie der Konstitution verbunden sein. Die Majorate sollten daher mit geringen Mindestrenten leicht begründet werden können, aber nicht mit wesentlichen aristokratischen Vorzügen ausgestattet werden, wodurch sonst die landschaftlichen Verfassungen nach und nach wieder leicht eingeführt werden könnten. Er stimme daher gegen den Antrag, die Majoratsbesitzer zu geborenen Mitgliedern der allgemeinen Versammlungen, Kreisdeputationen, und der Nationalrepräsentation zu erklären. Diesem stehe nämlich § V. des I. Titels der Konstitution entgegen, ebenso stimme er auch gegen die Verleihung der contentiösen Jurisdiktion an die Majoratsbesitzer[735].

Er habe sich ja bereits ausführlich im Geheimen Rat gegen die Verleihung der Gerichtsbarkeit an irgendwelche privaten Personen gleich welcher Art und Klasse ausgesprochen. Der wichtigste Gesichtspunkt sei hierbei, daß die erste Instanz die wichtigste sei. Zum einen ziehe sich die schlechte Behandlung einer Sache durch alle Instanzen hindurch, zum anderen stehe die erste Instanz dem Untertanen am nächsten. Denn nur die Justizverwaltungsbehörde der ersten Instanz sei „wahre Wohlthat für den Unterthan“. Jede Berufung höre jedoch auf, Wohltat zu sein, da sie meistens „abgedrungene, mit Kosten verbundene Nothwehr oder Chicane“ sei[736]. Es sei daher die heiligste Pflicht des Regenten die Gerichtsbarkeit ausschließlich zu leiten, und nicht die Untertanten Mißbräuchen bei der Abgabe an Private auszusetzen. Letzteres sei aber der Fall, wenn der Grundherr gleichzeitig Gerichtsherr sei. Ein Interessenkonflikt sei vorprogrammiert, da es keinen Fall geben werde, in welchem der Grundherr keine Interessen zu vertreten habe (Kauf, Verkauf, Konkurs, Schuldklage). Und dann könne der Patrimonialgerichtshalter den Jurisdiktionsbeamten beeinflussen. Dieser Vorwurf treffe nicht die verschiedenen Mitglieder der meisten Familien des Reichs. Aber Staatseinrichtungen könnten nicht auf einzelne Individuen gegründet werden. In dieser Lage werde sich daher der „gewissenhafte, wahrhaft edel Mann von Schrot und Korn“ gerne aus dieser Lage der Richterstelle enthoben wissen[737].

---

[733] Ebd., fol. 1 f.
[734] Ebd., fol. 2 f.
[735] Ebd., fol. 3.
[736] Ebd., fol. 4.
[737] Ebd., fol. 5.

Majorate seien auf Landeigentum begründet, und Majoratsbesitzer unterscheiden sich von anderen Staatsuntertanen nur darin, daß erstere einen bestimmten Ertrag für den Stammhalter ihrer Familie nachweisen könnten[738]. Wie solle aber nun das Privateigentum dem Eigentümer ein Regierungsrecht neuerlich und eigentümlich übertragen werden, von welchem die Sicherheit des Rechtes, das Wohl der Familien, und mittelbar das Aufblühen des Staates abhängen? Aus weisen und wichtigen Staatsgründen sei erst wenige Jahre vorher die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die unstrittige Gerichtsbarkeit beschränkt, und die streitige Gerichtsbarkeit gänzlich davon getrennt worden, weil man ihre Unvereinbarkeit mit einer guten Staatsorganisation anerkannte. Was in den Händen der Gutsherrn, seiner Meinung nach gemeinschädlich war, sei auch in den Händen der Majoratsherrn gemeinschädlich, denn die vorigen Gutsherrn würden nämlich künftig zum Teil den Namen „Majoratsherr“ annehmen[739].

Dies würde nicht nur einen Rückschritt für die Regierung bedeuten, sondern auch den Vorwurf der Unbilligkeit derjenigen Gutsherren hervorrufen, die keine Majorate errichteten[740]. Denn seiner Meinung nach mache nicht die Majoratseigenschaft, sondern nur die „Grundbarkeit“ es möglich, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Schließlich finde ein Majoratsbesitzer, der keine Grundholden habe, keine Menschen, über die er die Gerichtsbarkeit ausüben könne. Aus den Akten sei ihm größtenteils der Zustand der Güter des Adels bekannt, sowie von den Adeligen selbst geschildert, woraus die Majorate gebildet werden könnten. Größtenteils bestünden diese Güter aus einem Dorf um das Schloß, das schon wegen der Größe des Hofbaues keine große Bevölkerung haben könne, sowie daneben aus zerstreuten vereinzelten Grundholden. Welche Kollisionen, welche Verwirrungen in der Justizverwaltung würde es herbeiführen, wenn man soviele „Status in Statu“ einführen wollte, als Majorate gebildet werden. Welchen Kontrast würden Gerichte mit fünfzig Familien im Vergleich zu Landgerichten bilden?[741] Wie erschwert und wie vervielfältigt würde die Aufsicht, wenn jedes Patrimonialgericht eines Majoratsherren zu einem Untergericht gemacht werden würde? „Ein Heer von Anomalien dürfte diese Civil-Jurisdiction herbeyführen!“[742]

Schon habe man bei der Patrimonialgerichtsbarkeit in unstreitigen Sachen die Ausnahme gestatten müssen, daß im Mangel des Aktuars, zwei Gerichtszeugen gebraucht werden sollen. Wohin werde man erst verfallen, wenn man die Zivilgerichtsbarkeit solchen Gerichten verleiht, von denen der Staat mit Grund Ursache für Zweifel habe, ob sie auch nur einen Schrei-

[738] Ebd., fol. 5 f.
[739] Ebd., fol. 6.
[740] Ebd., fol. 6 f.
[741] Ebd., fol. 7 f.

ber halten könne? Sorgfältig verordnen die Staatsgesetze, daß kein Landrichter liegende Gründe in dem Landgerichtsbezirk kaufen oder pachten dürfe. Hiermit sei es gerade widersprechend, wenn man den großen Eigentümern, und eben weil er es sei, die Jurisdiktion als eigen übertragen wollte[743]. „Wie leicht könnte (...) das Privatinteresse des Gutsherrn mit dem Richteramte in Collision treten? In dieser Gerichtsbarkeit wäre das Grab aller bisher erlassenen Verordnungen über Bierzwang, Kultur und dergleichen“[744].

Welche Hindernisse würden sich der Regierung gegen jede Veränderung oder Verbesserung der Untergerichte entgegenstellen, wenn den Majoratsherren die Gerichtsbarkeit zugeteilt würde? Bei jeder Verbesserung, welche auf den kleinen Majoratsgerichten unausführbar wären, würden zahllose Reklamationen erfolgen, und überall würde die Regierung Steine des Anstoßes finden, welche sie sich überdies ohne Not und ohne Grund gelegt habe.

Ein Hauptgrund gegen die Verleihung bestehe auch in der Ablösbarkeit der Grundherrlichkeit, welche von der Konstitution feierlich ausgesprochen worden sei. Mit einem bloßen Landeigentum, also zum Beispiel einem großen Hofbau, beträchtlichen Waldungen, einträglichen Bräuhäusern, Zehenten, Ewiggeldern, sei auch kein Subjekt gefunden, über das die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne. Ohne jeden Grundholden sei jede Gerichtsbarkeit ein Unding. Nun sei aber eben diese Grundbarkeit kraft der Konstitution ablösbar, sie gebe also keine fortdauernde Basis ab, worauf man fortdauernd die Zivilgerichtsbarkeit als Folge der Majoratseigenschaft auch nur bauen könnte[745].

Das einzige, was man einwenden könnte, ist die Ziviljurisdiktion der mediatisierten Fürsten und Grafen. Allein einesteils seien die Gerichte derselben ursprünglich wahre Justizbehörden gewesen, und nicht wegen der Grundbarkeit, sondern kraft der Landeshoheit angeordnet. Ebendieß seien sie von einem solchem Umfange, daß damit die Majoratsgüter nicht verglichen werden könnten. Wie der Schluß von dieser Ausnahme auf die Majoratsherren tauge, zeige sich schon daraus, daß man, wenn er gültig wäre, den Majoratsherrn der Gleichheit wegen auch das Recht der Appellationsgerichtsinstanz zugestehen müßte. Vielmehr sei anstatt dieses Übels durch Verleihung der Civil-Jurisdiction an all Majoratsherrn neuerdings zu vervielfältigen und zu nähren, dahin zu trachten, daß die mediatisierten Fürsten und Grafen nach und nach das nachteilige ihrer Untergerichte selbst einsehen, und dieses Recht gerade so, wie es von den meisten mit der Appellationsinstanz bisher geschehen sei, allmählich aufgeben

---

[742] Ebd., fol. 8.
[743] Ebd., fol. 8 f.
[744] Ebd., fol. 9.
[745] Ebd., fol. 9 f.

würden[746]. Er stimme daher gegen die Hingabe des ersten und wichtigsten Regals, indem nur durch dessen vollständige direkte staatliche Ausübung der Untertan gegen Nachteile gesichert werde. Er sehe keinen Grund die zur Einziehung der Gerichtsbarkeit geführten Beschwerden wieder zu veranlassen.

Außerdem gäbe die Abgabe der Jurisdiktion auch für die Finanzen keine Vorteile, da die Justiz gedeckt sei, was er durch mehrere erhobene Daten belegen könne. Wenn seine Berechnung aber unrichtig sei, so frage sich, ob das Recht begründet sei, eine Bürde auf den Majoratsbesitzer zu übertragen. Auch hier würde man wieder auf einen Widerspruch treffen. Auf der einen Seite solle der Majoratsbesitzer begünstigt werden, auf der anderen Seite werde er mit einer unerschwinglichen Bürde belastet, und zwar als Gerichtsherr, wenn der Gerichtshalter unabhängig vom Gerichtsherrn urteilen solle, und wenn nur der Bezug mäßiger Taxen gestattet werde, da das frühere Sportelwesen den Untertanen langsam zu Grunde richte[747].

Preysing stimmte trotz des ausführlich begründeten Antrags Reigersbergs für die Fassung der vorgeschlagenen Paragraphen, da er sich nicht vorstellen könne, dass die Adeligen weniger Vertrauen verdienten, als die Landrichter[748]. Törring wies darauf hin, daß die Vorzüge bereits vom König genehmigt worden wären, und deshalb keiner weitergehenden Abstimmung mehr unterliegen würden. Hinsichtlich der Äußerungen Reigersbergs über die Gerichtsbarkeit meinte er, daß dessen Äußerungen auf nicht ganz richtigen Voraussetzungen beruhten ohne jedes einzelne Argument zu nennen. Außerdem brachte er nochmals den Vorschlag in die Diskussion ein, die Herrschaftsrichter erst nach fünf Probejahren für „inamovibel“ zu erklären[749]. Weichs schlug sich unter dem Vorbehalt, dass überhaupt noch abgestimmt werden könnte, auf die Seite Reigersbergs[750]. Zentner dagegen stimmte für die vorgeschlagene Fassung dieser Paragraphen. Krenner d. Ä. erklärte, dass seiner Meinung nach überhaupt nicht mehr über eine Änderung abgestimmt werden könnte. Krenner d. J. stimmte für die Paragraphen, gab jedoch zu bedenken, dass § 74 etwas unbestimmt sei, weil man daraus nicht ablesen könne, daß der Umfang –wie es das Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vorschreibe- in uno continuo vorgehen müsse, und nicht unterbrochen sein dürfe, welcher Beisatz die zu große Anzahl dieser Gerichtsbarkeiten verhindere, auch werden nötig sei, rücksichtlich der finanziellen Verhältnisse der Majoratsbesitzer am Schlusse des § 74 nebst den Generalkommissariaten und Appellationsgerichten auch die Finanzdirektionen, und nach den Landge-

---

[746] Ebd., fol. 10 f.

[747] Ebd., fol. 12.

[748] StR 232, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811, fol. 12.

[749] Ebd., fol. 12 f.

richten die Rentämter aufzuführen[751]. Arco war ebenfalls mit den vorgeschlagenen Paragraphen einverstanden; denn wenn das Institut der Majorate etwas werden solle, so sei es notwendig, diesen die Vorzüge einzuräumen, und sie vorzüglich als geborene Mitglieder der Nationalrepräsentation zu erklären. Für die wiedereinzuführende Zivilgerichtsbarkeit würden viele Gründe sprechen, und er glaube auch beweisen zu können, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen würden. Dabei kam er nochmals auf die Idee zurück, die Gerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken allen Gemeinden und Privaten zurückzugeben. Das diene der Entlastung der Staatskasse und dem Wohle der Untertanen, da diese dann besser stünden als bei den gegenwärtigen Justizeinrichtungen. Der Landrichter sei mit anderen Geschäften so überhäuft, daß er dem Interesse der Untertanen an ihren Zivilstreitsachen nicht folgen könne[752]. Aretin unterstützte nicht nur die beantragten Paragraphen, sondern auch die Rückgabe der Gerichtsbarkeit an die Patrimonialgerichtsherren. Die Mißbrauchsrisiken seien nach den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht so groß als man glaube, im übrigen seien auch die Landgerichte nicht ganz frei[753]. Effner erklärte dagegen, dass zwar wichtige Gründe dagegensprechen würden, eines „der ersten Regalien, die Gerichtsbarkeit“ an Private zu geben[754]; da es aber nicht viele sein würden, und diese so strengen Bestimmungen unterworfen würden, daß die Gefahr verschwindend sei, stimme er für die von den Sektionen entworfene Fassung dieser Paragraphen. Schließlich sei dem Grafen von Wrede bereits diese Gerichtsbarkeit verliehen worden[755], und es dürfte schwer sein, diese den ersten Familien des Reiches, welche dieselbe öfters „titulo oneroso“ akquiriert und besessen, zu entziehen. Wegen der Ausdehnung der Rückgabe der Gerichtsbarkeit an alle Patrimonialgerichtsherrn wollte er sich hingegen noch nicht abschließend äußern. Schenk fand es notwendig „den Großen des Reiches“, wenn sie die Normalrente aufbringen konnten, die beantragten Privilegien zuzugestehen, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne[756]. Er stimmte deshalb für den Entwurf. Asbeck, Feuerbach und Welsperg stimmten ebenfalls für den Antrag, wobei Feuerbach eine nochmalige Beratung der Fassung des § 74 für notwendig hielt, damit sich die Majoratsbesitzer nicht anmaßen könnten, die Gerichtsbarkeit gegen den ursprünglichen Willen der Regierung auf alle ihre zerstreuten und entfernten Güter auszuüben.

---

[750] Ebd., fol. 13.
[751] Ebd., fol. 13 f.
[752] Ebd., fol. 14 f.
[753] Ebd., fol. 15.
[754] Ebd., fol. 15 f.
[755] Vgl. MA 74113, Dotationsurkunde.
[756] StR 232, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811, fol. 16 f.

Die §§ 71 bis 78 wurden somit, nachdem die Einwände Krenners und Feuerbachs angenommen wurden, beibehalten, wobei in § 74 nach „den Majoratsbesitzern in dem Ganzen“ der Zusatz „arrondierten Umfange“, nach „Landgerichten“ der Zusatz „und Rentämter“, und statt „Generalkommissariaten und Appellationsgerichten“ die Formulierung „Generalkommissariate, Appellationsgerichten und Finanzdirekzionen“ gesetzt wurden[757].

21. Sitzung des Geheimen Rats vom 1. August 1811

a) Montgelas und die Existenz des Adels

Montgelas ging in der Sitzung vom 1. August 1811 nochmals intensiv auf allgemeine Fragen über die Existenz des Adels ein[758]. So stellte er zum wiederholten Male die Frage, ob die Regierung einen Erbadel wolle oder nicht; und weiter, was dieser sein solle, wenn sie ihn denn wolle. Er wies darauf hin, dass ein Erbadel ohne Vermögen und ohne Vorrechte weder mit dem nötigen Ansehen bestehen, noch dasjenige fordern könne, was der Staat als politisch zweckmäßig von ihm fordere. Die Konstitution sichere zwar dem Adel die Beibehaltung der Titel zu, allein dieses Privileg, welches ihren Grund vielleicht darin gefunden habe, weil die Erfahrung in Frankreich gezeigt habe, welchen Eindruck der Verlust des Adels hervorgebracht habe, könne aber keine so weitreichende Vorrechte geben, als den Majoratsbesitzern nach dem Antrag des Geheimen Rates zugestanden werden sollte. Vorrechte, die von den Rechten der Pair in England nicht weit entfernt, und die der arme Edelmann weder mit Anstand ausführen, noch ohne sich selbst herabzusetzen annehmen könne. Montgelas setzte dann zu einer interessanten Argumentation an. Normalrenten in der Höhe von 3.000 bis 4.000 Gulden wären danach nicht hinreichend geeignet, so wesentliche Vorzüge an die Majoratsbesitzer zu binden, und aus diesen Vorzügen, welche sie besitzen, die „Ersten des Reiches“ zu machen[759]. Es erschien Montgelas aber sinnvoller, dem Institut Majorat bei so geringen Normalrenten nicht diesen politischen Wert und diese umfangreichen Vorzüge zu geben. Und ohne diese Vorzüge und den politischen Wert finde er das Institut selbst unnütz und in staatswirtschaftlicher Rücksicht sogar schädlich. Seiner eigenen Überzeugung nach sei in der Monarchie ein mit Vorzügen ausgestatteter reicher Adel notwendig. Um diesen bilden zu können,

---

[757] Ebd., fol. 17 f.

[758] Im Folgenden StR 233, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 1. August 1811, fol. 10.

[759] Ebd., fol. 11.

sei Vermögen jedoch „eines der ersten Requisiten“, welches man im Auge behalten müsse. Ohne dieses könne der Adel nichts nutzen und nicht wirken. Außerdem würde man mit einer geringen Normalrente viele Menschen in dieses Institut ziehen, welche nicht dazu geeignet seien. Auch werde man die Zahl der Privilegierten im Reich ungeheuer vermehren, was doch die Absicht der Regierung nicht sein könne. Denn es komme der Regierung nicht auf viele, sondern auf geeignete Majoratsbesitzer an. Montgelas war nicht davon überzeugt, dass die Vermögensverhältnisse des Adels eine Erhöhung der Normalrente nicht zulassen würden, da er vielmehr glaubte, dass die wesentlichen Privilegien für manche einen Anreiz zur Majoratsbildung darstellen würden. Für den Fall jedoch, dass die Vermögensverhältnisse keine Erhöhung der Normalrente zulassen würden, schlug er einen Ausweg vor. Danach sollten die Majorate ohne alle Vorrechte gebildet werden, und der König sollte in jedem Einzelfall nach Berücksichtigung der konkreten Umstände entscheiden, wer welche Privilegien erhalte[760].

Dieser Vorstoß Montgelas’ löste eine Grundsatzdiskussion über das gesamte Majoratsinstitut und die Fragen aus, ob es Klassen von Majoraten geben solle, und ob die Normalrente nach dem Vermögensstande der Adeligen erhöht werden könne[761]. Zentner schlug zur Erleichterung der Majoratsgründung vor, die eigentlich vor der Gründung zu leistenden und die Masse verringernden Legitima in eine Aversionalsumme umzuwandeln, und auf dem Grundstück lasten zu lassen[762]. Voraussetzung hierfür sei aber, aus dem Majorat ein politisches Institut zu machen, und dem gesellschaftlichen bürgerlichen Verhältnissen zu entziehen. Einige Geheimratsmitglieder hielten die Idee Montgelas’ mit der Einzelfallentscheidung für zweckmäßig, da dadurch alle Einwände entfernt würden. Doch Arco hielt dagegen, dass niemand bei Ungewißheit, ob er die Vorzüge erhalten würden, sich all den unangenehmen Vorschriften bezüglich der Majoratsgründung unterziehen werde, und diese Regel nie endenden Unterhandlungen mit dem Ministerium verursachen würde[763]. Die Unterredung wurde noch einige Zeit fortgeführt, und der Vorschlag Zentners von einigen Mitgliedern abgelehnt.

---

[760] Ebd., fol. 11 f.
[761] Ebd., fol. 12.
[762] Ebd., fol. 13.
[763] Ebd., fol. 13 f.

b) Die Abstimmung über die Normalrente und Majoratsklassen

Montgelas stellte schließlich die Frage zur Abstimmung, ob die Normalrente erhöht werden, und ob Klassen von Majoraten gebildet werden sollte. Reigersberg stimmte wegen der so wesentlichen Privilegien für die Majoratsbesitzer für eine Erhöhung bis auf 4.000 oder 5.000 Gulden[764]. Preysing hingegen blieb bei dem Vorschlag der Vereinigten Sektionen in Höhe von 3.000 Gulden, weil der Vermögensstand des Adels nicht erlaube, diese Summe zu erhöhen, ohne die Legitima anzugreifen, „und dadurch manche Familie unglüklich zu machen“[765]. Törring wiederum äußerte sich nicht so eindeutig wie Preysing, sondern wies zuerst darauf hin, dass eine Abstimmung schwer sei, solange nicht der König die in den Sektionen diskutierten Vorfragen entschieden habe. Trotzdem könne er der Erhöhung auf 4.000 Gulden nur dann zustimmen, wenn dem Vorschlag Zentners bezüglich der Legitima stattgegeben werde. Schließlich gab er noch zu bedenken, dass fast alle zur Diskussion stehenden Privilegien „nicht von außerordentlicher Wesenheit“, wie in den Beratungen behauptet, seien, sondern die adeligen Familien diese schon jahrhundertelang besessen hätten, und diese den Adeligen nur zurückgegeben würden[766]. Unbeeindruckt von der Argumentation Törrings stimmte Weichs ohne Bedingung für die Erhöhung auf 4.000 Gulden. Zentner antwortete dagegen wiederum differenzierter. Zuerst bedürfte es der Entscheidung des Königs über die politischen Vorfragen, ob die Majorate politische Institute, und ob sie in Klassen eingeteilt werden sollten. Bei positiver Entscheidung müsse das neue Edikt mit jenem über die Adelsverhältnisse abgeglichen, und die Vorrechte nur auf die erste und höchste Klasse beschränkt werden. Eventuell würde die Einteilung nach Klassen wegen der in den Sektionssitzungen vorgebrachten Bedenken und wegen der möglicherweise bestehenden Unvereinbarkeit mit der Konstitution nicht angenommen werden. In diesem Falle stimme er für eine Erhöhung der Normalrente auf 6.000 Gulden, unter dem Vorbehalt, dass sein Vorschlag über die Legitima umgesetzt werde[767]. Krenner d. Ä. verwies wegen der Klasseneinteilung auf die Diskussionen in den Sektionen, wo dieser Vorschlag abgelehnt worden war. Falls der König aber sich für eine Einteilung in Klassen ausspreche, so empfehle er eine Klasse mit allen Vorzügen und 8.000 Gulden Normalrente, wobei die Legitima in Sinne Zentners abgeändert werden sollten, sowie eine zweite Klasse mit beschränkten Vorrechten und einer Normalrente in Höhe von 4.000 Gul-

[764] Ebd., fol. 14.
[765] Ebd.
[766] Ebd., fol. 15.
[767] Ebd., fol. 15 f.

den. Sollten die Klassen nicht angenommen werden, so stimme er für eine Normalrente von 4.000 Gulden ohne Abänderung der Legitima[768]. Krenner d. J. stimmte seinem Bruder zu, wobei er für eine höhere Normalrente samt Änderung der Legitima gestimmt hätte, wenn nicht schon in dem früheren Edikt das Minimum von 4.000 Gulden festgesetzt worden wäre[769]. Von einer Einteilung nach Klassen rate er jedoch ab, da dies der Konstitution widerspreche.

Arco gab zu den aufgeworfenen Fragen eine umfangreiche Stellungnahme ab[770]. Eingangs verwies er, wie schon einige seiner Vorredner, auf die Schwierigkeit, sich vor der Entscheidung des Königs zu diesen schwierigen und komplizierten Fragen zu äußern[771]. Er sprach sich gegen die Einteilung in Klassen aus, verwies auf die Argumente in den Sektionssitzungen, und führte weitere Gründe an. Zum einen entstehe andernfalls eine schädliche Diskussion und eine große Uneinigkeit im Adel selbst, welche nachteilige Folgen haben könnte. Außerdem könnte die Bestimmung in der Konstitution, welche jedem Adeligen seinen Titel und seinen Stand zusichert, nicht mehr ausgeübt werden. Zum zweiten führe dies auch zu einer großen „Immoralitaet“[772] des Adels, weil jeder auf erlaubten oder unerlaubten Wegen versuchen werde, sein Vermögen zu vermehren, um sich in eine höhere Klasse zu bringen. Alles Denken und Handeln der Adeligen werde darauf gerichtet sein. Ob hierdurch eine gute Wirkung für den Stand erreicht werde, sei nicht schwer zu entscheiden. Er stimme daher gegen die Einteilung in Klassen, und für die Erhöhung der Normalrente auf 4.000 Gulden. Aretin meinte, dass Zweck und Mittel kollidierten, und es darauf ankomme, ob man das Institut nach dem Mittel (Durchschnitt) berechnet wolle oder nicht. Im Falle der Entscheidung für verschiedene Klassen, sei er für die erste Klasse mit 8.000 Gulden und allen angegebenen Vorrechten. Die zweite Klasse könne man auf 3.000 oder 4.000 Gulden setzen und mit beschränkten Vorrechten, auch andere Klassen mit geringerer Normalrente seien denkbar, jedoch diese ohne alle Vorzüge. Wegen der Legitima würde er aber in keiner Klasse Änderungen durchführen. Würden die Klassen nicht eingeführt, so wäre es gleichgültig, ob das Minimum der Normalrente auf 3.000 oder 4.000 Gulden gesetzt würde, da beide den Zweck verfehlten.

---

[768] Ebd., fol. 16 f.
[769] Ebd., fol. 17.
[770] Vgl. im Folgenden ebd., fol. 17-20.
[771] Ebd., fol. 17 f.
[772] Ebd., fol. 18.

Effner wiederum vertrat just den gegenteiligen Standpunkt[773]. Er hielt die Einteilung in Klassen für zweckmäßig, gerade weil seiner Meinung nach das angegebene Minimum der Normalrente mit den umfangreichen Vorrechten in Widerspruch stand. Wie schon die beiden Krenners war er für eine erste Klasse mit einer Normalrente von 8.000 Gulden, allen Vorrechten und einer Änderung der Legitima, sowie für eine zweite Klasse mit 4.000 Gulden und beschränkten Vorrechten. Schenk setzte vor seiner Abstimmung nochmals bei der Vorfrage an, inwiefern der Erbadel in einer Monarchie notwendig sei, und wie er gestaltet werden müsse, um zu nützen und nicht gefährlich zu werden. Vor der Französischen Revolution sei schon vieles, während der Revolution noch mehr hierüber geschrieben worden. Inzwischen bleibe es nach der Bemerkung Arcos immer bedenklich, den Geldadel allein so sehr zu erheben, und alle Vorteile auf Vermögen und dadurch auf Zusammenhäufung desselben zu gründen. Auch sei es kein bleibender Grund, worauf man das Ansehen und die Würde des Adels stelle, denn Vermögen sei in unseren Tagen dem Zufalle sehr unterworfen. Er glaubte daher auch, daß das Institut der Majorate nur durch Klassen dem Zweck entsprechen, beim Publikum die nötige Achtung erhalten, und etwas werden könne[774]. Er sprach sich daher für den Vorschlag Effners und der beiden Krenners aus. Für den Fall, daß keine Klassen geschaffen würden, sprach er sich für eine Erhöhung der Normalrente auf 6.000 Gulden aus, verbunden mit einer Änderung der Legitima.

Auch Feuerbach meinte, wie Aretin, dass der Widerspruch zwischen Mittel und Zweck offenbar sei. Wie könne schließlich eine Normalrente von 3.000 Gulden nach den gegebenen Prämissen ausreichen, die Familie zu stützen, der Familie Glanz, und sich selbst Ansehen zu geben, und die gegebenen Vorzüge mit Würde auszuüben. Es werde die öffentliche Meinung beleidigt, so Aretin, wenn ein solcher Adeliger einer der Ersten des Reichs, ein vorzüglich Privilegierter sein solle, dessen Einkünfte aber kaum reichten, sich selbst zu erhalten, „vielmehr noch zu imponieren“[775]. Die erste Klasse sei mit 12.000 Gulden und allen Vorrechten festzusetzen, die zweite Klasse mit 4.000 Gulden und sehr beschränkten Vorrechten. Welsperg bedauerte, dass die gegenständlichen Themen nicht in aller Muße in den vereinigten Sektionen diskutiert wurden. Wegen der beantragten Normalrente von 3.000 Gulden gab er zu bedenken, dass sich der Majoratsbesitzer im Inland kein Ansehen erwerben könne, und erst recht nicht im Ausland. Wegen der mangelnden Kenntnisse darüber, wieviel Vermögen zur Ausübung der Vorrechte erforderlich sei, stimme er für ein möglichst hohes Minimum und

[773] Ebd., fol. 20.
[774] Ebd., fol. 21 f..
[775] Ebd., fol. 22 f.

die Einführung von mehr als zwei Klassen. Im übrigen sei die Majoratserrichtung aktuell nicht notwendig, sodaß bis zu günstigeren Verhältnissen des Adels, also bis zu einem günstigeren Zeitpunkt Alles beim Alten belassen, und die Fideikommisse für aufgehoben angesehen werden sollten[776].

Nach einer kurzen Zusammenfassung der Abstimmungen durch Montgelas, beschloß somit die Mehrheit mit sechs Stimmen, dass bei einer positiven Entscheidung des Königs für eine Klassenbildung bei Majoraten, beantragt werde, zwei Klassen zu schaffen[777]. Bei der ersten Klasse sollte das Minimum der Normalrente 8.000 Gulden betragen, und diese Klasse alle Vorrechte haben; die Legitima sollten in ein verhältnismäßiges Aversionalquantum umgewandelt, und als Hypothek auf dem Majorat abgesichert werden. Bezüglich der Legitima (Pflichtteile) bestand jedoch nur eine Mehrheit von fünf Stimmen, da sich Aretin gegen eine Abänderung der Legitima aussprach. Der zweiten Klasse sollte die Umwandlung der Legitima nicht zugestanden werden, außerdem waren nur beschränkte Vorrechte vorgesehen.

Bei der Abstimmung über die Klassen hatten jedoch Reigersberg, Törring und Weichs sich der Stimme enthalten, da sie die Entscheidung des Königs in der Vorfrage abwarten wollten. Gegen die Klassen stimmten Preysing und Arco. Feuerbach stimmte für 12.000 Gulden Normalrente für die erste Klasse, Welsperg für eine möglichst hohe, soweit es die Kräfte des Adels zulassen. Im Falle der Ablehnung der Klassen durch den König, stimmte wiederum eine Mehrheit von sechs Stimmen für ein Minimum von 4.000 Gulden ohne Änderung der Legitima. Reigersberg stimmte dieser Meinung zu, gab jedoch auch seine Stimme für 5.000 Gulden ab. Preysing blieb bei 3.000 Gulden, Törring stimmte zwar für 4.000 Gulden, aber mit Abänderung der Legitima. Zentner und Schenk stimmten für 6.000 Gulden. Feuerbach und Welsperg suspendierten für diesen Fall ihr Votum nach anderen Ansichten[778]. Mit diesem Beschluß wurde die Sitzung vom 1. August geschlossen.

---

[776] Ebd., fol. 23 f.

[777] Im Folgenden ebd., fol. 25-27.

[778] Ebd., fol. 27.

22. Die Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811

In der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811 wurde auf Befehl des Königs vom Generalsekretär des Geheimen Rates ein königliches Reskript vom 27. Oktober 1811 vorgetragen[779].

In dem Reskript vom 27. Oktober 1811 bestimmte der König, daß das „neubearbeitete System“ angenommen werde, und der danach gefaßte Entwurf mit einigen Modifikationen auszufertigen sei[780]. Bewerber für die Majoratserrichtung sollten ihrem Antrag ein Extrakt des Reichsheroldenamtes über ihre Adelseigenschaft beilegen (Lit. b.; Ergänzung zu §§ 15-26 des Entwurfes). Außerdem wurde endgültig entschieden, daß das Minimum der reinen Normalrente 4.000 Gulden zu betragen hatte, und zwar nach Abzug der Administrationskosten und der öffentlichen Lasten, und bewertet nach der vorgeschlagenen Fassion der Getreidepreise. Lehen waren von der Majoratsgründung ausgeschlossen, den völlig geschlossenen Bezirken von Kanzleilehen der Krone Bayerns wurde jedoch als Ausgleich die Gerichtsbarkeit wie den Majoratsherren zugestanden (Lit. c.; Ergänzung zu §§ 27-44). Die für die Majoratsbesitzer in Vorschlag gebrachten Vorrechte wurden mit Abänderungen alle angenommen (Lit. e.; Änderung der neuen §§ 71-77). Die Majoratsbesitzer und ständigen adeligen Kronvasallen sollten an der allgemeinen Kreisversammlung, Kreis-Deputation und National-Repräsentation den vorgeschlagenen Anteil annehmen (Nr. 1), den befreiten Gerichtsstand genießen (Nr. 2), die Polizei- und Zivil-Gerichtsbarkeit auf ihren geschlossenen Bezirken ausüben (Nr. 3), und Privatinventuren und Verlassenschaften, wo kein Streit obwaltet, vornehmen können (Nr. 4).

> „Was aber die nicht ohne einen im geheimen Rathe gefaßten Beschluß statthabende Stellung vor Gericht, das Prädikat Herr, den Gerichtsstand in peinlichen Sachen vor ihres gleichen, so anders der Art betrift, so behalten Wir uns vor, auf Lebenszeit oder erblich derlei Vorzüge besonders zu ertheilen, und zwar motu proprio durch Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Chef des Hoheits Departements, oder auf Ansuchen der Majoratsbesitzer auf desselben Vortrag“[781].

---

[779] StR 244, Protokoll zur Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811, fol. 17 f.

[780] StR 244, Reskript vom 27. Oktober 1811, Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811. In den späteren Protokollen der Vereinigten Sektionen wird wiederholt fälschlicherweise der 26. Oktober 1811 als Datum für das Reskript genannt; vgl. hierzu beispielsweise Protokoll der Sitzung Nr. I der Vereinigten Sektionen vom 7. November 1811, fol. 3; Nr. II vom 11. November 1811, fol. 2, 5, 18.

[781] StR 244, Beilage zu Protokoll vom 27.10.1811.

Bezüglich der Auflösung von Majoraten nach dem Tode des Konstituenten, stellte das Reskript klar, daß ein Majorat auch wegen einer sich später zeigenden Verletzung des Pflichtteiles nicht erlöscht, da für die Alimentation der Betroffenen dessen unbeschadet gesorgt sei (Lit. f.; Änderung des § 118). Alle übrigen Vorschriften (§§ 1-14, 45-70, 78-117, 119 ff.) sollten unverändert übernommen werden (Lit. a, d, e). Der Entwurf war in diesem Sinne abzuändern und anschließend dem König zur Unterschrift vorzulegen.

Dieses Reskript wirkte unverzüglich und unmittelbar auf alle aktuellen im Geheimen Rat zu behandelnden Fälle. Der Geheime Rat beschloß nämlich, die Entscheidung der einzelnen Fälle auszusetzen, da das besagte Reskript „alle Anstände dieser Art beseitige“[782]. Anders als noch am Ende des Reskriptes vom 27. Oktober 1811, wo nur noch der abgeänderte Entwurf zur Unterschrift vorgelegt werden sollte, beschloß der König am 4. November 1811 bei der Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 31.10.1811, daß nochmals die Vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz mit der Angelegenheit befaßt werden sollten[783]. Der König wies aber auf die Dringlichkeit hin, und untersagte den Sektionen in weitere Diskussionen einzutreten, oder gar von den Grundsätzen des Reskripts vom 27. Oktober 1811 abzuweichen. Die Eilbedürftigkeit begründete er damit, daß der Gegenstand beendigt, und unverzüglich den Gerichtsstellen und beteiligten Privatpersonen zur Kenntnis gebracht werden sollte. Bereits vier Tage später traten die Vereinigten Sektionen in gleicher Besetzung wie schon im Frühjahr/Sommer 1811 am 7. November 1811 zur Erfüllung des Auftrages zusammen[784].

23. Sitzung Nr. I und II (VerSek) vom 7. und 11. November 1811

Zu Beginn der Sitzung vom 7. November 1811 wurde das Reskript vom 27. Oktober 1811 verlesen. Da die Beschlüsse aus den vier letzten Sitzungen des Geheimen Rates (vom Juli und August) zwar durch das Reskript genehmigt worden, aber noch nicht in die vorliegenden Exemplare eingearbeitet waren, beauftragten die Sektionenmitglieder Krenner d. Ä. mit der Redaktion des Entwurfes nach dem neuen System und der Vorlage desselben in der nächsten

---

[782] Streit der Familie Langenmantel (fol. 18-22) und der Familie Preysing Lichenegg gegen Preysing Hohenaschau (fol. 22-30) als Beispiel. StR 244, Protokoll zur Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811, fol. 18-22, hier fol. 22.

[783] StR 244, Protokoll zur Sitzung des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811, fol. 35.

[784] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. I der Vereinigten Sektionen vom 7. November 1811, fol. 1, im gebundenen Protokollband. Aretin war in den Sitzungen vom 7., 11, und 14. November 1811 abwesend, Feuerbach

Sitzung[785]. Die Mitglieder traten nichtsdestotrotz in die Sachdiskussion ein, und arbeiteten die einzelnen Punkte des Reskriptes in den Entwurf ein[786]. So wurde unter anderem das Minimum der reinen Normalrente von 3.000 Gulden auf 4.000 Gulden angehoben (§ 29), ebenso wurde die der Betrag der Bruttorente von 5.000 Gulden in 6.666 2/3 Gulden umgeändert (§ 30)[787].

Gemäß dem Beschluß der vorigen Sitzung trug Krenner d. Ä. in der Sitzung vom 11. November 1811 diejenigen Änderungen, die sich aus den vier Plenarsitzungen ergaben, jeweils mit Formulierungsvorschlag vor. Die Materien der Reskriptes vom 27. Oktober überging er dabei[788]. Hinsichtlich der Privilegien der Majoratsbesitzer wurde dabei in § 74 im ersten Absatz nach „in dem Ganzen“ das Wort „arrondierten“ hinzugefügt, sowie im zweiten Absatz nach „Appellazions Gerichten“ die Formulierung „und Finanz Direkzionen“ als schließlich nach „Landgerichten“ die Wendung „und Rentämtern“[789]. Im Anschluß an diese Redaktion kamen die Sektionen wieder auf das Reskript vom 27. Oktober 1811 zurück. Der zentrale Punkt der weiteren Diskussion war die Frage des Pflichtteiles nach § 46 des Entwurfes. Denn nach Meinung der Mehrheit, widersprachen sich das vom König vorgegebene Prinzip in § 118 einerseits, und § 46 andererseits derartig, daß § 46 entsprechend abzuändern war. Die Diskussion zog sich über eine weitere Sitzung hin, und endete vorläufig am 14. November 1811 mit dem Beschluß, diese Frage samt Lösungsvorschlag und den Protokollen der letzten drei Sitzungen der Vereinigten Sektionen dem König zur Entscheidung vorzulegen[790].

---

in der Sitzung vom 4. Dezember 1811 und Törring und Zentner in der Sitzung vom 11. Dezember 1811. Nachweis bei StR 1939, jeweilige Protokolle im Protokollband, fol. 1.

[785] Ebd., Protokoll der Sitzung Nr. I vom 7. November 1811, fol. 2 f.

[786] Ebd,, fol. 3 ff.

[787] Ebd., fol. 9 f.

[788] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. II vom 11. November 1811, fol. 2, im gebundenen Protokollband.

[789] Ebd., fol. 4.

[790] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. III vom 14. November 1811, fol. 10-13, im gebundenen Protokollband.

24. Die Sitzung Nr. IV (VerSek) vom 4./5. Dezember 1811

a) Das Reskript vom 21.11.1811 und die Änderungen im Entwurf

Die Beratungen der Vereinigten Sektionen wurden am 4. Dezember 1811 fortgesetzt, nachdem der König ein Reskript am 21. November 1811 zu dieser Vorlage erlassen hatte[791]. In der Diskussion tauchten jedoch weitere Fragen auf, welche jedoch Krenner d. Ä. durch seinen Formulierungsvorschlag zu lösen versuchte[792]. Die Sektionen nahmen Krenners d. Ä. Vorschlag mit gewissen Änderungen an, ebenso die Folgeänderungen in den weiteren Paragraphen. Dasselbe galt für die Regelungen über die Auflösung des Majorates[793]. Die Sitzung wurde dann unterbrochen.

Am 5. Dezember 1811 wurde die Sitzung mit der nochmaligen Verlesung des Reskriptes vom 21. November 1811 fortgesetzt, welches auch Regelungen über die Vorzüge der Majoratsbesitzer und der ihnen gleichgestellten Kanzlei-Lehen-Besitzer enthielt[794]. Unter Nr. 2 des Reskripts hieß es dort unter anderem, daß die persönlichen Vorrechte der Majoratsbesitzer nur denjenigen geschlossenen Kanzlei-Lehen zukommen sollten, deren Besitzer adelig waren; unter ständige adelige Kronvasallen verstand man nur diejenigen, welche solche geschlossenen Bezirke haben, welche nach dem Lehenedikt als Lehen fortzubestehen hatten. Weiter wurde angeordnet (Nr. 3), daß bei der entsprechenden Stelle im Majoratsediktsentwurf, wo es um die extra zu erteilenden Privilegien ging, der Vorbehalt allgemeiner auszudrücken war. Die einzelnen Majoratsbesitzer konnten entweder aus allerhöchst eigener Bewegung des Königs mittels Ausfertigung einer besonderen Urkunde durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Chef der Hoheits-Departements oder nach Ansuchen der einzelnen Majoratsbesitzer auf seinen Vortrag den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren in Bezug auf die weiteren Vorrechte nach der Deklaration vom 19. März 1807 gleichgestellt, und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit oder erblich erteilt werden.

Gemäß dieser Vorgaben schlug Krenner d. Ä. die abgeänderte Fassung des Titels „Von den Rechten und Pflichten der Majorats Besizer. 1ter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Majorats-Besizer und ihrer Angehörigen vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen“

---

[791] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. IV vom 4. und 5. Dezember 1811, fol. 1, im gebundenen Protokollband; ebd., Reskript vom 21. November 1811 als Beilage I.

[792] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. IV. vom 4. und 5. Dezember 1811, fol. 2 f.

[793] Ebd., fol. 6 f.

[794] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. I der Vereinigten Sektionen vom 7. November 1811, fol. 7, im gebundenen Protokollband.

und der Paragraphen §§ 71 bis 77 vor. Nach erfolgter Umfrage wurde die Fassung, wie sie im Entwurfe enthalten war, angenommen.

Hinsichtlich der Gleichstellung der Majoratsbesitzer und der Kanzlei-Lehen-Besitzer gemäß § 71 des Entwurfes sprach sich jedoch Arco dagegen aus, da die Gleichstellung gegen den Geist, Sinn und Buchstaben der Konstitution spreche[795]. Die Konstitution berufe nur die Höchstbesteuerten und größten Güterbesitzer zur Nationalrepräsentation. Nun werde aber eine ziemliche Menge von gering begüterten adeligen Lehenvasallen in Ermangelung einer zureichenden Zahl von Majoratsbesitzern einen großen Teil der minderen Hälfte der National-Repräsentation bilden. Dadurch würden viele höher besteuerte adelige Grundeigentümer ausgeschlossen werden, welchen infolge der Reichskonstitution das Recht zur Wahl der Nationalrepräsentation gegeben worden war. Unter der Voraussetzung, daß bei diesen adeligen Lehenbesitzern ebenfalls die gleiche Rente, wie bei den Majoratsbesitzern von 4.000 Gulden reiner Einkünfte erfordert werde, könnte er sich zu dieser Gleichstellung nach der vorgeschlagenen Art bereit erklären: Denn die erlassene königliche Bestimmung müße in einer Art gefaßt werden, daß sie mit jener der Reichs-Konstitution nicht in geradem Widerspruch stehe. Es sei nach seiner Ansicht die Pflicht der diskutierenden Geheimräte, da wo dieser Fall eintreten würde, den König darauf aufmerksam zu machen. Die Gleichstellung zwischen Majorats- und Lehenbesitzern sowie der den Majoratsbesitzern eingeräumte Vorzug, lasse sich zwar nicht mit den Bestimmungen der Konstitution vereinigen. Andererseits lasse sich dies aber aus dem Grunde rechtfertigen, daß die Höchstbesteuerten die Nationalrepräsentation bilden sollten. Obschon es für die Majoratsbesitzer hart bleibe, diesen durch den in vieler Hinsicht stets unangenehmen Vinkulierung (Bindung) eines großen Vermögens erworbenen Vorzug mit den adligen Lehen-Besitzern zu teilen, ja noch mehr, in der Praxis sich von ihnen ausschließen lassen zu müssen, welche gar keine Opfer dafür brächten.

Feuerbach stimmte Arco zu, wies nochmals auf den Verstoß gegen die Konstitution hin, da das Prinzip zur Bildung der National-Repräsentation angegriffen werde. Es werde nur noch vom Zufall abhängig gemacht, ob auch ein noch so gering begüteter Kanzlei-Lehen-Besitzer den Vorzug des Eintritts in die National-Repräsentation mit den Majoratsbesitzern, welche so große Opfer dafür brächten, teilen könnten. Der Klasse der adeligen Lehenbesitzer dieses Vorrecht einzuräumen, widerspreche der Konstitution, da nicht die gleiche Rente wie von den

[795] Im Folgenden StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. IV der Vereinigten Sektionen vom 4. und 5. Dezember 1811, fol. 8-10.

Majoratsbesitzern gefordert werde. Nach den von ihm beschworenen Amtspflichten habe er diese Bemerkung deshalb zu Protokoll zu geben[796].

Die übrigen Sektionenmitglieder (Preysing, Törring, Zentner, Krenner d. Ä., Aretin, Effner, Feuerbach, Welsperg) „fühlten zwar, daß es für die Majoratsbesitzer hart seie, eines der wesentlichsten Privilegien mit den Lehenbesitzern, welche kein Opfer dafür brächten, teilen zu müssen“[797]. Aber sie sahen sich nicht in der Lage, gegen die deutliche Anweisung des Reskriptes eine Änderung zu treffen oder gar weitere Gegenvorstellungen zu machen. Die Gleichstellung ließe sich auch rechtfertigen, weil der Fall sehr selten sei, daß Lehenbesitzer nicht auch noch andere Güter besitzen würden, und nicht zu den höchstbesteuerten Gutsbesitzern gehörten. Die eingesandten Listen[798] zeigten außerdem, daß man in manchen Kreisen bis zu den Besitzern großer Bauerngüter heruntergehen müßte, um die Zahl von 400 in einem Kreise erreichen zu können.

Aretin gab unter Bezugnahme auf sein schriftliches Votum die Zahl der gegenwärtig schon bestehenden adeligen Besitzer solcher Kanzlei-Lehen beiläufig auf 100 an. Auch wenn die Bildung solcher Lehen von der Regierung erleichtert und begünstigt werden sollte, würde sich Zahl höchstens auf 200 [300 durchgestrichen] im ganzen Reich belaufen[799].

b) Das Votum Aretins

Aretin wies in seinem gut neunseitigen Votum[800] eingangs darauf hin, daß er sich zur Stellungnahme veranlaßt sehe, da einige Mitglieder erhebliche Einwände gegen die Gleichstellung der Majoratsbesitzer mit den adeligen Kanzlei-Lehen-Besitzern erhoben. Den Sektionen fehle auch die Kompetenz, über diesen Gegenstand zu beraten, da diese nur die Vorgabe redaktionell umzusetzen hatten. Auch habe er, Aretin, einen nicht von ihm eingebrachten Antrag, der angegriffen werde, nicht zu verteidigen, obgleich er von Amts wegen als Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion mit diesen Fragen befaßt sei. Trotzdem sehe er sich aus in-

---

[796] Ebd., fol. 10-11.

[797] Ebd., fol. 11 f.

[798] Als Beilage VIII zum Protokoll der Sitzung Nr. IV der Vereinigten Sektionen vom 4. und 5. Dezember 1811 in StR 1939, findet sich ein „Verzeichnis Sämmtlicher Lehen, welche zu Kanzlei Lehen sich erhaben dürften, eingetheilt in Kreise mit Benennung der Land und Patrimonial Gerichte, dem Familien Zahl- und Besitzer.“

[799] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. IV der Vereinigten Sektionen vom 4. und 5. Dezember 1811, fol. 12.

[800] StR 1939, „Votum wegen Parifizirung der adelichen Lehen-Vasallen und der Majorats Besitzer in einigen Vorzügen“ Aretins, o. D., fol. 1, Beilage XIII zum Protokoll der Sitzung Nr. IV der Vereinigten Sektionen vom 4. und 5. Dezember 1811.

nerster Überzeugung veranlaßt, den Einwendungen entgegenzutreten. Es handle sich dabei um fünf Argumente. Zum einen verstoße die Gleichstellung gegen die Konstitution (Nr. 1). Zum anderen sei es zurücksetzend, wenn die Majoratsbesitzer mit den Lehen-Besitzern zusammengeworfen würden (Nr. 2). Der Kreis der Begünstigten werde im übrigen so groß, daß der Wert dieser Vorzüge von selbst sehr gemindert würde (Nr. 3). Die Lehenbesitzer würden als geborene Mitglieder die wenigen Majoratsmitglieder wohl gar gänzlich verdrängen (Nr. 4). Schließlich hätten die Lehenbesitzer weniger Unabhängigkeit und weniger Interesse an den Gesamtwohle, als ein ganz freier Landeigentümer (Nr. 5)[801].

Zu 1) Wenn die Gleichstellung der adeligen Vasallen mit den Majoratsbesitzern gegen die Konstitution laufe, so gelte dies bereits für das Majoratsinstitut selbst. Genau das Gegenteil habe er, Aretin, schon in der Vergangenheit bewiesen, denn der Adel nehme an der Nationalrepräsentation verhältnismäßig teil, wobei die Einzelheiten im Majoratsedikt und im Edikt über die Nationalrepräsentation geregelt seien. Die Konstitution verlange nur, so Aretin, daß aus den Höchstbesteuerten die Mitglieder für die Konstitution genommen würden. Es sei dabei unzweifelhaft, daß die Lehenbesitzer zu den Höchstbesteuerten gehörten; ja manche gehörten auch in eine höhere Steuerklasse als die Majoratsbesitzer, wobei es irrelevant sei, wer mehr Steuern zahle. Entscheidend sei nur, daß sie zu den Höchstbesteuerten gehörten. Die Konstitution sage nämlich nicht, daß die Mitglieder in der Folge der Steuerliste teilnähmen, und die höher Besteuerten die minder Besteuerten verdrängten. Andernfalls würde nämlich das Benennungsrecht des Königs völlig vereitelt werden, da nur der Steuerzettel reichen würde, sich seine Stelle selbst zu geben. Voraussetzung für die Teilnahme sei aber, zu den Höchstbesteuerten zu gehören; und wer sich die Lehenlisten und deren Steueraufkommen angesehen habe, könne nicht abstreiten, daß die Lehenbesitzern zu den obersten Höchstbesteuerten gehörten[802].

ad 2) Auch könne er, Aretin, sich nicht vorstellen, daß die Majoratsbesitzer zurückgesetzt würden. Gehörten gemäß der aktuellen Liste Namen zu den Lehenbesitzern, die seit langer Zeit unter die ausgezeichnetsten im deutschen Reiche gehörten; außerdem würden sich nur wenige Familien unter den künftigen bleibenden Kanzleilehen erhalten können, deren Namen die künftigen Majoratsbesitzer nicht unbedenklich neben die ihren setzen dürften. Aretin stufte somit die Namen und damit das Ansehen der Lehensbesitzer mindestens gleichhoch ein wie die Namen der Majoratsbesitzer, eine Benachteilung sah daher nicht[803].

---

[801] Ebd., fol. 2 f.

[802] Ebd., fol. 3-5.

[803] Ebd, fol. 5.

ad 3) Wenn man berücksichtige, so Aretin, daß sich eine Reihe von Lehen für zukünftig bleibende Lehen nicht mehr eigneten, und dass eine Reihe von Lehenbesitzern mehrere Lehen besitzten, so würden nur schwer 200 Personen zusammenkommen. Und 200 Lehenbesitzern seien bei 3 ½ Millionen Untertanen nicht zu viel. Wenn der Staat es für vorteilhaft ansehe, eine solches Institut zu schaffen, so sei es viel angemessener, eine Klasse mit 200 Familien zu schaffen als mit 10 Familien. Auch wenn die Majoratsbesitzer dieses Vorrecht mit anderen teilen müßten, und die Vorzüge in den Augen des Publikums etwas verlieren mögen, so sehe er darin keinen Nachteil. Schließlich habe sich der König vorbehalten, Majoratsbesitzer gegebenenfalls durch weitere Vorzüge besonders auszuzeichnen[804].

ad 4) Das Gleiche gelte, so Aretin, auch für den vierten Einwand. Wenn der Majoratsbesitzer als geborenes Mitglieder der allgemeinen Versammlung einem anderen Begüterten aus der selben Klasse oder aus einer sehr verwandten Klasse weichen müsse, weil der Monarch dies wünsche oder die Wahl der Versammlung einen anderen großen Gutsbesitzer vorziehe, so könne er daran keinen Übelstand wahrnehmen. Weil die Zahl der Majoratsbesitzer aber so klein sein werde, daß die gesetzlich ausgesprochene mindere Hälfte der Nationalrepräsentation und die Kreisdeputationen aus ihnen gar nicht besetzt werden könne, so sei es wohl notwendig, diese Klasse auf diese homogene Weise zu ergänzen. Wenn die Majoratsbesitzer begünstigt werden sollten, so könnte man beim Erlaß des Ediktes über die Nationalrepräsentation festlegen, daß zuerst die Majoratsbesitzer in die Versammlung eintreten, und für den Fall dass bei der minderen Hälfte Plätze frei bleiben sollten, die Lehenbesitzer[805].

ad 5) Auch dieses Argument war nach dem Urteil Aretins nicht von größerem Werte. Gehe man davon aus, daß sich die Nationalrepräsentation nicht als Opposition zum König verhalte, sondern sich alle Beteiligten einen gemeinsamen Zweck verfolgten, und sehe man mehr auf die Sache als auf den Namen, so seien die Lehenbesitzer in ihrer Stimmenfreiheit nicht abhängiger als andere Güterbesitzer[806].

Auch wenn er sich für den unangenehm äußern sollte, würden sich die Abgaben nicht erhöhen und das Lehen nicht eher heimfallen. Im übrigen richte sich das Interesse am Gemeinwohl nicht danach, ob er ein freies Eigentum besitze oder nicht. Denn die Beschränkung des Besitzes auf seine Familie werde ihn nicht abhalten, wie jeder andere Gutsbesitzer im Kampf für die Familie dem Gemeinwohl zu nützen.

---

[804] Ebd., fol. 5-7.

[805] Ebd., fol. 7 f.

[806] Ebd., fol. 8 f.

Nach dem Vortrag Aretins wurde die Sitzung aber ohne weitere diesbezügliche Aussprache beendet, und für die nächste Sitzung nur noch die Beratung der Instruktion zum Majoratsedikt in Aussicht gestellt[807]. Die von Aretin vorgetragenen Argumente wurden somit ohne weitere Gegenbegründungen hingenommen.

25. Die Sitzung Nr. V (VerSek) vom 11. Dezember 1811

Doch Arco wandte sich in der neuen Sitzung erneut gegen die absolute Gleichstellung der Kanzlei-Lehen-Besitzer mit den Majoratsbesitzern, was die Vorrechte anging, und löste eine erneute Diskussion aus. Jene verstoße nämlich gegen den Sinn und Geist der Konstitution, und könne daher nicht admisibel sein[808]. Wenn man schon nicht das Erfordernis annehmen wolle, daß die Vasallen eine der Normalrente der Majoratsbesitzer gleichkommende Rente, allenfalls auch aus anderem Privatvermögen, ausweisen sollten, um, so wie die Majoratsbesitzer, „propria jure“ in die Minderzahl der Nationalrepräsentanten aufgenommen zu werden, so würde er zumindest den nachfolgenden Zusatz vorschlagen: „Solange aber noch Majorats Besizer vorhanden sind, sollten dieselben Vorzugsweise vor den adeligen Kanzlei-Lehen-Besizer in die Minderzahl der Nazional Repraesentanten proprio jure eintreten“[809].

Die übrigen Geheimratsmitglieder (Preysing, Effner, Welsperg) mit Ausnahme von Feuerbach und Krenner d. Ä., und den abwesenden Törring und Zentner, stimmten Arco zwar zu, daß den Majoratsbesitzern der Vorzug eingeräumt werden sollte[810]. Da sie aber der Meinung Aretins folgten, daß diese Bestimmung nicht in das Majoratsedikt, sondern in das Edikt über die Nationalrepräsentation gehöre, lehnten sie die Aufnahme dieses Zusatzes in den § 72 des Entwurfes ab. Nur Krenner d. Ä. stimmte ausdrücklich mit Arco für den Antrag[811]. Feuerbach stimmte gegen Arcos Antrag, da seine in der vorherigen Sitzung vorgetragenen Vorbehalte auch durch diesen Zusatz nicht ausgeräumt werden konnten.

Arco versuchte noch einmal vergeblich das Ruder herumzureißen, indem er vortrug, daß diese Regelung auch im Edikt über die Nationalrepräsentation auszusprechen sei, aber ebenso

---

[807] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. IV der Vereinigten Sektionen vom 4. und 5. Dezember 1811, fol. 13.

[808] StR 1939, Protokoll der Sitzung Nr. V der Vereinigten Sektionen vom 11. Dezember 1811, fol. 1 f., im gebundenen Protokollband.

[809] Ebd., fol. 2.

[810] Ebd., fol. 2 f.

[811] Ebd., fol. 3.

im Majoratsedikt am richtigen Ort sei, da es immerhin um die Vorzüge der Majoratsbesitzer und adeligen Kanzlei-Lehen-Besitzer ginge[812]. Seinem Ansinnen wurde aber nicht entsprochen. Nach der Abstimmung über die Fassions-Instruktion, beschlossen die Mitglieder schließlich, die Beratungen endgültig zu beenden. In der Folge fanden keine weiteren Beratungen mehr statt, das Majoratsedikt wurde schließlich am 22. Dezember ausgefertigt.

IV. „Das Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend“ vom 22. Dezember 1811

Trotz der großen Dringlichkeit hatte es mehr als drei Jahre gedauert, bis es mit dem Edikt vom 22. Dezember 1811 eine umfassende Revision zustandekam. War 1808 diese schwierige Materie noch knapp, und zum Teil nur fragmentarisch geregelt worden, legte die Regierung Montgelas nunmehr ein 129 Paragraphen umfassendes Edikt samt zweier Beilagen vor.

1. Die Präambel

Bereits in der ausführlichen Präambel wurden die Beweggründe für die Neufassung dargelegt, um bestehende Zweifel auszuräumen, und zukünftige zu vermeiden. Entsprechend der praktischen Relevanz hieß es – nunmehr in der richtigen Reihenfolge –, daß „wegen Aufhebung der vormaligen Fidei-Kommisse und Bildung der Majorate, sich mancherlei Anstände ergeben haben“, wie aus mehreren Anfragen an die Ministerien zu entnehmen war[813].

In Anlehnung an diese beiden Themenbereiche wurden zuerst die Gründe für die Aufhebung der Fideikommisse dargelegt, danach die Motive für die Schaffung von Majoraten. Im letzten Absatz der Präambel wurde schließlich der Verfahrensgang kurz geschildert, nämlich daß der geheime Rat beauftragt worden war, die bestehenden Regelungen in Revision zu nehmen, und ein das Ganze umfassendes Edikt zu bringen habe/hatte. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufhebung der Fideikommisse war in Erwägung gezogen worden, „daß viele vormalige Fideikommisse zu unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Renten gewährten, um das Ansehen einer adelichen Familie hierauf grün-

[812] Ebd., fol. 3 f.

[813] Absatz 1 der Präambel des Fideikommissedikt 1811, RBl. 1812, Sp. 5.

den zu können“[814]. Andererseits wären ohne Vorteil bisher viele Kapitalien dem freien Verkehr entzogen gewesen. Außerdem seien sogar die Grundrenten durch vielerlei Lasten größtenteils verschlungen worden, wodurch letztlich zu geringe Erträge erzielt worden seien. Schließlich seien durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versetzt worden, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideikommissgüter die Mittel übriglassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen. Der Gesetzgeber räumte daneben ein, daß die politischen Veränderungen den adeligen Familien viele Mittel entzogen hätten, welche den Nachgeborenen und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährt hatten. Als Fazit wurde festgehalten, daß es für viele Familien zur Wohltat würde, wenn sie über bisher gebundenes Vermögen frei verfügen könnten. Gleichzeitig wurde als Begründung zur Schaffung von Majoraten festgestellt, daß der Auftrag der Konstitution, den Adel in einem seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft zu erhalten, nur durch hinlänglich, unter besonderem Schutz des Staates stehendes Grundeigentum erfüllt werden könne.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, sollte nach der Auflösung der bisherigen privatrechtlichen Fideikommisse ein „öffentliches Institut durch Gründung der Majorate“ geschaffen werden, um „denjenigen adelichen Familien, welche sich im Stande befinden, auf solche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu sorgen, die Mittel hiezu möglichst zu erleichtern und die Majorats-Besitzer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmäßigen Staats-Einrichtungen sich anschließen“[815].

2. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer

Die über lange Zeit kontrovers diskutierte Diskussion über die persönlichen Vorzüge der Majoratsbesitzer war mit der Mehrheit der adelsfreundlichen Mitglieder entschieden worden. Das Ergebnis schlug sich in umfangreichen Normen (§§ 71-76 Majoratsedikt) zugunsten der Majoratsbesitzer nieder:

[814] Ebd., Absatz 3, Sp. 5 f.
[815] Ebd., Sp. 7.

„II. Titel. Von den Rechten, und Pflichten der Majorats-Besizer.

I. Abschnitt. Von den Rechten der Majorats-Besizer und ihrer Angehörigen, vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen.

§ 71. Die Majorats-Besizer nehmen in Gemäßheit des Titel I. § 5. der Konstitution des Reichs einen verhältnismäßigen Antheil an den *allgemeinen Versammlungen*, *Kreis-Deputationen*, dann der *National-Repräsentation*: und als die grösseren Güterbesizer erklären Wir dieselben dergestalt für *geborne Mitglieder* der genannten Versammlungen, dass in den allgemeinen Versammmlungen Sämtliche aufgenommen werden: in den Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation aber die *mindere Hälfte* aus ihnen, und den *adelichen Besizern* künftig bleibender *Kanzleilehen* bestehen solle, welche Wir in diesen, wie in den nachfolgenden Vorzügen den Majorats-Besizern gleichgehalten wissen wollen.

§ 72. Sie genießen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1808 (Rggsbl. d. J. St. LXXII. S. 2885) den befreiten *Gerichtsstand* in allen Personalklagen und Realklagen bei Unseren einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die *Majorate* betrift, bei jenem, wo sie immatrikulirt und die *Lehen*, wo sie gelegen sind.

§ 73. Wir übertragen den *Majorats-Besitzern*, und den ihnen gleich gehaltenen *adelichen Vasallen* in dem ganzen arrondirten Umfange ihrer Majorats- oder Lehengüter die Ausübung der *Polizei* und der *vollen Zivil-Gerichtsbarkeit*, wie dieselbe Unseren Landgerichten anvertraut ist. Ihre Gerichte erhalten die Benennung *Herrschaftsgerichte*, mit Beifügung des Familiennamens des Besizers, und ihre Gerichtsbeamte heissen *Herrschafts-Richter*. Diese *Herrschafts-Gerichte* sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen admininistrativen Gegenständen nur Unseren höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreiskommissariaten, Appellationsgerichten und Finanz-Direktionen untergeben; jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte, oder Rentämter aus besonderen Aufträgen, und im Namen der genannten höhern Landesstellen handeln.

§ 74. Bei Verlassenschaftssachen der Majorats- und adelichen Lehenbesizer können *unbetheiligte Blutsverwandte* des Verstorbenen die Besiegelung, Beschreibung, und die gänzliche Behandlung vornehmen, in soferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet.

§ 75. Wir behalten Uns vor, einzelne Majorats-Besizer, entweder aus eigener Bewegung mittels Ausfertigung einer besondern Urkunde, durch Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Hoheits-Departements, oder nach dem Ansu-

chen der einzelnen Majorats-Besizer, auf desselben Vortrag, den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, in Rücksicht weiterer Vorzüge nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 gleichzustellen, und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit, oder erblich zu ertheilen.

§ 76. In Fällen wo sich ein Majorats-Besizer des Majorates *gänzlich verlustig* machen würde, sollen ihm, bei Ermangelung anderer Mittel die, doch nur *natürlichen Alimente* aus dem Majorate verreicht werden. Hiernächst haben die Wittwen der Majorats-Besizer aus dem Majorate subsidiarisch einen verhältnißmäßigen Witthum, ihre *nachgebornen Kinder* aber haben, doch auch nur subsidiarisch, die *benöthigten Alimente* daraus zu fodern. Worüber die näheren Bestimmungen in den § 79-87 nachfolgen“[816].

3. Transitions- oder Reviviszenzsystem im Edikt?

Der leidenschaftlich und über viele Sitzungen ausgetragene Streit über das anzuwendende System für ehemalige Fideikommisse, die in Majorate umgewandelt werden sollten, wurde „politisch“ gelöst. Im Ergebnis wurden die ehemaligen Fideikommisse als endgültig erloschen betrachtet, doch andererseits wurde den Pflichtteilsberechtigten nicht der volle Pflichtteil zugesprochen, sondern nur die Hälfte (§ 58 Majoratsedikt); die Fideikommissgläubiger gingen sogar ganz leer aus, soweit die Forderungen vor der Veröffentlichung des Adelsediktes am 14. September 1808 begründet wurden (§§ 62, 63 Majoratsedikt).

Zu Beginn der Beschwerden und Proteste über das Adelsedikt Ende 1808, schien die aufkommende Diskussion keinerlei Bedeutung für die persönlichen Privilegien der Majoratsbesitzer oder gar der übrigen Adligen zu haben. Spielten doch vordergründig solche Fragen eine Rolle, mit welchen Gegenständen (Mobilien und/oder Immobilien) Majorate gegründet werden konnten, und welche Wirkungen für die vormaligen nunmehr aufgehobenen Fideikommisse entstanden waren. Es ging also in diesem Bereich zuerst einmal um rein vermögensrechtliche Fragen. Den Fideikommissbesitzern drohten nämlich die Pflichtteilsansprüche der nachgeborenen Söhne und Töchter und die Foderungen der Gläubiger, wenn die Fideikommisse endgültig erloschen waren, und das Fideikommissvermöen in das Privatvermögen ü-

[816] „Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend“ vom 22. Dezember 1811, veröffentlicht am 1. Januar 1812, RBl. 1812, Sp. 5-54, Sp. 36-38. Die kursiven Wörter sind im Original gesperrt gedruckt.

bergegangen war. In der Debatte wurden dabei beide Systeme (Transtitions- oder Reviviszenzsystem) besprochen, jedes wurde sogar zeitweise für das neue Gesetz präferiert.

Im Laufe der Diskussion kamen die Mitglieder des Geheimen Rats aus zweierlei Gründen auf die Frage der Privilegien. Zum einen stellten sie fest, dass die für die Gründung erforderliche Mindest-Normalrente wesentlich auch von den zukünftig einzuräumenden Privilegien abhängen würde. Schließlich bedeuteten die Vorzüge auch entsprechende Ausgaben, wie etwa die Ausübung der Gerichtsbarkeiten oder die Unterhaltung einer Justizkanzlei; zum anderen hatten die Majoratsbesitzern nach dem Grundverständnis der Regierung Montgelas und den Geheimratsmitgliedern, wenn sie schon gewisse Privilegien nutzen durften, auch zum Glanz dieser Klasse beizutragen. Die Versammlung kam jedoch vor allem wegen eines anderen Grundes zur Frage der Privilegien. Aufgrund der mehr als schleppenden Nachfrage bezüglich der Gründung von Majoraten, war allen, vor allem aber Montgelas persönlich klar geworden, dass dieses Projekt nur Aussicht auf Erfolg haben konnte, wenn die Attraktivität für die Gründung von Majoraten deutlich erhöht würde. Es waren deshalb „Reizmittel“ anzubieten, die nach den Vorstellungen Montgelas’ zum Beispiel in den persönlichen Privlegien zu finden waren. Der eigens für die Frage der Privilegien beauftragte Zentner wies in seinem Vortrag im Mai 1811 darauf hin, dass es bei Beachtung der Konstitution nicht ganz einfach sei, den Majoratsbesitzern entsprechende Privilegien einzuräumen. Die Diskussion verlief dabei leidenschaftlich und bisweilen chaotisch. Es wurde nämlich nicht nur über die Privilegien gestritten, sondern auch über die Systemfrage (Transitions- oder Reviviszenzsystem) und der damit zusammenhängenden Fragen von Pflichtteil (Legitima), Höhe der Normalrente usw. Da bis zuletzt keine endgültige Entscheidung des Königs gefallen war, welches System zur Anwendung kommen sollte, und einige Male die Mehrheiten wechselten, wurde mit zwei Entwürfen parallel gearbeitet, und vor allem argumentiert (... wenn das Transitionssystem gilt, dann ..., wenn aber das ...., dann).

Die Verwirrung war also groß, und in knapp 50 Sitzungen wurden alle Themenbereiche mehrfach aufgerollt, und oftmals unterschiedlich beantwortet. Dies galt insbesondere im Verhältnis zwischen den Vereinigten Sektionen und dem Plenum des Geheimen Rates. In ersterem war Montgelas’ nicht vertreten, sodass er trotz seines Vertrauensmannes Zentner, im Plenum des öfteren das Ruder wieder in seinem Sinne herumriß. Interessanterweise zeigte auch Montgelas seine adelsfreundliche Seite; war er es doch, der die Beauftragung Zentners im September 1810 initiierte. Damals umfasste der Auftrag noch die Darstellung der Privilegien des Adels und die Frage, welche von den früheren Privilegien dem gesamten Adel wieder verliehen werden könnten. Dieses allumfassende Gutachten Zentners stellte mit verschiede-

nen Fallgruppen und Fallbeispielen anschaulich sowohl die Geschichte als auch die damals aktuelle Adelsrechtslage unter Einbeziehung der Konstitution und der Organischen Edikte dar. Doch auch wenn Zentner, stellvertretend für seinen Minister Montgelas, im Gutachten von den Rechten aller Adeligen sprach, so handelte es sich um die historische Situation. Denn schon zu Beginn des Gutachtens legte Zentner Wert darauf, zu betonen, dass alle nachfolgenden Privilegien – unabhängig, ob auf Grundbesitz bezogen oder persönlich – nur für den grundbesitzenden Adel gedacht seien. Zentner brachte andererseits erstmals die Ansprüche seines Standes, der bayerischen Spitzenbeamten zur Sprache. In seinem Gutachten meldete er den Wunsch an, gewisse Privilegien auch den Beamten einzuräumen. Diese Idee sollte er in den Verfassungsverhandlungen 1814 so vehement vortragen, dass dieser durch Mehrheitsbeschluss in Erfüllung ging.

Doch zurück zum Jahre 1811: Im Endergebnis kam es genau zu der Lösung, wie sie Montgelas vermutlich von Anfang an vorschwebte. Nicht der ganze bayerische Adel sollte den gesamten Katalog von Privilegien wieder genießen, sondern nur die Majoratsbesitzer, und zwar – wie schon ausgeführt – als Reizmittel und damit letztlich als Belohnung. Montgelas ging es letztlich nur um die Schaffung und Erhaltung einer sehr kleinen wohlhabenden adeligen Gutsbesitzerklasse, die in jeder Hinsicht eine Elite sein sollte. Dem übrigen Adel, der immerhin an die 10.000 Personen umfasste, sollten solche Rechte, wie privilegierter Gerichtsstand, das Recht der Siegelmäßigkeit, das Kadettenprivileg, das Privileg der Gerichtsbarkeit etc. nicht zustehen. Sowohl Zentner als auch Montgelas waren sich sehr wohl darüber im Klaren, dass der Großteil des Adels sich auf Dauer nicht halten können würde, insbesondere natürlich auch deshalb, weil die Regierung die Einnahmequellen für Viele abgeschnitten hatte. Nach den zeitgenössischen Berechnungen kamen höchstens 200, vermutlich aber nur 50 Familien in ganz Bayern für eine Majoratsgründung in Frage; tatsächlich und letztlich fanden sich nicht einmal fünf Familien, die wollten und konnten!

Der Plan Montgelas' schien erst einmal aufzugehen. Dem Majoratsadel wurden just die Vorrechte wieder eingeräumt, die dem übrigen Adel wenige Jahre vorher vor allem wegen des Betreibens Montgelas' aus staatspolitischen Gründen entzogen oder massiv einschränkt worden waren. Das Kunststück schien insbesondere im Geheimen Rat gelungen zu sein, dieser kleinen Gruppe von Majoratsbesitzern Privilegien neu zu gewähren, ohne aber gleichzeitig die Begehrlichkeiten des übrigen Adels zu wecken. Die zweiklassige Behandlung sollte jedoch nie in der Form zum Tragen kommen, da das Institut der Majorate selbst praktisch nie zur Anwendung kam. Aber immerhin war schon in den Jahren 1809/11 die Wende zu einer ingesamt adelsfreundlicheren Politik zu erkennen, auch wenn – wie von Montgelas nicht an-

ders zu erwarten war – aus machttaktischen Motiven heraus gehandelt hatte. Ähnlich wollte auch er eine für den Staat nützliche und loyale Elite aufbauen. Abschließend zur Diskussion in dieser Zeit sei jedoch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen: Montgelas und die Mehrheit im Geheimen Rat beschlossen zwar einerseits positiv die Privilegien für die Majoratsbesitzer als Antrag an den König. Doch gleichzeitig zementierten sie durch Nichtbehandlung, dass der übrige Adel diese Privilegien gerade nicht haben sollte. Die Zukunft sollte zeigen, dass mehrere Jahre vergehen mussten, bevor hinsichtlich der Diskussion über die Privilegien zugunsten des gesamten Adels wieder Bewegung kam. Auch wenn „der" Adel in Bayern noch keine spürbaren Vorteile erhielt oder zurückerhielt, so war ein erster Schritt gemacht. Zuerst wurde aber im Jahre 1812 mit der Schaffung des Transmissionsadels eher in die umgekehrte Richtung reformiert.

I Die „kleine" Adelsrechtsreform von 1812 durch die Verordnung vom 23.12.1812 als Nachtrag zu dem Edikte über den Adel

Bereits vier Jahre nach dem Erlass des Adelsedikt war ein grosser Nachtrag notwendig, nachdem schon ein Jahr vorher 1811 nach jahrelanger Diskussion die Änderung der Fideikommissgesetzgebung beschlossen worden war[817]. Es stellt sich die Frage, warum mehr als vier Jahre nach dem Erlaß des Adelsedikts die Rechtfertigung der Adelsmatrikel in einer eigenen Verordnung notwendig geworden war.

1. Ablauf der Immatrikulationsfrist

Nach dem normalen Gang der Dinge hätte die Immatrikulation der erblichen „Altadeligen" mit Fristablauf am 14. März 1809 bereits abgeschlossen sein müssen[818]. Die Realität sah hingegen anders aus. Die Regierung hatte mit erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Adeligen zu kämpfen, was sich an der geringen Bereitschaft zeigte, Immatrikulationsgesuche zu

[817] Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend, vom 22. Dezember 1811, veröffentlicht am 1. Januar 1812, RBl. 1812, Sp. 5-54.

stellen. Nach Müller kam es in den Jahren 1809 bis einschließlich 1811 trotz des drohenden Privilegien- und Titelverlusts nur zu ca. 260 Immatrikulationen, obwohl zur gleichen Zeit mehr als 1300 adelige Familien und ihre verschiedenen Linien in Bayern ansässig waren[819]. Es stellten in diesem Zeitraum somit nur ca. 20 Prozent einen Immatrikulationsantrag.

Die Eintragungsfrist war bereits durch die königliche Erklärung vom 22. Dezember 1808[820], zuerst auf den 30. Juni 1809 verlängert, und schon knapp vier Monate später durch Verordnung vom 11. April 1809[821] auf unbestimmte Zeit suspendiert worden. Grund hierfür waren die Kriegsereignisse des Jahres 1809; den im Kriegseinsatz befindlichen Soldaten und Offizieren sollten unbillige Härten erspart werden[822]. Diese Regelung kam auch dem Reichsheroldenamt nicht ungelegen. In dieser Zeit wurde der geregelte Arbeitsablauf nicht nur durch die Kriegsereignisse von 1809 verhindert, sondern auch durch den schlechten gesundheitlichen Zustand des Vorstands und geheimen Legationsrats Johann Nepomuk Edler von Krenner (d. Ä)[823], sowie durch dessen offenbar fehlendes Geschick zur Organisation eines geregelten Bürobetriebs[824]. Wie schwer die häufige Abwesenheit des leitenden Beamten wog, konnte

---

[818] Gemäß § 15 des Adelsedikts 1808 veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029-2044, 2032, sollten die Immatrikulationsgesuche innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Edikts (14. September 1808), also bis 14. März 1809, eingereicht werden.

[819] In der Zeit von 1809 bis 1818 einschließlich wurden 1618 Familien immatrikuliert. Unter Berücksichtigung der Gebietsveränderungen nach 1811 und nach Abzug der zwischen 1812 und 1818 Nobilitierten (Neuerhobenen), sowie nach dem Hinzuzählen einer geringen Zahl von eintragungsunwilligen und später ausgestorbenen Familien, dürfte sich für 1811 eine Zahl zwischen 1300 und 1400 Familien ergeben. Von den insgesamt 1845 Immatrikulationen in den Jahren 1809 bis 1825 stammten aus den Jahren 1809 ca. 125, 1810 ca. 110, 1811 ca. 25, 1812 ca. 190, 1813 ca. 650, 1814 ca. 160, 1815 ca. 115, 1816 ca. 150, 1817 ca. 60, 1818 ca. 55, 1819 ca. 60, 1820 ca. 25, 1821 ca. 25, 1822 ca. 30, 1823 ca. 15, 1824 ca. 25, 1825 ca. 25. Vgl. MÜLLER, Reichsheroldenamt, 573 f., Anm. 264, der die Namenskartei zur Adelsmatrikel auswertete. Es können nur Zirkazahlen angegeben werden, da die Ergebnisse aus dem Balkendiagramm Müllers nicht exakt abgelesen werden können. Gleichzeitig löste er die Zahlendivergenz zwischen Rudhardt (bis 1822: 1384 immatrikulierte Familien) und Ostadal (bis 1818: 1709 immatrikulierte Familien) auf, indem er auf die dem Reichsheroldenamt entsprechende Zählweise Ostadals der Familien nach deren Linien hinwies; vgl. RUDHART, Ignaz von, Über den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen, 3 Bde., Stuttgart/Tübingen 1825, Erlangen 1827; OSTADAL, Hubert, Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus (Miscellanea Bavarica Monacensia 12), München 1968.

[820] Königliche Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern vom 22. Dezember 1808, veröffentlicht am 11. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 49-53, hier Sp. 52.

[821] Königliche Bekanntmachung vom 11. April 1809, veröffentlicht am 15. April 1809, RBl. 1809, Sp. 665-666.

[822] MÜLLER, Reichsheroldenamt, 569.

[823] Nekrolog vom 4. März 1812, RBl. 1812, Sp. 387-389.

[824] MÜLLER, ebd., 547 f.

daran ermessen werden, dass neben dem Vorstand nur zwei Reichsherolden, zwei Kanzlisten und ein Diener im Reichsheroldenamt beschäftigt waren[825].

2. Adelsmatrikelverordnung vom 22. Mai 1812

Nach drei Jahren des Stillstands in Sachen Adelsmatrikel und nach dem Tode Krenners d. Ä.[826] am 13. Januar 1812, erließ Montgelas am 20. März 1812 eine Anweisung an den kommissarischen Nachfolger und vormaligen Stellvertreter Krenners d. Ä., Vincenz Edler von Pallhausen. Darin forderte er diesen auf, einen neuen Präklusionstermin für die Adelsimmatrikulation festzusetzen, sowie Entwürfe für das Matrikelbuch und die Matrikelextrakte vorzulegen[827]. Bis zur Genehmigung der daraufhin vorgelegten Entwürfe am 13. Mai 1812 existierte mit anderen Worten keine Matrikel, in welche Eintragungen hätten vorgenommen werden können[828]. Von der neu einzurichtenden Matrikel waren aber die in den Jahren vorher angelegten Akten samt der Gesuche und bereits vollzogenen Genehmigungen oder Ablehnungen zu unterscheiden[829]. Denn das Reichsheroldenamt war auch ohne Matrikel in den Jahren seit 1808 schon tätig. Der Entwurf Pallhausens[830] fand schließlich seinen Niederschlag in der Allgemeinen Verordnung, die Adels-Matrikel betreffend vom 22. Mai 1812[831], welche zum 1. Januar 1813 eine Ausschlußfrist für die Antragstellung festsetzte.

> „Da in diesem Zeitraume (seit der Veröffentlichung des Adelsedikts am 14. September 1808, der Verf.) sämtliche Adeliche Unsers Reichs, welche der in dem erwähnten E-

---

[825] § 1 des Organischen Edikts über die Anordnung des Reichsheroldenamts vom 1. November 1808, veröffentlicht am 16. November 1808, RBl. 1808, Sp. 2629-2638, 2629; die Ernennungsliste ist in den Spalten 2637 f. abgedruckt. Zur zahlenmäßigen Entwicklung der Planstellen siehe MÜLLER, Reichsheroldenamt, 545.

[826] Nekrolog vom 4. März 1812, RBl. 1812, Sp. 387 ff.

[827] Ordonnanz Montgelas' vom 20. März 1812, zitiert nach MÜLLER, ebd., 570.

[828] So auch MÜLLER, ebd., 570, Anm. 243, der als relevanten Zeitpunkt den Tag der Genehmigung sieht. Auf den Tag der Veröffentlichung der Verordnung kommt es hingegen nicht an, weil die Entwürfe für das Matrikelbuch und die Matrikelextrakte nicht in der Verordnung behandelt wurden.

[829] MÜLLER, ebd., weist zu Recht darauf hin, dass die Eintragungen unter dem Datum der Genehmigung nachgetragen wurden. Die ersten Immatrikulationen im Jahre 1812 wurden daher auf 1809 bzw. 1810 rückdatiert. Vgl. die erste öffentliche Bekanntmachung von 10 Immatrikulierten am 15. Juli 1812, RBl. 1812, Sp. 1324-1327.

[830] MÜLLER, ebd., 570, Anm. 244.

[831] „Allgemeine Verordnung, die Adels-Matrikel betreffend", vom 22. Mai 1812, veröffentlicht am 27. Mai 1812, RBl. 1812, Sp. 921-926. MÜLLER, ebd., 569 f., gibt irrtümlich den Veröffentlichungstag als Zeitpunkt des Verordnungserlasses an.

> dikte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden, alles hiezu Erforderliche aufzusuchen, und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr, dass vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813 als dem hiedurch bestimmten lezten und erstreklichen Termine alle Adelichen der ältern sowohl als der in neuern Zeiten akquirierten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen sollen“[832].

Einen wahren Immatrikulationssturm von ca. 190 Eintragungen im Jahre 1812 und ca. 650 im Jahre 1813 nach ca. 25 im Jahre 1811, bewirkten die angekündigten Folgen der Fristversäumnis:

> „All jene, welche bis dahin dieses unterlassen, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherigen Adelstitel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben (...) die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden“[833].

Disziplin war nicht nur bei der Eintragung selbst gefordert, sondern auch bei der Weiterführung der Matrikel. Die Immatrikulierten wurden nach den Anordnungen im Adelsedikt vom 28. Juli 1808 und in der Verordnung vom 22. Dezember 1808 jetzt nochmals angehalten, alle Familienstandsänderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbefälle sogleich anzuzeigen, und im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres nachzutragen. Die nachlässigen Familienväter sollten als „Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden“[834]. Noch härtere Konsequenzen drohte den Nachgeborenen, die wegen der unterlassenen Einsendung der Geburtszeugnisse nicht in die Adelsmatrikel eingetragen werden konnten. Nach dem Tode des letzten Immatrikulierten sollte die Familie als erloschen ausgeschrieben werden. Die Matrikel konnte zwar auf Antrag „eines noch übrigen und bisher noch nicht angezeigten Sprossen (sic) wieder geöffnet werden“; allerdings waren die Immatrikulationsgebühren nochmals fällig[835].

---

[832] RBl. 1812, Sp. 921.
[833] Ebd., Sp. 922.
[834] Ebd., Sp. 923.
[835] Ebd., Sp. 924.

Zur ersten Veröffentlichung immatrikulierter Adelsfamilien im Regierungsblatt kam es am 15. Juli 1812[836]. Dabei wurden nicht ganz zufällig wichtige Adelsfamilien aus Verwaltung, Militär und Gesellschaft vermutlich in der Reihung ihres Einflusses und Ansehens präsentiert. Alphabetische oder chronologische Gesichtspunkte spielten jedenfalls keine Rolle. Mit der Eintragung der Familien der Grafen von Montgelas (genehmigt und eingetragen unter dem 23.07.1810), der Grafen von Reigersberg (20.03.1809), der Grafen von Preysing-Hohenaschau (23.03.1809), der Grafen von Preysing-Moos (11.09.1810), der Grafen von Törring-Jettenbach (18.03.1809), der Grafen von Törring zu Seefeld (18.03.1809), der Freiherrn von Buchstetten (30.08.1809), der Grafen von Minucci auf Adelshausen (23.05.1809), der Herren von Coulon (07.07.1810) und der Herren von Cabilliau de Trisponsau (09.04.1810) als Vorreiter, sollten vermutlich die Unentschlossenen positiv angestoßen werden. Wenn schon diese bedeutenden Geschlechter am neuen Staatssystem aktiv mitarbeiteten, stellte dies sicherlich für die übrigen ein deutliches Signal dar[837].

3. Karl Heinrich Ritter von Lang neuer Vorstand des Reichsheroldenamtes

In der Zwischenzeit war die Vorstandsstelle mit dem innovativen Karl Heinrich (Ritter von) Lang, einem engen Vertrauten Montgelas'[838], am 22. März 1812, also zwei Tage nach der Anweisung Montgelas' an Pallhausen, neu besetzt worden[839]. Lang war seit Anfang November 1806 in bayerischen Diensten als Direktor der (anfangs provisorischen) Finanzkammer in Ansbach tätig, nachdem er – nach verschiedenen anderen Verwendungen – zuvor in preußischen Diensten gestanden hatte[840]. Damals arbeitete als Kriegs- und Domänenrat im preußischen Fürstentum Ansbach mit Sitz in Ansbach, unter der Führung Hardenbergs, dessen Vertrauter er zeitweise auch war. Ende August 1808 wurde er zum Kanzleidirektor des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach unter Generalkommissär Max Frhr. von Lerchenfeld ernannt, Ende Dezember 1810 schließlich zum Direktor des neu zu errichtenden Reichsarchivs und einstweiliger Direktor des geheimen Landesarchivs in München.

Kurz nach seiner Ernennung zum Vorstand des Reichsheroldenamtes wurden am 15. April 1812 die Direktion des Reichsheroldenamtes und des Reichsarchivs zusammengelegt und

---

836 Mitteilung vom 5. Juli 1812, veröffentlicht am 15. Juli 1812, RBl. 1812, Sp. 1324 ff.

837 So ähnlich auch MÜLLER, Reichsheroldenamt, 570.

838 Ebd., 550. Einzelheiten zu Lang siehe Biogramm im Anhang.

839 Dienstes-Notiz, veröffentlicht am 8. April 1812, RBl. 1812, Sp. 701.

Lang zum Vorstand im Range eines Geheimen Referendärs befördert. Lang wirkte in der Folgezeit nicht nur als fleißiger Verwaltungsbeamter, sondern auch als Gestalter des Adelsrechts, und damit als tatkräftiger Unterstützer der Gesetzgebung. Mit Antrag vom 30. November 1812 regte er bereits nach einem halben Jahr Dienst an neuer Stelle die Einführung eines Transmissionsadels an[841].

Gleich zu Beginn seiner Ausführungen räumte Lang ein, dass das Reichsheroldenamt mit seinen Arbeiten erst allmählich tiefer eindringe, und es nicht von Zeit zu Zeit an eigenen Schwierigkeiten mangle. Es fehle auch nicht an Betrachtungen, die leicht noch als Früchte der Erfahrung reifen könnten. Als Begründung für die Stellung seines Antrages wies er auf drei aktuelle Situationen hin, nämlich zum einen, dass

> 1) sich Fälle ereigneten, wo sich Personen um Erhebung in den Adelsstand meldeten, denen es nicht minder an äußerlichen Glücksumständen, und Titeln des Verdienstes, als solchen fehlte, wie denjenigen, die den Adel vor ihnen früher erlangt hatten. Es liege etwas Unangenehmes darin, den Schein des Unrechts tragen zu müßen, wenn man solche Wünsche nicht vertrete, wo so viele Voraussetzungen für die Erfüllung vorlägen. Auf der anderen Seite habe es auch wieder Vieles für sich, den Stand des Adels in seiner konstitutionellen Existenz durch strenger beobachtete Grenzen zu schützen. Nach dem notwendigen Verlust so mancher anderer Rechte und Genüße, sei die übrig gebliebene äußerliche Ehre zu schützen, die in dem Grade steige, je schwerer es sei, ohne vorzügliche Titel des Geldes und Verdienste diesem Stand als Novus homo einverleibt zu werden; und es habe sogar etwas Schmächliches für den Bürgerstand, wenn es Axiom sein müßte, daß man sich ihm durch Auszeichnung entziehe.
>
> Lang bedauerte also einerseits, dass gewissen Wünschen auf Adelserhebung nicht nachgekommen werden könne, obwohl die Antragsteller nach früheren Grundsätzen geadelt worden wären. Andererseits wies er darauf hin, dass der Adel zu schützen war, und die Ehre der Adeligen umso höher geschätzt würde, je schwieriger sich die Adelserhöhung gestaltete. Schließlich gab er zu bedenken, dass es für nicht für den Bürgerstand spreche, wenn man sich diesem nur eine Auszeichnung entziehen könne, wobei er die Alternative der Erblichkeit nicht ausdrücklich aussprach.

---

[840] Einzelheiten und Nachweise siehe Biogramme im Anhang.

[841] Im Folgenden HerA Akten 138, „Allerunterthänigster Antrag den Personal Adel betr." Langs vom 30. November 1812, fol. 1-4 R.

2) Lang wies im zweiten Komplex darauf hin, dass sich bei den Auszeichnungen des Adelsstandes einige – wegen ihrer Schwierigkeit bisher verschobene – so mangelhafte und verwunderte Angelegenheiten, besonders auch bei den höheren Militärstellen, zeigten, die sehr in Verlegenheit setzen würden, wenn man die Sache hart genug behandeln würde. Andererseits könnten diese Probleme aber meistens glücklich gehoben werden, wenn ein Mittel gefunden würde, welches „den wenigstens notorischen Personaladel, ein förmliches Prädikat sicherte“[842].

Mit anderen Worten gab Lang zu bedenken, dass nach der aktuellen Rechtslage von den vielen noch offenen zweifelhaften Fällen die meisten Anträge abgelehnt werden müssten. Diese negativen Folgen für alle Beteiligten könnten aber mit einer Gesetzesänderung leicht vermieden werden.

3) Die dritte Säule seiner Argumentation stützte er auf die Beschwerden mehrerer Adeliger, namentlich der von Maier, von [Tilnbach?], von Goldrainer, und von Ernst. Die vereinigte Vorstellung vom 10. November 1812 sei zwar nach einer formaliter wohl unzuläßigen, materialter aber doch nicht ganz inkonsequenten Darstellung vorgetragen worden: Während diese kostbare Diplom lösen oder produzieren, ihren Adel nicht selten erst mühsam beweisen, dann zur Immatrikulation anmelden, und schließlich Gebühren bezahlten müßten, würden die Personaladeligen ohne Aufwand, Beweis und anderer Formen allenthalben, selbst in öffentlichen Urkunden mit adeligen Prädikaten anerkannt. Es sei also ein großes Mißverhältnis zwischen ihnen und dem Personaladel, der so leicht und ohne Legitimation kursiere, sodaß sich auch nicht denken lasse, warum jemand in der Folge noch Diplome und Immatrikulation nachsuchen solle, wenn man sich auch ohne diese in der gleichen Kategorie behaupten könne. Sie wollten für gewisse Klassen den Genuß persönlicher Adelsrechte nicht widersprechen, aber es schiene ihnen doch richtig und billig, daß auch diese an gewisse Gesetze der Konskription und Legitimation gebunden würden.

Die von Lang vorgetragene Beschwerde der Adeligen kritisierte die Ungleichbehandlung der Adeligen, insbesondere die Bevorzugung der Personaladeligen, die weder Beweisprobleme noch Kosten zu fürchten hätten. Man brauche sich daher auch nicht wundern, wenn sich niemand mehr für (erbliche) Adelsdiplome bewerbe, und sich auch nicht mehr immatrikulieren lasse. Abschließend zitierte er diese mit der Forderung, dass auch die Personaladeligen sich an gewisse Gesetze zu halten hätten.

---

[842] Ebd., fol. 1 R.

Nach der ausführlichen Präsentation der aktuellen Situation, sowie der Interessenslage der verschiedenen beteiligten Gruppen und Personen, ging Lang dazu über, die Zielvorgabe zu definieren. Nicht wenig erwünscht wäre nach Lang also ein Mittel gewesen[843], wodurch

a) die Titel zu neu Verdienten, und den Verhältnissen nach erforderlichen Adel berücksichtigt werden könnten, ohne die Klasse der Älteren damit zu übersetzen oder allzu ungleichartig zu vermischen,
b) wodurch man bei einzelnen respektablen Personen die mangelhaften Beweise des anderen Adels ohne Konsequenz suflieren und
c) den an höhere Staatsämter gebundenen und nicht leicht zu trennenden Begriff des Personaladels fixieren, und ebenfalls gewissen Formen und Beschränkungen unterwerfen könnte, um alsdann desto sicherer den Anmaßungen der Übrigen entgegen zu handeln.

Lang stellte somit an das Rechtsinstitut drei konkrete Forderungen, mit deren Erfüllung die bestehenden Probleme behoben werden konnten. Zum einen war die Vergabe von bestimmten Adelstiteln für verdiente Persönlichkeiten erforderlich, um diese entsprechend würdigen zu können, wobei andererseits diese neuen Adeligen die Klasse der übrigen Adeligen nicht „übersetzen“ oder sich zu sehr mit dieser vermischen sollte. Zum zweiten sollte durch den neuen Adelstitel bei anerkannten Persönlichkeiten das Beweisproblem des früheren Adels umgangen werden. Schließlich sollte auch noch erreicht werden, dass durch das neue Rechtsinstitut die Voraussetzungen bzw. die Grenzen exakt aufgezeigt würden, mit der positiven Folge, dass den Anmaßungen Dritter besser begegnet werden könnte.

Nach der genauen Beschreibung der Ziele präsentierte Lang die Lösung des Problems. Ein solches Mittel glaubte der Reichsherold nach Überlegungen darin gefunden zu haben, wenn bei dem Reichsheroldenamt noch ein eigenes Matrikel zur Immatrikulation für den Personaladel eröffnet, und als Grundmasse desselben vor der Hand diejenigen Glieder des Bayerischen Militär- und Zivil-Verdienstordens erklärt würden, welche bisher bei den anderen Klassen des Adels nicht haben eingetragen werden können, oder jetzt nach besonderen Erwägungen, bei dieser eingetragen zu werden vorziehen. Ein jedes solches Ordensmitglied werde daher auf Vorweis seines Ordensdiploms in die Klasse der Ritter für seine Person eingetragen und in persönlicher Art ausgeschrieben, wofür er 75 Gulden eigentlicher Adelsausschreibgeld

[843] Im Folgenden ebd., fol. 2.

und 25 Gulden Immatrikulationsgebühr zu zahlen hätte[844]. Der Ordensträger könne sich hiernach, wenn dieses geschehen sei,

> a) für sich und seine Gattin, aber nicht für seine Kinder, des wirklichen adeligen Prädikats, und aller sonstigen adeligen Rechte, so wie sie konstitutionell existierten, bedienen,
> b) sogleich oder im Vortrag, gegen Erlegung einer neuen Taxe von 200 Gulden diesen Adel im Reichsheroldenamt als transmissibel für einen seiner leiblichen oder adopierten Söhne in der Art erklären zu lassen, daß für diesen Sohn eine eigene Rente von 12.000 Gulden nachgewiesen würde, daß dieser Sohn den Adel des Vater erst nach seinem Tod, und wenn er nicht selbst Ordensritter sei, nicht mehr in der Ritterklasse, sondern in der letzen Adelsllasse führe, und ihn ebenso künftig immer nur wieder auf seine Deszendenz nach der Erstgeburt fortpflanze.

Großkreuze ließen sich nicht wohl in solchen Verhältnissen machen, wo sie noch eine Eintragung mit dem Personaladel zu führen hätten; ob etwa Kommandeure in die höhere Klasse der Baronen, gegen Erlegung des vierten Theils der ordentlichen Taxe, eingetragen werden könnten, brauchte blos auf allenfallsiger höchster Bestimmung, oder könnte jedes mal auf besondere Anfrage ausgesprochen werden?

Dieses oben beschriebene Verfahren wäre an sich nicht neu, und den Grundsätzen in mehreren anderen, älteren und neueren Reichen ganz entsprechend. In Deuschland selbst zu der Zeit, wo unter der adeligen Klasse nur der nachher sogenannte hohe Adel zu verstehen war. Der niedere Adel aber habe sich erst durch seine Ministerialität aus dem Stand der Freien entwickelt, war die Ritterwürde ebenfalls in ihren Ursprung nur persönlich, und erst durch lange wiederholte Fälle, da sie jeder verdienen konnte, fortgepflanzt. In Rom machte Verdienst, vom Censor ausgesprochen und mit dem erforderlichen Vermögen nachgewiesen, zum Eques, der als solcher auf der Zwischenstufe vom Plebejer zum alten Adel stand[845]. Nach dem französischen Adelsstatut vom 1. März 1808 heiße es:

> „Les membres de la Legion d'honeur porteront le titre de Chevalier. Le titre sera transmisible à la descendence directe et legitimies, naturelle on adoptive de […] le par ordre de primogenitale et justificant un redenu de 3000 francs an moins“[846].

---

[844] Im Folgenden ebd., fol. 2 f.
[845] Ebd., fol. 2 R f.
[846] Ebd., fol. 3.

In England sei ein wesentlicher Charakter dieses Instituts, nämlich die Beschränkung des Adels auf die Erstgeburt, schon von jeher in Ausübung. Im Königreich Württemberg sei den Ordensrittern das Adelsprädikat ausdrücklich beigelegt. Solche allgemeinen Analogien und solche alten Resultate ließen tiefe Gründe einer absoluten Richtigkeit und Nützlichkeit ähnlicher Institute voraussetzen. Allerdings möge die Verfassung vor anderen vor allem die nachfolgenden Vorteile hervorgeben lassen[847].

I. Der alte Adel, weil für einen großen Teil der neuen Aspiranten eine andere Kategorie übrig bleibe, könne sich dadurch echter und eingeschlossener erhalten, und würde sich vom neuen Personal- und Primogenituradel wesentlich deutlich dadurch auszeichnen, daß der alte Adel den Adel auch als Glieder seiner Familie fortpflanzt, und daß die Repräsentation des Reichs in ihm, als dem Güterbesitzenden und geborenen Repräsentanten liegen bleibe.

II. Würde dadurch die sogenannte Abstufung zwischen Adel und Bürgerstand, welche bisher der Popularität des Adels selbst nicht zugesagt habe, aufgehoben, und in dem Primogenituradel ein milderes Zwischen-, Übergangs- und Verbindungsmittel hergestellt werden. Die neuen Ritter gehörten für sich und ihre Frau dem Adel an, die sich auch ihrer nicht zu schämen haben würden, weil ja im Sinne des Adels alle ersten Erwerber Muster seien, für ihre Kinder, Verwandten aber blieben sie in den bürgerlichen Geschlechten. Des Primogenituradels notwendiges Interesse sei, überall zu vermitteln und beider Rechte zu konfirmieren, weil ihn jede Verletzung treffe.

Wenn man annehme, daß in einem Staat ein eigenes Interesse des Nationaleigentums, außerdem aber auch ein Interesse der Volksmasse bestehe; daß es also ebenso sowohl eine Repräsentation des Nationaleigentums oder des Vermögens (bei den Römern Comitia centuriata, bei den germanischen Völkern Parlament, Oberhaus, nach bayerischen Vorstellung die vorzügliche Repräsentation des begüterten Adels) als auch eine Repräsentation der Volksmasse gebe (bei dem Römern Comitia Tribute, germanisch Gemeinen, nach bayerischen Vorstellung Kreisdeputation), daß zwischen beiden der Römische Ritterstand, der an der Verwaltung, an den Gerichten und an den vorzüglichsten militärischen Stellen gesetzlichen Anteil nahm, so solle man glauben, daß es nur noch der Entfaltung dieses schon im Keim dagewesenen Personal- und Primogenitur-Adelstandes bedürfe, um der ganzen bayerischen Verfassung mehrfach höheres Ansehen zu geben. Vernunft nur

[847] Im Folgenden ebd., fol. 3 f.

altes Recht achte sich wechselseitig, und es bleibe jedem Teil sein Spielraum, um „Certare ingenio, contendere nobilitate. (Lucrez).

III. Den beiden Orden, sei es der Militär- oder und Civilverdienstorden, würden dadurch ein neuer Glanz, womit der Besitzer nicht blos ausgezeichnet, und jenem Teil ohne sonstigen Vorteil verliehen würde, sondern dem Staat fester angeeignet und zu Erhaltung eines neuen Interesses belebt würde.

IV. Könne auf diese Art der Staat auch nie in Verlegenheit sein, wenn er bürgerliche Staatsbeamte, die in einiger Notwendigkeit seien, ihren Rang gemäß zu repräsentieren, einen passenden Adel bekommen, wenn sie auch gleich nie in den eigentlichen Adelsstand übergegangen seien, oder überzugehen fürchten[848].

Eine Einwendung könnte etwa daher genommen werden, die Zahl der Ordensritter, die nicht schon zur eigentlichen Adelsklasse gehörten, sei in sich zu klein, um einen solchen Nationalzweck der Verbindung zwischen dem ganzen Volke und der großen Adelsmasse herstellen zu können. Der Begriff des persönlichen Adels liege mehr in gewissen auf den Adelsstand angemessenen Ämtern, die nicht alle mit Ordensrittern besetzt sein würden; folglich urteile immer wieder nie nur die Adelsklasse hierüber.

Hierauf wäre jedoch wieder zu antworten: Der erste aus den Rittern zu machende Versuch, biete schon 62 im Civil- 37 im Militär Familien dar, die durch neue Verleihungen ohnedem mag sich vermehren. Das notwendige Zwischenmittel, zwischen Adel und Bürgertum liege nicht im Verhältnisse der Zahlen, sondern im Begriff selbst. Es bleibe ein Vortrag noch unbenommen, seiner Zeit gewisse Klassen des Staatsdienstes z. B. bis Kreiskanzleirat oder Finanzdirektor den persönlichen Adelsstand noch anzufügen, und damit die Grenzen des Personaladels bestimmt zu schließen, allenfalls mit der Beschränkung, daß solche nicht rittermäßigen nur für ihre Funktionszeit das Adelsprädikat erlaubt würde, aber ohne Zulassung zur Immatrikulation und ohne Befugnis der Transmission. Im Ganzen möchten sich dann doch immer diese Ideen, wenn sie durch die Prüfung höherer Geister seiner Excellenz ihre Würdigung und Berichtigung und aus Ermangelung seiner Ergänzung noch während weitere Angaben erhalten, ja Veranlassung einer das Immatrikulationswesen vervollständigenden Verordnung eignen. Als Vorbilder für Langs Entwurf dienten für das neue Transmissionsrecht der römische „ordo sequester“, der „auf der Zwischenstufe vom Plebejer zum alten Adel

[848] Ebd., fol. 4.

stand“[849], sowie das englische und napoleonische Modell. Der Entwurf fand bei Montgelas und dem König volle Zustimmung, Montgelas fügte als Nobilitierungsvoraussetzung nur noch die Pflicht zum Nachweis eines „zu anständiger Führung des Adels erforderlichen eigenen Vermögens“ hinzu[850].

Die von Lang entworfene, von Montgelas abgeänderte (den Vorschlag, Großkreuz-Träger sofort in die Freiherrnklasse einzutragen, lehnte Montgelas ab) und vom König genehmigte Verordnung vom 23.12.1812[851] war somit nicht die bloße Wiederholung der Bestimmungen von 1808, sondern die Schaffung neuen Rechts. Die Regierung sah sich aufgrund „der allgemeinen Meinung“ und „förmlich sanktionierter Institute in verschiedenen Ländern“ veranlaßt, für „gewisse höhere Auszeichnungen und Grade öffentlicher Ehre“ eine feste Regel und Ordnung aufzustellen und einen beschränkt vererbbaren persönlichen Adelstitel einzuführen (Präambel, Satz 2). Diese Verfügung sollte sowohl dem älteren Adel als auch dem achtbaren Bürgerstande zum Vorteil gereichen; dem älteren Adel, weil „ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzschule seiner künftigen Ergänzung“ geschaffen wurde, „dem Bürgerstande, weil diese Ergänzung aus ihm hervorgehet, und gerade das Verdienst der Einzelnen, wenn sie für ihre Person dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber dem Bürgerstande angehören, nicht mehr der Weg seyn wird, auf dem man sich ihm gänzlich entziehen kann“ (IV. am Ende). Nach den Plänen Montgelas' – bereits aus der Zeit vor 1808 – sollte die Reorganisation des Adels dazu führen, dass ähnlich wie in England ein „einziger Adel des großen Grundbesitzes“ bestehe, der allein auf den ältesten Sohn vererbt werden sollte[852]. Daneben sollte auch ein „persönlicher Ritteradel, der bei bedeutendem Geld- oder Grundvermögen auf einen Sohn transmittiert werden konnte“ bestehen[853]. Dieses Ziel sollte mit der Einführung des Zivilverdienstordens und des Transmissionsadels erreicht werden.

---

[849] Zitiert nach MÜLLER, Reichsheroldenamt, 551, Anm. 118.

[850] RBl. 1813, Sp. 5, 7; Modifizierter undatierter Entwurf Langs nach MÜLLER, ebd., 551, Anm. 119.

[851] Nachtrag zu dem Edikte über den Adel, vom 23.12.1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 5-9.

[852] DRECHSEL, Carl August von, Über Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert, Ingolstadt 1912, 19, der sich auf die Denkwürdigkeiten des Grafen von Montgelas und die Memoiren von Ritter von Lang stützt. OSTADAL, Kammer der Reichsräte, 11.

[853] DRECHSEL, ebd., 19.

4. Die Adelserhebung durch Ordensverleihung

Gemäß Ziffer I. des Nachtrages zu dem Edikte über den Adel vom 23.12.1812[854] sollten diejenigen Nichtadeligen, welche durch den „Militär-Max-Joseph-Orden“[855] oder den „Zivil-Verdienst-Orden der Baierischen Krone“[856] den Rittergrad[857] oder eine höhere Stufe verliehen bekamen, auf Lebenszeit zur Führung eines Adelsprädikats und eines adeligen Wappens für ihre Person berechtigt sein. Gleichzeitig sollte unter bestimmten Beschränkungen auch die Vererbung des persönlichen Adelstitels möglich sein.

Bereits seit dem 16. Jahrhundert gab es in Bayern die auf Person und Lebenszeit beschränkte Adelserhebung, den Personaladel, „der hauptsächlich an verdiente Beamte, Militärs oder gar Kleinbürger verliehen wurde“[858]. Trotzdem stellte die Verordnung in dreierlei Hinsicht eine Neuerung dar; zum einen sollte mit der Ordensverleihung automatisch die Adelser-

---

[854] RBl. 1813, Sp. 6.

[855] Der Orden wurde gegründet durch die „Königliche Verordnung den Militär-Max-Joseph-Orden betreffend“ vom 1. März 1806 (die Verordnung wurde im RBl. fälschlich auf 1. März 1807 datiert) mit Wirkung vom 1. Januar 1806 (Sp. 242), veröffentlicht am 7. Februar 1807, RBl. 1807, Sp. 241-242 [Sp. 243-250: Auszug der Statuten (Beilage I.), Verzeichnis der Ordensträger (Beilage II.)]; WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. I, Nr. 100, 113 f. (ohne Beilage II.). SCHMELZING, Julius, Staatsrecht des Königreiches Baiern, Bd. I, Leipzig 1820, 48-57, hier 50 ff., zählt 17 Beispielsfälle für Taten auf, welche „ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden“ sind. Er beschreibt auch den exakten Verfahrensgang bis zur Ordensverleihung. Namenslisten mit Dienstgraden und Zeitpunkt der Tat für die Zeit 1806 bis 1815 in: BEZZEL, Oskar, Geschichte des Königlich Bayerischen Heeres unter König Max I. Joseph von 1806 (04) bis 1825 (Geschichte des Bayerischen Heeres VI/1), München 1933, 174 f., Anlage 10, 306-313. Alle relevanten gesetzlichen Normen, Namenslisten aller Ordensträger, sowie Kurzbiographien aller bayerischen Ordensträger bis 1881 bei SCHRETTINGER, Baptist, Der Königlich bayerische Militär-Max-Joseph-Orden und seine Mitglieder, Teil II, München 1882.

[856] Der Orden wurde gegründet durch das „Geseze des Königlichen Zivil-Verdienst-Orden der Baierischen Krone“ vom 19. Mai 1808, mit Wirkung vom 27. Mai 1808 (Ziff. I., Sp. 1033), veröffentlicht am 27. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 1033-1038 (Sp. 1039-1046 Liste der Ordensträger gemäß der Nomination vom 19. Mai 1808). Ausführlich zur Gründung WUNDER, Bernd, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825) (Studien zur modernen Geschichte 21), München u.a. 1978, 188-197.

[857] Der Militär-Max-Joseph-Orden bestand aus den drei zahlenmäßig unbeschränkten Klassen, der „Ritter“, „Kommandeurs“ und der „Großkreuze“(RBl. 1807, Sp. 242). Der Zivilverdienstorden kannte dagegen vier Klassen, wobei die Verleihung der „Zivilverdienstmedaille“ als Eingangsstufe keine Adelserhebung bedeutete. Die drei höheren Klassen setzten sich aus höchstens hundert „Rittern“, 24 „Kommandeurs“ und 12 „Großkreuzen“ zusammen (Ziff. V, RBl. 1808, Sp. 1035). Bereits mit der VO vom 8. Oktober 1817 (Ziff. III, veröffentlicht am 25. Oktober 1817, RBl. 1817, Sp. 875-877, 876) wurden die Höchstgrenzen der Mitglieder von 136 auf mind. 224 angehoben: 24 Großkreuze ohne Berücksichtigung derjenigen, welche gleichzeitig Mitglieder des Hl. Hubertus-Ordens waren; 40 Kommandeurs und 160 Ritter.

[858] ENDRES, Rudolf (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Studien 5), Köln u.a. 1991, 33; MÜLLER, Reichsheroldenamt, 552, Anm. 122.

hebung des Ordensträgers verbunden werden, zum anderen sollte der ursprünglich auf Lebenszeit beschränkte persönliche Adel in gewissen Grenzen ab Verordnungserlass vererbbar sein. Schließlich galten diese Regelungen sowohl für bayerische, als auch nichtbayerische Staatsangehörige, wobei es zugunsten eines Ausländers in der Zukunft letztlich weder zu einer Immatrikulation noch gar zu einer Transmission kommen sollte[859].

5. Immatrikulation der Ritter?

Das Reichsheroldenamt wurde sogleich angewiesen, eine eigene Matrikel für den Personal- und Transmissionsadel einzurichten (Ziff. II.). Das Amt hatte den Inhaber in die Adelsklasse der Ritter ausschließlich für seine Person einzutragen (Ziff. II.). Tatsächlich wurde diese Matrikel jedoch nie angelegt. Grund hierfür war vermutlich die allgemeine permanente Arbeitsüberlastung der Mitarbeiter des Reichsheroldenamts einerseits, und der drohende Mehraufwand für die Errichtung einer eigenen Matrikel andererseits[860]. Das Reichsheroldenamt trug die Ordensinhaber vielmehr in die allgemeine Ritterklasse ein, wenn Ordenspatente oder andere öffentliche Ausschreibungen und der neue adelige Wappenentwurf vorgelegt wurden (Ziff. II.). Die Vorlage von Adelsbriefen wurde dabei nicht verlangt, da durch die Ordensverleihung die persönliche Adelserhebung ab sofort ipso jure erfolgte, und hierüber kein Adelsdiplom ausgestellt wurde. Die Adelserhebung war somit bereits mit der Ordensverleihung rechtsgültig. Das Adelsprädikat durfte neben dem Ordensträger nur seine Gattin bzw. Witwe führen, nicht dagegen seine Geschwister, Eltern oder Kinder[861]. Nach der Eintragung sollte ein Matrikelextrakt mit der Unterschrift des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten angefertigt, und im Regierungsblatt veröffentlicht werden. Der Antragsteller hatte im Gegenzug die Ausschreibungs- und Immatrikulationstaxe zu bezahlen (Ziff. II.)[862].

---

[859] Beide Orden konnten auch an Ausländer verliehen werden (für den Zivilverdienstorden siehe Ziff. IV., RBl. 1808, Sp. 1034; für den Militär-Max-Joseph-Orden vgl. Listen der ausländischen Ordensträger bei SCHRETTINGER, Militär-Max-Joseph-Orden, Teil I). In der Verordnung vom 23.12.1812 wurde die automatische Adelserhebung nicht auf Bayern beschränkt. Dies änderte sich mit dem Adelsedikt von 1818, wonach gemäß § 5 Abs. 1 nur mehr Inländer geadelt werden konnten.

[860] MÜLLER, Reichsheroldenamt, 572; ausführlich zur Arbeitsbelastung ebd., 571 ff.

[861] Allgemeiner Rechtsgrundsatz, siehe PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 199, § 5, Anm. 1; SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 589 f., die sich jedoch auf das Adelsedikt von 1818 beziehen.

[862] Die Immatrikulationstaxe betrug für Ritter einmalig 25 Gulden. VO vom 22.05.1812, RBl. 1812, Sp. 921, 923.

Die Anmeldung zur Immatrikulation hatte für die im Zeitpunkt des Verordnungserlasses bereits ernannten Ritter bis spätestens 30. Juni 1813 zu erfolgen, für alle künftigen Ritter binnen drei Monaten nach ihrer Ernennung. Wer die Frist versäumte, sollte den adeligen Titel nicht führen dürfen. Alle anderweitigen persönlichen Adelsansprüche wurden als „geschlossen“ erklärt. Außerdem wurden die öffentlichen Stellen angewiesen, bei Verhandlungen „wissentlich nicht zukommende Adelstitel“ nicht zu verwenden (Ziffer IV.).

Die Rechtswirklichkeit sah jedoch anders aus. Bis Ende 1880 wurden in Schreiben, sogar der höchsten Landesstellen, nicht immatrikulierte inländische Ordensträger mit dem einfachen Adelsprädikat „von“ angesprochen[863]. Dies soll auch bei Allerhöchsten Dekreten und Patenten der Fall gewesen sein[864]. Diese gängige Praxis wurde in einem späteren Gutachten von 1880 damit begründet, daß zwar erst die Immatrikulation die Realrechte und Rechtsprivilegien des Adels, wie die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Siegelmäßigkeit etc. für den einzelnen Adeligen entstehen ließen, daß aber die bloße Führung des Adelsprädikats schon ipso jure ohne Eintragung jedem rechtmäßig Adeligen zustehe[865].

Im Bezug auf die bloße Führung des Adelsprädikats „von“ der fünften und niedrigsten Adelsklasse, betrachtete das Reichsheroldenamt die Eintragung für die neu nobilitierten Ordensträger somit letztlich als nicht notwendig, ja sogar für nicht zulässig. Schließlich konnten sich Ritter nur in die Ritterklasse eintragen lassen. Die Eintragung in die Ritterklasse hingegen war freiwillig. Andererseits durften nicht immatrikulierte Ritter ihren Rittertitel nicht führen, da sie von den Behörden nicht zur vierten Klasse (Ritterklasse), sondern zur fünften Klasse (Adelsklasse) gerechnet wurden; insofern war die Eintragung in die Matrikel zumindest für die Führung des Ritterprädikats konstitutiv. Ob die Bezeichnung der Ritter mit „von“ als Herabstufung, also als Sanktion von seiten des Reichsheroldenamtes gedacht war, konnte nicht nachgewiesen werden. Offenbar erschien dem Reichsheroldenamt sowohl der völlige Ausschluß der Ordensträger, als auch die folgenlose Tolerierung der Nichtimmatrikulation als unangemessen, unzweckmäßig und systemwidrig.

Es drängt sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum die Ordensritter sich durch die kostengünstige Immatrikulation nicht den höheren Rittertitel und alle anderen Privi-

---

[863] HerA Akten 138, Gutachten Leinfelders „Ad Excellentissimum. Die Imatrikulaiton der Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und des k. Verdienst Ordens der Bayer. Krone betreffend“ vom 3. Dezember 1880, fol. 28.

[864] Ebd., Antwortschreiben des Ministeriums des Äußern vom 24. Dezember 1880 an Ministerialrat Ziegler (Sekretariat des Königs), Entwurf, fol. 32-35 R, hier fol. 34; Abschrift, fol. 40-41 bzw. 42-43, hier fol. 41 bzw. 43.

[865] Ebd., Gutachten Leinfelders, fol. 28 f.

legien sicherten. Da aber die Bezeichnung „Ritter“ im Allgemeinen nicht sehr bekannt, und im größten Teil Deutschlands sogar völlig fremd war, warf sich sogar die später ablehnend beschiedene Frage auf, ob Ritter nicht zwischen der höheren Ritterklasse und der Adelsklasse mit dem Prädikate „von“ wählen konnten[866].

Von den Ordensrittern selbst ging demnach überhaupt kein Bestreben aus, in die anscheinend ungeliebte vierte Adelsklasse der Ritter eingetragen zu werden, inbesondere schon dann nicht, solange die Regierung sie, wie gewünscht, mit „von“ titulierte. Sogar die Ordensritter und Spitzenbeamten der bayerischen Regierung, und teilweise sogar erblichen Ritter, namentlich die Ritter von Feuerbach, Gönner, Krenner, und sogar Zentner führten den Rittertitel nicht. Nicht einmal bei den offiziellen Protokollen der Geheimrats- und Staatsratssitzungen wurde die korrekte Bezeichnung für diese Adelsklasse verwendet[867]. Sollte die Verwehrung des Prädikats „Ritter“ je als Sanktion gedacht gewesen sein, so wäre sie völlig ins Leere gegangen.

Auf persönliche Veranlassung König Ludwigs II. wurde die Diskussion über die Immatrikulationspflicht der Ordensritter neu angestoßen[868]. Der König wunderte sich nämlich, warum so wenig Ordensträger um Immatrikulation ansuchten. Er sprach sich daher für eine Eintragungspflicht für die zukünftigen Ordensträger aus, wobei die Immatrikulationspflicht auch für die Vergangenheit gelten sollte. Der Ministerrat folgte den Vorgaben des Königs, riet aber davon ab, die Immatrikulationspflicht auch rückwirkend auszusprechen. Dies würde nämlich nicht nur bei den Betroffenen selbst Aufsehen erregen, sondern auch mancherlei Schwierigkeiten und Weiterungen ergeben, da sich Persönlichkeiten darunter befinden würden, die seit vielen Jahren unter der Regierung zweier Monarchen aktiv und passiv im ungestörten Besitz des Adelsprädikats gewesen seien[869]. Es wurde vielmehr vorgeschlagen den Ordensinhabern das Adelsprädikat „von“ stillschweigend zu belassen. Der König schloss sich dem Vorschlag an[870], sodaß mit Wirkung vom 1. Januar 1881 beginnend mit den neuen Ordensträgern vom Neujahrstag 1881 alle zukünftigen Ordensträger zur Immatrikulation verpflichtet waren[871].

---

[866] Ebd., fol. 29 R f.

[867] Vgl. für viele Nachweise StR 1645, StR 1654.

[868] HerA Akten 138, Schreiben vom 27. November 1880 an den Staatsminster des Äußern, fol. 26 f.; vgl. auch NUSSER, Adelsedikt, 316, Anm. 68; MÜLLER, Reichsheroldenamt, 572, Anm. 257.

[869] HerA Akten 138, Schreiben des Ministeriums des Äußern vom 24. Dezember 1880 an Ministerialrat Ziegler (Sekretariat des Königs), Entwurf, fol. 32-35 R, hier fol. 35; Abschrift, fol. 40-41 bzw. 42-43, hier fol. 41 bzw. 43.

[870] Ebd., fol. 35 R; Abschrift, fol. 41 R bzw. 43 R; Schreiben vom 20. Januar 1881, fol. 44 f.

[871] Ebd., Schreiben des Ministeriums des Äußern vom 4. Februar 1881 an die Regierung von Oberbayern, fol. 55 f., hier fol. 56.

6. Die Beweiskraft der Adelsmatrikel

Da bis 1881 die Eintragung für die Ordensträger bezüglich des Adelsprädikates „von“ nicht konstitutiver Art war, hatte dies erhebliche Auswirkungen auf die Beweiskraft der gesamten Matrikel. Es waren aufgrund dieses Umstandes nämlich nicht notwendig alle bayerischen Adeligen abschließend in die Matrikel eingetragen. Das hatte zur Folge, dass die Adelsmatrikel hinsichtlich der vor 1881 persönlich Geadelten, aber auch nur in Bezug auf diese, nicht abschließend beweiskräftig war. Dies war um so verwunderlicher, als der Gesetzgeber den Willen geäußert hatte[872], der Matrikel als zentralem Register die ausschließliche Beweiskraft zukommen zu lassen (§ 19 AdEd), und allen nichtimmatrikulierten Adeligen den Adelstitel, und alle damit verbundenen Vorrechte zu entziehen (§ 18 AdEd), um die rechtmäßigen Titel „in allen Fällen bestimmt entscheiden zu können“ und „willkürlichen Anmassungen“ vorzubeugen[873]. Für alle erblichen Adeligen bedeutete dies, dass die Eintragung konstitutiv, also rechtsbegründend bzw. rechtserhaltend war. Die negativen Folgen für die Beweiskraft relativierten sich jedoch insofern, als nach den Ordensstatuten des Königlichen Zivilverdienstorden und des Königlichen Max-Joseph-Ordens ein abschließendes Verzeichnis mit den Namen der Ordensträger, dem Tag der Verleihung und den Verdiensten, die die Aufnahme begründeten, zu führen war[874]. Zur Überprüfung möglichen Titelmißbrauchs konnte das Reichsheroldenamt deshalb auf die Ordensverzeichnisse zurückgreifen.

Ein besonderer Fall der Adelsimmatrikulation konnte sich ergeben, wenn ein persönlich geadelter Ritter (ausnahmsweise) in den erblichen Adelsstand erhoben wurde. Der in der Ritterklasse eingetragene Adelige wurde mit der erblichen Nobilitierung unter Wahrung seines persönlichen Rechts auf den höheren Rittergrad in die niedrigere Adelsklasse eingetragen[875]. Dies führte zu dem kuriosen Ergebnis, dass persönlich besonders verdiente Bürger, Staatsdiener und Militärs durch die Verleihung des Zivilverdienst- oder Militär-Max-Joseph-Ordens in die Ritterklasse erhoben wurden. Wurden sie in der Folgezeit für ihre weiteren besonderen Verdienste nochmals, und zwar dieses Mal mit der Erblichkeit des (einfachen) Adelstitels

---

[872] In der Präambel und in der Ziffer IV des Nachtrages zu dem Edikte über den Adel vom 23.12.1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. Sp. 5-9, Sp. 5 und 8 f., sowie in den §§ 14, 18, 19 des Adelsedikts von 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029-2044, Sp. 2032 f.

[873] Präambel zu dem Nachtrag zu dem Edikte über den Adel vom 23.12.1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 5-9, Sp. 5.

[874] Ziffer XIII des Gesetzes des Königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone vom 19. Mai 1808, veröffentlicht am 27. Mai 1808, RBl 1808, Sp. 1038; für den Militär-Max-Joseph-Orden siehe SCHMELZING, Staatsrecht, Bd. I, 56.

belohnt, führte dies zu einer Rückstufung in die unterste (fünfte) Adelsklasse. Da der persönlich geadelte Ritter letztlich seinen Ritterrang persönlich trotz Rückstufung behielt, hatte diese Regelung nur für die Abkömmlinge des Ordensträgers Konsequenzen. Sie durften sich als Mitglieder der untersten Adelsklasse nicht „Ritter von“ nennen. Dieses sonderbare Ergebnis hätte natürlich leicht vermieden werden können, wenn der König die Ritter nicht nur in den erblichen Adelsstand, sondern in den erblichen Ritterstand erhoben hätte. Davon machte der König jedoch selten Gebrauch[876].

7. Der Transmissionsadel

Von der Möglichkeit des Königs, jemanden in den erblichen Adelsstand zu erheben, war das Ende 1812 neugeregelte Transmissionsrecht zu unterscheiden. Gemäß dem schon erwähnten „Nachtrag zu dem Edikte über den Adel“ vom 23.12.1812 sollte nämlich jedem neu erhobenen Ritter der beiden Verdienstorden automatisch, also unabhängig von der Gnade des Königs oder der Staatsverwaltung, unter gewissen Voraussetzungen auch das Recht zur Fortführung eines beschränkten Erbadels zustehen (Ziff. I., III. und IV.)[877].

Bei der Familie Schlaegel scheiterte dagegen die Adelserhebung nach § 5 III AdEd, weil die Voraussetzungen für die Transmission nicht zu Lebzeiten des Transmissionsberechtigten in dessen Person vorlagen, sondern erst später. Die Transmission sollte nur möglich sein, wenn der Sohn durch den Transmissionsberechtigten selbst präsentiert wurde, also der aktuelle Adelsinhaber noch lebte[878]. Bei den Bekanntmachungen im Regierungsblatt wurde diese Recht folgendermaßen umschrieben:

> „Auszug aus dem Adels-Matrikel des Königreichs Baiern. Folgende wurden ferner der Adels-Matrikel des Königreichs einverleibt. (...) unterm 26. Jänner 1813. Der Königlich geheime Referendär des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Vorstand der geheimen Ministerial-Sektion des Reichsheroldenamts, Reichs-Archivs-Direktor und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Karl Heinrich von Lang, für seine Person bei der Ritter-Klasse, und mit vorbehaltener

---

[875] NUSSER, Adelsedikt, 316.

[876] Ebd.

[877] Nachtrag zu dem Edikte über den Adel vom 23.12.1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 5-9, hier Sp. 5-7.

Transmission auf einen ehelichen oder adopierten Sohn in die Adelsklasse, in der Ritter- und Adels-Transmissions-Matrikel Lit. L. Fol. 1. Act. No. 1.“[879]

Bemerkenswert war, dass im Nachtrag von 1812 deutlich zwischen der ersten Transmission und den darauf folgenden weiteren Adelsübertragungen unterschieden wurde. Jedem Verdienstordensträger stand es frei, seinen adeligen Titel beliebig auf einen seiner Söhne zu übertragen, wobei das Besondere war, dass zum einen nicht notwendig der älteste, und zum anderen ein ehelicher oder adoptierter Sohn dazu von ihm frei bestimmt werden konnte (Ziff. III des Nachtrags). Im Falle einer Transmission hatte dies zur Folge, dass nur dieser Sohn und gegebenenfalls dessen Ehefrau den Adelstitel der fünften Adelsklasse, also den Titel „von“ führen durften, alle anderen Abkömmlinge des Ordensträgers blieben dagegen bürgerlich. Der Sohn sollte dem Gesetze nach, den Titel nur nach dem Tode seines Vaters annehmen können (Ziff. III des Nachtrags). Das Reichsheroldenamt machte diesbezüglich jedoch contra legem Ausnahmen[880], sodaß es in diesen Fällen sogar möglich war, dass gleichzeitig neben dem Ordensträger und seiner Gattin, auch dessen Sohn samt Ehefrau den Adelstitel führten.

Nach der ersten Transmission des Adelstitels vom Ordensträger auf einen seiner Söhne, sollten die weiteren Transmissionen wesentlich strengeren Kriterien unterliegen. Danach sollte der Adel dann nur noch auf den ältesten Sohn des aktuellen Titelträgers, oder wenn dieser fehlen sollte, auf den ältesten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergehen. Fraglich ist hier, ob mit „Erwerber“ der erste Erwerber, also der Ordensträger gemeint war, oder der aktuelle Titelträger, als Erwerber des Titels. Auch wenn im Gesetzestext die Begriffe „Erwerber“ und „erster Erwerber“ nebeneinander verwendet wurden, so konnte nur der Ordensträger gemeint sein, da zum einen der aktuelle Titelträger in Satz 1 der Nr. III. als „Besitzer“ und nicht als „Erwerber“ bezeichnet wurde, und zum anderen der Inhalt dieses letzten Halbsatzes keinen Sinn ergeben würde. Denn wenn zuerst auf den ältesten Sohn übertragen werden sollte, so konnte bei dessen Fehlen gerade nicht auf den ältesten Sohn des aktuellen Titelträgers zurückgegriffen werden. Im Ergebnis sollte der Adel auf den ältesten Abkömmling des Ordensträgers übergehen. Eine Adoption von seiten des aktuellen Titelträgers zum Zwecke der Titelübertragung war in diesem Stadium nicht zulässig (Ziff. III des Nachtrages). Erst wenn keine Abkömmlinge des Ordensträgers mehr vorhanden waren, stand

---

878 HerA Akten 138.

879 Auszug der Adelsmatrikel, veröffentlicht am 10. Februar 1813, RBl. 1813, Sp. 183 f.

880 MÜLLER, Reichsheroldenamt, 551.

es dem letzten Titelträger frei, jemanden zu adoptieren, und auf diese Person den Adel zu übertragen.

Hierzu ein Beispiel: Der Ersterwerber und Ordensträger A bestimmt von seinen vier Söhnen (S 1, S 2, S 3, S 4) seinen zweiten Sohn (S 2) als Adelsnachfolger. Von den Söhnen hatten nur der zweite Sohn (S 2) zwei Söhne, nämlich E 21 und E 22, sowie der vierte Sohn (S 4) einen Sohn, nämlich E 41. Lebte beim Tode des Ordensträgers der zweite Sohn (S 2) noch, ging auf diesen der Adel per Transmission über, sowie nach dessen Tod im Rahmen der Erstgeburt auf seinen Sohn E 21. War E 21 bereits vorverstorben, folgte nicht dessen Bruder E 22 nach, weil dieser nach dem Recht der Erstgeburt als Zweitgeborener ausgeschlossen war, sondern sein Onkel S 1 als ältester Abkömmling des Ordensträgers bzw. bei dessen Vorversterben S 3 bzw. S 4. Lebte E 21 beim Tode seines adeligen Vaters S 2 zwar, war er aber ohne männliche Nachkommen, so war diesem eine Adoption zur Fortsetzung der eigenen Linie nicht erlaubt. Starb also E 21 sohnlos, rückte nicht sein Bruder E 22 nach, sondern sein Onkel S 1 als ältester Abkömmling des Ordensträgers. Starb auch dieser oder war dieser bereits verstorben, war der dritte Sohn (S 3) an der Reihe, und wiederum nicht E 22, weil dieser nicht der älteste Abkömmling war, sondern sein Onkel S 3, es sei denn E 22 war an Lebensjahren älter als sein Onkel S 3. Starb aber auch S 3 oder war dieser bereits vorverstorben, rückte der vierte Sohn (S 4) unter den selben Bedingungen nach. Wollte dieser aber den Titel wegen eines Zerwürfnisses nicht an seinen eigenen Sohn E 41 übertragen, sondern auf seinen Neffen E 22, so war ihm das nicht erlaubt, da immer die Übertragung nach dem Rechte der Erstgeburt vorgeschrieben war. Daran hätte auch nicht ein vorheriger Verzicht durch S 4 auf die Transmission des Adels auf seine Person geändert. Erst wenn nach dem Rechte der Erstgeburt keine Abkömmlinge mehr vorhanden waren, also im Beispielsfall der eigene Sohn verstorben war, wäre es S 4 möglich gewesen, seinen Neffen E 22 oder jede andere männliche Person per Adoption zum Nachfolger im Adelsrecht zu machen. E 22 wäre hingegen ohne Adoption als ältester Abkömmling des Ordensträger nur dann zum Zuge gekommen, wenn bereits alle seine Onkel, sein Vater und sein Bruder sowie ältere Cousins vorverstorben waren. War beim Tode des Ordensträgers jedoch der auserkorene Sohn S 2 schon vorverstorben, ging der Titel auf den ältesten Sohn des Ordenträgers, also auf S 1 über, und nicht auf den ältesten Sohn von S 2, also E 21, da der Titel nur auf Söhne, nicht aber auf Enkel übertragen werden konnte, es sei denn, der Ordensträger hatte seinen Enkel vorher adoptiert, und als Nachfolger bestimmt. Beim Versterben des Sohnes S 1, trat dann wieder die selbe Reihenfolge ein, wie oben beschrieben.

Im Ergebnis bedeutete dies, dass der Ordensträger frei bestimmen konnte, welchem seiner Söhne er den Titel übertragen wollte. Der auserkorene Sohn hingegen hatte kein Wahlrecht für seine Nachfolge, vielmehr ging der Adel nach dem Recht der Erstgeburt über. Fehlte ein erstgeborener Sohn oder war dieser vorverstorben, so rückte der jeweils der an Lebensjahren älteste Abkömmling, also Sohn oder Enkel usw., des Ordensträgers nach, wobei dann nicht mehr das Recht der Erstgeburt galt. Hiervon zu unterscheiden war die Konstellation, dass es zwischen Ordensträger und Sohn überhaupt nicht zu einer Transmission gekommen war, und erst der Enkel die Transmission beantragte. Dies war jedoch abzulehnen, weil die Transmission zu Lebzeiten vollzogen werden musste.

Wollte ein Berechtigter, also der jeweils aktuelle Titelträger, von der Befugnis der erblichen Übertragung Gebrauch machen, so mußte er dieses dem Reichsheroldenamt bekannt machen (Ziff. IV des Nachtrags). Gleichzeitig waren die Geburts- oder Adoptionsurkunde desjenigen, auf den die Übertragung geschehen sollte, vorzulegen, ebenso der Nachweis über eigenes zur Führung adeligen Lebens ausreichendes Vermögen des Nachfolgers[881]. Es durften „auch sonst bei der Person des Präsentierten keine Zweifel gefunden“ werden (Ziff. IV.). Da für die Benennung keine Ausschlussfrist festgelegt wurde, konnte er die Mitteilung jederzeit, gegebenenfalls auch mit Testament vornehmen (Ziff. IV). Nach Genehmigung durch den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, und Bezahlung der einmalig fälligen Transmissionstaxe in Höhe eines Viertels der sonst üblichen Adelstaxe für die niedrigste Adelsklasse[882], und der Bekanntmachung im Regierungsblatt, wurde die Eintragung des Abkömmlings in die Adelsmatrikel vollzogen. Er wurde dabei in die unterste Klasse eingetragen, sofern er selbst nicht schon Ritter war. Die Ordensträger wurden in die Ritterklasse, ihre Nachfolger jedoch nur in die einfache Adelsklasse eingetragen.

Die Einführung des Transmissionsadels sollte seinem Schöpfer auch nicht zum Nachteil gereichen. Lang war einer der ersten, der in den Genuß des Transmissionsadels kam, als er am 26. Januar 1813 für seine Person in die „Ritterklasse mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse“ eingetragen wurde[883]. Die nächsten

---

[881] Erst 1821 wurde allgemein für jede Adelserhebung ein Mindestvermögen von 25.000 Gulden für die (unterste) Adelsklasse festgesetzt. Bis dahin oblag es der Auslegung des Staatsministeriums des Äußeren. DEMEL, Die wirtschaftliche Lage, 241, Anm. 23; MÜLLER, Reichsheroldenamt, 578 f., jeweils mit Quellennachweis.

[882] Die Transmissionstaxe betrug 125 Gulden (ein Viertel der Adelstaxe für die letzte Klasse in Höhe von ca. 500 Gulden). Einzelheiten zu den verschiedenen Beträgen siehe unten S. 254.

[883] Adelsmatrikelauszug vom 10. Februar 1813, RBl. 1813, Sp. 184, o. Nr.

Genehmigungen wurden am 6. Februar 1813 dem Ritter von Kraus[884], am 26. Februar 1813 dem Ritter von Gönner[885], sowie am 17. März 1813 dem Ritter von Feuerbach[886] erteilt. Beachtenswert ist hierbei, dass Lang, Gönner und Feuerbach ebenso wie Zentner und Franz Krenner bereits am 19. Mai 1808 zu Rittern des Zivil-Verdienstordens ernannt, aber erst knapp fünf Jahre später eingetragen worden waren[887]. Wenige Wochen vor der Einführung des Transmissionsadels waren Zentner und Franz Krenner am 21. Dezember 1812 noch als erbliche Ritter eingetragen worden[888].

Insgesamt wurden in der Zeit zwischen 1813 und 1818 aufgrund von Ordensverleihungen der beiden Orden nur 138 Eintragungen mit dem Recht der Transmission in die Adelsmatrikel vorgenommen[889]. Gleichwohl behielten die Beliehenen ihr Transmissionsrecht über das Jahr 1818 hinaus. Im Jahre 1912 beantragten immerhin noch sechs Familien vergeblich die Umwandlung in den erblichen Adel[890].

8. Die Immatrikulationsfrist

Noch vor Erlaß der Verordnung vom 23.12.1812 verschob der König mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1812 die erst fünf Monate vorher bestimmte Ausschlußfrist von 1. Januar 1813 auf 1. Juli 1813. Er begründete dies damit, dass „die Anmeldungen zur Eintragung in die Adelsmatrikel keineswegs noch in solcher Anzahl erfolgt seyen, daß zu hoffen

---

[884] Adelsmatrikelauszug vom 7. April 1813, RBl. 1813, Sp. 507, Nr. 35.

[885] Ebd., Nr. 39. Kurzbiographie bei SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 698, 354 f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, 14, Anm. 26 mwN.

[886] Adelsmatrikelauszug vom 12. Mai 1813, RBl. 1813, Sp. 638, Nr. 17. Kurzbiographie bei SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 694, 353; DEMEL, Staatsabsolutismus, 15, Anm. 37 mwN.

[887] Liste der Großkreuze, Kommandeurs und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens nach alphabetischer Ordnung vom 19. Mai 1808, RBl 1808, Sp. 1039-1046, hier Sp. 1040, 1042, 1045. Ebenso SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 369, 228 (Lang), Nr. 698, 354 f. (Gönner), Nr. 694, 353 (Feuerbach), der aber in allen Fällen das 1813 erworbene Transmissionsrecht nicht erwähnte. Kraus war mit Wirkung vom 2. Januar 1807 durch Beschluß vom 26. Mai 1807 und Bestätigung vom 6. Juni 1807 (SCHRETTINGER, Militär-Max-Joseph-Orden, 457-460, hier 460) wegen seiner besonderen Verdienste am 2. Januar 1807 zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens erhoben worden (Eintragung im RBl. 1813, Sp. 507, Nr. 37; BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, Anlage 10, 309).

[888] Für alle: Adelsmatrikelauszug vom 20. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 106-112, 110 f., Nr. 19 und 24. Krenner war schon 1792 in den erblichen Ritterstand erhoben worden (SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 208, 168), ebenso Zentner ein Jahr vorher (ebd., Nr. 75, 118).

[889] HÖLDRICH, Herbert, Das Erstgeburtsrecht beim Adel. Das Primogeniturprinzip und seine Auswirkungen auf die Adelsbezeichnungen (Deutsche Hochschuledition 26), München 1992, 52; MÜLLER, Reichsheroldenamt, 572, Anm. 256.

[890] NUSSER, Adelsedikt, 314, Anm. 57.

wäre, sie könnten bis zum 1. Jänner 1813 (...) wenigstens zum größeren Theile vollendet seyn“[891]. Aufgrund der Passivität und Reserviertheit der Adeligen war bis dahin noch nicht klar, ob das Vorhaben letztlich glücken würde. Nicht ganz ohne Vorwurf und Enttäuschung und unter Ankündigung von spürbaren Druckmitteln hieß es weiter:

> „Da Wir daraus entnehmen, daß die Adelichen Unseres Reichs den Zwischenraum des suspendierten Termins nicht so zur nöthigen Vorbereitung benutzt , wie gar wohl hätte geschehen können, und von Uns auch in der (...) allgemeinen Verordnung vom 22. Mai dieses Jahres vorausgesetzt werden konnte, so haben Wir Uns dennoch noch einmal zu einer allerlezten endlichen Termins-Erstreckung bis zum 1. Juli 1813 allergnädigst bewegen lassen, jedoch unter folgenden unabänderlichen ausdrücklichen Bestimmungen: 1) Da ein billiger Unterschied zwischen Denjenigen statt finden muß, die Unserer Verordnung zur Immatrikulation in der gesezten Frist entsprechen sich beeilt haben, und zwischen denen, welche durch längern Verzug die Beendigung des Geschäfts verhindern; so zahlen alle diejenigen Exhibenten, welche sich am 1. Jänner 1813 nicht bereits mit den erforderlichen Belegen zur Immatrikulation angemeldet haben werden als *Termins-Erstreckungs- und Immatrikulations-Gebühr die doppelten Säze* (Verdeutlichung durch Verfasser), nämlich ein bloßer Adelicher mit dem Prädikate von 30 fl., ein Edler 40 fl., ein Ritter 50 fl., ein Freiherr 90 fl., ein Graf 120 fl., und ein Fürst 200 fl[892].“

Diejenigen, die die Antragsfrist vom 1. Juli 1813 versäumen würden, sollte es noch härter treffen. Sie konnten, wenn sie besondere Gründe anführen konnten, bloß noch im Wege spezieller Königlicher Gnade immatrikuliert werden. Die Eintragung wurde als neue Adelsverleihung gewertet, es wurden hierfür die vollen Gebühren von 633 fl. für Edle, 733 fl. für Ritter, 2.453 fl. für Freiherrn und 4.589 fl. für Grafen erhoben (Ziff. 2)[893]. Wer dagegen bis zum 1. Januar 1813 sein Immatrikulationsgesuch stellte, hatte nur einen Bruchteil zu zahlen. Die

---

[891] Verordnung vom 22. Mai 1812, veröffentlicht am 27. Mai 1812, RBl. 1812, Sp. 921-926.

[892] Bekanntmachung vom 15. Oktober 1812, veröffentlicht am 31. Oktober 1812, RBl. 1812, Sp. 1837-1839.

[893] Die Beträge ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 9. März 1808, veröffentlicht am 23. März 1808, RBl. 1808, Sp. 659-662, Sp. 660. Die Gebühren für Fürsten und für Adelige mit dem Prädikat „von“ wurden nicht abgedruckt. Die Gebühr für die unterste Adelsklasse dürfte etwa 500 Gulden betragen haben.

Adeligen mit dem Prädikat „von“ schuldeten 15 fl., die Edlen 20 fl., die Ritter 25 fl., die Freiherrn 45 fl., die Grafen 60 fl. und die Fürsten 100 fl.[894].

Doch nicht nur an der empfindlichen Erhöhung der Gebühren bis zum 76fachen Betrag[895] läßt sich der Durchsetzungswille der Regierung ermessen. Konnten sich die Adeligen nach Ablauf der Ausschlußfrist nicht entschuldigen und auf dem Gnadenwege immatrikulieren, wurden diese als nichtadelig behandelt. Um Irrtümern und Mißbräuchen vorzubeugen, kündigte man an, außerdem spezielle Verzeichnisse bei den Polizei- und Justizbehörden sämtlicher Kreise einzurichten. In diese sollten diejenigen aufgenommen werden, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt war, dass sie adelige Namen führten, und sich nicht zur Immatrikulation angemeldet hatten. Gleichzeitig wurden die Behörden angewiesen, für die Abschaffung der nicht mehr zustehenden Prädikate und die damit verbundenen Vorrechte Sorge zu tragen (Ziff. 3). In der Verordnung vom 23. Dezember 1812 wurde nochmals auf den Fristablauf Ende Juni 1813 hingewiesen, ebenso auf die Pflicht der Neuerhobenen, sich binnen drei Monaten immatrikulieren zu lassen[896]. Im März 1813 wurde drei Monate vor Ablauf der Frist eine „Termins-Erinnerung für die Adels-Immatrikulazion“ veröffentlicht[897]. Danach war „ein verlängerter Termin nicht mehr zu erwarten (...), als bloß für diejenigen, welche wegen einer ununterbrochenen Abwesenheit im Kriegsdienste, den Rechten nach von selbst entschuldiget sind ...“[898]. Auf die drohenden Folgen bei Fristversäumnis wurde nochmals ausführlich hingewiesen. Mitte Juli 1813 veröffentlichte schließlich das Reichsheroldenamt eine Bekanntmachung „Den Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulation betreffend“[899]. Danach registrierte ein Reichsherold alle bis zum 3. Juli vormittags eingegangenen Gesuche. Weiterhin erließ das Reichsheroldenamt bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1812 eine Reihe von Beschlüssen: Alle Adelstitel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldet worden waren, wurden als erloschen erklärt und sollten aus allen öffentlichen Urkunden und zukünftigen Staatshandbüchern gelöscht werden. Ausgenommen davon waren die Neuerhebungen, die bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen durften. Wer sich ungültiger Titel oder zu hoher Grade bediente, der sollte ein „öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlichen Verruf“ erfahren (Ziff. 1). Falls Antragsteller vom Reichsheroldenamt aufgefordert wurden, weitere Unterlagen

---

894 Verordnung vom 22. Mai 1812, veröffentlicht am 27. Mai 1812, RBl. 1812, Sp. 921-924, 923.

895 In der Grafenklasse: 4589 fl. zu 60 fl.

896 Verordnung vom 23. Dezember 1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 5-9, hier Sp. 8.

897 Bekanntmachung vom 9. März 1813, veröffentlicht am 20. März 1813, RBl. 1813, Sp. 358-359.

898 Ebd., Sp. 358.

899 Bekanntmachung vom 3. Juli 1813, veröffentlicht am 14. Juli 1813, RBl. 1813, Sp. 898-901.

beizubringen, mußten diese bis spätestens 1. Oktober 1813 eingereicht werden. Bei Fristversäumnis war der Adelsbeweis nicht erbracht, die bisherigen Titel wurden gelöscht (Ziff. 2-4). Gleiches geschah jenen, welche die Extrakte der bereits vollzogenen Eintragung nicht sofort auslösten, also die fälligen Gebühren nicht entrichteten (Ziff. 5). Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren „sämtliche Militär-Personen, die als solche abwesend, im Feld oder Lager oder sonst in der Königlichen Armee wirklich dienend sind ...“; für diese war der Termin zur Anmeldung offen (Ziff. 6)[900]. Die einzelnen Adeligen befanden sich jedoch nicht im rechtsfreien Raum. Gegen die Verfügungen und Erkenntnisse des Reichsheroldenamts stand den Betroffenen binnen zwei Monaten das Recht auf Rekurs unmittelbar beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu. Das Ministerium konnte die Beschwerden nach Ermessen entweder sofort selbst erledigen, oder dem Reichsheroldenamt zur Beseitigung von Mängeln zurückschicken, dem königlichen Geheimen Rath zum letztinstanzlichen Spruch vorlegen oder wegen Unzulässigkeit als unstatthaft zurückweisen.

Für die Adeligen der seit 1814 hinzugekommenen Gebiete lief schließlich die Immatrikulationsausschlußfrist von 1. Januar 1819 bis 31. März 1819[901]. Zu essentiellen Beratungen, wenn auch vorerst ohne Außenwirkung kam es erst zwei Jahre später in den Verfassungsverhandlungen von 1814/15.

J Die Verfassungsverhandlungen von 1814/15

I. Die Gründe für die Verfassungsberatungen

Die Erkenntnis und Notwendigkeit zur Nachbesserung ergab sich nicht nur – wie soeben dargestellt – im Bereich des auf der Konstitution basierenden Adelsedikts, sondern für die Konstitution insgesamt. Schon bald zeigte sich, dass die Programmsätze von 1808 modifiziert werden mußten. „Die Revision dieses Grundgesetzes“ wurde „lediglich durch die kriegeri-

[900] Diesen wurde im März 1816 eine sechsmonatige Antragsfrist gestellt (Schreiben des Reichsheroldenamts an das Kriegsministerium vom 9. März 1816, zitiert in: MÜLLER, Reichsheroldenamt, 571; nach BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 128, stammte der Erlaß vom 16. März 1816). Vgl. HerA Akten 138, fol. 14 R, Antrag MA vom 15. Januar 1835 an König.

[901] Königliche Entschließung vom 17. Dezember 1818, veröffentlicht am 30. Dezember 1818, RBl. 1818, Sp. 1431-1433. Wegen der Frage des Wahlrechts noch nicht eingetragener Adliger in der Klasse der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit (jedoch nur im Untermainkreis) vgl. MÜLLER, ebd., 571.

schen Zeitumstände und den dadurch herbeigeführten Drang anderer Geschäfte gehindert“[902]. Die Regierung Montgelas war jedoch über die verzögerte Behandlung dieser Thematik damals und auch nach Abschluß der Kommissionsverhandlungen nicht unglücklich[903], doch eine Reihe von Gründen zwang zum Handeln.

Nach Montgelas späterer Stellungnahme[904] waren die Motive für eine Revision die „Erkenntnis, daß man sich den Wünschen der Zeit, der Gebildeten, wie des Volkes nicht verschließen dürfe, daß eine Verfassung der Souveränität und Kreditfähigkeit des Staates und das Staatsbewußtsein seiner Mitglieder stärken, daß Bayern hierdurch auch Eingriffsmöglichkeiten einer etwaigen Bundesgewalt zuvorkommen könne“[905]. Weitere Gründe war dessen Einsicht, dass die deutschen Staaten nach dem damaligen Verlauf der Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß in Zukunft konstitutionelle Monarchien sein würden, sowie der Umstand, dass sich sein Kontrahent Kronprinz Ludwig bereits mit einem Verfassungsplan beschäftigte. Außerdem hätte die Schaffung einer ersten Kammer den Vorteil, die mediatisierten Fürsten und Grafen in den neuen Staat einzugliedern[906]. Unmittelbarer Auslöser für das Königliche Reskript war jedoch der Erlaß der Charte Ludwigs XVIII. von Frankreich vom 4. Juni 1814[907]. Entsprechend des königlichen Reskripts hatte die neu einzurichtende Verfassungskommission[908] in enger Anlehnung[909] an die vorgegebenen Grundlinien eine Verfassung aus-

---

[902] So die Begründung für die verzögerte Behandlung im Reskript Max Josephs vom 17. September 1814, Druck bei LERCHENFELD, Gustav Frhr. von, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde, Berlin 1854, 336-342, hier 336. WEIS, Eberhard, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39 (1976), 413-444, hier 415 mwN., weist darauf hin, dass das Reskript auf einen Bericht Montgelas’ vom 14.09.1814 zurückgeht.

[903] WEIS, Entstehungsgeschichte, 416.

[904] Ebd., 439, der sich auf MONTGELAS, Maximilian Joseph von, Compte rendu au Roi sur la gestion des Départements des Affaires étragères, des Finances, et de l’Intérieur: depuis le 16. fevrier 1799 jusqu’au 1er fevrier 1817, München 1817, 83, stützt.

[905] WEIS, ebd., 414; KÖRNER, Hans-Michael, „Die Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern.“ Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, in: ZBLG 49 (1986), 421-448, hier 422.

[906] WEIS, ebd.; KÖRNER, ebd.

[907] Ausführlich hierzu OESCHEY, Rudolf, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. Unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1808 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15. November 1807, München 1914.

[908] Aufzählung, Kurzbeschreibung und Klassifizierung der Kommissionsmitglieder bei WEIS, Entstehungsgeschichte, 418 f. Siehe auch Aufzählung unten S. 260.

[909] Reskript vom 17.09.1814, Artikel V Abs. 2, Druck bei LERCHENFELD, Geschichte Bayerns, 337 f., wonach „überall nur jene Veränderungen zu treffen sind, welche, wie im Eingange der gegenwärtigen Verfügung erwähnt wird, nach den bisher eingetretenen Umständen und Erfahrungen nothwendig geworden sind, oder durch die weiter unten folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden“.

zuarbeiten. Die 22 Verhandlungen dauerten von 20. Oktober 1814 bis 26. Januar 1815, am 14. Februar 1815 übergab der Kommissionsvorsitzende und Staatsminister der Justiz Graf Reigersberg dem König den Schlußbericht[910]. Dieser Bericht wurde am 1. März 1815 dem Kronprinzen mit der Bitte um gutachterliche Äußerung nach Wien gesandt, welches dieser bereits mit Datum vom 9. März 1815 erstellte[911]. Im Anschluss daran fanden im Frühjahr 1815 noch wenige Sitzungen statt, bevor es zu es zu einer mehrjährigen Unterbrechung kam.

Erst Mitte März 1818 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen[912]. Für die Unterbrechung machte Montgelas später gewichtige außen- und innenpolitische Gründe verantwortlich, so den Krieg nach der Rückkehr Napoleons, die österreichisch-bayerischen Territorialverhandlungen von 1816, dringende Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzen, Reisen des Königs und Montgelas' eigene Erkrankung[913]. Den wahren Grund nannte er dabei jedoch nicht: sich selbst[914]. Noch wenige Tage vor seinem Sturz (2. Februar 1817), hatte er sich gegen eine moderne Verfassung gesträubt, und dem französischen Gesandten in München zu erkennen gegeben, dass die in Frankreich geltende Charte von 1814 für den gegenwärtigen Stand der Völker in Deutschland ungeeignet sei[915]. Der Verfassungsentwurf war also von Montgelas zurückgestellt worden, weil „die Zeit dafür noch nicht reif gewesen sei"[916].

II. Das Reskript vom 17. September 1814

Mit dem Reskript vom 17. September 1814[917] bestimmte der König die Richtlinien für die Arbeit der neu zu schaffenden Verfassungskommission. Tatsächlich stammten jedoch sowohl das Edikt, das den Kommissionsauftrag beschrieb (nachfolgend „das Reskript vom 17. Sep-

---

[910] Nach KÖRNER, Bemerkungen, 423, Anm. 9, ist dieser bisher noch nicht edierte Verfassungsentwurf in StR 1653 zu finden. Körner stellt aber die von Ludwig in seinem Gutachten angesprochenen Formulierungen denen des Verfassungsentwurfs gegenüber. Einzelheiten im Folgenden.

[911] Ebd., 422 f., 429-448 Edition der Originalfassung.

[912] Ebd., 423.

[913] WEIS, Entstehungsgeschichte, 439.

[914] DOEBERL, Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2: 1648-1825, München ^{3}1928, 589.

[915] Zitiert bei WEIS, Entstehungsgeschichte, 439.

[916] QUINT, Souveränitätsbegriff, 463 f., hier 464, mit Verweis auf MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, 427, und auf DU MOULIN-ECKART, Richard Graf von, Bayern unter dem Ministerium Montgelas 1799-1817, Erster (einziger) Band, München 1895, 73.

[917] StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, fol. 1; Transskription in LERCHENFELD, Geschichte Bayerns, 1854, 336-342, hier 336. Vgl. auch WEIS, Entstehungsgeschichte, 416, der dort den Inhalt bereits ausführlich wiedergibt und auch drei Transskriptionsfehler bei Lerchenfeld aufdeckt (Anm. 10).

tember 1814“ genannt)[918], als auch das Edikt, das die Mitglieder für die Kommission ernannte (nachfolgend „Ernennungsreskript“ genannt)[919] ihrem Inhalt nach von Montgelas[920].

Ersteres Reskript war für damalige Verhältnisse sehr umfangreich und erstreckte sich auf neun Seiten. In der Präambel des Reskripts erinnerte der König an das bei der Auflösung der Landschaften gegebene Versprechen einer neuen Verfassung, nämlich die ständische Verfassung, ihre Erhaltung oder Umformung in die „reifste Ueberlegung“ zu ziehen, und hiernach die Beschlüsse zu erteilen. Diese Zusicherung habe er durch die Konstitution von 1808 zu erfüllen versucht. Er räumt dabei aber ein, dass die „vollständige Anordnung“ derselben aus verschiedenartigen Hindernissen bis dahin nicht zur Ausführung gekommen sei. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Konstitution einige Modifikationen erhalten, und die bestehenden Lücken ausgefüllt werden müssten. Er habe sich dabei überzeugt, dass die „Revision dieses Grundgesezes“ notwendig sei. Als Grund für die große Verzögerung der Revision seit Erlass der Konstitution im Jahre 1808, führte er die kriegerischen Zeitumstände und den dadurch herbeigeführten Drang bezüglich anderer Geschäfte an. Nunmehr sei aber der Zeitpunkt geeignet, „wo die äußere Ruhe zurückgekehrt, und die erfreuliche Aussicht auf glückliche Verhältnisse und dauerhafte Ordnung geöffnet“ sei[921].

Im Anschluss an den einleitenden Teil gab er das Verfahren für die Verfassungsrevision vor. Danach sollte die Konstitution von 1808 unter Beachtung der später erlassenen Edikte sowie der seitdem mannigfaltig gemachten Erfahrungen einer Revision unterworfen werden (Nr. I.). Diese Aufgabe wurde einem Ausschuss von Staatsdienern übertragen, der durch das vorliegende Reskript gebildet wurde (Nr. II.)[922]. In einem gesonderten Reskript[923] vom selben Tage wurden die Ausschussmitglieder ernannt.

Der geheime Staats- und Konferenzminister Graf von Reigersberg wurde zum Vorsitzenden des Ausschusses zur Revision der Konstitution des Königreichs Bayern bestimmt. Als weitere 13 Mitglieder wurden die wirklichen geheimen Räte Graf von Preysing, Graf von Törring, von Zentner, von Krenner, Carl Graf von Arco, von Effner, Graf von Thürheim, Freiherr von Cetto, der wirkliche geheime Rat und Hofkommissär von Aschaffenburg, Freiherr von Aretin, der wirkliche geheime Rat und Hofkommissär von Würzburg, Freiherr von

---

[918] StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, fol. 1. Numerierungen im Folgenden vom Original übernommen.

[919] Ebd.

[920] So auch WEIS, Entstehungsgeschichte, 418 mwN.

[921] StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, fol. 1.

[922] Ebd.

Lerchenfeld, sowie die geheimen Referendäre von Widder und von Schilcher und der Oberfinanzrat von Sutner ernannt, wobei letzterer wegen seiner praktischen Erfahrungen als ehemaliger landschaftlicher Deputierter ausdrücklich ausgewählt worden war. Als Protokollführer wurde der Generalsekretär des Geheimen Rates, also Egid Ritter von Kobell bestimmt. Reigersberg wurde angewiesen, die ernannten Mitglieder von dieser Entschließung in Kenntnis zu setzen; die beiden Hofkommissäre Aretin und Lerchenfeld waren jedoch schon direkt von Montgelas für diese Tätigkeit beurlaubt und einberufen worden.

Nach dem großen Reskript sollte der Ausschuss sofort seine Arbeit aufnehmen und so schnell als möglich Ergebnisse vorlegen (Nr. II.)[924]. Die Eilbedürftigkeit wurde im Schlusssatz dieses Reskripts nochmals bekräftigt, wonach „nunmehr das anbefohlene Revisions-Geschäft zu beginnen und möglichst zu beschleunigen“[925] war. Auch im Reskript über die Ernennung der Ausschussmitglieder wurde angeordnet, nach Empfang der Mitteilung über die Ernennung die Sitzungen „bald möglichst zu eröffnen und das Geschäft so zu befördern, dass Wir das Resultat gleich nach Unserer Rükkunft von Wien in einem vollständigen Entwurfe der revidierten Konstituzion erhalten können“[926].

Im Entwurf, der dem König vorzulegen war, sollte dem großen Reskript nach jedoch nur all dasjenige aufgenommen werden, was durch die Mehrheit der Stimmen des Ausschusses entschieden worden war (Nr. III.)[927]; es war also die absolute Mehrheit nötig. Für den anfangs 14-, und wenig später 15-köpfigen Ausschuss (Lang nachnominiert)[928], war daher unabhängig von der Zahl der Anwesenden jeweils eine Mehrheit von 8 Stimmen erforderlich.

Als Vorgabe für die Reihenfolge der abzuhandelnden Themen wurde – mit Hinweis auf den einfachsten Gang – bestimmt, dass die Konstitutionsurkunde von 1808 nach ihren verschiedenen Titeln, und den einschlägigen organischen Edikten aufmerksam vorgenommen werden möge, und der Revision zu unterziehen sei (Nr. IV.)[929]; die Reihenfolge der Verfassungsdiskussion sollte sich somit nach der Gliederung der Konstitution und nicht nach der Bedeutung des Gegenstandes richten. Weitere Regelungen über den Verfahrensgang oder eine Geschäftsordnung wurden hingegen nicht erlassen. Es stand somit der Kommission frei, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

---

[923] Original in StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, 1 Seite unmittelbar nach Reskript vom selben Tage. Einzelheiten zu den einzelnen Kommissionsmitgliedern siehe Biogramme im Anhang.

[924] StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, fol. 1 f.

[925] Ebd., fol. 9.

[926] Ebd., Ernennungsreskript vom 17. September 1814, fol. 1.

[927] Ebd., Reskript vom 17. September 1814, fol. 2.

[928] Ebd., Reskript vom 21.10.1814, fol. 1.

Nach den formalen Fragen wurden die inhaltlichen Eckpunkte für die Verfassungskommission festgelegt (Nr. V bis Nr. X)[930]. Danach sollten die Hauptbestimmungen der Konstitution von 1808 auch jene der neuen Konstitution sein (Nr. V). Nachfolgend wurden diese im einzelnen aufgezählt: das Recht aller Personen auf Sicherheit und Eigentum, Religions- und Gewissensfreiheit, Pressefreiheit, das Staatsbürgerrecht, die Unabhängigkeit der Justiz, sowie das Staatsdienerrecht. Die „Erhaltung der Rechte des Adels nach den hierauf Bezug habenden Edikten (wobei das in das allgemeine Gesezbuch einzuschaltende Adelsrecht nicht umgangen werden soll), die Verfügungen in Hinsicht der gutsherrlichen Rechte, und der Ausübung der Gerichtsbarkeit“[931] wurden ebenfalls als Hauptbestimmung deklariert.

Doch nicht nur die Adelsrechte sollten in der neuen Verfassung weiterbestehen, sondern ebenso die für den Adel schmerzlichen Neuerungen der Konstitution von 1808, wie „die gleiche Pflichtigkeit der Staatsbürger ohne Unterschied des Standes zur Tragung der Staatslasten, die gleiche Pflichtigkeit zu dem Militärdienste und zu der Nazionalgarde, der gleiche Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter, die Aufhebung aller besondern Privilegien, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Umwandlung der ungemessenen Scharwerke in gemessene, und die Ablösbarkeit derselben, die Aufhebung der Vermögens-Konfiskazionen in allen Fällen, den der Deserzion ausgenommen, die Verfügungen in Betreff der Gendarmerie u.“[932]

Diese Hauptbestimmungen hatten also alle in der neuen Verfassung weiterzubestehen. Dabei sollten überall jene Abänderungen getroffen werden, welche nach den bis dahin eingetretenen Umständen und Erfahrungen notwendig geworden waren, oder durch die in diesem Reskript noch nachfolgenden Bestimmungen herbeigeführt würden. Der Verfassungskommission wurde hiernach die Befugnis eingeräumt, die nötigen Abänderungen im Verfassungsentwurf vorzunehmen. Von der Freiheit, einzelne Hauptbestimmungen gänzlich aufzuheben oder grundlegend neu zu gestalten bzw. andere Hauptbestimmungen neu einzuführen, war in diesem Zusammenhang jedoch keine Rede. Nach Weis war „dabei nicht an grundsätzliche Abstriche von den genannten Errungenschaften gedacht“[933]. Der bereits in den Jahren um 1808 vollzogene Spagat zwischen Abschaffung von Privilegien und gleichzeitig Schaffung von Gleichheits- bzw. Grundrechten einerseits, und Erhaltung von Sonderrechten für Adel und Staatsdiener andererseits, war danach aufrechtzuerhalten. Mit anderen Worten sollte auch im Hinblick auf die (entscheidenden) Adelsrechtsfragen Alles beim Alten bleiben.

---

[929] Ebd., Reskript vom 17. September 1814, fol. 2.

[930] Im Folgenden ebd., fol. 2-9.

[931] Ebd., fol. 2 f.

[932] Ebd.

Grundlegend „in eine nähere Betrachtung gezogen werden“ sollten dagegen der zweite Titel der Konstitution von 1808 bezüglich der Königlichen Familie, sowie der dritte Titel über die Form der Verwaltung, der mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kreisdeputation aus der Verfassung herausgelöst werden sollte (Nr VII)[934]. Den weitaus größten Teil des etwas mehr als acht Seiten umfassenden Reskripts machten mit mehr als fünf Seiten die Bestimmungen über die Nationalrepräsentation (Nr. VIII. Ziff. 1 bis 18) aus[935]. So wurde vorgegeben, dass die National-Repräsentation unter dem Namen Versammlung der Stände des Reichs aus zwei Kammern, nämlich der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Deputierten gebildet werden sollte (Nr. VIII, Ziff. 1).

Als Mitglieder für die erste Kammer waren die Prinzen des Königlichen Hauses nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, sowie die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen als erbliche Reichsräte vorgesehen; als lebenslängliche Reichsräte sollten der Erzbischof und die Bischöfe sowie alle vom König ernannten Personen fungieren (Nr. VIII, Ziff. 2). In diesem Zusammenhang wurde die Deklaration vom 19. März 1807 zugunsten der vormals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren bestätigt. Die darin ausgesprochenen Personalrechte und Vorzüge, sollten außerdem auch allen anderen Reichsräten zuteil werden. Alle zusammen sollten die erste Klasse des Adels bilden, und von den königlichen Stellen ein angemessenes Kanzlei-Zeremoniell erfahren. So sollte es in den Kirchen ihrer Besitzungen erlaubt sein, nach dem öffentlichen Gebet für den König auch ihren eigenen Namen erwähnen zu lassen. Bei ihrem Tode sollte ein achttägiges Trauergeläute gestattet sein. Die Reichsräte sollten neben dem befreiten Gerichtsstand für sich und ihre Familie auch noch das höchstpersönliche Vorrecht genießen dürfen, dass sie, nicht aber ihre Familienangehörigen in Sachen, wo es auf ihre persönliche Ehre, ihre Freiheit oder ihr Leben ankomme, analog der Deklaration von 1807 nur von den versammelten Reichsräten verurteilt werden konnten. Und zuguterletzt sollten sie „ihrem Wappenschilde einen himmelblauen Mantel umhängen, und der Krone, welche sie führen, eine Hut mit Sieben Reigerfedern aufsetzen“ dürfen (Nr. VIII, Ziff. 4)[936]. Für die Ausübung ihrer Funktionen sollten die Reichsräte weder Gehälter noch Entschädigungen erhalten. Zum Ausgleich hierzu sollte ihnen das unbeschränkte Recht eingeräumt werden, in ihren Besitzungen zu substituieren. Hierunter war zu verstehen, dass zum einen die Reichsräte von sämtlichen Förmlichkeiten bei Majoratserrichtung im Sinne des

---

933 WEIS, Entstehungsgeschichte, 413-444, hier 416.

934 StR 1654, Reskript vom 17. September 1814, fol. 3.

935 Ebd., fol. 3-8.

936 Ebd., fol. 4.

diesbezüglichen Edikts entbunden wurden, und zum anderen von Gesetzes wegen ein Erb- und Pflichtteilsverzicht fingiert wurde, wenn die Töchter und nachgeborenen Söhne ein Heiratsgut oder eine Appanage ausgesprochen worden war. Diese Regelung sollte aber nur gelten, solange eine männliche Nachkommenschaft lebte; im Falle des Erlöschens sollte dann die übliche Erbfolgeregelung wieder zur Anwendung kommen (Nr. VIII, Ziff. 5). Außerdem stellte das Reskript in Aussicht, dass die Familienverträge der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen genehmigt werden würden, sofern ihr Inhalt mit der Unabhängigkeit des Königreichs und den Rechten der Krone vereinbar war (Nr. VIII, Ziff. 6)[937]. Abschließend wurde noch vorgegeben, dass die Reichsratswürde der erblich ernannten Reichsräte nur auf die jeweiligen erstgeborenen Söhne übergehen sollte. Mit dem Erlöschen dieser Nachkommenschaft, sollte auch die Reichsratswürde erlöschen. Nicht angesprochen war dagegen die Frage, wann die Reichsratswürde vom Vater auf den Sohn übergehen sollte (Nr. VIII, Ziff. 7). Im Hinblick auf die Eigenschaft als Mitglieder in der Ständeversammlung, sollten die Reichsräte aber auch wie die Deputierten Immunität und Indemnität genießen[938]. Denn sowohl die Verhaftung eines Mitglieds ohne Einwilligung der jeweiligen Kammer, als auch die außerparlamentarische Verfolgung von Äußerungen im Parlament, sollten ausgeschlossen sein (Nr. VIII, Ziff. 16).

Die Zusammensetzung und Ausstattung der zweiten Kammer fiel im Reskript hingegen sehr kurz aus. Danach sollte sich die zweite Kammer aus der Klasse der Städte und Märkte, der Besitzer der Herrschafts- und Ortsgerichte, den freien Landeigentümern und den Deputierten der Universitäten zusammensetzen. Die übrigen Untertanen, deren Besitzungen unter einem Grundherrn standen, sollten ausdrücklich nicht in die zweite Kammer einziehen können, da sie schon durch den Grundherrn vertreten würden (Nr. VIII, Ziff. 8). Das Reskript überließ es auch der Verfassungskommission, „ob in dieser Kammer, wie bei alten Landtägen, sämmtliche Berechtigte erscheinen, oder aus ihrer Mitte besondere Deputierte gewählt, in welcher Zahl, und ob diese Wahl durch die gesammte Mitglieder oder durch Wahlkollegien geschehen, ob endlich die Wähler blos aus den gedachten Klassen, oder zum Wahlgeschäfte auch andere nach den obigen Bestimmungen nicht passiv wahlfähige Personen genommen werden sollen“ (Nr. VIII, Ziff. 8 am Ende)[939]. Anders als den Reichsräten sollte den Mitgliedern der Deputiertenkammer für ihre Funktion eine nach ihren persönlichen als auch den ört-

[937] Ebd., fol. 5.
[938] Ebd., fol. 7.
[939] Ebd., fol. 5.

lichen Verhältnissen angemessene „Aversional-Entschädigung“ gegeben werden (Nr. VIII, Ziff. 9).

Im Folgenden wurden die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der beiden Kammern aufgezählt (Nr. VIII, Ziff. 12), sowie das Verfahren bei Erlass von Notsteuern (Nr. VIII, Ziff. 13), das Aufsichtsrecht der Ständeversammlung über die Staatsschuldentilgung (Nr. VIII, Ziff. 14), die Notwendigkeit der absoluten Mehrheit in beiden Kammern bei Beschlüssen über Gesetzentwürfe (Nr. VIII, Ziff. 15), das Gesetzgebungsverfahren von der Abstimmung im Parlament bis zur Ausfertigung und Verkündung (Nr. VIII, Ziff. 17 und 18), sowie die Schaffung eines Petitionsrechts an die Ständeversammlung für alle Untertanen (Nr. IX)[940]. Der Verfassungskommission wurden hingegen „die Fragen über die Form der Publikation und Beschwörung der Konstitution, über die Behandlungsart der Geschäfte in den beiden Kammern, über die innere Polizei derselben, die Förmlichkeiten in den Kommunikationen über sich“[941] überlassen. Schon Weis hat eindrucksvoll herausgearbeitet, dass das Reskript bezüglich der jährlichen Zusammenkunft des Parlaments, der einjährigen Finanzperiode und der Schaffung einer Parlamentskommission für Petitionen von Untertanen weitergehend war als die spätere Verfassung. Hinter den Erwartungen blieb das Reskript Montgelas’ in einigen anderen Punkten zurück. So sollte nur die Krone, nicht aber das Parlament ein Recht zur Gesetzesinitiative haben; ebensowenig sollten die Stände über die indirekten Steuern entscheiden dürfen, und wie schon besprochen, war auch vorgesehen, die Grundholden vom passiven Wahlrecht auszuschließen[942].

Das Reskript wurde, wie angeordnet, unverzüglich ausgeführt; bereits am 1. Oktober 1814 bildete der Kommissionsvorsitzende Justizminister Reigersberg einen aus fünf Personen bestehenden engeren Ausschuss, der die reformbedürftigen Abschnitte der Konstitution samt zugehörigen Edikten sowie die neu zu schaffenden Bereiche in Form von Gutachten vorzubereiten hatte[943]. Den Kommissionsmitgliedern Zentner, Krenner, Arco, Aretin und Sutner wurden die einzelnen Themenbereiche zur Bearbeitung vom Kommissionsvorsitzenden zugewiesen. Im Vollplenum hatten sie den Ist-Zustand und die Motive der damaligen Gesetzgebung, sowie ihre Anträge vorzutragen. Letztere dienten als Diskussionsgrundlage für das Plenum, das zu jedem Artikel eine Umfrage durchführte und abschließend über je den einzelnen Antrag des Berichterstatters abstimmte.

---

[940] Ebd., fol. 6-8.

[941] Ebd., fol. 5.

[942] WEIS, Entstehungsgeschichte, 417.

[943] Ebd., 420.

Schon am 20. Oktober trat die gesamte Verfassungskommission zur Beratung zusammen, und diskutierte die §§ I und II des Ersten Titels der Konstitution, nämlich den Rheinbund, die Freizügigkeit, die Schaffung einer Nationalrepräsentation, Begründung desselben Steuersystems, Begrenzung der Grundsteuer auf höchstens den 5. Teil (20 %), das Ordinarium, sowie das „Ob“ des Bewilligungsrecht der Stände[944].

III. Die Sitzung Nr. 2 vom 25. Oktober 1814

Der Gliederung der Konstitution von 1808 folgend, standen bei der zweiten Sitzung am 25. Oktober die §§ III, IV und V des Ersten Titels der Konstitution zur Diskussion. Nach der Diskussion und den entsprechenden Beschlüssen über die Abschaffung der Leibeigenschaft[945] und die Einteilung des Reichs[946], standen bereits die Privilegien des Adels auf der Tagesordnung. Berichterstatter für die Rechte und Pflichten des Adels, also für die Besprechung des § V des Ersten Titels der Konstitution war Carl Graf von Arco.

1. Die Umfrage vom 22. Oktober 1814

Schon bei einer Umfrage des Generalsekretariats des Geheimen Rats an die Mitglieder des engeren Ausschusses vom 22. Oktober, bei der um die Mitteilung von Edikten gebeten worden war, die im Zusammenhang mit dem Ersten Titel der Konstitution stünden, und einer näheren Revision zu unterziehen seien, brachte Arco seine Sicht der Dinge kurz, aber sehr deutlich zum Ausdruck. Er benannte „1) die Edicte über den Adel 2) und von den Majoraten, welche beede aber für die neue Constitution ganz unbrauchbar sind u. wovon das 2te seiner Zeit umzuarbeiten seyn wird. 3) das Edict die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betreffend und

[944] StR 1643, „Protokoll Nr. 1 über die wegen Revision der Constitution des Reichs abgehaltene Sizung“ vom 20.10.1814, fol. 1-10 (Rheinbund) und fol. 10-49 (übrige Themen); alle Mitglieder außer Widder und dem noch nicht ernannten Lang waren anwesend. Nachfolgend wird als Kurzform der Begriff „Verfassungskommission“ verwendet.

[945] StR 1643, Protokoll Nr. 2 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 2-7.

[946] Ebd., fol. 7-9.

über die Erlöschung der Edelmannsfreiheit, welches im entgegengesetzten Sinn zu bearbeiten seyn wird“[947].

Seiner Ansicht nach waren also das Majoratsedikt, sowie die Aufhebungsedikte so umzuarbeiten, beziehungsweise aufzuheben, dass die Vorrechte über die ursprünglichen Fideikommisse, die Siegelmäßigkeit und die Edelmannsfreiheit wieder aufleben würden[948]. Auch wenn es bei dieser Umfrage nur um die Bitte zur Nennung von thematisch verwandten Edikten handelte, brachte Arco seine negative Einschätzung sehr deutlich auf den Punkt. Dies verwundert nicht, gab doch Arco diese Stellungnahme nur drei Tage vor seinem Vortrag als Berichterstatter in der Verfassungskommission ab. Zu diesem Zeitpunkt war sein Gutachten für das Plenum schon längst zumindest in den Eckpunkten festgeschrieben, und die große Marschrichtung längst klar. Fraglich ist, ob Arco seine Meinung ohne Rückendeckung in die Diskussion einbrachte. Arco kamen für seinen Standpunkt mehrere Punkte zugute. Zum einen genoß er als Präsident des Oberappellationsgerichtes (seit August 1812), also als oberster Richter Bayerns, ein hohes Ansehen, insbesondere auch im Hinblick auf seine nur wenige Jahre (1806-1808) zurückliegenden Verdienste als Generalkommissär und Hofkommissär in (Gesamt-) Tirol, wo er durch seine besonnene Vorgehensweise viele Sympathien gewonnen hatte, und Schadensbegrenzung betrieben hatte. Er konnte dank seiner Stellung in Staat und Gesellschaft ohne großes Risiko seine eigene Meinung offen äußern. Nicht zum Nachteil gereichte ihm seine Schwägerschaft und Verwandtschaft zu Montgelas; zum einen war er dessen Schwager, weil seine Schwester Ernestine mit Montgelas seit 1803 verheiratet war und diesem 8 Kinder gebar; zum anderen waren Montgelas und Arco über die Gräfinnen von Trauner, also mütterlicherseits verwandt; denn Montgelas’ Mutter Maria Ursula Gräfin von Trauner war die Tante von Arcos Mutter Antonia Rupertina Gräfin von Trauner, also die Großtante Arcos[949]. Montgelas und Arco waren somit im 5. Grad verwandt, beziehungsweise waren Montgelas selbst und Arcos Mutter Cousin und Cousine. Auf den bereits 1812 verstorbenen Ignaz Graf von Arco (d. Ä.), dem Gatten von Antonia Rupertina Gräfin von Trauner und Vater von Ernestine und Carl Maria Grafen von Arco bedeutete dies, dass er nicht nur der Schwiegervater Montgelas’ war, sondern auch der Gatte von Montgelas’ Cousine[950].

Kurzum, die fämilären Beziehungen schadeten Arco sicher nicht, auch wenn sie nicht zwangsläufig einen Vorteil darstellten. Dass Montgelas und sein Schwager nicht stets einer

---

[947] StR 1642, Umfrage vom 22.10.1814.

[948] So ähnlich auch WEIS, Entstehungsgeschichte, 421.

[949] Vgl. HENKER, Bayern entsteht, 80 f.

[950] Einzelheiten zur Person Montgelas’ siehe Biogramm im Anhang.

Meinung waren, hatten schon die Verhandlungen der Jahre 1809 bis 1811 im Geheimen Rat gezeigt, wo diese bisweilen auch gegeneinander abgestimmt hatten. Inzwischen hatte sich aber die damals noch gegensätzliche Einstellung aufgelöst, da Montgelas zu einer adelsfreundlicheren Politik zurückgekehrt war. Im Hinblick auf die Debatte über die Adelsprivilegien machte sich die allgemein deutlich adelsfreundlichere Stimmung bemerkbar, die sich inzwischen wieder verbreitet hatte. So hatte sogar Montgelas, der Verantwortliche für das verheerende Adelsedikt von 1808, bereits in der Majoratsdiskussion in den Jahren 1809 bis 1811 Kompromissbereitschaft gezeigt, und sich letztlich den adeligen Interessen angenähert. Es ist daher nicht völlig unwahrscheinlich, dass Arco zumindest mit Duldung, vermutlich aber sogar mit Zustimmung Montgelas' wirkte.

Um jedoch nochmals die Frage des Rückhalts Arcos in der Verfassungskommission aufzugreifen, ist bei dem eindeutigen Standpunkt Arcos nicht zu vermuten, dass dieser vor der Abgabe seiner Meinung, Gespräche oder Rückfragen mit seinen Kommissionkollegen abgehalten hatte, um sich deren Rückhalts zu versichern; hierzu war schon die Zeit viel zu knapp. Wie die späteren Verhandlungen zeigen sollten, kam es außerdem im engeren Ausschuss zu kontroversen Diskussionen und Kampfabstimmungen.

2. Der Bericht Arcos in der Sitzung vom 25. Oktober 1814

In der Sitzung vom 25. Oktober 1814 unterrichtete Arco die Verfassungskommission über die ihm zur Revision zugeteilte Materie. Er verlas zuerst den Originaltext des § V. Titel I der Konstitution und im Anschluss seinen gut 4seitigen schriftlichen Bericht[951], welcher als Beilage I zum Protokoll beigelegt wurde[952]. Auch in seinem schriftlichen Bericht begann Arco systematisch mit der wörtlichen Wiedergabe der fünf Sätze des § V, welche er mit Ziffern versah, um die Arbeitsgrundlage und die Rahmenbedingungen für die Verfassungskommission aufzuzeigen:

> „1.) Der Adel behält seine Titel, und wie jeder Guthseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen; 2.) Übrigens aber wird er in Rüksicht auf

[951] StR 1642, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 9.

[952] Ebd., nach fol. 9, Seiten 1-5 ohne Nummerierung. „Gedanken des Grafen Carl von Arco über die ihm durch Ministerial Repartition zugetheilten Revision des Tit: I. §: V. der Constitutions Urkunde vom 1. Mai 1808

die Staatslasten, wie sie dermahl bestehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. 3.) Er bildet auch keinen besondern Theil der Nazional Repräsentazion, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäsigen Antheil daran. 4.) Eben so wenig wird ihm ein ausschliesliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. 5.) Die gersammten Statuten der noch bestehenden Korporazionen müssen nach diesen Grundsäzen abgeändert oder seiner Zeit eingerichtet werden“[953].

Im Anschluss daran untersuchte er unter § 2 seines Berichts, „ob und was das Reskript vom 17n Sept. 1814 hirüber zu sagen erlaubt“, das ja ebenfalls für die Kommission verbindlich war:

„V.) Die Hauptbestimmungen der Constitution als ... die Erhaltung der Rechte des Adels nach den hierauf Bezug habenden Edikten (wobei das in das allgemeine Gesezbuch einzuschaltende Adels-recht nicht umgangen werden soll) ... die gleiche Pflichtigkeit der Staatsbürger ohne Unterschied des Standes zu Tragung der Staatslasten, die gleiche Pflichtigkeit zu dem Militairdienste und zu der Nazional Garde, der gleiche Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter die Auftheilung aller besonderen Privilegien ... alle diese Hauptbestimmungen sollen auch jenen der künftigen Constitution sein“[954].

Arco schloss daraus, dass sich in der neuen Verfassung keine Bestimmungen mehr aufgenommen werden könnten, die „die Wesenheit des Adels“ begründen. Denn wenn der Adel hinsichtlich Gerichtsstand, Militärpflichtigkeit (Aufnahme der adeligen Söhne als gemeiner Mann in die Konskriptionslisten), Behandlung bei Polizeibehörden (Belegung mit Geld- und Arreststrafen) und Gerichten jedem anderen Staatsbürger gleich behandelt würde, und wenn er „durch das allgemeine Erbfolgerecht sein Vermögen nicht für eine schon in 3 Generazionen in das Unendliche gehende Zerstükelung auf dem Wege der Substitution schüzen kann“, so lasse sich wohl nichts denken, was ihm von den charakteristischen Merkmalen des Adels an-

unter Berüksichtigung des allerhöchsten Reskripts vom 17. September 1814“, nachfolgend als „Gedanken ...“ zitiert.

[953] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 1.

[954] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 1 f.

gezeigt werden könnte. Es stelle sich die nicht leicht erklärbare Frage, worin der Adel – ausgenommen eines leeren Titels – bestehen solle (§ 3)[955].

Zählte er eben noch auf, welche Vorrechte wegfallen würden, wendete er sich im weiteren Verlauf seines Vortrages denjenigen Textstellen des Reskripts vom 17. September 1814 zu, die ausdrücklich von den Rechten des Adels sprachen, wobei er diese Stellen jeweils im Text, und vermutlich auch bei seinem mündlichen Vortrag entsprechend unterstrich. Hiermit versuchte er die seiner Meinung nach völlig über das Ziel hinausschießende Vorgabe bezüglich der Aufrechterhaltung der adelsrelevanten negativen Hauptbestimmungen der Konstitution zu entkräften.

Er verwies darauf, dass das Reskript unter Nr. V von der „Erhaltung der Rechte des Adels“, und von einer „in das allgemeine Gesezbuch einzuschaltenden Adelsrechte“ spreche[956]. Ferner spreche es im Abschnitt Nationalrepräsentation (Nr. VIII) unter Nr. 2 von einer Ersten Kammer, unter Nr. 4 von der „Erstrekung der den mediatisierten Fürsten und Herren durch die Deklaration vom 19. März 1807 ertheilten Vorzüge und Rechte, auf alle Reichsräte, oder Mitglieder der ersten Kammer, welche die erste Klasse des Adels bilden sollen“[957]. Arco lenkte auch den Blick auf die Tatsache, dass das Reskript dieser ersten Klasse des Adels sogar noch weitere Vorzüge zusprach, welche über die Privilegien der Deklaration vom 19. März 1807 hinausgingen (§ 4). Leuchtet der Hinweis auf die Erhaltung der Rechte des Adels, und der damit in Verbindung stehenden notwendigen Modifikationen im allgemeinen Gesetzbuch noch als Argument dafür ein, dass eine völlige Gleichstellung des Adels mit den übrigen Untertanen verbunden mit der gleichzeitigen Abschaffung aller Adelsprivilegien offensichtlich nicht gewünscht war, so drängt sich hier jedoch die Frage auf, warum Arco in diesem Zusammenhang auf die vorgesehenen Vorzüge des Adels der ersten Klasse verweist; standen doch die Rechte des Adels der zweiten Klasse zur Diskussion.

Arco ging geschickt einen Umweg über den Hinweis auf die geplanten umfangreichen Privilegien der ersten Adelsklasse, um unverhofft und drastisch, auf die seiner Ansicht nach drohende unerträgliche Situation der zweiten Adelsklasse zurückzukommen. Denn dem Reskript nach, so fragte er, „soll also dann doch wenigstens die erste Klasse des Adels besondere Vorzüge und Rechte genießen; - und es entsteht demnach billig der Zweifel, ob dann die zweite Klasse desselben sich durch die neue Konstituzion gar keiner Vorzüge und Rechte, ausser jener der Beibehaltung eines leeren Titels, der ihr in der 2n und 3n Generazion

---

[955] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 2.

[956] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 2 f.

[957] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 3.

nothwendig zur größten Last wird fallen müssen, zu erfreuen haben soll?“ (§ 5). Diese Frage verneinte er sofort. Er schloss aus den zitierten Formulierungen der Nummern V. und VIII. des Reskripts, „dass die allerhöchste Absicht dahin ging, auch der zweiten Klasse des Adels einige, den Adelsstand wesentlich bezeichnende Vorzüge und Rechte, nur nicht eben so ausgedehnte, als der ersten Klasse einräumen (zu) wollen“ (§ 6)[958].

Unter die wesentlichen Merkmale rechnete er das Recht des privilegierten Gerichtsstandes, das Kadettenprivileg bei der Militärpflichtigkeit, das Recht auf besondere Behandlung durch Polizeibehörden, das Fideikommissrecht, das Besitzrecht für Herrschafts- und Ortsgerichte und das Recht der Siegelmäßigkeit. Als „besondern Gerichtsstand“ verstand er ein für alle Adeligen und Geistlichen „förmliches Tribunal erster Instanz“ in Anlehnung an die österreichischen Landrechte. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Errichtung „um so füglicher geschehen könnte“, weil wegen der nötigen Änderung der Munizipalverfassung im Hinblick auf die Entsendung von Repräsentanten der Städte in die zweite Kammer, die Stadtgerichte aufgelöst werden würden[959]. Offen bleibt bei dieser Argumentation jedoch der Zusammenhang zwischen Gerichtsverfassung und Wahlrecht.

Als weiteres wesentliches Adelsrecht verstand er „die Auszeichnung, dass die Konskriptionspflichtigen Söhne der Adelichen, welche das Loos zur Einreihung trift, folglich als Kadetten eintreten“. Die Adeligen sollten außerdem von den Polizeibehörden nicht mit Geld- oder Arreststrafen eigenmächtig belegt werden, von den bürgerlichen Gerichten mit „angemessener Courtoisie“ behandelt werden. In „peinlichen Rechtsfällen“ sollten die Untersuchungen und Haftbefehle nur von den Appellationsgerichten erlassen werden können. Die Adeligen sollten wieder Fideikommisse auf liegende Güter, Grundrenten, Häuser und Ewiggeld Kapitalien bei einem Mindestwert von 20.000 Gulden gründen dürfen, wobei aber der Gründer die übrigen Erbberechtigten nicht um ihren Pflichtteil bringen können sollte. Alle Adelige sollten Herrschafts- und Ortsgerichte besitzen können und das Recht der Siegelmäßigkeit mit Ausnahme der „eigenmächtigen Siegelung der Hypothekar-Briefe“[960]. Für den Fall, dass die Verfassungskommission nicht mit den aufgezählten Vorrechten für die zweite Adelsklasse einverstanden sein sollte, stellte er bezüglich der Neugestaltung des § V des II. Titels der Konstitution einen Hilfsantrag:

---

[958] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 3.
[959] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 3 f.
[960] Ebd., „Gedanken ...“, fol. 4.

„wenigst in diesem §: V. alles das zu streichen, was negative Bestimmungen enthält, und dem Monarchen selbst für die Zukunft die Möglichkeit benehmen würde, was Zeit, Umstände und veränderte Ansichten erfordern dürften. Diesem Zufolge würde sich der ganze § V. auf folgende wenige Worte reduciren: Der Adel der zweiten Klasse nimmt zwar an diesen Vorzügen und Rechten keinen Antheil behält aber seine Titel."[961]

Nach Arco sollte dies am besten in der neuen Konstitutionsurkunde nach der Stelle eingefügt werden, wo die Privilegien der ersten Klasse des Adels abgehandelt werden. Was beabsichtigte Arco mit diesem Antrag? Versuchte er listig per Hilfsantrag über die Aufhebung aller negativen Bestimmungen in der Konstitution den Status vor 1808 wieder herzustellen? Wollte er wieder Steuerfreiheit, Sonderrechte und -kontingente in der Nationalrepräsentation und das Ausschließlichkeitsrecht auf Staatsämter für alle Adeligen restituieren?

Wohl kaum. Auch wenn Arco ein vehementer Verfechter der Adelsvorrechte war, so hätte es sich hier um einen zu weitreichenden Vorstoß gehandelt, der nicht nur die Verfassungsentwicklung seit 1808 völlig neutralisiert hätte, sondern auch dem damaligen Zeitgeist, und vor allem der Stimmung in der Verfassungskommission widersprochen hätte. Gleichzeitig müsste Arco unterstellt werden, dass er die Kommission täuschen hätte wollen; denn der besagte Antrag sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn die vorgeschlagenen Vorrechte des Adels von der Kommission –weil zu weitgehend- nicht akzeptiert worden wären. Wenn der Kommission aber die Rechte gerade zu weitgehend waren, so hätte sie jedoch keinesfalls wissentlich den selben Inhalt oder gar eine noch weitreichendere Regelung über diese Formulierung getroffen. Von einer beabsichtigten Täuschung der Kommissionskollegen kann hier ebenfalls nicht ausgegangen werden; hierzu müsste Arco unterstellt werden, wozu es aber keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass er die übrigen Kollegen für so naiv hielt, sein Täuschungsmanöver nicht zu durchschauen. Es ist schon richtig, dass Arco die Streichung der Errungenschaften der Reformzeit, also die gleiche Steuerpflicht, sowie die Verbote, dass der Adel einen besonderen Teil in der Nationalrepräsentation bilden, und dass der Adel kein ausschließliches Recht auf Staatsämter haben sollte, anregte[962]. Doch die Streichung dieser Negativbestimmungen aus der Verfassung bedeuteten noch lange nicht die Wiederherstellung des vorkonstitutionellen Zustandes. Denn die Verbotsaufhebung hätte nicht automatisch und zwangsweise die ursprüngliche Rechtslage entstehen lassen, da sich die gesamte Gesetzge-

[961] Ebd., „Gedanken ...", fol. 4 f.

bung gewandelt hatte; dies galt umso mehr, als die konstitutionellen Vorgaben durch Edikte, Erlasse und weitere hoheitliche Maßnahmen jahrelang umgesetzt worden waren, und somit eine völlig neue Rechtswirklichkeit entstanden war, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden hätte können. Schließlich waren die Adeligen mit großem bürokratischem Aufwand zur Steuerzahlung herangezogen worden. Schließlich agierten an vielen führenden Stellen bürgerlich geborene Beamte, wenn auch die meisten persönlich geadelt worden waren. Arco zielte vielmehr mit seinem Hilfsantrag darauf ab, die präjudizierenden Einschränkungen aus der Verfassung zu verbannen, um dem Monarchen sämtliche Optionen für die Zukunft offenzuhalten.

Dieses Motiv nennt er auch in seinem Gutachten, und ich halte dieses Argument für nachvollziehbar. Arco strebte mit dem Hilfsantrag also nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an, sondern eine ergebnisneutrale Formulierung in der neuen Verfassung, mit der Möglichkeit für den Monarchen, auf der Ebene der Gesetze und Verordnungen die Vorrechte des Adels zu gegebener Zeit alleine zu bestimmen. Letztlich versuchte Arco mit allen Möglichkeiten, eine für den Adel negative oder beschränkende Entscheidung in der Verfassungskommission zu verhindern, indem er für den Fall, dass sich die Kommission nicht zu einer positiven Aufzählung der Privilegien durchringen könnte, anregte, eine personelle und zeitliche Verlagerung der Entscheidung zu beschließen; eine personelle Verlagerung, weil mit der Frage, ob und welche Rechte dem Adel zugesprochen werden, der König allein ohne Mitwirkung des Parlaments befasst werden sollte, und eine zeitliche Verlagerung, weil die Frage nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in der Zukunft zur Disposition stehen sollte.

Arco versuchte mit diesem Vorstoß, die Möglichkeiten zu bedeutenden Ausnahmen des Gleichheitsgrundsatzes außerhalb der Verfassung zu erhalten. Nach diesem Denkmuster hätte der Monarch theoretisch somit der zweiten Klasse fast die gesamten Vorzüge der ersten Klasse des Adels ohne Mitwirkung des Parlaments, und ohne Änderung der dann geltenden Verfassung einräumen können, wobei auf die drohenden Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung bereits hingewiesen wurde. Eine völlige Kehrtwende des Monarchen, insbesondere im Hinblick auf das königliche Reskript war somit in nächster Zeit nicht zu erwarten. Nicht zu unterschätzen war das Risiko „der Manifestation des Faktischen“, wenn erst die Verfassung und die damit zusammenhängenden Edikte etc. konsequent umgesetzt wurden. Oder hoffte Arco gerade darauf, dass die im Zeitpunkt der Diskussion noch bestehenden Rechte

---

[962] So auch WEIS, Entstehungsgeschichte, 422.

stillschweigend weiterbestehen sollten, dass also der status quo erhalten bliebe? Wie auch immer, Arco spielte ein riskantes Spiel. Es stellt sich nämlich die Frage, ob der Formulierungsvorschlag Arcos wirklich in seinem Sinne so gelungen war. Heißt es dort doch ausdrücklich, dass der Adel der zweiten Klasse nicht an den Vorzügen und Rechten des Adels der ersten Klasse teilhaben sollte, sondern nur seine Titel behalte.

Hätte bei dieser Konstellation der Monarch überhaupt ohne Verfassungsbruch noch Vorrechte für den Adel der zweiten Klasse neu bestimmen können? Hierzu hätte es meines Erachtens schon erheblicher argumentativer Mühen bedurft, wenn doch für die erste Klasse alle denkbaren Vorzüge und Rechte reserviert waren. Aus diesem umfassenden Reservoir waren nur noch schwer Rechte für den Adel zweiter Klasse abzuleiten, wenn er gemäß der Verfassung ausdrücklich nicht genau an diesen teilhaben durfte. Eine notdürftige Begründung könnte dahingehend lauten, dass mit dieser Formulierung gemeint war, dass der Adel der zweiten Klasse nicht an allen Privilegien, also an dem gesamten Katalog teilhaben sollte. Sehr wohl aber sollten einzelne Rechte der zweiten Klasse genau aus diesem Katalog zugesprochen werden, da andere Rechte für den Verfassungsgeber nur schwer vorstellbar, und auch nicht gewollt waren. Ein anderes Argument könnte sein, dass diese Bestimmung nur hinsichtlich neuer Privilegien gelten sollte, nicht aber bezüglich der damals aktuell noch bestehenden.

Die genaue Motivation Arcos lässt sich nicht exakt erschließen, doch kann als Fazit festgehalten werden, dass Arco vehement für die Sache des Adels eintrat, und eine Schlechterstellung desselben in der neuen Verfassung zu verhindern suchte. Wie im Folgenden noch zu sehen sein wird, gelang ihm das sehr erfolgreich, sodass er auf seinen Hilfsantrag letztlich nicht zurückgreifen musste.

3. Das Ergebnis der Beratungen

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es Arco im engeren Ausschuss nicht gelungen war, einen Beschluss als Antrag für das Plenum zu erreichen, mit dem die fünf von ihm in seinem Hauptantrag vorgeschlagenen Privilegien ausdrücklich in die neue Verfassung aufgenommen werden sollten. Doch auch sein Hilfsantrag mit seiner massiven Formulierung kam nicht zur Anwendung. Es wurde vielmehr nur festgestellt, dass der niedere Adel die in den anderen Gesetzbüchern vorgesehenen Privilegien genießen sollte. Mit anderen Worten bekannte sich der engere Ausschuss dazu, den Adel in zwei Gruppen zu unterteilen, und in der neuen Verfassung einen niederen Adel vorzusehen; gleichzeitig ließ er es jedoch offen, wel-

che Privilegien in welchem Umfang diesem einzuräumen seien. Der Beschluss des engeren Ausschusses ging somit indirekt in die Richtung von Arcos Forderung. Der engere Ausschuss schlug nämlich vor, eine Öffnungsklausel in die Verfassung aufzunehmen, wonach sich die adeligen Vorrechte nach den einschlägigen einfachen Gesetzen richten sollten. Es sollte also dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben, welche Privilegien dem Adel zukommen sollten. Dieser Beschluss unterschied sich zum Hilfsantrag Arcos jedoch dadurch, dass dort dem Monarchen das alleinige Recht der Privilegienfestsetzung eingeräumt werden sollte, ohne dass das Parlament beteiligt werden sollte. Beide Vorschläge gingen jedoch dahin, die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung der adeligen Vorrechte aus der Verfassung in einfache Gesetze oder Verordnungen zu verlagern.

Im Anschluss an seine gutachterliche Stellungnahme samt seiner Anträge gab er in seinem schriftlichen Gutachten denjenigen Antrag wieder, den die Mehrheit des fünfköpfigen engeren Ausschusses, bestehend aus Zentner, Krenner, Aretin, Arco und Sutner, vor der Plenumssitzung gefasst hatte:

> „Der Adel theilt sich in den hohen und niedern Adel; - der hohe Adel besteht aus der Kammer der Reichsräthe. – Niedere aus allen denjenigen, welche der Adelsmatrikel des Reichs einverleibt sind. Von den besondern Vorzügen der erblichen – oder auf Lebenszeit ernannten Reichsräthe handelt [Leerraum] §. Welche Vorzüge dem niedern Adel gebühren, ist in den Gesezbüchern an den bezüglichen Stellen vorsahen (sic)“[963].

Die Protokolle des engeren Ausschusses sind in den Akten leider nicht auffindbar. Es kann daher letztlich nicht aufgeklärt werden, welche Diskussion tatsächlich stattfand, über welche Anträge zuerst, und mit welcher Stimmenverteilung abgestimmt wurde. Fest steht jedenfalls, dass die Abstimmung nicht einstimmig ausfiel, da ausdrücklich von der „Mehrheit in der Comission der fünf“ die Rede war. Kam es nämlich zu einstimmigen Ergebnissen, so wurde dies auch stets in der Situng des Plenums erwähnt. Es bleibt somit offen, welche Mitglieder gegen den Mehrheitsantrag stimmten, und ob es sich um den Antrag Arcos handelte.

Legt man die Gliederung von Arcos Vortrag im Plenum, dem Gang der Beratungen im engeren Ausschuss zugrunde, so könnte sich das Zusammentreffen folgendermaßen abgespielt haben: Arco trägt seinen Standpunkt samt seiner beiden Anträge vor. Es kommt nach der Diskussion zur Abstimmung, bei der sich die Mehrheit weder explizit für die fünf von

[963] StR 1643, „Gedanken ...“, fol. 5 f. Original in StR 1934.

Arco vorgeschlagenen Vorrechte (Hauptantrag), noch für den Hilfsantrag entscheiden kann. Die Mehrheit bejaht vielmehr vermutlich gegen die Stimme von Arco den oben genannten Antrag. Fraglich ist hierbei jedoch, ob über den Haupt- und Hilfsantrag Arcos überhaupt formal abgestimmt wurde. Möglicherweise kam es nämlich direkt zur Abstimmung über den Mehrheitsantrag. Denn im Gutachten für das Plenum fügte Arco dem Mehrheitsantrag hinzu, dass von der Mehrheit des engeren Ausschusses seine Vorschläge vorbehaltlich der notwendigen Modifikationen angenommen worden waren. Demzufolge war die Mehrheit des engeren Ausschusses zwar für die fünf von Arco vorgeschlagenen Privilegien, jedoch unter dem Vorbehalt der notwendigen Modifikationen. Da dies jedoch nur als Anmerkung Arcos in seinem Gutachten erscheint, und nicht als förmlicher Beschluss wiedergegeben worden war, wurde offensichtlich über diese fünf Privilegien formal kein Beschluss gefasst, auch wenn sich die Mitglieder über die Notwendigkeit der Privilegien anscheinend einig waren.

Nachdem Arco die Kommission von den Vorschlägen der Mehrheit des engeren Ausschusses informiert hatte, verfügte der Vorsitzende der Kommission Reigersberg die Abstimmung über die verschiedenen Anträge des Referenten[964].

4. Zentners adelsfreundliche Unterstützung von Arcos Vorschlag

Zuerst meldete sich Zentner zu Wort und meinte, dass er hinsichtlich der Grundsätze über die Rechtsstellung des Adels die Ansicht Arcos wie schon der früheren Sitzung im engeren Ausschuss teile; nämlich dass sich der Adel in eine höhere und eine niedere Klasse teile, und dass für jede Klasse die Konstitution bleibende Vorrechte in der Art ausspreche, dass die erste Klasse diejenigen Rechte erhalte, die ihr das Reskript vom 17. September 1814 zuspreche, sowie zum Teil diejenigen Rechte, welche für die zweite Klasse beantragt würden[965].

Anders als die Mehrheit des engeren Ausschusses, vertrat Zentner die Meinung, dass die Privilegien des niederen Adels in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Weiter trug er vor, dass die diesbezüglichen Anträge um so weniger der Absicht des Königs widersprächen, da das Reskript vom 17. September 1814 die Festsetzung eines Adelsrechtes ausspräche, was ohne bleibende Adelsprivilegien nicht denkbar wäre. Durch das Reskript sei die Versammlung deshalb autorisiert, ihre noch zu fassenden Anträge dem König vorzulegen. Nachdem also Zentner begründet hatte, dass dem niederen Adel grundsätzlich Privilegien zustehen soll-

[964] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 9.

ten, und zwar auch in der Verfassung niedergelegt, erklärte er nun die Notwendigkeit, warum die einzelnen Vorrechte des niederen Adels vor denen des höheren Adels zu besprechen waren. Denn seiner Ansicht nach konnte die Frage, welche Rechte des niederen Adels der höhere Adel -neben dem ihm bereits durch das Reskript zugesprochenen Vorrechte- genießen sollte, erst dann abschließend beurteilt werden, wenn feststehe, welche Vorrechte der niedere Adel nach dem Willen der Mehrheit der Versammlung überhaupt haben sollte.

Zentner ging deshalb unmittelbar zur Besprechung der einzelnen von Arco vorgeschlagenen Vorrechte über. Zuerst führte er – entsprechend der Reihenfolge des Gutachtens Arcos – die besondere Gerichtsbarkeit an. Er unterstützte auch den Vorschlag, einen besonderen Gerichtsstand, ähnlich den adeligen Landrechten in Österreich, durch die Errichtung von Tribunalen erster Instanz zu schaffen, um den Adel der niederen Klasse zu heben. Gleichzeitig verband er damit auch die Forderung, dieses Vorrecht wegen der damit verbundenen Auszeichnung auch auf die „Geistlichen, Kollegial Räthe und diejenigen, welche mit denselben gleichen Rang haben, ausgedehnt werden sollte“, da die Erfahrung zeige, wie nötig es sei, dem geistlichen Stand durch alle möglichen Mittel die nötige Achtung zu verschaffen, da sich die Bewerberzahl vermindere, und zu befürchten sei, „dass die Lust diesem Stand sich zu wiedmen, bei dessen dermahligen Stellung noch mehr abnehmen werde“. Für die Ausdehnung dieses Privilegs auf die Kollegialräthe und gleichrangige Beamte meinte Zentner kurz und lapidar, „hierfür sprächen mehrere Gründe, vorzüglich die nothwendige Hebung dieser Stelle in den Augen ihrer Untergebenen“[966]. Die Erweiterung des Personenkreises hatte er bereits 1811 erstmals ins Gespräch gebracht[967]. Zentner griff zur Untermauerung seiner Ansicht – ebenso wie schon Arco – auf das Argument zurück, dass die Einrichtung von Tribunalen erster Instanz nur mit unbedeutenden Kosten für den Staat verbunden seien, da die Wiederherstellung der Munizipalverfassung und die Auflösung der Stadtgerichte, sowie die eingehenden Sporteln die erforderlichen Kosten hinlänglich decken würden. Zentner begrüßte somit die Einrichtung eines besonderen Gerichtsstandes mit den Argumenten, dass es das Ansehen der Privilegierten hebe und im übrigen dem Staat nichts koste. Gleichzeitig wollte er diese günstige Möglichkeit der Ansehenssteigerung auf die Geistlichen und Kollegialräthe etc. ausgedehnt wissen. Abgesehen von der Erweiterung des Personenkreises unterschied sich die Stellungnahme Zentners diesbezüglich überhaupt nicht.

---

[965] Ebd., fol. 10-14, hier fol. 10.

[966] Ebd., fol. 11 f.

[967] Siehe Einzelheiten oben S. 150 ff., vor allem S. 165.

Auch dem Kadettenprivileg stand Zentner nicht ablehnend entgegen, „da in der gleichen Behandlung des gebildeten jungen Menschen mit dem Taglöhner oder Bauern-Sohn schon eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit gegen diesen vorausseze, da er von der jenigen Klasse zu der er gehörte, sich ganz ausgeschlossen befindet, und es nicht zu wundern, wenn ein solcher junger Mann unter seiner gegenwärtigen Gesellschaft verwildert, und nach zurük gelegter Dienstzeit für den Staat ganz verloren ist“[968]. Seiner Meinung nach würde dem Gesetze respektive dem Gleichheitsgrundsatz vollkommen genügt, wenn die gleiche Militärpflichtigkeit ausgesprochen bliebe, und beachtet würde. Zentner sah es also als ausreichend an, alle jungen Männer unbeschadet ihres Standes der Militärpflicht zu unterwerfen und in die Konskriptionslisten einzutragen, damit aus diesen nach dem Losverfahren die erforderliche Zahl von Männern ausgewählt werden konnte. Zentner bejahte die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, weil das „Ob“ der Militärpflicht für alle jungen Männer gleich sei; das „Wie“ des Militärdienstes, also die Behandlung der adeligen Militärpflichtigen als Kadetten, stelle dagegen keinen Eingriff in den Gleichheitsgrundsatz dar. Nur wenn Angehörige desselben Standes ungleich behandelt würden, wäre hiernach ein Verstoß zu bejahen, nicht aber wenn Angehörige ungleicher Stände ungleiche Behandlung erfahren. Als Tenor galt somit nicht nur für die Militärpflichtigkeit sondern als allgemeiner Grundsatz für die Begründung von Adelsvorrechten: Gleiches für Gleiche, und Ungleiches für Ungleiche, nicht aber Gleiches für Ungleiche! Auch das Kadettenprivileg wollte er auf die Söhne der königlichen Kollegialräte und den ihnen im Range gleich stehenden Staatsdiener ausgedehnt wissen. Ebenso wie im Zusammenhang mit dem befreiten Gerichtsstand, war auch hier die Erweiterung des Personenkreises auf die höheren Beamten im engeren Ausschuss noch nicht beschlußmäßig entschieden, sondern vielmehr durch Zentner erstmals ins Gespräch gebracht worden.

Zentner widersprach Arco jedoch im Hinblick auf den Antrag wegen der gegen Adelige von der Polizei verhängt werdenden Geld- und Arreststrafen, sowie der Courtoisie, also die Behandlung derselben durch Behörden und Justiz[969]. Zentner vertrat nämlich die Meinung, dass diese Bestimmungen nicht in die Verfassung gehörten, sondern in das Strafgesetzbuch bzw. den Polizeikodex. Wo dies noch nicht vorgesehen und geschehen sei, sollte dies nachgeholt werden. In der Sache selber waren sich aber Arco und Zentner sehr wohl einig, dass nämlich die Adeligen bei von ihnen begangenen Straftaten eine Sonderbehandlung erfahren sollten. Zwischen Zentner und Arco bestand somit Einvernehmen im Hinblick auf das „Ob“ und „Wie“ der besonderen Behandlung. Zentner lehnte die Aufnahme in die Verfassung nur des-

[968] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 12 f.

halb ab, weil er die Bestimmungen über die Behandlung der Adeligen durch die Polizei als Ausführungsregelungen qualifizierte und diese seiner Meinung nach zu Recht bereits teilweise im Strafgesetzbuch integriert waren.

Andererseits gibt es keine Anhaltspunkte, dass Zentner eine einfachgesetzliche Regelung etwa deshalb anstrebte, um den Erlass der weiteren Bestimmungen zu verzögern oder gar um sämtliche diesbezügliche Bestimmungen später einfacher ändern oder aufheben zu können, und dadurch den Adeligen einen geringeren Schutz zukommen zu lassen als bei Regelungen in der Verfassung. Als Fazit kann festgehalten werden, dass Zentner die Verhaltensregeln der Polizei gegenüber verdächtigen Adeligen als Bestandteil des Strafgesetzbuches und des Polizeikodexes einordnete und sie dort auch belassen wollte ohne im Vergleich zu Arco die inhaltliche Qualität dieser Sonderbehandlung zu vermindern.

Im Anschluss daran sprach Zentner einen weiteren sehr wichtigen Punkt an, nämlich das Vorrecht, Fiedeikommisse gründen zu dürfen. Dieses Recht betrachtete er als wesentlich, um einen Adel im Königreich auf Dauer zu haben, da ohne diese Mittel sich der Adel nicht lange halten könne. Er stimmte mit Arco auch darin überein, dass die Fideikommisse auf Landeigentum, Häuser oder Ewig-Geld-Kapitalien errichtet werden müssten. Hinsichtlich der Mindestsumme zur Gründung eines Fideikommisses meldete er jedoch Zweifel an, ob ein Betrag von 20.000 Gulden ausreichen würde. Er vermutete, dass Adelige „mit Anstand von den daraus fließenden Renten nicht leben“ könnten. Er hielt deshalb eine Summe von 30.000 bis 40.000 Gulden Vermögen für notwendig, damit ein „Privatmann den Adel in seiner Familie erhalten wolle“[970]. Zentner befürchtete also, dass Fideikommisse im Wert von unter 30.000 Gulden nicht ausreichend Erträge für die Familie des adeligen Fideikommissinhabers abwerfen würden, wobei Zentner davon ausging, dass der Inhaber Privatmann war und keiner weiteren Erwerbstätigkeit mit Einkünften nachging.

Zentner befürwortete auch das Vorrecht der Siegelmäßigkeit samt der Beschränkung bezüglich der Hypothekarrechte und die damit einhergehende Revision des veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen organischen Edikts über die Siegelmäßigkeit[971]; gleichzeitig wollte er auch hier, wie schon beim besonderen Gerichtsstand und dem Kadettenprivileg, den Kreis auf die königlichen Kollegialräthe und die ihnen im Rang gleichstehenden Staatsdiener ausdehnen. Abschließend bemerkte er noch, dass nur die Adeligen Herrschafts- und

---

[969] Ebd., fol. 13.

[970] Ebd., fol. 13 f.

Ortsgerichte besitzen können sollten, denn dies sei dem Adel ein bereits zugestandenes Vorrecht, welches als solches noch aufgeführt werden könne[972].

Als Fazit der Ausführungen Zentners kann festgehalten werden, dass dieser tatsächlich in allen wesentlichen Punkten mit Arco übereinstimmte. Zentner sprach sich nur aus formalen Gründen deutlich gegen die Regelung der Behandlung der Adeligen durch die Polizei (Polizeistrafen, Arrest, Verhaftung) in der Verfassung aus, wobei er sich in der Sache selbst nicht gegen eine privilegierte Behandlung aussprach. Außerdem ging er bei einigen Privilegien über den Antrag hinaus, indem er beim privilegierten Gerichtsstand, dem Kadettenprivileg und der Siegelmäßigkeit die Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf höhere Staatsbeamte beantragte. Auch dem Privileg der Adeligen, Fideikommisse gründen und besitzen zu können, widersprach er nicht. Einzig bei den Gründungsvoraussetzungen wollte er strengere Anfordungen erheben. Es sollten nämlich 30.000 Gulden statt der von Arco vorgeschlagenen 20.000 Gulden erforderlich sein. Zentner stimmte somit für alle beantragten Privilegien, wobei er in der Sache selbst nur bei der Fideikommissgründung ein höheres Vermögen forderte.

Arco erwiderte auf den Vortrag von Zentner hinsichtlich der Mindestsumme für die Gründung eines Fideikommisses, dass er die Summe nur deswegen so niedrig gestellt hatte, weil er die Errichtung von Fideikommissen ansonsten mit Schwierigkeiten verbunden und größtenteils unausführbar sah. Dies hätte zur Folge, dass die Absicht „einen Adel fest zu gründen“ nicht erreicht werde. Er habe außerdem die Ansicht, dass durch derartige kleinere Fideikommisse die Grundlage zu einer künftigen Pairie für denselben sich bilde, wenn mehrere durch Erbschaft auf eine Person fallen. Die Variante über die Vereinigung von Fideikommissen durch Heirat war anscheinend diskutiert, aber aus dem Protokoll wieder herausgestrichen worden[973].

---

[971] Ebd., fol. 14, heißt es fälschlicherweise das „noch nicht öffentlich bekannt gemachte organische Edikt über die Siegelmäßigkeit“; das Edikt war bereits am 21. Januar 1809 im RBl. 1809, Sp. 115-118 veröffentlicht worden.

[972] Ebd., fol. 14.

[973] Ebd., fol. 14 f.

5. Krenners modifiziertes Ja zu Zentners Stellungnahme

Im Anschluß an die Erwiderung Arcos gab Krenner, selbst auch schon Arco und Zentner Mitglied im engeren Ausschuss, eine nicht minder lange Stellungnahme ab[974]. Wie schon in der Sitzung des engeren Ausschusses sprach sich Krenner gegen das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes aus dreierlei Gründen aus, nämlich „weil derselbe für die Adelichen und höhern Staatsdiener wegen der oft sich ergeben werdenden Entfernung des Tribunals von ihren Wohnsize keine Wohlthat seie, weil ihnen eine Instanz entzogen, und weil dasselbe wegen der gänzlichen Umwerfung der gegenwärtigen Gerichtsverfassung den Staats Ärar bedeutende neue Kosten verursachen werden“[975]. Er begründete dies mit zwei Argumenten, die den privilegierten Gerichtsstand als nachteilig für die Adeligen selbst darstellte. Zum einen drohten ein weiter Weg zum nächsten zuständigen Gericht, und die damit verbundenen finanziellen, zeitlichen und persönlichen Anstrengungen. Zum anderen ginge eine Instanz im Instanzenzug verloren, wenn das Appellationsgericht als Eingangsgericht fungieren, und eine Überprüfung nur noch am Oberappellationsgericht stattfinden sollte. Diese Argumente waren an die Verfechter der Adelsvorrechte mit dem Hinweis gerichtet, dass der privilegierte Gerichtsstand überhaupt kein Vorrecht darstelle, sondern den Adeligen sogar zum Nachteil gereiche. An diejenigen, die vor allem die Staatsinteressen und Finanzen im Blick hatten, richtete er seine Befürchtungen über die bevorstehenden höheren Kosten für die Staatskasse. Er zweifelte nämlich, dass das Wiederaufleben der Magistrate die Aufhebung der Stadtgerichte zur Folge haben müsste, weil die Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Und trete dieser Fall der Aufhebung nicht ein, so müsste ein ganz neues Kollegium, das sogenannte adelige Landrecht neu besoldet werden. Als Fazit stellte er fest, dass der privilegierte Gerichtsstand weder eine öffentliche Wohltat noch ein den Privaten nützliches Vorrecht sei, und er deshalb gegen den Antrag Arcos stimmen müsse[976].

Krenner teilte hingegen die Einschätzung Arcos und Zentners bezüglich des Kadettenprivilegs – auch hinsichtlich der Erweiterung des Personenkreises auf die Söhne der „Nicht-Adelichen höhern Staatsdiener“[977]. Er schloss sich der Begründung seiner beiden Vorredner an, und wies nochmals darauf hin, dass die Gleichbehandlung des gebildeten jungen Menschen wie des Ungebildeten eine Ungleichheit darstelle. Der beantragte Weg hingegen biete

---

974 Ebd., fol. 15-18.
975 Ebd., fol. 15.
976 Ebd., fol. 15 f.
977 Ebd., fol. 16.

dazu die Mittel, den Grundsatz der allgemeinen Militärpflichtigkeit nicht aufheben zu müssen. Auch Krenner vertrat somit die Meinung, dass die jungen Männer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Stand eben nicht gleich seien, und deshalb auf keinen Fall gleich behandelt werden dürften, da dies für sich wiederum eine Ungleichbehandlung darstellen würde.

Wegen der gegen Adelige zu verhängenden Polizeistrafen und der Courtoisie (Behandlung) schloss sich Krenner mit ähnlicher Begründung seinem Vorredner Zentner an, indem er vorbrachte, dass die zu erlassenden Weisungen, wenn die Polizeivorstände nach eigener Beurteilung nicht wissen sollten, wie sie in solchen Fällen einen Mann von Stand zu behandeln haben, „blos reglementair“ seien und hinsichtlich der Courtoisie das Nötige bereits ausgeschrieben sei. Auch Krenner war wie Zentner der Meinung, dass es sich um Ausführungsbestimmungen handelte, für die die Verfassung nicht der richtige Ort sei. Außerdem fügte er noch zum Thema der Verhaftung von Adeligen wegen mutmaßlich begangener Verbrechen oder Vergehen die Anregung hinzu, es bei der Regelung des Kreitmaierischen Gesetzbuches zu belassen, wonach mit Ausnahme der Gefahr der Flucht oder anderer dringender Ursachen, die Bewilligung der allerhöchsten Stellen vorausgesetzt werde[978].

Den Vorschlag Arcos über das Privileg der Errichtung von Fideikommissen unterstützte er vollumfänglich, und meinte hierzu, dass er es um so zweckmässiger hielte, als auch die vom Fideikommiss abfallenden Rente den Lebensunterhalt des Adeligen sichere. Dies gelte insbesondere für diejenigen, die keine Zivil- oder Militäranstellung suchen wollten oder könnten. Er war jedoch wie Zentner der Meinung, dass ein Mindestvermögen in Höhe von 30.000 Gulden verlangt werden sollte. Krenner bejahte auch Arcos Antrag bezüglich der Siegelmäßigkeit und unterstützte den Vorschlag Zentners, den Personenkreis auch auf alle königlichen Kollegialräte und auf alle mit ihnen in gleichem Rang stehenden Staatsdiener auszudehnen. Er könnte sich auch mit der Beschränkung „vereinigen“, dass die Adeligen die Siegelmäßigkeit bei der Ausübung von Hypothekarrechten nur dann anwenden könnten, wenn die „gerichtliche Intabulierung“ dieser Handlung damit verbunden werde, also eine Vorlage bei Gericht samt Überprüfung durch das Gericht stattfinde[979].

Krenner unterstützte auch den Vorschlag Arcos, den Adeligen das ausschließliche Vorrecht zu belassen, Herrschafts- und Ortsgerichte zu bilden. In diesem Zusammenhang und gleichzeitig als Schlusswort regte er an, die negativen Bestimmungen des § V der Konstitution von 1808 auch in der neuen Verfassung auszusprechen, also dass alle Adeligen im Hinblick auf die Staatslasten wie die übrigen Staatsbürger gleich behandelt würden, und Ihnen

[978] Ebd., fol. 16 f.

kein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden oder Staatspfründen zugestanden werde[980]. Als Fazit kann festgehalten werden, dass Krenner, mit Ausnahme seiner Totalablehnung des Vorrechtes des privilegierten Gerichtsstandes, und seinem Vorschlag auf Aufnahme der Negativbestimmungen der Konstitution von 1808 in die neue Verfassung, exakt der Linie Zentner folgte.

6. Aretins über den Vorschlag Arcos hinausgehende Bejahung der Adelsprivilegien

Aretin, ein weiteres Mitglied des engeren Ausschusses, behandelte – anders als Arco, Zentner und Krenner vor ihm – nicht unmittelbar die einzelnen zur Diskussion stehenden Privilegien, sondern warf die Vorfrage auf, ob der zweiten Klasse des Adels überhaupt konstitutionelle Vorrechte eingeräumt werden sollten[981]. Aretin wies darauf hin, dass im Reskript vom 17. September 1814 keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthalten sei. Seiner Meinung nach aber sei es die natürliche Folge, dass die zweite Klasse von denjenigen Vorzügen, welche der ersten Klasse zugestanden werden, diejenigen erhalten müsse, die man ihr „als Pflanzschule der ersten Klasse“ geben könne. Aretin fügte dem Protokoll nachträglich eigenhändig hinzu, dass kein hoher Adel denkbar sei, wenn nicht auch die Existenz des niederen Adels gesichert werde[982]. Im Ergebnis bejahte er die Vorfrage und erklärte sich mit den Anträgen Arcos im Grundsatze einverstanden.

Auch Aretin hielt den privilegierten Gerichtsstand für Adelige, Geistliche und höhere Kollegialräthe und ihnen im Range gleichstehenden Staatsbeamten um so geeigneter, da hierin ein wesentlicher Vorzug liege, ohne jedoch näher auszuführen, worin dieser wesentliche Vorzug zu sehen war. Aretin ging auf die Kritik Krenners von den drohenden hohen Staatsausgaben durch die notwendig werdende Schaffung des adeligen Landrechts, also eigener Gerichte, ein. Er wies darauf hin, dass die Stadtgerichte aufgehoben werden würden, und schlug vor, den adeligen Landrechten nicht nur als erste Instanz die Zuständigkeit in Zivilsachen, sondern auch in Strafsachen zu geben. Durch die Ausdehnung der Zuständigkeit der adeligen Landrechte würden der Staatskasse keine neuen Lasten zufallen, da bei den bisher in Strafsachen zuständigen Landgerichten die Untersuchungen wegfallen würden, und folglich

---

[979] Ebd., fol. 17.
[980] Ebd., fol. 17 f.
[981] Ebd., fol. 18-21.
[982] Ebd., fol. 18.

die Stellen mehrer Landgerichtsassessoren überflüssig würden. Im Ergebnis präsentierte Aretin mit der Verlegung von Planstellen eine kostenneutrale Lösung, wobei Zweifel angebracht sind, ob rein tatsächlich nur eine einzige Assessorstelle bei den Landgerichten deshalb gestrichen werden hätte können, weil die Untersuchungstätigkeit gegen mutmaßliche adelige Straftäter als Aufgabe wegfiel[983].

Aretin stimmte auch dem Vorschlag über das Kadettenprivileg zu, und wies darauf hin, dass beim freiwilligen Jägerkorps und beim Husarenregiment „die Aufnahme der gebildeten jungen Leute als Cadetten schon bestimmt seie“[984]. Bei der Beurteilung der Vorschriften wegen der Anwendung der Polizeistrafen und der Courtoisie schloss sich Aretin der Meinung seiner Vorredner an, da auch seiner Meinung nach die Bestimmungen über die Polizeistrafen nur reglementär seien, und die Courtoisie bereits geregelt sei. Über die Verhaftung von Adeligen oder höheren Staatsbeamten, sollte seiner Meinung stets außer bei Fluchtgefahr das Appellationsgericht entscheiden. Hierin unterschied sich Aretin von den bisherigen Rednern, die zwar auch einen privilegierten Gerichtsstand forderten, dies aber nicht ausdrücklich an der zweithöchsten Instanz, dem Appellationsgericht festmachten[985].

Beim Thema der Fideikommisse war sich Aretin mit allen übrigen Vorrednern einig, dass die Errichtung von Fideikommissen um so notwendiger sei, als „nur durch derlei Substitutionen der Adel in seiner Würde erhalten werden könne“[986]. Aus diesem Grunde stärkte Aretin auch die Ansicht Arcos, dass nämlich die Errichtung von Fideikommissen nicht so erschwert werden dürfe, dass es den Adeligen unmöglich gemacht werde, diesen Vorteil für ihre Familien zu nutzen. Diese allgemeine Formulierung konkretisierte Aretin unverzüglich mit dem Hinweis, dass ein Grundrentenkapital von 20.000 Gulden nach Abzug aller Schulden und der Legitima, also Pflichtteile, ausreichend sei, weil dadurch eine Rente von 1.000 Gulden jährlich für den Adeligen abfalle, und die Erfahrung aus mehreren Staaten den Beweis liefere, dass Adelige mit dieser Rente auf ihren Gütern leben und den Adel ihrer Familien weiterhin erhalten könnten. Gegen das Vorrecht der Siegelmäßigkeit samt beantragter Beschränkung im Hypothekarrecht erhob Aretin, ebenso wie gegen das ausschließliche Recht der Adeligen, Herrschafts- und Ortsgerichte zu besitzen, ausdrücklich keine Einwendung.

Auch Aretin lag voll auf der Linie Zentners. Er beantragte darüber hinausgehend, dass über Verhaftungen Adeliger grundsätzlich immer das Appellationsgericht zu entscheiden ha-

---

983 Ebd., fol. 18 f.
984 Ebd., fol. 19 f.
985 Ebd., fol. 20.
986 Ebd.

be. Auch in einem anderen Punkt zeigte sich Aretin adelsfreundlicher als Zentner. Er sprach sich nämlich dem Antrag Arcos folgend, für eine Mindestsumme bei der Gründung von Fideikommissen von nur 20.000 Gulden aus. Aretin war sich somit aber mit seinen Vorrednern und Kollegen im engeren Ausschuss im wesentlichen einig. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch Aretin dem von Arco und Zentner beschrittenen Weg uneingeschränkt folgte, und in der Tendenz eher dem adelsfreundlicherem Arco zuneigte, auch wenn er beim privilegierten Gerichtsstand, beim Kadettenprivileg und bei der Siegelmäßigkeit Zentners Erweiterung des Personenkreises mittrug. In diesem Punkt hatte sich anscheinend durch den Meinungsführer Zentner schon herauskristallisiert, dass die Vorrechte für den Adel nur mit der Einbeziehung der höheren Staatsbeamten erhalten werden konnten. Mit Ausnahme des Einspruchs Krenners beim Thema des privilegierten Gerichtsstandes, waren sich diese vier Mitglieder des engeren Ausschusses auch in der Plenumssitzung in allen wesentlichen Fragen einig, mit Ausnahme der Frage, wo, also in welchem Gesetz die Courtoisie für Adelige geregelt werden sollte.

7. Sutners eingeschränkte Zustimmung

Im Anschluss an die bisherigen umfangreichen Stellungnahmen äußerte Sutner das letzte Mitglied des engeren Ausschusses, kurz und bündig, dass er mit den vorgeschlagenen Privilegien einverstanden sei, und die unstreitigen Einzelheiten nicht wiederholen wolle. In Abweichung zum Vorschlag Arcos befürwortete Sutner ohne weitere Begründung die Untergrenze für die Errichtung von Fideikommissen mit 30.000 Gulden. Beim Vorrecht der Siegelmäßigkeit legte er auf die Feststellung wert, dass die bereits beantragte Beschränkung beigefügt werden solle, wonach alle Vorgänge, aus denen dingliche Rechte Dritter entstehen, in das Hypothekar- oder Grundbuch eingetragen werden müssten. Sutner wich hier jedoch nicht von der Linie seiner Vorredner ab, sondern bekräftigte nur nochmals ausdrücklich die Notwendigkeit dieser Privilegienbeschränkung. Weitere Anmerkungen machte Sutner hingegen nicht[987].

[987] Ebd., fol. 20 f.

8. Preysings überraschend kurze Stellungnahme

In der Umfrage war Preysing als Nächster an der Reihe, der nach den „gleichen Ansichten“ stimmte, und als Mindestkapital für neue Fideikommisse 30.000 Gulden verlangte[988]. Preysing forderte somit eine hohe Hürde für die Errichtung von Fideikommissen, und machte sich damit für eine Sperre nach unten zum Schutze des eigenen Standes stark. Mit der zitierten Formulierung ließ er offen, wessen Ansichten er exakt teilte; es ist aber davon auszugehen, dass Preysing hier in erster Linie die Vorschläge Arcos und Zentners meinte, die im wesentlichen von den übrigen Kommissionsmitgliedern geteilt wurden. Eine weitergehende Erklärung gab er nicht ab, obwohl diese Thematik ihn und seinen gesamten Stand in ihren Grundfesten anging. Preysing als Vertreter des altbayerischen hoch begüterten Adels überließ ohne eigene Aktivität das Feld dem Referenten Arco und den eifrigen Diskutanten Zentner, Krenner und Aretin. Dieses Verhalten überrascht den interessierten Beobachter umso mehr, als in der vorangegangen Diskussion im Rahmen des Kadettenprivilegs von der Zugehörigkeit zu einem Stand die Rede war, und hiernach die Frage der Gleichbehandlung ausgerichtet wurde. Eine Erklärung für die Zurückhaltung Preysings könnte jedoch sein, dass er einerseits als Adelsvertreter keine adelskritischen Anmerkungen zu machen hatte. Andererseits nahm er vermutlich in Kenntnis der Stimmungslage im Gremium davon Abstand, Anträge zu stellen, die über die Vorschläge Arcos hinausgingen. Anscheinend fühlte er sich auch nicht bemüßigt, aufgrund der deutlichen Mehrheitsverhältnisse zugunsten der vorgeschlagenen Privilegien nochmals sämtliche Vorrechte im Detail zu besprechen, und den adelsfreundlichen Standpunkt Arcos bzw. Zentners zu stärken.

9. Törrings Zustimmung

Törring als weiterer altbayerischer Adeliger machte sich die Angelegenheit nicht ganz so einfach[989]. Er begann seinen Vortrag mit der Bemerkung, dass während seiner 6jährigen Zugehörigkeit zum Geheimen Rat nichts schwerer gewesen sei, als im aktuellen Gegenstand als Adeliger seine Stimme abzugeben. Er wies also darauf hin, dass er als Vertreter des betroffenen Standes nicht unbefangen sein konnte, er sich aber trotzdem nicht seiner Verantwortung entziehen wollte. Er meinte, nachdem er zur Abstimmung aufgefordert worden war, dass nach

[988] Ebd., fol. 21.

seiner Überzeugung die Vorschläge Arcos „vollkommen zwekmäßig“ seien. Doch auch Törring sprach sich bei der Errichtung von Fideikommissen für eine Mindestgrenze von 30.000 Gulden aus und unterstützte damit die strengere gegen finanzschwache Adelige gerichtete Meinung. Bei der Frage der Polizeistrafen und der Courtoisie war er sich mit der Mehrheit der Kommission einig, dass die diesbezügliche Verordnung nicht in die Verfassung gehörte. Bezüglich der Verhaftung von Adeligen verlangte er ebenso wie schon Aretin außer bei Fluchtgefahr ausdrücklich die Entscheidung des Appellationsgerichts. Schließlich war er auch mit der Ausgestaltung des Privilegs der Siegelmäßigkeit samt der Beschränkung im Hypothekarrecht einverstanden. Den privilegierten Gerichtsstand, das Kadettenprivileg und das Recht auf Herrschafts- und Ortsgerichte thematisierte er dagegen nicht speziell.

10. Thürheims uneingeschränktes Ja

Thürheims Vortrag fiel ähnlich kurz aus wie die Stellungnahme Preysings[990]. Thürheim war mit den Anträgen Arcos ohne inhaltliche Einschränkung einverstanden. Thürheim, seines Zeichens langjähriger Generalkommissär des Mainkreises und damit versierter Kenner der Polizeigesetze, hatte nur einen formalen Einwand, dass nämlich die Regelungen über die Verhaftung Adeliger nicht in die Verfassung aufgenommen werden brauchten, weil das neuen Strafgesetzbuch hierüber schon „schüzende Bestimmungen“ enthalte. Im Ergebnis war Thürheim voll auf der Linie Arcos und Zentners und der sich abzeichnenden überwältigenden Mehrheit.

11. Effners massive Ablehnung zum privilegierten Gerichtsstand und seine Zustimmung im Übrigen

Der langjährige geheime Justizreferendär Effner hingegen gab eine umfangreichere Stellungnahme ab, und setzte sich anfangs mit der schon von Aretin aufgeworfenen Vorfrage auseinander[991]. Hierzu meinte er, dass es schwer sei, über die zur Diskussion stehenden Fragen sofort abzustimmen, da er darauf nicht vorbereitet sei. Seiner Ansicht nach wiesen jedoch die

---

[989] Ebd., fol. 21 f.
[990] Ebd., fol. 22.
[991] Ebd., fol. 22-24.

Tendenz in der Verfassungskommission, sowie die im königlichen Reskript vom 17.09.1814 ausgesprochenen Grundsätze für die zukünftige Verfassung darauf hin, „die Vorzüge des Adels begünstigen zu wollen“. Er meinte weiterhin, dass die Vorrechte der ersten Klasse des Adels nicht denkbar seien, ohne dass auch die zweite Klasse diesselben erhalte, da die zweite Klasse „die Pflanzschule der ersten Klasse“ sei, und bejahte somit die Vorfrage, ob für die zweite Klasse Vorrechte beantragt werden sollten[992].

Zur Frage des privilegierten Gerichtsstandes äußerte Effner erhebliche Bedenken. Dies ist verständlich, da er als zweithöchster Repräsentant der Justizverwaltung keinen Grund erkennen konnte, das von ihm selbst mitgetragene Gerichsverfassungsrecht ohne Not einschränken zu lassen. Er befürchtete, dieses Rechtsinstitut „werfe das ganze Gebäude der dermahligen Justiz Verfassung um, und werden den Staate neue Kösten verursachen“ (Einwände 1 und 2). Außerdem müsste abgeklärt werden, wie es mit dem befreiten Gerichtsstand derjenigen gehalten werden solle, die einen solchen schon vom König erhalten hatten (Einwand 3). Und zuletzt müsste noch diskutiert werden, wie das neu zu errichtende Landrecht in die wieder auflebende magistratische Verfassung eingreife (Einwand 4). Trotz dieser massiven Einwände, unterstützte Effner den Vorschlag Arcos, machte sein Votum jedoch von der Erfüllung zweierlei Bedingungen abhängig. Zum einen forderte er, dass die aufgeführten vier Zweifelsfragen ausgeräumt würden, und zum anderen, dass dieses Vorrecht auch auf die Geistlichen, auf alle Kollegialräte sowie alle mit ihnen im gleichen Rang stehenden Staatsdiener ausgedehnt würde. Letztere Bedingung stellte er auch beim Kadettenprivileg, das er ansonsten ohne Einschränkung bejahte.

Bei der Frage der polizeilichen Freiheitsentziehungen warf Effner hingegen wieder einen völlig neuen Gesichtspunkt auf. So wies er darauf hin, dass die Arrestverhängung durch die Polizeibehörden nicht nur gegen die Adeligen, sondern gegen jeden Staatsbürger zu beschränken sei; es seien genaue Bestimmungen hierüber erforderlich, wobei zwischen den Adeligen und den übrigen ansässigen Staatsbürgern kein Unterschied gemacht werden dürfe. Effner meinte hierbei jedoch nicht die Frage der Verhaftung von gesuchten mutmaßlichen oder bereits verurteilten Straftätern in Folge eines Richterspruchs, welche er im Anschluss noch ansprach, sondern die Verhängung von zeitlich begrenzten Freiheitsentziehungen aufgrund polizeilicher Entscheidung. Im Hinblick auf die Courtoisie und die Verhaftung deckte sich seine Meinung im Ergebnis mit dem Vortrag Zentners und der Kommissionsmehrheit, dass nämlich diese Punkte bereits außerhalb der Verfassung geregelt worden waren. Hinsicht-

[992] Ebd., fol. 22 f.

lich der Courtoisie bestehe nämlich bereits eine Verordnung. Im Bezug auf die Verhaftung von Adeligen wegen Verbrechen oder Vergehen waren die Bestimmungen im Kriminalgesetzbuch nach einer völlig neuen Begründung Effners schon deshalb ausreichend, da die Adeligen auf jeden Fall unter diejenigen Staatsbürger zu rechnen waren, die im Königreich einen ordentlichen Wohnsitz hatten. Beim Vorrecht der Siegelmäßigkeit verlangte Effner wie schon alle Vorredner die Beschränkung hinsichtlich der Hypothekarrechte sowie die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, die Erweiterung der privilegierten Personen auf die höheren Staatsdiener[993].

Zentner folgend hatte Effner auch nichts gegen die Errichtung von Fideikommissen bei einem Minimum von 30.000 Gulden einzuwenden, da diese zur Konsolidierung des Adels notwendig seien. Er verlangte jedoch neben den Fideikommissen den Fortbestand des Rechtsinstituts der Majorate, weil andernfalls die derzeitigen Majoratsbesitzer „wegen Vorsehung zu Erhaltung ihrer Familien in Verlegenheit sein würden“[994]. Außerdem wollte er den Adeligen das Wahlrecht zwischen Majorat und Fideikommissen zugestehen. Effner regte also nicht nur eine Übergangsregelung für die bereits bestehenden Majorate an, sondern auch die dauerhafte Möglichkeit für die Errichtung neuer Majorate. Effner willigte auch ohne Einschränkung dem Vorschlag Arcos zu, dem Adel ausschließlich das Recht zur Bildung von Herrschafts- und Ortsgerichten einzuräumen. Effner passte sich hier offensichtlich den tatsächlichen Gegebenheiten an, und wich hier nicht von der überwältigenden Mehrheit in der Kommission ab. Dies überrascht umso mehr, als Effner in den vorherigen Punkten entweder den Personenkreis für die Privilegien zumindest auf die höheren Staatsbeamten erweitert sehen wollte, oder sogar die Gleichbehandlung aller Staatsbürger forderte, hier aber sich nicht nur mit dem ausschließlichen Recht der Adeligen zur Errichtung von Fideikommissen und Herrschafts- und Ortsgerichten abfand, sondern diesen sogar noch bei den Fideikommissen eine Wahlmöglichkeit einräumen wollte und damit sogar über den Antrag Arcos hinausging.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Effner sich, ebenso wie Krenner, ausdrücklich gegen die Einräumung des privilegierten Gerichtsstandes aussprach. Bei allen anderen diskutierten Privilegien lag er auf der Linie Zentners, also insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Berechtigten auf die höheren Staatsbeamten. Dies galt auch für die Behandlung der Adeligen durch die Polizei, wo er dieses Vorrecht auf die gesamte Bevölkerung ausdehnen wollte, sowie bei den Fideikommissen, wo er ebenfalls über den Antrag Arcos bzw. Zentners hinausging.

---

[993] Ebd., fol. 24.

12. Cettos konstruktive Kritik

Als nächstes war Cetto mit seiner Stellungnahme an der Reihe. Er ging auf die Vorfrage, ob der Adel zweiter Klasse überhaupt verfassungsmäßig geschützte Vorrechte erhalten sollte, wie schon erstmals Aretin ein, und bejahte sie ohne weitere Begründung. Cetto stimmte pauschal allen Anträgen Arcos und dem Ansinnen Zentners über die Ausdehnung gewisser Vorrechte auf die Kollegialräte zu. Er trug unmittelbar im Anschluss daran jedoch diejenigen Punkte vor, die ihm noch bedeutend erschienen. So war Cetto der Mehrheit folgend der Meinung, dass die Mindestausstattung von Fideikommissen 30.000 Gulden betragen sollte[995].

Er schloss sich im Hinblick auf die Regelung des Polizeiarrestes und der Courtoisie der Mehrheit um Zentner an, und lehnte ebenfalls die Aufnahme von Regelungen in die Verfassung ab. Cetto war wie die Mehrheit auch der Meinung, dass für die Verhaftung von Adeligen der Beschluss des Appellationsgerichts erforderlich sei. Cetto warf aber die Frage auf, ob nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollte, dass die in Eilfällen Verhafteten spätestens binnen 48 Stunden ihrem ordentlichen Richter übergeben werden müssten. Schließlich würden die notwendigen Förmlichkeiten bei diesen Eilfällen „aus höhern Staatsrüksichten“, wie beispielsweise bei Staatsverrat nicht beachtet. Cetto machte deutlich, dass nicht vorrangig für den unstrittigen Standardfall unbedingt eine Regelung geschaffen werden müsse, sondern vielmehr für die eiligen Ausnahmefälle, die ebenfalls gehäuft auftreten könnten. Cetto sah eine Regelungslücke und die Gefahr, dass über die Verhaftung in Eilfällen nicht schnellstens nachträglich durch den gesetzlichen Richter entschieden werde, und die derart verhafteten Adeligen von den Polizeibehörden für längere Zeit weggesperrt werden könnten. Cetto sah vermutlich auch den Vorteil, dass bei einer nachträglichen Überprüfung durch das Gericht, die Polizeibehörden von vorneherein bei der Frage, ob ein Adeliger überhaupt verhaftet werden solle, überlegter und bedächtiger vorgehen würden.

Hatte Effner soeben noch den Gleichheitsgrundsatz angeführt, und die gleiche Behandlung aller Staatsbürger bei Verhaftungen und Arrestierungen durch die Polizeibehörden gefordert, so berief sich nunmehr Cetto bei der Frage des Kadettenprivilegs auf die zumindest formale Einhaltung dieses Grundsatzes. Er gab nämlich zu bedenken, dass die Ausnahme für die Söhne der Adeligen, welche sich nach dem Antrag Zentners auf alle gebildeten jungen Leute erstrecken sollte, dem Grundsatz widerspreche, alle Untertanen „gleich pflichtig zum Militärdienst“ zu behandeln. Cetto schlug „den einen großen Theil der Militairpflichtigen

---

[994] Ebd.

beruhigenden Saz“ vor, dass sich dem Konskriptionsgesetze alle Untertanensöhne ohne Ausnahme fügen müssten[996]. Er sprach im Kreise der Kommission auch aus, dass die allgemeine Konskription nach den gegenwärtigen Verhältnissen aller Staaten eine notwendige Sache, und für alle Stände gleich drückend sei. Er fragte daher sehr offen, ob es nicht auf anderen Wegen eine Begünstigung für die gebildeten jungen Leute gebe, welche nicht so wie das Kadettenprivileg in die Augen falle, und die Gleichheit zu verletzen scheine. Die letzten beiden Sätze zog Cetto höchstpersönlich nach Erstellung des Protokolls zurück, und ergänzte handschriftlich mit der nachfolgenden Erklärung seinen Standpunkt. Um also die Mehrheit der konskriptionspflichtigen jungen Untertanen nicht zu beunruhigen, möge es daher ratsam sein, gar keine Ausnahmen in die Verfassung aufzunehmen, sondern den Söhnen der Adeligen und höheren Staatsdiener das von Arco beantragte Kadettenprivileg so zu erteilen, dass der König dem Kriegsministerium eine Instruktion erteile. Hiernach sollten in Zukunft diejenigen dieser Klasse, wenn sie das Los treffen sollte, nicht anders als zum Kadettendienst in die Regimenter eingezogen werden[997].

Auf den Punkt gebracht, beunruhigte Cetto nicht die Ungleichbehandlung der jungen Männer beim Militär, sondern der Plan, diese Ungleichbehandlung öffentlich und jederzeit nachlesbar in der Verfassung festzuschreiben. Er unterstützte das Kadettenprivileg für die gebildeten Stände uneingeschränkt, sah aber das Vorrecht lieber an unauffälliger Stelle, als Instruktion an den Kriegsminister geregelt. Es drängt sich hier aber die Frage auf, ob dieser formale Schachzug in der Öffentlichkeit eine andere Wirkung erzeugen konnte. Schließlich war für die nichtgebildeten Stände die Verfassungsurkunde nahezu unerreichbar weit weg, und zum anderen spürten gerade die zum Militärdienst eingezogenen jungen Männer die Ungleichbehandlung sofort und unmittelbar am eigenen Leib und vom ersten Tag an. Dieser Vorschlag wäre also nur zur Täuschung derjenigen sinnvoll gewesen, die nicht selbst eingezogen worden wären und von der Praxis keine Kenntnis erlangt hätten.

Auch Cetto war im Ergebnis den Vorschlägen Zentners gefolgt. Im Bereich der Behandlung der Adeligen durch die Polizei wies er noch auf spezielle Fallgestaltungen hin, ohne im Ergebnis vom Vorschlag Zentners abzuweichen. Er sprach sich außerdem aus taktischen Gründen gegen eine Nennung des Kadettenprivilegs in der Verfassung aus, ohne in der Sache jedoch gegen das Privileg zu sein.

---

[995] Ebd., fol. 25.

[996] Ebd., fol. 25 f.

[997] Ebd., fol. 26.

13. Lerchenfelds ausführliche Erläuterung samt Zustimmung

Lerchenfeld bezog als Einziger zu den Anträgen Arcos nach seiner mündlichen Stellungnahme durch ein umfangreiches schriftliches Votum Stellung, das im Original als Beilage II zum Protokoll hinzugefügt wurde[998]. Die schriftliche Äußerung begründete Lerchenfeld mit dem Umstand, dass er vor allem auf das von Arco beantragte Vorrecht für Adelige, Herrschafts- und Ortsgerichte bilden zu dürfen, näher eingehen müsste[999].

Doch zu Beginn seines Votums stellte er fest, dass der Antrag Arcos mit den einzelnen Vorzügen nur auf den ersten Absatz des I. Titels, § V. zielte, wonach der Adel seine Titel, und -wie jeder Gutseigentümer- seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen behalte. Der Antrag beziehe sich aber nicht auf die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen. Insofern widersprach Lerchenfeld hier indirekt dem Hilfsantrag Arcos, nach welchem alle auch über den Satz 1 hinausgehenden negativen Bestimmungen des § V. gelöscht werden sollten[1000]. Mit anderen Worten wies Lerchenfeld darauf hin, dass der Hilfsantrag Arcos weit über dessen Hauptantrag hinausging.

Hinsichtlich der von Aretin gestellten Vorfrage, ob der zweiten Klasse des Adels überhaupt konstitutionelle Vorrechte eingeräumt werden sollten, schloss sich Lerchenfeld der zustimmenden Mehrheit an, schränkte aber mit großem Nachdruck die Erweiterung von rückwirkenden Rechten auf nichtadelige Personen ein, wobei er offen ließ, was er genau darunter verstand. Auf den ersten Blick stellte er sich somit ausdrücklich gegen die überwältigende Mehrheit der Kommission, die bei einzelnen Vorrechten wie dem privilegierten Gerichtsstand, dem Kadettenprivileg und der Siegelmäßigkeit eine Erweiterung auf die königlichen Kollegialräte und ihnen im Rang gleichstehende Staatsbeamte sowie teilweise auf die Geistlichkeit befürwortete. Doch die weitere Lektüre Lerchenfelds schriftlicher Stellungnahme klärt dessen vermeintlichen Gegensatz zur Kommissionsmehrheit auf. Denn Lerchenfeld sprach sich sehr wohl für die Erweiterung des Personenkreises auf die höheren Staatsbeamten aus. Bei seinem Einwand lag jedoch die Betonung nicht auf „nichtadelig“, sondern vielmehr auf „rückwirkend“. Lerchenfeld wies daher mit dieser Aussage nur darauf hin, dass den Adeligen die Privilegien auch für die Vergangenheit zustehen sollten, den bisher nichtadeligen neuerlich privilegierten Personen jedoch erst mit dem Inkrafttreten der Verfassung. Lerchen-

---

[998] StR 1643, „Votum ...“ Lerchenfelds, 7 Seiten ohne Nummerierung, nachfolgend mit fol. 1-7 bezeichnet; nach Protokoll Nr. 2 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 26.

[999] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 26 f.

[1000] Soweit nicht anders vemerkt vgl. im Folgenden StR 1643, „Votum ...“ Lerchenfelds, fol. 1.

feld wollte damit die Kontinuität der Adelsprivilegien erhalten und einen Bruch mit den Traditionen beziehungsweise eine unterschiedlich Behandlung der Adeligen je nach Ereigniszeitpunkt, also vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, verhindern. Dies konnte natürlich nicht für die nichtadeligen Personen gelten.

Für Lerchenfeld war es weiterhin ein absolutes Muss, für alle zur Anwendung kommenden Privilegien „feste Bestimmungen, und zwar als ein wesentlicher Theil der Constitution“ zu erlassen. Einen blosen Verweis in der Verfassung auf „das neue bürgerliche Recht“ hielt er hingegen für ungenügend. Er begründete dies damit, dass die Verfassung im allgemeinen den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aufstelle. Lerchenfeld bezog somit hinsichtlich zweier Fragen Stellung. Zum einen stellte er klar, dass nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip als Regel die Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger, und nur als Ausnahme die Besserstellung der Adeligen gelten sollten. Es geht weiter aus dem Gutachten hervor, dass die Ausnahme nur für die ausdrücklich aufgeführten Rechte gelten sollte, damit dem objektiven Betrachter, und vor allem den Verfassungsvätern klar sein würde, in welchen Fällen vom Gleichheitsgrundsatz abgewichen würde. Außerdem sprach er sich dagegen aus, die Verweistechnik in der Verfassung an dieser Stelle anzuwenden, und eine Öffnungsklausel für die Adelsvorrechte einzubauen. Auch wenn er dies nicht weiter begründete, so lässt sich hier erkennen, dass Lerchenfeld zum einen die Regelungskompetenz über den Bestand und den Umfang der einzelnen Adelsvorrechte nicht vom Verfassungsgeber weg zum einfachen Gesetzgeber geben wollte, da nach seinem Verständnis die Ausnahmen auf derselben Ebene wie der Grundsatz zu regeln waren. Zum anderen barg die Verweisung auf die einfache Gesetzgebung die Gefahr, dass die Privilegien unübersichtlich in verschiedenen Gesetzen verstreut waren, außerdem dass Privilegien ohne Verfassungsänderung und den damit verbundenen hohen Hürden hinzugefügt, getilgt oder verändert würden. Schließlich regte er im allgemeinen Teil seiner Stellungnahme noch dringend an, alle vorhandenen organischen Bestimmungen einer genauen Revision zu unterziehen, um die künftigen konstitutionellen Rechte und Verhältnisse des Adels aufstellen zu können.

Im Folgenden gab er zu den einzelnen Anträgen Arcos seine Meinung ab. Beim privilegierten Gerichtsstand („fori privilegiati“) erklärte sich Lerchenfeld mit der Einrichtung der „Landrechte“ als erste richterliche Behörde einverstanden, der neben dem Adel auch die höheren Staatsbeamten einschließlich der Räte, Landrichter und Rentbeamten unterstehen sollten (Nr. 1). Dabei stellte er auch die Frage in den Raum, ob nicht ein „Separat“, also eigene Senate, des Appellationsgerichts diese Landrechte bilden könnten, wobei dies anhand „einer blos adminstrativen Verfügung“ geschehen könnte. Diesen Weg empfahl er besonders im

Hinblick auf die drohenden Kosten. Lerchenfeld hatte nämlich – wie schon Krenner – erhebliche Zweifel, ob die Auflösung der Stadtgerichte in Folge der neuen Verfassung notwendig werden würde. Im Ergebnis bejahte er wie die Kommissionsmehrheit nicht nur den privilegierten Gerichtsstand als solchen, sondern auch die Erweiterung des begünstigten Personenkreises. Aus finanziellen Gründen sprach er sich jedoch gegen ein völlig eigenständiges neues Gericht aus; er schlug vielmehr die Bildung der „Landrechte“ innerhalb des Appellationsgerichts vor[1001].

Bei der Frage der Militärpflichtigkeit des Adels schloss sich Lerchenfeld der Kommissionsmehrheit an, und bejahte das Kadettenprivileg ohne Einschränkung (Nr. 2). Schließlich hätten die jungen adeligen Männer die ganz gleiche Pflicht des Militärdienstes mit den übrigen gemeinen Soldaten, da nur in Ansehung der häuslichen Disziplin ein unwesentlicher Unterschied bestehe, da selbst durch Herrichtung besonderer Kadetten-Zimmer unter Aufsicht von Offizieren nachgeholfen werden könne, um den Unterschied noch weniger auffallend zu machen. Hierdurch könnte der Unterschied noch weniger auffallend gemacht werden, und die Bestimmung über das Kadettenprivileg würde auf die übrigen Untertanen keinen nachteiligen Eindruck machen wie dies Cetto befürchte. Dies gelte umso mehr, wenn das Recht des Eintritts als Kadetten für alle jungen Leute von höherer Bildung, ohne Unterschied, ob sie von Adel seien oder nicht ausgesprochen werde[1002].

Lerchenfeld folgte somit in seiner Argumentation Zentner und Krenner, die stellvertretend für die hierzu schweigende Kommissionsmehrheit, durch die Schaffung des Kadettenprivilegs ausdrücklich den Gleichheitsgrundsatz gewahrt sahen. Denn hiernach war als entscheidender Maßstab für die Gleichbehandlung, dass alle jungen Männer ohne Rücksicht auf den Stand der Militärpflicht gleichermaßen unterlagen. Dass die einberufenen Männer dann unterschiedlich behandelt wurden, sah auch Lerchenfeld nicht als problematisch an, da es schließlich nur um die Art und Weise des Militärdienstes ging. Er widersprach ein zweites Mal Cetto, der diese Bestimmung als eine administrative Verfügung des Kriegsministers eingestuft haben wollte. Lerchenfeld sah den Eintritt der Adeligen als Kadetten jedoch als so wesentlich an, dass er dies auch auf der Ebene der Konstitution geregelt sehen wollte. Es könnte nämlich nicht angehen, dass es von der Ansicht des Kriegsministeriums abhänge, „die Katetten allgemein auszuheben, und die in den Militair-Stand eintretenden Adelichen wieder unter die übrigen Gemeinen zu versezen“. Vertrat Lerchenfeld im Satz vorher noch die Ansicht, dass es sich um eine untergeordnete Frage der Behandlung der zum Militärdienst einberufenen Män-

[1001] Ebd., fol. 1 f.

ner handle, so war ihm doch die dauerhafte Regelung von so großer Bedeutung, dass er kompromisslos die Festschreibung in der Verfassung forderte. Nach Lerchenfeld unterschied sich somit die Behandlung der jungen Männer nicht wesentlich, jedoch war dieser unwesentliche Unterschied von so großer Wichtigkeit, dass er in der Verfassung festgeschrieben werden musste. Dieser Argumentation ist nach modernen Gesichtspunkten nur schwerlich zu folgen. Denn bei unwesentlich unterschiedlicher Behandlung sei eine nahezu unabänderliche Fixierung dieses vermeintlich unbedeutenden Unterschiedes gerade nicht erforderlich.

Den dritten Antrag Arcos über die strafrechtliche Behandlung der Adeligen sah er dreigeteilt (Nr. 3)[1003]. Zum einen ging es um die Befreiung der Adeligen von Geld- oder Arrest-Strafen der Polizeibehörden, die Lerchenfeld in Bezug auf die Geldstrafen ablehnte. Seiner Meinung nach sollte jede Polizeibehörde sehr wohl ein gewisses Zwangsrecht in Form eines „Strafrechtes“ gegen „renitente Individuen des Adels“ haben. Das Recht zur Verhängung von Geldstrafen gegen Adelige durch die Polizeibehörden bejahte er aus zwei weiteren Gründen. Zum einen seien Geldstrafen für die Ehre der Adeligen nicht nachteilig, zum anderen seien die Überprüfungen der verhängten Geldstrafen durch eine allgemeine Verordnung bestimmt, es gebe daher keinen Grund, für den Adel eine Ausnahme festzusetzen.

Ablehnend äußerte er sich hingegen bei der Verhängung von Arreststrafen durch die Polizeibehörden. Schließlich seien derartige Strafen für die Standesehre kompromittierend, sodass diese nicht „ohne Erkenntniß der Kreisstelle“, also des Generalkreiskommissariates[1004], verfügt werden durfte. Im Ergebnis wich Lerchenfeld zumindest bei der Frage der Geldstrafen deutlich von der herrschenden Meinung in der Kommission ab, die die Privilegierten vollständig von der Einwirkungsmöglichkeit der Polizeibehörden geschützt sehen wollte.

Hinsichtlich Arcos Antrag über die Courtoisie schloss sich Lerchenfeld Zentner und der Kommissionsmehrheit an. Auch er sah die bestehenden Regelungen als ausreichend an und „für die gebührende Achtung des Adels gesorgt“. Bei der Frage der Verhaftung Adeliger war Lerchenfeld mit dem Antrag Arcos hingegen einverstanden. Auch er hielt es für notwendig, dass Adelige wegen (peinlichen) Verbrechen nicht ohne Beschluss des Appellationsgerichts verhaftet werden durften, außer es bestand Fluchtgefahr. In diesem Fall sollten sie seiner Meinung nach jedoch „in anständigen Verwahr“ genommen werden.

[1002] Ebd., fol. 2.

[1003] Ebd., fol. 3 f.

[1004] Das Generalkreiskommissariat war als mittlere Behörde die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde im Kreis; es entspricht den heutigen Regierungen in den Regierungsbezirken.

Lerchenfeld ging auch auf den von Cetto ins Gespräch gebrachten Sonderfall bei Staatsverbrechen ein. Lerchenfeld verstand Cetto in der Weise, dass dieser es ablehnte, dass Adelige wegen Staatsverbrechen durch den Befehl des Regenten ohne Beschluss des zuständigen Appellationsgerichts verhaftet werden durften. Erwartete man hier -wie schon beim Kadettenprivileg- einen erneuten Widerspruch Lerchenfelds gegen Cetto, so unterstützte Lerchenfeld dieses Mal Cetto. Hiernach sah auch er einen erheblichen Regelungsbedarf bei der Frage der außerordentlichen Verhaftungen wegen Staatsverbrechen. Lerchenfeld forderte deshalb, dass beim Verfassungstitel über die Justiz entsprechende Bestimmungen über die Art und Weise der rechtmäßigen Verhaftung aufzunehmen seien. Dies sei nötig, um „das erste Kleinod der Staatsverfassung, die allgemeine bürgerliche Freiheit aller Unterthanen gehörig sich zu stellen“. Er ging hierbei sogar über die Forderung Cettos hinaus, welcher sich beim betroffenen Personenkreis noch auf die Adeligen beschränkt hatte. Lerchenfeld hingegen erkannte ein Schutzbedürfnis für alle Untertanen. Aus diesem Grunde erklärt sich auch der Vorschlag Lerchenfelds für die systematische Einordnung dieses Themas bei den Bestimmungen über die Justiz, und nicht bei den speziellen Vorrechten der Adeligen. Lerchenfeld war somit ebenso wie die Kommissionsmehrheit um Zentner der Meinung, dass die Adeligen bei der Behandlung durch die Polizei besondere Rechte geniessen sollten. Er war aber gegen die Mehrheitsmeinung, weil er der Polizei das Recht einräumen wollte, Geldstrafen gegen Adelige zu verhängen. Im übrigen beantragte er zumindest nicht weniger als Zentner.

In Bezug auf das Recht zur Errichtung von adeligen Fideikommissen teilte er die Ansicht Arcos, verlangte aber, wie die Kommissionsmehrheit um Zentner, ein Minimum von Grundvermögen oder Ewiggeld im Wert von 30.000 Gulden (Nr. 4)[1005]. Weitere Ausführungen unterließ er mit dem Hinweis, dass der diesbezügliche Entwurf ohnehin nochmals überarbeitet und anschließend vorgelegt werde. Den Antrag Arcos über die Siegelmäßigkeit unterstützte Lerchenfeld ohne inhaltliche Einschränkung, verwies aber darauf, dass er die Überarbeitung und Neuvorlage des entsprechenden Ediktes für unbedingt notwendig halte (Nr. 5). Er machte hiermit nochmals auf das Edikt über die Abschaffung der Siegelmäßigkeit aufmerksam, dass jedoch nie in Kraft getreten war[1006].

Anders als all seine Vorredner legte Lerchenfeld den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Thema der Herrschafts- und Ortsgerichte, die mehr als die Hälfte des schriftlichen Votums (4 von 7 Seiten) einnahmen[1007]. Um das Ergebnis seines umfangreichen Statements

[1005] StR 1643, „Votum ...“ Lerchenfelds, fol. 3 f.
[1006] Ebd., fol. 4.
[1007] Ebd., fol. 4-7.

vorwegzunehmen, sei festgestellt, dass Lerchenfeld die Begründung von Herrschafts- und Ortsgerichten vehement ablehnte. Dabei setzte er beim Edikt vom 16. August 1812[1008] an, das den Adeligen bereits das ausschließliche Recht zugesprochen hatte, Herrschafts- und Ortsgerichte zu gründen. Seiner Meinung nach beruhte das Edikt nämlich auf einer ganz irrigen Grundlage, da es festsetze, dass die gutherrliche Gerichtsbarkeit vom Souverän ausgehe, und im Ausfluss seiner Gnade sei. Er sei jedoch der innersten Überzeugung, dass die Gerichtsbarkeit kein veräußerliches Recht des Staates, sondern vielmehr eine Pflicht desselben sei. Schließlich sei der vorzüglichste Zweck des Staates die Sicherstellung der Rechte des einzelnen Staatsbürgers. Neben der elementaren Pflicht des Staates die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, sei es ebenso dessen Pflicht, über die genaue Handhabung der Polizei zur Abwendung aller drohenden Gefahren und für den Erhalt der inneren Sicherheit zu wachen. Lerchenfeld stellte weiter fest, dass der Staat diese beiden Pflichten gerade durch die Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Adel zum Teil wieder veräußert habe[1009].

Er räumte zwar ein, dass der Adel in Deutschland, und insbesondere in Bayern seit langer Zeit eine Gerichtsbarkeit besessen habe, er verwies aber auf die Geschichte, die zeige, dass der Adel die Gerichtsbarkeit nur nach und nach erlangt habe. Dies gelang dem Adel jedoch nur „in Zeiten des Dranges“ als sich die Regenten in „der äußersten Verlegenheit“ befanden, indem er sich „als Bedingniß seiner Bewilligung“ zum Erlass von Steuern diese Privilegien aushandelte. Neben dem Hinweis auf die in den Notlagen der Regenten erworbenen Gerichtsrechte untermauert Lerchenfeld seine Meinung auch mit der These, dass die Geschichte kein Beispiel zeige, wonach dem Adel in Bayern jemals in all jenen Handfesten eine Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden erteilt worden sei[1010].

In diesem Zusammenhang rief er den Kommissionsmitgliedern in Erinnerung, dass wenige Jahre vorher die Handfesten als vollkommen unzulässig bewertet wurden. Gleichzeitig brachte er vor, dass der König in diesem Punkte viel weiter gehe, als alle seine Vorfahren, insbesondere im Hinblick darauf, dass er selbst zuvor alle adelige Gerichtsbarkeit aufgehoben hatte. Auf diese Weise erlange nun der Adel nicht nur über seine eigenen, sondern selbst über die königlichen und fremden Grundholden einen außerordentlichen Einfluss. Lerchenfeld sah sich im übrigen verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass gerade dieser Einfluss bei dem aktuellen Verfassungsentwurf berücksichtigt werden müsse, da der Adel nicht nur beinahe aus-

[1008] Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, RBl. 1812, Sp. 1505-1556, veröffentlicht am 9. September 1812.

[1009] StR 1643, „Votum ...“ Lerchenfelds, fol. 4.

[1010] Ebd., fol. 4 f.

schließlich in der Kammer der Reichsräte sitze, sondern diesem auch in der Kammer der Deputierten ein überwiegender Einfluss zukommen solle.

Er begründet seine Bedenken auch damit, dass sich die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Adels nach den vorliegenden Plänen nicht exakt bestimmen lasse, weil der Adel nicht nur durch Austausch, sondern auch durch Infeudation die Gerichtsbarkeit über unmittelbar königliche Untertanen erlangen könne. Er untermauerte seine ablehnende Haltung noch weiter, indem er den pauschalen und belegten Vorwurf erhob, dass sogar die Idee zur Sprache gekommen war, alle Gerichtsbarkeit als dem Staate lästig nach und nach hinwegzugeben. Außerdem wandte er sich gegen die Behauptung, dass die Gerichtsbarkeit mehr koste als sie bringe. Es werde nur falsch kalkuliert, da die sehr hohen Gerichtssporteln und -taxen selbst in dem erschöpften Innkreise noch bedeutende Überschüsse abgeworfen hätten. Er bezog sich dabei auf seine Erfahrungen als Generalkommissär des Innkreises, in der Zeit zwischen Oktober 1810 und Juni 1814[1011]. Lerchenfeld führte bezüglich der Kosten für die Ausübung der Gerichtsbarkeit weiterhin an, dass es dort wo es um die Pflichten des Staates gehe, überhaupt nicht um die Frage der Kosten gehen dürfe. Schließlich entrichte der Untertan seine Steuern und Abgaben für den Schutz des Staates und die Handhabung der Gerichtsbarkeit[1012].

Ein weiteres Argument gegen die Gerichtsbarkeit durch Adelige war nach Lerchenfelds Meinung, dass die königlichen Untertanen, die mit Zuversicht der Handhabung der Gerichtsbarkeit bei ihren Landgerichten entgegensahen, in vielen Gegenden in tiefer Besorgnis versetzt seien. Es bestünden mehrere Beschwerden der Untertanen im Stillen. Diese würden jedoch selbst durch Beamte zurückgehalten, und die Untertanen trauten sich nicht, diese öffentlich werden zu lassen, weil sie, die Untertanen, sich sorgten, dass die Beschwerden nicht gut aufgenommen würden. Des weiteren begreife er nicht, nach welchem Prinzip der Staat die Pflicht der unmittelbaren Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine eigenen Grundholden Dritten übertragen könne. Es genüge auch nicht, dass die höchste Staatsgewalt versuche der ihr obliegenden Pflicht der Handhabung der Gerechtigkeit bei der Veräusserung der Gerichtsbarkeit nachzukommen, indem sie diesbezügliche Bestimmungen erlasse. Es handle sich nämlich nicht nur um Gesetze als Grundlage und Vorgabe für das Verfahren und die Entscheidung in der Sache selbst. Vielmehr komme es viel und wesentlich auf den Beamten an, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei aufgestellt sei. Der Staat könne aber höchstens die Fähigkeit des Beamten, keineswegs aber seine Würdigkeit beurteilen. Gerade diese sei aber so äußerst wichtig, weil dies der einzige Beamte sei, mit dem der Untertan in unmittelbarer Ver-

[1011] Nachweis, siehe Biogramme.

bindung stehe. Lerchenfeld lobte im weiteren Gang seiner Stellungnahme die staatlichen Landrichter, denn in den verschiedenen Kreisen, die ihm anvertraut worden waren, lernte er die Sportelschaft der gut bezahlten und möglichst genau „surveilirten“ arbeitenden Landrichter kennen. Im Anschluss an dieses Lob erhob er schwere Vorwürfe gegen die Adeligen. Lerchenfeld fragte provozierend, wie der Staat die armen Untertanen vor der Sportelschaft der adeligen Beamten, und ihren aussaugenden Exzessen schützen könne?[1013]

Schließlich zeichnete er noch ein drohendes Horrorszenario. Sollte der Adel nämlich nach und nach in den Besitz des größten Teils der Gerichtsbarkeit gelangen, so müsste seiner Einschätzung nach die „höchst wesentliche, nüzliche und wohlthätige Landgerichts Organisation wieder ganz zerfallen und sich auflösen“. Dies würde aber unweigerlich aufgrund der fehlenden Verbindung zwischen den künftigen (adeligen) Polizeianstalten zwangsläufig zu einer Lähmung der ganzen Staatsmaschine führen. Abschließend berief sich Lerchenfeld nochmals darauf, dass er sich aus all den vorgetragenen Gründen seinem Gewissen verpflichtet sehe, und deshalb beantrage, dass bei der Revision der Verfassung dem König die Bitte vorgelegt werde, die Erwerbung der Gerichtsbarkeit des Adels über fremde Grundholden nicht weiter zu gestatten.

Im Ergebnis fiel die Stellungnahme Lerchenfelds nicht so vernichtend aus, wie das anfänglich vermutet werden konnte. Denn in fast allen Punkten stimmte Lerchenfeld Zentner und den übrigen Kommissionsmitgliedern zu, oder ging sogar über deren Anträge hinaus, wobei er abweichend von der Mehrheit Geldstrafen für Adelige durch die Polizei zulassen wollte. Aber bei einem Privileg verweigerte Lerchenfeld energisch seine Zustimmung, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Eindrucksvoll begründete er dabei mit vielen Argumenten warum dieses Privileg nicht mehr zeitgemäß sei.

14. Schilchers grundsätzliche Zustimmung

Als letzter in der Runde gab Schilcher seine Meinung ab. Schilcher setzte sich wiederum mit der bereits von Aretin aufgeworfenen Vorfrage auseinander. Auch er sah es, wie die Kommissionmehrheit als notwendig an, dem „zweiten Adel“ Vorrechte zu geben[1014]. Beginnend mit der Thema des privilegierten Gerichtsstandes schloss er sich der Mehrheit an. Schil-

---

[1012] Ebd., fol. 5 f.

[1013] Ebd., fol. 7.

[1014] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 27.

cher machte entsprechend seiner Tätigkeit als geheimer Finanzreferendär jedoch seine Zustimmung von der Bedingung abhängig, dass die Bildung eines adeligen Landrechts keine neuen Kosten verursachen dürfe, und daraus nicht eine neue Last für die übrigen Untertanen entstehe. Es widerspräche den obersten Grundsätzen der Konstitution, wenn auf Kosten der übrigen Untertanen ein Stand begünstigt würde. Schilcher hatte auch nichts dagegen einzuwenden, dass dieses Privileg auf Geistliche, nicht adelige Kollegialräte und diesen gleichgestellte Staatsdiener ausgedehnt werde, da somit diesen Stellen die nötige Achtung entgegengebracht werde.

Bezüglich der Anträge Arcos wegen des Kadettenprivilegs, der besonderen Behandlung bei Polizeistrafen und der Verhaftung Adeliger bei begangenen Verbrechen oder Vergehen, der Siegelmäßigkeit und wegen der Herrschafts- und Ortsgerichte unterstützte er die „früher geäußerten Meinungen“, wobei hier von der Mehrheitsmeinung um Zentner in der Kommission auszugehen ist. Denn Schilcher bejahte auch das Vorrecht der Adeligen, Fideikommisse gründen zu dürfen, setzte aber ganz auf Zentners Linie als Minimum für die Fideikommisserrichtung ein Vermögen in Höhe von 30.000 Gulden an. Nur in einem Punkt wich Schilcher abschließend von der Mehrheit ab. Er forderte bezugnehmend auf die Stellungnahme Krenners, dass die bisher im § V. der Konstitution von 1808 enthaltenen negativen Bestimmungen wegen der Gleichheit der Staatslasten und der gleichen Ansprüche auf alle Staatswürden in die neue Verfassung aufgenommen werden müssten[1015].

15. Die endgültige Abstimmung über die einzelnen Privilegien

Im Anschluss daran ermittelte der Vorsitzende Reigersberg ohne weitere Aussprache die endgültigen Ergebnisse über die Abstimmungen der Anträge Arcos[1016]. Die Beschlüsse der Versammlung, die einstimmig beziehungsweise mit Mehrheit ergingen, verkündete Reigersberg im Folgenden. Zuerst wurde basierend auf der Vorfrage Aretins beschlossen, für den Adel der zweiten Klasse Vorrechte zu beantragen, welche der Verfassung in einem eigenen Paragraphen einzuverleiben wären. Die Privilegien sollten hierbei bestehen aus:

1) Das erste Vorrecht sollte der privilegierte Gerichtsstand sein, zu dessen Zweck in jeder Kreishauptstadt ein adeliges Landrecht (Gericht) angeordnet werden solle. Dieses Vor-

[1015] Ebd., fol. 28.

recht sollte auch auf die Geistlichen, wirklichen Kollegialräte und die mit ihnen im gleichen Rang stehenden Staatsdiener ausgedehnt werden.

Jedoch sollte über die Errichtung der Landrechte, die Verrechnung der nötigen Kosten, die Wiedereinführung der Munizipalverfassung und die allenfalls nötige Auflösung der Stadtgerichte später beim Abschnitt Staatsverwaltung näher diskutiert werden[1017].

2) Die konskriptionspflichtigen Söhne der Adeligen, welche das Los zur Einreihung treffe, sollten sogleich als Kadetten eintreten; dieses Vorrecht sollte auch für die soeben bezeichneten höheren Staatsdiener gelten.

3) Nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollten hingegen die Bestimmungen über die Art, wie die Polizeistrafen gegen Adelige angewendet werden, sowie über die Courtoisie gegen dieselben. Diese sollten falls notwendig „Reglementair-Verordnungen" vorbehalten bleiben[1018].

4) Den Adeligen alleine sollte das Vorrecht eingeräumt werden, Fideikommisse in liegende Güter, Häuser und Ewiggeldkapitalien zu einem Wert von 30.000 Gulden gründen zu dürfen, wobei der Pflichtteil für die übrigen Nachkommen des Fideikommissgründers nicht verkürzt werden durfte[1019].

5) Weiterhin sollte den Adeligen die bisher schon gehabte Siegelmäßigkeit mit der Beschränkung der notwendigen Intabulierung ihrer Hypothekarbriefe und derjenigen Verträge, woraus dingliche Rechte entstehen, in das Hypotheken und Grundbuch wiedergegeben werden. Dieses Privileg sollte auch den bereits erwähnten höheren Staatsdienern zugeteilt werden.

6) Außerdem sollte das schon bestehende ausschließliche Vorrecht der Adeligen, Herrschafts- und Ortsgerichte bilden zu dürfen, erhalten bleiben[1020].

[1016] Ebd.
[1017] Ebd., fol. 28 f.
[1018] Ebd., fol. 29.
[1019] Ebd., fol. 29 f.
[1020] Ebd., fol. 30.

16. Die Fortsetzung der Diskussion – Zwei offene Fragen

a) Die Zuständigkeit des neu zu errichtenden Landrechts (Gerichts)

Die Diskussion war jedoch noch nicht beendet. Reigersberg wies darauf hin, dass die Bestimmungen über die Förmlichkeiten (Verfahren), unter welchen ein Adeliger bei einem vermuteten Verbrechen oder Vergehen – ausgenommen bei Flucht bzw. Fluchtgefahr oder anderen wichtigen Gründen – verhaftet werden könne, von einer Entscheidung über eine wichtige Vorfrage abhängig sei. Er warf die in der Diskussion von Aretin bereits ins Gespräch gebrachte Frage auf, ob das neu zu errichtende adelige Landrecht nicht nur für die Zivilstreitigkeiten zuständig sein sollte, sondern auch als untersuchende Behörde in Kriminalfällen[1021].

Arco als zuständiger Adelsrechtsreferent ergriff als erster das Wort. Überraschenderweise sprach sich Arco jedoch gegen die Erweiterung der adeligen Landrechte auf die Untersuchung in Kriminalfälle aus. Er begründete dies damit, dass andernfalls eine zu starke Besetzung dieser Stellen nötig würde, und zu große Kosten entstünden. Außerdem glaubte er, dass „die Untersuchung der wahrscheinlich nicht so häufig eintretenden Kriminal-Fällen bei diesen Klassen von den Landrichtern und Assessoren, oder auch von den Appellationsgerichten des Königs ganz leicht geschehen könnten“[1022]. Die Argumentation Arcos widerspricht sich hier jedoch in einem wesentlichen Punkte. Legt man nämlich ein bestimmtes Aufkommen von Untersuchungsfällen in Kriminalsachen zugrunde, so bleibt der Finanzaufwand für die jeweiligen Planstellen unbeschadet der Frage, wie das Gericht bezeichnet wird, immer gleich hoch. Genau gegen diesen Denksatz verstieß Arco als er einerseits die Aufgabenerweiterung der Landrechte wegen des höheren Aufwands und der damit verbundenen Kosten ablehnte, im gleichen Atemzug aber anführte, dass die wenigen zukünftigen Fälle ohne großen Aufwand von den Landgerichten etc. erledigt werden könnten. Wenn es für die Landgerichte leicht zu schaffen war, warum nicht im gleichen Maße für die Landrechte? Zur Verteidigung Arcos könnte einzig das Argument vorgebracht werden, dass sich die Bearbeitung nach dem herkömmlichen Aufbau auf viele verschiedene kleine Landgerichte und die Appellationsgerichte verteilte, im Gegensatz hierzu aber nach dem Vorschlag Aretins die Verfahren je Kreis zentral an einem Gericht bearbeitet werden sollten und somit in der Summe für das zentrale Gericht ein größerer Aufwand entstünde und mehr Personen erforderlich würden.

[1021] Ebd., fol. 30 f.
[1022] Ebd., fol. 31.

Arco hielt sich jedoch ein Hintertürchen offen, und unterbreitete der Kommission einen Alternativvorschlag. Sollte nämlich die Kommission glauben, dass durch die Aufhebung der Stadtgerichte so viele Richter zur Disposition freigestellt würden, dass ohne bedeutende Kostenvermehrung die adeligen Landrechte besetzt werden könnten, so würde er sich der Mehrheit nicht verschließen und könnte sich mit dieser Lösung einverstanden erklären. Dies gelte umso mehr, als dies den Vorteil hätte, dass durch die Zusammenlegung von Zivil- und Strafrechtszuständigkeit der elementare Grundsatz der „honoristischen Auszeichnung für den Adel“ noch vollständiger durchgeführt werden würde[1023].

Bemerkenswert ist bei dieser Argumentation ein Mehrfaches. Zum einen hatte Arco gemäß Protokoll ursprünglich als Argument angeführt, dass der zweite Weg den Vorteil hätte, dass die untersuchende, nicht auch die erkennende Instanz die erste Instanz sei. Diese Begründung strich Arco nachträglich aus dem Protokoll und dies auch zu Recht, denn bei der Zuständigkeit des adeligen Landrechtes fielen gerade untersuchende und erkennende Instanz zusammen. Zum anderen erscheint auch das nachträglich in das Protokoll eingefügte Argument der vollständigeren Durchführung nur dünn zu sein, da es bei dieser Vorfrage erst einmal nur um die Frage ging, welches Gericht zuständig sein sollte. Unstrittig bestand Einvernehmen darüber, dass den Adeligen und sonstigen Privilegierten in der Sache selbst der privilegierte Gerichtsstand zukommen sollte, so dass nach materiellen Gesichtspunkten so oder so eine vollständige Auszeichnung für den Adel gewährleistet war. Einzig der Hinweis auf eine umfassende Zuständigkeit eines einzigen Gerichts je Kreis konnte als Argument für eine vollständige Bearbeitung taugen.

Trotz der Bedenken Arcos teilten schließlich alle Mitglieder einschließlich Arco die von Aretin vorgebrachte Idee, den adeligen Landrechten auch die Untersuchung der Kriminalfälle zu übertragen[1024]. Es wurde daher einstimmig beschlossen, diese Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

[1023] Ebd.

[1024] Ebd., fol. 32.

b) Die Verhaftung Adeliger

Nachdem die Vorfrage im Sinne Aretins beantwortet war, legte der Kommissionsvorsitzende Reigersberg die Frage zur Abstimmung vor, nach welchen Förmlichkeiten die Verhaftung der Adeligen und Privilegierten bei einem mutmaßlich begangenen Verbrechen oder Vergehen mit Ausnahme der dringenden Fälle stattfinden solle[1025].

Wiederum ergriff Arco das Wort. Seiner Meinung nach sollte die Verhaftung von der Einwilligung der höchsten Stelle abhängig gemacht werden. Denn bereits nach dem aktuellen Kriminalgesetzbuch könne die Verhaftung einer im Staat ansässigen Person nur als Folge der Spezialinquisition (durch zumindest ein Landgericht) eintreten, so daß es nur konsequent sei, bei Adeligen und höheren Staatsdienern die Verhaftung von der Kenntnis der allerhöchsten Stelle abhängig zu machen. Auch wenn Arco von der allerhöchsten Stelle sprach, so meinte er als Untersuchungs- und Eingangsgericht stets die Appellationsgerichte und nicht das letztinstanzliche Oberappellationsgericht, welchem die Überprüfung der Appellationsgerichtsentscheidungen vorbehalten blieb, und dem er seit August 1812 als Präsident vorstand[1026].

Alle übrigen Kommissionsmitglieder waren sich mit Ausnahme Krenners einig, dass es für die Adeligen eine genügende Auszeichnung und Unterscheidung sei, wenn man die Verhaftung von der Entscheidung des Appellationsgerichtes abhängig mache. Da aber genau diese Bestimmung schon in dem neuen Kriminalgesetzbuche liege, wonach jeder inländische Adelige seine Wohnsitz im Königreich habe, so glaubten sie, dass es einer weiteren Erwähnung dieses Vorrechtes in der Konstitution nicht bedürfe. Krenner blieb bei seiner Meinung, dass der weite Weg zum jeweiligen Gericht, sowie der Verlust einer Instanz von Nachteil für die Adeligen und die höheren Kosten von Nachteil für den Staat seien, und lehnte den Vorschlag ab. Die Mehrheit beschloss hingegen, das erstens zur Verhaftung eines Adeligen oder Privilegierten in Kriminalfällen, mit Ausnahme von dringenden Fällen oder drohender Fluchtgefahr, die Erkenntnis des Appellationsgerichtes erforderlich sei, dass zweitens aber in der Konstitution hierüber nichts auszusprechen sei, da dieser Grundsatz bereits implizit im Strafgesetzbuch enthalten sei[1027].

Im Anschluss daran erklärte Arco, dass er in Vollziehung der gefassten Beschlüsse erstens die Redaktion zweier verschiedener Paragraphen bearbeiten werde, wovon der eine die Vorrechte der ersten Klasse und der andere jene der zweiten Klasse enthalten werde, zweitens

[1025] Ebd., fol. 32 f.

[1026] Nachweise siehe Biogramm Nr. 4 im Anhang.

[1027] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Verfassungskommission vom 25.10.1814, fol. 33.

die notwendige Zusammenstellung der Bestimmungen über die Errichtung des adeligen Landrechtes, und der damit in Verbindung stehenden übrigen Einrichtungen vorlegen würde[1028]. Außerdem erfordere seiner Meinung nach das Edikt über die Siegelmäßigkeit eine Revision, nicht jedoch das Edikt über die Majorate, da es künftig jedem Adeligen freistehe, auch nach jenen Vorschriften für die Erhaltung seiner Familie zu sorgen, wenn ihm die Erfüllung möglich ist, und vor allem wenn es ihm gegen alle Vermutung erwünschlich sein sollte.

Lerchenfeld nutzte die Erwähnung der Majoratsedikts als Einstieg in eine Stellungnahme samt Antrag über den § 16 dieses Ediktes, wonach dem Regenten das Recht eingeräumt wurde, Majorate aus heimgefallenen Lehen oder neu zu erwerbenden Domänen zur Belehnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste zu verleihen[1029]. Er sprach sich zwar nicht gegen das Belehnungsrecht des Regenten aus, forderte aber, dass Majorate nur im Einvernehmen und Zustimmung der Stände verliehen werden dürften, falls die Regelung nicht ganz aufgehoben würde[1030]. Er begründete die notwendige Mitwirkung der Stände umständlich mit der drohenden höheren Steuerlast für die Untertanen, wenn für die Bereitstellung der Dotationen außerordentliche Mittel erforderlich würden. Es sei zwar auf keine Weise zu besorgen, dass ein zu weit ausgedehnter Gebrauch durch die gegenwärtige Regierung geschehe und damit die Untertanen mehr belastet würden; doch diene dies dem Schutz des Regenten vor Günstlingen, denen Grenzen gesetzt würden und den Regenten nicht zum Nachteil des Staates missbrauchen könnten. Im übrigen solle eine Regelung für die künftigen Generationen geschaffen werden. Er betonte außerdem, es nicht zu besorgen sei, dass die zuständigen Deputierten die das Bedürfnis zur Verleihung von Majoraten bei großen, ausgezeichneten und wesentlichen Verdiensten um den Staat unbeachtet belassen würden. Viel zweckmäßiger hielt Lerchenfeld jedoch die Dotation einer Geldsumme, welche in 4 Jahren ausbezahlt würde und bis dahin mit 4 % p.a. verzinst würde. Da sich aber nach der Ansicht der übrigen Kommissionsmitglieder die von Lerchenfeld vorgetragene Thematik mehr auf den § XI. des II Titel der Konstitution bezog als auf das Majoratsedikt, wurde über den Antrag weder weiterdiskutiert noch abgestimmt, sondern die Sitzung beendet[1031].

[1028] Ebd., fol. 33 f.
[1029] Ebd., fol. 34-38.
[1030] Ebd., fol. 35.
[1031] Ebd., fol. 38 f.

17. Langs Nachtrag zur Sitzung vom 25.10.1814

In der Sitzung Nr. 14 vom 15.12.1814 ergriff Lang im Zusammenhang mit der Diskussion über den § 5 AdEd 1808, der vom privilegierten Gerichtsstand für Majoratsbesitzern handelte, das Wort. Lang bemerkte, daß er bezüglich der Vorzüge, die für den Adel der zweiten Klasse beantragt, und in einer der ersten Sitzungen, wobei er nicht anwesend gewesen sei, angenommen worden seien, seine Ansichten nachgetragen hätte, die er dem Protokoll nun beifüge[1032]. In seinem 13seitigen Votum nahm er ausführlich Stellung zu den diskutierten und beschlossenen Privilegien. Das Thema der Behandlung der Adeligen durch die Polizei, dass bereits von der Kommission als nicht verfassungstauglich gewürdigt worden war, behandelte er nicht. Das von Lang nachgereichte Votum führte jedoch nicht zu einer Wiederaufnahme der Debatte, wie es sich Lang gewünscht hatte, vielmehr wurde die Stellungnahme Langs kommentarlos zum Protokoll gelegt und in der Debatte über das neue Adelsedikt (Einzelheiten siehe unten) fortgesetzt.

Das Votum bestand aus drei Teilen, nämlich einem allgemeinen Teil, der Besprechung der einzelnen Privilegien und schließlich einer sehr ausführlichen Begutachtung der Lehensfrage. Bei den einzelnen Privilegien vertrat Lang keine einheitliche Linie, insgesamt war er – seines Zeichens Vorstand des Reichsheroldenamtes – aber eher adelskritisch. Er bejahte etwa das Fideikommissrecht, wobei er darauf hinwies, dass nach seiner Erfahrung im Reichsheroldenamt höchstens 50 Familien das geforderte Vermögen von 30.000 Gulden aufbringen könnten. Außerdem beantragte er diesbezüglich, dass das Transmissionsrecht auch für die Fideikommissbesitzer gelten solle, dass also nur der Fideikommissnachfolger, nicht aber die nachgeborenen Söhne und Töchter, den Titel erwerben könne. Er sprach sich aber gegen das Kadettenprivileg aus, weil das preußische Vorbild hierzu wieder aufgehoben werden musste, und nichtadelige Söhne nicht aufsteigen könnten. Die Siegelmäßigkeit lehnte er auch ab, weil sonst die Gründung eines vernünftigen Hypothekarwesens völlig unmöglich gemacht werden würde. Ebenso sprach er sich gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus, weil dadurch die Konkurrenz der möglichen Käufer, und damit der Preis gemindert würde. Denn die potentiellen Käufer konnten nur Adelige, nicht aber wohlhabende Bürger oder Gutsbesitzer sein. Im übrigen sei es schwierig, überhaupt noch Gründe für dieses Rechtsinstitut zu finden. Bei der privilegierten Gerichtsbarkeit sah er zwar keinen wesentlichen Nutzen, da der Rechtsweg um eine Instanz verkürzt werde; im übrigen würde das, was man zeremonieller Auszeichnung

gewinne, wieder an mitbürgerlichem Wohlwollen verloren. Die Wahrung der Gleichbehandlung vor Gericht sei nicht gegeben. Er spreche sich zwar gegen die Gründung eigener Landrechte aus, als Kompromiss bot er aber eine Regelung an, wonach die als zuständig zu erklärenden Stadtgerichte auch mit Adeligen besetzt werden sollten. Dadurch wäre auch der althergebrachte Anspruch auf Aburteilung durch Richter des gleichen Standes, erfüllt. Im Ergebnis bedeutete dies jedoch, dass Lang auch beim privilegierten Gerichtsstand gegen die Kommission „stimmte“, da er die Zuständigkeit der Appellationsgerichte nicht zuließ. Er signalisierte somit nur bei der Besetzung der Gerichte Entgegenkommen.

Lang fiel mit seiner Stellungnahme insgesamt völlig aus dem Rahmen der Kommission. Im Vergleich zu den übrigen Kommissionsmitgliedern stand er völlig im Abseits. Hatten Krenner und Effner nur den privilegierten Gerichtsstand, sowie Lerchenfeld die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die nebensächliche Befreiung von Geldstrafen durch die Polizei abgelehnt, so sprach sich Lang gegen vier der fünf Privilegien aus. Er war letztlich gegen den privilegierten Gerichtsstand, das Kadettenprivileg, die Siegelmäßigkeit und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; einzig die Fideikommisse wollte er zulassen, dort aber auch nur in Verbindung mit dem Transmissionsrecht. Da aber die Stellungnahme vom 12. November 1814 nachträglich von Lang abgegeben worden war, und hierüber keine Diskussion mehr in der Kommission geführt wurde, kam dessen Meinung weder in der Diskussion noch in der Abstimmung zur Wirkung.

IV. Zusammenfassung der Diskussion über die in der Verfassung zu regelnden Privilegien

Die Verhandlungen in der Verfassungskommission verliefen bei der Frage der Adelsprivilegien überraschend ruhig. Die Mitglieder waren fast einhellig der Meinung, dass den Adeligen die Privilegien des privilegierten Gerichtsstandes, das Kadettenprivileg, die Siegelmäßigkeit, das Fideikommissrecht und das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt werden sollten. Ganz nebenbei sprachen sich die meisten auch für die Ausweitung der ersten drei Privilegien auf die höheren Beamten aus. Die Mehrheit war sich auch einig, dass die Regeln über die Behandlung der Adeligen durch die Polizei nicht in die Verfassung aufzuneh-

[1032] Im Folgenden StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814,

men waren, wenngleich die diesbezüglichen Privilegien fortbestehen sollten. Ausdrücklich gegen einzelne Privilegien stimmten nur Krenner, Effner, Lerchenfeld und nachträglich Lang. Krenner, Effner und Lang sprachen sich gegen den privilegierten Gerichtsstand aus, Lerchenfeld gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die Befreiung von Geldstrafen durch die Polizei. Lang lehnte außerdem noch das Kadettenprivileg, die Siegelmäßigkeit und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ab.

Andererseits stimmten Sutner, Preysing, Törring, Thürheim, Cetto, Schilcher und Aretin für den Antrag Zentners, wobei Aretin bei der Mindestsumme für die Fideikommissgründung adelsfreundlicher abstimmte. Ebenso stimmte der Adelsreferent Arco nach der Diskussion und der dem Bekanntwerden der offensichtlich freundlichen Stimmungslage für die Anträge Zentners, zu; immerhin musste Arco nur bei zwei Punkten nachgeben, nämlich bei der Mindesthöhe für die Fideikommissgründung, und der Tatsache, dass die Mehrheit –unbeschadet der Weitergeltung des Inhalts- die Regelungen über die Behandlung der Adeligen durch die Polizei als Verfahrensregeln nicht in die Verfassung aufnehmen wollte.

Das Kommissionsmitglied und geheime Finanzreferendär Widder war bei der entscheidenden Sitzung nicht anwesend und gab auch nachträglich kein Votum ab. Auch der Kommissionsvorsitzende Reigersberg gab seine Meinung nicht ausdrücklich zu Protokoll, wobei nach den leidenschaftlichen Plädoyers gegen die gutsherriche Gerichtsbarkeit, interessant wäre, ob Reigersberg immer noch gegen dieses Privileg stimmte. Immerhin betraf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ganz wesentlich seinen Amtsbereich als Justizminister.

Insgesamt waren die in den Jahren 1808 zum Teil aufgehobenen Privilegien somit ohne große Auseinandersetzungen, Fraktionenbildungen und leidenschaftliche Ansprachen der altadeligen Preysing, Törring oder Arco, wieder in die zukünftig noch zu erlassende Verfassung aufgenommen worden. Anders als Aretin stimmten die drei Altadeligen bei der Mindestsumme der Fideikommisse sogar für den höheren Betrag und somit für die Begrenzung auf sehr wohlhabende adelige Familien. Die Grenzziehung fand somit nicht in erster Linie zwischen Altadeligen und Bürgerlichen statt, wie dies der mit Privileg versehene Personenkreis vermuten lassen hätte können, sondern zwischen wohlhabenden und sonstigen Adeligen.

---

fol. 51 f.

V. Sitzung Nr. 8 vom 22. November 1814

Die Verfassungsverhandlungen erstreckten sich auch auf weitere Privilegien, nämlich auf die Frage der Kronämter. Aretin dem die Bearbeitung der §§ X und XI des II. Titels der Konstitution vom Jahre 1808 übertragen waren, machte in Beziehung auf den § X der auf zwei Einwendungen aufmerksam, welche im engern Ausschuss diskutiert worden waren. § X. lautete:

> „§: X. Es sollen vier Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Obersthofmeister – ein Kronoberst-Kämmerer – ein Kron-Obersthofmarschall – ein Kronoberstpostmeister, die den Sizungen des geheimen Raths beiwohne.
> Alle wirklich dirigirenden geheimen Staatsminister genießen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge[1033].“

Die Einwendungen betrafen sowohl die Fassung und den Inhalt. Die Beschränkung auf die vier Kronämter, welche die Konstitution vom Jahre 1808 enthalte, schien ihm bei dem ausgedehnteren Umfange des Reichs, und in Anbetracht der Tatsache, dass mehrere Fürsten unter die Souverainität des bayerischen Staats gekommen seinen, für nicht mehr anwendbar. Auch die Aussicht auf weitere Vergrößerungen des Reichs ließen es zweckmäßiger erscheinen, die Zahl dieser Kronämter zu erhöhen. Aretin hatte geglaubt, dem Monarchen wäre durch einen Beisatz in der neuen Konstitution die Errichtung neuer Kronämter zu überlassen, ohne dass die Konstitution selbst eine Zahl derselben festsetze. Aber die Mehrheit der Mitglieder des „Engern Ausschusses“ hätten sich für die Zahl von sechs Kronämtern erklärt, um die Anzahl der Kronämter nicht in der Konstitution unbestimmt zu lassen; außerdem solle damit vermieden werden, dass die Zahl dieser Kronämter in der Zukunft zu sehr vermehrt werde. Übereinstimmend mit dieser Ansicht, würden die zwei neuen Kronämter eines Kronoberstkanzlers und eines Kronoberstschatzmeisters beantragt. Dem ersteren könne bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei der Eröffnung der Reichsversammlung und anderer ähnlichere Funktionen übertragen werden. Dem zweiten könnte die Oberaufsicht über den Kronschatz aufgetragen werden[1034].

[1033] StR 1644, Protokoll Nr. 8 der Sitzung der Verfassungskommission vom 22.11.1814, fol. 1 f.
[1034] Ebd., fol. 2 f.

Dass die Kronbeamten den Sitzungen des geheimen Rats, wie es in der Konstitution von 1808 ausgedrückt worden war, beiwohnen könnten, solle dagegen in der revidierten Konstitution nicht mehr als ein Attribut dieser Würde ausgesprochen werden. Nach dem Reskript vom 17. September 1814 könne der III. Titel „Von der Verwaltung des Reichs“ selbst entworfen werden; folglich scheine der Geheime Rat selbst keine konstitutionelle Stelle zu bleiben, wie er es nach der Kostitution von 1808 noch gewesen sei. Dagegen wäre der Vorzug, daß die Kronbeamten geborene Reichsräte seien, aus dem Reskript vom 17. September 1814 in die Konstitution zu übertragen. Bezüglich der Thronleheneigenschaften, sowie der mit dieser Würde verbundenen übrigen Ehren und Vorzügen, wäre die Stelle der Konstitution nach dem Reglement für die Kronämter des Reichs vom Jahre 1808 anders zu formulieren. Nach dem Regelment war der Rang der Kronbeamten unmittelbar nach den königlichen dirigierenden Staats- und Konferenz-Ministern bestimmt worden, sodass in die Verfassung aufzunehmen sei,

> „daß sie alle Ehren und Vorzüge mit den wirklichen dirigirenden geheimen Staatsministern theilen“[1035].

Aretin las die nach dieser Ansicht bearbeitete Fassung des § X. Titel II. ab:

> „§ X. Es sollen sechs Kronämter als oberste Würden des Reichs bestehen; ein Kronobersthofmeister, ein Kronoberstkämmerer, ein Kronoberstmarschall, ein Kronoberstpostmeister, ein Kronoberstkanzler und ein Kronoberstschazmeister.
> Diese Reichswürden sind Thronlehen und können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf deßen nämliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt nur der agnatisch linealischen Erbfolge verliehen werden.
> Die Kronbeamten sind geborene Reichsräthe und theilen alle Ehren und Vorzüge mit den wirklich dirigirenden geheimen Staats-Ministern“[1036].

Er erklärte, dass wenn sein Vorschlag angenommen würde, die Zahl der Kronämter nicht zu bestimmen, sondern die Errichtung neuer Kronämter dem König zu überlassen, dieser Paragraph so lauten würde:

[1035] Ebd., fol. 3 f.

„§: X. Als oberste Würden des Reichs bestehen die Ämter eines Kronobersthofmeisters, eines Kronoberstkämmerers, eines Kronoberstmarschalls und eines Kronoberstpostmeisters.

Dem Könige ist es überlaßen, neue Kronämter zu errichten.

Diese Reichswürden sind Thronlehen, und können auf die Lebenzeit des Würdenträgers oder auf dessen nämliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge verliehen werden.

Die Kronbeamten sind geborene Reichsräthe und haben den Rang unmittelbar nach den wirklich dirigirenden geheimen Staatsministern, mit welchen sie alle Ehren und Vorzüge theilen“[1037].

Auf die Umfrage erklärten sich alle Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme von Törring, welcher hierüber keine Meinung äusserte, da er diesen Gegenstand nicht als zur eigentlichen Konstitution wesentlich betrachtete, für die erste Fassung, wodurch die Zahl der Kronämter auf 6 bestimmt wurde[1038]. Lerchenfeld meinte, dass statt der neuen Würde eines Kron-Oberstkanzlers, jene eines Kron-Oberstjägermeisters geschaffen werden möge, da sich in Grundfunktionen eines Kron-Oberstkanzlers, wenn solche als bloße „Hofcharge“ betrachtet werde, und die Haltung der Rede bei Eröfnung der Reichsversammlung nicht wohl denken ließen, zweckmäßiger einem königlichen Minister zu übertragen sei[1039]. Die Stelle eines Kronoberstjägermeisters scheine ihm geeigneter. Arco teilte diese Ansicht. Aretin erklärte, dass er auch damit einverstanden wäre, wenn die Mehrheit anstatt des Reichskanzlers einen Reichsoberstjägermeister vorziehen würde. Lang verweigerte wegen der Ehren und Vorzüge für die Kronbeamten die Zustimmung, weil die Kronbeamten, welche eine erblich fundierte Reichswürde bekleiden, und selbst Reichsverweser werden könnten, höher stehen sollten, als die Minister, deren Belassung auf ihre Stelle bloß von der Willkür des Monarchen abhänge, und die nicht, wie die Kronbeamten auf Lebenszeit ernannt würden. Er würde daher die Stellung der Konstitution vom Jahre 1808 beibehalten. Arco und Lerchenfeld fanden diese Meinung Langs begründet und teilten dessen Ansicht.

[1036] Ebd., fol. 4.
[1037] Ebd., fol. 4 f.
[1038] Ebd., fol. 5.
[1039] Ebd., fol. 5 f.

Infolge der Abstimmungen wurde die erste Fassung vom gesamten Ausschuss mit Ausnahme Törrings angenommen, wonach die Zahl der Kronämter auf sechs festgesetzt wurde[1040]. Mit diesem Beschluss wurden die Beratungen über die Kronämter abgeschlossen.

VI. Sitzung Nr. 14 vom 15. Dezember 1814

In der Sitzung Nr. 14 am 15. Dezember 1814 kam der Ausschuss zum Adelsedikt, nachdem schon längere Zeit über den Wirkungskreis der Reichsstände diskutiert und dieses Thema schließlich abgeschlossen worden war[1041]. Arco legte als zuständiger Referent dem vollständig vertretenen Ausschuss[1042] das „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom Jahre 1808 mit seinen Vorschlägen zu den notwendig werdenden Änderungen vor[1043].

1. I. Kapitel: Die Erlangung des Adels (§§ 1-5 AdEd)

Arco hielt sich strikt an die Gliederung des Adelsediktes von 1808, und trug die entsprechenden Normen jeweils samt seiner Änderungsvorschläge vor[1044]. Zuerst verlas Arco die ersten beiden Paragraphen des Adelsediktes, welche auf Vorschlag Arcos ohne Änderung angenommen wurden. Die alte und neue Formulierung lautete:

„I. Titel. [AdEd 1808] Von dem Adel überhaupt.

1. Kapitel. Von der Erlangung des Adels.

§ 1 [AdEd 1808]. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden.

[1040] Ebd., fol. 6 f.

[1041] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 1-46.

[1042] Es waren somit Reigersberg, Preysing, Törring, Zentner, Krenner, Thürheim, Arco, Aretin, Effner, Cetto, Lerchenfeld, Schilcher, Widder, Lang und Sutner anwesend, vgl. ebd., fol. 1.

[1043] Ebd., fol. 46.

[1044] Im Protokoll finden sich nur die Änderungsvorschläge, der besseren Verständlichkeit wegen werden die zur Diskussion stehenden Normen im Wortlaut jeweils vorangestellt.

§ 2 [AdEd 1808]. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Konstitution bestimmt“[1045].

Im Folgenden ging Arco auf das 1808 eingeführte Recht zur Majoratserrichtung ein:

„§ 3 [AdEd 1808]. Die Befugnis, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu“[1046].

Auf Vorschlag Arcos sollte der § 3 aber folgendermassen lauten:

„Die Befungniß Herrschafts- und Ortsgerichte zu besizen und Fidei Commiße zu errichten, steht ihnen ausschließlich zu.[1047]“

Die Majorate würden – so Arco – in diesem Paragraphen nicht aufgeführt, weil seiner Meinung nach niemand mehr an „die so lästige Einrichtung“ von Majoraten denken werde, wenn der Adel I. Klasse, also die erblichen Reichsräte „Paire“ errichten, und jener der II. Klasse Fideikommisse konstituieren dürfe. Alle Mitglieder, mit Ausnahme Effners, teilten diese Meinung, und nahmen die beantragte Fassung an[1048].

Effner, seines Zeichens Geheimer Referendär im Justizministerium, hingegen glaubte, den im früheren Edikt enthaltenen Satz wegen der Befugnis des Adels, Majorate zu errichten, wäre beizubehalten, da das Edikt wegen den Majoraten nicht aufgehoben sei, und zwischen Majoraten und Fideikommißen ein wesentlicher Unterschied bestehe. Zur Errichtung der Majorate werde mehr Vermögen als für Fideikommisse erfordert. Folglich könnten die ersteren auch nicht so leicht als die letzteren errichtet werden, im übrigen beruhe die Wesenheit und die Auszeichnung bei Majoraten auf ganz anderem Grund als bei den Fideikommissen. Die Meinung Arcos wurde per Beschluß angenommen[1049]. Mit dieser neuen Regelung wurde nicht nur der Begriff der Majorate durch Fideikommisse ersetzt, obwohl nach jahrelangem Ringen erst im Dezember 1811 das Majoratsedikt erlassen worden war und somit erst drei Jahre in Geltung war. Nebenbei wurde auch das ausschließliche Recht zur Ausübung der gutsherrli-

[1045] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2029, Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1046] Ebd.

[1047] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 46 f.

[1048] Ebd., fol. 47.

[1049] Ebd., fol. 47 f.

chen Gerichtsbarkeit in Form von Herrschafts- und Ortsgerichten zugesprochen. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob der leidenschaftliche Gegner der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, Lerchenfeld, wie am 25.10.1814 dagegen votierte, oder sich dem damaligen Beschluss beugte. Dem Protokoll nach wurden jedenfalls keine Gegenstimmen abgegeben. Im weiteren sprach Arco die besonderen Rechte der Mediatisierten an.

> „§ 4 [AdEd 1808]. Den mediatisierten Fürsten, Grafen, und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unsere Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Konstitutions-Akte Titel I. §. 5 nicht widersprechen“[1050].

Bezüglich § 4 meinte Arco, daß dieser ganz wegzulassen sei, weil die Vorrechte und Vorzüge der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, wie auch die der Reichsräte in einem eigenen Paragraphen in der Konstitution ausdrücklich aufgezählt würden. Aber die Mitglieder des engeren Ausschusses, also Zentner, Krenner, Aretin und Sutner, hätten seinen Vorschlag nicht angenommen, sondern für die Beibehaltung dieses Paragraphen gestimmt:

> „Den Mediatisierten Fürsten, Grafen und Herrn, stehen diejenige Personal-Rechte und Vorzüge zu, welche Wir Ihnen in dem §: der Constitution zusichern.[1051]“

Bei der folgenden Diskussion hielten es mehrere Mitglieder für nötig, auch in diesem Paragraphen die übrigen Reichsräte zu erwähnen. Den diese sollten, auch wenn sie keine mediatisierten Fürsten, Grafen und Herrn seien, aufgrund ihrer Eigenschaft als Reichsrat dieselben Personalrechte und Vorzüge geniessen. Lang beantragte eine allgemeine Fassung, wodurch die besondere Erwähnung der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren weggelassen werden könnte, da „die Reminiszenz dieses Namens auf geheime Ansprüche und Reservationen verfalle“[1052]. Wenn der Begriff so oft gebraucht würde, würde die Meinung erhalten, als ob die Mediatisierten eine besondere Klasse des Adels bildeten. Die Idee, die Klasse der Mediatisierten, durch Vermengung mit dem übrigen hohen Adel des Reiches, ganz aufzulösen, und eine neue herrschende Klasse des Adels zu schaffen, mache eine allgemeine Fassung notwendig.

[1050] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2029 f., Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1051] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 48.

[1052] Ebd., fol. 48 f., hier fol. 49.

Dies sei hier um so zweckmässiger, als die Mediatisierten sowieso schon in der Konstitution selbst genannt seien. Einige Mitglieder stimmten diesem Vorschlag bei. Törring beantragte, dass im Adelsedikt auch weiterhin auf die Deklaration vom 19.03.1807 verwiesen werden sollte; ihm wurde aber erwidert, dass bereits in der Konstitution auf diese „allegiert", also verwiesen werde, worauf sich auch das Adelsedikt beziehe[1053]. Nach erfolgter Umfrage beschloß schließlich die Mehrheit des Ausschusses die Aufnahme eines eigenen Satzes bezüglich der übrigen Reichsräte, mit nachfolgender Fassung:

> „Auch die übrigen Reichsräthe werden denselben in allen Personalrechten und Vorzügen gleich gestellt"[1054].

Mit diesem Zusatz wurde somit die ursprüngliche Fassung des § 4 vom Ausschuss angenommen, nicht aber der Antrag Langs. Arco wurde ebenfalls überstimmt, wenngleich er in der Sache mit der Mehrheit einer Meinung war, dass nämlich alle Reichsräte die gleichen Privilegien geniessen sollten. Arco präsentierte im Anschluss daran den nächsten umstrittenen Paragraphen über den privilegierten Gerichtsstand.

> „§ 5 [AdEd 1808]. Denjenigen Majorats-Besizern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegierte Gerichts-Stand, wie er in dem §. 9. ersten Absaz und §. 11. der erwähnten Deklaration enthalten ist"[1055].

Nämlich auch § 5 AdEd hatte Arco im engeren Ausschuss ursprünglich auslassen wollen. Durch das in der Sitzung vom 25.10.1814 neu beantragte Recht, dem gesamten Adel und der Geistlichkeit eine besondere erste Instanz bei den sogenannten „Königl. Kreis-Gerichte" einzuräumen, mache eine besondere Bevorzugung der Majoratsbesitzer durch den Verlust einer Instanz ohnehin überflüssig. Nur weil die Mitglieder des engeren Ausschusses, also wiederum Zentner, Krenner, Aretin und Sutner für dessen Beibehaltung in einer anderen Fassung sich erklärten, so mache er den folgenden Vorschlag:

[1053] Ebd., fol. 49 f.

[1054] Ebd., fol. 50.

[1055] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2030, Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

„§: 5. Dem gesammten Adel gebührt der privilegirte Gerichtsstand[1056].“

Bei der über diesen Paragraphen verfügten Umfrage äußerte Effner, daß in dem privilegierten Gerichtsstand nicht alle Vorrechte des Adels bestünden, und ihnen auch durch die bürgerlichen Gesetzbücher noch mehrere eingeräumt seien, die ihnen auch nach der Revision dieser Gesetzbücher zum Teil noch bleiben würden. Er beurteilte daher einen Beisatz bezüglich dieser Vorzüge für notwendig. Da diese Bemerkung allgemein als richtig aufgefaßt wurde, so bestimmte der Ausschuss, einen eigenen Paragraphen in diesem Titel auf folgende Art aufzunehmen:

„§. Es stehen ihm ferner jene Rechte zu, welche nach Unserem Gesetzbüchern ihm zukommen[1057].“

Lang bemerkte in diesem Zusammenhang, dass er bezüglich der Vorzüge, die für den Adel der zweiten Klasse beantragt, und in einer der ersten Sitzungen, wo er nicht anwesend gewesen sei, angenommen worden seien, seine Ansichten nachgetragen hätte, die er dem Protokoll hiermit beifüge[1058].

Die beantragte Fassung des § 5 wurde letzlich angenommen. Über das Votum Langs wurde dagegen keine Debatte geführt, oder gar ein Beschluss gefasst. Mit Ausnahme Langs, der vermutlich entsprechend seines drei Tage vorher verfassten Votums abstimmte, fanden sich – zumindest nach dem Protkolle – keine Gegner mehr wie noch am 25. Oktober 1814. Effner, der Spitzenjurist aus dem Justizministerium, hatte sich dem Beschluss vom 25.10.1814 gebeugt und sogar einen Verbesserungsvorschlag gemacht. Der zweite Kritiker dieses Privlegs, Krenner hingegen, gab jedenfalls seine Stellungnahme nicht mehr zu Protokoll, sein Abstimmungsverhalten kann leider nicht rekonstruiert werden. Im Ergebnis erging somit ein großer Mehrheitsbeschluss zugunsten des privilegierten Gerichtsstandes.

[1056] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 51.
[1057] Ebd.
[1058] Ebd., fol. 51 f. Einzelheiten hierzu siehe oben bei Sitzung Nr. 2.

2. II. Kapitel: Die Vererbung und Adoption des Adels (§§ 6-8 AdEd)

Als nächstes Kapitel war die Vererbung des Adels zu behandeln, wobei hier nicht nur die Frage der Abstammung, sondern auch die Adoption behandelt werden sollte. Die Abstammung von den ehelichen Eltern war 1808 als Voraussetzung für die Vererbung beschlossen worden:

> „2. Kapitel [AdEd 1808]. Von der Vererbung des Geburts- und Adopzions-Adels.
> § 6 [AdEd 1808]. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt“[1059].

Beim Paragraphen 6 machte Arco den Änderungsvorschlag, statt „die rechtmässige Geburt von adelichen Eltern“, die Formulierung „durch adeliche Abstammung von einem adelichen Vater“, zu verwenden. Dadurch solle der Meinung widersprochen werden, dass Kinder, die ein adeliger Vater mit einer unadeligen Mutter erzeugt habe, nicht adelig seien.

Alle Mitglieder mit Ausnahme von Effner, Lerchenfeld und Lang, erklärten sich für die Beibehaltung der Fassung des § 6, wie er in dem Edikte vom Jahre 1808 enthalten sei, also gegen den Vorschlag Arcos. Effner, Lerchenfeld und Lang hingegen stimmten für Arcos Vorschlag, weil dieser bestimmter, also deutlicher, als der frühere sei. Die Mehrheit ließ sich auch nicht durch die Einwendung Langs überzeugen, der darauf hinwies, dass die neue Regelung um so richtiger sei, als es bei dem konstitutionellen Adelsrecht auf eine Probe, also einen Adelsnachweis, von Seite des hohen und niedern Adels gar nicht ankomme. Danach genieße nämlich jede Frau eines Grafen, Freiherrn und Ritters, auch wenn sie bürgerlich gewesen sei, die adeligen Rechte ihres Mannes. Bezüglich des Nachsatzes, also des Hinweises auf die Adoption meinte Lang, dass dieser hier zu früh erwähnt werde und deshalb um so überflüssiger beurteile, weil diese Bestimmung im § 8 des AdEd noch komme; im übrigen sei dieser Nachsatz bisher zu vielen mißverstandenen Behauptungen mißbraucht worden[1060].

Die Fassung des § 6 wurde trotz der Argumentation des mit den Ahnennachweis-Problemen tagtäglich befassten Vorstand des Reichsheroldenamts Langs in der alten Fassung beibehalten. Arco konnte sich somit trotz der Unterstützung durch Effner, Lerchenfeld und Lang wieder einmal nicht durchsetzen. In diesem Fall war also die strengere Bedingung für

---

[1059] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2030, Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1060] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 52 f.

die Vererbung aufrecht erhalten worden. Nach der Regelung von 1808 sollten unter anderem alle ehelich geborenen Kinder ihre bisherigen Titel behalten dürfen:

> „§ 7 [AdEd 1808]. Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel“[1061].

Arco erklärte zu § 7, daß er hierzu zwar manches einzuwenden hätte; gemäß des handschriftlich hinzugefügten Nachtrages im Protokoll, sehe er aber von konkreten Anträgen ab. Er begründete dies damit, dass wegen der Vorurteile der Adeligen, und seiner Meinung nach „nicht wohl berechneten Eigendünkels der Adeligen“ in Bezug auf die Fortpflanzung ihres Titels auf alle ihre Kinder, einen anderslautenden Antrag nicht zu stellen wagte. Außerdem könne sich Bayern hierin nicht von allen übrigen deutschen Staaten ausschließen. Arco spielte also darauf an, dass er sich sehr wohl vorstellen hätte können, dass der Titel nur auf den ältesten Sohn übertragen werden sollte, also ähnlich wie nach dem Transmissionsrecht bei den Verdienstordensträgern in Bayern oder wie beim gesamten Adel in England. Seiner eigenen Äußerung nach sah er aber von diesbezüglichen Anträgen ab, weil er neben den außenpolitischen Schwierigkeiten, auch seinen eigenen Stand, und dessen „Vorurteile“ und „Standesdünkel“ so gut kannte, dass er seine Idee nicht für durchsetzbar hielt[1062].

Lang machte den Ausschuß darauf aufmerksam, daß bezüglich des durch den Zivil- und Militär-Verdienst-Ordens erworben werdenden Adels eine eigene Bestimmung notwendig werde. Denn die Sukzessionsfolge bei dieser Klasse des Adels sei nicht mit der Nachfolgeregelung der übrigen Klassen gleich, weil sich der, von einem Ritter mit königlicher Erlaubnis erworbene Adel nur auf den jedesmaligen erstgeborenen Sohn des Ordensritters nach der Linialerbfolge fortpflanze. Außerdem beantragte er noch, statt dem Begriff „Adeliche“ in § 7 die Formulierung „adelichen Geschlechts oder als Adeliche von Geburt oder durch Verleihung“, weil der Begriff „Adeliche“ zu allgemein sei, und die Ritter fälschlicherweise mit beinhalte[1063]. Die erste Bemerkung fand bei der durchgeführten Umfrage Zustimmung, es wurde daraufhin einstimmig der folgende Beisatz zu § 7 beschlossen:

[1061] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2030, Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1062] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 53.

[1063] Ebd., fol. 53 f.

„Der durch Unseren Verdienstorden erworbene Adel pflanzt sich nur nach geschehener Transmission auf den hirzu genannten erstgeborenen Sohn und deßen ehelichen Nachkommenschaft nach der Lineal Erbfolge jedoch nur auf den jedesmaligen Erstgeborenen fort[1064].“

Mit dem beschlossenen Zusatz wurde aber nur das gesetzlich vollzogen, was in der Praxis bereits die Realität war. Lang fügte diesem Beschluss mit Zustimmung der übrigen Kommissionsmitglieder nachträglich im Protokoll als Anmerkung hinzu, dass auch ein nachgeborener Sohn hierzu bestimmt werden könne; wenn aber die erste Transmission geschehen sei, dies nicht mehr möglich sei[1065].

Bei dieser Norm, wo es auch um die Übertragbarkeit des Titels an alle Familienmitglieder aller Adeligen ging, war Arco anderer Meinung als die Mehrheit; trotzdem stellte er keine entsprechenden Anträge, wie etwa das Transmissionsrecht für alle Adeligen, und nicht nur die Verdienstordensritter. Bei der Abstimmung wich Arco nicht ab, wurde doch immerhin schon für die Verdienstordensritter das beschlossen, was er sich für alle Adeligen vorstellen konnte. Insofern fiel Arco auch im Hinblick auf die Einschätzung seiner Adelsgenossen als weniger adelsfreundlich auf. Trotz der Einschränkung für die Ordensritter, stand die Frage der Beschränkung des Adoptionsrechtes für Adelige weiterhin nicht – wie in der Zukunft auch – zur Diskussion. § 8 wurde einstimmig und unverändert angenommen:

„§ 8 [AdEd 1808]. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesezen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden“[1066].

[1064] Ebd., fol. 54 f.

[1065] Ebd.

[1066] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2030 f., Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

Hingegen kam es bei der Frage des Adelserwerbs durch Gnadenbrief zur Diskussion. Die damals aktuell geltende Fassung hierzu lautete:

> „3. Kapitel [AdEd 1808]. Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden Briefe
> § 9 [AdEd 1808]. Derjenige Unserer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnaden-Brief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse, oder Urkunden darthun:
> 1) nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Funktionen;
> 2) seine und seine Familie Verdienste um den Staat;
> 3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;
> 4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen“[1067].

Arco eröffnete bei § 9 die Diskussion mit der Frage, dass „nicht wohl zu begreifen“ sei, in welcher Beziehung das Außenministerium zur Errichtung oder Bestätigung des inländischen Adels stehe. Da diese Branche zufällig nach der damaligen Ministerialorganisation diesem beigegeben worden sei, so sei jetzt sein Antrag gewesen, diesen Geschäftszweig dem Großkanzleramte zu übertragen. Die Mitglieder des engeren Ausschusses, also wiederum Zentner, Krenner, Aretin und Sutner, hätten hingegen beschlossen, die Aufgabe „dem einschlägigen Ministerium“ zu übertragen. Da der versammelte Ausschuss ebenfalls im Protokoll nicht näher dargelegte Bedenken hatte, wurde letztlich die ursprüngliche Fassung des § 9 beibehalten[1068]. Der Adelsrechtsreferent Arco war auch in dieser Frage nicht durchgedrungen.

Im Anschluss an die Frage der Zuständigkeit, wurde dann das weitere Verfahren besprochen, welches nach dem Edikt von 1808 folgendermassen ablief:

> „§ 10 [AdEd 1808]. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Bericht.
> § 11 [AdEd 1808]. Wenn das Gesuch Unsere allerhöchste Genehmigung hierauf erhält, so wird durch das nämliche Ministerium der Adels-Brief, mit der Beschreibung

[1067] Ebd., Sp. 2031.

des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertigt, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplikanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht“[1069].

§ 10 wurde ohne Einwendungen, und somit einstimmig angenommen. Bei § 11 erklärte Arco, dass es sehr zu wünschen wäre, die Verdienste des Antragstellers („Suplicanten“) oder seiner Familie um den Staat bekanntzumachen. Er sei dafür, dass die Verdienste nicht nur in der Verleihungsurkunde, sondern auch im Regierungsblatt näher erläutert werden sollte, indem die „verdienstlichen Handlungen“ erzählt würden. Dies habe zwei Vorteile. Zum einen könnte dadurch vermieden werden, dass die Öffentlichkeit sich aufgrund von Unkenntnis der Verdienste über die Verleihung errege. Zum anderen könne die Erzählung der verdienstlichen Handlungen oder der Großtaten des Geadelten viele Menschen zur Bewunderung hinreissen, und zur Nachahmung ermuntern[1070].

Lang erinnerte bei dieser Veranlassung daran, dass überhaupt die neuen Adelsverleihungen unter der gegenwärtigen Regierung im Vergleich mit dem Übermasse unter der vorigen Regierung, sehr selten seien. Außerdem würde auf die Fähigkeit den Adel zu führen, sehr strenge Rücksicht genommen, also eine strenge Prüfung bezüglich der Adelsfähigkeit durchgeführt. Die Diploma der neuen Adeligen gäben über die Verdienste auch entsprechend ausführliche Auskunft, gleich wie die Diplome des älteren Adels. Im Hinblick auf dasjenige aber, was über die Ausschreibungen im Regierungsblatte bemerkt worden sei, handle es sich nicht um einen Vorwurf gegen das Reichsheroldenamt, weil dieses gar nicht für die Veröffentlichungen zuständig sei, und diese deshalb nicht von diesem ausgingen[1071].

Am Ende der Abstimmung erklärten sich die übrigen Mitglieder für die Beibehaltung des § 11 von 1808. Arco war auch in der Frage der ausführlicheren Publikation der Verdienstes der Ordensträger nicht zum Erfolg gekommen, wenngleich er auch keinen konkreten Antrag ausformuliert hatte.

[1068] Ebd., fol. 55 f.

[1069] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2031 f., Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1070] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 56.

[1071] Ebd., fol. 56 f.

4. IV. Kapitel: Der Adelsverlust (§§ 12, 13 AdEd)

Die Frage des Adelsverlusts war in der Praxis von großer Bedeutung. Nachdem die gesetzlichen Regelungen von 1808 nur sehr kurz ausgefallen waren, war in diesem Punkt mit Neuerungen zu rechnen. Die bisherige Normen lauteten:

> „4. Kapitel [AdEd 1808]. Verlust des Adels.
> § 12 [AdEd 1808]. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire, und nicht für dessen rechtmässige Erben.
> § 13 [AdEd 1808]. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen“[1072].

Arco berichtete, daß im engeren Ausschuss einige Mitglieder, also nicht wie in den vorherigen Fällen[1073], alle vier weiteren Ausschussmitglieder, die Meinung geäußert hätten, dass dem Kapitel über den Adelsverlust einige Bestimmungen vorhergehen müssten, die eine Lücke des Ediktes zu ersetzen hätten. Die Fälle nämlich, wo ein Adeliger wegen „Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes“ seinen Adel nicht mehr fortführen könne, und durch das Gesetz gezwungen werden müsste, diesem Adel zu entsagen. Außerdem gebe es noch diejenigen Fälle, wo ein Adeliger wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse auf seinen Adel, und die damit verbundenen Vorrechte auf einige Zeit verzichten müsse[1074].

Reigersberg eröffnete darauf hin die Umfrage. Zentner bemerkte, man habe sich die Fälle gedacht, wo ein Adeliger mit einer zahlreichen Familie in seinem Vermögensstande so weit heruntergekommen sei, dass er nicht mehr im Stande sei, seine Adelstitel fortzuführen, und die damit verbundenen Vorrechte auszuüben; in diesem Falle sollte es demselben freistehen, entweder auf seinen Adel zu verzichten, oder zu erklären, daß er ihn einige Zeit beruhen lassen wolle[1075]. Im letzteren Falle könne dieser den Rücktritt in die Adelsklasse, und den damit verbundenen Adel wieder fordern, wenn nach dem Ablauf einer gewissen Zeit, sich wieder erholt, und sich seine Vermögensumstände wieder gebessert hätten. Dann könne er die Wie-

---

[1072] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, Sp. 2032, Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1073] Vgl. oben die Diskussion zu § 4 und § 9.

[1074] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15.12.1814, fol. 57 f.

deraufnahme in die Adelsklasse verlangen, und zwar ohne Bezahlung einer neuen Taxe, mit Ausnahme der Immatrikulationskosten; und dieser Anspruch könne diesem auch nicht verweigert werden. Ein stillschweigender Verzicht und respektive eine daraus folgende Suspension des Adels, und seiner Vorrechte würde er darin annehmen, wenn ein Adeliger ein bürgerliches Gewerbe ergreife, welches mit dem Adel nicht vereinbar sei, wodurch erreicht werde, daß nicht, wie bisher „Krämer und andere Gewerbs-Leute“ in der Adelsmatrikel erscheinen. Zentner unterschied bei seinem Vortrag nach dem Grund für den Adelsverlust, nämlich den Vermögensproblemen und der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes. Als Rechtsfolgen waren bei ersterem Fall sowohl der endgültige Verlust in Form des Verzichts, als auch das Ruhenlassen denkbar, wobei die Rechtsfolgen von der Erklärung des betroffenen Adeligen abhingen. Fehlte es jedoch an einer Erklärung, so sollte der rechtlichen Konstruktion Zentners nach, der endgültige Verzicht eintreten. Im Falle der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes sollte hingegen von einem stillschweigenden Verzicht samt Suspension ausgegangen werden. Leider ist diese Formulierung nicht eindeutig. Denn „stillschweigender Verzicht“ bedeutet endgültiger Adelsverlust durch konkludentes Tun, also ohne ausdrückliche Erklärung. Die im selben Satz angesprochene „Suspension“ wurde hingegen für das Ruhenlassen des Adels, also die zeitlich begrenzte Aussetzung der Adelsrechte, und gerade nicht für den endgültigen Verlust, verwendet. Anhand des in der Formulierung im Vordergrund stehenden Begriffes des freiwilligen Verzichtes, und der Tatsache, dass Zentner keine Krämer usw. im Adel sehen wollte, meinte er vermutlich den endültigen Verzicht.

Krenner wollte dem Vorschlag auf Verzicht nur unter gewissen Bedingungen zustimmen[1076]. Der erste Fall sei, wenn ein Adeliger ein solches bürgerliches Gewerbe ergreife, welches mit dem Adel nicht vereinbar sei, ohne vorher zu erklären, seinen Adel ruhen zu lassen; in diesem Fall würde er den Adel für verloren erklären. Den Rücktritt in die Adelsklasse würde er diesem nur gegen eine neue Konzession gestatten, und zwar nur dann, wenn er sein Gewerbe aufgeben, und sich einer anderen mit dem Adel vereinbarlichen Beschäftigung sich widme (Nr. 1). Wenn aber ein Adeliger im Voraus erkläre, daß er aus Umständen dem Adel auch einige Zeit für sich, oder seine, oder auch nur für eines seiner Kinder ruhen lassen wolle, so trete er oder sie für diese Zeit aus der Adelsklasse. Er könne aber, wenn die Umstände sich geändert hätten, seinen Adel wieder aufleben lassen, ohne eine neue Taxe, ausgenommen die Immatrikulationskosten, zahlen zu müssen (Nr. 2). Krenner wollte mit seinen beiden Fallgruppen die Unterscheidung zwischen (endgültigem) Verzicht und (zwischenzeitlichem) Ru-

[1075] Ebd., fol. 58.

hen des Adels/Suspension von der Frage abhängig machen, ob der betroffene Adelige vorher eine entsprechende Erklärung abgegeben hatte. Fehlte eine solche, und kamen andere für den Adel schädliche Faktoren hinzu, so sollte vom Verzicht ausgegangen werden. Für Krenner war hierfür jedoch nicht von Bedeutung, warum der Adelige den Adel verlieren sollte, also ob es am standesgemäßen Vermögen oder Beruf fehlte. Die Unterscheidung zwischen freiwilligem oder zwangsweisem Ruhen (Suspension) sprach Krenner nicht an, wobei Krenner im Falle der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes zumindest vom Ruhen (Suspension), wenn nötig zwangsweise, ausgeht. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn der betroffene Adelige vorher sogar auf seinen Adel verzichten würde.

Aretin war der Meinung, dass der Adel ein angeborenes und unveräußerliches Recht sei, welches, ein Besitzer seinen Erben nicht entziehen könne, da diese mit ihm den gleichen Anspruch auf den Adel hätte. Über sein Leben hinaus könne derselbe aber über die Adelseigenschaft nicht disponieren. Daher glaubte er, dass auf den Adel nicht für immer verzichtet werden könne. Wohl aber könnten sich viele Fälle ergeben, wo es jemand für seine „Convenienz" halte, von dem Adelstand auch eine Zeit lang keinen Gebrauch zu machen. Diesem solle allerdings gestattet werden, seine Adelseigenschaft ruhen zu lassen; ihm selbst und seinen Nachkommen bliebe somit freigestellt, wenn sie in solche Verhältnisse kommen, daß sie wieder mit Anstand als adelig auftreten können, von ihrem Adel neuerdings Gebrauch zu machen[1077].

Die zu beachtenden Vorschriften waren seiner Meinung nach: Sobald ein Adeliger glaube, seinen Adel ruhen lassen zu sollen, so habe er dieses dem Reichsheroldenamt zu melden, welches die Vormerkung in der Matrikel eintrage, und an die betreffende Gerichtsstelle wegen des aufgehobenen privilegierten Gerichtsstandes die Benachrichtigung veranlasse. Eine öffentliche Bekanntmachung hielt er zur humanen Schonung der Beteiligten für nicht angemessen, außer der Antragsteller begehrte die öffentliche Bekanntmachung selbst. Wenn sich mit der Zeit dieser vormals Adelige selbst, oder einer seiner direkten Nachkommen, wieder in den Stand gesetzt fühle, die Adelseigenschaft wieder anzunehmen, so habe derselbe dies dem Reichsheroldenamte mitzuteilen. Diese habe dann nach vorangegangener Prüfung die Vormerkung in der Matrikel, die Benachrichtigung der Gerichtsstellen und im Falle der Wiederherstellung auch die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen[1078]. Bei dieser Wiederbelebung („Reviviscirung") des Adels wären aber keine neuen Ausschreibungstaxen, sondern le-

[1076] Im Folgenden ebd., fol. 59 f.
[1077] Ebd., fol. 60 f.
[1078] Ebd., fol. 61 f.

diglich die Immatrikulationsgebühr zu entrichten. Dieses Ruhenlassung des Adels wäre nun die freiwillige Suspension. Zugleich müßte es aber auch nach Aretins Meinung, eine gezwungene Suspension des Adels geben. Diese würde dann eintreten, wenn ein Adeliger, ein solches Gewerbe ergreife, welches mit der Adelswürde nicht verträglich sei. Welche Gewerbe und Beschäftigungen als damit unverträglich anzusehen seien, wäre im Adelsedikt ausdrücklich festzusetzen. Komme nun von einem Adeligen ein solcher Fall vor, so hätte das Reichsheroldenamt die gezwungene oder notwendige Suspension zu erklären, in der Matrikel vorzumerken, die Gerichtsstelle zu verständigen und die Bekanntmachung zu veranlassen. Diese Suspension würde wiederum so lange dauern, bis ein solcher Adeliger selbst, oder einer seiner Nachkommen in glücklichere Verhältnisse komme, seine Adelseigenschaft wieder anzunehmen, und solches erkläre, wonach auf obige Art zu verfahren sei. Übrigens verstehe sich von selbst, daß die freiwillige wie die notwendige Suspension immer nur den Verzichtleister selbst und seine direkten Nachkommen treffe, bis sich diese wieder befähigen, nicht aber die Seitenverwandten, also die Brüder und Schwestern samt Abkömmlinge[1079].

Im Unterschied zu Zentner und Krenner differenzierte Aretin anders. Er schloss zum einen einen endgültigen Verzicht aus, weil ein Adeliger seinen Erben nicht das Recht auf den Adelstitel entziehen könne. Zum anderen unterschied er zwischen dem freiwilligen Ruhenlassen (freiwillige Suspension), und dem notwendigen Ruhenlassen des Adels (notwendige oder zwangsweise Suspension). Im Falle der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes hatten seine Vorredner neben der Suspension noch den (endgültigen) Verzicht zugelassen, was Aretin jedoch ablehnte. Wie schon Zentner und Krenner, vertrat auch Aretin, dass die Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes Rechtsfolgen für den jeweiligen Adeligen haben musste. Insofern waren sich alle drei einig, dass es mindestens immer zu einem zeitlich begrenzten Ruhen (Suspension) des Adels von Gesetzes wegen, also zwangsweise kommen sollte. Eine freiwillige Suspension sah Aretin in diesem Fall im Gegensatz zu Zentner und Krenner grundsätzlich nicht vor. Für den Vorschlag Aretins stimmten Sutner, Preysing, Törring, Thürheim, Zentner, Effner, Cetto, Lerchenfeld, Schilcher und Widder, also alle außer Krenner, Lang, Reigersberg und Arco. Auch hier blieb Arco wieder in der Minderheit.

Lang gab jedoch eine umfangreiche davon abweichende Stellungnahme ab. Die Erlöschung des Adels wegen unanständiger Gewerbe sei schon in der baierischen Gesetzgebung Cod: Civ: S. V.Cap. XXII § 14 begründet, und vom Reichsheroldenamte bei der Immatrikulation in allen Ihren bekannten Fällen in Anwendung gebracht worden, so dass es schwer sein

[1079] Ebd., fol. 62 f.

würde, namentliche Fälle des Gegenteils aufzuführen, nachdem ein namentlich spezifizierter Fall sich nicht bestätigt hätte. Kanzleisubalternen, solange es nicht bloße Boten seien, habe der durch Freigiebigkeit der Carl Theodorischen Regierung ausgespendete Adel vom Reichsheroldenamt nicht benommen werden können, und die Grenze, wo sich Groß- und Klein-Händler scheiden, den Adel also konservierten oder tilgten, sei nicht immer so leicht zu finden, besonders wo vielleicht die Frau, die Mutter, den kleinen Handel neben dem Größern mitführten, die Söhne aber wieder in ganz adelsgemäßen Verhältnissen und Ämtern stünden (Nr. 1)[1080]. Die feststehende Praxis des Reichsheroldenamtes und die Analogie des Cod. Max. I. Cap. 2 §16 sei gewesen, dass, wie überhaupt alle Privilegien, also auch der Adel per non usum und per praescriptionem X annorum inter praesentes verloren gehe. Diese Analogie bekräftigen auch die Anmerkungen Kreitmaiers zu diesem Gesetzespassus. Dies erhärte sich auch dadurch, dass in mehrere Diplome gegen besondere Taxen auch die Klausel eingerückt worden sei, dass der Non Usus diese nicht präjudizieren solle. Der von Lang soeben zitierte CMBC, P. I, Cap. 2, § 16 lautete im Wortlaut:

> „Privilegia, wodurch man einen Unterthan von Beobachtung des Gesaetz besonders befreyt, werden zwar 1mò nur von der Land-Herrschaft entweder auf Anruffen, oder aus eigner Bewegniß ertheilt, können aber auch 2dò durch 30. jährig-ruhigen Gebrauch, wo die Recht nicht ein besonderes verordnen, erlangt werden, und da nun 3tiò der Innhalt oder die Absicht des Privilgii lediglich auf die Person gerichtete ist, so erstreckt sich solches nur auf die hierin benannte Personen, auf die unbenannte aber nur so weit als dasselbe ohne ihnene nicht wol zu gebrauchen ist. Falls aber 4tò das Privilegium nicht so viel auf die Person als die Sach selbst abzielet, so gehet selbes samt der Sach auf alle Nachfolger mit fort. In Zweifel werden 5tò die aus bloser Gnad erhaltenen Privilegia für personal, die mitbeschwerlichen Titul erlangte aber für real gehalten. In beeden muß 6tò der Allegant die angebliche Freyheit, so weit solche nicht kund- und offenbar ist, durch schriftliche Urkunden oder sonst genäglich beweisen. 7mò Leiden zwar die Privilegia ob identitatem Rationis keine Interpretationem extensivam von einer Person auf die andere, oder von einem Fall auf den anderen, sonderbar wenn solches der offenbaren Billigkeit, dem Recht eines drittens oder gar dem gemeinen Besten entgegen wäre, doch sol man auch dieselbe nicht gar zu genau, oder so weit einschrenken, daß ihnen alle Würkung dadurch benommen werde. Immassen

[1080] Ebd., fol. 64 f.

8vò dem privilegirten Theil sich seiner Freyheit gegen einen anderen ebenmäßig Befreyten zu gebrauchen nicht gestattet wird, er habe dann ein älteres oder stärkeres Privilegim für sich, oder suche caeteris paxibus seines Orts nur Verlust und Schaden zu vermeiden, sein Gegentheil aber einen Gewinn zu erhaschen. General-Statuta derogiren 9nò ohne besonderen Ausdruck keiner Freyheit, es erlöscht auch solche 10mò durch den Tod des Verleihers nicht, und eben so wenig 11mò durch Absterben des Privilegiati, wenn das Privilegium nicht merè personale, sondern real ist, wolhingegen 12mò durch ausdrücklich- oder stillschweigende Renunciation desselben, desgleichen 13tio durch den Verlust der Sach oder Eigenschaft, welcher das Privilegium anhangt, ferner 14tò mit Ausgang der hierin bestimmter Zeit, nicht weniger 15tò durch den Widerruf, wenn selber entweder in dem Privilegio ausdrücklich vorbehalten, oder aber durch groben Mißbrauch, begangenes Verbrechen, oder andere Rechts- erhebliche Ursach veranlasset wird, endlich auch 16tò durch zeyn- jährigen Nichtgebrauch, ausgenommen, wo das Privilegium selbst, ein besonderes hierin ausweiset, oder vielleicht die ganze Zeit über die Ausübung des Privilegii keine Gelegenheit obhanden gewest, dasselbe von neuem confirmirt, dem gemein-geschriebenen Recht oder Statuten-Buch einverleibt, oder wenigst an sich so beschaffen ist, daß der Gebrauch desselben zu Niemands Praejudiz gereichen kann, in welchen Fällen der blose non usu dem Privilegio nicht im Weeg stehet“[1081].

Lang fuhr fort, dass ein per non usum erloschener Adel bisher ohne alle Rücksicht wieder durch eine neue Verleihung erworben werden hätte müssen; von dieser Praxis würden die Ministerial-Departements in Gnadensachen sehr schwer abzubringen sein. Vielmehr wäre vom Gegenteil die größte Verwirrung und Unförmlichkeit zu erwarten, weil die Familien, welche aus Armut über Kalamität ihren Adel hätten erlöschen lassen, zahllos seien. Der Staat würde also, wenn es nicht bei den bisherigen Schranken bliebe, mit dem renovierten Adel überschwemmt werden. Ganze Dörfer, z. B. in Bayreuth könnten aus den Saal- und Landbüchern, von denen sogar Extrakte gedruckt seien, beweisen, dass ihre Bauern ursprünglich „alte ächte Edelleute“ seien. Dieses gelte übrigens noch mehr von den städtischen Einwohnern im ganzen Reich)[1082].

Adelserlöschung durch ausdrücklichen Verzicht seien beim Reichsheroldenamte auch schon vorgekommen, z. B. bei der Familie Rogister, welches aber später die Söhne nicht an-

[1081] Ebd., fol. 65.

erkannten. Es würde jedoch keine „Inconvenienzen“ haben, solche ausdrücklichen Verzichte zu gestatten, und die Wiederaufnahme des Adels bei veränderten Umständen ohne neues Diplom bloß gegen die neue Immatrikulation zuzulassen[1083]. Lang glaubte außerdem, dass solche Fälle selten eintreten würden, weil „Doktor, Advokat, Handel Commis heutzutage vom Adel ohnedies nicht ausschliessen, und der Verheiratung der Töchter an Unadelige nichts im Wege stehe“. Denn durch die Verheiratung der adligen Töchter an Unadlige gehe der Adel sowieso verloren[1084]. Als noch vorteilhafter würde er halten, wenn erklärt würde, dass es einem bisherigen Geschlechtsadel unpräjudizierlich, also unschädlich sei, wenn er sich künftig nur durch Transmission nach dem Erstgeburtsrecht fortsetzen lassen wolle. Dann wäre nämlich zu hoffen, dass sobald nur einmal eine solche offizielle Erklärung vorliege, sich auf mehrere dieser Fälle ereignen würden[1085]. Dies gelte solche Fälle, wo die Kinder schon volljährig seien, mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung, außerdem unter konstituierten gerichtlichen Beistand derselben. Der Erfahrung des Reichsheroldenamte nach, würden solche Fälle dem Sinne der übersetzten adeligen Familien vielfältig entsprechen. Die Folge wäre, dass solche Fälle häufiger würden, als die eines ausdrücklichen Verzichtes.

Überraschenderweise unterschied Lang bei seiner ausführlichen Stellungnahme nicht zwischen dem endgültigen Verlust und dem zeitweisen Ruhen des Adels (Suspension). Für ihn gab es nur den endgültigen Verlust des Adels, der in drei Fällen vorkam. Zum einen verlor jeder Adelige seinen Adelstitel durch die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes, und zwar bereits nach dem allgemeinen Zivilrecht. Zum anderen war der Adelsverlust bei mehr als zehnjährigem Nichtgebrauch des Adels anzunehmen, in allen Fällen, wo der betroffene Adelige gerade nichts unternahm, und seinen Titel nicht führte. Und der dritte Fall war der ausdrückliche Adelsverzicht. Im Vergleich zum Mehrheitsbeschluss nach dem Antrag Aretins, bedeutete dies, dass Lang einen ausdrücklichen endgültigen Verzicht zulassen wollte. Auch im Hinblick auf den Adelsverlust durch Nichtgebrauch oder durch die Ausübung bürgerlicher Gewerbe, vertrat eine strengere Ansicht als die Kommissionsmehrheit. Aretin sprach im Falle der bürgerlichen Berufsausübung immerhin von der Suspension und nicht vom endgültigen Verlust des Adels. Das ausführliche und fundierte Gutachten Langs überzeugte die Kommissionsmitglieder ebensowenig, wie die mehrjährige Erfahrung Langs als Vorstand des Reichs-

---

[1082] Ebd., fol. 65 f.

[1083] Ebd., fol. 66 f.

[1084] Lang verweist auf „Cod. Civ. V. XXII § 9 it: General Mandat vom 1. Mai 1641 die Edelmannsfreiheit betreffend“, vgl. ebd., fol. 67.

[1085] Ebd., fol. 67 f.

heroldenamtes. Die Mehrheit folgte nämlich der Meinung Aretins und nahm diese ebenso, wie die §§ 12 und 13 gemäß ihrer früheren Fassung an[1086].

5. Sitzung Nr. 15 vom 20. Dezember 1814

Am 20. Dezember 1814 wurde die Debatte über das Adelsedikt von 1808 fortgesetzt[1087], wobei Arco beantragte, das V. Kapitel des I. Titels dieses Ediktes über die „Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreiches", in den Beratungen völlig auszulassen, weil es sich bloß um „reglementaire Bestimmungen" handle, die auf die Konstitution keinen Bezug hätten[1088]. Das V. Kapitel des Adelsediktes lautete:

> „5. Kapitel [AdEd 1808]. Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreichs.
> § 14 [AdEd 1808]. Sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.
> § 15 [AdEd 1808]. Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:
> a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;
> b) Ihre Familien-Wappen;
> c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.
> § 16 [AdEd 1808]. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.
> § 17 [AdEd 1808]. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

[1086] Ebd., fol. 68 f.

[1087] In dieser Sitzung waren wie am 15.12.1814 (Nr. 14) alle Kommissionsmitglieder anwesend; Aufzählung der Mitglieder siehe oben S. 260.

[1088] StR 1645, Protokoll Nr. 15 der Sitzung der Verfassungskommission vom 20.12.1814, fol. 1 f.

§ 18 [AdEd 1808]. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§ 19 [AdEd 1808]. Die Extrakte aus dieser Matrikle geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§ 20 [AdEd 1808]. Diese Matrikel wird unter der Auffischt unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§ 21 [AdEd 1808]. Die über den Adel vorkommende (sic) streitige Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden.

§ 22 [AdEd 1808]. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe die den Vorschriften gemässen Verfügungen veranlaßt werden können“[1089].

Diesem Antrag stimmten die übrigen Mitglieder alle zu[1090], nur Lang wies darauf hin, dass der § 21 des Ediktes die Aufmerksamkeit des Ausschusses in Anspruch nehme. Dieser erfordere nämlich eine Abänderung, weil der Satz in mehreren Fällen unrichtig ausgelegt worden sei. Denn die Zuständigkeit „Kompetenz“ der einschlägigen Appellationsgerichte könne nur dann eintreten, wenn zwei Familien wegen Führung gleichen Schilds und Namens streiten, oder einem Dritten die Familienrechte streitig machen wollen. Die Zuständigkeit bestehe aber nicht, wenn der Adel von dem Heroldenamte selbst bezweifelt werde, und die vorgelegten Beweise nicht als hierzu hinreichend erkannt würden. Lang schlug vor, dass über diese Streitfrage ein Gutachten erstellt werde, welches dem König im Geheimen Rat vorgelegt werden sollte. Denn gegen die Unzuständigkeit der Appellationsgerichte sei zum Geheimen Rat Erinnerung eingelegt worden, welche aber noch nicht entschieden sei. Der Ausschuss folgte aber dem Vorschlag Langs nicht, beendete vielmehr die Diskussion über den Titel I. des Adelsediktes und ging zur Beratung des II. Titels über die Fideikommisse über[1091]. Weitere Beratungen fanden hinsichtlich des Adelsediktes in den weiteren Sitzungen nicht mehr statt.

[1089] RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2032 f., Edikt über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808.

[1090] StR 1645, Protokoll Nr. 15 der Sitzung der Verfassungskommission vom 20.12. 1814, fol. 2.

[1091] Ebd., fol. 2 f.

6. Sitzung Nr. 21 vom 24. Januar 1815

Bereits Ende Januar 1815 konnte die Versammlung zu ihrer 21. Sitzung zusammentreten, und den überarbeiteten Entwurf Aretins begutachten. Aretin, dem die Zusammenstellung des Entwurfes der revidierten Konstitution nach dem Beschlusse des Ausschusses übertragen worden war, erklärte er, dass er und das „engere Comitè“ diesen Entwurf bereits geprüft und angenommen haben[1092]. Bei der Redaktion sei man dem Grundsatze gefolgt, hierin soviel möglich der Konstitition vom Jahre 1808 in der Einteilung zu folgen, und nur darin eine Abweichung zu treffen, dass die Gegenstände, die zusammengehörten, allenthalben zusammengestellt, die größeren Materien in ihre Unterteilungen eingeteilt, und so ein Ganzes daraus gebildet würde, welches die gegenseitigen Rechte des Monarchen und der Untertanen ausspreche, ohne dass man es hierbei für anwendbar gefunden hätte, ein streng wissenschaftliches System zugrunde zu legen, da die Konstitution eines Reiches in gedrängter Kürze bestimmte und deutliche Bestimmungen enthalten müsse, welche sich jedem Untertan fasslich und leicht in einer natürlichen Ordnung ohne Wiederholung, wenn auch nicht in einer genau doktrinellen Methode darstellen. Aretin unterrichtete die Versammlung, dass er die Ehre habe, den gegenwärtigen Entwurf vorzulegen, der in 12 (XII) Teile eingeteilt sei, und darin genau die Anordnungen aufgenommen, welche die Mehrheit der Mitglieder des Aussschusses über die verschiedenen Bestandteile dieser Konstitution beschlossen habe, zugleich vermerkte er aber auch die Ansichten der Minderzahl über wichtigere Punkte in dem Entwurfe am Rande, um dem König das ganze Bild der Deliberationen in gedrängter Kürze vorzulegen.

Er glaubte versichern zu können, daß keine der beschlossenen wesentlichen Bestimmungen übergangen worden seien, und dass die Paragraphen dieser Titel genau mit den gefassten Beschlüssen übereinstimmen, wovon sich auch der engere Ausschss bei Durchgehung des Entwurfes überzeugt habe; er hätte auch, was die Fassung anbetreffe, keine andere Abänderungen sich erlaubt, als welche die Reinheit der Sprache, die gegenwärtige Stellung der Paragraphen oder der Zusammenhang in den Ausdrücken notwendig machten[1093]. Aretin trug im Anschluss daran den Entwurfstext wörtlich vor. Die adelsrelevante Stelle lautete:

[1092] Vgl. im Folgenden StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24.01.1815, fol. 1-3.

[1093] Ebd., fol. 5.

„VI.ter Titel. Von besondern Rechten und Vorzügen.

§: 1

Es sollen sechs Kronämter als oberste Würden des Reichs bestehen; ein Kronobersthofmeister, ein Kron-Oberstkämmerer, ein Kron-Oberstmarschall, ein Kron-Oberstpostmeister, ein Kron-Oberstkanzlern und ein Kron-Oberst-Schazmeister.

Diese Reichswürden sind Thronlehen und können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf deßen männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge verliehen werden.

Die Kronbeamten sind geborne Reichsrähte, und theilen alle Ehren und Vorzüge mit den wirklich dirigirenden geheimen Staatsministern.

Anmerkung:

Die Minderzahl wünschte folgende Fassung dieses §:

Als oberste Würden des Reiches bestehen die Ämter eines Kronobersthofmeisters, eines Kronoberstkämmerers, eines Kronoberstmarschalls und eines Kronoberstpostmeisters.

Dem König ist es überlaßen, neue Kronämter zu errichten.

Diese Reichswürden p p.

Eine Stimme wollte die Bestellung eines Kronoberstjägermeisters anstatt des Kronoberstkanzlers.

Drei Stimmen glaubten, daß die Kronbeamten um eine Stufe höher gestellt werden sollten als die Staatsminister[1094]. [Anmerkung Ende]

§ 2

Den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte bestätigt, welche in der königlichen Deklarazion vom 19ten Merz 1807 ausgesprochen sind.

Sie bilden mit den Reichsrähten die erste Klaße des Adels, welchem die Vertheidigung und Wahrung der Ehre der Krone und des Königlichen Hauses anvertraut ist.

Anmerkung:

Die Minderzahl wollte diesen Beisatz [S. 2] auslaßen.

§ 3

Von den Königlichen Stellen wird gegen dieselben ein, ihren Verhältnißen angemeßenes ausgezeichnetes Kanzlei-Ceremoniel beobachtet, und rüksichtlich des Kirchenge-

[1094] Ebd., fol. 53 f.

betes, Trauergeläutes und Wappenschildes ihnen jene Ehrenvorzüge bewilligt, welche in den nähern Bestimmungen hierüber enthalten sind.

§ 4

So wie sie schon für sich und ihre Familien den befreiten Gerichtsstand zu genießen haben, so wird ihnen auch für ihre eigene Person das Vorrecht ertheilt, daß sie in Sachen, wo es auf ihre persönliche Ehre, Freiheit oder Leben ankömmt, auf eben jene Art, wie in der Königlichen Deklarazion vom 19ten Merz 1807 A. 11 vorgeschrieben ist, nur von den versammelten Reichsrähten gerichtet werden können[1095].

§ 5

Der König wird die Familienverträge der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, wenn sie nicht ohnehin bereits vorgelegt und mit der königlichen Bestätigung versehen worden sind durchaus zu bestätigen keinen Anstand nehmen, so ferne nicht ihr Inhalt mit der Unabhängigkeit des Reichs und den Rechten der Krone unvereinbar gefunden wird.

§ 6

Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Famile betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vernehmen, und erledigen laßen, solange darüber kein Rechtsstreit entsteht, in welchem Falle sie an den einschlägigen Gerichtshof zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müßen[1096].

§ 7

Die Reichsräte theilen mit den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen alle persönlichen Rechte und Vorzüge.

§ 8

Damit die erblichen Reichsrähte desto eher in den Stand gesezt werden, die ihnen verliehene Würde zu behaupten, wird ihnen das unbeschränkte Recht eingeräumt, über ihre Besizungen entweder ganz oder wenn sie beträchtlich sind, zum Theil Fideicommisse nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge zu errichten, ohne daß sie an die in dem Edikte über die Majorate vom 22ten Dezember 1811 enthaltenen Vorschriften gebunden sind.

[1095] Ebd., fol. 55.
[1096] Ebd., fol. 55 f.

§ 9

Die nachgeborenen Söhne und die Töchter der erblichen Reichsrähte, sind sobald ihnen eine Appanage oder Heurathsgut ausgesprochen ist, als völlig verzichtet anzusehen.

Mit der männlichen Nachkommenschaft erlöschen diese Vorrechte, und in solchem Falle tritt die gewöhnliche Erbfolge zu Gunsten der Testaments- oder Intestaterben des lezten Besizers ein.

§ 10

Auch der gesamte übrige Adel des Reichs behält seine Titel, und wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechten nach den gesezlichen Bestimmungen[1097].

Übrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) Das ausschließliche Recht, Orts- und Herrschafts-Gerichte zu besizen,
2) Familien Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten,
3) den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen,
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Geseze über das Hypothekenwesen,
5) bei der Militär Konskripzion die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadeten eintreten, endlich
6) diejenigen Rechte, welche den Adelichen nach den Gesezbüchern besonders zukommen.

Anmerkung:

Die Minderzahl wollte noch diesen Vorzügen beifügen, daß von der Polizei gegen Adeliche keine Geld- und Polizei-Strafen zu verfügen, daß eine eigene Courtoisie gegen dieselbe zu beobachten, und daß gegen sie nicht so leicht mit Verhaft zu verfahren wäre.

Einige Stimmen wollten den Adel keinen befreiten Gerichtsstand gestatten.

Eine Stimme wollte keine Auszeichnung bei der Militär Konskripzion.

Eine Stimme bestritt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt. Überlassung der Gerichsbarkeit über kgl. Grundholden und seiner Grundbesizer an den Adel, und trug darauf an S. M. d. K. zu bitten, den Adel keine Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden mehr zu verleihen. [Ende Anmerkung]

[1097] Ebd., fol. 57.

§ 11

Einige dieser Adelsrechte theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Kollegial-Räthe und mit diesen in gleicher Kathegorien stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen; die Kollegial-Räthe und höhern Beamten ausser diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär Konskripzion[1098].“

7. Zusammenfassung

Ebenso wie schon die Beratungen zur eigentlichen Verfassungsurkunde[1099], verliefen auch die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Adelsedikt[1100] (I. Titel) ohne große Auseinandersetzungen. Insgesamt wurden die meisten Regelungen des Adelsediktes von 1808 ohne Änderung übernommen, das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Adelserlangung (§§ 1, 2 AdEd), der ehelichen Abstammung (§ 6 AdEd), des Titelbestandsschutzes, insbesondere für alle Kinder (§ 7 AdEd), die Adoption (§ 8 AdEd), und schließlich das Genehmigungsverfahren für die Adelsverleihung (§§ 9-12 AdEd). Außerdem wurden einige Normen übernommen und ergänzt, wie etwa bei den Rechten für die Standesherren aus der Deklaration von 1807 (§ 4 AdEd), beim privilegierten Gerichtsstand (§ 5 AdEd) sowie beim Adelsverlust (§§ 12, 13 AdEd). Daneben wurde nur eine Norm neu gefasst, nämlich das ausschließliche Recht für die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die Fideikommisse unter Weglassung des Majoratserrichtungsrechtes (§ 3 AdEd). Als bloße Verfahrensregeln wurden aus dem Adelsmatrikel außerdem noch die Bestimmungen über die Adelsmatrikel (§§ 14-22 AdEd) herausgenommen, ohne inhaltlich geändert zu werden.

In der Summe ergibt sich daraus eine kontinuierliche Fortsetzung des Adelsediktes. Im Vergleich zu den Regelungen des Jahres 1808 wurden der privilegierte Gerichtsstand auf alle Adelige erweitert, außerdem wurde dem ganzen Adel das Recht zu Fideikommissen und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt. Im Vergleich zu 1808 wurde somit die Anzahl der Berechtigten massiv erweitert, dies gilt umso mehr, als auch die höheren Beamten und die Geistlichkeit zum Teil (privilegierter Gerichtsstand, Siegelmäßigkeit und für Beamte zusätz-

[1098] Ebd., fol. 58.

[1099] Einzelheiten siehe oben.

[1100] Mit Adelsedikt ist jeweils nur der Titel I des Adelsedikts vom 28. Juli 1808 gemeint. Titel II betrifft die Fideikommisse und Majorate.

lich Kadettenprivileg) ebenfalls berechtigt sein sollten. Nicht eigens erwähnt im „neuen“ Adelsedikt von 1814 wurden die für die Verfassungsurkunde beschlossenen Privilegien Kadettenprivileg und Siegelmäßigkeit. Durch die pauschale Berechtigung (natürlich unter Wahrung gewisser anderer sachlicher Voraussetzungen bei Fideikommissen und Gerichtsbarkeit) aller Adeligen zu privilegiertem Gerichtsstand, Siegelmäßigkeit, Kadettenprivileg, Fideikommissen und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, und nicht zu vergessen, die Einräumung aller sonstiger Privilegien, die sich in anderen Gesetzbüchern finden (Generalklausel), wurden die Reformen des Jahres 1808 in der Sache wieder zurückgenommen, soweit sie nicht schon vorher teilweise oder ganz aufgehoben (durch das Majoratsedikt) oder beschlossen worden waren, aber nie in Geltung kamen (Aufhebung der Siegelmäßigkeit, der Edelmannsfreiheit).

Von Interesse ist neben der inhaltlichen Entwicklung auch das Abstimmungsverhalten der Beteiligten. Hier ist erkennbar, dass sich mit ganz wenigen Ausnahmen schon bei den Verhandlungen im engeren Ausschuss, dann zur Verfassungsurkunde und schließlich beim Adelsedikt eine einheitliche Meinung herausgebildet hatte. Hatten Krenner, Effner und Lerchenfeld bei den Verhandlungen zur Verfassungsurkunde in Einzelfragen noch gegen die Anträge Zentners gestimmt, so akzeptierten sie bei den Debatten über das Adelsedikt den Mehrheitsbeschluss vom 25.10.1814. Als einziger „Rebell“ zeigte sich der Nachzügler Lang, der konsequent gegen die meisten Privilegien stimmte. Überraschenderweise zeigte sich just der Vorstand des Reichsheroldenamtes als größter Adelskritiker. Unbeschadet dessen ging er nicht in eine fundamentale Totalablehnung über, sondern stellte auch sein breites Wissen aus seiner Tätigkeit im Reichsheroldenamt zur Verfügung. Leider ist das Stimmverhalten des Kommissionsvorsitzenden und Justizministers Reigersberg nicht zu identifizieren; hatte dieser immerhin noch wenige Jahre vorher in langen Voten gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und andere Privilegien argumentiert und auch gestimmt.

8. Die Stellungnahme Kronprinz Ludwigs

Das Gutachten Kronprinz Ludwigs war ebenso, wie der zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf aufgebaut, und führte unter Nennung des entsprechenden Titels und Paragraphen die Bemerkungen Ludwigs auf. Unter Titel Nr. VI. nahm nur die Behandlung der mediatisierten Standesherren einen breiten Raum ein[1101]. Zu den übrigen Adelsvorrechten sprach er

[1101] Vgl. Titel VI, § 2, ebd., 434.

nur drei Bereiche an, nämlich die Errichtung von Fideikommissen, den privilegierten Gerichtsstand sowie das Kadettenprivileg. Er sprach sich dafür aus, den erblichen Reichsräten entgegen dem Verfassungsentwurf, die Freiheit einzuräumen, welches Vermögen in die Fideikommisse einbezogen werden sollte[1102]. Er beschränkte sich in diesem Zusammenhang nicht nur auf die Reichsräte: „Die Erhaltung einer geringen Anzahl Adelicher Familien ist nicht genugsam, und die anderen alle müßen zu Grunde gehen werden nicht die Fidei comisse wieder eingesezt oder doch der Majorate Errichtung erleichtert. Und auch mehrere Fidei comisse zu errichten sey dem Adlichen gestattet. Dienet das große dazu den Glanz des Geschlechts zu erhalten, so bewirket das kleine, an sich blos nothdürftigen Unterhalt gewährende, seinem Besitzer behagliches Leben hat sein Fleiß ihm ein Amt erworben; erleichtert seine Verehelichung.“[1103]. Er setzte sich also vehement für die Errichtung von Fideikommissen unter vereinfachten Voraussetzungen ein. Hinsichtlich des privilegierten Gerichtsstandes lehnte er nicht denselben, sondern nur die Errichtung eigener Gerichte für die Privilegierten mit dem Hinweis auf die frühere Handhabung ab. Daneben regte er in Bezug auf das Kadettenprivileg an, eine Bestimmung über den Begriff „Gebildeter“ zu erlassen, „damit nicht der eine (zum) Kadet, ein anderer zum rohen Bauernsohn gereihet werde“[1104]. Im Ergebnis bedeutete dies, dass Kronprinz Ludwig die erleichterte Errichtung von Fideikommissen befürwortete und außer zwei formalen Vorschlägen zu Gerichtsstand und Kadettenprivileg diesbezüglich völlig mit dem Verfassungsentwurf übereinstimmte. Zwar ordnete der König auf die Vorschläge seines Sohnes an, die Verhandlungen nochmals aufzunehmen, doch nach wenigen Sitzungen im Frühjahr 1815 schliefen die Beratungen ein, das gesamte Projekt wurde bis auf weiteres nicht mehr weiterverfolgt.

[1102] Titel VI, § 8, Druck ebd., 435. Im Entwurf hieß es „ihre Besitzungen ganz oder wenn sie beträchtlich sind, zum Theil fidei commisse (...) zu errichten, ohne dass sie an die in dem Edikte über die Majorate vom 22ten Dezember 1811 enthalteten Vorschriften gebunden sind“; ebd., 435, Anm. 26.

[1103] Titel VI, § 8, Druck ebd., 435.

[1104] Titel VI, § 10, Druck ebd.

K Der Adelsediktsentwurf der Lehen – und Hoheitssektion von 1816 von Fink und Münch

Mit Befehl vom 29. Dezember 1815 beauftragte Aretin als Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion auf Befehl seines Vorgesetzten und Außenministers Montgelas, die Legationsräte Fink als Referenten, und Münch als Korreferenten, unverzüglich das „Baierische Adelsrecht" zu bearbeiten, und dabei die Ergebnisse aus den Verfassungsverhandlungen aus den Jahren 1814/15 zugrunde zu legen[1105].

I. Die Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Die Sektion des auswärtigen geheimen Ministeriums in Lehen- und Hoheitssachen bzw. die Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten war mit dem Edikt vom 25. August 1808 neu eingerichtet, und Frhr. Adam v. Aretin zu ihrem Vorstand bestimmt worden[1106]. Die Sektion sollte aus einem Vorstand, acht Räten, einem Lehenarchivar, sowie dem üblichen Kanzleipersonal, wie Sekretären, Rechnungskommissären, Protokollisten, Kanzellisten, Dienern, Boten usw. bestehen (§ 1)[1107]. Nach der tatsächlichen Personalliste vom August 1808 setzte sich einerseits die Sektion beim Kanzleipersonal aus mehr als 20 Personen zusammen, andererseits wurde die ursprünglich auch besoldungsmäßig gesondert ausgewiesene Stelle des Lehenarchivars dem Siebenten Rat, nämlich Joseph Fink zugewiesen[1108].

Bemerkenswert bei der Führungsriege in der Sektion ist, dass von den acht Räten im Jahre 1808 sechs vorher als Landesdirektionsräte, und einer als Oberstjustizrat, also alle außerhalb des Ministeriums tätig waren, und nur der Vierte Rat schon vorher im Range eines Rates

---

[1105] MA 74113, Befehl vom 29.12.1815.

[1106] Organisches Edikt die Anordnung einer Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 25. August 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, 1939-1953, sowie die Personalliste, ebd., Sp. 1973-1978, hier Sp. 1973 f. Einzelheiten Aretin siehe Biogramme Nr. 5 im Anhang.

[1107] Ebd., Sp. 1940 ff.

[1108] Ebd., Sp. 1973-1978.

als Ministerialbeamter fungierte. Die Generallandeskommissariate[1109], Landesdirektionen[1110] und vergleichbare Behörden waren gemäß III. Titel, § IV der Konstitution und der Instruktion vom 17. Juli 1808 mit Wirkung zum 1. Oktober 1808 von Generalkreiskommissariaten abgelöst worden[1111]. Der Rang der bisherigen Landesdirektionsräte entsprach dem Rang der neu eingeführten Kreisräte, welche in ihrem Kreis nur dem jeweiligen Generalkreiskommissär und dem Kanzleidirektor untergeordnet waren[1112]. Aufgrund der Neueinteilung des Reiches in 15 Kreise, waren immerhin 54 Kreisratsstellen zu vergeben, wobei jedoch das Gehalt eines Rates im Ministerium bedeutend höher ausfiel. Die Besoldung in Lehen- und Hoheitssektion betrug für den Vorstand 5.000 fl., nämlich 3.000 fl. Standesgehalt und 2.000 fl. Dienstgehalt (§§ 4, 5), sowie für die Räte 2.000 fl. Standesgehalt, und je nach Dienstalter gestaffelt, 200 fl., 600 fl. oder 1.000 fl. Dienstgehalt. Der Lehenarchivar sollte ein Standesgehalt von 1.600 fl. und 400 fl. Dienstgehalt bekommen (§ 6), das übrige Personal verdiente zwischen 1.600 fl. und 450 fl. (§§ 7, 8). Fink stand dabei in seiner Doppelfunktion als Siebenter Rat 2.200 fl., und ein Gehalt als Lehenarchivar zu.

In den Kreisen fiel das Gehalt mit Ausnahme für die Generalkreiskommissäre und die Kanzleidirektoren bedeutend kärger aus. Ersterem standen immerhin ein Standesgehalt in Höhe von 4.000 fl., und je nach Größe des Kreises, ein Dienstgehalt zwischen 1.000 fl., 2.000 fl. und 3.000 fl., in der Summe also zwischen 5.000 fl. und 8.000 fl. zu; der Kanzleidirektor bekam als Standesgehalt 2.000 fl., und ein Dienstgehalt entsprechend der Kreisgröße von 1.000 fl., 600 fl. oder 200 fl., somit ein Gesamtgehalt in Höhe zwischen 2.200 fl. und

---

[1109] VO „Die Organisation der General-Landes-Kommissariate betr." vom 15.10.1804, RBl. 1804, Sp. 909-919.

[1110] Im Jahre 1799 waren die obere Landesregierung, die Hofkammern und weitere Kollegien abgelöst worden von der Generallandesdirektion zu München für Ober- und Niederbayern, sowie von der Landesdirektion zu Amberg für die Oberpfalz, vgl. „Instruktion der General-Landes-Direction" vom 23. April 1799, IBl. 1799, Sp. 309-336, MAYR, Sammlung, Bd. 1, 40-47, Nr. 15; SCHIMKE, Regierungsakten, 323-334, Nr. 62 (Auszüge); in der Folgezeit wurden noch Landesdirektionen in Neuburg a D. für das gleichnamige Herzogtum, in Ulm für Schwaben, in Bamberg für das Fürstentum Bamberg und in Würzburg für das Fürstentum Würzburg eingerichtet, Gebietsverschiebungen führten zu weiteren Veränderungen; Nachweise und weitere Entwicklung vgl. VOLKERT, Handbuch Ämter, 35 f. mwN.; doch auch die Generallandesdirektion zu München wurde schließlich 1803 in eine Landesdirektion umgewandelt, vgl. VO „die Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern betreffend" vom 15. August 1803, veröffentlicht am 7. September 1803, RBl. 1803, Sp. 657-687, hier Sp. 659; SCHIMKE, ebd., 355-362, Nr. 66 (Auszüge).

[1111] Text der Konstitution: „An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Königlicher General-Kreis-Kommissär, dem wenigstens drei, höchstens fünf Kreis Räthe untergeordnet sind (...)", RBl. 1808, Sp. 994. Einzelheiten siehe bei „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RBl. 1808, Sp. 1649-1688, dort auch Aufzählung der weiteren abgeschafften Behörden. Instruktion auch abgedruckt bei DÖLLINGER, Sammlung, Bd. 2, 373-389, SCHIMKE, ebd., 369-372, Nr. 69.

[1112] III. Titel, § IV. der Konstitution, ebd. und „Instruktion ...", ebd.

3.000 fl. Das Gehalt entsprach in der Größenordnung dem Ratsgehalt in der Lehens- und Hoheitssektion. Die Kreisräte hingegen verdienten merklich weniger, nämlich zwischen 1.600 und höchstens 2.000 fl., sodass der Wechsel in das Ministerium nicht nur einen Prestigegewinn bedeutete, sondern auch einen Verdienstzuwachs von bis zu 1.400 fl.

II. Die Gutachter

Joseph (Alois) (Rr. v.) Fink, geboren am 10.02.1770, war nach dem Universitätsstudium der Rechte und mehreren anderen Stationen schließlich als Landesdirektionsrat in Amberg tätig, bevor er am 29.08.1808 als 7. Rat und zugleich Lehenarchivar in der Lehen- und Hoheitssektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eintrat[1113]. Am 14.11.1809 heiratete er Philippine Gfin. v. Preysing-Lichtenegg aus einer der wohlhabendsten und angesehensten Familien stammend, mit der er zwei Söhne und ein Tochter hatte. Bereits 1812 wurde er im Hof- und Staatshandbuch als Legationsrat bezeichnet[1114], am 12.04.1817 stieg er schließlich zum Ministerialrat im den Staatsministerium des königlichen Hauses und Äußern auf, zugleich war er Direktor des Geheimen Staatsarchivs[1115], letzteres bis zu seinem Tode im Jahre 1843[1116]. Am 12.10.1817 erhielt er den Zivilverdienstorden in der Ritterklasse und den damit zusammenhängenden Adelstitel, am 02.02.1818 wurde er darauf hin in die Adelsmatrikel als Ritter mit dem Rechte der Transmission immatrikuliert[1117]; später wurde er noch Kommandeur des Verdienstordens des exklusiven Hausritterordens vom Hl. Hubertus. Fink war auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften[1118].

Vom Korreferenten Münch ist leider nicht viel bekannt[1119]. Vermutlich handelt es sich um Johann Ludwig Freiherrn von Münch von Aystetten, Mühringen und Vilseck, Mitglied einer schwäbischen Ritterfamilie. Dieser wurde am 5. Januar 1809 in die bayerische Adelsmatrikel

---

[1113] Einzelheiten siehe Biogramm Nr. 13 im Anhang sowie SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 585, 315; RBl. 1808, Sp. 1973 f. (Personalliste 1808); AdMatr. Ri F6 mit Beiakt; HStHB 1812, 96; 1813, 78; 1819, 42, 142.

[1114] HStHB 1812, 96; 1813, 78.

[1115] HStHB 1819, 142, 144.

[1116] SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 585, 315; HStHB 1843.

[1117] AdMatr. Ri F 6 mit Beiakt. Nach SCHÄRL, ebd., Nr. 585, 315 wurde er bereits am 30.01.1818 immatrikuliert.

[1118] SCHÄRL, ebd.

[1119] Es finden sich weder Hinweise bei SCHÄRL, Beamtenschaft, noch in den ministeriellen Personallisten der Hof- und Staatshandbücher. Einzelheiten zu Münch auch bei Biogramm Nr. 28 im Anhang.

eingetragen[1120], und am 25.12.1810 zum königlichen Kämmerer ernannt[1121]. Erst unmittelbar vor der Begutachtung des Adelsrechts Anfang 1816 war er am 17. Dezember 1815 zum Legationsrat in der Lehen- und Hoheitssektion des geheimen Staats- und Konferenzministerium der auswärtigen Angelegenheiten (StMÄ) ernannt worden[1122].

Fink erhielt die Akten erstmals am 9. Januar 1816, und legte wenig später, sowohl den Entwurf einer „Verordnung über die persönlichen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern“ vor, als auch die diesbezüglichen Motive „Motifs“ vom 8. Februar 1816. Am 10. Mai 1816 erhielt sein Korreferent Münch die Akten, der eine ebenso umfangreiche schriftliche Stellungnahme zu Entwurf und Motiven abgab. Die „Vorschläge“ Münchs waren dabei nach dem Aufbau des Finkschen Entwurfs gegliedert, wobei Münch mit den meisten Paragraphen, einverstanden war, und dies nur kurz an der jeweiligen Stelle meist mit „conform“ vermerkte[1123]. In der weiteren Darstellung des Adelsentwurfes ist daher stets vom Einverständnis Münchs auszugehen, soweit es im Folgenden nicht ausdrücklich anders erwähnt wird. Münch segnete jedoch nicht den Finkschen Entwurf kommentarlos ab sondern schlug vielmehr bei einigen Regelungen redaktionelle Änderungen vor. Auch inhaltlich widersprach er dem Referenten Fink bisweilen und unterbreitete gemäß dem Titel seiner Stellungnahme entsprechende „Vorschläge“, die im Folgenden beim entsprechenden Paragraphen des Entwurfes jeweils dargestellt werden. Fink erhielt auf die Stellungnahme Münchs die Akten nochmals am 20. Mai zur letzten Revision zurück. Wie Fink auf die Kritik Münchs reagierte, geht ebensowenig aus den Akten hervor, wie der weitere Gang der Gesetzgebung bis zum Erlass des Adelsediktes im Rahmen der Verfassung von 1818. Jedenfalls wurde am 22. Oktober 1816 letztmals im Zusammenhang mit der Adelsgesetzgebung ein Ansuchen des Grafen von Moy vom 11. Oktober 1816 von Montgelas „zur Würdigung und Berichtigung bei dem nachstehend zur Vorlage zu bringenden Adels Rechts Entwurfe“ an die für Adelsfragen zuständige Lehen- und Hoheitssektion überwiesen, wobei aus den Akten eine weitere Bearbeitung nicht nachweisbar ist, und somit das Ergebnis offenblieb.

[1120] AdMatr. Frhr. M 21 mit Beiakt.

[1121] RBl. 1811, Sp. 286, veröffentlicht am 20.02.1811; HStHB 1812, 74; 1813, 55.

[1122] RBl. 1815, Sp. 1048, veröffentlicht am 30.12.1815.

[1123] So uneingeschränkt bei den §§ 3-8, 10-12, 14-17, 19, 23-25, 27, 29, 31, 35-42, 46-48; vgl. MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816.

III. Der Entwurf Finks (FE) und dessen Motive sowie die Vorschläge Münchs im Detail

Der Verordnungsentwurf Finks bestand aus einer kurzen Einleitung, sowie aus fünf Kapiteln, mit insgesamt 48 Paragraphen. Das erste Kapitel handelte „Von Erlangung (sic) des Adels“, das zweite „Von der Vererbung des Adels“, und das dritte „Von den erblichen Vorzugsrechten des Adels“. Im vierten Kapitel war „Von dem Verluste des Adels“, und im fünften Kapitel „Von der Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreiches“ die Rede. Gemäß der Einleitung des Entwurfs Finks[1124], wurden die bisher erlassenen Verordnungen und Edikte über die persönlichen Verhältnisse des Adels einer Revision unterzogen, und den gegenwärtigen Bedürfnissen angepaßt. Fink erklärte in den Motiven hierzu, dass es einer näheren Begründung nicht bedürfe, da sich die Einleitung als Resultat des Verordnungsinhaltes ergebe[1125].

1. Kapitel I: Die Erlangung des Adels (§§ 1-5 FE)

Im ersten Kapitel über die Erlangung des Adels wurde nochmals ausdrücklich manifestiert, dass der Adel nur durch eine königliche Konzession erlangt werden könne (§ 1 FE). In seiner Begründung stützte sich Fink dabei auf § 1 des Ediktes vom 28. Juli 1808, sowie auf die Ergebnisse der Verfassungskommission[1126]. Dabei grenzte er – wie schon das Adelsedikt von 1808 – zwischen der Erlangung des Adels einerseits, und der Vererbung des Adels andererseits ab. Die Erlangung des Adels durch Geburt sollte daher in einem eigenen Kapitel abgehandelt, und nicht als Erlangung im Sinne von § 1 betrachtet werden[1127].

Schon beim ersten Kapitel hatte Finks Korreferent Münch erhebliche Einwände. Ehe nämlich von der Erlangung des Adels gesprochen werden könne, müsse aus logischen Gründen von der Einteilung des Adels die Rede sein, wodurch sozusagen zuerst die Existenz des Adels ausgesprochen und bestimmt werde, ehe man von Erlangung, Verlust oder den Rechten

[1124] Nachfolgend wird für den Begriff Entwurf Finks die Kurzform „FE“ sowie für den Entwurf Münchs „ME“ verwendet.

[1125] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, fol. 1.

[1126] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 46.

[1127] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, fol. 1.

selbst sprechen könne[1128]. Er schlug als Titel für das erste Kapitel „Von der Einteilung des Adels“ vor, und griff für die §§ 1 und 2 auf die §§ 11 und 12 des Finkschen Entwurfs wortgleich zurück, wonach zum einen der Adel in zwei Klassen unterteilt werde, nämlich in die Klasse der erblichen Reichsräte, und die Klasse des übrigen Adels (§ 11), und zum anderen die Zusammensetzung der Reichsräte aufgezählt wurde (12). Münch schlug nicht nur eine andere Reihenfolge der einzelnen Paragraphen vor, sondern brachte auch (vorsichtig) eine völlig andere systematische Unterteilung des Adels in die Diskussion ein. Sein Vorschlag lautete dahin, dass der Adel in begüterten und unbegüterten Adel zu unterteilen sei, da diese Einteilung nicht nur auf einem festen Unterscheidungsmerkmal beruhe, nämlich auf der objektiv feststellbaren Tatsache des Grundbesitzes. Die Unterteilung ergebe sich auch durch die Rechte, welche dem begüterten Adel notwendig vor dem unbegüterten Adel eingeräumt worden waren, und durch die Stelle, die jede Gruppe von beiden im Staate einnehme, sodass sich der Unterschied beinahe von selbst bilde. Besondere Rechte in diesem Sinne wären der Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, nämlich der Nationalrepräsentation, sowie der Anteil an der Ausübung der richterlichen und polizeilichen Gewalt durch die Herrschafts- und Ortsgerichte. Münch wies darauf hin, dass der unbegüterte Adel an dem ersten Vorrecht, also an der Nationalrepräsentation auch teilhaben könnte, jedoch nicht als Stand, sondern nur persönlich. Und dies mache schon einen bedeutenden Unterschied aus. An dem zweiten Privileg, der Ausübung der richterlichen und polizeilichen Gewalt könne dieser dagegen überhaupt nicht teilhaben, was den Unterschied bedeutend vergrößere. Dies allein sei jedoch noch nicht genug, da man sagen könne, dass der Adel noch nicht in die Verhältnisse eingetreten sei, welche ihm erlauben würden, diejenige Stelle im Staat einzunehmen, welche der Adel zu gegenwärtiger Zeit einnehmen könnte, und einnehmen müsste, wenn er noch irgend eine Bedeutung haben solle. Nur der Besitz von sicherem und sicherbleibendem Grundeigentum, der Anteil an dem höchsten Regierungsrecht beruhend auf Grundbesitz, weise dem Adel eine feste Stelle im Staate an, und bestimme sein Wesen und seinen Charakter.

Das Wesen und der Charakter des unbegüterten Adels bleibe wie beim Bürgerstand, nämlich der Erwerb entweder der Güter oder des Rechts; das Wesen und der Charakter des begüterten Adels dürfe dagegen Erhaltung genannt werden. Dieser Charakter spreche sich schon lange durch die Erblichkeit seiner Rechte, am meisten aber durch die fideikommissarischen Institute aus. Dieses Institut sei dem Adel daher unumgänglich notwendig, durch dessen Auflösung würde er sonst aufgelöst werden. Durch die seit kurzem bestehende Besteuerung des-

[1128] Im Folgenden MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v.

sen Güter habe es noch eine größere Ausbildung, sowie neue Bedeutung und neue Wichtigkeit erhalten. Früher sei der begüterte Adel als Teilnehmer an den Regierungsrechten zwar durch sein Interesse an den Regenten gebunden gewesen, und fühlte, dass ohne des Königs Beistand seine (eigenen) Privilegien verfallen würden. Dennoch sei er auch dem Thron bisweilen gefährlich gewesen, wenn gewisse Zeitumstände überstandene Forderungen zu begünstigen schienen. Dem Volk erschien er als „Schmarozer Pflanze“, nachdem der noch in früheren Zeiten stattgehabte persönliche Kriegsdienst aufgelöst, und nur die zur Vergütung von Menschen Beschwerden eingeräumten Vorrechte übrig geblieben waren. Münch spielte darauf an, dass das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Adel und Volk nach dem Wegfall des Kriegsdienstes der Adeligen, erheblich gestört war; das Prinzip der Gegenseitigkeit war hiernach nicht mehr gegeben. Daher habe es „die häufige Declamation gegen denselben, daher dessen förmliche Expulsion aus Frankreich“ gegeben. Durch die Besteuerung desselben sei nicht nur die Beschwerde der Völker gefallen, der Adel demselben näher gebracht worden, ja man dürfe sagen, wieder gegeben worden. Demselben sei auch für das Volk doch eine große Wichtigkeit gegeben worden, weil er das Interesse der am meisten Hilfe bedürfenden Standes, nämlich des Bauernstandes als Grundeigentümer teile, und notwendig die Verteidigung von dessen Rechten übernehme. Keine Beschränkung von Seiten des Adels sei gegenwärtig für die Staatsverwaltung im allgemeinen mehr zu fürchten; es könne daher nicht daran fehlen, dass bald die Wichtigkeit des Adels gefühlt, und die gegen denselben erhobenen Stimmen zum Schweigen gebracht würden. Der Regent finde in Adel einen Verteidiger seiner Rechte, da dieser nur auf diese Weise den ihm eingeräumten Anteil an demselben fassen könne, er finde in ihm, was gewiß nicht minder wichtig, vielleicht noch wichtiger sei, eine Pflanzschule von Männern und Damen, welche in Verhältnissen, wo die Nahrungssorge nicht die einzige und vorherrschende wäre, auf eine Art denken, fühlen und handeln gelernt habe, welche der Art zu denken, zu fühlen und zu handeln des Regenten und seiner eigenen Familie am nächsten komme. Für den Bürgerstand sei der Adel mit dessen Vorrechten die stete Ermunterung, das feste Reizmittel nach etwas Besserem und Edlerem zu streben, als bloßem Gelde wie der Bürgerstand. Ein weiterer Ansporn zur Erlangung des Adels, sei die durch die Staatsverfassung begründete Fähigkeit des Adels, an jedem Vorteil der Staatsgeschäfte Anteil zu nehmen. Dieser Vorteil bleibe wiederum ewige Norm für den Adel, sich an persönlichen Eigenschaften vom Bürgerstand nicht übertreffen zu lassen, um die erlangten Vorteile nicht zu verlieren. Weil die Vorrechte den Adel zu diesem Wettstreit, zu vortrefflichen und guten Tätigkeiten

---

Münch“ von 1816, fol. 1.

anspornten, führe dies zu einem „Wechselwert des Adels und des Bürgerstands“. Für den Bauernstand sei der Adel als Teilnehmer an dessen Interesse der anständige und mutige Verteidiger seiner Rechte, und als tätiger Fürsprecher, für den Staat noch ein nützliches Glied in der Gesellschaft.

Der unbegüterte Adel sei nicht minder nützlich, aber in anderer Beziehung. Seine nächste Tendenz sei, offenbar durch persönlichen Verdienst, Güterbesitzer von Adel zu werden. Dieser Punkt mache natürlich den Unterschied im Wesen der „equitos“ aus. Sollte die durch den Korreferent vorgeschlagene Einteilung des Adels in begüterten und unbegüterten nicht angenommen werden, so sei doch zumindest bezeugt, einige Gründe für seinen Vorschlag vorgetragen zu haben. Nachdem Münch ein so ausführliches Plädoyer für die Unterteilung des Adels in begüterten und unbegüterten Adel gehalten hatte, ging er auf das erste Kapitel des Finkschen Entwurfs, auf die Erlangung des Adels ein. Er sprach sich abweichend von Fink (§ 1 FE) dafür aus, die Regeln der ersten beiden Kapitel über die Erlangung und Vererbung des Adels in einem Kapitel zusammenzufassen. Im ersten Paragraphen dieses Kapitels sei festzustellen, dass der Adel durch königliche Konzession oder durch Geburt erlangt werde.

Bereits im Adelsedikt von 1808 kam es zu einer Unterteilung des Adels in drei Gruppen, auch wenn sich dies nicht durch den Aufbau des Adelsediktes zwingend aufdrängte. Zum einen wurden die Mediatisierten erwähnt, die über § 4 AdEd und die Deklaration vom 19.03.1807 besondere Privilegien geniessen sollten; zum anderen waren die Majoratsbesitzer (§§ 5, 23-68 AdEd) vorgesehen, und schließlich der übrige Adel, der zumindest seinen Titel behalten sollte (§ 7 AdEd). Auch in der Verfassungskommssion von 1814 wurde eine Unterteilung vorgenommen, nämlich zwischen den Mediatisierten und anderen Reichsräten (§ 4 AdEd plus Zusatz von 1814) einerseits, und dem übrigen Adel andererseits. Die Unterteilung des Adels nach Fink folgte somit dem Entwurf von 1814. Auch die Differenzierung zwischen begütertem und unbegütertem Adel nach Münch, ist daher auch nicht völlig überraschend. Immerhin waren die Mediatisierten und übrigen Reichsräte meist Gutsbesitzer, auch wenn viele Mitglieder des übrigen Adels natürlich auch Gutsbesitzer waren. Im Ergebnis war somit nach Münchs Einteilung die Gruppe der ersten (güterbesitzenden) Klasse sogar größer als nach Fink und der Kommission von 1814.

Im Zusammenhang mit der Adelserlangung (im Sinne von § 1 FE), sprach wiederum Fink in den Motiven auch die Frage an, ob nicht in der neu zu erlassenden Verordnung, auch eine Regelung aufgenommen werden sollte, die die Rechtsfolgen für eine nichtadelig, aber frei geborene Ehefrau eines Adeligen bestimme. Fink wies darauf hin, dass der nach römischen Recht herrschende Grundsatz, dass die Ehefrau am Stand und der Würde des Ehemanns An-

teil habe, nicht von der bayerischen Zivilgesetzgebung aufgehoben sei, und auch das Adelsedikt von 1808 dazu schweige. Andererseits gelte der deutsche Rechtsbrauch fort, dass der Rittersfrau Rittersrechte gebührten. Dies bedeute, dass in der Regel der nichtadelig, aber frei geborenen Gattin die Adelsvorrechte nicht abgesprochen würden. Dazu gebe es nach Fink jedoch auch Ausnahmen, nämlich morganatische Ehen, sowie „notorische Mißheurathen“ des hohen Adels[1129]. Gerade diese Ausnahmen veranlaßten Fink von einer ausdrücklichen Regelung in § 1 FE Abstand zu nehmen[1130]. In § 31 seines Entwurfes ging Fink nochmals ausführlich auf die Frage ein, wie sich die nichtstandesgemäße Heirat einer adelig geborenen Frau auf den Adelsverlust auswirkte[1131]. Münch äußerte sich hierzu hingegen nicht.

Alle, die als Adelige anerkannt würden, sollten dagegen ausdrücklich ihre bisherigen Adelstitel behalten dürfen (§ 2 FE). Fink begründete die Formulierung zum einen damit, dass er nicht, wie in dem Adelsedikt von 1808, auf andere Normen verweisen („dessen politische Verhältnisse sind durch die Konstitution bestimmt“), sondern die Rechte unabhängig vom Inkrafttreten anderer Gesetze aufzählen wollte. Zum anderen erschien ihm diese Norm an dieser Stelle für notwendig, da der Adel nicht nur durch eine neue Verleihung des Adels, sondern auch durch die Anerkennung des „hergebrachten“ Adels erlangt werden konnte[1132]. Inhaltlich bedeutete diese Regelung jedoch keine Neuerung zu 1808, da auch schon damals nicht nur neuer Adel verliehen werden, sondern auch alter Adel bestätigt werden sollte. Mit den Paragraphen 2 bis 9 FE ging auch Münch konform, wobei er jedoch anregte, die Paragraphen 2 und 9 FE in das Kapitel über die Adelsmatrikel zu verschieben. Sollte der Paragraph zwei jedoch am bisherigen Orte verbleiben, so beantragte er den Zusatz, „insofern solche in die Adelsmatrikel Unseres Königreichs eingetragen sind“[1133].

Diejenigen bayerischen Untertanen, die durch einen Gnadenbrief einen Adelstitel erlangen wollten, sollten einen an den König gerichteten Antrag an das einschlägige Ministerium übergeben. Der Antrag sollte mit entsprechenden Beweisen versehen sein, also mit glaubwürdigen Zeugnissen oder Urkunden ihrer Personalien samt der Beschreibung des bisherigen Dienstes oder der sonstigen Funktionen (§ 3 Nr. 1 FE), sowie mit einer Beschreibung ihrer oder ihrer Familie Verdienste um den Staat (§ 3 Nr. 2 FE), und die Zahl ihrer Kinder beiderlei Geschlechter (§ 3 Nr. 3 FE), sowie mit einem Beweis über ein hinlängliches schuldenfreies

---

[1129] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 1, fol. 1.

[1130] Ebd., zu § 1, fol. 2.

[1131] Einzelheiten siehe unten § 31 des Entwurfs und die Motive hierzu.

[1132] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 2, fol. 2

[1133] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 5 f.

Vermögen (§ 3 Nr. 4 FE). Das Ministerium hatte nach dem Entwurf Finks dann die im Antrag gemachten Angaben zu prüfen, und dem König einen Bericht mit Beschlussvorschlag zu unterbreiten (§ 4 FE). Im Falle der Genehmigung durch den König sollte das Ministerium den Adelsbrief mit der Beschreibung des bewilligten Wappens ausfertigen und nach Bezahlung der fälligen Taxe den neuen Adeligen in das „besondere Register“ eintragen; im Anschluß daran sollte der Adelsbrief dem Antragsteller zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden (§ 5 FE). Nach Fink lag es in der Natur der Sache, dass diese Regelungen (§§ 3-5 FE) vor dem Kapitel über die Vererbung des Adels im Kapitel über die Erlangung des Adels abzuhandeln waren. Er setzte sich somit über die Gliederung des Adelsediktes von 1808 bewußt hinweg. Außerdem habe er in Anlehnung an die Verfassungskommission den Begriff über das „einschlägige Ministerium“ benützt. Inhaltlich bemerkte Fink, dass er es für richtig fände, dass den Neugeadelten die Pflicht auferlegt würde, ein Lehen zu kaufen oder ein Fideikommiss zu bilden. Er nähme aber derzeit noch Abstand davon, dies als Entwurf in ein organisches Gesetz aufzunehmen[1134]. Fink folgte im ersten Kapitel dem Adelsedikt von 1808 als Vorlage, wobei er auch den Begriff „Gnadenbrief“ verwendete, und damit offen ließ, ob der Adelserwerb notwendig an die Verleihung einer der beiden Verdienstorden geknüpft sein sollte, oder auch durch einen bloßen Adelsbrief geschehen konnte.

2. Kapitel II: Die Vererbung des Adels (§§ 6-9 FE)

Im zweiten Kapitel wurde die Vererbung des Adels geregelt. Danach sollte der Adel von einem adeligen Vater den aus „rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern“ vererbt werden (§ 6 FE). In den Motiven zitierte Fink nochmals die hierzu korrespondierende Regelung im Adelsedikt von 1808 (§ 6 AdEd), wonach der Adel durch „die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Eltern oder durch Adoption vererbt“ werden sollte[1135]. Im Unterschied zum Adelsedikt von 1808, verlangte Fink nur einen adeligen Vater, behielt jedoch den Begriff „rechtmäßige“ Ehe bei. Er wies weiter auf die Verfassungsverhandlungen hin[1136], bei denen die Stimmenmehrheit wegen der ihrer Meinung nach bestehenden Unbestimmtheit der im Adelsedikt verwendeten Ausdrücke „sehr erhebliche Erinnerungen eingewendet“ hatte, und „ohne Widlegung auf die vorige Fassung des Gesezes“, also ohne substantiierte Begründung, die

[1134] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 3, fol. 2 f.

[1135] Hierzu und im Folgenden ebd., zu § 6, fol. 3.

[1136] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 52 f.

Formulierung im aktuell gültigen Adelsedikt zurückgewiesen hatte. Fink widersprach jedoch den Vorgaben aus der Verfassungskommission, und der seiner Meinung nach irrigen Meinung, dass eine unadelig geborene Ehefrau eines Adeligen von den Vorrechten einer adeligen Frau ausgeschlossen sei. Er stützte sich dabei auf die „besten Schriftsteller des teutschen Privatrechtes“. An der zitierten Stelle beim Handbuch des „teutschen Privat Rechtes von Danz (Buch III, § 339 ff.)“, befinde sich nämlich die Rechtfertigung des Begriffes, und die Unterscheidung einer rechtmäßigen von einer morganatischen Ehe. Außerdem schien es Fink angemessen, die Bestimmungen über die Adoption völlig aus dem aktuellen Paragraphen herauszulösen, und ausschließlich in einem eigenen Paragraphen zu regeln[1137].

Im Falle der Adelserwerbung durch den Verdienstorden sollte der Adel jedoch nur auf den hierzu benannten erstgeborenen Sohn, als ehelicher Nachkomme nach der Lineal-Erbfolge, und zwar nur auf den jeweiligen Erstgeborenen übertragen werden können (§ 7 FE). Fink stützte sich dabei auf den Beschluss in der Verfassungskommission[1138]. In Adoptionsfällen sollte der Adelstitel übertragbar sein, wenn die rechtmäßig, und die Übertragung vom König genehmigt worden war (§ 8 FE). Adoption Fink verwies als Begründung auf das Adelsedikt von 1808, und die Meinung der Verfassungskommission[1139].

Nachträglich fügte er noch einen eigenen Paragraphen in seinen Gesetzentwurf ein, und verschob dadurch alle nachfolgenden Bestimmungen um eine Stelle nach hinten, damit über diese Materie zukünftig „kein Zweifel bestehe“[1140]. Es handelte sich dabei um den Adelsstand der Witwen. Danach sollten die Witwen der Adeligen während ihres Witwenstandes den Adelsstand, und den damit verbundenen Adelstitel fortsetzen, wenn sie den Adelsstand durch rechtmäßige Ehe erlangt hatten, und ihren Witwenstatus nicht durch beispielsweise eine neuerliche Heirat aufgegeben hatten (§ 9 FE). Diese Regelung war so ähnlich bereits für die Majoratsbesitzerswitwen im Adelsedikt von 1808 erlassen worden (§§ 48, 50 AdEd)[1141].

Münch schlug zum einen vor, den § 9 FE in das Kapitel über die Adelsmatrikel (Kapitel V. FE) zu verschieben; zum anderen sollten noch einige nicht näher bezeichnete Bestimmungen, welche Fink bei der Erläuterung des Ediktes in Bezug auf Mißheirat und morganatische Ehe in die Diskussion gebracht hatte, dem § 9 FE hinzugefügt werden. Münch behielt

---

[1137] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 6, fol. 4.

[1138] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 54; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 7, fol. 4.

[1139] Ebd., zu § 8, fol. 4; StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 55.

[1140] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 9, fol. 4.

[1141] Vgl. §§ 48, 50 AdEd RBl. 1808, Sp. 2038 f.

sich jedoch vor, im Kapitel über allgemeine Bestimmungen sich zu äußern[1142]. Münch sprach sich letztlich dafür aus, die Rechtsstellung für adelige Frauen in einem einzigen Paragraphen zu behandeln.

3. Kapitel III: Die Privilegien im Einzelnen (§§ 10-27 FE)

a) Anteil an der Nationalrepräsentation (§ 10 FE) und Unterteilung des Adels (§§ 11-12 FE)

Im dritten Kapitel sollten die erblichen Vorzugsrechte der Adeligen geregelt werden. Die politischen Rechte des Adels sollten durch die Konstitution bestimmt werden, insbesondere sollte er einen „verhältnismäßigen Antheil an der National Repräsentation“ haben (§ 10 FE). Fink stützte sich dabei auf die diesbezüglichen Äußerungen der Verfassungskommission[1143].

Nach Fink teilte sich der Adel in die Klasse der erblichen Reichsräte und in die Klasse des übrigen Adels (§ 11 FE), was er mit dem Ergebnis der Verfassungskommission begründete[1144]. In die erste Klassen sollten außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren Personalrechte durch das königliche Familiengesetz zu bestimmen sein sollten, auch die vormaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören, sowie die erblichen Kronbeamten und diejenigen Adeligen, welchen vom König die erbliche Würde eines Reichsrates verliehen wurde (§ 12 FE). Fink bezog sich dabei auf die Verfassungskommission, mit Rücksicht auf das königliche Familiengesetz[1145].

b) Die einzelnen Privilegien der erblichen Reichsräte (§§ 13-19 FE)

Im Anschluss an die Bestimmung des Personenkreises, der die Gruppe der Reichsräte ausmachen sollte, zählte Fink die einzelnen Privilegien auf, wobei er mit dem Recht auf ein spezielles Zeremoniell und ein Wappen begann. So sollte den erblichen Reichsräten das Kanzleizeremoniell und jene Ehrenrechte, sowohl hinsichtlich der unter dem Namen der

---

[1142] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 6.

[1143] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 10, fol. 4; StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 46.

[1144] StR 1645, Protokoll Nr. 15 der Sitzung der Verfassungskommission vom 20. Dezember 1814, fol. 18; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 11, fol. 4.

Reichsräte hinausgehenden Schriften, als auch hinsichtlich der an sie gerichteten Entschließungen zustehen, wie sie den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen mit der Deklaration vom 19. März 1807 zugesprochen worden war; dasselbe sollte bezüglich des Kirchengebetes und des Trauergeläutes gelten (§ 13 Satz 1 FE). Außerdem sollte jedem Reichsrat ein „ausgezeichnetes Wappen“ verliehen werden (§ 13 Satz 2 FE). Fink bezog sich bei diesem Paragraphen auf die im Gesetzestext bereits angesprochene Deklaration, sowie auf die von Aretin in der Verfassungskommission aufgezählten Exemtionen[1146]. Münch hingegen schlug abweichend von Fink, und nicht ganz zu Unrecht vor, im Satz statt ein ausgezeichnetes Wappen, die Formulierung „eine Auszeichnung im Wappen“ zu verwenden, da die zu den Reichsräten gehörigen mediatisierten Fürsten und Grafen bereits ein Wappen besäßen, und diese schwerlich gegen neue ausgetauscht werden würden. Eine Auszeichnung im Wappen könnte aber eine Krone oder Hut sein, welche dann jeder Reichsrat in sein Wappen aufnehmen würde[1147].

Weiterhin sollten die erblichen Reichsräte in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen für sich und ihre Familien einen privilegierten Gerichtsstand bei den örtlich zuständigen Appellationsgerichten haben (§ 14 Satz 1 FE). Den Reichsräten selbst sollte außerdem das Recht eingeräumt werden, dass sie in Sachen, in denen es sich um ihre persönliche Ehre, Freiheit oder Leben handle, gemäß der Deklaration vom 19. März 1807 (Lit. A. Nr. 11) nur von den versammelten Reichsräten gerichtet werden könnten (§ 14 Satz 2 FE). Gemeint war hier das Prinzip der Austrägalgerichtsbarkeit. Die übrigen Familienmitglieder dagegen sollten in peinlichen Sachen den gewöhnlichen privilegierten Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten haben (§ 14 Satz 3 FE). Fink begründete seinen Entwurf mit dem Verweis auf das Protokoll der Verfassungsverhandlung und damit, dass dem mediatisierten hohen Adel nicht ein anderer befreiter Gerichtsstand zugestanden werden könne, als nach der Deklaration vom 19. März 1807 vorgeschrieben[1148]. Es sei außerdem zu erwägen, dass dem mediatisierten Adel die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in der deutschen Bundesakte vorbehalten wurde. Dieser Vorzug sei mit dem Gerichtsstand notwendig ins Verhältnis zu setzen, also entsprechend unterschiedlich zum niederen Adel zu regeln, damit nicht der hohe Adel mit den

---

[1145] StR 1645, Protokoll Nr. 12 der Sitzung der Verfassungskommission vom 7. Dezember 1814, fol. 40; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 12, fol. 4.

[1146] StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 54; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 13, fol. 4.

[1147] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 6.

niederen Adel gleichgestellt werde. Wenn aber der mediatisierte hohe Adel als erste Instanz die Appellationsgerichte zugewiesen bekomme, so müßte bei den übrigen Reichsräten ein gleiches Vorzugsrecht eintreten, wobei er außerdem auf die Verfassungsverhandlungen verwies[1149].

Zwei weitere Sonderrechte für Reichsräte begründete Fink ebenfalls über den Umweg der Sonderrechte für die mediatisierten Fürsten aufgrund der Deklaration von 1807 und Gleichbehandlung aller Reichsräte[1150]. So sollten zum einen die Chefs der Familie auch Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, durch ihre eigene Kanzlei vornehmen, und erledigen lassen können, solange kein Rechtsstreit darüber bestünde; in diesem Fall müßten sie dann an das Appellationsgericht abgegeben werden (§ 15 FE). Zum anderen waren alle Vormundschaften und Kuratelen von dem örtlich zuständigen Appellationsgericht zu bestätigen, um wirksam werden zu können (§ 16). Mit anderen Worten sollten die Reichsräte im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Nachlass- und Vormundschaftssachen erledigen können, unterlagen aber der staatlichen Aufsicht durch die Appellationsgerichte.

Beim nächsten Vorrecht verwies Fink in den Motiven nur noch auf die entsprechende Stelle bei den Verfassungsverhandlungen[1151], da er bereits die Begründung direkt in den Gesetzentwurf aufgenommen hatte: „Um Unsere erblichen Reichsräthe in den Stand zu setzen, die ihnen verliehene Würde desto eher zu behaupten“[1152], sollten diese das Recht haben, ganz oder teilweise über ihre Besitzungen Fideikommisse nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge errichten zu können, ohne dass sie an die Vorschriften des Majoratsediktes vom 22. Dezember 1811 gebunden sein sollten (§ 17 Satz 1 FE). Die nachgeborenen Söhne und Töchter sollten dabei als „völlig verzichtet“ angesehen werden, sobald ihnen ein Abgangs- oder Heiratsgut zugesprochen worden sei (§ 17 Satz 2 FE). Fink schlug somit einen gesetzlichen Erbverzicht vor, um den Vermögensstamm des Chefs des Hauses zu schützen. Beim Aussterben der männlichen Nachkommenschaft sollte die gewöhnliche Erbfolge zugunsten der Erben des letzten Fideikommissbesitzers eintreten (§ 17 Satz 3 FE). Die Familienverträge und Sukzessionsordnungen der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen – ob bereits vorgelegt und genehmigt oder zukünftig noch vorzulegen – sollten als

---

[1148] StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 55; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 14, fol. 4.

[1149] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 48; StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 46.

[1150] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 15 und 16, fol. 4.

[1151] Ebd., zu § 17, fol. 5; StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 4 ff.

Ausnahme zu § 17 Satz 3 FE weiterhin in Kraft bleiben, soweit sie nicht gegen das Recht des Königreichs verstießen (§ 18 FE). Auch hier verwies Fink nur in den Motiven auf die Deklaration von 1807 und auf die Verfassungsverhandlungen[1153]. Münch schloss sich Fink an, beantragte aber, den Besatz „soweit sie nicht gegen das Recht der Krone verstoßen“ ersatzlos zu streichen, da die Statuten in diesem Fall nicht vom König bestätigt, und die Statuten insgesamt nicht wirksam würden[1154].

Den erblichen Reichsräten sollten außerdem alle jene gerichts- und gutsherrlichen Rechte zustehen, wie sie den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen nach der Deklaration vom 19. März 1807 und dem Edikt vom 16. August 1812 eingeräumt waren (§ 19). Fink verwies auch hier wieder auf die Verfassungsverhandlungen (Protokolle, Nr. 14, Seite 48 ff. und Nr. 21, Seite 56)[1155].

c) Die Privilegien für den übrigen Adel (§§ 20-27 FE)

Der gesamte übrige Adel sollte neben seinem erblichen Titel und den gutsherrlichen Rechten, wie etwa dem privilegierten Gerichtsstand, welche er wie jeder Gutseigentümer nach den gutsherrlichen Bestimmungen genießen sollte, noch eine Reihe anderer Vorzüge erfahren (§ 20 FE). Die Fassung dieses Paragraphen sei, von § 2 des Finkschen Entwurfes motiviert, und beziehe sich im übrigen auf die Verfassungsverhandlungen[1156].

Münch erklärte sich unter der Bedingung einverstanden, dass die Kreisgerichte den Appellationsgerichten untergeordnet würden[1157]. Wäre dies nämlich nicht der Fall, so wären die Reichsräte „deterior conditiones“ als der übrige Adel. Denn für den übrigen Adel würde ein eigener Gerichtshof errichtet, während die Reichsräte dem gemeinschaftlichen „appellatorio“, also dem Appellationsgericht (zweithöchste Instanz) untergeordnet wären. Münch griff nochmals auf seine ins Gespräch gebrachte Unterteilung zurück, als er meinte, dass sich nur der begüterte Adel für einen befreiten Gerichtsstand eigne, und dieser bei der Realklage auch nur soweit, als sich diese Klage auf die mit Gerichtsbarkeit versehene Realitäten (Grundbesitz

---

[1152] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, § 17, fol. 5.

[1153] StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 55.

[1154] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 6 f.

[1155] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 18, fol. 5.

[1156] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Oktober 1814, fol. 9; StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 57.

[1157] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 7.

oder damit zusammenhängende Rechte) beziehe. Der unbegüterte und persönliche Adel könnte allenfalls in Personalklagen eben diesen Vorzug genießen. So sollten sie den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen vor einem „besonderen Gericht“, welches in jeder Kreishauptstadt (entspricht der heutigen Bezirkshauptstadt) anzuordnen war (§ 21 FE). Fink bezog sich wiederum auf die Verfassungsverhandlungen[1158], und wies darauf hin, dass die Kreisgerichte erst noch zu organisieren seien, und er daher die Benennung nicht vorwegnehmen wolle.

Die Rechte der siegelmäßigen Staatsdiener wollte der Referent in diesem Zusammenhang hingegen nicht im Einzelnen in das Adelsedikt aufnehmen, sondern in einer besonderen Verordnung regeln[1159]. Gleichwohl sollte dem Adel das Recht der Siegelmäßigkeit grundsätzlich zustehen, jedoch mit der Beschränkung, dass die Hypothekenbriefe und jene Verträge, aus welchen dingliche Rechte entstehen, in das Hypotheken- und Grundbuch eingetragen würden (§ 22 FE). Fink wollte sich nämlich vorbehalten, über die „besondern Effekte“ der Siegelmäßigkeit und die dabei erforderlichen Modifikationen „seine Ansichten besonders zu entwikeln“[1160]. Hingegen fällte Münch über § 22 FE, also über die Einräumung der Siegelmäßigkeit, ebenso wie über § 26 FE (Generalklausel über alle Vorrechte, welche dem Adel aus anderen Gesetzbüchern zustehen), ein vernichtendes Urteil, welches bei § 26 FE näher besprochen werden wird.

Der Adel sollte weiterhin das Vorrecht haben, Herrschafts- und Ortsgerichte nach dem Edikt vom 16. August 1812 zu besitzen (§ 23 FE). Fink berief sich bei seinen Motiven auf das bereits im Text zitierte Edikt, sowie auf den Beschluss der Verfassungskommission[1161]. Dies sollte auch in Rücksicht auf den zukünftigen Besitz der gutsherrlichen Gerichte gelten, deren Devolvierung an Unadelige lediglich durch einen Zwangsverkauf abgewendet, oder wieder in das vorige Gebiete gebracht werden könne; im Bezug auf die Lehen bestehe ein besonderer Beschluss des geheimen Rates[1162].

Sie sollten außerdem befugt sein, Majorate nach der Verordnung vom 22. Dezember 1811 zu bilden, oder nach dem Zivilgesetz Fideikommisse auf liegende Güter, Häuser und Ewiggeld, welche wenigstens einen Wert von 30.000 fl. erreichen sollten (§ 24 FE). Fink verwies dabei auf den bereits mehrfach erwähnten Beschluss der Verfassungskommission, sowie dar-

---

[1158] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Sitzung der Verfassungskommission vom 25. Oktober 1814, fol. 28 ff.

[1159] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 21, fol. 5.

[1160] Ebd., zu § 22, fol. 5.

[1161] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Sitzung der Verfassungskommission vom 25. Oktober 1814, fol. 9; StR 1647, Protokoll Nr. 21 der Sitzung der Verfassungskommission vom 24. Januar 1815, fol. 57.

[1162] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 23, fol. 6.

auf, dass zum einen die einzelnen Voraussetzungen in einem eignen Gesetz zu regeln seien.[1163] Die Angabe des Majoratsediktes im Gesetzesentwurf begründete er damit, dass es dem Adel nicht verboten sein könne, seine Verfügungen darauf zu bestimmen.

Die konskriptionspflichtigen Söhne der Adeligen, welche das Los treffen sollte, konnten in der Eigenschaft als Kadett in die aktive Armee eintreten (§ 25 FE), wie sich nach Fink aus dem mehrfach zitierten Beschluss der Verfassungskommission ergab[1164]. Außerdem sollten den Adeligen nach Fink „alle übrigen Vorrechte, welche ihnen nach Unseren Gesetzbüchern besonders zukommen“ verbleiben (§ 26 FE). In den Motiven leitete Fink ein, dass er diese Regel auf der Basis des bereits zitierten Beschlusses in der Verfassungskommission, und den Ausführungen („Excerpta“) Aretins zum Titel VI. § 10 der revidierten Konstitution erstellt habe[1165].

Er hielt dies im übrigen auch für den richtigen Ort, nunmehr die Wirkungen der Siegelmäßigkeit, sowie der im bayerischen Privatrecht vorkommenden Adelsrechte zu entwickeln. Dabei gab er zu bedenken, dass die im Edikt vom 20. April 1808 (Aufhebung der Siegelmäßigkeit) aufgezählten Rechte verschiedener Natur gewesen seien, die er jetzt systematisieren wolle. Er unterschied zwischen „Reine Rechte der Siegelmäßigkeit“ (Nr. I.), „Vermischte Rechte des Adels, der Beamten und anderer“ (Nr. II.) und „Reine Rechte des Adels in Beziehung auf das Civilrecht“ (Nr. III.)[1166]. Bei den Begriffen „Reine Rechte“ und „Vermischte Rechte“ unterschied er die Zusammensetzung der Berechtigten. Bei den reinen Rechten standen die Privilegien nur einer bestimmten Gruppe zu, also den Siegelmäßigen oder den Adeligen; bei den vermischten Rechten konnten verschiedene Gruppen, wie die Adeligen und Beamten, die Vorrechte in Anspruch nehmen. Die reinen Rechte der Siegelmäßigkeit unterteilte er dabei nochmals in Rechte bezüglich des gerichtlichen Verfahrens (Nr. I. 1.), und bezüglich des materiellen Zivilrechts (Nr. I. 2.). Bei den reinen Rechten der Siegelmäßigkeit im Bezug auf das gerichtliche Verfahren arbeitete er vier verschiedene Gruppen (Nr. I. 1. Lit. a bis d) heraus.

Zum einen hatten die Siegelmäßigen das Recht, Klagen verschlossen mit eigener Unterschrift und eigenem Siegel versehen beim Gericht einzureichen (Nr. I. 1. Lit. a); vgl. Codex

---

[1163] StR 1643, Protokoll Nr. 2 der Sitzung der Verfassungskommission vom 25. Oktober 1814, fol. 28 ff.; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 24, fol. 6. Auch zum Folgenden.

[1164] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 25, fol. 6.

[1165] Ebd., zu § 26, fol. 6.

[1166] Ebd., zu § 26, fol. 6, 8 f. Die im Folgende verwendete Numerierung entspricht der des Gutachtens Finks in den Motiven.

juris Bavarici judiciarii, Cap. 4, § 10, Nr. 2, S. 40)[1167]; alle anderen hatten dagegen die Klage in offener Form einzureichen, und zwar nicht in eigener Person, sondern durch einen zugelassenen Rechtsanwalt oder bei den Untergerichten durch einen Prokurator (CJBJ, Cap. 4, § 10, Nr. 3, S. 40). Desweiteren genossen die Siegelmäßigen auch bei der Ladung durch das Gericht besondere Vorzüge, was Fink mit der Formulierung „Entschließungen in ausgezeichneter Form auf Seite der obrigkeitlichen Behörden“ charakterisierte (Nr. I. 1. Lit. a)[1168]. Gegenüber „gemeine Leut, wie in Kleinigkeiten, oder in Policey-Sachen, Causis Disciplinaribus aut Criminalibus“ war die mündliche Vorladung durch Gerichtsboten üblich (CJBJ, Cap. 5, § 2, Nr. 1, S. 44). Dies galt jedoch nicht bei den siegelmäßigen Personen, denn diese waren durch verschlossenen Befehl oder Schreiben zu laden (CJBJ, Cap. 5, § 2, Nr. 2, S. 44).

Als zweite Gruppe von Privilegen sprach Fink das Recht der Siegelmäßigen an, eine öffentliche Urkunde errichten zu können (Nr. I. Lit. b). Öffentliche Urkunden waren nur diejenigen Dokumente, die in „authoritate publica“ erstellt wurden (CJBJ, Cap. 11 § 2 Nr.1, S. 98), oder die unter strengen Voraussetzungen von Notaren erstellten Urkunden (CJBJ, Cap. 11, § 2, Nr. 2, S. 98). Eine Urkunde sollte jedoch auch dann öffentliche Wirkung entfalten, wenn sie von zwei Siegelmäßigen gefertigt wurde (CJBJ, Cap. 11, § 2, Nr. 3 Satz 1, S. 98 f.). Dasselbe galt sogar, wenn nur eine siegelmäßige Person beteiligt war, und daneben wenigstens noch zwei weitere „kund- und ehrbare“ Männer unterschrieben, und dem Unterzeichnungsakt mit beigewohnt haben (CJBJ, ebd. Satz 2, S. 99). Die öffentliche Wirkung bedeutete vor allem auch, dass die Urkunde als Beweis verwendet werden konnte, wenn bereits einer oder alle beteiligten Siegelmäßigen oder Zeugen verstorben waren, und die Unterschriften und Siegel nur noch rekonstruiert werden konnten (CJBJ, ebd. Satz 3, S. 99).

Als drittes gerichtliches Privileg sprach Fink das Recht der Siegelmäßigen an, eine Prozeßvollmacht lediglich mit eigener Unterschrift und eigenem Siegel ausstellen zu können (I. 1. Lit. c; vgl. CJBJ, Cap. 7, § 2 Nr. 5, S. 60). „Gemeine und Unsiegelmäßige Personen“ hatten hingegen ihren Anwalt obrigkeitlich zu bestellen, und zwar entweder durch die Obrigkeit, wo die Sache anhängig war, wobei diese die Vollmacht zu protokollieren hatte, oder durch diejenige Obrigkeit, wo die Person ansässig war, wobei dann die Obrigkeit die schriftliche Vollmacht selbst anzufertigen hatte (CJBJ, Cap. 7, § 2, Nr. 4, S. 60). Eine fehlerhafte Vollmacht hatte nicht nur die „unheilbare Nullität“ zur Folge, sondern der nicht Bevollmächtigte durfte nicht vor Gericht angehört werden, und war mit einer „ergieben Geld-Straf zur Legitimation anzuweisen“ (CJBJ, Cap. 7, §1, S. 59).

[1167] Ebd., zu § 26, fol. 6.

Als viertes Vorrecht hatten nach Fink (Nr. I. 1. Lit. d) die Siegelmäßigen das Recht, Vergleiche außergerichtlich mit eigener Unterschrift und eigenem Siegel zu schließen, wobei Vergleiche mit anderen Siegelmäßigen oder mit nicht siegelmäßigen Personen geschlossen werden konnten; im letzteren Fall war jedoch noch die Unterschrift der Obrigkeit erforderlich (CJBJ, Cap. 17, § 1, Nr. 10, S. 154). Schlossen hingegen nicht siegelmäßige Personen einen Vergleich ab, so hatten sie dies vor der ordentlichen Obrigkeit protokollieren zu lassen, und eigenhändig zu unterschreiben oder bei einem Streitwert über 50 fl. „Tax-Ordnungs-mäßig" verbriefen zu lassen (CJBJ, Cap. 17, § 1 Nr. 9, S. 153). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sämtliche gerichtlichen Privilegien der Siegelmäßigen, nicht nur eine formale Erleichterung für die Begünstigten bedeutete, da sie auf die Mitwirkung von Dritten verzichten konnten, sondern auch eine erhebliche finanzielle Besserstellung darstellten. Schließlich sparten die Siegelmäßigen bei jeder Transaktion nicht unerheblich an Taxen und sonstigen Gebühren.

Den Siegelmäßigen standen nach der Finkschen Aufstellung auch neun verschiedene materielle Rechte im Zivilrecht zu. So stand den siegelmäßigen Vätern die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung des mütterlichen Gutes ihres Kindes zu (Nr. I. 2. Lit. b), wobei sie verpflichtet waren, ihrem Kind aus dem mütterlichen Gut die Aussteuer und eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Verfügung zu stellen (CMBC, P. I, Cap. 5, § 5, Nr. 3 Satz 3, S. 31). Für alle nicht siegelmäßigen Väter hingegen galt die Regel, dass mit dem Ende der väterlichen Gewalt, also mit der Volljährigkeit der Kinder, auch die Nutznießung und Verwaltung des mütterlichen Gutes endete, und sie auch für die Volljährigkeit nichts mehr fordern konnten (CMBC, P. I, Cap. 5, § 5, Nr. 3 Satz 2, S. 31). Desweiteren stand den Siegelmäßigen das Recht zu, das Muttergut des Kindes im Beisein der Verwandten innerhalb der vorgeschriebenen Jahresfrist nach dem Tode der Mutter außergerichtlich „auszuzeigen", also vom übrigen Gute des Vaters abzugrenzen, und zu inventarisieren (CMBC, P. I, Cap. 5, § 5 Nr. 4, S. 31). Die nichtsiegelmäßigen Personen hatten dagegen dies vor ihrer eigenen oder der ihrer Kinder Obrigkeit vorzunehmen (CMBC, Ebd., Nr. 4, S. 31). Weiterhin konnten siegelmäßige Frauen auf ihre beiden Freiheiten in Bezug auf die Verpfändung oder Schuldverschreibung ihrer Güter außergerichtlich in Anwesenheit eines „besonderen und genugsam verständigen Anweisers" verzichten; nicht siegelmäßige Frauen hingegen konnten dies nur vor den ordentlichen Gerichten (CMBC, P. I, Cap. 6, § 34, Nr. 2, S. 65), ebenso mußte bei siegelmäßigen Frauen die „Certioration" nicht von der Obrigkeit protokolliert bzw. bei einem Wert unter 50

[1168] Ebd., zu § 26, fol. 6.

fl. verbrieft werden (CMBC, P. I, Cap. 6, § 34, Nr. 4), sondern nur ein „schriftliches Instrument“ darüber errichtet werden, welches von der Frau, dem Anweiser und noch einer weiteren freien Person unterschrieben und gefertigt werden mußte (CMBC, ebd., Nr. 5). Den siegelmäßigen Verwandten stand daneben noch das Recht zu, beim Ableben einer siegelmäßigen Person aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vormünder selbst zu erwählen (Nr. I. 2. Lit. d), der bzw. die bei Vorliegen der übrigen formalen Voraussetzungen von der Obrigkeit zu bestellen war bzw. waren (CMBC, P. I, Cap. 7, § 9, Nr. 5 iVm. Nr. 1, S. 82 u. 81). Der siegelmäßige Vormund konnte die Vormundschaftspflichtformel schriftlich durch eigene Unterschrift und eigenes Siegel ableisten (Nr. I. 2. Lit. e); vgl. CMBC, P. I, Cap. 7, § 10, Nr. 3, S. 83), die übrigen Personen mußten dagegen auf die Formel den Eid ablegen oder zumindest nach eigenem Ermessen der Obrigkeit eine Erklärung an Eidesstatt abgeben (CMBC, P. I, Cap. 7, § 10, Nr. 2, S. 83)[1169]. Die Siegelmäßigen konnten im übrigen als Schuldner eine ausdrückliche Hypothek im eigenen Namen „unter eigener Fertigung“ begründen, wohingegen nichtsiegelmäßige Personen die Hypothek erst von der Obrigkeit ausfertigen lassen mußten (Nr. I. 2. Lit. f; vgl. CJBJ, Cap. 20, § 9, Nr. 4). Vor siegelmäßigen Personen konnten Bürger und andere „unbefreyte“ Personen, nicht aber Bauern, Pfandverschreibungen errichten lassen. Die Siegelmäßigen konnten auch in eigener Angelegenheit Pfandverschreibungen ausstellen (Nr. I. 2. Lit. g), mußten hierüber aber eine förmliche Notariatsurkunde erstellen oder zumindest drei eigenhändige Unterschriften von anwesenden Zeugen beibringen, wobei letztere Urkunden im Rang gegenüber anderen Pfandverschreibungen schwächer waren (CJBJ, Cap. 20, § 11, Nr. 2, S. 208 f.). Dem siegelmäßigen Testamenstexekutor stand das Recht zu, das Inventarium selbst zu errichten (Nr. I. 2. Lit. h; vgl. Anmerk. CMBC, P. 3, Cap. 1, § 18, Nr. 7, S. 144 f.; Anmerk. CMBC, P. 3, Cap. 2, § 16, Nr. 4, S. 246), anders jedoch bei unsiegelmäßigen Personen, den nicht das „jus inventandi“ zustehe sondern der Obrigkeit (Anmerk. CMBC P., Cap. 2, § 16, Nr. 4, S. 246). Weiter führte Fink diejenigen Fallgruppen der Errichtung und Fertigung von Verträgen auf, bei der nicht siegelmäßige Personen ihre Verträge vor der „ordentlichen Obrigkeit“ zu errichten hatten (Nr. I. 2. Lit. i), nämlich erstens bei den Eheverträgen (CMBC, P. 1, Cap. 6, § 29, Nr. 3, S. 60), zweitens bei Kaufverträgen von unbeweglichen Gütern in der Oberpfalz (CMBC, P. 4, Cap. 3, § 26, S. 51), drittens bei Errichtung von Erbrechts- und anderer Grundgerechtigkeitsbriefe („Stiftsbriefe“ vgl. CMBC, P. 4, Cap. 7, § 5, Nr. 1 und Nr. 5, S. 94 f.), und schließlich viertens bei der Errichtung von Vergleichen, wobei anstelle eines Unsiegelmäßigen die Obrigkeit zu unterzeichnen hatte (CJBJ, Cap. 17, § 1, Nr. 10). Die vierte

[1169] Einzelheiten über die Eidesformel vgl. CMBC, P. I, Cap. 7, § 10, Nr. 1, 82 f.

Fallgruppe hatte Fink nachträglich eingefügt, und dabei vermutlich übersehen, dass er diese bereits unter den gerichtlichen Rechten (siehe oben; nach Fink I. 1. d) aufgeführt hatte.

Als zweite Obergruppe sprach Fink die vermischten Rechte des Adels, der Beamten und anderer an, wobei er hier wieder zwischen den Privilegien im gerichtlichen Verfahren (Nr. II. 1.), im materiellen Zivilrecht (Nr. II. 2) und im Strafrecht (Nr. II. 3) unterschied. Unter vermischte Rechte war hier gemeint, dass die hier aufgeführten Vorrechte nicht nur dem Adel oder nur den Siegelmäßigen zustanden, sondern die Gruppe der Berechtigen „vermischt" war. Zu den Privilegien im Gerichtsverfahren zählte er das Recht des befreiten Gerichtsstandes, das den ersten Staats-, Hof- und Militärbeamten, sowie den mediatisierten Fürsten und Grafen, den Majoratsbesitzern (VO v. 7. Januar 1809) und Vasallen als Inhaber der Herrschaftsgerichte, (Edikt v. 24. Juli 1808 § 11; VO v. 14. Dezember 1808; Edikt v. 22. Dezember 1811 § 72) den Inhabern der Ortsgerichte (VO v. 26. April 1814), den Stadt- und Landrichtern, den Assessoren und Aktuaren (VO v. 3. November 1808; VO v. 22. September 1810), den Herrschaft- und Ortsrichtern und schließlich den Mediat-Unterrichtern (VO v. 30. September 1809; Edikt v. 16. August 1812 § 156 und § 175) zustand. Ein weiteres Vorrecht bestand für Prälaten, adelige und graduierte Personen, die in Zivilsachen oder als Zeuge nicht einen bürgerlichen Eid[1170] ablegen mußten, sondern bei „ihren Ehren, Würde, Trauen und Glauben" schriftlich eine mit ihren Siegeln verschlossenes Zeugnis ablegen konnten (II. 1 b; vgl. CJBJ, Cap. 10, § 13, Nr. 4, S. 89). Dieses Privileg galt jedoch nicht bei Juramentum Litis decisorium, suplementorium, purgatorium, in Litem, in eigener Sache oder bei causas criminales (Ebd., Nr. 4 am Ende). Fink wies weiterhin auf „die Rechtswohlthat der Kompetenz" hin (II. 1 c), die nur dem Adel oder sonstigen in großen Würden stehenden Personen eingeräumt wurde (CJBJ, Cap. 18, § 10, Nr. 1, S. 171). Unter Kompetenz oder Beneficium Competentiae verstand man das Recht, kraft dessen dem Schuldner nicht das gesamte Vermögen exekutiert, also zwangsweise entzogen und verwertet werden durfte, sondern zu seiner „Lebensnothdurft und Alimentation" etwas übrig gelassen werden sollte (Ebd. Nr. 1, S. 171). Dieses Recht gebührte den leiblichen Kindern und Eltern, Geschwistern, Eheleuten, Assoziierten, Verschwägerten, sowohl in auf- als absteigender und Seitenlinie ersten Grads, desgleichen denen von Adel oder Gemeinden und formierten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloßer Schenkung wegen belangt werden. Das Quantum Competentia wurde nach dem Ermessen der Obrigkeit nach Stand, Alter, Vermögen des Schuldners, Verschulden bezüglich des Unvermögens etc. bestimmt (Ebd., Nr. 2, S. 171 f.). Ein weiteres Privileg in diesem Zu-

[1170] Eidesformel vgl. CJBJ, Cap. 10, § 14, Nr. 2., 88 f.

sammenhang war, dass bei der Exekution auf die Nutzungen der Ritterlehen eine beschränkende Rücksicht zu nehmen war (CJBJ, Cap. 18, § 4, Nr. 6, S. 164). Der Adelige durfte nämlich auf dem Lehen bleiben; außerdem mußte ihm soviel von den Nutzungen übriggelassen werden, dass er damit den Lehensdienst leisten und bestreiten konnte; schließlich sollte die Exekution nur solange dauern dürfen, solange der Lehensmann lebte (Ebd. Nr. 6, S. 164).

Auch in Bezug auf das Zivilrecht zählte Fink gemischte Vorrechte auf. Bei Verstorbenen von Adel oder wirklichen Räten stehe die Obsignation/Obsigni(e)rung, also die Versiegelung und Versperrung[1171], und Inventur der Verlassenschaften den männlichen Blutsverwandten in eigener Person und im Beisein ehrbarer Leute zu, wenn sie ebenfalls von Adel oder wirkliche Räte, und nicht bei der Erbschaft beteiligt waren (CMBC, P. 3, Cap.1, § 17, Nr. 5 und § 18). Fink brachte außerdem ein Verbot in die Diskussion, das sich dadurch auszeichnete, dass Adelige und andere Personen bei Eheschließungen ohne elterliche Einwilligung gleichbehandelt werden mussten (CMBC, P. I, Cap. 6, § 4, Nr. 9, S. 39), mit der Folge, dass Adelige letztlich einen Schutz für ihren Stand erfuhren, und somit ein Vorrecht für ihren Adelsstand genossen. In Bezug auf außerstandesgemäßer Heiraten war dem Kind nämlich bei bestimmten Strafen die Eheschließung ohne elterliche Einwilligung oder bei unter Vormundschaft stehenden Personen ohne vormundschaftlichem Konsens verboten (vgl. CMBC, P. 1, Cap. 6, § 4, Nr. 2 iVm. Nr. 1, S. 37). Die Strafandrohung richtete sich danach, ob die Eltern noch lebten. Zu Lebzeiten der Eltern bestand die Strafe darin, dass das Kind kein Heiratsgut, keine Förderung, keine Heimsteuer, keine Fertigung und keine Hilfe anderer Art verlangen konnte (CMBC, P. 1, Cap. 6, § 4, Nr. 2, S. 37). Beim Tode der Eltern (Erbfall) wurde zum einen nach Geschlecht des Kindes, und zum anderen danach unterschieden, ob eine standesgemäße oder nicht standesgemäß Ehe, oder gar eine nicht standesgemäß mit einer „schlecht-leichtfertig oder verleumde Person“ geschlossen worden war. Bei nicht standesgemäßen Heiraten mit dem zuletzt beschriebenen Typ von Ehepartner konnte das Kind von den Eltern enterbt werden (CMBC, P. 1, Cap. 6, § 4 Nr. 3, S. 37), und falls es nicht enterbt wurde und die Eltern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hatten, so sollte es zumindest nicht mehr als die Hälfte der „Notgebührnisse“ fordern dürfen (Ebd., Nr. 3, S 37). Heiratete das Kind „nur“ nicht standesgemäß, also nicht eine schlecht-leichfertig oder verleumde Person, so wurde der Sohn mit den anderen erbenden Kindern gleichbehandelt; die Tochter konnte nur die Hälfte des ihr ansonsten vom väterlichen oder mütterlichen Gut zustehenden Vermögens fordern. Noch härter traf es die auf den Erbteil verzichtende Tochter. Diese sollte nur die Hälfte

[1171] CMBC, P. 3, Cap. I, § 17, Nr. 1, 24.

von dem erhalten, was die am wenigsten bekommende verzichtende Tochter erhielt (Ebd., Nr. 3, S. 37). Heiratete ein Kind jedoch standesgemäß ohne Einwilligung der Eltern, so sollte dies auf das Erbe keine Auswirkungen haben (Ebd., Nr. 4, S. 38). Im Ergebnis bedeutete dies, dass Fink vermutlich wegen des Standesschutzes dieses Verbot als Privileg in den Katalog aufnahm. Schließlich konnten nichtstandesgemäße Personen nicht nichtstandesgemäß, also „nach unten“ heiraten, da sie bereits auf der tiefsten Stufe standen. Und für alle standesgemäßen Personen war es ein Vorrecht im eigenen Stand zu heiraten. Die Eltern erhielten mit dem Heiratsverbot außerhalb des Standes und ohne elterliche Einwilligung, den staatlichen Schutz, das Kind vor einer nichtstandesgemäßen Heirat zu „bewahren“. Schließlich zählte Fink noch das Recht der Adeligen und hohen Beamten auf, als männliche Verwandte ohne eigene Interessen die Obsinierung und Versperrung der Verlassenschaft bis zur ordnungsgemäßen Inventarisierung durchführen zu dürfen (CMBC, P. 3, Cap. 1, § 17, Nr. 5, S. 23 f.). Als dritte Gruppe der vermischten Rechte des Adels, Beamter und anderer sprach Fink die Privilegien im Strafrecht an. Bei Adeligen wie auch bei den angesessenen Staatsbürgern hinge eine Spezialinquisition immer von dem Urteil des Appellationsgerichtes als Kriminalgericht ab. Außerdem werde außer bei schweren Verbrechen gegen den Adel nicht leicht mit der Verhaftung verfahren ((II. 3); vgl. Strafgesetzbuch Theil II, Art. 97, 98, 114).

Nach der Aufzählung der „Reinen Rechte der Siegelmäßigen“ und den „Vermischten Rechten des Adels, Beamter und anderer“, führte Fink die „Reinen Rechte des Adels“ an, also diejenigen Rechte, die nur dem Adel zustand. So stand adelig geborenen Witwen ein Witwengehalt zu, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf Verzicht geleistet haben (Nr. III; vgl. CMBC, P. 1, Cap. 6, § 15, Nr. 1, S. 50). Das von Fink als Witwengehalt bezeichnete Recht wurde im Gesetz mit Wittib-Sitz oder Leibgeding (Dotalitium vel Vidualitium) bezeichnet, und bedeutete, denjenigen Teil, den die Ehefrau nach dem Ableben ihres Ehemannes aus dessen Vermögen grundsätzlich lebenslänglich erhalten sollte (Ebd., Nr. 1, S. 50)[1172]. Dieses Recht stand im Gegensatz zu allen übrigen Witwen den adelig geborenen Witwen auch dann zu, wenn dies nicht in einem Ehevertrag vorher geregelt worden war (CMBC, P. 1, Cap. 6, § 15, Nr. 1, S. 50) und ohne Rücksicht darauf, ob die Frau dem Ehemann ein Heiratsgut zugebracht hatte (Ebd., Nr. 2, S. 50). Hatte die adelig geborene Ehefrau jedoch ein Heiratsgut in die Ehe eingebracht, ohne die Wiederlag, also die Herausgabe nach Ende der Ehe nebst Wittibsitz vereinbart zu haben, so konnte sie jedoch nur zwischen beiden wählen (Ebd., Nr. 5, S. 50). Im Ergebnis bedeutete dies, dass einerseits den adelig geborenen

[1172] Zur Höhe und zur Beendigung dieses Rechtes siehe CMBC, P. 1, Cap. 6 § 15, Nr. 3, Nr. 7.

Witwen immer ein Witwengehalt zustand, außer sie hatten verzichtet; vertraglich konnten adelig geborene Frauen mit eigenem Heiratsgut sogar Wiederlag und Wittibsitz nebeneinander vereinbaren. Andererseits gebührte allen übrigen Witwen nie ein Witwengehalt, außer es war vorher per Vertrag vereinbart worden. Fink wies im weiteren darauf hin, dass sich auf das Witwengehalt adeliger Witwen auch das Lehenedikt vom 7. Juli 1808 §§ 163-167 und das Edikt über die künftigen Majorate vom 22. Dezember 1811, §§ 78, 79 beziehe.

Fink entwickelte nunmehr drei Prinzipien und ordnete diesen die bisher aufgezählten Rechte zu. Zum einen sah Fink die „persönliche Auszeichnung“ bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, wozu er die Fälle I. 1. a, c und d, sowie II. 1. a rechnete. Als zweites Prinzip qualifizierte Fink das „besondere Vertrauen des Staats auf die Glaubwürdigkeit und Rechtlichkeit ausgezeichneter Personen“, wozu er bezüglich des gerichtlichen Verfahrens mit Einschluß des Kriminalprozesses die Fälle Nr. I. 1. Lit. b; Nr. II 1. Lit. b und Nr. I. 3, sowie bezüglich des Zivilrechts die Fälle Nr. I. 2. Lit. a, c, d, e, f, g, h, und i sowie Nr. II. 2. Lit. a rechnete. Das dritte Prinzip war nach Fink die „Erhaltung der Mittel zur Behauptung eines ausgezeichneten Standes“. Hierzu zählte er im Bezug auf das Gerichtsverfahren den Fall Nr. II. 1. Lit. c, sowie bezüglich des Zivilrechts die Fälle Nr. I. 2. Lit. b, Nr. II. 2. Lit. b und Nr. III. Im Rahmen der Besprechung aller Rechte für den Adel im Zusammenhang mit § 26 des Entwurfes bemerkte Fink auch, dass er nicht wisse, ob bei den Entwürfen zur neuen Gerichtsordnung und zum bürgerlichen Recht, Rücksicht auf die Rechte der Siegelmäßigen und Adeligen genommen worden sei. Unter dem Vorbehalt, erforderlichenfalls hierüber ein Gutachten zu erstellen, meinte Fink, dass die Privilegien weder einer wohlgeordneten Hypothekarverfassung, noch der Oberaufsicht auf außergerichtliche – sonst der freiwilligen (voluntären) Gerichtsbarkeit unterworfene – Rechtsgeschäfte zuwiderlaufen würden[1173]. Es sei daher den Adeligen und Siegelmäßigen in letzter Hinsicht zur Pflicht zu machen, dass zum einen über alle ausgefertigten Urkunden ein Urprotokoll zu führen sei (Ziff. 1), zum anderen eine Familienregistratur mit der erforderlichen Ordnung anzulegen, und außerdem ihre Familienakten bei der vorgesetzten Gerichtsbehörde zu deponieren (Ziff. 2), sowie schließlich bei der Errichtung öffentlicher Urkunden sich genau an die Vorschrift CBCJ Cap. 11 § 2 Nr. 3 zu halten, und sich dabei lediglich auf ihre eigenen Rechtsgeschäfte als Aussteller der Urkunden zu beschränken, nicht aber in das Gebiet der Notarien in Ansehung der Rechtsgeschäfte dritter Personen auszuweiten (Ziff. 3). In Beziehung auf siegelmäßige Frauenzimmer sollten diese bei allen ihren außergerichtlichen Rechtsgeschäften die Beiziehung eines Beistandes zum wesentlichen Erfor-

[1173] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 26, fol. 7 f.

dernis zum machen sein, wie Fink nachträglich seinen Motiven hinzufügte. Unter Beachtung der vorgetragenen Einschränkungen und Einwände meinte Fink, dass der in § 26 entworfene allgemeine Hinweis auf die Gesetzbücher ausreichen müßte.

Wie oben bereits erwähnt, fiel das Urteil Münchs über die §§ 22 und 26 verheerend aus. So meinte er, dass diese „sehr mager und unzureichend“ seien, insbesondere nach Durchsicht der von Fink in den Motiven ausführlich zusammengestellten Rechte der Siegelmäßigkeit[1174]. Münch relativierte überraschenderweise aber umgehend sein vernichtendes Urteil, indem er darauf hinwies, dass Referent und Korreferent dasselbe gefühlt hätten. Der Referent, also Fink, habe sich aber abhalten lassen, Verfügungen über diesen Gegenstand vorzuschlagen, weil er der neuen Gerichtsordnung und dem neuen Zivilgesetzbuch die näheren Bestimmungen hierüber überlassen wollte. Nach Münch war dieser Gegenstand für ein Adelsedikt von größerem Interesse, als die Abfassung in einer Gerichtsordnung oder einem allgemeinen Gesetz. Dies gelte insbesondere, weil bei diesen so viele Gegenstände von Bedeutung wären, dass diese Fragen nur geringe Aufmerksamkeit erfahren würden. Hingegen befasse man sich bei der Abfassung eines Adelsediktes mit ganz besonderer Aufmerksamkeit mit den adelsrelevanten Gegenständen. Er sehe daher keinen Grund, sich nicht mit dem Recht der Siegelmäßigkeit zu beschäftigen. Es sei jedoch eine andere Frage, ob die in einem Entwurf zusammengestellten siegelmäßigen Rechte der zur Beratung der Gerichtsordnung und dem Zivilgesetzbuch eingesetzten Kommission überwiesen würden, was er im übrigen auch bejahte. Er hielt es jedoch für zweckmäßiger, wenn die Adelsrechtskommission die Fragen der Siegelmäßigkeit bearbeite, und nicht die allgemeine Gesetzeskommission. Es sei nämlich vorteilhafter und deutlicher, wenn, was für jedes Gesetz ein Haupterfordernis sei, alle diesbezüglichen Bestimmungen zusammengefasst, und als ein Ganzes publiziert würden, als wenn sie nur völlig zerstreut wären. Münch erklärte sich abschließend noch mit den von Fink aufgestellten Grundsätzen zur Erstellung von Hypotheken und Briefen uneingeschränkt einverstanden. Er wies im übrigen darauf hin, dass das wohl einzurichtende Hypothekenrecht große Vorteile bringen würde, wie es sich schon in den Preußischen Staaten bewährt habe. Er hoffe, dass es ganz oder zum Teil nachgeahmt würde, um die fast allgemeine Verschuldung des Adels nicht ohne Erfolg zu revidieren.

Nach der ausführlichen Besprechung und Systematisierung der Siegelmäßigkeit im Rahmen der Generalklausel des § 26, besprach Fink in seinem Gutachten die letzten Privilegien des Adels. So sollten die Rechte des Adels in Beziehung auf den Hofdienst am bayerischen

Königshof, auf adelige Ritterorden und Damenstifte durch besondere Reglements festgesetzt werden (§ 27). Fink begründete diese Bestimmung mit dem Hinweis auf die Vollständigkeit der Adelsrechte[1175].

4. Kapitel IV: Der Adelsverlust (§§ 28-34 FE)

Im Vierten Kapitel sollten die Fragen zum Verlust des Adels behandelt werden. Danach sollte der Verlust der bürgerlichen Rechte gleichzeitig den Verlust des Adels zur Folge haben (§ 28 Satz 1 FE). Das Strafgesetzbuch sollte alle Fälle bestimmen, in welchen der Adel wegen eines begangenen Verbrechens verloren gehen sollte (§ 28 Satz 2 FE).

Satz 1 begründete Fink mit dem Beschluss der Verfassungskommission, sowie mit dem § 12 des Adelsediktes von 1808[1176]. Bezüglich Satz 2 verwies er auf die Artikel 22 und 23 des Strafgesetzbuches, wonach der Adel und alle Würden, Staats- und Ehrenämter nur dann, verloren gingen, wenn die Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, oder Arbeitshausstrafe verhängt würde (Art. 23). Diese Rechtsfolge trete jedoch nicht ein bei Ehrenstrafen (Dienstentsetzung oder Kassation mit Verlust von Dienstrang und Gehalt sowie Fähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern; Unfähigkeitserklärung zu Ehrenstellen und öffentlichen Ämtern; einfache Dienstentlassung oder Demission mit Verlust von Dienstrang und Gehalt, aber ohne weitere Folgen) oder demütigenden Strafen (Rangherabsetzung oder Degradation; Widerruf und Abbitte; gerichtlicher Verweis) (Art. 22). Auf die Sonderstellung der Festungsstrafe und das Phänomen, dass die Verurteilung nicht zum Verlust des Adels führte, ging Fink nicht ein. Die Frage, ob der Verlust des Adelstitels die Kinder des Verlustigen präjudizieren könne, wollte Fink nicht hier klären, sondern weiter unten.

Münch regte an, der Vollständigkeit halber aus den Zivil- und Strafgesetzen, sämtliche Vorschriften aufzunehmen, welche den Verlust des Adels regeln. Schließlich könne nicht von jedem Adeligen gefordert werden, dass er „Rechtsgelehrter“ sei, der also die Bestimmungen aus den Quellen selbst kenne. Wohl könne aber von jemanden ohne jede Unbilligkeit gefordert werden, dass er sich das Adelsedikt zu eigen mache. Im übrigen werde ein Edikt, das womöglich alle Rechte des Adels enthalte weit mehr gelesen, als wenn es nur auf andere Ver-

---

[1174] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 7 f.

[1175] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 26, fol. 6.

ordnungen und Gesetze verweise. Denn wenn es der Leser aufgrund der Querverweise schon von vorneherein nicht verstehen könne, so lasse er es ungelesen. Die Unwissenheit über täglich Vorkommendes sei so häufig, da kurze Zusammenstellungen über einzelne Gegenstände nur selten gemacht würden. Hingegen die „Franzosen thun das Gegenteil und sehen wunder wie gelehrt aus, ohne es zu seyn“[1177]. Der Deutsche könne sich diesen Vorteil verschaffen, ohne darum den gründlichen Wert aufzugeben.

Der Adel konnte nach Fink auch durch einen ausdrücklichen Verzicht aufgegeben werden (§ 29 Satz 1 FE). Dabei sollte der Verzicht auch unter der Bedingung geleistet werden, dass der Adel solange ruhe, bis die Familie sich wieder in den Verhältnissen befinden würde, von den vorbehaltenen Adelsrechten einen standesgemäßen Gebrauch machen zu können (§ 29 Satz 2 FE). Dieser bedingte Verzicht sollte im besonderen bei Nachgeborenen und einzelnen Linien der adeligen Familien stattfinden können (§ 29 Satz 3 FE). Als Motiv für diese Bestimmung gab Fink den Beschluss der Verfassungskommission an, der sich nach Fink gewissermaßen mit der Ansicht Langs vereinen lasse[1178], den aktiven Adel soviel als möglich auf die erstgeborene Linie zu beschränken, um den Glanz der adeligen Familien zu erhalten. Dabei machte Fink in seiner Begründung deutlich, dass er diese Ideen persönlich vertrete, und mit Überzeugung in den Entwurf aufgenommen hatte. Durch diese Regelung wurde somit nicht die Vererbung des Adels auf ausschließlich die erstgeborene Linie bestimmt, sondern umgekehrt den nachgeborenen Linien die Möglichkeit eingeräumt, auf den Adel zu verzichten, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen für die erstgeborene Linie haben würde. Fink bezog sich bei seiner Begründung jedoch auf eine Mindermeinung in der Verfassungskommission von 1814, da der von der Mehrheit angenommene Antrag Aretins überhaupt keinen endgültigen Verzicht zuließ.

Daneben sollte es auch einen stillschweigenden Verzicht geben. Dieser sollte immer dann angenommen werden, wenn ein Adeliger ohne den in § 29 Satz 2 FE erwähnten Vorbehalt sich „einen solchen Nahrungszweig sich wiedmet“, welcher mit der Adelswürde nicht vereinbar sei (§ 30 Satz 1 FE). Darunter sollten diejenigen zählen, die im Staats- und Privatdienst die Stelle eines Kanzlisten oder eine noch niedrigere Stelle innehatten, die in den Beamtens-

---

[1176] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 69; MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 28, fol. 8.

[1177] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 9 f.

[1178] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 60 ff., 67.

tand übertraten, oder in den Gewerbestand einer öffentlichen[1179] Gastwirtschaft, eines Handwerkes oder einer „Kleinkrämerey“, sowie die Ergreifung eines Nahrungsstandes, welcher zur öffentlichen Belustigung des Publikums diene (§ 30 Satz 2 FE). Der Besitz der Landgüter, der Manufakturen, der Fabriken, des Groß- und Wechselhandels, der freien Brauereien, sowie die Ausübung der Künste und Wissenschaften, als auch die Annahme des Bürgerrechtes im Allgemeinen sollten für den Adel nicht von Nachteil sein (§ 30 Satz 3 FE). Fink meinte hierzu einleitend, dass es in der Abstimmung der Verfassungskommission dem Gesetzgeber überlassen wurde, die näheren Einzelheiten zu regeln. Außer der von den Schriftstellern zum deutschen Adelsrecht gemachten kurzen Bemerkungen, sah sich Fink veranlaßt, auch die einzelnen Fälle aufzuzählen, in welchen auf den Adel stillschweigend oder notwendig verzichtet werde[1180]. Als grundsätzliches Prinzip ging Fink von dem Satz aus:

> „Der Adel gehe in jenen Nahrungszweigen verlohren, welche mit solchen niedrigen Dienstesleistungen verbunden sind, womit die Adelswürde unvereinbarlich ist.“[1181]

Früher habe man den Ausdruck „knechtische Handthierungen“ verwendet, der dem Referenten nicht erschöpfend genug erschien, wobei er den konfrenten Kritikpunkt offengelassen habe. Im Folgenden erklärte Fink die von ihm in den Katalog aufgenommen Fälle. Die Stelle eines Kanzlisten schien ihm nicht mit der Würde des Adels vereinbar. Er glaube, dass Adelige, welche so tief oder noch weiter heruntergekommen seien, die Gelegenheit ergreifen sollten, ihren Adel für bessere Zeiten ruhen zu lassen. Kanzlisten waren Beamte, die zwischen 500 und 600 Gulden pro Jahr verdienten, und in der Hierarchie zwischen den Sekretären einerseits und den Kanzleidienern und Kanzleiboten andererseis stande, also zum sogenannten subalternen Personal gehörten[1182]. Ein Rat in einem Generalkommissariat verdiente im Vergleich hierzu immerhin mindestens das Doppelte, also 1.600 Gulden[1183]. Da ein öffentlicher Gastwirt das reisende Publikum bediene, so möge dieses Gewerbe ebensowenig als ein zunftmäßiges Handwerk mit dem Adelsstand vereinbar sein wie der Detailhandel oder das

---

[1179] Statt öffentlich war vorher bürgerliche Gaststätte geschrieben, aber dann durchgestrichen worden.

[1180] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 30, fol. 8.

[1181] Ebd., zu § 26, fol. 9.

[1182] Zur Besoldung und Rangstelle vgl. RBl. 1810, Sp. 899-904, hier Sp. 901, „Die Formation der General-Kreis-Kommissariate betreffend“ vom 07.10.1810, veröffentlicht am 10.10.1810, und RBl. 1810, Sp. 904-912, hier Sp. 906 f., „Die Formation der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend“ vom 07.10.1810, veröffentlicht am 10.10.1810; RBl. 1808, Sp. 1785-1800, hier Sp. 1795, „Organisches Edikt die Gerichts-Verfassung betreffend“ vom 24.07.1808, veröffentlicht am 24.08.1808.

[1183] Siehe oben bei Zusammensetzung der Lehen- und Hoheitssektion.

Engagement unter einer reisenden Schauspieler- oder Kunstreiter-Truppe. Trete ein Adeliger ausdrücklich in den Bauernstand, so habe er sich in eine niedrigere Klasse herabgelassen. Davon zu unterscheiden sei der Besitzer eines Bauerngutes, also der Adelige, der seinen persönlichen Stand nicht aufgebe. Denn der Ackerbau sei an und für sich der Würde des Adels nicht präjudizierlich.

Die persönliche Leistung des Frohndienstes hielt Fink hingegen als für den Adelsstand für eher nachteilig. Im Hinblick auf den Großhandel verwies Fink darauf, dass auch die „besten Schriftsteller“ die Vereinbarkeit von Großhandel und Adelswürde angenommen hätten. England gebe hier ein nachahmungswürdiges Beispiel. Immerhin besitze der bayerische Adel schon Fabriken, wie Glashütten und andere Hüttenwerke, ohne dass man diesen Besitz für seinen Stand unangemessen gehalten hätte. Manufakturen seien dabei den Fabriken gleichzustellen. Der Besitz von (uneingezünfteten) Brauereien habe bereits Kreitmayr als unschädlich betrachtet. Die Annahme eines Bürgerrechtes könne im Allgemeinen umso weniger präjudizieren, als bekanntlich oft die höchsten Standespersonen die Diplome des Bürgerrechtes einer Stadt an sich genommen hätten. Dieses sei auch der nächste Übergang vom Bürgerstande zum Adelsstand, ein Verbindungsmittel, bei den außerdem getrennten Ständen im Staate. Dass Wissenschaften und Künste ein angemessener Nahrungsstand des Adels werden könne, bedinge wohl keiner Erinnerung.

Hinsichtlich der Klasse der Reichsräthe empfahl Münch, dass bei diesen bereits dann ein stillschweigender Verzicht auf ihre Adelsklasse oder auf den Adel im Allgemeinen eintreten solle, wenn sie persönlich die Leitung entweder eines Handels, welcher Art auch immer, also auch eines Wechselhandels, einer Fabrik oder einer Manufaktur führen würden[1184]. Etwas anderes würde gelten, wenn der Reichsrat einen Handelsbetrieb, eine Fabrik oder eine Manufaktur besitze, aber sich nicht selbst der Leitung widme, sondern hierzu speziell eine Person anstelle. Solche Einrichtungen könnten nicht präjudizieren, da sie auch die Krone besitze (Porzellanfabriken). Ebenso dürfte bei den Reichsräten vielleicht auch der Verlust ihrer Güter das Herabsinken in eine niedrigere Adelsklasse zur Folge haben, wodurch auch alle Nachgeborenen in eine niedrigere Klasse als die wirklichen Reichsräte kämen. Münch fragte sich, warum Fink „reisende Schauspieler“ als Fallgruppe verwendete, und nicht Schauspieler im Allgemeinen, worauf er jedoch keine Antwort fand. Er stimme mit Fink über das Prinzip überein, er verstehe aber nicht, warum ein mit ständigem Engagement angestellter Schauspieler nicht auch der öffentlichen Belustigung oder dem Publikum diene wie ein reisender. Münch

ging auch darauf ein, dass sich viele Schauspieler Künstler nannten, dass diese im Gegensatz zur Ausübung der Mal- und Baukünste eine körperliche Arbeit verrichten müssten. Dies mache einen großen Unterschied aus, da jeder Künstler, ausgenommen der Tänzer, geistig arbeite. Die Unterscheidung zwischen geistig und körperlich biete sich daher bei dieser „so schwankenden Sache“ als bestes Merkmal an. Er sehe daher auch einen stillschweigenden Verzicht, wenn irgend jemand selbst den Acker bauen, pflügen und bearbeiten wolle. Dann trete dieser – wie auch Fink meine – in den Bauernstand, gelte also zum Bauernstand gehörig, und nicht mehr als adelig. Denn er wolle lieber einen adligen Bauern oder Bauerngärtner sehen, als einen adeligen Schauspieler.

Fink folgte bei der Frage des Adelsverlusts in erster Linie den Vorschlägen von Lang, nicht aber der Kommissionsmehrheit von 1814, ohne dies aber ausdrücklich zu erklären. Abweichend zu Lang sah er jedoch auch das Ruhenlassen (Suspension) des Adels vor (§§ 29 Satz 2, 43-45 FE). Bei den verschiedenen Verlustarten und -gründen folgte er aber schwerpunktmäßig Lang, der zwar nicht ausdrücklich den Verlust wegen Deliktes (§ 28 FE), aber den ausdrücklichen Verzicht (§ 29 FE) und den stillschweigenden Verzicht, etwa bei Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes (§ 29 FE) in seiner Stellungnahme von 1814 aufführte. In Bezug auf den stillschweigenden Verzicht hatten sich auch Zentner und Krenner ähnlich geäußert. Anders als Lang, sprach Fink aber nicht das mehr als zehnjährige Ruhenlassen des Adels an, das nach Lang auch zum endgültigen Adelsverlust führen sollte. Immerhin weist Fink in den Motiven zu §§ 43-45 sogar darauf hin, dass er auch der Meinung sei, dass das blosse Nichtgebrauchen („non usum“) ohne weitere Fakten noch nicht zum Adelsverlust führe. Zwar wich der Entwurf Finks in Bezug auf das (freiwillige) Ruhenlassen nicht von dem Beschluss der Kommissionsmehrheit von 1814 ab, weil diese Fälle in § 29 Satz 2 iVm. §§ 43-45 geregelt waren. Der wesentliche Unterschied war aber, dass nach dem von der überwältigenden Kommissionsmehrheit angenommene Antrag Aretins, gerade bei der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes durch Adelige nicht den (endgültigen) Verzicht vorsah, sondern die (zeitlich begrenzte) Suspension. Insofern wich der aktuelle Vorschlag deutlich ab. Dies verwundert ein bisschen, da genau derjenige Aretin, dessen genehmigter Vorschlag über ein Verzichtsverbots hier übergangen wurde, der aktuelle Vorgesetzte und Sektionsvorstand Finks war. Münch vertrat dagegen eine dezidiert andere Meinung, da er sich gegen den zwangsweisen Verzicht aussprach[1185].

[1184] Im Folgenden MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 10 f.

[1185] Einzelheiten hierzu siehe Fundamentalkritik Münchs bei § 34 FE.

Adelige Frauen sollten durch die Eheschließung mit einem Unadeligen in den unadligen Stand des Ehemannes treten (§ 31 Satz 1 FE). Die Frauen sollten ohne Anspruch auf weitere Adelsvorrechte (im Sinne der §§ 10-27 FE) den adeligen Titel ihrer Geburt lebenslang neben dem neuen Familiennamen führen können, wenn der Ehegatte nicht einem Stand angehörte, welche bei Adeligen nach § 30 Satz 2 FE zum stillschweigenden Verzicht führen würde. Fink begründete die Regelung mit den bisherigen Rechtsbegriffen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach denen eine adelige Frau in den Stand ihres unadligen Gatten trete, und deshalb den Adelsstand ablege. Mit diesem Grundsatz stehe der entgegengesetzte Fall, dass ein unadeliges Frauenzimmer in den Stande des adeligen Ehegatten eintrete in einem unauflösbaren konsequenten Zusammenhange. Daher habe auch die adelige geborene Frau eines Unadeligen kein anderes Forum als den Gerichtsstand ihres Gatten und ebenso umgekehrt. Da es jedoch im bayerischen Zivilrecht bestimmt sei, dass adelig geborene Witwen ein besonderes Recht auf ein Witwengehalt haben, ein Recht, welches zum Beispiel bei Verehelichung einer adeligen Dame an einen unadeligen Banquier von Wichtigkeit sein dürfe, so hielt Fink es für erforderlich, den lebenslänglichen Titel der Geburt zur „Konservierung“ dieses Zivilrechtes neben dem neuen Familienstand für adelig geborene Frauen, jedoch ohne die staatsrechtlichen Adelsvorzüge in den Gesetzestext aufnehmen zu müssen[1186].

Inwiefern die Fortpflanzung des Adels bei Mißheiraten verhindert werden könnte, sollte von den jeweiligen königlich genehmigten Familienverträgen der erblichen Reichsräte abhängen (§ 32 FE). Bezüglich der Regelung von Rechtsfolgen bei morganatischen Ehen erklärte Fink, dass die Eheverträge („Ehpackten“) eine klare Bestimmung enthielten. Eine besondere gesetzliche Regelung sei daher überflüssig. Allein die Rechtsmaterie der Mißheiraten bedinge zum Teil schon besondere Verfügungen. Da die Leibeigenschaft aufgehoben sei, könne sich der Fall nicht mehr ergeben, dass ein Adeliger eine Unfreie eheliche. Die mediatisierten Fürsten und Grafen seien jedoch wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit regierenden Häusern in die Notwendigkeit gesetzt, gegen Mißheiraten in ihren Familien sich zu wehren. Es sei wohl zweckmäßig, diesen hohen Familien und den mit ihnen gleichgestellten erblichen Reichsräten anheimzustellen, in den Familienverträgen selbst Vorsehung zu treffen[1187].

Nach der Ansicht Münchs sollten die §§ 9 und 32 FE in das fünfte Kapitel aufgenommen werden. Bei § 9 FE war Münch sowohl mit dem Prinzip, als auch mit der Fassung einverstanden, nur glaubte er, dass die in den Motiven von Fink angesprochenen Fälle der morganatischen Ehe und Mißheirat, wenn überhaupt, in diesem Paragraphen geregelt werden müssten.

[1186] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 31, fol. 14 f.

Münch stimmte aber nicht mit Fink überein, dass die Frage der Mißheirat von den Familienstatuten abhänge (§ 32 FE), da das Gesetz für die Fälle da sei, in denen das Familienstatut gerade schweige, und also auch im Falle, dass auch gar keine Bestimmung über die Frage der Missheirat gemacht worden war, sondern dies lediglich dem Familienstatut überlassen werden wollte, so müsse das Gesetz festsetzen, ob im allgemeinen Missheirat stattfinde oder nicht. Und für den Fall, dass sie gestattet seien, müsse es gewisse Grenzen festsetzen. So würden zugleich in diesem Fall für die Reichsräte andere Grenzen angegeben werden müssen, als für den übrigen Adel. Morganatische Ehen sollten auch erwähnt werden, aber schlechthin verboten werden. Als Missheirat für Reichsräte könnte jede Eheschließung mit einer Person aus einem geringeren Stand, als aus dem begüterten Adel angesehen werden, und dürfte vielleicht als gesetzliche Folge zwar nicht den Ausschluss von der Sukzession der Familie, aber doch die Unfähigkeit an der Würde des „Mannantheils“ zur Folge haben, wenn nicht durch Spezialkonzession von Seite der Krone anderweitig entschieden würde. Der Rang einer solchen Person dürfte dann derjenige als begüterter Adel sein. Als sukzessionsunfähig für den übrigen Adel dürfte durch das Gesetz nur eine Heirat mit einer nicht freien oder nichtchristlichen Frau erklärt werden, letztere sei zwar durch die kanonischen Gesetze ebenso festgesetzt, allein da in neueren Zeiten die israelitischen Glaubensgenossen bürgerliche Rechte erhalten hätten, ja sogar einige in den Adelstand erhoben worden seien, so entstehe hier eine Schwierigkeit, von welcher früher nie die Rede sein konnte. Münch räumte ein, dass ihm die von der Regierung aufgestellten oder aufzustellenden Grundsätze nicht bekannt seien, um mehr in die Sache einzugehen, sodass er sich damit begnüge, dies in Anregung gebracht zu haben.

Der Verlust des Adels bei einem „Titular“ sollte sich dabei auf seine Person und auf die zu derselben Zeit noch nicht erzeugten rechtmäßigen Kinder beschränken (§ 33 FE). Fink griff in seiner Begründung wiederum auf „mehrere angesehene Schriftsteller des Adelsrechtes“ zurück, wonach der Verlust des Adels lediglich den bereits geborenen Kindern des Titulars nicht schade. Unter diese Schriftsteller gehöre besonders Runde und sein Kommentator Danz, denen Fink aus den nachfolgenden Gründen beistimmen wolle. Gemäß § 6 FE werde der Adel durch die Erzeugung durch einen adeligen Vater fortgepflanzt. Die adelige Genealogie sei eine fortlaufende Kette, in welcher kein Glied fehlen dürfe, ohne dass nicht die ganze Reihenfolge abgebrochen wäre. Verliere nun ein Adeliger seinen persönlichen Stand prereemptorisch, so könne er denselben durch den Akt der Erzeugung nicht mehr transmittieren, also übertragen. Rechte, welche er nicht mehr habe, könne er nicht mehr mitteilen. Die Vorstel-

[1187] Ebd., zu § 32, fol. 15.

lung, dass der Adel den ersten Erwerber in der Familie zu danken sei, werde sonach durch die ununterbrochene Fortpflanzung bedingt. Lediglich bereits adelig geborene Kinder könnten nach der Vorstellung Finks von dem Adelsverlust ihres Vater nicht betroffen werden. Die nach diesem Verlust erzeugten Kinder folgten dem veränderten Stand des Vaters. Für diese würde es notwendig, den Adel von neuem zu erwerben, wenn sie in diese (ausgezeichnete) Klasse wieder eintreten wollten. In dieser Hinsicht weiche er auch vom § 12 des Adelsediktes von 1808 zum Teil ab, da letzteres ohne jeden Unterschied die rechtmäßigen Erben von dem Adelsverlust des Vaters befreite. Er wies auch darauf hin, dass auch in der Verfassungskommission andere Ansichten entwickelt worden waren[1188]. Und Kreitmeir gehe in seinen Anmerkungen zu CMBC P. 5 Cap. 5 § 13 Nr. 8 davon aus, dass die nach dem Adelsverlust Geborenen ein Adelsrecht aus der ersten Verleihung behalten würden. Dieser gebe auch zu, dass sie die Rechte des alten Adels verlieren, und zu dem neuen Adel zu rechnen seien. Diese Ansicht, so Fink, scheine seine Meinung zu festigen, da ein neuer Adel nicht auf einem alten Adelstitel beruhen könne. Und wenn die adeligen Kinder nicht erst beim Ableben der adeligen Eltern, sondern schon zu ihren Lebzeiten in den Geschlechtsadel dank des „Geblütsrechtes“ eintreten, so können sie die Bedingung ihrer eigentlichen adeligen Geburt nicht überspringen; außerdem müßte man dann andernfalls auf den Adelsstand des Vaters überhaupt keine Rücksicht mehr nehmen, und mit dem gleichen Rechte könnte sich der Adel durch adelige Frauen, die sich mit unadeligen Männern vermählen, wie durch adelige Männer fortgepflanzt werden. Im übrigen sei Fink der Meinung, dass die Regierung die Erneuerung des Adels für die unschuldigen Kinder eines des Adelsstandes verlustigen Vaters durch die Taxen nicht erschweren sollte. Münch erklärte sich mit dem vorgeschlagenen Paragraphen einverstanden, er forderte aber, dass auch hier nasciturus pro iam nato gehalten werden müsse, dass der geboren werdende als bereits geboren betrachtet werde, denn der Paragraph sei Urteil[1189].

Die Erneuerung des unbedingt verlorenen[1190] Adelstitels sollte eine neue Verleihung sein, deren Vorschriften entsprechend einzuhalten waren (§ 34 FE). In den Motiven erklärte Fink, dass diese Vorschrift aus dem Adelsedikt von 1808 (§ 13) entnommen sei, und in der Verfassungskommission[1191] ohne Bedenken angenommen worden war. Sie passe noch besser in das System Finks als in das entgegengesetzte. Münch hingegen konnte dem Entwurf ungeachtet der Tatsache, dass er dem Adelsedikt von 1808 wörtlich entnommen worden war, nicht zu-

[1188] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 69.

[1189] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 12.

[1190] Mit Bleistift vermutlich nachträglich eingefügt, vgl. MA 74113, Entwurf von 1816, § 34, fol. 9.

stimmen[1192]. Auch wisse er nicht, auf welches System sich Fink beziehe, wenn er in seinen Nebenbemerkungen behaupte, dass die Regelung in das seine besser passe, als in das dem seinen entgegengesetzte System. Nach seiner Meinung unterscheide sich die Erneuerung des Adels von dessen Verleihung in Hinsicht auf den Rechtsgrund, auf dem sie beruhen. Denn zum einen sei die Erneuerung keine Gnaden- sondern eine Rechtssache, während die Verleihung von der Gnade des Königs abhänge. Zum anderen erfordere die Erneuerung des Adels keine neuen Verdienste für den Staat, da diese schon durch den Vorfahren, und von diesem durch die Nachkommen ererbt worden seien. In Hinsicht der Folgen aber ergebe sich, dass durch die Erneuerung ein alter, und durch die Verleihung ein neuer Adel erworben werde. Dieser Unterschied führe auch zu Konsequenzen, sowohl in Hinsicht auf die öffentliche Achtung als auch in Hinsicht auf die Hofdienste, und die noch übrigen Ritterorden und Damenstifter. Zur Zeit des Ediktes von 1808 sei diese Sache von geringerer Wichtigkeit gewesen. Die Verzichtleistung des Adels sei nur eine freiwillige, und nie eine gesetzliche gewesen. Dabei sei sie so äußerst selten gewesen, dass niemand ein Unrecht widerfahren sei. Mochte damals deshalb festsetzen, was man wollte. Jetzt aber, ordne § 30 FE die Verzichtleistung als eine notwendige, also eine gesetzlich zwingende Folge an. Dies habe notwendig auch zur Folge, dass auch durch den geseztlichen Zwang weit häufiger der Fall der Verzichtleistung auftrete. Dies zugrundegelegt würde es aber vor allem ein Widerspruch sein, einerseits im § 30 FE von der Notwendigkeit zu sprechen, den Adel in gewissen Fällen, und auf gewisse Zeiten, als ruhend zu betrachten, und andererseits im § 34 FE festzusetzen, dass der ruhend gewesene Adel nicht erneuert werden könne, sondern an dessen Stelle ein ganz neuer Adel erworben werden müsse. Sollte der Gesetzgeber aber hierauf bestehen wollen, so müsste konsequenterweise von der Auslöschung des Adels gesprochen werden. Von einem Verzicht unter Vorbehalt oder von einem stillschweigenden Verzicht dürfte dann aber nicht die Rede sein. Ferner würde es auch eine Ungerechtigkeit sein, den ohne alle Bedingung „praesumtio“ wenigstens als Belohnung für irgend ein Verdienst verliehenen Adel durch etwas Zufälliges, wie den Verlust des Vermögens für erloschen zu erklären, und andererseit nicht zu gestatten, dass die Wiedererlangung des Vermögens, zugleich auch wieder das Recht wiedergibt, den Adel zu führen. Schließlich sei der ursprüngliche Aufhebungsgrund, das fehlende Vermögen, beseitigt worden. Denn nur dann, wenn der Verlust des Adels die Strafe für ein Delikt sei, könne der Adelstitel auch rechtlich entzogen werden. In keinem anderen Fall sei dies mög-

---

[1191] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 68.

[1192] Soweit nicht anders vermerkt im Folgenden zitiert aus MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 12-15, hier fol. 12.

lich, ebensowenig als irgend ein anderes Eigentum weggenommen werden könne. Münch beantragte daher die nachfolgende Formulierung bei § 30 FE oder in einem eigenen Paragraphen einzufügen:

> „Jede stillschweigende Verzichtung ist nur ein temporaire, und dauert nur solange, fort als die Händel (vielleicht besser die Gewerbe) fortgesetzt wird, welche nach § 30 die stillschweigende Verzichtung hervorbringt. Sie mag nun nur kurze Zeit oder das ganze Leben hindurch oder noch länger durch mehrere Generationen hindurch fortgedauert haben.
>
> Der ausdrücklich oder stillschweigend verzichtete Adel kann nur durch eine königliche Deklaration (nicht Concession) wieder erneuert werden, um diese zu erwerben müssen folgende Punkte durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden, bey Unserem einschlägigen Ministerium (vielleicht könnte der Deutlichkeit wegen hier auch gesetzt werden bey Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) mit den bey demselben einzureichenden Vorstellung darzuthun.
>
> 1. Dass der Bittsteller oder die Familie ehedem den Adel besessen habe.
> 2. Dass der Adel durch willentliche renunciation oder stillschweigend als Folge der gesetzlichen Bestimmung suspendiert, nicht aber wegen verübter Verbrechen verloren worden sey.
> 3. Namen, Vornamen, Alter und Wohnort.
> 4. Zahl der Kinder beyderley Geschlechts.
> 5. Ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen (dieß sind formalia des § 3 in welchem die Bestimmungen über die Erwerbung des Adels angeführt sind, es fragt sich aber was ist ein hinlängliches Vermögen? und ob hierüber etwas bestimmt werden wolle).
>
> Sind die erwähnten fünf Punkte gehörig dargethan, so erfolge die Erneuerung des während eines Zeitraums ruhend gewesenen Adels durch einen königliche Deklaration, ipso jure (gegen Entrichtung einer hierfür eigens zu bestimmenden Taxe?)“.

Im Folgenden ging Münch noch auf die drohenden Beweisschwierigkeiten ein. Um die Sache bei der Beweisführung zu vereinfachen, könnte das negative Merkmal, dass nämlich der Adel nicht als Strafe wegen eines Verbrechens verloren gegangen sei, weggelassen werden. Dadurch könnte auch die weitere Schwierigkeit beseitigt werden, nach vielen Jahren den Beweis oder eine stillschweigende „renunciation“ führen zu müssen; ebenso solle auch der

gesetzlich zwingend angeordnete Verzicht, der neuerlich angewendet werden solle, nicht gelten. Es sei nämlich vorherzusehen, dass mancher, auf welchen die Verordnung über den Verzicht anwendbar sei, sich diesem Verzicht genau nicht unterziehe und den Gebrauch des Adels trotzdem fortsetzen werde. Diese Problematik könnte dadurch gelöst werden, dass diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, welches mit der Würde des Adels nicht vereinbar sei, vor eine schon existierende oder zu errichtende Behörde vorgeladen werden sollten. Diese solle zum einen demselben den Gebrauch des Adels untersagen, und zum anderen denselben befragen, ob sie auf den Adel gänzlich verzichten, oder selben nur ruhen lassen wollen. Im letzten Fall hätten sie denselben hierüber ein Dokument auszustellen, welches später den vollen Beweis herstelle, und ohne welches eine Erneuerung des Adels nicht stattfinden könne. Wolle sich jemand den Gebrauch des Adels nicht untersagen lassen, so würde etwa eine Bekanntmachung durch das Regierungsblatt diejenige Strafe sein, womit diese Weigerung oder Renitenz geahndet werden dürfe.

5. Kapitel V: Die Adelsmatrikel (§§ 35-48 FE)

Im fünften und letzten Kapitel des Finkschen Entwurfs wurden die Bestimmungen über die Adelsmatrikel eingehend behandelt. Münch schlug dagegen als Titel für das fünfte Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ vor, da auch andere Gegenstände als das Matrikel behandelt würden, nämlich die Immatrikulierung (1.), die Verfügung von Mißheirat (2.), die Bestimmung von dem Adel, der sich aus dem Land entferne (3.), und die Verzichtleistung (4.). Er empfahl den § 2 FE des Finkschen Entwurfs an die Spitze dieses Kapitels stellen, jedoch mit einigen Abänderungen versehen. Es heiße in Übereinstimmung mit § 7 des Ediktes von 1808, in welchem jedoch die Erblichkeit noch mit einfließe:

„Alle die in Unserem Königreich als Adeliche anerkannt sind, behalten ihren Titel“.

Dass sei aber idem per idem so; werde jemand als adelig anerkannt, so werde ihm auch sein Titel zugesichert. Es frage sich aber, wodurch der Adel anerkannt werde, ipso facto oder durch einen eine besondere Handlung. Hierzu sei nur eine neue Handlung, nämlich die Immatrikulation nötig, dass scheine also ausgedrückt werden zu müssen. Es heiße demnach wie folgt:

„Alle in Unserem Königreiche sich befindlichen Adelichen behalten ihren Titel in soferne solche in die Adelsmatrikel Unseres Königreiches eingetragen sind“.

Hieran reihe sich § 35 sehr leicht an. Da dieser aber beinahe dasselbe wie der vorhergehende besage, könnte dieser wörtlich übernommen werden. Nach Fink sollten gemäß § 35 FE alle Adeligen des Königreichs Bayern, sowohl die alten Geschlechter als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten den Adelstitel erhalten hatten, bei „Unserem einschlägigen Ministerium“ in eine besondere Matrikel eingetragen werden. Fink stützte sich dabei auf § 14 des Adelsediktes von 1808[1193]. Aufgrund der Immatrikulationspflicht sollten alle adelige Familien innerhalb der vorgegebenen Frist durch ihre Chefs die nachfolgenden Unterlagen in beglaubigter Abschrift vorlegen (§ 36). Ihre Adelstitel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche die Verleihung oder den „unfürdenklichen“ Besitz des Adelsstandes beweisen würde (§ 36 Lit. a FE), ihre Familienwappen, entweder mit Farben gemalt oder heraldisch gezeichnet (§ 36 Lit. b FE), und den Vor- und Zunamen aller Familieglieder, und ihr Alter mit Belegung von persönlichen Extrakten aus Taufregistern, ihren gegenwärtigen Wohnort mit Bemerkung des Kreises und Gerichtsbezirkes, und einer Anzeige der Stellen, welche sie bekleiden. (§ 36 Lit. c FE). Nach dem § 15 des Adelsediktes von 1808, den Erläuterungen vom 22. Dezember 1808 und vom 22. Mai 1812, vermied es Fink bewusst, eine endgültige Eintragungsfrist zu nennen, da diese in den älteren Gebietsteilen abgelaufen, und in den neuen Gebietsteilen noch nicht festgesetzt worden sei[1194]. Dagegen möge die Aufgabe der Adelsprobe (Verleihung und Verjährung) bestimmt auszudrücken sein. Zur Beglaubigung obiger Urschriften seien lediglich die Generalkreiskommissariate, die Justiztribunale, Archivare und Generalsekretäre des Ministerialdepartements, die Vorstände der Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, die Sekretäre der inländischen Ritterorden nach vorläufiger Anzeige bei den einschlägigen Ordenskanzlern, sowie die immatrikulierten Notare berechtigt (§ 37 FE). Bei diesem Personenkreis stützte sich Fink auf die Verordnung vom 22. Dezember 1808[1195]. Bei jeder adeligen Familie sollten die geprüften Angaben unter der jeweiligen Klasse in die Matrikel eingetragen werden (§ 38 FE), wobei für diese Bestimmung der § 16 des Adelsediktes diente[1196]. Ebenso sollten – wie schon im § 17 des Adelsediktes und den Verordnungen

[1193] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 35, fol. 17.
[1194] Ebd., zu § 36, fol. 17 f.
[1195] Ebd., zu § 37, fol. 18.
[1196] Ebd., zu § 38, fol. 18.

vom 22. Dezember 1808 und 22. Mai 1812[1197] – in derselben Matrikel alle Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbefälle vorgemerkt werden, welche sich in einer Familie ereigneten, und welche zum Ende eines Jahres von der Familie zu melden waren (§ 39 FE). Wer innerhalb des bestimmten Termins, und zwar soweit es die Ritter des Verdienstordens betreffe, im ersten Vierteljahr der Ernennung zur Adelsmatrikel nicht angemeldet sei, solle angesehen werden, als habe er auf die bisherigen Adelstitel verzichtet, wovon der einschlägigen Stelle Kenntnis gegeben werden solle (§ 40 FE). Fink bezog sich bei dieser Regelung auf § 18 des Adelsediktes sowie auf die Verordnungen vom 22. Dezember 1808, vom 22. Mai 1812, und vom 23. Dezember 1812[1198]. Die Extrakte aus der Matrikel sollten gemäß § 19 des Adelsediktes von 1808[1199] vollkommenen Beweis für den Adelstitel geben (§ 41 FE). Die Adelsverleihungstaxen und die Immatrikulationsgebühren sollten sich nach bestehenden Regulationen richten. Die diesbezüglichen Rückstände sollten auf Ansuchen der Kronfiskalen durch die Gerichtsstellen „exekutierlich“ beigetrieben werden (§ 42 FE). Fink stützte sich auf die Verordnung vom 12. Mai 1812, wobei er selber keine Taxverordnung vorschlagen wollte, sondern dies einem anderen überlassen wollte[1200]. Fink wies mit nachträglich eingefügter Bemerkung hin, dass mit der Verordnung vom 25. August 1815 der Adelsverlust mit dem Rückstand der Taxen für die Adelsimmatrikulation einsetze. Diese Vorentscheidung halte er jedoch für unverhältnismäßig schwer, was auch Reklamationen veranlasst habe. Fink mache deshalb bewußt einen hiervon abweichenden Vorschlag in § 42 FE. Diese Bestimmungen enthalten nach Münch im wesentlichen, was im Edikt von 1808 bereits geregelt worden sei[1201]. Da aber nähere Bestimmungen enthalten seien, was im Edikt mit Stillschweigen übergangen wurde, so schienen besondere Fälle hierzu Veranlassung gegeben zu haben, welche Münch zwar unbekannt seien. Er sei aber mit der Fassung und der Reihenfolge einverstanden, umso mehr, als ihm die größte Deutlichkeit immer die erste Eigenschaft eines jeden Gesetzes scheine.

Fink fuhr mit seinem Gutachten fort. Im Falle, dass ein Adeliger entschlossen sei, seinen Adel ruhen zu lassen, sollten auf dessen Anzeige die Vormerkung in die Matrikel eingetragen werden, um den einschlägigen Gerichts- und Administrativbehörden hiervon Kenntnis zu ge-

[1197] Ebd., zu § 39, fol. 18.
[1198] Ebd., zu § 40, fol. 18.
[1199] Ebd., zu § 41, fol. 18.
[1200] Ebd., zu § 42, fol. 18.
[1201] MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 12-15.

ben (§ 43 FE)[1202]. Diese Vormerkungen sollten auch in den Fällen des ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes eingetragen werden, welche vorher die einschlägigen Gerichtsstellen anzuzeigen hatten (§ 44 FE). Die Wiederannahme eines suspendierten Adelsstandes sollten nach der vorhergehenden Anmeldung zur Immatrikulation und zur Bekanntmachung gegen die damit verbundenen Gebühren jedoch ohne weitere Taxen einer Adelserhebung stattfinden (§ 45 FE). Für die §§ 43 bis 45 FE führte Fink das Protokoll der Verfassungskommission[1203], und die von ihm selbst entwickelten Grundsätze zum stillschweigenden Verzicht an. Er bemerkte hierzu noch, dass das Adelsrecht wegen „per non usum“ nach den Grundsätzen bewährter Schriftsteller nicht verlorenginge. Natürlich könne es aber auch zum Verzicht kommen, wenn der „non usum“ mit Handlungen begleitet werde, die den stillschweigenden Verzicht zur Folge hätten. Mit den in §§ 43-45 FE enthaltenen Bestimmungen über die Verzichtleistung und Erneuerung des Adels war Münch zwar einverstanden, bemerkte aber, dass sie mit dem § 34 FE in „geraden Widerspruche“ stünden, welcher sage, die Erneuerung sei eine neue Konzession[1204]. Denn § 45 FE, der nur eine Anmeldung zur Immatrikulierung und Bekanntmachung fordere, und ausdrücklich die Taxfreiheit ausspreche, sei mit dem Begriff einer Konzession nicht vereinbar. Sollte von dem, was er zu § 34 FE gesagt habe, etwas in das Edikt aufgenommen werden, so glaube er, dass zwischen § 42 und § 43 FE der „schicklichste Platz“ sein könnte. Die Weitläufigkeit in Hinsicht der Erfordernisse zur Anmeldung und Erneuerung habe diese Norm in Übereinstimmung mit den in § 3 gebildeten Bestimmungen über die Anmeldung und Verleihung des Adels beibehalten. Mit anderen Worten sah Münch die Allgemeingültigkeit der Norm aufgrund der systematischen Stellung im Gesetz gewahrt.

Die Adelsmatrikel sollte unter die Aufsicht „Unseres einschlägigen Ministeriums“ gestellt werden (§ 46 FE), wobei sich Fink auf § 20 des Adelsediktes bezog[1205]. Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle sollten bei den geeigneten Gerichtsstellen verhandelt, und entschieden werden (§ 47 FE). Entgegen § 21 des Adelsediktes von 1808, wollte Fink die Streitigkeiten über den Geburts- und Adelstand nicht auf das Appellationsgericht beschränken, das heißt bisher war das Appellationsgericht nur für Streitigkeiten zwischen Adeligen zuständig, ansonsten der Geheime Rat; nunmehr sollte für alle Streitigkeiten, also auch bei der Frage des „Ob“ des Adeligsein das Appellationsgericht zuständig sein. Im Ergebnis be-

[1202] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 43 bis 45, fol. 18.

[1203] StR 1645, Protokoll Nr. 14 der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. Dezember 1814, fol. 60 ff.

[1204] Im Folgenden MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 12-15.

deutete dies eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten. Er pflichtete der Meinung des Vorstandes des Reichsheroldenamtes Lang in der Verfassungskommission[1206] zu, dass sonst dem Reichsheroldenamt das Recht eingeräumt würde, eine souveräne Entscheidung über den Adelstand zu fällen, ohne dass im Falle einer Beschwerde der Rechtsweg gestattet wäre[1207]. In jedem Falle sei aber der Fiskal anzuhören, durch welchen die Anzeige geschehe, wenn das gerichtliche Erkenntnis Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben würde, damit die weiteren Verfügungen veranlaßt würden (§ 48 FE). Fink sprach sich auch in den Motiven nochmals ausdrücklich dafür aus, dass bei jeder Streitigkeit über den Adel der Kronfiskal als Defensor der Rechte der Krone, also dem heutigen Landesanwalt entsprechend, zu vernehmen, und dieser verpflichtet sei, dem einschlägigen Ministerium – Kronkanzleramte – die erfolgten Erkenntnisse zu berichten[1208].

Wegen des Adels der nicht im Land lebe, seien nach Münch noch 3 Punkte abzufragen, beziehungsweise zu berücksichtigen[1209]. Zuerst wollte er wissen, ob derjenige Adelige, welcher seine Güter verkaufe, oder sich in einem anderen Reiche angesiedelt habe, den bayerischen Adel verliere, oder nur dann, wenn der Bürgerliche in diesem Falle sein Bürgerrecht verlöre? Nach der Ansicht Münchs verlöre der Adel aber nicht seinen Adel. Dies solle auch in Bezug auf § 28 in Erwägung gezogen zu werden; der Adel besser gesagt die Rechte, die der inländische Adel habe, ruhten. Eventuell mögen allerdings bei der Auswanderung diese Rechte verloren gehen, aber nicht der Adelstitel selbst. Ganz sicher war sich Münch dabei aber auch nicht, da er im Nachsatz noch einräumte, dass auch der Titel vielleicht verloren gehen könnte.

Die zweite Frage lautete, welche Formalitäten ein Adeliger zu beobachten habe, der auswandern wolle. Die Bundesakte gebe hierüber zwar einige Bestimmungen, jedoch dürfte noch mancher durch dieselbe nicht vorhergesehenen oder durch dieselbe nicht bestimmten Fälle stattfinden und über sie etwas festgesetzt werden können. Eine ausdrückliche Anerkennung des hierüber aufgestellten Grundsatzes dürften auch in einem Edict über die Rechte des Adels nicht „am unrechten Orte seyn“.

[1205] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 46, fol. 19; Text § 20 AdEd.

[1206] StR 1645, Protokoll Nr. 15 der Sitzung der Verfassungskommission vom 20. Dezember 1814, fol. 2.

[1207] MA 74113, Motifs vom 08.02.1816, zu § 47, fol. 19. Fink bezeichnete Lang als Direktor des Reichsheroldenamtes.

[1208] Ebd., zu § 48, fol. 19.

[1209] Soweit nicht anders vermerkt MA 74113, „Über die persönl. Verhältnisse d. Adels, Vorschläge d. Coreferenten Frhr. v. Münch“ von 1816, fol. 12-15.

Zuletzt war für Münch noch von Interesse, ob ein Fremder in Bayern wieder Güter besitzen könne, da die Bundesakte dem Adel gestatte, in Hinsicht auf die königliche Souveränität Güter zu besitzen. Das Edikt vom 6. Januar 1812 das Indigenat, also die Staatsbürgerschaft betreffend befehle in Art. 38, dass die im Königreich gelegenen Güter eines auswärtig ansässigen Adeligen durch Überlassung oder Kauf oder Tausch an im Lande domilizierende Individuen zu übergeben seien[1210]. Dort wurde auch nochmals auf die Regelung für die Mediatisierten vom 13. November 1810 hingewiesen[1211]. Münch meinte hierzu, dass auch in diesem Fall, das durch die Bundesakte aufgestellte Prinzip, in gegenwärtigem Edikt bestimmt anerkannt und ausgesprochen werde. Abschließend stellte er noch allgemeine gesetzestechnische Frage, nämlich ob nicht auch irgendwo „expresse“ ausgedrückt werden solle, dass alle früheren Edikte nur insofern noch gültig seien, als sie mit gegenwärtiger übereinstimmen. Fraglich sei, ob dies schon der allgemeine rechtliche Grundsatz, nach welchem das spätere Gesetz die früheren „derogiere“, also aufhebe, schon bestimme.

6. Zusammenfassung

Die Überprüfung des Finkschen Entwurfes ergibt, dass sich Fink tatsächlich mit ganz wenigen Ausnahmen sehr genau an die Beschlüsse der Verfassungskommission von 1814 hielt, wobei sich diese wiederum in weiten Teilen auf das Adelsedikt von 1808 gestützt hatte. Die Vorschriften über den Erwerb, die Vererbung und Adoption, den Adelserwerb durch Gnadenbrief deckten sich dabei mit den Beschlüssen von 1814. Fink wich bei der Vererbung bewusst ab, indem er sich dafür aussprach, nur die adelige Abstammung des Vaters genüngen zu lassen. In diesem Punkt setzte er sich in Widerspruch zu der Kommissionsmehrheit und folgte der damaligen Minderheit, die aus dem damaligen Referenten Arco, Effner, Lerchenfeld und Lang bestand. Andererseits war Fink auch der Vorgabe gefolgt, zwischen den Mediatisierten und sonstigen erblichen Reichsräten einerseits, und dem übrigen Adel andererseits zu unterscheiden. In Bezug auf erstere Gruppe führte er erstmals detailliert die einzelenen Privilegien

[1210] Siehe Art. 38, Edikt über das Indiginat, das Staatsbürger-Rechte, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 06.01.1812, veröffentlicht am 18.01.1812, RBl. 1812, Sp. 209-226, hier Sp. 223, wo eine 6-Jahresfrist zur Abtretung gesetzt wurde.

[1211] Ebd., wo als Fristbeginn für die 6-Jahresfrist der 01.01.1810 festgesetzt wurde. Einzelheiten zur Abtretung vgl. auch Allgemeine Verordnung „Die der Königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesizer betreffend“ vom 13. November 1810, veröffentlicht am 21.11.1810, RBl. 1810, Sp. 1241-1243.

im konkreten Adelsedikt auf, wogegen im Adelsedikt von 1808 und nach den Beschlüssen von 1814 immer nur auf die Deklaration vom 19.03.1807 verwiesen wurde. Bei den einzelnen Privilegien für den übrigen Adel folgte er den Vorgaben von 1814, und nahm die Privilegien des privilegierten Gerichtsstandes (§ 20 FE), die Siegelmäßigkeit (§ 22 FE), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (§ 23 FE), das Fideikommissbesitzrecht (§ 24 FE), das Kadettenprivileg (§ 25 FE) und den Generalverweis zu allen anderen Gesetzbüchern (§ 26) in den Entwurf auf. Bei der Siegelmäßigkeit sprach er jedoch hinsichtlich des Hypohtekenrechts eine Beschränkung aus. Ohne Vorgabe von 1814 nahme er noch ein Privileg über die Hofämter und Ritterorden auf (§ 27 FE). Alles in Allem folgte Fink somit ohne große Abweichungen bei den Privilegien den Beschlüssen von 1814.

Bei der Frage des Adelsverlusts vertrat Fink jedoch eine abweichende Meinung. Er bejahte abweichend zum Beschluss von 1814 nämlich die Möglichkeit des Adelsverzichts, insbesondere bei der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes sollte seinem Entwurf nach ein zwangsweiser Verzicht (Verlust) angenommen werden, und nicht wie nach dem Kommissionsbeschluss eine zeitweise zwangsweise Suspension (Ruhen) des Adels. Außerdem griff er die Vorschläge über das Ruhenlassen des Adels auf, und gestaltete ein Vormerkungssystem, mit dem dieses Rechtsinstitut praktikabel gehandhabt werden hätte werden können. Fink ging aber in einer Reihe von Punkten über den bisherigen Regelungsgegenstand hinaus. So führte er zwei neue Normen ein, die die Rechtsstellung der Witwen (§ 9 FE) und der adeligen Frauen mit nichtadeligen Ehemännern (§ 31 FE) regelten. In diesem Zusammenhang entwarf Fink auch eine Regelung über die „Missheirat“ von adeligen Männern (§ 32 FE) und über die Rechtsfolgen des Adelsverlusts für die Kinder des verlustigen Adeligen (§ 33 FE). Außerdem regelte er die bisher noch nicht im Adelsedikt aufgeführten Privilegien des Hofdienstes, der Ritterorden und Damenstifte (§ 27 FE), sowie den ausdrücklichen Adelsverlust bei Delikten (§ 28 FE), wobei bereits im Strafgesetzbuch der Adelsverlust angeordnet worden war und insoweit die Bestimmung im Adelsedikt nur klarstellende Wirkung hatte.

Wie bereits angesprochen setzte sich Fink auch in Widerspruch zu den Beschlüssen der Verfassungskommission und dem Adelsedikt von 1808. So wollte er – wie 1814 schon Arco, Lerchenfeld, Effner und Lang- für die Vererbung des Adels die adelige Abstammung des Vaters, unabhängig von der Abstammung der Mutter, ausreichen lassen (§ 6 FE). Außerdem sah er in seinem Entwurf den ausdrücklichen und freiwilligen Verzicht (§§ 29, 30 FE), obwohl dies die Kommission ausdrücklich abgelehnt hatte. Auch setzte er eine Vorgabe von 1815 nicht um, wonach bei Nichbezahlung von Gebühren, der Adelige aus der Matrikel zu löschen war (§ 42 FE). Und schließlich erweiterte er die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf die

zuständigen Gerichte (§ 46), sodass auch gegen die Entscheidungen des Reichsheroldenamtes über die Ablehnung der Immatrikulation oder anderer Verfügungen der Rechtsweg möglich war. Denn nach der geltenden Fassung des Adelsediktes (§ 21 AdEd) war das Appellationsgericht nur bei Streitigkeiten zwischen Privaten zuständig, nicht aber bei Streit zwischen Adeligen und Reichsheroldenamt.

Der Korreferent Münch folgte dem Entwurf fast in allen wesentlichen Punkten, insbesondere beim Adelserwerb (§ 1 FE) und Bestandsschutz (§ 2 FE), der Vererbung (§§ 6-9 FE), der Adoption und dem Adelserwerb durch Gnadenbrief (§§ 3-5 FE). Auch bei den einzelnen Privilegien war er mit einer Einschränkung beim privilegierten Gerichtsstand einverstanden (§§ 10-27 FE). Insbesondere bejahte er auch die Siegelmäßigkeit für die Adeligen, jedoch mit der gleichen Einschränkung in Bezug auf das Hypthekenwesen wie Fink. Münch hatte jedoch bezüglich der Gesetzessystematik grundlegend andere Vorstellungen; zum einen wollte er als erstes Kapitel „Von der Einteilung des Adels“ sprechen und dort die Unterteilung des Adels aufzählen, bevor er im zweiten Kapitel die bisher getrennten Kapitel von der Adelserlangung und der Vererbung und Adoption des Adels zusammenfassen wollte. Die beiden mittleren Kapitel über die Privilegien und den Adelsverlust waren nach Münch zu belassen, nur das fünfte Kapitel sollte statt „Adelsmatrikel“ die Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ tragen und auch die Bestimmungen über den Bestandsschutz (§ 2 FE) und die Rechtsstellung der Frauen (§§ 9 und 31 FE) enthalten. Neben diesen Aufbaufragen vertrat Münch auch inhaltlich in einem wesentlichen Punkt eine völlig konträre Meinung zu Fink. Münch schlug nämlich die Unterteilung des Adels nach begütertem und unbegütertem Adel vor, behielt aber die Trennung von Mediatisierten und erblichen Reichsräten einerseits, und vom übrigen Adel andererseits aufrecht. Auch in Einzelfragen wich Münch von den Vorschlägen Finks ab. So lehnte er entgegen Fink (§ 21 FE) bei Realklagen, also bei Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (nicht aber für Personalklagen) den privilegierten Gerichtsstand für unbegüterte Adelige ab. Einen großen Kritikpunkt sah er bei der Formulierung der §§ 22 und 26, wobei er in der Sache Fink zustimmte. Einen völligen Gegensatz deckte Münch nach eigener Meinung auf, als er die Regelungen über den gesetzlichen Adelsverzicht und die Erneuerung des Adels gegenüberstellte (§§ 34 und 45 FE). Seiner Meinung konnte es nicht sein, dass neuerdings einerseits von Gesetzes wegen der Adelsverzicht angewendet werde mit der Folge des völligen und endgültigen Adelsverlusts; und andererseits jede Erneuerung des Adels immer eine neue Verleihung sein sollte, und zwar auch beim Ruhenlassen des Adels. Dies hätte nicht nur erhebliche Folgen für den Eintritt in bestimmte Institutionen, sondern auch im Hinblick auf die erheblichen Adelserhebungskosten; außerdem bringe

es häufig erhebliche Beweisprobleme bei der Neuverleihung des Adels mit. Fraglich ist, ob dieser von Münch so gravierend dargestellte Widerspruch aufgelöst werden kann. § 45 FE hilft in diesem Fall nicht, da dort nur die Wiederannahme eines suspendierten Adelsstandes gegen die damit verbundenen Gebühren jedoch ohne weitere Taxen einer Adelserhebung geregelt wurde. Nicht hiervon erfasst waren jedoch die Fälle, in denen der Adel endgültig durch freiwilligen oder gesetzlichen Verzicht verloren gegangen war. Im Ergebnis war somit Münchs Kritik nicht ganz unberechtigt.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass sich die beiden Legationsräte Fink und Münch fast ausnahmslos strikt und auftragsgemäß an die Vorgaben der Verfassungskommission von 1814 hielten, und die damals beschlossenen Privilegien und Grundprinzipien über den Adelserwerb und -verlust umsetzten. Es handelte sich also mehr um eine durch fleißige Beamte durchgeführte Umsetzung von eng eingegrenzten Grundlinien, als um die schöpferische Fortentwicklung unabhängiger Berater, was aufgrund des deutlichen Auftrages und der beamtenrechtlichen Stellung der Bearbeiter auch nicht erwartet werden durfte. Immerhin wagte Fink weitergehende Anträge in Detailfragen (§§ 9, 27, 28, 31-33 FE) und Münch sogar einen Systemwechsel bei der Unterteilung des Adels.

L Die Verfassungsverhandlungen von 1818

I. Das Reskript vom 16. Februar 1818

Die Vorschläge der Lehen- und Hoheitssektion zum Thema Adelsedikt wurden von der Regierung in den folgenden Jahren nicht weiterverfolgt. Erst im Rahmen der Wiederaufnahme der Verfassungsverhandlungen, sollte auch das Adelsrecht wieder aktuell werden. Auch die damaligen Verfassungsverhandlungen waren im März 1815 ohne große Zäsur „eingeschlafen“, aber plötzlich war die Bedrohung für den bayerischen Staat und seine Souveränität wieder akut geworden. Eine neue Verfassung sollte dabei mehrere Vorteile, um nicht zu sagen, die Rettung bringen. So erhofften sich die Regierung und die Öffentlichkeit von einem Landtag die Vermeidung des drohenden Staatsbankrotts, die Wiederherstellung des Staatskredits, sowie die Schaffung eines geordneten Staatshaushalts. Auch der bayerisch-badische Interessenkonflikt um die rechtsrheinischen Gebiete der früheren Kurpfalz, trieb den Wunsch

nach einer Verfassung ebenso an, wie die Hoffnung, das vorschnell abgeschlossene Konkordat mit einer Verfassung korrigieren zu können[1212]. Den Auslöser für die Verhandlungen stellte jedoch, anders als 1808, vorrangig die Befürchtung der Regierung vor fremder Einmischung in das freie Selbstbestimmungsrecht, also die bayerische Souveränität, dar[1213]. Denn Bayern war der Forderung nach Erlass einer Verfassung iSd. Art. 13 der Deutschen Bundesakte (DBA) bisher nicht nachgekommen; der Druck des Deutschen Bundes[1214], sowie Österreichs[1215], Preußens und Russlands[1216] nahm immer mehr zu. Immerhin noch am 2. Dezember 1817 war von Außenminister Rechberg im Einverständnis mit dem König eine Weisung an den Gesandten beim Deutschen Bund in Frankfurt ergangen, in welcher diesem mitgeteilt wurde, dass nicht beabsichtigt sei, eine Verfassung zu erlassen[1217]. Als die Situation Anfang Februar 1818 immer bedrohlicher wurde[1218], ordnete der König schließlich doch am 16. Februar 1818 die Wiederaufnahme der Verfassungsverhandlungen an[1219].

In diesem Reskript ging der König zu Beginn noch einmal darauf ein, dass er mit dem Dekret vom 2. Februar 1817 bereits die vom Staatsrat zu bearbeitenden Gegenstände ersten Ranges bezeichnet habe, und dass er mit dem Befehl vom 6. Juni 1817 die Mitglieder des Staatsrats ernannt habe. Dabei räumte er auch ein, dass er sich damals weitere Entschließungen über die künftige Verfassung und die Überarbeitung der damit zusammenhängenden Verordnungen, welche infolge der deutschen Bundesakte eine Änderung oder eine nähere Bestimmung erforderten, vorbehalten hatte. Im weiteren bekräftigte der König nochmals, dass die wichtigsten Verordnungen und Edikte aus der Konstitution von 1808 hervorgegangen seien, und auch künftig als konstitutionelle Gesetze nur in der Verfassung ihre Grundlage und Hauptbestimmungen finden könnten[1220]. Mit anderen Worten wurde eine Verfassung als Grundlage für viele Edikte und Verordnungen nunmehr als unbedingt notwendig erachtet. Aus diesem Grunde sollten die aktuell laufenden Verhandlungen über ein Gemeindeedikt

---

[1212] WEIS, Begründung, 71-74, 78; DERS., Entstehungsgeschichte, 439.

[1213] DOBMANN, Zentner, 140; QUINT, Souveränitätsbegriff, 463 ff., hier 468; WEIS, Entstehungsgeschichte, 439.

[1214] Ausführlich QUINT, ebd., 463 ff.

[1215] DOBMANN, Zentner, 140; Quint, ebd., 468, 484 ff.

[1216] WEIS, Begründung, 78; DERS., Entstehungsgeschichte, 439.

[1217] QUINT, Souveränitätsbegriff, 474.

[1218] Ausführlich hierzu ebd., 487 ff.

[1219] StR 1654, „An Unsere sämtliche Staats-Minister, den Feldmarschall Fürsten von Wrede, und den Präsidenten des Staats-Rathes die Revision der Verfaßung des Reiches, und der darauf sich beziehender constitutionellen Edikte und Staats-Grundgesetze betreffend“ vom 16. Februar 1818, nachfolgend kurz „Reskript vom 16. Februar 1818“ genannt.

[1220] StR 1654, Reskript vom 16. Februar 1818, fol. 1 f.

schleunigst beendet, und „sodann aber sogleich die Unserem Königreiche zu gebende Verfassung in allen ihren Theilen ohne Verzug in Berathung genommen werde(n)“[1221]. Dabei waren der Entwurf von 1814 mit den darauf verfassten organischen Edikten zugrunde zu legen, ebenso die königlichen Hausverträge, soweit sie pragmatische Hausgesetze waren. Es sollten aber auch die durch die deutsche Bundesakte eingetretenen politischen Verhältnisse dabei entsprechend berücksichtigt werden.

Nach den inhaltlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen, legte der König auch das Verfahren dieser Beratungen, sowie die Zusammensetzung der zuständigen Konferenz fest. Damit die Beratungen „einen raschen Gang erhalten und mit Consequenz durchgeführt werden“[1222], sollten die Hauptarbeiten in einer Ministerialkonferenz geleistet werden. Diese sollte aus allen Staatsministern, dem Feldmarschall und dem Staatsratspräsidenten unter Beiziehung sämtlicher Generaldirektoren bestehen, und vom ältesten Staatsminister geleitet werden[1223], wobei dabei der dienstälteste Minister, und gleichzeitig auch Fachminister der Justiz Reigersberg gemeint war, der bereits seit August 1810 amtierte, die Verfassungsverhandlungen von 1814/15 geleitet hatte, und sogar vom Lebenshalter mit 47 Jahren der jüngste Minister in der Regierung war[1224]. Die Protokolle jeder Sitzung, die ununterbrochen fortzusetzen waren, soweit es die sonstigen Tätigkeiten im Ministerium gestatteten, hatte der Generalsekretär des Staatsrats Kobell dem König „allezeit zur Einsicht“ vorzulegen. Der König teilte weiter mit, dass sobald die Vorarbeiten vollendet wären, näher bestimmt werden würde, auf welche Art diese Vorarbeiten zur definitiven Beratung an den gesamten Staatsrat gebracht werden sollten.

Im Gegensatz zum Reskript vom 17. September 1814, war das Reskript vom 16. Februar 1818 kurz und bündig. Es umfasste zwar keine umfangreichen Detailbestimmungen, verwies aber andererseits auf den Entwurf von 1814/15, über den der Ministerialkonferenz letztlich viel genauere und engere Grenzen vorgegeben wurden. Wie schon 1814, war nicht der das oberste Beratungsorgan -hier der Staatsrat, dort der Geheime Rat – mit den Beratungen beauftragt worden, sondern jeweils ein anderes Gremium – hier die Ministerialkonferenz, dort die Verfassungskommission. Immerhin war im Reskript von 1818 dem Staatsrat die „definitive Beratung“ in Aussicht gestellt worden, zu der es dann aber nur noch rein formell kommen

---

[1221] Ebd., fol. 2.

[1222] Ebd.

[1223] Ebd., fol. 2 f.

[1224] Vgl. StR 1655, Protokoll Nr. I der Sitzung der Ministerialkonferenz vom 26. Februar 1818, fol. 1 (Beleg für Sitzungsleitung); die Staatsminister mit Portefeuille: Reigersberg war 1770, Thürheim 1763, Rechberg 1766 und Triva 1755 geboren; die zwei weiteren Teilnehmer mit dem Rang eines Staatsministers Wrede und Törring

sollte; denn dort wurde der in 36 Sitzungen komplett ausgearbeitete Entwurf pauschal in einer einzigen (!) Sitzung „beraten“ und abgesegnet[1225]. Im Reskript von 1814 war die Beteiligung des Geheimen Rates hingegen überhaupt nicht vorgesehen.

II. Die Verfassungsverhandlungen in der Ministerialkonferenz

Zehn Tage nach dem Erlass des Reskriptes vom 16. Februar 1818 begannen bereits am 26. Februar 1818 die Verfassungsverhandlungen und sollten schließlich 36 Sitzungen umfassen[1226]. Die ständigen Mitglieder dieser Konferenz waren die königlichen Staatsminister Reigersberg (StMJu), Triva (StMArmee), Rechberg (StMA), Thürheim (StMInn) und Lerchenfeld (StMF), und die Staatsminister ohne Portefeuille Feldmarschall Wrede und Staatsratspräsident Törring, sowie die Generaldirektoren Zentner (StMInn), Krenner (StMF), Ringel (StMA), Colonge (StMArmee) und von der Becke (StMJu)[1227]. Die übrigen Generaldirektoren, wie etwa Gönner und Ritter, wurden hingegen nicht berufen, aber waren zeitweise ebenso wie Seckendorff als Referenten für bestimmte Themen anwesend[1228]. Die Ministerialkonferenz führte basierend auf der Grundlage der Verfassungsberatungen von 1814/15 unter Berücksichtigung der Minderheitsvoten von 1814/15, der Bemerkungen Kronprinz Ludwigs und der Protokolle von 1815 ihre Beratungen durch.

---

waren 1767 bzw. 1753 geboren; Nachweise siehe Biogramme im Anhang: Reigersberg Nr. 33, Triva Nr. 44, Rechberg Nr. 32, Thürheim Nr. 41, Lerchenfeld Nr. 23, Wrede Nr. 49, Törring Nr. 43.

[1225] StR 1661, Protokoll der Sitzung des Staatsrates vom 23. Mai 1818. Protokoll auch in StR 432.

[1226] StR 1655, Protokoll Nr. I über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 26. Februar 1818, fol. 1 bis Protokoll Nr. XXXV über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. Juni 1818, fol. 1. Das Protokoll Nr. XXXVI über die Sitzung vom 23. Juni 1818 findet sich nur als Abschrift in StR 1657.

[1227] Einzelheiten zu den Personen siehe Biogramme im Anhang: Reigersberg Nr. 33, Triva Nr. 44, Rechberg Nr. 32, Thürheim Nr. 41, Lerchenfeld Nr. 23, Wrede Nr. 49, Törring Nr. 43, Zentner Nr. 50, Krenner Nr. 20, Ringel Nr. 34, Colonge Nr. 9, von der Becke Nr. 7, Gönner Nr. 14, Ritter Nr. 35 und Seckendorff Nr. 38.

[1228] Einzelheiten hierzu siehe unten S. 389 f.

1. Sitzung Nr. X vom 1. April 1818

Erst in der 10. Sitzung am 1. April 1818 wurden erstmals adelsrelevante Fragen diskutiert, als Zentner die Sprache auf die verfassungsergänzenden Edikte entsprechend den organischen Edikten von 1808 brachte. Er eröffnete nämlich die Sitzung mit der Frage, die in der Verfassungskommission 1815 bereits aufgeworfen worden war, in welcher Art die organischen Edikte als Beilage zur Verfassungsurkunde ausgefertigt werden sollten[1229]. Diese Frage sei damals dahin entschieden worden, dass jene Edikte, welche als konstitutionell mit der Verfassungsurkunde publiziert werden würden, ohne Eingang und ohne Schluß bloß als Beilagen der Verfassungsurkunde mit demselben erscheinen sollten, und zum Beispiel so gesetzt würden:

> „I. Beilage. Edict über p. zur näheren Bestimmung der §en des Tit: p. der Verfassungs-Urkunde“[1230].

Eines Einganges und eines Schlusses bedürften diese Edikte dann um so weniger, als das Promulgationspatent der Verfassungs-Urkunde, also der offiziellen Genehmigung, auch auf die Beobachtung und Vollziehung der Edikte ausgedehnt werde. Zentner äußerte, dass er diesem Vorschlag der Publikation der konstitutionellen Edikte auch bei den gegenwärtigen Verhältnissen als zweckmäßig beurteilte, und die Entscheidung der Versammlung überlassen müsste, inwieweit sein Vorschlag als Grundsatz aufgestellt werden würde. Alle Mitglieder gingen mit der Ansicht Zentners einig, und der von diesem gemachte Vorschlag wurde als Grundsatz angenommen[1231].

Der Gliederung des Verfassungsentwurfes von 1814/15 folgend, wurden in der Sitzung vom 1. April 1818 auch die Titel V. VE 1814[1232] und VI. VE 1814 behandelt. Nach den §§ 13-17 des Titels V. VE 1814, trug Zentner schließlich auch die Paragraphen des Titels VI. „Von besondern Rechten und Vorzügen“ des Verfassungsentwurfes von 1814 vor[1233].

[1229] StR 1655, Protokoll Nr. X über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. April 1818, fol. 1.

[1230] Ebd., fol. 1 R.

[1231] Ebd.

[1232] Im weiteren Text wird jeweils der entsprechende Verfassungsentwurf von 1814/15 (VE 1814) samt der Minderheitsvoten („Anmerkungen“) zur besseren Verständlichkeit wörtlich zitiert, und im Anschluss daran die aktuelle Diskussion hierzu. Der Titel VI. VE 1814 (alt) war im Entwurf von 1818 Titel V. (neu).

„VI.ter Titel. Von besondern Rechten und Vorzügen.

§: 1 [Tit. VI., VE 1814]. Es sollen sechs Kronämter als oberste Würden des Reichs bestehen; ein Kronobersthofmeister, ein Kron-Oberstkämmerer, ein Kron-Oberstmarschall, ein Kron-Oberstpostmeister, ein Kron-Oberstkanzlern und ein Kron-Oberst-Schazmeister.

Diese Reichswürden sind Thronlehen und können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf deßen männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge verliehen werden.

Die Kronbeamten sind geborne Reichsrähte, und theilen alle Ehren und Vorzüge mit den wirklich dirigirenden geheimen Staatsministern.

Anmerkung: [1814]

Die Minderzahl wünschte folgende Fassung dieses §:

Als oberste Würden des Reiches bestehen die Ämter eines Kronobersthofmeisters, eines Kronoberstkämmerers, eines Kronoberstmarschalls und eines Kronoberstpostmeisters.

Dem König ist es überlaßen, neue Kronämter zu errichten.

Diese Reichswürden p p.

Eine Stimme wollte die Bestellung eines Kronoberstjägermeisters anstatt des Kronoberstkanzlers.

Drei Stimmen glaubten, daß die Kronbeamten um eine Stufe höher gestellt werden sollten als die Staatsminister.

§ 2 [Tit. VI., VE 1814]. Den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte bestätigt, welche in der königlichen Deklarazion vom 19ten Merz 1807 ausgesprochen sind.

Sie bilden mit den Reichsrähten die erste Klaße des Adels, welchem die Vertheidigung und Wahrung der Ehre der Krone und des Königlichen Hauses anvertraut ist.

Anmerkung: [1814]

Die Minderzahl wollte diesen Beisatz [S. 2] auslassen“[1234].

Er beantragte bei den §§ 1 und 2 eine Änderung, weil er die Benennung der Kronämter, sowie die Bestimmung der Zahl, die ohnehin schwierig sei, und von besonderen Verhältnissen

---

[1233] Soweit nicht anders vermerkt im Folgenden StR 1655, Protokoll Nr. X über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. April 1818, fol. 8 R ff.

[1234] StR 1647, Protokoll Nr. 21 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 24.01.1815, fol. 53 f.

abhänge, als nicht in die Verfassung geeignet beurteile, und als für nicht ratsam hielt, diese Kronämter ohne Unterschied als Thronlehen zu verleihen[1235]. Die Gründe, die dagegen sprachen, wurden von ihm vorgetragen, ohne jedoch im Detail in das Protokoll aufgenommen worden zu sein. Zentner las weiterhin die von ihm vorgeschlagene Fassung vor:

> „§ 1. Tit: V. (alt § 1 Tit: VI.). Die Kronämter sind oberste Würden des Reiches, welche entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen werden. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung“[1236].

Bei der über diese vorgetragene neue Fassung von Reigersberg, angeordneten Abstimmung, verlangten Wrede, Triva und Lerchenfeld die Bestimmung der Zahl der Kronämter in der Verfassung, ohne sie dort aber mit ihren Bezeichnungen näher zu bezeichnen, und dadurch der willkürlichen Vermehrung dieser Ämter Schranken zu setzen. Lerchenfeld meinte, dass er auch für die Verleihung der Kronämter als erbliche Thronlehen stimme. Dadurch sollten Intrigen und Einwirkungen um ein solches Kronamt, in einem Falle, wo es hinsichtlich der Regentschaft wichtig werden könnte, „eines zu begleiten zu erhalten“[1237], also zu bekleiden, und verliehen zu bekommen, kein Spielraum gelassen werden; nur bei den angeführten Verhältnissen in Beziehung auf die bereits vergebenen Kronämter stimme er mit der beantragten Fassung in diesem Punkte. Mit anderen Worten war er zwar für die Erblichkeit und die Fortsetzung der bisherigen Behandlung, ansonsten war er jedoch gegen den Antrag. Alle übrigen Mitglieder stimmten für die Fassung Zentners, welche hierauf als neuer § 1 des V. Titels der Verfassung angenommen wurde. Die von Zentner vorgeschlagene Änderung des Tit. V. wurde angenommen, und § 2 Tit. VI. des Entwurfes (neu § 2 Tit. V.) entsprechend abgeändert:

> „§ 2 [Tit. VI., VE 1814]. Die vormahls Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in der ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Declaration ausgesprochen sind“[1238].

[1235] StR 1655, Protokoll Nr. X über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. April 1818, fol. 8 f.
[1236] Ebd., fol. 9.
[1237] Ebd., fol. 9 R.
[1238] Ebd., fol. 9 R.

Zentner erklärte, dass er es für notwendig hielte, auch bezüglich der Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen, eine beruhigende Erklärung in die Verfassung aufzunehmen. Er machte daher den Vorschlag, diesem Titel den Paragraphen 3 neu einzureihen:

> „§ 3. Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen geniesen diejenigen Rechte, welche in der königlichen Declaration und in der deutschen Bundes-Akte ihnen zugesichert sind“[1239].

Dieser Vorschlag wurde angenommen, nur der Verweis auf die deutsche Bundesakte wurde gestrichen. Zentner machte weiterhin den Vorschlag die §§ 3 bis 9 des Titel VI. des Verfassungsentwurfes 1814 ganz auszulassen, weil die hier ausgesprochenen Bestimmungen sich teils in dem Titel, der von der ersten Kammer handelt, befänden, und sich teils für die zu erlassende Deklaration eigneten.

> „§ 3 [Tit. VI., VE 1814]. Von den königlichen Stellen wird gegen dieselben ein, ihren Verhältnißen angemeßenes ausgezeichnetes Kanzlei-Ceremoniel beobachtet, und rüksichtlich des Kirchengebetes, Trauergeläutes und Wappenschildes ihnen jene Ehrenvorzüge bewilligt, welche in den nähern Bestimmungen hierüber enthalten sind[1240].
> § 4 [Tit. VI., VE 1814]. So wie sie schon für sich und ihre Familien den befreiten Gerichtsstand zu genießen haben, so wird ihnen auch für ihre eigene Person das Vorrecht ertheilt, daß sie in Sachen, wo es auf ihre persönliche Ehre, Freiheit oder Leben ankömmt, auf eben jene Art, wie in der Königlichen Declarazion vom 19ten Merz 1807 A. 11 vorgeschrieben ist, nur von den versammelten Reichsräthen gerichtet werden können.
> § 5 [Tit. VI., VE 1814]. Der König wird die Familienverträge der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, wenn sie nicht ohnehin bereits vorgelegt und mit der Königlichen Bestätigung versehen worden sind, durchaus zu bestätigen keinen Anstand nehmen, so ferne nicht ihre Inhalt mit der Unabhängigkeit des Reichs und den Rechten der Krone unvereinbar gefunden wird.
> § 6 [Tit. VI., VE 1814]. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vernehmen, und erledigen laßen, solange darüber kein Rechtsstreit entsteht, in welchem Falle sie an den ein-

[1239] Ebd., fol. 10.

schlägigen Gerichtshof zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müßen[1241].

§ 7 [Tit. VI., VE 1814]. Die Reichsräte theilen mit den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen alle persönlichen Rechte und Vorzüge.

§ 8 [Tit. VI., VE 1814]. Damit die erblichen Reichsräthe desto eher in den Stand gesezt werden, die ihnen verliehenen Würde zu behaupten, wird ihnen das unbeschränkte Recht eingeräumt, über ihre Besizungen entweder ganz oder wenn sie beträchtlich sind, zum Theil Fideicommisse nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge zu errichten, ohne daß sie an die in dem Edikte über die Majorate vom 22ten Dezember 1811 enthaltenen Vorschriften gebunden sind.

§ 9 [Tit. VI., VE 1814]. Die nachgeborenen Söhne und die Töchter, der erblichen Reichsrähte, sind sobald ihnen eine Appanage oder Heurathsgut ausgesprochen ist, als völlig verzichtet anzusehen. Mit der männlichen Nachkommenschaft erlöschen diese Vorrechte, und in solchem Falle tritt die gewöhnliche Erbfolge zu Gunsten der Testaments – oder Intestaterben des lezten Besizers ein“[1242].

Rechberg stimmte Zentner zu, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Frage inwieweit die hier den adeligen Mitgliedern der ersten Kammer zugestandenen Vorteile, welche nun teils in dem Titel, der von der ersten Kammer handle, teils in der zu erlassenden Deklaration vorkommen würden, einer genauen Prüfung unterworfen würden. Die Streichung der angegebenen Paragraphen des VI. Titels wurde dann von der Konferenz beschlossen.

Auf den ersten Blick unvermittelt, aber in der Sache vollkommen berechtigt, wechselte Zentner nach der Debatte über die Frage, wo die Rechte der Reichsräte behandelt werden sollten (§§ 3-9 Titel VI. VE 1814) das Thema und sprach eine Verfahrensfrage an. Er meinte nämlich, dass es unbedingt notwendig sei, sich über die Art zu einigen, wie die konstitutionellen Edikte, welche einer Revision unterzogen werden sollten, am geeignetsten geprüft und redigiert werden könnten, um dem Wunsch des Königs nachzukommen, die Verfassungsurkunde nebst den Edikten noch im Monat Mai zu publizieren. Denn die Verfassung ohne die Edikte zu veröffentlichen, könnte er nicht empfehlen, weil das Ganze dann als „ein unvollendetes Werk in das Leben treten, und in Beziehung auf die Bestimmungen der nachfolgenden

[1240] StR 1647, Protokoll Nr. 21 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 24.01.1815, fol. 54.
[1241] Ebd., fol. 55 f.
[1242] Ebd., fol. 56.

Edikte neue Beunruhigung erweckt werden würde“[1243]. Nach seiner Meinung würde es am zweckmäßigsten sein, wenn ein kleineres Komitee aus Staatsräten, die weniger als die Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung beschäftige, neben dieser konstituiert werde. Nachdem diesem Komitee die Hauptgrundsätze, welche bei der Revision der Edikte zugrunde gelegt werden müssten, mitgeteilt worden seien, solle dieses mit der Prüfung und Redaktion dieser Edikte beauftragt werden[1244]. Nach Vollendung dieser Arbeit müsse dann die Redaktion eines jeden Ediktes in der Ministerialkonferenz vorgetragen, noch einmal geprüft und zur allerhöchsten Genehmigung dem König vorgelegt werden. Die Edikte, welche am ersten überarbeitet gehörten, seien jene, welche, a) die gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, b) die Majorate und Fideikommisse, c) die Siegelmäßigkeit, d) die Adelsrechte zum Gegenstand hätten. Hierfür schlug er die Staatsräte Ritter (für Lit. a)), Gönner (für Lit. b) und c)) und Seckendorff (Lit. d)) vor[1245]. Die bezüglich der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, und bezüglich der ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zu erlassenden Deklarationen würden vom Außenministerium vorbereitet und demnächst zur Beratung gebracht werden[1246].

Die Notwendigkeit durch eine zu treffende Maßregel, die Revision der mit der Verfassung erscheinen sollenden Edikte zu beschleunigen, wurden von allen Mitglieder anerkannt. Nur in der Art, wie diese Maßregel am zweckmäßigsten und ohne unnötige Verzögerungen eingeleitet werden solle, kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Wenn man die Arbeiten nicht verlängern statt abkürzen wolle, dürfe nämlich nicht der Hauptgesichtspunkt außer Acht gelassen werden, dass die Hauptgrundsätze, nach welchen die Revision dieser Edikte geschehen solle, von der Ministerialkonferenz ausgehen müsse; denn diese habe letztlich über die Annahme oder Änderung der bearbeiteten Redaktion zu entscheiden.

Nach einer ausführlichen Besprechung über die verschiedenen Ansichten, worin auch Lerchenfeld seine Meinung äußerte, auf welche Art diese Revision die Edikte am zweckmäßigsten und schnellsten vorbereitet werden könnte, einigten sich alle Mitglieder dahin, dass die von Zentner vorgeschlagenen Staatsräte zur Prüfung und Redaktion der verschiedenen zu revidierenden Edikte beauftragt werden sollten[1247]. Sobald ein Edikt in der Ministerialversammlung beraten werden würde, sollte dann der für die Bearbeitung des Ediktes bestimmte Staatsrat zu der Sitzung beigezogen werden. Dieser solle dann nach den in der Ministerialver-

---

[1243] StR 1655, Protokoll Nr. X über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. April 1818, fol. 11.

[1244] Ebd., fol. 11 f.

[1245] Einzelheiten zu den Personen siehe Biogramme im Anhang: Gönner Nr. 14, Ritter Nr. 35 und Seckendorff Nr. 38.

[1246] StR 1655, Protokoll Nr. X über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 1. April 1818, fol. 11 R f.

[1247] Ebd., fol. 12 f.

sammlung aufgestellten und angenommenen Grundsätzen die Redaktion des Ediktes übernehmen. Die Reihenfolge der zu bearbeitenden Edikte wurden in der Art festgesetzt, dass a) die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit von Ritter, b) Die Majorate und Fideikommisse, sowie c) die Siegelmäßigkeit von Gönner, und schließlich d) das Adelsrecht von Seckendorff vorgenommen und zur Beratung gebracht werden sollte[1248]. Die nötigen Vorarbeiten zur Entwerfung der beiden Deklarationen in Bezug auf die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen und die ehemaligen reichsunmittelbaren Reichsadeligen wurden dem Außenminister überlassen. Der von allen angenommene Vorschlag zur Beschleunigung der Revision, sollte dem König zur Genehmigung und Erlassung der geeigneten Aufträge an die Staatsräte Ritter, Gönner und Seckendorff vorgelegt werden. Die Sitzung wurde mit diesem Beschluss geschlossen, und die Fortsetzung auf Samstag, den 4. April 1818 festgelegt[1249].

Im Ergebnis hatte Zentner beantragt, die Ausarbeitung der Edikte einem eigens zu gründenden Komitee bestehend aus weniger als 12 Personen[1250] zu übertragen, und einen Staatsrat, der nicht gleichzeitig schon Mitglied der Ministerialkonferenz war, mit der Ausarbeitung eines Ediktes zu beauftragen. Erst in der Schlussphase sollte die Ministerialkonferenz mit der Beratung befasst werden, was aber aufgrund des akuten Zeitdruckes, der vom König ausgeübt wurde, bedeutet hätte, dass die Ministerialkonferenz auf die bloße Annahme des Entwurfes reduziert worden wäre. Die Einrichtung eines solchen Ausschusses wurde von der Ministerialkonferenz jedoch nicht beschlossen; Zentners Idee kam somit nicht zum Tragen. Vielmehr wurde ein Kompromiss geschlossen, wonach zwar die „auswärtigen“ Staatsräte zu Referenten bestellt werden sollten, diese aber zu den Sitzungen der Ministerialkonferenz direkt beigezogen wurden und in dieser Konferenz ihre Entwürfe vorzutragen und die Edikte nach den Beschlüssen der Konferenz zu überarbeiten hatten. Der damalige verfahrensrechtliche Exkurs in der Debatte hatte an dieser Stelle jedoch seine Berechtigung, weil die zur Diskussion stehenden Edikte ihre verfassungsrechtliche Basis im nunmehr zu beratenden § 10 Titel VI. VE 1814 hatten.

[1248] Ebd., fol. 12 R f.

[1249] Ebd., fol. 13 f.

[1250] Das Komitee sollte weniger Mitglieder haben als die Ministerialkonferenz, welche aus 7 Ministern und 5 Generaldirektoren, insgesamt also 12 Personen bestand, vgl. StR 1655, Protokoll Nr. I über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 26. Februar 1818, fol. 1.

2. Sitzung Nr. XI vom 4. April 1818

Nach dem verfahrensrechtlichen Exkurs über die Bearbeitung der Edikte begann Zentner in der Sitzung vom 4. April 1818 wiederum dem Aufbau des Verfassungsentwurfes von 1814/15 folgend mit der Verlesung des § 10 des Titel VI. VE 1814. Zum Auftakt der Diskussion sprach er eine Grundsatzfrage an, nämlich ob die Privilegien des Adels in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Er wies darauf hin, dass in den vorhergegangenen Paragraphen des Verfassungsentwurfes, über die Verhältnisse der ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie über die unmittelbaren Reichsadeligen, Regelungen mit einem Hinweis auf die zu erlassenden Deklarationen aufgenommen worden seien. Nunmehr werde es auch notwendig, „die Verhältnisse des Landadels und ihre Vorzüge in der Verfassung festzusetzen“[1251]. Die vorliegende Fassung mit einigen wenigen Abänderungen scheine diesem Zwecke zu entsprechen.

„§ 10 [Tit. VI., VE 1814]. Auch der gesamte übrige Adel des Reichs behält seine Titel, und wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechten nach den gesezlichen Bestimmungen.

Übrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) Das ausschließliche Recht, Orts- und Herrschafts-Gerichte zu besizen,

2) Familien Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten,

3) den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen,

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Geseze über das Hypothekenwesen,

5) bei der Militär Konskripzion die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadeten eintreten, endlich

6) diejenigen Rechte, welche den Adelichen nach den Gesezbüchern besonders zukommen.

Anmerkung:[1814]

Die Minderzahl wollte noch diesen Vorzügen beifügen, daß von der Polizei gegen Adeliche keine Geld- und Polizei-Strafen zu verfügen,

daß eine eigene Courtoisie gegen dieselbe zu beobachten, und daß gegen sie nicht so leicht mit Verhaft zu verfahren wäre.

[1251] StR 1655, Protokoll Nr. XI über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 4. April 1818, fol. 1 f.

Einige Stimmen wollten den Adel keinen befreiten Gerichtsstand gestatten.
Eine Stimme wollte keine Auszeichnung bei der Militär Konskripzion.
Eine Stimme bestritt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt. Überlassung der Gerichtsbarkeit über kgl. Grundholden und seiner Grundbesizer an den Adel, und trug darauf an Seine Majestaet den König zu bitten, den Adel keine Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden mehr zu verleihen“[1252].

Beim Eingangssatz des § 10 sei nach Zentner nichts zu bemängeln, außer dass das Wort „auch“ am Anfange weggelassen werden sollte. Die Fassung der Nummer 1 dieses Paragraphen war jedoch umstritten, und wurde von einigen Mitgliedern kritisiert. Krenner fand die vorgelegte Fassung dieser Nummer zu weit gefasst, da diese den Satz enthalte, dass jeder Adelige schon in dieser Eigenschaft eine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sei. Diese widerspreche aber den damit verbundenen Ansichten und veranlasse die Vermutung, dass die Regierung dadurch eine Art von allgemeiner Edelmannsfreiheit wieder erteilen wolle. Die Befugnis eines jeden Adeligen, der ein mit der Gerichtsbarkeit verbundenes Gut besitze, dieselbe unter den verschiedenen Bedingungen ausüben zu können, müsse ausgesprochen werden; weiter zu gehen, finde er aber nicht empfehlenswert („rätlich“), um nicht zu sagen bedenklich[1253].

Von der Becke äußerte die Meinung, dass man die Aufzählung der Privilegien ganz auslassen könne. Es sei nämlich in der Verfassung ausreichend, sich wegen des Landesadels, so wie bei den Fürsten, Grafen und unmittelbaren Reichsadeligen, bloß auf die zu erlassenden Deklarationen zu beziehe, und nur das konstitutionelle Edikt über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit zu erwähnen. Lerchenfeld meinte, dass wenn einige Vorzüge in der Verfassungsurkunde aufgeführt werden sollten, er in Bezug auf die zu ändernde Fassung der Nummer 1 der Meinung Krenners zustimme. Zentner gab als Grund für die Aufnahme einiger Vorzüge des Landadels in der Verfassung an, dass dieser Stand, der unter den früheren Verhältnissen alle Vorrechte verloren habe, für diejenigen Privilegien, die ihm so wiedergegeben würden, eine Garantie fordern könnte, so wie sie die Fürsten, Grafen und unmittelbaren Adeligen in den Deklarationen erhalten hätten[1254]. Nach ausführlicher Besprechung und infolge der verfügten Abstimmung, erklärten sich alle Mitglieder für die folgender Fassung der Nummer 1:

[1252] StR 1647, Protokoll Nr. 21 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 24.01.1815, fol. 58.
[1253] StR 1655, Protokoll Nr. XI über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 4. April 1818, fol. 1 f.
[1254] Ebd., fol. 2 f.

„1) ausschließend das Recht einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ausüben zu können“[1255].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von der Becke überhaupt gegen die Aufzählung der Adelsprivilegien in der Verfassung war, wobei er sich nicht gegen die Privilegien als solche aussprach. Krenner und Lerchenfeld wendeten sich dagegen, dass jedem Adeligen das Recht zur Gerichtsbarkeit zustehe. Im Ergebnis folgte man dem Wunsch der beiden und formulierte derart, dass eindeutig war, dass nicht jeder Adelige die Gerichtsbarkeit ausüben könne, sondern nur derjenige, der im Besitz eines Gutes mit Gerichtsbarkeit war. Die Gerichtsbarkeit konnte nur durch Adelige, aber nicht durch jeden Adeligen ausgeübt werden, da zur Adelseigenschaft noch ein bestimmter Besitz vorhanden sein musste. Aufgrund dieser Klarstellung wurde schließlich ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Die Fassung der Nummer 2 hatte mehrere Einwendungen zur Folge. Es wurde zum einen die Frage aufgeworfen, ob das Recht Familienfideikommisse zu errichten, dem Adel allein zukommen sollte (Frage Nr. 1), und ob diese Familienfideikommisse nur auf Grundvermögen und nicht auch auf Kapitalien sollten errichtet werden können (Frage Nr. 2). Da dieser in dem Entwurfe aufgenommene Satz schon in den Beratungen des Jahres 1814 einer ausführlichen Diskussion unterlag, so wurde diese nachgelesen und dann die zwei hierbei zu berücksichtigenden Fragen unter den Mitgliedern besprochen und die dafür und dagegen sprechenden Argumente angeführt[1256]. Bei der ersten Frage wurde zu bedenken gegeben, dass die Ausdehnung des Rechtes, Familienfideikommisse zu errichten, auf den Bürger- und Bauernstand der Kultur des Landes tiefe Wunden schlagen könnte. Dies würde eine Gebundenheit der Güter wieder herbeiführen; dieser Gebundenheit habe aber die Regierung durch mehrere zweckmäßige Verordnungen in den letzten Jahren gerade entgegen gearbeitet. Beim Adel hingegen müsse man für dessen Erhaltung sorgen, wenn derselbe in einem Staate als notwendig und nützlich beurteilt werde. Deshalb müsse man ihm auch gestatten, sein Vermögen durch Fideikommisse bleibend zu machen, also dauerhaft zu erhalten. Bei den anderen Ständen trete dieser Fall nicht ein. Die Befugnis für die anderen Stände, Fideikommisse zu errichten, sei umso weniger notwendig, da dieselben nach dem Zivilgesetzbuch über den Pflichtteil durch Substitutionen diejenigen Anordnungen treffen könnten, die sie nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen am zweckmäßigsten hielten. Diese Institution in der Folge vielleicht mehr heraus-

[1255] Ebd., fol. 1 f.
[1256] Ebd.

zuheben, sei Gegenstand der Zivilgesetzgebung[1257]. Es wurde also angeführt, dass die Erhaltung des Adels nur mit dem Fortbestand von Fideikommissen möglich sei, und dass andererseits die übrigen Stände über zivilrechtliche Regelungen letztlich die gleichen Rechtsfolgen erreichen könnten. Diese Gründe wurden von denjenigen Mitgliedern, welche anfangs für die Ausdehnung des Rechtes, Familienfideikommisse zu errichten – auch auf Nichtadelige – waren, als überzeugend („überwiegend“) angesehen. Es wurde daher letztlich einstimmig beschlossen, dieses Recht als einen ausschließlichen Vorzug des Adels in die Verfassung aufzunehmen.

Die gleiche Meinung äußerten sie auch bezüglich der zweiten Frage, da es als zu gefährlich beurteilt wurde, auf wandelbare Kapitalbriefe oder Staatspapiere, die der Veränderung so sehr unterlägen und dabei noch der Zirkulation entzogen würden, den Glanz oder die Erhaltung einer Familie zu gründen. Nur Grundvermögen, welches unter allen Ereignissen eine sichere und bleibende Rente darböte, sei geeignet, um Familienfideikommisse hierauf zu errichten, wenn man den Zweck, den man hierbei beabsichtigte, erreichen wollte. Alle Mitglieder stimmten für den Grundsatz, dass Familienfideikommisse nur auf Grundvermögen sollten errichtet werden können, es wurde die Fassung der Nummer 2, so wie sie in Konstitutionsentwurf von 1814 enthalten war, einstimmig angenommen. Nach anfänglicher kontroverser Diskussion, insbesondere über die Frage, ob das Fideikommissgründungs- und besitzrecht auch Nichtadeligen zustehen sollte, wurde schließlich das ausschließliche Recht für Adelige einstimmig verabschiedet[1258].

In Beziehung auf die Nummer 3, wo der befreite Gerichtsstand für die Adeligen ausgesprochen wurde, erklärten mehrere Mitglieder, dass hierdurch der Geschäftsanfall der Appellationsgerichte sich unendlich vermehren würde[1259]. Außerdem bestünde einer der wichtigsten Gründe, warum der befreite Gerichtsstand in früheren Zeiten so sehr gewünscht wurde, nicht mehr. Unter der Gerichtsbarkeit eines einzelnen Richters, wie die der Landrichter, oder sonst einer städtischen Obrigkeit zu stehen, sei gegenwärtig, wo die Stadtgerichte erster und zweiter Klasse als Kollegien organisiert seien, nicht mehr möglich. Es bestünde, sogleich auch keine dringende Ursache mehr, diese Befreiung des Gerichtsstandes soweit auszudehnen, die drei Instanzen bei einer so bedeutenden Klasse auf zwei zu beschränken, und durch eine vielleicht eintreten müssende Vermehrung des Personals bei den Appellationsgerichten der Staatskasse neue Ausgaben aufzubürden. Krenner meinte, dass er auf diesen Vorzug gerne verzichten

[1257] Ebd., fol. 3 R.
[1258] Ebd., fol. 4.
[1259] Ebd., fol. 4.

würde, und überzeugt sei, dass auch mehrere Adelige seiner Meinung seien, und die gegenwärtige Einrichtung dem befreiten Gerichtsstand vorziehen würden[1260]. Nach seiner Überzeugung würden alle Zwecke erreicht und alle Wünsche befriedigt, wenn die Befreiung nur von dem landgerichtlichen Gerichtsstand ausgesprochen würde, im übrigen aber die gegenwärtigen Instanzen beibehalten würden. Lerchenfeld erklärte, dass er bezugnehmend auf seine Erklärung im Jahre 1814, dass er den befreiten Gerichtsstand, der in Frankreich und England nicht existiere, als nicht sehr wesentlich beurteile, und in mehrerlei Hinsicht den Gang der Gerichte nicht als störend betrachte. Er sei deshalb auch gegenwärtig noch derselben Meinung. Der Vorschlag Krenners scheine ihm geeignet, alle Ansichten zu vereinen, nur glaubte er, das in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit die Bestimmung aufgenommen werden müsste, dass diese Befreiung von dem landgerichtlichen Gerichtsstand nur auf jene Güterkomplexe und deren Besitzer angewendet werde, worauf nach den gegebenen Bedingungen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werde. Der Justizminister verfügte die Abstimmung über die Fassung der Nummer 3, und alle Mitglieder stimmten für den Vorschlag Krenners. So wurde die Fassung des Nummer 3 in folgender Art angenommen:

> „3) eine von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen“[1261].

Auch hier wurde nach einer anfänglich kontroversen Diskussion, wo sich wiederum Krenner und Lerchenfeld für eine moderatere Lösung ausgesprochen hatten, ein für alle gangbarer Kompromiss gefunden. Krenner und Lerchenfeld waren nämlich der Meinung gewesen, dass es des befreiten Gerichtsstandes eigentlich gar nicht bedürfte, da die Unterwerfung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit keine Belastung für die Adeligen wäre. Wenn man aber schon einen privilegierten Gerichtsstand wünsche, so doch nur in der Form, dass die Adeligen nur von den Landgerichten befreit werden. Diesem Vorschlag folgte die Konferenzmehrheit mit der obigen Formulierung. Der darüber hinausgehende Antrag Lerchenfelds, dieses Privileg nur den Besitzern der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu verleihen, fand hingegen keinen Mehrheit.

Die Nummer 4 und 5 wurden ohne Erinnerung angenommen. Nur Lerchenfeld erklärte, dass durch die bleibenden Vorteile der Siegelmäßigkeit das Staatsärar, also die Staatskasse, an Taxen einen nicht unbedeutenden Verlust erleide. Wie schon bei den anderen Privilegien, gab

[1260] Ebd., fol. 4 R.

Lerchenfeld ein Sondervotum ab, stimmte hier jedoch erstmals in der endgültigen Abstimmung gegen die Mehrheit, nämlich in der Frage der Siegelmäßigkeit. Zentner machte den Vorschlag die Nummer 6 auszulassen, weil derselbe Verweis auf die Gesetzbücher nur bezüglich der von einigen Mitgliedern nach den in dem Entwurfe bemerkten Abstimmungen vorgeschlagen wurde; die weiteren Vorzüge, welche ohnehin in den Gesetzbüchern enthalten seien, würden auch so gelten, unabhängig ob auf sie verwiesen würde[1262]. Die Auslassung des Nummer 6 wurde daraufhin vermutlich einstimmig beschlossen. Der § 11 Titel VI. VE 1814 wurde als § 5 Titel V. mit der Änderung, vermutlich einstimmig, angenommen, dass statt „Adelsrechte“ der Begriff „Vorzüge“ gesetzt werden sollte[1263].

> „§ 11 [Tit. VI., VE 1814]. Einige dieser Adelsrechte theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Kollegial-Rähte und mit diesen in gleicher Kathegorien stehenden höhern Beamten.
> Die Geistlichen genießen den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen; die Kollegial-Räthe und höhern Beamten ausser diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär Konskripzion[1264].
> § 12 [Tit. VI., VE 1814]. Die Dienstes-Verhältniße und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Haupt-Verordnungen vom 1ten Jänner 1805, vom 8ten Juni 1807 und 28ten November 1812.
> Anmerkung:
> Einige Stimmen wollten diese Verordnungen selbst revidirt und in ein Ganzes zusammengesezt wißen.
> Alle kamen darin überein, daß an Seine Majestät den König der Wunsch gebracht werden möchte, daß die Vortheile der Pragmatik auf die Landrichter, Rentbeamten, denn die in gleicher Kathegorie stehenden höhern Beamten überhaupt, und auf die Lehrer an den höhern Lehranstalten ausgedehnt würden“[1265].

[1261] Ebd., fol. 4 R f.
[1262] Ebd., fol. 5 f.
[1263] Ebd., fol. 5 R.
[1264] StR 1647, Protokoll Nr. 21 über die Sitzung der Verfassungskommission vom 24.01.1815, fol. 57 f.
[1265] Ebd., fol. 58.

Der vorgelegte Entwurf wurde nach eingehender Diskussion als § 6 Titel V. mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen schließlich angenommen[1266].

Zentner als zuständiger Referent, insbesondere für den Titel VI. VE 1814, war, wie schon 1814/15, die treibende Kraft in der Adelsrechtsdiskussion. So erreichte er auf seinen ausdrücklichen Antrag hin, dass die Vorrechte des Adels nicht nur in einfachen Edikten ihren Niederschlag fanden, sondern in der Verfassung selbst unter § 4 Titel V. verankert wurden[1267]. Diese Regelung war nicht ohne Hintergedanken angeregt worden. Zentner wollte nämlich dadurch die Privilegien, die größtenteils auch für die höhere Beamtenschaft und Geistlichkeit gelten sollten, dem Einflussbereich der Stände entziehen, da die Verfassung nur auf königliche Initiative hin abgeändert werden können sollte[1268]. Neben diesem wichtigen formalen Gesichtspunkt, wonach die Privilegien Bestandteil der Verfassung sein sollten, konnte sich Zentner auch in der Sache selbst ohne großen Aufwand durchsetzen. Die Versammlung stimmte seinen Vorschlägen, die sich beinahe vollständig mit dem Entwurf von 1814 deckte, nahezu immer einhellig zu. Kritische Bemerkungen kamen fast nur von Krenner und Lerchenfeld, wobei nach dem Protokoll, zwei – letztlich redaktionelle, also klarstellende – Änderungen auf deren Initiative hin durchgeführt wurden (Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand), und damit einstimmige Beschlüsse erreicht wurden. Mit Ausnahme des Privilegs der Siegelmäßigkeit, wo Lerchenfeld ausdrücklich dagegen stimmte, wurden demnach alle Privilegien einstimmig beschlossen. Den bürgerlich Geborenen wurde die Zustimmung allein dadurch schon erleichtert, dass die Privilegien des privilegierten Gerichtsstandes, der Siegelmäßigkeit sowie das Kadettenprivileg, auch den höheren Beamten zugesprochen wurde. Der 1814 noch beinahe militante Querulant Lerchenfeld war domestiziert, wobei von Interesse wäre, inwieweit sein neu angetretenes Amt als Finanzminister eine Rolle für sein moderates Verhalten spielte. Immerhin begründete er seine Gegenstimme bei dem Privileg der Siegelmäßigkeit aus fiskalischen Gründe, er sprach also im Interesse seines Hauses, dem Finanzministerium. Von den fortschrittlichen, meist einsamen Sondervoten des Jahres 1814 war weniger als vier Jahre später nicht mehr viel spürbar. Wie der ruhige und unproblematische Verlauf der Sitzungen zeigte, bestand hinsichtlich der in der Verfassungsurkunde zu verankernden Privilegien für Adelige, Beamte und Geistlichkeit Einmütigkeit. Die Grundsatzentschei-

[1266] StR 1655, Protokoll Nr. XI über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 4. April 1818, fol. 5 R-6 R; dort auch Diskussion und Änderungen.

[1267] So ähnlich bereits DOBMANN, Zentner, 149.

[1268] Ebd.

dungen zum Erhalt dieser Privilegien wurden somit über alle denkbaren Standesgrenzen hinweg fast einstimmig getroffen.

III. Sitzung Nr. XVIII vom 27. April 1818: Das Adelsedikt

Auf der 18. Sitzung am 27. April 1818 kam nun auch das Adelsedikt selbst zur Diskussion. In der Sitzung waren die üblicherweise vertretenen „ordentlichen“ Konferenzteilnehmer Reigersberg, Wrede, Triva, Rechberg, Thürheim, Lerchenfeld, Törring, Zentner, Krenner, Colonge, und von der Becke anwesend, Triva und Ringel fehlten dagegen[1269]. Zudem nahmen ausnahmsweise noch als „außerordentliche“ Mitglieder und zuständige Referenten der Generaldirektor im Justizministerium Gönner, und der Präsident des Appellationsgerichts für den Mainkreis mit Sitz in Bamberg Seckendorff an den Beratungen teil.

Staatsrat Seckendorff war mit der Bearbeitung des Ediktes über den Adel beauftragt worden, und referierte nunmehr über die Ergebnisse seiner Arbeit. Ihm war übrigens zusammen mit Gönner, aber unter dessen Federführung, auch die Ausarbeitung des Ediktes über die Majorate und Fideikommisse übertragen worden[1270]. Seckendorff berichtete in der Sitzung, dass ihm 3 Wochen vorher, also am 4. April 1818, der allerhöchste Auftrag zur Bearbeitung revidierten organischen Ediktes über den Adel in „Gemäßheit“ der neuen Verfassungsurkunde zugegangen sei. Es seien ihm dabei die bei der Beratung dieses Gegenstandes bereits im Jahre 1814 gefassten Beschlüsse, so wie die Resultate der meisten Vorberatungen über die Verfassungsurkunde hinsichtlich dem Adel zu belassenden Rechte und verfassungsmäßigen Vorzügen mitgeteilt worden. Auf dieser Grundlage habe er eine Skizze zu einem revidierten Adelsedikt entworfen, welche er hiermit der angeordneten Vorberatung unterlege. Er behalte sich aber die vollendete Ausarbeitung in der gesetzlichen Form, nach dem Resultat dieser Vorberatung, sowie „eine motivirte Einleitung und umständliche Rechtfertigung derselben“ noch vor[1271]. Zuerst sollte Seckendorff auf Wunsch Aller seinen Entwurf im Ganzen vortragen, dann sollten die Ansichten der Einzelnen besprochen werden, um so die Fassung des neuen Ediktes vorzubereiten. Seckendorff folgte der Aufforderung und trug die dem Protokoll beige-

[1269] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 1, 2 R.

[1270] Ebd., fol. 2 R.

[1271] Ebd., fol. 2 R f.

fügte Einteilung des künftigen Ediktes und die den Anfang bildenden allgemeinen Bestimmungen vor. Im Anschluss daran wurden die Einzelbestimmungen besprochen, und umgehend zur Abstimmung gebracht.

1. Allgemeine Bestimmungen, Adelsbildung und Adelsmatrikel

„Allgemeine Bestimmung.

§ 1 [Seckendorff-E I]. Der Adel des Königreichs bezeichnet eine mit gewißen Auszeichnungen und Vorrechten bevorzugte Klasse von Staatsbürgern“[1272].

Gleich schon § 1 wurde von den Konferenzteilnehmern kritisiert, weil ihrer Ansicht nach die verwendete Adelsdefinition die Mitglieder des Adelsstandes gegenüber den übrigen Klassen zu sehr auszeichne. Es wurde daraufhin die Beibehaltung der in dem Adelsedikt von Jahre 1808 gegebenen allgemeinen Bestimmung beschlossen[1273], wobei offen bleibt, welche Regelung gemeint war, da im zweiten Entwurf Seckendorffs eine vergleichbare Norm nicht aufgeführt ist[1274]. Vermutlich war von § 2 AdEd 1808 die Rede, wonach die politischen Verhältnisse des Adels durch die Konstitution bestimmt werden sollten[1275].

„T. 1 [Seckendorff-E I] Von dem Adel überhaupt

A. Bildung des Adels

§ 2 [Seckendorff-E I]. Alle in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragenen Familien und Individuen sind Mitglieder des baierischen Adels.

§ 3 [Seckendorff-E I]. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird nicht als bairischer Edelmann anerkannt.

§ 4 [Seckendorff-E I]. Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand“[1276].

[1272] StR 1934, „Entwurf zu dem revidirten Edicte über den Adel in Baiern“, o. D., fol. 1-18, als Beilage I zum Protokoll Nr. XVIII der Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27.04.1818. Nachfolgend kurz „Seckendorff-Entwurf I“ genannt.

[1273] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 1 R f.

[1274] StR 1934, Seckendorff-Entwurf II, fol. 1.

[1275] RBl. 1808, Sp. 2029, veröffentlicht am 14. September 1808, Adelsedikt vom 28. Juli 1808.

[1276] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 2.

Die §§ 2 bis 4 des ersten Titels „Vom Adel überhaupt“ wurden ohne Änderung angenommen, nur in § 4 sollte es „gefertigte Auszüge“ statt „Extracte“ heißen[1277].

2. Vererbung des Adels, Adoption und personelle Veränderungen

> „§ 5 [Seckendorff-E I]. Der Adel wird fortgepflanzt durch eheliche Abstammung [durchgestrichen: rechtmäßige] Erzeugung in rechtmäßiger Ehe von einem adelichen Vater“[1278].

Die Konferenz beschloss aber abweichend hiervon, ohne weiteren Nachweis über eine ausführliche Diskussion im Protokoll die nachfolgende Fassung:

> „§ 5. Der Adel wird fortgepflanzt durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater“[1279].

Es wurde also wieder der Vorschlag von 1808 aufgegriffen, wonach die Abstammung der Mutter keine Rolle spielen sollte. Damals hatte sich diese Variante beim König nicht durchsetzen können, ebenso wenig in den Verfassungsverhandlungen von 1814, diesmal sprach sich die Konferenz jedoch für die großzügigere Regelung aus, sodass auch Kinder nichtadelig geborener Mütter adelig sein konnten, wenn die Mutter mit einem Adeligen verheiratet war. Eine unebenbürtige Heirat der Mannes, auch „Missheirat“ genannt, führte in diesem Fall nicht zum einem Hindernisgrund für die aus dieser Ehe stammenden Kinder. Dieser Vorschlag deckt sich auch mit dem Entwurf Finks aus dem Jahre 1816. Hinsichtlich der Behandlung von Adoptionen schlug Seckendorff vor:

> „§ 6 [Seckendorff-E I]. Durch Adoption, Legitimation mittelst landesherrlichen Reskriptes oder nachfolgende Ehe oder irgend einen anderen Privatakt an sich geht der Adel nicht über.
> Es wird vielmehr um privaten Acten diese Wirkung zu ertheilen ein besonderes Königliches Dekret erfordert.

[1277] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2.
[1278] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 2.
[1279] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2.

Eine solche Bewilligung setzt immer die bürgerliche Gültigkeit der Legitimations, AdoptzionsEdiktes voraus.
[nachträglich am Rand: Durch eine, solche Bestätigung wird ein neuer Adel ertheilt und soll die Adoption die Wirkung haben.]
Durch diesselben tritt der Legitimierte, Adoptierte in den Adel desjenigen ein, von welchen er sein Recht ableitet und bedarf nicht der Auslösung eines neuen Diploms“[1280].

In der Sitzung wurde jedoch festgestellt, dass es überflüssig sei, die Fortpflanzung des Adels durch nachfolgende Ehe aufzunehmen, weil eine nachfolgende Heirat die gleiche Wirkung wie jede andere Ehe für die geboren werdenden Kinder habe. Alle Mitglieder erklärten aber, dass wenn ein Adoptierter den Namen und das Wappen einer bestehenden adeligen Familie zu führen berechtigt werden sollte, die Zustimmung der Agnaten der Familie hierzu erforderlich sei, und dass ein solcher durch die Privathandlung eines Dritten erworbener und vom König bestätigter Adel, immer als ein neuer Adel angesehen werden sollte[1281].

„§ 7 [Seckendorff-E I]. Alle Personal Veränderungen, die sich nach § 5 u 6 in einer Familie ergeben, müßen [nachträglich eingefügt: mit Bemerkung des Vornamens der neuen Familienglieder und des gehörig zu bescheinigenden Geburtstags und orts] der Matrikel nachgetragen werden“[1282].

Bei § 7 entschied sich die Mehrheit der Mitglieder, diesen wegzulassen, da nicht ein Einzelner, sondern der ganze Stamm einer adeligen Familie in die Matrikel eingetragen, und die Einhaltung dieser Vorschrift in Beziehung auf die derselben sich entgegenstellenden vielen Hindernisse beinahe unmöglich gemacht werde. Es sei außerdem die Sache eines jeden Abkömmlings einer Familie, sich selbst im Falle des Bedarfes oder des Widerspruches zu legitimieren, nämlich dass er von der angegebenen Familie abstamme[1283].

[1280] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 2.
[1281] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2.
[1282] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 2 f.
[1283] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2 f.

„§ 8 [Seckendorff-E I]. Verleihungen eines neuen Adels, so wie Erhebungen in eine höhere Adelsstufe stehen nur dem König zu.
§ 9. Die diesfälligen Bittschriften, welche Namen, Alter und Wohnort, Dienstes und sonstige für diesen [...], Verdienste des Nachsuchenden und seiner Familien um den Staat, die Zahl seiner Kinder und ein [durchgestrichen: hinlängliches] zur standesgemäßen Auskommen hinlängliches Vermögen, mit glaubwürdigen Zeugnissen belegt, anführen und nachweisen müßen, und bei den Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen und durch dasselbe der allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, nach deren Erfolg der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Wappens in erbrachter Form ausgefertigt , nach erlegter Taxe in die Matrikel /§ 2/ eingetragen und durch das Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht wird“[1284].

Die §§ 8 und 9 wurden ohne Einwendungen angenommen, nur in § 9 sollte statt dem „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“, die Bezeichnung „Staatsministerium des Hauses“ gesetzt werden[1285].

„§ 10 [Seckendorff-E I]. Die Verleihung des Civil oder MilitärVerdienstordens schließt die Verleihung des Adels /§ 14/ mit dem Rechte, solchen auf einen ehelichen oder unter den Bedingungen des § 6 adoptierten Sohn zu übertragen, in sich“[1286].

Im Protokoll hieß es hierzu, dass nach dem vom König genehmigten Beschluss der Ministerialkonferenz vom 6. Oktober 1817, der die Revision der Statuten des Verdienstordens betraf, die Fassung des § 10 beschlossen wurde[1287]. In jener Sitzung hatte das Außenministerium, nachdem hinsichtlich der neuen Zivilordensstatuten keine Einwendungen gemacht worden waren, noch angefragt, ob es bei dieser Revision beziehungsweise Erläuterung der Ordensstatuten nicht auch noch sinnvoll wäre, über die mit dem Orden verbundene Adelsverleihung oder sonstige zweckmäßige besondere Privilegien „Meldung“ zu machen, also zu refe-

[1284] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 3.
[1285] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2 R.
[1286] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 3.
[1287] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2 R.

rieren und gegebenenfalls abzustimmen[1288]. Zentner erhob große Bedenken über die damals geltende Regelung. Er vertrat die Meinung, dass der Orden nur einen persönlichen Adel verleihe und die Transmission auf einen ehelichen oder Adoptivsohn ihren Zweck verfehle. Im übrigen sei er der Meinung, dass man denjenigen, welche bereits mit dem Adel und der Transmissionsbefugnis versehen seien, die erworbenen Ansprüche nicht mehr entreißen könne, aber für die Zukunft solle mit der Ordensverleihung nur der persönliche Adel, nicht aber die Übertragungsbefugnis verbunden sein[1289]. Mit diesem Vorschlag erklärten sich alle damals Anwesenden ohne weitere Diskussion einverstanden, und beschlossen, an den König den Antrag zu stellen, in einem besonderen Artikel erklären zu lassen, „daß der von nun an einem Inländer verliehene Zivil-Verdienstorden 3ter Klasse inclusive für die Zukunft den Adel lediglich für die Person des Begnadigten ohne die Befugnis solcher zu vererben oder zu transmittiren bewirken solle.“[1290]

Auch wenn dies aus dem Protokoll nicht eindeutig hergeht, so wurde der Vorschlag Seckendorffs nicht angenommen; denn dessen Regelung enthielt noch das Transmissionsrecht, so wie es 1814 und im Fink-Entwurf 1816 vorgesehen war. Nach dem Beschluss vom 6. Oktober 1817 hingegen sollte das Transmissionsrecht abgeschafft werden. Diesem königlich genehmigten Beschluss folgte daher auch die Ministerialkonferenz, wobei Seckendorff dies in seinem zweiten Entwurf entsprechend berücksichtigte[1291]. Auch nach diesem Ministerialkonferenzbeschluss wurde übrigens Joseph (Alois) (Ritter von) Fink noch in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse, erhoben[1292].

> „§ 11 [Seckendorff-E I]. Übrigens gelten auch von einem erteilten neuen Adel hinsichtlich der Fortpflanzung desselben und der Nachtragung vorfallender Änderungen in den Familien die Vorschriften des § 5 u. 7“[1293].

[1288] StR 1655, Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 06.10.1817, fol. 1, als Beilage II zum Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818.

[1289] Ebd., fol. 1 f.

[1290] Ebd., fol. 2.

[1291] StR 1934, Seckendorff-Entwurf II, § 6, fol. 2.

[1292] Bekanntmachung über die Verleihung des Zivilverdienstordens, RBl. 1817, Sp. 998-1007, hier Sp. 1003, veröffentlicht am 06.12.1817. Hier handelte es sich just um den Referenten über das Adelsedikt von 1816.

[1293] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 3.

Hierzu wurde von einigen Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig, und für die Mitglieder des Adels bezüglich ihres künftigen Unterhaltes selbst vorteilhaft („wohltätig“) sein würde, wie in England und Frankreich festzusetzen, dass nur der älteste Sohn einer höheren adeligen Familie nach dem Absterben des Vaters den Stand und die Klasse des Vaters fortzuführen habe, während die übrigen männlichen Nachkommen in eine geringere Klasse des Adels zurückzutreten hätten und so lange in derselben zu verbleiben hätten, bis einer von ihnen als der Älteste in den Stand und die Klasse des Vaters wieder eintreten könnte; hiernach würde der zweite Sohn eines Grafen solange der Erstgeborene lebte, oder bis er ohne männlichen Nachkommen gestorben sein würde, nur ein „Herr von“ sein, immerhin also doch noch ein Adeliger mit allen mit diesem Stande verbundenen Vorzügen und Rechten bleiben[1294]. Interessant hierbei ist, dass wenige Augenblicke vorher die Abschaffung des Transmissionsrechts für geadelte Ritter zugunsten eines ihrer Söhne im Rahmen dieser Beratungen beschlossen worden war, und andererseits hier der erstgeborene Sohn in adeligen Familien den übrigen Familienmitglieder gegenüber privilegiert werden sollte, nachdem jene alle in eine tiefere Adelsklasse absteigen sollten. Kurzum die aktuelle Privilegierung für einen Sohn bei den Rittern wurde zurückgenommen und andererseits die Privilegierung des ältesten Sohnes beantragt; oder anders formuliert bedeuteten die Vorschläge eine qualifzierte Reduzierung oder Absenkung der Anzahl der Adeligen insgesamt bzw. eine Herabstufung der meisten Adeligen. Dieser Vorschlag hatte eine Besprechung zur Folge, in welcher alle dafür sprechenden Gründe, die in einer früheren Beratung schon „umständlich entwikelt“ worden waren, ebenso angeführt wurden, wie die dagegenstehenden. Als Hindernis wurde die zu geringe Anzahl von adeligen Familien im Königreiche, sowie die geographische Lage des Königreichs angeführt, die eine solche Verfügung allein, ohne dass die benachbarten und angrenzenden deutschen Fürsten dieses System für die Vererbung des Adels ebenfalls annähmen, äußerst erschweren und beinahe unausführbar machen würden. Diese großen Schwierigkeiten würden aber rechtfertigten, dass Bayern diese Bestimmung nicht verabschieden könnte. Die damit verbundenen Vorteile seien aber wichtig genug, um diesen Gegenstand, der für die ganzen deutschen Adel eine Wohltat sein würde, an den Bundestag zu bringen, um diese Frage einer gemeinsamen Beratung zu unterwerfen. Reigersberg erklärte sich aber ganz gegen diesen Vorschlag und kündigte an, dies im Falle einer näheren Erörterung entsprechend zu begründen, zu der es jedoch offensichtlich nicht kam. Der § 11 wurde nach dieser Debatte

[1294] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 2 R f.

letztlich wie beantragt, angenommen, nur der Verweis auf § 7 wurde herausgenommen, da § 7 selbst gestrichen worden war[1295].

> „§ 12 [Seckendorff-E I]. Die über den Adel vorkommende streitigen Fälle mit Ausnahme der den Ehrengerichten § 24-26 zugewiesenen Gegenstände werden bei den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels [...] steht, verhandelt und mit Vorbehalt der Berufung an das K. Ober-Appellationsgericht entschieden“[1296].

Diese Regelung wurde mit dem Hinweis angenommen, dass zukünftig über die Errichtung von Ehrengerichten noch eine Beratung stattfinden werde. Seckendorff war bei seinem Vorschlag nicht dem Entwurf von 1816 gefolgt, sondern dem Beschluss der Verfassungskommission von 1814.

4. Adelseinteilung: Hoher und niederer Adel?

Nach der Idee Seckendorffs sollte der Adel in einen hohen und einen niederen Adel eingeteilt werden; außerdem sollte auch nach der Qualität des Gutsbesitzes unterschieden werden. Sein Vorschlag entsprach damit der Idee Münchs von 1816.

> „B Einteilung des Adels
> § 13 [Seckendorff-E I]. Der Adel des Königreichs theilt sich
> nach den früheren Rechtsverhältnissen a) in hohen und b) in niedern Adel.
> Jener besteht aus allen nach der vormaligen deutschen Reichsverfassung auf die Reichstagen Sitz und Stimme oder Antheil daran habenden Fürsten und Grafen so wie deren Familienglieder.
> Denselben werden gleichgestellt alle Besitzer von Reichsthronlehen, Mediat Regierungen und Justizkanzleien.
> Alle übrigen adelige Familien, die vormalige Reichsritterschaft miteingeschlossen, bilden den niedern Adel.
> § 14 [Seckendorff-E I]. Nach den verschiedenen Titeln unterscheidet sich der Adel
> a) Fürsten, b) Grafen c) Freiherrn, d) Ritter, e) Edle.

[1295] Ebd., fol. 3 R.

[nachträglich am Rand: Um zu einer höheren Adelsklasse zu gelangen, wird in der Regel der vorherige Besiz der niedern erfordert.
Doch kann der König davon differieren; in diesem Falle müßen für die übersprungenen Grade die herkömmlichen Saltus Gebühren entrichtet werden].
Der Verdienstadel beginnt sogleich mit der Ritterklasse.
Die Ritterklasse ad d begreift alle mit dem Civil- oder Militär Verdienstorden begnadeten Inländer und deren (§ 10) berechtigten Nachkommen.
§ 15 [Seckendorff-E I]. Nach dem Güter Besize:
1) in die Besizer gebundener und vormals reichsritterschaftlicher.
2) in die Besizer freier Güter oder auch bloße Personalisten.
Die erste bilden den landständischen, die andere den Titular Titel.
Von der weiteren Abtheilung so wie von den besonderen Vorrechten der ersten handelt der II. Titel“[1297].

Seckendorff wollte einen hohen Adel, der sich aus den Standesherren, den Thronlehen- und den Mediatregierungs- und Justizkanzleiinhabern zusammensetzen sollte; die übrigen Adeligen sollten den niedrigen Adel ausmachen. Außerdem wollte er noch nach dem Güterbesitz der Adeligen unterscheiden, wobei der landständische Adel gebundene und/oder reichsritterschaftliche Güter, und der Titularadel freie Güter oder überhaupt keinen Grundbesitz besitzen sollte; die letzteren wurden als Personalisten bezeichnet. Unter gebundenem Besitz waren die Thronlehen, Mediatgüter, Herrschaftsgerichte und Fideikommiss- und Majoratsgüter zu verstehen. Die Vorschläge Seckendorffs zu näheren Bestimmungen für den landständischen Adel fanden sich im zweiten Titel des Entwurfes:

„T. II Von den landständischen Adel.
§ 29 [Seckendorff-E I]. Der landständische Adel ist zusammengesetzt
1) aus den Mitgliedern des hohen Adels, welche Besitzer von Mediat Landen oder Thronlehen sind,
2) aus den Besitzern von Majoraten oder Herrschaftsgerichten,
3) aus den Besitzern kleiner Familienfideikommisse und von begüterten Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft, wenn solche auch keine neues Majorat oder Fideikommiß errichtet haben[1298].

[1296] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 3.

§ 30 [Seckendorff-E I]. Zu der ersten Klasse gehören:

Der Her Herzog von Leuchtenberg, K H. als Fürst von Eichstädt u. f. f. Hier müßten m. E. sämmtliche Mitglieder dieser Klasse vollständig aufgezählt werden.

§ 31 [Seckendorff-E I]. Über die Errichtung der Majorate und Fideikommisse, deren verbleibender Besitz zur Aufnahme in die beiden anderen Klassen berechtigt, verordnen besondere organische Edikte.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes der vormaligen Reichsritterschaft wird bestimmt durch den Besitz eines in die reichsritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Guts und den erblichen Adelstand des Besitzers.

§ 32 [Seckendorff-E I]. Es soll nach vorstehender Grundsätzen unverzüglich eine neue, vollständige Matrikel des landständischen Adels in Baiern entworfen werden.

Über die Herrstellung dieser Matrikel und derer folgende Ergänzung ergeht eine besondere Instruktion[1299].

§ 33 [Seckendorff-E I]. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisierten Mitglieder des hohen Adels sowohl als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, so wie solche in der Declaration vom 19. März 1807 /Reggbl. St. XIII, S. 465/ und in späteren Erläuterungen bestimmt sind, werden bestätigt, soweit sie nicht darauf die dermalige Verfassung und die damit verbundenen organische Edikte eine Modifikation erleiden.

§ 34 [Seckendorff-E I]. Den Antheil der verschiedenen Klasse des landständischen Adels an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§ 35 [Seckendorff-E I]. Die grundherrlichen so wie überhaupt die auf den Güterbesitz bezüglichen Rechte derselben sind in den organischen Delicten über die Grundherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, sowie in der oben erwähnten Deklaration festzusetzen.

§ 36 [Seckendorff-E I]. [nachträglich: Außer] Die persönlichen Vorzüge und Auszeichnungen, welche im Tit. I. dem Adel überhaupt verliehen sind, kommen den Mitgliedern des landständischen Adels bei den Verlassenschafts Behandlungen und Bevormundung ihrer Angehörigen einige besondere Befugnisse zu, worüber das bürgerlichen Gesetzbuch die nähere Vorschrift ertheilt.

[1297] Ebd., fol. 4.

[1298] Ebd., fol. 14 f.

[1299] Ebd., fol. 15 f.

[nachträglich: Auch gebührt denselben bei Gerichtsvollstreckungen die Rechtswohltath der Competenz.][1300]

§ 37 [Seckendorff-E I]. Kein Mitglied des landständischen Adels kann ohne vorläufiges Erkenntniß des Königlichen Staatsrathes vor Gericht gestellt noch ‚dringender Fälle, wo Gefahr auf den Verzug haftet, ausgenommen, zur Verhaft gezogen werden.

§ 38 [Seckendorff-E I]. Der Verlust sowohl als jede Suspension des Adels überhaupt, so wie die erkannte Stellung vor Gericht haben die Unfähigkeit zu einer Teilnahme an der Stellvertretung nicht nur, sondern auch an den Wahlen und sonstigen Vorzügen des landständischen Adels zur gesetzlichen Folge.

In solchen Fällen [nachträglich eingefügt: „wie im Falle der Verhängung eines förmlichen Concurses“] ruhe das Stimm- und Wahlrecht bis nach gehobenem Hinderniß.

§ 39 [Seckendorff-E I]. Durch die Veräußerung eines vormals reichsritterschaftlichen Guts, soweit solche an sich gültig ist, [nachträglich: „hört“, durchgestrichen: „tritt“] der vorige Besitzer auf, Mitglied des landständischen Adels zu sein und diese Eigenschaft geht nicht auf den neuen Erwerber über, sofern derselbe nicht durch seine Geburt gleichfalls ein Angehöriger einer vormals reichsritterschaftlichen Familie ist, vielmehr fällt sodann diese mit dem Besize eines solchen Gutsbesitzes verbunden gewesene Teilnahme an dem landständischen Adel /§ 31/ ganz hinweg, wenn dasselbe nicht zu Bildung eines neuen Majorats oder Familienfideikommisses verwendet wird[1301].

§ 40 [Seckendorff-E I]. Der landständische Adel bildet übrigens außer den verfassungsmäßigen Wahl und Landtags Sitzungen keine besondere Corporation; jede andere Verhandlung desselben ist ausdrücklich untersagt und die etwaigen Beschlüße solcher gesezwidrigen Zusammenkünfte sind nichtig“[1302].

Seckendorff begründete seine Einteilung des Adels in landständischen oder hohen Adel und niederen Adel, sowie die Unterteilung nach gutsbesitzendem und besitzlosem Adel, ohne dass seine Argumente jedoch in das Protokoll aufgenommen worden wären[1303]. Die Mitglieder entschieden sich gegen eine Unterteilung des Adels in hohen und niederen Adel, da ihrer Meinung nach auch in der Verfassungsurkunde der Grundsatz aufgestellt und durchgeführt

[1300] Ebd., fol. 16 f.
[1301] Ebd., fol. 17 f.
[1302] Ebd., fol. 18.
[1303] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 3 R.

worden sei, dass in Bayern nur ein Adel bestehe. Dies sei um so wichtiger, als sonst das Andenken an ihre früheren Verhältnisse bei den Mediatisierten immer erhalten, die Vermischung desselben mit den übrigen Landesadel sehr erschwert, und es etwas Gehässiges für die Mitglieder der alten Familien des Landesadels haben würde, wenn ein Unterschied zwischen diesem und dem Reichsadel gesetzlich festgestellt würde[1304]. Auch § 14 ändere sich nach diesem vorhergehenden Beschlusse. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Klasse der Edlen, wobei der Gegensatz immer auffalle, ganz ausgelassen, und mit der letzten Adelsklasse vereinigt werden könnte. Trotz dieser Formulierung im Protokoll als Frage, war in keinem der Entwürfe eine Unterscheidung zwischen Edlen und einfachen Adeligen gemacht worden[1305]. Ebenso änderte sich § 15 nach dem gefassten Beschlusse, da kein Unterschied innerhalb des Adels gemacht werden sollte. Nachdem die Unterteilung von den Mitgliedern abgelehnt wurde, überging man ohne weitere Diskussion, als man der Gliederung des Entwurfes Seckendorffs folgend am Ende der Sitzung zum II. Titel (§§ 29-40) kam, alle Bestimmungen, ohne diese im Detail zu beraten, und schloss die Sitzung[1306].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Idee Seckendorffs, den Adel in einen hohen und einen niederen Adel zu unterteilen, mit Hinweis auf die Grundsatzentscheidung bei der Debatte zur Verfassung ohne große Diskussion definitiv abgelehnt wurde. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass der Adel geeint und nicht gespalten werden solle; eine Unterteilung fördere aber mehr die Unterschiede als die Gemeinsamkeiten. Dem Protokoll nach fand keine kontroverse Diskussion statt, es wurden keine abweichenden Voten in das Protokoll aufgenommen. Fraglich ist, ob Seckendorff bei der Abstimmung seinen Vorschlag aufrecht erhielt, da im Protokoll weder von einer einstimmigen Abstimmung, noch von einer Mehrheitsentscheidung die Rede war.

[1304] Ebd., fol. 4.

[1305] StR 1934, Seckendorff-Entwurf II, § 8 fol. 3 und StR 1659, Beylage V. zu Tit. § 4 der Verfassung, § 8 bzw. 6, fol. 3.

[1306] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 12.

5. Die Privilegien des Adels im Einzelnen

Doch nach der Grundsatzentscheidung bei den §§ 13-15 und den damit zusammenhängenden §§ 29-40 des Seckendorff-Entwurfes, den Adel nicht zu unterteilen, wurden der Gliederung Seckendorffs folgend, noch in der gleichen Sitzung die Privilegien im Einzelnen (§§ 16-23) besprochen.

> „C) Auszeichnungen und Vorrechte des Adels überhaupt.
> § 16 [Seckendorff-E I]. Alle immatrikulirten Mitglieder einer adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den dort eingetragenen Diplomen bezeichneten adelichen Titel und Wappen zu bedienen. Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen sind durch die bestellten Kronfiskalen oder auch durch die Mitglieder der betheiligten Familien zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen und werden nach Befund der Umstände an die Strafgerichte zur Ahndung oder an die Civilgerichte (§ 12) zur rechtlichen Austragung verwiesen“[1307].

§ 16 wurde mit der Änderung angenommen, dass am Anfang „alle immatriklirte adeliche Familien“ (sic) gesetzt würde[1308].

> „§ 17 [Seckendorff-E I]. Das Adelichen nach Cod. jud. C. XX § 9 n. 7 zustehende Recht der Siegelmäßigkeit vermöge dessen dieselben.
> 1) ihre Klagen verschloßen unter eigener Handschrift und Pettschaft einreichen. C. IV § 10.
> 2) nur schriftlich und zwar durch verschlossene Schreiben oder Befehl vorgeladen werden. C. V. § 2.
> 3) Ihren Vollmachten ohne Beiziehung einer obrigkeitlichen Person mittelst eigener Handunterschrift und Besiegelung ausfertigen. C. VII § 2.
> 4) ihre Zeugnisse in Civilsachen nicht bei körperlichen Eid, sondern nur bei adelichen Ehren, Würden, Treuen und Glauben ablegen, um auf die ihnen mitgeteilten Artikel und Fragstücke verschloßen unter ihren Insignien und Pettschaften antworten zu dürfen. C. X § 14.

[1307] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 5.
[1308] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 4.

5) Urkunden über persönliche Rechte und Leistungen von 2 siegelmäßigen Personen oder daforn nur eine siegelmäßige wäre, vor 2 anderen Leud und ehrbarer Männern zu beschreiben, welche beide dem Unterzeichnungsakt selbst persönlich beiwohnen zu haben, in der Unterschrift bezeugen, für öffentlichen Urkunden gelten. C. X § 2 N. 2. wird denselben gleich der andere am angeführten Orte benannten Personen wieder eingeräumt.

Hypothekenverschreibungen dagegen so wie überhaupt alle Verträge über dingliche Rechte sollen nach den nähern Vorschriften der bürgerlichen Gesetze gerichtlich errichtet oder verlautbart und in die betreffenden Grund- und Hypotheken bücher eingetragen werden[1309].

[durchgestrichen: § 17 S. 6. Stirbt ein Adeliger, so haben dieser unbeteiligten Blutsverwandte desselben die Befugnis, eine Besiegelung, Erbsverzeichnis neu und Testamentseröffnung gänzliche Inventarisierung der Verlassenschaft ohne obrigkeitliche Einmischung vernehmen zu lassen.][1310]“

Da noch nicht bestimmt sei, welche Rechte für die Adeligen und Staatsdiener aus der Siegelmäßigkeit hervorgehen würden, weil das umzuarbeitende Edikt noch der näheren Beratung unterworfen werden müsste, so beschloss die Versammlung, sich in § 17 nur auf das Edikt über die Siegelmäßigkeit zu beziehen[1311]. Die Konferenz umging somit eine inhaltliche Diskussion über die Siegelmäßigkeit, die in die Gesetzesberatungen über das Edikt über die Siegelmäßigkeit verlagert wurden. Nachdem sich bereits bei der Diskussion über die in die Verfassungsurkunde aufzunehmenden Privilegien eine Debatte ergeben hatte, war die Fortsetzung derselben zu vermuten. Der Vorschlag Seckendorffs lautete:

„§ 18 [Seckendorff-E I]. Die Adelichen genießen einen ausgezeichneten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen und zwar der hohe Adel und die Majoratsherrn vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem ihre Mediat Besitzungen und Herrschaftsgerichte liegen; [ausgestrichen: „jedoch beschränkt sich“] der niedern Adel vor den Stadtgerichten der Hauptstadt des Kreises, in welchem sie wohnen oder ihre Güter belegen sind.

[1309] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 5 f.

[1310] Ebd., fol. 7.

[1311] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 4 R.

Jedoch beschränkt sich dieser Gerichtsstand hinsichtlich dinglichen Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutskomplex gehören, worauf nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche ausgeübt werden kann.

Der Gerichtsstand in Concurrsen wider einen adelichen Gutsbesizern richtet sich nach den Bestimmungen des Cod. jud. C. XIX § 2 mit Berücksichtigung vorstehender Vorschrift.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes des Zusammenhangs der Sache hat es bei der V. vom 9. August 1810 (Reggbl. d. J. St. XXXVII, S. 631) in der Art sein Bewenden, daß im Falle einer Concurrenz mehrerer befreiter Gerichtsstände der am meisten befreite einzutreten hat.

Der Sitz der Regierung bezeichnet in der Regel die Kreishauptstadt. Wie es in solchen Kreisen gehalten werden soll, bestimmen besondere Verordnungen“[1312].

Die von Seckendorff gemachten Vorschläge in Beziehung auf den den Adeligen zu gebenden privilegierten Gerichtsstand, wurden in der Sitzung näher beraten, wobei Seckendorff nochmals die Gründe, welche seine Meinung stützten, vortrug[1313]. Im Anschluss daran eröffnete Reigersberg die Abstimmung, in welcher Wrede und Rechberg dem Vorschlag Seckendorffs zustimmten.

Lerchenfeld glaubte, dass der in der Verfassungsurkunde aufgenommene Grundsatz, wonach Adeligen ein von den Landgerichten befreiter Gerichtsstand zugestanden werde, den Erwartungen und Grundsätzen des Rechtes vollkommen entspräche. Hierfür sprächen die Gründe und Erfahrung, weil die Landgerichte im Allgemeinen durch ihre unbescheidene Behandlung den Adeligen in der Vergangenheit zu gerechtfertigten Klagen die Veranlassung gegeben hätten[1314]. Er müsste wiederholt erklären, dass er die Beschränkung der Adeligen auf zwei Instanzen für ein nachteiliges und nicht für ein vorteilhaftes Privilegium ansehe. Bei geschlossenen Gerichten, wie die Stadtgerichte gegenwärtig seien, Recht zu nehmen und beklagt zu werden, würde sich kein Adeliger entziehen. Sollte aber der privilegierte Gerichtsstand eingeräumt werden, so müsste berücksichtigt werden, dass die allgemeinen staatlichen Gesetze für alle Klassen der Untertanen gleich verbindlich bleiben und gelten würden. Auch dürfte nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser privilegierte Gerichtsstand nicht für den Beklagten alleine, sondern auch für den Kläger gelte, und dieser gerade dadurch seine Klage

[1312] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 7 f.

[1313] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 4 R.

[1314] Ebd., fol. 5.

bei einem vielleicht weit entfernten Appellationsgerichte einreichen müsse. Dies widerspreche aber dem zweckmäßigen Grundsatz, dass der Kläger seine Klage bei dem nächstgelegenen Gerichte zur Zeit- und Kostenersparnis anhängig machen könne. Er stimmte für die Beibehaltung der in der Verfassungsurkunde bezüglich des privilegierten Gerichtsstandes des Adels schon aufgenommenen Bestimmung[1315].

Törring enthielt sich jeder Abstimmung über die vorgelegte Frage, weil er als Beteiligter sich nicht unbefangen darüber äußern könne; trotzdem brachte er aber den Wunsch zum Ausdruck, dass der befreite Gerichtsstand des Adels, sowie er vor dem Jahre 1808 bestanden habe, wieder hergestellt werde[1316]. Zentner äußerte, da nach seiner Überzeugung in dem Edikte über die Fideikommisse ein Unterschied bezüglich der höheren und niederen Renten gemacht werden müsste, und man die mit den höheren Renten Majorate, Fideikommisse höherer Gattung oder wie auch immer nennen wolle. Er sprach sich daher dafür aus, den mediatisierten Fürsten, Grafen und Herrn, welchen bereits zwei Instanzen in der Deklaration vom 19. März 1807 zugesprochen worden waren, sowie den Besitzern von Fideikommissen höherer Gattung den Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten zuzugestehen, dagegen den übrigen Adeligen und Siegelmäßigen den bei den Stadtgerichten[1317].

Krenner vertrat den „reinen Grundsatze“, dass in Beziehung auf den Gerichtsstand keine Ausnahme gemacht werde, und alle Klassen von Untertanen drei Instanzen haben sollten, sofern der Gerichtsstand rein erhalten, und ohne Unterschied aufrecht erhalten werde[1318]. Da aber dieser Grundsatz nach den Sonderrechten für die Mediatisierten mittels königlicher Reskripte nicht mehr bestünde, so stimme er nicht dagegen, den erblichen Reichsräten, und den in derselben Klasse befindlichen Mediatisierten und denjenigen, welche ein höheres Fideikommiss gründen würden, den befreiten Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten, und den übrigen Adeligen und Siegelmäßigen aber bei den Stadtgerichten einzuräumen. Colonge stimmte nach dem Wunsche Törrings, dass nämlich der Zustand des privilegierten Gerichtsstandes, so wie er vor dem Jahre 1808 bestanden habe, wieder hergestellt werde. Von der Becke folgte der Ansicht Krenners, ebenso Gönner.[1319] Da noch mehrere Mitglieder der Meinung Krenners beistimmten, sprach sich die Mehrheit für dessen Vorschlag aus, und Seckendorff wurde beauftragt, die Fassung des § 18 entsprechend abzuändern, also den erblichen Reichsräten, den Standesherren und den Inhabern von höheren Fideikommissen den Appella-

[1315] Ebd., fol. 5 f.
[1316] Ebd., fol. 5 R.
[1317] Ebd., fol. 5 R f.
[1318] Ebd., fol. 6.

tionsgerichten zuzuordnen, und die übrigen Adeligen den Stadtgerichten, und zugleich aber darauf zu achten, dass die Kreise, in welchen mehrere Stadtgerichte sich befinden, in Bezirke abgeteilt würden, um eine zu große Entfernung des Klägers und des Beklagten vom Gerichtsorte zu vermindern, wobei dies vom Justizministerium übernommen, und durch eine geeignete Verordnung umgesetzt werden sollte[1320].

Die Frage wie es mit dem privilegierten Gerichtsstand der Bischöfe, welche keine Mitglieder des Reichsrates sein würden, gehalten werden solle, wurde dadurch als erledigt betrachtet, dass der König denselben diesen Vorzug als eine besondere Gnade erteilen, also durch Gnadenerweis verleihen könne. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich erwartungsgemäß zum Thema des privilegierten Gerichtsstandes einige der zwölf Anwesenden – teils ausführlich – auch mit Argumenten äußerten, nämlich Lerchenfeld, Törring, Zentner, Krenner, Colonge, von der Becke und Gönner. Die Diskussion verlief jedoch nahezu nicht kontrovers, da sich alle der Grundsatzentscheidung Anfang April 1818 folgend, einig waren, dass den Adeligen das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes eingeräumt werden sollte. Dies galt auch für die beiden Kritiker Lerchenfeld und Krenner, die sich der Mehrheit gefügt hatten, und nicht dagegenstimmten, obwohl insbesondere Lerchenfeld auch in dieser Sitzung eindrucksvoll begründete, warum dieses Privileg abgeschafft gehört. Über das „Ob“ bestand somit „gezwungenermaßen“ Einigkeit. Differenzen gab es jedoch bei der Frage, welche Eingangsinstanz den Adeligen eingeräumt werden sollte, nämlich die Stadtgerichte mit ihrem Drei-Instanzenzug (Stadt-, Appellations- und Oberappellationsgericht) oder die Appellationsgerichte mit ihrem Zwei-Instanzenzug. Dem Vorschlag Krenners folgend, beschloss die Mehrheit eine unterschiedliche Behandlung der Adeligen, nämlich für die erblichen Reichsräte, die Standesherren und die Inhaber höherer Fideikommisse das (örtlich zuständige) Appellationsgericht als Eingangsgericht (I. Instanz), und für die übrigen Adeligen das (örtlich zuständige) Stadtgericht. Nachdem schon Seckendorff in seinem Entwurf eine Zweiteilung vorgesehen hatte, und das Appellationsgericht als Eingangsgericht für den hohen Adel und die Majoratsherren geplant hatte, bestanden keine großen inhaltlichen Unterschiede. Schließlich verstand Seckendorff unter dem hohen Adel die Standesherren, sowie die Inhaber von Thronlehen, Mediatregierungen und Justizkanzleien (§ 13 Seckendorff-E. I). Sowohl hinsichtlich der Standesherren als auch der Majoratsbesitzer oder anders genannt, Inhaber von Fideikommissen höherer Ordnung bestand Einvernehmen. Die Inhaber von Thronlehen, Mediatregierungen oder Justizkanzleien gehörten aber zumindest auch zur Gruppe der Fideikommisse

[1319] Ebd., fol. 6 R.

höherer Ordnung, sodass inhaltlich überhaupt keine Differenz bestand. Im Ergebnis war somit nur der Text entsprechend zu redigieren. Einzig Törring und Colonge stimmten nachweisbar nicht für den Vorschlag Krenners. Törring enthielt sich der Stimme, wünschte sich aber den Zustand vor 1808 zurück, und Colonge beantragte genau dies. Letztlich stimmte somit eine breite Mehrheit für den Vorschlag Krenners, und die Diskussion war ohne große Kontroversen verlaufen.

Beim Kadettenprivileg war keine große Debatte zu erwarten, Seckendorff legte aber einen inhaltlich überholten Entwurf vor:

> „§ 19 [Seckendorff-E I]. Die Mitglieder des hohen Adels sind von der Conscriptionspflicht frei.
> Die des niedern Adels aber unterliegen derselben gleich anderen Conscriptionspflichten auch den hierüber bestehenden allgemeinen Gesetzen, jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, so wie die Söhne der höheren Staatsdiener sogleich als Kadetten eintreten.
> Auch wird auf dieselbe bei der Aufnahme in den K. Militair Erziehungs Institute besondere Rücksicht genommen werden“[1321].

Die Abänderung dieser Fassung nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde, wodurch die Pflicht aller Untertanen des Königreichs zur Konskription ausgesprochen werde, wurde Seckendorff übertragen, der die Stellung der Adeligen so zu fassen hatte, dass die Ausnahme der Mediatisierten nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme von der allgemeinen Pflicht erscheinen werde. Es wurde außerdem beschlossen, die Formulierung über die besondere Rücksicht, die auf die Söhne der Adeligen bei Aufnahme in die Militärakademie genommen werden solle, auszulassen, weil die Söhne der Offiziere und Staatsdiener hierzu mit dem Adel den gleichen Anspruch hätten[1322].

In den §§ 20 bis 23 des Seckendorff-Entwurfs waren weitere Privilegien für den Adel vorgesehen, nämlich die Fähigkeit Kronämter auszuüben, das Recht Fideikommisse zu gründen und zu besitzen, das Recht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, sowie die besondere Behandlung der adligen Töchter bei der Aufnahme beim Königlich weiblichen Erziehungshaus.

[1320] Hierzu und im Folgenden ebd., fol. 6 R f.

[1321] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 8.

[1322] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 7.

„§ 20 [Seckendorff-E I]. Eine gleiche Berücksichtigung wird bei Besetzung der Freistellen, in dem K. weiblichen Erziehungshause für höhere Stände den adelichen Töchtern zutheil werden“[1323].

Ohne weitere Diskussion wurde bestimmt, § 20 ersatzlos zu streichen[1324].

„§ 21 [Seckendorff-E I]. Die Kron- sowie höhere Hofämter werden nur mit Personen von Adel besezt. Wegen des gleichen Anspruchs aller Staatsbürger auf alle übrigen Staatsämter und Rechtsdienste verbleibt es bei den Vorschriften der Verfassungsurkunde“[1325].

Da die Besetzung der Kronämter nur den vornehmsten Familien des Reiches nach ihren individuellen Verhältnissen zuteil werden könne, und die Besetzung der Hofämter bloß von der Wahl des Königs abhänge, wurde es als nicht geeignet beurteilt, deswegen eine Beschränkung aufzunehmen; der Paragraph wurde deshalb ersatzlos gestrichen[1326].

Die Voraussetzungen für das Fideikommissrecht formulierte er folgendermaßen:

„§ 22 [Seckendorff-E I]. Nur Adelichen kömmt die Befugniß zu, zum Besten ihrer Nachkommenschaft nach den näheren Vorschriften des Ediktes über die Fideikommiße sowohl größere Majorate mit einer jährlichen [nachträglich: reinen] Ertrage von wenigstens 4.000 fl. als kleinere Fideikommisse in dem Werte von mindestens 30.000 fl. aus liegender Gründen, Häusern grundherrlichen Renten und unablöslichen auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien zu errichten“[1327].

Vor der Würdigung dieses Paragraphen wurde Gönner aufgefordert, seine Ansicht über die Fideikommisse und Majorate abzugeben. Im Anschluss an die Stellungnahme des federführenden Referenten für das zukünftige Fideikommissedikt, wurde beschlossen, sich bloß

[1323] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 8.
[1324] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 7 R.
[1325] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 8.
[1326] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 7 R.
[1327] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 8 f.

auf das erscheinende Edikt zu beziehen, da eine genaue Bestimmung nicht möglich sei, bis dasselbe beraten, und der Standpunkt, der hierbei angenommen werde, festgesetzt werde[1328].

> „§ 23 [Seckendorff-E I]. Es ist ein ausschließend Vorrecht des hohen Adels, Mediatregierungen und Justizkanzleien, so wie des niedern, Herrschafts- oder Ortsgerichte zu Ausübung der denselben belassenen Gerichtsbarkeit und Polizei auf ihren Besizungen nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über die gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu bestellen und zu besizen.
> Mit dem Übergang eines Guts, welches mit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit versehen ist, an einen Nichtadelichen ruht die letzte, bis dasselbe wieder an einen adelichen Besitzer gelangt. (§ 27)“[1329].

Von der Becke glaubte, die Erklärung am Schluss dieses Paragraphen eigne sich mehr für das Edikt über die gutsherrlichen Rechte. Nach dem Willen der übrigen Mitglieder wurde der Paragraph jedoch hier aufgenommen; es sollte aber die Fassung wegen dem ausschließlichen Recht des Adels, Herrschafts- und Ortsgerichte zu besitzen, mit dem Inhalt der Verfassungsurkunde in Übereinstimmung gebracht werden[1330].

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass diese sonstigen Privilegien ohne große Diskussion schnell „durchverhandelt“ wurden. Mögliche Differenzen in Detailfragen wurden taktisch geschickt dadurch umgangen, dass sowohl beim Fideikommissrecht als auch bei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit mit der Verweistechnik gearbeitet wurde, also in diesem Edikt nur das jeweilige Recht erwähnt, aber nicht näher beschrieben wurde, sondern auf die Spezialedikte verwiesen werden sollte. Die beiden übrigen Privilegien (Erziehungshaus und Kronämter) wurden hingegen ersatzlos gestrichen. Nur von der Becke zeigte Widerstand, weil er die Regelung im Hinblick auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht in das Adelsedikt aufnehmen wollte. Festzuhalten gilt aber, dass er sich aber nicht gegen das Vorrecht als solches, sondern nur gegen die Stelle, wo es geregelt werden sollte, aussprach. Bei der Diskussion dieser vier Privilegien war keine Lagerbildung festzustellen, vielmehr war, wie schon bei den vorherigen Vorschlägen Seckendorffs ein gewisser Gegensatz zwischen dem Referenten Seckendorff und der übrigen Ministerialkonferenz erkennbar.

[1328] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 7 R.
[1329] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 9.
[1330] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol.7 R f.

6. Der Verlust, die Suspension und das Ruhen des Adels

Bereits in den Beratungen von 1814 war einhellig festgestellt worden, dass die Regelungen des Adelsedikts von 1808 in Bezug auf den Adelsverlust (im weiteren Sinne) unzureichend waren, worauf ausführlich über Adelsverlust, Adelsverzicht und Suspension (Ruhen des Adels) diskutiert worden war. Auch die Referenten von 1816 hatten diese Problematik aufgegriffen, und legten einen umfangreichen Katalog vor. Seckendorff ging ebenfalls auf diese Thematik ausführlich ein, und legte den nachfolgenden Entwurf vor.

> „D. Verlust des Adels
> § 24 [Seckendorff-E I]. Der Verlust der bürgerlichen Rechte zieht den Verlust des Adels nach sich. Dieselbe Folge hat die Verurtheilung in jede Kriminal Strafe.
> Diese Folge beschränkt sich jedoch auf den Verurtheilten, welcher nur durch eine ausdrückliche Königliche Bewilligung wieder in den Besitz des verwirkten Adels eingesezt werden kann.
> Ein jedes Straferkenntnis dieser Art ist dem Kriminalgerichte an das k. Justizministerium einzuschicken und von diesem dem k. Ministerio der auswärtigen Verhältnisse mitzutheilen, damit von demselben das erforderliche wegen Einziehung des Adels begutachtet und nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung in der Matrikel vorgenommen werden kann“[1331].

Mehrere Mitglieder glaubten, dass demjenigen, dem durch Kriminalurteil der Adel entzogen werde, selbst durch königliche Bewilligung der Adel nicht wieder verliehen werden können solle; fände der König aber hinreichende Gründe, so könnte derselbe von dem Begnadigungsrechte ausdrücklich Gebrauch machen, wodurch dessjeniger Adel erhalten werde; allein einem Adeligen, der eine Kriminalstrafe „überstanden“, also abgebüßt habe, in den Adelsstand wieder zu erheben, scheine den Begriffen und den dem Adel eingeräumten Vorzügen zu widersprechen[1332]. Die Einholung der königlichen Genehmigung zur Vormerkung eines solchen Falles in der Matrikel, so wie die Mitteilung des Urteiles an das Staatsministerium des Hauses, scheine – so Seckendorff – mehreren Mitgliedern überflüssig; diese beurteilten es vielmehr als hinreichend, wenn in dem Strafurteil selbst die Folge ausgedrückt, und dasselbe an das Staatsministerium der Justiz eingesendet würde, welches das weiter Erforderliche zu

[1331] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 9 f.

beachten wissen werde. Da diese Bemerkung aller Mitglieder zustimmten, wurde Seckendorff beauftragt, den Paragraphen entsprechend abzuändern.

Anders als noch beim Entwurf von 1816, sollte die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes nicht zum Verzicht und damit zum endgültigen Adelsverlust, sondern zur Suspension (Ruhen) führen, und zwar beschränkt auf die Person und die Dauer der Betätigung. Er folgte insofern dem Beschluss von 1814, der auch nur eine Suspension vorsah.

> „§ 25 [Seckendorff-E I]. Suspendiert wird der Gebrauch der Adelstitel durch die Ausführen niederer, blos in mechanischen [nachträglich eingefügt: „Verrichtungen“] oder Handarbeit bestehender [durchgestrichen: „Staats- oder Privat“] Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbs bei offenem Kram und Laden und eines eigentlichen Handwerkes!
> Diese Suspension dehnt sich jedoch keineswegs auf die Inhaber größerer Handlungen, [nachträglich: „und Fabrikanstalten“] noch auf [...], welche jenen Bestimmungen nicht unterliegen, noch über die Dauer derselben aus“[1333].

Die Ministerialversammlung übernahm die Grundsatzentscheidung, dass es in solchen Fällen nur zur Suspension kommen sollte. Mehrere Mitglieder erklärten aber, die Anführung der mechanischen Verrichtung sowie der Lohndienste vom Staate, könne zu Missdeutungen Anlass geben. Sie vertraten die Meinung, die Suspension des Adels wäre nur auf den Lohndienst von Privaten, der durch Handarbeit erworben werde und auf die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden sowie auf eine „eigentliche Handtirung oder Gewerbe“ zu beschränken. Es solle kein anderer Stand, der diese Suspension nicht veranlasse, bezeichnet werden, überhaupt solle die Formulierung ganz allgemein gehalten werden. Die Mehrheit beschloss in diesem Sinne, dass Seckendorff die Fassung entsprechend abändern solle[1334].

Im Ergebnis beschloss die Konferenz einige erhebliche Veränderungen. Zum einen wurde die Gruppe derjenigen Tätigkeiten, die zur Suspension führen sollte, eingeschränkt; es wurde also das Anwendungsgebiet verringert. Zum anderen wurden aber auch diejenigen Gruppen verringert, die ausdrücklich von der Suspension befreit waren. Es wurden somit zwar nicht so viele Tätigkeiten sanktioniert, aber die pauschalen Ausnahmefälle wurden gleichzeitig auch eingeschränkt.

[1332] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 8 f.
[1333] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 10 f.
[1334] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 8 R.

„[Seckendorff-E I] [nachträglich eingefügt: „§ 30“]
Durch temporairen Nichtgebrauch erlöscht das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Immatrikulierten noch für dessen Descendenten § 24. Diese sind jedoch gehalten, sich nach Vorschrift § 7 zu Erhaltung ihrer Ansprüche besonders immatrikulieren zu lassen.
Ist diese Immatrikulation während einer Generation versäumt, so sind die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulierten adelichen Familie verbunden, um Renovatur des Adels unter [nachträglich eingefügt: Vorlegung; durchgestrichen: Beifügung] der nötigen Zeugnisse ihrer Abstammung und des bereits ausgeleisteten Diploms, wenn sie solches noch besitzen, [nachträglich eingefügt: in der § 9 für Verleihung eines neuen Adelstitels vorgeschriebenen Form] einzubringen.
Die erfolgte Renovatur wird sodan in der Adelsmatrikel unter der bereits immatrikulierten Familie nebst den beigebrachten Nachweisungen der adelichen Abkunft nachgetragen und im Fall das frühere Diplom verloren gegangen, eines neuen, sonst nur ein Renovatur Schein gegen die festgesetzten Taxen ausgefertigt“[1335].

Seckendorff hatte bei dieser Regel den Vorschlag von 1816 aufgegriffen, wonach das Ruhenlassen des Adels möglich war, wenn eine entsprechende Vormerkung eingetragen wird (§§ 43-45 FE). Der freiwillige „Verzicht“ einer Person auf den Adel unter den angeführten Folgen wurde angenommen, jedoch der Referent beauftragt, die nötige Textänderung in Bezug auf den § 7 durchzuführen, der in dieser Sitzung bereits gelöscht worden war[1336].

7. Ahndung ehrwidrigen Verhaltens durch Ehrengericht?

In Anlehnung an die Austrägalgerichtsbarkeit vergangener Zeiten brachte Seckendorff mit seinem Gesetzentwurf die Gründung eines Ehrengerichtes ins Gespräch, das sich nur aus Adeligen zusammensetzen, und als Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für die Behandlung von ehrlosem Verhalten Adeliger zuständig sein sollte:

[1335] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 13 f.
[1336] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 12.

„§ 26 [Seckendorff-E I]. Hier jede andere, auch nicht criminelle Untersuchung und Bestrafung, ein aktenmäßig feststehender Mißbrauch der Siegelmäßigkeit kann Anlaß zu einer Einziehung des Adels auf Lebens oder kürzere Zeit geben.

Zu diesem Behufe wird ein jedem Kreis ein aus 6 adeligen Mitgliedern bestehendes Ehren Gericht niedergesetzt, wovon 1 aus dem hohen Adel, welcher zugleich die Stelle des Vorstandes versieht, 1 Majoratsherr, 2 Fideikommissbesitzer u 2 von dem Titularadel gewählt werden.

Die Wahl und jedes malige Ergänzung steht der Adelichen [nachträglich: Mitglieder der ersten Kammer; durchgestrichen: Kammer der Landschaft] zu.

Die Gewählten müßen wenigstens das 30jährige Alter erreicht haben. Fehlt es in einem Kreise an den Mitgliedern einer Adelsklasse, so können sie aus der anderen ersetzt werden.

Diesen Ehrengerichten sind die im Eingang dieses §. erwähnten Urtheile wider ihre Standesgenossen nach beschrittener Rechtskraft von den königlichen Gerichtsstellen [nachträglich: u. Königlichen Behörden] sofort mitzutheilen, worauf diesselben ihre Gutachten über eine etwa zu verfügende Suspension des Adelstitels nach absoluten Stimmenmehrheit abzugeben haben.

Dieses Gutachten ist an das k. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden, worauf sofern auf die Suspension angetragen wird, dasselbe einem aus 6 der obersten Adelichen Staatsbeamten niderzusetzenden Ober Ehrengerichts mittheilt, woselbst jedoch das vorige Gutachten nur bestätigt oder gemildert werden kann.

Beide Gutachten sind sodann dem Könige berichtlich vorzulegen, die Entschließung ist dem Betheiligen durch das betreffende Ehrengericht bekannt zu machen und das Erforderliche in der Matrikel vorzumerken[1337].

§ 27 [Seckendorff-E I]. Jedes ehrenwidrige Betragen, wenn es auch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung war, berechtigt das Ehrengericht zu Einschreitungen wider den Beschuldigten, es kann Informationen über diesfällige Anzeigen einziehen, es kann Verantwortung von den Beschuldigten fordern und je nach dem Resultate dieser Nachforschungen eine Warnung an denselben erlassen und nach [Ergebnis?-] losigkeit 2 vorausgehender Warnungen auf Einziehung des Adels Titels [...] den Bedingungen des vorigen § antragen[1338].

[1337] StR 1934, Seckendorff-Entwurf I, fol. 11 f.

[1338] Ebd., fol. 12 f.

§ 28 [Seckendorff-E I]. Auf demselben Wege kann das Ehrengericht auch die Suspension des Adelstitels aus den in § 24 angeführten Gründen, wenn solcher nicht freiwillig abgelegt wird, bewirken.

In gleichen steht demselben zu, die gerichtliche Verfolgung unbefugter Adelsusurpatoren im Gemäßheit § 16 zu veranlassen.

§ 29 [Seckendorff-E I]. Der Verlust oder die Suspension des Adels zieht auch die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, wenn der Verlustigte eine solche besessen, nach sich. Die Gerichtsbarkeit wird so lange entweder von den bestehenden vorigen Gerichten im Namen des Königs fortgesetzt oder einem benachbarten Königlichen Gerichte übertragen“[1339].

Seckendorff trug nunmehr seine Idee zur Bildung von adeligen Ehrengerichten in den verschiedenen Kreisen vor, die in eingeschränkter Form bereits 1816 für die Standesherren und Reichsräte gelten sollte (§ 14 FE). In der Sitzung erklärte im Hinblick auf die Regelung für den gesamten Adel, dass dieser Vorschlag neu sei, und falls er angenommen werden sollte, noch einer genaueren Ausführung erfordere, welche er dann sogleich erstatten würde[1340]. Zuerst las er die nach diesem System zusammengestellten §§ 26, 27, 28 und 29 ab, worauf es zu einer intensiven Diskussion kam. Zwischen den Mitgliedern wurden die wechselseitigen Ansichten ausgetauscht. Es wurde dabei hauptsächlich die Frage untersucht, ob nicht statt dieser Ehrengerichte, welche eine neuen Instanz in dem gerichtlichen Verfahren entstehen lassen würden, bestimmt werden könnte, dass bei denjenigen Vergehen, die nach dem Strafgesetzbuche den Mann von Ehre „infamiren“ den Verlust des Adels, so wie es bei Verbrechen geschehe, nach sich ziehe. Seckendorff bemerkte, dass er anfangs diesen Gedanken auch hatte, aber wegen der drohenden Schwierigkeiten wieder davon abgekommen sei. Nach beendeter Besprechung ließ Reigersberg schließlich abstimmen[1341].

Wrede, Rechberg und Lerchenfeld beurteilten die Idee „als sehr schön, und ganz gemacht, um dem Adel seinen alten Glanz, Reinheit und die Achtung seiner Mitbürger wieder zu gewinnen“[1342], nur glaubten sie, die hingeworfenen Ideen bedürften einer näheren Ausführung in der Fassung, um diejenigen Schwierigkeiten, die sich in der Anwendung dieser Sätze ergeben könnten, im Voraus zu beseitigen. Lerchenfeld trug vor, dass alle Schwierigkeiten, die

[1339] Ebd., fol. 13.
[1340] StR 1655, Protokoll Nr. XVIII über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818, fol. 8 R f.
[1341] Ebd., fol. 9 f.
[1342] Ebd., fol. 9 R.

man mit der Ausführung dieser Idee verbunden glaube, durch eine vorsichtige und vollständige Fassung leicht entfernt werden, und dadurch ein Institut gebildet werden könnte, welches auf den Adelsstand sehr vorteilhaft wirke. Menschen, die sich des Standes und Namens eines Adeligen unwürdig betragen würden, und wogegen gerichtliche Klagen nicht angestrengt werden könnten, sollten so gezwungen werden, aus dieser Klasse auszutreten[1343].

Törring erkannte zwar auch „das Schöne der gegebenen Idee“, allein die Ausführung sah er aber mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass er deren praktische Anwendung für unmöglich hielt, und deshalb einen darauf lautenden Antrag nicht stellen konnte[1344]. Die Probleme, die durch „gehässige“, öfter noch durch eine „verderbliche Inquisition, wobei auch Intriquen die Veranlassung“ sein könnten, auftreten, würden im Falle der Annahme dieses Vorschlages und bei näherer Bearbeitung, noch viel anschaulicher werden. Dies würde ihn auch in seiner Meinung bekräftigen, dass die Sache nach dem aktuellen Zustand des Adels, der in seinen Verhältnissen durch „die Unbilden der Zeit“ erschüttert sei, und an seiner Achtung durch höhere Ereignisse das meiste verloren habe, gar nicht ausführbar sei. Ein solches Ehrengericht müsste ohne allen Unterschied, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse bei den zu verhandelnden Klagen verfahren; ob diese immer geschehen könne, sei eine leicht zu beantwortende Frage. Geschähe die Gleichbehandlung und Unparteilichkeit aber nicht in der Art, so werde dieses Institut bald zum öffentlichen Gelächter werden, und in sich selbst zerfallen. Zentner stimmte Törring vollkommen zu und meinte nach näherem Nachdenken, dass diese Idee nicht ausführbar sei[1345]. Sollte das Ehrengericht aber trotzdem eingerichtet werden, so wäre er der Meinung, dass die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auf bestimmte Delikte dem König Anzeige erstatten zu können. Dieser sollte dann nach seinem Ermessen eine Ehrengericht einsetzen können, und über den Verlust des Adels entscheiden lassen. Zu solchen Delikten rechnete er die im Strafgesetzbuche angeführten Vergehen, welche einen Mann von Ehre „infamieren“, und durch welche der Verlust des Adels herbeigeführt werde; ebenso Vergehen mit so schändlichen Handlungen, die die Ehre der Familie des Täters befleckten und den Täter unwürdig machten, den Stand des Adeligen zu bekleiden. Weiter zu gehen, hielt er aus wichtigen Gründen nicht für ratsam, weil diese Ehrengerichte für den Adel allein die Vermutung erzeugen würden, als ob den übrigen Ständen die Ehre ihrer Familienmitglieder „minder heilig“ wäre, und solche Gerichte allgemein zu machen, der erste Schritt zur Inquisition sein würde.

[1343] Ebd., fol. 9 R f.

[1344] Im Folgenden ebd., fol. 10.

[1345] Ebd., fol. 10 R.

Krenner erklärte sich gegen die Ausführung dieser Idee, welche die Natur eines Sittengerichtes annähme, und als solches alle Nachteile herbeiführen, und die Ruhe und die Freiheit der Familien untergraben würde[1346]. Eine infamierende Strafe von Männern, die den richterlichen Charakter nicht bekleiden, aus Leidenschaft, Intrige oder anderer Absichten aussprechen zu lassen, vertrage sich nach seiner Überzeugung nicht mit einer gut geordneten Gerichtsverfassung. Als Folge der Anwendung dieses Vorschlages würde sich ergeben, dass niemand dieselben vorher geahndet hätte, bevor sie ein Urteil sprechen. Sollte etwas in Beziehung auf den Adel geregelt werden, so stimme er Zentners Ansicht zu; im übrigen müsste jeder rechtschaffene Mann sein eigener Sittenrichter sein. Colonge fand die Idee zwar schön, aber auch er zweifelte an der Ausführbarkeit[1347]. In Frankreich hätten früher ebenfalls solche Einwirkungen der Familien auf einzelne Mitglieder derselben stattgefunden, allein die Folgen davon seien bekannt, und die „Lettres de cachots“ wären meistens das Ende solcher Anklagen gewesen. Er teilte die Meinung Zentners, wenn etwas beschlossen werden sollte. Von der Becke stimmte Krenner zu, ebenso Gönner, weil dieser das Mittel schlimmer als das Übel beurteilte[1348].

Die Mehrheit folgte somit der Meinung Zentners, mit der Folge, dass die von Seckendorff vorgeschlagen §§ 26 bis 29 ersatzlos gestrichen wurden. Im Ergebnis bedeutete dies, dass von den 12 anwesenden Konferenzteilnehmern 9 ausdrücklich die Unausführbarkeit von Seckendorffs Vorschlag eines Ehrengerichtes feststellten und gegen dieses Regelungen stimmte. Nachdem es aber zu einer Mehrheitsentscheidung kam, gab zumindest Seckendorff seine Stimme für den Vorschlag ab. Offen bleibt das Stimmverhalten der ebenfalls anwesenden Reigersberg und Thürheim, von denen keine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wurde.

[1346] Ebd., fol. 11 f.
[1347] Ebd., fol. 11 R.
[1348] Ebd., fol. 11 R f.

IV. Sitzung Nr. XX vom 2. Mai 1818

In der nächsten, zwei Tage später stattfindenden Sitzung vom 29. April 1808 war das Adelsedikt jedoch kein Thema für die Debatte; es wurde vielmehr ein von Gönner und Seckendorff stammender Ediktsentwurf über das zukünftige Fideikommissrecht ausführlich diskutiert[1349].

Nur weitere drei Tage danach, beziehungsweise fünf Tage nach der ersten Präsentation eines Adelsediktsentwurfes, legte Seckendorff eine nach den Beschlüssen der Ministerialkonferenz vom 27. April 1818 überarbeitete Fassung vor. Wie schon bei der Sitzung am 27. April 1818, fehlten Triva und Ringel, außerdem aber auch noch Thürheim; dagegen war Gönner neben Seckendorff wieder anwesend, ebenso die übrigen Konferenzteilnehmer. Seckendorff präsentierte die neue Fassung des Ediktsentwurfes Paragraph für Paragraph, und erläuterte insbesondere die Stellen, wo es Widerspruch gegeben hatte. Außerdem begründete und erklärte er noch diejenigen Ergänzungen, die er noch hinzugefügt hatte. Nach der Prüfung dieser Fassung des Ediktsentwurfes, einschließlich der Besprechung aller einzelner Paragraphen, wurde der Entwurf noch darauf hin überprüft, ob er mit dem allgemeinen System, nach welchem die konstitutionellen Edikte ausgefertigt werden sollten, übereinstimmte. Nachdem dies festgestellt worden war, wurde der Entwurf in der Form beschlossen, wie er in korrigierter Form dem Protokoll beigelegt wurde[1350], weitere Ausführungen wurden mit einer Ausnahme im Protokoll selbst nicht mehr gemacht.

Nur ein einziger Punkt war noch in das Protokoll ausdrücklich aufgenommen worden, weil er eine völlig neue Regelung für das Edikt bedeutete. Auf den Vorschlag Colonges wurde nämlich zugunsten der bayerischen Verdienstordensträger beschlossen, als zweckmäßige Belohnung für die Verdienste und als geeigneten Ersatz für den künftigen Wegfall der Vererbbarkeit des Adels auf einen der Söhne oder Adoptierten (Transmissionsadel), die Idee einer in Frankreich praktizierten Regelung anzuwenden[1351]. Dort wurde nämlich denjenigen Familie, von denen die Mitglieder durch drei Generationen die Stelle eines Präsidenten oder eines Parlamentsrates bekleidet, oder das Ehrenzeichen des Ludwigsordens erhalten hatten, der erbliche Adel für ihre ganze Familie erteilt. Es wurde also beschlossen, diesen Grundsatz

[1349] StR 1655, Protokoll Nr. XX über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 2. Mai 1818, fol. 1.

[1350] Der zweite Entwurf Seckendorffs, der in der Sitzung korrigiert wurde, und auf dessen Basis die endgültige Fassung erstellt wurde, findet sich nicht beim Protokoll unter StR 1655, sondern als „Edict über den Adel im Königreiche Baiern“ unter StR 1934; in Kurzform „Seckendorff-Entwurf II“ genannt.

[1351] StR 1655, Protokoll Nr. XX über die Sitzung der Ministerialkonferenz vom 2. Mai 1818, fol. 1 f.

auf die künftigen Mitglieder des Zivil- und Militärverdienstordens in der Art anzuwenden, dass wenn die Mitglieder einer Familie durch drei Generationen eines dieser Ehrenzeichen erhalten hätten, derselben Familie der erbliche Adel taxfrei erteilt werden solle. Nach diesem Beschluss wurden die Beratungen beendet und Seckendorff die Redaktion unter Berücksichtigung der Änderungen aufgetragen. Das Edikt wurde schließlich am 4. Juli 1818 ausgefertigt[1352].

V. Zusammenfassung

Leider kann ein differenziertes Abstimmungsverhalten von den Beratungen von 1818, anders als in den meisten Fällen im Jahre 1814, nicht nachgezeichnet werden, da die Beratungsprotokolle bei mehreren Fragen allgemein blieben, insbesondere weil öfter Begriffe wie „mehrere“, „einzelne“, „die Mehrheit“ verwendet wurden. Wie schon bei den Beratungen von 1814, fanden keine kontroversen Diskussionen statt; auch in diesem Gremium waren sich die Mitglieder einig. Erstaunlicherweise weichen jedoch – wie schon 1814 – vor allem die Vorschläge des jeweils zuständigen Referenten oft gravierend von der Ansicht der Konferenzmehrheit ab. Seckendorff hatte mit großem Einsatz in nur drei Wochen ein umfangreiches Adelsedikt entworfen und dabei grundlegende Entscheidungen getroffen. Die Konferenzmehrheit folgte ihm jedoch in den entscheidenden Fragen nicht. Immerhin scheiterte er mit seinem Vorschlag der Adelsteilung (§§ 13-15 und §§ 29-40), ebenso wie mit der Allgemeinen Bestimmung am Ediktsanfang (§ 1), der Nachmeldepflicht (§7), dem Transmissionsrecht bei Ordensverleihung (§ 10), der Totalbefreiung vom Militärdienst für die Söhne des hohen Adels (§ 19), dem Sonderrecht beim königlichen Erziehungshaus (§ 20), der Regelung zu den Kronämtern (§ 21). Seine Detailvorschläge zur Siegelmäßigkeit (§ 17), zu den Fideikommissen (§ 22) und zur Gerichtsbarkeit (§ 23) kamen auch nicht zum Tragen, weil das jeweilige Recht nur aufgeführt werden, und im übrigen auf die Spezialnormen verwiesen werden sollte. Einzig die Regelungen über den Adelsverlust (§§ 24, 25, 30) wurden annähernd so übernommen, wie dies Seckendorff vorgeschlagen hatte. Alles in Allem blieben von dem Entwurf nur die „skelettierten“ Privilegien übrig, die bereits 1814 in der Verfassungskommission beschlossen, und in den Beratungen zur Verfassungsurkunde 1818 bestätigt wurden. Die ehrgeizigen Pläne

[1352] GBl. 1818, Sp. 213-220. Einzelheiten siehe unten.

zu den Ehrengerichten wurden dagegen völlig verworfen, ebenso die – 1814 noch gewollte – Teilung des Adels in zwei Klassen. Für die treibende Kraft Zentner verliefen somit die Verhandlungen ohne große Diskussionen, das Adelsrecht war somit schnell durchverhandelt.

M „Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ vom 26. Mai 1818

Die umfangreichen Verfassungsverhandlungen von 1814/15 belegen zwar die Aktivitäten der Regierung „hinter den Kulissen“, erlangten zuerst aber keine direkte Außenwirkung oder Geltung. Erst nach Jahren der verfassungsrechtlichen Kontinuität, kam es mit der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818[1353] zu einer Neuausrichtung des Adelsrechts, wie bereits die Verhandlungen hierzu zeigten. Nach der Darstellung des „Innenlebens“ der Verfassungsverhandlungen, interessiert natürlich auch die Präsentation der Ergebnisse in Gestalt der Verfassungsurkunde. Diese war nicht nur das Ergebnis der Beratungen; in der veröffentlichten Version wurde sie schließlich auch von der Bevölkerung wahrgenommen.

I. Die Präambel der Verfassungsurkunde

Die Präambel ließ die Bewahrung und umfassende Erneuerung der verschiedensten Adelsprivilegien nicht erahnen. Heißt es doch im zweiten Absatz: „Gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; (...)[1354]“. Die Präambel schließt mit den Worten: „Baiern! – (...) sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will.“ Es

[1353] Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 6. Juni 1818, RBl. 1818, Sp. 101-140 mit 10 Beilagen und 2 Anhängen, RBl. 1818, Sp.141-450.

[1354] Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 6. Juni 1818, RBl. 1818, Sp. 101-140, hier Sp. 101 f.

fiel bei der Proklamation des Gleichheitsgrundsatzes kein Wort über die gleichzeitig festgelegten Sonderrechte verschiedener Gruppen.

II. Der Verfassungstext

So wurden im Verfassungstext auch zuerst in Titel IV. die allgemeinen Rechte und Pflichten zur Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgezählt. So sollte jeder Bayer ohne Unterschied zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern gelangen können (§ 5). Jeder Bayer war auch verpflichtet, zur Verteidigung nach den bestehenden Gesetzen mitzuwirken (Titel IX, § 1). Die bereits 1808 abgeschaffte Leibeigenschaft war natürlich weiterhin verboten (§ 6). Im übrigen sollten alle ungemessenen Frohnen in Gemessene umgeändert und diese ablösbar sein (§ 7). Der Staat gewährte außerdem jedem Einwohner die Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte (§ 8 Abs. 1). Außerdem durfte auch niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (§ 8 Abs. 2). Die Bestimmungen erschienen dabei absolut und ohne Ausnahme, da sie doch jeweils ohne Einschränkungen formuliert waren.

Dass die absolute Gleichheit aller Einwohner Bayerns nicht Wirklichkeit wurde, zeigte der sich sogleich anschließende Titel V, in dem „Von besondern Rechten und Vorzügen“ die Rede war[1355]. Gemäß § 1 wurden die Kronämter als oberste Würden des Reichs als Thronlehen vergeben; die Kronbeamten waren kraft Amtes Mitglieder der Kammer der Reichsräte. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen wurden alle Rechte und Vorzüge zugesichert, welche in der IV. Beilage der VU festgesetzt waren (§ 2). Auch die ehemals unmittelbaren Reichsadligen sollten mit dem Verweis auf die „constitutionellen Edicte“ ihre Vorrechte genießen (§ 3). Nach § 4 sollte der gesamte übrige Adel wie jeder Gutseigentümer seine gutsherrlichen Rechte nach den Bestimmungen der Beilage V behalten. Daneben sollte er folgende weitere Vorzüge genießen: 1) das ausschließliche Recht, eine Gutsgerichtsbarkeit ausüben zu können (Beilage VI.); 2) Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten (Beilage VII.); 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen (Beilage VIII.), sowie 5) bei der Militärkonskription die Auszeichnung, dass die Söhne der Adeligen als Kadetten eintreten durften. Einen Teil dieser

[1355] Die folgenden Privilegien werden unten bei den entsprechenden Beilagen zur Verfassungsurkunde ausführlich besprochen.

Privilegien konnten gemäß § 5 auch Geistliche, sowie Kollegialräte und die mit diesen im selben Range stehenden höheren Beamten in Anspruch nehmen. Die Geistlichen und die höheren Beamten genossen den befreiten Gerichtsstand, letztere auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und das Kadettenprivileg. In § 6 wurde schließlich wegen der Dienstesverhältnisse und Pensionen der Beamten auf Beilage IX. verwiesen. Sonderrechte sah auch Titel VI „Von der Ständeversammlung“ vor. Das Recht der Vererbung der Reichsratswürde bestand nach Titel VI, § 3 nur für adelige Gutsbesitzer, welche jedoch noch weitere Voraussetzungen erfüllen mußten[1356]. Nach dem Verfassungstext war zwar (Titel VI, § 2 Nr. 6) die Ernennung lebenslänglicher Reichsräte auch wegen ausgezeichneter Dienste für den Staat oder wegen des vorhandenen Vermögens möglich. Diese Personen wurden jedoch vorher geadelt. Der anfänglich noch offen wirkende dritte Ernennungsgrund „wegen ihrer Geburt“ wurde stets auf die adelige Geburt bezogen. Um aber verfassungsrechtliche Irritationen zu vermeiden, wurde Jahre später das Wort „adelig“ per Gesetz hinzugefügt[1357]. Auch in der Kammer der Abgeordneten sollte den adeligen Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit ein Achtel der Sitze zustehen (Titel VI, § 7, Lit. a). Abgesehen davon, dass Adelige in allen Klassen nach den dort bestimmten Voraussetzungen gewählt werden konnten, waren sie besonders in der Klasse der Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit vermehrt wahlberechtigt und -fähig (Titel VI, § 7, Lit. e).

Abschließend läßt sich festhalten, dass die VU die umfangreichen und erheblichen Privilegien für den Adel nur anriß, aber nicht ausführlich darlegte. Es wurde vielmehr auf die entsprechenden Beilagen verwiesen. Durch diesen technischen Kunstgriff wurde die massive Ungleichbehandlung der Einwohner Bayerns nur angedeutet. Die tatsächlichen Konsequenzen wurden erst durch die verschiedenen Beilagen der VU klar. So liberal, modern und ausgewogen sich die Verfassung selbst präsentierte, so konservativ und die alten Standesprivilegien erhaltend, stellten sich die Verfassungsbeilagen dar. Die Verfassung proklamierte die Gleichheit Aller, die Beilagen nahmen dieses Versprechen sogleich zum großen Teil wieder zurück.

[1356] Einzelheiten siehe unten S. 246 ff.

[1357] Gesetz die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend vom 9. März 1828, veröffentlicht am 10. März 1828, GBl. 1828, Sp. 9-14, hier Art. II (Sp. 12); PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 353 f., Art. II, Absatz 2.

N „Das Edict über den Adel im Königreiche Baiern“ (Beylage V. zu Tit. V. § 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs) vom 26.05.1818

I. Einleitung

Da im Verfassungstext wie schon in der Konstitution von 1808 nur programmatische Leitsätze verkündet wurden, mußte der Schwerpunkt der Adelsgesetzgebung bei den Verfassungsbeilagen liegen. Das Grundgesetz des Adels war dabei das Adelsedikt (Beilage V.)[1358], Spezialregelungen fanden sich in den zur Verfassung gehörigen Beilagen[1359].

Im Edikt über den Adel im Königreiche Baiern wurden nicht nur die Inhalte präzisiert und teilweise modifiziert. Das Edikt gab auch einen Überblick über diejenigen Adelsprivilegien, welche in anderen Edikten ausführlich niedergelegt waren. Es waren dies das Recht der Siegelmäßigkeit (§ 10), das Recht der Familien-Fideikommisse (§ 13), sowie die gutsherrlichen und grundherrlichen Rechte (§§ 14, 16)[1360]. Wie schon das Adelsedikt von 1808, galt das Edikt für alle Adeligen des Königreichs Bayern mit Ausnahme der Mitglieder der Königlichen Familie[1361]. Entscheidend für die Inanspruchnahme der Adelsprivilegien in Bayern war

---

[1358] RBl. 1818, Sp. 213-220; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 1, 13-16 (dort ist fälschlich § 22 als § 21 Abs. 3 abgedruckt); WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. I, Nr. 378, 626-629.

[1359] Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (IV. Beilage zur VU Tit. V. § 2) am 1. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 189-212; Edict über den Adel im Königreiche Baiern (V. Beilage zur VU Tit. V. § 4) am 4. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 213-220; Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (VI. Beilage zur VU Tit. V. § 4 Nr. 1) am 8. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 221-276; Edict über die Familien-Fideicomisse (VII. Beilage zur VU Tit. V. § 4) am 11. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 277-324, Edict über die Siegelmäßigkeit (VIII. Beilage zur VU Tit. V § 4 Nr. 4) am 15. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 325-332; Edict über die Ständeversammlung (X. Beilage zur VU Tit. VI. § 10) am 18. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 349-396.

[1360] Die Siegelmäßigkeit wird im Folgenden (siehe unten S. 453 ff.) besprochen, das Recht der Familien-Fideikommisse, sowie die gutsherrlichen und grundherrlichen Rechte bleiben einer zukünftigen Darstellung vorbehalten.

[1361] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 427: „Die Mitglieder des Königlichen Hauses bilden (...) eine Classe für sich. Es wäre insbesondere falsch, sie dem Adel zuzurechnen. Ihre bevorzugte Stellung beruht auf ihrer Mitgliedschaft zu jener Familie (...). Die Rechtssätze ferner, welche für den Adel gelten, sind auf die landesherrliche Familie nicht anwendbar.“ Andere Ansicht MOY DE SONS, Ernst von, Das Staatsrecht des Königreiches Baiern, Abtheilung II: Verwaltungsrecht, Teil 2, Regensburg 1846, § 61 Ziff. 2; SCHUNCK, Friedrich Christoph Karl, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824, I, §§ 61, 67. Vollständige (abstrakte) Aufzählung der zum Königlichen Hause gehörigen Personen siehe SEYDEL, ebd., 425; PÖZL, Joseph, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, München 1854, 196 f; für Prinzen und Prinzessinnen und deren Ehepartner siehe Titel I, § 1 des Königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819, veröffentlicht am

für jeden[1362] die Immatrikulation seines Adelstitels in die bayerische Adelsmatrikel[1363]. Die Immatrikulationspflicht bestand für jeden unabhängig von der Herkunft seines Adelsdiploms und dem Zeitpunkt seiner Adelserhebung. Es war daher unerheblich, ob ein durch den Kaiser bzw. Reichsvikar ausgestelltes kaiserliches Adelsdiplom oder durch den Landesherrn Landesherrliches vorlag, und ob es sich um neunobilitierten Adel oder Uradel handelte[1364]. So unterlagen auch die vormaligen Reichsritter ohne Einschränkung diesem Gesetz[1365]. Für die Standesherren galt dieses Edikt zumindest als lex generalis, solange das Standesherrenedikt[1366] und die dem Standesherrenedikt subsidiäre[1367] Deklaration vom 19. März 1807 als lex specialis keine Ausnahme vorsahen[1368]. Für die Immatrikulation bestimmten diese keine Ausnahme, es galt daher die Eintragungspflicht auch für die Standesherren[1369].

Das Edikt war in drei Titel gegliedert, wobei der erste Titel die „Erlangung des Adels“, der zweite die „Auszeichnungen und Rechte des Adels“ und der letzte den „Verlust des Adels“ regelte.

---

6. Januar 1821, RBl. 1821, Sp. 5-24; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 272, § 2, Anm. 1; SEYDEL, ebd., 427; NUSSER, Adelsedikt, 312, verschweigt diese Ausnahme; siehe auch unten S. 443.

[1362] Diese Pflicht galt für die Familienoberhäupter. Neben dem Bewerber wurden ohne weiteren Antrag auch dessen Familienmitglieder eingetragen (MÜLLER, Reichsheroldenamt, 568). Die Eintragung erfolgte jeweils für die ganze Familie. Einzelheiten siehe oben S. 63.

[1363] § 8 AdEd, RBl. 1818, Sp. 213-220, hier Sp. 216; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 200, § 8, Anm. 1. Zu den Voraussetzungen der Eintragung in die Adelsmatrikel siehe unten S. 246 ff.

[1364] NUSSER, Adelsedikt, 312.

[1365] Sie waren dem landsässigen Adel gemäß Ziff. I. der kgl. Deklaration vom 31.12.1806, veröffentlicht am 31.01.1807, RBl. 1807, Sp. 193-218, hier Sp. 193 gleichgestellt worden. Siehe oben S. 25.

[1366] Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (IV. Beilage zur VU Tit. V. § 2), veröffentlicht am 1. Juli 1818, RBl. 1818, Sp. 189-212.

[1367] Gemäß § 65 des Standesherrenedikts sollte die Deklaration weitergelten, soweit sie nicht durch das Standesherrenedikt abgeändert worden war, RBl. 1818, Sp. 212.

[1368] So ähnlich NUSSER, Adelsedikt, 312.

[1369] So ließen sich exemplarisch folgende Standesherren in die Matrikel eintragen: Fürst Oettingen-Wallerstein unter dem 3. Oktober 1812, RBl. vom 18. November 1812, Sp. 1936; Fürst Fugger zu Babenhausen unter dem 21. November 1812, RBl. vom 6. Januar 1813, Sp. 21.

II. Die Adelserlangung

1. Die Erlangung durch Geburt oder Verleihung

Zu Beginn des Edikts wurde die Adelserlangung angesprochen. Der Adel konnte nur durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt[1370], oder durch königliche Verleihung erworben werden (§ 1). Dabei wurden den ehelich Geborenen die durch nachfolgende Ehe Legitimierten gleichgestellt (§ 2 Abs. 1). Dies galt jedoch nur für diejenigen, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes auch rechtlich in der Lage waren, sich zu verloben, und nicht etwa durch andere Ehebande gehindert wurden[1371]. Desweiteren konnte der Adel auch durch Legitimation mittels eines königlichen Reskripts[1372], durch Adoption oder durch ein anderes privates Rechtsgeschäft übertragen werden (§ 2 Abs. 2). Hierfür war dann aber jeweils die ausdrückliche königliche Bewilligung notwendig, welche nicht als bloße Bestätigung sondern als Neuverleihung samt der erheblichen Gebühren[1373] angesehen wurde (§ 2 Abs. 2). Der Legitimierte oder Adoptierte benötigte zudem die Einwilligung des Chefs derjenigen Familie, von welcher er sein Recht ableitete, um den adeligen Titel und das Wappen führen zu dürfen (§ 2 Abs. 3). Neben diesen familienrechtlich begründeten Fällen war die Erhebung in den erblichen Adel durch königliche Verleihung mit Adelsbrief vorgesehen (§ 3 Abs. 1). Dieses besondere Diplom konnte ohne eigenes Ansuchen des Begünstigten aufgrund besonderer Verdienste erteilt werden. Es war aber wie schon im Adelsedikt von 1808 möglich, selbst ein Gesuch auf die Erhebung in den erblichen Adel zu stellen[1374]. In diesem Fall war das Gesuch mit den Angaben und Bescheinigungen der persönlichen Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat, und eines zum standesgemäßen Auskommen ausreichenden Vermögens zu versehen (§ 3 Abs. 2). Der Antrag war beim Staats-Ministerium der königlichen Angelegenheiten einzureichen, welches den Antrag dem König vorlegte. Nach der königlichen Genehmigung wurde der Adelsbrief mit der Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens nach Bezahlung der festgesetzten Taxe ausgefertigt. Gleichzeitig wurde die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2). Dasselbe galt auch für Erhebungen auf eine höhere Stu-

---

[1370] Die nichtadelige Mutter erwarb den Adel durch die Heirat mit einem Adeligen; PÖZL, Lehrbuch, 101.

[1371] Bayerisches Allgemeines Landrecht, Teil I, Cap. V, § 8 Ziff. 3.

[1372] Ausführlich dazu NUSSER, Adelsedikt, 313.

[1373] Siehe oben S. 254.

[1374] Nicht zulässig war ein Gesuch auf Verleihung des Zivilverdienstordens; siehe unten S. 440.

fe (§ 4). Waren für die Verleihung auf Antrag nicht unerhebliche Gebühren festgelegt[1375], galt dies nicht für die gebührenfreien Verleihungen aus königlichem Antriebe. Die besonders verdienten Persönlichkeiten sollten durch die Adelserhebung nicht finanziell belastet werden.

2. Die Adelserhöhung durch Ordensverleihung

Eine Sonderform der Adelserhebung durch königliche Verleihung war – wie seit Ende 1812 eingeführt – die Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens oder des Zivilverdienstordens der Bayerischen Krone an Inländer, also an bayerische Staatsangehörige[1376]. Die Aufnahme in andere bayerische Orden führte dagegen nicht zur Erhebung in den Adel, vielmehr setzten diese Orden bei Inländern die Adelseigenschaft für die Ordensverleihung gerade voraus[1377]. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung (§ 5 Abs. 1) konnten nichtbayerische Ordensträger auf diesem Wege nicht mehr automatisch in den Adelsstand erhoben werden. Ausländische Ordensträger, also beispielsweise württembergische, sächsische, preußische oder österreichische Staatsangehörige durften zwar dank der Ernennung zum Ritter ihren Orden tragen, und den Rittertitel führen, konnten aber die bayerischen Adelsprivilegien[1378] aufgrund der fehlenden Immatrikulation nicht in Anspruch nehmen[1379]. Wünschte der König dies, muß-

---

[1375] Siehe oben S. 255.

[1376] Näheres über den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit (Indigenat) siehe unten S. 447.

[1377] Ritterorden vom *Hl. Hubertus*: Der erste Orden des Reichs (Ziff. I. Satz 1 der Verordnung vom 19. Mai 1808, veröffentlicht am 27. Mai 1808, RBl. 1808, Sp. 1046-1048) bestand aus einer unbegrenzten Zahl fürstlicher Ritter und maximal 12 gräflichen und freiherrlichen altadeligen Mitgliedern nebst Großkomthur (SCHMELZING, Staatsrecht, Bd. I, 46, mit Einzelheiten; vgl. DÖLLINGER, Sammlung, Bd. II, Einleitung, 64). Ritterorden vom *Hl. Georg*: Aufnahmevoraussetzung war turniermäßiger Adel zurück bis zum fünften Grad mit 16 entsprechenden Ahnen (§ 19 der Statuten des Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg, DÖLLINGER, ebd., Anhang A, 80-90, hier 85; SCHMELZING, ebd., 47 f., mit weiteren Nachweisen). Der Orden bestand aus dem Großmeister, und den Großprioren, 6 Großkreuzen und 12 Kommandeurs; die übrigen waren nicht stimmberechtigte Ritter. Der Orden hatte auch eine geistlich-ritterbürtige Klasse, welche aus Bischöfen, Probsten, Dekanen und Ordenskaplanen bestand (SCHMELZING, ebd., 48). Hausritterorden vom *Hl. Michael*: Es wurde auch hier eine strenge Ahnenproben durchgeführt (DÖLLINGER, ebd., Einleitung, 66; SCHMELZING, ebd., 78 ff.). Er bestand aus 18 Großkreuzherrn, 8 Amtsherren und 36 Rittern und 12 Ehrenrittern (SCHMELZING, ebd., 79). Die für Ausländer eingerichteten Nebenklassen bzw. Ehrenklassen der soeben genannten Orden setzten die Adelseigenschaft nicht notwendig voraus (Nachweis bei DÖLLINGER, ebd.). Kein Adelsrang war beim 1827 gegründeten *Ludwigsorden* nötig, er wurde für 50 Jahre Staatsdienst verliehen (Verordnung vom 25. August 1827, veröffentlicht am 12. September 1827, RBl. 1827, 609-614; DÖLLINGER, ebd., § 26, 77 f.). Übersicht und Fundstellen dieser und später gegründeter Orden und eingeführter Ehrenzeichen bei SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 44, Anm. 1, 2.

[1378] Einzelheiten zu Privilegien siehe unten S. 446.

[1379] Vgl. oben S. 63, S. 431 sowie unten S. 446.

te er diese vorher per Dekret zu bayerischen Staatsbürgern ernennen[1380]. Beide Orden beinhalteten die gebührenfreie persönliche Adelserhebung (§ 5 Abs. 1) in die Ritterklasse, wenn der Ordensträger nicht schon einer höheren Adelsklasse angehörte (§ 6 Abs. 2). Dabei erstreckte sich der Adel nur auf den Beliehenen (§ 5 Abs. 2) und seine Gattin[1381], nicht dagegen auf seine Kinder (§ 5 Abs. 2). Diese führten weiterhin ihren bürgerlichen Namen. Das Besondere dieses Edikts war jedoch nicht die automatisch inbegriffene persönliche Adelsverleihung für bayerische Staatsbürger[1382]. Denn diese war bereits erstmalig Ende 1812 festgesetzt worden[1383].

3. Die Dreigenerationenregel

Das Neuartige war, dass nach der Abschaffung des Verleihungsrechts des beschränkt erblichen Adels (Transmissionsadels)[1384] im Jahre 1818[1385] nunmehr ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater väterlicherseits ebenfalls den Orden erhalten hatten, den Anspruch auf eine gebührenfreie Verleihung des unbeschränkt erblichen Adels für sich und alle seiner Abkömmlinge begründete (§ 5 Abs. 3). Einerseits wurden mit der Dreigenerationenregel die Voraussetzungen erheblich verschärft, andererseits stand jedoch im gegebenen Falle die erbli-

---

[1380] § 3 Lit. c des Edikts über das Indigenat (I. Beilage zur VU Tit. IV. 1), veröffentlicht am 10. Juni 1818, RBl. 1818, Sp. 141-148, hier Sp. 141 f.

[1381] PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 199, § 5, Anm. 1; SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 589 f.

[1382] So aber NUSSER, Adelsedikt, 314.

[1383] VO vom 23. Dezember 1812, veröffentlicht am 6. Januar 1813, RBl. 1813, Sp. 6 f., Einzelheiten siehe oben S. 245 ff.

[1384] Gemeint ist das Recht, Ordensritter neu in den Transmissionsadel zu erheben. Die in den Jahren 1813 bis 1818 erhobenen Ritter behielten selbstverständlich ihr Transmissionsrecht.

[1385] § 5 Absatz 3 AdEd, RBl. 1818, Sp. 213-220, hier Sp. 215. So auch ohne Nachweis NUSSER, Adelsedikt, 314. Nach WUNDER, Privilegierung, 195, wurde der Transmissionsadel auf Antrag Zentners bereits durch Verordnung vom 8. Oktober 1817 aufgehoben, und auf einen Personaladel reduziert, da er seinen Zweck verfehle, d. h. sich nicht auf die Ehrung seines Verdienstes beschränke. Auch wenn bereits in den Ministerialbesprechungen vom 17. Februar und 6. Oktober 1817 von einer entsprechenden Änderung die Rede war, wurde das Transmissionsrecht erst mit dem Adelsedikt vom 26. Mai 1818 aufgehoben. Die VO vom 8. Oktober 1817, veröffentlicht am 25. Oktober 1817, RBl. 1817, Sp. 875-877 ergibt keine anderen Anhaltspunkte. Gegen die Aufhebung zu diesem Zeitpunkt sprechen die weiterhin stattfindenden Immatrikulationen „in die Ritterklasse mit vorbehaltener Transmission auf ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse“, veröffentlicht im Allgemeinen Intelligenzblatt für das Königreich Baiern (Genehmigungsdatum, Name, Spalte im AllgIntBl. 1818): 6. Dezember 1817, Ritter von Gerngroß, Sp. 159; 2. Februar 1818, Ritter von Fink, Sp. 600; 4. Mai 1818, Ritter von Grünberger, Sp. 909 f. und schließlich sogar noch einige Wochen nach Inkrafttreten (04.07.1818) des Adelsedikts (vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 4. Juli 1818, RBl. 1818, Sp. 213-220) 12. Juli 1818, Ritter von Ernsdorfer, Sp. 910.

che Adelserhebung der gesamten Familie in Aussicht. Im Ergebnis bedeutete dies jedoch, dass die breite Masse der Ordensritter – anders als zu Zeiten des Transmissionsadels in den Jahren 1812/13 bis 1818 – jetzt pauschal vom beschränkt oder unbeschränkt erblichen Adel ausgeschlossen wurde. Betroffen waren dabei nicht die Ritter selbst, welche unverändert adelig waren, sondern vielmehr die Abkömmlinge von Ordensrittern, welche nicht mehr adelig wurden. Nur wenigen Familien aus dieser Gruppe sollte nach frühestens fünf bis sechs Jahrzehnten[1386] und einer kontinuierlichen außergewöhnlichen Leistung für den bayerischen Staat die unumschränkte Aufnahme in den erblichen Adel zugestanden werden. Die Zukunft sollte zeigen, daß die Dreigenerationenregel rein tatsächlich nahezu unerfüllbar war, und deshalb keine wirkliche Bedeutung erlangen sollte.

Erst im Jahre 1885/86 waren die Voraussetzungen erstmalig, dann aber zufälligerweise bei zwei verschiedenen Personen fast zeitgleich erfüllt gewesen, nämlich beim damaligen Ministerialrat im Ministerium des Äußeren Otto Bever, sowie beim Staatsrat im Ministerium des Innern Max Neumayr[1387]. Bever bekam das Ritterkreuz des Zivilverdienstordens am 28. Dezember 1885 verliehen, seinem Vater Karl Friedrich (nicht immatrikuliert), und seinem Großvater Johann Philipp folgend, der das Ritterkreuz desselben Ordens bereits am 25. Februar 1813, also knapp 73 Jahre vorher verliehen bekommen hatte[1388]. Erst 78 Jahre Jahre nach seinem Großvater Clement, der bei der ersten Ernennungswelle nach der Ordensgründung, am 19. Mai 1808 das Ritterkreuz des Zivilverdienstordens verliehen bekam[1389], und nach seinem nicht immatrikulierten, und schon vorverstorbenen Vater Max[1390], war Max Neumayr am 1. Januar 1886 in die Ritterklasse des Zivilverdienstordens aufgenommen worden. Doch die beiden – aus führenden Beamtenfamilien stammenden – Spitzenbeamten und Ordensträger

---

[1386] Unter der Prämisse, dass sowohl Großvater als auch Vater als ca. 25- bis 30-jährige männlichen Nachwuchs erhielten, und ihnen mit ca. 40 bis 45 Jahren der Orden verliehen wurde, ergibt sich für die drei Ordensverleihungen im besten Falle ein Zeitraum von 50 bis 60 Jahren (60 Jahre entsprechen etwa 2 Generationen).

[1387] HerA Akten 138, fol. 87-91 (Entwurf für Artikel des Heroldenamtes in der Allgemeinen Zeitung), hier fol.89. Vgl. auch Ad Matr. Ri N 4 (Clemens Neumayr), Ri N 11 (Max Neumayr) je mit Beiakt, sowie HerA Akten 2210 (1853), 2336 (1872), 2505 (1892), und GVBl. 1886, 22 (Mitteilung vom 2. Februar 1886 über die Immatrikulation Max Neumayrs am 20. Januar 1886) für die Familie Neumayr; vgl. hierzu auch Einzelheiten über Clemens Neumayr in Biogramm Nr. 29 im Anhang. Zu Familie Bever: Ad Matr. Ri B 12 (Johann Philipp Bever), Ri B 44 (Otto Bever) je mit Beiakt, sowie HerA Akten 2189 (1850), 2259 (1860), 2301 (1866), 2326 (1870) und GVBl. 1886, 140 (Mitteilung vom 30. März 1886 über die Immatrikualtion Otto Bevers am 14. März 1886).

[1388] Ad Matr. Ri B 12 (Johann Philipp Bever), am 21. Juni 1813 immatrikuliert. Ad Matr. Ri B 44 (Otto Bever), je mit Beiakt. Für Karl Friedrich vgl. Ad Matr. Ri B 44, Beiakt, Antrag vom 5. März 1886, fol. 2, Antrag des MA an König vom 9. März 1886, fol. 3.

[1389] Vgl. RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808; in Ad Matr.Ri N 4 mit Beiakt wurde irrtümlich 27. Mai 1813 (!) eingetragen; ebd., Immatrikulation am 10. Juni 1813.

verzichteten ausdrücklich, also in Kenntnis des ihnen zustehenden Rechtes, im Rahmen ihres Immatrikulationsantrages darauf, den Antrag nach § 5 Absatz 3 AdEd auf Verleihung des erblichen Adels zu stellen. Der 47jährige Neumayr begründete dies mit seiner kinderlosen Ehe[1391], der 46jährige Bever, daß er unverehelicht sei[1392]. Für die beiden kam diese Bestimmung übrigens auch in der Zukunft nicht mehr zum Tragen.

Eine andere Familie strebte dagegen die Adelserhebung nach § 5 Absatz 3 AdEd an, scheiterte jedoch. Max Schuh seines Zeichens Oberst und Abteilungschef im Kriegsministerium wurde die Erhebung in den erblichen Adelsstand verweigert, weil die Dreigenerationenregel nach der maßgeblichen Meinung des Ministeriums des Äußeren nicht erfüllt war. Sowohl dessen Großvater als auch dessen Vater waren zwar Ordensträger, aber es handelte sich bei seinem Großvater um den Vater seiner Mutter, Generalmajor Franz Xaver Elbracht, also um den Großvater mütterlicherseits, und nicht um den Vater seines Vaters[1393]. Die Ablehnung wurde in einem mehr als neunseitigen Gutachten begründet[1394]. Zu Beginn wurde auf allgemeine – auch in Frankreich geltende – Grundsätze hingewiesen, wie auf „mulier finis familiae“, wonach sich der Adel nur durch die Männer, also durch Zeugung und nicht durch Geburt vererbe. Denn eine adlige Frau, die einen Nichtadeligen heirate, folge bekanntlich der „ärgeren Hand“[1395]. Auch das bayerische Staatsrecht spreche in § 1 des Adelsediktes aus, daß der Adel durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater vererbt oder durch königliche Verleihung erworben werde; der Übergang des Adels der Mutter oder der mütterlichen Aszendenten sei dadurch ausgeschlossen worden (Nr. 1)[1396]. Wenn dies für den bereits existierenden Adel gelte, so wäre der „werdende“ ebenso zu behandeln (Nr. 2). Die Formulierung des § 5 Absatz 3 laute nämlich „dessen Vater und Großvater“; der Wortlaut ergebe, daß nur der Vater des Vaters, und nicht der Mutter verstanden werden sollte. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte er es ausdrücklich aussprechen müssen. Schließlich sei mit dem Singularwort „Großvater“ nur Einer gemeint, und zwar der väterliche, und nicht der mütterliche.

[1390] Vgl. Ad Matr. Ri. N 11, Beiakt, Immatrikulations-Antrag Neumayrs vom 8. Januar 1886, fol. 2.

[1391] Ebd., Neumayr, geboren am 21. Februar 1838, stand damals kurz vor seinem 48. Geburtstag.

[1392] Ad Matr. Ri B 44, Beiakt, Immatrikulations-Antrag Bevers vom 5. März 1886, fol. 3. Bever war am 3. Juni 1839 geboren.

[1393] Generalmajor Elbracht war Träger des Militär-Max-Joseph-Ordens, vgl. HerA Akten 138, fol. 72.

[1394] HerA Akten 138, „Seine Excellenz die Interpretation des § 5 Absatz 3 des Adels-Ediktes betreffend“ vom 12. Mai 1886, fol. 72-77.

[1395] Ebd., fol. 72 R.

[1396] Ebd., fol. 73 R f.

Es wurde auch die Entstehungsgeschichte des Adelsediktes im Jahre 1818 bemüht[1397]. Danach habe die Ministerialkonferenz am 2. Mai 1818 das von Colonge entworfene und von Seckendorff beantragte Adelsedikt angenommen, und sich dabei auf das französische Vorbild gestützt[1398]. Dort habe die Dreigenerationenregel nur bei Vater und väterlichem Großvater gegriffen („le père et le fils“, wie schon der Kommentator Levesque in seinem Werke „du droit nobilitair francais“ auf Seite 88 und 89 über dieses im 17. und 18. Jahrhundert bestehende Institut geschrieben habe. Im übrigen sei im Protokoll (S. 3) von 1818 von den Mitgliedern einer Familie die Rede gewesen. Zähle jedoch auch der Großvater mütterlicherseits, so handle es sich um zwei Familien. Schließlich habe Max Seydel in seinem Bayerischen Staatsrecht, Band I, Seite 591 mit Recht vom Großvater väterlicher Seite gesprochen[1399]. Diese Gründe sprächen in diesem Fall alle gegen die Bejahung der Dreigenerationenregel. Schuh wurde daher am 24. Juli 1886 nur für seine Person als Ritter immatrikuliert[1400]. Bereits im Jahre 1863 war schon der Antrag seines Vaters Michael auf Erteilung des erblichen Adels aufgrund seiner besonderen Verdienste gescheitert, obwohl sich sowohl das Kriegsministerium als auch das Ministerium des Äußern positiv geäußert hatten[1401]. Der König konnte sich aber „im Hinblick auf die Gründe, welche bei Vermehrung des erblichen Adels zur größten Vorsicht mahnen, nicht bewogen finden“[1402].

Die Dreigenerationenregel kam überhaupt erstmals elf Jahre später beim Geheimen Rat und Universitätsprofessor Ernst August Seuffert im Jahre 1897 zur Anwendung[1403]. Sein Großvater Johann Michael Seuffert hatte als Appellationsgerichtspräsident in Würzburg am 21. Februar 1817 das Kommandeurskreuz des Zivilverdienstordens erhalten[1404]. Bereits im Jahr 1816 war seine Ordensverleihung vom 8. März 1808 als Ritter des großherzoglichen Würzburgischen und Toskanischen Sankt-Josephs-Ordens und die damit verbundene Verlei-

---

[1397] Im Folgenden ebd., fol. 74 R-76 R.

[1398] Fast 70 Jahre später wird Colonge in diesen Akten fälschlich als Verfasser des Adelsediktes von 1818 bezeichnet. In den zeitnahen Original-Akten zur Ministerialkonferenz von 1818 (StR 1654, 1655) ist jedoch eine Mitwirkung Colonges nicht nachweisbar. Siehe Einzelheiten zur Bestimmung des Adelsrechtsreferenten und zum Adelsedikts-Entwurf Seckendorffs oben S. 399 ff.

[1399] HerA Akten 138, „Seine Excellenz die Interpretation des § 5 Absatz 3 des Adels-Ediktes betreffend“ vom 12. Mai 1886, fol. 76 R.

[1400] Ad Matr. Ri S. 85 mit Beiakt. Antrag des MA an König vom 2. Juli 1886, Genehmigung vom 3. Juli 1886. Ebenso wurde seine Gattin immatrikuliert, vgl. Ad Matr. Ri S 85.

[1401] Ad Matr. Ri S. 63, Beiakt, Antrag des MA an König vom 3. Juni 1863.

[1402] Ebd., fol. 4: Ablehnung vom 5. Juni 1863.

[1403] Ad Matr. Ri S 112, mit Beiakt, (Ernst August Seuffert); vgl. auch HerA Akten 138, fol. 90.

[1404] RBl. 1817, Sp. 999, veröffentlicht am 6. Dezember 1817.

hung des persönlichen Adels (§ 26 der Stiftungsurkunde) anerkannt worden[1405], worauf er in die „einfache“ Adelsklasse der Adelsmatrikels am 24. März 1816 eingetragen wurde[1406]. In dieser Klasse blieb er auch der Verleihung des Kommandeurskreuzes des Zivilverdienstordens der Krone Bayerns unverändert bis zu seinem Tod immatrikuliert, da er keinen anderweitigen Antrag stellte. Dessen Sohn Johann Adam Phillip Seuffert bekam das Ritterkreuz des Zivilverdienstordens am 1. Januar 1850, der Enkel Ernst August Seuffert schließlich am 27. April 1897[1407].

Ernst August stellte am 1. Juni 1897 den Antrag auf gebührenfreie Immatrikulation verbunden mit dem Antrag auf Verleihung des erblichen Adels, und zwar im Ritterstand, und dies auch für seine bereits lebenden Kinder[1408]. Auch der für die Prüfung des Antrages zuständige Reichsherold sprach sich dafür aus, die Erblichkeit des Adels auch auf die bereits lebenden Kinder zu erstrecken; würde die Erblichkeit nur für die zukünftigen Kinder gelten, so wäre die Regelung des § 5 Absatz 3 AdEd wegen des hohen Alters der Ordensträger illusorisch[1409]; Seuffert war damals immerhin schon 67 Jahre alt[1410]. Die Erblichkeit müsse außerdem auch nach Einschätzung des Reichsherolden für den Ritterstand, und nicht für den Adelsstand gelten[1411]. Aus § 6 Absatz 2 AdEd ergebe sich, daß alle Ordensritter in die Ritterklasse gehörten, wenn sie vorher nicht schon einer höheren Adelsklasse angehörten. Dies gelte auch für den gesamten § 5 AdEd, sodaß bei § 5 Absatz 3 AdEd der Anspruch auf taxfreie Verleihung des „erblichen Adels“ als Anspruch auf taxfreie Verleihung des „erblichen Ritterstandes“ zu lesen sei. Schon Seuffert habe sich auf die Autorität Seydels berufen (1. Auflage, S. 592, Note 2). Der Seufferts Antrag folgende Antrag des Reichsherolden an den König wurde nach der Zustimmung des Justiz- und Innenministeriums zum Entwurf am 12. Juni 1897 von Prinzregent Luitpold unverändert genehmigt. Obwohl die taxfreie Immatrikulation ge-

---

[1405] Ad Matr. Ad S 87, mit Beiakt, Antrag vom 17. Februar 1816 (Aktenstück Nr. 1), Bericht der kgl. Hofkommission von Würzburg vom 13. März 1816 (Aktenstück Nr. 5) samt Abschrift der Stiftungsurkunde des großherzoglich Würzburgischen und Toskanischen Sankt Josephs Ordens (Aktenstück Nr. 6, dort § 26, fol. 6).

[1406] Ebd., Entwurf des Immatrkulationsbeschlusses vom 24. März 1816 (Aktenstück Nr. 7).

[1407] Ad Matr. Ri S 112, Beiakt, Antrag Seufferts vom 1. Juni 1897, fol. 1-3 samt Beilagen (Aktenstück Nr. 1).

[1408] Ebd.

[1409] Ebd., Entwurf des Antrags des MA, fol. 3 (Aktenstück Nr. 2), Antrag des MA vom 11. Juni 1897, fol. 3 f. (Aktenstück Nr. 4).

[1410] Seuffert war am 1. September 1829 geboren (ebd.). Die drei weiteren Ordensträger, die in den Genuß des § 5 Absatz 3 AdEd kamen, waren immerhin auch 52 Jahre (Karl Horadam; Ad Matr. Ri H 76 mit Beiakt), 56 Jahre (Franz Schultze; Ad. Matr. Ri S 120 mit Beiakt) und 60 Jahre (Joesph Schultze; Ad Matr. Ri S 124 mit Beiakt) alt. Einzelheiten siehe unten.

[1411] Ad Matr. Ri S 112, Beiakt, Entwurf des Antrags des MA, fol. 3-5 (Aktenstück Nr. 2), Antrag des MA vom 11. Juni 1897, fol. 4 f. (Aktenstück Nr. 4).

nehmigt worden war[1412], wurden vom Reichsheroldenamt trotzdem 200 Mark für die Diplomfertigung und 50 Mark für die Immatrikulation mit dem Verweis auf Art. 208 und 205 des Gesetzes über das Gebührenwesen (GVBl. 1892, S. 535 f.) in Rechnung gestellt, welche Seuffert – anscheinend kritiklos – am 19. Juni 1897 bezahlte, worauf er am 21. Juni 1897 als erblicher Ritter samt seinen Kindern Maria, Ernst und Pauline in die Adelsmatrikel eingetragen wurde[1413].

Die Regelung des § 5 Absatz 3 AdEd kam außer bei der Familie Seuffert im Jahre 1897, nur noch bei der Familie Horadam[1414] im Jahre 1898, und bei den Gebrüdern Schultze im Jahre 1899 (Franz)[1415] und 1900 (Joseph)[1416] zur Anwendung. In den 100 Jahren seines Bestehens wurde § 5 Absatz 3 AdEd somit nur vier Mal angenommen, wobei bei der Familie Schultze die Besonderheit festzuhalten ist, daß beide Brüder unabhängig voneinander das Ritterkreuz verliehen bekamen, und sich jeweils im Hinblick auf die Erblichkeit auf die gleichen Verleihungen von Vater und Großvater beriefen. Letztlich beschränkte sich somit die Drei-Generationen-Regel auf drei Familien.

Die erhebliche qualitative Veränderung der Adelsgesetzgebung im Jahre 1818 läßt sich daran ersehen, dass zuvor mit der (erstmaligen) Ordensverleihung die Erhebung in den be-

---

[1412] Ebd., Entwurf des Antrags des MA, fol. 7 (Aktenstück Nr. 2), Antrag des MA vom 11. Juni 1897, fol. 7. (Aktenstück Nr. 4).

[1413] Zahlungsaufforderung vom 14. Juni 1897, fol. 2 (Aktenstück Nr. 5); Mitteilung vom 23. Juni 1897, fol. 2 (Aktenstück Nr. 6); GVBl. 1897, 246, veröffentlicht am 15. Juli 1897 (Immatrikulation). Seine Gattin wurde nicht eingetragen, da sie bereits im Jahre 1890 verstorben war, vgl. Ad Matr. Ri S 112.

[1414] Vgl. GVBl. vom 3.3.1898, 152 (Mitteilung über Erhebung in den erbl. Ritterstand des Karl Horadam am 29.01.1898); GVBl. vom 31.03.1898, 214 (Mitteilung über Immatrikulierung des Karl Horadam am 19.02.1898); Ad. Matr. Ri H 76 mit Beiakt (Karl Horadam, geb. am 21.11.1845, verheiratet, Sohn Karl und Tochter Margaretha; Ritterkreuzverleihung am 28.12.1897, vgl. ebd. Antrag vom 15.01.1898, Aktenstück Nr. 2); Ad. Matr. Ri H 27 mit Beiakt (Georg Horadam, Großvater, Ritterkreuzverleihung am 14.6.1825, ebd. Aktenstück Nr. 3); HStHB 1880, 25 (Ritterkreuzverleihung am 31.12.1878 für Friedrich Horadam, Vater). Weitere Daten über alle drei auch im Ad. Matr. Ri H 76 mit Beiakt.

[1415] Vgl. GVBl. vom 2.3.1899, 73 f. (Mitteilung über Erhebung in den erblichen Ritterstand des Franz Schultze am 29.1. 1899); GVBl. vom 18.3.1899, 88 (Mitteilung über Immatrikulierung des Franz Schultze am 17.2.1899); Ad. Matr. Ri S 120 mit Beiakt (Franz Schultze, geb. am 13.9.1842, unverheiratet; Ritterkreuzverleihung am 28.12.1898, vgl. ebd. Antrag vom 2. Januar 1899, Aktenstück Nr. 1). In Ad. Matr. Ri S 120 mit Beiakt auch weitere Daten über Albert Schultze (Vater; Ritterkreuzverleihung am 28.12.1873) und Albrecht/Albert Schultze (Großvater; Ritterkreuzverleihung am 1.2.1832, vgl. auch RBl. 1832, S.29).

[1416] Vgl. GVBl. vom 24.3.1900, 225 (Mitteilung über Erhebung in den erblichen Ritterstand des Joseph Schultze); GVBl. vom 5.4.1900, 376 (Mitteilung über Immtrikulierung des Joseph Schultze und seiner Tochter und zwei Söhne); Ad. Matr. Ri S 124 mit Beiakt (Joesph Schultze, geb. am 15.10.1839, verheiratet, Söhne Franz und Maximilian und Tochter Georgine). Weitere Daten über Vater und Großvater siehe auch Ad. Matr. Ri S 120 mit Beiakt.

schränkt erblichen Adel (Transmissionsadel) verpflichtend verbunden war[1417]. Von jetzt ab bedurfte es jedoch zweier weiterer Gnadenakte, die gerichtlich nicht nachprüfbar, sondern im freien Ermessen des Monarchen standen, bevor ein Anspruch[1418] auf die erbliche Adelsverleihung begründet wurde. Mit § 5 wurde abschließend bestimmt, dass der persönliche Adel ausschließlich und nur mittelbar über die Verleihung eines der beiden Orden erlangt werden konnte[1419]. Dies war bis 1818 noch anders. Der König hatte bis dahin zumindest formal das Recht, aus eigenem Antriebe verdiente Persönlichkeiten ohne Aufnahme in einen der beiden Orden persönlich zu adeln[1420].

Bereits Ende 1817 war es schon zu einer weiteren Beschränkung gekommen. Es war seit dem 25. Oktober 1817 untersagt, Gesuche um den Zivilverdienstorden selbst einzureichen; statt dessen sollten die Ministerien und Behörden von Amts wegen tätig werden, und verdiente Personen vorschlagen[1421]. Diese Anordnung brachte aber nicht die erhoffte Wirkung. Gemäß der Verordnung vom 7. Dezember 1825 war „dieser ausdrücklichen Bestimmung doch nicht schuldige Folge geleistet worden“, sodass das Verbot erneuert, und auf alle Orden des Königlichen Hauses ausgedehnt wurde[1422]. Wenige Jahre später wurde das Verbot nochmals wiederholt[1423]. Die staatliche Reaktion zeigt, dass die Adelserhöhung von vielen selbst oder durch Dritte mittels Anträgen und Anregungen aktiv betrieben wurde[1424].

[1417] Der Nobilitierte erwarb per se das Transmissionsrecht. Nur die Frage, ob dessen Nachfolger die sachlichen Voraussetzungen erfüllte, unterlag der behördlichen Beurteilung. Die Entscheidung sollte auf objektiven Kriterien beruhen und war gerichtlich nachprüfbar. Sie war daher kein Gnadenakt; vgl. Text laut Matrikel, so exemplarisch für Ritter von Lang, RBl. 1813, Sp. 184.

[1418] So auch PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 198, § 1, Anm. 2, Absatz 2. Nur im Falle des § 5 Abs. 3 AdEd bestand ein einklagbarer Anspruch. In allen anderen Fällen der Adels(neu-)erhebung lag die Entscheidung im freien Ermessen des Königs.

[1419] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 589, Anm. 3.

[1420] Umkehrschluß aus Nachtrag zu dem Edikte über den Adel vom 23. Dezember 1812, RBl. 1813, Sp. 5-9.

[1421] Ziffer I. der VO vom 8. Oktober 1817, veröffentlicht am 25.10.1817, RBl. 1817, Sp. 875-877, hier Sp. 875. Das Verbot galt nicht für Anträge zur Erhebung in den erblichen Adel.

[1422] VO vom 7. Dezember 1825, veröffentlicht am 19. Dezember 1825, RBl. 1825, 1042-1043.

[1423] Kgl. Entschließung vom 9. März 1829; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. II, § 19, 72.

[1424] Zahlen über Anträge lassen sich in der Literatur nicht finden.

III. Die Adelsklassen

Auch hinsichtlich der Adelsgrade kam es zu einer Veränderung. Waren in der Verordnung vom 22. Mai 1812 noch sechs Adelsklassen[1425] vorgesehen, sollte es nun gemäß § 6 Absatz 1 AdEd nur noch die Klassen der Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adelige mit dem Prädikat „von“ geben. Die vormals zweitniedrigste Gruppe der „Edlen“ wurde der untersten Adelsklasse als „Edle von“[1426] zugeordnet, sofern es sich nicht um „Ritter und Edle von“ handelte, welche bereits von Anfang an in der Ritterklasse eingetragen waren[1427]. Grund

[1425] 1) Adelige mit dem Prädikat „von“, 2) „Edle“, 3) „Ritter“, 4) „Freiherrn“, 5) „Grafen“, 6) „Fürsten“.

[1426] Exemplarisch waren von den 624 im RBl. 1813 veröffentlichten immatrikulierten Familien [die Zahl weicht von dem Balkendiagramm bei MÜLLER, Reichsheroldenamt, 574 ab, weil im RBl. 1813 eine Reihe von Immatrikulationen aus den Jahren seit 1809 nachgetragen sind (RBl. 1813, Sp. 21-31; 106-112; 148-152; 183; 313-320; 499-505; 635-639, 721; 724f.; 753; 755; 842; 844-846; 910; 912; 919; 978; 1197; 1202; 1299; 1301-1302; 1385; 1461-1463) und einige aus diesem Jahre stammende Immatrikulationen erst im RBl. 1814 (RBl. 1814, Sp. 99-104; 237-240; 1015-1017; 1332-1336; 1400; 1464-1468; 1515-1517; 1575; 1738-1741) veröffentlicht wurden] folgende 38 Familien (d.h. ca. 6%) betroffen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht bereits in eine höhere Stufe aufgestiegen waren (jeweils aus dem Adelsmatrikelauszug mit Nr. und Spaltenangabe im RBl. 1813): Edler von Kiesling, Nr. 17, Sp. 25; Edler von Germersheim, Nr. 20, Sp. 25; von Guntermann, Edler von Guntershofen, Nr. 39, Sp. 29 f.; von Keßler, Edler von Fürstentreu, Nr. 40, Sp. 30; Edler von Senger zu Innsbruck, Nr. 41, Sp. 30; Edler von Krempelhuber auf Eming, Nr. 18, Sp. 110; Edler von Schmid auf Holzhammer, Nr. 17, Sp. 152; Edler von Lippert auf Tandern, o. Nr., Sp. 184; Edler von Braun, Nr. 23, Sp. 318 f.; Edler von Stoixner, Nr. 26 Sp. 505; Edler von Wenger, Nr. 36, Sp. 507; Edler von Branca, Nr. 37, Sp. 507; Edler von Pallhausen, Nr. 15, Sp. 638; Edler von Mender, Nr. 22, Sp. 639; Edler von Schmid, Nr. 23, Sp. 639; Edler von Ott, Nr. 24, Sp. 639; Edler von Ockel, Nr. 36, Sp. 726; Edler von Hellersberg, Nr. 41, Sp. 727; Edler von Braunmühl, Nr. 16, Sp. 755 f.; von Rheinl, Edler von Großhausen, Nr. 23, Sp. 757; Edler von Silberhorn, Nr. 16, Sp. 840; Edler von Hungerthausen, Nr. 26, Sp. 842; von Hellrigl, Edler von Rechtenfeld, Nr. 43, Sp. 845; von Perlath, Edler von Kaltenburg, Nr. 48, Sp. 846; Edler von Brunnenmaier in Regensburg, Nr. 15, Sp. 911; Edler von Rogenhofer, Nr. 16, Sp. 911; von Schmidt, Edler, von Zabierow, Nr. 21, Sp. 912; Edler von Heeg auf Heegberg, Nr. 9, Sp. 979; Edler von Schneid, Nr. 16, Sp. 979; Edler von Drouin, Nr. 43, Sp. 986; Schach, Edler von Königsfeld in Memmingen, Nr. 44, Sp. 986; Edler von Obernberg, Nr. 8, Sp. 1197; Edler von Pellet zu Hohenhaindelfing, Nr. 36, Sp. 1202; Edler von Fils, Nr. 10, Sp. 1297; Harsdorf, Edler von Enderndorf in Nürnberg, Nr.24, Sp. 1299 f.; Edler von Bäumen in München, Nr. 31, Sp. 1301; Edler von Stromer von Reichenbach in Nürnberg, Nr. 34, Sp. 1301; Edler von Widmann auf Untersteinbach in München, Nr. 15, Sp. 1386.

[1427] So exemplarisch die im Jahr 1813 veröffentlichten 24 Familien (d.h. 3,8% der gesamten im Jahre 1813 veröffentlichten Immatrikulationen), zitiert nach Adelsmatrikelauszug mit Nr. und Spaltenangabe im RBl. 1813: Edler und Ritter von Kienle, Nr. 36 Sp. 29; Edler und Ritter von Cischini, Nr. 17, Sp. 317; Ritter und Edler von Brentano à Morello, Nr. 20, Sp. 318; Edler und Ritter von Dieppel, Nr. 21, Sp. 318; Ritter und Edler von Ibscher zu Siegritz, Nr. 503, Sp. 503; Mösl Edler und Ritter von Moosthal, Nr. 5, Sp. 720; Edler und Ritter von Gugler, Nr. 7, Sp. 720; Ritter und Edler von Lasser, Nr. 6, Sp. 754; Ritter und Edler von Herbsthaimb, Nr. 9, Sp. 754; Ritter und Edler von Peter, Nr. 15, Sp. 755; Edler und Ritter von Passauer in München, Nr. 7, Sp. 839; Edler und Ritter von Mieg in Salzburg, Nr. 41, Sp. 845; Ritter und Edler von Mayenberg in Passau, Nr. 12, Sp. 910; Edler und Ritter von Schüle, Nr. 24, Sp. 981; Ritter und Edler von Faßmann, Nr. 49, Sp. 987; Ritter von Schelhaß Edler von Schellersheim in München, Nr. 3, Sp. 1154; Ritter und Edler von Schwaiger, Nr. 4, Sp. 1154; Ritter von Pidoll, Edler von Quintenbach, Nr. 19, Sp. 1157; Edler und Ritter von Lößl, Nr. 22, Sp. 1157 f.; Edler und

für diese Neuregelung war der Wille, mit möglichst wenigen Adelsklassen auszukommen[1428]. Es wurde deshalb auch auf die Einrichtung der Herzogsklasse verzichtet, obwohl kurz vor dem Erlaß des Adelsedikts Eugen Beauharnais am 15.11.1817 zum Herzog von Leuchtenberg ernannt worden war[1429].

Anders war die Situation bei den Herzögen in Bayern. Diese gehörten als „Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater Unseres Hauses (...) abstammen“ zur Königlichen Familie[1430]. Dem widersprach auch nicht der Wortlaut des abgeänderten neuen § 1 Lit. a des königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819[1431], das von den „Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Königlichen Hauses“ sprach, da auch die herzogliche Nebenlinie von den Stammvätern des Königlichen Hauses abstammte. Nach Seydel war es gerade im Hinblick auf die Familiengesetze von 1808 und 1816, auch im Jahre 1819 nicht gewollt, den Inhalt dahingehend abzuändern, König Max I. Joseph, seines Zeichens erster König des Königreichs Bayern, als neuen Stammvater festzulegen[1432]. Dies hätte aber zu dem abwegigen und ungewollten Ergebnis geführt, dass die Geschwister Königs Max I. Joseph, die nicht von diesem sondern vom gemeinsamen Vater abstammten, sowie deren Abkömmlinge konsequenterweise nicht zur Königlichen Familie gehört hätten. Die Königliche Familie einschließlich der herzoglichen Nebenlinie bildete somit eine eigene Klasse; sie war rechtlich nicht dem Adel zuzurechnen[1433]. Das Adelsedikt galt für sie nicht, sie wurden daher konsequenterweise auch nicht in die Adelsmatrikel eingetragen.

Ritter von Schmidtbauer, Nr. 30, Sp. 1201; Ritter und Edler von Lehner in Bamberg, Nr. 33, Sp. 1201; Edler und Ritter von Zech, Nr. 1, Sp. 1295; Edler und Ritter von Grudner in München, Nr. 15, Sp. 1298; Edler von Scherer, Ritter von Brandnerau, Nr. 11, Sp. 1563.

[1428] NUSSER, Adelsedikt, 316.

[1429] Königliche Erklärung vom 15. November 1817, veröffentlicht am 22. November 1817, RBl. 1817, Sp. 947-964, mit umfangreichen Regelungen über die persönlichen Vorzüge und Verbindlichkeiten, die äußeren Verhältnisse, die Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Militär- und Finanzgewalt. Der Herzog und seine Familie wurden zur ersten Familie unter den fürstlichen Häusern erklärt (Titel I, Art. 3, Sp. 948). Dementsprechend erfolgte der Eintrag in die Fürstenklasse. NUSSER, Adelsedikt, 315, nennt irrtümlich als Datum für die Erhebung den 14.11.1817.

[1430] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 425, bezog sich auf die identischen Wortlaute in Art. 1 Lit. a des Königlichen Familiengesetzes vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 26. September 1810, RBl. 1810, Sp. 777-795, hier Sp. 777 und Art. 1 Lit. a des Königlichen Familiengesetzes vom 18. Januar 1816, veröffentlicht am 20. November 1816, RBl. 1816, Sp. 747-778, hier Sp. 747; so auch PÖZL, Lehrbuch, 197; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 271 f., § 1, Anm. 1. Auf das Familiengesetz von 1816 bezog sich Titel II. § 8 der VU, PILOTY/SUTNER, ebd., 10, § 8, Anm. 1.

[1431] Veröffentlicht am 6. Januar 1821, RBl. 1821, Sp. 5-24.

[1432] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 425. Diese Meinung wurde anscheinend auch vom zuständigen Reichsheroldenamt und der vorgesetzten Behörde, dem Ministerium des Äußern und des Königlichen Hauses geteilt.

[1433] CUCUMUS, Conrad, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, Würzburg 1825, 139; SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 427; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 272, § 2, Anm. 1.

Für den Aufstieg innerhalb des Adels durften Adelsklassen nur ganz ausnahmsweise durch einen Gnadenakt des Königs übersprungen werden (§ 6 Abs. 3 und 4 AdEd)[1434]. Freiherrn mußten somit zuerst zu Grafen ernannt werden, bevor sie in die Fürstenklasse aufsteigen konnten[1435]. Die einzelnen Klassen innerhalb des Adels hatten als solche, abgesehen von Titel und Wappen und einer einzigen Ausnahme, keinen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Adeligen[1436]. Nur die Kronämter[1437] (Titel V § 1 der VU) waren Grafen und Fürsten vorbehalten[1438]. Die (ansonsten) rechtliche Gleichbehandlung[1439] der (Adels-) Klassen bedeutete aber nicht, dass alle Adeligen die gleichen Rechte beanspruchen konnten. Es gab auch innerhalb des Adels Familien bzw. Personen mit weitergehenden Rechten. Denn trotz der Eintei-

---

[1434] Dieser Grundsatz galt bereits vor 1818. Eine Ausnahme wurde bei Johann Graf von Triva gemacht, der am 3.12.1816 „in Rücksicht der für Fürst und Vaterland sich erworbenen Verdienste“ von der einfachen Adelsklasse in die Grafenklasse erhoben wurde, RBl. 1816, Sp. 970 f.; SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 404, 242. Bei erstmaligen Adelserhebungen hingegen vergab der König auch höhere „Einstiegsklassen“ Beispiele für Freiherrnklasse: AllIntBl. 1818, Sp. 752 (Verleihung vom 19. Juni 1818); Sp. 1252 (vom 6. Oktober 1818). Dies wurde bereits vor dem Erlaß des Adelsedikts so gehandhabt: Beispiele für Edlenklasse: RBl. 1813, Sp. 1464; RBl. 1817, Sp. 112, 320, 690; AllgIntBl. 1818, 12; für erbliche Ritter: RBl. 1814, Sp. 1615; für Freiherrnklasse: RBl. 1814, Sp. 1039 f.; 1573; RBl. 1815, Sp. 128; 149 f; 432; RBl. 1816, Sp. 16; 385.

[1435] Dies war bereits vor 1818 üblich. Als Beispiel für einen außergewöhnlich schnellen Aufstieg ist Carl Philipp Fürst von Wrede zu nennen. Nachdem er am 29.04.1767 bürgerlich geboren, und über seinen Vater in den Reichs- und kurpfalzbayerischen Adelsstand (17.05.1790), und kurz darauf in den Freiherrnstand (12.03.1791) erhoben wurde, folgte am 15.08.1809 seine persönliche Ernennung zum franz. Comte de l’Empire samt bayerischer Bestätigung am 15.06.1810 (Mitteilung über „Adelstandserhöhung“, ohne Datum, veröffentlicht am 23. Juni 1810 im RBl. 1810, Sp. 500), bevor er schließlich am 09.06.1814 zum Fürsten aufstieg (GHB Bayern, Bd. XXI, 125) und unter dem 3. Mai 1819 eingetragen wurde (RBl. vom 21. Juli 1819, Sp. 612; dort auch Aufzählung seiner damaligen Ämter und Orden). Durch die Königlich bayerische Bewilligung der Erhebung in den (franz.) Grafenstand, und durch das Verstreichenlassen einiger Jahre für die Erhöhung zum Fürsten, wurden Form und Tradition gewahrt; ein formales Überspringen war somit nicht erforderlich. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 486, 273, erwähnt hingegen die Erhebung in den franz. Grafenstand und die diesbezügliche bayerische Bestätigung nicht; hiernach hätte Wrede die Grafenklasse übersprungen.

[1436] PÖZL, Lehrbuch, 101.

[1437] Vgl. Reglement die Kronämter des Reichs betreffend vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 21. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2109-2112. Abgesehen von der mit dem Kronamte verbundenen politisch bedeutsamen Reichsratswürde, der hohen gesellschaftlichen Stellung (Rang unmittelbar nach den dirigierenden Staats- und Konferenzministern, § 8 VO vom 28. Juli 1808) und der in der Hofrangordnung festgelegten Nähe zum Thron (auf oberster Stufe am Thron neben Staats- und Konferenzministern, § 12), waren die Rechte und Aufgaben rein formell und politisch unbedeutend (§§ 9-22); so auch LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 35; nähere Beschreibung der Aufgaben, ebd., und bei SCHMELZING, Staatsrecht, Bd. I, 41 f., sowie bei §§ 9-22 des Reglements; Nachweis der rechtlichen Grundlagen bei SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 362 f.

[1438] §§ 4, 5 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808, veröffentlicht am 7. September 1808, RBl. 1808, Sp. 1893-1932, 2626, hier 1894f.; WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, I, Nr. 158, 176-189, hier 177; PÖZL, Lehrbuch, 101, Anm. 6; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 34, Anm. 2. Das Lehenedikt war unbeschadet der Verfassung von 1818 weiterhin in Kraft (WEBER, ebd., I, 176, Anm.).

[1439] Diese rechtliche Gleichbehandlung der Klassen galt jedoch nicht in gesellschaftlicher und sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht. Die gesellschaftliche Differenzierung („Ebenbürtigkeit“ etc.) spielte gerade wegen des Verlusts bzw. der Zurückdrängung des politischen Einflusses eine zentrale Rolle.

lung in Klassen wurden Umfang und Qualität der Rechte nach anderen Kriterien bestimmt. Anhand der bloßen Zugehörigkeit zu einer Klasse konnte daher nicht festgestellt werden, welche Rechte den Einzelnen zustanden. Mit anderen Worten bedeutete dies, dass unter Umständen ein einfacher Adeliger, ein Freiherr und ein Graf die gleichen Vorrechte genossen, andere aus diesen Klassen hingegen nicht.

Entscheidend war, ob er beispielsweise der Gruppe der Standesherren angehörte, für die auch nach der Verfassung von 1818 gewisse Sonderrechte weiter gelten sollten, welche in dem „Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend“ als vierte Beilage zur Verfassungsurkunde festgemacht wurden[1440], und auf der Deklaration vom 19. März 1807 basierten. Hierbei war zu beachten, dass die Standesherren nicht selbst eine Adelsklasse bildeten, oder neben anderen nur einer einzigen Klasse angehörten[1441]. Weiter war relevant, ob er Inhaber eines Herrschafts- oder Patrimonialgerichts, oder ob er Inhaber eines Fideikommisses oder Majorates mit einem entsprechendem Steueraufkommen war. Unterschieden wurde nicht mehr nach (Adels-) Klasse oder Zeitpunkt der Adelserhebung, sondern vielmehr nach Grundbesitz[1442]. Denn nur wer das entsprechende Grundvermögen vorweisen konnte, hatte das Recht, Fideikommisse und Herrschafts- bzw. Patrimonialgerichte zu unterhalten[1443]. Daraus leiteten sich nicht nur die mit den soeben genannten Institutionen verbundenen Vorrechte ab. Gerade die erbliche Mitgliedschaft in der Kammer der Reichsräte, ebenso das Wahlrecht in der ersten Gruppe der Kammer der Abgeordneten, setzten Fideikommisse mit hohem Steueraufkommen bzw. eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit voraus[1444] Fehlte dem Adeligen das notwendige Grundvermögen, war er Adeli-

---

[1440] GBl. 1818, Sp. 189-212, veröffentlicht am 01.07.1818.

[1441] Die Standesherren gehörten der Grafen- oder Fürstenklasse an. Nach MOY DE SONS, Staatsrecht, Bd. I, 206 Anm. Lit. c) gab es ursprünglich im Jahre 1806 13 Fürsten und 11 Grafen auf später bayerischem Territorium. Vgl. auch die Aufzählung der standesherrlichen Mitglieder in der Kammer der Reichsräte bei LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 581-591, sowie die Bekanntmachung über die Bildung der Kammer der Reichsräthe vom 1. Januar 1819, veröffentlicht am 2. Januar 1819, RBl. 1819, Sp. 5-16, hier Sp. 7-9.

[1442] Nur die Standesherren hatten ihrer Herkunft wegen besondere Vorrechte, was sich im Standesherrenedikt (IV. Beilage zur VU) niederschlug. Bedenkt man jedoch, dass die Standesherren ihre Privilegien mit Ausnahme einiger persönlicher Vorrechte nur mit entsprechend hohen Einkünften aus ihrem Grundvermögen ausüben konnten, so war auch für die Standesherren Grundbesitz unabdingbar und meist auch ausreichend vorhanden.

[1443] Die Errichtung von Herrschafts- und Patrimonialgerichten war nur in den Bezirken möglich, wo im Jahre 1806 bereits Patrimonialgerichte bestanden hatten (VU, Beilage VI, § 27). Die Erklärungsfrist lief jedoch nur bis 1. Januar 1820 (VU, Beilage VI, § 40). Die Errichtung von Fideikommissen war jederzeit möglich (VU, Beilage VII, § 2).

[1444] VU, Titel VI, § 2 Ziff. 6 iVm. § 3 für die Kammer der Reichsräte und VU, Titel VI, § 9 für die Kammer der Abgeordneten.

ger „zweiter Güte“, auch wenn er sich aufgrund der allgemeinen Adelsprivilegien weiterhin von den anderen Staatsangehörigen nach unten hin deutlich abgrenzte.

Die Rechte des Immatrikulationswilligen gegenüber dem Reichsheroldenamt waren scheinbar mit § 7 AdEd gewahrt. Dort kam es jedoch zu einer mißverständlichen Regelung, wo „die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite bey den Appellations-Gerichten (...) und mit Vorbehalt der Berufung an das Königl. Ober-Appellations-Gericht entschieden“ werden sollten. Gemeint war hier aber nicht die Frage, ob alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt waren, und eine Familie als adelig in die Matrikel eingetragen werden mußte. Denn diese Frage hatten nicht die Gerichte zu entscheiden, sondern das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren als vorgesetzte Behörde des Reichsheroldenamtes[1445]. Nach Zulassung durch das Ministerium war als letzte Instanz der Staatsrat zuständig[1446]. § 7 war vielmehr anwendbar, „wenn zwei Familien wegen Führung gleichen Schildes und Namens streiten“ oder wenn eine Familie „einem Dritten die Familienrechte streitig machen wollte“[1447].

IV. Die Privilegien des Adels

Im zweiten Titel des Edikts wurde „Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels“[1448] gesprochen, wobei im Gesetzestext die einzelnen Rechte meist nur summarisch und stichpunktartig aufgezählt wurden. Diese waren jedoch mit dem Verweis auf die entsprechenden weiterführenden gesetzlichen Regelungen verbunden. Nachdem die Adelsrechte als besondere Rechte einer bestimmten Untertanenklasse gewertet wurden, war das bayerische Indigenat

[1445] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 597.

[1446] Einzelheiten siehe oben S. 64.

[1447] Darauf hatte der Vorstand des Reichsheroldenamtes Ritter v. Lang bereits in der Sitzung Nr. 15 des Verfassungsrevisionsausschusses vom 20. Dezember 1814 hingewiesen; vgl. StR 1645, Protokoll Nr. 15, fol. 2. Einzelheiten siehe oben S. 329. SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 597, Anm. 7, zitiert fälschlich die Sitzung Nr. 14 vom 15. Dezember 1814. Mit dem Inkrafttreten der (Reichs-) Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 am 1. Oktober 1879 (veröffentlicht am 19. Februar, RGBl. 1877, 83-243) samt Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 (veröffentlicht am 19. Februar 1877, RGBl. 1877, 244-250) sowie dem (Reichs-) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (veröffentlicht am 7. Februar 1877, RGBl. 1877, 41-76) samt Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877 (veröffentlicht am 7. Februar 1877, RGBl. 1877, 77-80) wurde der privilegierte Gerichtsstand endgültig aufgehoben; vgl. PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 200, § 7. Zu Streitfragen kam es bereits mit der Einführung des Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, veröffentlicht am 16. Dezember 1861, GBl. 1861, Sp. 209-248, hier Sp. 244 f., vgl. PÖZL, Lehrbuch, 106, Anm. 13.

[1448] Überschrift des zweiten Titels des Edikts vom 26.05.1818, RBl. 1818, Sp. 216.

(Staatsangehörigkeit)[1449] unabdingbare Voraussetzung für die Immatrikulation und die damit verbundene Ausübung der Adelsvorrechte[1450]. Nichtbayerische Adelige konnten dagegen die Rechte eines in Bayern immatrikulierten Adeligen nicht beanspruchen[1451]. Das galt selbst dann, wenn ihnen als bayerischer Staatsangehöriger der Adel vom bayerischen König verliehen worden war, sie inzwischen aber die bayerische Staatsangehörigkeit wieder aufgegeben hatten[1452]. Begründet wurde dies damit, dass zum einen ausdrücklich in § 8 vom bayerischen Untertanen die Rede war, und zum anderen eine Bestimmung für die Immatrikulation Fremder, sogenannter Forensen, nicht existierte; eine Eintragung in die Matrikel durfte daher nicht erfolgen[1453].

Eine Ausnahme wurde jedoch durch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 1818 für die der Königlichen Souveränität unterworfenen Ritterschaft gemacht[1454]. Gemäß der Deklaration vom 31.12.1806 war denjenigen Gutsbesitzern, deren Eigentum sich unter der Hoheit verschiedener souveränen Staaten befand, das Recht eingeräumt worden, den Ort ihres ständigen Wohnsitzes frei zu wählen. Die Gutsbesitzer, welche sich außerhalb Bayerns in einem deutschen oder alliierten Land dauerhaft niederließen und dadurch eine fremde Staatsbürgerschaft annahmen, sollten aufgrund ihres Besitzes in Bayern trotzdem die Rechte des bayerischen Adels genießen[1455]. Stellten sie den Immatrikulationsantrag, wurden sie auch ohne bayerische Staatsangehörigkeit in die Matrikel eingetragen[1456].

[1449] Die Frage der Staatsangehörigkeit oder des sog. Indigenats richtete sich nach der Beilage I zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, RBl. 1818, Sp. 141-148. Dieses Edikt war bis 1.1.1871 in Kraft; vgl. SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 523, mwN. Vorgänger war das Edict vom 12. Januar 1812, RBl. 1812, 209. Die Staatsangehörigkeit konnte durch Geburt (im Zeitpunkt der Geburt mußte bei ehelichen Kindern der Vater, bei nichtehelichen Kindern die Mutter bayerischer Staatsangehöriger sein) oder durch Aufnahme in den bayerischen Staatsverband (Naturalisation) erfolgen. Dabei bedeutete die unmittelbare Naturalisation, dass der Fremde ausgehend vom König nach Anhörung des Staatsrats durch Dekret zum bayerischen Staatsangehörigen ernannt wurde. Die mittelbare Aufnahme wurde bewirkt, wenn entweder eine Ausländerin einen Bayern ehelichte oder neue Gebietsteile mit Bayern vereinigt wurden oder schließlich, wenn Fremde sich in Bayern ansässig machten, in der Absicht ständig hier zu bleiben, und sie die Entlassung aus dem fremden persönlichen Staatsverbande beigebracht hatten (VU, Beilage I, §§ 2 und 3). Näheres siehe PÖZL, Lehrbuch, 48 ff.

[1450] PÖZL, Lehrbuch, 104 f. Zu den Ausnahmen siehe im Folgenden.

[1451] So auch SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 586.

[1452] PÖZL, Lehrbuch, 105, Anm. 1.

[1453] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 586, Anm. 4.

[1454] Ebd., 601, Anm. 1; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. IV, § 176, 211-219, hier 211 f.

[1455] Ziff. A Nr. 6 der kgl. Deklaration vom 31.12.1806, RBl. 1807, Sp. 193-218, Sp. 194 f.; SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 601; NUSSER, Adelsedikt, 319.

[1456] Ministerial-Entschließung vom 07.12.1818, DÖLLINGER, Sammlung, Bd. IV, § 176, 211-219, hier 212.

Anders war die Konstellation jedoch bei den Standesherren. Damit die jeweilige Familie alle Rechte in Bayern ausüben konnte, mußte sie vormals reichsständischen Besitz in Bayern haben, das Haupt der Familie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, und in die Adelsmatrikel eingetragen sein[1457]. Fehlte ihnen die bayerische Staatsangehörigkeit, durften sie in die Adelsmatrikel nicht eingetragen werden[1458]. Diese Regelung scheint im Widerspruch mit der Behandlung der früheren Reichsritter zu stehen, die auch als Forensen eingetragen wurden. Gegen eine Benachteiligung sprechen jedoch zwei Gründe. Zum einen standen den Standesherren auch als Forensen ohne Matrikeleintrag alle in der Deklaration von 19. März 1807 zugestandenen Rechte zu[1459]. Ausgenommen waren davon nur diejenigen Rechte, welche die bayerische Staatsangehörigkeit voraussetzten. Konkret betraf dies nur das Mitgliedschaftsrecht der Häupter der standesherrlichen Häuser als erbliche Reichsräte in der Kammer der Reichsräte[1460]. Eine mit Aufwand und Kosten verbundene Immatrikulation war zur Wahrnehmung aller übrigen Privilegien daher nicht nötig und somit ein Vorteil gegenüber den bayerischen Adeligen. Zum anderen bestand eine Regel, welche die in Bayern besitzenden und im Ausland ansässigen Standesherren kraft Gesetzes zu bayerischen Staatsangehörigen machte und somit die Anzahl der Forensen schlagartig verminderte. Nach der königlichen Entscheidung vom 13. November 1810 hatten „diejenigen Mediatisierten, welche in Unseren Staaten begütert waren, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, (...) die ihnen hierunten auferlegte Verbindlichkeit[1461] zu erfüllen, (...) oder die Erklärung abzugeben, dass sie für ihre Person, aus dem Unterthans-Verbande gegen Unsere Krone austreten“ wollten[1462]. Sie hatten sich somit zu entscheiden, ob sie dem bayerischen Untertanenverband weiterhin angehören oder aus diesem austreten wollten.

Auf dieser Regelung stützte sich die einhellige Meinung, dass jede standesherrliche Familie, welche durch die Mediatisierung unter bayerische Hoheit kam, als notwendige Folge der-

---

[1457] Einzelheiten bei SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 612 f.; LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 43 ff.

[1458] So SEYDEL, ebd., 613, Anm. 3. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Die in Österreich ansässigen Familien der Fürsten von Schwarzenberg, von Esterhàzy, von Galàntha und der Grafen von Stadion-Thannhausen wurden als „Staatsforensen“ in die bayerische Adelsmatrikel eingetragen, weil sie nur den Immatrikulationsantrag gestellt, sich aber nicht förmlich dem bayerischen Staatsverband unterworfen hatten (LÖFFLER, ebd., 46 f.; für die Fürsten von Esterhazy zitiert nach DEMEL, Struktur, 295, Anm. 2). Ihnen wurde aber wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit und aktiven Unterwerfung die Mitgliedschaft in der Kammer der Reichsräte versagt, LÖFFLER, ebd., 46 f.

[1459] VU, Beilage IV, § 5 iVm. VU, Beilage I, §§ 14, 15.

[1460] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 613 f.; BAUCH, Joseph, Die staatsrechtliche Entwicklung der bayerischen Kammer der Reichsräte während der Zeit ihres Bestehens von 1818-1918, Diss. masch., München 1948, 18.

[1461] Gemeint war die Einsendung der persönlich unterzeichneten Subjektionsurkunde. Text vgl. oben S. 31.

selben automatisch in den Besitz der bayerischen Staatsbürgerschaft gelangte[1463]. Dabei wurde anscheinend die anfänglich vorgeschriebene Subjektion des einzelnen durch eine persönlich unterzeichnete Unterwerfungserklärung kraft Fiktion als vorgenommen gewertet, solange nicht ausdrücklich der Austritt aus dem Untertanenverband erklärt wurde, oder das Indigenat auf andere Weise verlorenging. Schweigen und Untätigbleiben wurden somit als Zustimmung zum Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit betrachtet. Dabei konnte der bloße Aufenthalt der Standesherren im Ausland niemals zum Verlust des Indigenats führen. Denn gemäß § 6 Ziff. 1 des Indigenatsedikts ging das Indigenat nur dann verloren, wenn ohne besondere königliche Bewilligung ein fremdes Indigenat erworben oder beibehalten wurde[1464]. Doch selbst wenn die Mediatisierten fremde Indigenate besaßen oder erwarben, konnte dies nicht zum Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit führen, da die mehrfache Staatsangehörigkeit die notwendige Folge der staatlich verordneten Subjektion in all den Staaten war, wo die Besitzungen der Mediatisierten lagen[1465]. Die Subjektionswirkung wurde somit nicht nur auf das bayerische Staatsgebiet und die bayerische Staatsangehörigkeit bezogen. Sie wurde auch hinsichtlich aller anderen Gebiete und Staatsangehörigkeiten von Staats wegen anerkannt. Insofern wurde § 6 Ziff. 1 Indigenatsedikt nicht erfüllt, da sich die Beibehaltung bzw. der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerade mit königlicher Bewilligung oder zumindest als Nebenprodukt mit königlicher Duldung vollzog. Die fingierte Subjektion und die zulässige Mehrfachstaatsangehörigkeit führten schließlich dazu, dass mit Ausnahme derer, welche sich ausdrücklich für das Forensenverhältnis entschieden[1466], alle Standesherren mit Grundbesitz in Bayern die bayerische Staatsangehörigkeit innehatten[1467].

[1462] Veröffentlicht am 21. November 1810, RBl.1810, Sp. 1241-1243, hier Sp. 1241 f.; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. IV, Anm. zu § 2, 15.

[1463] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 613, Anm. 1; BAUCH, Staatsrechtliche Entwicklung, 18.

[1464] Der Indigenatsverlust gemäß § 6 Ziff. 2 durch Erwerb eines neuen Indigenats nach einer Auswanderung kann hier vernachlässigt werden, da die meisten betroffenen Standesherren bereits im Ausland ansässig waren und somit nicht das bayerische Staatsgebiet verließen.

[1465] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 613, Anm. 1.

[1466] Beispiele (mit Jahresangabe der späteren antragsgemäßen Aufnahme in den Untertanenverband samt Eintritt in die Kammer der Reichsräte): die Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg (1842), die Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach (1846), der Grafen von Quadt-Wykradt-Isny (1851), der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein (1885). Einzelheiten bei LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 46 f.

[1467] Beispiele für Mehrfachstaatsangehörigkeiten und Mehrfachkammerzugehörigkeiten (auch für die Zeit nach 1848): die Fürstenhäuser von Thurn und Taxis, von Hohenlohe-Bartenstein, von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Oettingen-Wallerstein, Waldburg-Zeil-Wurzach, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Oettingen-Spielberg und die Grafenhäuser von Quadt-Wykradt-Isny, von Erbach-Wartenburg-Roth und Waldbott-Bassenheim. LÖFFLER, ebd., 47.

Es kann somit festgehalten werden, dass den Standesherren zwei Optionen offenstanden. Entweder wählten sie ausdrücklich das Forensenverhältnis samt der zugesicherten Rechte auch ohne Eintrag in die Adelsmatrikel. Oder sie erwarben die bayerische Staatsangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten, wobei zu letzteren auch der Immatrikulationszwang zählte. Offen bleibt in diesem Zusammenhang der Grund für die Behandlung der früheren Reichsritter; denn die Bestimmung von 1810 galt für alle Mediatisierten, also auch für die vormaligen Reichsritter. Berücksichtigt man die Rechtsfolge, dass nämlich alle Reichsritter die bayerische Staatsangehörigkeit erwarben, wenn sie sich nicht ausdrücklich für das Forensenverhältnis entschieden, so konnte die Regelung von 1818 nur wenige noch verbliebene Forensen betreffen. Den vormaligen Reichsrittern sollten ähnlich den Standesherren, als Forensen die allgemeinen Adelsprivilegien zustehen. Im Falle der Reichsritter jedoch nur dann, wenn sie sich in die Adelsmatrikel eintragen ließen.

Eine weitere Ausnahme für Forensen sollte erst 1830 eingeführt werden, als auch diejenigen nichtbayerischen und sogar nichtdeutschen Adeligen in die bayerische Matrikel eingetragen werden durften, welche erheblichen Grundbesitz in Bayern vorweisen konnten[1468]. 1832 wurde diese Grundsatzentscheidung nochmals auf ministerieller Ebene bestätigt[1469]. Als letzte positive Eintragungsvoraussetzung war die Entrichtung der Immatrikulationsgebühr erforderlich[1470]. Es durften außerdem keine Eintragungshindernisse, also Gründe für die Suspension oder gar den Verlust des Adels bestehen[1471].

[1468] König Ludwig I. genehmigte am 12. Juli 1830 die entsprechenden Grundsätze, welche in einem Staatsratsgutachten erstellt worden waren (HerA Akten 134, fol. 31). Dank dieser Regelung wurden in der Folgezeit einige französische Fürstenfamilien und das bis 1850 souveräne Haus der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen immatrikuliert (Adelsmatrikel Fürsten B 2, H 2, L 7, R 1); zitiert nach NUSSER, Adelsedikt, 319, Anm. 88.

[1469] Ministerial Entschließung vom 07. März 1832, bei DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 22, 50. Anderer Ansicht auch für die Zeit nach 1830: SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 586, Anm. 4, der dem Gesetzgeber ohne Not „einen so groben Verstoß contra bonos mores nicht zutrauen darf, wie er darin läge, wenn Fremde Vorrechte vor den Staatsangehörigen genössen." Seydel kannte anscheinend die entsprechenden Regelungen von 1830/32, sowie die darauf basierenden und bereits bis zum Erscheinen seines Werkes (1884) vollzogenen Eintragungen nicht.

[1470] § 3 AdEd 1818, RBl. 1818, Sp. 214 f.

[1471] Einzelheiten siehe unten, S. 506.

V. Die Adelsprivilegien im Einzelnen

1. Das Recht zur Führung von Titel und Wappen

Die Eintragung in die Adelsmatrikel brachte eine Reihe von Vorrechten mit sich. So durften nicht nur alle Mitglieder einer immatrikulierten Familie die in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen führen[1472] (§ 9 Absatz 1 AdEd); die beglaubigten Auszüge aus der Adelsmatrikel gaben dabei den vollen Beweis für den Adelsstand (§ 8 Abs. II AdEd). Die Adeligen waren gleichzeitig auch vor dem Titelmißbrauch unbefugter Dritter geschützt[1473]. Damit sollte die Exklusivität gewährleistet, und der Kreis der Privilegierten gering gehalten werden. Die Schutznorm lautete: „Anmaßungen (...) können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden“ (§ 9 Absatz 2). Die entsprechende Vorgängerregelung vom 3. Juli 1813[1474] ließ dagegen noch kein Ermessen zu: „Sollte sich aber ferner gleichwohl noch Jemand solcher ungültigen Titel oder nicht zugestandener Grade öffentlich bedienen wollen, so wird gegen denselben vom Reichs-Heroldenamte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlichen Verruf durch den Kronfiskal eingeleitet werden“. Der Gesetzgeber wechselte vermutlich die Mußvorschrift jedoch nicht in eine Kannvorschrift, um den Schutz der Adeligen zu verringern. Vielmehr paßte er sich an die Übung und Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre an. Zwar kontrollierten das Reichsheroldenamt und die Kreisregierungen – verstärkt ab 1816 – die rechtmäßige Prädikatsführung[1475]. Allein in den Jahren

---

[1472] In Anbetracht der noch nicht eröffneten Matrikel sah die Praxis völlig anders aus: Zum Beispiel Graf Maximilian Karl Joseph Franz de Paula Hieronimus von Montgelas wurde mit Königlicher Deklaration vom 7. November 1809, veröffentlicht am 6. Januar 1810, RBl. 1810, Sp. 5-6, in den Grafenstand erhoben. Eingetragen wurde er in die später eingerichtete Matrikel unter dem 23. Juli 1810 (Auszug aus der Adelsmatrikel vom 5. Juli 1812, veröffentlicht am 15. Juli 1812, RBl. 1812, Sp. 1324). Montgelas zeichnete noch am 9. Dezember 1809 mit Freiherr (RBl. 1809, Sp. 1952), jedoch am 13. Dezember 1809 noch vor Eintragung oder Veröffentlichung bereits mit Graf (ebd., Sp. 1961). Nach SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 39, 102 und dem GHB Bayern, Bd. XXI, 217, wurde er am 29. November 1809 in den Grafenstand erhoben.

[1473] Das GHB Bayern, Bd. XXI, 8* f., weist auf diesen Leitgedanken und auf die neue Aktualität aufgrund des novellierten Namensrechts in Deutschland hin.

[1474] Bekanntmachung vom 3. Juli 1813, veröffentlicht am 14. Juli 1813, RBl. 1813, Sp. 898-901, hier Sp. 899.

[1475] Einzelheiten bei MÜLLER, Reichsheroldenamt, 561-568, hier 565.

1816 bis einschließlich 1818 wurden nach den Regierungsberichten ca. 130 Anmaßungen registriert[1476].

Ebenso sollte der königliche Erlaß vom 16. März 1816 den Mißbrauch der Adelsbezeichnungen, welcher besonders in Offizierskreisen zur Hebung des eigenen Ansehens betrieben wurde, Einhalt gebieten.

> „Bei nunmehr wieder eingetretener Ruhe sehen wir uns veranlaßt, alle jene Militärs, welche wgen ihrer Abwesenheit im Felde bis jetzt der Termin zur AdelsAnmeldung offen belassen wurde, auffordern zu laßen, sich einer peremptorischen Zeitfrist von sechs Monaten über ihre Adelsbefugnis nach Vorschrift des Editkes über den Adel, und der nachgefolgten Verordnungen gehörig auszuweisen und den aus der Unterlaßung dieser Anmeldung gesezlich hervorgehenden Folgen auszuweichen, wobei Wir übrigens anfügen, daß die Aufforderung zur Adelsanmeldung auch auf die Ritter Unseres militärischen Max Joseph Ordens sich beziehe, da diesen, um so die hiermit verbundenen Vortheile der eigenen persönlichen Führung des AdelsTitels und der Transmission desselben genißen zu können, nach der Verordnung vom 23. Dezember 1812, die Verbindlichkeit haben, ihre Immatrikulation nachzusuchen“[1477].

Danach mußte von jedem noch nicht eingetragenen Adeligen der Adelsnachweis binnen drei Monaten erbracht werden. Durch die Verfügung verschwand sogar eine große Zahl Adeliger aus den Rang- und Zahlungslisten der Armee[1478]. Das Reichsheroldenamt reagierte aber auf die festgestellten Anmaßungen sehr milde und verwies die Betreffenden auf die Unrechtmäßigkeit der Prädikatsführung. Strafen wurden offensichtlich nicht ausgesprochen[1479]. Insofern wurde die „Strafbestimmung“ der Realität angepaßt. Daher paßte es gut ins Bild, dass das BayStGB 1813 keinen eigenen Straftatbestand des Titelmißbrauchs kannte[1480]. Auch in dem zum 1. Juli 1862 in Kraft getretenen bayerischen Strafgesetzbuch fand sich kein diesbezügli-

---

[1476] Ebd., 567.

[1477] BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 128; vgl. allerhöchste Entschließung vom 13. März 1816: HerA Akten 138, fol. 14 R, Antrag vom 15. Januar 1835.

[1478] Ebd.

[1479] MÜLLER, Reichsheroldenamt, 567 f., mit Beispielsfall für den geringen Druck: Tabakfabrikant beantragt Grafentitel weiter führen zu dürfen, um Etiketten nicht abändern zu müssen.

[1480] Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des Königlichen geheimen Rathes, hg. von der Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes, 3 Bde., München 1813-1814, Nachdruck Frankfurt a.M. 1986, passim.

cher Tatbestand[1481]. Ein solcher wurde erst mit § 360 Ziff. 8 und der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs für Bayern zum 1. Januar 1872 geschaffen[1482]. Danach wurde als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 50 Talern oder mit Haft bestraft, wer unbefugt Titel, Würden oder Adelsprädikate annahm[1483]. Die Haft durfte höchstens zwischen einem Tag und sechs Wochen dauern und bestand in einer einfachen Freiheitsentziehung[1484]. Auch wenn der Gesetzgeber immerhin erstmals einen eigenen Straftatbestand schuf, war die Strafdrohung gering. Dies läßt sich daran ersehen, dass nach § 360 Nr. 11 derjenige, „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm oder wer groben Unfug verübt“ mit demselben Strafrahmen rechnen mußte.

Neben der allgemeinen Befugnis zur Titel- und Wappenführung standen den Immatrikulierten auch eine Reihe Vorrechte zu, die in der Verfassungsurkunde aufgezählt (Titel V § 4 und Titel VI § 3) und nunmehr im Adelsedikt überblicksartig angesprochen wurden.

2. Die Siegelmäßigkeit

Adelige hatten basierend auf Titel V, §§ 4, 5 der Verfassungsurkunde[1485] und gemäß § 10 AdEd das Recht der Siegelmäßigkeit[1486], wobei die Einzelheiten im Edikt über die Siegelmäßigkeit (VIII. Beilage zur Verfassungsurkunde)[1487] geregelt wurden.

Bereits am 20. April 1808 war das Privileg der Siegelmäßigkeit durch Organisches Gesetz aufgehoben worden[1488]. Gestützt auf die Konstitution von 1808 (Titel I, § 2), wonach „das

---

[1481] STENGLEIN, M., Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern und das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches. Teil 1: Das Einführungsgesetz und des Strafgesetzbuches allgemeine Bestimmungen, München 1861; Teil 2: Des Strafgesetzbuches besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen, München 1862; neu hg. von Werner Schubert, Kodifikationsgeschichte Strafrecht, Nachdruck Frankfurt a.M. 1989, passim.

[1482] Mit Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23.11.1870 [zum 1. Januar 1871], veröffentlicht am 31. Januar 1871, RGBl. 1871, 9-26, hier 17, traten gemäß Art. 79 Ziff. II Nr. 6 und Nr. 7 das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 zum 1. Januar 1872 in Kraft. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ging unverändert aus dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 hervor, RBl 1871, 127, veröffentlicht am 14. Juni 1871.

[1483] § 360 Ziff. 8 RStGB, RBl. 1871, 127-205, hier 196 f.

[1484] § 18 RStGB, RBl. 1871, 127-205, hier 131.

[1485] RBl. 1818, Sp. 120 f.; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 36f., §§ 4,5.

[1486] RBl. 1818, Sp. 217.

[1487] Edikt über die Siegelmäßigkeit (Achte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. § 4 Nro. 4), vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 15. Juli 1818, RBl. 1818, Sp. 325-332.

[1488] Organisches Gesez die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betr. vom 20. April 1808, veröffentlicht am 21. Januar 1809, RBl. 1809, Sp. 115-118.

ganze Königreich nach gleichen Gesetzen gerichtet werden sollte und in der Absicht, alle Hindernisse zu entfernen, welche der Einführung gedachter Konstitution entgegen stehen könnten, haben Wir beschlossen: das Privilegium der Siegelmäßigkeit (welches mehrere Begünstigungen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen, und andere persönliche Vorrechte begreift) es möge Jemanden mit oder ohne Adelsrecht zustehen, gänzlich aufzuheben“[1489]. Bemerkenswert ist hierbei, dass dieses Gesetz bereits knapp zwei Wochen vor dem Erlaß der Konstitution vom 1. Mai 1808 erlassen, aber erst Ende Januar 1809 veröffentlicht wurde[1490]. Die im Gesetz anschließende Aufzählung[1491] der bisherigen Rechte, welche erlöschen sollten, zeigte, wie umfangreich und verschiedenartig dieses Privileg ausgestattet war[1492]. Danach sollte es nicht mehr möglich sein, mit schriftlichen Handlungen durch zwei Siegelmäßige oder einen Siegelmäßigen und zwei Zeugen eine öffentliche Urkunde zu errichten (Ziff. 1). Ebenso sollten sie zukünftig keine Handlungen vornehmen können, wozu bei unsiegelmäßigen Personen eine obrigkeitliche[1493] Protokollierung oder Verbriefung, wie bei Eheverträgen, Vollmachten und Vergleichen nötig war (Ziff. 2). Ausdrücklich wurde das Verbot erwähnt, Hypothekenbriefe auszustellen (Ziff. 3). Den Vermögens- und Schuldenstand auf Treu und Glauben vor Gericht anzuzeigen, war auch nicht mehr möglich (Ziff. 4). Erst recht durften diejenigen Grundherren, welche die Gerichtsbarkeit nicht hatten, nicht mehr die Grund- und Lehenverträge errichten und ausfertigen (Ziff. 5). Die Certioration der Frauen, welche sich für ihre Ehemännner bürgschaftsweise, oder als Selbstzahler verschrieben (verpflichteten), war durch einen Anweiser und ohne Mitwirkung der Obrigkeit nicht mehr zulässig (Ziff. 6). Ebenso sollte das Recht erlöschen, durch unbeteiligte Blutsverwandte des Verstorbenen bei Verlassenschaftssachen (Erbschaftssachen) die Besiegelung, Beschreibung und die Verhandlung vornehmen zu lassen (Ziff. 7), sowie das Vorrecht eines siegelmäßigen Tes-

[1489] Zitat umgestellt, Organisches Gesez vom 20. April 1809, RBl. 1809, Sp. 115.

[1490] Vgl. RBl. 1809, Sp. 113 f., 118. Dieselbe zeitlich verspätete Veröffentlichung erfuhr das am selben Tage unterzeichnete Organische Gesez die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr., ebd., Sp. 113-115. Die Edelmannsfreiheit umfaßte bis dahin die Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern (Art. 2), das Scharwerksrecht auf Eigengütern (Art 3), das kleine Weidwerk oder niedere Jagdrecht (Art. 4), sowie Vorrechte bei der Erbfolge (Mannsvorteil), wonach der älteste Sohn einen gewissen Anteil des freien elterlichen Vermögens nach Familienverträgen oder richterlichen Bestimmungen im voraus verlangen kann, (Art. 5); weiblicher Erbverzicht, wonach die adeligen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft zugunsten der männlichen Erben verzichten (Art. 6); das privilegierte Einstandsrecht, welches der Adel auf landsässigen Gütern hatte (Art. 7).

[1491] Ebd., Sp. 115-117.

[1492] Zur Entwicklung vor 1808 siehe WUNDER, Privilegierung, 164 ff.

[1493] Entsprechend des Gesetzes vom 20. April 1808, sowie dem Edikt über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818, wurden im Text die Begriffe „obrigkeitlich“ und „Obrigkeit“ verwendet. Gemeint waren dabei hoheitliche staatliche Maßnahmen sowie staatliche Behörden, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden sein konnten. Da dies nicht jeweils eindeutig hervorging, blieb es beim ursprünglichen Begriff.

tamentsvollstreckers, das Inventar selbst zu errichten (Ziff. 8), als auch das Recht der nächsten Verwandten eines siegelmäßigen Verwandten, aus ihrer Mitte Vormünder auszuwählen (Ziff. 9). Außerdem sollte die Befugnis siegelmäßiger Vormünder aufgehoben werden, der Obrigkeit die Vormundschaftspflicht schriftlich zu überreichen (Ziff. 10), sowie das Recht des siegelmäßigen Vaters, den Kindern das Muttergut in Gegenwart der Verwandten auszuzeigen (vom gesamten Besitz abzugrenzen) und dasselbe bis zu seinem Tode zu genießen (Ziff. 11 und 12). Das Recht des befreiten Gerichtsstandes (Ziff. 13) sollte genauso wegfallen, wie das Recht, in bürgerlichrechtlichen Verfahren unbeeidigtes und nur schriftliches Zeugnis leisten zu dürfen (Ziff. 14). Es sollte auch keinen Unterschied mehr bei der besonderen Form der Ausfertigungen an Siegelmäßige (Ziff. 16), sowie bei der Vertretung vor Gericht und bei Schriftsätzen geben, für welche bisher die Siegelmäßigen keinen Rechtsanwalt benötigten (Ziff. 15). Weiterhin sollte die Befugnis entfallen, bei Vergantungen die Bestimmung einer Kompetenz fordern zu können (Ziff. 17), sowie die Begünstigung, dass Siegelmäßige ohne besonderen königlichen Befehl nicht verhaftet werden durften (Ziff. 18), als endlich die bei Kriminalverfahren zugestandene mildere Bestrafung (Ziff. 19). Damit dieses Gesetz nicht einzelne Rechte versehentlich überging, wurde abschließend bestimmt, dass alle übrigen in diesem Zusammenhang bestehenden persönlichen Vorrechte ebenfalls aufgehoben seien (Ziff. 20). Sämtliche Bestimmungen sollten mit dem Inkrafttreten eines bürgerlichen Gesetzbuches und einer Gerichtsordnung wirksam werden, welche die neuen Bestimmungen über die außergerichtlichen Verfahren und den Gerichtsstand enthalten sollten[1494]. Da diese jedoch nicht eingeführt wurden, bestand das gesamte Privileg weiter[1495].

Bei den Verhandlungen zur Verfassungsreform von 1814/15 und 1818 reagierten die Teilnehmer auf den Nichteintritt der Bedingung (Erlaß der beiden Gesetzbücher) nicht mit der ausdrücklichen Abschaffung der Siegelmäßigkeit, sondern ganz im Gegenteil mit der Festschreibung des Privilegs für Adelige, „wirkliche Kollegialräte und mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten“ in der Verfassung (Titel V. §§ 4, 5)[1496] und dem Erlaß eines eigenen Edikts[1497]. Dabei war diesbezüglich der Entwurf von 1815 (Titel VI) fast wörtlich übernommen worden[1498].

[1494] RBl. 1809, Sp. 117 f.

[1495] Mit der Auflistung sämtlicher diesbezüglicher Aufhebungsgesetze bei PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 248; MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, 104, Anm. 34.

[1496] Zu den Verfassungsverhandlungen siehe oben S. 392, 396, 429.

[1497] Edikt über die Siegelmäßigkeit (Achte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. § 4 Ziff. 4), vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 15. Juli 1818, RBl. 1818, Sp. 325-332.

[1498] WUNDER, Privilegierung, 169.

Nach § 1 SiegEd sollte der soeben aufgezählte Personenkreis das Recht der Siegelmäßigkeit erteilt bekommen, wobei die nähere Bestimmung, wer zu den höheren Beamten gehören sollte, durch eine eigene Bekanntmachung geschehen sollte. Diese Bekanntmachung wurde nie erlassen; es kam in der Zukunft vielmehr zu Verfügungen über einzelne Gruppen, welche das Recht der Siegelmäßigkeit für sich beanspruchen konnten. So wurden am 7. Februar 1829 die Oberoffiziere vom Hauptmann oder Rittmeister aufwärts und gleichwertige Militärbeamte, ebenso am 9. April 1841 die ordentlichen Universitätsprofessoren und Domkapitulare, und am 14. Oktober 1841 die Äbte der Benediktinerstifte für siegelmäßig erklärt[1499]. Bereits im Jahre 1821 hatten sich der König, Wrede, Lerchenfeld und Zentner darauf geeinigt, dass die Siegelmäßigkeit bei der Neuregelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Strafprozeßrechts stillschweigend unter den Tisch fallen sollte, aber bis dahin den Rittmeistern, Hauptleuten, Landrichtern und Rentbeamten in Streitfällen zuerkannt werden sollte[1500].

Der Erwerb und Verlust der Siegelmäßigkeit richtete sich also nach Zugehörigkeit zu einem siegelmäßigen „Stande“, mit dem sie verknüpft war (§ 17 SiegEd). Sie lebte mit dem Eintritt in den entsprechenden Stand automatisch ohne die Notwendigkeit einer besonderen Erhebung auf[1501]. Genauso ging sie jedoch wieder verloren, wenn der Siegelmäßige aus diesem Stande ausschied (§ 17 SiegEd)[1502]. Die Rechte des Siegelmäßigen erstreckten sich auf die Gattin oder Witwe (solange sie Witwe blieb), nicht aber auf die Kinder (§§ 15, 16 SiegEd)[1503]. Diese Einschränkung galt aber nicht für Adelige, da diese per Geburt selbst in den siegelmäßigen Stand eintraten („vermöge ihres eigenen Standes“, § 16 SiegEd iVm. § 1 AdEd); sie hatten somit bestimmte Vorrechte bereits inne[1504]. Das Edikt bestimmte außerdem, dass diejenigen Personen, denen die Siegelmäßigkeit ab sofort nicht mehr zustand, dieselbe auch nicht mehr ausüben durften (§ 18 SiegEd). Betroffen waren die niederen Geistlichen, die graduierten Akademiker (Doktoren und Lizentiaten)[1505], die mittleren Staats- und Hofdie-

---

[1499] Ausführlich hierzu WUNDER, ebd., 171, mit Fundstellen; ebenso PÖZL, Lehrbuch, 110.

[1500] WUNDER, ebd., mwN.

[1501] PÖZL, Lehrbuch, 111.

[1502] Siegelmäßige Beamte, welche aus dem aktiven Dienst ausschieden, verloren die Siegelmäßigkeit nicht, da sie dem Stand weiterhin angehörten (vgl. das Recht, Uniform zu tragen).

[1503] PÖZL, ebd., 110 f.

[1504] Die Kinder konnten jedoch erst nach Erreichen der Volljährigkeit diesbezügliche Handlungen vornehmen.

[1505] Nach Kreittmayr, Codex juris bavarici judiciarii Kap. 20, § 16 von 1753 (zitiert nach WUNDER, Privilegierung, 164) waren diese noch ausdrücklich aufgezählt. Vgl. WUNDER, ebd., 169 f., wonach die Juristische Fakultät der Universität von Landshut bereits am 10. Juli 1818 – also fünf Tage vor der offiziellen Bekanntmachung – die Bitte äußerte, die Siegelmäßigkeit auf die Doktoren auszuweiten; die Bitte wurde als verfassungswidrig abgelehnte; ebd., 170, Anm. 26.

ner[1506] und die unteren Oberoffiziere. Auf die bis dahin getätigten Rechtsgeschäfte und die in Folge der Siegelmäßigkeit entstandenen Rechte sollte die Neuregelung keinen Einfluß nehmen, die Rechte waren somit weiterhin rechtsgültig (§ 18 SiegEd).

Das Recht der Siegelmäßigkeit bestand inhaltlich aus einer Reihe verschiedener Rechte[1507]. So konnten siegelmäßige Personen – wie schon 1808 in Ziff. 2 angesprochen – öffentliche Urkunden über diejenigen nichtstreitigen Rechtsgeschäfte anfertigen, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollierung und Verbriefung notwendig war (Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche, § 2 SiegEd). Wurde dagegen ein zweiseitiger gegenseitiger Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Partei abgeschlossen, so mußte die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden (§ 4 SiegEd).

Eine Neuerung bedeutete auch die Bestimmung, dass die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und die damit zusammenhängenden Rechte erst dann gegen Dritte wirksam werden sollten, wenn sie der zuständigen Behörde zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt wurden (§ 5 SiegEd). Eine weitere Beschränkung forderte, dass die von Siegelmäßigen errichteten Hypotheken erst dann wirksam werden sollten, wenn sie in die öffentlichen Hypothekarbücher eingetragen worden waren (§ 6 SiegEd)[1508]. Falls es noch keine solche Bücher im Einzelfall gab, mußte der Vorgang zumindet bei Gericht zu Protokoll genommen werden (ebd.). Unverändert zu 1808 (Ziff. 5) durften diejenigen siegelmäßigen Grundherren, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht hatten, die aus dem Grundverbandes hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und ausfertigen (§ 7 SiegEd).

Das Recht der Siegelmäßigkeit kam jedoch nur zum Tragen, wenn weitere Voraussetzungen gegeben waren. So war nötig, dass der Siegelmäßige selbst Partei bei dem jeweiligen Rechtsgeschäft war, denn Rechtsgeschäfte Dritter konnte er nicht wirksam machen[1509]. Für das besagte Rechtsgeschäft mußte daneben die obrigkeitliche Protokollierung und Verbriefung notwendig sein. In allen anderen Fällen stand der Siegelmäßige dem Unsiegelmäßigen

---

[1506] PÖZL, Lehrbuch, 9 (Umkehrschluß).

[1507] Ebd., 111, 115, unterscheidet zwischen Siegelmäßigkeit im engeren Sinne einerseits und Verlassenschaftssachen, Vormundschaftssachen und dem Eidvorrecht andererseits. SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 37 (dort mit Aufzählung) differenziert hingegen zwischen den Gebieten Privatrecht, Prozeßrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[1508] So auch später § 15 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, veröffentlicht am 19. Juni 1822, GBl. 1822, Sp. 17-100, hier Sp. 25 f.

[1509] PÖZL, Lehrbuch, 111 f.

gleich[1510]. Schließlich durften für das Rechtsgeschäft nicht weitere hoheitliche Maßnahmen, wie etwa eine richterliche Untersuchung, nötig sein. Außerdem mußten einige formelle Voraussetzungen erfüllt sein. In der Urkunde war ausdrücklich zu erwähnen, dass sie kraft Siegelmäßigkeit ausgestellt wurde. Es waren die entsprechenden Stempelpapiere zu verwenden, innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Urkunde die gesetzliche Taxe zu entrichten und die fristgerechte Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt sein[1511]. Spätestens mit diesen gebührenrechtlichen Vorgaben ging die Freiheit der Siegelmäßigen hinsichtlich der Taxhöhe verloren, die Siegelmäßigkeit hatte als Einnahmequelle keinen Wert mehr[1512].

Ähnlich wie 1808 (Ziff. 6) sollten weibliche siegelmäßige Personen, welche für jemanden eine Bürgschaft leisten oder sich als Selbstschulnder verpflichten wollten, ohne Mitwirkung der Obrigkeit einen schriftlichen Verzicht leisten können, nachdem sie darüber durch einen „besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt“ worden waren und alle das Schriftstück unterzeichnet hatten (§ 3 SiegEd). Desweiteren konnten Siegelmäßige – wie 1808 (Ziff. 15) – ihre Prozeßschriften im eigenen Namen unterzeichnen und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen (§ 14 SiegEd)[1513].

Neben diesen Rechten, welche die Siegelmäßigkeit im engeren Sinne bestimmten, waren – wie schon 1808 angesprochen – drei persönliche Privilegien vorgesehen, welche nach Pözl alle „die Befreiung von gewissen allgemeinen gesetzlichen Obliegenheiten“ gemeinsam hatten[1514]. Zum einen hatten die Siegelmäßigen bei Verlassenschaftsverhandlungen weitreichende Rechte. So war der bei der Erbschaft unbeteiligte Siegelmäßige – wie 1808 (Ziff. 7)[1515] – berechtigt, beim Tode eines Blutsverwandten, der selbst siegelmäßig war, die Versiegelung vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 SiegEd). Als einschränkende Neuerung wurde jedoch die Art und Weise vorgegeben. Er konnte dieses Recht nämlich nur in eigener Person und im Beisein eines nichtbeteiligten Zeugen vornehmen (ebd.). Wenn sich der Siegelmäßige nicht sofort an Ort und Stelle befand, sollte die Obrigkeit die Sperre anlegen, aber auf Verlangen dieses Verwandten umgehend wieder abgenommen werden (§ 8 Abs. 2 SiegEd). Diesen siegelmäßigen an der Erbschaft unbeteiligten Blutsverwandten stand wie 1808 (Ziff. 7) das Recht zu, die Beschreibung und die gesamte Behandlung der Verlassenschaft durchzuführen, solange diese

[1510] Vgl. Beispiel ebd., 112, Anm. 3, wonach der Siegelmäßige sein eigenes Testament nicht als gerichtliches Testament errichten konnte, sondern ebenso wie die Unsiegelmäßigen das Gericht in Anspruch nehmen mußte.

[1511] Ebd., 113.

[1512] So auch ebd., 113, Anm. 8.

[1513] Dieses Recht stand neben den Siegelmäßigen auch den Advokaten selbst zu. Vgl. ebd., 113 f., Anm. 11.

[1514] Ebd., 114 f.

als unstreitige Verlassenschaftssache betrachtet wurde (§ 8 Abs. 3 SiegEd). Gleichfalls war es zulässig, als siegelmäßige Person mit seinem letzten Willen einen siegelmäßigen Testamentsvollstrecker zu bestimmen mit der Folge, dass der letztere das Inventar erstellen durfte (§ 9 SiegEd)[1516]. In Abweichung zur Regelung von 1808 (Ziff. 11 und 12) richtete sich die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts nach den allgemeinen bestehenden Gesetzen (§ 12 SiegEd). Den Siegelmäßigen stand also nur dann ein Vorrecht zu, wenn die allgemeinen Gesetze dies vorsahen[1517]. Der zweite privilegierte Komplex für die Siegelmäßigen betraf die Vormundschaftssachen. Starb ein Siegelmäßiger, konnten die siegemmäßigen nächsten Verwandten für die Kinder des Verstorbenen Vormünder aus ihrer Mitte wählen, welche aber neuerdings (anders noch 1808, Ziff. 9) der Obrigkeit anzuzeigen waren (§ 10 Satz 1 SiegEd). Neu war auch der Hinweis, dass während der Minderjährigkeit das Mündel sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschaftsrechnung (Rechenlegung) die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren (§ 10 Satz 2 SiegEd); die Vormünder unterlagen damit der obrigkeitlichen Aufsicht[1518]. Der Vormund hatte außerdem entsprechend der Regelung von 1808 (Ziff. 11) seine Vormundschaftspflicht, also die Übernahme einer Vormundschaft, der Obrigkeit schriftlich anzuzeigen (§ 11 SiegEd). Als dritter Bereich war noch das Recht der Siegelmäßigen festgelegt worden, dass die siegelmäßige Person – wie schon 1808 (Ziff. 14) – bei einer Zeugenaussage in einem Zivilprozeß nicht einen körperlichen Eid ablegen mußte, sondern nur die vom Kommissär wörtlich in das Protokoll eingetragene Eidesformel nach deren Verlesung eigenhändig zu unterzeichnen hatte (§ 13 SiegEd).

Nicht in diesem Edikt wurden jedoch die Bestimmungen über den privilegierten Gerichtsstand, über die mildere Behandlung bei Strafsachen und über das Verbot der Verhaftung ohne die ausdrückliche Genehmigung des Königs behandelt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass diese Vorrechte nicht mehr fortbestehen sollten; sie wurden vielmehr an anderer Stelle zugunsten der Adeligen und teilweise der höheren Beamtenschaft und Geistlichkeit festgehalten[1519]. Im Ergebnis führte dies mit Ausnahme weniger und geringfügiger formaler Einschränkungen zur völligen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor 1808, wobei der Begriff Wiederherstellung in die Irre führen könnte, da dieser eindrucksvolle Aufhebungskatalog niemals

---

[1515] 1808 war aber nicht ausdrücklich die Siegelmäßigkeit des Verstorbenen verlangt worden.

[1516] Siegelmäßige Staatsbeamte bedurften für sämtliche Handlungen bei Verlassenschaftssachen der Bewilligung der vorgesetzen Behörde, vgl. Ministerielle Entschließung vom 16. Februar 1826, zitiert nach PÖZL, Lehrbuch, 114, Anm. 12.

[1517] Ebd., 114.

[1518] So auch ebd., 115.

[1519] Einzelheiten hierzu siehe im Folgenden.

in Kraft getreten war. Mit anderen Worten wurde dieser Negativkatalog von 1808 bereits in den Verhandlungen 1814/15 und endgültig 1818 mit umgekehrten Vorzeichen als Vorbild verwendet. Im Unterschied zur Zeit vor 1808 bestand das Recht der Siegelmäßigkeit nur noch, wenn man dem in Bayern immatrikulierten Adel angehörte oder ein entsprechendes Staatsamt im Sinne der Verfassungsurkunde innehatte. Es konnte aber nicht mehr alleine verliehen werden[1520]. Für den Adel handelte es sich um eine Reihe angenehmer Vorrechte, auf die er nicht freiwillig verzichtete. Für die Beamtenschaft bedeutete die Siegelmäßigkeit dagegen eine Auszeichnung und Besserstellung gegenüber den übrigen Staatsbürgern. Mit der Einführung des Automatismuses „Adelserhebung durch Ordensleihung“ Ende 1812[1521], sei es durch Verleihung des Zivilverdienstordens des Königreichs Baiern oder des Militär-Max-Joseph-Ordens, verlor die Siegelmäßigkeit für die Beamten an überragender Bedeutung, da ihnen über diese Ordensverleihung der direkte Weg in den Adel[1522], nämlich ab Anfang 1813 in den Transmissionsadel und ab 1818 in den Personaladel, eröffnet wurde[1523]. Die Siegelmäßigkeit sollte im verfassungsrechtlichen Kontext jedoch nie eine gewichtige Rolle spielen, was letztlich auch deren lange Lebensdauer erklären könnte[1524]. Trotzdem war auf die positive Festschreibung dieses prestigeträchtigen Privilegs bei dem Erlaß der Verfassung von 1818 Wert gelegt worden.

[1520] WUNDER, Privilegierung, 169.

[1521] Einzelheiten zum „Nachtrag zu dem Edikte über den Adel vom 23.12.1812“ siehe oben S. 233 ff.

[1522] Anders aber WUNDER, ebd., 172, der die (automatische) Adelserhebung fälschlich schon 1806/08 mit der Einführung der beiden Verdienstorden sieht. Tatsächlich war dies jedoch erst Ende 1812/Anfang 1813 der Fall, sodass bis dahin die Siegelmäßigkeit auch für nichtadelige Verdienstordensträger von Bedeutung war.

[1523] So schon WUNDER, ebd., der auf die Vorteile hinweist, das Recht nicht von einem Amt und der vorher nötigen Beförderung abhängig zu machen, sondern dem König mehr Freiheiten innerhalb des Belohnungssystems zu überlassen.

[1524] Seit 1848 schrittweise (1852, 1861, 1869, 1877) und partielle Aufhebung mit endgültiger Aufhebung anläßlich der Einführung des BGB mit Wirkung vom 1. Januar 1900. Fundstellennachweise der Bestimmungen bei PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 248.

3. Der Privilegierte Gerichtsstand

Gemäß Titel V, § 4 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde, sowie § 11 Absatz 1 AdEd genossen die Adeligen auch wieder einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte[1525] befreiten Gerichtsstand in bürgerlich- und strafrechtlichen Fällen, wobei im Adelsedikt zwischen den erblichen Reichsräten als Einzelperson einerseits und den übrigen Adeligen sowie den Angehörigen der Reichsräte andererseits unterschieden wurde[1526]. Gegen oder von erblichen Reichsräten betriebene Prozesse waren in erster Instanz vor den Appellationsgerichten[1527] desjenigen Kreises, in welchem deren Wohnsitz oder deren Besitzungen lagen, zu führen. In zweiter und gleichzeitig letzter Instanz war das Oberappellationsgericht[1528] in München zuständig. Für

---

[1525] Gemeint waren die Landgerichte älterer Ordnung (ä. O.). 1802 wurden ihre Zuständigkeit für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit erster Instanz bestätigt sowie die Bezirke neu eingeteilt (§ I. Verordnung vom 24. März 1802, veröffentlicht am 7. und 14. April 1802, RBl. 1802, Sp. 236-239, 249-262). Die Gerichtsverfassung wurde auch auf die neuerworbenen Gebiete ausgedehnt.

[1526] Den privilegierten Gerichtsstand genossen auch die geistlichen und wirklichen Kollegialräte sowie die gleichrangigen höheren Beamten, VU, Titel V § 5.

[1527] Die Appellationsgerichte wurden aufgrund des III. Teils (§§ 23-40, Sp. 1791-1796) des Organischen Edikts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, veröffentlicht am 24. August 1808 im RBl. 1808, Sp. 1785-1800 mit Wirkung vom 1. Januar 1809 erstmalig eingerichtet. Hiernach waren sie als Appellations- oder Berufungsinstanz (zweite Instanz) in Zivilsachen und als erste Instanz bei Zivilstreitigkeiten der Mediatisierten und diesen gleichgestellte Personen, sowie erstinstanzlich in allen peinlichen Fällen (Strafsachen) zuständig (§§ 2, 23, 31-34). Die Appellationsgerichte gingen aus den Hofgerichten hervor, von denen die ersten 1802 durch Verordnung vom 5. November.1802, veröffentlicht am 17. November 1802 im RBl. 1802, Sp. 793-797, Sp. 793, aus dem Hofrat in München und den äußeren Regierungen in Straubing, Amberg und Neuburg als ausschließliche Justizstellen (Mittelinstanz) neben den neuen Landesdirektionen (Verwaltungsstellen) gebildet worden waren, und denen weitere folgten (Einzelheiten siehe VOLKERT, Handbuch Ämter, 117 f.). Nach mehreren Änderungen der Gerichtssprengel und -sitze seit 1808, wurden die Appellationsgerichte zum 1. Oktober 1879 schließlich in Oberlandesgerichte überführt, gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 36-41 des Ausführungsgesetzes zum (Reichs-) Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. Februar 1879 (veröffentlicht am 31. März 1879, GVBl. 1879, 273-295, hier 7, 283), sowie gemäß §§ 2, 5 der Königlich Allerhöchsten Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend vom 2. April 1879 (veröffentlicht am 10. April 1879, GVBl. 1879, 355-358, hier 356 [359-402: Formation der Land- und Amtsgerichte]; WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. 12, 759 f. [Formation 760-778]) in Verbindung mit § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27.01.1877, veröffentlicht am 7. Februar 1877, RGBl. 1877, 77-80, hier 77; WEBER, ebd., Bd. 11, 747).

[1528] Das Oberappellationsgericht wurde durch den IV. Titel (§§ 41-56, Sp. 1796-1799) des Organischen Edikts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, veröffentlicht am 24. August 1808 im RBl. 1808, Sp. 1785-1800, mit Wirkung vom 1. Januar 1809 eingerichtet. Vorgänger waren die in den Jahren 1802 und 1803 errichteten drei Obersten Justizstellen in München (hervorgegangen aus dem Revisorium), Ulm und Bamberg, deren Gerichtssprengel sich in den Jahren bis 1808 mehrfach erheblich änderten (Einzelheiten siehe VOLKERT, Handbuch Ämter, 116). Nach mehreren territorialen Veränderungen wurde es mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 zum Bayerischen Obersten Landesgericht umgewandelt (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 und Art, 42-49 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879, veröffentlicht am 31. März 1879, GVBl. 1879, 273-295, hier 274, 284 ff.; VOLKERT, Handbuch Ämter, 126) mit Sitz in München (§ 1 der Königlich Allerhöchsten Verord-

alle übrigen Adeligen und deren Angehörige, also auch für Ehefrauen und voll- und minderjährige Kinder, waren in erster Instanz die Prozesse vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnten oder begütert waren, zu führen. Die weiteren Instanzen richteten sich nach der allgemeinen Prozeßordnung (§ 11 Absatz 1 AdEd). Bezüglich der Kreis- und Stadtgerichte sollte durch eine besondere Verordnung bestimmt werden, welches Gericht zuständig sein sollte, wenn in einem Kreis mehrere existierten (§ 11 Absatz 2 AdEd).

Bereits vor der Veröffentlichung des Adelsedikts am 4. Juli 1818[1529] wurde am 24. Juni 1818 eine königliche Allerhöchste Entschließung publiziert, wonach für diejenigen, „welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtssprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen oder begütert sind“ vorläufig („vor der Hand“) für jeden Kreis ein Stadtgericht festgesetzt wurde[1530]. Eine weitere Übergangsregelung wurde für alle bereits rechtshängigen Fälle am 5. August 1818 veröffentlicht[1531]. Demnach sollten nur diejenigen Fälle bei dem angerufenen Gerichte verbleiben, bei welchen beide Parteien dies wünschten. Dies zog dann den allgemeinen Instanzenzug nach sich. Bevorzugte auch nur eine Partei den verfassungsmäßig vorgesehenen Gerichtsstand, mußte der Fall an das zuständige Stadt- bzw. Appellationsgericht abgegeben werden. Begründet wurde dies damit, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzo-

---

nung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend vom 2. April 1879, veröffentlicht am 10. April 1879, GVBl. 1879, 355-358, hier 356) in Verbindung mit §§ 1, 8, 9 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 21. Januar 1877, veröffentlicht am 7. Februar 1877, RGBl. 1877, 77-80, hier 77 f.; WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, Bd. 11, 747).

[1529] Die Verfassungsbeilagen wurden nicht gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde veröffentlicht, sondern sukzessive. Siehe sämtliche Edikte: Edict über das Indigenat (I. Beilage zur VU Tit. IV § 1) am 10. Juni 1818, GBl. 1818, Sp. 141-148, Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf die Religion und kirchliche Gesellschaften (II. Beilage zur VU Tit. IV § 9) am 17. Juni 1818, GBl. 1818, Sp. 149-180, Edict über Freyheit der Presse und des Buchhandels (III. Beilage zur VU Tit. IV § 11) am 24. Juni 1818, GBl. 1818, Sp. 181-188, Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (IV. Beilage zur VU Tit. V. § 2) am 1. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 189-212, Edict über den Adel im Königreiche Baiern (V. Beilage zur VU Tit. V. § 4) am 4. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 213-220, Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (VI. Beilage zur VU Tit. V. § 4 Nr. 1) am 8. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 221-276, Edict über die Familien-Fideicomisse (VII. Beilage zur VU Tit. V. § 4) am 11. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 277-324, Edict über die Siegelmäßigkeit (VIII. Beilage zur VU Tit. V § 4 Nr. 4) am 15. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 325-332, Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend (IX. Beilage zur VU Tit. V. § 6) am 15. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 323-348, Edict über die Ständeversammlung (X. Beilage zur VU Tit. VI. § 10) am 18. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 349-396.

[1530] Königliche Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1818, IntBl-Isar 1818, Sp. 700-701, DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 26, 53: Isarkreis: Stadtgericht München, Unterdonaukreis: Stadtgericht Straubing, Regenkreis: Stadtgericht Regensburg, Oberdonaukreis: Stadtgericht Augsburg, Rezatkreis: Stadtgericht Nürnberg, Obermainkreis: Stadtgericht Bamberg, Untermainkreis: Stadtgericht Würzburg.

[1531] Verordnung vom 28. Juli 1818, GBl. 1818, Sp. 472-473; DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 27, 54.

gen werden dürfe[1532]. Zu einer endgültigen Regelung kam es schon wenige Wochen später, als in der Verordnung vom 29. September 1818[1533] sämtliche Stadtgerichte und das Kreisgericht Aschaffenburg zu Kreis- und Stadtgerichten umbenannt (Art. I) und die Gerichtssprengel der einzelnen Kreis- und Stadtgerichte festgesetzt[1534] wurden (Art. II). Für diejenigen Personen, welche in sogenannten Mediatgerichtsbezirken, also außerhalb der staatlichen Gerichtsbezirke unterster Ordnung (Landgerichte älterer Ordnung, Kreis- und Stadtgerichte) lebten[1535], sollte das ihr Gebiet umgebende bzw. nächstgelegene Kreis- und Stadtgericht zuständig sein (Art. III).

Im Adelsedikt wiederum wurde daneben bezüglich des privilegierten Gerichtsstandes bei dinglichen Klagen eine Beschränkung ausgesprochen. Der befreite Gerichtsstand sollte nur bei denjenigen Grundstücken gelten, welche zu einem Gutskomplexe gehörten, worauf den prozeßführenden Parteien nach dem Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustand (§ 11 Absatz 3 AdEd). Diese Beschränkung war nicht zu unterschätzen, da so manche Grundstücke und Häuser nicht zu solchen Gütern gehörten. Der Kreis der Privilegierten war in der Verfassung von 1818 neugefaßt worden, wonach neben allen Adeligen auch die Geistlichen und die Kollegialräte und die diesen gleichgestellten höheren Beamten dieses Privileg in Anspruch nehmen konnten[1536].

Die Bestimmungen über den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren basierten jedoch nicht auf § 11 des Adelsedikts, sondern auf den §§ 6-8 des Edicts die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (StandEd)[1537]. Diese Bestimmungen waren identisch mit der Regelung für die erblichen Reichsräte (§ 11 Abs. 1 AdEd), wonach für die betreffenden Real- und Personalklagen die Appellations-

---

[1532] GBl. 1818, Sp. 472.

[1533] Verordnung vom 29. September 1818, veröffentlicht am 3. Oktober 1818, RBl. 1818, Sp. 1132-1139, DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 28, 54-58.

[1534] In jedem Kreis wurden den Kreis- und Stadtgerichten die entsprechenden Landgerichte zugeordnet. Die Zuständigkeit wurde dabei von ursprünglich 7 zuständigen Stadtgerichten auf 18 Kreis- und Stadtgerichte verteilt (München und Landshut im Isarkreis, Straubing und Passau im Unterdonaukreis, Amberg und Regensburg im Regenkreis, Augsburg, Memmingen und Kempten im Oberdonaukreis, Ansbach, Nürnberg, Erlangen und Fürth im Rezatkreis, Bayreuth und Bamberg im Obermainkreis, Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt im Untermainkreis). Ausführliche Aufzählung der zugeordneten Landgerichte siehe Art. II der Verordnung (All-IntBl. 1818, 55-57).

[1535] Gemeint waren die Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse sowie die Patrimonialgerichte (bis 1818 Ortsgerichte, § 35 Abs. I Lit. b), Titel II „Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§ 31-41) des Edikts über die gutsherrlichen Rechte und die grundherrliche Gerichtsbarkeit (VI. Beilage zur VU Tit. V § 4 Nr. 1), RBl. 1818, Sp. 221-276, hier Sp. 229-235.

[1536] VU, Titel V, § 4 Absatz 2, Ziff. 3; § 5, RBl. 1818, Sp. 120 f.

gerichte in erster Instanz, und das Oberappellationsgericht in zweiter und letzter Instanz zuständig waren (§ 6 Satz 1 StandEd). Wenn durch Familienverträge Austrägalgerichte[1538] eingeführt worden waren, konnten diese nach besonderer und einzelfallbezogener Genehmigung durch den König fortbestehen (§ 6 Satz 2 StandEd). In strafrechtlichen Fällen, außer bei Militär- und im königlichen Zivilstaatsdienst begangenen Verbrechen, genossen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden (§ 8 Abs. 1 StandEd)[1539]. Die Verfassung von 1818 sah somit für die Standesherren einen außerordentlichen privilegierten Gerichtsstand vor. Die Neuerung war jedoch die Einführung des privilegierten Gerichtsstandes für alle Adeligen; denn seit 1809 war nur noch wenigen adeligen und nichtadeligen Personen (Standesherren, Majoratsbesitzer – und bewerber, Kronbeamte, Hofchargen etc.) dieses Privileg zugestanden, nicht mehr aber dem Adel als solchen[1540].

a) Entwicklung 1807/09

In der Konstitution vom 1. Mai 1808 war von der Aufhebung oder dem Fortbestand des Privilegierten Gerichtsstandes weder im § V. des Ersten Titels, welcher die Rechtsstellung des Adels betraf, noch im Fünften Titel, der „Von der Justiz“ handelte, die Rede. Aber bereits am 20. April 1808 war mit dem „Organischen Gesez die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betreffend“ unter Ziffer 13 schon die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes bestimmt worden[1541]. Dieses Gesetz trat zwar nie in Kraft, weil das geplante und für die Wirksamkeit des Auflösungsgesetzes neben einem Gesetzbuch über die Gerichtsordnung zur Bedingung gemachte Bürgerliche Gesetzbuch nicht erlassen wurde. Doch ganz unabhängig von diesem Gesetz bestimmte das „Organische Edikt, die Gerichtsverfassung betreffend“ vom 24. Juli 1808, dass sich gemäß § 10 die Kompetenz der Untergerichte auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen „ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen“ erstrecken sollte[1542]. Damit war der privilegierte Gerichtsstand

---

[1537] VU, Beilage IV, Titel V, § 2 vom 26. Mai 1818, veröffentlicht am 1. Juli 1818, RBl. 1818, Sp. 189-212, hier Sp. 191-194.

[1538] Begriffsbedeutung siehe oben S. 30.

[1539] Einzelheiten über das Verfahren in Austrägalsachen siehe § 8 StandEd, RBl. 1818, Sp. 192-194.

[1540] Einzelheiten siehe im Folgenden.

[1541] Siehe oben S. 453 f.

[1542] Organisches Edikt, die Gerichts-Verfassung betreffend vom 24. Juli 1808, veröffentlicht am 24. August 1808, RBl. 1808, Sp. 1785-1800, hier Sp. 1787 f.; WUNDER, Privilegierung, 167, stellt die Aufhebung des privi-

scheinbar für alle endgültig abgeschafft. Doch bereits § 11 desselben Ediktes machte eine Ausnahme. Er unterstellte die Standesherren in allen Real- und Personalklagen nicht den Untergerichten im Sinne des § 4 Gerichtsverfassungsediktes (Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte), sondern den Appellationsgerichten als erstinstanzliche Eingangsgerichte[1543]. Nach der Deklaration vom 19. März 1807 stand ihnen noch der privilegierte Gerichtsstand in allen zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu, auch wenn sie nicht im Besitz eines Gutes mit Patrimonialgerichtsbarkeit waren; ein derartiger Grundbesitz war insofern nur für die Behandlung vor Austrägalgerichten in „Peinlichen Fällen“ erforderlich[1544]. Im Unterschied hierzu verlangte das neue Gerichtsverfassungsedikt ohne Unterscheidung für alle Fälle als Voraussetzung für das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes, dass sich die unterworfenen Fürsten und Grafen „in dem wirklichen Besize der Patrimonial-Güter“ befänden[1545].

Dieses Tatbestandsmerkmal wurde somit im Unterschied zu 1807 auf alle zivilrechtlichen und alle übrigen strafrechtlichen Fälle ausgeweitet, mit der Folge, dass der privilegierte Gerichtsstand – egal in welchem Verfahren – nicht in Anspruch genommen werden konnte, wenn der Standesherr nicht im Besitz eines Gutes mit Patrimonialgerichtsbarkeit war. Daran änderte auch der Hinweis auf die Deklaration im Gesetzestext nichts (§ 11 Absatz 1), da dort nur auf die Rechtsfolge, nämlich den privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz verwiesen wurde; der Verweis bezog sich jedoch nicht auf die Tatbestandsseite. Im Ergebnis wurde somit dieses Privileg auf die Standesherren mit Patrimonialgerichten beschränkt, was in der praktischen Anwendung jedoch keine Auswirkungen hatte, da sämtliche Standesherren zu dieser Zeit noch entsprechende Güter in Bayern besaßen, und diese Voraussetzung im Jahre 1818 wieder wegfiel[1546]. Der König behielt sich außerdem mit einer Öffnungsklausel vor, weiteren Personen das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes zu verleihen, „welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden“ (§ 11 Absatz 1 Halbsatz 2). Schon vier Tage später befand der König neben der Gruppe der in Bayern mit Patrimonialgütern ausgestatteten Standesherren eine weitere Gruppe von Personen für gut, ohne dort jedoch ausdrücklich auf die Ermächtigungsklausel hinzuweisen. Am 28. Juli 1808 wurde nämlich gemäß § 5 AdEd denjenigen Majoratsbesitzern, welche für ihre Person allein oder auch für ihre Erben

---

legierten Gerichtsstandes fest, ohne aber darauf hinzuweisen, dass dieses Privileg wegen des Gerichtsverfassungsedikts, und nicht aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung der Siegelmäßigkeit aufgehoben wurde.

[1543] § 11 Absatz 1, RBl. 1808, Sp. 1787 f.

[1544] A.11. am Ende und A.9. der Deklaration, siehe oben S. 30 f.

[1545] § 11 Absatz 1, RBl. 1808, Sp. 1787 f.

zukünftig ausgezeichnet werden sollten, der gleiche privilegierte Gerichtsstand eingeräumt wie den Standesherren[1547]. Neben diesem Vorrecht war letzteren nach § 4 AdEd der Fortbestand aller weiteren Rechte aus der Deklaration vom 19. März 1807 nochmals zugesichert worden, soweit diese Rechte nicht der Konstitution (Titel 1, § V.) widersprachen[1548]. Bei den Majoratsbesitzern sollte nach § 5 AdEd hingegen das Vorrecht nur für diejenigen und zwar einzig für ihre Person gelten, welche persönlich durch Einzelverfügung des Königs aus dem Kreis der Majoratsherren erwählt worden waren. Diese Regelung stand auch im Einklang mit § 11 Absatz 2 Gerichtsverfassungsedikt, wonach die übrigen Familienmitglieder dem ordentlichen Gerichtsstand unterworfen waren.

Etwas komplizierter stellte sich jedoch die Situation bei den mediatisierten Familien dar. Unstreitig bestand nach A.9. und A.11. (am Ende) der Deklaration vom 19. März 1807 für alle Familienmitglieder in allen Fällen der privilegierte Gerichtsstand, mit Ausnahme der darüber nochmals hinausgehenden Befugnis in peinlichen Fällen, wo sich die Chefs des Hauses von einem Austrägalgericht aburteilen lassen konnten, wenn sie tatsächlicher Besitzer eines Patrimonalgerichts waren[1549]. Hier stellte sich nun die Frage, ob der privilegierte Gerichtsstand nun entsprechend § 4 AdEd in Verbindung der Deklaration vom 19. März 1807 auch weiterhin für alle Familienmitglieder galt, oder gemäß § 11 Absatz 2 Gerichtsverfassungsedikt nur für die Chefs des Hauses. Entscheidungsgrundlage für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichtes war für die Richter grundsätzlich das Gerichtsverfassungsedikt, sodass dessen Regelungen ab Inkrafttreten[1550] hierfür auch maßgeblich waren. Gleichlaufend mit den Majoratsbesitzern wären demnach nur die Chefs der mediatisierten Familien persönlich privilegiert gewesen, soweit sie außerdem zumindest ein Gut mit Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern besaßen. Die Deklaration vom 19. März 1807 sowie § 4 AdEd wären unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des Gerichtsverfassungsedikts also insoweit einschränkend auszulegen gewesen. Der Kreis der Berechtigten wurde mit der Verordnung vom 14. Dezember 1808 diesmal unter Bezugnahme auf das Gerichtsverfassungsedikt ein weiteres Mal erweitert[1551].

[1546] Vgl. §§ 6 und 8 Absatz 9 des Ediktes die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (Vierte Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, Tit. V. § 2), GBl. 1818, Sp. 189-212, Sp. 191-194.

[1547] Edikt über den Adel im Königreich Baiern vom 28. Juli 1808, veröffentlicht am 14. September 1808, RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2030.

[1548] § 4 AdEd, RBl. 1808, Sp. 2029 f.

[1549] Einzelheiten siehe oben S. 30 f.

[1550] Zur Frage des Inkrafttretens siehe unten S. 475 ff.

[1551] Verordnung den privilegierten Gerichtsstand vor den Königlichen Appellationsgerichten betreffend vom 14. Dezember 1808, veröffentlicht am 21. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2885-2886.

Bereits mit Antrag vom 28. November 1808 hatte Justizminister Morawitzky an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten appelliert, dass es „nun nothwendig und dringend“ werde, dass die Verordnung über die privilegierten Personen beim König beantragt werde, damit die Justizstellen zum Jahresanfang 1809 in Kenntnis gesetzt werden könnten. Er schloss seinen Antrag an Montgelas „mit dem Ersuchen einer möglichsten Beschleunigung ergebenst anheimzustellen“[1552]. Das Schreiben ging am 29. November 1808 bei der Lehen- und Hoheitssektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ein. Bereits einen Tag später, am 30. November 1808, wurde ein Entwurf für den Antrag beim König gefertigt. Nach diesem Entwurf sollten dem König zwei Vorschläge für den zukünftig privilegierten Personenkreis gemacht werden. Ausgehend vom Grundsatz, dass dabei nicht so sehr auf Persönlichkeit als vielmehr auf das allgemeine Prinzip eines besonderen Standes bei dieser Ausnahme gesehen werden sollte, schien es dem Entwurfsfertiger nach ganz zweckmäßig,

> „entweder
> alle Majorats Besitzer, derselben Gemahlinnen, die sub patria potestate stehenden Kinder derselben, ihre Wittwen, so lange sie den Wittwenstand nicht verändern im Allgemeinen
> oder
> besondere Stellen im Staats und Hofdienste, als – k. Minister, Kronbeamten, oberste Hof Chargen und die General Lieutenatns, welche Divisionair sind, ihre sub patria potestate stehenden Kinder, ihre Wittwen, solange sie im Wittwenstande verbleiben, mit dem bemerkten Privilegium der ersten Instanz begnadigen“[1553].

Den endgültigen Antrag stellte Montgelas am 3. Dezember 1808 beim König, wobei sich dessen Antrag grundlegend von dem „Entweder-Oder-Entwurf“ unterschied[1554]. Montgelas wollte nämlich beide Varianten in der neuen Verordnung wiederfinden. Er fasste daher beide Fallgruppen zusammen, und überließ der Entscheidung des Königs nur noch kurz und bündig die Frage, ob „entweder allen Majoratsbesitzern oder einzelnen zu benennenden Familien

---

[1552] MA 74113, Aktenstück Nr. 4, Schreiben Morawitzkys vom 28. November 1808 „Den privilegierten Gerichtsstand betref.“

[1553] Ebd., Aktenstück Nr. 4, Entwurf vom „Antrag an des Königs Majestät den privilegierten Gerichtsstand betr.“ vom 30. November 1808.

[1554] Ebd., Aktenstück Nr. 4, Entwurf (mit Originalunterschrift Montgelas’) über „Antrag an des Königs Majestät den privilegierten Gerichtsstand betr.“ vom 3. Dezember 1808, und weiter unten Antrag selbst („An seine

nach Allerhöchstem Wohlgefallen“ das Privileg zuteil werden sollte. Die Einbeziehung der im Entwurf bereits aufgezählten Angehörigen sollte sich dabei auf alle privilegierten Personen beziehen. Dem endgültigen Antrag fügte Montgelas nach dessen Niederschrift, aber vermutlich vor der Stellungnahme des Königs mit Bleistift noch „den Hauptmann der Leibgarden“ als weiteren Privilegierten hinzu[1555]. Der König genehmigte den Antrag Montgelas’, wobei er das Privileg für die Staatsbeamten und alle Majoratsbesitzer wünschte.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1808 teilte Montgelas dem Justizministerium mit der Bitte um Bekanntmachung den exakten Inhalt der Verordnung mit, wobei Montgelas erst zu diesem Zeitpunkt die letzten Änderungen vornahm. So fügte er in den bereits geschriebenen Text noch die Zusätze „als persönliche Vorrechte“ bei den Beamten und „erblich“ bei den Majoratsbesitzern ein[1556]. Die schließlich vom Justizministerium veröffentlichte Verordnung datiert vom 14. Dezember 1808. Danach sollte das Privileg neben den Standesherren „Unseren ersten Staats-, Hof- und Militär-Beamten, nämlich: Unseren Staats- und Konferenz-Ministern, Unseren Kron-Beamten, den obersten Hofchargen, dem Hauptmann der Leibgarde und den General-Lieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten“ waren, als persönliches Vorrecht zustehen. Abweichend zum ursprünglichen Entwurf Montgelas’ war auch noch der Hauptmann der Leibgarde in den privilegierten Personenkreis aufgenommen worden. Hinsichtlich der Majoratsbesitzer entschied sich der König also gegen eine Einzelfalllösung, und für eine Privilegierung aller Majoratsbesitzer, wobei abweichend vom genehmigten Antrag die formalen Voraussetzungen und die Rechtsfolge erst zwischen dem 3. und 6. Dezember nachträglich formuliert wurden. Die Angehörigen wurden antragsgemäß bei allen Privilegierten miteinbezogen[1557].

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung kam es somit auch für die Majoratsbesitzer zu einer Neuerung. Sobald nämlich jeweils der Majoratsbesitzer die vorgeschriebene Urkunde über sein Majorat aufweisen konnte, sollte danach für diesen der privilegierte Gerichtsstand ein erbliches Privileg sein; dies kam den Majoratsbesitzern „als Unseren ersten Unterthanen“ zu[1558]. Im Unterschied zum Adelsedikt wurde somit für alle Majoratsbesitzer ein Automatis-

---

Königliche Majestät alleruntertänigster Antrag von Seite des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse“ vom 3. Dezember 1808).

[1555] Ebd., „An seine Königliche Majestät alleruntertänigster Antrag von Seite des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse“ vom 3. Dezember 1808.

[1556] Ebd., Schreiben Montgelas’ an das Justizministerium vom 6. Dezember 1808, ausgefertigt am 7. Dezember 1808.

[1557] Einzelheiten siehe im Folgenden weiter unten.

[1558] Verordnung den privilegierten Gerichtsstand vor den Königlichen Appellationsgerichten betreffend vom 14. Dezember 1808, veröffentlicht am 21. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2885-2886, hier Sp. 2886.

mus für die Erblichkeit des privilegierten Gerichtsstandes geschaffen, schließlich war das „Aufweisenkönnen“ der Majoratsurkunde nach vollzogener Majoratsgründung reine Formsache[1559]. Eine persönliche Auszeichnung für jeden einzelnen Majoratsbesitzer war deshalb nicht mehr nötig. Insofern wurde hierdurch eine völlige Gleichstellung mit den Standesherren erreicht. Mit dem Tatbestandsmerkmal des „Aufweisenkönnens“ wurde jedoch auf diejenigen Adeligen abgestellt, deren Majorat formell errichtet war; von den Antragstellern zur Gründung eines Majorates war hingegen nicht die Rede (§ 5 AdEd bzw. VO vom 30.11.1808). Tatsächlich wurden jedoch in der Folgezeit jeweils per königlicher Entschließung[1560] auch jene privilegiert, welche blos einen Antrag auf Errichtung eines Majorates gestellt hatten[1561]. Die Bewilligungen bezogen sich jedoch nur auf den Antragsteller persönlich, und standen unter der Bedingung, dass sich der Antragsteller binnen sechs Monaten über die vollzogene Gründung des Majorats ausweisen musste[1562].

Beginnend im Jahre 1809 wurden die nachfolgenden neun Antragsteller geordnet in der zeitlichen Reihenfolge der Erteilung mit dem auf sechs Monate befristeten Rechte des Privilegiums fori ausgestattet: Kasimir Graf Schenk von Kastell-Waad[1563], Joseph August Graf von Törring-Guttenzell[1564], Wilhelm Karl Joseph Adam Freiherr von Eckart[1565], Franz Xaver Graf von Freyen-Seiboltsdorf[1566], Joseph Freiherr von Karg auf Trausnitz[1567], Friedrich Freiherr von Reisach zu Tiefenbach[1568], Maximilian Graf von Preysing[1569], Johann Anton Freiherr von Freiburg auf Hierwel[1570] und Franz Anton Voet Graf von Rieneck[1571]. Hierbei wurde teils das Recht des Privilegium fori[1572], teils die Fortdauer[1573] des Privilegium fori bzw. des privi-

---

[1559] Erteilt wurde die Urkunde nach § 31 des AdEd vom 28.07.1808, veröffentlicht am 14. September 1818, RBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2035 (14.09.1808 bis 31.12.1811); bzw. § 50 Majoratsedikt vom 22.12.1811 (veröffentlicht am 01.01.1812, RBl. 1812, Sp. 1-67, hier Sp. 28 (01.01.1812 bis 26.05. bzw. 30.06.1818).

[1560] Einzelnachweise siehe in den folgenden Fußnoten.

[1561] So auch schon SCHIMKE, Auswirkungen, 34, Anm. 205.

[1562] Vgl. beispielsweise Königliche Entschließung vom 12.01.1809, veröffentlicht am 21.01.1809, RBl. 1809, Sp. 126 f.

[1563] Ebd.

[1564] Kgl. Entschließung vom 15.02.1809, veröffentlicht am 25.02.1809, RBl. 1809, Sp. 384.

[1565] Kgl. Entschließung vom 27.02.1809, veröffentlicht am 12.07.1809, RBl. 1809, Sp. 1086. Vornamen nach SCHIMKE, Auswirkungen, 34, Anm. 205.

[1566] Kgl. Entschließung vom 08.03.1809, veröffentlicht am 15.03.1809, RBl. 1809, Sp. 509.

[1567] Kgl. Entschließung vom 20.03.1809, veröffentlicht am 25.03.1809, RBl. 1809, Sp. 563 f.

[1568] Kgl. Entschließung vom 11.05.1809, veröffentlicht am 23.08.1809, RBl. 1809, Sp. 1368.

[1569] Kgl. Entschließung vom 24.06.1809, veröffentlicht am 12.07.1809, RBl. 1809, Sp. 1086.

[1570] Kgl. Entschließung vom 4./7.11.1809, veröffentlicht am 11.11.1809, RBl. 1809, Sp. 1805.

[1571] Kgl. Entschließung vom 06.12.1809, veröffentlicht am 13.12.1809, RBl. 1809, Sp. 1914 f.

[1572] RBl. 1809, Sp. 126 f.; 563 f; 1086; 1805.

[1573] RBl. 1809, Sp. 384; 509; 1368; 1914 f.

legierten Gerichtsstandes bewilligt. Fraglich ist, ob bewusst zwischen den einzelnen Formulierungen differenziert wurde, also entweder das aufgehobene Privileg wieder neu erteilt oder die Fortdauer des Privilegs rückwirkend ohne Unterbrechnung erklärt wurde. Zwar war dies für die Verfahren unerheblich, die vor der allgemeinen Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes sowie für die, die nach der Individualbewilligung anhängig wurden; denn für diese galt jedenfalls die Zuständigkeit des Appellationsgerichtes. Doch bei Anhängigkeit in der Zeit zwischen der allgemeinen Aufhebung des Privilegs und der Individualbewilligung war die Frage der Zuständigkeit des Appellationsgerichts von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Verfahrens.

Grundsätzlich wurde mit § 10 Gerichtsverfassungsedikt der privilegierte Gerichtsstand endgültig für alle aufgehoben. Nur diejenigen, die nach § 11 iVm. der Verordnung vom 14.12.1808 hiervon ausgenommen waren, konnten das Privileg des befreiten Gerichtsstandes in Anspruch nehmen. Da die Ausnahmeregelung in Gestalt der Verordnung vom 14.12.1808 bereits gegen ihren Wortlaut auch auf Antragsteller zur Gründung eines Majorates ausgedehnt wurde, und schon damals der Grundsatz galt, Ausnahmeregelungen stets eng auszulegen, um das ursprünglich Gewollte nicht gänzlich auszuhebeln, konnte die Ausnahme nur gelten, wenn zumindest gewisse formelle Voraussetzungen erfüllt wurden. Nachdem spätestens am 1. Januar 1809 der privilegierte Gerichtsstand aufgehoben worden war, und die Majoratsbewerber nicht durch die Verordnung vom 14.12.1808 bereits ohne weiteres befreit waren, galt für sie der privilegierte Gerichtsstand grundsätzlich nicht mehr. Erst wenn sie einen Antrag gestellt hatten, und dieser genehmigt und veröffentlicht worden war, war die Privilegierung wirksam und für die Öffentlichkeit erkennbar. Im Interesse der Rechtssicherheit war somit der besondere Gerichtsstand mit der allgemeinen Aufhebung erloschen, und lebte erst wieder mit der veröffentlichten Bewilligung wieder auf. Folglich waren die in dieser Zeit anhängig gewordenen Verfahren gemäß § 10 Gerichtsverfassungsedikt an den Untergerichten zu führen. Eine Rückwirkung des privilegierten Gerichtsstandes schied schon deswegen aus, weil sonst alle zwischenzeitlich zu Recht an den Untergerichten erhobenen Klagen als unzulässig zu verwerfen gewesen wären, gleich ob der Majoratsbewerber Kläger oder Beklagter war. Zwar hatten die Bewilligungen keinen einheitlichen Text, sondern variierten ständig, und in vier von neun Fällen war von der Fortdauer des privilegierten Gerichtsstandes die Rede. Doch spricht dies gerade nicht gegen eine einheitliche, sondern vielmehr für eine einheitliche Behandlung, da die Bewilligungen ohne sachlichen Grund, ohne Begründung und ohne erkennbaren Wechsel zeitlich nebeneinander erlassen wurden, sie also nicht aus zwei festgelegten Formularen ausgewählt wurden. Diese Rechtsfolge war auch zweckmässig, da zum einen nur

so Rechtsklarheit geschaffen wurde, und zum anderen es für den Antragsteller selbst unerheblich war, ob er die Privilegierung auch rückwirkend zugesprochen bekam, solange kein Verfahren in dieser Zeit anhängig gemacht worden war. Nachdem Fälle nicht nachgewiesen werden konnten, ist aufgrund der geringen Zahl von neun Privilegierten und aufgrund des kurzen Zeitraumes von meist nur wenigen Monaten (mindestens zwei Wochen bis maximal elf Monate) davon auszugehen, dass keine Verfahren anhängig gemacht wurden. Für die Neuerteilung des zwischenzeitlich erloschenen Privilegs spricht auch die Tatsache, dass nicht fast drei Jahre später eine Bewilligung mit Rückwirkung ausgesprochen worden wäre. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass für die Majoratsbewerber der privilegierte Gerichtsstand mit dem 1. Januar 1809 erlosch, und erst wieder mit der individuellen Bewillung neu begründet wurde.

Auf den ersten Blick handelte es sich bei diesen königlichen Entschließungen um befristete und damit vorläufige Einzelfallregelungen. Weder in den kommenden Monaten noch Jahren kam es jedoch zu einer Majoratsgründung[1574] mit der Folge, dass der jeweils geforderte Nachweis über die Gründung des Majorats nicht fristgerecht vorgelegt werden konnte. Der privilegierte Gerichtsstand hätte somit nach ergebnislosem Fristabauf erlöschen müssen. Doch die Bewilligungen wurden auf Antrag teils durch weitere befristete[1575], teils durch unbefristete[1576] Entschließungen verlängert, wobei zeitweise beide Varianten nebeneinander bestanden[1577]. Vereinzelt wurde der Antrag auf Majoratsgründung zurückgenommen mit der Folge,

[1574] Erst Ende 1812 gründete Maximilian Graf von Preysing auf Hohenauschau das erste Majorat in Bayern. Dies wurde mit der Majoratsurkunde vom 21. November 1812, veröffentlicht am 2. Dezember 1812, RBl. 1812, Sp. 1997 f. gemäß § 50 Majoratsedikt vom 22.12.1811 (veröffentlicht am 01.01.1812, RBl. 1812, Sp. 1-67, hier Sp. 28) bestätigt. Einzelheiten zur Gründung siehe SCHIMKE, Auswirkungen, 34-40, hier 40.

[1575] Für 1) Joseph Graf von Törring Guttenzell mit Königlicher Entschließung vom 25.08.1809 (6 Monate), veröffentlicht am 02.09.1809, RBl. 1809, Sp. 1402; 2) Kasimir Graf Schenk von Kastel-Waal mit Kgl. Entschl. vom 29.01.1810 (6 Monate), veröffentlicht am 10.02.1810, RBl. 1810, Sp. 93 f.; nochmals mit Kgl. Entschl. vom 09.08.1810 (bis 1. Januar 1811), veröffentlicht am 22.08.1810, RBl. 1810. Sp. 685; 3) Freiherr von Freiberg auf Hirbel (sic) mit Kgl. Entschl. vom 22./26.05.1810 (6 Monate), veröffentlicht am 06.06.1810, RBl. 1810, Sp. 448, und nochmals mit Kgl. Entschl. vom 18.12.1810 (6 Monate), veröffentlicht am 05.01.1811, RBl. 1811, Sp. 12 f.; 4) zuletzt für Friedrich Frhr. von Reisach zu Tiefenbach mit kgl. Entschließung vom 04.06.1811 (6 Monate), veröffentlicht am 15.06.1811, RBl. 1811, Sp. 780.

[1576] Für 1) Franz Anton Graf Voet von Rieneck mit kgl. Entschl. vom 12./25. April 1810, veröffentlicht am 12.05.1810, RBl. 1810, Sp. 385; 2) Kasimir Graf Schenk von Kastell-Waal mit kgl. Entschl. vom 03.01.1811, veröffentlicht am 09.01.1811, RBl. 1811, Sp. 44; 3) Friedrich Freiherr von Reisach auf Tieffenbach mit kgl. Entschl. vom 11.12.1811, veröffentlicht am 28.12.1811, RBl. 1811, Sp. 1875.

[1577] Graf von Rieneck wurde bereits im April 1810 die Bewilligung unbefristet erteilt, Freiherr von Freiberg auf Hürwel/Hirbel musste sich zur selben Zeit bzw. ein halbes Jahr später mit befristeten Bewilligungen begnügen. Unklar bleibt, ob bestimmte Kriterien für diese Differenzierung maßgeblich waren, oder nur ein zufälliges Nebeneinander existierte.

dass der privilegierte Gerichtsstand erlosch[1578]. In der Folgezeit (1811) wurden auch Neuanträge auf Erteilung des privilegierten Gerichtsstandes gestellt, und sofort unbefristet[1579], jedoch ebenfalls unter der Bedingung der Majoratsgründung bewilligt[1580]. Im Jahre 1812 ging man infolge des neuen Majoratsediktes von den Einzelverfügungen ab und erließ eine allgemeine Verfügung. Nunmehr seien „alle jene Bedingnisse genau festgesezt, welche dem ein Majorat begründen wollenden Adelichen zu erfüllen obliegen“, die Gründe zum Aufschub der Errichtung eines Majorates seien beseitigt[1581]. Es wurde deshalb denjenigen Personen, welchen aufgrund eines Antrags zur Gründung eines Majorates vorab der privilegierte Gerichtsstand eingeräumt bzw. erhalten worden war, eine sechsmonatige Frist bis spätestens 31. März 1813 gewährt, die Gründung des Majorates nachzuweisen, andernfalls sollte die Befreiung vom ordentlichen Gerichtsstand nach Ablauf der Frist erlöschen[1582]. Die Frist wurde im März 1813 nochmals bis zum 1. Januar 1814 verlängert[1583]. Erklärt wurde dies mit der Absicht, den Gleichlauf mit der Frist für die General-Kreis-Kommissariate herstellen zu wollen, welche bis dahin die Vorschläge über die Formierung der Herrschaftsgerichte einzusenden hatten[1584]. Im Dezember 1813 wurde dann aber ohne weitere Begründung in Abweichung von der früheren Begründung die unbefristete Belassung des privilegierten Gerichtsstandes für diesen Personenkreis verfügt[1585]. Diese galt bis zur Neuregelung in der Verfassung von 1818.

Abstrakt formuliert kamen somit in der Zeit von 1809 bis 1818 auch die Antragsteller zur Gründung eines Majorates neben den drei einzigen Majoratsbesitzern in den Genuss des privilegierten Gerichtsstandes, denen dieser bereits über ihre hohen Ämter gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1808 zugesprochen war[1586]. Im Detail ist die aktenmäßige Lage jedoch sehr unübersichtlich, da in der Veröffentlichungspraxis im Regierungsblatt keine klare Linie

---

[1578] Friedrich Frhr. von Reichsach zu Tiefenbach mit Mitteilung ohne Datum, veröffentlicht am 08.05.1811, RBl. 1811, Sp. 583; jedoch auf Antrag Fortdauer des privilegierten Gerichtsstandes bereits durch kgl. Entschließung vom 04.06.1811, veröffentlicht am 15.06.1811, RBl. 1811, Sp. 780 auf 6 Monate bewilligt und unbefristet mit kgl. Entschließung vom 11.12.1811, veröffentlicht am 28.12.1811, RBl. 1811, Sp. 1875 bewilligt.

[1579] Siehe Ausnahme ebd., wo zuerst noch mit Sechsmonatsfrist und dann erst unbefristet bewilligt wurde.

[1580] Joseph Frhr. von Peckenzell zu Tollet mit kgl. Entschließung vom 03.03.1811, veröffentlicht am 20.03.1811, RBl. 1811, Sp. 350; Heinrich Graf von Tattenbach mit Bekanntmachung o. D., veröffentlicht am 11.12.1811, RBl. 1811, Sp. 1809.

[1581] Kgl. Entschließung vom 06.09.1812, veröffentlicht am 12.09.1812, RBl. 1812, Sp. 1567 f.

[1582] Ebd.

[1583] Kgl. Entschließung vom 09.03.1813, veröffentlicht am 20.03.1813, RBl. 1813, Sp. 355 f.

[1584] Ebd., mit Verweis auf § 14 Edikt über die gutsherrrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, veröffentlicht am 09.09.1812, Sp. 1505-1556, hier Sp. 1510.

[1585] Kgl. Entschließung vom 18.12.1813, veröffentlicht am 22.12.1813, RBl. 1813, Sp. 1569.

[1586] Graf Montgelas als Geh. Staats- und Konferenzminister, Fürst Wrede als Feldmarschall und Graf Preysing als Hofcharge.

erkennbar, und nicht aufklärbar ist, ob es zu weiteren nichtveröffentlichten Bewilligungen kam[1587]. Bei den veröffentlichten Fällen lässt sich nur in einem Fall eine ununterbrochene Reihe von Bewilligungen feststellen[1588], in allen übrigen Fällen bleibt es bei einer einmaligen Veröffentlichung[1589], oder es klafft eine zeitliche Lücke zwischen den einzelnen bewilligten Zeiträumen bzw. zwischen Individualbewilligung und allgemeiner Verfügung im September 1812[1590]. Es bleibt dabei auch unklar, ob die Fortsetzungsbewilligung zwar erteilt, aber nicht veröffentlicht, oder ob der Antrag auf Verlängerung nicht gestellt, oder ob der Antrag auf Majoratsgründung zurückgenommen wurde. Da sowohl Antragsrücknahmen[1591], als auch Fortsetzungsbewilligungen grundsätzlich veröffentlicht wurden, aber in der Folgezeit bei 8 von 11 bekannten Fällen weder das eine noch das andere geschah, drängt sich der Schluss auf, dass es an einer lückenlosen Veröffentlichung mangelte, wobei für das Jahr 1809 die Kriegsereignisse hierfür ein Grund sein dürften. Geht man davon aus, dass die Beendigung des privilegierten Gerichtsstandes und damit die Beendigung der sachlichen Zuständigkeit der Appellationsgerichte, sowohl für den Betroffenen, als auch die Gerichte und für alle zukünftigen Prozessbeteiligten eine wesentliche Veränderung darstellte, war dies von größerem Interesse als die bereits veröffentlichte und bekannte Mitteilung über die Neubegründung des Gerichtsstandes. So wäre auch der Fall des späteren ersten Majoratsbesitzers Bayerns, Graf von Preysing, erklärbar, bei dem ab Bewilligung der ununterbrochene privilegierte Gerichtsstand bis zur Majoratsgründung anzunehmen ist.

Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1808 kam es jedoch scheinbar gleichzeitig zu einer neuerlichen Ungleichbehandlung, nämlich im Hinblick auf die übrigen Familienmitglieder, diesmal aber zum Nachteil der Standesherren. Danach sollten die Gemahlinnen und Wit-

---

[1587] Die Untersuchung der diesbezüglichen weiteren Akten Appellationsgerichtsakten bleibt einer zukünftigen Untersuchung vorbehalten.

[1588] Franz Anton Voet Graf von Rieneck (RBl. 1809, Sp. 1914 f.; RBl. 1810, Sp. 385). Die Bewilligungen für Joseph Freiherrn von Peckenzell zu Tollet (RBl. 1811, Sp. 350) und Heinrich Graf von Tattenbach (RBl. 1811, Sp. 1809) wurden sofort unbefristet ausgesprochen, sodaß sie zwar zu dieser Gruppe gehören, aber nicht gezählt werden.

[1589] Franz Xaver Graf von Freyen-Seiboltsdorf (RBl. 1809, Sp. 509), Joseph Freiherr von Karg auf Traunitz (RBl. 1809, Sp. 563 f.), Wilhelm Karl Joseph Adam Freiherr von Eckart (RBl. 1809, Sp. 1086), Maximilian Graf von Preysing (RBl. 1809, Sp. 1086).

[1590] Für Kasimir Graf Schenk von Kastell-Waal (RBl. 1809, Sp. 126 f.; RBl. 1810, Sp. 685; RBl. 1811, Sp. 44) zwischen Juli 1809 und August 1810; für für Friedrich Freiherr von Reisach zu Tiefenbach zwischen November 1809 und Mai 1811 (RBl. 1809, Sp. 1368; RBl. 1811, Sp. 583, 781 und 1875); für Johann Anton Freiherr von Freyberg auf Hierwel zwischen Juli 1811 und September 1812 (RBl. 1809, Sp. 1805, RBl. 1810, Sp. 448, RBl. 1811, Sp. 1213), für Joseph August Graf von Törring-Guttenzell zwischen März 1810 und September 1812 (RBl. 1809, Sp. 384, 1402).

[1591] RBl. 1811, Sp. 583, für Friedrich Freiherr von Reisach zu Tiefenbach. Einzelheiten siehe oben.

wen aller Aufgezählten, sofern sie den Witwenstand nicht veränderten, sowie deren noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder dasselbe Privileg genießen. Nur waren die Standesherren selbst nicht in der Aufzählung enthalten, und § 11 Absatz 2 iVm. Absatz 1 des Gerichtsverfassungsediktes hatte für die Standesherren ausdrücklich bestimmt, dass die übrigen Familienmitglieder – außer den Fürsten und Grafen selbst – dem ordentlichen Gerichtsstand unterworfen seien[1592]. Der vermeintliche Widerspruch kann dadurch aufgelöst werden, dass die Formulierung „bei allen diesen ihre Gemahlinen“ auch auf die Standesherren bezogen wird. Auch wenn diese in der Aufzählung selbst nicht enthalten sind, so erscheinen sie zumindest im Einleitungssatz der Verordnung, wo darauf hingewiesen wird, dass nunmehr diejenigen Untertanen bestimmt würden, welche sie „den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen hierin gleich zu stellen für gut“ befunden hätten[1593]. Wenn zu Beginn der Verordnung von der Gleichstellung die Rede war, so ist die Begründung einer Ungleichbehandlung just in dieser Verordnung nicht vorstellbar. Im übrigen kann diejenige Gruppe, die als Vorbild für die anderen Gruppen diente, und mit der diese gleichgestellt werden sollten, denknotwendig nicht in der Aufzählung erscheinen. Schließlich kann das Vorbild nicht mit sich selbst gleichgestellt werden. Diese scheinbare Ungleichbehandlung der Standesherren mit den Spitzenbeamten und den Majoratsbesitzern bestand nicht. Im Ergebnis wurden somit alle privilegierten Gruppen auch im Hinblick auf die Familienangehörigen gleich behandelt.

Für die Standesherren bedeutete dies, dass nach der Deklaration im Jahre 1807 noch alle Familienmitglieder den privilegierten Gerichtsstand genossen, dass dann mit dem Gerichtsverfassungsedikt ursprünglich nur die Chefs des Hauses und nur dann, wenn sie gleichzeitig Besitzer eines Patrimonialgutes waren, privilegiert waren, und schließlich schon kurz darauf mit der Verordnung vom 14. Dezember 1808 das Privileg wieder auf die Gattinnen, nicht wiederverheirateten Witwen und minderjährigen Kinder ausgedehnt wurde. Die volljährigen Kinder und sonstigen Verwandten (Schwestern und Brüder des Standesherren etc.) unterlagen hingegen ab sofort dem ordentlichen Gerichtsstand. Ein beeindruckendes Beispiel für die dramatischen und rasanten Umwälzungen dieser Zeit.

[1592] RBl. 1808, Sp. 1787 f.

[1593] Verordnung den privilegierten Gerichtsstand vor den Königlichen Appellationsgerichten betreffend vom 14. Dezember 1808, veröffentlicht am 21. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2885-2886, hier Sp. 2885.

b) Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes am 24. August 1808 oder am 1. Januar 1809?

Schon hier stellt sich aber die Frage, ab wann das Gerichtsverfassungsedikt galt. War die divergierende Entwicklung wie soeben bei den Standesherren skizziert tatsächlich zum Tragen gekommen? Nach § 58 des Gerichtsverfassungsediktes sollten die neu organisierten Gerichte mit dem 1. Januar 1809 ihre Arbeit aufnehmen, die Befugnisse der nicht mehr öffentlich als zuständig erklärten Gerichte wurden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben (§ 59). Fraglich ist dabei jedoch, ob §§ 10, 11 dieses Gesetzes über die Gleichstellung (beinahe) aller Untertanen und die damit einhergehende Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes auch erst zum 1. Januar 1809 wirksam wurde, oder bereits mit der Veröffentlichung im Regierungsblatt am 24. August 1808. Bei allen Fällen mit Klageerhebung ab dem 1. Januar 1809 galt unstreitig die neue Zuständigkeitsregelung. Ebenso waren unstreitig diejenigen Verfahren nach altem Recht abzuwickeln, die vor dem 24. August rechtshängig und vor dem 1. Januar 1809 entschieden wurden, da für diese keine Abgabevorschrift im Sinne von § 58 Gerichtsverfassungsedikt bestand.

Nach dem Wortlaut des Gerichtsverfassungsediktes hätten alle Verfahren, welche zwar vor dem 1. Januar 1809 eröffnet wurden, jedoch nicht beendet waren, an die neuerdings zuständigen Gerichte, also bei den nicht mehr Privilegierten an die Untergerichte (Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte, §§ 58, 10, 4) und bei den Privilegierten an die Appellationsgerichte (§§ 58, 11) abgegeben werden müssen. Mit der Verordnung vom 30. November 1808[1594] wurde diese strenge Bestimmung jedoch entschärft. So wurde nicht nur bei der örtlichen Zuständigkeit[1595] eine moderate Übergangsregelung getroffen, sondern auch bei der sachlichen Zuständigkeit. Eine Rechtssache, welche bei einem Hofgerichte oder einer diesem gleichste-

---

[1594] Verordnung die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechts-Streite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend vom 30. November 1808, veröffentlicht am 14. Dezember 1808, RBl. 1808, Sp. 2798-2802.

[1595] Verfahren 1) vor Hofgerichten oder gleichrangigen Justizstellen, 2) die ganz oder zumindest in der Hauptsache schon entschieden waren und nur noch in Nebenpunkten zu entscheiden waren und/oder zu vollziehen waren, 3) in denen keine neue Instanz durch Rechtsmittel eröffnet wurde, 4) die durch die neue Einteilung der Geschäftskreise der zukünftigen Appellationsgerichte einer anderen Justizstelle zugewiesen wären, und 5) bei einem Gericht anhängig waren, das gemäß der neuen Gerichtsverfassung nach dem 1. Januar 1809 – dann als Appellationsgericht – fortbestand, sollten dort auch beendet werden (Nr. 1 der VO, RBl. 1808, Sp. 2798). Alle übrigen Verfahren in zweiter Instanz oder bei Privilegierten im Sinne von §§ 10, 11 Gerichtsverfassungsedikt in erster Instanz bei Hofgerichten oder gleichrangigen Justizstellen waren an die Appellationsgerichte in den neuen Bezirken abzugeben, wenn nicht 1) die Parteien den Verbleib beantragten oder das Gericht dies für angemessen hielt und 2) das Justizministerium dies genehmigte (Nr. 2 der VO, RBl. 1808, Sp. 2798 f.).

henden Justizstellen in erster, bisher privilegierter Instanz anhängig war, hätte also bei Wegfall der Privilegierung des Beteiligten an die Untergerichte (Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte, §§ 58, 10, 4) abgegeben werden müssen. Mit dem Argument „diesem Geseze keine solche rückwirkende Ausdehnung geben“ zu wollen, und mit Hinweis auf die von den Parteien bereits gewonnenen Ansprüche auf diesen Gerichtsstand, wurde daher bestimmt, dass die Rechtssache bei der bisherigen Instanz auszuhandeln und abzuurteilen sei[1596]. Mit der Verordnung vom 30. November 1808, welche mit ihrer Veröffentlichung am 14. Dezember 1808 in Kraft trat, wurde somit festgelegt, dass der privilegierte Gerichtsstand erst bei neuen Verfahren nicht mehr gelten sollte, also bei Verfahren, die ab dem 14. Dezember bzw. 1. Januar 1809 rechtshängig werden würden.

Doch wie sah die Rechtslage zwischen dem 24. August 1808 und dem 14. Dezember 1808 respektive dem 31. Dezember 1808 aus? Die Frage des Zeitpunktes der Privilegienaufhebung nach dem Gerichtsverfassungsedikt war nämlich für diejenigen Verfahren von Bedeutung, die nach dem 24. August 1808, aber vor dem 14. Dezember bzw. 1. Januar 1809 rechtshängig wurden. Geht man als Termin für die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes vom 24. August 1808 aus, hätte dies zur Folge gehabt, dass von diesem Zeitpunkt an alle neuen Verfahren der nicht mehr Privilegierten, also aller Untertanen, außer der Standesherren mit Patrimonialgerichtsbarkeit und der erhöhten Majoratsbesitzer, vor den Untergerichten zu führen gewesen wären. Klagen vor den Hofgerichten nach dem 24. August 1808 wären wegen Unzuständigkeit zu verwerfen oder an das zuständige Untergericht zu verweisen gewesen. Für diese Ansicht spricht, dass sich der im Gerichtsverfassungsedikt genannte Termin auf den Übergang der Zuständigkeit von den alten auf die neuen Gerichtsstellen bezog, nicht aber auf das Inkrafttreten des gesamten Ediktes, wie etwa beim Edikt über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit[1597]. In diesem Fall wäre das Edikt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Dies wäre auch praktisch möglich gewesen, da die Aufhebungsbestimmung aufgrund der bereits bestehenden Untergerichte nicht von der neuen Gerichtsorganisation abhing, und daher sofort in Kraft treten konnte. Wäre die Regierung erst vom 1. Januar 1809 als Termin ausgegangen, hätte sie § 5 AdEd vom Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsediktes abhängig gemacht. Wenn aber die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes und die damit verbundene gleichzeitige Ausnahme für Standesherren mit Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der Vorbehalt für weitere Ausnahmen gemäß §§ 10, 11 Gerichtsverfassungsedikt schon galten, so

[1596] Nr. 3 der VO, RBl. 1808, Sp. 2799. Gemäß Nr. 4 der VO, ebd., Sp. 2799 f., galt für diese Fälle die Regelung über die örtliche Zuständigkeit (Nr. 2 der VO) entsprechend.

[1597] Siehe oben.

konnten die Ausnahmen im Adelsedikt und in der Verordnung vom 14. Dezember ohne Bedingung oder Befristung – wie geschehen – formuliert und wirksam werden. Nachdem die Verordnung vom 30. November 1808 nicht ausdrücklich den Termin für die Aufhebung des Privileges aussprach, sondern sich nur auf die Fortsetzung der noch laufenden Verfahren bezog, scheint kein Widerspruch zu bestehen.

Für den Fall des Inkrafttretens der §§ 10, 11 Gerichtsverfassungsedikts erst zum 1. Januar 1809 hätte dies hingegen bedeutet, dass bis zum 31. Dezember 1808 alle Verfahren weiterhin vor dem für Privilegierte jeweils zuständigen höheren Gericht, also dem Hofgericht oder einer gleichrangigen Justizstelle als Eingangsinstanz zu behandeln gewesen wären. Die Verfahren wären also vor der gerichtlichen Entscheidung in keinem Fall – auch nicht bei zukünftig nicht mehr Privilegierten als Prozessbeteiligte – zu verwerfen oder an die Untergerichte zu verweisen gewesen. Da § 5 AdEd unabhängig vom Gerichtsverfassungsedikt unmittelbar mit der Veröffentlichung am 14. September 1808 wirksam wurde, hätte dies zu dem eigenartigen Ergebnis geführt, dass zu dem bisherigen weiten Personenkreis außerdem die durch königliche Verleihung bis dahin jeweils erhöhten Majoratsbesitzer hinzugekommen wären, nicht aber die Majoratsbesitzer per se (§ 5 AdEd). So mancher sehr begüterte Majoratsbesitzer hätte keinen privilegierten Gerichtsstand in Anspruch nehmen können, die zum Teil grundbesitz- und vermögenslosen Adeligen und Siegelmäßigen hingegen schon.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Majorate zu dieser Zeit überhaupt noch nicht gegründet waren, die Unterscheidung nach § 5 AdEd somit noch keinerlei praktische Auswirkung hatte, und letztlich aufgrund des Inkrafttretens der weitergehenden Verordnung vom 14. Dezember 1808 auch nie zur Anwendung kommen sollte. Im übrigen bestand kein Widerspruch darin, den Kreis der Privilegierten zu erweitern, ohne dass vorher allen früheren Privilegierten das Vorrecht entzogen hätte werden müssen. Ein weiterer Hinweis ist, dass sich § 5 AdEd gerade nicht auf § 11 Gerichtsverfassungsedikt bezog, wie etwa die Verordnung vom 14. Dezember 1808, und eigenständig wirksam war, weil zu diesem Zeitpunkt die Aufhebung nach § 10 bzw. die Öffnungsklausel nach § 11 des Gerichtsverfassungsediktes noch nicht galten. Dem widerspricht auch nicht, dass die Verordnung vom 14. Dezember vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsediktes erlassen wurde; denn als Ausführungsverordnung war sie gerade rechtzeitig am 28. Dezember veröffentlicht worden. Die Kürze der Zeit zwischen dem 24. August 1808 und dem 31. Dezember 1808 relativiert die praktische Bedeutung dieser Diskussion, insbesondere weil Fälle, die in dieser Zeit rechtshängig geworden sein könnten, nicht nachgewiesen werden können. Ein weiteres Indiz für die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes erst zum 1. Januar 1809 ist schließlich, dass die kgl. Entschließungen zur

Bewilligung der Fortdauer des privilegierten Gerichtsstandes alle erst im Jahre 1809 erlassen wurden, obwohl § 5 AdEd bereits seit 14. September 1808 wirksam war.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes nicht mit dem „Organischen Gesez die Siegelmäßigkeit betreffend“ vom 20. April 1808, welches sowieso erst am 21. Januar 1809 veröffentlicht wurde, und nie in Kraft trat, aufgehoben wurde. Das Aus für die alte Übung bezüglich des privilegierten Gerichtsstandes, kam mit der Neuregelung der Gerichtsorganisation, wobei letztlich offen bleiben kann, ob die Gleichstellung aller Untertanen mit Ausnahme der Standesherren bereits mit der Veröffentlichung am 24. August 1808 oder erst mit dem Beginn der neuen Gerichtsorganisation in Kraft trat. Gewichtige Gründe sprechen jedenfalls dafür, dass das ursprüngliche Vorrecht des Privilegierten Gerichtsstandes erst mit Wirkung vom 1. Januar 1809 für alle neuen Verfahren aufgehoben wurde. Für die Rechtsstellung der Standesherren hatte dies zur Folge, dass § 11 Absatz 2 Gerichtsverfassungsedikt nie zur Anwendung kam, da beim Inkrafttreten des Edikts bereits die Verordnung vom 14. Dezember 1808 eine abweichende weiterreichende Regelung bezüglich der Familienangehörigen getroffen hatte. Als Fazit lässt sich somit festhalten, dass die rasanten gesetzlichen Änderungen bei der Behandlung der Familienangehörigen von Standessherren und auch Majoratsbesitzern, in der Praxis nicht zum Tragen kamen, weil sie zum Teil (§ 11 Absatz 2 Gerichtsverfassungsedikt, § 5 AdEd) vor ihrer Anwendung überholt waren.

4. Das Kadettenprivileg

a) Die Gesetzeslage

In § 12 AdEd wurde ein weiteres Vorrecht des Adels angesprochen. Danach sollten die Adeligen nach den Conscriptionsgesetzen der allgemeinen Militärpflicht unterstehen, wenn sie nicht aufgrund einer in der deutschen Bundesakte von 1815 geregelten Ausnahme von dieser Pflicht befreit waren[1598]. Alle anderen, die ihren Dienst zu leisten hatten, sollten unmittelbar als Offiziersnachwuchs (Cadetten) in die Armee eintreten[1599]. Gleiches galt für die Söhne der wirklichen Collegialräte und der diesen zumindest gleichrangigen höheren Beam-

[1598] § 12 Satz 1 AdEd, RBl. 1818, Sp. 217 f.

[1599] VU, Titel VI, § 4 Absatz 2, Ziff. 5, RBl. 1818, Sp. 121; § 12 Satz 2 AdEd, RBl. 1818, Sp. 218.

ten[1600]. Es wurde somit innerhalb des Adels zwischen zwei Gruppen unterschieden. Die einen waren völlig vom Militärdienst befreit, die anderen waren zwar militärpflichtig, traten aber nicht in die Klasse der Mannschaften, sondern in die Offiziersklasse ein.

Zuerst war zu klären, wer durch die Deutsche Bundesakte von der Militärpflicht ausgenommen war und welche jungen Männer der allgemeinen Militärpflicht unterstanden. Gemäß der deutschen Bundesakte sollten die seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände samt ihren fürstlichen und gräflichen Familien, also die standesherrlichen Familien von der Militärpflichtigkeit ausgenommen sein[1601]. Dies wiederholte das Standesherrenedikt von 1818 nochmals ausdrücklich[1602]. Dieses Privileg stand jedoch nicht dem ebenfalls mittelbar gewordenen Reichs(ritter)adel zu[1603]. Somit war für alle adeligen Männer mit Ausnahme der standesherrlichen Familien die Frage ihrer Militärpflichtkeit nach dem Konskriptionsgesetz zu beurteilen war.

Entsprechend der Verfassung von 1818 war jeder Bayer verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes nach den bestehenden Gesetzen mitzuwirken[1604]. Nach Art. 3 des damals geltenden Konskriptionsgesetzes vom 29. März 1812 war „die Militärkonskription allgemein, und kein Unterthan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer sein mochte, war in den bestimmten Altersklassen von der Militärpflicht ausgenommen“[1605]. Diese absolute Bestimmung war 1812 so auch korrekt, da den Standesherren in der Deklaration vom 19. März 1807 die Befreiung von der Militärpflichtigkeit nicht zugesagt

---

[1600] VU, Titel V, § 5 Absatz 2 Halbsatz 2. Die nähere Bestimmung, wer von den Staatsdienern zu den höheren Beamten gehörte, war gemäß VU, Beilage VIII (Edikt über die Siegelmäßigkeit), § 1 Abs. II einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten. Diese Regelung galt auch im Hinblick auf die Militärpflichtigkeit, da in VU, Titel V, § 5 Abs. 2 diese Personengruppe gleich behandelt wurde.

[1601] Art. 14 Absatz 1 Lit. c) Nr. 3 iVm. Lit. a) und b) Deutsche Bundesakte (DBA) vom 8. Juni 1815, von Bayern am 18. Juni 1816 ratifiziert, veröffentlicht am 23. Juli 1817, RBl. 1817, Sp. 635-661, hier Sp. 652 f.; HUBER, Dokumente, 84-90, hier 88 f.

[1602] VU, Beilage IV, § 11, RBl. 1818, Sp. 189-212, 195; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 184-197, hier 189.

[1603] Absatz 3 des Art. 14 DBA vom 8. Juni 1815, in welchem dem Reichsadel nur die Rechte der Nr. 1 und Nr. 2, nicht aber die Rechte der Nr. 3 zugesprochen wurden; von Bayern am 18. Juni 1816 ratifiziert, veröffentlicht am 23. Juli 1817, RBl. 1817, Sp. 635-661, hier Sp. 652 f.; HUBER, Dokumente, 84-90, hier 88 f.

[1604] VU, Titel IX, § 1, RBl. 1818, Sp. 135.

[1605] Konskriptionsgesetz vom 29. März 1812, veröffentlicht am 8. April 1812, RBl. 1812, Sp. 593-700 (mit 208 Artikeln), in Kraft bis 30. April 1829, vgl. Schlußvorschrift des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. vom 15. August 1828, veröffentlicht am 27. August 1827, GBl. 1828, Sp. 73-120, hier Sp. 120. Vgl. zum Konskriptionsgesetz auch die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptionsgesetzes vom 18. Juni 1812, veröffentlicht am 4. Juli 1812, RBl. 1812, Sp. 1017-1220 (mit 361 §§) und die Beilagen hierzu (37 Formulare), veröffentlicht am 11. Juli 1812, RBl. 1812, Sp. 1225-1304.

worden war[1606]. Die Frage der Militärpflichtigkeit betraf die Standesherren rein formell erst seit der Ratifizierung der DBA Mitte 1816 nicht mehr, bis dahin waren auch sie militärpflichtig iSd. Art. 3 Konskriptionsgesetz. Sie hätten zum Militärdienst verpflichtet und herangezogen werden können, was jedoch tatsächlich nicht geschah. Seit 1816 waren sie schließlich auch offiziell bei der Bestimmung des militärpflichtigen Kreises von den übrigen Untertanen vorher zu trennen, sodass die Standesherren im Gesetzestext nicht berücksichtigt wurden. Sie mußten daher bei der Anwendung des Gesetzes jeweils hinweggedacht werden[1607]. Gemäß Art. 16 erstreckte sich somit die Militärkonskription über alle ledigen Bayern vom vollendeten 19ten bis zum vollendeten 23ten Lebensjahr (Art. 16), sogar auf jene, welche sich „in einem Irrenhause, Straf- oder Arbeitshause“ (Art. 20 Abs. 2) befanden. In Art. 54 wurde anfänglich dieser Grundsatz wiederholt: „Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militärpflicht wird gar nicht gestattet“. Der Gleichheitsgrundsatz schien konsequent auch gegenüber allen Adeligen und höheren Beamten durchgehalten worden zu sein. Doch schon das Gesetz selbst sah dank juristischer Feinheiten eine Reihe von Umgehungsmöglichkeiten vor. So war zwar keine Befreiung von der Militärpflicht, aber unter gewissen Voraussetzungen die Befreiung von der „wirklichen Einreihung“, also der Einziehung möglich (Art. 54), welche zumindest den Einzelnen im Ergebnis vor dem Militärdienste bewahrte. Die Befreiung konnte definitiv oder nur vorläufig bewilligt werden (Art. 55)[1608]. Definitiv befreit wurden neben zu kleinen oder kranken und gebrechlichen Männern[1609] auch jene, welche bereits ihre zwei einzigen Brüder oder drei von mehreren Brüdern im Felde verloren hatten (Art. 56), sowie diejenigen, welche ein eigenes Gewerbe ausübten, einen eigenen Hof bewirtschaf-

---

[1606] Deklaration vom 19. März 1807, RBl. 1807, Sp. 465-490 passim.

[1607] Die Befreiung der Standesherren von der Wehrpflicht fand in § 14 Lit. a des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. vom 15. August 1828, veröffentlicht am 27. August 1827, GBl. 1828, Sp. 73-120, hier Sp. 78 (in Kraft seit 1. Mai 1829, vgl. Schlußvorschrift, ebd., Sp. 119) erstmals seinen gesetzlichen Niederschlag in einem Militärgesetz. Diese Regelung setzte sich in Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes die Wehrverfassung betreffend vom 30. Januar 1868, veröffentlicht am 31. Januar 1868, GBl. 1866/69, Sp. 261-308, Berichtigungen Sp. 329-330, hier Sp. 266 (in Kraft seit 1. Februar 1868, Art. 96, ebd., Sp. 308) fort. Die Befreiung wurde auch aufgenommen in § 1 Lit. b des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, veröffentlicht am 13. November 1867, BGBl. 1867, 131-136, hier 131; dieses Gesetz wurde durch Ziff. II. § 26 (Titel XV, Art. 79 Abs. 1 Ziff. I Nr. 5) iVm. Ziff. VI. des Vertrags, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, veröffentlicht am 31. Januar 1871, BGBl. 1871, 9-22, hier 16, 22, mit Wirkung vom 1. Januar 1871 (bis 1918) für Bayern rechtsverbindlich.

[1608] Daneben war die Zurückstellung an das Ende der Reserve als geringstes Mittel einer Sonderbehandlung möglich (Art. 55). Die Begünstigten wurden nicht zum aktiven Dienst ausgelost, sondern an das Ende der Liste ihres Jahrganges gestellt und erst nach der völligen Ausschöpfung der Liste in Anspruch genommen (Art. 59). Einzelheiten siehe Art. 59-68.

[1609] Vgl. Instruktive Aufzählung in Formular Ziffer 14, Klassifikation körperlicher Gebrechen, RBl. 1812, Sp. 1249-1256.

teten oder ein öffentliches Amt bekleideten (Art. 57). Selbst der Gesetzgeber räumte jedoch ein, dass die letzteren Fälle aufgrund des jugendlichen Alters der Betroffenen eher die Ausnahme darstellen dürften (Art. 56). Zumindest vorläufig befreit, also zurückgestellt, wurden provisorisch angestellte Lehrer sowie Lehramtsanwärter, Seminaristen als angehende Geistliche sowie Land- und Tierärzte in den entsprechenden Schulen (Art. 58). Wurden sie entlassen oder brachen sie die Schule ab, fiel die vorläufige Befreiung weg, sie wurden umgehend militärpflichtig. Endgültig befreit wurden sie dagegen bei fester Anstellung als Lehrer, nach Empfang der höheren geistlichen Weihen oder nach Ablegung des medizinischen Diploms (Art. 58). Zurückgestellt wurden auch besonders begabte Schüler, die „sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen (...) für den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt und für die Heilkunde“ bildeten sowie diejenigen von der Akademie der bildenden Künste mit Zeugnis „als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besonderen Anlagen hoffnungsvollen Kunstschüler“, welche daneben mit Preisen etc. belohnt worden waren (Art. 58).

Im Ergebnis wurden somit „nur die Anwärter bestimmter akademischer Mangelberufe und ferner ein Quantum der begabtesten Gymnasiasten“ freigestellt[1610]. Unter gewissen Voraussetzungen konnten die Militärpflichtigen auch während ihrer vierjährigen Militärpflichtigkeitsdauer im Alter von 19 bis 23 Jahre oder während ihrer sechsjährigen Dienstzeit von ihrer Militärpflichtigkeit entlassen werden (Art. 93-99, 166)[1611]. Dies bedeutete jedoch noch nicht, dass alle anderen durch Los[1612] ermittelten Männer den Militärdienst ableisten mußten. Das Konskriptionsgesetz hatte nämlich zusätzlich die Institute der Einstellung und des Tausches festgeschrieben. Im ersteren Fall konnte derjenige Militärpflichtige, der nicht befreit und durch Los zur wirklichen Einreihung bestimmt worden war, für sich einen anderen Mann einstellen, wenn ihn besondere Gründe hinderten, den Dienst in eigener Person abzuleisten (Art. 69). Gesetzlich geregelte besondere Gründe bestanden, wenn der Konskribierte bevorzugt im Ackerbau, im Handelsstand oder im Gewerbe aufgrund der individuellen häuslichen Verhältnisse verwendet werden sollte oder wenn er besonders geschickt oder erfahren in der Ausübung in Handwerk oder Gewerbe sowie in Manufakturen, Fabriken, Bergwerken, Sali-

[1610] WUNDER, Privilegierung, 177.

[1611] Nur drei Varianten waren zulässig: (1.) Bei Tod beider Eltern und der Notwendigkeit, den elterlichen Hof oder das Gewerbe zu übernehmen; (2.) bei Gebrechlichkeit und einem höheren Alter als 60 Jahre des Vaters und der Notwendigkeit der Übergabe an diesen Sohn; (3.) bei Verehelichung mit der einzigen Erbin eines Gutes (Art. 94).

[1612] Aus dem Kreis der Militärpflichtigen wurde die nötige Anzahl von Männern ausgelost, Art. 25-27 passim.

nen etc. war. Gleiches galt für diejenigen, welche die schönen und bildenden Künste erlernten oder ausübten, oder sich in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum Staatsdienst, zum geistlichen oder Lehramte oder zur Heilkunde befanden (Art. 70)[1613]. Mit anderen Worten war eine Einstellung immer dann zulässig, wenn belegt werden konnte, dass gerade diese Person im konkreten Falle unentbehrlich war oder einen der aufgezählten akademischen Berufe anstrebte, deren Ausbildung wiederum teuer war. In Anspruch genommen werden konnte dieses Recht, anders als der Tausch zwischen zwei Militärpflichtigen[1614] nur, wenn der Konskribierte in der Lage war, das notwendige Kapital aufzubringen. Neben der Einstandssumme für sechs Jahre Militärdienst (Art. 166), welche der Ersatzmann und der Konskribierte ohne staatliche Mitwirkung auszuhandeln hatten, wurde ein Betrag von 24 Gulden an die Konskriptionskasse fällig (Art. 78, 82). Wer einen brauchbaren Ersatzmann stellte, die soeben genannten Beträge leistete, bar deponierte oder durch Hypothekenbriefe absicherte, war von der Militärpflicht völlig und endgültig zu entlassen (Art. 79); er unterlag somit nicht mehr der Militärpflicht und wurde aus den Konskriptionslisten für immer gestrichen. Das Einstellungsrecht war aufgrund des Geldbedarfs letztlich nur für die wohlhabenderen Schichten von Interesse und privilegierte diese insoweit gegenüber den Ärmeren.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Gleichheitsgrundsatz bei der Frage der Militärpflichtigkeit durch Befreiungen, Rückstellungen, Entlassungen, Einstellungen und Tausch erheblich durchlöchert wurde. Aufgrund der aufgezählten allgemeingültigen Ausnahmen konnten bereits viele Adelige ihre Militärpflicht vermeiden, wenn dies in ihrem und ihrer Familie Interesse lag. So unterlagen keineswegs alle Adeligen der Militärpflicht. Denn schon unabhängig von ihrem adeligen Status konnten sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Konskriptionsgesetzes, falls nötig mit Einstellung eines Ersatzmannes, aufgrund ihrer außerordentlichen schulischen Leistungen oder ihrer Berufswahl (Staatsdienst als Jurist, Geistliches Amt, Mediziner, Künstler) oder aufgrund des kriegsbedingten Verlustes mehrerer Brüder oder der frühen alleinigen Erbschaft eines Gutshofes oder der Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder schließlich wegen der heute so modernen Befreiungsgründe der körperlichen oder geistigen Mängel von der Militärpflicht befreit sein. In systematischer Hinsicht brachte das Gesetz

[1613] Im Unterschied zu den korrespondierenden Fällen in Art. 58 befanden sich die zukünftigen Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und Ärzte und Tierärzte nicht in einer Schule zur Ausbildung, sondern in wissenschaftlicher Vorbereitung oder in entsprechenden Ausbildungsstationen. Nach WUNDER, Privilegierung, 177, wurden zu Unrecht alle „Lehrer, Geistliche und Landärzte, während ihrer Ausbildung“ iSv. Art. 58 vorläufig befreit; er übersieht dabei, dass diese Gruppe nur befreit war, wenn sie die entsprechende Schule besuchte. Offenbleiben muß hier jedoch die Frage, wann diese wissenschaftliche Vorbereitung und Ausbildung iSv Art. 70 üblicherweise abgeleistet wurde.

von 1812 jedoch Neuerungen. Zum einen wurde die allgemeine Militärpflicht ein-, zum anderen die Möglichkeit der Einstellung wiedereingeführt.

b) Die Heeresergänzung bis 1805 und das Kantonsreglement

Vor 1804 existierte für die bayerischen Staatsangehörigen keine allgemeine Militärpflicht[1615]. Sowohl der Eintritt in das Offizierskorps als auch in die Mannschaftsränge war freiwillig. Der Bedarf des Heeres wurde dabei durch in- und ausländische Söldner gedeckt[1616]. Bei den Mannschaften wurde die Werbung[1617] Freiwilliger aber zunehmend vom sog. Kantonssystem[1618] verdrängt, dem vor allem die unteren Stände unterworfen waren. Durch sog. Landkapitulantenordnungen wurden hauptsächlich „untätige und mittellose Untertanen“ zum Militärdienst verpflichtet[1619]. Anläßlich der Revolutionskriege ließ Karl Theodor 1793 sogar „das gesamte arbeitslose Gesindel im kurpfalzbayerischen rechtsrheinischen Territorium“ ausheben[1620], was nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität seiner Armee blieb. Die teilweise „schmächlichen“ Erfahrungen im Ersten Koalitionskrieg (1792-1797)[1621] sowie die bedrückende Finanzlage[1622] machten dringend eine Heeresreform erforderlich. Im Jahre 1799 hatte

---

[1614] Einzelheiten siehe Art. 87-92.

[1615] Grundlegend zur Entwicklung des bayerischen Heeres vor 1804 vgl. BEZZEL, Oskar, Geschichte des Kurpfalzbayerischen Heeres von 1778 bis 1803 (Geschichte des Bayerischen Heeres V), München 1930; DERS., Geschichte, Bd. VI/1, 4 ff., 19.

[1616] GRUNER, Wolf D., Das bayerische Heer 1825 bis 1864. Eine kritische Analyse der bewaffneten Macht Bayerns vom Regierungsantritt Ludwigs I. bis zum Vorabend des deutschen Krieges (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abt. Militärgeschichtliche Studien 14), Boppard a. Rh. 1972, 37, mwN.

[1617] Ausführlich zur Werbung (in der Zeit 1679-1728) STAUDINGER, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel (Geschichte des Bayerischen Heeres II/1), München 1901, 641-648, mit Hinweis auf kriegsbedingte Zwangseinstellungen in den Jahren 1702-1704.

[1618] Bayern wurde in Kantone oder Rekrutierungsbezirke aufgeteilt. Diese dienten zur Ergänzung der dort jeweils stationierten Infanterie- und Kavallerieeinheiten, nicht aber der Artillerie. Provisorische Neueinteilung der Kantone für Altbayern mit den zu ergänzenden Regimentern und Bataillonen im Jahre 1805, siehe RBl. 1805, Sp. 271-276. Summarische Aufstellung für Gesamtbayern bei BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 21.

[1619] GRUNER, Das bayerische Heer, 37; vgl. auch BEZZEL, Geschichte, Bd. V, 14 ff.

[1620] Ebd.

[1621] AICHNER, Ernst, Das bayerische Heer in den Napoleonischen Kriegen, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 239-253, hier 241, nennt den Verlust der Festungen Jülich, Düsseldorf und Mannheim.

[1622] Beim Tode Max III. im Jahre 1777 betrug die gesamte Staatsschuld noch rund 15 Mio. Gulden, Max IV. Joseph übernahm von seinem Vorgänger Karl Theodor bereits fast das Doppelte in Höhe von mehr als 28 Mio. Gulden. Vor dem Regierungsantritt Max Josephs betrugen die Militärausgaben für die rund 20.000 Soldaten in Friedenszeiten zwischen 1-1,2 Mio. Gulden pro Jahr, der Staatshaushalt wurde dadurch zum größten Teil aufgezehrt. Die Militärausgaben sollten aufgrund einer zeitweise ca. 73.000 Mann (Stand September 1814; Stand September 1804: ca. 30.000, vgl. GRUNER, Das bayerische Heer, 46) starken Armee in den Jahren 1799 bis

Generalmajor von Gaza[1623], der aus der damals vorbildlichen Preußenarmee König Friedrichs II. kam, die Situation der Armee so charakterisiert: „Es ist eine traurige Wahrheit, dass das Churpfalzbaierische Militair schon lange in den letzten Zügen lag, ehe Carl Theodor starb“[1624]. Gaza erkannte sehr wohl neben anderen fähigen Offizieren die Gründe für das geringe Ansehen der Soldaten, und zeigte diese bereits 1788 sehr deutlich auf: „Der Baierische Adel, der mehr zum Pracht (sic), Hofleben, Auch zum Müßiggang und Weichlichkeit, als zur Arbeit- und zum Dienst des Stats erzogen wird, wovon er doch die erste Ehrenbezeugungen auch vielfältig den Größten Nutzen hat, mag gar nicht mehr dienen[1625]. Die welche die Noth dazu zwingt, wollen nur avancieren, und denken sich, wem Gott ein Amt gibt, dem gibt Er auch Verstand. (...) Der Bürger ja der Bauer halten es für eine Schande, wenn sein Sohn Soldat wird; hat ersterer einen liederlichen Buben, so muß er wenigstens Cadet werde (...)“[1626]. Er machte dafür die gesamte Gesellschaft verantwortlich und prangerte die Faulheit, die Weichlichkeit und die Völlerei im ganzen Lande an: „Der ganze Baierische Patriotismus besteht im Wünschen, Gemächlichem Bethen, Tanzen, Schießen, Kegelscheiben, Fressen, und Saufen, wie solches fast alle Städte bey der Genesung des Durchlauchtigsten Pfalzgraf Max unlängst gezeigt haben“[1627]. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt 1799, übernahm Max Joseph, selbst früher Regimentskommandeur[1628] und Sohn eines kaiserlichen Feldmarschalls[1629], das Oberkommando über die Armee und fungierte als Kriegsminister. Er leitete umgehend die ersten Reformen ein[1630], mußte aber wegen des zweiten Koalitionskrieges (1799-1801) sein Reformvorhaben zurückstellen[1631].

Erst im Jahre 1804 versuchte er mit dem „Allgemeinen Reglement über die Ergänzung der kurfürstlichen Armee, die bayerische Armee von einem teilweisen Söldner- und Werbeheer

---

1814/15 sogar noch weiter von jährlich 1,8 Mio. auf 13,2 Mio. Gulden steigen, der Gesamtmilitäraufwand zwischen 1804/05 und 1814/15 betrug mind. 94,4 Mio. Gulden; vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, 165-179, hier 165, 171, 178, Tab. 12 (Ausgaben); 185 (Schulden) mit Nachweisen und Zahlen bis 1816.

[1623] Franz Joseph von Gaza (1739-1805), 1767 aus preußischen Diensten in die bayerische Armee übergetreten, 1787 Oberst, 1792 Generalmajor und Inspekteur der Infanterie, 1804 Generalleutnant; vgl. BEZZEL, Geschichte, Bd. V, 14 ff., AICHNER, Krone und Verfassung, 253, Anm. 50.

[1624] Zitiert bei AICHNER, ebd., 239.

[1625] Nachträglich fügte er ein: „nicht aller aber doch viele“; vgl. ebd., 252, Anm. 9.

[1626] Zitiert ebd., 239.

[1627] Ebd.

[1628] GOLLWITZER, Ludwig I., 55 f.

[1629] AICHNER, Krone und Verfassung, 242, 252, Anm. 30.

[1630] Nach BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 19, waren alle Änderungen und Verbesserungen aufgrund der Kommissionsvorschläge zwischen Januar 1801 und April 1802 nur „Flickwerk“. AICHNER, Krone und Verfassung, 242, nennt als Einzelmaßnahmen das Verbot des Stellenkaufs, die Abschaffung der sog. Rumford-Uniform und die Einführung des Raupenhelmes.

zu einem Volksheer umzubilden[1632]. Da die Landstände diesem Entwurf großen Widerstand entgegensetzten, trat nach langwierigen Verhandlungen das abgeänderte Kantonsreglement vom 7. Januar 1805 in Kraft[1633]. Die Rekrutierung beschränkte sich nunmehr auf bayerische Untertanen, die Auslandswerbung fiel weg[1634]. Die neue Militärpflichtigkeit wurde in der Präambel folgendermaßen begründet:

> „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, dass diese Dienstverbindlichkeit, soviel mit Beförderung der Wohlfahrt und für die treffenden Individuen so wenig als möglich ist, drückend und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde“[1635].

Gestützt auf den Gleichheitsgrundsatz waren alle Untertanen zum Militärdienst verpflichtet. Wurde somit erstmalig die allgemeine Wehrpflicht eingeführt? Nach § 1 war nicht nur „jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besonderen Gründen dieser Verordnung befreyt“ war, persönlich zum Militärdienst verpflichtet. Es war ihm außerdem verboten, einen anderen für sich einzustellen (§ 1 Satz 2). Gesetzessystematisch war jeder verpflichtet, wenn er nicht eine der Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen konnte. Dies bedeutete auf den ersten Blick eine erhebliche qualitative Verschärfung. Gleichzeitig ließ diese Regelung auf eine umfassende Erfassung aller wehrfähigen Männer hoffen. War es doch bis dahin möglich, sich der Militärpflicht durch die Stellung einer Geldsumme oder eines Stellvertreters zu entziehen[1636]. Der umfangreiche Katalog der Ausnahmen[1637] von der Militärpflicht zeigte

---

[1631] AICHNER, ebd., 242.

[1632] BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 20. GRUNER, Das bayerische Heer, 38, Anm. 62, verweist zu Recht darauf, dass es hierbei noch nicht um ein Volksheer im modernen Sinne handelte.

[1633] Veröffentlicht am 13. Februar 1805, RBl. 1805, Sp. 246-270.

[1634] So auch GRUNER, Das bayerische Heer, 40, mit den Motiven für diese Umstellung.

[1635] RBl. 1805, Sp. 246-270, hier Sp. 246.

[1636] Das Freikaufsrecht war von Frankreich nach Deutschland gelangt, nachdem Napoleon dieses in Reaktion auf die Ausdehnung der Militärpflicht auf alle Untertanen wieder eingeführt hatte; WUNDER, Privilegierung, 176.

[1637] Befreit waren etwa (vollständige Aufzählung im Kantonsreglement §§ 2-6, RBl. 1805, Sp. 247-253 und bei GRUNER, Das Bayerische Heer, 38 ff.: die Ausländer wegen ihrer Geburt; wegen ihres Standes die Geistlichen, Adeligen, Patrizier und alten Familien in den Hauptstäden: die im staatliche Dienste stehenden Zivil- und Militärbeamte bis zu Studenten, Praktikanten, Lehrjungen während ihrer Lehrzeit und Diener der Handelleute,

doch sehr deutlich, dass auch weiterhin viele Bevölkerungsgruppen befreit waren. Für diese war das Einstellungs- und Freikaufsrecht deswegen auch überflüssig. Die allgemeine Wehrpflicht war daher nur nominell eingeführt worden. Betrachtete man den Katalog der Ausnahmen, stellte sich die Frage, wer überhaupt noch militärpflichtig war. Durch die angewandte Gesetzestechnik war es jedenfalls nicht nötig, die tatsächlich Betroffenen positiv aufzuzählen. Mit dieser Vorgehensweise fiel auch nicht sofort auf, dass im Ergebnis nur die kleinen Bauern und Bürger sowie die kleinen Handwerker die Last tragen mußten, soweit sie nicht die einzigen Söhne waren[1638]. Hatte die Abschaffung des Einstellungsrechtes und des Freikaufsrechtes anfänglich noch nach einem Schritt zur Gleichberechtigung ausgesehen, so war exakt das Gegenteil eingetreten. Die vermögenden Untertanen fielen unter eine der Ausnahmeregelungen und waren von Gesetzes wegen von der Militärpflicht befreit, ohne sich freikaufen zu müssen. Für diese waren diese Institute nicht nötig und damit überflüssig. Die tatsächlich Militärpflichtigen dagegen konnten sich die Einstellung oder den Freikauf ohnehin finanziell nicht leisten. Tatsächlich militärpflichtig waren eben nur all jene Untertanen, welche nicht durch eine Ausnahmeregelung befreit waren. Es bedeutete daher 1812 einen großen Fortschritt den umfangreichen Ausnahmenkatalog auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und strengere Anforderungen zu stellen.

c) Das Offiziers- und das Kadettenkorps

Griff also keine der im Konskriptionsgesetz von 1812 denkbaren Ausnahmen, war der Adelige ohne Einschränkung militärpflichtig. Damit ergab sich erstmals die Möglichkeit, zwangsweise auch die wehrfähigen Männer der Oberschicht für den Mannschaftsdienst auszuheben. Nachdem im Konskriptionsgesetz nicht zwischen Gemeinen und Offizieren unterschieden wurde, war die sozialpolitische Trennung dieser Gruppen gefährdet[1639].

Dies bedeutete jedoch nicht die Gefahr einer Vermengung hoher und niedriger sozialer Schichten im Offizierskorps, sondern nur in den Mannschaftsrängen. Denn der für jeden an-

---

Negotianten und Bankier, sowie das Schreibpersonal im Dienste des Landesherren und der Städte usw. Es waren auch alle Haus- und Grundbesitzer befreit.

[1638] BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 20; GRUNER, Das bayerische Heer, 38.

[1639] WUNDER, Privilegierung, 177. Mit „bisher verschonte Gruppen“ sind die Söhne der Adeligen und höheren Beamten gemeint. Davon zu unterscheiden waren aber die Befreiten, die nicht zwangsweise nachträglich rekrutiert werden konnten, da sie aufgrund ihrer Befreiung, sei es auch durch Einstellung, nicht mehr militärpflichtig waren, und aus den Konskriptionslisten gestrichen wurden.

gehenden Offizier grundsätzlich obligatorische[1640] Besuch der 1756 be- und 1805 neugegründeten Münchner Kadettenanstalt[1641] war auf „Söhne des Adels, verdienter Offiziere, Kollegialräte und der mit diesen im gleichen Rang stehenden Civilstaatsdiener“[1642] beschränkt. Anlaß der Neugründung der Anstalt war die Erkenntnis, „wie nothwendig es sey, dass die innere Stärke der Armee durch eine zweckmäßige Führung der verschiedenen Abtheilungen immer mehr an Wirkungskraft gewinne, welches hauptsächlich dadurch erreicht werden kann, wenn der Abgang der Offiziers durch wissenschaftlich ausgebildete Individuen ersetzt wird“[1643]. Die Festlegung auf die drei oben genannten Gruppen war jedoch keine Aufweichung eines rein adeligen Privilegs. Gerade im Hinblick auf die damals bereits angelaufenen Reformmaßnahmen, die auch die Beseitigung von (adeligen) Standesprivilegien beinhaltete, wäre diese Vermutung nahegelegen[1644]. Tatsächlich handelte es sich jedoch um die inhaltlich unveränderte Bestätigung eines Reskripts aus dem Jahre 1778. Bereits damals war erstmals bestimmt worden, dass „keine Cadets angenommen werden, die nicht Kavaliers- oder Offizierssöhne oder doch von guter Herkunft seien“[1645]. Der Grund für diese Maßnahme war damals der Wunsch das soziale Niveau des bayerischen Offizierskorps zu heben[1646]. Konnte doch über viele Jahrzehnte nicht auf soziale Herkunft der Offiziersanwärter geachtet werden, da die (freiwilligen) Bewerbungen adeliger Männer nicht ausreichten. Schon unter der Regierung Ferdinand Marias waren meist nur die höheren Offiziersstellen mit Adeligen belegt, welche

---

[1640] Verordnung vom 18. August 1805, veröffentlicht am 21. August 1805, RBl. 1805, Sp. 850-856, hier Sp. 854 f. Dieser Grundsatz konnte jedoch nicht immer durchgehalten werden, da der nötige Nachwuchs durch die Kadettenanstalt nicht gedeckt werden konnte. Es gab deshalb zeitweise Regimentskadetten, welche ihre Ausbildung ohne Akademie unmittelbar beim jeweiligen Regiment absolvierten. Dabei hatten die Regimentskommandanten völlige Freiheit, die Bewerber mußten keine besonderen Vorbedingungen erfüllen. Erst mit der Verordnung vom 16. Januar 1816 kam es zu einer Regelung., 1822 und 1823 folgten weitere; vgl. BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 120 f.

[1641] Die vormals und spätere Bayerische Militärakademie hieß anfänglich Baierisches Kadetten-Korps, RBl. 1805, Sp. 851. Einzelheiten zur Kadettenanstalt, vgl. Verordnung vom 18. August 1805, veröffentlicht am 21. August 1805, RBl. 1805, Sp. 850-856. Verordnung vom 9. Oktober 1806, veröffentlicht am 15. Oktober 1806, RBl. 1806, 387-388; WUNDER, Privilegierung, 177 f.; DEMETER, Karl, Das deutsche Offizierskorps in Gesellschaft und Staat 1650-1945, Frankfurt a.M. ^{4}1965, 36 ff. BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 115, nennt den 19. Januar 1805 mit Verweis auf RBl. 1805, Sp. 850, wo sich aber keine diesbezügliche Hinweise finden lassen.

[1642] Verordnung vom 18. August 1805, veröffentlicht am 21. August 1805, RBl. 1805, Sp. 850-856, hier Sp. 853. Verordnung vom 9. Oktober 1806, veröffentlicht am 15. Oktober 1806, RBl. 1806, 387-388; zitiert bei WUNDER, Privilegierung, 178.

[1643] Verordnung vom 18. August 1805, veröffentlicht am 21. August 1805, RBl. 1805, Sp. 850-856, hier Sp. 850 f.

[1644] So auch DEMETER, Offizierskorps, 37.

[1645] Reskript vom 22. Juni 1778, zitiert ebd.

[1646] DEMETER, ebd., 35.

noch dazu häufig Ausländer[1647] waren. In den Offiziersrängen vom Hauptmann abwärts betrug der Anteil der Offiziere mit deutschem Namen immerhin zwei Drittel; der Anteil bayerischer Adeliger blieb jedoch offen. Die Beförderung richtete sich in der Regel nach dem Dienstalter, manchmal nach dem Verdienst, aber noch viel öfter nach der Gunst. Dabei wurden häufig jüngere – vor allem adelige – Offiziere bevorzugt und übersprangen Dienstgrade oder Dienstältere. Den Kauf oder Verkauf von Stellen gab es in Bayern (noch) nicht[1648].

Doch trotz dieser Aufstiegsmöglichkeiten fanden sich nur wenige bayerische Adelige, eine nachhaltige Beteiligung am Kriegsdienst konnte nicht erreicht werden[1649]. Verantwortlich gemacht wurde hierfür die starke Seßhaftigkeit des altbayerischen Adels. Denn zu Zeiten Ferdinand Marias konnten Kriegserfahrungen nur beschränkt erworben werden und in das Ausland gingen die jungen Adeligen nicht[1650]. Auch der mäßige Sold ließ keine Reichtümer erhoffen[1651]. Die Zurückhaltung des einheimischen, landsässigen Adels führte dazu, dass auch Max Emanuel zu Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs darüber klagte, dass kaum ein Dutzend Namen des landsässigen Adels in seiner Armee vertreten waren[1652]. So waren unter Fer-

---

[1647] In den hohen Offiziersrängen (Generale, Obristen, Stabsoffiziere) wurden vor allem Franzosen und Italiener angeworben, der Anteil bayerischer Adeliger war sehr gering. Hierzu STAUDINGER, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres insbesondere unter Kurfürst Ferdinand Maria 1651-1679 (Geschichte des Bayerischen Heeres I), München 1901, 332-335, hier 333 f.

[1648] Ebd., 334 f. Anders als in Österreich und Frankreich. Der Stellenkauf wurde später auch in Bayern üblich, bis er von Max Joseph abgeschafft wurde. Siehe oben.

[1649] DEMETER, Offizierskorps, 35.

[1650] STAUDINGER, Kurbayerisches Heer, Bd. II/1, 653.

[1651] Für das 17. Jahrhundert: KSOLL, Die wirtschaftlichen Verhältnisse, 55. Immerhin 17 von 85 bayerischen Geschlechtern, die im Militärdienst tätig waren, verloren sogar ihre gesamten Hofmarken, von denen jedoch nur die Hälfte ausstarb. Die zweite Hälfte ließ sich entweder in einer benachbarten Reichsstadt nieder oder war verarmt; andere meist ausländische erwarben dagegen Hofmarken. Unter Karl Theodor waren die Gehälter auch nicht übermäßig, BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 146 f., wonach sich die Lage der Offiziere und Mannschaften „meist jammervoll“ gestaltete, weil sie oft monatelang nicht die geringsten Gebühren erhielten; DEMEL, Staatsabsolutismus, 102, Anm. 451. Erst im Jahre 1803 kam es zu einer deutlichen Erhöhung des Gehaltsregulativs (bis 1822 gültig; Nachfolgeregelung sogar bis 1861 gültig, BEZZEL, ebd., 147), wonach ein einfacher Soldat zwischen 30 und 72 Gulden im Jahr verdiente, ein Feldwebel zwischen 100 und 120 Gulden (BEZZEL, ebd., 147), ein Leutnant auch nur zwischen 360 und 450 Gulden, ein Oberst immerhin zwischen 2.100 und 2400 Gulden (AICHNER, Krone und Verfassung, 247), ein Divisionsgeneral 8.000 Gulden, einige Generalmajore 5.000 Gulden (DEMEL, Staatsabsolutismus, 102, Anm. 451). Im Vergleich hierzu bekam im Zivilstaatsdienst (Stand Oktober 1810) bei einer Mittelbehörde (Generalkommissariate vergleichbar mit heutigen Regierungen auf Bezirksebene) ein zweiter Bote 350 Gulden, ein erster Bote 400 Gulden, ein Kanzleidiener 450 Gulden, ein Kreiskassier oder 2. Kreisrat 1.800 Gulden, der 1. Kreisrat 2.000 Gulden, ein Kanzlei- oder Finanzdirektor 3.000 Gulden und schließlich ein Generalkommissär 7.000 Gulden, vgl. DEMEL, ebd., 102, Tab. 8; RBl. 1810, Sp. 904-912, hier Sp. 907 f. Die Beamten in Zentralbehörden (Ministerien etc.) verdienten beim einfachen Personal jeweils durchschnittlich 50 bis 100 Gulden, beim höheren Personal (ab Rat) mehrere Hundert Gulden mehr, DEMEL, ebd., 103, mwN. Dort auch Zahlen für Justizbereich.

[1652] STAUDINGER, Kurbayerisches Heer, Bd. II/1, 653 f.

dinand Maria und Max Emanuel nur 20,6 % der Generalität Adelige[1653]. Schon im 17. Jahrhundert war die Beteiligung der bayerischen Adeligen gering[1654]. Von den zwischen 1600 und 1679 in Bayern ansässigen Adelsgeschlechtern waren nur ein Viertel aller Familien im Zeitraum von knapp drei Generationen im Militärdienst tätig[1655]. Um die nötigen Stellen zu besetzen, bestanden daher unter Max Emanuel verschiedene Möglichkeiten, in das Offizierskorps einzutreten[1656]: Gemeine bzw. Unteroffiziere konnten sich unabhängig vom sozialen Stand hochdienen, Ausländer aus fremden Kriegsdiensten übertreten, Freiwillige zum Zwecke der Beförderung nach vorheriger Anstellung als Kadetten, Voluntäre oder kurfürstliche Pagen eintreten oder schließlich aufgrund eines kurfürstlich verliehenen Offizierspatents auf dem Gnadenweg unmittelbar (ohne jede soldatische Vorbildung) als Offizier den Dienst antreten. Für die Regierungszeit Max Emanuels (1679-1728) ließ sich feststellen, dass zu Beginn seiner Regierungszeit die erste und zweite Form des Eintritts überwogen, später jedoch zuerst die dritte und schließlich die vierte Form an Gewicht zunahmen[1657]. Nach einer Rangliste von 1705 waren etwa ein Drittel Bayern, ca. vierzig Prozent Reichsausländer, wie span. Niederländer, Iren, Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen, Engländer, Holländer, Schweden, Livländer; der Rest waren nichtbayerische Deutsche[1658]. Knapp die Hälfte aller Offiziere war aus den Unteroffiziers- und Mannschaftsgraden aufgestiegen, je ein Viertel freiwillig als Kadetten eingetreten oder als Offizier angestellt worden. 1791 gehörten immerhin neben 84 Bürgerlichen auch 34 Adelige der Militärakademie an, 1797 sogar 55 Adelige neben 61 Bürgerlichen[1659]. Im Ergebnis konnte also von einem homogenen Offizierskorps zu keinem Zeitpunkt die Rede sein[1660].

Die bayerische Militärführung legte große Hoffnungen in die 1805 neugegründete Kadettenanstalt. Für die 900 Offiziere der bayerischen Armee waren jährlich etwa 31 Mann als Er-

---

[1653] KSOLL, Die wirtschaftlichen Verhältnisse, 55. Der Anteil bei den übrigen Offiziersstellen war vermutlich nicht viel höher.

[1654] Ebd., 54 f.

[1655] Von 334 Geschlechtern waren dies 85 mit 137 Angehörigen.

[1656] Ausführlich zu Anstellung und Entlassung der Offiziere 1680-1726, STAUDINGER, Kurbayerisches Heer, Bd. II/1, 650-659, hier 651; DEMETER, Offizierskorps, 35, der sich auch auf Staudinger stützt.

[1657] STAUDINGER, ebd., 651.

[1658] Ebd., 655.

[1659] DEMETER, Offizierskorps, 36. Nach dessen Auswertung waren die Zahlen 1802 ähnlich.

[1660] Der preußische Offizierersatz wurde fast ausschließlich aus dem Adel rekrutiert, vgl. DEMETER, ebd., 37 f. Nach DEMEL, Walter, Preußisches und bayerisches Adelsrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Vergleich der großen Kodifikationen, in: Maximiliane Kriechbaum (Hg.), Festschrift für Sten Gagnér zum 3. März 1996, Ebelsbach/Main 1996, 151-180, hier 173 f., lag der Anteil bei mindestens 90 %, in Bayern dagegen weit darunter.

satz erforderlich[1661]. Zur Deckung dieses Bedarfes wurde 1805 die Präsenzzahl der Anstalt auf 210 Kadetten festgelegt[1662]. Um jedoch genügend Freiwillige aus der gewünschten Schicht der Adeligen, Offiziere und höheren Beamten zu gewinnen, wurden Wohltätigkeitseinrichtungen, wie Stiftungen und Freiplätze geschaffen[1663]. Als Anreiz sollte auch die Auszeichnung der Väter dienen, deren Söhne trotz strenger Aufnahmebedingungen aufgenommen wurden und die Aufnahme selbst schon als Auszeichnung betrachteten. Doch alle diese Maßnahmen sollten auch in der Zukunft nicht ausreichen[1664].

Im Anschluß an das Gesetz von 1812, in welchem die Militärpflichtigkeit auch für Adelige begründet worden war, wurde 1814 diese Militärpflicht in die ursprünglich und bisher freiwillige Kadettenausbildung integriert, indem diese als Offiziersanwärter in der Kadettenanstalt ihren Dienst antraten. Im Gegenzug blieb allen übrigen Untertanen der Eintritt versagt[1665]. Es wurde dadurch ein doppelter Zweck erfüllt. Zum einen wurde so vermieden, dass Angehörige der Oberschicht bei den Mannschaften ihren Dienst leisten mußten, zum anderen war für einen abgeschlossenen, wenn auch nicht homogenen Offiziersnachwuchs gesorgt. Durch die Gleichstellung von Adeligen und höheren Beamten einschließlich Offizieren hatte sich seit 1778 eine heterogene Gruppe auf hohem sozialem Niveau gebildet[1666]. Die Regelungen lösten im Vorfeld eine Diskussion im Staatsrat aus, da ein Mitglied durch die Sonderbehandlung der Kadetten einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot sah[1667]. Begründet wurde die Ungleichbehandlung diesem gegenüber mit „der ständischen Schichtung, die es nicht verantwortbar mache, einen Sohn der Oberschicht der Gesellschaft des ‚gemeinen Mensch' aus

---

[1661] DEMETER, ebd., 36.

[1662] Nach BEZZEL, Geschichte, Bd. VI/1, 117, Anm. 1, war die Zahl aufgrund der Raumverhältnisse viele Jahre auf 145 beschränkt.

[1663] Die Erziehungs- und Ausbildungskosten trug die Staatskasse bei allen Kadetten. 100 Kadetten wurden auch von der monatlichen Gebühr von 17 fl. für Kost und Kleidung freigestellt (Freiplätze). Verordnung vom 18. August 1805, veröffentlicht am 21. August 1805, RBl. 1805, Sp. 850-856, hier Sp. 855 f.; Verordnung vom 9. Oktober 1806, veröffentlicht am 15. Oktober 1806, RBl. 1806, 387-388.

[1664] Trotz der Senkung der Präsenzzahl auf 150 wurden 1828 die Aufnahmebedingungen erleichtert. Auch Söhne, welche nicht den genannten Familien angehörten, sowie Ausländer wurden aufgenommen, GBl. 1828, Sp. 73-120; DEMETER, Offizierskorps, 38.

[1665] Für die Zeit zwischen 1812 und 1814 war nicht ermittelbar, ob junge adelige Männer entsprechend der gesetzlichen Regelung den Militärdienst als einfache Soldaten verrichten mußten. Vermutlich dürfte es zur Frage der Militärpflicht in dieser Schärfe nicht häufig gekommen sein, da viele Adelige ihren Militärdienst freiwillig (als Kadett) ableisteten.

[1666] Das Bürgertum hatte dabei von Anfang an das Übergewicht, was von einer knappen Mehrheit innerhalb von 100 Jahren auf die sechseinhalbfache anwuchs, DEMETER, Offizierskorps, 40 f. Mit dem seit 1828 erleichterten Eintritt in die Kadettenanstalt waren auch Söhne sozial einfacher Familien wiederholt vertreten.

[1667] Anton von Cetto, Staatsratsprotokoll vom 25. Oktober 1814, StR 1643, fol. 25 f.; siehe auch oben S. 290; zitiert auch bei WUNDER, Privilegierung, 178.

dem Volke auszusetzen“[1668]. Im übrigen wurde diesem erklärt, „daß nur in Ansehung der häuslichen Disziplin ein nicht wesentlicher Unterschied obwaltet, da selbst durch Herrichtung besonderer Kadettenzimmer unter Aufsicht von Offizieren nachgeholfen werden kann, um den Unterschied noch weniger auffallend zu machen“[1669]. Mit dieser Bemerkung wollte man anscheinend nur die unterschiedliche Unterbringung eingestehen. Dass der gesamte Alltag für Kadetten über die sechsjährige (!) Dienstzeit (Art. 166) hin anders aussah als für einfache Soldaten, ging dabei unter. Schon die Sonderbehandlung der Regimentskadetten, welche nicht in der Akademie ausgebildet wurden, sondern unmittelbar in einem Regiment, verdeutlicht die erheblichen Unterschiede im direkten Zusammenleben mit den „gemeinen Soldaten“. Die Kadetten bezogen zwar Lohn und Brot und die gleiche Montur wie die übrigen Soldaten. Es war ihnen jedoch erlaubt, auf eigene Kosten letztere aus feinerem Stoffe herstellen zu lassen. Außerdem wurden sie mit „Sie“ angesprochen und genossen eine ihrer Bildung und ihrem Betragen entsprechende Behandlung. Sie konnten die Unteroffizierslaufbahn durchlaufen und den ihrer jeweiligen Stufe entsprechenden Lohn beziehen[1670]. Solange sie nicht mindestens einmal befördert worden waren, konnten sie nicht degradiert werden. Benahmen sie sich jedoch ungebührlich und den ihnen gewährten Privilegien unwürdig, konnte ihnen der Regimentskommandeur die persönlichen Vorrechte auf Zeit oder für immer aberkennen, sie mußten dann als einfache Soldaten Dienst leisten[1671].

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Gleichheitsgrundsatz bei der Ermittlung der Militärpflichtigkeit zumindest dem Maßstab des Konskriptionsgesetzes nach gewahrt wurde, wenn auch faktisch die kapitalstarken Familien durch Einstandsrecht etc. privilegiert wurden[1672]. Bei der Behandlung der Militärpflichtigen während der Militärzeit war dieser Gleichheitsgrundsatz schon von Grund auf völlig aufgegeben. Das faktisch bereits eingeführte Kadettenprivileg für Adelige sowie die Erweiterung auf die Kollegialräte und gleichgestellte höhere Beamte fand aufgrund der im Herbst 1814 erfolgten Diskussion im Verfassungsent-

---

[1668] WUNDER, ebd., 178; er bezieht sich auf das Staatsratsprotokoll vom 25. Oktober 1814, ebd. auch ausführliches Zitat von Zentner vom selben Tage, wonach „die gleiche Behandlung des gebildeten jungen Menschen mit dem Taglöhner oder Bauernsohne schon eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit voraussetze, da er von derjenigen Klasse, zu der er gehörte, sich ganz ausgeschlossen befindet und es nicht zu wundern, wenn ein solcher junger Mann unter seiner gegenwärtigen Gesellschaft verwildert und nach zurückgelegter Dienstzeit für den Staat ganz verloren ist“.

[1669] Staatsratsprotokoll vom 25. Oktober 1814, zitiert ebd.

[1670] Kgl. Reskript vom 16. Januar 1816; zitiert nach SCHMELZING, Staatsrecht, Bd. I, 253.

[1671] Kgl. Mandat vom 13. April 1817; zitiert nach ebd., 253 f.

[1672] WUNDER, ebd., 178, bejaht den Gleichheitsgrundsatz ohne die tatsächliche Ungleichbehandlung schon in dieser Phase zu sehen.

wurf von 1815 seinen Niederschlag und ging fast wörtlich in die Verfassung von 1818 ein[1673]. Das Kadettenprivileg galt über 1828[1674] und 1848 fort, bis es 1868[1675] aufgehoben wurde.

5. Familienfideikommisse, Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit

Ebenso war gemäß § 13 die Errichtung von Familien-Fideikommissen nach den Vorschriften des Ediktes über die Familien-Fideikommisse (VII. Beilage zur VU)[1676] nur adeligen Personen vorbehalten. Auch das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit sollte nach § 14 ausschließlich den Adeligen zustehen. Die Einzelheiten wurden durch das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (VI. Beilage zur VU) geregelt. Im selben Edikt wurden auch die grundherrlichen Rechte des Adels angesprochen, auf welche allgemein in § 16 AdEd mit Verweis auf die entsprechenden Edikte hingewiesen wurde. Eine eingehende Besprechung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

6. Die Kammer der Reichsräte

Weiterhin sollte nach § 15 nur den adeligen Grundbesitzern die erbliche Reichsratswürde vorbehalten bleiben, wobei sich die Voraussetzungen und die Höhe ihres Anteils an der „Reichsstandschaft“ aus der Verfassungsurkunde direkt ergaben[1677]. Unabhängig von § 15 sollte die Kammer der Reichsräte auch aus den „Häuptern der ehemals Reichsständischen –

[1673] Ebd., 179.

[1674] Gemäß § 51 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend vom 15. August 1828, veröffentlicht am 27. August 1828, GBl. 1828, Sp. 73-120, hier Sp. 96, in Kraft seit 1. Mai 1829, galt das Kadettenprivileg für die Söhne der Adeligen, Collegialräte und höheren Beamten fort.

[1675] Mit Wirkung vom 1. Februar 1868 wurde § 12 AdEd durch Art. 96 des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, veröffentlicht am 31. Januar 1868, GBl. 1866/69, Sp. 261-308, Berichtigungen Sp. 329-330, hier Sp. 308, aufgehoben. So auch PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 37, § 5, Anm. 5. HUBER, Dokumente, 163, Anm. 22, 164, Anm. 23, bezieht sich hinsichtlich dessen Aufhebung irrtümlich auf das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend vom 4. Juni 1848, veröffentlicht am 15. Juni 1848, GBl. 1848, Sp. 137-146, welches nur den befreiten Gerichtsstand (VU, Titel V, § 4 Abs. 2 Ziff. 3), nicht aber das Kadettenprivileg (ebd., Ziff. 5) aufhob.

[1676] RBl. 1818, Sp. 277-332.

[1677] VU, Titel VI, § 2, Ziff. 4 und 6, §§ 3 und 4, GBl. 1818, Sp. 121-123.

fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreich gelegenen Herrschaften bleiben“, bestehen[1678].

Der vormals reichsständische Besitz mußte also unabhängig von der Größe in Bayern liegen, wurde dieser veräußert, ging auch die Reichsratswürde verloren[1679]. Eine weitere Voraussetzung war, dass zumindest der Chef des Hauses die bayerische Staatsangehörigkeit besaß und sich der bayerischen Staatsgewalt unterwarf[1680]. Neben dem Eintrag in der Adelsmatrikel und den allgemeinen für alle Reichsräte geltenden weiteren Aufnahmevoraussetzungen (Mindesteintrittsalter, Inhaber der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie – bereits erwähnt – Staatsangehörigkeit und Unterwerfung unter den die bayerische Staatsgewalt)[1681], war außerdem die Legitimation samt Ernennungsurkunde durch die Kammer der Reichsräte nötig[1682]. Hinsichtlich der Standesherren war der König in seinen Auswahlmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Ganz anders stellte sich jedoch die Lage bei denjenigen Personen dar, „die er wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt[1683] oder ihres Vermögens“ entweder zu erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Reichsräte ernennen konnte[1684]. Lagen diese und die allgemeinen Voraussetzungen vor, stand einer Ernennung durch den König nichts entgegen. Zu beachten war hierbei auch, dass der König zu entscheiden hatte, ob entsprechend ausgezeichnete Dienste etc. zu bejahen. Der König hatte in diesem Bereich also großes Ermessen. Diese Freiheit erfuhr jedoch durch eine andere Verfassungsbestimmung eine deutliche Einschränkung. Denn nach § 3 im Titel VI der VU konnte das Recht der erblichen Reichsratswürde nur adeligen Gutsherren verliehen werden, welche mehrere strenge Voraussetzungen erfüllen mußten. So hatte der Kandidat das volle Staatsbürgerrecht sowie Lehen- oder Fideikommissgüter in Bayern zu besitzen, von welchen er „an Grund- und Dominikal-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden“ zu entrichten hatte[1685]. Daneben wurde die agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt einge-

---

[1678] VU, Titel VI, § 2 Ziff. 4.

[1679] Ebd.; LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 43 ff., ausführlich zu Fällen, bei denen die Reichsratswürde auch bei sehr geringem vormals reichsständischen Besitz in Bayern verliehen wurde, und zu Fällen bei, denen auch bei sehr großem nicht ehemals reichsständischem Besitz in Bayern (aber außerhalb) die Mitgliedschaft verwehrt wurde.

[1680] LÖFFLER, ebd., 46 ff., hier 46.

[1681] Ebd., 29, wonach alle mindestens 21 Jahre alt sein mußten (Ausnahme: die Prinzen, 18 Jahre). Das Mindestalter für das Teilnahmerecht an Abstimmungen betrug 25 Jahre (Prinzen: 21 Jahre).

[1682] Ebd., 29, 48.

[1683] Mit Art. III des Gesetzes die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend, vom 9. März 1828, veröffentlicht am 10. März 1828, GBl. 1828, Sp. 9-14, hier Sp. 12, wurde Geburt durch „adelige Geburt“ ersetzt.

[1684] VU, Titel VI, § 2 Ziff. 6.

[1685] VU, Titel VI, § 3, RBl. 1818, Sp. 122.

führt. Die Reichsratswürde sollte dabei nur unter den soeben genannten Voraussetzungen mit den Gütern auf den Nachfolger übergehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Ernennung um einen „Königlichen Gnadenakt“[1686] handelte, der nicht jedem Fideikommissbesitzer oder gar Antragsteller zuteil wurde[1687]. Es stand dem König natürlich auch frei, „nur“ die lebenslängliche Reichsratswürde zu verleihen.

Die Mitgliedschaft bedeutete nicht nur ein hohes soziales Prestige und gesellschaftliches Ansehen, sondern auch die Möglichkeit in Gesetzgebungsverfahren mitzugestalten, also politische Beteiligungsrechte auszuüben. Denn die Kammer der Reichsräte und die Kammer der Abgeordneten standen gleichberechtigt nebeneinander[1688]. Sie konnten nur gemeinsam verbindliche Beschlüsse fassen, das Veto der einen Kammer, verhinderte die Beratung des abgelehnten Gegenstandes in derselben Sitzung[1689], und kippte somit den Beschluß der anderen Kammer. Die Kammer der Reichsräte hatte somit erheblichen Einfluß auf den Verlauf der Verhandlungen in der Ständeversammlung, wobei diese nur die ihrem Wirkungskreis per Verfassung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen durfte. Die elementaren Rechte waren, das Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung sowie das Recht zur Prüfung des Staatshaushaltes und das Recht zur Bewilligung der Steuern[1690]. Ein Initiativrecht hatten die beiden Kammer bis 1848 nicht[1691]. Als Gesetz galt nach § 2 nur die Regelung, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betraf[1692]. Neben den bereits genannten materiellen zwei Rechten der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung und Budgetprüfung hatte die Kammer auch eine Reihe formeller Rechte inne, wie etwa das Informationsrecht, das Petitonsrecht, das Beschwerderecht, das Recht der Anklage, das Recht der Legitimationsprüfung sowie schließlich Immunität[1693]. Die für die damalige Zeit vielfältigen politischen Betätigungsmöglichkeiten gingen über das rein gesellschaftliche Interesse des Einzelnen bei weitem hinaus. Bis zur Auflösung der Kammer im Jahre 1918 war die Reichsratswürde deshalb stets von den wohlhabenden Adeligen geehrt und begehrt[1694].

[1686] LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 57, mwN.

[1687] Ausführliche Darstellung, ebd., 51-60.

[1688] Ebd., 9-16, mwN.

[1689] VU, Titel VII, § 28, RBl. 1818, Sp. 133.

[1690] VU, Titel VII, §§ 2-18, RBl. 1818, Sp. 127-130, zählen die materiellen Rechte auf; vgl. LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 11, mwN.

[1691] Ebd., 11 f.

[1692] VU, Titel VII, § 2, RBl. 1818, Sp. 127.

[1693] Einzelheiten hierzu bei LÖFFLER, ebd.,12 ff.

[1694] Vgl. die Mitgliedslisten bei FRENINGER, Franz Xaver, Die Kammern des Landtags des Königreichs Bayern – Matrikel oder Verzeichniß der Direktorien und Mitglieder der beiden Hohen Kammern von 1819-1870, München 1870; für die Zeit nach 1848: LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 581-591 (Standesherren), 591-604

7. Die Kammer der Abgeordneten

Nicht in diesem Edikt erwähnt wurde der besondere Anteil, der den adeligen Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit in der Kammer der Abgeordneten eingeräumt wurde[1695]. Diese sollten ein Achtel, also 12,5 % der Deputierten stellen (Klasse I), wobei die Abgeordneten nicht gleichzeitig Sitz und Stimme in der Kammer der Reichsräte innehaben durften[1696]. Es handelte sich hier um ein adeliges Privileg, da nichtadeligen Gutsbesitzern das aktive und passive Wahlrecht zur Klasse I verwehrt war[1697].

Die absolute Zahl der zu wählenden Abgeordneten der ersten Klasse mußte in mehreren Schritten ermittelt werden. Zuerst war die Gesamtzahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer festzustellen, wonach auf 7.000 Familien[1698] ein Abgeordneter entfiel[1699]. Danach wurden die ermittelten Gesamtsitze auf die einzelnen Klassen entsprechend des in der VU festgesetzten Bruchteils aufgesplittet[1700]. Da getrennt nach Kreisen (später Regierungsbezirke) und

---

(nichtstandesherrliche erbliche Reichsräte), 605-620 (Reichsräte auf Lebenszeit). Bei den erblichen nichtstandesherrlichen Reichsräten finden sich auszugsweise so illustre Namen, wie die Fürsten von Wrede und die Grafenhäuser von Arco-Valley, von Arco-Zinneberg, von Bray-Steinburg, von Deroy, von Deym zu Arnstorf, von Drechsel-Deufstetten, von Gravenreuth, von Ingelheim, von Holnstein aus Bayern, von Lerchenfeld-Köfering und Schönburg, von Montgelas, von der Mühle-Eckart auf Leonberg, von Preysing-Hohenaschau, von Preysing-Lichtenegg-Moos, von und zu Sandizell, von Seinsheim-Sünching auf Grünbach, von Stauffenberg, von Toerring auf Seefeld, von Toerring-Guttenzell sowie in der Freiherrnklasse die Familien Frhrn. von Aretin, von Bassus, von und zu Franckenstein,von Gumppenberrg-von Pöttmes, von und zu Guttenberg, von Niethammer, von Poschinger auf Frauenau, von Schaezler, von Schnurbein, von Würtzburg sowie einiger weniger einfacher Adeliger. Der Drang war natürlich auch bei den Unternehmern und Spitzenbeamten präsent, was sich besonders bei den lebenslänglichen Reichsräten, aber auch zum Teil – wenn auch selten – bei den erblichen Reichsräten niederschlug, vgl. Listen ebd.

[1695] Instruktiv und mit großem Zahlenmaterial: LEEB, Josef, Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 55), 2 Bde., Göttingen 1996, Bd. I, 74-79, 157-198 für Klasse I; 98-107 und Bd. II, 420-563 für Klasse V.

[1696] VU, Titel VI, § 7 Lit. a) und § 9 Lit. a), GBl. 1818, Sp. 123.

[1697] Die Ausführungen beziehen sich daher nur auf das rechtsrheinische Gebiet, da die Regierung im Rheinkreis auf eine Wiederherstellung eines privilegierten Adelsstandes verzichtet hatte; es gab daher keine Abgeordneten der Klasse I aus dem Rheinkreis (LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, 157).

[1698] Die Anzahl der Familien und nicht die tatsächliche Bevölkerungszahl waren entscheidend für die Abgeordnetengesamtzahl, sowie für die Wahl in der IV. und V. Klasse. Mit Familie war nicht die Familie im engeren Sinn, sondern die Haushaltszugehörigkeit gemeint (ebd., 63, Anm. 6).

[1699] VU, Tit. VI, § 8. Die Gesamtzahl war nicht festgeschrieben. Mit dem Zuwachs der Familienzahl erhöhte sich auch die Abgeordnetenzahl von Wahl zu Wahl von 115 im Jahre 1818 auf 144 im Jahre 1845; LEEB, ebd., Bd. II, 573, Tab. 116a. Die 3 Vertreter der Universitäten wurden bei Ermittlung der Abgeordnetenzahl und -verteilung auf Klassen und Kreise (Regierungsbezirke) nicht berücksichtigt; sie wurden je am Ende hinzugezählt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des VU, Titel VI § 8, wonach der Anteil der übrigen Klassen nach Bruchteilen angegeben wurde, der der Universitäten jedoch in absoluten Zahlen.

[1700] VU, Tit. VI, § 9.

Klassen gewählt wurde, war schließlich die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten je Klasse und Kreis zu errechnen[1701]. Entsprechend dem Wahlausschreiben vom 2. Dezember 1818[1702] gab es 789.191 Familien in Bayern, sodass 1818 bei einem Verhältnis von 1 zu 7.000 insgesamt 112 Abgeordnete zuzüglich der drei Universitätsvertreter zu wählen waren[1703]. Die erste Klasse erhielt davon ein Achtel, also 14 Abgeordnete. Für die Verteilung der Sitze nach Kreisen legte man grundsätzlich den Anteil der Mitglieder einer Klasse je Kreis an der Gesamtzahl der Mitglieder derselben Klasse in ganz Bayern zugrunde. Bei der ersten Klasse richtete sich diese Berechnung jedoch nicht nach der Anzahl der Gutsbesitzer, sondern nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke. Dieser Unterschied war nicht zu unterschätzen, da sehr viele Adelige dieser Klasse zwei Gerichtsbezirke besaßen[1704], einige sogar fünf und mehr[1705]. Der Anteil der Abgeordneten pro Kreis hing somit nicht von der Anzahl der adeligen Familien mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ab, sondern von der Zahl der Gerichtsbezirke. Die Größe der Gerichtsbezirke, sei es nach Fläche, Einwohnerzahl oder Steuerkraft, blieb unberücksichtigt; Kreise mit vielen kleinen Gerichtsbezirken wurden daher gegenüber solchen, welche zahlenmäßig weniger aber größere Gerichtsbezirke aufweisen konnten, bevorzugt. Kreise mit vielen in der Hand weniger Adeliger befindlicher Gerichtsbezirke wurden dagegen genauso behandelt, wie Kreise mit der gleichen Anzahl von Gerichtsbezirken, welche sich in „Streubesitz“ befanden; auf den Inhaber des Gerichts und die Summe der Inhaber kam es somit nicht an. Es wurde dadurch auch innerhalb der Klasse I dafür gesorgt, dass die Kreise mit Besitzern von mehreren Gerichtsbezirken und entsprechend großen Flächen gegenüber Kreisen mit den nach Köpfen größeren Gruppe der Gutsbesitzer bevorzugt wurden.

Im Jahr 1818 entfielen in Bayern auf die insgesamt 945 Gerichtsbezirke[1706] 14 Abgeordnete, das heißt, auf durchschnittlich 67,5 Gerichtsbezirke entfiel ein Abgeordneter[1707]. Die

---

[1701] VU, Tit. VI, § 10.

[1702] Veröffentlicht am 2. Dezember 1818, GBl. 1818, Sp. 629-644.

[1703] Das Verhältnis von 789.191 und 7.000 ergibt 112,74. Warum nicht aufgerundet wurde, bleibt offen.

[1704] Der Durchschnitt lag 1818 für Gesamtbayern bei zwei Gerichtsbezirken pro aktiv Stimmberechtigten, vgl. LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, 159, Tab. 1. Dieser Anteil sank 1824 auf 1, 8 und 1830 auf 1,7.

[1705] Ebd., 159, Tab. 1 (Quellenangabe ebd., Anm. 9) zeigt, dass das Verhältnis von Gerichtsbezirk und aktiv Stimmfähigen bayernweit 1818 1 zu 2,0 betrug, wobei das Verhältnis in Altbayern überdurchschnittlich war (Isarkreis/Oberbayern: 2,8; Unterdonaukreis/Niederbayern: 2,5; Regenkreis/Oberpfalz: 2,4). Unterdurchschnittlich war das Verhältnis dagegen in den neubayerischen Gebieten (Oberdonaukreis/Schwaben: 1,7; Rezatkreis/Mittelfranken 1,3; Obermainkreis/Oberfranken: 1,4; Untermainkreis/Unterfranken: 1,8). Beispiele: Johann Nepomuk Frhr. von Kreitmayr verfügte über 5 Patrimonialgerichte, Joseph Gf. von Seinsheim über derer 8 (ebd., 157, Anm 4).

[1706] Ebd., 64, 159, Anm. 9, mit Quellenangaben.

Sitze verteilten sich unabhängig von der späteren Wahlbeteiligung und Wahlentscheidung[1708] wie folgt (Abgeordnete/Gerichtsbezirke/aktiv Stimmfähige): Isarkreis: 3/225/82; Unterdonaukreis: 2/153/60; Regenkreis: 3/179/75; Oberdonaukreis: 1/78/45; Rezatkreis: 1/64/48; Obermainkreis: 3/167/122; Untermainkreis: 1/77/43[1709]. Mit diesen Zahlen bestätigt sich die Vermutung, dass die altbayerischen Kreise gegenüber den neubayerischen Kreisen bevorzugt wurden. Das Verhältnis von aktiv Stimmberechtigten und Abgeordneten war bayernweit nicht annähernd gleich[1710], vielmehr wählten in den neubayerischen Kreisen zwischen 41 und 48 Stimmberechtigte einen Abgeordneten in den altbayerischen dagegen nur 25 bis 30[1711]. Dies ergab eine Differenz des Gewichts der Stimme zwischen dem Regen- und dem Rezatkreis von 192 %. Mit anderen Worten wog die Stimme der aktiv Stimmberechtigten im Regenkreis fast doppelt so viel wie im Rezatkreis[1712]. Wären die Abgeordnetensitze entsprechend der Zahl der Familien bzw. der aktiv Stimmberechtigten verteilt worden, hätten die altbayerischen Kreise

---

[1707] Die Zahl der nötigen Gerichtsbezirke verringerte sich aufgrund der Abnahme der Gerichtsbezirke einerseits, und der Erhöhung der Abgeordnetensitze andererseits 1824 auf 59,1, 1830 auf 49,7, 1836 auf 47,1, 1839 auf 43,6 und 1845 auf 40,1; Leeb, ebd., 159, Tab. 1, 162, Tab. 2, passim.

[1708] Auch heute noch werden bei den Landtagswahlen getrennt nach Regierungsbezirken, bei den Bundestagswahlen getrennt nach Bundesländern, und bei den Europawahlen getrennt nach Staaten – unabhängig von der Wahlbeteiligung – nach einem festen Schlüssel die Mandate vergeben. Aus diesem Schlüssel ergibt sich, wieviele Abgeordnete jeder Bezirk bzw. jedes Bundesland oder jeder Staat erhalten soll (für die Landtagswahlen: nach Art. 23 des BayWahlG werden die Mandante pro Wahlkreis verteilt (Oberbayern: 65; Niederbayern: 20; Oberpfalz: 19; Oberfranken: 20; Mittelfranken: 28; Unterfranken: 23; Schwaben: 29), wobei 104 Mandate in Stimmkreisen, 100 Mandate über Listen vergeben werden; nach Art. 5 Abs. III 3 darf die maximale Abweichung nach oben oder unten von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Stimmkreises höchstens 33 1/3 % betragen, GVBl. 1994, 135-152; für die Bundestagswahlen: gemäß §§ 1, 3 BWahlG werden die Mandate nach Länder aufgeschlüsselt verteilt, wonach 299 Abgeordnete in Wahlkreisen zu wählen sind, der Rest über die Landeswahlvorschläge; die Bevölkerungszahl darf dabei von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht mehr als 25 % abweichen, BGl. I, 1993, 2059 ff.; für die Europawahlen: nach dem EuropawahlG, BGl. I, 1994, 424-432, werden 99 Mandate in Deutschland vergeben).

[1709] Aufgrund der übereilten und noch lange dauernden Bearbeitung der Formationsanträge kam es für die Wahlen von 1818 und 1824 zu bedeutenden Veränderungen. In den drei altbayerischen Kreisen verringerte sich die Zahl deutlich von 559 auf 427, also um 30,9 % (Isarkreis:1818: 227 – 1824: 169; Unterdonaukreis: 153 – 122; Regenkreis: 179 – 136), sodass zu vermuten ist, dass viele Gerichtsbarkeiten vereinigt oder an den Staat abgeben wurden. In den neubayerischen Kreisen kam es mit Ausnahme des Untermainkreises zu einem großem Anstieg von 386 auf 459, also um 18,9 % (Oberdonaukreis: 78 – 90; Rezatkreis: 64 – 106; Obermainkreis: 167 – 201; Untermainkreis: 77 – 62), weil dort die Formation 1818 größtenteils noch nicht abgeschlossen war. (LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, 158). Hatten die altbayerischen Kreise 1818 in der Summe noch 145 Gerichtsbezirke mehr als die neubayerischen Kreise, überwogen bei Letzteren bereits 1824 die Bezirke um 22 (Zahlen siehe ebd., 159, Tab. 1).

[1710] Eine völlig gleiche Gewichtung der Stimmen wäre nie möglich, da getrennt nach Kreisen gewählt wurde, und somit Rundungen bei der Ermittlung der Abgeordnetenzahl vorzunehmen waren.

[1711] Isarkreis: 27; Unterdonaukreis: 30; Regenkreis: 25; Oberdonaukreis: 45; Rezatkreis: 48; Obermainkreis: 41; Untermainkreis: 43; LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, Tab. 5, 170.

[1712] Das Problem der Stimmengleichheit ist auch heute noch aktuell.

(Isar-, Unterdonau- und Regenkreis) nicht 8 von 14 Abgeordneten wählen können, sondern nur 7[1713]. Die neubayerischen Kreise dagegen hätten statt 6 Abgeordnete 7 erhalten[1714]. Bei einer größeren Zahl von Abgeordneten wäre die Differenz noch deutlicher ausgefallen[1715]. Aufgrund der Verringerung der altbayerischen Gerichtsbezirke und der erheblichen Erhöhung solcher in den neubayerischen Gebieten in den Jahren bis 1824, wurde das Übergewicht Altbayerns bei den Mandaten von 57 % (8 von 14 im Jahre 1818) auf 47 % (7 von 15 im Jahre 1824) abgebaut[1716], auch wenn die Mehrheit der neubayerischen Kreise bei der Ermittlung nach den aktiv Stimmberechtigten um einen Sitz größer ausgefallen wäre[1717].

Von der Verteilung der Abgeordnetenmandate auf die Kreise, ist die Frage zu unterscheiden, wer aktiv und passiv stimmberechtigt war. Denn interessanterweise wurde bei der Wahl nicht nach der Anzahl der im eigenen Besitz befindlichen Gerichte abgestimmt, sondern jeder Inhaber eines Gerichtes hatte nur eine Stimme[1718]. Hätte sich doch angeboten, nach der Ermittlung der zu wählenden Abgeordneten aufgrund der jeweiligen Zahl der Gerichtsbezirke,

---

[1713] Basis wäre die Gesamtzahl der aktiv Stimmberechtigten gewesen, die gleichzeitig die eigene Familie vertraten. Bei einer Gesamtzahl von 475 und 14 Abgeordneten wären 33,93, also 34 Stimmberechtigte für einen Abgeordneten nötig gewesen. Es ergeben sich somit folgende hypothetische Zahlen: Isarkreis: 2,42, also 2 statt 3; Unterdonaukreis: 1,77, also 2 gleichbleibend; Regenkreis: 2,21, also 2 statt 3.

[1714] Oberdonaukreis: 1,33, also 1 gleichbleibend; Rezatkreis: 1,41, also 1 gleichbleibend; Obermainkreis: 3,60, also 4 statt 3; Untermainkreis: 1,27, also 1 gleichbleibend. Mit nur einem aktiv Stimmberechtigten hätte der Rezatkreis mit 1,44 dem Isarkreis mit 2, 42 den dritten Abgeordneten abgenommen und das damalige Verhältnis von Alt- und Neubayern exakt umgekehrt.

[1715] Legt man bei der Ermittlung der auf die einzelnen Kreise entfallenden Sitze fiktiv die doppelte Anzahl von Abgeordneten und die aktiv Stimmberechtigten zugrunde, wird die Verzerrung im Vergleich zur durchgeführten Methode bei Verdoppelung der tatsächlichen Sitze noch deutlicher: Isarkreis 4,83, also 5 statt 6; Unterdonaukreis: 3,538, also 4 gleichbleibend; Regenkreis: 4,42, also 4 statt 6!; Oberdonaukreis: 2,65, also 3 statt 2; Rezatkreis: 2,83, also 3 statt 2; Obermainkreis: 7,19, also 7 statt 6; Untermainkreis: 2,535, also 2 gleichbleibend (bei nur einem aktiv Stimmberechtigten wäre ein Sitz vom Unterdonaukreis zum Untermainkreis gegangen). Hiernach hätte die altbayerischen Kreise 13 statt 16 oder 46 % statt 57 % der Mandate und die neubayerischen 15 statt 12 Sitze oder 54 % statt 43% erhalten.

[1716] Die tatsächlichen Ergebnisse setzten sich 1824 bei 886 Gerichtsbezirken und 15 zu vergebenden Mandaten (d. h. auf ein Mandat entfielen 59 Bezirke) wie folgt zusammen (LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, Tab. 1, 159; Mandate/Gerichtsbezirke/aktiv Stimmberechtigte): Isarkreis: 3/169/74; Unterdonaukreis: 2/122/54; Regenkreis: 2/136/73; Oberdonaukreis: 2/90/54; Rezatkreis: 2/106/73; Obermainkreis: 3/201/109; Untermainkreis: 1/62/41. Das Verhältnis von aktiv Stimmberechtigten und Abgeordneten näherte sich bei den altbayerischen (Isarkreis: 27, Unterdonaukreis: 27 und Regenkreis: 36) mit durchschnittlich 30 und neubayerischen Kreisen (Oberdonaukreis: 27; Rezatkreis: 36; Obermainkreis: 36 und Untermainkreis: 41) mit durchschnittlich 35 allmählich an.

[1717] Danach hätten die Altbayern nur noch 6 von 15 Sitzen bzw.40 % erhalten. Die Mandate wären folgendermaßen verteilt worden (bei 478 Stimmberechtigten und 15 Sitzen hätten durchschnittlich 16 Personen einen Abgeordneten gewählt): Isarkreis: 2,322 Abgeordnete, also 2 statt 3; Unterdonaukreis: 1,70, also 2 gleichbleibend; Regenkreis: 2,29, also 2 gleichbleibend; Oberdonaukreis; 1,70, also 2 gleichbleibend, Rezatkreis: 2,29, also 2 gleichbleibend; Obermainkreis: 3,42, also 4 statt 3; Untermainkreis: 1,29, also 1 gleichbleibend.

[1718] VU, Beilage X, Tit. I, § 17.

den Inhabern mehrerer Gerichtsbezirke mehrere Stimmen zu geben. Tatsächlich hatte aber innerhalb eines Kreises die Stimme jedes Stimmberechtigten das gleiche Gewicht. Das Gewicht der Stimme eines aktiv Stimmberechtigten mit einem Gerichtsbezirk hing somit davon ab, ob er in einem Kreis stimmberechtigt war, in dem Gutsbesitzer besonders viele Gerichtsbezirke in ihrer Person vereinigen konnten. Die Inhaber vieler Gerichtsbezirke erhöhten zuerst die Anzahl der Abgeordneten für ihren Kreis, gaben aber bei der Wahl selbst gezwungenermaßen ihren Einfluß an die übrigen Stimmberechtigten ab. Besonders begünstigt waren dabei die Wähler im Regenkreis[1719]. Umgekehrt war das Gewicht der Stimme eines Gutsbesitzers mit vielen Gerichtsbezirken im Untermainkreis besonders gering.

Für das aktive Stimmrecht und die passive Wahlfähigkeit mußten einige Voraussetzungen erfüllt werden. Passiv wahlfähig waren alle adeligen männlichen Grundbesitzer, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübten[1720] und keinen Sitz in der ersten Kammer hatten[1721]. Daneben mußten sie auch die für alle Abgeordneten verbindlichen Voraussetzungen des Titel VI § 12 der VU erfüllen, nämlich „ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyssigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beyl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen und darf niemals einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.[1722]“ Mit anderen Worten mußten sie bayerische Staatsbürger und nicht nur bayerische Staatsangehörige sein, um den politischen Stand eines Staatsbürgers und das Recht der Teilnahme an der Ständeversammlung zu haben[1723]. Das bayerische Staatsbürgerrecht setzte das bayerische Indigenat (Staatsangehörigkeit)[1724], die Volljährigkeit[1725] und die Ansässigkeit[1726] im König-

---

[1719] Siehe oben S. 497 f.

[1720] Diese Voraussetzung fiel nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gerichtsherrn vom 28. Dezember 1831, GBl. 1831, Sp. 249, für die bisherigen Gerichtsherrn weg.

[1721] Siehe oben S. 495.

[1722] VU, GBl. 1818, Sp. 101-140, hier Sp. 124 f. Die §§ 7 bis 12 wurden durch Art. 31 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, betr. die Wahl der Landtagsabgeordneten, veröffentlicht am 10. Juni 1848, GBl. 1848, Sp. 77-88, hier Sp. 86 f., aufgehoben.

[1723] VU, Beilage I, § 9.

[1724] VU, Titel IV, § 2 und Beilage I, § 7; Einzelheiten zu Erwerb und Verlust des Indigenats siehe oben S. 447 ff.

[1725] VU, Titel IV, § 3 und Beilage I, § 8 Lit. a). Die Großjährigkeit (Volljährigkeit) trat mit Wirkung vom 1. Januar 1814 für jeden bayerischen Untertanen ohne Unterschied von Stand und Geschlecht mit Vollendung

reich mit besteuertem Grundbesitz, Renten oder Rechten oder der Ausübung besteuerter Gewerbe[1727] oder aufgrund der Ausübung eines öffentlichen Amtes voraus[1728]. Neueinwandernde bedurften außerdem des bayerischen Indigenats über einen Zeitraum von sechs Jahren[1729]. Gemäß VU Titel IV, § 12 mußten sie daneben mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben, einen zum Unterhalt der Familie ausreichenden Grundbesitz haben[1730], rechtlich unbescholten sein, und wie bei vielen anderen damaligen deutschen Verfassungen zu einer der drei christlichen Religionen (katholische, protestantische und reformierte Kirche) gehören. Ausgeschlossen waren danach alle Frauen[1731], alle nichtbayerischen Adeligen, Juden[1732] und Angehörigen anderer Religionen; ebenso Gutsbesitzer, bei deren Gütern die Besitzfrage strittig war oder die Gerichtsbarkeit im Zeitpunkt des Wahlausschreibens nicht ausgeübt wurde[1733]. Hinsichtlich der rechtlichen Unbescholtenheit galten wie auch im übrigen Deutschland sehr strenge Maßstäbe, da nicht nur die rechtskräftige Verurteilung, sondern schon die „bloße Verwicklung in ein Gerichtsverfahren ohne gänzlichen Freispruch“ als Ausschließungsgrund galt[1734]. Wurde gegen einen Kandidaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, konnte er bis zu seinem Freispruch nicht gewählt werden. Sogar Abgeordnete wurden für den Zeitraum des Verfahrens suspendiert und durften an den Kammerverhandlungen nicht teilnehmen. Dies bot der Regierung die in der zeitgenössischen Publizistik stark kritisierte Möglichkeit, unbequeme

---

des einundzwanzigsten Lebensjahres ein, Königliche Verordnung vom 26. Oktober 1813, veröffentlicht am 3. November 1813, RBl. 1813, Sp. 1337-1338.

[1726] VU, Titel IV, § 3 und Beilage I, § 8 Lit. b). Ansässigkeit bedeutet die abgeschlossene Begründung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz mit gleichzeitig festem Wohnsitz, SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 562, Anm. 1, mwN. und Beispielen in anderen Verordnungen. PÖZL, Lehrbuch, 75, Anm. 4. Danach reichte der Begriff weiter als der eines wirklichen Gemeindebürgers iSd. §§ 11,12 des Gemeindeeditks vom 17. Mai 1818.

[1727] Die Ausübung eines Gewerbes war Adeligen nicht grundsätzlich verboten. Die Suspension des Adels nach § 21 AdEd („Ausübung des Gewerbes bey offenem Kram und Laden“) führte aber zum Verlust des Wahlrechts in der Klasse I. Einzelheiten zu § 21 AdEd siehe unten S. 514 f.

[1728] So auch LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, 66.

[1729] VU, Beilage I, § 8 Lit. c). So auch SCHMELZING, Staatsrecht, Bd. I, § 58, 108.

[1730] Diese Bedingung war für die Kandidaten der Klasse I kein Hindernis, da die Inhaberschaft eines Gerichtsbezirkes den Familienunterhalt ohne Probleme gewährleistete. Dieser Punkt war auch bei den zensusabhängigen Klassen vernachlässigenswert, da die hohe Steuerleistung entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indizierte.

[1731] Der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht war ein ungeschriebener allgemeingültiger Rechtsgrundsatz, vgl. EHRLE, Peter Michael, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teile, Frankfurt a.M. u.a. 1979, 502.

[1732] Einzelheiten bei LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, 66 f., mwN. Rechtsgrundlage für die Behandlung der Juden war das Edikt, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern betreffend vom 10. Juni 1813, veröffentlicht am 17. Juli 1813, RBl. 1813, Sp. 921-932.

[1733] LEEB, ebd., Bd. I, 75.

[1734] EHRLE, Volksvertretung, 507 f., zitiert bei LEEB, ebd., 67.

Personen zu neutralisieren. Dass dies nicht nur theoretischer Natur war, zeigten die Ereignisse des Jahres 1834[1735].

Nicht erforderlich für die passive Wählbarkeit der Klasse I war dagegen eine bestimmte Steuerquote sowie eine mindestens dreijähriger Besitz des Gutes[1736]. Sie mußten jedoch in dem Kreis, in welchem sie gewählt wurden, begütert sein[1737]. Hatten sie in mehreren Kreisen Grundbesitz, waren sie in jedem Kreis wahlfähig, mußten aber das Abgeordnetenmandat dort annehmen, wo sie die relativ größte Stimmenmehrheit erhielten[1738]. Die Mitglieder der Klasse I, waren mit Ausnahme der Klasse V (Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit) auch für die Klassen II, III und IV wählbar, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten[1739]. Aus der Klasse V wurden sie gemäß der kgl. Entschließung vom 26.10.1818 ausgeschlossen, weil dies zum einen in den Grundsätzen des Wahlrechts festgelegt worden war und zum anderen ein zu starker Einfluß des Adels auf die Wahlen der nichtadeligen „einfachen“ Landeigentümer verhindert werden sollte, wie er schon durch die Präsenz des Adels ohne Gerichtsbarkeit in dieser Klasse gegeben war[1740].

Für das aktive Stimmrecht galten die gleichen Voraussetzungen wie für die passive Wahlfähigkeit mit der Ausnahme, dass die Gutsbesitzer entsprechend den allgemeinen Wahlrechtsbestimmungen bereits mit der Vollendung des 25. Lebensjahres[1741] wählen durften, ebenso auch die Mitglieder der nichtchristlichen Religionsgemeinschaften. Die Juden waren daher zumindest bis 1839 aktiv stimmberechtigt[1742]. Auch die nicht gänzlich freigesprochenen Personen durften ihre Stimme abgeben[1743]. Im Jahre 1818 waren sonach 475 adelige Gutsbesitzer aktiv stimmberechtigt und etwa 440 aktiv und passiv wahlfähig[1744]. Es waren danach

---

[1735] LEEB, ebd., 67 f., mit weiteren Nachweisen.

[1736] So aber u.a. bei den Gutsbesitzern ohne Gerichtsbarkeit (Klasse V); ebd., 75.

[1737] VU, Beilage X, § 8 Lit. a).

[1738] VU, Beilage X, § 10, LEEB, ebd., 68 f.

[1739] VU, Beilage X, § 10. Aufzählung der besonderen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit bei LEEB, ebd., Bd. I: für Klasse II/Universitäten (78, 199-202), für Klasse III/Pfarrgeistlichkeit (80 f., 216-222), für Klasse IV/magistratisch verfaßte Kommunen mit mehr als 500 Familien (86-91, 302-315, 347-362, 379 f.).

[1740] DÖLLINGER, Sammlung, Bd. VII, 305, zitiert bei LEEB, ebd., 77.

[1741] VU, Beilage X, Tit. I, § 13.

[1742] LEEB, ebd., 70, 75.

[1743] So waren 1836 von 10 nur aktiv Stimmberechtigten im Isarkreis zwei nicht gänzlich freigesprochen gewesen, sowie sieben zu jung und einer jüdischen Glaubens; ebd., 163.

[1744] Hier kann für die passiv Wahlfähigen nur ein Zirkawert angegeben werden, da in der Tabelle 2 bei LEEB, ebd., 162, die Zahl für den Oberdonaukreis fehlt. Es wurde ein Mittelwert aus den bestehenden Zahlen gebildet, wobei das Verhältnis von passiv Wahlfähigen zu aktiv Stimmberechtigten pro Kreis zugrundegelegt wurde. Die beiden extremsten Werte (Regenkreis 98,7% und Untermainkreis 83,7%) wurden weggelassen. Danach ergibt sich ein Durchschnittswert für die passiv Wahlfähigen von 92,6 % der aktiv Stimmberechtigten. Für den Oberdonaukreis mit 48 aktiv Stimmberechtigten ergibt sich somit eine Zahl von rechnerisch 41,67 passiv

etwa 35 Personen oder 7,4% nicht passiv wahlfähig, wobei allein im Obermainkreis zehn Personen oder 28,6 % der Ausgeschlossenen nicht wählbar waren[1745].

Diejenigen adeligen Landeigentümer, die nicht zur Klasse I gehörten, waren in Klasse V (Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit) wahlberechtigt. Die Klasse V stellte als stärkste Klasse die Hälfte der Abgeordneten. Diese Gruppe stand ebenso Nichtadeligen offen, sodass die Zugehörigkeit nicht ein ausschließliches Recht des Adels bedeutete. In Klasse V war die mehrfach indirekte Wahl vorgeschrieben. Anders als in Klasse I, wo die aktiv Stimmberechtigten direkt ihre Abgeordneten wählen konnten, bestand die Abgeordnetenwahl hier aus drei Schritten, nämlich der Urwahl der Bevollmächtigten durch die Gemeindegremien, der Wahlmännerwahl durch die Bevollmächtigten und schließlich der Abgeordnetenwahl durch die Wahlmänner[1746]. Da die Urwahl den vorher bereits in Gemeindewahlen gewählten Gemeindegremien[1747] vorbehalten war[1748], bestand die Wahl letztlich sogar aus vier Stufen.

Die Voraussetzungen für die passive Wahlfähigkeit unterschieden sich jeweils sowohl für die Wahl zu den Gemeindegremien als auch zur Bevollmächtigtenwahl (Urwahl) und zur Wahlmänner- und Abgeordnetenwahl. Für die passive Wahlfähigkeit zum Mitglied eines Gemeindegremiums waren dieselben Voraussetzungen zur erfüllen wie für das aktive Stimmrecht. Aktiv stimmberechtigt waren alle „wirklichen Gemeindebürger“, also alle Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer zahlenden und in der Gemeinde ansässigen Bürger[1749]. Wer zum Gemeindevorsteher oder Pfleger gewählt werden wollte, mußte außerdem zumindest zu den höchstbesteuerten zwei Dritteln der aktiv Stimmberechtigten gehören[1750]. Für die passive Wahlfähigkeit zum Bevollmächtigten war die Voraussetzungen schon deutlich strenger. Der Bevollmächtigte mußte mindestens 25 Jahre alt und in dieser Gemeinde ansässig sein sowie

---

Wahlfähigen. LEEB, ebd., Bd. II, 567, Tab. 115, geht ohne Quellenangabe von 440 Stimmberechtigten aus; er verwendet anscheinend auch den Durchschnittswert und rundet aber nicht auf. Die Zahlen schlüsseln sich wie folgt auf (passiv/aktiv): Isarkreis: 78/82; Unterdonaukreis: 54/60; Regenkreis: 74/75; Oberdonaukreis: 41/45; Rezatkreis: 45/48; Obermainkreis: 112/122; Untermainkreis: 36/43; Summe: 440/475.

[1745] Für die Wahlen von 1830 liegen die Zahlen vollständig vor. Danach waren insgesamt 463 Personen aktiv stimmberechtigt und 430 davon auch passiv wahlfähig. Die Ausschlußquote betrug somit 7 %; ebd., Bd. I, Tab. 2, 162. Der passive Wahlfähigkeit scheiterte meist am fehlenden Alter, vgl. Zahlen von 1836, wonach in diesem Jahr von den 10 nicht wählbaren Adeligen im Isarkreis sieben das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; ebd., 163.

[1746] VU, Beilage X, § 27, RBl. 1818, Sp. 349-396, hier Sp. 363.

[1747] Einzelheiten zu aktiver und passiver Wahlfähigkeit bei Gemeindewahlen bei LEEB, ebd., 94 ff., 104 ff.

[1748] VU, Beilage X, § 28, RBl. 1818, Sp. 364.

[1749] Gemeindewahlordnung, Art. 2-8, zitiert bei LEEB, ebd., 105.

[1750] Gemeindeedikt § 95; Gemeindewahlordnung, Art. 11, 57; zitiert ebd., 105; Bd. II, 431 f.

ein Grundsteuersimplum von mindestens 3 fl. von freieigenem oder erblich nutzbarem Eigentum bzw. eine Gesamtjahressteuer von 15 fl. erbringen[1751].

Zu einer weiteren erheblichen Verschärfung kam es bei den nächsten beiden Stufen. Für die passive Wahlfähigkeit zum Wahlmann oder Abgeordneten war neben den allgemeinen Wahlvoraussetzungen des Titel VI § 12 der VU[1752] nötig, dass die Bewerber „ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen“[1753]. Abweichend von den übrigen Klassen war somit die zentrale Frage für die passive Wahlfähigkeit, ob der steuerliche Zensus erfüllt wurde[1754]. Die sonstigen Voraussetzungen spielten im Vergleich hierzu nur eine untergeordnete Rolle. Entsprechend der 1818 geltenden Steuergesetze mußten die reinen Hausbesitzer mindestens eine Jahressteuer von drei erhobenen Simpla, also 30 fl. entrichten. Die nur Grundsteuer Zahlenden hatten aufgrund der jährlich fünfmal erhobenen Simpla eine Jahressteuer von 50 fl. zu leisten. Wurden sowohl Haus- als auch Grundsteuer fällig, mußte das Gesamtsimplum mindestens 10 fl. ausmachen, sodass die Gesamtjahressteuer zwischen 30 und 50 fl. lag. Wenn eine dieser Steuern zusammen mit der Gewerbesteuer oder die Gewerbesteuer allein zu zahlen waren, mußte die Jahresgesamtsteuer mindestens 50 fl ausmachen[1755]. Gerade der Vergleich mit den nötigen Steuerleistungen in der Klasse IV zeigt die größere Begrenzung der Wahlfähigen in Klasse V, auch wenn anders als in Klasse IV die erbrechtbaren Besitzungen im gesamten Kreis[1756] berücksichtigt wurden. Mußten nämlich die gemischt Gewerbe- und Grundsteuerpflichtigen in der Klasse V mindestens 50 fl. Jahresgesamtsteuer vorweisen, reichte in der Klasse IV eine Steuer von 30 fl.[1757]. Doch auch innerhalb der Klasse V bestand das Bemühen, die Gruppe der Wahlfähigen auf die Grund- und Landbesitzer zu beschränken, indem zum Nachteil der Handwerker und Gewerbetreibenden die personalen Steuern nicht berücksichtigt werden durften[1758]. Erfüllten die letzteren jedoch die Wahlvoraussetzungen, waren sie ebenso wählbar.

Doch in welchen Größenordnungen bewegten sich die geforderten Steuerleistungen und wieviele Personen waren im Verhältnis zu Bevölkerung und Familienvorständen zur Abgeordnetenwahl passiv wahlfähig? Nach staatlichen Berechnungen aus dem Jahre 1844 waren

---

[1751] VU, Beilage X, § 30, RBl. 1818, Sp. 364; ebd., Bd. I, 102; Bd. II, 437 f.

[1752] VU, Titel VI, § 12; siehe oben S. 499 ff.

[1753] VU, Beilage X, § 8 Lit. e, GBl. 1818. Sp. 353; zitiert bei LEEB, ebd., Bd. I, 99.

[1754] So auch LEEB, ebd., Bd. II, 450.

[1755] Ebd., auch zu der unterschiedlichen Jahresgesamtsteuer im Untermainkreis und im Rheinkreis.

[1756] VU, Beilage X, § 8 Lit. e, GBl. 1818. Sp. 353; LEEB, ebd., 450 f.

[1757] Einzelheiten und weitere Nachweise bei LEEB, ebd., Bd. I, 100.

zur Einhaltung der nötigen Jahresgesamtsteuer für reine Grundbesitzer ohne Gewerbe- oder Haussteuer (Gutsbesitzer und Bauern) eine durchschnittliche Mindestgröße von 141 Tagwerken oder ca. 48 Hektar erforderlich[1759]. Die Durchschnittsgröße der Höfe betrug im Jahre 1853 ca. 4,95 ha, also nur ein Zehntel der Mindestgröße, wobei es zwischen den verschiedenen Regierungsbezirken/Kreisen zu großen Schwankungen kam. Lagen die Werte in Altbayern bei durchschnittlich 7,37 ha., betrugen sie in den übrigen Kreisen nur 3,92 ha[1760]. Auch wenn es erst in der Zeit nach 1818 zu schuldenbedingten Gutszertrümmerungen kam[1761], lag auch damals bereits die ganz überwiegende Mehrheit unterhalb der notwendigen Größe. Diese Durchschnittswerte der Betriebe waren jedoch nur bedingt aussagekräftig, da es zum einen auch innerhalb der Regierungsbezirke/Kreise unterschiedliche Rahmenbedingungen, wie etwa die Bodengüte gab[1762]; zum anderen war auch die Form der rechtlichen Bindung (Leiheform) für die Berechnung des Zensus maßgeblich[1763]. Aufgrund der hohen Vorgaben waren mindestens 95 % der Inhaber bäuerlicher Betriebe von der passiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Aktiv stimmberechtigt waren zur Urwahl (Bevollmächtigtenwahl) die Mitglieder der Gemeindegremien, zur Wahlmännerwahl die Bevollmächtigten und schließlich zur Abgeordnetenwahl die Wahlmänner. Bestanden die zur Urwahl berechtigten Gemeindegremien bei Ruralgemeinden aus zumindest 75 % Bauern, machten diese in den magistratisch verfaßten Kommunen mit weniger als 500 Familien nur maximal 6 % aus[1764]. Da der Großteil der in die Gemeindeaussschüsse gewählten Bauern jedoch aus der unter- und mittelbäuerlichen Schicht stammte, lag die Entscheidung über die Bevollmächtigten nicht ausschließlich oder allein beherrschend bei den örtlichen Ober- und Führungsschichten[1765]. Diese Einflußmöglichkeit der gehobenen Unter- und der Mittelschicht beschränkte sich aber nur auf diese Stufe, wobei bereits hier die Auswahl der Bevollmächtigten aus der gehobenen Mittel- und Oberschicht zu

---

[1758] Ebd., 100 f.

[1759] Bericht der Regierung von Oberpfalz zitiert bei LEEB, ebd., Bd. II, 462. Nach LENK, Bauern, 160, zitiert ebd., war die Fläche von der Bodengüte abhängig und lag zwischen 132 (ca. 45 ha) und 230 (78,5 ha) Tagwerk.

[1760] Oberbayern 8,5 ha, Niederbayern 7,5 ha, Oberpfalz 6,1 ha; Schwaben 5,6 ha, Mittelfranken 4,1 ha, Oberfranken 4,3 ha, Unterfranken 2,7 ha, Pfalz 2,9 ha; LEEB, ebd., Bd. II, 462.

[1761] ZORN, Wolfgang, Kleine Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns. 1806-1933, München 1962, 39; zitiert bei LEEB, ebd., Bd. II, 462.

[1762] LEEB, ebd., 458 f.

[1763] Ebd., 462 f.: die Leiheformen Leibrecht, Neustift und Freistift waren ausgeschlossen; ebd., 450.

[1764] Aufschlüsselung nach Berufen und Kreisen bei ebd., Bd. II, 432, 436. In den letztgenannten Kommunen bildeten die Handwerker mit über 60 % die Mehrheit der aktiv Wahlberechtigten.

[1765] Ebd., 435. Über Beteiligung und Anzahl der adeligen Gutsbesitzer/Bauern in den Gemeindeausschüssen liegen keine Zahlen vor.

treffen war[1766]. Der Anteil der Bauern betrug bei den gewählten Bevollmächtigen zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln[1767], was in etwa der Sozialstruktur der Aktivwähler entsprach[1768].

Die steuerlichen Voraussetzungen für die passive Wahlfähigkeit der Wahlmänner und Abgeordneten beschränkten auch das aktive Wahlrecht auf eine kleine Schicht vermögender Grundbesitzer und weniger Gewerbetreibender[1769]. Betrug bei den Wahlen von 1818 bei den passiv Wahlfähigen der Anteil der Bauern und Gutsbesitzer immerhin noch zwischen ca. 50 und 82%[1770], sank die Zahl der gewählten Wahlmänner aus der Gruppe der Bauern und Gutsbesitzer auf 27 bis 67% ab[1771]. Diese Tendenz setzte sich auch bei der Abgeordnetenwahl fort, bei der die Bauern und Gutsbesitzer ohne zusätzliche Gewerbetätigkeit mit 17 Abgeordneten und 30% zwar die stärkste Gruppe in Klasse V stellten[1772], aber bei einem Anteil der Angehörigen dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung von 50 bis 60% deutlich unterrepräsentiert waren[1773]. Hätte dieser Prozentsatz übertragen auf die 56 Abgeordneten der Klasse V immerhin 31 Abgeordnete ergeben, wären auf die gesamte Abgeordnetenkammer von 115 Sitzen sogar 63 Mandate abgefallen. Leider wurde in den damaligen Wahlunterlagen nicht eindeutig zwischen Bauern und (adeligen) Gutsbesitzern unterschieden. Dies führte dazu, dass auf der Stufe der Mitglieder der Gemeindegremien, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner überhaupt keine Aussagen über absolute Zahlen der Adeligen in dieser Gruppe möglich sind. Die fehlende Trennung macht auch eine Unterscheidung auf der Abgeordnetenebene schwierig. Hinzu kommt, dass die Adeligen zwar naturgemäß der Gruppe der Bauern und Gutsbesitzer ohne weitere Gewerbetätigkeit angehörten. Wenn sie aber gleichzeitig als Fabrikanten, Beamte oder Anwälte tätig waren, wurden sie in der jeweiligen Gruppe geführt.

[1766] Siehe oben S. 503 (passive Wahlfähigkeit der Bevollmächtigten).

[1767] Die Sozialstruktur beruht auf einem Ausschnitt der Bevollmächtigten, da vollständige Zahlen nicht vorliegen. Die von den Magistraten gewählten Bevollmächtigten fallen nicht ins Gewicht. Von den insgesamt 8.697 Bevollmächtigten wurden nur 262 oder 3 % von den magistratisch verfaßten Kommunen unter 500 Familien gewählt; LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. II, 445, Tab. 91. Die zweitgrößte Gruppe stellten mit ca. 10 % die Wirte, ebd., 447 f.

[1768] Ebd., 448. Über die passiv wahlfähigen Bevollmächtigten liegen keine Daten vor.

[1769] Ebd., 466.

[1770] Ebd., 467 ff., Tab. 97. Von den nur teilweise vorliegenden Zahlen ergaben sich im Obermainkreis der niedrigste und im Untermainkreis der höchste Wert.

[1771] Ebd., 494 f., Tab. 102a, Tab. 102b. Die Quellen sind unvollständig, exakte Zahlen liegen nicht vor. Von den greifbaren Kreisen war der Anteil im Oberdonaukreis am niedrigsten und im Untermainkreis am höchsten, ebd., 495, Tab. 102b.

[1772] Ebd., 548.

[1773] Ebd., 544. In den Kreisen schwankte der Anteil der Bauern und Gutsbesitzer an den Abgeordnetensitzen zwischen 5% im Regenkreis und 64% im Untermainkreis.

Die Auswertung der Abgeordneten- und Ersatzmännerlisten für die Wahl von 1818 ergibt[1774], dass 1818 sechs Adelige oder 10,7% der Abgeordneten der Klasse V oder 5,4 % der gesamten Kammer gewählt wurden. Zusammen mit den Vertretern der Klasse I und unter Nichtbeachtung möglicher Adeliger in den übrigen Klassen ergab sich ein Anteil Adeliger von knapp 17,9 % bei einem Bevölkerungsanteil von knapp 0,3% an der Gesamtbevölkerung[1775]. Die Untersuchung verfestigt somit die These der weit überproportionalen Beteiligung des Adels in der Kammer der Abgeordneten. Ergab sich ein Anteil von 12,5% bereits aus der verfassungsrechtlichen Vorentscheidung mit der Definiton der Klasse I, so überrascht doch der Anteil der Adeligen in der Klasse V. Denn die Klasse für die Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit wurde entgegen der naheliegenden Ableitung aus der Klassifizierung nicht von adeligen Gutsbesitzern beherrscht, sondern von steuerkräftigen Brauern, Wirten, Bauern und sonstigen Grundbesitzern, welche sich bei der Wahl zur Kammer der Abgeordneten überproportional für Brauer, Wirte und Posthalter entschieden[1776]. Die relativ größte Gruppe der Bauern und Gutsbesitzer bleibt bei dem Anteil an den Mandaten gemessen am Anteil an den Wählern dagegen zurück. Im Ergebnis kann somit konstatiert werden, dass der Anteil der adligen dank Klasse I überdurchschnittlich ist, der Anteil in Klasse V dagegen relativ gering ausfällt.

VI. Der Adelsverlust

Der dritte Titel des Adelsedikts handelte schließlich „Vom Verluste des Adels“. Die Überschrift fiel dabei etwas mißverständlich aus, da nicht nur der endgültige Verlust sondern auch der bloße Nichtgebrauch (§ 19 AdEd) und die zeitlich beschränkte Suspension (§ 21 AdEd)[1777] des Adels behandelt wurden[1778].

[1774] Liste gliedert sich nach Kreisen; innerhalb der Kreise wird zwischen Abgeordneten (A) und Ersatzmännern (E), jeweils in der Reihenfolge ihrer Plazierung nach der Wahl unterschieden. Der Adelige A 4 wurde somit mit den viertmeisten Stimmen als Abgeordneter gewählt: Isarkreis: 3 (A 4, A 6, A 7) von 8 Abg., 1 (E 3)von 8 E. Unterdonaukreis 1 (A 2) von 6 Abg., 1 (E 6) von 6 E. Regenkreis: 0 von 5 Abg., 0 von 5 E. Oberdonaukreis: 0 von 8 Abg., 1 (E 1) von 8 E. Rezatkreis: 0 von 7 Abg., 0 von 7 E. Obermainkreis: 1 (A 4) von 7 Abg., 1 (E 5) von 7 E. Untermainkreis: 0 von 8 Abg, 0 von 8 E. Rheinkreis: 1 (A 5) von 7 Abg., 0 von 7 E.

[1775] DEMEL, Struktur, 322 f.; DERS., Die wirtschaftliche Lage, 266, mit Aufschlüsselung der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Adels, der knapp. 10.000 Personen umfaßte.

[1776] LEEB, Wahlrecht und Wahlen, Bd. I, Tabelle 110, 548.

[1777] Nach NUSSER, Adelsedikt, 321, Anm. 104, bestanden auch bei zahlreichen Behörden Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des § 21 Abs. 1 AdEd, insbesondere bei der Unterscheidung von dauerndem

1. Die Verurteilung

Zum Verlust des Adels kam es bei jeder Verurteilung zu einer „Criminal-Strafe“ (§ 17 Absatz 1). Auch die Verurteilung wegen bestimmter Vergehen konnte zum Verlust des Adels führen, wenn diese Rechtsfolge ausdrücklich zum einen als mit der Adelswürde unverträglich im Strafgesetzbuch benannt und zum anderen im konkreten Urteil ausgesprochen wurde (§ 17 Absatz 2). Betroffen war jeweils nur der Delinquent, nicht aber dessen Kinder (§ 17 Absatz 3)[1779]. Fraglich ist jedoch, was unter „Criminal-Strafe“ zu verstehen war, da nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813 (BayStGB 1813), nur zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiüberschreitungen unterschieden wurde (Art. 2 Absatz 1)[1780].

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 BayStGB 1813 sollten „alle vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungsstrafe, mit Dienstentsezung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht“ waren, Verbrechen heißen. Unter Vergehen wurden „alle unvorsäzlichen, wie auch diejenigen vorsäzlichen Rechtsverlezungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet“ wurden, verstanden[1781]. Da einerseits erst im zweiten Absatz des § 17 AdEd von Vergehen die Rede war, und andererseits gemäß Artikel 3 BayStGB 1813 für die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen die Kriminalgerichte, für die Untersuchung der Vergehen aber die Zivilstrafgerichte zuständig waren, mußte die Bestrafung von Verbrechen gemeint sein. Danach hätte die Verurteilung von Verbrechen grundsätzlich immer, die

---

Verlust und zeitweiligem Ruhen. Dies führte unberechtigterweise in einigen Fällen zur endgültigen Löschung des Adelstitels aus den Standesämtern.

[1778] Vgl. auch das Adelsedikt von 1808 oben S. 62 ff., mwN, die Diskussion zwischen Zentner, Krenner, Aretin und Lang in der Verfassungskommission von 1814 oben S. 322 bis S. 330, im Entwurf Finks von 1816 oben S. 363 ff., in der Ministerialkonferenz von 1818 oben S. 419 ff. Einzelheiten zum Nichtgebrauch (§ 19 AdEd) und Suspension (§ 21 AdEd) siehe im Folgenden.

[1779] Der Adelsverlust betraf jedoch auch die Ehefrau des Verurteilten. Die Gattin war auch bei der Suspension des Adels und beim Verzicht betroffen; vgl. SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 594, 597; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 203, § 21, Anm. 3.

[1780] In unserer derzeitigen Rechtsordnung wird zwischen Verbrechen, Vergehen und Ordnungswidrigkeiten unterschieden. Verbrechen sind dabei rechtswidrige Taten, welche im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind; Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, § 12 Absatz 1 und 2 StGB. Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können, § 1 OWiG. Da 1813 die mildeste Haftstrafe bei Verbrechen, die Strafarbeitshausstrafe mindestens für ein Jahr verhängt werden mußte, und andererseits die strengste Haftstrafe bei Vergehen, die Gefängnisstrafe höchstens auf zwei Jahre ausgesprochen werden durfte, ist das Unterscheidungskriterium fast identisch und heute noch aktuell.

[1781] Die Definition der Polizeiübertretungen findet sich in Artikel 2 Absatz IV BayStGB 1813.

Verurteilung von Vergehen nur in besonderen Fällen zum Adelsverlust führen sollen. Dieses Ergebnis steht mit Artikel 23 BayStGB 1813 insoweit im Einklang, wonach bei der Verurteilung von Verbrechen „in Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafen“ der Adel stets verlorengehen sollte[1782]. Es handelte sich jedoch bei der Verwendung der Bezeichnung „Criminalstrafe“ nicht um ein Redaktionsversehen, da sich die Begriffe Verbrechen und Criminalstrafe gerade nicht decken sollten. Denn nur die in Art. 23 aufgezählten Strafen wurden im offiziellen Kommentar als Kriminalstrafen bezeichnet[1783]. Nicht umsonst fehlte bei der Aufzählung in Artikel 23 BayStGB 1813 die Festungsstrafe[1784], eine Sonderform des Strafvollzuges. Denn die Verurteilung eines Verbrechers zu Festungsstrafe iSv. Art. 19, 20 BayStGB 1813 führte nicht zum Adelsverlust (Art. 23 BayStGB 1813). Das Gericht konnte zu dieser Sonderform der Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurteilen, wenn „besondere Umstände“ vorlagen (Art. 19 BayStGB 1813). Die Verurteilten wurden dabei unter sonst gleichen Bedingungen „von allem menschlichen Umgange ausgeschlossen, eng verwahrt und zur Arbeit angehalten“ (Art. 20 Abs. 1 BayStGB 1813). Die Festungsstrafe ersten Grades[1785] unterschied sich von der Kettenstrafe darüber hinaus dadurch, dass die übliche vorherige Zurschaustellung und die öffentlichen Arbeiten nicht zulässig waren (Art. 20 Abs. 2 BayStGB 1813). Somit wird im Zusammenhang mit der Festungsstrafe die Verwendung des untechnischen Begriffes „Criminal-Strafe“ verständlich. Denn nicht jeder rechtskräftig verurteilte Verbrecher verlor zwangsläufig seine Standes- und Amtsehre und damit seinen Adel. Im Ergebnis bedeutete dies, dass sich der Adelsverlust bei Verbrechen nicht nach der Mindeststrafe, dem tatsächlichen Strafmaß oder der Strafart, sondern nach der im Urteil bestimmten Art des Strafvollzuges richtete. So verlor im Extremfall ein Adeliger seinen Adel, wenn er beispielsweise zu Strafarbeitshaus mit der Mindeststrafe von einem Jahr verurteilt wurde[1786], nicht dagegen, wenn er die Festungsstrafe ersten Grades abzubüßen hatte. Sie entsprach im Strafmaß der Kettenstrafe und dauerte bis zum Tode des Verurteilten (lebenslänglich)[1787].

[1782] NUSSER, Adelsedikt, 320, führt die Verurteilung zur Zuchthausstrafe als Grund für den Verlust des Adels auf, unterläßt es aber die anderen in Art 23 BayStGB aufgeführten Strafen anzusprechen. Dies ist bedeutsam, da auch die mit geringerer Mindeststrafe (1 Jahr) versehene Arbeitshausstrafe auch stets zum Adelsverlust führte. Siehe unten S. 508 f.

[1783] Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Anm. zu Art. 22-24, 107.

[1784] Entsprechend der Festungsstrafe für Verbrechen wurde mit Art. 27 der Festungsarrest für Vergehen eingeführt.

[1785] Nach Art. 20 BayStGB 1813 entsprach die Kettenstrafe der Festungsstrafe ersten Grades, die Zuchthausstrafe der zweiten Grades und die Arbeitshausstrafe der dritten Grades.

[1786] Art. 2 Abs. 2, 16, 23 BayStGB 1813.

[1787] Art. 2 Abs. 2; 19; 20; 7; 8; 23 BayStGB 1813.

Doch wie war es zu diesem Sonderstrafvollzug gekommen? Zum Schutz der größeren Ehre war bereits im 18. Jahrhundert der Stand des Täters bei der Höhe und der Art der Strafe berücksichtigt worden[1788]. Als zu Lasten der Todesstrafe das System der Freiheitsstrafen auf eine größere Anzahl von Straftatbeständen ausgeweitet wurde, gewann auch die Frage der entehrenden Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen eine bedeutendere Rolle. Damals wurden alle Standespersonen von diesen Strafen ausgenommen, da es den Vertretern der Oberschicht nicht zugemutet werden konnte sich durch Anstaltskleidung und öffentliche Zwangsarbeit zu entehren. Diese Praxis änderte sich auch nicht, als mit der Konstitution von 1808 der Gleichheitsgrundsatz eingeführt wurde. Der Kreator des zukünftigen Strafgesetzbuches Feuerbach berücksichtigte jedoch den Gleichheitsgrundsatz sehr wohl, als er 1810 seinen Entwurf eines bayerischen Strafgesetzbuches vorlegte, und die Strafen im Strafvollzug nicht nach Stand und Ehre des Verurteilten unterschied. Er bezog sich sogar in seinem Gutachten ausdrücklich auf die Konstitution: „Gleichheit vor dem Gesetz ist (...) ein Grundsatz in der bayerischen Konstitution. Besondere Strafarten für besondere Klassen der Untertanen wäre eine offenbare Verletzung dieses Grundsatzes. Sie wäre ein Privilegium, das umso gehässiger sein müßte, da es einem durch seine Tat Entehrten eine auf Ehrenvorzüge gegründete Ausnahme vor dem Gesetz einräumte“[1789]. Dass dieser Entwurf nicht so umgesetzt werden konnte, lag an der ablehnenden Haltung der konservativen Mehrheit der zuständigen Strafrechtskommission des Staatsrats. Denn diese sah gerade in der Gleichbehandlung von Personen aus ungleichen Ständen die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes[1790]. Staatsrat Graf von Arco begründete dies damit, dass „in einem monarchischen Staat, der die Verschiedenheit der Stände anerkenne (...) und dem der Unterschied der Stände wichtig sein müsse, der Gleichheitsgrundsatz nicht so weit getrieben werden dürfe, da die gleiche Strafe unterschiedlich stark empfunden werde“[1791]. Feuerbach sah zwar in der privilegierten Behandlung gewisser Stände „ein Vorurteil der vornehmen Eitelkeit“. Er mußte jedoch entgegen seiner Überzeugung in seiner Überarbeitung des Entwurfs beim Vollzug der Freiheitsstrafen differenziert nach Ständen Konzessionen zugestehen. Als Kompromiß schlug er die Festungshaft in drei Graden als Surrogatstrafe für die Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe vor, da das Gesetz nur Dauer und Grad der Strafe, nicht aber den Ort festlege[1792]. Gönner hielt die Festungsstrafe „für ein not-

[1788] WUNDER, Privilegierung, 174 ff.

[1789] Feuerbach, Von der notwendigen Gleichheit der Strafen bei aller Verschiedenheit der Stände im Staat, Gutachten beim Protokoll vom 10. September 1810, StR 2359; zitiert bei WUNDER, ebd., 174.

[1790] StR 2359, Protokoll vom 10. und 12. September 1810; zitiert bei WUNDER, ebd., 174 f.

[1791] Ebd.

[1792] Ebd.

wendiges Auskunftsmittel, wodurch der Gesetzgeber die Gleichheit vor dem Gesetze mit der in jedem blühenden, besonders aber in einem monarchischen Staat zu berücksichtigende Ungleichheit der Kultur und der Stände ins Gleichgewicht bringen kann“[1793].

Da der offene Verstoß des Gleichheitsgrundsatzes vermieden werden sollte, wurde die Anwendbarkeit der Festungshaft nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt, sondern von „besonderen Umständen“ abhängig gemacht. Wenn diese bejaht wurden, konnte die Festungsstrafe wahlweise verhängt werden[1794]. Gleichzeitig wurde jedoch auch beschlossen, eine Instruktion zu erlassen, in der die Richter angewiesen werden, wann sie die Festungsstrafe zu verhängen hatten. Die nach allen Seiten hin offene Formulierung „besondere Umstände“ sollte damit vor allem auf die Privilegierung der Oberschicht gerichtet werden. Bis dahin war jedoch noch nicht klar, ob die Festungsstrafe den Verlust der Ehre, wie sie für den Besitz des Adels und der Bekleidung von Staatsämtern unbedingt nötig war, herbeiführte. Als nämlich die Kommission dies für die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe beschloß, hatte Feuerbach diese Rechtsfolge auch für die Festungsstrafe vorgesehen. Auf Intervention der Kommission hin wurde der Festungsstrafe aber jede ehrmindernde Wirkung abgesprochen[1795]. In den offiziösen Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern von 1813[1796] war zur Begründung der Festungshaft folgendes zu lesen:

> „Wenn gleich von der einen Seite jeder Unterthan nach gleichen Gesezen gerichtet werden soll, und eine im Wesentlichen oder in den juristischen Folgen verschiedene Strafart nach Standesverschiedenheit in ein rechtswidriges Privilegium einer wenigstens relativen Ungestraftheit übergehen würde, auch mit Grund behauptet werden kann, daß ein Mensch desto strafbarer sey, je mehr ihn sein höherer Stand oder seine vorzügliche Geistesbildung von Begehung unerlaubter Handlungen abhalten sollte, so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß die Strafübel in den allgemeinen Strafanstalten in vielen Fällen auf die unschuldige Familie und Verwandten des Sträflings auf vielfache Weise nachtheilig zurückwirken könnten, und zugleich den Mann von höherem Stande oder höherer Bildung bei weitem härter treffen, als denjenigen,

[1793] StR 2363, Protokoll der Sitzungen vom 10. November 1812; zitiert bei WUNDER, ebd., 175, Anm. 42.

[1794] StR 2359, Protokolle der Sitzungen vom 12. und 15. September 1810; StR 2361, Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 1811; StR 2363, Protokolle der Sitzungen vom 10.,15., und 17. November 1812; alle zitiert bei WUNDER, ebd., 175, Anm. 43.

[1795] StR 2359, Protokoll der Sitzung vom 6. März 1811; zitiert bei WUNDER, ebd., 175.

[1796] Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern, Bd. 1, Anm. zu Art. 19-21, 101-104.

> der in denselben an Umgebungen, Lebensart, Arbeit und dergleichen keine auffallende Aenderung seines vorigen Zustands findet.“[1797]

Scheint hier noch eine ausgewogene Diskussion über die unzulässige Sonderbehandlung von gewissen Gruppen einerseits und der Ungleichbehandlung der Oberschicht bei gemeinsamem Strafvollzug mit den übrigen Häftlingen andererseits stattgefunden zu haben, drängten die folgenden Ausführungen massiv in die gewünschte Richtung, wenn es heißt:

> „Juristisch ist es gleichgültig, an welchem Orte der Verbrecher aufbewahrt werde, wenn er nur die durch das Gesez bestimmte Dauer und den Grad der Strafe aushalten muß. Von diesem Grundsaz geleitet, stellte man (...) eine coordinierte, gleich starke, mit den gleichen rechtlichen Folgen verknüpfte Strafe zur Seite, wodurch wenn besondere Gründe für die Familie des Verbrechers oder für denselben selbst eintreten, eine im *Wesentlichen* (Sperrdruck im Original) gleiche Strafe an ihm vollzogen werden kann, ohne jedoch mit derselben alle nicht wesentliche (sic) Nebenwirkungen zu verbinden, welche auf den gemeinen Mann nicht so wie auf den Gebildeten oder Vornehmen nachtheilig einwirken. Auf diese Weise wird jeder Verbrecher *juristisch gleich* (ebd.) bestraft, nur die Strafübel werden in *Nebendingen* (ebd.) den persönlichen Verhältnissen angepaßt ohne daß diese Modalitäten der gleich starken Strafe in ein Privilegium der Ungestraftheit ausarten“[1798].

Um argumentativ zum gewünschten Ergebnis zu kommen, griff der Kommentator auf die Begründungen der Kommission zurück, welche auf die gleiche Dauer und den gleichen Grad sowie auf die Gleichheit der rechtlichen Folgen abstellte. Da aber die rechtlichen Folgen tatsächlich verschieden waren, wendete er einen Kunstgriff an, indem er eine „im Wesentlichen gleiche Strafe“ zu einer völlig gleichen Strafe machte. Die abweichenden rechtlichen Folgen wurden als „Nebendinge“ für vernachlässigenswert erklärt. Nach diesem System mußten die Nebenwirkungen sogar zur Erfüllung des Gleichheitsgrundsatzes den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten angepaßt werden, um die Adeligen und Gebildeten nicht stärker zu bestrafen als die „Gemeinen“. Denn eine „Gleichheit der Straforte würde nach Verschiedenheit des Standes, der Geistesbildung, der Lebensart und Erziehung vieler Schuldigen die Gleichheit der Strafe verlezen, welche das Gesez bei gleicher Schuld nicht aus dem Auge ver-

[1797] Ebd., 101 f.

lieren darf.“[1799] Dies wurde deshalb auch bei der Festlegung der möglichen Strafschärfungsgründe in Art. 21 BayStGB 1813 berücksichtigt. Ob die Festungsstrafe angewendet wurde, war dem Ermessen des Richters überlassen, der bei seinen Betrachtungen auch die Ehre der Familie des Verurteilten zu beachten hatte[1800].

Der Kommentator bejahte – entgegen der von Anfang an geübten Praxis – den Verlust der „bevorzugten Standes-, Ranges- und Amtsehre“ bei Festungsstrafen. Er begründete dies damit, dass Art. 19 BayStGB 1813 dieselben Rechtsfolgen für die mit den Kriminalstrafen koordinierten Festungsstrafen anordne und der Verlust der bevorzugten Amts- und Standesehre die unmittelbare Folge einer anderen [nämlich der Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, bei welchen kraft Gesetzes und ohne besondere Erwähnung im Gesetz der Ehrverlust eintrat, d. Verf.] Strafe sei. Dieser Gesichtspunkt sei im Entwurf nicht genug herausgehoben worden, weil der Verlust der Standes- und Amtsehre gewöhnlich bei den Folgen der Specialuntersuchung abgehandelt werde. Außerdem sei man auf den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen zurückgekommen. Er leitete daraus ab, dass die Festungsstrafen als Verbrechen auch zum Verlust der bevorzugten Standes- und Amtsehre führen mußte[1801].

Im Ergebnis können folgende Punkte festgehalten werden: Zum einen handelte es sich bei der Festungsstrafe nicht nur um eine bloße Surrogatstrafe mit Modifikationen im Strafvollzug (an einem anderen Ort mit unterschiedlicher Behandlung), da sie auch in der Rechtsfolge erheblich von den zu ersetzenden Strafen abwich[1802]. Denn die für die Erhaltung bzw. Erlangung der Adelswürde oder öffentlicher Ämter erforderliche „bevorzugte Standes-, Ranges- und Amtsehre“ wurde bei der Festungsstrafe nicht aberkannt. Zum anderen wurde nicht ausdrücklich eine Gruppe exakt nach bestimmten Kriterien genannt, sondern der dehnbare Begriff „besondere Umstände“ benützt, um nach außen hin den verfassungsrechtlich anerkannten Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen[1803]. Da aber die für die Richter geplante Instruktion über die Handhabung der Festungshaft in der Zukunft nicht erlassen oder zumindest nicht eingehalten wurde, versuchte der Gesetzgeber in der Folgezeit durch entsprechende Regelungen die bevorzugte Behandlung der Oberschicht festzuschreiben, ohne aber den Gleichheits-

---

[1798] Ebd., 102 f.

[1799] Ebd., 103.

[1800] Ebd., 103 f.

[1801] Ebd., 106 f.

[1802] So schon WUNDER, Privilegierung, 175.

[1803] WUNDER, ebd., weist zu Recht darauf hin, dass dieser Widerspruch während des gesamten 19. Jahrhunderts in den meisten deutschen Staat bestand.

grundsatz offiziell zu verletzen[1804]. Als die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht auf das Deutsche Reich überging, wurde der in „strafrechtlicher Form“[1805] gekleidete § 17 AdEd über den Adelsverlust mit Wirkung mit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches für Bayern ersatzlos aufgehoben[1806]. Die Festungshaft war hiervon nicht betroffen und bestand weiterhin[1807].

2. Der Verzicht und sonstige Verlustgründe

Der Adel konnte auch durch Verzicht des Adeligen erlöschen, wobei die Verzichtserklärung dem König durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses anzuzeigen war (§ 18 Absatz 1). Der Verzicht hatte jedoch keine Auswirkung auf die bereits geborenen Kinder oder die anderen Mitglieder der Familie (§ 18 Absatz 2). Die Ehefrau und die nach dem Verzicht geborenen Kinder des Verzichtenden wurden davon jedoch schon erfaßt[1808]. Neben dem völligen Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Adel konnten die Adeligen auch auf das ihnen gebührende Adelsprädikat verzichten und gleichzeitig ein niedrigeres beantragen[1809]. Dieser Verzicht führte jedoch nicht zum Adelsverlust.

Ein weiterer Grund den Adel zu verlieren war durch Verlust des Indigenats, also durch Ausscheiden aus dem Staatsbürgerverbande[1810]. Dies konnte geschehen durch die Erwerbung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung, durch Auswanderung, durch Entlassung, durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer oder durch Gebietsabtretung[1811]. Nach einem im bayerischen Rechte stets anerkannten Grundsatz[1812] erlosch der Adel auch derjenigen Frau, welche sich mit einem nichtadeligen Mann verheiratete.

[1804] Ebd., 175 f.

[1805] SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 595 f., Anm. 3, der darauf hinweist, dass Bayern weiterhin für die Bestimmungen über den Adelsverlust zuständig war. Hätte der Gesetzgeber reagiert und § 17 AdEd neu formuliert, wäre der Adelsverlust als Rechtsfolge weiterhin möglich gewesen.

[1806] Art. 2 Ziff. 24 BayEGStGB vom 26. Dezember 1871.

[1807] Anton Graf Arco auf Valley wurde noch im Jahre 1919 zu Festungshaft verurteilt.

[1808] So auch SEYDEL, ebd., 594.

[1809] NUSSER, Adelsedikt, 322, wonach dies vorkam, wenn Angehörige des hohen Adels eine nicht standesgemäße Ehe eingehen wollten.

[1810] SEYDEL, ebd., 594.

[1811] § 6 des Indigenats-Edikts von 1818 (I. Beilage zur VU, veröffentlicht am 10. Juni 1818, RBl. 1818, Sp. 141-148, hier Sp. 143; PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 80-93, hier 84 ff. mit umfangreicher Kasuistik und Fundstellen. SEYDEL, ebd., 522 f., mit dem Hinweis, dass im Edikt von 1812 noch weitere Verlustgründe bestanden, welche jedoch im Edikt von 1818 keinen Niederschlag mehr fanden (Annahme fremder Staatsdienste, Bezüge, Ehrenzeichen ohne Königliche Erlaubnis, Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit außer den durch

3. Der Nichtgebrauch und die Suspendierung

Durch den bloßen Nichtgebrauch des Adelstitels erlosch der immatrikulierte Adelstitel weder für denjenigen, der ihn nicht gebrauchte, noch für dessen Nachkommen (§ 19 AdEd). Die Immatrikulation schützte somit vor Verjährung[1813]. Dauerte dieser Nichtgebrauch jedoch zwei oder mehr Generationen an, so mußten die Nachkömmlinge dieser immatrikulierten Familie die „Erneuerung" des Adels beantragen (§ 20 Abs. 1 AdEd). Dabei handelte es sich aber nicht um die Erneuerung, sondern um die Bestätigung des noch bestehenden Adels[1814]. Denn sie mußten „nur" den Nachweis der adeligen Abstammung iSd § 3 AdEd wie für die erstmalige Immatrikulation erbringen, nicht aber eine neuerliche Adelstandserhebung beantragen (§ 20 Abs. 1 AdEd passim). Wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden, durfte die Adelserneuerung jedoch nicht abgelehnt werden (§ 20 Abs. 2 AdEd). Da das Reichsheroldenamt auf den Antrag tätig wurde, ist anzunehmen, dass auch ein Gebührentatbestand ausgelöst wurde und die Immatrikulationstaxe iSd. § 3 AdEd nochmals zu entrichten war. Die Bestätigung wurde im Anschluß daran in der Matrikel der bereits eingetragenen Familie vorgemerkt und ein Zeugnis über diesen Vorgang ausgestellt (§ 20 Abs. 2 AdEd). Wenn der frühere Adelsbrief verlorengegangen war, sollte ein neuer Adelsbrief ausgefertigt werden (ebd.).

Unter bestimmten Voraussetzungen konnte es auch zum zeitlich begrenzten Verlust bzw. dem Ruhen[1815] des Adels kommen. Der Adel sollte bei „Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, bei Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder bei Ausübung eines eigentlichen Handwerks" nach § 21 AdEd suspendiert werden[1816]. Bereits am 20. Dezember 1818 erließ das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern aufgrund der Anfrage über die Adelssuspension zweier Adeliger sowie nach Erstellung eines Gutachtens des Gesamt-Staatsministeriums eine entsprechende Ministerial-Entschließung[1817]. Danach sollten diejenigen Adeligen von der Suspension ausgenommen werden, „deren Betrieb schon durch die Allerhöchste landesherrliche Commission als Fabrik

---

Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, jede Niederlassung im Ausland, woraus sich die Rückkehrabsicht nicht ersehen läßt, Reisen mit einem Aufenthalte im Ausland von mehr als einem Jahr ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung und bürgerlicher Tod).

[1812] Diese Rechtsfolge wurde bereits in der Deklaration vom 1. März 1641 in Bezug auf die Edelmannsfreiheit angeordnet; vgl. SEYDEL, ebd, 594, Anm. 4 mwN.

[1813] Ebd., 594.

[1814] So ohne Begründung auch SEYDEL, ebd., 595.

[1815] So NUSSER, Adelsedikt, 321.

[1816] § 21 Abs. I AdEd., Zitat grammatikalisch angepaßt.

[1817] DÖLLINGER, Sammlung, Bd. V, § 29, 59.

erklärt worden war, und wobei (sic) auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Fabriken kein Detail-Verkauf ausgeübt“ werde, oder „wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst , sondern von einem eigens bestellten Geschäftsführer ohne des ersten persönliche Einmengung besorgt“ werde. Ebenfalls ausgenommen waren die Kupferstecher, Bildhauer und Maler (mit Ausnahme der Anstreicher), da sie zu den freien Künsten und nicht zum Handwerk zählten, auch wenn sie Gewerbesteuer zahlten oder besondere Konzessionen erworben hatten[1818]. Suspendiert sollten hingegen diejenigen „Apotheker werden, welche ungeachtet ihrer höhern Bildung in Gemeinschaft mit ihren Gewerbsgehilfen an dem Detail-Verkaufe der Arzneimittel persönlich Theil“ nahmen, da sie den Gewerbsleuten mit offenem Kram und Laden zugerechnet wurden, welche „ihre Geschäfte selbst und mit ihren gebrödern Dienern und Gehilfen gemeinschaftlich“ besorgten[1819]. In den zur Entscheidung vorliegenden Fällen war der eine Adelige befreit, weil er ein unter fremder Firma laufendes Gewerbe ohne eigene Mitwirkung durch einen Buchhalter führen ließ, der andere Adelige, weil er als Inhaber einer Papierfabrik für die Niederlage (Niederlassung/Verkaufsstelle) in München einen besonderen Faktor beschäftigte[1820].

Der Adel war somit immer dann suspendiert, wenn niedere, nur in Handarbeit bestehende Lohndienste übernommen, wenn ein Gewerbe mit Ladenbetrieb persönlich betrieben oder ein Handwerk ausgeübt wurde. Ausgenommen waren jedoch diejenigen, welche Fabrikbesitzer oder Künstler waren oder bei Gewerbe- und Handwerksbetrieben einen besonderen Geschäftsführer beschäftigten. Bei der Suspendierung wurde jedoch entgegen des Wortlautes des § 21 Abs. 1 AdEd nicht nur der Gebrauch des Adelstitels suspendiert, sondern sämtliche Adelsvorrechte[1821]. Dies ergibt sich aus § 22 AdEd, wonach der Verlust oder die Suspension des Adels die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zur Folge hatte, solange die Suspension dauerte oder der Verlustige lebte. Mit der Suspendierung war also mehr als nur das Nichtgebrauchen des Adelstitels erfaßt. Die Rechte ruhten, waren aber nicht dauerhaft aberkannt[1822]. Diese weitreichende Folge erstreckte sich zeitlich nicht über das Bestehen der Suspensionsgründe hinaus, ebensowenig waren seine Kinder davon betroffen[1823] (§ 21 Abs. 2

[1818] Ebd., Abs. 3.

[1819] Ebd. Nach SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 596, Anm. 5, zählten hierzu auch die Gast- und Schankwirtschaften.

[1820] Ebd, Abs. 2.

[1821] So auch SEYDEL, ebd., 596, Anm. 1, der auch auf die Vorbildregelung (CMBV, Th. V, Cap. XXII, § 14) hinweist.

[1822] NUSSER, Adelsedikt, 321.

[1823] Sehr wohl aber seine Ehefrau, Umkehrschluß aus § 18 Abs. 2 AdEd. Im Ergebnis so auch PILOTY/SUTNER, Verfassungsurkunde, 203, § 21, Anm. 3; SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 597.

AdEd). Wechselte der Betroffene seinen Beruf oder übte er ihn nicht mehr aus, endete die Suspension, alle Adelsvorrechte lebten wieder auf[1824]. Wie unklar so manchem Beamten die Rechtslage war, belegt der Umstand, dass in einigen Fällen die Geburtsregistereintragungen nachträglich abgeändert und die Adelsprädikat völlig und endgültig gelöscht wurden, weil aufgrund der irreführenden Überschrift „Von dem Verluste des Adels“ der endgültige Adelsverlust angenommen wurde[1825]. Nicht nur die Handhabung, sondern auch der Inhalt dieser Bestimmung sollte in der Zukunft zu kritischen Erörterungen führen, da sich der „bürgerliche Gewerbetreibende in seiner Berufsehre gekränkt und der adelige Gewerbetreibende sich in seiner Berufsausübung behindert“ fühlen mußte[1826].

O Zusammenfassung und Ausblick

I. Die Beteiligten

Die Untersuchung der Adelsrechtsdiskussion für die Zeit zwischen 1808 und 1818 offenbart eine Reihe interessanter Erscheinungen. Vor der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Adelsgesetzgebung dieser Zeit, erleuchten strukturelle und personelle Gesichtspunkt die Rahmenbedingungen für die getroffenen Entscheidungen.

[1824] So ähnlich auch NUSSER, Adelsedikt, 321, Anm. 105.

[1825] Ebd., 321, Anm. 104.

[1826] Ebd., 321 f., mit Darstellung der politischen Diskussion nach 1910, sowie SEYDEL, Staatsrecht, Bd. I, 595, Anm. 3, mit Darstellung der rechtlichen Diskussion seit 1872. Beide Autoren verweisen nach Aufhebung des § 17 AdEd im Jahre 1872 auf den bereits von den Zeitgenossen erkannten Widerspruch, dass einerseits ein verurteilter adeliger Verbrecher den Adel nicht verlor, dass andererseits aber der Adel eines adeligen Handwerksmeisters oder eines im Laden mitarbeitenden Apothekers suspendiert wurde.

1. Die formaljuristisch-theoretische Stellung des Königs und die Regierungswirklichkeit

Natürlich lag rein formal die Entscheidung über alle wesentlichen Fragen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, und damit auch bei sämtlichen Fragen über das Adelsrecht, allein beim König. Spätestens seit der Aufhebung der Landschaftsverordnung im Jahre 1807, konnte der König unumschränkt regieren, bei einer, wie auch immer gearteten, „Ständevertretung" war nicht mehr um Zustimmung anzusuchen. Mit der Konstitution vom 1. Mai 1808, in Kraft seit 1. Oktober 1808, unterwarf er sich zwar gewissen Rahmenbedingungen; die selbst auferlegte Beschränkung hielt sich jedoch stark in Grenzen, insbesondere da die vorgesehene „Volksvertretung", die Nationalrepräsentation während der gesamten Wirkungsdauer der Konstitution bis zum Inkrafttreten der Verfassung vom 26.05.1818, nie installiert wurde. Auch wenn es im Bereich der Gesetzgebungsorgane am Vollzug mangelte, so war immerhin ein weiteres neues staatsrechtliches Institut vorgesehen, und schon im Herbst 1808 geschaffen worden, der Geheime Rat. Es handelte sich hierbei um das oberste Beratungsgremium des jungen Königreiches, Gesetzgebungskompetenzen hatte er dagegen nicht.

Der König bediente sich also neben seinen Ministern samt ihren Spitzenbeamten, nämlich anfangs den Geheimen Referendären, später den Generaldirektoren, aber auch verschiedener Beratungsgremien, wie etwa schon vor dem Erlass der Konstitution, dann der Ministerialkonferenz, des Geheimen Rates und seiner Sektionen, der Verfassungskommission von 1814/15, verschiedener Referenten in der Folgezeit, und schließlich der Ministerialkonferenz von 1818. Alle diese Konferenzen und Kommissionen hatten eines gemeinsam: sie hatten die Entscheidungen des Königs vorzubereiten, und ihn gutachterlich zu beraten, wobei ein wesentlicher qualitativer Unterschied je nach Absender der Stellungnahme lag. Sprachen sich die Minister einstimmig in der gleichnamigen Ministerialkonferenz für eine bestimmte Entscheidung aus, hatte dies eine wesentlich größere Signalwirkung, als die Stellungnahme eines einzelnen – beliebig austauschbaren – Referenten. Mit anderen Worten konnten keiner für sich oder zusammen mit Dritten ohne oder gar gegen den Willen des Königs eine bindende Entscheidungen treffen; die Gesetzgebungsgewalt lag einzig und allein beim König.

Soweit die formaljuristisch-theoretische Konstruktion. Die Realität sah jedoch weit differenzierter aus. Rein formal hätten diese Gremien nur Diskussionsvorschläge und gegebenenfalls Beschlussvorlagen des jeweiligen Gremiums unterbreiten dürfen. Doch just König Max I. Joseph ließ sich gerne weit über eine bloße Beratung hinausgehend unterstützen. Er gestand seinen Beratern weitgehende Gestaltungsrechte zu, und ließ sich gerne leiten. Auch wenn stets die Bestätigung des Königs erforderlich war, so wurden letztlich, von äußerst seltenen

Ausnahmen abgesehen, die Beschlussvorlagen des jeweiligen Gremiums meist völlig identisch und ohne jede Änderung vom König angenommen. Die Entscheidungen fielen somit letztlich in den Beratungsgremien und nicht in der Person des Königs. Bis zur Präsentation dieser Vorlagen fanden dort mit oder ohne Anwesenheit des Königs hitzige und intensive Debatten statt, wo die verschiedenen Standpunkte leidenschaftlich vorgetragen wurden. Dort fanden auch Kampfabstimmungen statt, die zum Teil äußerst knapp ausfielen. Von wesentlicher Bedeutung war deshalb, welches Gremium mit der Beratung eines Gegenstandes vom König beauftragt wurde, und welche Personen in dem Gremium vertreten waren.

2. Ministerialkonferenz im Jahre 1808 oder die besondere Stellung Montgelas'

Im Jahre 1808, dem Reformjahr schlechthin, wurden alle Entscheidungen in der Ministerialkonferenz getroffen, die aus dem König und seinen drei Ministern Montgelas, Morawitzky und Hompesch bestand. Auch wenn im Vorfeld der Entscheidungen die geheimen Referendäre, wie etwa Zentner und Effner, Krenner etc. mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen in Gestalt von Entwürfen von Edikten beauftragt wurden und mit deren Ausarbeitung intensiv beschäftigt waren, so fand in dieser Phase der Regierung keine gleichberechtigte Diskussion mit den Referendären statt. Ausser den drei Ministern trafen keine weiteren Personen Entscheidungen, die Entwürfe von Seiten der Referendäre waren bloße Diskussionsvorschläge. Dies wurde bei den Beratungen am 7. Juli 1808 über das Adelsedikte offenkundig, als Montgelas die weitere Bearbeitung des Entwurfes für ein zukünftiges Adelsedikt an sich zog, nachdem ihm der Vorschlag der zuständigen Organisationskommission unter Leitung Zentners nicht zugesagt hatte. Montgelas änderte die ihm wichtig erscheinenden Punkte ab, worauf der Entwurf wenig später ohne große weitere Diskussion von der Ministerialkonferenz angenommen wurde.

Zuerst bestimmten also die Ministerialkonferenz oder der einzelne Fachminister im Vorfeld, über welche Gegenstände zukünftig diskutiert und entschieden werden sollte, es wurden die Referenten oder eine Kommission zur Vorlage eines Entwurfes beauftragt, der schließlich in der Ministerialkonferenz unter den drei Ministern, ohne Beteiligung weiterer Personen, beliebig debattiert, abgeändert und verabschiedet wurde. Sowohl Hompesch als auch Morawitzky waren der Durchsetzungskraft, dem Eifer und dem Elan ihres Ministerkollegen, der zu dieser Zeit schon dem Außen- und Innenministerium vorstand, nicht gewachsen. Die Gestaltungsmacht lag somit bei Montgelas ganz allein, wie auch die Diskussion in der Adelsrechts-

frage exemplarisch zeigte. Nur so ist überhaupt zu erklären, wie diese Vielzahl von Gesetzesvorhaben in allen Staatsbereichen im Jahr 1808 bewältigt werden konnte. Schließlich wurden neben der Konstitution nicht nur die für den Adel relevanten Edikte über den Adel, über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit, über die Aufhebung der Edelmannsfreiheit, über die Patrimonialgerichtsbarkeit, über das Lehenwesen, über die Gerichtsbarkeit usw. verabschiedet, sondern auch noch eine Reihe anderer Edikte.

3. Der Geheime Rat in der Zeit zwischen 1808 und Ende 1811

Doch schon durch die Schaffung des Geheimen Rates im Herbst 1808 änderte sich die Struktur der Entscheidungsabläufe deutlich. Zwar blieben für die Frage, ob und welche Gegenstände in dem neugeschaffenen Beratungsgremium verhandelt werden sollten, weiterhin die Minister zuständig. Doch von nun an wurden die wichtigsten Gesetzesvorhaben ausführlich und umfassend im Geheimen Rat behandelt. Es wurden im Geheimen Rat emsig Gesetzentwürfe erstellt, diese in allen Einzelheiten debattiert und nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt. Anders als in Frankreich, wo im Pendant hierzu hohe Staatsbeamte und Minister nicht stimmberechtigt waren, bestand die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Geheimen Rates aus Geheimen Referendären, ehemaligen oder aktiven Generalkommissären, sowie sonstigen hohen Beamten und Richtern.

Der Geheime Rat der Jahre 1808/09 bis Ende Dezember 1811 setzte sich neben dem bisweilen anwesenden König und Kronprinz, sowie den drei Ministern aus 15 bis 18 Mitgliedern zusammen, wovon jedoch außer Törring, Preysing und Arco d. Ä. alle Staatsbeamte waren. War in den ministeriellen und vom König genehmigten Vorgaben für den Geheimen Rat deutlich die Handschrift Montgelas zu lesen, so entwickelte sich insbesondere innerhalb der Vereinigten Sektionen (des Innern und der Justiz) des Geheimen Rates eine eigenständige manchmal sogar eigenwillige Diskussion, die auch zu Beschlüssen führte, die deutlich vom Regierungskurs und damit vom Willen Montgelas' abwichen. Zwei Gründe hierfür dürften in der personellen Zusammensetzung gerade der Vereinigten Sektionen liegen. Zum einen fanden sich dort einige Persönlichkeiten die ohne weiteres auch gegen Montgelas ihre Meinung vertraten, wie etwa der altadelige und finanziell völlig unabhängige Ausschussvorsitzende Törring, der traditionsbewusste Referent Krenner d. Ä., der selbstbewusste Spitzenjurist und Schwager Montgelas' Arco aus der Sektion des Innern, sowie der altadelige sehr gutsituierte Preysing. Zum anderen war Montgelas selbst nicht bei diesen Sitzungen anwesend, um bei-

spielsweise durch seine bloße Anwesenheit, zumindest aber durch eine entsprechende Stellungnahme Abweichungen zu unterbinden. Auch wenn sein geheimer Referendär – Sektionsvorstand im Innenministerium – Zentner seit 24. August 1809 in allen Sitzungen anwesend war, und tatkräftig die Interessen seines Ministers vertrat, so konnte er doch die allgemeine Meinung nicht stets zu seinen Gunsten gewinnen. Die Beschlüsse der Vereinigten Sektionen hatten keine Bindungswirkung, sondern stellten nur Anregungen dar; andererseits konnten die Vereinigten Sektionen durch ihre Beschlüsse thematisch die Richtung für die weitere Diskussion bestimmen, und die Grenzen beschränken. So war es auch für Montgelas bisweilen mit Aufwand verbunden, in den Plenarsitzungen des vollständigen Geheimen Rates mit entsprechenden Wortmeldungen so manche Mitglieder mit zum Teil abweichender Sektionsmeinung wieder auf seine Linie einzuschwören.

Nach dem Vortrag des Referenten im Plenum des Geheimen Rates und einer manchmal (wiederholten) ausführlichen Diskussion wurde eine Abstimmung im Geheimen Rat vorgenommen. War der König anwesend, so fällte er, unabhängig von dem Ergebnis der vorausgegangenen Abstimmung, eine verbindliche Entscheidung, sei es in der Sache per Beschluss oder verfahrensmässig (Vertagung), wobei er nahezu immer der Mehrheitsmeinung folgte. Im Falle seiner Abwesenheit wurde ein formeller Beschluss gefasst, der dem König zur Genehmigung vorgelegt wurde. War dieser einverstanden, so vermerkte er dies kurz auf dem Sitzungsprotokoll des Geheimen Rates.Obwohl bei der Adelsrechtsdiskussion der Jahre 1809/11 der Geheime Rat mit seinen Sektionen nicht nur mit der Bearbeitung befasst wurde, sondern auch als treibende Kraft auftrat, schwand in der Zukunft seine Bedeutung merklich.

4. Die Verfassungskommission von 1814/15

Mit den Verfassungsverhandlungen 1814/15, wurde nun nicht mehr der Geheime Rat mit seinen Sektionen beauftragt, sondern eine eigene Kommission von Montgelas zusammengestellt. Freilich waren acht der 15 Kommissionsmitglieder, nämlich Reigersberg, Törring, Zentner, Aretin, Krenner, Thürheim, Preysing und Effner gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder des Geheimen Rates, sowie die zwei weiteren Kommissionsmitglieder Arco und Cetto immerhin noch außerordentliche Mitglieder des Geheimen Rates. Doch die vier geheimen Räte Weichs, Tassis, Asbeck und Kraus wurden überhaupt nicht berücksichtigt; es wurden vielmehr hohe Fachbeamte, wie die Referendärskollegen von Zentner, Krenner und Effner, nämlich Widder, Schilcher und Lang, sowie der Hofkommissär von Würzburg Lerchenfeld

und der Oberfinanzrat Sutner berufen. Im Ergebnis bedeutete dies nicht nur eine Übergehung von vier Geheimen Räten, sondern der gesamten Institution Geheimer Rat, welcher in den folgenden Jahren seines Bestehens nie mehr die Bedeutung haben sollte, wie bis zum Erlass der Fideikomissgesetzgebung und dem Strafgesetzbuch von 1813.

Interessanterweise war Montgelas ähnlich wie bei den Beratungen in den Jahren 1809-11, wo er immerhin in den Sitzungen des Geheimen Rates noch anwesend war, diesmal überhaupt nicht in der Verfassungskommission vertreten. Er überließ die Teilnahme und sogar den Vorsitz seinem Ministerkollegen und seinem zumindest punktuell rechtspolitischen Widersacher Reigersberg, wenn dieser auch kein wirklicher Konkurrent war. Montgelas hatte offenbar wenig Interesse, das Verfassungsvorhaben ernsthaft voran zu treiben; wäre ihm die Teilnahme doch leicht möglich gewesen, da er auch dem gleichzeitig stattfindenden Wiener Kongress fernblieb. Im Anschluss an die Verfassungsberatungen 1814/15 kam es dann auch weder zum Erlass einer Verfassung noch zu einer Fortsetzung der Adelsrechtsdebatte. Zu einem kurzen Aufflackern im Außenministerium kam es immerhin Anfang des Jahres 1816, als auf Anweisung Montgelas' und seines Sektionsvorstandes Aretin die zwei Legationsräte Fink und Münch mit der Erstellung eines Entwurfes eines Adelsediktes beauftragt wurden, das die Ergebnisse der Verfassungsberatungen 1814/15, sowie die Bemerkungen des Kronprinzen Ludwig berücksichtigen sollte. Doch auch dieser Entwürfe verschwanden unverzüglich wieder im Schubladen.

5. Die Ministerialkonferenz von 1818

Erst Anfang 1818 lebte die Diskussion über die Adelsrechte wieder auf, diesmal in der Ministerialkonferenz, die dem Geheimen Rat beziehungsweise seinem Nachfolgergremium Staatsrat, und der Verfassungskommission von 1814/15 den Rang abgelaufen hatte. Nur um das Thema Adelsrechte angemessen einordnen zu können, sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass diese im Zusammenhang mit den Verfassungsberatungen stattfand.

Die zuständige Ministerialkonferenz setzte sich nunmehr aus dem Gesamtministerium, bestehend aus den fünf Staatsministern Reigersberg, Rechberg, Thürheim, Triva und Lerchenfeld sowie dem Feldmarschall und Staatsminister ohne Portefeuille Wrede und dem Staatsratspräsidenten im Range eines Staatsministers Törring, sowie den Generaldirektoren Zentner, Krenner, Ringel, Colonge, von der Becke und zeitweise Seckendorff und Gönner zusammen. Von den zahlreichen Teilnehmern der Debatten in den Jahren bis 1818 waren nur noch fünf

Personen verblieben, nämlich der aktuelle Staatsratspräsident Törring und die nunmehrigen Generaldirektoren Zentner und Krenner (alle seit 1809 beteiligt), sowie der Justizminister und mehrfache Kommissionsvorsitzende Reigersberg (seit 1810), und schließlich der nunmehrige Finanzminister Lerchenfeld (seit 1814). Die übrigen Kommissionsmitglieder von 1814/15 wurden nicht mehr berücksichtigt. Preysing und Lang waren nicht mehr aktiv, Sutner war Ministerialrat im Finanzministerium, und Widder Vizepräsident und Direktor der Finanzkammer des Isarkreises, beide also weder Minister noch Generaldirektor, aber auch nicht Staatsrat; Effner ordentlicher Staatsrat und Generaldirektor im Justizministerium war bereits im Juni 1817 verstorben, er wurde von seinem Kollegen von der Becke ersetzt. Schilcher, der zwischenzeitlich zum II. Präsidenten des Obersten Rechnungshofes aufgestiegen war, und Preysings Sohn Carl als Nachfolger seines Vaters und seines Zeichens selbst langjähriger Generalkommissär waren, Staatsräte im ordentlichen Dienst. Aretin, Arco und Cetto waren immerhin noch außerordentliche Staatsräte.

Doch der noch junge Staatsrat war mit dem Auftrag zur Erstellung eines Verfassungsentwurfes ebenso übergangen worden, wie der Geheime Rat im Jahre 1814; und das im Zeitalter nach dem übermächtigen Montgelas. Letztlich wurden nicht nur die bereits erwähnten ordentlichen Staatsratsmitglieder, sondern auch die weiteren Staatsratsmitglieder Gruben, Hartmann, Weichs, Wagner, Neumayr, Kraus und Ritter nicht berufen. Dass dem Staatsrat kurz vor der Verkündung der Verfassung der völlig ausgearbeitete Entwurf zur „Beratung“ vorgelegt, und von diesem in einer Sitzung ohne Änderung angenommen wurde, kann über die Bedeutungslosigkeit des Staatsrates in der Verfassungsdiskussion nicht hinwegtäuschen, sondern bestätigt diese nur noch.

II. Die Gremien unter Berücksichtigung der Herkunft, der bisherigen Tätigkeit und dem Abstimmungsverhalten ihrer Mitglieder

1. Die Ministerialkonferenz von 1808

Im Hinblick auf die zuständigen Gremien für Adelsrechtsfragen lässt sich festhalten, dass die zentralen Entscheidungen im Jahre 1808 in der vierköpfigen Ministerialkonferenz unter dem bestimmenden Einfluss Montgelas’ gefasst wurden.

2. Der Geheime Rat und seine Mitglieder

In den Jahren 1809 bis 1812 fanden zwar im nunmehr zuständigen Geheimen Rat und seinen Sektionen intensive, bisweilen sehr kontroverse Diskussionen unter der Federführung des engagierten Referenten Krenner d. Ä. statt, im Ergebnis setzte sich jedoch letztlich wieder die Linie Montgelas' durch; doch immerhin war jetzt neben König, Kronprinz und Ministern ein Kreis von bis zu 16 Personen[1827], mit der Debatte über das Adelsrecht befasst. Trotz der Tatsache, dass im Geheimen Rat der Jahre 1809 bis Ende 1811 immerhin anfangs sieben (Törring, Preysing, Arco d. Ä., Arco, Aretin, Stengel und Asbeck), und später sogar zehn „Altadelige" (ab 18.12.1810 noch Welsperg, Weichs und Tassis) vertreten waren, kann beim Geheimen Rat nicht von einer ständischen Vertretung gesprochen werden. Freilich wurden die Vorgenannten auch wegen ihres Standes und ihrer aktuellen, vor allem gesellschaftlichen Stellung im Königreich in den Geheimen Rat berufen. Natürlich war die Einbindung „des bayerischen Adels" in die staatlichen Organe, insbesondere in das oberste Beratungsorgan des Reiches gewollt; so konnte eine Opposition außerhalb der staatlichen Institutionen noch am Besten vermieden werden.

Doch für die Berufung war vor allem entscheidend, dass die meisten von diesen aktive hohe und loyale Staatsbeamte waren, die in ihren Funktionen wichtige und erfolgreiche Arbeit leisteten, und deren Rat und Mitarbeit wünschenswert, um nicht zu sagen erforderlich war. Dies galt vor allem für den Spitzenjuristen Arco (d. J.), er war zuerst Vizepräsident des Hofgerichts, später Generalkommissär und Hofkommissär, und ab 1812 sogar Oberappellationsgerichtspräsident, also Präsident des höchsten bayerischen Gerichts; dies galt ebenso für Aretin, den ältesten der drei einflussreichen alle in bayerischen Diensten stehenden Aretinbrüder, welcher als früherer Generalkommissär und aktueller geheimer Referendär und Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion im Außenministerium eine wichtige Stütze Montgelas' war. Zur Gruppe der altadeligen Spitzenbeamten war auch Asbeck zu rechnen, der zwar aus einem freiherrlichem Hause aus Westphalen stammte, aber gerade wegen seiner außergewöhnlichen Leistungen zuerst Präsident der Obersten Justizstelle in Franken, später Vorstand der Steuer- und Domänensektion im Finanzministerium war. Auch die drei im Jahre 1810 hinzugekommenen Geheimen Räte, waren bis kurz vor ihrer Berufung jeweils mehrere Jahre als Generalkommissär für Bayern aktiv. Für die letzteren drei drängt sich jedoch die Vermutung auf, dass ihre Ernennung neben ihren Fähigkeiten und Erfahrungen hauptsächlich als

Abfindung für ihre bis dahin geleisteten Verdienste für das Königreich zu werten war; schließlich kamen im Herbst 1810 aufgrund der zahlenmäßigen Verkleinerung der Kreise insgesamt sieben der hoch dotierten Generalkommissäre, darunter auch die drei Vorgenannten nicht mehr zu Zuge.

Spielte bei diesen sieben Geheimen Räten die altadelige Abstammung nicht die entscheidende Rolle für ihre Berufung, konnte dies für die drei aus den uradeligen Grafenfamilien Törring, Preysing und Arco schon eher zutreffen. Neben dem Gedanken der Einbindung der früheren Landschaftsverordneten spricht Manches dafür, auch deren jahrzehntelange Erfahrungen für den Staat auszunützen, und das Ansehen des Geheimen Rates mit Mitgliedern der angesehensten und einflussreichsten Adelsfamilien des Königreichs zu erhöhen. Etwa mit Törring, einem Mann, der in jungen Jahren wegen seiner überragenden Fähigkeiten beim Eintritt in die Hofkammer sofort Sitz und Stimme auf der Ritterbank erhielt, dann Präsident der Hofkammer, danach Präsident der Oberlandesregierung in München wurde, und zeitweise auch Landschaftsverordneter war, bevor er 1801 wegen seiner nicht erfüllten Erwartungen über die Berufung seiner Person als Finanzminister verärgert in den Ruhestand trat. Oder mit Arco d. Ä., der viele Jahre Sprecher der Landschaftsverordnung bis zu deren Auflösung im Jahre 1807 war. Oder schließlich mit Preysing, der in früheren Jahren als Vizepräsident des Hofrates, dem Vorgänger der Hof- und spätereren Appellationsgerichte gewirkt hatte, und außerdem bis 1801 Landschaftsverordneter war. Betrachtet man Preysing, Törring und Arco d. Ä. so sind bemerkenswert viele Gemeinsamkeiten feststellbar. Die drei waren altadelig, und gehörten nicht nur zu den angesehensten und einflussreichsten Familien, sondern sie standen auch diesen – zumindest einer Linie – als Chef des Hauses vor. Ebenso waren die drei, wenn überhaupt, nur in früheren Jahren als (kur-) bayerische Staatsbeamte aktiv, im Gegensatz hierzu aber sehr wohl – zumindest zeitweise – in der Landschaftsverordnung. Sie gehörten unter Karl Theodor der „Reformpartei“ an, nunmehr vertraten sie aber traditionelle Werte. In der Zeit bis 1808 waren sie der Regierung unter der Leitung Montgelas’ nicht immer loyal gegenübergestanden[1828]. Dies konnten sie sich auch leisten, da vor allem die sehr wohlhabenden Familien Törring und Preysing, die im Gegensatz zu den anderen Geheimen Räten nie jemals von einem Beamtengehalt als Lebensunterhalt abhängig waren. Außerdem gehörten sie aufgrund ihres reifen Lebensalters von mindestens Mitte fünfzig Jahren annähernd der gleichen „älteren“ Generation an.

[1827] Die Summe der Geheimen Räte ohne die beiden Geheimen Räte für Militärangelegenheiten, die den Sitzungen nicht beiwohnten.

[1828] DEMEL, Staatsabsolutismus, 23 f.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass diese drei Altadeligen im Zeitpunkt ihrer Berufung als Geheime Räte im Jahre 1808 ohne weiteres auch, aber nicht nur, als Vertreter ihrer ureigensten adeligen Interessen im Geheimen Rat einzustufen waren. Von einer „Adelspartei“ zu sprechen, führt zu weit, da die Herren auch in der Vergangenheit nicht immer einer Meinung waren. So hatte beispielsweise eine scharfe Auseinandersetzung zwischen Arco und Preysing in der Landschaftsverordnung im Jahre 1800/01 dazu geführt, dass Preysing unter Protest aus der Verordnung ausgezogen war, und im Ergebnis das wichtigste ständische Gremium in Kurbayern gespaltet worden war[1829]. Das Bild einer Partei im Sinne einer zumindest ideellen Verbündung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, also in diesem Falle zur Stärkung und Erhaltung der Adelsprivilegien, dürfte auf Seiten der Regierung so deutlich nicht vorgelegen haben, wenngleich Montgelas aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit sicherlich mit einzelnen Vorstößen gerechnet haben mag. Es ist jedoch qualitativ ein bedeutender Unterschied, ob eine Gruppe stets als monolithischer Block auftritt, und mit einer Stimme spricht, oder ob bei bestimmten Fragen von Fall zu Fall gemeinsam abgestimmt wird.

Die Debatten im Geheimen Rat sollten schließlich zeigen, dass die drei altadeligen Törring, Preysing und Arco d. Ä. eben auch in adelsrechtlichen Fragen nicht immer einer Meinung waren, und bisweilen gegeneinander stimmten. Ein nicht zu unterschätzender Grund hierfür dürfte unter anderen Gründen gewesen sein, dass etwa Arco d. Ä. als Mitglied der Sektion der Finanzen erst im Plenum des Geheimen Rates mit den Entwürfen der Vereinigten Sektionen unter Leitung Preysings konfrontiert wurde, auch wenn sein Sohn Carl in den vereinigten Sektionen tätig war. Der Sektionsvorsitzende Preysing trug also mit Vehemenz die Beschlüsse seiner Sektionen vor, Arco d. Ä. hingegen prüfte zuerst einmal argwöhnisch. Zum anderen waren Törring und Preysing befreundet, das Verhältnis zwischen Preysing und Arco dürfte hingegen aufgrund der früheren gravierenden Vorfälle in der Landschaftsverordnung geschäftsmässig aber sicherlich nicht freundschaftlich gewesen sein.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass auch diese drei Geheimen Räte in den untersuchten Adelsrechtsfragen stets ihre eigene, differenzierte Meinung abgaben, und bisweilen auch ein gesondertes schriftliches Votum. Dass in den diskutierten Adelsrechtsfragen oft auch Übereinstimmung herrschte, soll dabei natürlich nicht verschwiegen werden. Schon die Betrachtung dieser drei Persönlichkeiten, die eine ähnliche Vergangenheit vorzuweisen hatten, zeigt, wie schwierig sich eine Klassifizierung darstellt. Unter Berücksichtigung der weiteren Mitglieder im Geheimen Rat, nämlich der Beamten, eröffnet sich die Erkenntnis, dass die Ge-

[1829] Ausführlich hierzu DEMEL, ebd., 23 f., mwN.

mengelage weit komplizierter und vielschichtiger ist, als es mit einer Trennung zwischen Altadeligen und Beamten jemals dargestellt werden könnte. Diese Trennung verbot sich schon deshalb, weil in den Gremien nicht über die Adelsprivilegien für Altadelige, sondern über die Privilegien für Majoratsbesitzer respektive adelige Majoratsbesitzer, gleich welcher Abstammung, debattiert und entschieden wurde. Unter diesem Gesichtspunkt betraf die Adelsrechtsdiskussion alle Mitglieder des Geheimen Rates. Schließlich waren auch die Beamten Krenner d. Ä., Krenner (d. J.), Schenk, Effner, Feuerbach und Zentner adelig; Schenk und Feuerbach zwar erst seit dem 19. Mai 1808 als Ritter des neugeschaffenen Zivilverdienstordens der bayerischen Krone, die beiden Krenner-Brüder und Zentner seit Anfang der 90er Jahre, des 18. Jahrhunderts und Effner seit der Adelsverleihung an seinen Vater im Jahre 1765. Natürlich gab es Beamte wie Feuerbach, die konsequent progressiv gegen die Adelsvorrechte argumentierten, und letztlich auch abstimmten; andererseits fand sich jedoch ein sehr tradtionsbewußter Krenner d. Ä., der wiederum stets zugunsten des Adels argumentierte, und all seinen Einfluss als Referent in den Sektionen in die Wagschale warf. Dazwischen fand sich eine größere gemäßigte Gruppe, die sich von Fall zu Fall entschied, und oft im vorauseilenden Gehorsam die zu erwartende Meinung des Königs und vor allem Montgelas' zu treffen suchte, und in ihren Abstimmungen entsprechend indifferent und wenig festgelegt lavierte. Es wechselten deshalb bei gleicher Besetzung der Gremien die Mehrheiten sowohl in der Diskussion als auch in den Abstimmungen, „Wechselwähler" waren keine Ausnahme.

3. Die Verfassungskommission von 1814/15

In der neugeschaffenen Verfassungskommission von 1814/15 waren Zusammensetzung und Abstimmungsverhalten der Mitglieder mit der Situation im Geheimen Rat nicht vergleichbar. Die Gruppe der Altadeligen im Geheimen Rat war im Laufe der Jahre durch den Tod Arcos d. Ä. und dem Ausscheiden Welspergs und Stengels reduziert worden, weiterin war der adelsfreundliche Krenner d. Ä. aus der Gruppe der Beamten bürgerlicher Herkunft verstorben.

Nachdem unabhängig von der Besetzung des Geheimen Rates eine neue Kommission eingesetzt wurde, war von Interesse, wie sich diese zusammensetzte. In die Verfassungskommission wurden insgesamt 7 altadelige Personen berufen, nämlich Reigersberg, Törring, Preysing, Arco, Thürheim, Aretin und Lerchenfeld. Anders als noch im Geheimen Rat überwog in dieser Kommission jedoch der Anteil der geadelten Beamten bürgerlicher Herkunft, die mit

Zentner, Krenner, Effner, Cetto, Widder, Schilcher, Sutner und Lang acht Mitglieder stellten. Trotz der „bürgerlichen“ Mehrheit im Jahre 1814, kam es im Bereich der Adelsvorrechte nicht zu einem leidenschaftlichen Schlagabtausch mit knappen oder gar wechselnden Mehrheiten, wie dies noch im Geheimen Rat der Jahre 1809 bis 1811 der Fall war. Ein Abstimmungsverhalten, unterteilt nach Altadeligen, mit oder ohne Beamtentätigkeit einerseits, und geadelten Beamten bürgerlicher Herkunft andererseits, war nicht feststellbar. Die Privilegien wurden nämlich einmütig von der überwältigenden Mehrheit der Kommissionsteilnehmer für die Aufnahme in die Verfassungsurkunde und in das Adelsedikt beschlossen. Nur bei der Frage des privilegierten Gerichtsstandes sprachen sich in der Grundsatzdiskussion am 25.10.1814 Effner und Krenner dagegen aus, ordneten sich dann aber in der weiteren Diskussion der Mehrheitsmeinung unter. Ein weiterer Beamter, nämlich der Vorstand des Reichsheroldenamtes Lang entpuppte sich dagegen als hartnäckiger Gegner der Adelsprivilegien; immerhin stimmte er außer beim Fideikommissbesitzrecht gegen alle anderen Privilegien (privilegierter Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten, Kadettenprivileg, Siegelmäßigkeit und gutsherrliche Gerichtsbarkeit). Überraschen mag einzig das Stimmverhalten des Altadeligen Lerchenfeld. Dieser beteiligte sich auffällig rege an der Diskussion, und gab mit seinem schriftlichen Votum auch seine abweichende und ablehende Meinung im Hinblick auf die Befreiung der Adeligen vor Geldstrafen durch die Polizei, und vor allem gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit insgesamt ab. Für alle anderen Privilegien stimmte er jedoch ohne Einschränkung, sodass hier nicht von einer Fundamentalopposition oder von einer rein demokratischen Grundhaltung („Gleichheitsgedanke“) ausgegangen werden darf. Lerchenfeld lieferte bei der Begründung der Ungleichbehandlung der Kadetten ganz im Gegenteil einige Argumente zur Bekräftigung dieses Privilegs. Weiterhin überrascht auch die deutliche Zurückhaltung der beiden altadeligen Preysing und Törring, die sich auf bloße Standarderklärungen beschränkten. Eine Erklärung hierzu könnte sein, dass sich in diesem Stadium der Diskussion bereits abgezeichnet hatte, dass die vom Referenten Arco beantragten und von Zentner modifizierten Anträge ohne Widerstand genehmigt würden. Beide waren sich anscheinend auch darüber einig, dass weitergehende Privilegien nicht durchsetzbar waren. Nicht aufklärbar ist leider die Rolle des Kommissionsvorsitzenden und Justizminster Reigersberg. In Anbetracht der Tatsache, dass Reigersberg während der Diskussionen über das Majoratsedikt leidenschaftlich und wiederholt gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kämpfte, wäre sein Verhalten in der Verfassungskommission von 1814/15 von besonderem Interesse gewesen; doch leider gehen aus den diesbezüglichen Protokollen weder seine Meinung noch sein Abstimmungsverhalten hervor. Die Aktenlage lässt vermuten, dass sich Reigersberg nicht mehr explizit gegen die guts-

herrliche Gerichtsbarkeit aussprach, da Minderheitsvoten meist in das Protokoll aufgenommen wurden. Ebenfalls im Dunkeln bleibt in dieser Zeit der Einfluss Montgelas' auf die Verfassungskommission. Auch wenn dieser nicht direkt an den Verhandlungen teilnahm, so kann doch davon ausgegangen werden, dass sein Schwager Carl Graf von Arco, der gleichzeitig Adelsrechtsreferent war, wenn nicht mit ausdrücklicher Zustimmung und Beauftragung, dann zumindest mit der Duldung Montgelas' tätig wurde.

In den Verhandlungen von 1814 wurden also nicht nur alle beantragten Privilegien genehmigt (nur die bevorzugte strafrechtliche Behandlung der Adeligen wurde auf die einfache Gesetzgebung verwiesen, aber in der Sache aufrechterhalten), sondern auch fast immer von allen – mit Ausnahme des Daueroppositionellen Lang – Kommissionsteilnehmern genehmigt. Beim Adelsrechtsentwurf der Lehen- und Hoheitssektion hielten sich die beiden beauftragten Legationsräte Fink und Münch fast durchgehnd und streng an die Vorgaben der Verfassungskommission von 1814. Nur bei wenigen Details (wie der Abstammung von adligen Vätern statt von adeligen Eltern; dem Adelsverzicht etc.) kam es zu Abweichungen. Nur Münch schlug abweichend eine Einteilung des Adels unterschieden nach Gutsbesitz vor[1830].

4. Die Ministerialkonferenz von 1818

Die Untersuchung der Zusammensetzung der Ministerialkonferenz nach ständischen und rangmäßigen Gesichtspunkten ergibt, dass von den sieben Konferenzteilnehmern im Ministerrang fünf altadelig waren, nämlich Reigersberg, Rechberg, Thürheim, Lerchenfeld und Törring, und zwei geadelt mit bürgerlicher Herkunft (Wrede und Triva). Bei den Generaldirektoren war das Verhältnis gerade umgekehrt. Nur der zeitweise anwesende und für Adelsfragen zuständige Seckendorff und der Dauerteilnehmer Colonge waren altadelig, die übrigen dagegen nicht (Zentner, Krenner, Ringel, von der Becke, Gönner). Auch hier kam es wiederum nicht zu einer „Fraktionsbildung" geteilt nach Abstammung; die Konferenzteilnehmer verabschiedeten vielmehr ohne große – schon gar nicht kontroverse Debatte – die in der Verfassungsurkunde aufzunehmenden Privilegien für den Adel, die größtenteils auch auf die höhere Beamtenschaft erweitert wurde. Nur bei der Frage des privilegierten Gerichtsstandes flammte eine engagierte, aber keineswegs hitzige oder unversöhnliche Diskussion auf, die aber einstimmig (!), also auch mit den Stimmen der „Abweichler" Lerchenfeld und Krenner gelöst

[1830] Einzelheiten siehe oben bei Zusammenfassung bei Adelsediktsentwurf 1816.

wurde. In den Beratungen zum Adelsedikt prallten zwei grundverschiedene Konzepte aufeinander, jedoch nicht innerhalb der Ministerialkonferenz. Vielmehr hatte der beauftragte Referent, der Staatsrat und Präsident des Appellationsgerichts im fernen Bamberg einen Entwurf zur Diskussion vorgelegt, der auf wenig Gegenliebe in München stieß. Nicht nur die geplante Unterteilung des Adels in einen hohen und einen niederen Adel wurde einhellig abgelehnt, sondern ebenso die Idee von Ehrengerichten, die aus Adeligen bestehen sollten, und die statt der ordentlichen Gerichtsbarkeit ehrenrührige Straftaten Adeliger aburteilen sollten, überstand die erste Sitzung nicht. Schließlich wollte Seckendorff noch das bereits seit Oktober 1817 als Auslaufmodell beschlossene Transmissonsrecht der zu Ritter der beiden Verdienstorden Ernannten fortführen, was ebenfalls abgelehnt wurde. Im Ergebnis bestand somit Einmütigkeit bei den Konferenzteilnehmern, nur der Referent hatte ungewöhnliche, vorher mit den Verantwortlichen offenbar nicht abgeklärte, Ideen präsentiert.

5. Die Adelsrechtsreferenten

Im Jahre 1808 war die Organisationskommission, vermutlich unter der Federführung Zentners mit der Ausarbeitung eines Ediktes über den Adel im Königreich Bayern beauftragt worden. Bevor Montgelas die Bearbeitung des Ediktes schließlich in der entscheidenden Phase an sich zog, war somit Zentner mit dem Adelsrecht befasst. Als nächster Referent wurde Krenner d. Ä. beauftragt, der ausgehend von den bei der Regierung eingehenden Beschwerden, das Fideikommiss- und Majoratsrecht in der Zeit zwischen 1809 bis zum Abschluß der Ediktsberatungen im Dezember 1811, und unmittelbar vor seinem Tod Anfang 1812 bearbeiten sollte. Krenner d. Ä., seines Zeichens Vorstand des Reichsheroldenamtes, war ein leidenschaftlicher Anwalt für die Privilegien der Majoratsherren, aber vor allem auch der übrigen Adeligen, was er insbesondere im Hinblick auf die Erlöschensfrage der Fideikommisse (Transitions- oder Reviviszenzsystem) eindrucksvoll unter Beweis stellte. Neben Krenner d. Ä. war im Herbst 1810 jedoch auf Antrag Montgelas' ein „reiner" Adelsrechtsreferent bestellt worden, nämlich Zentner. Dieser hatte neben dem Fideikommissspezialisten Krenner d. Ä. die in Frage kommenden Priviligien in einem Gutachten herauszuarbeiten. Auch wenn diese Privilegien nicht, wie geplant, bereits im Jahre 1810/11 dem gesamten Adel zugute kamen, sondern nur in das Majoratsedikt vom 22. 12.1811 einfloßen, so präsentierte Zentner schon in dieser Zeit seine erstaunlichen Kenntnisse über das Adelsrecht in Bayern.

Der Nachfolger Krenners d. Ä. im Amt des Reichsheroldenamtsvorstandes im Jahre 1812, der vorherige Kanzleidirektor des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach, Karl Heinrich Ritter von Lang wurde zwar sofort nach seinem Amtsantritt aktiv, und zeichnete sich für die Einführung des Transmissionsadels verantwortlich. Doch wurde er bei den Verfassungsverhandlungen interessanterweise erst vier Wochen später am 21. Oktober 1814 nachnominiert, was im Hinblick auf seine Gestaltungsmöglichkeiten im Adelsrecht weitreichende Folgen hatte. Er wurde nämlich wegen seiner Abwesenheit bei der Konstitution des engeren Ausschusses nicht berücksichtigt. Just in diesem engeren Ausschuss saßen aber die Referenten für die verschiedenen Fachgebiete, also auch der Referent für das Adelsrecht. Dort wurden nicht nur die relevanten Regelungen für die Verfassungsurkunde besprochen, sondern auch die Ediktsentwürfe, die gleichzeitig mit der Verfassung ergehen sollten. Zuguterletzt versäumte Lang nicht nur die Beratungen im engeren Ausschuss, sondern auch die für die Adelsprivilegien entscheidende Grundsatzdebatte am 25. Oktober 1814. Lang konnte nur noch ein schriftliches Votum nachreichen, welches jedoch keinerlei Wirkung mehr erzielte, ganz zu schweigen von einer von Lang geforderten erneuten Diskussion oder Abstimmung. Obwohl Lang bei den Beratungen über das Adelsedikt kurz vor Weihnachten 1814 anwesend war, stellte er sich als Adelskritiker derat in Opposition zur Kommissionsmehrheit, dass er völlig isoliert war und in keinem wesentlichen Punkt seine Ansicht durchsetzen konnte. In Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse war die Entscheidung, Lang nicht zum Adelsrechtsreferenten zu bestellen, nur konsequent; es ist gut möglich, dass Lang gerade wegen seiner kritischen Einstellung nicht zum zuständigen Referenten ernannt wurde. Als Referent war vielmehr der altadelige Carl Graf von Arco bestellt worden, der als langjähriger Geheimer Rat, Generalkreiskommissär und ab 1812 als Oberappellationsgerichtspräsident große Erfahrung gesammelt hatte. Vermutlich nicht ganz zufällig war er außerdem der Schwager Montgelas'. Schon die Referentenwahl, die auf Montgelas persönlich zurückging, signalisierte das adelsfreundliche Klima. Interessanterweise wurde bei der Wahl jedoch der mindestens genauso gut prädestinierte Spitzenjurist Johann Adam Frhr. von Aretin nicht berücksichtigt. Dieser war immerhin der mehrjährige Vorstand der zuständigen Fachabteilung im Außenministerium, nämlich der Lehen- und Hoheitssektion. Aretin war aber ebenfalls in der Verfassungskommission, und sogar im engeren Ausschuss vertreten. Wiederholt erklärte er in beiden Gremien seine Meinung, und setzte sich auch, etwa bei der Frage des Adelsverlusts, durch. Auch der schon seit vielen Jahren immer wieder, aber nicht nur, mit dem Adelsrecht befasste Zentner übernahm 1814 bisweilen die Führerschaft in der Adelsrechtsdiskussion und setzte seine Anträge, insbesondere in der denkwürdigen Sitzung vom 25. Oktober 1814 durch. Denn dort wurde die Grundsatzentschei-

dung für die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Adelsrechts und damit des Adesediktes getroffen. Auch im Jahre 1816 war zumindest mittelbar Aretin als Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion beteiligt, auch wenn er sich der Aktenlagen nach nicht persönlich in die Entwurfsausarbeitung einschaltete.

Bei den Verfassungsverhandlungen von 1818 kam wiederum ein neuer Referent für das Adelsrecht zum Einsatz. Ausgewählt wurde hierfür der Staatsrat im ordentlichen Dienst für die Justizsektion und Präsident des Appellationsgerichts für den Mainkreis mit Sitz in Bamberg Karl August Frhr. von Seckendorff. Dieser war bisher noch nicht in Adelsfragen in Erscheinung getreten. Interessant ist auch, dass Seckendorff stets in Bamberg als Gerichtspräsident aktiv war, und nie in München im inneren Zirkel vertreten war. Dadurch lässt sich vielleicht auch erklären, dass Seckendorff sich eventuell wegen Abklärungsproblemen mit seinem Adelsediktsentwurf in weiten Teilen vermutlich unbewusst gegen die allgemein herrschende Meinung in der Ministerialkonferenz stellte. In diesem Zusammenhang darf natürlich nicht verschwiegen werden, dass die zentrale Stelle in allen wesentlichen Fragen, wie schon 1814, wieder Zentner war. Wie schon 1814 bleibt auch für 1818 die Stellung des Justizminsters Reigersberg offen. Nicht mehr vertreten in der Ministerialkonferenz waren die ausgewiesenen Adelsrechtsspezialisten Aretin, Arco und Lang. Nach der Ablösung Montgelas' im Februar 1817 hatte sich die Großwetterlage verändert, das Personalkarusell drehte sich wieder stärker. Lang war in Ruhestand getreten; Aretin und Arco wurden aus dem neugegründeten Staatsrat, dem sie kurzzeitig angehörten, hinwegbefördert, und spielten zumindest bei der Verfassungsgebung und den damit zusammenhängenden Fragen keine Rolle mehr.

Im Hinblick auf die Referenten für das Adelsrecht und die weiteren zentralen Personen kann festgestellt werden, dass in der Tat Zentner nicht nur am längsten in den entscheidenden Gremien vertreten war, sondern schon 1810 (Adelsrechtsentwurf) erstmals federführend und detailliert einen Entwurf über mögliche Adelsprivilegien vorstellte. Neben Zentner war nur noch Reigersberg ähnlich lang in den zuständigen Gremien vertreten, wobei dessen Standpunkt und Stimmverhalten über weite Strecken unklar bleibt. Die Referenten und sonstigen Adelsspezialisten Krenner d. Ä., Lang, und Seckendorff waren nur zeitlich begrenzt von Bedeutung. Die beiden altadeligen Spitzenbeamten Arco und Aretin waren immerhin in der Zeit von 1808 bis 1817 stets an zentraler Stelle vertreten, auch wenn Arco seit seinem Dienstantritt als Oberappellationsgerichtspräsident im August 1812 nicht mehr ordentlicher Geheimer Rat war, und Aretin immerhin im Sommer 1814 durch seine mehrmonatige Entfernung aus dem Geheimen Rat kurzfristig einen Karriereknick erlitt.

III. Die Entwicklung des Adelsrechts

1. Die Motivation für die Adelsreformen

Vergleicht man die Rechtsstellung des landsässigen Adels zwischen Anfang 1808 und 1818, so scheint es in der Zwischenzeit zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen sein. Und gerade dieser naheliegende Trugschluß begründet die Notwendigkeit, die dynamische Entwicklung der einzelnen adelsspezifischen Rechtsgebiete detailliert darzustellen.

Dabei zieht sich der Wille der Regierung Montgelas zur Bildung eines einheitlichen modernen Staates wie ein roter Faden durch die gesamte Reformzeit. Schon bald war Montgelas nämlich klar, dass nach den umfangreichen Gebietsverschiebungen die Zukunft des Königreichs Bayern davon abhing, ob ihm die Schaffung eines einheitlichen Territoriums und eines gemeinsamen Staatsvolkes gelang. Diese Aufgabe war nicht leicht, da die Neubayern im Hinblick auf ihre Herkunft, Mentalität und Rechtstradition nicht nur untereinander sehr verschieden waren, sondern auch im Verhältnis zu den Altbayern. Nur die Gleichbehandlung aller Untertanen konnte das nötige patriotische Zusammengehörigkeitsgefühl schaffen. Montgelas erkannte dabei die zahlreichen Vorteile der Vereinheitlichung von Staat, Territorium und Bevölkerung. In erster Linie wurde der Zentralregierung in München das Regieren erleichtert, da die bisherigen zahllosen verschiedenen Rechte in den einzelnen Landesteilen den Behörden in München, aber auch vor Ort große Probleme bereitet hatten. Im Rahmen des Möglichen sollten zukünftig alle Untertanen derselben Rechtsordnung unterliegen und vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Diese für die damalige Zeit sehr fortschrittliche Forderung rührte aber nicht von den Ideen der Französischen Revolution her. Im Vordergrund stand vielmehr der Wille, das Land so effizient und so umfassend wie möglich von den Münchener Zentralbehörden aus zu regieren, um nicht zu sagen zu kontrollieren und zu beherrschen. Das heute selbstverständliche Grundrecht der Gleichbehandlung war dabei nur ein „Abfallprodukt“. So wenig Montgelas an der Besserstellung der einfachen Bevölkerung bzw. die Gleichstellung mit anderen Bevölkerungsgruppen lag, so wenig war ihm an der Schlechterstellung oder gar der Aufhebung des Adels als Primärziel gelegen.

Es ist daher auch nicht richtig, Montgelas als Adelsgegner einzustufen. Er war zwar kein feuriger Verfechter des Adels und seiner Vorrechte, obwohl er selbst von adeliger Geburt war. Er hatte sich aber auch nicht die Aufhebung gewisser Vorrechte nur der Aufhebung wegen auf seine Fahnen geschrieben. Für Montgelas bestand eben die staatspolitische und staats-

rechtliche Notwendigkeit der Nivellierung. Dass dabei massiv in die Privilegien des Adels, aber nicht nur des Adels eingegriffen wurde, war nach seiner Einschätzung unumgänglich. Natürlich unterstützte er die massive Beschneidung der Privilegien, um zum einen dem neuen modernen bayerischen Staat die entsprechenden Gestaltungsfreiheiten zu schaffen und die bisherigen Mitwirkungsrechte des Adels, besonders in der Steuergesetzgebung, zu beseitigen. Zum anderen zwangen die katastrophalen Verhältnisse des Staatshaushalts zur Aufhebung des Steuerprivilegs und der Beteiligung an den Staatslasten.

Doch auch im Bereich des Adelsrechts im engeren Sinne sah er Reformbedarf. Denn nicht nur der Staat kämpfte mit massiven wirtschaftlichen Problemen, sondern ebenso eine Vielzahl adeliger Familien. Montgelas hielt die Existenz notleidender Adeliger für untragbar. Er wollte deshalb einen neuen Adel schaffen, der sich aus wohlhabenden altadeligen Familien und verdienten Beamten und Unternehmern zusammensetzen sollte; eine neue Leistungselite sollte entstehen. Dabei hatte der bayerische Staat jedoch keinen geringen Anteil an dem Zustandekommen dieser schwierigen Situation des Adels, da dem Adel durch die Säkularisation viele Stellen als Versorgung für ihre Töchter und nachgeborenen Söhne verlorengegangen waren.

2. Die Folgen der Reformen

Gerade die Reformmaßnahmen bis 1808 verschärften durch die Beseitigung sicherer Einnahmequellen die wirtschaftliche Lage nochmals erheblich, da zum einen die Familienfideikommisse, und damit der Schutz des Vermögens vor Zerschlagung ebenso aufgehoben wurden, wie die Edelmannsfreiheit, die Siegelmäßigkeit, der privilegierte Gerichtsstand, das Steuerprivileg und das Monopol auf alle öffentlichen Ämter. Auch das eigentliche Adelsrecht bedurfte nach Mediatisierung und umfangreichen Gebietsgewinnen einer grundlegenden Neuregelung, da für die vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen sowie die Reichsritterschaft ein neues – mit dem bayerischen Zentralstaat konform laufendes – Adelsrecht geschaffen werden mußte.

Diese Notwendigkeit löste auch die Reform der Adelsgesetzgebung insgesamt aus, wobei die weitreichende Sonderstellung der Standesherren und die punktuelle Bevorzugung der Reichsritterschaft auch nach Erlaß eines allgemeinen Adelsedikts fortwirkte. Doch schon bei diesen Bestimmungen wurde immer klargestellt, dass sämtliche Rechte keine originären Rechte, sondern stets nur vom Staat abgeleitete Rechte waren. Dem Staat stand somit nicht

nur die Aufsicht über die Berechtigten zu, sondern auch die Gesetzgebungskompetenz, die oberste Rechtsprechungsgewalt, die Militärhoheit, die Finanzhoheit etc. Der Grundsatz der delegierten Rechte galt auch für alle übrigen Adeligen.

Die besondere Rechtsstellung der Standesherren wurde auch bei den späteren Verhandlungen der Verfassungskommissionen seit 1814 damit begründet, die Standesherren untrennbar in den bayerischen Staat einbinden zu wollen. Mit der Schaffung der Kammer der Reichsräte und dem Zugeständnis persönlicher Privilegien gelang dies schließlich, auch wenn so mancher Standesherr sich nicht aktiv für den bayerischen Staat einsetzen sollte. Die Stellung der Standesherren und seit 1818 der Reichsräte der Krone Bayerns, zu welchen die Standesherren ebenso zählten, wie neben anderen die sehr wohlhabenden vormals landsässigen bayerischen Adelsfamilien, zeigt, dass Montgelas den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht einmal auf dem Höhepunkt seiner Reformtätigkeit im Jahre 1808 hinsichtlich aller Adeligen durchsetzen wollte. Dieses Beispiel dokumentiert auch, dass der Gleichheitsgrundsatz dort seine Grenzen fand, und einen Systembruch hinnehmen mußte, wo es dem Staat respektive Montgelas und später der bayerischen Regierung nicht mehr opportun erschien.

Neben der Aufhebung vieler Privilegien war das Jahr 1808 auch in anderer Hinsicht für den bayerischen Adel von großer Bedeutung. Mit dem neuen Adelsedikt kam es zu einer weiteren Disziplinierung des Adels, da zum einen der Adel nur durch staatliche Konzession erlangt werden konnte, und andererseits jeder Adelige sich in der neugeschaffenen staatlichen Adelsmatrikel des Reichsheroldenamts eintragen lassen mußte. Gerade im Hinblick auf die Immatrikulationspflicht verdeutlicht der sehr zögerliche Eingang von Eintragungsanträgen, dass der Adel im Kern seines adeligen Selbstverständnisses getroffen war. Daran konnten auch die prompten Immatrikulationsanträge einiger weniger staatstragender landsässiger Familien nichts ändern. Auch wenn es in dieser turbulenten Zeit zu keinen öffentlichen Protesten der Adeligen kam, so widerstrebte weiten Teilen des Adels diese Adelspolitik; Widerstand begann sich allmählich zu formieren.

3. Die adelsfreundlichere Politik ab 1810 und die Adelsrechtsdiskussion 1814 bis 1818

Schon beginnend ab 1810 und verstärkt ab 1813/14 wurde die Adelspolitik Montgelas' freundlicher, die Regierung mußte nicht zuletzt wegen des Druckes von adeliger Seite her die nach dessen Ansicht existenzbedrohenden und völlig überzogenen Reformen teilweise wieder zurücknehmen. Besonders die Regelungen über die Majorate/Fideikommisse mußten schon

bald wegen Unpraktikabilität nachgebessert werden, das entsprechende Reformgesetz (Majoratsedikt) kam dann nach jahrelangem harten Ringen zustande. Schon damals war zumindest für die Majoratsbesitzer der ganze Katalog der persönlichen Privilegien wieder eröffnet worden, um zur Majoratsgründung und damit zur Mitwirkung der Adeligen zu „reizen“. Das allgemeine Abflachen bzw. Verharren der Reformtätigkeit, etwa im Bereich des Zivilrechtes, führte auch dazu, dass einzelne Gesetze überhaupt nicht in Kraft traten,und die Privilegien gerettet werden konnten.

Die Verhandlungen in der Verfassungskommission von 1814/15 zeigten schließlich, dass der Vorstoß der konservativen Adeligen zur Restitution der früheren Rechte in weiten Teilen fast einstimmig begrüßt wurde. Die bereits für die Majoratsherren eingeführten „alten“ Privilegien, sollten nach dem Wunsch der Verfassungskommisson nunmehr auch für den gesamten Adel gelten, auch wenn eine Zweiteilung des Adels zwischen den Reichsräten und dem übrigen Adel gewünscht wurde. Diese Einigkeit mit den führenden Beamten wurde aber um den Preis der Erhöhung der Beamten und der partiellen Gleichstellung mit dem Adel (Siegelmäßigkeit, Kadettenprivileg, privilegierter Gerichtsstand) erreicht. Zwar wurde immerhin im Jahre 1816 in der Lehen- und Hoheitssektion an der Neufassung eines Adelsediktes gearbeit, wobei die Vorschläge weisungsgemäß nahezu exakt umgesetzt wurden, immerhin wurden aber auch einige wenige neue Ideen von den Beamten eingeführt. Letztlich blieb dieses Vorhaben jedoch in der Entwurfsphase stecken. Andererseits wurden in der Folge zum Teil exakt die Kataloge der Aufhebungsgesetze umfunktioniert und als Privilegienkataloge verwandt.

Waren in der Vergangenheit bis zur Verfassungsgebung bei der Neuregelung von bestimmten Materien immer wieder nebenbei die Privilegien des Adels zumindest in Frage gestellt worden, so zeigte der Privilegienkatalog in der Verfassung, sowie die dazugehörigen Beilagen, dass sich die Stellung des Adels nach seiner massiven Bedrängung durch die Regierung in den Jahren um 1808 nunmehr wieder stabilisiert hatte. Wurden doch in den Verfassungsverhandlungen von 1818 bereits völlig abgeschaffte oder nicht praktizierte Rechtsinstitute, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Fideikommisse, sowie das Recht der politischen Partizipation wieder eingeführt, beziehungsweise mit Leben erfüllt. Im Hinblick auf die Entwicklung der ersten zwanzig Jahre des 19. Jahrhunderts zeigt die Gegenüberstellung der gesetzlichen Normen von 1808/11 und 1818 jedoch auch, dass sich überraschenderweise die einzelnen Materien bisweilen überhaupt nicht unterschieden. Dabei ist vor allem nochmals auf die bloße staatliche Delegation der Hoheitsrechte hinzuweisen. Der Adel hatte trotz seines Erstarkens nurmehr gewisse Vorrechte im Staat, nicht aber neben diesem. Dieser staatsrechtlichen Konstruktion beugten sich nicht nur die bereits an diese Situation gewöhnten landsäs-

sigen altbayerischen Familien, sondern auch die anfangs noch widerstrebenden Fürsten und Grafen, sowie die Mitglieder der Reichsritterschaft. Der anfängliche Konfrontationskurs der Regierung führte letztlich nicht zum Ziel, sondern im Gegenteil ein stillschweigendes gegenseitiges Duldungsabkommen. Denn beiden Parteien war bewußt geworden, dass sie sich gegenseitig brauchten und die andere Seite nicht völlig majorisieren konnten. Der bayerische Staat benötigte stets hervorragende Persönlichkeiten als gestaltende und vollziehende Kräfte in Regierung, Verwaltung, Militär und Parlament (in der Reihenfolge der Gewichtung aus staatlicher Sicht), die Adeligen dagegen brauchten sowohl die Staatsämter als Einkunftsquelle, als auch die rechtliche, wirtschaftliche und ideelle staatliche Absicherung hinsichtlich ihres Grundbesitzes. Gerade diese Interessenslage lässt die Bedeutung der Gesetzgebung für Fideikommisse und die Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie die Ablösungsfrage erahnen. Aber ebenso wichtig war weiten Teilen des Adels die gesellschaftlich angemessene und bevorzugte persönliche Behandlung. Aus diesem Grund spielten solche Privilegien wie Titel und Wappen, privilegierter Gerichtsstand, Siegelmäßigkeit und Kadettenprivileg eine ebenfalls bedeutende Rolle; erleichterten sie nicht nur das Leben, sondern auch die Kosten (Sielgelmäßigkeit). Außerdem erhöhten sie die Chancen in Beruf (Offizierslaufbahn, Studium, diplomatischer Dienst oder hohe Regierungsstellen) und bei Heirat („standesgemäß“), und damit mittelbar auch die finanzielle Situation.

IV. Resümee

Die Erfolge der „restaurativen“ Kreise bei den Verfassungsverhandlungen als „Scheinsieg“ (Hofmann) zu bezeichnen, oder die Verfassungsentwicklung von der Konstitution 1808 zur Verfassung von 1818 als Rückschritt (Möckl) zu bewerten, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Der erste Vorwurf kann mit einem Blick auf die lange Lebensdauer einiger Privilegien über das Jahr 1848 hinaus (Fideikommisse bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts),sowie die Erhaltung aller Privilegien als monolitischer Block bis 1848, also mehr als dreißig Jahre lang, entkräftet werden. Die massiven Umwälzungen im Jahre 1848 können als weit über Bayern hinausgehendes Phänomen meines Erachtens nicht als Beleg für die Güte der Verfassung oder die Konsistenz der Adelsprivilegien beigezogen werden. Die zweite diametrale Bewertung stellt nur die geschriebenen Dokumente gegenüber, beachtet hierbei jedoch den Umstand zu

wenig, dass die vermeintlich demokratischere Konstitution von 1808 in einigen Bereichen im Ansatz steckenblieb. Mit der Verfassung von 1818 glückte ohne Mitwirkung des Volkes die „Revolution von oben“; der revolutionären und gleichzeitig adelsfeindlichen Bewegung war der Boden entzogen. Die Verfassung stellte in der Gesamtschau eine für die damalige Zeit gelungene Mischung aus fortschrittlichen und konservativen Elementen dar, wie deren hundertjährige fast unveränderte Dauer schließlich zeigen sollte. Trotz aller Mängel waren somit die Interessen des Staates und des Adels für die nächsten Jahrzehnte gewahrt.

P Die Gremien im Überblick (Tabelle)

Die Gremien, in denen Debatten über das Adelsrecht geführt wurden

I. Geheime Ministerialkonferenz (1808)

Montgelas, (Maximilian) Frhr. von, (StMA, StMInn).
Morawitzky, (Heinrich) Graf (Topor) von, (StMJu).
Hompesch, (Johann Wilhelm) Frhr. von, (StMF).

II. Geheimer Rat (Januar 1809 – Dezember 1811)

1. Vereinigte Sektionen des Innern und der Justiz

Sektion des Innern:
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von,
Zentner, (Friedrich Ritter) von,
Krenner (d. Ä.), (Johann Nepomuk Edler und Ritter) von,
Aretin, (Johann Adam) Frhr. von,
Arco, (Carl Maria) Graf von,
Welsperg, (Johann Nepomuk) Graf von, (ab 18.12.10).

Sektion der Justiz:
Preysing, (Maximilian) Graf von,
Stengel, (Nikolaus) Frhr. von,
Effner, (Johann Nepomuk Ritter) von,
Feuerbach, (Johann Paul Anselm Ritter) von.

2. Generalversammlung/Plenum des Geheimen Rates

Vereinigte Sektionen plus Sektion der Finanzen, welche sich wie folgt zusammensetzt:
Arco, (Ignaz) Graf von,
Krenner (d. J.), (Franz de Paula Edler und Ritter) von,
Schenk, (Johann Heinrich Ritter) von,
Asbeck, (Franz Wilhelm) Frhr. von,
Weichs, (Joseph Maria) Frhr. von, (ab 18.12.1810),
(Thurn und) Tassis, (Maximilian) Graf von, (ab 18.12.1810).

III. Verfassungskommission von 1814/1815

Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von (StMJu; als Vorsitzender),
die wirklichen geheimen Räte (außer Cetto und Arco alle im ordentlichen Dienst)
Preysing, (Max) Graf von, Exzellenz,
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von, Exzellenz,
Zentner, (Friedrich Ritter) von,
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von,
Thürheim, (Friedrich) Graf von (Generalkommissär des Mainkreises), Exzellenz,
Arco, (Carl Maria) Graf von (Präsident des Oberappellationsgerichts), Exzellenz,
Aretin, (Johann Adam) Frhr. von,
Effner, (Johann Nepomuk Ritter) von,
Cetto, (Anton) Frhr. von,
sowie
Lerchenfeld, (Maximilian) Frhr. von, Hofkommissär von Würzburg,
Schilcher, (Franz Sales Ritter) von, geheimer Finanzreferendär,
Widder, (Gabriel Ritter) von, geheimer Finanzreferendär,
Lang, (Karl Heinrich Ritter) von, geheimer Referendär,
Sutner, (Georg Ritter) von, Oberfinanzrat.

IV. Referenten des Entwurfes eines neuen Adelsediktes (1816)

Fink, (Joseph Ritter) von, Referent,
Münch, (Johann Ludwig) Frhr. von, Korreferent.

V. Ministerialkonferenz 1818

Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von (StMJu),
Wrede, (Carl Philipp) Fürst von (Feldmarschall),
Triva, (Johann Nepomuk) Graf von (StMArmee),
Rechberg, (Aloys) Graf von (StMÄ),
Thürheim, (Carl Friedrich) Graf von (StMInn),
Lerchenfeld, (Maximilian) Frhr. von (StMF),
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von (StRPräs und StM),

Generaldirektoren:
Zentner, (Friedrich Ritter) von, (StMInn),
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von, (StMF),
Ringel, (Carl August Ritter) von, (StMÄ),
Colonge, (Benignus) Frhr. von, (StMArmee),
von der Becke, (Franz Arnold), (StMJu),
zeitweise:
Gönner, (Nikloaus Thaddäus Ritter) von,
Seckendorff, (Karl August) Frhr. von.

Q Mitgliederliste des Geheimen Rats 1808-1817 und Anwesenheitsliste des Geheimen Rats und seiner Sektionen Anfang 1809 – Ende 1811 (Tabellen)

I. Die Liste des Geheimen Rates für den ordentlichen Dienst auf das Dienstjahr 1808/09 nach dem Dienstalter

Aufzählung nach den beiden ersten Listen in StR 1726, nur Namen umgestellt und Schreibweise angepaßt.

Preysing, Maximilian Graf von,	seit 1757 Kammerherr.
Arco, Ignaz Graf von,	seit 1759 Kammerherr.
Törring-Guttenzell, Joseph Graf von,	seit 1773 Kammerherr.
Deroy, Erasmus, Generalleutnant,	seit 1775 Major.
Zentner, Friedrich von,	seit 1777 Professor.
Krenner, Johann Nepomuk von,	seit 1781 Professor.
Stengel, Nicolas Freiherr von,	seit 1784 Hofgerichtsrat.
Krenner, Franz von Paula von,	seit 1785 Hofkammerrat.
Arco, Carl Graf von,	seit 1789 Hofrat.
Effner, Johann Nepomuk von,	seit 1778 Hofrat, jedoch 12 Jahre der städtischen Dienste abgerechnet.
Schenk, Johann Heinrich,	seit 1794.
Kraus, Heinrich	seit 1799 Rat.
Asbeck, Franz Wilhelm Frhr. von,	seit 1803.
Feuerbach, Paul Anselm	seit 1804.
Welsperg, Graf von	seit 11. Februar 1806 [nachträglich ergänzt]

II. Verfassungskommission von 1814/1815

Namensschreibung angepaßt, Aufzählung und Dienstbezeichnung (linke Spalte) nach der Reihung in den Protokollen (StR 1642), Dienstantritt im bayerischen Staatsdienst und damalige Funktion sowie Numerierung nach Dienstalter nach der dritten Liste in StR 1726.

Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von (StMJu; als Vorsitzender),	nicht in der Liste.
die Wirklichen Geheimen Räte im ordentlichen Dienst (außer Arco und Cetto):	
Preysing, (Max) Graf von, Exzellenz,	1) seit 1757 Kammerherr.
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von, Exzellenz,	2) seit 1773 Kammerherr.
Zentner, (Friedrich Ritter) von,	4) seit 1777 Professor.
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von,	6) seit 1785 Professor.
Thürheim, (Friedrich) Graf von, (Generalkommissär des Mainkreises), Exzellenz,	7) seit 1785 Kammmerherr.
Arco, (Carl Maria) Graf von (Präsident des Oberappellationsgerichts), Exzellenz,	8) seit 1789 Hofrat.
Aretin, (Johann Adam) Frhr. von,	9) seit 1789 Hofrat.
Effner, (Johann Nepomuk Ritter) von,	5) seit 1778 Hofrat nach Abrechnung der 12 Dienstjahre in städtischen Diensten.
Cetto, (Anton) Frhr. von,	3) seit 1776 Regierungsakzessist.
sowie	
Lerchenfeld, (Maximilian) Frhr. von, Hofkommissär von Würzburg,	12) seit 1803 Landesdirektionsrat, seit 1809 Kammerherr
Schilcher, (Franz Sales Ritter) von, geheimer Finanzreferendär,	10) seit 1795 Forsttaxator.
Widder, (Gabriel Ritter) von, geheimer Finanzreferendär,	11) seit 1798 Pflegskommisär.
Lang, (Karl Heinrich Ritter) von, geheimer Referendär,	nicht in der Liste.
Sutner, (Georg Ritter) von, Oberfinanzrat,	13) seit 2. Oktober 1807. Oberaufschlagsbeamter; war vormals bei der Landschaft.

III. Referenten des Entwurfes eines neuen Adelsediktes (1816)

Fink, (Joseph Ritter) von, Referent,
Münch, (Johann Ludwig) Frhr. von, Korreferent.

IV. Staatsrat von 16.07.1817-23.05.1818

Nach der fünften Liste aus StR 1726 erstellt; Namen umgestellt und angepaßt. Die Originalvorlage, welche vermutlich nach dem 16. Juli 1817 erstellt wurde, ist jedoch inkonsequent, da sie den bereits am 03.06.1817 verstorbenen Effner noch aufführt, und zum anderen von den beiden am 16. Juli 1817 ernannten Leyden und Ritter nur den letzteren in der Liste aufzählt.

Seine Majestät der König.	
Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Ludwig.	
Seine Königliche Hoheit Prinz Carl.	
Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von (StMJu),	ohne Angaben.
Wrede, (Carl Philipp) Fürst von (Feldmarschall),	ohne Angaben.
Triva, (Johann Nepomuk) Graf von (StMArmee),	ohne Angaben.
Rechberg, (Aloys) Graf von (StMÄ),	ohne Angaben.
Thürheim, (Carl Friedrich) Graf von (StMInn),	seit 1.01.1785 Kammerherr.
Lerchenfeld, (Maximilian) Frhr. von (StMF),	ohne Angaben.
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von (StRPräs und StM),	seit 1759 Kammerherr.
Weichs, (Josef Maria) Frhr. von, seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Finanzen	seit 1776 Kammerherr und Regierungsrat.
Zentner, (Friedrich Ritter) von, Generaldirektor StMInn, seit 02.02.1817 StR in der Sektion des Innern	seit 1777 Professor.
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von, Generaldirektor StMF, seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Finanzen	seit 15.12.1785 Hofkammerrat.
[Effner, (Johann Nepomuk), Generaldirektor StMJu, seit 02.02.1817 StR in der	

Sektion der Justiz, + 03.06.1817	seit 1778 Hofrat, aber 12 Jahre in städtischen Diensten abgerechnet.]
Hartmann, (Ferdinand) Frhr. von, seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Finanzen	seit 27.02.1799 Geheimer Referendär.
Ringel, (Carl August Ritter) von, Generaldirektor, seit 02.02.1817 StR in der Sektion des Äußern	seit 04.03.1799 wirklicher Rat; seit 14.03.1808 Regierungsrat.
Kraus, (Heinrich), seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Armee	seit 1799 Rat; Geheimer Rat seit 27.11.1808.
Colonge, (Benignus) Frhr. von, Generaldirektor StMArmee, seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Armee	seit 29.04.1809; Oberst.
Preysing, (Carl) Graf von, seit 02.02.1817 StR in der Sektion der Justiz	seit 26.04.1785 Hofrat.
Seckendorff, (Karl August) Frhr. von seit 03.05.1817 StR in der Sektion der Justiz	Vizepräsident des Hofgerichts zu Bamberg seit 01.07.1807; Präsident dort seit 15.11.1808.
von der Becke, (Franz Arnold), ab 03.06.1817 Generaldirektor StMJu, seit 03.05.1817 StR in der Sektion der Justiz,	seit 01.07.1807 Direktor der obersten Justizstelle
Gruben, (Ignaz Franz) Frhr. von, seit 03.05.1817 in der Sektion des Innern	ohne Angaben.
[Wagner, (Christian) von, seit 03.05.1817 StR in der Sektion des Innern, aber Dispension am 23.05.1817	Name aus Liste gestrichen.]
Schilcher, (Franz Sales) von, seit 03.05.1817 StR in der Sektion der Finanzen	seit 24.12.1795 Forstkommissär (23.04.1799 Rat bei der Landesdirektion in Neuburg).
Neumayr, (Clemens), seit 03.05.1817 StR in der Sektion der Finanzen	seit 23.08.1795 Rentschreiber; Landesdirektionsrat 23.04.1799.
Kobell, (Egid) von, Generalsekretär seit 02.02.1817	ohne Angaben.
Ritter, (Andreas) von, seit 16.07.1817 StR in der Sektion des Innern	ohne Angaben.
Leyden, (Clemens) Graf von, seit 16.07.1817 StR in der Sektion der Justiz	Name in der Liste nicht aufgenommen.

Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von (StMJu),
Wrede, (Carl Philipp) Fürst von (Feldmarschall),
Triva, (Johann Nepomuk) Graf von (StMArmee),
Rechberg, (Aloys) Graf von (StMÄ),
Thürheim, (Carl Friedrich) Graf von (StMInn),
Lerchenfeld, (Maximilian) Frhr. von (StMF),
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von (StRPräs und StM),
Generaldirektoren:
Zentner, (Friedrich Ritter) von, (StMInn),
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von, (StMF),
Ringel, (Carl August Ritter) von, (StMÄ),
Colonge, (Benignus) Frhr. von, (StMArmee),
von der Becke, (Franz Arnold), (StMJu),
zeitweise:
Gönner, (Nikolaus Thaddäus Ritter) von,
Seckendorff, (Karl August) Frhr. von.

Der Geheime Rat 1808-1817 (Minister und wirkliche geheime Räte im ordentlichen Dienst)

	1808/09	1809/10	1810/11	1811/12	1812/13	1813/14	1814/15	1815/16	1816/17 bis 02.02.17
Minister									
Montgelas, Maximilian Graf von	Ä; Inn	Ä; Inn; F ab 09.12.09[1831]	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F	Ä; Inn; F
Hompesch, (Johann Wilhelm), Frhr. von,	F	F; + 09.12.09[1832]	-	-	-	-	-	-	-
Morawitzky, (Heinrich Theodor), Graf (Topor) von,	Ju	Ju; + 14.08.10[1833]	-	-	-	-	-	-	-
Reigersberg, (Heinrich Aloys) Graf von,	-	-; Ju ab 16.08.10[1834]	Ju	Ju	Ju	Ju	Ju VK	Ju	Ju
Triva, (Johann Nepomuk; ab 1816 Graf) von,	-	-	-	-	-	-; Krieg ab 07.03.1814 [1835]	Krieg	Krieg	Krieg

[1831] Verordnung „Die dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas übertragenen Geschäfte betreffen“, vom 10. Dezember 1809, veröffentlicht am 16. Dezember 1809, RBl. 1809, Sp. 1921 f. Für viele SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 39, 102.

[1832] Nekrolog veröffentlicht am 20. Januar 1810, RBl. 1810, Sp. 41-44; SCHÄRL, ebd., Nr. 27, 97.

[1833] Nekrolog, veröffentlicht am 10. April 1811, RBl. 1811, Sp. 448-452; SCHÄRL, ebd., Nr. 40, 102 f.

[1834] Bekanntmachung, veröffentlicht am 22. August 1810, RBl. 1810, Sp. 686 f.; SCHÄRL, ebd., Nr. 55, 109 f.

[1835] Bekanntmachung „Die Ernennung des Staats-Sekretärs von Triva als dirigirenden Minister des Kriegswesens betreffend“ vom 7. März 1814, veröffentlicht am 16. März 1814, RBl. 1814, Sp. 537; SCHÄRL, ebd., Nr. 404, 242 f.

Wirkliche geheime Räte im ordentlichen Dienst:									
Sektion d. Innern:	1808/09	1809/10	1810/11	1811/12	1812/13	1813/14	1814/15	1815/16	1816/17
Törring(-Guttenzell, Joseph August) Graf von,	1	1	B	B	1	1	B; VK	1	1
Zentner, (Friedrich Ritter) von,	2	2	B	B	2	2	B; VK	2	2
Krenner d. Ä., (Johann Nepomuk Edler und Ritter) von,	3	3	B	B; + 13.01.12[1836]	-	-	-	-	-
Aretin, (Johann Adam), Frhr. von,	4	5	B	B;	3	3; bis 12.06.; ab 24.09.14[1837]	B; VK	3	3
Arco, (Carl Maria) Graf von,	5	4	B	B; bis 16.08.12[1838]	(ao)	(ao)	(ao); VK	(ao)	(ao)
Welsperg, (Johann Nepomuk), Graf von,	-	-	ab 18.12.10[1839]	B	4	4; bis 21.06.14[1840]	-	-	-
Cetto, (Anton; ab 1812 Frhr. von),	ao	ao	(ao)	(ao)	(ao)	(ao)	(ao); VK	(ao)	4
Summe[1841]	5/5	5/5	5/6	6/4	4/4	4/2/3	3/3	3/3	4/4

[1836] Nekrolog, veröffentlicht am 4. März 1812, RBl. 1812, Sp. 387-389, hier Sp. 389.

[1837] DEMEL, Beförderungen, 108 f.; StR 1739 (Personalakt); NM 149.

[1838] Bekanntmachung, veröffentlicht am 26. August 1812, RBl. 1812, Sp. 1475. Arco wird zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts ernannt.

[1839] Bekanntmachung vom 29.12.1810, RBl. 1810, Sp. 1486, dort jedoch ohne Bezeichnung der Sektionszugehörigkeit.

[1840] DEMEL, Beförderungen, 112; MInn 43 704.

Sektion der Finanzen:	1808/09	1809/10	1810/11	1811/12	1812/13	1813/14	1814/15	1815/16	1816/17
Arco, (Ignaz) Graf von, (auch Arco d. Ä. genannt)	1	1	B	B; + 12.05.12[1842]	-	-	-	-	-
Krenner, (Franz von Paula Edler und Ritter) von,	2	2	B	B	3	3	B; VK	4	4
Schenk, (Johann Heinrich Ritter) von,	3	3	B	B	4; + 01.05.13[1843]	-	-	-	-
Asbeck, (Friedrich Wilhelm) Frhr. von,	4	4	B	B	5	4	B	5	5
Weichs, (Maximilian) Frhr. von,	ao	ao	(ao) ab 18.12.10[1844]	B	1	1	B	1	1
(Thurn und) Tassis (Taxis), (Maximilian) Graf von,	ao	ao	(ao) ab 18.12.10[1845]	B	2	2	B	2	2
Thürheim, (Friedrich) Graf von,	ao	ao	(ao)	(ao)	(ao)	(ao)	(ao); ab 21.10.14 [1846]; VK	3	3
Summe[1847]	4/4	4/4	4/6	6/5	5/4	4/4	4/5	5	5

[1841] Summe der Sektionsmitglieder zu Beginn des Sitzungsjahres am 1. Oktober (erste Zahl) und am Ende des Sitzungsjahres am 30. September (zweite Zahl).

[1842] AdMatr. Gf A 2.

[1843] Nekrolog, veröffentlicht am 16.10.1813, RBl. 1813, Sp. 1283-1285, hier Sp. 1283.

[1844] Bekanntmachung, veröffentlicht am 29.12.1810, RBl. 1810, Sp. 1486, dort jedoch ohne Bezeichnung der Sektionszugehörigkeit.

[1845] Ebd.

[1846] Bekanntmachung, veröffentlicht am 14.12.1814, RBl. 1814, Sp. 1774.

[1847] Summe der Sektionsmitglieder zu Beginn des Sitzungsjahres am 1. Oktober (erste Zahl) und am Ende des Sitzungsjahres am 30. September (zweite Zahl).

Sektion der Justiz:	1808/09	1809/10	1810/11	1811/12	1812/13	1813/14	1814/15	1815/16	1816/17
Preysing, (Maximilian) Graf von,	1	1	B	B	1	1	B; VK	1	1
Stengel, (Nikolaus) Frhr. von,	2	2	B	B?	-	-	-	-	-
Effner, (Johann Nepomuk Ritter) von,	3	3	B	B	2	2	B; VK	2	2
Feuerbach, (Paul Anselm Ritter) von,	4	4	B	B	3	3; bis 21.06.14[1848]			
Summe[1849]	4/4	4/4	4/4	4/3	3/3	3/2	2	2	2
In Militärgegenständen:									
Deroy, (Bernhard Erasmus; ab 1812 posthum Graf) von,	1	1	B	B; + 23.08.12[1850]	-	-	-	-	-
Krauss, (Heinrich; ab 1822 Frhr.) von,	2	2	B	B	1	1	B	1	1
Summe[1851]	2/2	2/2	2/2	2/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
Gesamtsumme Geheimer Rat:[1852]	15/15	15/15	15/18	18/13	13/12	12/10	10/11	11/11	12/12
Generalsekretär:	1	1	1	1	1	1	1	1	1

[1848] DEMEL, Beförderungen, 109 f.; StR 1735 (Personalakt).

[1849] Summe der Sektionsmitglieder zu Beginn des Sitzungsjahres am 1. Oktober (erste Zahl) und am Ende des Sitzungsjahres am 30. September (zweite Zahl).

[1850] Vgl. RBl. 1812, Sp. 1613-1628, Sp. 1613-1615, veröffentlicht am 23.09.1812, Armeebefehl vom 15.08.1812; SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 420, 249, gibt irrtümlich als Todesjahr 1813 an; diesem folgend für viele: TADDEY, Lexikon, 247; DEMEL, Staatsabsolutismus, 21.

[1851] Summe der Sektionsmitglieder zu Beginn des Sitzungsjahres am 1. Oktober (erste Zahl) und am Ende des Sitzungsjahres am 30. September (zweite Zahl).

[1852] Summe aller ordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates (ohne König, Kronprinz und Minister) zu Beginn des Sitzungsjahres am 1. Oktober (erste Zahl) und am Ende des Sitzungsjahres am 30. September (zweite Zahl).

Kobell, Egid von									

Anmerkungen:

1) Das Geschäftsjahr begann am 1. Oktober jedes Jahres; zu diesem Zeitpunkt war die Liste der Mitglieder vorzulegen.
2) Abweichungen während des Geschäftsjahres wurden gesondert markiert.

Erläuterungen:

[Zahlen]	Reihenfolge in der veröffentlichten Liste.
Ä	Außenministerium (königlich bayerisches geheimes Staats- und Konferenzministerium der auswärtigen Angelegenheiten).
ao	wirklicher geheimer Rat im außerordentlichen Dienst
(ao)	wirklicher geheimer Rat im außerordentlichen Dienst (durch fehlende Veröffentlichung der Liste im RBl. nicht nachgewiesen).
Armee	Kriegsministerium (königlich bayerisches geheimes Staats- und Konferenzministerium des Kriegs).
B	Bekanntmachung (ohne Liste), dass die bisherigen Mitglieder wieder ernannt werden.
f.	folgende.
ff.	fortfolgende.
F	Finanzministerium (königlich bayerisches geheimes Staats- und Konferenzministerium der Finanzen).
fol.	folium, Seite.
GehRat	Generalversammlung/Plenum des Geheimen Rates.
Inn	Innenministerium (königlich bayerisches geheimes Staats- und Konferenzministerium des Innern).
o. D.	ohne Datum.
Ju	Justizministerium (königlich bayerisches geheimes Staats- und Konferenzministerium der Justiz).
RBl.	Regierungsblatt des Königreichs Baiern.
Sitz.	Sitzungen.
Sp.	Spalte.
VerSek.	Vereinigte Sektionen des Innern und der Justiz (des Geheimen Rates).
VK	Teilnehmer an der Verfassungskommission 1814/15.
+	Todestag.
?	Nachweis nicht geklärt

Quellen, soweit nicht durch Fußnoten nachgewiesen:

RBl. 1808, Sp. 2839-2841, Liste (einschließlich der außerordentlichen Mitglieder) vom 27.11.1808, veröffentlicht am 14.12.1808.
RBl. 1809, Sp. 1647-1649, Liste (einschließlich der außerordentlichen Mitglieder) vom 29.09.1809, veröffentlicht am 11.10.1809.
RBl. 1810; Sp. 875, Bekanntmachung vom 01.10.1810, veröffentlicht am 10.10.1810.
RBl. 1811, Sp. 1492, Bekanntmachung vom 30.09.1811, veröffentlicht am 05.10.1811.
RBl. 1812, Sp. 1817 f., Liste o. D., veröffentlicht am 31.10.1812.
RBl. 1813, Sp. 1279, Liste o. D., veröffentlicht am 16.10.1813.
RBl. 1814, Sp. 1526, Bekanntmachung vom 23.09.1814, veröffentlicht am 28.09.1814.
RBl. 1815, Sp. 775 f., Liste o. D., veröffentlicht am 20.09.1815.
RBl. 1816, Sp. 672, Liste o. D., veröffentlicht am 19.10.1816.

Teilnehmerliste des Geheimen Rates und der Vereinigten Sektionen des Innern und der Justiz (Fideikommiss-/Majoratsgesetzgebung)

Name	VerSekt. 12.08.09 bis 18.08.09 (4 Sitz.)[1853]	GehRat. 24.08.09[1854] und 31.08.09[1855]	VerSekt. 25.09.09 bis 13.11.09 (10 Sitz., Nr. I-X)[1856]	VerSekt. 13.02.10 bis 12.03.10[1857] (11 Sitz., Nr. XI-XXIII)	GehRat. 13.09.10[1858] und 20.09.10[1859]	GehRat. 22.11.10[1860]	VerSekt. 25.11.10 bis 22.06.11[1861] (14 Sitz., Nr. I-XIV)	GehRat. 11.07.11[1862] 18.07.11[1863] 25.07.11[1864] 01.08.11[1865]	VerSekt. 07.11.11 bis 11.12.11[1866] (5 Sitz., I-V)

[1853] MA 74113, Protokoll der „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern, und der Justiz den 12., 14. und 16. August 1809 (ohne Nrn.), fol. 1-3 (12.08.), fol 4-5 (14.08.), fol. 5-6 (16.08.), fol. 7-9 (18.08.). Im gemeinsamen Rubrum des Protokolls der Sitzungen vom 12., 14., 16. und 18. August 1809 war letzteres Datum nicht aufgenommen worden. Zu dieser Zeit wurde die Versammlung noch als „Königl. geh. Raths Sitzung der Section des Innern und der Justiz“ bezeichnet. Im Protokoll vom 25. September 1809, war erstmals von den „vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz“ die Rede, MA 74113, Protokollband „Jüngeres Sections Protocoll vom 25. September bis 13. November 1809“, 1.

[1854] StR 172, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 24. August 1809, fol. 1, fol 13-28 (Nrn. nachträglich eingefügt).

[1855] StR 173, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809, fol. 1, fol. 8-19 (Nrn. nachträglich eingefügt).

[1856] MA 74113, Protokollband „Jüngeres Sections Protocoll vom 25. September 1809 bis 13. November 1809“, Sitzungen Nr. I bis Nr. X (Nr. I vom 25.09.1809, ebd., fol. 1-5 R; Nr. II vom 26.09.1809, ebd., fol. 6-10; Nr. III vom 30.09.1809, ebd., fol. 11-18 R; Nr. IV vom 02.10.1809, ebd., fol. 19-21; Nr. V vom 23.10.1809, ebd., fol. 22-31 R; Nr. VI vom 24.10.1809, ebd., fol. 32-38 R; Nr. VII vom 25.10.1809, ebd., fol 39-44; Nr. VIII vom 26.10.1809, ebd., fol. 45-55 R; Nr. IX vom 11.11.1809, ebd., fol. 56-61; Nr. X vom 13.11.1809, ebd., fol. 62-70 R; Protokolle Nr. V bis einschließlich Nr. VIII ohne Anwesenheitsliste.

[1857] MA 74113, Ergänzungs-Protokollband für die Sektionsprotokolle vom 13.02.1810 bis 12.03.1810, Sitzungen Nr. XI bis Nr. XXIII, Nr. XI vom 13.02.1810, ebd., fol. 1-7 R; Nr XII vom 15.02.1810, ebd., fol, 9 R; Nr. XIII vom 19.02.1810, ebd., fol. 10-29 R; Nr. XIV vom 21.02.1810, ebd., fol. 30–35 R; Nr. XV vom 23.02.1810, ebd., fol. 36-40 R; Nr. XVI vom 26.02.1810, ebd., fol 41-44; Nr. XVII vom 28.02.1810, ebd., fol. 45-49; Nr. XVIII vom 02.03.1810, ebd., fol. 50-51 R; Nr. XIX vom 07.03.1810, ebd., fol. 52-53; Nr. XX vom 09.03.1810, ebd., fol. 54-54 R; Nr. XXI vom 12.03.1810, ebd., fol. 55-55 R.

[1858] StR 192, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 13. September 1810, fol. 1-7 (o. Nrn.).

[1859] StR 193, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. September 1810, fol. 1-32 (o. Nrn.).

[1860] StR 199, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 22. November 1810, fol. 1-9 (o. Nrn.).

[1861] StR 230, Protokolle der Sitzung der VerSek. Nr. I bis XIV vom 25.11.1810 bis 22.06.1811, als Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811; Nr. I vom 25.11.1810, ebd. fol. 1-20 (ab fol. 9 o. Nrn.); Nr. II vom 07.04.1811, ebd., fol. 1-27 (o. Nrn.); Nr. III vom 17.04.1811, ebd., fol. 1-19 (o. Nrn.); Nr. IV vom 21.04.1811, ebd., fol. 1-23 und 2 Beilagen (o. Nrn.); Nr. V vom 01.05.1811, ebd., fol. 1-16 (o. Nrn.); Nr. VI vom 08.05.1811, ebd., fol. 1-17 und 1 Beilage; Nr. VII vom 12.05.1811, ebd., fol. 1-21 (o. Nrn.); Nr. VIII vom 15.05.1811, ebd., fol. 1-8 (o. Nrn.); Nr. IX vom 22.05.1811, ebd., fol. 1-23 und 1 Beilage (o. Nrn.); Nr. X vom 29.05.1811,

Name	VerSekt. 12.08.09 bis 18.08.09 (4 Sitz.)	GehRat. 24.08.09 und 31.08.09	VerSekt. 25.09.09 bis 13.11.09 (10 Sitz., Nr. I-X)	VerSekt. 13.02.10 bis 12.03.10 (11 Sitz., Nr. XI-XXIII)	GehRat. 13.09.10 und 20.09.10	GehRat. 22.11.10	VerSekt. 25.11.10 bis 22.06.11 (14 Sitz., Nr. I-XIV)	GehRat. 11.07.11 18.07.11 25.07.11 01.08.11	VerSekt. 07.11.11 bis 11.12.11 (5 Sitz., I-V)
König Max I. Joseph	-	#	-	-	#	-	-	-	-
Kronprinz Ludwig	-	-	-	-	#	-		-	
Montgelas	-	#	-	-	#	#	-	#	-
Morawitzky	-	#	-	-	-	-	-	-	-
Hompesch	-	#	-	-	-	-	-	-	-
Reigersberg	-	-	-	-	-	#	-	#	

ebd., fol. 1-8 (o. Nrn.); Nr. XI vom 05.06.1811, ebd., fol. 1-6 (o. Nrn.); Nr. XII vom 12.06.1811, ebd. fol. 1-15 (o. Nrn.); Nr. XIII vom 19.06.1811, ebd., fol. 1-17 (o. Nrn.); Nr. XIV vom 26.06.1811, ebd., fol. 1-7 (o. Nrn).

[1862] StR 230, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811, fol. 1, fol. 3-32 (ab fol. 11 o. Nrn.).

[1863] StR 231, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 18. Juli 1811, fol. 1, fol. 9-18 (Nrn. nachträglich eingefügt).

[1864] StR 232, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811, fol. 1, fol. 4-22 (ohne Nrn.).

[1865] StR 233, Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 01. August 1811, fol. 1, fol. 7-27 (Nrn. nachträglich eingefügt).

[1866] StR 1939, Protokoll der Sitzungen der VerSek. Nr. I bis V vom 07. November 1811 bis 11. Dezember 1811 (alle ohne Nrn.); Nr. I vom 07.11.1811, ebd., fol. 1-10; Nr. II vom 11.11.1811, ebd., fol. 1-25; Nr. III vom 14.11.1811, ebd., fol. 1-14 und 2 Beilagen; Nr. IV vom 04.12.1811, ebd., fol. 1-13 und 8 Beilagen; Nr. V vom 11.12.1811, ebd., fol. 1-6.

Name	VerSekt. 12.08.09 bis 18.08.09 (4 Sitz.)	GehRat. 24.08.09 und 31.08.09	VerSekt. 25.09.09 bis 13.11.09 (10 Sitz., Nr. I-X)	VerSekt. 13.02.10 bis 12.03.10 (11 Sitz., Nr. XI-XXIII)	GehRat. 13.09.10 und 20.09.10	GehRat. 22.11.10	VerSekt. 25.11.10 bis 22.06.11 (14 Sitz., Nr. I-XIV)	GehRat. 11.07.11 18.07.11 25.07.11 01.08.11	VerSekt. 07.11.11 bis 11.12.11 (5 Sitz., I-V)
Vereinigte Sektionen des Innern und der Justiz:	6 Mitglieder		9 Mitglieder	9 Mitglieder			10 Mitglieder		9 Mitglieder
Preysing, (Maximilian) Graf von,	#	#	#	#	#	#	#	#	#
Krenner d. Ä., (Johann Nepomuk Edler und Ritter) von,	#	#	#	#	#	#	#	#	#
Aretin, (Johann Adam), Frhr. von,	#	#	#	#	#	#	#	#	#, nicht 07.11.11 (Nr. I), 11.11.11 (Nr. II), 14.11.11 (Nr. III).
Arco, (Carl Maria) Graf von,	#, nicht 16.08.09	#	#	#	#	#	#, nicht 29.05. (Nr. X).	#, nicht 18.07.11	#
Feuerbach, (Paul Anselm Ritter) von,	#	-	#, Mitglied aber wegen Unpäßlichkeit in keiner einzigen Sitzung.	XVIII).	#	#	#, nicht 07.04. (Nr. II), 08.05. (Nr. VI), 22.05. (Nr. IX), 22.06. (Nr. XIV).	#	#, nicht 04.12.11 (Nr. IV).
Stengel, (Nikolaus) Frhr. von,	#	#	#, wegen Krankheit	#, Mitglied aber wegen	nicht mehr als Mit-	nicht mehr als	-	-	-

			nicht 11.11. (Nr. IX) und 13.11. (Nr. X).	Unpäßlichkeit in keiner einzigen Sitzung.	glied des GR geführt.	Mitglied des GR geführt.			
Törring(-Guttenzell), (Joseph August) Graf von,	-	#, nicht 24.08.09 und 31.08.09	#	#, nicht 21.02.10 (Nr. XIV).	#, nicht 13.09.10	#	#	#, nicht 18.07.11	#, nicht 11.12.11 (Nr. V)
Zentner, (Friedrich Ritter) von,	-	#	#	#	#	#	#	#	#
Effner, (Johann Nepomuk Ritter) von,	-	#, nicht 24.08.09	#	#	#	#	#	#	#
Welsperg, (Maximilian) Graf von,	-	-	-		-	#	#, nicht 25.11.10 (Nr. I)	#	#

Name	VerSekt. 12.08.09 bis 18.08.09 (4 Sitz.)	GehRat. 24.08.09 und 31.08.09	VerSekt. 25.09.09 bis 13.11.09 (10 Sitz., Nr. I-X)	VerSekt. 13.02.10 bis 12.03.10 (11 Sitz., Nr. XI-XXIII)	GehRat. 13.09.10 und 20.09.10	GehRat. 22.11.10	VerSekt. 25.11.10 bis 22.06.11 (14 Sitz., Nr. I-XIV)	GehRat. 11.07.11 18.07.11 25.07.11 01.08.11	VerSekt. 07.11.11 bis 11.12.11 (5 Sitz., I-V)
Sektion der Finanzen:									
Arco, (Ignaz) Graf von, (auch Arco d. Ä. genannt),	-	#	-	-	#, nicht 13.09.10	#	-	#, wegen Reise nicht 18.07.11, 25.07.11, 01.08.11,	-
Krenner, (Franz de Paula Edler und Ritter) von,	-	#	-	-	#	#	-	#	-
Schenk, (Johann Heinrich Ritter) von,	-	#	-	-	#	#	-	#	-
Asbeck, (Friedrich Wilhelm) Frhr. von,	-	-	-	-	#	#	-	#, nicht 01.08.11	-
Weichs, (Maximilian) Graf von,	-	-	-	-	-	-	-	#	-
(Thurn und) Tassis (Taxis), (Maximilian) Graf von,	-	-	-	-	-	-	-	#, wegen Reise nicht 11.07.11, 18.07.11, 25.07.11 01.08.11	-
Gesamtmitglieder (ohne Kg. und Kronprinz)	6								

Anwesend /Mehrheit	6/4								

R Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz, Absätze.
Ad.	Adel; Adelige(r); Adelsklasse.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AdEd.	Adelsedikt; je nach Kontext vom 28. Juli 1808 oder 26.05.1818.
AdMatr.	Adelsmatrikel, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
AdMatrAusz.	Auszüge aus der Adelsmatrikel des Königreichs.
Anmerk.	Anmerkung.
ArmB.	Armeebefehl.
b.	bayerisch(e/er).
Bay., bay.	Bayerische(r), bayerische(r).
Bek.	Bekanntmachung.
betr.	betreffend.
bzw.	beziehungsweise.
Cap.	Capitel, Kapitel.
CJBJ	Codex Juris Bavarici Judiciarii (Gerichtsordnung) von 1753.
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civils (Zivilgesetzbuch) vom Jahre 1756.
d.h.	das heißt.
Ebd., ebd.	Ebenda, ebenda.
etc.	et cetera, und so weiter.
Frhr.	Freiherr(n), Freiherren; Baron(en).
Fs.	Fürst(en).
Geh., geh.	Geheim(er), geheim(er).
Gf.	Graf(en).

GHB	Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels
GK	General(kreis)kommissär.
GR	Geheimer Rat.
Hl.	Heilige(r).
HStHB	Hof- und Staatskalender Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Pfalz etc. etc. 1778-1799. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, München 1800-1914.
Im.	Immatrikulation.
IHK	Ihre Königliche Hoheit.
iVm.	in Verbindung mit.
Kap.	Kapitel.
k. b.	königlich bayerisch, königlich bayerische(r).
MA	Ministerium des Äußeren, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
MF	Ministerium der Finanzen, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
MInn	Ministerium des Inneren, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
MJu	Ministerium der Justiz, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
mwN.	mit weiteren Nachweisen, mit weiterem Nachweis.
NDB	Neue Deutsche Biographie.
Nr.	Nummer(n).
o. J.	ohne Jahr, ohne Jahreszahl.
P.	Pars, Buch.
R	revers, Rückseite.
RBl.	Münchner Intelligenzblatt, hg. von J.B. Strobel, 4. Jg., 1799, Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt, hg. von J. B. Strobel, 5. Jg., 1800; 6. Jg., 1801; Churpfalzbaierisches Regierungs-

	Blatt 1802; Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803; Churpalzbaierisches Regierungs-Blatt 1804, 1805; Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806-17; Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern 1821-1825, Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern, 1825-1873.
S.	Seite(n); Satz.
SKH	Seine Königliche Hoheit.
SKM	Seine Königliche Majestät.
Sp.	Spalte(n).
St.	Sankt, Heilige(r); Stück.
StM	königlich (bis 31.12.1805 kurfürstlich) baierischer geheimer Staats- und Konferenzminister, dirigierender Minister des geheimen Ministerialdepartements der ..., ab 1817 königlich baierischer Staatsminister; Staatsministerium (Einzelheiten hierzu, siehe bei StMF, StMA, StMInn, StMJu, StMArmee).
StR	Staatsrat, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung II.
Tit.	Titel.
usw.	und so weiter.
v.	von, vom.
veröff.	veröffentlicht am.
Vgl., vgl.	Vergleiche, vergleiche.
VO	Verordnung.
Wirkl., wirkl.	Wirkliche(r), wirkliche(r).
ZivilVerdO.	Zivilverdienstorden der baierischen Krone.

S Biogramme

Liste der Königlich Geheimen Staats- und Konferenzminister (1808-1818), der Wirklichen Geheimen Räte im ordentlichen Dienst (1808-1817), der Mitglieder der Verfassungskommission von 1814/15, der Wirklichen Staatsräte im ordentlichen Dienst (1817-1818) sowie der Teilnehmer der Ministerialkonferenz von 1818 („Verfassungskommission 1818“).

I. Personenverzeichnis – Biogramme

1. Der König: MAX I. [(IV.) JOSEPH] 568
2. Der Kronprinz: LUDWIG 570
3. ARCO (d. J.), Carl [Karl] Maria (Rupert Aloys Philipp Joseph) Graf von (seit 01.11.1827: Graf von Arco auf Valley) 572
4. ARCO (d. Ä.), Ignaz (Joseph Philippus Verius Johann Baptist) Graf von 575
5. ARETIN, (Johann) Adam Frhr. von 577
6. ASBECK [ASBEK], Franz Wilhelm Frhr. von 581
7. VON [VAN] DER BECKE [BEKE], Franz Arnold (ab 1820: Frhr.) 583
8. CETTO, Anton (ab 1812: Frhr. von) 585
9. COLONGE [COLLONGE], Benignus Johann Klaudius [Chevalier] Frhr. Espiard [Espinard] de [von] 587
10. DEROY (UND ZANGBERG), Bernhard Erasmus (Graf) von 589
11. EFFNER, Johann Nepomuk (ab 1765: von; ab 1808: Ritter von) 591
12. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (ab 1808: Ritter von) 593
13. FINK, Joseph (Alois) (ab 1817: Ritter von) 595
14. GÖNNER, Nikolaus Thaddäus (ab 1808: Ritter von) 597
15. GRUBEN, Ignaz Franz Frhr. von 599
16. HARTMANN, Ferdinand (Joseph Johann Nepomuk) Frhr. von 600
17. HOMPESCH, Johann Wilhelm Frhr. von 602
18. KOBELL, Egid (ab 1809: Ritter von) 605
19. KRAUS [KRAUSS, KRAUß], Heinrich (ab 1808: Ritter; ab 1822: Frhr. von) 607

20. KRENNER (d. J.), Franz von [de] Paula (ab 1792: Edler und Ritter von) 609
21. KRENNER (d. Ä.), Johann Nepomuk Gottfried (ab 1792: Edler und Ritter von) 612
22. LANG, Karl Heinrich (ab 1808: Ritter von) 614
23. LERCHENFELD (-AHAM), Maximilian Emanuel, Frhr. von 616
24. VON (DER) LEYDEN, Clement [Clemens] Frhr. (Graf) 619
25. MAILLOT (DE LA TRAILLE), Nikolaus Hubert (Frhr.) von 621
26. (DE GARNERIN) MONTGELAS, Maximilian (Karl Joseph Franz de Paula Hieronimus) Frhr. (ab 1809: Graf) von 623
27. MORAWITZKY von Tenzin und Rudniz, (Johann Theodor) Heinrich, Graf Topor von 626
28. MÜNCH (VON AYSTETTEN, MÜHRINGEN UND VILSECK), Johann Ludwig Frhr. von 629
29. NEUMAYR [NEUMAIER, NEUMAYER], Clement [Klemens] (ab 1808: Ritter von) 630
30. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], Carl Graf von 632
31. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], (Johann) Maximilian (Xaver Joseph Palan) Graf von 634
32. RECHBERG UND ROTHENLÖWEN, Aloys (Franz Xaver de Paula) Frhr. (ab 1810: Graf) von 638
33. REIGERSBERG, (Franz Christoph) Heinrich Aloys Frhr. (ab 1803: Graf) von 641
34. RINGEL, Carl August (ab 1808: Ritter von) 644
35. RITTER, Andreas (ab 1813: Ritter von) 646
36. SCHENK, Johann Heinrich (ab 1808: [Ritter] von) 648
37. SCHILCHER, Franz Sales (ab 1808: Ritter von) 650
38. SECKENDORFF (-ABERDAR) [SEKENDORF], Karl August, Frhr. von 652
39. STENGEL, Nikolaus [Niklas] Frhr. von 654
40. SUTNER [SUTTNER], (Johann) Georg (Carl) (ab 1787: von, ab 1811: Ritter von) 656

41. THÜRHEIM, Friedrich (Karl [Carl] Hubert) Frhr. (ab 1813: Graf) von 658
42. (THURN UND) TASSIS [TAXIS], Maximilian (Carl Heinrich) Graf von 661
43. TÖRRING UND TENGLING ZU JETTENBACH, GRAF ZU GUTTENZELL [TÖRRING-JETTENBACH ZU GUTTENZELL], Joseph August Graf von 664
44. TRIVA, Johann Nepomuk (Graf) von 668
45. WAGNER, Christian Johann Baptist (Ritter von) 671
46. WEICHS [AN DER GLON], Joseph Maria Frhr. von [und zu] 672
47. WELSPERG, Johann Nepomuk Graf von 675
48. WIDDER, Gabriel Bernard (Ritter von) 677
49. WREDE, Carl Philipp (ab 1798: von; ab 1792: Frhr. von; ab 1809/10: Graf von; ab 1814: Fürst von) 679
50. ZENTNER, Friedrich (ab 1792: Edler von, ab 1819: Frhr. von) 683

II. Erläuterungen

Namen:

Die Bezeichnung des Rufnamens, die Reihung und Verwendung, sowie die Schreibweise der Vor- und Familiennamen richtet sich nach der Eintragung in der Adelsmatrikel (AdMatr.), hilfsweise werden die offiziellen Bekanntmachungen im offiziellen Veröffentlichungsorgan (RBl.) herangezogen.

[ ] Die in den eckigen Klammern [ ] bezeichneten Namen oder einzelnen Buchstaben weichen von der offiziellen Schreibweise nach der für die damalige amtliche Schreibeweise ab, und wurden bisweilen alternativ, zeitweise auch parallel – oft sogar im RBl. und offiziellen Schreiben – verwendet.

( ) Bei Vornamen und Familiennamenzusätzen zeigen die runden Klammer ( ) diejenigen Vornamen sowie Namenszusätze zu Familiennamen an, die üblicherweise nicht verwendet wurden, nach der Adelsmatrikel aber offizieller und somit notwendiger Bestandteil des Namens waren.

( ) Bei den Adelstiteln (von, Edler von, Ritter und Edler von, Ritter von, Frhr. von, Graf von, Fürst von) weisen die runden Klammern ( ) darauf hin, dass die eingeklammerten Passagen erst nach der Geburt erworben wurden( ); es wird soweit ermittelbar jeweils das Jahr der Erwerbung angegeben.

Reichs-... Die Verwendung der Zusätze Reichs- ... bei den Adelstiteln waren spätestens ab 31.12.1806 für die vormals reichsunmittelbare fränkische und schwäbische Reichsritterschaft, und ab 19.03.1807 für die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren (Standesherren) untersagt, sie werden in den Artikeln der Einheit- und Übersichtlichkeit willen auch für die Zeit vorher nicht verwendet.

In den Artikeln wird nur der Familienname verwendet, und nur erforderlichenfalls zur besseren Unterscheidbarkeit der abgekürzte Vorname hinzugesetzt.

(...) bezeichnen grundsätzlich nicht ermittelte Geburts-, Sterbe- oder Heiratstage, fehlende Geburts-, Sterbe- oder Heiratsorte, fehlende biographische Angaben (Namen, Beruf) von Ehefrau, Schwiegereltern, Kindern, Eltern, Geschwistern; in manchen Fällen weisen sie allgemein auf Lücken hin.

Adelserhebung:
Bezeichnung von Zeitpunkt, Grund (ggf. Orden), Verleiher, Adelsklasse, ggf. Transmissionsrecht;
Immatrikulation:
Bezeichnung des Eintragungszeitpunktes in die Adelsmatrikel und in welche Adelsklasse.

Zivilstand:
Bezeichnung ggf. der Frau, der Schwiegereltern sowie der Kinder je mit biographischen Daten.
Sind einzelne Personen aus dieser Gruppe von besonderem Interesse, so werden dort auch beruflicher Werdegang und verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen meist hier aufgeführten Familien aufgezeigt.

(siehe Nr.) Verweis auf einen anderen Biogramm-Artikel in dieser Liste.

E.: Eltern, ggf. Großeltern und Geschwister je mit biographischen Daten. Siehe auch sinngemäß Erläuterung zu Zivilstand.

o. J., Ohne Jahresangabe.

Amtstitel und Bezeichnung der Behörden, Gerichte und Ministerien:
In den Artikeln werden die jeweils zum Zeitpunkt der Nennung aktuellen Amts- und Behördenbezeichnungen verwendet, wobei die Bezeichnung „königlich baierisch“ – soweit nicht zur Unterscheidung erforderlich – jeweils weggelassen wird; zur einfacheren Bearbeitung wird bei den Ministerien jeweils in Klammern eine einheitliche Abkürzung hinzugefügt, die Minister wurden zwischen 1799 und 1817 „Geheime Staats- und Konferenzminister“ genannt, die Ressortbezeichnung wurden angehängt.

Die Ministerien:
StMA: ab 25.02.1799 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, Departement der auswärtigen Geschäfte; ab 26.05.1801 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten; ab 01.01.1806 (königlich baierisches) Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten; ab 21.11.1806 (königlich baierisches) geheimes Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ab 02.02.1817 (königlich baierisches) Staatsministerium des Hauses und des Äußern.

StMInn: ab 25.02.1799 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, Departement der geistlichen Angelegenheiten; ab 26.05.1801 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten; ab 01.01.1806 (königlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten; ab 21.11.1806 (königlich baierisches) geheimes Staatsministerium des Innern; ab 02.02.1817 (königlich baierisches) Staatsministerium des Innern.

StMF: ab 25.02.1799 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, Departement der Finanzen; ab 26.05.1801 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialdepartement der Finanzen; ab 01.01.1806 (königlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, Geheimes Ministerialdepartement der Finanzen; ab 21.11.1806 (königlich baierisches) geheimes Staatsministerium der Finanzen, ab 02.02.1817 (königlich baierisches) Staatsministerium der Finanzen.

StMJu: ab 25.02.1799 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, Departement der Justiz; ab 26.05.1801 (kurfürstlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialjustizdepartement; ab 01.01.1806 (königlich baierisches) geheimes Staats- und Konferenzministerium, geheimes Ministerialjustizdepartement; ab 21.11.1806 (königlich baierisches) geheimes Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ab 02.02.1817 (königlich baierisches) Staatsministerium der Justiz.

StMArmee: ab 25.02.1799 (kurfürstlich baierisches) Oberkriegskollegium, 1801 aufgelöst; ab 1804 (kurfürstlich baierisches) geheimes Kriegsbureau; ab 01.10.1808 (königlich baierisches)

geheimes Staats- und Konferenzministerium des Kriegswesens, ab 02.02.1817 (königlich baierisches) Staatsministerium der Armee.
(Oberkommando und Leitung des Ministeriums behielt sich König vor (bis 02.02.1817); bis dahin Geschäftsführung durch Minister-Staatssekretär, ab 07.03.1814 durch dirigierenden Minister des Kriegswesens (nur Titel, keine Funktionsänderung); erst ab 02.02.1817 vollumfängliche Leitung durch Minister; siehe auch Triva).

Die exakte Bedeutung des jeweils übertragenen Amtes bzw. der jeweiligen Behörde kann bei GIGL, Caroline, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778-1799 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 121), München 1999, und VOLKERT, Handbuch Ämter (ab 1799) weiter aufgelöst werden.

III. Die Personen

Vorbemerkung

Reihenfolge

An die Spitze der Aufstellung wurden König Max (IV.) Joseph (Nr. 1) und Kronprinz Ludwig (Nr. 2) gesetzt, alle übrigen Personen sind alphabetisch gereiht.

Arco d. Ä. und Krenner d. Ä.

Im untersuchten Zeitraum treten Personen mit gleichem Familiennamen (Arco [siehe Nr. 3 und Nr. 4], Krenner [siehe Nr. 20 und Nr. 21]) in führender Position und in den gleichen Gremien gleichzeitig auf (anders die beiden Preysings [siehe Nr. 30 und 31], die nacheinander wirkten). Zur Vermeidung von Verwechslungen wurde im Text einheitlich dem Älteren jeweils der Zusatz „d. Ä.“ hinzugefügt; die jüngeren wurde dagegen stets ohne Zusatz geführt, nur der besseren Verwendbarkeit für Quellenarbeit wegen, wurde bei diesen hier in die Namenszeile der Zusatz „d. J.“ eingefügt.
Entsprechend wurden nachfolgende Namen verwendet:
„Arco d. Ä.“ für Ignaz Graf von Arco.
„Arco“ für Carl Maria Graf von Arco.
„Krenner d. Ä.“ für Johann Nepomuk Ritter von Krenner.
„Krenner“ für Franz de Paula Ritter von Krenner.

1. Der König: MAX I. [(IV.) JOSEPH]

(Katholisch – Uradel, ursprünglich Grafen von Scheyern, um 1045 Graf a. d. Paar, und 1047 Vogt von Freising, 1121 Pfalzgraf von Baiern; Pfalzgraf Otto am 16.09.1180 mit dem Herzogtum Baiern belehnt, sein Enkel Otto II. 1214 mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein belehnt, die Kurwürde sollte nach dem Hausvertrag von Pavia (1329) zwischen Baiern und der Pfalz wechseln, blieb aber durch die goldene Bulle (1356) letztlich Pfälzisch; 1621, endgültig 1628 Kurwürde auf Herzog Maximilian von das Bayern; 1648 (Westfälischer Friede) Errichtung der 8. Kurwürde für die Pfalz; Kurfürst Karl Theodor beerbt am 30.12.1777 die Kurlinie von Bayern, vereinigt in seiner Person die Kurfürstentümer Baiern und Pfalz, bleibt weiter Herzog von Pfalz-Neuburg, Pfalz-Neuburg-Sulzbach, Jülich, Berg, Markgraf von Bergen op Zoom, stirbt 1799 ohne rechtmäßigen Sohn; die nachfolgende noch blühende Linie stammt von Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld-Bischweiler ab).

* 27.05.1756 in Mannheim. + 13.10.1825 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: 1) 30.07.1785 verheiratet mit Prinzessin Auguste Wilhelmine von Hessen-Darmstadt (* 14.04.1765, + 30.07.1796); 2) 09.03.1797 mit Karoline Friederike Wilhelmine von Baden (* 18.07.1776, + 13.11.1841), 10 Kinder (aus 1. Ehe Kronprinz Ludwig (siehe auch Nr. 2) und 4 weitere Kinder; aus 2. Ehe 5 Kinder).

E.: Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken-Birkenfeld (* 27.02.1724, + 15.06.1767), jüngerer Bruder von Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld; und Maria Franziska Dorothea von Pfalz-Neuburg-Sulzbach (* 1724, + 1794), Tochter des Erbprinzen Karl Emanuel von Pfalz-Neuburg-Sulzbach, und Schwester der Elisabeth-Augusta, die 1742 Kurfürst Karl Theodor heiratete.

1777,	Oberst des französischen Regiments Royal-Alsace in Straßburg.
o. J.,	später österreichischer Generalmajor.
1778, 29.03.,	Graf von Rappoltstein (im Elsaß) nach Versöhnungsvertrag mit seinem Bruder Karl August Herzog von Zweibrücken; somit dem französischen König Untertan, ebenso als französischer Offizier; gleichzeitig als Pfalzgraf dem Reich unterstehend.
1789, nach,	infolge der französischen Revolution Umzug der Familie von Straßburg nach Mannheim; nach französischem Einfall Ausweichen nach Darmstadt und dann an die Bergstraße.

1795, 30.03, regierender Herzog von Zweibrücken nach dem Tode des Bruders Karl August; bleibt als regierender Reichsfürst ohne Land (Aufenthalt in Ansbach) aufgrund der französischen Besetzung auf Münchener Unterstützung angewiesen.

1799, 16.02., Kurfürst von Pfalz-Baiern nach dem plötzlichen Tod Kurfürst Karl Theodors; der neue Kurfürst überlässt die Leitung der gesamten Politik seinem Vertrauten Montgelas.

1806, 01.01., König von Baiern.

1806, 12.07., Rheinbundvertrag.

1808, 01.05., Konstitution.

1813, 08.10., Bündniswechsel zu Österreich durch Vertrag von Ried.

1814, 17.09., Einberufung einer Verfassungskommission.

1814, 18.09. Wiener Kongress mit Königin und seinen beiden Söhnen Ludwig und Carl (wohnten in der Wiener Hofburg), bis 09.06.1815.

1817, 02.02., Entlassung Montgelas'.

1818, 16.02., Einberufung einer Ministerialkonferenz zur Ausarbeitung einer Verfassung.

1818, 26.05., erste bayerische Verfassung.

Literatur:

BAYERN, Adalbert Prinz von, Max I. Joseph von Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957

BOSL, Karl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie: 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983, 512.

Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte, begr. von Hellmuth Rössler und Günther Franz, bearbeitet von Karl Bosl, Günther Franz, Hanns Hubert Hofmann, 3 Bde., 2. völlig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, München 1973-1975, Bd. 2, 1840.

Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels (künftig GHB), hg. von der Vereinigung des Adels in Bayern e. V., Bd. XXIII (2000), 3 f. (Ursprung).

TADDEY, Lexikon, 823.

2. Der Kronprinz: LUDWIG

(Katholisch – Uradel, ursprünglich Grafen von Scheyern, um 1045 Graf a. d. Paar, und 1047 Vogt von Freising, 1121 Pfalzgraf von Baiern; Pfalzgraf Otto am 16.09.1180 mit dem Herzogtum Baiern belehnt, sein Enkel Otto II. 1214 mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein belehnt, die Kurwürde sollte nach dem Hausvertrag von Pavia (1329) zwischen Baiern und der Pfalz wechseln, blieb aber durch die goldene Bulle (1356) letztlich Pfälzisch; 1621, endgültig 1628 Kurwürde auf Herzog Maximilian von das Bayern; 1648 (Westfälischer Friede) Errichtung der 8. Kurwürde für die Pfalz; Kurfürst Karl Theodor beerbt am 30.12.1777 die Kurlinie von Bayern, vereinigt in seiner Person die Kurfürstentümer Baiern und Pfalz, bleibt weiter Herzog von Pfalz-Neuburg, Pfalz-Neuburg-Sulzbach, Jülich, Berg, Markgraf von Bergen op Zoom, stirbt 1799 ohne rechtmäßigen Sohn; die nachfolgende noch blühende Linie stammt von Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld-Bischweiler ab).

* 25.08.1786 in Straßburg. + 29.02.1868 in Nizza.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: 12.10.1810 verheiratet mit Therese Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen (* 08.07.1792, + 26.10.1854), 9 Kinder, darunter Maximilian (II.) * 1811, König ab 1848, und Otto * 1815, König von Griechenland.

E.: Maxmilian I. Joseph Pfalzgraf, später Kurfürst und ab 1806 König (siehe auch Nr. 1 und Auguste Wilhelmine Prinzessin von Hessen-Darmstadt (* 14.04.1765, + 30.07.1796).

o. J.,	aufgewachsen in der Pfalz bis zum Regierungsantritt seines Vaters im Jahre 1799 in München.
1803, seit,	Studium in Landshut und Göttingen.
o. J.,	entschieden deutsches Bewusstsein und große Abneigung gegen Napoleon.
1806/07,	Kampf auf Seiten Frankreichs gegen Preußen.
1809,	Kampf mit Frankreich gegen Österreich.
o. J.,	jahrelang treibende Kraft für Koalitionswechsel, der 1813 vollzogen wird.
1815, März,	Bemerkungen zum Verfassungsentwurf.
1817,	zusammen mit Wrede und Zentner verantwortlich für den Sturz Montgelas'.
o. J.,	trat für eine liberale Verfassung und die Durchsetzung derselben ein.
1825, 13.10.,	König von Baiern nach Tod seines Vaters.
o. J.,	größter Bauherr und Förderer der Kunst (schon als Kronprinz).

1826,	Verlegung der Universität von Landshut nach München.
1828,	Begründung der süddeutschen Zollvereinigung, bereitete dt. Zollverein vor, dem Bayern 1833 beitrat.
1830, bis,	liberale Haltung und Regierungsweise; nach Revolution von 1830 und Hambacher Fest zunehmend reaktionär und autoritär, vor allem seit 1837 mit Berufung des Ministeriums Abel.
1847,	Entlassung des Ministeriums nach dessen Weigerung zur Einbürgerung seiner Geliebten Lola Montez.
1848, 20.03.,	Rücktritt als König zugunsten seines Sohnes Maximilian II. während revolutionärer Ereignisse in München und Affäre Lola Montez; danach Kunstmäzen und Privatmann.

Literatur:
BOSL, Bosls Bayerische Biographie, 494.
Biographisches Wörterbuch, Bd. 2, 1722 f.
GHB, Bd. XXIII (2000), 3 f. (Ursprung).
TADDEY, Lexikon, 777.

3. ARCO (d. J.), Carl [Karl] Maria (Rupert Aloys Philipp Joseph) Graf von (seit 01.11.1827: Graf von Arco auf Valley)

(Katholisch – Uradel. Ursprung in Arco, Provinz Trient/Italien; erstmals 1194 urkundlich erwähnt. Adelserlangung: Erhebung der Herrschaft Arco zur reichsunmittelbaren Grafschaft 1413, Bestätigung 1433; „Graf von Arco, genannt Bogen“ (laut Hof- und Staatskalender); odalricische Linie immatrikuliert am 02.01.1813 bei der Grafenklasse; Arco auf Valley [= 1. Ast] im Mannesstamm ist mit Otto Heinrich am 03.09.1989 ausgestorben).

* 08.05.1769 in (...), + 03.08.1856 in (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) am 26.10.1801 mit Maria Gräfin von Seinsheim-Sünching, Palastdame, * 31.08.1774 in (...), + 14.04.1847 in (...), Tochter von (...).
2 Söhne:
Max Carl Theodor Maria Friedrich Graf von Arco, * 28.10.1803 in (...), + 03.07.1808 (...), und
Max Joseph Maria Clemens Graf von Arco, ab 01.11.1827 Graf von Arco auf Valley, *08.04.1806 in (...), + 21.12.1875 in (...), Kämmerer und (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern 1828-1875; vgl. LÖFFLER, Kammer der Reichräte, 591 mwN.

E.: Ignaz (Philippus Verius Johann Baptist) Graf von Arco, * 13. Mai 1741 in (…), + 12. Mai 1812 in (…), Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst und Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission (siehe Nr. 4, und Antonia Rupertina Gräfin von Trauner, *15.12.1744 in (...), + 20.12.1813 in (...), Tochter von (...) Grafen von Trauner. (2 Söhne; 2 Töchter).

Bruder: Ludwig (Joseph Johann Baptist Franz Sales Johann Nepomuk) Graf von Arco, ab 01.11.1827 Graf von Arco-Zinneberg, * 30.01.1773 in (...), + 20.08.1854 in (...), Obersthofmeister IKH (Maria) Leopoldine (* 1776, + 1848), geborene Erzherzogin von Österreich-Modena-Este, verwitwete Kurfürstin; seit 1804 mit dieser verheiratet; (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern (1837 bis 1854).

Neffen:
Aloys Nikolaus Ambros Graf von Arco, später Graf von Arco-Steppberg, * 06.12.1808 in (...), + 10.09.1898 in (...), Kämmerer, Gutsbesitzer, Kammer der Abgeordneten (1847, 1848, 1859).
Maximilian Joseph Bernard Graf von Arco, später Graf von Arco-Zinneberg, * 13.12.1811, + 13.11.1885, (Kammer der Abgeordneten 1847, 1848, 1859).

Eine der beiden Schwestern: Ernestine Gräfin von Arco, * 05.07.1779 in München; +17.06.1820 in Lucca/Italien, Zivilstand: verheiratet, München am 20.06.1803 mit Maximilian Frhr. (Graf) von Montgelas, Königlich geheimer Staats- und Konferenzminister, (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern (siehe Nr. 26).

o. J.,	Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
1789,	kurfürstlicher Kämmerer und wirklicher (frequentierender) Hofrat von der Ritterbank.
1795, um	Rat der Oberlandesregierung in München (wirklicher aber nicht frequentierender Oberlandesregierungsrat).
o. J.,	Vizepräsident des Hofgerichts mit Sitz in München.
1805, 16.01.,	Vizedirektor bei der kurfürstlich Obersten Justizstelle (später: Oberappellationsgericht) mit Sitz in München.
o. J.,	Generalkommissär in Tirol mit Sitz in Innsbruck.
1806, Januar,	Hofkommissär für die Besitzergreifung und Administration der Fürstentümer Brixen, Trient und der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der voralbergischen Herrschaften.
1806, April,	Wirklicher Geheimer Rat.
1808, 25.08.,	Vorstand der neugegründeten Polizei-Sektion beim Königlich geheimen Staats- und Konferenzministerium des Innern (StMInn).
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern, bis 16.08.1812.
1812, 16.08.,	Präsident des Oberappellationsgerichts in München (oberster Richter in Bayern), und Wirklicher geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.
1814, 17.09.,	Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1817, 31.07.,	Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst nach Antrag auf Ernennung (ebenso sein Oberappellationsgerichtspräsidentenkollege Graf von Larosèe); am 16.07.1817 Gönner (siehe Nr. 14) zum wirklichen Staatsrat im außerordentlichen Dienst und Leyden (siehe Nr. 24) und Ritter (siehe Nr. 35) im ordentlichen Dienst.
1819, 01.01.,	(lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern bis 1848 (Verzicht), Zweiter Präsident der Kammer der Reichsräte 1840, 1843, 1845.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular ().

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular (1791), Kommandeur (1803), Großkreuz/Großkomtur und Großkanzler (...).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Ludwigsorden, Ehrenkreuz (...).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. A 2 mit Beiakt.

StR 1728, Personalakt (1812-1817).

RBl. 1805, Sp. 159, veröffentlicht am 23.01.1805 (Vizedirektor).

RBl. 1806, S. 32, veröffentlicht amt 22.01.1806 (Hofkommissär).

RBl. 1806, S. 135, veröffentlicht amt 09.04.1806 (Wirklicher Geheimer Rat).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1039, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 1953-1964 (Sektionsgründung einschl. Besoldung), Sp. 1979 f. (Ernennungsliste), sämtlich veröffentlicht am 14. September 1808.

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1817, Sp. 719-722, Sp. 722 veröffentlicht am 06.08.1817 (Staatsrat).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 11, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

Hof- und Staatskalender Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Pfalz etc. etc. (künftig HStK) 1790, 74, 204; ebd. 1791, 74, 205 (Kämmerer und Hofrat).

HStK 1792, 21, 75; 1793, 20, 75; 1794, 20, 76; 1795, 20, 75; 1796, 19, 72; 1797, 19, 71; 1798, 19, 70; 1799, 17, 66 (Hl. Georg, Kämmerer).

HStK 1791, 205; 1792, 211; 1793, 215; 1794, 215; 1795, 206 (Hofrat).

HStK 1796, 19, 200; 1797, 19, 200; 1798, 19, 195; 1799, 17, 187 (Oberlandesregierungsrat).

HStHB 1812, 1813, 1819.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 26.

FRENINGER, Kammern, 3, 9 (auch Bruder Ludwig), 13 (Neffe Aloys).

GHB, XXIII (2000), 62-74, 62 (Ursprung), 63, 65 (Erlöschen), mwN.

GIGL, Zentralbehörden, 218.

JANDEBEUR, Simon Josef, Die Kammern des Landtages des Königreiches des Königreichs Bayern seit 1819, Matrikeln der Direktorien und der Mitglieder der beiden Kammern in alphabetischer Ordnung nebst Angabe der Dauer der Landtage und einer alphabetischen Zusammenstellung der seit 1819 erschienen Gesetze, Sulzbach 1858, 7, 9 (auch Bruder Ludwig), 21 (Neffe Aloys).

4. ARCO (d. Ä.), Ignaz (Joseph Philippus Verius Johann Baptist) Graf von

(Katholisch – Uradel. Ursprung in Arco, Provinz Trient/Italien; erstmals 1194 urkundlich erwähnt. Adelserlangung: Erhebung der Herrschaft Arco zur reichsunmittelbaren Grafschaft 1413, Bestätigung 1433; „Graf von und zu Arco, genannt Bogen auf Oberköllnbach und Achaim“ (Name laut HStK); er selbst wurde nicht mehr zu Lebzeiten immatrikuliert, sondern sein Bruder und seine beiden Söhne Carl Maria und Ludwig (alle odalricische Linie) am 02.01.1813 bei der Grafenklasse; der erste Ast (Arco auf Valley nach seinem ältesten Sohn Carl Maria (siehe Nr. 3) ist im Mannesstamm mit Otto Heinrich am 03.09.1989 ausgestorben).

* 13. Mai 1741 in (...). + 12. Mai 1812 in (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) in (...) mit Antonia Rupertina Gräfin von Trauner, * 15.12.1744 in (...), + 20.12.1812 in (...); (2 Söhne, 2 Töchter).
Söhne:
1. Carl Maria Rupert Aloys Philipp Joseph Graf von Arco, ab 01.11,1827 Graf von Arco auf Valley, * 08.05.1769 in (...), + 03.08.1856 in (...), Geheimer Rat; Oberappellationsgerichtspräsident; Begründer der Linie Arco auf Valley (siehe Nr. 3).
2. Ludwig Joseph Johann Baptist Franz Sales Johann Nepomuk Graf von Arco, ab 01.11.1827 Graf von Arco-Zinneberg, * 30.01.1773 in (...), + 20.08.1854 in (...), Obersthofmeister IKH (Maria) Leopoldine (* 1776, + 1848), geborene Erzherzogin von Österreich-Modena-Este, verwitwete Kurfürstin; seit 1804 mit dieser verheiratet; (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern (1837 bis 1854).
Enkel (siehe Nr. 3, bei Carl Graf von Arco unter Neffen).

Eine der beiden Töchter: Ernestine Gräfin von Arco, * 05.07.1779 in München; + 17.06.1820 in Lucca/Italien, Zivilstand: verheiratet, München am 20.06.1803 mit Maximilian Frhr. (Graf) von Montgelas, Königlich geheimer Staats- und Konferenzminister, (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern (siehe Nr. 26).

E.: (...).

o. J., Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
1759 o. 1760, kurfürstlicher Kämmerer.
o. J., Landsteuerer (des) Rentamts Burghausen der altbayerischen Landschaft.
1776, Titulierter Geheimer Rat (und zugleich kurfürstlicher Kämmerer).

1792/93, ca. Verordneter Rentamts Burghausen von dem Ritter- und Adelsstand bei der Landschaft des Ober- und Unterlandes Baiern.

o. J., Kurfürstlicher Hofrat.

o. J., Fürstlich freysingischer Geheimer Rat und Hofmarschall.

o. J., Hofratspräsident.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern, bis 12. Mai 1812 (Todestag).

1811, 17.11., Vorstand der Staats-Schulden-Liqidiations-Kommission, weitere Mitglieder u.a. Weichs (siehe Nr. 46), F. Krenner (siehe Nr. 20) und Tassis (siehe Nr. 42).

1812, 23.02., Prädikat „Exzellenz“ (auch Preysing, siehe Nr. 31) und Törring (siehe Nr. 43).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. A 2 mit Beiakt.

MA 9216 (1812).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1039, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1811, Sp. 1697-1706, Sp. 1700 f., veröffentlicht am 20.11.1811 (Vorstand).

RBl. 1812, Sp. 420, veröffentlicht am 07.03.1812 (Exzellenz).

HStK 1790, 58, 104, 251; 1791, 58, 104, 254; 1792, 60, 107, 262; 1793, 60, 109, 264; 1794, 60, 111, 264; 1795, 60, 104, 253; 1796, 58, 103, 250; 1797, 57, 103, 253; 1798, 56, 100, 247; 1799, 53, 96, 238 (Titularer Geheimer Rat und zugleich Kämmerer; Landsteuerer, dann Landschaftsverordneter).

HStHB 1812.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 23

GHB, XXIII (2000), 62-74, 62 (Ursprung), 63, 65 (Erlöschen), mwN.

GIGL, Zentralbehörden, 113.

Neue Deutsche Biographie (NDB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Berlin 1953, 338.

5. ARETIN, (Johann) Adam Frhr. von

(Katholisch – Bayerische Freiherrn und Wappenerneuerung 1769; immatrikuliert am 01.10.1812 bei der Freiherrnklasse; Begründer der drei noch blühenden Äste Haidenburg, Münchsdorf und Vagen).

* 24.08.1769 in Ingolstadt. + 18.08.1822 in Haidenburg (bei Vilshofen).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, I. München, 01.10.1793, mit Josepha Freiin von Hertling * (..), + (...); II. München, 10.02.1811, mit Anna Freiin Strommer auf Pänzing und Leoprechting, * (..), +(...), (1 Sohn aus welcher Ehe).

E.: Carl Albert Frhr. von Aretin, * (..), + (...), Hauptmautner und Hofkammerrat in Ingolstadt, und Rosina von Weinbach * (..), + (...).
oder Carl Albrecht Frhr. von Aretin, Rat von der Ritterbank bei der Oberen Landesregierung (seit 1779) und zugleich kurfürstlicher Lehenhofskommissär (HStK 1790, 201, 246; 1791, 202, 249; 1792, 208, 257; 1793, 211, 261; 1794, 212, 261; 1795, 203, 250; 1796, 200, 248; 1797, 200, 250; 1798, 195, 244; 1799, 187, 235), seit 1793 auch Titularer Geheimer Rat, der nicht zugleich Kämmerer ist (HStK 1794, 113; 1795, 107; 1796, 106; 1797, 106; 1798, 102; 1799, 98)

Brüder:
(Johann) Georg Frhr. von Aretin, * 29.03.1771 in Ingolstadt, + 30.01.1845 in München, o. J., Studium der Rechte an der Universität Heidelberg, 1793 Wirklicher aber nicht frequentierender Hofkammerrat und zugleich Rentdeputationsrat zu Neuburg, 1793 Administrator des Donaumossgerichtes, ca. 1795/96 Wirklich frequentierender aber nicht statutsmässiger Hofkammerrat und zugleich Straßendirektor der oberpfälzischen Herzogtümer, 1799 Direktor der Landesdirektion in Amberg, Wasser- und Straßenbaudirektor in der obern Pfalz, Juli 1806, Straßen- und Wasserbaudirektor in Tirol, 1809 Generalkommissär des Eisackkreis (mit Sitz in Brixen), von den Österreichern gefangengesetzt, 1810 Ruhestand; Kammer der Abgeordneten (1828); Linie erloschen; Literatur: HStK 1794, 338 (Hofkammerrat und Rentdeputationsrat); HStK 1795, 261, 325 (Hofkammerrat, Rentdeputationsrat und Administrator des Rentamts München in Donaumoos); HStK 1796, 320; 1797, 324; 1798, 318; 1799, 310 (Hofkammerrat und Straßendirektor); SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 280, 194; Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Leipzig 1875, 519; FRENINGER, Kammern 13; JANDEBEUR, Kammern, 21.
Christoph Frhr. von Aretin, * 02.12.1772 in Ingolstadt, + 24.12.1824 in München, Studium an den Universitäten Heidelberg und Göttingen, 1793 Wirklicher (frequentierender) Hofrat von der Ritterbank, 1799 Rat bei der Generallandesdirektion in München, 1801 Mitglied und Vizepräsident der Bay.

Akademie der Wissenschaften, ..., 31.03.1806-1811 Oberbibliothekar der Hofbibliothek mit Charakter und Gehalt eines Direktors, welche der Bay. Akademie der Wissenschaften untersteht, 1811 Rücktritt wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Akademie, 1811 Direktor des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis in Neuburg a. D., 1813 Vizepräsident dort, 1817 Bestätigung als Vizepräsident, 1819, Kammer der Abgeordneten (1819 und 1822; IV. Klasse, Städte und Märkte), 27.02.1821 Präsident des Appellationsgerichts für den Regenkreis in Amberg, bis 24.12.1824 (Todestag), Verfasser vom „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie“; Linie mit Otto am 13.03.1982 im Mannesstamm erloschen, Literatur: HStK 1794, 216; 1795, 207; 1796, 204; 1797, 203; 1798, 198; 1799, 190 (Hofrat); SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 375, 232, ADB, Bd. 1, 518 f., GHB, Bd. XXIII (2000), 228 f.; FRENINGER, Kammern, 13; JANDEBEUR, Kammern, 21.

o. J.,	Studium der Rechte an der Universität Ingolstadt.
1788,	Eintritt in den bayerischen Staatsdienst.
1789,	Wirklicher (frequentierender) Hofrat (von der Ritterbank), zugleich Beigeordneter Oberstlehenshofskommissär beim kurfürstlichen Obersten Lehenhof unter Oberstlehensprobst (anfänglich Kreittmayr, dann ab ca. 1791 bis ca. 1795 Carl Theodor Graf von Bettachart, dann ab ca. 1796/97 Friedrich Frhr. von Hertling), und Kommissär Carl Albrecht Frhr. von Aretin
1793,	Rat von der Ritterbank bei der Obersten Landesregierung, weiterhin zugleich Beigeordneter Oberstlehenhofskommissär.
1798,	Vizekanzler der Obersten Landesregierung.
1802,	Generalkommissär für die Säkularisation des Hochstifts Freising.
1804, 24.09.,	neben Tätigkeit als Direktor der 1. Deputation der bayerischen Landesdirektion, nun auch Aufgabenstellung im Königlich geheimen Staats- und Konferenzministerium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten (StMA) mit Gehalt eines Direktors.
1808,	Mitglied der Gesetzgebungskommission.
1808, 25.08.,	Vorstand der Lehen- und Hoheitssektion beim Königlich geheimen Staats- und Konferenzministerium der auswärtigen Angelegenheiten (StMA) im Range eines Geheimen Referendärs.
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern.
o. J.,	außerdem Mitglied in der Ministerialkriegskommission.

o. J., außerdem Mitglied der Redaktion des Regierungsblattes verbunden mit Einkünften aus Tantiemen.

1812, 02.10., Vormundschaft für die 4 Kinder des gefallenen Generals Deroy (siehe Nr. 10).

1814, 19.06., Hofkommissär zur Verwaltung des Fürstentums Aschaffenburg bis 24.09.1814.

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1815, Som., langer Erholungsurlaub ohne politische Aktivität wegen schwerer Krankheit.

1817, Gesandter bei der Deutschen Bundesversammlung in Frankfurt; dort gegen Metternich energischer Verfechter des konstitutionellen Prinzips.

o. J., außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister im Großherzogtum Nassau.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.

1817, 03.05., Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst; Begründung: wegen hoher Arbeitsbelastung beim Deutschen Bundestag; unter Vorbehalt der Stelle im ordentlichen Dienst nach Erledigung der Stelle am Bundestag.

o. J., Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften (nach 1813, vor 1819)

o. J., Mitbegründer des „Vereins für ältere deutsche Geschichtskunde“.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810), Großkreuz (24.11.1818).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. A 4 mit Beiakt.

MA 9221/2, Personalakt (1804-22).

StR 1739, Personalakt (1814-1817).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1039, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 1339-1953, 1973-1978, Sp. 1973 f., veröffentlicht am 14.09.1808 (Formation und Ernennungsliste der Lehensektion).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 683, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 443, veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1820, Sp. 884 f., veröffentlicht am 01.11.1820 (ZivilVerdO).
HStK 1790, 246 (Beig. Lehenhofskommissär); 1791, 205, 249; 1792, 211, 257; 1793, 215, 261 (Hofrat und Beig. Lehenhofskommissär).
HStK 1794, 212, 261; 1795, 203, 250; 1796, 200, 247; 1797, 200, 250; 1798, 195, 244; 1799, 187, 235 (Oberlandesregierungsrat und Beig. Lehenhofskommissär).
HStHB 1812,1813, 1819.

ADB, Bd. 1, 517 f.
ARETIN, Karl Otmar von, Die deutsche Politik Bayerns in der Zeit der staatlichen Entwicklung des Deutschen Bundes 1814-1820, Diss. masch., München 1952, 20 f., 33 f., 92.
DEMEL, Beförderungen, 109 f.
DEMEL, Staatsabsolutismus, 19, Anm. 55 mwN.
GHB, XXIII (2000), 218-228, hier 218 (Ursprung) mwN.; 228 f. (Erlöschen der II. Linie Christophs).
GIGL, Zentralbehörden,
SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 79, 121.

6. ASBECK [ASBEK], Franz Wilhelm Frhr. von

(Adelserhebung; immatrikuliert am 22.02.1817 bei der Freiherrnklasse; erloschen).

* 11.08.1760 in (...), Westphalen. + 22.07.1826 in Nürnberg.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: (...).

E.: Franz Frhr. von Asbeck, * (...), + (...), aus westfälischem Freiherrngeschlecht.

o. J.,	Edelknabe am Hof des Fürstbischofs von Speyer.
o. J.,	Studium der Rechtswissenschaften.
1783,	Vicedom zu Bruchsal.
1793,	Hof- und Regierungsrat und Kämmerer des Kurfürsten von Köln.
1796,	Kurfürstlicher Geheimer Referendär.
1802,	Kaiserlicher Kämmerer.
1802,	Geheimrat in kurbayerischen Diensten, und subdelegierter Kommissär zur Inbesitznahme des Fürstentums Bambergs.
1803, 14.05.,	Präsident der Kurfürstlich Obersten Justizstelle für die beiden Fürstentümer Würzburg und Bamberg (in Franken).
1808, 01.09.,	Vorstand der Ministerial-Steuer- und Domänensektion (StMF).
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen.
1814, Mai,	zeitweise als Finanzminister im Gespräch.
1814, 17.09.,	keine Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1817, 02.02.,	keine Ernennung zum Wirklichen Staatsrat im ordentlichen Dienst.
1817, 19.05.,	wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst
1817,	Generalkommissär des Untermainkreises in Würzburg, zugleich I. Kurator der Universität Würzburg .
1825, 11.11.,	Ruhestand wegen Geisteszerrüttung.

o. J., Enger Vertrauter Kronprinz Ludwigs (siehe Nr. 2) und Freund Hompeschs (siehe Nr. 17).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur (19.05.1808), Großkreuz (22.02.1817).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. A 5 mit Beiakt.

RBl. 1803, Sp. 323-328, Sp. 326, veröffentlicht am 25-05.1803 (Ernennungsliste; Präsident).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1039, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2045-2061, Sp. 2059, veröffentlicht am 14.09.1808 (Formation der Steuer- und Domänensektion, und Ernennungsliste).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 998 f., veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

RBl. 1825, Sp. 864, veröffentlicht am 19.11.1825 (Ruhestand).

HStHB 1812, 1812, 1819.

CHROUST, Anton (Hg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848. Abt. I: Die Berichte der französischen Gesandten. Bd. 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 18), München 1939, 8, Schreiben des preußischen Gesandten Küster an Kg. Friedrich Wilhelm III. vom 22. Mai 1814.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 18, Anm. 50 mwN

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 281, 194, mit Verweis auf MInn 34673.

7. VON [VAN] DER BECKE [BEKE], Franz Arnold (ab 1820: Frhr.)

(Adelserhebung in den erblicher Freiherrnstand 24.10.1820; immatrikuliert am 24.10.1820 bei der Freiherrnklasse; ausgestorben).

* 17.01.1754 in Herberen im Münsterischen. + 13.08.1832 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) Helen von Dawans, * (...), + (...), (1 Sohn, 1 Tochter).
Sohn: Heinrich Arnold (Frhr.) von der Becke * 28.04.1796 in Bruchsal, + 19.11.1866 in München, späterer Präsident des Appellationsgerichtes für Oberbayern, vgl. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 683, 349.

E.: (...).

o. J.,	Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	Fürstlich Speyerscher Kammerdirektor in Bruchsal, Geheimer Rat und Kammergerichtsassessor in Wetzlar.
1807,	Berufung nach München zur Mitarbeit an der Reform des Zivilrechts;
1807, 01.07.,	Anstellung als Direktor der Obersten Justizstelle (späteres Oberappellationsgericht); Präsident dort: Johann Kaspar Alois Graf von La Rosée, ab 24.07.1808 zusammen mit Heinrich Graf von Reigersberg (siehe Nr. 33); ab 16.08.1812 zusammen mit Carl Maria Graf von Arco (siehe Nr. 3).
1817, 03.05.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz.
1817, 03.06.,	Generaldirektor beim Königlichen Staatsministerium der Justiz (StMJu) unter Minister Heinrich Graf von Reigersberg (siehe Nr. 33), neben Generaldirektor Johann Nepomuk von Effner (siehe Nr. 11).
1823, 14.06.,	Vizepräsident des Oberappellationsgerichtes.
1823, 21.07.,	zweiter Präsident des Oberappellationsgerichtes, freiwerdende Stelle des Generaldirektors beim Königlichen Staatsministerium der Justiz nicht mehr besetzt.
1825, 18.11.,	temporäre Quieszierung (Ruhestand) als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst mit dem Vorbehalt der weiteren Verwendung als wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst; so auch unter anderen C. Preysing, Seckendorff, Colonge (siehe Nr. 9).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (12.10.1817).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. B 5 mit Beiakt.

RBl. 1807, Sp. 1270, veröffentlicht am 08.08.1807 (bay. Dienst, Direktor, Zivilgesetzgebung).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1039, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f. und Sp. 442 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 631, veröffentlicht am 09.07.1817 (Generaldirektor).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 1000, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

RBl. 1821, Sp. 290, veröffentlicht am 21,03.1821 (Freiherrnstand).

RBl. 1823, Sp. 55, veröffentlicht am 15.01.1823 (Freiherrnstand).

RBl. 1823, Sp. 1188 f., veröffentlicht am 02.08.1823 (zweiter OberappellGPräs).

RBl. 1825, Sp. 887 f., veröffentlicht am 21.11.1825 (Quieszierung).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 682, 349.

8. CETTO, Anton (ab 1812: Frhr. von)

(bürgerliche Abstammung; aus Como/Italien stammendes Patriziergeschlecht nachweisbar ab 1618; Erhebung in den (erblichen) Freiherrnstand am 12.06.1812, immatrikuliert am 09.09.1814 bei der Freiherrnklasse).

* 07.03.1756 in Zweibrücken. + 23.03.1847 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, I. Paris 21.06.1784 mit Anna Cazin, * (...), + (...).
II. Paris 24.06.1813 Anna Maria Freiin von Zweybrücken, * 28.08.1785 in (...), + 29.12.1857 in (...), Tochter von Wilhelm Frhr. von Zweybrücken, Graf von Forbach, * (...), + (...), unebenbürtiger Sohn des Herzogs Christian IV. zu Zweibrücken, Kaiserlich französischer Oberst, und Adelheid de Polastron, * (...), + (...).

E.: (...), Vater bürgerlicher Kaufmann und Agent in Zweibrücken.

o. J.,	Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Würzburg und Göttingen.
1776,	Eintritt in den Staatsdienst von Pfalz-Zweibrücken.
1787, ab,	neben Montgelas praktisch Leiter der Außenpolitik; Geheimer Rat. Produktive Zusammenarbeit und Begründung einer lebenslangen Freundschaft mit Montgelas.
1795,	rückt zum außenpolitischen Berater Herzog Max Josephs (später König Max I. Joseph) im Mannheimer Exil auf.
1796, Sept.,	auf eigenen Wunsch Gesandter des Herzogtums Pfalz-Zweibrückens in Paris (später für das Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern, mit Unterbrechung zwischen Juli 1799 und Oktober 1800, bis 15.10.1813).
1800,	Unterstützung einer Annäherung an Frankreich.
1801, 01.04.,	Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Paris.
1803,	Werbung beim französischen Außenminister Talleyrand für die bayerischen Positionen bei den Verhandlungen zum Reichsdeputationshauptschluss.
1803, 01.03.,	zugleich Gesandter bei der Italienischen Republik.
1806, 12.07.,	Unterzeichner der Rheinbundakte, ua. Titel als wirklicher geheimer Rat.
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.

1813, 15.10., Abberufung aus Paris.

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1816, Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern (bis 02.02.1817).

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.

1817, 03.05., Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst.

1817, 08.05., Gesuch auf Entlassung in das Privatleben, das genehmigt wird.

1847, bis, Münchner Salon Cettos war Treffpunkt des frankreichfreundlichen Adels.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (27.05.1814).

Löwenorden, Ritter (...).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. C 2 mit Beiakt.

StR 1739, Personalakt (1814-1817).

MA 210 (Entlassungsgesuch 1817).

RBl. 1807, Sp. 99 f. und Sp. 133 f., veröffentlicht am 17.01.1807 (Teilnahme bei der Unterzeichnung der Rheinbundakte, Titel, Orden).

RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1815, Sp. 107-112, Sp. 107 veröffentlicht am 08.02.1815 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 443, veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

HStHB 1812, 1813, 1819.

AMMERICH, Hans, Anton Freiherr von Cetto (1756-1847), in: Kurt Baumann (Hg.), Pfälzer Lebensbilder, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 65), Speyer 1977, 203-225.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 22, Anm. 71 mwN.

GHB, Bd. XX (1994), 214.

HENKER, Bayern entsteht, 88 f.

NERI, Cetto.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 567, 312.

9. COLONGE [COLLONGE], Benignus Johann Klaudius [Chevalier] Frhr. Espiard [Espinard] de [von]

(Adelserhebungszeitpunkt nicht bekannt; immatrikuliert am 03.05.1816 bei der Freiherrnklasse).

* 22.11.1754 in Obernannchenheim (Unterelsaß). + 05.02.1837 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: nicht verheiratet.

E.: (...) Frhr. Espinard von Colonge, * (..), + (...), französischer Generalmajor der Artillerie, Mitglied der unterelsässischen Ritterschaft, und (...).

o. J.,	Unterricht im Elternhaus.
1769,	Aspirant der französischen Artillerie.
1770,	1. Leutnant en Second bei der französischen Artillerie.
1783,	Capitaine.
1797,	Major in der französischen Armee.
1801,	Anstellung als Artilleriemajor und Direktor der Artillerieschule beim bayerischen Heer.
1806, 27.06.,	neben Lerchenfeld (siehe Nr. 23) Kommissionsmitglied als technischer Direktor zur Grenzberichtigung des zwischen Bayern und Württemberg abgeschlossenen Vertrages.
1807,	Oberstleutnant des Artillerie-Regiments.
1809, 10.01.,	Geheimer Referendär im Ministerium für das Kriegswesen unter Minister Johann Nepomuk von Triva (siehe Nr. 44).
1809, 29.04.,	unter gleicher Verwendung Oberst im Artillerie-Regiment.
1813, 10.08./04.09.,	Generalmajor.
1817, 02.02.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Armee; zugleich Generaldirektor im Königlich Staatsministerium der Armee (StMArmee) unter Minister Johann Nepomuk Graf von Triva (siehe Nr. 44).
1817, 03.05.,	Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Armee.
1824,	als Generaldirektor Ernennung zum Generalleutnant.

1825, 18.11., temporäre Quieszierung (Ruhestand) als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst mit dem Vorbehalt der weiteren Verwendung als wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst; so auch unter anderen C. Preysing (siehe Nr. 30), Seckendorff (siehe Nr. 38), von der Becke (siehe Nr. 7)

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (05.04.1813), Kommandeur (05.04.1817).
Militär-Max-Joseph-Orden, Ritter (1806).
Kaiserlich-Königlich österreichischen St. Leopold-Orden, Kommandeur (16.07.1814 Genehmigung), gleichzeitig auch Maillot (siehe Nr. 25).
Kaiserlich französischen Orden vom Hl. Ludwig, Kommandeur (30.04.1818 Genehmigung).
Kaiserlich französische Ehrenlegion,
Kaiserlich russischer Wladimir-Orden, Ritter III. Klasse (31.03.1814 Genehmigung), gleichzeitig auch Maillot (siehe Nr. 25).

Quellen und Literatur:
StR 1759, Personalakte, (1821-1830).
RBl. 1806, 231, veröffentlicht am 09.07.1806 (techn. Direktor).
RBl. 1809, Sp. 127 f., Sp. 127, veröffentlicht am 21.01.1809 (Geheimer Referendär).
RBl. 1809, Sp. 755-760, Sp. 757, veröffentlicht am 10.05.1819 (Oberst).
RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 687, veröffentlicht am 29.05.1813, und Sp. 649-664, Sp. 664, veröffentlicht am 26.05.1813 (ZivilVerdO).
RBl. 1813, Sp. 1118-1129, Sp. 1122, veröffentlicht am 11.09.1813 (Generalmajor).
RBl. 1814, Sp. 785-796, Sp. 792 f., veröffentlicht am 31.03.1814 (Genehmigung Wladimir).
RBl. 1814, Sp. 1385-1398, Sp. 1396, veröffentlicht am 30.07.1814 (Genehmigung St. Leopold).
RBl. 1816, Sp. 422-428, Sp. 422, veröffentlicht am 13.07.1816 (Immatrikulation AdMAtr.).
RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).
RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).
RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 999., veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).
RBl. 1818, Sp. 579-591, Sp. 591, veröffentlicht am 13.05.1818 (Genehmigung St. Ludwig).
RBl. 1825, Sp. 887 f., veröffentlicht am 21.11.1825 (Quieszierung).
HStHB 1812, 1813, 1819.
SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 418, 248.

10. DEROY (UND ZANGBERG), Bernhard Erasmus (Graf) von

(Katholisch – Abstammung aus einer in kurkölnischen, kurpfälzischen und kurbayerischen Diensten stehenden Beamten- und Soldatenfamilie; erstmals 1663 urkundlich erwähnt; Reichsadel 23.07.1764; Erhebung posthum in den kaiserlich französischen Grafenstand (comte de l'empire, primogenitur) am 27.08.1812, bayerische Bestätigung am 30.11.1812; Ausdehnung auf die gesamte Deszendenz am 04.07.1820; Witwe und Kinder immatrikuliert am 21.07.1820 bei der Grafenklasse).

* 11.12.1743 in Mannheim. + 23.08.1812[1867] in Polo(c)zk an der Duna/Rußland (an den Folgen der am 18.08. erlittenen Verletzungen).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, I. (...) mit Katharina Freiin von Weiler, Tochter von (...), II. (...) 1799 mit Franziska Freiin von Hertling, Tochter von (...). (3 Söhne aus II . Ehe).

E.: Mathieu Bertram de Roy, *(...), + (...), kurpfälzischer General, und Elisabeth Christine von Hofstatt * (...), + (...).

1750, kurpfälzischer Fähnrich.
o. J., Teilnehmer am Siebenjährigen Krieg (1756/63).
1761, Leutnant im kurpfälzischen Infanterie-Regiment.
1763, Kapitän im kurpfälzischen Infanterie-Regiment.
1775, Major im kurpfälzischen Infanterie-Regiment.
1784, Oberstleutnant.
1787, Oberst und Regimentskommandeur.
1792, Generalmajor und Kommandeur (Festungskommandant) von Mannheim.
1794/95, Kapitulation Mannheims vor den französischen Truppen.
1800, Feldzug; Befehlshaber des von England finanzierten Subsidienkorps unter Führung von Christian Frhr. von Zweibrücken.
1800, 03.12., Teilnehmer an der Schlacht von Hohenlinden, wo er in französische Gefangenschaft (Oberbefehlshaber Moreau) geriet, und die österreichischen und bayeri-

[1867] Vgl. RBl. 1812, Sp. 1613-1628, Sp. 1613-1615, veröffentlicht am 23.09.1812, Armeebefehl vom 15.08.1812; SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 420, 249, gibt irrtümlich als Todesjahr 1813 an; diesem folgend für viele: TADDEY, Lexikon, 247; DEMEL, Staatsabsolutismus, 21.

schen Truppen eine empfindliche Niederlage erfahren, worauf Österreich einen Waffenstillstand schloss (25.12.1800).

1803, Dez., Mitglied der Kommission für die Reorganisation des bayerischen Heeres, unter Vorsitz von Maximilian Frhr. von Montgelas (siehe Nr. 26); auch Karl Philipp Frhr. von Wrede Mitglied (siehe Nr. 49).

1804, Generalleutnant.

1804/05, Ausarbeitung eines neuen bayerischen Dienstregelements, zusammen mit Karl Philipp Frhr. von Wrede (siehe Nr. 49).

1805, Feldzug, Befehlshaber unter Bernadotte der bayerischen Truppen am Feldzug.

1806/07, Feldzug, Divisionskommandeur.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst in Militärgegenständen.

1809, Feldzug (Tirol), Divisionskommandeur.

1811, 01.01., General der Infanterie; gleichzeitig auch u. a. zum General befördert Triva (siehe Nr. 44) und Wrede (siehe Nr. 49).

1812, Russland-Feldzug, Kommandeur des I. Armeekorps und Befehlshaber der bayerischen Truppen zusammen mit Wrede (siehe Nr. 49).

1812, 18.08., tödliche Verwundung durch Flintenkugel (Tod am 23.08.1812) während der Schlachten bei Polo(c)zk an der Duna (16.08.-22.08.1812). Besondere Belobigung.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, (...).

Militär-Max-Jospeh-Orden, Großkreuz (...).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großadler.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. D 1 mit Beiakt.

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1811, Sp. 44-46, Sp. 45 f., veröffentlicht am 09.01.1811 (General der Infanterie).

RBl. 1812, Sp. 1613-1628, Sp. 1613-15, veröffentlicht am 23.09.1812 (Leitung der Truppen, tödliche Verwundung, Belobigung).

RBl. 1820, Sp. 880-883, Sp. 883, veröffentlicht am 01.11.1820 (Immatrikulation AdMatr.).

DEMEL, Staatsabsolutismus, 21, 29.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 420, 249.

11. EFFNER, Johann Nepomuk (ab 1765: von; ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung des Vaters für sich und seine Abkömmlinge am 04.03.1765; immatrikuliert am 25.01.1813 bei der Adelsklasse).

* 30.09.1757 in Straubing. + 03.06.1817 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet I. (...) mit (...) Bergmann, * (...), + (...), Tochter von (...); II. (...) mit Elisabetha Freiin von Erdt, * (...), + (...), Tochter von (...); 2 Söhne, 2 Töchter aus zweiter Ehe.

E.: Gaudenz Joseph (v.) Effner, * (...), + (...), kurbayerischer Regierungsrat in Straubing und Salzbeamter in St. Nikola, und Adelheit Selzkorn, * (..), + (...).

1778, 01.09., Hofratsakzessist.
1779, 21.06., Wirklicher frequentierender Hofrat von der Ritterbank.
1784, 19.04., Wirklicher frequentierender Geistlicher Rat.
1786, 31.01., Entlassung mit Rückkehrrecht in die bisherigen Ämter, auf eigenes Ansuchen hin, um Amt eines Stadtoberrichters beim Stadtmagistrat München antreten zu können.
1790, spätestens, Bürgermeister, Oberstadtrichter und Bußamtskommissär, Wirklicher nicht frequentierender Hofrat und nicht frequentierender Geistlicher Rat.
1791, Amtsenthebung; die 1786 vorbehaltenen Rechte werden abgesprochen.
1797, 14.07., Wiederanstellung als Wirklicher frequentierender Hofrat von der Ritterbank.
1799, 25.06., Wiedereinräumung seines früheren Ranges.
1800, 17.01., Revisionsrat.
o. J., Oberster Justizrat zu München.
1806, 17.11., Geheimer Referendär im Geheimen Staatsministerium, Departement des Justiz unter Minister Heinrich Theodor Graf Topor von Morawitzky (siehe Nr. 27), ab 14.08.1810 unter Heinrich Graf von Reigersberg (siehe Nr. 33).
1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Justiz.
1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz und Generaldirektor des Königlichen Staatsministeriums der Justiz (StMJu) neben sei-

nem Generaldirektor von der Becke (siehe Nr. 7), weiterhin unter Heinrich Graf von Reigersberg (siehe Nr. 33).

1817, 03.05., Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz.

Orden:

ZivilverdienstOrden, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ad E 8 mit Beiakt.

RBl. 1806, 446-448, 446, veröffentlicht am 03.12.1806 (Geheimer Referendär).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1040, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 683, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54 f., veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

HStK 1790, 206, 215, 253; 1791, 207, 217, 256 (Wirklicher nicht frequentierender Hofrat und Geistlicher Rat, Bürgermeister, Oberstadtrichter); 1798, 199, 1799, 190 (Wirklicher frequentierender Hofrat).

HStHB 1812, 1813.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 692, 352.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 16, Anm. 40.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken, hg. vom Staatsministerium der Justiz, Bd. 2, München 1931, 1052 f.

GIGL, Zentralbehörden, 311.

12. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 17.05.1813 bei der Ritterklasse). Dr. phil.

* 14.11.1775 in Hainichen bei Jena. + 28.05.1833 in Frankfurt am Main.

Religionsbekenntnis: protestantisch.
Zivilstand: verheiratet, (...). (5 Söhne).

E.: Anselm Feuerbach, * (...), + (...), Dr. jur., Advokat in Frankfurt am Main, und (...).

o. J.,	Studium der Philosophie und Rechte an der Universität Jena.
1800, 01.10.,	Professor der Rechte zu Jena.
1802, 26.03.,	Professor der Rechte zu Kiel.
1804, 24.01.,	Professor für Zivil- und Kriminalrecht zu Landshut unter Verleihung des Charakters eines Wirklichen Hofrats.
1805, 14.05.,	mit Belassung seines bisherigen Ranges und Gehaltes zur Bearbeitung der legislativen und Kriminalgegenstände bei dem Geheimen Ministerial-Justiz- und Polizei-Departement angestellt, ohne Verlegung des Wohnsitzes nach München.
1805, 16.12.,	Außerordentlicher Geheimer Referendär bei dem Justiz- und Polizei-Departement.
1806, 02.10.,	Korrespondierendes Mitglied der Russischen Gesetzeskommission in St. Petersburg.
1806, 15.11.,	Ordentlicher Geheimer Referendär des neuen konstituierten Ministerial-Departements der Justiz (StMJu) unter Heinrich Theodor Graf Topor von Morawitzky (siehe Nr. 27).
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Justiz.
1814, 21.06.,	„zweiter Präsident“ des Appellationsgerichts Bamberg und Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst nicht neben, sondern unter dem I. Präsidenten Karl August Frhr. von Seckendorf (siehe Nr. 38).

1816, 17.03., Generalkommissär des Salzachkreises.
1816, 07.04., vom Antritt der Stelle enthoben und auf bisheriger Stelle belassen.
1817, 18.03., Präsident des Appellationsgerichts für den Rezatkreis mit Sitz in Ansbach.
1821, 01.08., Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst.
1822, 19.01., Verleihung des Prädikats „Exzellenz“.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur/Komtur (26.10.1810).
Kaiserlich russischer St.-Annen-Orden, Ritter II. Klasse (17.08.1811 Genehmigung).
Großherzoglich sächsischer Orden der Wachsamkeit oder des weißen Falken, Kommandeur/Komtur (23.06.1819 Genehmigung).

Quellen und Literatur:
AdMatr. Ri. F 5 mit Beiakt.
StR 1735, Personalakt, (1814-1821).
RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1040, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).
RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).
RBl. 1811, Sp. 1014, veröffentlicht am 21.08.1811 (Genehmigung St. Annen).
RBl. 1813, Sp. 635-640, Sp. 638 (veröffentlicht am 19.05.1813 (Immatrikulation AdMatr.).
RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 683, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).
RBl. 1814, Sp. 1337-1340, Sp. 1337, veröffentlicht am 09.07.1814 (zweiter Präsident und Wirklicher geheimer Rat).
RBl. 1817, Sp. 209-228, Sp. 219 f., veröffentlicht am 29. März 1817 (Ernennungsliste für alle Appellationsgerichte, hier: I. Präsident).
RBl. 1819, Sp. 550, veröffentlicht am 03.07.1819 (Genehmigung Orden).
RBl. 1821, Sp. 736, veröffentlicht am 22.08.1821 (Staatsrat).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 694, 353.
RADBRUCH, Gustav, Paul Johann Anselm Feuerbach: ein Juristenleben (Kleine Vandenhoeck-Reihe 305), Göttingen ^{3}1969.
DEMEL, Beförderungen, 109-112, 118-123.

13. FINK, Joseph (Alois) (ab 1817: Ritter von)

(Adelserhebung am 12.10.1817 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 02.02.1818 bei der Ritterklasse).

* 10.02.1770 in (...). + 14.04.1843 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) Philippine Gräfin von Preysing-Lichtenegg, Tochter von (...), (2 Söhne, 1 Tochter).

E.: (...).

o. J.,	Universitätsstudien (Rechte).
o. J.,	Landesdirektionsrat in Amberg.
1808, 25.08.,	VII. Legationsrat und zugleich Lehen-Archivar bei der Lehen- und Hoheitssektion im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (StMA) unter dem Vorstand Adam Frhr. von Aretin (siehe Nr. 5).
1817, 12.04.,	Ministerialrat im Königlichen Staatsministerium des Hauses und des Äußern (StMA) und Staatsarchivar, bis 14.04.1843 (Todestag).
o. J.,	Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (12.10.1817).
Hl. Michael-Verdienstorden, Kommandeur (...).

Quellen und Literatur:
AdMatr. Ri. F 6 mit Beiakt.
RBl. 1808, Sp. 1339-1953 u. 1973-1978, Sp. 1973 f., veröffentlicht am 14.09.1808 (Formation und Ernennungsliste der Lehensektion).
RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 1003, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).
IntBl.1818, Sp. 598-602, Sp. 600, veröffentlicht am 13.05.1818 (Immatrikulation in die Adelsmatrikel).
HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 585, 315.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 20.

14. GÖNNER, Nikolaus Thaddäus (ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 26.02.1813 bei der Ritterklasse). Dr. phil.

* 18.12.1764 in Bamberg. + 18.04.1827 in (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...), (1 Sohn).

E.: Johann Michael Gönner, * (...), + (...), Hofrat, domkapitularischer Kastner und Rechnungsrevisor am fürstbischöflichen Vikariat in Bamberg, und Maria Anna Fleischmann, *(...), + (...).

o. J.,	Studium der Philosophie und Rechtswissenschaft an der Universität Bamberg.
1789,	Professor der Rechtswissenschaft in Bamberg.
1791, Juni,	Wirklicher Hof- und Regierungsrat.
1796,	Übergang vom Lehrfach des Privatrechts zum deutschen Staatsrecht; gleichzeitig Ernennung zum Geheimen Staatskonferenzrat.
1797,	Fürstbischöflicher Hofkammerkonsulent.
1799,	Kurfürstlicher Hofrat unter Übertragung der Professur für Staatsrecht an der Universität Ingolstadt.
1800,	Haupturheber der Verlegung der Universität von Ingolstadt nach Landshut; dort gleichbleibend Professor für Staatsrecht.
1801/02,	Rektor der Universität Landshut.
1803/04,	Vizekanzler der Universität Landshut.
1805,	Federführung bei der Schaffung der Dienstpragmatik, Entwurf aber von Ferdinand Frhr. von Hartmann (siehe Nr. 16).
1811,	zur Mitwirkung an der Schaffung eines einheitlichen Rechts für das Königreich Bayern von Landshut nach München berufen.
1812, 08.12.,	II. Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis zu München unter dem Präsidenten Clement Frhr. von Leyden (siehe Nr. 24).
1815, 09.05.,	Geheimer Referendär im Königlichen Staats- und Konferenzministerium der Justiz (StMJu) unter Minister Heinrich Graf von Reigersberg (siehe Nr. 33).

1817, 25.03., Titel und Rang eines Geheimen Rates (Ehrentitel).

1817, 16.07., Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst, obwohl Antrag auf Beförderung zum ordentlichen Staatsrat, aber ablehnendes Gutachten; ebenso außerordentlicher Staatsrat C. Arco (siehe Nr. 3) und LaRosèe; im ordentlichen Dienst Leyden (siehe Nr. 24) und Ritter (siehe Nr. 35).

1819, 19.01., nochmaliger Antrag auf Beförderung zum ordentlichen Staatsrat.

1820, 12.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808).

Großherzoglich hessendarmstädtischer Hausorden, Kommandeur (25.03.1820 Genehmigung).

Kaiserlich russischer St. Annen-Orden, Ritter II. Klasse (16.05.1820 Genehmigung).

Königlich württembergischer Orden der Krone, Ritter (Genehmigung um 25.05.1822).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. G 9 mit Beiakt.

StR 1741, Personalakt (11817-1825).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1040, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1812, Sp. 2068, veröffentlicht am 16.12.1812 (II. Direktor).

RBl. 1813, Sp. 499-508, Sp. 507 f., veröffentlicht am 14.04.1814 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1815, Sp. 419 f., veröffentlicht am 03.06.1815 (Geheimer Referendär).

RBl. 1817, Sp. 209-228, Sp. 227, veröffentlicht am 29.03.1817 (Geheimer Rat).

RBl. 1817, Sp. 719-722, Sp. 720 veröffentlicht am 06.08.1817 (Staatsrat).

RBl. 1820, Sp. 79, veröffentlicht am 01.03.1820 (Staatsrat).

RBl. 1820, Sp. 184, veröffentlicht am 29.03.1820 (Genehmigung Orden).

RBl. 1820, Sp. 425, veröffentlicht am 27.05.1820 (Genehmigung Orden).

RBl. 1822, Sp. 576, veröffentlicht am 25.05.1823 (Genehmigung Orden).

HStHB 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 698, 354 f.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz, Bd. 2, 1054-1060.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 14, Anm. 26 mwN.

15. GRUBEN, Ignaz Franz Frhr. von

(immatrikuliert am 04.09.1815 bei der Freiherrnklasse).

* (...). + (...).

Religionsbekenntnis: (..).
Zivilstand: (...).

E.: (...).

o. J.,	Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	Großherzoglich frankfurtischer bevollmächtigter Minister in Aschaffenburg.
o. J.,	Hofkommissär.
1817, 03.05.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur (24.08.1814).
Großherzoglich hessischer Hausorden, Großkreuz (18.09.1822 Genehmigung).

Quellen und Literatur:
AdMatr. Frhr. G 22 mit Beiakt.
RBl. 1815, Sp. 107-112, Sp. 108, veröffentlicht am 08.02.1815 (ZivilVerdO).
RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 339 f. und Sp. 442 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).
RBl. 1822, Sp. 951, veröffentlicht am 21.09.1822 (Genehmigung für Orden).

16. HARTMANN, Ferdinand (Joseph Johann Nepomuk) Frhr. von

(Adelserhebung des Großvaters Carl in den Freiherrnstand am 25. November 1737 durch Kurfürst Carl Phillip von der Pfalz; angeblich nach Immatrikulationsantrag bereits 1729 in den Reichtsrittterstand erhoben; Antrag vom 29.10.1808, immatrikuliert bei der Freiherrnklasse am 30. August 1809).

* 07.12.1767 in (...). + 11.03.1847 in (...).

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: verheiratet (...) mit Magdalena Herd, * ca. 1756 (...), + 6.September 1847 in Mannheim mit 91 Jahren, lebte geschieden in Mannheim, (1 Tochter Augusta, * 6. August 1800 (...), + (...).

E.: Carl Joseph Johann Nepomuk, * 25. Oktober 1746 in (...), + (...), herzoglich württembergischer Kämmerer, kurfürstlich bayerischer Geheimer Rat und quieszierter Hofgerichtskanzler zu Neuburg; Direktor der Regierung im Herzogtum Neuburg (HStK 1790, 326), ca. ab 1790/91 gleichzeitig dort Kanzleramtsverweser (HStK 1791, 337; 1792, 352, 1793, 361; 1794, 365), ca. 1794/95 Wirklicher aber nicht frequentierter Rat bei der Landesregierung von Neuburg, nicht mehr Direktor (HStK 1795, 318), 1795 Kanzler der kurfürstlichen Regierung im Herzogtum Neuburg (HStK 1796, 344; 1797, 347; 1798, 338; 1799, 330), verheiratet mit Maria Elisabeth [Sohn Ferdinand und Tochter Maria Elisabeth Ursula, * 17. Juli 1779 in (...), + (...)].

o. J., Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.

1793, Hofkammerrat, zugleich Fiskal bei der kurpfälzischen Hofkammer in Mannheim, seit ca. 1797/98 auch Fiskal.

1805, vermutlich Verfasser der Dienstpragmatik von 1805, nicht Gönner (siehe Nr. 14).

1808, spätestens ab,
Geheimer Referendär im Königlichen Staats- und Konferenzministerium des Innern (StMInn) unter Minister Maximilian Graf von Montgelas (siehe Nr. 26).

1809, seit spätestens 30.12.,
Vorstand der Sektion für die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königlichen Staats- und Konferenzministerium des Innern (StMInn) unter Minister Maximilian Graf von Montgelas (siehe Nr. 26).

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

1817, 03.05., Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

1823, 18.03., Ruhestand auf eigenen Antrag wegen geschwächter Gesundheit.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (12.10.1817).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. H 12 mit Beiakt.

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1041, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. , veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

RBl. 1823, Sp. 761, veröffentlicht am 30.04.1823 (Ruhestand).

HStK 1795, 170; 1796, 167; 1797, 167; 1798, 162; 1799, 154 (kurpfälzischer Hofkammerrat und Fiskal).

DEMEL, Staatsabsolutismus, 15, Anm. 36; 19.

17. HOMPESCH, Johann Wilhelm Frhr. von

(geadelt: o. A..; nicht in Bayern immatrikuliert).

* 14.09.1761 in Oberelvenich, (Herrschaft Bollheim, Herzogtum Jülich).
+ 09.12.1809 in München nach kurzer Krankheit.

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: (...).

E.: Franz Karl Frhr. von Hompesch, * (...), + 11.08.1800 in München, Kämmerer, kurpfalzbayerischer wirklicher geheimer Staats-Konferenz- und dirigierender Minister, seit 1759 jülich-bergischer Geheimer Rat, jülichischer Oberstjägermeister und Generalbuschinspektor, Amtmann zu Düren, Pir und Merken, Ritter des Malteser- und kurfürstlich pfälzischen Löwenordens, seit 1764 Mitglied des jülichischen Ritterstandes, seit 1778 Ritter des Hl. Hubertus Ordens, seit 1794 jülich-bergischer geheimer Raths-Kanzler, Präsident des Steuer-Finanzen- und Kriegsdepartements und Präsident des jülich-bergischen Oberappellationsgerichts (HStK 1790, 7, 97, 350, 392; 1791, 7, 97, 354, 397; 1792, 7, 100, 368, 411; 1793, 7, 101, 376, 421; 1794, 7, 103, 378, 425; 1795, 7, 97, 365, 367, 412; 1796, 6, 96, 364, 366, 369, 411; 1797, 6, 96, 367, 369, 371, 413; 1798, 6, 93, 359, 361, 363, 404; 1799, 6, 89, 351, 353, 355; [Hl. Hubert, kurfürstlicher Minister, jül.-berg. Kanzler, Minister, Oberappellationsgerichtspräsident, jülicher Ritterstandsmitglied]) seit 1775 geheimer Staats- und Konferenzminister der Finanzen und Antonia Freiin von Haake * (..), + (...).

o. J.,	war für den geistlichen Stand bestimmt.
1772, 18.05.,	Eintritt in das Domstift Speyer.
1774, 29.10.,	Eintritt in das Domstift Eichstätt.
o. J.,	Eintritt später in das Ritterstift Odenheim.
1785,	Eintritt in den Staatsdienst als Akzessist bei den adeligen Räten beim Hofrat für die Herzogtümer Jülich und Berg in Düsseldorf.
1785,	Mitglied des jülichischen Ritterstandes wegen Eschweiler.
1786,	Akzessist bei den adeligen Räten beim Geheimen Rat für die Herzogtümer Jülich und Berg in Düsseldorf.
1797,	Teilnehmer an der pfalzbayerischen Gesandtschaft für die Herzogtümer Jülich und Berg beim Friedenskongress in Rastatt.
1798,	Wirklicher Geheimer Rat in Düsseldorf.

1800, 21.08., Präsident des Geheimen Rates in Düsseldorf, und außerordentlicher Kommissär in allen vorkommenden Kriegsangelegenheiten.

1802, 25.08., nach Auflösung des Geheimen Rates in Düsseldorf, Präsident der Landesdirektion (dann Generalkommissär) des Herzogtums Berg (bis zur Abtretung des Herzogtums Berg an Frankreich im März 1806); außerdem weiterhin außerordentlicher Kommissär für Kriegsangelegenheiten (bis März 1806).

1802, 22.11., Generalkommissär für die in Franken gemäß Hauptdeputationshauptschluss angefallenen Entschädigungslande (bis 1803).

1803, 19.01., Hofkommissär beim Landtag der Bergischen Stände.

o. J., Generalkommissär im Herzogtum Berg.

1806, 21.11., Königlicher geheimer Staats- und Konferenzminister, Departement der Finanzen (StMF), Departement von Montgelas übernommen, bis 09.12.1809 (Todestag).

1809, April, oberste Leitung der Staatsgeschäfte während der Abwesenheit von König und Montgelas nach Einfall der Österreicher.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular (13.06.1806).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (29.05.1808).

Johanniter-Orden, (...).

Königlich holländischer Orden der Union, (...).

Großer Orden des Königreichs Württemberg, (...).

Quellen und Literatur:

MF 15 161.

RBl. 1806, 425-427, 427, veröffentlicht am 26.11.1806 (Neuverteilung der Ministerien mit Wirkung vom 21.11.1806).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1041, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1810, Sp. 41-44, veröffentlicht am 20.01.1810 (Nekrolog).

HStK 1790, 350, 355, 393; 1791, 354, 359, 398; 1792, 368, 373, 412; 1793, 376, 381, 422; 1794, 378, 384, 426; 1795, 365, 371, 413; 1796, 364, 370, 411; 1797, 367, 372, 414; 1798, 359, 364, 405 (Akzessist Geheimer Rat, Hofrat, jülicher Ritterstand); 1799, 351, 356, 397 (Geheimer Rat, Akzessist Hofrat, jül. Ritterstand).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 27, 97.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 12, Anm. 12.

DUNAN, Napoleon, 59.

18. KOBELL, Egid (ab 1809: Ritter von)

(Adelserhebung am 30.11.1809 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 21.06.1813 bei der Ritterklasse).

* 07.04.1772 in Mannheim. + 17.06.1847 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) mit Antonie von Geyser, Tochter von (...) von Geyser, * (...), + (...), General-Lotto-Administrator, und (...), 2 Töchter.

E.: Ferdinand Kobell, * (...) + (...), Hofmaler und Galeriedirektor, und Maria Theresia Lederer, * (...), + (...).
Bruder: Franz (Ritter von) Kobell, * 29.12.1779 in Mannheim, + 13.10.1850 (...), seit 1743 in München, 1796 Akzessist in der Geheimkanzlei des Kurfürsten Karl Theodor, 1797 Wirklicher Sekretär und Geheimer Kanzlist dort, 1798 Akzessit im Geheimen Sekretariat, 1799 Wirklicher Rat und Geheimer Sekretär beim Justiz-Departement (StMJu), 1808-1848 Generalsekretär im Innenministerium (StMInn), 1834 als solcher Geheimer Rat, 1848 mit Titel und Rang eines Staatsrates im außerordentlichen Dienst in den Ruhestand versetzt, Nachweis SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 110, 131 f., mwN.

1793,	Geheimer Sekretär und „Wirklicher Rat“ in der Geheimen Kanzlei der Geheimen Konferenz.
1796,	Geheimer Sekretär bei der Provisorischen Landesoberdirektion.
1799,	Geheimer Konferenzsekretär und Geheimer Sekretär im geheimen Staats- und Konferenzministerium, Departement der Justiz (StMJu).
1808, 27.11.,	Generalsekretär des Geheimen Rates.
1817, 02.02.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst und Generalsekretär des Staatsrats (mit Unterbrechung im Jahre 1835), bis 17.06.1847 (Todestag).
1835,	im Spezialauftrag in Griechenland.
1835, 10.08.,	Gesandter in Griechenland in provisorischer Eigenschaft.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (30.11.1809), Kommandeur (12.10.1817).
Großherzoglich hessischer Hausorden, Kommandeur II. Klasse (Genehmigung 17.12.1818).

Kaiserlich-königlich österreichischer Leopolds-Orden, Kommandeur (30.06.1820 Genehmigung).
Kaiserlich russischer St. Annen-Orden, Ritter II. Klasse (16.10.1822, Genehmigung).
Königlich französische Ehrenlegion, Ritterkreuz (12.06.1824, Genehmigung).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. K 11 mit Beiakt.
StR 1730, Personalakt.
MF 36 976.
RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).
RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).
RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).
RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 1000, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).
RBl. 1818, Sp. 1429, veröffentlicht am 22.12.1818 (Genehmigung Orden).
RBl. 1820, Sp. 584 f., veröffentlicht am 08.07.1820 (Genehmigung Orden).
RBl. 1822, Sp. 1031 f., veröffentlicht am 19.10.08.1822 (Genehmigung Orden).
RBl. 1824, Sp. 793, veröffentlicht am 04.08.1824 (Genehmigung Orden).
HStK 1794, 115; 1795, 108; 1796, 107; 1797, 107; 1798, 104; 1799, 99 (Kanzleisekretär und wirklicher Rat).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 109, 131.
DEMEL, Staatsabsolutismus, 22, Anm. 72, mwN.
GIGL, Zentralbehörden, 219, 239.

19. KRAUS [KRAUSS, KRAUß], Heinrich (ab 1808: Ritter; ab 1822: Frhr. von)

(Adelserhebung am 14.06.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; Erhebung in die (bayerische) Freiherrnklasse am 13.01.1822; immatrikuliert am 09.06.1813 bei der Ritterklasse; am 22.01.1822 bei der Freiherrnklasse).

* 14.09.1756 (...). + 04.02.1824 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, München 05.11.1801 mit Caroline Gräfin von Triva, * (...), + (...), Tochter von Johann Nepomuk von Triva, (siehe Nr. 44), Staatsminister der Armee, und seiner I. Gemahlin Maria Floriana von Velhorn, (7 Söhne, 6 Töchter).

E.: Lorenz Kraus, * (...), + (...), Bürger und Metzger in Kaltenbrunn, und Anna Maria Jäger, * (...), + (...).

o. J.,	Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
1792,	Regimentsquartiermeister.
1793/94, ca.	Revisor der Kriegshauptbuchhalterei.
1797,	Rechnungskommissär einschließlich Superrevision der Kriegshauptbuchhalterei.
1798/99, ca.	Kriegsbuchhaltereirat.
1808, spätestens seit,	Kriegsökonomieratsdirektor.
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst in Miltär(finanz)angelegenheiten.
1817, 02.02.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Armee.
1817, 03.05.,	Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Armee.
1817, 12.05.,	Mitglied des Central-Komitees zur Bekämpfung der Teuerung des Getreidepreises bestehend aus Lerchenfeld (siehe Nr. 23), Thürheim (siehe Nr. 41) Sutner (siehe Nr. 40), Kraus, Schilcher (siehe Nr. 23), Stürmer.
1817,	Vorstand der 2. Sektion des Kriegsministeriums.
1817, 31.12.,	Vorstand des Oberadministrativ-Kollegiums der Armee.

1822, 30.09., Bestätigung als Vorstand der 2. Sektion des Kriegsministeriums.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur/Komtur (30.12.1810).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. K 22 mit Beiakt, vorher Ri. K 17.

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1811, Sp. 61 f., Sp. 62, veröffentlicht am 16.01.1811 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 908-920, Sp. 917, veröffentlicht am 14.07.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 450-455, Sp. 452, veröffentlicht am 16.05.1817 (Getreidepreiskommission).

RBl. 1818, Sp. 21-44, Sp. 37, veröffentlicht am 21.01.1818 (Kollegium).

RBl. 1822, Sp. 271 f., veröffentlicht am 27.02.1822 (Freiherrnstand).

RBl. 1822, Sp. 669 f., veröffentlicht am 03.07.1822 (Eintragung AdMatr).

RBl. 1822, Sp. 1033-1048, Sp. 1043, veröffentlicht am 23.10.1822 (Bestätigung).

RBl. 1824, Sp. 588, veröffentlicht am 19.06.1824 (Todesmitteilung).

HStK 1794, 124; 1795, 117; 1796, 117; 1797, 117 (Revisor); 1798, 113 (Recnungskommissär); 1799, 108 (Kriegsbuchhaltereirat).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 448, 259.

20. KRENNER (d. J.), Franz von [de] Paula (ab 1792: Edler und Ritter von)

(Adelserhebung durch Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar 1792 in den erblichen Ritterstand; immatrikuliert am 21.12.1812 bei der Ritterklasse).

*24.12.1762 in München. + 27.09.1819 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) mit Maximiliane von Kirstner, * (...), + (...), Tochter von (...).

E.: Johann Georg Krenner, * (...), + (...), kurfürstlicher Hofkammerrat, und Maria Anna, *(...), + (...), geborene von Hellersberg (Verwandte des Karl Sebastian Edlen von Hellersberg (1772-1818), der an Gewerbe- und Agrarreformen in der ersten Hälfte der Ära Montgelas mitwirkte).

Bruder: Johann Nepomuk (Ritter und Edler von) Krenner (siehe Nr. 21).

1779, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ingolstadt; besondere Vorliebe für Geographie einschließlich Messen und Zeichnen (Karten). Reise nach Graubünden, Tirol und Oberitalien.

1785, Kurfürstlicher Sekretär.

1785, Wirklicher Hofkammerrat und beigeordneter Hofanlagsbuchhalter (hatte das Hauptbuch aller landesfürstlichen Einkünfte zu führen); schwierige Arbeiten, da viele Saal- und Lagerbücher fehlten; hierbei Erwerb gründlicher und umfassender Kenntnisse der Landeskunde (Bevölkerung, Wirtschaft); auch zuständig für die Aufstellung einer Landmatrikel und der Erstellung einer Landkarte.

1786, zusätzlich Wirklicher Fiskalrat („Staats-Anwald“ in Streitsachen der Hofkammer mit geistlichen Körperschaften und adeligen Gutsbesitzern); bei dieser Tätigkeit große juristische Erfahrung und Begründung seiner Kenntnisse und seines Urteils von aktuellem Recht und „Landesverfassung“.

1790, 05.08., Zuordnung des Wirklichen Hofkammerrates und Wirklichen Fiskalrates an das Geheime Referendariat in Landschaftsangelegenheiten (Fiskaldepartement) unter Leitung des Geheimen Referendärs Stephan Frhr. von Stengel (Bruder von Nr. 39), und Weiterbeschäftigung bei der Hofkammer.

1791, 09.05., Bestätigung in seiner Tätigkeit beim Geheimen Referendariat in Landschaftssachen (Fiskaldepartement).

1792, 07.07, in den erblichen (Reichs-) Ritterstand während des Reichsvikariats von Karl Theodor erhoben.

1793, 23.01., Stelle bei der kurfürstlichen landschaftlichen gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Kommission; weiterhin auch bei der Hofkammer und dem Fiskaldepartement beschäftigt unter Leitung von Stephan Frhr. von Stengel.

o. J., zusätzlich Aufsicht über die Hauptkasse.

1799, Geheimer Referendär im kurfürstlich bayerischen Ministerial-Departement der Finanzen (StMF).

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen.

1811, 27.11., Mitglied der Staats-Schuldentilgungs-Liquidations-Kommission unter Ignaz Graf von Arco (Vorstand, siehe Nr. 4), u.a. neben Weichs (siehe Nr. 46) und Tassis (siehe Nr. 42).

1813, Mai, (fungierender) Generaldirektor (vorläufig, bis 1817) des königlich geheimen Staats- und Konferenzministeriums der Finanzen (StMF).

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen und Generaldirektor des Königlich geheimen Staatsministeriums der Finanzen (StMF), bis 27.09.1819 (Todestag).

1817, 03.05., Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

1818, Ehrenmitglied der Bay. Akademie der Wissenschaften

Werke:

Herausgeber der bayerischen Landtagsverhandlungen von 1429-1514.

Statistische Aufsätze im „Münchner Intelligenzblatt“.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. K 20 mit Beiakt.

StR 1727, Personalakt (nur Todesanzeige).

MF 36 942.

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1811, Sp. 1697-1706, Sp. 1700 f., veröffentlicht am 20.11.1811 (Staatsschuldenliquidations-kommission).

RBl. 1812, Sp. 387-389, veröffentlicht am 04.03.1812 (Nekrolog für Bruder).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 683, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54 f., veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 341 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1820, Sp. 426-434, veröffentlicht am 27.05.1820 (Nekrolog; sehr lesenswert!).

HStK 1790, 219; 1791, 221; 1792, 228; 1793, 231; 1794, 233; 1795, 223; 1796, 220; 1797, 220; 1798, 215; 1799, 206 (Hofkammerrat, Fiskal und Hafanlagewesens-Hauptbuchhalter).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 208, 168.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 17, Anm. 47.

GIGL, Zentralbehörden, 175 f.; 196 f.; 379, Anm. 9, mwN.

21. KRENNER (d. Ä.), Johann Nepomuk Gottfried (ab 1792: Edler und Ritter von)

(Adelserhebung durch Kurfürst Carl Theodor als Reichsvikar im Juli 1792 in den erblicher Ritteradel).

* (...) 1759 in München. + 13.01.1812 nach kurzem Krankenlager in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: (...).

E.: Johann Georg Krenner, * (...), + (...), kurfürstlicher Hofkammerrat, und Maria Anna, * (...), + (...), geb. von Hellersberg (Verwandte des Karl Sebastian Edlen von Hellersberg (1772-1818), der an der Gewerbe- und Agrarreformen in der ersten Hälfte der Ära Montgelas mitwirkte).

Bruder: Franz de Paula (Ritter und Edler von) Krenner (siehe Nr. 20).

1779, Universitätsabschluss in Ingolstadt.

1779, Studien in Göttingen (bis 1781), dann Tätigkeit in Wetzlar; während Wetzlaraufenthalt Diplom von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München als außerordentliches Mitglied in der historischen Klasse.

1790, spätestens kurfürstlicher wirklicher Hofrat, zweiter Universitätsarchivar und Mitglied der ökonomischen Gesellschaft zu Burghausen.

1781, Sommer, außerordentlicher Professor der deutschen (später auch: Altertümer und) Reichsgeschichte, der europäischen Staatenkunde, der juristischen Praxis und des bayerischen Staats- und Fürstenrechts an der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt.

1783, ordentlicher Professor in Ingolstadt.

1792, Reichsvikariatshofgerichtsfiskal in München.

1792, Juli, in den erblichen Ritterstand erhoben.

1793, neben Professur in Ingolstadt Wirklicher Rat von der Gelehrtenbank bei der Oberlandesregierung in München.

1796, 24.09., Zuziehung zur Sitzung der Provisorischen Landesoberdirektion.

1798, als Legationsrat zur kurfürstlichen Gesandtschaft am Friedenskongress von Rastatt.

1799, Geheimer Legationsrat im kurfürstlich Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).
1800, Wirklicher geheimer Rat.
1800, Mitglied der Hofkommission.
1801, Mitglied der kurfürstlichen und landschaftlichenSchuldentilgungskommission.
o. J., Erstes Mitglied der Kommission zur Visitation des Revisoriums.
1808, Januar, Ordentliches frequentiertes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
1808, Juni, Leitung des kgl. Hausarchivs.
1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern, bis 13.01.1812 (Todestag).
1808, 01.11., Vorstand des Reichs-Heroldenamtes (eigene Sektion) beim Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).
1811, April, Direktion (prov.) der königlichen Hof- und Zentralbibliothek.

Werke über staatsrechtliche Gegenstände und bayerische Geschichte;
Das letzte Werk: die Siegel über die Münchner Bürgergeschlechter.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810).

Quellen und Literatur:
RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1041, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).
RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).
RBl. 1812, Sp. 387-389, veröffentlicht am 04.03.1812 (Nekrolog).
RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 683, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).
HStK 1790, 238; 1791, 240; 1792, 248; 1793, 251 f. (Professor, Universitätsarchivar, wirklicher Hofrat, Akademie, ökon. Gesellschaft); 1794, 212, 251; 1795, 203, 241; 1796, 200, 238; 1797, 200, 240; 1798, 195, 234; 1799, 187, 226 (Professor, Universitätsarchivar, Dekan, Oberlandesregierungsrat, Akademie, ökon. Gesellschaft).
DEMEL, Staatsabsolutismus, 19 f., Anm. 57.
GIGL, Zentralbehörden, 218, 379, mwN.
MÜLLER, Reichsheroldenamt.

22. LANG, Karl Heinrich (ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 26.01.1813 bei der Ritterklasse).

* 07.07.1764 in Balgheim bei Nördlingen. + 26.03.1835 auf seinem Landgut bei Ansbach.

Religionsbekenntnis: protestantisch.
Zivilstand: verheiratet, I. (...) 18.07.1796 mit Christiane Ammon, * (...), + (...), Tochter von (...) Ammon, * (...), + (...), Kammerrat; II. (...) 1799 mit (...) v. Reitzenstein, * (...), + (...), Tochter von (...); III. (...) 1802 mit Louise Magdalena Hänlein, * (...), + (...), Tochter von (...), Witwe des in Ansbach am 17.04.1800 verstorbenen Dr. med. Johann David Schöpf, königlich preußischer Geheimer Rat, Präsident des Collegium medicum Onoldinum, vorml. Leibarzt des Markgrafen Carl Alexander von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth (1 Sohn aus II. Ehe mit einem Jahr verstorben).

E.: Konstantin Lang, * (...), + (...), Pfarrer in Balgheim, dann in Deggingen, und Sophie Buttersack, * (...), + (...).

1780, um,	mit 16 Jahren Amanuensis an der Fürstlich-Oettingenschen Bibliothek.
o. J.,	Studium der Rechte an der Universität Altdorf.
1785,	Praktikant bei der Regierung zu Öttingen.
1788,	Gesellschafter und Hofmeister eines ungarischen Magnaten in Wien.
o. J.,	Privatsekretär des württembergischen Gesandten in Wien.
o. J.,	Archivar des Fürsten Hardenberg.
1795,	Geheimer Archivar zu Plassenburg.
1797/99, um,	Preußischer Legationssekretär beim Friedenskongress in Rastatt.
1799,	Kriegs- und Domänenrat in Ansbach, zeitweise Vertrauter Hardenbergs.
1806, 07.11.,	in bayerische Dienste getreten, als Direktor des provisorischen Kammerkollegiums in Ansbach, zuständig für den politischen Geschäftsteil.
1808, 30.08.,	Kanzleidirektor des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach (unter Generalkommissär Max Frhr. von Lerchenfeld, siehe Nr. 23).
1810, 26.12.,	Direktor des zu errichtenden Reichsarchivs und einstweiliger Direktor des geheimen Landesarchivs.
1812, 22.03.,	zugleich Vorstand der Reichsheroldenamts-Sektion im Rang eines

Geheimen Referendärs.

1812, 15.04., Zusammenlegung der Direktion des Reichsheroldenamtes und des Reichsarchivs; Rang eines Geheimen Referendärs.

1812, 17.10., Ernennung zur Unterstützung des III. Sekretärs bei der Bay. Akademie der Wissenschaften.

1814, 21.10., Ernennung zum (nachträglichen) Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1815, 17.08., Kanzleidirektor bei der Regierung des Rezatkreises (bis 1817).

1817, Ruhestand auf Ansuchen.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. L 2 mit Beiakt.

MInn 36 312.

RBl. 1806, 423, veröffentlicht am 19.11.1806 (Direktor).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1859 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1811, Sp. 358, veröffentlicht am 20.03.1811 (Direktor Reichsarchiv).

RBl. 1812, Sp. 701, veröffentlicht am 08.04.1812 (Vorstand Heroldenamt).

RBl. 1812, Sp. 822, veröffentlicht am 29.04.1812 (Rang eines Geheimen Referendärs).

RBl. 1812, Sp. 1717 f., veröffentlicht am 21.10.1812 (Unterstützer).

RBl. 1813, Sp. 183 f., 184, veröffentlicht am 10.02.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1815, Sp. 766, veröffentlicht am 09.09.1815 (Kanzleidirektor).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 369, 228 f.

LANG, Ritter Karl Heinrich von, Aus der bösen alten Zeit. Lebenserinnerungen des Ritter Karl Heinrich v. Lang, neu hg. von Viktor Petersen, 2 Bde., Stuttgart [5]1925.

RAUMER, Adalbert von, Der Ritter von Lang und seine Memoiren. Aus dem Nachlaß hg. von Karl Alexander von Müller und Kurt von Raumer, München u.a. 1923.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 19 f.

MÜLLER, Reichsheroldenamt.

23. LERCHENFELD (-AHAM), Maximilian Emanuel, Frhr. von

(Katholisch- Altbayerischer Uradel, 1070 urkundlich erwähnt, sichere Stammreihe beginnt mit Heinrich Lerchenvelder urkundlich 1347 in Regensburg, Erhebung in den Reichsfreiherrnstand im Jahre 1653; immatrikuliert am 24.03.1813 bei der Freiherrnklasse)

* 16.11.1778 in Ingolstadt. + 14.10.1843 auf Gut Heinersreuth bei Bamberg.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, I. (...) 04.08.1805 mit Luise von Hailbronner, * (...), + (...); II. Frankfurt am Main 18.05.1837 mit Auguste Trott zu Solz , * (...), + (...), (3 Söhne, 3 Töchter).

E.: Maximilian Joseph Adam Frhr. von Lerchenfeld, * (...), + (...), 1764 kurfürstlicher Kämmerer, 1763 wirklicher nicht frequentierender Hofrat, Herzogkastner in Ingolstadt, Pfleger zu Kösching, Stamham, Oetting und Gerolfing; Landrichter, 10.09.1803 Rentbeamter in Ingolstadt, seit 1765 Ritter des Hl. Georg-Ordens, (HStK 1790, 16, 59, 205, 258; 1791, 16, 59, 206, 261; 1792, 16, 61, 212, 270; 1793, 16, 60, 216, 274; 1794, 16, 61, 217, 274; 1795, 15, 61, 208, 263; 1796, 14 f., 58, 205, 260; 1797, 14, 58, 205, 263; 1798, 14, 57, 200, 257; 1799, 13, 53, 191, 248 [Ritter des Hl. Georg-Ordens, Pfleger, kurfürstlicher Kämmerer, wirklicher Hofrat, Kastner]und Anna Freiin von Eiselsberg, * (...), + (...).

o. J.,	Erziehung im väterlichen Hause.
o. J.,	Gymnasium Ingolstadt.
1799, bis,	Universität Ingolstadt.
1802,	an der Diplomatischen Schule in München.
1802, Herbst,	Gehilfe des Freiherrn von Hertling, der als Zivilkommissär die neuerworbenen Gebiete in Schwaben für Bayern in Besitz nahm.
1803,	Rat bei der Landesdirektion für Schwaben und Ulm.
1805,	Direktor der Landesdirektion für Schwaben und Ulm mit Sitz in Ulm, Staatsrechtliche Abteilung;
1806, 27.06.,	neben Colonge (siehe Nr. 9) Kommissionsmitglied zur Grenzberichtigung des zwischen Bayern und Württemberg abgeschlossenen Vertrages.
1806, Okt.,	Königlicher Kämmerer.
1808, 30.08.,	Generalkommissär für den Rezatkreis in Ansbach. Vorgesetzter von Kanzleidirektor Lang (siehe Nr. 22).

1809, 14.07., Generalkommissär für den Pegnitzkreis mit Sitz in Nürnberg als Nachfolger von Thürheim (siehe Nr. 41) (Ämtertausch).

1810, 11.10., Generalkommissär für den Innkreis mit Sitz in Innsbruck; wirkt in seiner Funktion mit seiner Politik beruhigend auf die unterworfenen Tiroler.

1814, 19.06., Hofkommissär für die Übernahme des Großherzogtums Würzburg.

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Königlicher Staatsminister der Finanzen (StMF), (vorläufig, definitiv am 03.05.), bis Dezember 1825; in dieser Funktion auch Mitglied des Staatsrates. Hat bei der Ordnung des Staatshaushaltes schwierige Aufgaben zu bestehen. Setzt sich bei den Verfassungsverhandlungen von 1814/15 und 1818 für liberale Standpunkte ein.

1817, 12.05., Mitglied des Central-Komitees zur Bekämpfung der Teuerung des Getreidepreises bestehend aus Lerchenfeld, Thürheim (Siehe Nr. 41), Sutner (Siehe Nr. 40), Kraus (Siehe Nr. 19), Schilcher (Siehe Nr. 37), Stürmer.

o. J., verteidigt die Bayerische Verfassung gegen die Bestrebungen Metternichs und gegen die Karlsbader Beschlüsse, die nur mit starken Einschränkungen in Bayern publiziert wurden.

1825, 28.10., Bayerischer Bundestagsgesandter in Frankfurt (bis 1833) unter Belassung des Titel und Ranges eines königlichen Staatsministers.

1833, 15.05., Königlicher Staatsminister der Finanzen (StMF), bis 31.12.1834.

1835, 01.01., außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hofe von Wien (bis 1842).

1842, Bayerischer Bundestagsgesandter bis 14.10.1843 (Todestag).

o. J., Ehrenmitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Großkreuz (12.10.1820).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (27.05.1813), Großkreuz (25.01.1814).

Großherzoglich hessischer Hausorden, Großkreuz (Bekanntmachung der Genehmigung am 20.01.1819), außer ihm nur noch Wrede.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. L 10 mit Beiakt.

RBl. 1803, Sp. 721, veröffentlicht am 14.09.1803 (Ruhestand als Landrichter, Vater), und Sp. 743 f., veröffentlicht am 21.09.1803. (Rentbeamter, Vater).

RBl. 1806, 231, veröffentlicht am 09.07.1806 (Kommission).

RBl. 1806, 407, veröffentlicht am 05.11.1806 (Kämmerer).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1859 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1809, Sp. 1169 f., Sp. 1170, veröffentlicht am 29.07.1809 (Generalkommissär Pegnitzkreis).

RBl. 1810, Sp. 1047-1054, Sp. 1051 f., veröffentlicht am 20.10.1810 (Generalkommissär Innkreis).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1814, Sp. 254., veröffentlicht am 12.02.1814 (ZivilVerdO).

RBl. 1814, Sp. 1265 f., veröffentlicht am 25.06.1814 (Hofkommissär).

RBl. 1815, Sp. 107-112, Sp. 107 veröffentlicht am 08.02.1815 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441, veröffentlicht am 08.05.1817 (Definitive Bestellung).

RBl. 1817, Sp. 450-455, Sp. 452, veröffentlicht am 16.05.1817 (Getreidepreiskommission).

RBl. 1819, Sp. 80, veröffentlicht am 20.01.1819 (Genehmigung Orden).

RBl. 1820, Sp. 884, veröffentlicht am 01.11.1820 (Hl. Hubertus-Orden).

RBl. 1825, Sp. 824, veröffentlicht am 05.11.1825 (Gesandter).

HStHB 1812, 1813, 1819.

ADB, Bd. 18, 423 f.

GHB, Bd. XXI (1996), 498 f. (Ursprung).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 34, 99 f.

24. VON (DER) LEYDEN, Clement [Clemens] Frhr. (Graf)

(Adelserhebung, immatrikuliert 31.12.1812 bei der Grafenklasse).

* (...). + 05.05.1830 (...).

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: (...).

E.: (...) Frhr. von der Leyden, * (...), + (...), Vizedirektor der Obersten Justizstelle, 15.01.1805 Entlassung, danach wirklicher geheimer Rat, und (...).

1793,	kurfürstlicher Kämmerer, wirklicher Hofrat.
o. J.,	Hofgerichtsrat.
1805, 16.01.,	Vizepräsident des kurfürstlichen Hofgerichts zu München als Nachfolger von Carl Graf von Arco (siehe Nr. 3).
1807, 09.07.,	2. Präsident des königlichen Hofgerichts.
1808,	Präsident des Appellationsgerichts für den Isar- und Salzachkreis mit Sitz in München.
1810, 23.09.,	zusätzlich Chef der Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten (Anwaltsversorgung).
1810, 24.11.,	Bestätigung (mit Wirkung zum 01.01.1811) als Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis mit Sitz in München.
1814, 20.01.,	Kreis-Kommandant für die allgemeine Landesbewaffnung im Isarkreis.
1817, 18.03.,	Bestätigung als I. Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis in München.
1817, 16.07.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz, gleichzeitig auch Ritter (siehe Nr. 35) in der Sektion des Innern; zu wirklichen Staatsräten im außerordentlichen Dienst unter anderen Gönner (siehe Nr. 14) und am 31.07.1817 C. Arco (siehe Nr. 3).
1819, 01.01.,	(lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 05.05.1830 (Todestag), Erster Sekretär der Kammer der Reichsräte (1819, 1822, 1825, 1827).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Großkreuz (31.03.1816).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. L 7 mit Beiakt.

RBl. 1805, Sp. 159, veröffentlicht am 23.01.1805 (Vizepräsident Hofgericht).

RBl. 1807, Sp. 1238, veröffentlicht am 01.08.1807 (2. Präsident).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1810, 843 f., veröffentlicht am 13.10.1810 (Anwaltsversorgung).

RBl. 1810, Sp. 1305-1324, Sp. 1317 f., veröffentlicht am 24.11.1810 (Liste; Bestätigung).

RBl. 1814, Sp. 161, veröffentlicht am 29.01.1814 (Kreis-Kommandant).

RBl. 1817, Sp. 209-228, Sp. 209 f., veröffentlicht am 29. März 1817 (Ernennungsliste für alle Appellationsgerichte, hier: I. Präsident).

RBl. 1817, Sp. 998, veröffentlicht am 06.12.1817 (Großkreuz).

RBl. 1817, Sp. 719-722, Sp. 720 veröffentlicht am 06.08.1817 (Staatsrat).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 998, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 12, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

HStK 1794, 78, 215; 1795, 77, 207; 1796, 75, 203; 1797, 74, 203; 1798, 72, 198; 1799, ; (Kämmerer, Hofrat).

HStHB 1819.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 336, Anm. 20.

FRENINGER, Kammern, 3, 10.

JANDEBEUR, Kammern, 7, 12.

25. MAILLOT (DE LA TRAILLE), Nikolaus Hubert (Frhr.) von

(immatrikuliert am 07.03.1830 bei der Freiherrnklasse).

* (...). 28.08.1834 in München + (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, Düsseldorf 07.09.1802 mit Isabella Freiin von Bongart, * (...), + (...), Tochter von Sigismund Reinhart Frhr. von Bongart, Herr auf Winandsrath, * (...), + (...), und Auguste Gräfin von Leerodt, * (...), + (...), (3 Söhne, 1 Tochter).

E.: Joseph von Maillot de la Treille, * (...), + (...), kurpfalzbayerischer Oberstleutnant, und Emerentia van Douve, * (...), + (...).

1786,	Bayerischer Kadett.
1790,	Unterleutnant bei der Infanterie.
1792,	Oberleutnant.
1793,	Hauptmann.
1803, 01.01.,	Major 2. Linien-Infanterie-Regiment Kurprinz.
1805,	Kämmerer.
1807,	Oberstleutnant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz.
1809, 27.06.,	Oberst und (o. J.) Kommandeur des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Wertheim.
1813, 10.08.,	Generalmajor und Brigadier.
1814, 07.03.,	„besondere Belobung“.
1822, 26.09.,	Ernennung zum provisorischen Königlichen Staatsminister der Armee (StMArmee), Dienstantritt am 30.09., ab 01.01.1823 wirklicher Staatsminister der Armee (StMArmee); seit 26.03.1826 Kriegsminister (Ministerium umbenannt), bis 31.01.1829; in der Funktion als Minister auch Mitglied des Staatsrates.
1824, 11.02.,	Generalleutnant.
1829,	Ruhestand.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (16.10.1820) Großkreuz (22.05.1825).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Mitglied.

Kaiserlich-Königlichen österreichischen St.-Leopolds-Orden, Kommandeur (16.07.1814 Genehmigung), gleichzeitig auch Colonge (siehe Nr. 9).

Kaiserlich russischen St.-Wladimir-Orden, Ritter III. Klasse (31.03.1814 Genehmigung), gleichzeitig auch Colonge (siehe Nr. 9).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. M 29 mit Beiakt.

RBl. 1805, Sp. 367 f., veröffentlicht am 06.03.1805 (Major).

RBl. 1809, Sp. 1050-1055, Sp. 1050, veröffentlicht am 01-07.1809 (Oberst)

RBl. 1813, Sp. 1011-1027, Sp. 1015, veröffentlicht am 18.08.1813 (Generalmajor und Brigadier).

RBl. 1814, Sp. 641-647, Sp. 645, veröffentlicht am 26.03.1814.

RBl. 1814, Sp. 785-796, Sp. 792 f., veröffentlicht am 31.03.1814 (Genehmigung Wladimir).

RBl. 1814, Sp. 1385-1398, Sp. 1396, veröffentlicht am 30.07.1814 (Genehmigung St.-Leopold).

RBl. 1820, Sp. 884 f., veröffentlicht am 01.11.1820 (ZivilVerdO).

RBl. 1822, Sp. 1033 f. und Sp. 1035-1048, Sp. 1035, veröffentlicht am 23.10.1822 (Ernennung StMArmee vorläufig und Dienstantritt).

RBl. 1823, Sp. 55, veröffentlicht am 15.01.1823, und Sp. 81-93, Sp. 93, veröffentlicht am 29.01.1823, (je Bekanntmachung wirkl. StM). RBl. 1825, Sp. 475, veröffentlicht am 01.06.1825 (ZivilVerdO).

RBl. 1824, Sp. 107-116, 110 f., veröffentlicht am 20.02.1824 (Generalleutnant).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 398, 240.

26. (DE GARNERIN) MONTGELAS, Maximilian (Karl Joseph Franz de Paula Hieronimus) Frhr. (ab 1809: Graf) von

Herr der Patrimonialgerichte Zaiz- und Pfak(h)ofen, Laberweinting, Mosstehnning und Häbelsbach.
(Katholisch- aus Savoyen stammendes Adelsgeschlecht, dessen Stammreihe mit Jean Francis de Garnierin + 1657 beginnt; Sigismond + 1756, der durch Heirat mit Anne Francoise de Barillet den Besitz Seigneurie de Montgelas ererbt und diesen Namen annimmt; dessen Sohn Janus trat aus kaiserlichen Diensten in das bayerische Kürassier-Regiment ein; Erhebung in den Grafenstand am 29.11.1809; immatrikuliert am 23.07.1810 bei der Grafenklasse).

* 12.09.1759 in München. + 14.06.1839 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, München 20.06.1803 mit Ernestine Gräfin von Arco, * , + Tochter von Ignaz Graf von Arco (siehe Nr. 4) und Schwester des Carl Maria Graf von Arco (siehe Nr. 3), (2 Söhne, 3 Töchter).

E.: Janus de Garnerin, Frhr von Montgelas, * (...), + (...), savoyardischer Offizier und Diplomat, in bayerischen Diensten seit 1742 als Oberst, zuletzt Generalmajor (Kürassierregiment), und Ursula Gräfin von Trauner, * (...), + (...), Tochter von (...).

o. J.,	erste Erziehung bei seiner Mutter, dann am Freisinger geistlichen Hof.
o. J.,	Erziehungsanstalt in Nancy.
1768-1776,	Studienaufenthalt in Strassburg, dort französischer Einfluss.
o. J.,	halbes Jahr an der Universität Ingolstadt
1777,	Hofrat (unbesoldet).
1779,	Kammerherr und Bücherzensurrat.
1785,	Flucht nach Zweibrücken wegen Verfolgung der Illuminaten in Bayern.
o. J.,	Verwendung im Kabinett des Herzogs Karl II. August unter dem Minister Hohenfels.
1793,	zwischen die Fronten des Revolutionskrieges geraten, Flucht zu seinem Herzog, bis zum Tode seines Herzogs 1795 politisch einflusslos.
1795,	Legationsrat in Zweibrücken.

1796, Geheimer Rat des Herzogs Max Joseph von Zweibrücken (des späteren Kurfürsten und Königs von Bayern); wird zu dessen wichtigstem Berater; legt diesem sein Reformprogramm (Ansbacher Mémoire) vor.

1796, Vertreter des Herzogs Max Joseph auf dem Friedenskongress von Rastatt.

1799, 21.02., Geheimer Staats- und Konferenzminister des Departements der auswärtigen Angelegenheiten (bis 02.02.1817).

1803, 28.04./06.05.,
Geheimer Staats- und Konferenzminister des Departements der Finanzen, bis 21.11.1806 und von 09.12.1809-02.02.1817; Departement von Heinrich Theodor Graf Topor von Morawitzky (siehe Nr. 27) übernommen; der weiterhin Geheimer Staats- und Konferenzminister des Departements der geistlichen Angelegenheiten (VorgängerStMInn) bleibt.

1806, 21.11., Königlich Geheimer Staats- und Konferenzminister des Departements des Innern (bis 02.02.1817), und weiterhin des Departements der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).

1808, 27.11., kraft Amtes als StM Mitglied im Geheimen Rat (bis zu dessen Auflösung am 02.02.1817).

1809, 09.12., zusätzlich Geheimer Staats- und Konferenzminister der Finanzen (StMF) nach dem Tode seines Ministerkollegens, Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch (siehe Nr. 17).

1810, Parisaufenthalt, längere Abwesenheit von München.

1812, 01.01., Erhöhung des Gehaltes von jährlich 29.100 Gulden (seit 1803: 30.000 Gulden abzüglich 900 Gulden für Witwenkasse; vorher 20.000 Gulden seit 1799) auf 46.646 Gulden (3 Gehälter als StM à 20.000 Gulden = 60.000 Gulden, abzüglich 15.000 Gulden von Montgelas selbst zugestandener Abschlag, = 45.000 Gulden; ungerade Zahl wegen Umrechnung von 100.000 Franken auf Gulden;

1813, 06.07., Spezialvollmacht für das Außen-, Innen- und Finanzministerium während der Abwesenheit des Königs, wie schon am 09. Mai 1813; gleiche Vollmacht auch für Reigersberg.

1817, 02.02., Ruhestand mit Beibehaltung des Ranges und einem Ruhegehalt von 30.000 Gulden.

1819, 01.01., (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern (bis 14.06.1838, Todestag), Zweiter Präsident der Kammer der Reichsräte (1827/28, 1831).

o. J., Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz und Großkanzler des Ordens (19.05.1808).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Großkreuz/Großkomtur und Großkanzler.

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großadler.

Königlich sächsischer Orden der grünen Krone, Großkreuz.

Orden der westphälischen Krone, Großkommandeur.

Johanniter-Orden, Ehren-Großkreuz.

Kaiserlich russischer Alexander-Newsky-Orden, Großkreuz.

Königlich preußischer Schwarzer-Adler-Orden, Schwarzer Adler.

Kaiserlich-königlich österreichischer St.-Stephans-Orden, Großkreuz.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. M 7 mit Beiakt.

MA 9268/2, 9269, 9270, 9271, 9272, 9273.

RBl. 1803, Sp. 297, veröffentlicht am 11.05.1803 (StMF).

RBl. 1806, 425-427, 426 f., veröffentlicht am 26.11.1806 (Neuverteilung der Ministerien mit Wirkung vom 21.11.1806).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1812, Sp. 1324-1327, Sp. 1324, veröffentlicht am 15.07.1812 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1813, Sp. 1369, veröffentlicht am 23.07.1813 (Spezialvollmacht).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 10, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

GHB, Bd. XXI (1996), 217-231, 217 (Ursprung).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 39, 102.

WEIS, Eberhard, Montgelas 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform, München 1971, München ^{2}1988.

DEMEL, Staatsabsolutismus.

FRENINGER, Kammern, 3, 7.

JANDEBEUR, Kammern, 7, 13.

27. MORAWITZKY von Tenzin und Rudniz, (Johann Theodor) Heinrich, Graf Topor von

(Reichsgrafenstand 1742, kurbayerischer Grafenstand 1757).

* 31.10.1735 in München. + 14.08.1810 in München,

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: (...).

E.: Joseph Clemens Graf Topor von Morawitzky, * (...), + (...), kürfürstlicher Geheimer Rat und Vizestatthalter der Oberpfalz in Amberg, und (...).

o. J.,	erste Ausbildung in Frankfurt am Main.
o. J.,	Gymnasium und Lyzeum in Amberg, wo sein Vater seit 1744 Präfekt war.
1754,	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ingolstadt.
1756/57,	Bildungsreisen durch Deutschland und Frankreich.
1758, 31.03.,	kurfürstlicher Kämmerer und wirklicher frequentierender Hofrat unter Kurfürst Max III. Joseph.
1759,	auf eigenen Antrag aus finanziellen Gründen hin Versetzung unter Vorbehalt des Ranges im Hofrat in München zur Regierung in Amberg, wo sein Vater tätig war; dort wurde ihm ein Wartgeld von 400 fl. verschafft.
1764, 12.12.,	nach Rückberufung als Wirklicher Hofrat beim Hofrat in München.
1765,	Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1769 deren Vizepräsident.
1766 o. 1767,	Revisions- und Oberster Justizrat.
1775,	Gründung einer eigenen Freimaurerloge „Zur Behutsamkeit“ mit besonderer Pflege der Ideen der Roesenkreuzer, nachdem bereits in der ersten Münchener Loge der sogenannten „Poegner’schnen Loge Mitglied gewesen war.
o. J.,	dem Illuminatenbund trat er nicht bei.
1776, 08.02.,	Verzicht auf Revisionsratstelle.
1776, 06.07.,	Vizepräsident des Hofrats.
1776, 09.11.,	Wirklicher Geheimer Rat.
1778, 15.01.,	Hofkammerpräsident.

1779, 22.05., Übergabe des Innviertels als kurfürstlicher Kommissar an den österreichischen Kommissar Christoph Wilhelm Graf von Thürheim.

1779, 16.08., Erster Präsident der neugegründeten Oberen Landesregierung (Oberlandesregierungspräsident).

o. J., Kurator des Schulwesens in Baiern, der oberen Pfalz und des Herzogtums Neuburg.

1791, 05.09., nach scharfer Kritik durch Kurfürst Karl Theodor an der Arbeit der Oberen Landesregierung Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, der zwei Wochen später angenommen wird.

1791, Privatleben, wissenschaftliche Tätigkeit in der Malteser-Orden-Kommende Biburg, bis 1798.

1798, 22.02., Leiter der kurpfalzbayerischen Delegation und Bevollmächtigter Minister beim Friedenskongress von Rastatt.

1799, 22.02., Kurfürstlich Geheimer Staats- und Konferenzminister mit der Leitung des geistlichen Departements (Vorgänger des StMInn).

1800, nach dem Tod des Ministerkollegen Franz Karl Frhr. von Hompesch (Vater von Nr. 17) am 11.08.1800, auch mit der Leitung des Departement der Finanzen (StMF) betraut (Verwaltung der Finanzen Altbayerns), andere Aufgaben des Departements an Maximilian Graf von Montgelas (siehe Nr. 26) abgegeben.

1800, 25.08., Bitte um Entbindung von der Leitung des Departements der Finanzen (StMF), der erst 1803 entsprochen wird.

o. J., erwirbt sich große Verdienste für die Universität, besonders durch deren Verlegung von Ingolstadt nach Landshut.

1803, 28.04., Abgabe des Departements der Finanzen (StMF) an Montgelas.

1806, März, dirigierender geheimer Staats- und Konferenzminister des Justiz- und Polizeidepartements als Nachfolger des ehemaligen kurpfalzbayerischen Kanzlers Johann Friedrich d. J. Frhr. von Hertling.

1806, 21.11., Königlich geheimer Staats- und Konferenzminister des Departements der Justiz (ohne Polizeiangelegenheiten, aber einschließlich der Verwaltung der neuerworbenen Gebiete, welche bisher vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten verwaltet wurden), bis 14.08.1810 (Todestag).

1810, während des Aufenthaltes Montgelas' in Paris Leitung der Staatsgeschäfte, zusätzliche Leitung der drei StMA, StMInn, StMF.

Orden:

Königlicher Hausorden St. Hubertus, (06.04.1806).

Königlicher Hausritterorden St. Georg, Kommandeur/Kapitular (1778).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Malterser Ritterorden, Großkreuzherr und Komentur zu Biburg (vor 1790).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großkreuz.

Statthalter des Großpriorates des neugegründeten Johanniterordens (1799).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. M 9 mit Beiakt.

RBl. 1803, Sp. 292, veröffentlicht am 11.05.1803 (Abgabe StMF).

RBl. 1806, 155, veröffentlicht am 30.04.1806 (Hl.-Hubertus-Orden).

RBl. 1806, 425-427, 427, veröffentlicht am 26.11.1806 (Neuverteilung der Ministerien mit Wirkung vom 21.11.1806).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1042 , veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1811, Sp. 448-452, veröffentlicht am 10.04.1811 (Nekrolog).

HStK 1790, 13, 57, 201, 236; 1791, 13, 57, 202, 239 (Hl. Georg, Oberlandesregierungspräsident, Kurator, Malterserorden; Kämmerer); 1792, 13, 59; 1793, 13, 59; 1794, 12, 59; 1795, 12, 59; 1796, 11, 57; 1797, 11, 57; 1798, 11, 56; 1799, 10, 52 (Hl. Georg, Malteserorden, Kämmerer).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 40, 102 f.

DEMEL, Staatsabsolutismus.

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 52, 82 f.

WANDERWITZ, Heinrich, Theodor Heinrich Graf von Topor Morawitzky (1735-1810), in: ZBLG 46 (1983), 139-155.

28. MÜNCH (VON AYSTETTEN, MÜHRINGEN UND VILSECK), Johann Ludwig Frhr. von

(immatrikuliert 05.01.1809 bei der Freiherrnklasse).

* (...). + (...).

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: (...).

E.: (...).

o. J., Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
1810, 25.12., Beförderung zum königlichen Kämmerer.
1815, 17.12., Beförderung zum Legationsrat in der Lehen- und Hoheitssektion des königlichen geheimen Staats- und Konferenzministerium der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).
1816, Frühjahr, Korreferent bei der Bearbeitung eines Entwurfes für ein neues Adelsedikt.

Quellen und Literatur:
AdMatr. Frhr. M 21 mit Beiakt.
RBl. 1811, Sp. 286, veröffentlicht am 20.02.1811 (Kämmerer).
RBl. 1815, Sp. 1048, veröffentlicht am 30.12.1815 (Legationsrat).
HStHB 1812, 1813.

29. NEUMAYR [NEUMAIER, NEUMAYER], Clement [Klemens] (ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 10.06.1813 bei der Ritterklasse).

* 24.01.1766 Burghausen. + 06.04.1829 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 1796 mit Creszentia Mayr, * (...), + (...), Tochter eines Hauptmanns (...), (2 Söhne, 4 Töchter).
Die Söhne:
Max (Ritter von) Neumayr der spätere Innenminister (1859-1864), vgl. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 44, 104; dessen Zwillingsbruder:
Ludwig (Ritter von) Neumayr, 1851 Ministerialrat, ab 1858 Generalsekretär im StMJu, 1860 Präsident des Appellationsgerichts von Oberbayern, 1868 Präsident des Oberappellationsgerichts, 1871 Vertreter Bayerns im Deutschen Bundesrat, 1879 Präsident des Obersten Landesgerichtes; 1863-1869 Mitglied in der Kammer der Abgeordneten, und seit 31.03.1870 (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern, vgl. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 731, 366; LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, 615, 626;
eine Tochter ist mit dem späteren Minister Eduard von Schenk (siehe bei dessen Vater unter Nr. 36) verheiratet.

E.: Clement Neumayr, * (...), + (...), Rentschreiber, später Land- und Rentschreiber, zugleich Fischmeisterauf der Alz, Rentdeputationsrat, und Hofanlagskommissär zu Burghausen, ab ca. 1792 frequentierender Rentrat, ab ca. 1793 Rentamtskommissär, zugleich Land- und Rentschreiber, Rentdeputationsrat, Hofanlagskommissär und Fischmeister auf der Alz, ab ca. 1795 freiresignierter Land- und Rentschreiber (HStK 1790, 284; 1791, 288; 1792, 299; 1793, 304; 1794, 304; 1795, 291; 1796, 289; 1797, 292; 1798, 285; 1799, 277), und Rosina Lehr, *(...), + (...), Tochter von (...).

o. J., Studium der Rechte an der Universität Ingolstadt.
o. J., Praxis am Pfleggericht Kling bei Wasserburg.
o. J., Proberelation bei der Regierung von Burghausen abgelegt.
o. J., 3 Jahre Oberschreiber an der Rentdeputation zu Burghausen (unter seinem Vater).

1795, Frequentierender Rentrat (neben seinem Vater) bei der Rentdeputation der kurfürstlichen Regierung zu Burghausen, zugleich Land- und Rentschreiber, Hofanlagskommissär und Fischmeister auf der Alz.

1799, Rat bei der General-Landes-Direktion in München.

1803, 01.02., Direktor bei der Landesdirektion in Kempten, außerdem bei der Landesdirektion in Ulm tätig.

1804, 20.07., Direktor der Staatswirtschaftlichen Deputation und Etatskurator bei der Landesdirektion in München.

1808, 01.09., Direktor bei der Steuer- und Domänensektion im königlich geheimen Staats- und Konferenzministerium der Finanzen (StMF), später Direktor der Ministerialfinanzsektion.

1817, 03.05., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

1817, 12.07., Titel und Rang eines Geheimen Rates und Erster Ministerialrat im Königlichen Staatsministerium der Finanzen (StMF).

1819, 01.10., zugleich Generaldirektor im Finanzministerium (StMF).

1817, Titel und Rang eines Geheimen Rates.

1825, 28.10., Ministerverweser des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen (StMF).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. N 4 mit Beiakt.

MF 37 102.

RBl. 1803, Sp. 567 f., Sp. 567, passim, veröffentlicht am 17.08.1803 (Beförderung Schwaben).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 908-920, Sp. 917, veröffentlicht am 14.07.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 422 f., veröffentlicht am 03.05.1817 (Erster Ministerialrat).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441-443, veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1819, Sp. 936, veröffentlicht am 06.10.1819 (Generaldirektor).

RBl. 1825, Sp. 824, veröffentlicht am 05.11.1825 (Ministerverweser).

HStK 1796, 289; 1797, 292; 1798, 285; 1799, 277

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 43, 104.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 28 f.

30. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], Carl Graf von

(Katholisch – Bayerischer Uradel, erstmals 1100 urkundlich erwähnt; Grafenstand durch Kaiser Leopold am 10.02.1664; Vater Maxmilian (siehe Nr. 31) mit Abkömmlingen immatrikuliert am 23.03.1809 bei der Grafenklasse; Linie Hohenaschau ausgestorben).

* 07.01.1767 (...). + 01.02.1827 (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet: (...) mit Anna Gräfin von Künigl, * (...), + (...), wiedervermählt 1831 mit Ernst Frhr. von Eckhardt, k. k. Major, Tochter von Leopold Graf von Künigl , k. k. Wirklicher Geheimer Rat.

E.: Maximilian Graf von Preysing, Herr auf Hohenaschau usw., Wirklicher Geheimer Rat und vormaliger Pfleger von Rosenheim, und Maria Theresia Franziska Felicitas Gräfin von Seinsheim, * (...), + (...),

o. J.,	Vorbildung und vorheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	kurfürstlicher Kämmerer.
1785,	Hofrat.
1789	Hofkammerrat.
1799,	Generallandesdirektionsrat.
o. J.,	Landesdirektionsrat in München.
1808,	I. Kreisrat beim Generalkreiskommissariat des Isarkreises mit Sitz in München unter Generalkommissär Weichs (siehe Nr. 46).
1809, 29.11.,	Generalkommissär des Unterdonaukreises mit Sitz in Passau.
1810, 19.09.,	Hofkommissär für die Inbesitznahme von Salzburg und Berchtesgaden mit Sitz in Salzburg.
1810, 11.10.,	Generalkommissär des Salzachkreises mit Sitz in Salzburg.
1817, 19.03.,	(bis 26.03.1817) Generalkommissär des Rezatkreises mit Sitz in ; tritt dieses Amt jedoch nicht an.
1817, 26.03.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.
1817, 03.05.,	Bestätigung als Staatsrat.

1819, 01.02., Mitglied in der Kammer der Abgeordneten (I. Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit für den Isarkreis; auch 1822; 1825).

1825, 18.11., temporäre Quieszierung (Ruhestand) als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst mit dem Vorbehalt der weiteren Verwendung als wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst; so auch unter anderen von der Becke (siehe Nr. 7, Seckendorff (siehe Nr. 38), Colonge (siehe Nr. 9).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur (22.08.1812).

Johanniter-Orden, Ehrenritter (vor Oktober 1810).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. P 12 mit Beiakt.

MInn 34 769.

RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1863 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1809, Sp. 1914, veröffentlicht am 13.12.1809 (Generalkommissär Unterdonaukreis).

RBl. 1810, Sp. 857-859, veröffentlicht am 03.10.1810 (Hofkommissär Salzburg).

RBl. 1810, Sp. 1047-1052, 1051 f., veröffentlicht am 20.10.1810 (Generalkommissär Salzachkreis).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 126, 137.

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO.).

RBl. 1817, Sp. 323, veröffentlicht am 12.04.1817 (Staatsrat).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Bestätigung).

RBl. 1819, Sp. 109-124, Sp. 110, veröffentlicht am 04.02.1819 (Abgeordneter).

RBl. 1825, Sp. 887 f., veröffentlicht am 21.11.1825 (Quieszierung).

GHB, Bd. XXIII (2000), 152 f. (Ursprung) mwN.

FRENINGER, Kammern, 35.

JANDEBEUR, Kammern, 44.

31. PREYSING, FRHR. VON ALTENPREYSING, GENANNT KRONWINKEL, AUF HOHENASCHAU [PREYSING AUF HOHENASCHAU], (Johann) Maximilian (Xaver Joseph Palan) Graf von

Herr der Patrimonialgerichte Hohenaschau, Wildenwart, Falkenstein, Reichersbeuern, Neubeuern, Brannenburg und Aufhausen.
(Katholisch – Bayerischer Uradel, erstmals 1100 urkundlich erwähnt; Wappenmehrung am 10.10.1630 durch Kaiser Ferdinand II., Erhebung des Johann Christoph (Urgroßvater) mit seinen Brüdern Johann Maximilian und Johann Franz in den Grafenstand durch Kaiser Leopold am 10.02.1664; immatrikuliert am 23.03.1809 bei der Grafenklasse; Linie Hohenauschau ausgestorben).

* 21.02.1736 in (...), + 08.07.1827 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet 31.05.1762 mit Josepha Francisca Maria Gräfin von Seinsheim auf Sünching, * 18.06.1743 in (...), + 08.10.1776 in (...), Sternkreuz-Ordensdame. 5 Söhne, mind. 1 Tochter.

Kinder:
Johann Joseph Maria Franz de Paula Maximilian, * 11.08.1764 in (...), + 23.08.1816 in Kronwinkel, 1785 kurbayerischer Kämmerer, 1785 wirklicher frequentierender Hofrat, 1785 Kapitular-Komentur des Hl. Georg-Ordens (HStK 1790, 20, 70, 204; 1791), verheiratet 07.08.1787 in (...) mit Anna Maria Gräfin von Waldkirch, * 27.06.1765 in (...), + 27.03.1824 in Altötting, Sternkreuz-Ordensdame, 2 Söhne, 1 Tochter.

dessen Kinder:

Johann Maximilian Theodor Nikolaus Johann Nepomuk, * 06.12.1783 in (...), +28.07.1817 in München, Königlicher Kämmerer und Ritter des Hl. Georg-Ordens, o.J. Oberleutnant, verheiratet (...), keine Kinder.

Johann Adam Friedrich, * 01.02.1801 in (...), + 05.01.1852 in (...), Königlicher Kämmerer, verheiratet 20.02.1834 mit Caroline Wilhelmine Freiin von Gespitzheim, * (...) 1813 in (...), + 31.12.1860 in (...), keine Kinder.

Johanna Maria Anna Casmira, * 04.03.1804 in (...), + 01.08.1842 in Rosenheim, verheiratet 08.02.1831 mit Eduard von Mayer auf Starzhausen, * (...), + (...)

Maria Theresia, * 06.09.1765 in (...), + (...), verheiratet 14.03.1784 mit Maximilian Frhr. von Hornstein, * (...), + (...).

Johann Carl Joseph Maria Franz de Paula Franz Xaver Fidel Anton, * 17.01.1767 in (...), +01.02.1827 in Brannenburg, (siehe Nr. 30), 1785 kurbayerischer Kämmerer, 1785 wirklicher frequentierender

Hofrat, vorher schon Ehrenritter des Johanniter– und Malteserordens (HStK 1790, 70, 204; 1791, Generalkommissär des Salzachkreises, wirklicher geheimer Rat, Staatsrat im außerordentlichen Dienst, Ehrenkomentur des Hl. Georg-Ordens und des Zivilverdienstordens, verheiratet 24.04.1821 in Salzburg mit Maria Anna Gräfin von Kinigl, keine Kinder; diese heiratet am 09.03.1831 Frhr von Eckardt, kaiserlich-königlicher Hauptmann.

Johann Adam Friedrich Joseph Maria Johann Nepomuk, * 04.09.1769 in (...), + 24.08.1812 in Polotzk/Polen, 1787 kurbayerischer/kurfürstlicher Kämmerer, Hauptmann des Leib- und ersten Grenadier-Regiments Oberst, Komentur und Professus des Johanniter- und Malteser-Ordens zu Eichbichl, Kommandeur des 10. Linien-Infantrie-Regiments, keine Kinder (HStK 1790, 72; 1791, 72; 1793, 74; 1794, 73, 1795, 73; 1796, 70, 1797, 70, 1798, 68; 1799, 65.

Johann Maximilian Franz des Paula Christian Florian, * 20.12.1773 in (...), + 14.08.1841 in (...), kurbayerischer Kämmerer, Landrichter zu Miesbach, Kommandant und Major, Ritter des Zivilverdienstordens, keine Kinder.

Johann Christian Placidus Franz de Paula Ferdinand Maria, * 05.10.1775 in (...), + 05.10.1853 (...), chrakterisierter Major, verheiratet 20.07.1843 mit Maria Franziska Rupprecht, * (...), +07.08.1774 in Rosenheim, 1 Tochter Christiana Anna Johanna, * (..) 1823, + (...), legalisiert, verheiratet 24.06.1847 mit Albin Christian Aloys Ritter Frhr. von Leitner, kinderlos

E.: Johann Carl Joseph Maria, * 01.09.1689 in (...), + 06.12.1760 in (...), kurbayerischer Kämmerer, geheimer Rat, Generalfeldmarschall, Statthalter zu Ingolstadt und Großkomentur des Hl. Georgs-Ordens, verheiratet 16.01.1733 mit Maria Theresia Thaddäa Gräfin von Rechberg zu Hohenrechberg, * 26.12.1714 in (...), + 28.12.1776 in (...), 2 Söhne.

Bruder: Johann Sig(is)mund Joseph Ignaz Raphael, * 25.10.1738 in (...), + 23.07.1811 in (...), 1758 kurbayerischer Kämmerer, Wirklicher geheimer Rat, Generalleutnant und Inhaber eines Füsilierregiments, Vizestatthalter zu Ingolstadt und Vizepräsident des dortigen kurfürstlichen Ratskollegiums, 1760 Ritter des Hl.Georg-Ordens, Herr der Patrimonialgerichte Au, Schenkenau, Freyn- und Adelzhausen (HStK 1790, 16), Großkomentur des Hl. Georg-Ordens, vermählt 18.08.1764 mit Philippina Gräfin von Törring-Seefeld, mind. 7 Töchter, ua. Maria Theresia, * 03.11.1765 in (...), + (...), verheiratet 16.10.1785 mit Franz Frhr. von Perfall, * (...), +(...); und Friederike * ca. 1772 in (...), + 25.09.1820.

Großeltern:

Johann Maximilian Ferdinand Felix, * 31.05.1655 in (...), + 31.12.1739 in (...), kaiserlich-königlicher und kurbayerischer Kämmerer, geheimer Rat, Obersthofmeister und Kapitular-Großkomentur des Hl. Georg-Ordens, verheiratet 26.02.1681 mit Anna Sidonia Gräfin von Thürheim, * 29.12.1658 in (...), + (...), 2 Söhne, zweiter Sohn Johann Maximilian 1764 kinderlos verstorben.

1757, Kurfürstlicher Kämmerer.

1778, 15.01, Wirklicher Geheimer Rat und Vizepräsident des kurbayerischen Hofrates (Präsident war August Graf von Törring-Jettenbach, Vater von Nr. 43), letzteres Amt bis 1793; auch Vizepräsident der Polizeideputation beim Hofrat;

o. J. Pfleger zu Rosenheim; Erbschenk in Ober- und Niederbayern sowie des fürstlichen Domstifts zu Freising.

o. J. Landsteuerer Rentamts München.

1779, 02.12., Kritik an der Hofratsinstruktion vom 16.08.1779.

1780, Vorsitzender des zweiten neugegründeten Senats beim kurbayersichen Hofrat. Vorsitzender des ersten Senats wurde der Hofratspräsident (Vater von siehe Nr. 43).

1783, 20.01., Bericht (zusammen unterzeichnet mit Hofratspräsident August Graf von Törring-Gronsfeld, Vater von Nr. 43) zur Hofratsinstruktion vom 16.08.1779

o. J., Erbschenk des Domstifts Freising.

1792, ca., Verordneter der altbayerischen Landschaft.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Justiz.

1809, 24.06., Erlaubnis zur Fortsetzung des privilegierten Gerichtsstandes unter der Voraussetzung, dass das Majorat binnen sechs Monaten errichtet wird.

1812, 23.02., Prädikat „Exzellenz“ (auch I. Arco und Törring, siehe Nr. 4 und 43)

1812, 21.11., Errichtung des Graf von Preysing Hohenaschauischen Majorats.

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz.

1817, 03.05., nicht mehr bestätigt, statt dessen Carl Graf von Preysing (siehe Nr. 30)

1819, 01.01., (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 08.07.1827 (Todestag).

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular; Großkreuz/Großkomtur (1800).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular (1758), Komentur (1790), Großkreuz/Großkomentur (1810).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großkreuz (vor 1812), Großadler.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. P 12 mit Beiakt.

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1086, veröffentlicht am 12.07.1809 (privilegierter Gerichtsstand).

RBl. 1812, Sp. 420, veröffentlicht am 07.03.1812 (Exzellenz).

RBl. 1812, Sp. 1324-1327, Sp. 1325, veröffentlicht am 15.07.1812 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1812, Sp. 1997 f., veröffentlicht am 02.12.1812 (Majorat).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 339 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 9, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

HStK 1790, 15 f., 57, 99, 203, 251, 262; 1791, 15, 57, 99, 204, 254, 265; 1792, 15, 59, 102, 211, 262, 274; 1793, 14, 58, 103, 214, 264, 278; 1794, 14, 59, 105, 264, 278; 1795, 14, 59, 98, 253, 267;1796, 13, 57, 97, 250, 265; 1797, 12 f., 57, 97, 253, 267; 1798, 12 f., 56, 95, 247, 261; 1799, 11f., 52, 90, 238, 252 (Hl. Georg, Kämmerer, Hofrat, Vizepräsident Hofrat, Landschaftsverordneter bzw. Landsteuerer, Pfleger)

HStHB 1812, 1813, 1819.

GHB, Bd. XXIII (2000), 152 f. (Ursprung) mwN.

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 55; 84, 97, 310, 330, 332, 350, 363.

FRENINGER, Kammern, 7.

JANDEBEUR, Kammern, 14.

32. RECHBERG UND ROTHENLÖWEN, Aloys (Franz Xaver de Paula) Frhr. (ab 1810: Graf) von

(Katholisch – schwäbischer Uradel, erstmals 22.01.1179 urkundlich erwähnt; Ministerialen; Reichsfreiherrn Wien 04.02.1601; Aufnahme in das schwäbische Reichsgrafenkollegium als Personalist 22.04.1613; Reichsgrafen 20.06.1626; bayerische Reassumption [Erneuerung] des Grafenstandes für den Vater Maximilian Emanuel und seine im Zeitpunkt der Erneuerung in königlichen Diensten stehenden Abkömmlinge, nachdem die gräflichen Linien ausgestorben waren, am 25.10.1810[1868] für die einzige noch blühende freiherrliche Linie der Familie; Vater mit Abkömmlingen immatrikuliert am 19.11.1810 bei der Grafenklasse; Begründer der I. (württembergischen Linie), welche noch blüht; jüngerer Bruder Johann Nepomuk (* 1773, +1817) Begründer der II. (bayerischen) Linie).

* 18.09.1766 in (...). + 10.03.1849 auf Schloss Donzdorf in Württemberg.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 1797 mit Maria Anna Gräfin Schlitz gen. Görz, Tochter von Johann Eustach Graf von Schlitz, gen. Görz, preußischer Staatsminister und Reichstagsgesandter, (2 Söhne, 3 Töchter).

E.: Maximilian (Emanuel) Graf von Rechberg und Röthenlöwen, 1757 kurbayerischer Kämmerer, 1778 Wirklicher Geheimer Rat, Administrator der im bayerisch-württembergischen Grenzbereich liegenden kurbayerischen Reichsherrschaft Wiesensteig, Erbschenk des Fürststifts Ellwangen, später Obersthofmeister; 1757 Ritter des Hausritterordens vom Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular;
und Walpurga Freiin von Sanidzell.
Brüder: Josef (General); Xaver (Titular Geheimer Rat); Johann Nepomuk (General-Forstmeister); Carl (Obersthofmeister SKM); Anton (General-Leutnant); Willibald (Gesandter in Stuttgart); August (Appellationsgerichtsrat).

Ältester Sohn von 11 Kindern.

1787, kurfürstlicher Kämmerer.

1798, Anfang Sept., Kurbayerischer Subdelegierter beim Friedenskongress von Rastatt (bis 11.02.1799).

1799, Pfalz-Zweibrückischer Comitial-Gesandter zu Regensburg

1799, 16.07., Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Petersburg.

1800, 01.10., Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.

1801, 25.02., bayerischer Komitial-Gesandter zu bei der Reichsdeputation zu Regensburg bis zur Reichsauflösung.

1801, 18.04., außerordentlicher Minister zu Petersburg, später Gesandter und bevollmächtigter Minister.

o. J. Bevollmächtigter Gesandter bei der Reichsversammlung zu Regensburg.

1806, 25.12., Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.

1808, Familienoberhaupt nach Verzicht seines Vaters.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.

1809, 27.07., Hofkommissär für die drei südlichen Kreise (Inn-, Eisack- und Etsch; Aufstand in Tirol, Andreas Hofer).

1810, 07.04., Hofkommissär zur Inbesitznahme der Markgrafschaft Bayreuth.

1810, 26.05., Gesandter zu Wien (bis 02.02.1817).

1815, bayerischer Bevollmächtigter beim Wiener Kongress als Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hofe von Wien.

1816, 13.04., bayerischer Gesandter (im Hauptquartier der alliierten Staaten) bei der Bundesversammlung in Frankfurt.

1817, 02.02., (vorläufig, definitiv am 03.05.), Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern (StMA); in dieser Funktion auch Mitglied des Staatsrates.

1819, 01.01., (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 1839 (Verzicht).

1825, 28.10., Ruhestand unter Belassung des Titel und Rangs eines königlichen Staatsministers.

o. J., Ehrenmitglied der Bay. Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus: Ritter/Kapitular (09.04.1806).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular (1803), Kommandeur, Großkreuz/Großkomtur (1816).

Kaiserlich russischer St.-Annen-Orden, Großkreuz.

[1868] GHB, Bd. XXIII (2000), 49, nennt irrtümlich 06.11.1810, vgl. AdMatr. Gf. R 2 mit Beiakt und RBl. 1811, Sp. 73 f., veröffentlicht am 16.01.1811.

Königlich sächsischer Orden des Rautenkreuzes, Ritter (Bekanntmachung der Genehmigung am 14.12.1822).

K. u. k. österreichischer St.-Stphans-Orden, Großkreuz.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. R 2 mit Beiakt.

MA 9284.

MF 37 205.

RBl. 1806, 155, veröffentlicht am 30.04.1806 (Hl.-Hubertus-Orden).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2841, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1217-1219, veröffentlicht am 05.08.1809 (Hofkommissär Tirol).

RBl. 1810, Sp. 539-542, veröffentlicht am 11.07.1810 (Hofkommissär Bayreuth).

RBl. 1811, Sp. 73 f., veröffentlicht am 16.01.1810 (Grafentitel).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441, veröffentlicht am 08.05.1817 (Definitive Bestellung).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 11, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

RBl. 1822, Sp. 1311 f., veröffentlicht am 14.12.1822 (Genehmigung Orden).

RBl. 1825, Sp. 823, veröffentlicht am 05.11.1825 (Ruhestand).

HStHB 1812, 1813, 1819.

GHB, Bd. XXIII (2000), 49-53, 49 (Ursprung) mwN, 53 (jüngerer Bruder).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 53, 108 f., mit Verweis auf MF 37 205

KLEMMER, Liselotte, Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766-1849), München 1975.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 27, Anm. 99, mwN.

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 56, 84 (Vater).

FRENINGER, Kammern, 10.

JANDEBEUR, Kammern, 14.

33. REIGERSBERG, (Franz Christoph) Heinrich Aloys Frhr. (ab 1803: Graf) von

(Katholisch – Niederländisches, adeliges Geschlecht, ab dem 16. Jahrhundert in Deutschland; Adelserhebung in den kurbayerischen Freiherrnstand 10.07.1761; Reichsgrafenstand 03.09.1803; immatrikuliert am 20.03.1809 bei der Grafenklasse; Begründer der I. Linie, 2. Ast, 1. Zweig; erloschen).

*30.01.1770 in Würzburg. + 04.11.1865 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 1793 mit Theresia Gräfin von Lodron, Tochter von Ernst Graf von Lodron, Landmarschall (2 S., 3 T.)

E.: Franz Gottlob Frhr. von Reigersberg, fürstbischöflich würzburgischer Hofrat, und Caroline Freiin v. Horben auf Ringenberg.

	Mit 15 Jahren Leutnant in bischöflich-würzburgischen Diensten.
1787-90	in Salzburger Diensten (Pagerie Gregorianum).
o. J.,	Salzburg, Bonn, Göttingen juristische und staatswirtschaftliche Studien.
1791,	erzbischöflicher Kämmerer und Hofrat in Salzburg
1795,	Präsident am Reichskammergericht in Wetzlar.
1803,	Reichs-Kammerrichter (höchste Stelle am Reichskammergericht).
1807, 01.07.,	Präsident des Hofgerichts München.
1808,	Mitglied der Gesetzeskommission (Gesetzgebungskommission).
1808,	Präsident des Oberappellationsgerichts in München (neben Präsidentenkollegen La Rosèe höchster Richter in Bayern).
1808,	Mitglied der Bay. Akademie der Wissenschaften.
1810, 16.08.,	k. b. geheimer Staats- und Konferenzminister, dirigierender Minister des Justiz-Departements (StMJu), bis 14.06.1823.
1811, 21.06.,	Spezialvollmacht für Justizministerium während Abwesenheit des Königs.
1812, 18.06.,	Übertragung der Geschäfte des Justizministeriums während der Abwesenheit des Königs (Spezialvollmacht).
1813, 16.07.,	Spezialvollmacht für Justizministerium während der Abwesenheit des Königs, wie schon am 09. Mai 1813.
1814, 17.09.,	Ernennung zum Mitglied und Vorsitzenden der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Bestätigung als k. b. Staatsminister der Justiz (StMJu); in dieser Funktion auch Mitglied des Staatsrates.

1814, Präsident der Verfassungskommission.

1823, 14.06., Ruhestand unter Beibehaltung des Gehaltes und der Belassung des Titel und Ranges als Staatsminister; Vorstand der Sektion der Justiz im Staatsrat. 1825, (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 04.11.1865 (Todestag); Zweiter Sekretär der Kammer der Reichsräte (1831); Erster Sekretär der Kammer der Reichsräte (1837; auf Bitte enthoben).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808)

St. Hubertus, Großkreuz, Kapitular (27.05.1813).

Sächsischer Orden der Rautenkrone, Großkreuz (Genehmigung 11.04.1818).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. R 4 mit Beiakt.

RBl. 1807, Sp. 1238, veröffentlicht am 01.08.1807 (Präsident).

RBl. 1808, Sp. 2279-2784, Sp. 2779 f., veröffentlicht am 07.12.1808 (Ernennungsliste; Präsident).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1810, Sp. 686 f., veröffentlicht am 22.08.1810 (Justizminister).

RBl. 1811, Sp. 808, veröffentlicht am 26.06.1811 (Spezialvollmacht).

RBl. 1812, Sp. 1022, veröffentlicht am 24.06.1812 (Spezialvollmacht).

RBl. 1812, Sp. 1324-1327, Sp. 1324 f., veröffentlicht am 15.07.1812 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1813, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 (Hl. Hubertus-Orden).

RBl. 1813, Sp. 1369 f., veröffentlicht am 23.07.1813 (Spezialvollmacht).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441, veröffentlicht am 08.05.1817 (Definitive Bestellung).

RBl. 1818, Sp. 486, veröffentlicht am18.04.1818 (Genehmigung Orden).

RBl. 1823, Sp. 1169 f., veröffentlicht am 19.07.1823 (Ruhestand, Vorstand, lebenslänglicher Reichsrat).

GHB, Bd. XXII (1998), 54 f. (Ursprung und Erlöschen).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 55, 109 f.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz, Bd. 1, 7-156.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 11, Anm. 9.

FRENINGER, Kammern, 4, 10.

JANDEBEUR, Kammern, 8, 14.

34. RINGEL, Carl August (ab 1808: Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 01.07.1813 bei der Ritterklasse).

* 1771/72 in der Pfalz. + 07.02.1831 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 1806 mit einer Tochter von Zentner (siehe Nr. 50).

E.: (...).

o. J.,	Privatsekretär des Freiherrn von Montgelas.
1799, 04.03.,	Wirklicher Geheimer Rat und Geheimer Sekretär beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).
1799, 26.07.,	Legationsrat dort, Politischer Sekretär Montgelas', Chef des Ministerialbüros.
1808, 14.03.,	als solcher Geheimer Legationsrat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (StMA) und Vorstand der politischen Sektion; zugleich Referent für Wissenschaften und Künste im Ministerium des Innern (StMInn), dort zuständig ua. auch für Bayer. Akademie der Wissenschaften.
1808, 25.08.,	Bestätigung als Chef der französischen Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).
1812, 29.02.,	(zugleich) Hofkommissär der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, zugleich Direktor der königlichen Zentralbibliothek.
1817, 02.02.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Äußern und Generaldirektor im königlich Staatsministerium des Hauses und des Äußern (StMA).
1817, 03.05.,	Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Äußern.
1821, 09.01.,	zugleich Wirklicher Geheimer Kabinettsrat.
1825, 07.11.,	Ruhestand auf Ansuchen, bleibt Staatsrat im ordentlichen Dienst.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (27.05.1814).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Vizekanzler (28.06.1819).

Kaiserlich-königlich österreichische St.-Leopolds-Orden, Kommandeur (nach Juli 1813).

Kaiserlich-königlich österreichische Orden der eisernen Krone, Kommandeur (nach Juli 1813).

Kaiserlich russischer St.-Anna-Orden, Kommandeur (nach Juli 1813).

Königlich preußischer Roter-Adler-Orden, Kommandeur II. Klasse (nach Juli 1813).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Offizier (vor Juli 1813).

Großherzoglich hessischer Hausorden, Kommandeur (nach Juli 1813).

Königlich sächsischer Zivilverdienstorden, Kommenthur (nach Juli 1813).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. R 15 mit Beiakt.

StR 1734, Personalakt (1818-1825).

RBl. 1808, Sp. 699 f., veröffentlicht am 23.03.1808 (Geheimer Legationsrat StMA).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2373, veröffentlicht am 12.10.1808 (Chef franz. Sektion).

RBl. 1812, Sp. 420, veröffentlicht am 07.03.1812 (Direktor Hofbibliothek und Hofkommissär).

RBl. 1813, Sp. 908-920, Sp. 913, veröffentlicht am 14.07.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1815, Sp. 107-112, Sp. 108 veröffentlicht am 08.02.1815 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54 f., veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1819, Sp. 561, veröffentlicht am 10.07.1819 (Vizekanzler Hl. Hubertus).

RBl. 1821, Sp. 41, veröffentlicht am 13.01.1821 (Wirklicher geh. Kabinettsrat).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 646, 335.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 13.

35. RITTER, Andreas (ab 1813: Ritter von)

(Adelserhebung am 27.05.1813 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 21.08.1813 bei der Ritterklasse).

* (...) 1766/67 in (...) Altbayern. + 28.04.1832 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: vermutlich nicht verheiratet.

E.: (...).

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	provisorischer Stiftungs- und Kommunal-Etats-Mitkurator.
1807, 06.03.,	Mitkurator der Kuratel des Stiftungs- und Kommunalvermögens in Ober- und Niederbayern bei dem General-Landes-Kommissariate nach Übertragung des Stiftungsvermögens der Erziehung und des Unterrichts und der Wohltätigkeit an das General-Landes-Kommissariat; Kurator Generalkommissär Weichs (siehe Nr. 46).
1808, 01.09.,	III. Rat (Oberfinanzrat) bei der Ministerialsektion der Steuern und Domänen beim geheimen Staats- und Konferenzministerium der Finanzen (StMF) unter Vorstand Asbeck (siehe Nr. 6) und neben V. Rat Suttner (siehe Nr. 40).
1809, 27.07.,	Abordnung als Finanzberater zur königlichen Hofkommission für Tirol unter dem Hofkommissär Rechberg (siehe Nr. 32).
o. J.,	Regierungsdirektor bei der Kammer der Finanzen des Isarkreises mit Sitz in München.
1817,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienste in der Sektion des Innern.
1817, 01.08.,	Vorstand des Generalfiskalats und Vorstand des obersten Lehenhofes.
o. J.,	Präsident des obersten Gerichtshofes.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (27.05.1813), Kommandeur (12.10.1817), gleichzeitig Kommandeur mit von der Becke (siehe Nr. 7), Hartmann (siehe Nr. 16), Kobell (siehe Nr. 18), Neumayr (siehe Nr. 29) und Schilcher (siehe Nr. 37).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. R 17 mit Beiakt.

MF 15.

RBl. 1807, Sp. 440-442, Sp. 441, veröffentlicht am 21.05.1807 (Kuratel).

RBl. 1808, Sp. 2058-2061, Sp. 2059, veröffentlicht am 14.09.1808 (Steuersektion, aber mit Vornamen Franz Xaver).

RBl. 1809, Sp. 1217-1219, veröffentlicht am 05.12.1809.

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 1153-1159, Sp. 1153 f., veröffentlicht am 18.09.1813 (AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 719-722, Sp. 720, veröffentlicht am 06.08.1817 (Staatsrat).

RBl. 1817, Sp. 766-770, Sp. 767, veröffentlicht am 23.08.1817 (Vorstand Generalkfiskalat).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 1000, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 229, 174.

36. SCHENK, Johann Heinrich (ab 1808: [Ritter] von)

(nichtadelig geboren; Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der baierischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse).

* 17.04.1748 in Düsseldorf. + 01.05.1813 in München.

Religionsbekenntnis: protestantisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) mit Magdalena von Sauer

Kinder:
Mind. 1 Sohn: Eduard (Ritter von) Schenk, * 10.10.1788 in Düsseldorf, + 26.04.1841 in München, späterer StMInn, Generalkommissär des Regenkreises und wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst, dieser verheiratet seit 1814 mit Therese Neumayr, Tochter von Clement von Neumayr (siehe Nr. 29).

E.: ... Schenk, Unteroffizier.

o. J.,	Schulausbildung abgebrochen wegen „Dürftigkeit“ der Eltern.
o. J.,	anfänglich wie sein Vater Unteroffizier, dann
o. J.,	Privatsekretär; in dieser Stellung autodidaktische Fortbildung in Sprachen, Philosophie, Geschichte, Rechts- und Staatswissenschaft.
1787,	Lizenziat der Rechte (Universität Duisburg) und Syndikus der Ritterschaft im Herzogtum Berg.
o. J.,	schon bald Übertragung bedeutender Arbeiten durch den Statthalter der Herzogtums Berg in Düsseldorf, Franz Karl Frhr. von Hompesch, (späterer StMF und Vater von Wilhelm [siehe Nr. 17)], der schon 1779 erstmals Notiz von ihm nahm.
1793,	Militär-Ökonomierat in den Herzogtümern Jülich und Berg.
1795, Ende,	diplomatische Mission nach Paris.
o. J.,	Legationsrat im Gefolge von StMF Wilhelm Frhr. von Hompesch (siehe Nr. 17) späterer StMF und Sohn von Franz Karl), auf dem Friedenskongress von Rastatt (09.12.1797-23.04.1799).
1799, 27.02.,	Geheimer Referendär im StMF; von Montgelas ernannt.
1801,	Mitglied des Generalhofkommissariats (während der Besetzung Münchens).

1806, nach, Vortrag über Handlung und Fabrikwesen beim StMInn.

1807, 21.06., Leitung (zusammen mit Utzschneider) der neu errichteten Steuer-Rektifikationsbehörde (Aufsicht über Landvermessungarbeiten zur Ermittlung des Steuerfußes).

1808, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen, bis 01.05.1813 (Todestag).

1809, 14.12., Generaldirektor des königlich geheimen Staats- und Konferenzministeriums der Finanzen (StMF), bis 01.05.1813 (Todestag).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810).

Quellen und Literatur:

RBl. 1807, Sp. 1093-1996, veröffentlicht am 04.07.1807 (Leitung der Steuerrektifikationskommission).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1043, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2040, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1962 f., veröffentlicht am 20.12.1809 (Generaldirektor)

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 1283-1285, veröffentlicht am 16.10.1813 (Nekrolog).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 58, 110 f. (Sohn).

ADB, Bd. 31, 37 ff. (Sohn).

DEMEL, Staatsabsolutismus, 17, Anm. 46.

37. SCHILCHER, Franz Sales (ab 1808: Ritter von)

(Katholisch – Oberbayerisches Geschlecht; Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert am 25.06.1813 bei der Ritterklasse).

* 29.01.1766 in Pflugdorf bei Landsberg am Lech. + 20.07.1843 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: vermutlich nicht verheiratet.

E.: ...

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	Forstkandidat.
1793,	in kurfürstlich-bayerischem Auftrag für drei Jahre auf Forstreisen.
o. J.,	Forsttaxator im Unterland.
1795,	Forstkommissar bei der kurfürstlichen Forstkammer in München.
1799,	Generallandesdirektionsrat bei der pfalz-neuburgischen Landesdirektion
1804,	Direktor bei der Landesdirektion in Würzburg (für Staatswirtschaft).
1806,	in gleicher Eigenschaft bei der Landesdirektion in Bamberg.
1808, 01.09.,	Geheimer Referendär im StMF.
1813, Mai,	teilweise Neuverteilung der Aufgaben im StMF; Vorstand der Zentralbuchhaltung (Staatsbuchhaltung); zuständig für Erledigung aller Angelegenheiten des Pensions-, Post-, Hof- und Landbauwesens, hälftig zuständig für die Bearbeitung des Kassenwesens.
1814, 17.09.,	Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1815,	im Etat Bearbeitung von 7450 (!) Gegenständen.
1817, 19.03.,	Vizepräsident des Obersten Rechnungshofes mit Beibehaltung seiner Stelle als Vorstand der Zentralhauptbuchhaltung beim Staatsministerium der Finanzen (StMF).
1817, 03.05.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.
1817, 04.05.,	Ernennung zum (zweiten) Präsidenten.

1817, 12.05., Mitglied des Central-Komitees zur Bekämpfung der Teuerung des Getreidepreises bestehend auch aus Lerchenfeld (Siehe Nr. 23), Thürheim (Siehe Nr. 41), Sutner (Siehe Nr. 40), Kraus (Siehe Nr. 19), Stürmer.

1818, 21.10., zusätzlich Vorstand der Staatsbuchhaltung der Finanzen beim Staatsministerium der Finanzen (StMF), vorher Staatshauptbuchhaltung.

1823, 25.01., I. Präsident des Obersten Rechnungshofes.

1838, 09.04., Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst bis 20.07.1843 (Todestag).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (10.12.1809); Kommandeur (12.10.1817).

Hl. Michael Verdienstorden, Großkreuz.

Königlich sächsischer Zivilverdienstorden, Großkreuz.

Königlich preußischer Roter-Adler-Orden, Ritter II. Klasse mit Stern.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. S 10 mit Beiakt.

StR 1729, Personalakt (1817-1839).

MF 37 301.

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 685, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 908-920, Sp. 915, veröffentlicht am 14.07.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 408, veröffentlicht am 19.04.1817 (Vizepräsident Rechnungshof).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441-443, veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 450-455, Sp. 452, veröffentlicht am 16.05.1817 (Getreidepreiskommission).

RBl. 1817, Sp. 550, veröffentlicht am 28.05.1817 (zweiter Präsident).

RBl. 1817, Sp. 998-1007, Sp. 1000, veröffentlicht am 06.12.1817 (ZivilVerdO).

RBl. 1818, Sp. 1309-1314, Sp. 1309 f., veröffentlicht am 18.11.1818 (Bestätigung als Vorstand der Staatsbuchhaltung).

RBl. 1823, Sp. 118, veröffentlicht am 05.02.1823 (I. Präsident).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 233, 176.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 17 f., Anm. 48, mwN.

GIGL, Zentralbehörden, 406.

38. SECKENDORFF (-ABERDAR) [SEKENDORF], Karl August, Frhr. von

(Familie: Evangelisch und Katholisch – Fränkischer Uradel, erstmals 1254 urkundlich erwähnt; Ministerialen; Mitglied der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Steigerwald; Reichsfreiherrn Wien 05.09.1706; bis zu 13 Linien, hier Unternzenner Hauptlinie, Nebenlinie von Ebnath in Unternzenn; Vater und dessen Bruder samt aller Abkömmlinge immatrikuliert am 30.08.1813 bei der Freiherrnklasse; Begründer der I. Linie, 1. Ast, 1. Zweig; mit Marie erloschen am 21.12.1945).

* 27.04.1774 in Burleswagen. + 05.03.1828 in München.

Religionsbekenntnis: protestantisch.
Zivilstand: verheiratet, I. (...) mit Marie von Hommer; II. (...) 26.09.1802 mit Magdalene von Hommer (Schwester seiner ersten Frau); III. (...) 05.03.1808 mit Caroline Freiin von Molsberg, (2 Söhne aus 3. Ehe erwähnt).

E.: Carl August Gottfried Frhr. von Seckendorff, Herr auf Erkenbrechtshausen usw., * (...) 1747, + (...) 1823, k.u. k. österreichischer Kämmerer, geheimer Rat, Reichskammergerichtspräsident, und Johanna Eberhardine Freiin von Bernerdin.

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
1800,	Assessor am Reichskammergericht.
1807, 01.07.,	Vizepräsident des Hofgerichtes in Bamberg.
1808, Dez.,	Präsident des Appellationsgerichts für den Mainkreis mit Sitz in Bamberg.
1810, 24.11.,	Bestätigung (mit Wirkung vom 01.01.1811) als Präsident des Appellationsgerichts für den Mainkreis mit Sitz in Bamberg.
1816, 28.01.,	Bildung eines Ortsgerichts mit dem Ritter-Lehengute Ebnet im Landgericht Weismain (evt. auch Vater) mit 57 Familien.
1817, 18.03.,	Bestätigung als Präsident des Appellationsgerichtes für den Mainkreis mit Sitz in Bamberg.
1817, 03.05.,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz, bis 1822.
1818, 15.12.,	Chefpräsident des protestantischen Oberkonsistoriums zu München (Oberkonsistorialpräsident) bis 05.03.1828 (Todestag).
1819, 01.01.,	als Oberkonsistorialpräsident kraft Amtes Reichsrat der Krone Bayern, bis 05.03.1828 (Todestag).

1825, 18.11., temporäre Quieszierung (Ruhestand) als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst mit dem Vorbehalt der weiteren Verwendung als wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst; so auch unter anderen C. Preysing (siehe Nr. 30), Von der Becke (siehe Nr. 7), Colonge (siehe Nr. 9).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur (25.11.1811).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. S 38 mit Beiakt.

StR 1754, Personalakt (1818-1824).

RBl. 1807, Sp. 1270, veröffentlicht am 08.08.1807 (bay. Dienst, Vizepräsident).

RBl. 1808, Sp. 2981-2998, Sp. 2981 f. (Ernennungsliste; Präsident).

RBl. 1810, Sp. 1305-1324, Sp. 1305 f., veröffentlicht am 24.11.1810 (Ernennungsliste; Bestätigung).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1815, Sp. 448-454, veröffentlicht am 14. Juni 1815 (Immatrikulation AdMatr.)

RBl. 1816, Sp. 50 f., veröffentlicht am 07.02.1816 (Ortsgericht).

RBl. 1817, Sp. 209-228, Sp. 219 f., veröffentlicht am 29. März 1817 (Ernennungsliste für alle Appellationsgerichte, hier: I. Präsident).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f. und Sp. 442 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1818, Sp. 1425-1428, Sp. 1425 f., veröffentlicht am 23.12.1818 (Oberkonsistorialpräsident).

RBl. 1825, Sp. 887 f., veröffentlicht am 21.11.1825 (Quieszierung).

HStHB 1812,1812, 1819.

GHB, Bd. IX (1967), 240 ff. (Ursprung, Erlöschen); Bd. XXII (1998), 331 f. (Ursprung und Erlöschen) mwN.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 563, 300.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz, Bd. 2, 1053 f.

FRENINGER, Kammern, 8.

JANDEBEUR, Kammern, 14.

39. STENGEL, Nikolaus [Niklas] Frhr. von

(Familie: Katholisch und lutherisch; erstmals urkundlich nachgewiesen um 1500; Geschlecht vermutlich aus der Oberpfalz nach Oberösterreich zugewandert; Adels- und Wappenbestätigung Innsbruck 1515 durch Kaiser Maximilian I.; kurpfälzischer Adel Schwetzingen 26.09.1740; kurpfalzbayerische Bestätigung 02.12.1782; Reichs- und kurpfalzbayerische Freiherrn Schwetzingen 18.06.1788 durch Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar für Johann Georg Anton von Stengel (Vater); nicht selbst immatrikuliert, Begründer der I. Linie; ausgestorben; Bruder Stephan (II. Linie) immatrikulier am 30.03.1811 bei der Freiherrnklasse).

* (...). + (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch. (...).
Zivilstand: (...).

E.:: Johann Gr Antron von Stengel, * (....), + (...), kurpfalzbayerischer wirklicher geheimer Rat, Direktor der Geheimen Kanzlei, Präsident der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Mannheim, und (...). (mind. 4 Söhne und ... T.)

Bruder: Stephan Frhr. von Stengel, 02.03.1803 Vizepräsident der Landesdirektion in Bamberg und Geheimer Rat; 19.05.1808 Kommandeur des Zivilverdienstordens, 30.08.1808 Generalkommissär des Mainkreises in Bamberg, Ruhestand 1810, verheiratet I. Worms 30.10.1774 mit Marianne Blesen aus Mannheim; II. Halstadt bei Bamberg 23.12.1810 mt Julie, verwitwete Marc, geb. Stiglietz aus Moskau. (mind. 5 Söhne aus I. Ehe), vgl. SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 334, 213, mwN.

Neffen: Georg (*02.10.1775, + 24.04.1824), Landesdirektionsrat, 1808 II. Rat in der Steuer- und Domänensektion im StMF, 4 Kinder, mind. 2 Söhne;
Karl, * (...) 1784, + (...) 1865.

o. J., Vorbildung und bisheriger Lebensweg nicht bekannt.
o. J., geheimer Referendär.
1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz; dort ua. Referent für Justizfragen (Korrektur von Gerichtsurteilen; (Arzt-) Honoraren).

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. S 39 mit Beiakt (Bruder Stephan).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1044, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

HStHB 1812.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 240, 177 f. (Neffe Georg).

DEMEL, Staatsabsolutismus, 21, 26, 28, 333 ff., 406 f.

40. SUTNER [SUTTNER], (Johann) Georg (Carl) (ab 1787: von, ab 1811: Ritter von)

(Katholisch – Oberbayerisches Geschlecht aus dem Gebiet des heutigen Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen; Adelserhebung am 27.02.1787; immatrikuliert am 03.02.1813 bei der Adelsklasse).

* 30.10.1763 in (...). + 23.01.1837 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, München 12.08.1792 mit Anna Maria Margarethe Alff aus Donauwörth, * (...), + (...), (1 Tochter).

E.: Corbinian Sutner und Maria Katharina Mader.

1804, 06.06.,	Wahl zum VI. außerordentlichen Mitlied der Verordnung des Bürgerstandes in Bayern.
1804, 14.11.,	Ernennung zum Bürgermeister von München.
o. J.,	Oberaufschlagseinnehmer.
1807, 02.10.,	Oberaufschlagsbeamter beim Oberaufschlagsamt München.
1808, 01.08.,	V. Rat in der Steuer- und Domänensektion des StMF unter Vorstand Asbeck (siehe Nr. 6); und Direktor Neumayr (siehe Nr. 29); gleichzeitig legte er die Stelle des Bürgermeisters nieder.
1809,	Vorstand der Kgl. Requisitionskommission.
1810,	Spezialauftrag bei der Übernahme Salzburgs und des Innviertels in das Königreich Bayern.
1812, 28.03.,	ordentliches frequentierendes Mitglied der Bay. Akademie der Wissenschaften in der Historischen Klasse (Ernennung zum Mitglied bereits am 15.12.1795 und zur neugegründeten Akademie am 12.01.1808).
1814, Sept.,	Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission bis 23.01.1837 (Todestag), als Nachfolger Utzschneiders.
1814, 17.09.,	Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1817, 12.04.,	Ministerialrat im Königlichen Staatsministerium der Finanzen (StMF).
1817, 12.05.,	Mitglied des Central-Komitees zur Bekämpfung der Teuerung des Getreidepreises bestehend auch aus Lerchenfeld (siehe Nr. 23), Thürheim (siehe Nr. 41) Kraus (siehe Nr. 19), Schilcher (siehe Nr. 37), Stürmer.

1819, 01.01., Mitglied der Einweisungskommission zur Kammer der Abgeordneten (neben Zentner, siehe Nr. 50 und Stürmer).

1819, 15.10., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen, bis 23.01.1837 (Todestag).

1828, 16.03., (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern bis 23.01.1837 (Todestag), Zweiter Sekretär der Kammer der Reichsräte (1831); Erster Sekretär der Kammer der Reichsräte (1834).

1837, König Ludwig I. betrachtete den Verlust seiner Person als unersetzlich.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (25.08.1811), Kommandeur (16.10.1820).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ad S 137 mit Beiakt.

StR 1738, Personalakt (1819-1837).

MF 46, Personalakt.

MF 37 479.

RBl. 1807, Sp. 1601-1606, Sp. 1604, veröffentlicht am 17.10.1807 (Oberaufschlagsbeamter).

RBl. 1808, Sp. 2058-2061, Sp. 2059, veröffentlicht am 14.09.1808 (V. Rat).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 686, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 422 f., veröffentlicht am 03.05.1817 (Ministerialrat).

RBl. 1817, Sp. 450-455, Sp. 452, veröffentlicht am 16.05.1817 (Getreidepreiskommission).

RBl. 1819, Sp. 13-16, Sp. 15, veröffentlicht am 02.01.1819 (Kommission).

RBl. 1819, Sp. 1042, veröffentlicht am 20.10.1819 (Staatsrat).

RBl. 1820, Sp. 884 f., veröffentlicht am 01.11.1820 (ZivilVerdO).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 245, 179.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 18, Anm. 49.

FRENINGER, Kammern, 3 f., 10.

JANDEBEUR, Kammern, 7 f., 15.

41. THÜRHEIM, Friedrich (Karl [Carl] Hubert) Frhr. (ab 1813: Graf) von

(Erhebung in den Grafenstand; immatrikuliert am 01.09.1813 bei der Grafenklasse).

* 13.03.1763 in (...). + 10.11.1832 in Ansbach.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 23.01.1783 mit Walpurga Freiin von Weichs, Tochter von Joseph Maria Frhr. von Weichs, Vizedom zu Straubing, Generalkommissär, Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (siehe Nr. 46), kinderlos.

E.: Carl Graf von Thürheim, Herr auf Fischbach und Stockenfeld, 1779 kurfürstlicher Wirklich frequentierender Hofkammerrat, ca. 1780 Mitglied der oberpfälzischen Deputation in der Hofkammer, 1795 Mitglied der Forstdeputation in der Hofkammer, und Pfleger zu Deggendorf, und Maria Amalie Freiin Karg von Bebenburg.

o. J.,	Wissenschaftliche Bildung auf der Militärakademie in München.
o. J.,	viele Reisen.
1784, 10.08.,	erste Anstellung als Regierungsrat in Straubing.
1790,	nach dem Tode Kaiser Joseph II. Vikariatsrat bei der Rheinischen Reichsverwesung.
o. J.,	nach der Reichsverwesung Rat bei der Oberlandesregierung und Hofkammerrat.
1792,	nach dem Tode des Kaisers Leopold II., I. Vikariatsrat der Rheinischen Reichsverwesung.
1792,	Reichshofrat in Wien.
1799, 05.10.,	Wiedereintritt in bayerische Dienste als Vizepräsident der Neuburgischen Landesdirektion (bis 1803).
1803, 23.04.,	Präsident beider fränkischen Landesdirektionen (Bamberg und Würzburg) mit Sitz in Bamberg und außerordentlicher General(landes)kommissär in Franken.
1806, 20.05.,	zugleich Hofkommissär für die von Preußen neuerworbene Markgrafschaft Ansbach (Besitzergreifung).
1806, 07.11.,	Erweiterung der Etatskuratel auf Ansbach, gleiche Befugnis wie für Franken nach Institution vom 15.10.1804; Vorstand Thürheim, Direktor u.a. Lang (siehe Nr. 22).

1808, 30.08., Generalkommissär für den Pegnitzkreis mit Sitz in Nürnberg.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.

1809, 14.07., Generalkommissär des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach, bis 1810, als Nachfolger von Lerchenfeld (siehe Nr. 23), (Ämtertausch).

1809, 12.11., vorübergehend Hofkommissär in Innsbruck (Aufstand in Tirol, Andreas Hofer).

1810, Generalkommissär des Mainkreises mit Sitz in Bayreuth.

1811, 09.08., Bestätigung über Leitung und Fortbestand einer besonderen Finanzverwaltung für das Fürstentum Bayreuth

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1814, 21.10., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen.

1817, 02.02., Königlicher Staatsminister des Innern (StMInn, definitiv am 03.05.1817, bis 13.12.1825); in dieser Funktion auch Mitglied des Staatsrates.

1817, 12.05., Mitglied des Central-Komitees zur Bekämpfung der Teuerung des Getreidepreises bestehend auch aus Lerchenfeld (siehe Nr. 23), Sutner (siehe Nr. 40) Kraus (siehe Nr. 19), Schilcher (siehe Nr. 37), Stürmer.

1825, 28.10., vorläufige Ernennung zum Königlichen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern.

1826, 01.01., Königlicher Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern (StMA, bis 29.08.1828; seit 22.04.1827 führte Zentner als Ministerverweser die Geschäfte).

1828, 29.08., Ruhestand.

o. J., Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften (seit 1817).

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus: Ritter/Kapitular (09.04.1806).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. T 9 mit Beiakt.

StR 1743, Personalakt.

MF 15, II, 57.

RBl. 1803, Sp. 277, veröffentlicht am 04.05.1803 (Präsident und ao. Generalkommissär).

RBl. 1806, 155, veröffentlicht am 30.04.1806 (Hl.-Hubertus-Orden).

RBl. 1806, 189 f., 189, veröffentlicht am 04.06.1806 (Hofkommissär Ansbach).

RBl. 1806, 423, veröffentlicht am 12.11.1806 (Erweiterung der Etatskuratel auf Ansbach).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1044, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 1857-1868, Sp. 1857 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2841, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1169 f., Sp. 1170, veröffentlicht am 29.07.1809 (Generalkommissär Rezatkreis).

RBl. 1809, Sp. 1809 f., Sp. 1809, veröffentlicht am 15.11.1809 (Hofkommissär).

RBl. 1810, Sp. 1047-1054, Sp. 1047 f., veröffentlicht am 20.10.1810 (Generalkommissär Mainkreis).

RBl. 1811, Sp. 1044-1046, Sp. 1044, veröffentlicht am 07.09.1811 (Bestätigung Leitung Finanzverwaltung).

RBl. 1813, Sp. 1383-1389, Sp. 1386, veröffentlicht am 13.11.1813 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1814, Sp. 1774, veröffentlicht am 14.12.1814 (Geheimer Rat).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441, veröffentlicht am 08.05.1817 (Definitive Bestellung).

RBl. 1817, Sp. 450-455, Sp. 452, veröffentlicht am 16.05.1817 (Getreidepreiskommission).

RBl. 1825, Sp. 823, veröffentlicht am 05.11.1825 (vorläufige Ernennung StMA).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 68, 115.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 18.

GIGL, Zentralbehörden, 377, 405, 408.

42. (THURN UND) TASSIS [TAXIS], Maximilian (Carl Heinrich) Graf von

(Katholisch – Lombardisches Geschlecht, das mit Reinerius de Tasso 1117 urkundlich erstmals erschien; 1146 Odonus de Taxo in der Valle Brembana nördlich von Bergamo 1146; Stammreihe beginnt mit Omodeo de Tassis del Cornellio 1251; Reichsadel 1538, Reichsfreiherrn Wien 1642, immatrikuliert in Tiroler Adelsmatrikel 1678, die männlichen Mitglieder sind „Herr und Landmann in Tirol“; immatrikuliert am 03.09.1812).

* (...). + 13.03.1825 (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: (...).

E.: (...).

o. J.,	kaiserlich-königlicher Kämmerer.
1763,	kurfürstlicher Kämmerer.
1781,	Verordneter der pfalzneuburgischen Landschaft und designierter Landoberster.
1785,	Wirklicher Geheimer Rat.
o. J.,	Königlicher Generallandeskommissär und Präsident der Landesdirektion zu Neuburg.
o. J.,	Präsident und Generalkommissär im Herzogtum Neuburg.
1806, 25.01.,	zugleich Hofkommissär für das Fürstentum Eichstätt (Besitzergreifung).
1807, 08.06.,	Präsident der neu zu gründenden Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission für die Provinz Neuburg bezüglich Übernahme der Landschaftskasse und Etablierung eines Schuldentilgungsfond.
1808, 30.08.,	Generalkommissär des Altmühlkreises mit Sitz in Eichstätt.
1808, 27.11.,	Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.
1810, 11.10.,	nicht mehr als Generalkommissär bestätigt.
1810, 18.12.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen.
1811, 17.11.,	Mitglied der Staats-Schuldentilgungs-Liquidations-Kommission unter Ignaz Graf von Arco (Vorstand, siehe Nr. 4), u.a. neben Weichs (siehe Nr. 46) und F. Krenner (siehe Nr. 20).
1812, 25.10.,	Präsident des Obersten Rechnungshofes.

1812, 24.12., Prädikat „Exzellenz“.
1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.
1819, 01.01., (lebenslänglicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 13.03.1825 (Todestag).
o. J., Oberstkämmerer.
1819, 25.03., Obersthofmeister.

Orden:
Königlicher Hausritterorden Hl. Hubertus: Ritter/Kapitular (06.04.1806), Großkreuz.
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Quellen und Literatur:
AdMatr. Gf. T 12 mit Beiakt.
RBl. 1806, 48, veröffentlicht am 05.02.1806 (Hofkommissär Eichstätt).
RBl. 1806, 155, veröffentlicht am 30.04.1806 (Hl.-Hubertus-Orden).
RBl. 1807, Sp. 990-993, veröffentlicht am 13.06.1807 (Präsident).
RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1859 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).
RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1044, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).
RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2841, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).
RBl. 1810, Sp. 1047-1052, passim, veröffentlicht am 20.10.1810 (keine Bestätigung als Generalkommissär).
RBl. 1810, Sp. 1483-1488, Sp. 1486, veröffentlicht am 29.12.1810 (Geheimer Rat).
RBl. 1811, Sp. 1697-1706, Sp. 1700 f., veröffentlicht am 20.11.1811 (Staatsschuldenliquidationskommission).
RBl. 1812, Sp. 1828-1830, Sp. 1828, veröffentlicht am 31.10.1812 (Präsident Oberster Rechnungshof).
RBl. 1812, Sp. 1839-1843, veröffentlicht am 31.10.1812 (Immatrikulation AdMatr.).
RBl. 1813, Sp. 58, veröffentlicht am 09.01.1813 (Prädikat Exzellenz).
RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).
RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 11, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).
RBl. 1819, Sp. 230, veröffentlicht am 31.03.1819 (Obersthofmeister).

ADB, Bd. 37, 492.
GHB, Bd. XXI (1996), 253-256, 253 (Ursprung).
DEMEL, Staatsabsolutismus, 21 f.

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 87, 96.

FRENINGER, Kammern, 10.

JANDEBEUR, Kammern, 15.

43. TÖRRING UND TENGLING ZU JETTENBACH, GRAF ZU GUTTENZELL [TÖRRING-JETTENBACH ZU GUTTENZELL], Joseph August Graf von

[auch: Törring-Jettenbach-Gronsfeld; allgemein üblich: Törring-Guttenzell; vorher auch Törring-Gronsfeld zu Jettenbach]
(Katholisch - Oberbayerischer Uradel aus Toerring bei Waging, dessen Stammreihe mit Udalschalk, urkundlich 1135 beginnt; Erwerbung von Stein 1200, von Jettenbach 1280, Reichsfreiherrn Augsburg 1566, Reichsgrafen Rgensburg 1630; selbst mit Geschwistern und Abkömmlingen immatrikuliert am 18.05.1809 bei der Grafenklasse).

* (...) 1753 in (...). + 09.04.1826 (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet (...) am 1779 mit Hyacinthe Freiin von Sandizell, * (..., + (...).

E.: August Joseph Gaudenz Reichsgraf von Törring-Jettenbach (* 1728; + 21.08.1802), jüngstes von sieben Kindern, 1773 Herr zu Gronsfeld (reichsunmittelbare Herrschaft in der Nähe von Maastricht), kurfürstlicher Kämmerer, 1762 Wirklicher Geheimer Rat, 1767 Präsident des kurfürstlich bayerischen Hofrates; 24.04.1751 Ritter des Bayerischen Hausritterordens vom Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Großkreuz/Großkomtur 1773 (Literatur: GIGL, Zentralbehörden, Nr. 16, 67, mwN.).

o. J., Studium der Rechts-, Finanz- und Staatswissenschaften sowie Philosophie an der Universität in Ingolstadt; sein Studium befriedigt ihn aber nicht.

1773, kurfürstlicher Kämmerer.

1773, Eintritt in den bayerische Staatsdienst; zur Probe im kurfürstlichen Hofrat, dann als Rat in der kurfürstlich Hofkammer; aufgrund seiner außergewöhnlichen Fähigkeiten erhielt er sofort Sitz und Stimme auf der Ritterbank, und gehörte hauptsächlich dem Fiskaldepartement, aber auch anderen Hofkammerdeputationen an.

1775, Aufnahme als ordentliches Mitglied in die kurbayerische Akademie der Wissenschaften.

1779, Aufnahme in die Freimaurerloge „Zur Behutsamkeit“.

1779, 29.07., Erlass eines Generalmandates, das auf seiner Denkschrift beruhte, wonach willkürlich vom Beamten festgelegte Gerichtsgebühren (Sporteln) abgeschafft, und eine feste Besoldung eingeführt werden sollten; das Generalmandat wurde

auf starke Proteste der Betroffenen mit dem Generalmandat vom 23.10.1780 praktisch wieder rückgängig gemacht; diese Idee griff Montgelas (siehe Nr. 26) in seinem Ansbacher Mémoire wieder auf.

1779, 16.08., Rat in der neugeschaffenen Oberen Landesregierung.

1783, Titulierter Geheimer Rat.

1784, Reformvorschlag für die Obere Landesregierung im Rahmen einer großen Reformdiskussion.

1785, Wirklicher Geheimer Rat.

1785, 02.03., Dispension „wegen obhabend anderweiter Beschäfftigung und Arbeit“ als Oberlandesregierungsrat auf eigenen Antrag hin.

1789, Denkschrift über die Reform der bayerischen Verfassung, insbesondere Hinweis auf die Mängel der Vertretung bei den Ständen.

1789, 16.11., Vizepräsident der Hofkammer, Leiter des Geheimen Referendariats im Finanzwesen; daneben auch Oberst-Berg- und Münzmeister seit Gründung dieses Amtes am 22.09.1794.

1790, 26.01., Erteilung weitgehender Vollmachten in Finanzangelegenheiten im Zusammenhang mit seiner Funktion Hofkammervizepräsident, Posten des Hofkammerpräsidenten bleibt ab 1790 unbesetzt; tritt in Geheimen Konferenzen auch als Finanzreferendär auf; enge Mitarbeiter sind als Geheimer Finanzreferndär Stephan Frhr. von Stengel (seit 1789; Bruder von Nr. 39) und der dem Geheimen Finanzdepartement zugeordnete Widder (siehe Nr. 48).

1795, 21.02., Präsident der Hofkammer.

o. J., spielt maßgebliche Rolle bei Vorbereitung der Regierungsübernahme durch Max Joseph IV.

1796, 18.08., Mitglied der Provisorischen Landesoberdirektion (bis 15.12.1796) gemeinsam mit Geheimen Staatskanzler Frhr. von Hertling und Vizepräsident der Oberen Landesregierung Joseph Maria Frhr. von Weichs (siehe Nr. 46) während der Flucht Karl Theodors vor den französischen Truppen.

1799, 23.04., Präsident der Generallandesdirektion (Nachfolgebehörde der Oberen Landesregierung).

1801, 28.04., Gesuch auf Entlassung (mit Pensionsbezügen; bis dahin keine Bezüge); Rücktritt, weil er nach dem Tode Hompeschs (Vater von Nr. 17) im Jahre 1800 als Finanzminister gehandelt wurde, aber Montgelas schließlich das Ministerium an sich zog.

1803, Entschädigung mit der säkularisierten württembergischen Reichsabtei Guttenzell für den Verlust der linksrheinischen Reichsherrschaft Gronsfeld.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern.

1809, 25.08., Terminsverlängerung zur Errichtung eines Majorats binnen 6 Monaten.

1812, 23.02., Prädikat „Exzellenz“ (auch I. Arco und Preysing, siehe Nr. 4 und Nr. 31).

1814, Febr., Ortsgericht Pertenstein im Landgericht Traunstein mit 109 Familien.

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.

1817, 03.05., Präsident des Staatsrates mit Rang eines Staatsministers. Mitglied im Gesamt-Staats-Ministerium: Ernennung einen „Beweis Allerhöchstihren besondern Vertrauens und der öffentlichen Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste zu geben“.

1819, 01.01., (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 09.04.1828 (Todestag).

1823, 22.03., 50jähriges Dienstjubiläum; Feierlichkeiten (31.03.) samt Sonderprägung einer Medaille in verschiedenen Ausführungen.

1825, 26.10., Entlassung als Staatsminister und Staatsratspräsident (auf eigenen Antrag hin) unter Belassung des Titel und Rangs und Besoldung als Ruhegehalt; Stelle des Staatsratspräsidenten nicht besetzt.

Orden:

Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular (27.05.1813).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg: Ritter/Kapitular (1779), Großkreuz/Großkomtur und Großkanzler.

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großkreuz.

Werke:

Bühnenstück „Agnes Bernauer“.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. T 17 mit Beiakt.

Trauerheft „Dem Verdienste seine Kronen“ von 1826, gedruckt, 22 Seiten, in StR 1757, Personalakt (1817-1826).

StR 1757, Personalakt (1817-1826).

MF 37500

MF 15167.

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1044, veröffentlicht am 27. Mai 1808, (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1402, veröffentlicht am 02.09.1809 (Terminsverlängerung).

RBl. 1812, Sp. 420, veröffentlicht am 07.03.1812 (Exzellenz).

RBl. 1812, Sp. 1324-1327, Sp. 1325 f., veröffentlicht am 15.07.1812 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 (Hl. Hubertus-Orden).

RBl. 1814, Sp. 247-254, Sp. 253 f., veröffentlicht am 12.02.1814 (Ortsgericht Pertenstein).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439-442, veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats), Zitat Sp. 442.

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 9, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

RBl. 1825, Sp. 773, veröffentlicht am 27.10.1825 (Ruhestand).

HStHB 1812, 1813, 1819.

GHB, Bd. XXII (1998), 3-7, 3 (Ursprung).

WEIS, Montgelas, 51, 190 f., 265, 274 f., 293 ff., 362.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 23 ff., mwN.

STEINWACHS, Otto, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern, in: OA 55 (1910), 60-138, 294-332, hier 294 f.; 57 (1913), 38-117, hier 82 ff., 116.

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 83, 94 f., 116, 217 f., 231 f., 256, 260 (Zitat vgl. 1785 mN), 304, 403, 405.

HENKER, Bayern entsteht, 27 f., 34 f., Anm. 13, 16, 20 (Ansbacher Mémoire; Generalmandat 1779; Denkschriften 1779 und 1789).

FRENINGER, Kammern, 8.

JANDEBEUR, Kammern, 15.

44. TRIVA, Johann Nepomuk (Graf) von

(Adelserhebung: unbekannt; in den bayerischen Grafenstand: 03.12.1816, immatrikuliert mit Bruder Ascan samt aller Abkömmlinge am 22.12.1812 bei der Adelsklasse; allein samt Abkömmlingen am 07.12.1816 bei der Grafenklasse).

* 20.09.1755 in München. + 08.04.1827.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Verheiratet I. Schnaittach 10.02.1779 Maria Forianan (v.) Velhorn, Tochter von Landrichters Johann Wolfgang Alois Velhorn in Schnaittach, und Maria Sibilla von Löwen. II. München 1797 Maria Franziska Johanna Janson von der Stockh (1 Tochter aus I. Ehe; 1 Tochter aus II. Ehe).

E.: Askanius von Triva, kurfürstlicher Hofkammerrat, und Maria Benedikta Fidler de Westin.

1772,	Fähnrich (Ingenieur).
1777,	Genie-Leutnant.
1780,	Hauptmann.
1785,	Major.
1791,	Oberstleutnant.
1791, ab,	Teilnahme an den Kriegen.
1796,	Oberst.
1799,	Festungs- und Regimentskommandant von Mannheim.
1800,	Kommandeur der Wrede'schen Brigade.
1800, 30.03.,	Generalmajor und Generalquartiermeister.
1804,	Generalleutnant und Vorstand des neuerrichteten Geheimen Kriegs-Bureaus. Geschäftsführung, aber Leitung des Bureau und Oberkommando der Armee beim König.
1808, 27.09.,	ab 01.10.1808 „Minister Staats-Sekretär im Kriegswesens"; zuständig wie bisher im Geheimen Kriegsbureau mit der Geschäftsführung und der Stellvertretung in allen Fällen, in denen nach der Konstitution das Kriegsministerium bei der Beratung beiwohnen muss, aber Führung des Obersten Armee-Kommandos und Leitung des Ministeriums des Kriegs-Wesens in allen administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen beim König.

1811, 01.01., General der Artillerie; gleichzeitig auch u.a. zum General befördert Deroy (siehe Nr. 10) und Wrede (siehe Nr. 49).

o. J., Chef des Generalstabs der Armee.

1814, 07.03., Titelverleihung ohne Funktionsänderung: Dirigierender Minister des Kriegswesens.

1817, 02.02., Staatsminister der Armee (bis 30.09.1822), erstmals neben Geschäftsführung auch Leitung des Ministeriums; in seiner Funktion als Minister auch Mitglied des Staatsrates.

1820, Okt., Enthebung von der Stelle als Chef des Generalstabes.

1822, 26.09., Ruhestand unter Belassung des Titels und Rangs und des vollen Gehalts eines Königlichen Staatsministers; Amtsübergabe am 30.09.1822.

o. J., Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter (12.10.1820).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (27.05.1813).

Militär-Ehrenzeichen (Vorgänger des Militär-Max-Jospeh-Ordens).

Miltär-Max-Joseph-Orden, Großkreuz und Großkanzler (01.03.1806).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großoffizier (nicht Großadler wie König, Kronprinz, Montgelas, Preysing und Törring).

Kaiserlich russischer St.-Annen-Orden, Ritter I. Klasse (vor 23.06.1815).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. T 20 mit Beiakt.

RBl. 1807, Sp. 241-250, Sp. 246, veröffentlicht am 07.02.1807 (Militär-Max-Joseph-Orden).

RBl. 1808, Sp. 2292-2298, veröffentlicht am 05.10.1808 (Staatssekretär).

RBl. 1811, Sp. 44-46, Sp. 45, veröffentlicht am 09.01.1814 (General der Artillerie).

RBl. 1813, Sp. 21-31, Sp. 30, veröffentlicht am 06.01.1813 (Immatrikulation AdMAtr.).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 und RBl. 1813, Sp. 821-837, Sp. 836, veröffentlicht am 05.07.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1814, Sp. 537, veröffentlicht am 16.03.1814 (dirigierender Minister).

RBl. 1815, Sp. 545-566, Sp. 566, veröffentlicht am 05.07.1815 (St. Annen-Orden).

RBl. 1816, Sp. 970 f., veröffentlicht am 31.12.1816 (Grafenstand).

RBl. 1816, Sp. 971-977, Sp. 972, veröffentlicht am 31.12.1816 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54, veröffentlicht am 02.02.1817 (Bestätigung als Minister).

RBl. 1820, Sp. 884, veröffentlicht am 01.11.1820 (Hl. Hubertus-Orden).

RBl. 1822, Sp. 1033 f., veröffentlicht am 23.10.1822, und Sp. 1249-1280, Sp. 1249, veröffentlicht am 07.12.1822 (Ruhestand).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 404, 242 f.

45. WAGNER, Christian Johann Baptist (Ritter von)

(Adelserhebung durch Zivilverdienstorden der bayerischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert bei der Ritterklasse am 16.03.1816).

* (...). + (...).

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: (...).

E.: (...).

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
1806, 25.11.,	Direktor des Oberberg-Amts Schwaz, vorher Salinenadministrator [fraglich, da keine Nennung des Vornamens].
o. J.,	geheimer Staatsrat in Würzburg.
1817, 03.05,	Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern.

Orden:
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur/Komtur (28.08.1814).
Großherzoglich toskanischer St.-Joseph-Orden.

Quellen und Literatur:
AdMatr. Ri. W 2 mit Beiakt.
RBl. 1806, 470, veröffentlicht am 17.12.1806 (Direktor Oberbergamtes).
RBl. 1815, Sp. 107-112, Sp. 107 f., veröffentlicht am 08.02.1815 (ZivilVerdO).
RBl. 1816, 422-428, Sp. 423 f., veröffentlicht am 13.07.1816 (Immatrikulation AdMatr.)
RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 339 f. und 442 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

46. WEICHS [AN DER GLON], Joseph Maria Frhr. von [und zu]

(Katholisch – Altbayerischer Uradel; erstmals 1363 urkundlich erwähnt; Reichsfreiherrn Regensburg 02.04.1623; ältere oder Wiguläische (bayerisch-österreichische Linie immatrikuliert am 10.08.1815 bei der Freiherrnklasse; im Mannesstamm mit Clemens am 15.06.1989 erloschen).

* 21.02.1756 in Straubing. + 18.12.1819 in (...).

Religionsbekenntnis: (...).
Zivilstand: verheiratet: (...) 1784 Anna von Ingenheim, * (...), + (...), Tochter von Franz Xaver von Ingenheim, * (...), + (...), und Theresia Gräfín von Ueberacker, + (...), + (...). (mindestens ein Sohn und eine Tochter)
Eine Tochter: Walpurga Freiin von Weichs, * (..., + (...), verheiratet mit Friedrich Graf von Thürheim, * 13.03.1763 in (...), + 10.11.1832 in Ansbach, seit 1803 Generalkommissär, 1814 Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst, 1817 Königlicher Geheimer Staats- und Konferenzminister der Finanzen (siehe Nr. 41).

E.: Josef Georg Ignaz Frhr. von und zu Weichs an der Glon, * (...) 29.03.1726, + (...) 12.12.1786, kurfürstlicher Kämmerer, Vicedom zu Straubing, Landrichter zu Stadtamhof,

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
1776,	kurfürstlicher Kämmerer.
o. J.,	Hofkastner in München,
o. J.,	Erblandrichter (Landrichter) in Stadtamhof.
o. J.,	Regimentsrat (Regierungsrat).
1787, 05.07.,	Vicedom in Straubing.
1787, 11.07.,	kurfürstlich Wirklicher Geheimer Rat.
1793, 25.10.,	Vizepräsident der Oberen Landesregierung, gleichzeitig Verzicht als Vicedom in Straubing.
1796, 18.08.,	Mitglied der Provisorischen Landesoberdirektion (bis 15.12.1796) gemeinsam mit Geheimen Staatskanzler Frhr. von Hertling und Hofkammerpräsident Joseph August Graf von Törring-Guttenzell (siehe Nr. 43) während der Flucht Karl Theodors vor den französischen Truppen.
1799,	Vizepräsident der Kurfürstlichen Generallandesdirektion (Nachfolgebehörde der Oberen Landesregierung).

1803, um, Präsident der Kurfürstlichen General-Landesdirektion in München.

1803, 18.03., zusätzlich Vorsitz im Separat bei der General-Landesdirektion, das für ständische Mediatklöster gemäß §§ 35 und 42 des Reichsdeputationshauptschlusses zuständig war.

1807, 06.03., Kurator der Kuratel des Stiftungs- und Kommunalvermögens in Ober- und Niederbayern bei dem General-Landes-Kommissariate nach Übertragung des Stiftungsvermögens der Erziehung und des Unterrichts und der Wohltätigkeit an das General-Landes-Kommissariat; Mitkurator Ritter (siehe Nr. 35).

1808, vor Sept., Generalkommissär (Generallandeskommissär) und Präsident der Provinziallandesdirektion in Bayern mit Sitz in München.

1808, 30.08., Generalkommissär des Isarkreises mit Sitz in München.

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.

1809, Mai, Leitung der Gebirgsschützen und dabei besondere Verdienste im Krieg von 1809.

1810, 07.04., Hofkommissär Fürstentum Regensburg (Besitzergreifung).

1810, 11.10., nicht mehr als Generalkommissär bestätigt.

1810, 18.12., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion der Finanzen.

1811, 27.11., Mitlied der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission unter Ignaz Graf von Arco (Vorstand, siehe Nr. 4), u.a. neben Tassis (siehe Nr. 42) und F. Krenner (siehe Nr. 20).

o. J., Funktionierender Vorstand der Central-Staats-Schulden-Liquidations-Commission (im Zuständigkeitsbereich des StMF) als Nachfolger Ignaz Arcos (siehe Nr. 4).

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

1817, 03.05., Bestätigung als Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen.

o. J., Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular (1778), Großkreuz/Großkomtur (1805).

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (19.05.1808).

Großherzoglich Badener Oberst-Jägermeister.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Frhr. W 8 mit Beiakt.

StR 1731, Personalakt (1811-1819).

MF 12743/01.

RBl. 1803, Sp. 192-193, veröffentlicht am 23.03.1803, (Separat).

RBl. 1807, Sp. 440-442, Sp. 441, veröffentlicht am 21.05.1807 (Kuratel).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1045, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1863 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2841, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1809, Sp. 1145-1160, Sp. 1146, veröffentlicht am 25.09.1811 (Verdienste Gebirgsschützen).

RBl. 1810, Sp. 537-539, Sp. 538 f., veröffentlicht am 11.07.1810 (Hofkommissär Regensburg).

RBl. 1810, Sp. 1047-1052, passim, veröffentlicht am 20.10.1810 (keine Bestätigung als Generalkommissär).

RBl. 1810, Sp. 1483-1488, Sp. 1486, veröffentlicht am 29.12.1810 (Geheimer Rat).

RBl. 1811, Sp. 1145-1160, Sp. 1146, veröffentlicht am 25.09.1811 (Gebirgsschützen 1809).

RBl. 1811, Sp. 1697-1706, Sp. 1700 f., veröffentlicht am 20.11.1811 (Staatsschuldenliquidationskommission).

RBl. 1815, Sp. 816-822, Sp. 819, veröffentlicht am 11.10.1815 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 55, veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbildung von Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 441 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

HStHB 1812, 1813, 1819.

GHB, Bd. XXIII (2000), 536-541, 536 (Ursprung) mwN., 540 (Josef Maria, Eltern und männliche Nachkommen).

GIGL, Zentralbehörden, Nr. 96, 98.

47. WELSPERG, Johann Nepomuk Graf von

(Linie des Georg Bonaventura; immatrikuliert am 19.06.1813 bei der Grafenklasse).

* (...) 1765 in (...). + (...) 1840 in (...).

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: (...).

E.: (...), aus altem Tiroler Adel stammend.

o. J.,	Vorbildung und bisheriger Werdegang nicht bekannt.
o. J.,	Hausbesitz (Inhaber von Eisenbergwerken und weiterem Besitz) in Südtirol.
o. J.,	zu Beginn seiner Laufbahn in österreichische Dienste getreten.
o. J.,	Wirklicher Landrechtspräsident (Appellationsgerichtspräsident) von Süd-Tyroll mit Sitz in Trient beim Übergang an Bayern.
1806, nach,	opportunistische Haltung: schlägt in Rücksicht auf seine nunmehr nach der Abtretung in Bayern gelegenen Besitzungen Angebote aus, in österreichische Dienste zu treten und beginnt eine bayerische Beamtenlaufbahn.
1808, 30.08.,	Generalkommissär des Etschkreises mit Sitz in Trient.
1809,	während des Tiroler Aufstandes Vertreter bayerischer Interessen, weiterhin loyal zur bayerischen Regierung, worauf er zeitweilig von den aufständischen Tirolern deportiert wurde.
1810, 11.10.,	nicht mehr als Generalkommissär bestätigt.
1810, 18.12.,	Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern (bis 21.06.1814).
1814, 21.06.,	Generalkommissär des Innkreises mit Sitz in Innsbruck, gleichzeitig Abberufung aus dem Geheimen Rat.
1814, 26.06.,	Abtretung des Innkreises an Österreich; wird nicht in österreichische Dienste übernommen, erhält von Bayern weder neue Stellung noch Pension.
1815, April,	nach eigenem intensiven Bemühen doch in österreichische Dienste aufgenommen als Zivilgerichtspräsident in Venedig.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Kommandeur (19.05.1808).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Georg, Ritter/Kapitular (1814).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Gf. W 4 mit Beiakt.

MA 9214, Personalakt (1809-1811).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1045, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, 1857-1868, Sp. 1867 f., veröffentlicht am 07.09.1808 (Ernennungsliste Generalkommissäre).

RBl. 1810, Sp. 1047-1052, passim, veröffentlicht am 20.10.1810 (keine Bestätigung als Generalkommissär).

RBl. 1810, Sp. 1483-1488, Sp. 1486, veröffentlicht am 29.12.1810 (Geheimer Rat).

HStHB 1812, 1813, 1819.

DEMEL, Beförderungen, 112-118 (für 1814) mwN, auch mit Literaturverweisen für die Zeit 1806-1810.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 21.

48. WIDDER, Gabriel Bernard (Ritter von)

(Adelserhebung am 19.05.1808 durch Zivilverdienstorden der baierischen Krone (Ritter) in die Ritterklasse für seine Person und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptierten Sohn in die Adelsklasse; immatrikuliert bei der Ritterklasse am 28.06.1813).

* 20.10.1774 in Mannheim. + 21.02.1831 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, Markt Schwaben 26.02.1798 mit Anna Maria Bonin, * (...), + (...), Tochter von Johann Nepomuk Bonin, + (...), + (...), kürfürstlicher Pflegskommissar in Markt Schwaben, und Theresia Janson v. d. Stock, * (...), + (...), (1 Sohn, 2 Töchter).

E.: Johann Goswin (v.) Widder, * (...), + (...), consilarius intimus und Vizedirektor in Mannheim, Hofkammerdirektor in Mannheim, und Maria Charlotte Cetto, * (...), + (...).

1797,	Pflegskommissar in Markt Schwaben.
1799,	Landrichter zu (Markt) Schwaben.
1803, 08.08.,	Rat bei der kurfürstlichen General-Landes-Direktion in München als Nachfolger der nach Franken respektive Schwaben beförderten von der Leyden (siehe Nr. 24) und Neumayr (siehe Nr. 29).
1804,	dirigierender Rat der kurfürstlichen Landesdirektion in Bamberg.
1805,	Direktor der kurfürstlichen Landesdirektion in Bamberg.
1806,	Direktor des Guberniums in Innsbruck.
1808,	Geheimer Referendär im StMF.
1813, Mai,	teilweise Neuverteilung der Aufgaben im StMF; zuständig für Steuerwesen, Staatsschuldenliquidationsfragen, Verhältnisse der Mediatisierten u.a.
1814, 17.09.,	Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.
1817,	Vizepräsident der Regierung des Regenkreises.
1817, 30.06.,	Vizepräsident und Direktor der Finanzkammer des Isarkreises.
1819, 01.12.,	Generalkommissär und Präsident der Regierung des Isarkreises mit Sitz in München bis 21.02.1831 (Todestag).
1822, 22.10.,	zugleich Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienst.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (16.10.1820), Großkreuz.

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. W 14 mit Beiakt.

StR 1762, Personalakt (1822).

RBl. 1803, Sp. 567 f., veröffentlicht am 17.08.1803 (Rat).

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1045, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1819, Sp. 1166, veröffentlicht am 04.12.1819 (Generalkommissär).

RBl. 1820, Sp. 906, veröffentlicht am 08.11.1820 (ZivilVerdO).

RBl. 1822, Sp. 1061, veröffentlicht am 30.10.1822 (Staatsrat).

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 343, 217.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 17 f.

49. WREDE, Carl Philipp (ab 1798: von; ab 1792: Frhr. von; ab 1809/10: Graf von; ab 1814: Fürst von)

(Katholisch – aus Westphalen stammendes Geschlecht, dessen nachweisbare Stammreihe mit Heinrich Wrede + 1720, Amtmann in Wedelah beginnt. Adelsstanderhebung: Reichs- und kurpfalzbayerischer Adel am 17.05.1790; kurpfalzbayerischer Freiherrnstand am 12.03.1792; französischer Grafenstand am 15.08.1809; für Bayern genehmigt am 15.06.1810; Fürstenstand am 09.06.1814; am 03.05.1819 immatrikuliert bei der Fürstenklasse).

* 29.04.1767 in Heidelberg. + 12.12.1838 in Ellingen bei Weissenburg in Bayern.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, Heidelberg 18.03.1—795 mit Sophie Gräfin von Wiser, * (...), + (...), Tochter von Johann Friedrich Heinrich Graf von Wiser, * (...), + (..), und Johanna Agathe von Schweitzer, * (...), + (...), (1 Sohn, 2 Töchter).

E.: Ferdinand Joseph Frhr. von Wrede, * (...), + (...), kurpfalzbayerischer Geheimer Rat, Regierungsrat und Landschreiber in Mannheim, aus einem ursprünglich westfälischen Geschlecht, und Catharina (v.) Jünger * (...), + (...).

o. J.,	Studium der Rechte an der Universität Heidelberg.
1786,	Ernennung (noch Student) zum Wirklichen Hofgerichtsrat am Oberamt Heidelberg (kurpfälzischer Beamter).
o. J.,	Zivilkommissär; während des 1. Koalitionskrieges kurpfälzischer Oberlandeskommissär bei den österreichischen und preußischen Truppen im Krieg gegen Frankreich.
o. J.,	nach Ausbruch des 2. Koalitionskrieges Aufgabe der zivilen Beamtenkarriere.
1799, Som.,	Oberst eines kurpfälzischen Freiwilligenkorps.
1800,	Brigadekommandeur, Teilnahme an der Schlacht von Hohenlinden.
1803, Dez.,	Mitglied der Kommission für die Reorganisation des bayerischen Heeres unter Vorsitz von Maximilian Frhr. von Montgelas (siehe Nr. 26); auch Bernhard Erasmus Deroy Mitglied (siehe Nr. 10).
1804,	Generalleutnant.
1804/05,	Ausarbeitung eines neuen bayerischen Dienstreglements, zusammen mit Bernhard Erasmus Deroy (siehe Nr. 10).

1805, beim Feldzug Befehlshaber der Avantgarde.

1807, beim Feldzug an der Spitze der bayerischen Division in Polen (Sieg bei Pultsk); Belobigung mit Armeebefehl vom 1. Juni 1807 .

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im außerordentlichen Dienst.

1809, Feldzug gegen Aufstand in Tirol.

1809, 05/06.07,
entscheidender Anteil am französisch-bayerischen Sieg bei der Schlacht von Wagram, Verwundung.

1810, 15.11., Bildung Eines französischen Lehens und Majorats zugunsten Wredes infolge Verleihung durch Napoleon und Pariser Vertrag vom 28.02.1810 (Art. IV.), sowie Beschlüsse des Königs vom 01.03.1811.

1811, 01.01., General der Kavallerie; gleichzeitig ua. auch zum General befördert.
Deroy (siehe Nr. 10) und Triva (siehe Nr. 44).

1812, Befehlshaber der bayerischen Truppen beim Feldzug in Russland zusammen mit Deroy (siehe Nr. 10); u.a. Schlacht bei Polo(c)zk) deshalb Belobigung: „seine hohe militärischen Talente glänzend entwickelt, und den Truppen das schönste Beispiel von Heldenmuth gegeben.“

1813, 08.10., Abschluss des bayerisch-österreichischen Vertrag von Ried (Bündniswechsel Bayerns)

1813, Okt., Übernahme des österreichisch-bayerischen Oberkommandos.

1813, 30./31.10.,
Versuch, französischen Truppen Rückzug zu verlegen; verlustreiche Schlacht von Hanau; dort Verwundung, Belobigung, mehrere Orden.

1814, Befehlshaber des 5. Armeekorps, Vormarsch nach Frankreich.

1814, 19.06., Übertragung der Inbesitznahme des Großherzogtums Würzburg.

1814, 07.03., Feldmarschall.

1814, 18.09., Bayerischer Bevollmächtigter beim Wiener Kongress, bis 09.06.1815; zwischenzeitlich bei Wiederausbruch des Krieges 1815 wieder Oberbefehlshaber der bayerischen Truppen.

1815, 27.11., Generalinspekteur der Armee.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst.

1817, 02.02., Königlicher Staatsminister (ohne Geschäftsbereich).

1817, bis, spielt er in der Innenpolitik anders als bei der Außenpolitik keine Rolle.

1819, 01.01., (erblicher) Reichsrat der Krone Bayern, bis 12.12.1838 (Todestag), Erster Präsident der Kammer der Reichsräte (1819, 1822, 1825, 1828, 1831, 1834, 1837).

1822, 26.09., zugleich das Kommando der bayerischen Armee mit Wirkung vom 01.10.1822 übertragen (Oberbefehlshaber), bis 31.01.1829.

1832, Niederwerfung der Unruhen in der Rheinpfalz nach dem Hambacher Fest.

o. J., Ehrenmitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Orden:

Zivilverdienstorden der bayerischen Krone, Großkreuz (27.05.1813).

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular (1813).

Miltär-Max-Joseph-Orden, Großkreuz (01.03.1806).

Kaiserlich-königlich österreichischer St.-Leopolds-Orden, Großkreuz (Anfang November 1813, Genehmigung am 09.11.1813).

Kaiserlich-königlich österreichischer Maria-Theresien-Orden, Kommandeur/Komentur (Anfang November 1813, Genehmigung am 09.11.1813).

Kaiserlich russischer St.-Andreas-Orden, Großkreuz (Genehmigung am 16.07.1814).

Kaiserlich russischer St.-Alexander-Newsky-Orden, Großkreuz (Anfang November 1813, Genehmigung 09.11.1813).

Kaiserlich russischer St.-Georgen-Orden, Großkreuz (Anfang November 1813, Genehmigung am 09.11.1813), II. Klasse (Genehmigung am 16.02.1814).

Königlich preußischer Schwarzer-Adler-Orden (Genehmigung 27.02.1814).

Königlich großbritanischer Bath-Orden, Großkreuz (Genehmigung am 16.10.1815).

Königlich niederländischer Wilhelm-Orden, Großkreuz (Genehmigung am 16.10.1815).

Großherzoglich hessendarmstädtischer Verdienst-Orden, Großkreuz (Genehmigung am 16.07.1814).

Kaiserlich französische Ehrenlegion, Großoffizier (nicht Großkreuz).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Fs. W 4 mit Beiakt.

MA 74 796.

RBl. 1807, Sp. 241-250, Sp. 246, veröffentlicht am 07.02.1807 (Militär-Max-Joseph-Orden).

RBl. 1807, Sp. 1062-1065, Sp. 1063, veröffentlicht am 27.06.1807 (Belobigung).

RBl. 1808, Sp. 2840 f., Sp. 2841, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1810, Sp. 977-993, veröffentlicht am 17.08.1811 (Publikation über die rechtlichen Verhältnisse der Gräfl. Wrede'schen Dotationsgüter vom 05.08.1811).

RBl. 1811, Sp. 44-46, Sp. 45, veröffentlicht am 09.01.1811 (General der Kavallerie).

RBl. 1812, Sp. 1613-1628, Sp. 1613 f., veröffentlicht am 23.09.1812 (Polozk, Zitat Belobigung).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 691, veröffentlicht am 29.05.1813 und RBl. 1813, Sp. 821-837, Sp. 836 (ZivilVerdO).

RBl. 1813, Sp. 1427-1431, Sp. 1427 f., veröffentlicht am 17.11.1813 (Schlacht von Hanau, Belobigung, Verwundung, Orden Genehmigung am 09.11.1813).

RBl. 1814, Sp. 321-335, Sp. 332, veröffentlicht am 23.02.1814 (Genehmigung St. Georgen).

RBl. 1814, Sp. 481-488, Sp. 481, veröffentlicht am 09.03.1814 (Genehmigung Schwarzer Adler-Orden).

RBl. 1814, Sp. 1257-1260, veröffentlicht am 25.06.1814 (Besitzergreifung Würzburg).

RBl. 1814, Sp. 1385-1398, Sp. 1395, veröffentlicht am 30.07.1814 (Genehmigung St.-Andreas-Orden und Verdienstorden Darmstadt).

RBl. 1815, Sp. 884-899, Sp. 897 f., veröffentlicht am 01.11.1815 (Genehmigung Bath- und Wilhelmsorden).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 9 (Reichsrat), Sp. 13 (Präsident), je veröffentlicht am 02.01.1819.

RBl. 1819, Sp. 611-619, Sp. 612, veröffentlicht am 21.07.1819 (Immatrikulation AdMatr).

HStHB 1812, 1813,1819.

RBl. 1822, Sp. 1033 , veröffentlicht am 23.10.1822 (Kommando).

ADB, Bd. 44, 246 ff.

GHB, Bd. XXI (1996), 125-128, 125 (Ursprung).

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 486, 273 f.

WINTER, Alexander, Karl Philip Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern (1813-1825), Diss.phil. München 1968.

BÖCK, Hanns Helmut, Karl Philip Fürst von Wrede als politischer Berater König Ludwig I. von Bayern (1825-1838) (Miscellanea Bavarica Monacensia 8), München 1968.

DEMEL, Staatsabsolutismus, 29, Anm. 107, 109.

THADDEY, Lexikon, 247 f., mwN., 506, 571.

FRENINGER, Kammern, 3, 9.

JANDEBEUR, Kammern, 7, 16.

50. ZENTNER, Friedrich (ab 1792: Edler von, ab 1819: Frhr. von)

(Adelserhebung: Reichsadels. und erblicher Ritterstand 27.06.1792 von Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar; bayerischer Freiherrnstand 17.10.1819; immatrikuliert am 21.12.1812 in die erbl. Ritterklasse; am 19.10.1819 bei der Freiherrnklasse). Dr. jur.

* 27.08.1752 in Strassheim bei Heppenheim an der Bergstraße. + 20.10.1835 in München.

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch.
Zivilstand: verheiratet, (...) 1780 Christine von Hoffstadt, * (...), + (...), Tochter von (...), (1 Sohn, 1 Tochter).

E.: Franz Zentner, * (...). + (...), Bauer in Strassheim (damals Kurpfalz), und Maria Theresia Steinbach aus Heppenheim, * (...), + (...).
Stammt aus angesehener Bauernfamilie als jüngstes Geschwister vieler Kinder.
Ältester Bruder Franz wurde 1759 kurpfälzischer Rat (auf der Bank der Gelehrten) bei der kurfürstlichen Hohen Regierung in Mannheim und Wirklicher Hofgerichtsrat (Hofgerichts-Dicasterium), sowie Beigeordneter Stadtdirektor in Mannheim; förderte später die Laufbahn seines jüngsten Bruders.

o. J.,	erster Unterricht in Mannheim.
1770,	am Jesuitenkolleg in Heidelberg.
o. J.,	eineinhalb Jahre Aufenthalt in Frankreich.
o. J.,	an Universität Göttingen Studien der öffentlichen Rechtes und der Geschichte.
o. J.,	kurze Zeit am Reichskammergericht.
1777,	ordentlicher öffentlicher Professor des Staatsrechts und Fürstenrechts sowie der Reichsgeschichte an der Universität Heidelberg (wahrscheinlich auf Empfehlung seines Bruders).
o. J.,	zunächst zweijährige Studienreise, um sich die für sein Lehramt nötigen Kenntnisse anzueignen, dann Beginn der Lehrtätigkeit in Heidelberg.
o. J.,	unter Karl Theodor Berater des pfälzischen Ministers Oberndorff bei den Reichsvikariatsverhandlungen.
1797,	kurbayerischer Gesandter am Friedenskongress von Rastatt.
1799, 24.03.,	Wirklicher Geheimer Rat und Referendär im Ministerialdepartement der geistlichen Gegenstände (Vorgängerministerium des StMInn), auch zuständig für die pfälzischen Angelegenheiten.

1799, 25.06., zusätzlich auch Geheimer Referendär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten (StMA).

1801, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

1807, 31.01., Leiter des bayerischen Unterrichts- und Erziehungswesens (bis 01.10.1815.

1808, 15.09., mit Wirkung ab 01.10.1808 Vorstand der Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Ministerium des Innern (StMInn; gleiche Funktion wie vorher).

1808, 27.11., Wirklicher Geheimer Rat im ordentlichen Dienst (effektives Mitglied) in der Sektion des Innern.

1810, Vorstand der Departementalversammlung des StMInn, welche mit Mehrheitsentscheidungen bindende Beschlüsse fasste; nur besonders wichtige Gegenstände waren ausnahmsweise dem StMInn Montgelas vorzulegen

1814, 17.09., Ernennung zum Mitglied der Verfassungskommission 1814/15.

1817, 02.02., Wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern und Generaldirektor (vorläufig, definitiv ab 03.05.) des Königlich Staatsministeriums des Innern (StMInn); führte bereits seit Oktober 1810 die Geschäfte eines Generaldirektors.

1818, maßgeblich an den Verfassungsberatungen 1818 beteiligt.

1818, 25.12., lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern.

1819, 01.01., Mitglied der Einweisungskommission zur Kammer der Abgeordneten (neben Sutner, siehe Nr. 40) und Stürmer).

1820, 31.05., Ernennung zum Staatsminister (für Gesetzgebungsangelegenheiten) unter Beibehaltung des Wirkungskreises als Generaldirektor beim Königlichen Staatsministerium des Innern, mit Sitz und Stimme im Ministerrat.

1820, 17.07., Ernennung zum Ehrenbürger Münchens.

1823, 14.06., Königlicher Staatsminister der Justiz (StMJu), bis 31.12.1831.

1827, 17.03., 50jähriges Dienstjubiläum.

1827, 22.04., Ministerverweser des StM des Königlichen Hauses und des Äußern (bis 30.08.1828), für den beurlaubten Heinrich Graf von Thürheim (siehe Nr. 41).

1831, 31.12., Ruhestand auf eigenen Antrag.

Orden:

Königlicher Hausritterorden vom Hl. Hubertus, Ritter/Kapitular (14.03.1827).

Zivilverdienstorden, Ritter (19.05.1808), Kommandeur (26.10.1810), Großkreuz (26.05.1818).

Kaiserlich-königlich österreichischer Leopold-Orden, Großkreuz (24.07.1820 Genehmigung).

Großherzoglich hessischer Hausorden, Großkreuz (01.07.1820 Genehmigung).

Quellen und Literatur:

AdMatr. Ri. Z 2 und Ad Matr. Frhr. Z 4 je mit Beiakt (Archivalien in Frhr. Z 4).

StR 1749, Personalakt (1817-1831).

MInn 35 865, Personalakt.

MInn 44 714.

MF 37 622, Personalakt.

MA 9296.

RBl. 1808, Sp. 1033-1046, Sp. 1045, veröffentlicht am 27. Mai 1808 (ZivilVerdO).

RBl. 1808, Sp. 2297 f., veröffentlicht am 05.10.1808 (Ernennungsliste Unterrichtssektion).

RBl. 1808, Sp. 2461-2506, Sp. 2464, veröffentlicht am 26.10.1808 (Sektionsvorstand, Edikt zur Sektionsgründung samt Instruktionen).

RBl. 1808, Sp. 2839 f., Sp. 2840, veröffentlicht am 14.12.1808 (Ernennungsliste Geheimer Rat).

RBl. 1813, Sp. 683-692, Sp. 684, veröffentlicht am 29.05.1813 (ZivilVerdO).

RBl. 1817, Sp. 49-56, Sp. 54 f., veröffentlicht am 02.02.1817 (Umbesetzung der Ministerien und Gründung des Staatsrats).

RBl. 1817, Sp. 425-444, Sp. 439 f., veröffentlicht am 08.05.1817 (Formation und Ernennungsliste des Staatsrats).

RBl. 1819, Sp. 5-12, Sp. 11, veröffentlicht am 02.01.1819 (Reichsrat).

RBl. 1819, Sp. 13-16, Sp. 14, veröffentlicht am 02.01.1819 (Kommission).

RBl. 1820, Sp. 80-88, Sp. 83, veröffentlicht am 01.03.1820 (Immatrikulation AdMatr.).

RBl. 1820, Sp. 447 f., veröffentlicht am 03.06.1820 (StM).

RBl. 1820, Sp. 649 f., veröffentlicht am 29.07.1820 (2 Orden-Genehmigungen).

RBl. 1820, Sp. 884 f., veröffentlicht am 01.11.1820 (ZivilVerdO).

RBl. 1823, Sp. 1169 f., veröffentlicht am 19.07.1823 (Minister).

Gedächtnisrede auf Georg Friedrich weiland Freyherrn von Zentner, vorgetragen in der Sitzung der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München zur Feier ihres 78. Stiftungstages am 28.03.1837 von Friedrich Thiersch, 44 Seiten (gebunden), in MA 9296.

HStHB 1812, 1813, 1819.

SCHÄRL, Beamtenschaft, Nr. 75, 118.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz, Bd. 1, 159-227.

Grundlegend DOBMANN, Zentner, passim u.a. 23

DEMEL, Staatsabsolutismus, 12, Anm. 15 mwN.

GIGL, Zentralbehörden, 21, 23.

T Quellen- und Literaturverzeichnis

(die Veröffentlichungsblätter sind unter ihrer Abkürzung gelistet; Aufsatzsammlungen werden nur aufgeführt, wenn sie insgesamt von Bedeutung sind.)

Stand der Literatur: Dezember 2001

I. Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München

Abteilung II:

Adelsmatrikel (AdMatr. je mit Beiakt):

Ad.: Ad. E 8 (Effner); Ad. S 137 (Sutner).

Ri.: Ri. B 12 (Bever); Ri. B 44 (Bever); Ri. F 5 (Feuerbach); Ri. F 6 (Fink); Ri. G 9 (Gönner); Ri. H 76 (Horadam); Ri. K 11 (Kobell, Egid); Ri. K 20 (Krenner); Ri. L 20 (Lang); Ri. N 4 (Neumayr); Ri. N 11 (Neumayr); Ri. R 15 (Ringel); Ri. R 17 (Ritter); Ri. S 10 (Schilcher); Ri. S 63 (Seuffert); Ri. S 87 (Seuffert); R. S 112 (Seuffert); Ri. S 120 (Schultze); Ri. S 124 (Schultze); Ri. W 2 (Wagner); Ri. W 14 (Widder); Ri. Z 2 (Zentner).

Frhr.: Frhr. A 4 (Aretin); Frhr. B 5 (von der Becke); Frhr. C 2 (Cetto); Frhr. G 22 (Gruben); Frhr. K 22 (Kraus, vorher Ri. K 17); Frhr. L 10 (Lerchenfeld); Frhr. M 29 (Maillot); Frhr. M 21 (Münch); Frhr. S 38 (Seckendorff); Frhr. S 39 (Stengel, Stephan); Frhr. W 8 (Weichs); Frhr. Z 4 (Zentner).

Gf.: Gf. A 2 (Arco); Gf. D 1 (Deroy und Zangenberg), Gf. L 7 (von Leyden); Gf. M 7 (Montgelas); Gf M 9 (Morawitzky); Gf. P 12 (Preysing); Gf. R 2 (Rechberg); Gf. R 4 (Reigersberg); Gf. T 9 (Thürheim); Gf. T 12 (Thurn und Tassis); Gf. T 17 (Törring); Gf. T 20 (Triva); Gf. W 4 (Welsperg).

Fs.: Fs. W 4 (Wrede).

Heroldenamt (HerA):

HerA Akten 6, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 92, 103, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 187, 188-206, 219, 2189 (1850), 2210 (1853), 2259 (1860), 2301 (1866), 2326 (1870), 2336 (1872), 2505 (1892).

Ministerium des Äußeren (MA).

MA 9206, 9207, 9208, 9209, 9214, 9215, 9216, 9216, 9221/1, 9221/2, 9233, 9239, 9244, 9268/2, 9269, 9270, 9271, 9272, 9273, 9510, 70308, 7010, 70311, 70312, 70313 70314, 70317, 70318, 70319, 70348, 70351, 71869, 71870, 74113, 74115, 74116, 74120a, 74122, 74124, 74125, 74126, 74127, 74131, 74133, 74137, 74138, 74139, 74140, 74141, 74159, 74160, 74162, 74163, 74164, 74165, 74166, 74168, 74169, 74170, 74171, 74172 74173, 74174 74175, 74176,74177, 74178, 74760, 74761, 74762a, 74762b, 74762c, 74769, 7479a, 74772, 74773, 74774, 74775, 74776, 74777, 74778, 74779, 74781, 74783, 74785, 74786, 74787, 74790, 74791, 74792, 74793, 74793a, 74794, 74796 74797, 74797, 74798, 74799, 74802, 74803, 74804, 74805, 74806, 74807, 74808, 74809, 74810, 74811, 74812, 74813, 74813a, 74814, 74815.

Ministerium der Finanzen (MF):

MF 15, 46, 57, 12743, 15161, 15167, 36942, 36976, 37102, 37205, 37301, 37479, 37500, 37522.

Ministerium des Innern (MInn):

MInn 34673, 34769, 35865, 36312, 44714, 47053.

Ministerium der Justiz (MJu):

MJu 13537, 13848.

MJu (einschlägig, aber im II. Weltkrieg verbrannt) 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2155, 2156, 2157, 2158.

Ordensakten (MA OrdA):

MA OrdA 2, 306, 348, 582, 586, 943, 944, 945, 946, 947, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 965, 966,978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 991, 992, 994, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014.

Staatsrat (StR):

StR 8, 19, 20, 31, 32, 156, 157, 158, 162, 172, 173, 191, 192, 193, 199, 207, 226, 230, 231, 232, 233, 236, 244, 248, 260, 261, 267, 268, 276, 277, 278, 294, 336, 388, 401, 403, 405, 408, 411, 427, 432, 491, 494, 535, 592, 617, 655, 663, 669, 812, 981, 990, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665 , 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1721, 1722, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1733, 1734, 1735, 1737, 1738, 1739, 1741, 1741, 1743, 1749, 1751, 1752, 1754,1757, 1759, 1762, 1765, 1767, 1922, 1934, 1937, 1938, 1939, 1940, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1959, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 2105, 2106, 2107, 2133, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2430, 2496, 2500, 2501, 2618, 2933, 2934, 3148, 3149, 3150, 3152, 3153, 3159.

Abteilung V (Nachlässe und Sammlungen):

Nachlässe (NL):

NL Montgelas: 20, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 91, 93, 94, 95, 95, 97, 105, 106, 112, 113, 114, 115, 131, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 161, 163, 272, 311, 312, 316, 317, 319, 320.

NL Feuerbach: 3

NL Zentner: 1, 2, 3, 4.

II. Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur (bis ca. 1850)

Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des Königlichen geheimen Rathes, hg. von der Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes, 3 Bde., München 1813-1814, Nachdruck Frankfurt a.M. 1986.

Das „Ansbacher Mémoire“, Transkription bei: Eberhard Weis, Montgelas’ innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.09.1796, in: ZBLG 33 (1970), 219-256, Text 243-256. Kommentierte Übersetzung bei: Michael Henker / Margot Hamm / Evamaria Brockhoff (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 22-36.

ANONYMUS, Historische Erinnerungen oder Denkwürdigkeiten aus der neueren Geschichte des Bayerischen Staates nämlich vom Ausgange der Regierung des Churfürsten Karl Theodor, bis zum Tode des Königs Maximilian Joseph, Stuttgart 1836.

ARETIN, Johann Christoph Frhr. von, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern, München 1816.

ARETIN, Johann Christoph Frhr. von, Bojophilus Timonomus, Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1818.

AUER, Georg, Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarken in Baiern, Ingolstadt 1798.

Bayerns Entwicklung. Nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, hg. vom k. Statistischen Landesamt, München 1915.

BEHR, Wilhelm Joseph, Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Entstehung und Hauptmomente der neuen Verfassung des baierischen Staats, Würzburg 1818.

BEHR, Wilhelm Joseph, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a.M. 1808.

BGBl., Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Berlin 1867-1870.

BLUNTSCHLI, Johann Caspar, Über die Bildung der ersten Kammer und die Adelsreform in Deutschland. Ein Vortrag gehalten in dem constiutionell-monarchischen Verein für Freiheit und Gesetzmäßigkeit zu München dem 5. Juli 1850, München 1850.

CHROUST, Anton (Hg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848. Abt. I: Die Berichte der französischen Gesandten. Bd. 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 18), München 1939.

CHROUST, Anton (Hg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848, Abt. II: Die Berichte der österreichischen Gesandten. Bd. 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 33), München 1939.

CHROUST, Anton (Hg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848, Abt. III: Die Berichte der preußischen Gesandten. Bd. 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 39), München 1949.

Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno MDCCLI, Anmerkungen übern den Codicem Juris Bavarici Criminalis (Kodifikationsgeschichte Strafrecht), neu hg. von Werner Schmid, Frankfurt a.M. 1988.

CUCUMUS, Conrad, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, Würzburg 1825.

DANZER, Max, Das Bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung. Text mit Anmerkungen und Sachregister, München 1894.

DÖLLINGER, Georg (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 20 Bde., München 1835-1839; fortgesetzt von Frhr. von Strauß, 13 Bde., München 1853-1854.

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 3, Bayern im 19. und 20. Jahrhundert; Bd. 2: Die bayerische Staatlichkeit, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing, bearb. von Rolf Kießling und Anton Schmid, München 1976; Bd. 3: Regierungssystem und Finanzverfassung, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing bearb. von Rolf Kießling und Anton Schmid, München 1977; Bd. 4: Regierungs- und Verwal-

tungshandeln vom „Polizeistaat“ zum Daseinsvorsorgestaat, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing, bearb. von Rolf Kießling und Anton Schmid, München 1977.

FEßMAIER, Johann Georg, Grundriß des baierischen Staatsrechts, Ingolstadt 1801.

FRENINGER, Franz Xaver, Die Kammern des Landtags des Königreichs Bayern – Matrikel oder Verzeichniß der Direktorien und Mitglieder der beiden Hohen Kammern von 1819-1870, München 1870.

FREYBERG, Max von, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I., 4 Bde. Leipzig 1836/39.

FREYBERG, Max von, Rede zum Andenken an den Grafen von Montgelas, München 1839.

GHB, Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, hg. von der Vereinigung des Adels in Bayern e. V., Bde. I-XXIII, Neustadt a.d. Aisch 1950-2000.

GERBER, Karl Friedrich von, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig ^{2}1869.

GBl., Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818-1848, München 1818-1848.

GÖNNER, Nikolaus Thadäus, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804.

GÖNNER, Nikolaus Thadäus, Über den Umsturz der deutschen Staatsverfassung, Landshut 1807.

GÖNNER, Nikolaus Thadäus, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet, Landshut 1808.

Gotha-Hof, Gothaischer genealogischer Hof-Kalender nebst diplomatischem Jahrbuch (mit wechselnden Titeln), Bde. 1-179, Gotha 1763-1942.

Gotha-Adel, Gothaisches genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser (mit wechselnden Titeln), Bde. 1-41, Gotha 1900-1942.

Gotha-Frhr., Gothaisches genealogisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser (mit wechselnden Titeln), Bde. 1-92, Gotha 1848-1942.

Gotha-Graf, Gothaisches genealogisches Taschenbuch der Gräflichen Häuser (mit wechselnden Titeln), Bde. 1-115, Gotha 1825-1942.

GRITZNER, Adolf Maximilian Friedrich (Hg.), Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte, Görlitz 1880.

GVBl., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 1874-1918; Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, seit 1918.

HARL, Johann Paul, Über einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungsurkunde des Königsreichs Baiern, Erlangen 1819.

HAZZI, Joseph von, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, o. O., Bd. 1: 1801, Bd. 2: 1802, Bd. 3: 1803/04.

HAZZI, Joseph von, Über die Standpunkte der baierischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen, München 1819.

HOLLER, G. Leonhard, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung auf Baiern, Landshut 1804.

HORNTHAL, Franz Ludwig von, Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, Bamberg 1818.

HStK, Hof- und Staatskalender Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Pfalz etc. etc. 1778-1799.

HStHB, Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, hg. vom Königlich Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1800-1914.

HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart ^{3}1978.

IntBl.-Isar, Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis [Oberbayern], München 1818-1846.

JANDEBEUR, Simon Josef, Die Kammern des Landtages des Königreiches des Königreichs Bayern seit 1819, Matrikeln der Direktorien und der Mitglieder der beiden Kammern in

alphabetischer Ordnung nebst Angabe der Dauer der Landtage und einer alphabetischen Zusammenstellung der seit 1819 erschienen Gesetze, Sulzbach 1858.

KLÜBER, Johann Ludwig, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1813 und 1815, 9 Bde., Neudruck der Ausgabe von 1815, Osnabrück 1966.

KNESCHKE, Ernst Heinrich (Hg.), Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexikon, 9 Bde., Leipzig 1859-1870.

LANG, Ritter Karl Heinrich von, Adelsbuch des Königreichs Baiern. München 1815. Supplement zum Adelsbuch des Königreichs Baiern, Ansbach 1820.

LANG, Ritter Karl Heinrich von, Aus der bösen alten Zeit. Lebenserinnerungen des Ritter Karl Heinrich v. Lang, neu hg. von Viktor Petersen, 2 Bde., Stuttgart ^{5}1925.

LAUBMANN, Georg / DOEBERL, Michael (Hg.), Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799-1817), nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von Michael Doeberl, München 1908.

LERCHENFELD, Gustav Frhr. von, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde, Berlin 1854.

LERCHENFELD, Maximilian Frhr. von, Aus den Papieren des k.b. Staatministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, Nördlingen 1887.

LIEBERICH, Heinz, Die bayerischen Landstände 1313/40-1807, München 1990. Zunächst veröffentlicht in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 16-22 (1943-1945), 329-592.

MAYR, Georg Karl von (Hrsg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, 6 Bde. München 1784-1799.

MAYR, Georg Karl von, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. Neue Folge. In Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Mauth-, Polizey-, Religions-, Militär- und vermischten Sachen, Bd. 1, München 1800.

MONTGELAS, Maximilian Joseph von, Compte rendu au Roi sur la gestion des Départements des Affaires étragères, des Finances, et de l'Intérieur: depuis le 16. fevrier 1799 jusqu'au 1er fevrier 1817, München 1817.

MONTGELAS, Ludwig Graf von (Hg.), Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas (1799-1817), im Auszug aus dem französischen Original übersetzt von M. Frhr. von Freyberg-Eisenberg, Stuttgart 1887.

MOY DE SONS, Ernst von, Das Staatsrecht des Königreiches Baiern, Abtheilung II: Verwaltungsrecht, Teil 1, Regensburg 1843; Teil 2, Regensburg 1846.

NIBLER, Immanuel, Die Edelmannsfreiheit in der Provinz Baiern, Landshut 1808.

PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig, Königreich Bayern, in: Ders., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1.1, Leipzig ^{2}1832, 95-198.

PÖZL, Joseph, Lehrbuch der Bayerischen Verfassungsrechts, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, München 1854.

RBl., Münchner Intelligenzblatt, hg. von J.B. Strobel, 4. Jg., 1799, Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt, hg. von J. B. Strobel, 5. Jg., 1800; 6. Jg., 1801; Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1802; Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803; Churpalzbaierisches Regierungs-Blatt 1804, 1805; Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806-17; Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern 1821-1825, Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern, 1825-1873.

Das Reichsstrafgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Ludwig Ebermayer, Julius Eichelbaum, Adolf Lobe, Werner Rosenberg, Berlin/Leipzig 1920.

RGl., Reichsgesetzblatt, Berlin 1871-1918.

RUDHART, Ignaz von, Übersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volks-Vertretung, München 1818.

RUDHART, Ignaz von, Über den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen, 3 Bde., Stuttgart u.a. 1825, Erlangen 1827.

SCHMELZING, Julius, Staatsrecht des Königreiches Baiern, 2 Bde., Leipzig 1820-1821.

SCHÖNHUEB, Geschichte des Königlich bayerischen Kadetten-Korps, München 1856.

SCHUNCK, Friedrich Christoph Karl, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824.

SODEN, Julius Graf von, Über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Einige bescheidene Bemerkungen von dem Verfasser der Nationalökonomie, Nürnberg 1818.

SPAUN, Franz von, Über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das Kgl. Edikt Beylage VI., München 1820.

SPENGEL, Heinrich Ludwig, Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern, München 1798.

STENGLEIN, M., Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern und das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches. Teil 1: Das Einführungsgesetz und des Strafgesetzbuches allgemeine Bestimmungen, München 1861; Teil 2: Des Strafgesetzbuches besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen, München 1862; neu hg. von Werner Schubert, Kodifikationsgeschichte Strafrecht, Nachdruck Frankfurt a.M. 1989.

Die Thronreden und Adressen im bayerischen Landtag während der Zeit von 1819-1892, hg. vom Landtagsarchivariat, München 1893.

Die Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern und die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestand, hg. von Karl Brato, München ^{3}1868.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung in den Jahren 1819-1848, Stenographische Berichte, Beilagenbände, Protokolle, Besondere Ausschüsse, München 1819-1848.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern in den Jahren 1819-1848, Stenographische Berichte, Beilagenbände, Besondere Ausschüsse, München 1819-1848.

WEBER, Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, 42 Bde. (ab Bd. 30 fortgeführt von Friedrich We-

ber), 2 Registerbände, München 1880-1919; 1 Anhangband (Bd. XXII/1), München 1894.

WENZEL, Alfons, Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur Bayerischen Verfassungsgeschichte, München 1990.

WINKOPP, P. A., Der Rheinische Bund, 23 Bde., Frankfurt a.M., 1806-13.

WIRSCHINGER, Heinrich, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern, München 1837.

ZACHARIAE, Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2 Teile, Frankfurt a.M. ^{3}1865, 1867.

ZACHARIAE, Heinrich Albert, Denkschrift den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend, Nürnberg 1858.

ZERZOG, Julie von, Briefe des Staatsministers Grafen Montgelas, München 1853.

ZEUMER, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Teil II, Tübingen ^{2}1913.

ZOEPFL, Heinrich, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 2 Bde., Leipzig u.a. 1863.

III. Literatur

AICHNER, Ernst, Das bayerische Heer in den Napoleonischen Kriegen, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 239-253.

ALBRECHT, Willy, Das bayerische Verfassungsjubiläum von Mai 1818, in: ZBLG 31 (1968), 675-684.

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 55 Bde., 1 Registerband, Leipzig 1875-1912.

AMMERICH, Hans, Anton Freiherr von Cetto (1756-1847), in: Kurt Baumann (Hg.), Pfälzer Lebensbilder, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 65), Speyer 1977, 203-225.

ANDRIAN-WERBURG, Klaus Frhr. von, Das Königreich Bayern 1808-1918, in: Klaus Schwabe (Hg.), Die Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten 1818-1933 (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1980; Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 14), Boppard a. Rh. 1983, 47-62.

ANDRIAN-WERBURG, Klaus Frhr. von, Uradel?, in: Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, hg. von der Vereinigung des Adels in Bayern e.V., Bd. IX, Neustadt/Aisch, 1967, 31*-38*.

ANEGG, Ernst, Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas, München 1965.

ANGERMEIER, Heinz, Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat. Verfassungspolitische Konzeptionen und nationales Denken zwischen 1801 und 1815, in: ZRG GA 107 (1990), 19-101.

ARETIN, Heinrich Maria von, Über Fideikommisse und Großgrundbesitz, München 1914.

ARETIN, Karl Otmar von, Der Adel als politische Elite, in: Rainer Hudemann / Georges-Henri Soutou (Hg.), Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. Strukturen und Beziehungen, Bd. 1, München 1994, 17-41.

ARETIN, Karl Otmar von, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818, München 1976.

ARETIN, Karl Otmar von, Die deutsche Politik Bayerns in der Zeit der staatlichen Entwicklung des Deutschen Bundes 1814-1820, Diss.masch., München 1952.

ARETIN, Karl Otmar von, Heiliges Römisches Reich. 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 38), Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Ausgewählte Akten, Wiesbaden 1967.

ARETIN, Karl Otmar von, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund (Deutsche Geschichte 7), Göttingen ^{2}1993.

AUER, Adolf von, Die Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern, in: Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich N. F. Jg. 32, Leipzig 1908, 197-212.

AY, Karl Ludwig, Land und Fürst im alten Bayern: 16.-18. Jahrhundert, Regensburg 1988.

AY, Karl Ludwig, Ständische Mitsprache und adeliges Sonderinteresse im Territorialstaat. Vom Niedergang der Landstände in Bayern (16.-18. Jahrhundert), in: Ferdinand Seibt (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 1, München 1988, 471-487.

BARES-RAUEN, Ursula, Die Entstehungsgeschichte des bayerischen Zweikammersystems und dessen Ausformung im Bayerischen Senat nach vierzigjähriger moderner bayerischer Verfassungsgeschichte, München 1990.

BAUCH, Joseph, Die staatsrechtliche Entwicklung der bayerischen Kammer der Reichsräte während der Zeit ihres Bestehens von 1818-1918, Diss.masch., München 1948.

Bayern. Staat und Kirche. Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, hg. von den staatlichen Archiven Bayerns (Archiv und Wissenschaft 3), München 1960.

BAYERN Adalbert Prinz von, Eugen Beauharnais. Der Stiefsohn Napoleons; ein Lebensbild, Berlin 1940.

BAYERN Adalbert Prinz von, Max I. Joseph von Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957.

BECK, Rainer, Jenseits von Euclid. Einige Bemerkungen über den „Hoffuß“, die Staatsverwaltung und die Landgemeinden in Bayern, in: ZBLG 53 (1990), 697-741.

BECKER, Winfried, Der Adel in der Neuzeit, in: Staatslexikon, Bd. I (1985), Sp. 43 ff.

BERDING, Helmut, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7) Göttingen 1973.

BERDING, Helmut / ULLMANN, Hans-Peter (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königsstein/Taunus 1981.

BEZZEL, Oskar, Geschichte des Kurpfalzbayerischen Heeres von 1778 bis 1803 (Geschichte des Bayerischen Heeres V), München 1930.

BEZZEL, Oskar, Geschichte des Königlich Bayerischen Heeres unter König Max I. Joseph von 1806 (04) bis 1825 (Geschichte des Bayerischen Heeres VI/1), München 1933.

Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte, begr. von Hellmuth Rössler und Günther Franz, bearbeitet von Karl Bosl, Günther Franz, Hanns Hubert Hofmann, 3 Bde., 2. völlig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, München 1973-1975.

BILDSTEIN, Jakob Gebhard, Die Kreis- und Landgerichtseinteilung im rechtsrheinischen Königreich Bayern 1808-1837 (1879), in: Mitteilungen für die landschaftliche Archivpflege 11 (1950), 255-283.

BIRKE, Adolf M. / KETTENACKER, Lothar (Hg.) unter Mitarbeit von Helmut Reifeld, Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus (Prinz-Albert-Studien 7), München u.a. 1989.

BIRTSCH, Günter, Zur sozialen und politischen Rolle des deutschen, vornehmlich preußischen Adels am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Kurt Kluxen / Eberhard Weis / Hans Roos / Günter Birtsch, Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa, eingeleitet und hg. von Rudolf Vierhaus, Göttingen 1971, 77-95.

BLESSING, Werner K., „Der Geist der Zeit hat die Menschen sehr verdorben ...“ Bemerkungen zur Mentalität in Bayern um 1800, in: Eberhard Weis (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 229-247.

BLESSING, Werner K., Staat und Kirche in der Gesellschaft. Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 51), Göttingen 1982.

BLESSING, Werner K., Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung der bayerischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert, in: ZBLG 41 (1978), 663-770.

BLESSING, Werner K., Umbruchkrise und „Verstörung“. Die „Napoleonische“ Erschütterung und ihre sozialpsychologische Bedeutung (Bayern als Beispiel), in: ZBLG 42 (1979), 75-106.

BÖCK, Hanns Helmut, Karl Philip Fürst von Wrede als politischer Berater König Ludwig I. von Bayern (1825-1838) (Miscellanea Bavarica Monacensia 8), München 1968.

BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Ders. (Hg., unter Mitarbeit von Rainer Wahl), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Königstein/Taunus ^{2}1981, 146-170. Zunächst erschienen unter dem Titel: Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Werner Conze (Hg.), Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967, 70-92.

BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (Hg., unter Mitarbeit von Rainer Wahl), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918) (Neue wissenschaftliche Bibliothek 51), Königstein/Taunus ^{2}1981.

BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (Hg.), Problem des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert (Der Staat, Beiheft 1), Berlin 1975.

BOLDT, Hans, Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975.

BOSL, Karl, Das bayerische Staatsvolk und seine Repräsentation. Zur 160. Wiederkehr des Zusammentritts der bayerischen Ständeversammlung von 1819, in: ZBLG 42 (1979), 3-14.

BOSL, Karl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie: 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983.

BOSL, Karl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie: 1000 Persönlichkeiten. Ergänzungsband, Regensburg 1988.

BOSL, Karl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974.

BOSL, Karl, Der moderne bayerische Staat von 1806-1956, in: Bayern. Ein Land verändert sein Gesicht, hg. von der Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst, München 1956, 11-32.

BOSL, Karl / MÖCKL, Karl (Hg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977.

BOSL, Karl / WEIS, Eberhard, Die Gesellschaft in Deutschland, Bd. 1: Von der fränkischen Zeit bis 1848 (Staat und Gesellschaft 2), München 1976.

BOTSCH, Elisabeth, Eigentum in der Französischen Revolution. Gesellschaftliche Konflikte und Wandel des sozialen Bewußtseins, München 1992.

BOTZENHART, Manfred, Wandlungen der ständischen Gesellschaft im Deutschland der preußischen und rheinbündischen Reformen, in: Der Staat, Beiheft 4 (1980), 55-75.

BRAUN, Rudolf, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990, 87-95.

BRENTANO, Lujo, Familienfideikommisse und ihre Wirkung, Berlin 1911.

BRUNNER, Max, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II. (Miscellanea Bavarica Monacensia 144), München 1987.

BRUNNER, Otto / CONZE, Werner / KOSELLECK, Reinhart (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Stuttgart 1971-1998.

BURGMAIR, Wolfgang, Die zentralen Regierungsstellen des Kurfürsten Max III. Joseph (1745-1777), Diss.masch., München 1995.

CHROUST, Anton, Ein Kritiker König Ludwigs I. von Bayern, in: ZBLG 13 (1941/42), 53-86.

CONKLIN, Robert D., Politics and politicans in Baden and Bavaria 1814-1848: a socio-political comparison of Landtag deputies, Ann Arbor 1974.

CONZE, Werner, Adel, Aristokratie, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. I, Stuttgart 1972, 1-48.

CONZE, Werner, Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Ders. (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutsche Vormärz 1815-1848 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Industrielle Welt 1), Stuttgart ^{3}1978, 207-269 und Nachtrag (Neuerscheinungen) zur zweiten unv. Auflage, 276-281.

CONZE, Werner (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte; Industrielle Welt 1), Stuttgart ^{3}1978.

DAMIANOFF, Athanasius D., Die Zehentregulierung in Bayern, Stuttgart 1896.

DEMEL, Walter, Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 213-228.

DEMEL, Walter, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (Enzyklopädie deutscher Geschichte 23), München 1993.

DEMEL, Walter, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), München 1983.

DEMEL, Walter, Beförderungen und Versetzungen. Zur Personalpolitik Montgelas' 1814/16, in: ZBLG 42 (1979), 107-125.

DEMEL, Walter, Die Entwicklung der Gesetzgebung in Bayern unter Max I. Joseph, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 72-80.

DEMEL, Walter, Preußisches und bayerisches Adelsrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Vergleich der großen Kodifikationen, in: Maximiliane Kriechbaum (Hg.), Festschrift für Sten Gagnér zum 3. März 1996, Ebelsbach/Main 1996, 151-180.

DEMEL, Walter, Struktur und Entwicklung des bayerischen Adels von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung, in: ZBLG 61 (1998), 295-345.

DEMEL, Walter, Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Armgard Gräfin von Reden-Dohna / Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10), Wiesbaden u.a. 1988, 237-269.

DEMETER, Karl, Das deutsche Offizierskorps in Gesellschaft und Staat 1650-1945, Frankfurt a.M. ^{4}1965.

DEWITZ, Hasso von, Deutsches Adelsrecht. Einige Schlaglichter, in: Genealogisches Handbuch der Fürstlichen Häuser. Fürstliche Häuser, Bd. XIV (Genealogisches Handbuch des Adels 100), Limburg a.d. Lahn 1991, XIX-XXXV.

DIEPOLDER, Alfred, Umfang der Steuerfreiheit der Standesherren in Bayern, Augsburg 1892.

DIETZE, Constantin von, Artikel „Fideikommisse“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III (1926), 993-1006.

DIPPER, Christof, Adelsliberalismus in Deutschland, in: Dieter Langewiesche (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich (Kritische Studien zur Geisteswissenschaft 79), Göttingen 1988, 172-192.

DIPPER, Christof, Bauernbefreiung, landwirtschaftliche Entwicklung und Industrialisierung in Deutschland. Die nichtpreußischen Staaten, in: Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution, hg. von Toni Pierenkemper, Stuttgart 1989, 63-78.

DIPPER, Christof, Die Bauernbefreiung in Deutschland, Stuttgart 1980.

DIPPER, Christof, Die Bauernbefreiung in Deutschland. Ein Überblick, in: GWU 43 (1992), 16-31.

DIPPER, Christof, Die Reichsritterschaft in Napoleonischer Zeit, in: Eberhard Weis (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 53-73.

DOBMANN, Franz, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 6), Kallmünz/Opf. 1962.

DOEBERL, Michael, Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens, München [2]1918.

DOEBERL, Michael, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, München 1924, 1-94.

DOEBERL, Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2: 1648-1825, München [3]1928; Bd. 3: 1825-1886, hg. von Max Spindler, München 1931.

DOEBERL, Ludwig, Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität (Deutsche Geschichtsbücherei III), München 1925.

DORNHEIM, Andreas, Adel in der bürgerlich-industrialisierten Gesellschaft. Eine sozialwissenschaftlich-historische Fallstudie über die Familie Waldburg-Zeil (Europäische Hochschulschriften 31/218), Frankfurt a.M. u.a. 1993.

DRECHSEL, Carl August von, Beiträge zur Statistik des bayerischen Adels, in: Mitteilungen der Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern 12 (1921), 1 ff., Nr. 5; 2 ff., Nr. 6; 7 f., Nr.7; 13 (1922), 2-5, Nr. 3.

DRECHSEL, Carl August von, Die Reichsräte der Krone Bayerns, München 1953.

DRECHSEL, Carl August von, Über Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert, Ingolstadt 1912.

DU MOULIN-ECKART, Richard Graf von, Bayern unter dem Ministerium Montgelas 1799-1817, Erster (einziger) Band, München 1895.

DUFRAISSE, Roger, Napoleon und Bayern, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 221-238.

DUNGERN, Otto Frhr. von, Der Aufbau des Adels in Deutschland, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd. 23 (Okt. 1925-März 1926, 1. Band), 370-377.

DUNAN, Marcel, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière, 1806-1810, Paris 1942.

ECKERT, Jörn, Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland. Studien zum Aussterben eines Rechtsinstituts (Rechtshistorische Reihe 104), Frankfurt a.M. u.a. 1992.

EHRLE, Peter Michael, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teile, Frankfurt a.M. u.a. 1979.

ENDRES, Rudolf (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Studien 5), Köln u.a. 1991.

ENDRES, Rudolf, Adel in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18), München 1993.

ENDRES, Rudolf, Die Eingliederung Frankens in den neuen bayerischen Staat, in: Pankraz Fried (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. Referate und Beiträge der Tagung auf der Reisenburg am 21./22. März 1980, Sigmaringen 1982, 93-113. Zunächst veröffentlicht in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 241-263.

ENDRES, Rudolf, Franken in den Auseinandersetzungen der Großmächte bis zum Ende des Fränkischen Reichskreises, in: Max Spindler (Begr.), Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997, 496-518.

ENDRES, Rudolf, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500-1800, in: Max Spindler (Begr.), Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997, 702-782.

ENDRES, Rudolf, Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: Max Spindler (Begr.), Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997, 518-538.

ENDRES, Rudolf, Die voigtländische Ritterschaft, in: Ders. (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Studien 5), Köln u.a. 1991, 55-72.

ENGELBERT, Günther, Der Konstitutionalismus in den deutschen Kleinstaaten, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975, 103-121.

ENGELBRECHT, Jolanda, Drei Rosen für Bayern. Die Grafen Toerring von den Anfängen bis heute, Pfaffenhofen 1985.

ERLER, Adalbert, Artikel „Familienfideikommiß“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 1071-1073.

ERLER, Adalbert, Artikel „Familienstammgüter“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 1073-1074.

FABER, Karl-Georg, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Restauration und Revolution von 1815-1851 (Handbuch der deutschen Geschichte III/1b), Wiesbaden 1979.

FABER, Karl-Georg, Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit. Literaturbericht, in: GG 7 (1981), 276-296.

FASSL, Peter (Hg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Gesammelte Beiträge von Pankraz Fried zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1997.

FEHN, Hans, Das Land Bayern und seine Bevölkerung seit 1800, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/2: Das neue Bayern 1800-1970. Innere Entwicklung, Land, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, geistiges Leben, München 1975, 647-707.

FEHRENBACH, Elisabeth, Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: HZ 258 (1994), 1-28.

FEHRENBACH, Elisabeth (Hg. unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 31), München 1994.

FEHRENBACH, Elisabeth, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13), Göttingen ^{3}1983.

FEHRENBACH, Elisabeth, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des Napoleonischen Frankreich, in: HZ 228 (1979), 288-316.

FEHRENBACH, Elisabeth, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1871 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 22), München 1992.

FEHRENBACH, Elisabeth, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12), München ^{3}1993.

FEICHTNER, Edgar, Die Bauernbefreiung in Bayern – Ausgangslage, Durchführung und Auswirkungen dargestellt am Beispiel der Stadt Abensberg (Weltenburger Akademie. Arbeitsblätter der Historischen Arbeitsgemeinschaft 6), Abensberg 1983.

FEICHTNER, Edgar, Die Bauernbefreiung in Niederbayern. Die Änderung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur in Bayern durch die Reformierung der Agrarverfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 53), Stuttgart 1993.

Festschrift zur Feier 150jährigen Bestehens des K. B. Kadetten-Korps am 14. Juli 1906, München 1906.

FINKEN, Ursula, Gottlieb Freiherr von Thon-Dittmer. 1802-1853. Politische Biographie eines bayerischen Frühliberalen, Kallmünz/Opf. 1930.

FRANZ, Eugen, Bayerische Verfassungskämpfe. Von der Ständekammer zum Landtag, München 1926.

FREYBERG, Karl Frhr. von, Hundert Jahre Edelmannsleben, Bd. 1, München 1928.

FRIED, Pankraz, Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in: Eberhard Weis (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriftenreihe des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 123-129.

Führungsschicht und Eliteproblem. Konferenz der Ranke-Gesellschaft. Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben (Jahrbuch der Ranke-Gesellschaft 3), Frankfurt a.M. 1957.

FURTWÄNGLER, Martin, Die Standesherren in Baden (1806-1848) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 693), Frankfurt a.M. u.a. 1996.

GALL, Lothar, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989.

GALL, Lothar, „... Ich wünschte ein Bürger zu sein". Zum Selbstverständnis des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert, in: HZ 245 (1987), 601-623.

GALL, Lothar, Vom Stand zur Klasse? Zu Entstehung und Struktur der modernen Gesellschaft, in: HZ 220 (1975), 324-356.

Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, hrsg. v. d. Vereinigung des Adels in Bayern e. V., Bde. I-XXIII, Neustadt a.d. Aisch 1950-2000.

GERSTOFER, Carl, Der Kampf gegen die Güterzertrümmerung in Bayern, nebst einem Überblick der Kampfmaßnahmen der übrigen deutschen Bundesstaaten, München 1918.

GIEBEL, Hans Rainer, Strukturanalyse der Gesellschaft des Königreichs Bayern im Vormärz 1818-1848, München 1971.

GIGL, Caroline, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778-1799 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 121), München 1999.

GLASER, Hubert (Hg.), Krone und Verfassung. Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980.

GOLLWITZER, Heinz, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ^{2}1964.

GOLLWITZER, Heinz, Fürst und Volk. Betrachtungen zur Selbstbehauptung des bayerischen Herrscherhauses im 19. und 20. Jahrhunderts, in: ZBLG 50 (1987), 723-747.

GOLLWITZER, Heinz, Graf Carl von Giech 1795-1863. Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern, in: ZBLG 24 (1961), 102-162.

GOLLWITZER, Heinz, Ludwig I. und der bayerische Staat des 19. Jahrhunderts. Vortrag beim Festakt der Bayerischen Staatsregierung aus Anlaß des 200. Geburtstages von König Ludwig I., in: ZBLG 49 (1986), 597-609.

GOLLWITZER, Heinz, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986.

GOLLWITZER, Heinz, Die politische Landschaft in der deutschen Geschichte des 19./20. Jahrhunderts. Eine Skizze zum deutschen Regionalismus, in: ZBLG 27 (1964), 523-552.

GOLLWITZER, Heinz, Ein Staatsmann des Vormärz: Karl von Abel 1788-1859. Beamtenaristokratie – Monarchisches Prinzip – Politischer Katholizismus (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 50), Göttingen 1993.

GÖTSCHMANN, Dirk, Das bayerische Innenministerium 1825-1864. Organisation und Funktion, Beamtenschaft und politischer Einfluß einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 48), Göttingen 1993.

GÖTSCHMANN, Dirk, Parlament an der Longe. Zur Geschäftsordnung des bayerischen Landtages im Vormärz, in: Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter Albrecht / Dirk Götschmann unter Mitarbeit von Bernhard Löffler, Frankfurt a.M. u.a. 1993, 219-236.

GRÄSER, Hans, Die Freiherren von Crailsheim – ein fränkisches Rittergeschlecht, Weidenbach 1990.

GRIMM, Dieter, Artikel „Verfassung“, in: Staatslexikon, Bd. V (1989), Sp. 633-643.

GRIMM, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt a.M. 1988.

GRUNER, Wolf D., Das bayerische Heer 1825 bis 1864. Eine kritische Analyse der bewaffneten Macht Bayerns vom Regierungsantritt Ludwigs I. bis zum Vorabend des deutschen Krieges (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abt. Militärgeschichtliche Studien 14), Boppard a. Rh. 1972.

HABERKERN, Eugen / WALLACH, Joseph Friedrich, Hilfwörterbuch für Historiker, 2 Bde., Tübingen [6]1986.

HAMMERMAYER, Ludwig, Das Ende des alten Bayern. Die Zeit des Kurfürsten Max III. Joseph (1745-1777) und des Kurfürsten Karl Theodor (1777-1799), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München [2]1988, 1135-1283.

Handbuch des größeren Grundbesitzes in Bayern. Neuausgabe des im Jahre 1879 erschienenen Hauptbandes und des Ergänzungsbandes vom Jahre 1887 des Handbuchs des Grundbesitzes in Bayern, bearb. und hg. vom Bayerischen Landwirtschaftsrat, München 1907.

Handbuch des Großgrundbesitzes in Bayern, hg. vom General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München 1879, Ergänzungsband, München 1887.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. von Ludwig Elster, 9 Bde., Jena [4]1923-1929.

Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971-1998.

HAUSHOFER, Heinz, Bäuerliche Führungsschichten in Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, in: Günther Franz (Hg.), Bauernschaft und Bauernstand 1500-1970 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 8), Limburg 1975, 225-244.

HAUSMANN, Friederike, Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas.Untersuchungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel Bayerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. (Verfassungsgeschichte 2), Frankfurt a.M. 1975.

HAUSMANN, S., Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Straßburg 1888.

HAUSMANN, Sebastian, Die Grund-Entlastung in Bayern. Wirtschaftsgeschichtlicher Versuch, Straßburg 1892.

HEDEMANN, Justus Wilhelm, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und

der Schweiz, Bd. 2,1: Die Entwicklung des Bodenrechts von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Das materielle Bodenrecht, Berlin 1930.

HELBIG, Herbert (Hg.), Führungskräfte der Wirtschaft, 2 Teile (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 6 und 7), Limburg a.d. Lahn 1973/77.

HEIGEL, Karl Theodor, Ludwig I. von Bayern, Leipzig 1872.

HEIGEL, Karl Theodor, Der Antheil des Kronprinzen Ludwig am bayerischen Verfassungswerk 1815-1818, in: Ders., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, Bd. 1, München 1884, 375-399.

HENKER, Michael / HAMM, Margot / BROCKHOFF, Evamaria (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996.

HENNING, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 21), Stuttgart 1969.

HENNING, Friedrich-Wilhelm, Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914 (Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2), München u.a. ^{5}1979.

HEYDENREUTER, Reinhard, Bayerische Verfassungstradition, in: Michael Henker / Margot Hamm / Evamaria Brockhoff (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 63-74.

HIERETH, Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13.-19. Jahrhundert (Historischer Atlas von Bayern, Teil Bayern I/1a), München 1950.

HINTZE, Otto, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, in: Ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard Oestreich, Göttingen ^{2}1962, 359-389. Zunächst erschienen in: Preußische Jahrbücher 144 (1911), 381-412.

HÖLDRICH, Herbert, Das Erstgeburtsrecht beim Adel. Das Primogeniturprinzip und seine Auswirkungen auf die Adelsbezeichnungen (Deutsche Hochschuledition 26), München 1992.

HOFF, Johann Friedrich, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813-1815, Berlin u.a. 1913.

HOFFMANN, Ludwig, Geschichte der direkten Steuer in Bayern, Leipzig 1883.

HOFFMANN, Ludwig, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896.

HOFMANN, Hanns Hubert, Franken seit dem Ende des Alten Reiches. Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken II/2, München 1955.

HOFMANN, Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962.

HOFMANN, Hanns Hubert, Constitution und Verfassung in Bayern 1808/18 und die Deutsche Reichsverfassung 1849, in: ZBLG 39 (1976), 823-845.

HOFMANN, Hanns Hubert, Eliten und Elitentransformation in Deutschland zwischen der Französischen und Deutschen Revolution, in: ZBLG 41 (1978), 607-631.

HOHENDAHL, Peter Uwe / LÜTZELER, Paul Michael (Hg.), Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900 (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979.

HUBBAUER, Ludwig, Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts mit Beschränkung auf die Kammer der Abgeordneten, Borna/Leipzig 1908.

HUBER, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart u.a. ^{2}1975.

HUDEMANN, Rainer / SOUTOU, Georges-Henri (Hg.), Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. Strukturen und Beziehungen, Bd. 1, München 1994.

JAEGER, Hans, Die wirtschaftlichen Führungsschichten in Bayern 1750-1850, in: Herbert Helbig (Hg.), Führungskräfte der Wirtschaft im Mittelalter und Neuzeit 1350-1850, Teil I (Büdinger Vorträge 1971-72; Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 6), Limburg/Lahn 1973, 203-227.

JESERICH, Kurt G. / Neuhaus, Helmut (Hg., unter Mitarbeit von Frank-Lothar Kroll und Manfred Nebelin), Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945. Stuttgart u.a. 1991.

JESERICH, Kurt G. / POHL, Hans / v. UNRUH Georg-Christoph (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. II: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983.

KAUTSKY, John H., Funktionen und Werte des Adels, in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützeler (Hg.), Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900 (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, 1-16.

KEMMER, Ernst, Entwicklungsgeschichte des K. B. Kadetten-Korps, in: Festschrift zur Feier 150jährigen Bestehens des K. B. Kadetten-Korps am 14. Juli 1906, München 1906, 1-89.

KIESSLING, Rolf / SCHMIDT, Anton, Die bayerische Staatlichkeit (1801-1950). Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III/2. Unter Mitarbeit von Werner K. Blessing, München 1976.

KLEMMER, Liselotte, Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766-1849), München 1975.

KLOOS, R. , Bayerns Weg zum modernen Staat. Ausstellungskatalog 1968 zur Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zum 150. Jahrestag der Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, München 1968.

KLOTZ, Hans, Der bayerische Staatshaushalt von 1799-1818, Diss. 1953.

KLUXEN, Kurt / WEIS, Eberhard / ROOS, Hans / BIRTSCH, Günter, Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa, eingeleitet und hg. von Rudolf Vierhaus, Göttingen 1971.

KNEMEYER, Franz-Ludwig, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln, Berlin 1970.

KNÖPFLER, J. F., Die Bayerische Adelsmatrikel, ihre Entstehung und Bedeutung, in: Mitteilungen der Gemeinschaft katholischer Edelleute in Bayern und des Vereins katholischer Edelleute Südwestdeutschlands 26 (1934), 4 ff.

KOBELL, Luise von, Unter den vier ersten Königen Bayerns, 2 Bde., München 1894.

Die Königlich bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken, hg. vom Staatsministerium der Justiz, 2 Bde., München 1931.

KOCKA, Jürgen, Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 1, München 1988.

KOCKA, Jürgen (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987.

KÖRNER, Hans-Michael, „Die Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern." Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, in: ZBLG 49 (1986), 421-448.

KÖRNER, Hans-Michael, Staat und Geschichte in Bayern im 19. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 96), München 1992.

KOLLMANN, Karl, Die Rechtsverhältnisse des (niederen) Adels in Bayern, Rosenheim 1907.

KRAUS, Andreas, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1983.

KRITZER, Peter, Bayern ist fortan ein Freistaat. Stationen bayerischer Verfassungsgeschichte von 1803 bis 1946, Rosenheim 1992.

KSOLL, Margit, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600-1679. Dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stain sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 83), München 1986.

KUMMER, Joachim, Der Einfluß des Parlaments auf das Finanzwesen im konstitutionellen Staat in Bayern 1808-1918, München 1964.

Die Landwirtschaft in Bayern, hg. von Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1890.

Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München 1860.

LAYER, Adolf, Die territorialstaatliche Entwicklung bis um 1800, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/2: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München [2]1979, 947-1040.

LEEB, Josef, Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 55), 2 Bde., Göttingen 1996.

LENK, Leonhard, Von der Ständeversammlung zum Landtag. 150 Jahre Parlamentsgeschichte in Bayern, in: Unser Bayern 18 (1969), 1 ff.

LENK, Leonhard, Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, 271-299.

LERCHENFELD, Maximilian Frhr. von, Die bairische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, Nördlingen 1883.

LEYH, Max, Die Feldzüge des Königlich Bayerischen Heeres unter Max I. Joseph von 1805 bis 1815 (Geschichte des Bayerischen Heeres VI/2), München 1935.

LIEBERICH, Heinz, Die bayerischen Landstände 1313/40-1807. Zusammengestellt und eingeleitet von Heinz Lieberich (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 7), München 1990. Zunächst veröffentlicht in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 14-24 (1943/44).

LIEBERICH, Heinz, Die Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 6 (1941), 159-176.

LIEBERICH, Heinz, Rechsgeschichte Baierns und des bayerischen Schwaben, in: Hans Roth / Heinz W. Schlaich (Hg.), Bayerische Heimatkunde. Ein Wegweiser, München 1974, 195-212.

LIEBERICH, Heinz, Die Landschaft des Herzogtums Baiern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 14 (1940-43), 285-308.

LÖFFLER, Bernhard, Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 108), München 1996.

LÖFFLER, Bernhard, Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems, in: HZ 265 (1997), 29-76.

LÖFFLER, Bernhard, Kammer der Reichsräte und Bayerischer Senat, in: Walter Ziegler (Hg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung (Beiträge zum Parlamentarismus 8), München 1995, 205-224.

LÖFFLER, Bernhard, Stationen parlamentarischen Wandels in Bayern, in: ZBLG 58 (1995), 959-989.

LÜTGE, Friedrich, Die bayerische Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.-18. Jahrhundert, Stuttgart 1949.

LÜTGE, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart ^{2}1967.

LÜTGE, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 4), Stuttgart ^{2}1957.

LÜTGE, Friedrich, Untersuchungen über die Laudemialabgabe der bayerischen Agrarverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ders., Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5), Stuttgart 1963, 145-165.

MAGER, Wolfgang, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217 (1973), 296-346.

MAGES, Emma, Hoffuß, walzende Stücke und ökonomische Strukturen in der östlichen Oberpfalz. Einige Bemerkungen zu Rainer Becks Beitrag „Jenseits von Euclid“, in: ZBLG 55 (1992), 389-399.

MAIER, Josef, Die Konservativen und die wirtschaftspolitischen Grundauffassungen im Bayer. Landtag 1819-1848 mit besonderer Berücksichtigung der Idee des Ständestaates, Straubing 1937.

MAYER, Arno J., Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848-1914, München 1984.

MAYER, Gustav, Der bayerische Reformlandtag 1848, Diss.masch., München 1926.

MEINDEL, Fritz, Die Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts, Coburg 1930.

METZGER, Ulrike / WEINGARTEN, Joe, Einkommenssteuer und Einkommenssteuerverwaltung in Deutschland. Ein historischer und verwaltungswissenschaftlicher Überblick, Opladen 1989.

MITTEIS, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, München [19]1992.

MÖCKL, Karl, Die bayerische Konstitution von 1808, in: Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 151-167.

MÖCKL, Karl, Der deutsche Hof und die fürstlich-monarchischen Höfe 1750-1918, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13) Göttingen 1990, 96-111.

MÖCKL, Karl, Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Einleitende Bemerkungen, in: Ders. (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1985 und 1986; Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 18), Boppard a. Rh. 1990, 7-15.

MÖCKL, Karl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom Aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern III/1), München 1979.

MÖßMER, Anton, Die Grafen von Preysing und Landshut, in: Freunde des Humanistischen Gymnasiums Landshut 13 (1981), 14-33; 14 (1981), 23-33.

MOSSE, Werner, Adel und Bürgertum im Europa des 19. Jahrhunderts. Eine vergleichende Betrachtung, in: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. II, München 1988, 276-314.

MÜLLER, Gerald, Hunger in Bayern 1816-1818. Politik und Gesellschaft in einer Staatskrise des frühen 19. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 812), Frankfurt a.M. u.a. 1998.

MÜLLER, Gerald, Das bayerische Reichsheroldenamt 1808-1825, in: ZBLG 59 (1996), 533-593.

MÜLLER, Heinrich, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit, Berlin 1910.

MUßGNUG, Reinhard, Die rechtlichen und pragmatischen Beziehungen zwischen Regierung, Parlament und Verwaltung, in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph v. Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. II: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, 95-119.

NEBINGER, Gerhart, Die Standesherren in Bayrisch-Schwaben, in: Pankraz Fried (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. Referate und Beiträge der Tagungen auf der Reisensburg am 21./22. März 1980 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 7 = Augsburger Beiträge zur Langesgeschichte Bayerisch-Schwabens 2), Sigmaringen 1982, 154-216.

NERI, Daniela, Anton Frhr. v. Cetto (1756-1847). Ein bayerischer Diplomat der Napoleonischen Zeit. Eine politische Biographie (Beihefte der Francia 36), Sigmaringen 1993.

NETH, Ulrich, Standesherren und liberale Bewegung. Die Rechtsstellung württembergischer Standesherren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 9), Stuttgart 1970.

Neue Deutsche Biographie (NDB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bde. 1-20, Berlin 1953-2001.

NIPPERDEY, Thomas, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.

NUSSER, Hans, Das bayerische Adelsedikt vom 26.5.1818 und seine Auswirkungen, in: Otto Schottenloher (Hg.), Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, München [1961], 308-325.

OER, Rudolphine Freiin von, Der Friede von Preßburg, Münster 1965.

OESCHEY, Rudolf, Einige gleichzeitige Stimmen zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in: OA 57 (1913), 285-321.

OESCHEY, Rudolf, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. Unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1808 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15. November 1807, München 1914.

OSTADAL, Hubert, Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus (Miscellanea Bavarica Monacensia 12), München 1968.

PFEIFFER, Eva, Wilhelm Joseph Behr. Studie zum bayerischen Liberalismus der Metternich-Zeit, Emsdetten (Westf.) 1936.

PFREUNDSCHUH, Gerhard, Die Ständeordnung als Verfassungstypus der deutschen Rechtsgeschichte, in: ZBLG 42 (1979), 631-682.

PFISTER, Christian, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 28), München 1994.

PIENDL, Max, Das fürstliche Haus Thurn und Taxis. Zur Geschichte des Hauses Thurn und Taxis-Post, Regensburg 1980.

PILOTY, Robert, Hundert Jahre bayerischen Verfassungslebens. Festrede zum 100jährigen Gedenktag des Erlasses der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Würzburg 1918.

PILOTY, Robert, Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes, Berlin u.a. ^{2}1917.

PILOTY, Robert / SUTNER, Carl von, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Mit Anmerkungen, München ^{2}1907.

PIERENKEMPER, Toni, Deutsche Unternehmer im 19. Jahrhundert als Elite, in: Rainer Hudemann / Georges-Henri Soutou (Hg.), Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. Strukturen und Beziehungen, Bd. 1, München 1994, 119-135.

PRESS, Volker, Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Europas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: Armgard Gräfin von Reden-Dohna / Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860, Wiesbaden u.a. 1988, 1-19.

QUINT, Wolfgang, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 15), Berlin 1971.

RABEL, Burkhard, Landwirtschaftliche Besitzverteilung und Besitzverschiebung in Altbayern, Leipzig 1915.

RADBRUCH, Gustav, Paul Johann Anselm Feuerbach: ein Juristenleben (Kleine Vandenhoeck-Reihe 305), Göttingen ^{3}1969.

RAFFAEL, Horst, Ausbau und Entwicklung der Ministerialverfassung Bayerns unter Maximilian von Montgelas (1799-1808), München 1952.

RALL, Hans, Die Hausverträge der Wittelsbacher: Grundlagen der Erbfälle von 1777 und 1799, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 13-48.

RALL, Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 45), München 1952.

RAUBOLD, Georg, Die bayerische Landtagsberichterstattung vom Beginn des Verfassungslebens bis 1850. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns und der Presse, München 1931.

RAUH, Manfred, Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 14), München 1988.

RAUMER, Adalbert von, Der Ritter von Lang und seine Memoiren. Aus dem Nachlaß hg. von Karl Alexander von Müller und Kurt von Raumer, München u.a. 1923.

RAUMER, Kurt von, Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung 1789-1815, in: Leo Just (Hg.). Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 3/Ia, Wiesbaden 1980, 3-430.

REDEN-DOHNA, Armgard Gräfin von / MELVILLE, Ralph (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10), Wiesbaden u.a. 1988.

REHM, Hermann, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren, München 1905.

REIF, Heinz, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: Wolfgang Schieder / Volker Sellin (Hg.), Sozialpolitik in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. IV: Soziale Gruppen in der Geschichte, Göttingen 1987, 34-60.

REIF, Heinz, Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815-1874, in: Elisabeth Fehrenbach (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 31), München 1994, 203-230.

REIF, Heinz, Westfälischer Adel 170-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35), Göttingen 1979.

RIEDENAUER, Erwin, Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation, Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. II: Frühe Neuzeit (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 79), München 1984, 107-136.

RIMSCHA, Wolfgang von, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von

Bayern, Baden und Württemberg (Erlanger Juristische Abhandlungen 12), Köln u.a. 1973.

ROB, Klaus, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807-1813 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 2), München 1992.

ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Johannes, Adelsherrschaft und Adelskultur in Deutschland, Frankfurt a.M. 1989.

ROSENTHAL, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde., Würzburg 1889-1906.

ROTH, Paul von, Standesverhältnisse, in: Ders., Bayrisches Civilrecht, Erster Teil, Tübingen ^{2}1881, 211-226.

RUMSCHÖTTEL, Hermann, Das bayerische Offizierskorps 1866-1914 (Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter 9), Berlin 1973.

SCHANZ, Georg von, Artikel „Budget"; in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III (1926), 84-118.

SCHANZ, Georg von, Artikel „Ertragssteuern", in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III (1926), 842-849.

SCHANZ, Georg von, Das bayerische Ertragssteuernsystem und seine Entwicklung, in: Finanzarchiv 17 (1900), 551-903.

SCHANZ, Georg von, Der Einkommenssteuerbegriff und die Einkommenssteuergesetze, in: Finanzarchiv 13 (1896), 1-87.

SAGEBIEL, Martin D., Die Problematik der Qualifikation bei den Baierischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799, Diss. masch., Marburg 1964.

SCHÄRL, Walter, Die Zusammensetzung des bayerischen Beamtenschaft von 1806-1918 (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 1), Kallmünz/Opf. 1955.

SCHIER, Rudolf, Standesherren. Zur Auflösung der Adelsherrschaft in Deutschland 1815-1918 (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/11), Bonn 1978.

SCHIMKE, Maria Carola, Das Ansbacher Mémoire und die praktische Umsetzung seiner Reformideen, in: Michael Henker / Margot Hamm / Evamaria Brockhoff (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 52-62.

SCHIMKE, Maria Carola, Die Auswirkungen der bayerischen Adelspolitik 1808-1818, untersucht an den Herrschaften des Grafen Johann Maximilian von Preysing-Hohenaschau und den Hofmarken des Grafen Friedrich von Vieregg (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 15), München 1995.

SCHIMKE, Maria Carola, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4), München 1996.

SCHIMPL, Lothar, Bayerns Zweite Kammer im Wandel der Zeit, Innsbruck 1968.

SCHLAICH, Heinz W., Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918, in: ZBLG 28 (1965), 460-522.

SCHLÖGL, Alois (Hg.), Bayerische Agrargeschichte. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts, München 1954.

SCHMELZLE, Hans, Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in Bayern 1909, in: Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes 47 (1919), 1-20.

SCHMID, Roland, Rechtliche Stellung, Zusammensetzung, Bestellung und Funktion der Ausschüsse des bayerischen Landtags, in: Blätter für adminstrative Praxis 58 (1908), 42-180.

SCHNABEL, Franz, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bde. I und II, Freiburg i.B. ^{2}1949, ^{5}1959.

SCHNEIDER, Hermann, Die Verfassungsgesetze und verfassungsändernden Gesetze in Bayern seit 1818, Edenkoben 1903.

SCHRETTINGER, Baptist, Der Königlich bayerische Militär-Max-Joseph-Orden und seine Mitglieder, München 1882.

SCHUH, Robert, Probleme bei der bayerischen Neuorganisation Frankens, in: ZBLG 47 (1984), 441-469.

SCHUMANN, Dirk, Bayerns Unternehmer in Gesellschaft und Staat, 1834-1914. Fallstudien zu Herkunft und Familie, politische Partizipation und staatliche Auszeichnungen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 98), Göttingen 1992.

SCHWARZ, Andrea, Das Königlich Bayerische Reichsheroldenamt und die Adelsmatrikel, in: Herold-Jahrbuch 3 (1998), 159-182.

SCHWERTL, Gerhard, Zur Geschichte der Landstände im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern, in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Niederbayern 112/113 (1986/87), 251-266.

SEITZ, Jutta, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat (Schriftenreihe der Historischen Kommssion bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 62), Göttingen 1999.

SEITZ, Walter, Zur Etablierung der Realbesteuerung in den süddeutschen Staaten im Rahmen der sich auflösenden Feudalstrukturen 1806-1850, in: VSWG 63 (1976), 145-179.

SEYDEL, Max von, Bayerisches Staatsrecht, 4 Bde., 2. verbesserte Auflage, Freiburg i.B. u.a. 1896.

SEYDEL, Max von / GRAßMANN, Josef von, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (Handbuch des Oeffentlichen Rechts II. 4), Tübingen u.a. ^{3}1903.

SEYDEL, Max von / GRAßMANN, Josef von / PILOTY, Robert, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I: Die Staatsverfassung nebst geschichtlicher Einleitung, bearb. von Robert Piloty, Tübingen ^{3}1913; Bd. II: Die Staatsverwaltung, bearb. von Josef von Graßmann, Tübingen ^{3}1913.

SICHERER, Hermann von, Das Haus der Grafen von Toerring und die Standesherrschaft Guttenzell, München 1886.

SIEBERT, Albert, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 68 (1912), 1-52.

SPINDLER, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. überarbeitete Auflage, München 1988.

SPINDLER, Max (Begr.), KRAUS, Andreas (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1997; Bd. III/2: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1979; Bd. III/3: Geschichte der Oberpfalz und des Bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ^{3}1995.

SPINDLER, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1: Das neue Bayern. 1800-1970. Staat und Politik, München 1974; Bd. IV/2: Innere Entwicklung, Land, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, geistiges Leben, München 1975.

SPINDLER, Max, Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825-1848), in: Ders. (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1: Das neue Bayern 1800-1970. Staat und Politik, München 1974, 89-227.

SPINDLER, Max, Der neue bayerische Staat des neunzehnten Jahrhunderts, in: Karl Rüdinger (Hg.), Unser Geschichtsbild. Wege zu einer universalen Geschichtsbetrachtung (Fortbildungstagung der Geschichtslehrer vom 25.-28.8.1953 in Hohenschwangau), München 1954, 161-185.

STAUDINGER, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres insbesondere unter Kurfürst Ferdinand Maria 1651-1679 (Geschichte des Bayerischen Heeres I), München 1901.

STAUDINGER, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel (Geschichte des Bayerischen Heeres II/1), München 1901.

STEIDLE, Otto, Bayerische Verfassungsgeschichte von 1808 bis 1946, Diss.jur.masch. München 1948.

STEINWACHS, Otto, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern, in: OA 55 (1910), 60-138, 294-332; 56 (1912), 37-58; 57 (1913), 38-117.

STEITZ, Walter, Feudalwesen und Staatssteuersystem. Bd. I: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten im 19. Jahrhundert (Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im 19. Jahrhundert 7), Göttingen 1976.

STETTEN, Wolfgang von, Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen. Dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (Forschungen aus Württembergisch Franken 8), o. O. 1973.

STOLLEIS, Michael, Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums (18.-20. Jahrhundert), in: Helmut Coing / Walter Wilhelm (Hg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert (Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Teil III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits), Frankfurt a.M. 1976, 44-117.

STOLLEIS, Michael, Das bayerische Hypothekengesetz von 1822, in: Helmut Coing und Walter Wilhelm (Hg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert (Studien zur Rechtwissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Teil III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits), Frankfurt a.M. 1976, 240-272.

STRATHMANN, Friedrich, Altständischer Einfluß auf die deutschen Territorialverfassungen der Jahre 1814-1819. Ein Beitrag zum Problem der Kontinuität der deutschen Verfassungsgeschichte, Diss. masch., Mainz 1955.

STUMPF, Pleickard, Denkwürdige Bayern, München 1865.

STUTZER, Dietmar, Der alte bayerische Hoffuß in der historischen Praxis der bäuerlichen Betriebsschätzung und -bewertung, in: ZBLG 42 (1979), 285-303.

TADDEY Gerhard (Hg.), Lexikon der deutschen Geschichte. Personen. Ereignisse. Institutionen. Von der Zeitenwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1983.

TEICHER, Friedrich, Das Königlich bayerische Kadettenkorps von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1889.

THEILHABER, Robert, Hundert Jahre bayerische Wahlrechtsentwicklung 1808-1908. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Politik, München 1908.

TÖNNIES, Ferdinand, Deutscher Adel im neunzehnten Jahrhundert, in: Die neue Rundschau 2 (1912), 1041-1063.

ULLMANN, Hans-Peter, Staatsschulden und Reformpolitik. Zur Entstehung moderner öffentlicher Schulden im Bayern und Baden 1780-1820, 2 Bde., Göttingen 1986.

ULLMANN, Hans-Peter, Die öffentlichen Schulden in Bayern und Baden, in: HZ 242 (1986), 31-67.

VIERHAUS, Rudolf, Vom aufgeklärten Absolutismus zum monarchischen Konstitutionalismus. Der deutsche Adel im Spannungsfeld von Revolution, Reform und Restauration (1789-1848), in: Ders., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Ausgewählte Aufsätze von Rudolf Vierhaus, Göttingen 1987, 235-248. Zunächst veröffentlicht in: Peter Uwe Hohendahl / Paul Michael Lützeler (Hg.), Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900 (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaft 11), Stuttgart 1979, 119-135.

VIERHAUS, Rudolf, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung. Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. und 19. Jahrhundert, in: Karl Bosl (Hg., unter Mitwirkung von Karl Möckl), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977, 177-194.

VIERHAUS, Rudolf, Eigentumsrecht und Mediatisierung. Der Kampf um die Rechte der Reichsritterschaft 1803-1815, in: Ders. (Hg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 37), Göttingen 1972, 229-257.

VOLKERT, Wilhelm, Bayern, in: Kurt G.A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph v. Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. II: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, 504-550.

VOLKERT, Wilhelm, Die Bauernbefreiung in Bayern im 19. Jahrhundert, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 109 (1983), 135-142.

VOLKERT, Wilhelm (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983.

VOLKERT, Wilhelm, Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: Eberhard Weis (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984, 169-180.

VOLKERT, Wilhelm, Die bayerischen Kreise. Namen und Einteilung zwischen 1808 und 1838, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hg. im Auftrag des Collegium Carolinum von Ferdinand Seibt, Bd. 2, München 1988, 308-323.

WANDERWITZ, Heinrich, Theodor Heinrich Graf von Topor Morawitzky (1735-1810), in: ZBLG 46 (1983) 139-155.

WEBER, Wolfgang, Die Veränderung in der staatsrechtlichen Lage der deutschen Standesherren zwischen Rheinbundakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart, Jena 1904.

WEGELIN, Peter, Die Bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142-206.

WEHLER, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815; Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1848/49, München 1987.

WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990.

WEIS, Eberhard, Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts, in: Friedrich Prinz / Franz-Josef Schmale / Ferdinand Seibt (Hg.), Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1974, 436-461.

WEIS, Eberhard, Ansbach 1796 – Der Aufstieg eines Staatsmannes, in: Michael Henker / Margot Hamm / Evamaria Brockhoff (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ans-

bacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 45-51.

WEIS, Eberhard, Der aufgeklärte Absolutismus in den mittleren und kleinen deutschen Staaten, in: ZBLG 42 (1979), 31-46.

WEIS, Eberhard, Die außenpolitischen Reaktionen der deutschen Staaten auf die französische Hegemonialpolitik zwischen Widerstand und Anpassung, in: Karl Otmar Frhr. von Aretin / Gerhard A. Ritter (Hg.), Historismus und Geschichtswissenschaft. Europa zwischen Revolution und Restauration 1797-1815. Drittes deutsch-sowjetisches Historikertreffen in der Bundesrepublik Deutschland (München 13.-18. März 1987) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 21), Stuttgart 1987, 185-200.

WEIS, Eberhard, Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799-1815), in: HZ 237 (1983), 559-595.

WEIS, Eberhard, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. Joseph (1799 bis 1825), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1: Das neue Bayern 1800-1970. Staat und Politik, München 1974, 3-86.

WEIS, Eberhard, Der Durchbruch des Bürgertums 1776-1847 (Propyläen Geschichte Europas 4), Frankfurt ^{2}1992.

WEIS, Eberhard, Der Einfluß der Französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süddeutschen Staaten, in: Francia, Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, Bd. 1, München 1973, 569-584.

WEIS, Eberhard, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39 (1976), 413-444. Zunächst erschienen in: MÄCHLER, Anita (Hg.), Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft. Festschrift für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag, Bern u.a. 1976, 325-359.

WEIS, Eberhard, Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: VSWG 57 (1970), 1-14.

WEIS, Eberhard, Hof und Hofgesellschaft in Bayern unter König Max I., in: Karl Möckl (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1985 und 1986; Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 18), Boppard a. Rh. 1990, 79-92.

WEIS, Eberhard, Hof und Hofgesellschaft in Bayern in der Prinzregentenzeit, in: Karl Ferdinand Werner (Hg.), Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (Pariser Historische Studien 21), Bonn 1985, 183-235.

WEIS, Eberhard, Die höfische Gesellschaft in Bayern unter König Max I., in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hg. im Auftrag des Collegium Carolinum von Ferdinand Seibt, Bd. 2, München 1988, 297-307.

WEIS, Eberhard, Der Illuminatenorden 1776-1786; unter besonderer Berücksichtigung der Fragen seiner sozialen Zusammensetzung, seiner politischen Ziele und seiner Fortexistenz nach 1786 (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 1987, 4), München 1987.

WEIS, Eberhard, Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/1819 in Bayern und Württemberg, in: Pankraz Fried / Walter Ziegler (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz/Opf. 1982, 337-355.

WEIS, Eberhard, Landschaft, Landschaftsverordnung und Landtag in Bayern. Zur Frage ihrer Kontinuität, in: Walter Ziegler, (Hg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart; Probleme und Desiderate historischer Forschung (Beiträge zum Parlamentarismus 8; Kolloquien des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum München), München 1995, 151-163.

WEIS, Eberhard, Maximilian von Montgelas – ein Lebensbild, in: Michael Henker / Margot Hamm / Evamaria Brockhoff (Hg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Ausstellungskatalog, Augsburg 1996, 37-44.

WEIS, Eberhard, Montgelas 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform, München 1971, München ^{2}1988.

WEIS, Eberhard, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.09.1796, in ZBLG 33 (1970), 219-256.

WEIS, Eberhard, Napoleon und der Rheinbund, in: Armgard Gräfin von Reden-Dohna (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 5), Wiesbaden 1979, 57-80.

WEIS, Eberhard, Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799-1825, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 49-64.

WEIS, Eberhard, Pfalz-Bayern, Zweibrücken und die Französische Revolution, in: Jürgen Voss (Hg.), Deutschland und die Französische Revolution. 17. Deutsch-französisches Historiker-Kolloqium des Deutschen Historischen Instituts Paris, Bad Homburg 29. Sept.-2. Okt. 1981 (Beihefte der Francia 12), München 1983, 118-131.

WEIS, Eberhard, Die politischen und historischen Auffassungen Ludwigs I. in der Kronprinzenzeit, in: Johannes Erichsen / Uwe Puschner (Hg.), „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen ...". Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I., Bd. 9: Aufsätze, München 1986, 11-28.

WEIS, Eberhard, Die Reformen der Regierung Montgelas zugunsten der bayerischen Bauern (1799-1817). Planung und Wirklichkeit, in: Jürgen Kocka, H.-J. Pohle / K. Tenfelde, Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München 1994, 503-516.

WEIS, Eberhard (Hg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München 1984.

WEIS, Eberhard, Die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bei den bayerischen Unterbehörden. Zur Vorgeschichte des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1861, in: ZBLG 50 (1987), 749-766.

WEIß, Josef A., Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818), München 1986.

WENDE, Peter, Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: Adolf M. Birke / Lothar Kettenacker (Hg.) unter Mitarbeit von Helmut Reifeld, Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus (Prinz-Albert-Studien 7), München u.a. 1989, 37-51.

WERNER, Karl Ferdinand, Adel – „Mehrzweck-Elite" vor der Moderne?, in: Rainer Hudemann / Georges-Henri Soutou (Hg.), Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. Strukturen und Beziehungen, Bd. 1, München 1994, 17-32.

WERNER, Karl Ferdinand, Fürst und Hof im 19. Jahrhundert: Abgesang oder Spätblüte?, in: Ders. (Hg.) Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (Pariser historische Studien 21), Bonn 1985, 1-53.

WERNER, Karl Ferdinand (Hg.), Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (Pariser Historische Studien 21), Bonn 1985.

WILLOWEIT, Dietmar, Artikel „Mediatisierung", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III (1984), Sp. 412-413.

WILLOWEIT, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München ^{2}1992.

WINKEL, Harald, Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 19), Stuttgart 1968.

WINTER, Alexander, Karl Philip Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern (1813-1825), München 1968.

WINTER, August, Über die Bildung der Ersten Kammern in Deutschland, Tübingen 1870.

WUNDER, Bernd, Adel und Verwaltung. Das Beispiel Süddeutschland (1806-1914), in: Kurt Adumy / Kristina Hübener (Hg.), Adel und Staatsverwaltung in Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich (Potsdamer Historische Schriften 2), Berlin 1996, 241-266.

WUNDER, Bernd, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: Zeitschrift für historische Forschung 5 (1978), 139-185.

WUNDER, Bernd, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825) (Studien zur modernen Geschichte 21), München u.a. 1978.

ZANG, Gert, Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert, exemplarisch dargestellt an Kurbayern, Konstanz 1972.

ZIEGLER, Eugen von, Die Praxis des bayerischen Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen, München 1905.

ZIEGLER, Walter, Ludwig I. und Behr, in: Ulrich Wagner (Hg.), Wilhelm Joseph Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten, Würzburg 1985, 63-112.

ZIMMERMANN, Fritz, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Teil 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 35), Aalen 1973.

ZITTEL, Bernhard, Die bayerische Verfassung von 1818 im Spiegel der Gesandtenberichte, in: Alfons Goppel / Benno Hubensteiner / Bernhard Zittel, 150 Jahre bayerische Verfassung, München 1968, 33-52.

ZORN, Wolfgang, Artikel „Budgetrecht“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III (1926), 118-126.

ZORN, Wolfgang, Bayerns Gewerbe, Handel und Verkehr (1806-1970), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/2: Das neue Bayern 1800-1970. Innere Entwicklung, Land, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, geistiges Leben, München 1975, 846-882.

ZORN, Wolfgang, Kleine Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns. 1806-1933, München 1962.

ZORN, Wolfgang, Unternehmer und Aristokratie in Deutschland, in: Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 8 (1963), 241-254.

ZORN, Wolfgang, Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph, 1799-1825, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat (Wittelsbach und Bayern III/1), Ausstellungskatalog, München 1980, 281-289.

ZORN, Wolfgang, Die wirtschaftliche Struktur Bayerns um 1820, in: Dieter Albrecht / Andreas Kraus / Kurt Reindel (Hg.), Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, 611-631.

ZORN, Wolfgang, Die wirtschaftliche Struktur Altbayerns im Vormärz (1815-1848), in: OA 93 (1971), 190-206.

ZORN, Wolfgang, Die Sozialentwicklung der nichtagrarischen Welt (1806-1970), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/2: Das neue Bayern 1800-1970. Innere Entwicklung, Land, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, geistiges Leben, München 1975, 846-882.

ZORN, Wolfgang, Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: Werner Conze (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 1), Stuttgart ^{3}1978, 113-142.

ZUBER, Karl-Heinz, Der „Fürst-Proletarier“ Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791-1870). Adeliges Leben und konservative Reformpolitik im konstitutionellen Bayern, München 1978.